
1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUÆRIS PENINSULAM AMŒNAM
CIRCUMSPICE







Zeitschrift für Politik

Dritter Band



Zeitschrift für Politik

Herausgegeben

von

Dr. Richard Schmidt und **Dr. Adolf Grabowsky**
Freiburg i. B. Berlin

Dritter Band



BERLIN
Carl Heymanns Verlag
1910

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8

Verlags-Archiv 4887

Inhaltsverzeichnis zum dritten Band

A. Abhandlungen

B. Zum Stand der politischen Probleme (Rechtsvergleichende Übersichten)

C. Besprechungen

Aus den Sammelreferaten: „Die neuere Literatur zum türkischen Problem“ und „Literatur über Australien und Neuseeland“ sind nur die wichtigsten Schriften angeführt; garnicht berücksichtigt wurden die Werke aus dem Sammelreferat „Die Handbücher der Parlamente“.

Autorenregister

III. Band 1909 Heft I

Zeitschrift für Politik

Herausgegeben von

Dr. Richard Schmidt und **Dr. Adolf Grabowsky**
Freiburg i. Br. Berlin



Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8 Rechts- u. Staatswissensch. Verlag

Inhalt:

Jährlich erscheint ein Band (40 Druckbogen) in vier Heften zum Preise von 16 ℳ

on 16 ℳ

Das **Verzeichnis der Mitarbeiter an der Zeitschrift für Politik** ist mit jedem Hefte umfangreicher geworden und weist heute schon über 250 der namhaftesten Autoren auf. Die frühere Gepflogenheit, das Verzeichnis an dieser Stelle zum Abdruck zn bringen, mußte deshalb verlassen werden.

Abhandlungen

I.

Der Staat und die zeitgenössische Geschichtschreibung

Von Dr. Richard Fester

Vor einigen Jahren hat Max Lenz[1]) die preußische Regierung aufgefordert, die Akten über die Jahre der Reichsgründung endlich freizugeben, indem er die Zwecklosigkeit der Geheimhaltung in einem Zeitalter massenhafter Quellenpublikationen hervorhob. In der Tat ist nicht einzusehen, weshalb sich die Pforte zu den arcana imperii nur einmal für Heinrich von Sybel geöffnet hat, um sofort wieder geschlossen zu werden, so daß die fünf ersten Bände Sybels für uns die Bedeutung einer primären Quelle erlangt haben, und der Historiker sogar, wenn er auf Lese- oder Druckfehler in den zitierten Aktenstücken stoßen sollte, auf den Weg der Konjektur verwiesen ist, als ob kein Originalmanuskript existierte. Nachdem einmal der Schleier von den politischen Vorgängen bis 1866 hinweggezogen ist, hat die Regierung von weiteren Enthüllungen nichts mehr zu befürchten. Ist die Geheimhaltung also wirklich politisch zwecklos, so kann leicht nachgewiesen werden, daß sie für die Geschichte des Weges von Nikolsburg nach Versailles heute eher schädlich wirkt. Ein durch eigene Studien[2]) näher gerücktes Beispiel möge genügen. Bismarck selbst hat, gleichviel aus welchen Gründen, bis zu seinem Tode an der offiziösen Darstellung seines Verhältnisses zu der spanischen Thronkandidatur des Erbprinzen Leopold von Hohenzollern vom Juli 1870 festgehalten. Weder er noch Sybel hat merkwürdigerweise erfahren, daß bereits 1874 ein Spanier ein Aktenstück veröffentlicht hatte, das jene Darstellung einfach beiseite schob.

[1]) Deutsche Rundschau, Dezember 1906 S. 360—362.
[2]) Ebenda Juli 1909 S. 24—59.

Was seit zehn Jahren hinzugekommen ist, reicht hin, Bismarcks sehr aktive spanische Aktion erkennen zu lassen. Die geheimgehaltenen Berichte von Canitz, Werthern, Brandenburg, Bernhardi, Bucher und Versen würden auch gerade nach dieser Seite keine absolut neue Enthüllung bringen. Sie und die andern Staatsakten enthalten uns tatsächlich etwas ganz anderes vor: das lückenlose Verständnis einer großzügigen Politik und damit zugleich die wirksamste Abwehr der auf vereinzelte diplomatische Enthüllungen gestützten Anklage eines Ollivier und Gramont.

Es leuchtet ein, daß das Motiv der Liberalität Bismarcks heute für seinen Nachfolger im Amte und die zuständigen Personen und Behörden nicht mehr maßgebend sein kann. Dreimal hat der preußische Staat der Welt das großartige Beispiel einer historischen Generalbeichte aufgestellt, und jedesmal war das Interesse an dem eigenen Nachruhm einer erfolgreichen Regierung das ausschlaggebende Moment, sei es, daß Friedrich der Große selbst zur Feder griff oder der Große Kurfürst und Bismarck in Pufendorf und Sybel Verkünder ihrer Taten fanden. Bismarck ließ seine eigenen Karten offen auf den Tisch legen. Wenn die Regierung heute in vereinzelten Fällen wie Caprivi anläßlich der Emser Depesche seinem Beispiele gefolgt ist, so muß das Rechtfertigungsbedürfnis erst durch das politische Tagesinteresse geweckt und gestachelt werden. Während die Besiegten von 1870 schon frühzeitig Ursache und Verlauf der Katastrophe des zweiten Kaiserreiches festzustellen suchten und ihre Sorel, Gorce, Chuquet, Lehautcourt uns heute in der politischen und militärischen Geschichte des deutschfranzösischen Krieges entschieden überflügelt haben, hält es das auswärtige Amt des Deutschen Reiches wieder für politisch zweckmäßiger, seine eigene Vergangenheit unberührt zu lassen.

Der Historiker würde sein Handwerk schlecht verstehen, wenn er für diese ihm unwillkommene Zurückhaltung gar kein Verständnis zeigte. Die Liberalität ist bisher immer eine große Ausnahme von der gewöhnlichen Geheimhaltung der Staatsakten der letztvergangenen Menschenalter gewesen. Jedermann wird es heute begreiflich finden, daß die Rheinbundregierungen im Zeitalter unsrer nationalen Kämpfe ihre Archive verschlossen hielten, solange auch den nationalen Historikern das Verständnis der territorialen Notwendigkeit ihrer Politik abging. Selbst erfolgreiche Regierungen befürchten, daß mit der Öffnung der

Archive auch das Unkraut unter dem Weizen zum Vorschein komme. Bismarcks Vorgehen gegen Geffcken wegen der unzeitigen Veröffentlichung des Tagebuches Kaiser Friedrichs ist noch in aller Gedächtnis. Der Historiker heißt natürlich diese wie jede andre Enthüllung willkommen. Er ist einem Busch auch für seinen Klatsch dankbar gewesen, weil er sich aus dem Sande die Goldkörner herauswäscht. Dem Zeitungsleser fehlt dazu die Muse, die Lust und die technische Fähigkeit. Wie ein Gespenst trat Fürst Hohenlohe nach seinem Hinscheiden noch einmal in die Arena, seinen ehemaligen Mitarbeitern zum Ärgernis, den Zuschauern zur Schadenfreude oder zum Bedauern. Während das römische Volk panem et circenses forderte, verlangt das Publikum der Presse heute jene Art der Unterhaltung, für die wir Gott sei Dank! in unsrer Sprache noch keinen Ausdruck haben. Auch die Quellen zur jüngsten Zeitgeschichte werden auf den Markt gebracht in der Form der Sensation, mit der wir uns täglich füttern lassen.

So erklärt es sich, daß die größere Öffentlichkeit unsrer Zeit, anstatt abzuhärten, die Nervosität des Politikers eher gesteigert hat, und Vorsicht gegen Indiskretionen jeder Art zum ersten Gesetz der Staatskunst geworden ist, da auf die Übertretung jedesmal die Strafe auf dem Fuße folgt. Wenn schon Bismarck in den „Gedanken und Erinnerungen" die historische Wahrheit politischen Zweckmäßigkeitserwägungen unterordnete, wird daher heute ein Staatsmann in seinen Memoiren oder in amtlichen retrospektiven Betrachtungen in noch höherem Maße die Historie kommandieren, so daß ihm das Anliegen der historischen Wissenschaft als eine unpolitische und lästige Zumutung erscheint.

Nichtsdestoweniger sollte gerade das Zeitalter der Indiskretionen den Politikern längst zum Bewußtsein gebracht haben, daß ihre Scheu vor der Geschichte unbegründet ist. Besser als früher läßt sich heute beobachten, wie sehr die Form der Enthüllungen aus der jüngsten Vergangenheit ihre Wirkung im Guten wie im Schlimmen zu beeinflussen pflegt. Die Geschichtschreibung muß heute die Sünden der Quellenpublikationen büßen, deren Massenhaftigkeit doch kein Staatsmann eindämmen kann, statt daß man den Historiker instand setzt, das Chaos zu ordnen und auszugleichen. In Memoiren, Tagebüchern, Briefen werden Tote wieder lebendig, sagen mehr oder minder offen, was sie einst gedacht, aber bei Lebzeiten niemals oder höchst selten öffentlich gesagt haben. Solange noch Zeugen ihrer Zeitlichkeit

am Leben sind, werden daher alte Wunden wieder aufgerissen und neue Verletzungen hinzugefügt. Sachliche und persönliche Motive verschlingen sich in einen unlösbaren Schicksalsknoten. Wie in gewissen Sensationsdramen im Zuschauerraume verteilte Schauspieler sich an den Vorgängen auf der Bühne beteiligen gegen die alte Kunstregel, daß uns ein isolierender Zwischenraum von dem Bühnenbilde trennt, werden wir zu Mitspielern in einem längst vergangenen Spiele. Für die Geschichtswissenschaft aber ist gerade jener Zwischenraum eine Lebensbedingung. Denn er sorgt dafür, daß wir uns immer bewußt bleiben, als Menschen von heute Zeugen der Vergangenheit zu sein. Sogar das Gestern kann der Historiker mit seinen Mitteln in eine ideale Ferne rücken. Sachliche und persönliche Gegensätze werden, ohne deshalb an Lebenswahrheit einzubüßen, in jenen Zusammenhang gegenseitiger Bedingtheit gebracht, den wir im Leben zu übersehen pflegen. Auch bei dem einseitigsten und parteiischsten Historiker liegt in dem Stoffreichtum eine gewisse Gewähr, daß jener in den meisten Memoiren fehlende Zusammenhang erkennbar bleibt und die dem Politiker verhaßte Sensation nicht aufkommen läßt. Vor allem erschwert jener Zusammenhang der Presse die marktschreierische Ausbeutung der von dem Historiker gebrachten Enthüllungen. Die Auszüge aus Memoiren und Briefwechseln werden in der Regel mit der Papierscheere hergestellt. Das Referat über ein historisches Werk stellt an den Journalisten größere technische Anforderungen und wird daher meist Fachleuten anvertraut, die für den Zusammenhang der Dinge ein lebendiges Gefühl haben. Friedjungs bekanntes Buch über den „Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland" hat in Österreich durch seine Offenheit wohl die Geister erregt, aber Staub aufgewirbelt hat eigentlich doch nur die im Anhange abgedruckte Unterredung mit Bismarck aus dem Juni 1890, weil die Zeitungsredakteure, der Mühe des Herausschälens enthoben, nichts anderes zu tun hatten, als das Interview wörtlich abzudrucken.

Dagegen dürfte es schwer fallen, aus alter oder neuer Zeit ein Beispiel zu finden, daß einem Staat aus seiner archivalischen Liberalität gegen die Geschichtschreibung diplomatische Schwierigkeiten erwachsen sind. Das politisch folgenlose Entsetzen der Regensburger Perücken über die Enthüllungen der arcana Brandenburgica würde die Veröffentlichung der Fortsetzung Pufendorfs nicht aufgehalten haben, wenn nicht nach dem Sturze Eberhards von Dankelmann am Hofe des ersten Königs von Preußen der

Geist der Freiheit und Kühnheit seinen Abschied erhalten hätte. Als man sich nach dem Tode Friedrichs des Großen entschloß, seine Kommentarien herauszugeben, wußte man wohl, daß sich Friedrich bei Lebzeiten durch seine beißenden Epigramme mehr geschadet hatte als er durch die offene Darlegung seiner politischen Motive lange nach ihrer Umsetzung in Taten je dem preußischen Staate schaden konnte. Bismarcks großartige Liberalität ist sogar älter als seine Erfolge von 1866 und 1870. Schon 1865 bekannte er sich gegen Treitschke zu dem Unglauben „an die Bedeutung von Depeschengeheimnissen, welche älter sind als die Beteiligung der gegenwärtig die Politik leitenden Personen an den Staatsgeschäften“ [1]). Lothar Bucher hat nicht begreifen wollen, daß Bismarck seinem Geschichtschreiber Sybel auch in die Akten seiner Beziehungen zur ungarischen Legion Einsicht gestattete, um sich dann später mit der Inkonsequenz des subalternen Politikers darüber zu wundern, daß derselbe Bismarck sich an seine Förderung der Kandidatur Hohenzollern und an die Napoleonsfalle nicht mehr erinnern wollte. Was auch das Motiv für die Entziehung der Erlaubnis zur weiteren Benutzung der Staatsakten gewesen sein mag, so hat man doch nie davon gehört, daß die ersten fünf Bände Sybels der preußischen Regierung Verlegenheiten bereitet hätten, während jede neue Quelle in ihrer Isolierung zu einer Quelle des Ärgernisses werden kann. Mit Recht hat Ranke, der sich schon in der Vorrede zu den Päpsten in klassischen Worten über die Unzweckmäßigkeit und Schädlichkeit der Geheimhaltung ausspricht, in späteren Jahren von einer Veröffentlichung der politischen Testamente Friedrichs des Großen abgeraten, ohne daß er sie deshalb dem Geschichtschreiber des großen Königs vorenthalten wissen wollte [2]). Bismarcks Liberalität gegen Sybel war weniger kühn und gefährlich als die Erlaubnis zur Veröffentlichung seiner Bundestagsberichte zu einer Zeit als seine Sarkasmen noch lebende Zeugen jener Zeit verletzen konnten. Wir kennen heute durch Faksimiledruck seine nachsichtigen Bemühungen, das Tagebuch Busch's etwas zu striegeln und zu bügeln, und trotzdem ist es ihm nicht gelungen, eine Quelle ganz unschädlich zu machen, die bei dem Geschichtschreiber unter tausend anderen verschwinden würde. Kurzum: Memoiren,

---

[1]) Schiemann, Treitschkes Lehr- und Wanderjahre. 2 A. S. 244.

[2]) Gutachten von 1843. SW. 54, 667—670. Bekanntlich ist auch der Abdruck des Testamentes von 1752 in den Acta Borussica nur ein Torso.

Briefe, Tagebücher stiften in der Gegenwart mehr oder minder großen Schaden, so zwar, daß auch der beste und weitläufigste Kommentar mit der Geschichtschreibung in der Aufhebung jener schädlichen Wirkung nicht zu wetteifern vermag. Es ist somit eine Aufgabe der praktischen Politik, durch Förderung der Geschichtschreibung einem Übel zu begegnen, das der Staat häufig genug empfindet, ohne ihm auf andere Weise steuern zu können. Hätten wir eine Geschichte der Reichsgründung besessen, in der auch die Stellung Kaiser Friedrichs zu den Zeitfragen im Jahre 1870 historisch gewürdigt war, so wäre Bismarck seines Feldzuges gegen Geffcken und seiner sensationellen Veröffentlichung enthoben gewesen. War die lange Geheimhaltung der Staatsakten schon in früherer Zeit unnötig, so widerspricht sie in einem Zeitalter rücksichtslosester Öffentlichkeit dem eigenen wohlverstandenen Interesse des Staates.

Daraus folgt, daß in allen europäischen Staaten die Zeitgrenzen für die Archivbenutzung näher an die Gegenwart herangerückt werden müßten. Für die Jahre 1815 oder 1848 läßt sich heute in keinem deutschen Bundesstaate ein vernünftiger politischer Grund angeben, nachdem Sybel bis 1866 und Treitschke in einigen mittelstaatlichen Archiven bis 1848 arbeiten durften, und staatliche Publikationen wie die der Frankfurter Berichte Bismarcks oder der militärischen Schriften und Briefe Wilhelms I. das Prinzip längst durchbrochen haben. Zum mindesten müßten der Forschung alle an die Archive abgelieferten Akten zugänglich sein, weil der Staat durch ihr Ausscheiden selbst zu erkennen gibt, daß sie für ihn gar keine aktuelle Bedeutung mehr haben. Auch gegen die Zulassung zu den älteren Aktenbeständen der einzelnen Ministerien und Ressorts können heute nur noch bureaukratische Einwände, wie Mangel an Arbeitsräumen und an Archivbeamten, erhoben werden. Die einzige wirkliche, nicht eingebildete Schwierigkeit besteht in der Festsetzung der sich immerfort verschiebenden Grenze der Zulassung. Es versteht sich von selbst, daß auch der moderne Staat in die Genesis bestehender Verträge mit geheimen Artikeln nicht hineinsehen lassen kann. Es ist nicht minder selbstverständlich, daß diplomatische Urteile über lebende Politiker, wenn sie bekannt würden, unter Umständen noch mehr Unheil anrichten würden als die Enthüllungen in den Memoiren, Tagebüchern und Briefwechseln aus dem Staatsdienst oder dem Leben geschiedener Politiker und Militärs. Eine feste Norm wird sich hier kaum aufstellen

lassen. Das letzte Wort dürfte nur der politische Takt sprechen. Liegt darin allerdings eine gewisse Zumutung an die Zeit des leitenden Staatsmannes, so wird ihre relative Seltenheit sie weniger fühlbar machen, als es auf den ersten Blick scheinen möchte. Denn es versteht sich wiederum von selbst, daß die Archive der Ministerien nicht dazu da sind, den Stoff zu historischen Dissertationen und zu engbegrenzten Monographien zu liefern. Nur die zeitgenössische Geschichtschreibung, nicht der Kleinbetrieb der historischen Wissenschaften würde die staatliche Liberalität wahrhaft belohnen. Was der Staat an Garantien zu fordern hätte, würde sich nicht von dem unterscheiden, was er auch sonst von dem Benutzer staatlicher Archive mit Recht erwartet. Wer an Staatsakten herangeht, darf sich von keinem anderen Motiv als dem Wissenshunger leiten lassen. Wer ihnen Material zur Anklage oder Verteidigung entnehmen will, wer nach Sensationen jagt, begeht einen Vertrauensbruch. Hat das bisher schon zu den großen Ausnahmen gezählt, so würde sich der Staat dagegen in Zukunft ebenso, wenn nicht besser, schützen können, wie er sich bei der ungeheuren Zahl seiner subalternen Beamten im allgemeinen etwa gegen den Verrat militärischer Geheimnisse zu schützen vermag. Der Takt, der die Zulassungsgrenze feststellt, würde auch die taktvolle Persönlichkeit von den Sensationenjäger zu unterscheiden wissen. Wenn die Renaissance unter diesem Takte mehr die Fähigkeit zu rhetorischer Verherrlichung einer Regierung verstand, so hat der gründliche Wandel der Zeiten dafür gesorgt, daß der wahre Takt heute nur noch in vollkommener Freiheit gedeihen kann. Der Lobredner und der Anwalt einer Regierung sind dem Memoirenschreiber zu wesensähnlich, als daß sie den Zweck der Liberalität zu erfüllen vermöchten: jeder Nation wie in einem unbestechlichen Spiegel ihr Bild zu zeigen, das sie jetzt nur aus unverbundenen und daher täuschenden Einzelstudien seiner Teile kennt.

Indem ich diese Gedanken zur Diskussion stelle, verhehle ich mir nicht, daß sie an sich gerade da, wo sie Eindruck machen sollten, wirkungslos abgleiten würden, wenn nicht der Zug der Dinge selbst den modernen Staatsmann dazu führt, das freiwillig zu gewähren, was ihm kein Historikerparlament abtrotzen könnte. Was aber unsere Zunft und mit ihr die nationale Bildung durch größere Liberalität gewinnen würden, brauche ich wohl nicht weiter auszuführen. In der historischen Zeitschrift hat jüngst der Verfasser eine Studie über Guicci-

ardini[1]) das große Wort gelassen ausgesprochen, daß der Geschichtschreiber seiner eigenen Zeit kaum ein Historiker genannt werden dürfe. Wie er dann selbst wieder den Florentiner in die Geschichte der Historiographie einschmuggelt, wird er sogar in dem Vaterlande der Schulpedanterie nicht die Meinung umstoßen, daß Thukydides durch alle Jahrtausende den Rang des größten Geschichtschreibers behauptet hat. Daß der Historiker dem größeren zeitlichen Abstand in der Regel größere technische und sachliche Vorteile verdankt, ist eine Binsenwahrheit, über der man nur zu leicht vergißt, daß von dem wachsenden Materialreichtume abgesehen der unaufhaltsame Wandel der Anschauungen über die Vergangenheit an sich noch keinen Fortschritt bedeutet. An der Geschichtschreibung über die Reformation und Revolution können wir mit Händen greifen, wie gewisse Voreingenommenheiten mit dem Quadrate der Entfernung eher zu- als abnehmen, wenn wir etwa von Cochlaeus zu Denifle oder von Niebuhr zu Taine eine Brücke schlagen. Ist der Zeitgenosse der Gefahr ausgesetzt, da einen Chimborasso zu sehen, wo eine spätere Zeit nur einen Maulwurfshügel erblickt, so gibt doch heute die namentlich auf dem Gebiete der Kunstgeschichte florierende Umwertung aller Werte mit ihrem modeartigen Wechsel wohl auch dem zu denken, der bisher geglaubt hat, es komme nur auf den richtigen Standpunkt an. Als ich Student war, gab es noch Historiker, die Treitschke geringschätzig einen Publizisten nannten, nicht etwa wegen seiner politischen Leidenschaftlichkeit, sondern weil er deutsche Geschichte seit 1815 schrieb. Über die Befreiungskriege hinaus sind auch die Generationen der sechziger und siebenziger Jahre im Schulunterricht nicht geführt worden. Heute wird man der Nation nicht mehr einreden können, daß die Geschichte ihrer Einigung späteren Geschlechtern vorbehalten bleiben müsse. Wer 1866 und 1870 erlebt hat, besitzt eine Mitgift an Wärme der Anschauung, um die ihn jeder Historiker kommender Jahrhunderte beneiden muß. Man vergleiche nur einmal die Schlachtenbilder jüngerer Maler, die nie etwas anderes als ein Manöver gesehen haben, mit den packenden Schilderungen der unmittelbaren Zeugen jener Heldenzeit, mögen sie Adam oder de Neuville heißen. An Stoffmangel hat unsere Zunft heute gewiß nicht zu leiden. Was ihr diesseits wie jenseits der Vogesen, diesseits wie jenseits der Alpen fehlt, ist der

[1]) 100 (1908), 486 fg.



frische Impuls, wie ihn zu allen Zeiten nur die zeitgenössische Geschichtschreibung zu geben vermag, wie wir ihn zuletzt vor zwei Jahrzehnten durch Heinrich von Sybel empfangen haben. Noch ist er nachhaltig genug, um lebensvolle Biographien und Einzeldarstellungen aus der größten Zeit der deutschen Geschichte hervorzurufen, aber der Mut, an Treitschke und Sybel anzuknüpfen, wird dem deutschen Epigonen allmählich schwinden, wenn ihm gerade die Materialien vorenthalten werden, denen ein Thukydides wie ein Guicciardini die Möglichkeit verdankt haben, mit ihrem Pfunde zu Nutz und Frommen kommender Geschlechter zu wuchern.

II.

Bekämpfung der Wahlumtriebe durch das Strafrecht

Von Dr. Max Ernst Mayer

Die Politik verdirbt den Charakter. Das bekannte Wort wird bei der Vorbereitung und Durchführung politischer Wahlen in erschreckender Weise bestätigt. Männer, die eines Betruges unfähig wären, entschließen sich leichten Herzens zum Wahlbetrug, Politiker, die für alle erdenklichen Freiheiten kämpfen, mißachten die Wahlfreiheit, Bürger, die über jede Korruption das härteste Urteil fällen, kaufen Stimmen. Vor einigen Jahren hat mir ein angesehener Fabrikant nicht ohne Stolz erzählt, welche Verdienste er am Sieg des Abgeordneten Soundso habe; er hatte in mehreren Dörfern den Vertrauensmännern seiner Partei für jede Stimme, die auf den Parteikandidaten fallen würde, eine Mark versprochen und war so glücklich, sein Versprechen hundertfältig einlösen zu können. Beamte und Geistliche machen ihren Einfluß mit den ihren Funktionen entsprechenden Mitteln geltend und sind vermutlich ebenso erfolgreich wie jener Fabrikant. Dieses skrupellose Vorgehen ist wahrscheinlich in den romanischen Ländern, in England und den Vereinigten Staaten noch verbreiteter und noch unmoralischer als im Deutschen Reich, immerhin ist es bei uns so üblich und so stark, daß eine Besserung der Wahlsitten dringend geworden ist.

In solcher Lage pflegt man in unserer Zeit, die den Zweifel an der Macht der Strafgesetze zu übertreiben liebt, darauf hinzuweisen, daß die wirksamste Reform vom guten Beispiel und der Aufklärung, vom Erwachen des Gewissens und der Hebung des politischen Anstandes zu erhoffen ist. Und trotzdem ruft jeder, weil er zu dieser langwierigen und schwer ins Werk zu setzenden Erziehung kein rechtes Zutrauen fassen kann, nach dem Gesetzgeber und dem Strafrichter. Dabei ist jedenfalls richtig, daß ohne ihre Hilfe kein Erfolg erwartet werden kann.



Kultur und Recht müssen hier wie anderwärts zusammenarbeiten, wenn eingebürgerte Unsitten erfolgreich bekämpft werden sollen.

Warum hat das Strafrecht bisher versagt? Daß es versagt hat, beweist nicht bloß die Blüte der verbotenen Wahlmanöver, sondern auch das auffällige Mißverhältnis zwischen den Zahlen der Kriminalstatistik und der Zahl der tatsächlich begangenen Delikte. Freilich kann man die letztere auch nicht annähernd schätzen; daß aber die §§ 107—109 StGB. alljährlich öfters als 7 bis 29mal — das ist die Mindest- und Höchstzahl der Verurteilungen in den Jahren 1902—1906 — zur Anwendung kommen sollten, ist gewiß; dabei ist die Zahl 29, die für 1905 gilt, noch außerordentlich hoch[1]).

Wenn somit von den nach geltendem Recht strafbaren Handlungen nur ein kleiner Teil bestraft wird, müssen in der Verfolgung Mängel liegen. Das Gesetz ist, solange wir die aufgestellten Voraussetzungen festhalten, unschuldig. Diese Mängel sind leicht aufzudecken, schwer zu beseitigen. Sie sind in den mannigfachen Schwierigkeiten zu suchen, die dem Anbringen von Anzeigen und der Beweisführung entgegenstehen. Der Wahlstimmenkauf, das Vergehen des § 109, kommt nicht zustande, ohne daß Käufer und Verkäufer einig geworden sind; außer diesen beiden, die gleicherweise straffällig sind, weiß regelmäßig niemand etwas von dem unwürdigen Vertrag, so daß die Person, die eine Anzeige erstatten könnte, fehlt. Wenn aber ein Dritter Mitwisser wird, so hat er in der Regel kein Interesse, zum Staatsanwalt zu laufen; er will nicht die Rolle des politischen Denunzianten spielen, will nicht die Polizei in den Wahlkampf hineinziehen. Nimmt er jedoch dieses Odium auf sich oder wird der Schacher auf anderen Wegen ruchbar, so erheben sich die Beweisschwierigkeiten. Die beiden Kontrahenten haben alles Interesse, im Leugnen standhaft zu sein,

[1]) § 107 (Wahlnötigung) ist in dem genannten Zeitraum überhaupt nicht zur Anwendung gekommen, § 109 (Stimmenkauf) nur in den Jahren 1902, 1905 u. 1906 mit 2, 3 u. 8 verurteilten Personen. Die Anwendung des § 108 (Wahlfälschung) zeigt von 1902 bis 1905 eine steigende Tendenz; es wurden 5, 11, 16, 26 Personen verurteilt; 1906 sinkt die Zahl wieder auf 11. Vor 1902 sind die den §§ 105 bis 109 unterfallenden Handlungen nicht gesondert gezählt worden, doch sind die Zahlen auch in dieser Zusammenfassung interessant; im Jahrzehnt 1892/1901 sind als Minimum 3 (1900), als Maximum 20 (1895) Personen bestraft worden. — Auch die von Byloff, Das Wahlstrafrecht Österreichs (1907), mitgeteilten Zahlen (S. 5) sind auffällig niedrig, springen aber in einigen Jahren auf eine im Deutschen Reich nie erreichte Höhe; so stehen namentlich den 88 Verurteilungen im Jahre 1900 im folgenden 686 gegenüber.

und so leichtsinnig, den Handel schriftlich oder vor Zeugen abzuschließen, sind sie kaum je gewesen. So ist in summa festzustellen, daß es kaum ein Delikt gibt, das so geräuschlos begangen und geheim gehalten werden kann, wie der Stimmenkauf. Ein kurzes Zwiegespräch, etwa auf der Straße oder im lärmerfüllten Versammlungssaal, und jeder hat sich dem andern zur Leistung verpflichtet, das Vergehen ist vollendet. Fast ebenso günstig sind diejenigen gestellt, die sich eines Wahlbetrugs (§ 108) schuldig machen. Das Vergehen, das in der Herbeiführung eines unrichtigen Ergebnisses oder in der Verfälschung des richtigen Ergebnisses enthalten sein kann, gleicht dem vermögensrechtlichen Betrug darin, daß die Begehungsweisen äußerst mannigfach sind. Die Abstimmung eines Unberechtigten, die mehrfache Abstimmung eines Berechtigten, die sich wiederum auf verschiedene Arten vollziehen kann, z. B. so, daß mehrere Zettel in die Urne gelegt werden oder daß in mehreren Bezirken gestimmt wird, diese Handlungen fallen ebensowohl unter den § 108 wie die Anfertigung falscher Wählerlisten, die Einschmuggelung unechter, die Unterdrückung echter Wahlzettel, falsche Zählung der Stimmen und ähnliche Umtriebe, natürlich immer nur wenn sie vorsätzlich ausgeführt werden. Je nach der Begehungsweise wird die Entdeckung mehr oder weniger erschwert, im allgemeinen nicht ganz so schwierig sein wie beim Stimmenkauf. Dagegen sorgt in gleichem Maße für die Sicherheit der Delinquenten die begreifliche und verzeihliche Abneigung vor politischen Denunziationen und Prozessen. Und die Justiz teilt diese Abneigung der Wähler. Sie weiß sehr wohl, daß ihr Einschreiten nicht auf den „Betrüger" bezogen werden wird, sondern auf den Sozialdemokraten, den königstreuen Mann oder den sonstwie politisch gestempelten Staatsbürger. Solche Strafprozesse vermeidet man, wo immer es angeht, denn es erscheint mißlich, wenn der Rechtspflege vorgeworfen wird, sie verfolge den Wähler wegen seiner staatsfeindlichen Gesinnung, und kaum weniger unerwünscht, wenn sie gescholten wird, weil sie gegen staatsfreundliche Agitation zu schroff vorgegangen sei. Gewiß, es gibt Staatsanwälte und Richter, die über so billige Kritik erhaben sind, im allgemeinen ist aber die Stimmung der Verfolgung nicht hold. Dem Wunsche nachzugeben, ermöglichen in vielen Fällen die Beweisschwierigkeiten. Wie an Anzeigenden, so fehlt es an Zeugen. Namentlich aber entzieht sich die Feststellung des Vorsatzes, obwohl es einen dolus eventualis gibt, oftmals der erforderlichen Gewißheit.



Ein Unberechtigter hat seinen Namen in der Wählerliste gefunden und hat somit gewählt; wenn er gewußt hat, daß er trotz der fälschlichen Eintragung nicht legitimiert ist, hat er die im § 108 angedrohte Strafe verwirkt[1]), andernfalls schützt ihn sein Irrtum. Und nun beweise man, daß der Wähler die unter Juristen kontroverse Frage (vgl. die Fußnote) richtig entschieden hat, also sich seines Unrechts bewußt war! Dazu gehört mehr Verfolgungsenergie als in der Regel vorhanden ist. Bezeichnend ist auch folgender Bericht, den ich aus einer Zeitung entnehme: „Der Arbeiter M. R. in K. hatte im Auftrage seines abwesenden Schwiegersohns, des Zimmermanns A. L., für diesen bei den letzten Reichstagswahlen gewählt. Die Strafkammer sprach jedoch den R. von der Anklage des Wahlvergehens, L. von der Anklage wegen Verleitung zu diesem Vergehen frei, da den Angaben der beiden Beschuldigten, sie wären die Opfer einer falschen Belehrung durch einen unbekannten Herrn geworden, Glauben geschenkt wurde. Der Staatsanwalt hatte je sechs Monate Gefängnis und ein Jahr Ehrenverlust beantragt." Nicht immer sind unsere Gerichte so wohlwollend leichtgläubig.

Durch welche Mittel eine energischere Verfolgung des Wahlbetrugs und des Stimmenkaufs gewährleistet werden kann, ergibt sich aus dem Gesagten. Mir wenigstens scheint es nicht zweifelhaft, daß sich mehr Verurteilungen erzielen ließen, wenn die Staatsanwälte und Gerichte besseren Willen hätten, sie herbeizuführen. Dazu bedarf es in erster Linie eine Überwindung der Abneigung, die Prozessen mit politischer Basis entgegengebracht wird. Dem Bürger muß man es hingehen lassen, wenn er die Schleichwege, auf denen der Wahlkampf geführt wird, nicht verraten will, dem Beamten sind derartige Rücksichten nicht erlaubt. Zu den Beamten gehören aber auch die

[1]) Das ist vom Reichsgericht unter Berichtigung der früheren Judikatur (Bd. 21 S. 414) zugegeben worden (Bd. 37 S. 233 u. 380, Entsch. vom 11. Juli 1904 und vom 7. Februar 1905). Vgl. hierzu Archiv für öffentl. Recht Bd. 20 1906 S. 285 ff., wo die neueren Entscheidungen von einem nicht genannten Autor lebhaft angegriffen und als „eine Gefahr für den Wähler" bezeichnet werden. Das sind sie jedenfalls nicht, da der Irrtum über die Wirkung der Eintragung vor Strafe schützt. — Ich habe schon in der Vergl. Darst. des deutschen und ausländischen Strafrechtes, Bes. Tl. Bd. I S. 279 Stellung genommen. Namentlich ist aber auf Spira, Die Wahlfälschung (1908) S. 66—75 zu verweisen, wo mit Wärme ausgeführt wird, daß nicht bloß die Legalität, sondern auch die Lauterkeit der Wahl geschützt werden muß. und zutreffend dem behördlichen Irrtum die Macht, aus Unrecht Recht zu machen, abgesprochen wird.

Wahlleiter oder, wie das StGB. (§ 108) sagt, die „mit der Sammlung von Wahl- oder Stimmzetteln oder -Zeichen oder mit der Führung der Beurkundungsverhandlung“ Beauftragten. Da sie amtliche Funktionen wahrnehmen, darf und muß von ihnen verlangt werden, daß sie Wahlfälschungen, die in ihrem Kreise oder von den Wählern begangen werden, ohne Nachsicht zur Anzeige bringen. Auf andere Weise kann die Zahl der Bestrafungen der Zahl der strafbaren Handlungen nicht genähert werden. Allerdings ist hiermit nicht so sehr ein rechtliches Mittel, als eine Revision der herrschenden Anschauungen empfohlen; es muß sich in den beteiligten Kreisen die Überzeugung Bahn brechen, daß illegale und unlautere Machenschaften durch das Parteiinteresse nicht geheiligt werden, daß der politische Kampf so gut wie der wirtschaftliche Kampf nicht mit Lug und Trug und nicht von Bestochenen ausgetragen werden darf.

Vielleicht sind die Pessimisten im Recht, die mir einwenden, daß das alles „fromme Wünsche“ sind und bleiben werden. Dann gilt es um so mehr, die Gesetzgebung mobil zu machen. In der Tat können die geschilderten Mängel bis zu einem gewissen Grad durch Änderungen des Strafgesetzes — wir beschränken uns einstweilen noch auf den Stimmenkauf und den Wahlbetrug — gemildert werden. In beiden Fällen muß der Kreis der strafbaren Handlungen erweitert werden [1]).

Der Wahlstimmenkauf (§ 109) muß in Übereinstimmung mit der großen Mehrzahl der ausländischen Strafgesetze und nach dem Vorbild der Beamtenbestechung als Wahlbestechung ausgestaltet werden; d. h. es müssen zwei strafbare Handlungen, nämlich das Anbieten von Vorteilen in der Absicht, den Wähler zu einem bestimmten Gebrauch seines Rechtes zu bestimmen, und die Annahme dieses Anerbietens derartig nebeneinander

[1]) Die folgenden Vorschläge gründen sich auf meine Bearbeitung der „Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte“ in der Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Besonderer Teil Bd. I (1906) S. 257—347 (im folgenden als „Vergl. Darst.“ zitiert). — Unter den seither publizierten Gesetzen ist das österreichische vom 26. Januar 1907 betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit hervorzuheben. Es hat eine bedeutende Literatur veranlaßt: F. Byloff, Das Wahlstrafrecht Österreichs, Wien 1907; Handl in der Österr. Richter-Zeitg. IV. Jahrg. Nr. 2, 1907; Alfred Groß im Österr. Zentralblatt f. d. Jur. Praxis Bd. 25 Heft 5 (vgl. auch den daselbst S. 3 des S.-A. zit. Aufsatz des Verfassers); Emil Spira, Die Wahlfälschung in Theorie und Legislation (S.-A. aus Grünhuts Zeitschr. Bd. 35), Wien 1908.



gestellt werden, daß die Strafbarkeit der einen von der der andern unabhängig ist [1]). Der große Vorteil, der hierdurch erreicht würde, liegt darin, daß der Agitator, dessen Anerbieten nicht angenommen wird, strafbar und überführbar wäre. Heute begeht er nur einen straflosen Versuch, da es an der Einigung, die für die Vollendung erforderlich ist, fehlt; nach dem Reformvorschlag wäre sein Vergehen mit dem Anbieten der Vorteile vollendet, und es wäre, worauf es in unserer Materie so sehr ankommt, ein strafloser Mitwisser vorhanden, der die Anzeige um so lieber erstatten wird, je mehr er über den ihm zugemuteten Handel empört ist. Hierdurch würde nicht bloß die Zahl der Verurteilungen gehoben, sondern auch die abschreckende Kraft der Strafdrohung gestärkt werden. Wer nämlich heute auf Stimmenkauf ausgeht, riskiert insofern nichts, als er entweder einer Weigerung begegnet, die ihm Straflosigkeit sichert, oder einer Zustimmung, die den Kontrahenten zum Mitschuldigen macht und daher Verschwiegenheit verbürgt. Mit gutem Grunde hat daher Freudenthal (Wahlbestechung S. 45) sagen können, der § 109 hindere weniger die Begehung als die Bestrafung der Delikte. — Außerdem sollte das künftige Gesetz ausgedehnt werden auf die (aktive und passive) Bestechung, durch die jemand gedungen wird, die Wahlstimmen anderer zu verschaffen [2]); häufig nämlich werden Vertrauensmänner in der Art an der Agitation interessiert, daß ihnen für jede Stimme, die der Kandidat in ihrem Bezirk erhält, eine Prämie versprochen wird. Bleibt nun die Bestrafung davon abhängig, daß der also in Pflicht Genommene tatsächlich Stimmen gekauft oder zu kaufen versucht hat, so wird die Strafwürdigkeitsgrenze zu weit hinausgeschoben und die Verfolgbarkeit erschwert, also etwas ethisch und technisch Unrichtiges angeordnet.

Auch der Wahlbetrug (§ 108) tritt nach geltendem Recht in einem zu späten Stadium unter die Strafdrohung. Ein Unberechtigter tritt zur Urne oder ein Berechtigter will zwei Zettel abgeben; durchschaut der Wahlleiter die Täuschung und weist er den Betrüger zurück, so rettet er ihn vor Strafe, da der Versuch nach § 108 straflos ist und mehr nicht vorliegt; gelingt aber die Täuschung, liegt der Zettel in der Urne, so

---

[1]) Am besten scheint mir die Formulierung im Niederländischen StGB., siehe Vergl. Darst. S. 347.

[2]) So schon das französische Dekret vom 2. Februar 1852 Art. 38. Siehe Vergl. Darst. S. 304 u. 344. — Das neue österr. Wahlgesetz § 3 ist in dieser Beziehung mangelhaft, vgl. Byloff a. a. O. S. 29.

ist der Zeitpunkt, in dem der Schuldige mit leichter Mühe und sicherem Erfolg überführbar ist, unwiederbringlich verloren. So verfehlt unser StGB. auch in diesem Fall seine kriminalpolitische Aufgabe in doppelter Hinsicht: es ist ein zu milder Richter und ein ungeschickter Kriminalkommissar. Das bestätigt — um ein weiteres Beispiel zu geben — eine neuere Entscheidung des Reichsgerichts (Bd. 40 S. 201). Der Arbeiter L. ist an der Ausübung der Wahl verhindert; an seiner Stelle erscheint K. und gibt sich dem Wahlvorsteher gegenüber als L. aus. Der Wahlvorsteher schenkt den Angaben keinen Glauben und läßt die Abgabe des Stimmzettels nicht zu. K. wurde wegen Angabe eines falschen Namens nach § 360 Ziff. 8 StGB. verurteilt. Das Reichsgericht hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob ein Wahlvorsteher als „zuständiger Beamter" im Sinne dieser Gesetzesstelle anzusehen ist, und kam zur Bejahung. Der Versuch der Wahlfälschung mußte aber straflos bleiben. Fast möchte man wünschen, daß der Wahlleiter seiner Pflicht zuwider den Zettel zugelassen hätte, um den Schuldigen der verdienten Strafe zu überantworten. Somit ist die Pönalisierung des Versuchs dringend erforderlich. Im übrigen bedarf der § 108 nur Verbesserungen, die mehr auf technischem Gebiet liegen und hier nicht interessieren; so ist deutlich zu erklären, auf welche Wahlen sich die Bestimmung bezieht, ferner daß sie auch für Abstimmungen über sachliche Fragen gelten will, außerdem ist der qualifizierte Fall, der jetzt an erster Stelle steht, auf den ihn gebührenden zweiten Platz zu rücken, wobei sich dann auch für die Bezeichnung des Täterkreises ein präziserer Ausdruck einstellen wird[1]).

Wahlbetrug und Stimmenkauf sind gegen die Legalität und Lauterkeit des Wahlaktes gerichtet, die Freiheit der Wahl ist das Schutzobjekt des § 107: „Wer einen Deutschen durch Gewalt oder Bedrohung mit einer strafbaren verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder

[1]) Über diese Forderungen, die ich in der Vergl. Darst. zu begründen versucht habe, geht Spira weit hinaus, indem er die Auflösung des Vergehens in einen vierfachen Mischtatbestand vorschlägt (vgl. das Resultat S. 114). Der wesentliche Teil dieser Erweiterung findet aber eine einfachere Verwirklichung, wenn der Versuch, ein unrichtiges Ergebnis herbeizuführen, und der Versuch, das richtige Ergebnis zu verfälschen, unter Strafe gestellt wird. Insbesondere sind dann alle Handlungen, die Spira als Stimmenverfälschung der Ergebnisverfälschung gegenüberstellt (S. 80 ff.), strafbar (vgl. das Beispiel S. 83). Dagegen blieben bloße Ordnungswidrigkeiten (vgl. den Fall S. 89/90) straflos, was m. E. durchaus zu billigen ist.



zu stimmen, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft. — Der Versuch ist strafbar.“ Daß dieser Paragraph, die Wahlhinderung, sogut wie nie zur Anwendung kommt, kann nicht aus Anzeige- oder Beweisschwierigkeiten erklärt werden; stets hat ja der Genötigte ein Interesse daran, den Schuldigen zur Bestrafung zu bringen. Und zu glauben, daß der Respekt vor der Wahlfreiheit so groß ist, daß widerrechtliche Wahlbeeinflussungen überhaupt nicht oder nur selten vorkommen, hieße dem deutschen Volke zu viel Ehre antun. Allerdings aber ist die Verwirklichung des Tatbestandes, der im § 107 umgrenzt ist, eine große Seltenheit; mit andern Worten: die Wahlbeeinflussungen, die unsere Wahlkämpfe tatsächlich beherrschen, sind — mit Einschluß der schlimmsten — straflos, strafbar sind nur die Nötigungen, die dem modernen Bürger fern liegen. Das zeigt sich, wenn man den im § 107 umschriebenen Erfolg und noch mehr, wenn man die daselbst vorausgesetzten Mittel ins Auge faßt.

Nach § 107 ist es strafbar, jemand an der Ausübung der Wahl zu hindern; ihn zu nötigen, die Stimme einem andern Kandidaten zu geben, als es seiner Überzeugung entspricht, ist straflos. Gerade dieser Erfolg wird aber von den Agitatoren erstrebt; sie arbeiten nicht für Wahlenthaltung, sondern für eine bestimmte Ausübung des Wahlrechtes. Das liegt so klar zutage, daß es kaum glaublich ist, das Gesetz habe diesen Erfolg nicht unter seine Strafdrohung gezogen. Deswegen geht eine viel vertretene, auch vom Reichsgericht (Rechtsprechung Bd. IV S. 266) geteilte Interpretation über den Wortlaut des § 107 hinaus und argumentiert folgendermaßen: „. . . Allein da das Wahlrecht ein freies ist, so wird die Ausübung dieses Rechtes nicht bloß gehindert, wenn jemand . . . abgehalten wird, überhaupt zu wählen, sondern auch dann, wenn er . . . bestimmt wird, nicht demjenigen Kandidaten, den er bei Ausübung seines freien Wahlrechtes hätte wählen wollen, sondern einem andern Kandidaten seine Stimme zu geben.“ (So das Reichsgericht a. a. O.) Aus der Freiheit des Wahlrechtes wird gefolgert, daß jede Beeinträchtigung der Freiheit unter Strafe steht, es wird also aus der Aufgabe des Gesetzes geschlossen, daß es sie erfüllt habe, — ein sehr beliebtes, aber immer gleich unzulässiges Interpretationsmittel. Wenn die Staatsanwälte und unteren Gerichte vor ihm nicht zurückschrecken, scheidet die Umgrenzung des Erfolges aus den Gründen, die den Wahlbeeinflussungen

Straffreiheit sichern, aus. Jedenfalls aber muß das kommende Strafgesetzbuch klipp und klar neben der Nötigung zur Stimmenthaltung die Nötigung, das Wahlrecht in einem bestimmten Sinne auszuüben, der Strafe überantworten. Die andere Frage, ob es noch weitergehen und die Nötigung, in irgendeinem Sinne zu stimmen, mitumfassen soll, ist abhängig von der Stellungnahme zu den Problemen der Wahlpflicht. Wer das Wählen als Rechtspflicht ausgestalten oder auch nur als politische oder moralische Pflicht auffassen will, muß folgerichtig die auf Erfüllung der Pflicht abzielenden Einwirkungen in weitem Umfange als erlaubt ansehen; dann erscheint die Beeinflussung erst strafwürdig, wenn sie mit absolut unerlaubten Mitteln bewerkstelligt wird, müßte also dem allgemeinen Nötigungstatbestand (StGB. § 240) überlassen bleiben. Indessen sind diese Voraussetzungen nicht haltbar; Gesetze, die aus dem Wahlrecht eine Wahlpflicht machen, sind Angriffe auf die Freiheit der Wahl. Völlig überzeugend und, wie ich meine, abschließend hat Triepel[1]) nachgewiesen, daß von der Einführung einer Wahlpflicht (wenigstens soweit es sich um direkte Wahlen handelt), kein Heil zu erwarten ist. Ebenso verwirft H. Geffcken, der in dieser Zeitschrift (Bd. II S. 159 ff.) über dasselbe Problem eine Fülle historischer, politischer und konstruktiver Belehrungen vorgetragen hat, wenigstens dem praktischen Ergebnis nach jeden Wahlzwang mit Entschiedenheit (S. 182—183). Und wenn man seinen Ausführungen, die Beteiligung an den Wahlen sei im konstitutionellen Staat eine Ehrenpflicht des Staatsbürgers, im Prinzip gerne beipflichtet, muß andrerseits doch betont werden, daß unter Umständen die Stimmenthaltung das würdigere und politisch reifere Verhalten sein kann; denn es gibt viele Gründe, die gerade dem ernsten Mann es unmöglich machen, Partei zu ergreifen. Somit ist es geraten, die Freiheit des Wahlrechtes in ihrem vollen Umfang zu schützen. Dafür spricht schließlich noch eine praktische Erwägung: Wer einen andern nötigt, sein Stimmrecht auszuüben, agitiert regelmäßig für einen bestimmten Kandidaten; infolgedessen liegt eine der wesentlichsten Wirkungen von Gesetzen, die den Zwang, das Wahlrecht überhaupt auszuüben, aus dem Tatbestand der Wählernötigung ausschließen, darin, daß der Agitationsexzeß erleichtert und der Strafprozeß erschwert wird. Das verschleierte Manöver triumphiert.

---

[1]) Wahlrecht und Wahlpflicht, Jahrb. der Gehe-Stiftung, 1900.

Für jeden Nötigungstatbestand sind außer dem Erfolg die Mittel, mit denen die Einwirkung vollzogen oder versucht wird, charakteristisch. Wer nun einen Wahlkampf auch bloß flüchtig beobachtet oder für den Zeitgeist überhaupt ein wenig Sinn hat, weiß sehr wohl, daß die Androhung wirtschaftlicher Nachteile das beliebteste Mittel ist, Einfluß zu gewinnen. Dem Kaufmann wird Verlust der Kundschaft, dem Angestellten Verlust seiner Stellung angedroht, falls er im Wahlkampf nicht die richtige Gesinnung betätigt. Ebenso wird mit Verleumdungen gearbeitet; über den Gegenkandidaten und das Programm der Gegenpartei werden die schlimmsten Verdächtigungen ausgestreut, die Wirksamkeit, die die Fraktion in der abgelaufenen Legislaturperiode entfaltet hat, wird gewissenlos verunstaltet. Daneben suchen Beamte durch Mißbrauch ihrer staatlichen Funktionen Herrschaft über die Stimmen zu gewinnen, und Geistliche scheuen sich nicht, das gleiche Ziel dadurch anzustreben, daß sie die Segnungen der Kirche vorenthalten. Von allen diesen tatsächlich verwendeten Mitteln finden nur die dem Beamten eigentümlichen angemessene gesetzliche Berücksichtigung; im § 339 Abs. 3 ist dem Beamten, der durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs einen Deutschen hindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, die im § 107 angesetzte Strafe angedroht. Dagegen sind anderen Personen gerade die unlauteren Mittel, die sie zu verwenden pflegen, freigestellt, denn bloß die durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung erstrebte Wahlhinderung steht unter der Strafdrohung. Als ob der Agitator mit gepanzerter Faust den zur Urne eilenden Wähler festhielte oder niederschlüge, als ob er dem Widerstrebenden androhte, ihm den roten Hahn aufs Dach zu setzen, seine Felder zu verwüsten und sein Weib zu schänden! So romantisch sind unsere Wahlkämpfe denn doch nicht. Freilich, Ähnliches mag mal vorkommen, und das Gesetz muß auch für diesen Fall gerüstet sein, vor allem aber muß es von einem moderneren Geiste durchweht sein. Vielleicht ist es am besten, so weit zu gehen wie das norwegische Strafgesetzbuch (vom 22. Mai 1902), dessen hier interessierende Norm (§ 105) so lautet: „Wer durch Drohung . . . .[1]), durch lügenhafte Vorspiegelungen oder durch andre ungebührliche Mittel Einfluß auf das Auftreten oder die Stimmabgabe eines andern

[1]) Die ausgelassenen Worte beziehen sich auf den Stimmenkauf.

in einer öffentlichen Angelegenheit auszuüben oder jemanden von der Abstimmung abzuhalten sucht oder wer dazu mitwirkt, wird . . . . bestraft.“ Diese Bestimmung läßt der richterlichen Freiheit einen großen Spielraum und wird gerade deshalb, wenn sie verständig gehandhabt wird, wesentlich dazu beitragen können, die Wahlsitten zu verbessern, ohne der erlaubten Agitation zu enge Schranken zu ziehen. Ob sie aber verständig angewendet wird, ob in jedem gegebenen Fall die Scheidung der ungebührlichen von den rechtmäßigen Mitteln gelingen wird, dafür kann keine Bürgschaft gegeben werden. So taucht hier die prinzipielle Frage auf, wie weit das künftige deutsche Strafgesetzbuch der Richtermacht Raum geben und in diesem Sinne nachgiebiges Recht schaffen soll. Das ernste Problem kann nicht im Vorbeigehen behandelt werden; wer jedoch bedenkt, welche unvergleichliche Macht das Strafgericht in der Strafzumessung hat und behalten wird, muß sich grundsätzlich leicht entschließen, ihm in der Schuldigsprechung ein wenig mehr Freiheit, als er nach geltendem Recht genießt, einzuräumen. Gerade in unserem Fall scheint mir aber schon genug zu geschehen, wenn die im norwegischen § 105 exemplikativ genannten Mittel in den Kreis der limitativ aufzuzählenden eingereiht werden; dann ist sowohl die gewaltsame Nötigung als die auf Drohungen oder lügenhaften Vorspiegelungen beruhende der Strafe überantwortet. Es soll also auf die Natur des angedrohten Nachteils nichts ankommen, jede Drohung soll genügen; diese Erweiterung über den geltenden § 107 hinaus würde u. a. die Androhung wirtschaftlicher Nachteile umfassen und somit den herrschenden Wahlumtrieben wirksam entgegentreten. Ebenso fordern die tatsächlichen Verhältnisse — immer vorausgesetzt, daß man den ernsten Willen hat, die Demoralisierung der Wahlen aufzuhalten — daß die auf Lug und Trug beruhende Agitation, gleichviel ob sie öffentlich oder privat betrieben worden ist, unter Strafe gestellt werde. Wird hierdurch der Ehre des Kandidaten ein prozessual wirksamerer und materiellrechtlich, soweit es sich um die Strafdrohung handelt, stärkerer Schutz gewährt, so ist das ein willkommenes Nebenergebnis; leitender Gedanke ist, daß der schamlosen Irreführung der Wählermassen oder des einzelnen Wählers entgegengetreten werden soll[1]). Freilich könnte man einwenden, es müsse dem

[1]) Deswegen ist der Einwand, den Groß a. a. O. S. 9 gegen meinen Vorschlag in der Vergl. Darst. S. 322 erhebt, nicht stichhaltig. Daselbst habe ich die Nachbildung eines englischen Gesetzes (vom 6. Juli 1895)

kritischen Besinnen der Wähler überlassen bleiben, die lügenhafte Vorspiegelung als solche zu erkennen; wie es jedoch seinen guten Grund hat, im wirtschaftlichen Kampf den Leichtsinnigen, so ist es geraten, im politischen Kampf den Leichtgläubigen vor Ausbeutung zu schützen, zumal da sich mit seinem Interesse das des Staates verbindet. Am wenigsten darf aber ein Bedenken daraus abgeleitet werden, daß lügenhafte Vorspiegelungen keine Nötigungsmittel sind. Gewiß, durch Aufnahme dieses Merkmals wird die Struktur der Nötigung durchbrochen, aber die dogmatische Form steht doch nicht höher als das lebendige Bedürfnis. Dieses verlangt, daß der Spezialfall der Nötigung, den wir heute im § 107 finden, sich auswachse zu einem Vergehen, das die gewaltsame Beeinträchtigung der Wahlfreiheit in gleicher Weise wie den mit Drohungen oder mit Lug und Trug geführten Kampf umfaßt und dann keinen andern Namen verträgt als den der Wahlbeeinflussung.

Wird dieser Vorschlag verwirklicht, so ist — und darin möge eine weitere Empfehlung liegen — das heikelste Problem der ganzen Materie, nämlich wie sich die Gesetzgebung zum

---

empfohlen, nach dem bestraft wird, wer vor oder während einer Parlamentswahl falsche Nachrichten über den persönlichen Charakter eines Kandidaten oder über sein Verhalten in Privatangelegenheiten verbreitet, um seiner Wahl zu schaden. Groß meint, solche Bestimmungen, die die Wahlkampagne für den Kandidaten zur „Schonzeit“ machen, seien mit Gesetzen zum Schutze des Wahlaktes nicht verträglich; indessen: „das strafwürdige Moment liegt nicht so sehr in dem Angriff auf die Ehre des Kandidaten, sondern wesentlich in der unlauteren Einwirkung auf die Entschließung der Stimmberechtigten“ (Vergl. Darst. l. c.). Deswegen scheint es auch angebracht, auf einen besonderen Paragraphen zu verzichten und, wie diese Abhandlung es befürwortet, die betrügerische Agitation, ohne sie auf Verleumdungen des Kandidaten zu beschränken, — was allerdings nicht unbedenklich ist (Vergl. Darst. S. 323) — im Tatbestand der Wahlbeeinflussung aufgehen zu lassen.

Das neue österr. Gesetz bedroht im § 6 die nicht mehr kontrollierbare, vorsätzliche, öffentliche Verbreitung von falschen Nachrichten „über Ort oder Zeit der Wahl, über den Rücktritt eines Wahlbewerbers oder über einen andern Umstand, der geeignet ist, Wahlberechtigte von der Ausübung des Wahlrechtes abzuhalten oder sie zur Ausübung des Wahlrechtes in einem bestimmten Sinne zu veranlassen.“ Darunter fallen auch die falschen Nachrichten über die Person des Kandidaten. Das Merkmal der Öffentlichkeit scheint mir eine unerwünschte Einengung zu enthalten und die Beschränkung auf die Zeit, „da sich die Wahlberechtigten oder ein Teil der Wahlberechtigten vom wahren Sachverhalt nicht mehr Kenntnis verschaffen können,“ vollends unglücklich zu sein; die sofort berichtigte Verbreitung falscher Nachrichten ist allerdings weniger schädlich, steht aber doch auf gleicher Schuldstufe wie die nicht mehr kontrollierbare. Näheres bei Byloff S. 40 ff.

Mißbrauch des geistlichen Amtes verhalten soll, befriedigend gelöst. Daß ein Geistlicher, der den Wähler dadurch gefügig machen will, daß er ihm das Sakrament verweigert, nicht straflos bleibe, muß ebensowohl von demjenigen gewünscht werden, der für die Reinheit und Freiheit der Wahl eintritt, als von jenem, der die Ehrfurcht vor der Religion und den Religionen noch nicht ganz verloren hat. Gegen eine Sonderbestimmung[1]) erheben sich aber die schwersten Bedenken[2]). Von der geringen Aussicht, daß der Reichstag ihr zustimmen würde, soll ganz abgesehen werden, — entscheidend ist die Erwägung, daß jeder, der durch eine derartige Sonderbestimmung betroffen wird, in weiten Kreisen des Publikums lebhafte Sympathie genießt; er erscheint als Märtyrer, der Rechtspflege wird nachgesagt, sie stehe im Dienste der Regierung und unterdrücke mißliebige politische Richtungen. Der „Kulturkampf" entbrennt, die bekannten Argumente tauchen auf, man dürfe die Gewissen nicht binden, man müsse die Kirche in politischen Dingen zu Wort kommen lassen, der Geistliche müsse in der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte ebenso frei sein wie jeder andere, usw. usw. Der Gesetzgeber ist daher in einer schlimmen Lage, wenn er zwischen Straflosigkeit und Sonderbestimmung wählen muß. Allerdings wäre nach meiner Meinung das letztere Übel kleiner, indessen sind wir gar nicht veranlaßt, das pro und contra abzuwägen, da die genannte Alternative nicht besteht. Es gibt ein drittes. Wird nämlich der Tatbestand der Wahlbeeinflussung im vorher erörterten Sinne gestaltet, so fällt zwar nicht jeder denkbare, aber doch jeder rechtlich faßbare Mißbrauch der kirchlichen Autorität unter das allgemeine Gesetz.

---

[1]) Eine solche gilt in Hessen (Ges. v. 23. April 1875 Art. 9 u. 11) und in Baden. Die badischen Bestimmungen gehen auf das Ges. vom 19. Febr. 1874 (über Änderungen des Kirchengesetzes vom 9. Okt. 1860) zurück, sind aber durch Ges. v. 2. Sept. 1908 zum Teil aufgehoben worden. Der noch in Kraft stehende § 16 b des Ges. von 1874 lautet in der Fassung von 1908 folgendermaßen: „Geistliche, welche kirchliche Straf- oder Zuchtmittel androhen, verhängen oder verkünden, um die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen, werden mit Geldstrafen von 60 bis 600 Mark, in schwereren oder in wiederholten Fällen mit Geldstrafen bis 1500 Mark oder Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft." Eine Anwendung dieses Gesetzes hat 1905/06 in der Presse u. in der II. Bad. Kammer (138. Sitzung, 28. Juli 1906) lebhafte Debatten hervorgerufen. Außerdem ist die starken Zweifeln unterstehende Vereinbarkeit des Landesgesetzes mit der Reichsgesetzgebung (EinfGes. z. StGB. § 2) vom Reichsgericht geprüft und bejaht worden (Urtl. v. 9. Juli 1906, Entsch. Bd. 39 S. 148).

[2]) Ebenso Groß S. 6.

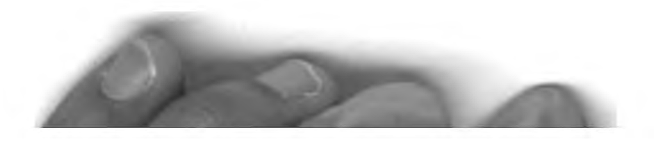
Denn nach ihm soll jede Drohung genügen, also auch die Drohung mit kirchlichen Zuchtmitteln, gleichviel ob Bußen verhängt oder Gnadenmittel gesperrt werden. Das sind die typischen Agitationsmittel der Kirche; will man noch andere widerrechtliche bekämpfen, so ist der beste Weg, dem deutschen Richterstand zu vertrauen und nach dem Beispiel Norwegens (oben S. 19) aus jeder mit „ungebührlichen Mitteln" betriebenen Agitation eine strafbare Handlung zu machen. Vielleicht ist diese Generalklausel entbehrlich, da auch ohne sie in weitem Maße für Strafbarkeit gesorgt ist. Auf jeden Fall wird aber das erreicht, was die Schützer der Kirche verlangen: der Geistliche wird ebenso behandelt wie alle übrigen Staatsbürger, er untersteht bloß dem gemeinen Strafgesetz, das Ausnahmegesetz ist nicht nötig. — Andere Wahlumtriebe der Geistlichen werden unter andere Bestimmungen subsumierbar sein; der Pfarrer in Ludwig Thomas Bauernroman hindert die Wahl des Andreas Vöst durch „lügenhafte Vorspiegelungen" und könnte in einer vom vorgeschlagenen Gesetz beherrschten Wirklichkeit nicht triumphieren; Versprechungen von Vorteilen, die die Kirche zu vergeben hat, können als Wahlbestechung strafbar werden; widerrechtliche Beeinflussungen, deren sich ein Pfarrer in Ausübung staatlicher Verrichtungen schuldig macht, sind, da der Pfarrer unter dieser Voraussetzung Beamter ist, schon heute als Mißbrauch der Amtsgewalt strafbar (StGB. § 339 Abs. 3 und § 359); für die Bestrafung des öffentlichen Mißbrauchs des geistlichen Amtes ist der Kanzelparagraph (§ 130a) gegeben. So könnte der verderblichen Agitation der Geistlichkeit, ohne daß ein neues Sondergesetz geschaffen werden müßte, energisch entgegengetreten werden. Daß dabei noch mancher Mißbrauch der Autorität straflos bliebe, ist nicht zu verkennen; der Pfarrer kann durch Belehrungen, die in Wahrheit Irreführungen sind, und durch Berufung auf religiöse Gebote, die im Grunde Untergrabung sittlicher Normen ist, eine Macht über die Wähler gewinnen, der kein Strafgesetz gewachsen ist. Man kann schließlich auch in andern Verhältnissen nicht hindern, daß der Einfältige seine Dummheit büßt und das Opfer des Klugen wird. Aber es ist auch gar nicht wünschenswert, daß der Strafrichter sich um allzu subtile und allzu individualisierte Beeinflussungen kümmere, denn immer soll seine Gewalt nur auf das typische und zugleich beweisbare Geschehnis erstreckt werden.

Wir sind bisher nur für Erweiterungen der geltenden drei Paragraphen eingetreten, nicht für neue gesetzliche Tat-

bestände. Ob deren Aufstellung im Interesse erfolgreicher Bekämpfung der Wahlumtriebe erforderlich ist, muß noch geprüft werden. Die Gesetzgebung des Auslandes scheint die Frage schon dadurch zu bejahen, daß sie die Materie in schier ebensoviel Artikeln, als die §§ 107—109 des deutschen Strafgesetzbuches Worte zählen, zu ordnen pflegt. Frankreich, Belgien, Italien und Spanien, das englische und das amerikanische Recht, Ungarn und die Balkanstaaten können mit dieser Reichhaltigkeit prunken. Wer aber näher zusieht, läßt sich durch die Fülle der Worte nicht täuschen. Die genannten Staaten lösen die begriffliche Umgrenzung der Wahldelikte in eine trostlose Aufzählung einzelner Fälle auf[1]); sie verlieren sich in endloser Kasuistik, die sich eng an die Wahlunsitten und die Vorschriften der Wahlordnung anschließt. Namentlich wird an Stelle des Erfolgs, durch den der Wahlbetrug gekennzeichnet ist, die lange Reihe der Arten, ihn herbeizuführen, mit Strafe bedroht; so wird die falsche Aufstellung der Wählerlisten ein Delikt und die falsche Benutzung ist ein anderes; die Abstimmung des Unberechtigten wird gesondert behandelt und regelmäßig wieder in ihre Unterarten zerlegt; dann muß natürlich auch der falschen Zählung der Zettel und mancher andern bei der Ausrechnung und Bekanntmachung des Resultats denkbaren Betrügerei eine eigene Paragraphenserie gewidmet werden. „Tout cela est excellent; on ne saurait pousser trop loin les prévisions en matière de fraudes électorales[2]).“ Nein, die scheinbare Sorgsamkeit ist Unfähigkeit, die Fülle der Erscheinungen durch Begriffe zu beherrschen, und hat kein anderes Ergebnis, als daß schwerfällige und zudem noch lückenhafte Gesetze entstehen. Unter dem ersten Fehler leidet die Justiz, unter dem zweiten die Gesetzgebung. Denn eines Tages kommt ein neues Wahlmanöver auf, an das der Gesetzgeber früher nicht gedacht hat, und nun muß er die Lücke schließen. Tatsächlich ist die Gesetzgebung in allen Ländern, die der kasuistischen Methode huldigen, unausgesetzt in Bewegung. In immer neuen Spezialgesetzen wird die Materie behandelt, mit immer neuen Einfällen spottet die politische Agitation der legislativen Bemühungen. Außerdem tragen die häufigen Änderungen der verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Ordnung der Wahlen das ihrige dazu bei, daß die Strafgesetzgebung in

[1]) Vergl. Darst. S. 302/03, 326 ff.; gegen diese Technik namentlich auch Spira S. 8 ff.

[2]) E. Villey, Législation électorale comparée (1900) S. 272.



Wahlsachen nicht zur Ruhe kommen kann. — Das also lehrt das ausländische Recht: Die Bestimmungen über Wahldelikte sind um so besser, der Kampf gegen Wahlunsitten ist um so aussichtsreicher, je mehr das Gesetz zu generellen, von den speziellen Vorschriften der Wahlordnungen und den speziellen Mißbräuchen des Wahlkampfes unabhängigen Tatbeständen vordringt. Deswegen muß die Einfachheit des geltenden Strafgesetzbuchs erhalten bleiben.

Das gilt insonderheit für die Frage, wie sich das Strafrecht zu der häufig vorkommenden Bewirtung der Wähler verhalten soll. Im Anschluß an England, wo diese Sitte und die gegen sie gerichtete Bestimmung („treating") eingebürgert sind, behandeln viele Gesetzgebungen die Handlung als besonderes Delikt. Auch im neuen österreichischen Wahlgesetz (vgl. oben S. 21 Anm.), das sich überhaupt von Kasuistik nicht ganz frei gehalten hat[1]), ist darauf nicht verzichtet worden; § 4 lautet: „Wer am Wahltage in Gast- oder Schankräumen oder an anderen öffentlichen Orten Speisen, Getränke oder sonstige Genußmittel an Wahlberechtigte unentgeltlich oder zu Scheinpreisen verabreicht oder verabreichen läßt, ist, sofern nicht der Tatbestand der Wahlbestechung (§ 3) vorliegt, mit einer Ordnungsstrafe von 10—200 Kronen zu bestrafen." Der Sinn derartiger Bestimmungen kann bloß darin liegen, daß Beweisschwierigkeiten umgangen werden sollen. Denn sicherlich ist nur die Bewirtung, die als Gegenleistung für eine bestimmte Ausübung des Wahlrechts geboten wird, strafwürdig; da jedoch der Nachweis, daß sie diesem Zweck gedient hat, oft schwierig oder unmöglich ist, hilft man mit einer materiellrechtlichen Präsumption. Aber, ich fürchte, man hat die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Wenn er in Österreich lebt, wird er die Wähler vor oder nach dem Wahltag einladen oder er wird ihnen am Wahltag statt im Gastzimmer in der guten Stube Speise und Trank vorsetzen; dann hat er das Gesetz umgangen. Liegt es aber „im Interesse der guten Sache", daß es gerade am Wahltag im öffentlichen Lokal Freibier gibt, so erhöhen sich eben die Kosten der Wahlkampagne um 10 bis 200 Kronen Strafgeld; die trägt jeder gern, zumal da er sie dreist bei der Parteikasse liquidieren kann. Außerhalb Österreichs wird die Sach- und Rechtslage im wesentlichen nicht anders gestaltet sein; denn überall, wo man die

[1]) Mit Recht getadelt von A. Groß a. a. O. S. 2.

Bewirtung mit Strafe bedroht, ohne auf ihren die Strafe rechtfertigenden Zweck Bezug zu nehmen, muß man, da nicht jede Freigiebigkeit verboten werden kann, zur Einschränkung örtliche, zeitliche oder andere äußerliche Modalitäten heranziehen und sich außerdem mit einer geringfügigen Strafdrohung begnügen. Das sind aber gerade die beiden Umstände, die das Gesetz lahm legen. Der erste öffnet den Umgehungen Tür und Tor, die niedrige Strafe hebt die präventive Wirkung auf. Das stolze Prinzip, ohne Schuld und ohne Schuldbeweis keine Strafe, läßt seiner nicht spotten! Deswegen kann die Bewirtung nur bestraft werden, wenn sie nachweislich als Äquivalent für die Abstimmung gewährt oder versprochen worden ist. Unter dieser Voraussetzung fügt sie sich aber dem Tatbestande der Wahlbestechung, sofern dieser, wie es sein soll, erfüllt ist, gleichviel welcher Vorteil geboten oder angenommen wurde.

Neben dem falschen Reichtum enthält das ausländische Recht einige Vorschriften, die als Bereicherung des Wahlstrafrechts gelten können, jedenfalls auf ihren Wert geprüft werden müssen. Dahin gehören die Strafdrohungen, die gerichtet sind gegen das Unternehmen, den Wahlakt zu hindern; sie sind, da sie sich nicht auf Wahlunsitten beziehen, hier ohne Interesse[1]). Ferner gehören hierher die Normen, die der Verleumdung des Kandidaten entgegentreten, — sie sind schon erwähnt (vgl. oben S. 20 Anm. 1) — und endlich jene, die das Wahlgeheimnis schützen.

Natürlich ist die geheime Wahl der beste Schutz des Wahlgeheimnisses, aber sie ist auch die Voraussetzung, ohne die von einem widerrechtlichen Bruch des Wahlgeheimnisses nicht die Rede sein kann. Das Delikt richtet sich also gegen die Wahlordnung und außerdem gegen das persönliche Interesse, das der Wähler an der Geheimhaltung seiner Abstimmung hat. Dieses Interesse ist unter Umständen, z. B. mit Rücksicht auf Abhängigkeitsverhältnisse, sehr lebhaft, ist immer schutzwürdig und insofern schutzbedürftig, als die mit der Sammlung und Zählung der Stimmzettel Beauftragten die Verletzung leicht ausführen können, und als Angriffe von anderer Seite nicht völlig ausscheiden. Deswegen scheint es mir richtig, selbst wenn das Delikt nur selten begangen wird, das Wahlgeheimnis strafrechtlich in Schutz zu nehmen. Es hat darauf ebensoviel Anspruch wie das Geschäfts- und Briefgeheimnis. Vorbilder finden

---

[1]) Näheres Vergl. Darst. S. 300 (301) u. 323 unter b.



sich u. a. in den Schweizer Entwürfen[1]) (Entwurf 1903 Art. 191 Abs. 4) und dem mehrfach erwähnten österreichischen Gesetz vom 26. Januar 1907, wo im § 11 bestimmt ist: „Wer vorsätzlich bei einer geheimen Wahl sich durch ein rechtswidriges Mittel Kenntnis über die Abstimmung einzelner Wahlberechtigten verschafft, wird wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft.“ Mit gutem Grunde ist hier aller Nachdruck darauf gelegt, ob jemand die Kenntnis vorsätzlich und unter Anwendung rechtswidriger Mittel erworben hat[2]). Freilich wird hierbei, wie immer, wo Recht und Unrecht zu scheiden ist, manche Entscheidung Schwierigkeiten begegnen und in verschiedenem Sinne gefällt werden; dahin ist z. B. die Frage zu rechnen, ob der Geistliche, der durch die Beichte in das Wahlgeheimnis eindringt, widerrechtlich handelt[3]). Solche Kontroversen müssen mit in Kauf genommen werden. Einer andern könnte und sollte man vorbeugen; die österreichische Formulierung verbietet Kenntnisnahme der „Abstimmung“, deutlicher wäre es, wenn der Erfolg als „Kenntnis, ob oder wie einer gestimmt hat“, bezeichnet würde; denn auch die Stimmenthaltung ist ein Geheimnis.

Der befürwortete Strafrechtssatz bezieht sich auf eine Handlung, die während oder nach der Wahl begangen wird. Dagegen dürfen Racheakte, die nach der Wahl vorkommen, nicht unter die Wahldelikte eingereiht werden, wie es im österreichischen Recht der Fall ist[4]). Sonst wird ohne stichhaltigen Grund die Zahl der politisch gefärbten Prozesse vermehrt. Straflos bleibt ja das Verhalten in der Regel doch nicht; es ist Körperverletzung, Beleidigung, Bedrohung oder fügt sich sonst einem allgemeinen Paragraphen. Entzieht es sich ihnen aber, so ist

---

[1]) Ebenda S. 313.

[2]) Vgl. Byloff S. 56.

[3]) Byloff nimmt a. a. O. ein Recht des Beichtvaters an, das soweit reicht, „als es durch die seelsorgerliche Pflicht gedeckt wird“.

[4]) Ges. v. 26. Jan. 1907 § 5 Ziff. 2: „Denselben Strafen [strenger Arrest von 1 bis 6 Monaten, unter erschwerenden Umständen bis zu einem Jahr] unterliegt, wer alsbald nach einer Wahl einem Wahlberechtigten oder einer diesem nahestehenden Person vorsätzlich eine Tätlichkeit oder Nachteile oder Schädigungen der im Absatz 1 bezeichneten Art deswegen zufügt, weil der Wahlberechtigte einem vom ersteren vor der Wahl auf ihn ausgeübten Einflusse zuwider gewählt hat.“ Vgl. Byloff S. 32 u. 38. Mit Recht bezeichnet A. Groß (S. 7) die Bestimmung als „total mißglückt“.

überhaupt kein Grund gegeben, strafend einzuschreiten, denn dieser könnte einzig und allein in dem Motiv des Täters gefunden werden. So sehr aber die Motive derjenigen Handlungen, die nach ihren äußern Merkmalen strafwürdig sind, zu beachten sind, so sehr muß man sich hüten, ein äußerlich gleichgültiges Verhalten nur wegen des Beweggrundes, dem es entsprungen ist, zu bestrafen. — So ist den drei bestehenden Tatbeständen nur ein neuer, der dem Schutz des Wahlgeheimnisses dienen soll, beizufügen.

Werfen wir zum Schluß noch einen Blick auf die Strafdrohungen, so ist wenig zu bemerken, denn es unterliegt keinem Zweifel, daß eine wirksame Bekämpfung der Wahlunsitten nur erhofft werden kann, wenn die angedrohten Strafen von den Wählern ernst genommen werden. Hohe Maxima verbieten sich, weil Schuld und Erfolg in keinem Falle auf hoher verbrecherischer Stufe stehen, aber die Minima dürfen nicht zu niedrig sein, damit die präventive Kraft der Gesetze nicht geschwächt und die Milde der politisch nachsichtigen Richter nicht zu sehr unterstützt werde. Somit sind die §§ 108 und 109, die Gefängnis von einer Woche bis zu zwei (bzw. drei) Jahren und von einem Monat bis zu zwei Jahren ansetzen, befriedigend. Dagegen ist die Zulassung von Festungshaft (§ 107) verfehlt, denn sie nährt die Anschauung, daß die Wahlvergehen zu den Delikten der anständigen Leute gehören, und gerade diese Auffassung muß ausgerottet werden. Die in fremden Rechten vorgesehene Strafe des Verlustes des aktiven und passiven Wahlrechtes sprechen wir durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (vgl. § 34 Ziff. 4) aus und haben dabei den Vorteil, eine die politischen Leidenschaften erregende Sondermaßnahme[1]) zu vermeiden. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ist in den §§ 108 und 109 zugelassen, sie für das Delikt des § 107 einzuführen, wird unbedenklich sein, wenn dieser Tatbestand die umfassendere Gestalt der widerrechtlichen Wahlbeeinflussung angenommen haben wird; den Freunden der Vergeltungsstrafe muß die Ehrenstrafe in diesem Fall besonders willkommen sein, denn darin, daß die Verletzung der Wahlfreiheit mit Verlust des Wahlrechtes bestraft wird, liegt sogar eine Wiedervergeltung.

[1]) Dieses Bedenken macht Byloff S. 23 gegen das österreichische Gesetz geltend.

Wer die Gesamtheit der befürworteten Maßnahmen überblickt, wird ihr Leitmotiv in dem Grundsatz finden: Die Wahlunsitten sollen mit allen Mitteln bekämpft werden, die ethisch und technisch dem Wesen des Strafrechts entsprechen. Wird diese Grenze beobachtet, wird also von Bestimmungen abgesehen, in denen sich die Natur des Strafrechts verleugnet, so ist nicht zu befürchten, daß die Justiz zu weit in politische Machenschaften hineingezogen wird. Davor muß sich gerade derjenige hüten, der für eine Besserung der Wahlsitten wirken will, — hüten im Interesse der Justiz und im Interesse der Politik; denn der politische Kampf soll geläutert, nicht vereitelt werden.

III.

Die Bilanz des italienischen Irredentismus

Von Dr. Theobald Fischer

Die Aufforderung der Redaktion der Zeitschrift für Politik, eine Darstellung des italienischen Irredentismus zu schreiben, stieß bei mir auf mancherlei Bedenken, aber schließlich hat meine Liebe zu Italien den Entschluß gereift, dem Wunsche zu entsprechen. Ich kenne Italien seit 37 Jahren. Ich habe in dieser Zeit so viele Reisen in dies mir zu einem zweiten Vaterlande gewordene Land unternommen, habe mich wiederholt sechs bis acht Monate zusammenhängend, alles in allem also eine Reihe von Jahren dort aufgehalten. Ich habe gleich vielen Deutschen, es sei nur ein F. Gregorovius, A. v. Reumont, V. Hehn, P. D. Fischer genannt, nach Überwindung der ersten fremdartigen Eindrücke, Land und Leute in ihrer ethnisch und geographisch begründeten, geschichtlich gewordenen Eigenart verstehen und lieben gelernt. Ich habe dort viele Freunde gewonnen, viel Freundliches, viel Förderung in meinen wissenschaftlichen Bestrebungen erfahren, und glaube, mich durch meine Werke über Italien, die, zum Teil in italienischer Sprache erschienen, den Italienern selbst das Verständnis ihres Vaterlandes vertieft haben, dankbar erwiesen zu haben. Wie sich der irredentistische Rausch in den letzten Jahren und namentlich in den letzten Monaten entwickelt hat, glaube ich in der Tat auch eine Dankesschuld an Italien abzutragen, wenn ich diese Frage als Außenstehender und von einem erhöhten Standpunkt beleuchte und klar lege, welche Früchte der Irredentismus bisher schon gezeitigt hat und welche Zukunft er bei weiterem Fortschreiten in diesem von außen suggerierten Irrwahne Italien bringen muß. Vielleicht bringen meine Darlegungen den einen oder den andern in diesen Vorstellungen befangenen Italiener zum Nachdenken, vielleicht können sie auch den wahrhaft patriotischen und weitsichtigen Männern Waffen in die Hand geben, die es bisher noch vermocht haben, den italienischen Staat nicht durch

äußeren oder inneren Druck von der Bahn abdrängen zu lassen, welche ihm einsichtige, mit den Dingen, wie sie wirklich sind, nicht wie sie von Gefühlen vorgespiegelt werden, rechnende Staatsmänner vorgezeichnet haben.

Der Staat Italien erfreut sich des kaum zu überschätzenden, von den größeren Staaten Europas nur noch Spanien eigenen Vorzugs, von einem einzigen Volke bewohnt zu sein. Dazu kommt der zweite, daß sich auch das Land Italien fast ganz mit dem Staate deckt und nur geringe Bruchteile italienischen Volkstums, wenn wir von der ins Ungeheuere angewachsenen überseeischen Auswanderung absehen, außerhalb des nationalen Staats wohnen. Zu den 34 Millionen Bewohnern des Königreichs, die wir so gut wie alle als italienischer Nationalität ansehen können, kommen nur noch in San Marino, Nizza, Korsika, Tessin, Süd-Tirol, Istrien, Dalmatien und Malta rund 1½ Millionen Italiener außerhalb des Königreichs, aber an seinen Grenzen und zum Teil innerhalb der Grenzen des Landes Italien. Dabei sei sofort auf die Tatsache hingewiesen, daß die italienischen Irredentisten nicht etwa nach derjenigen Hälfte der 1½ Millionen Italiener schreien, die außerhalb der Staatsgrenze, aber innerhalb Italiens wohnen, sondern nach den außerhalb Italiens wohnenden.

Gut ein Drittel der Bewohner des ganzen Mittelmeergebiets, das wir heute als eine große geographische Einheit ansehen, wie es in römischer Zeit und durch die Römer auch eine große staatliche Einheit geworden war und ein halbes Jahrtausend gewesen ist, gehört einem einzigen, dicht gedrängt auf einer einzigen der vielen Halbinseln, in welche das Mittelmeergebiet sich gliedert, wohnenden Volke an, dem italienischen. Die übrigen zwei Drittel der Bewohner des Mittelmeergebiets zerfallen in eine große Zahl kleinerer, kleiner und kleinster Völker der verschiedensten Rassen und Kulturstufen. Schon dies begründet ein gewaltiges Übergewicht des italienischen Volkes innerhalb dieser großen geographischen Einheit. Aber die italienische Halbinsel ist auch die zentrale Mittelmeer-Halbinsel schlechthin. Ein weiterer Faktor der Überlegenheit! Italien bildet gleichsam eine Landbrücke vom Nordrande des Mittelmeergebiets, das Nordwestbecken des Mittelmeers vom Südostbecken scheidend, ihre Verbindungslinie beherrschend an seinem Südrande, von Mitteleuropa nach Nordafrika. Mit diesem, speziell mit Tunesien, hat es immer in den engsten Wechselbeziehungen gestanden, namentlich durch Sizilien und Sardinien. Eine dreitausend-

jährige Geschichte lehrt, daß eine starke Macht in Tunesien über kurz oder lang sich gezwungen sieht oder verlocken läßt, nach Sizilien hinüber zu greifen und umgekehrt eine solche von Sizilien nach Tunesien. Die Phöniker besetzen von vornherein zwei die Meerenge beherrschende Punkte: die Insel Utica und die Insel Motye an Siziliens Westküste zwischen Marsala und Trapani. Karthago beginnt bald zu versuchen, sich zum Herren Siziliens zu machen. Wie schon die Griechen (Agathokles) ihrerseits Vorstöße nach Afrika gemacht hatten, wurde das karthagische Gebiet, ungefähr das heutige Tunesien, Roms Provinz Afrika. Und so groß war der Einfluß des politisch geeinten Italien auf diese nahen Gegengestade Afrikas, daß nicht nur die Libyphöniker dieser Provinz, sondern weithin nach Westen über das heutige Algerien und nach Süden über Tripolitanien, die berberischen Urbewohner romanisiert wurden. In solchem Maße, daß dies römische Kolonialgebiet, in welchem ein neues Karthago sich neben Rom, Alexandria, Antiochien und Konstantinopel zu einem der wichtigsten Brennpunkte wirtschaftlichen und geistigen Lebens des mediterranen Kulturkreises entwickelte, Rom nicht nur Kaiser, sondern auch so ausgezeichnete Vertreter römischer Kultur stellte, wie es ein Tertullian, ein Cyprian, ein Corippus, ein heiliger Augustin und viele andere waren. Als das Römerreich in Trümmer sank, griffen bald die Byzantiner von Sizilien nach Afrika hinüber, bald die Vandalen, die von Westen, von der Straße von Gibraltar kommend in diesem begünstigsten Teile der Atlasländer die Sitze ihrer Macht eingerichtet hatten, von Afrika nach Süditalien. Und ähnlich machten sich die Araber, sobald sie in Tunesien festsaßen, in dem Maße zu Herren Siziliens, unter steter Bedrohung, ja unter Festsetzungen auch im festländischen Süditalien, daß die Spuren ihrer Herrschaft bis heute nicht verwischt sind. Als die Normannen derselben ein Ende gemacht haben, machen sie sofort auch in dem durch Zwietracht geschwächten Tunesien ihre Macht fühlbar und mit ihnen die Seerepubliken Italiens, vor allem Pisa. Und welchen Einfluß hat das Seeräuberunwesen Tunesiens vom 16. bis zum 19. Jahrhundert auf das politisch zersplitterte und geschwächte Italien ausgeübt! In Sizilien, Kalabrien, Sardinien wurde die Bevölkerung, die von jeher am dichtesten am Meere gesessen hatte, durch die immer sich erneuernden plündernden, Hunderttausende als Sklaven davon schleppenden Überfälle, trotz des [illegible] Wachdienstes, von dem noch heute verfallende

Wachtürme auf allen Vorgebirgen zeugen, von den Küsten ins Innere und auf die Berge gescheucht. Die fruchtbaren Küstenebenen wurden entvölkert, die nicht mehr überwachten Gießbäche erzeugten Malaria, hoch oben auf malerischen Bergeshöhen mit dem Blicke auf das Meer, aber ohne Betätigung auf demselben und unter ungünstigen Bedingungen des Wirtschaftslebens siedelten sich die Menschen neu an, nur diejenigen Küstenstädte, die eine ganz besonders natürlich feste Lage hatten, vermochten sich zu behaupten. In Sizilien, wo ich anfangs der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts selbst noch Leute gekannt habe, die in ihrer Jugend als Sklaven nach Tunesien geschleppt worden waren, haben sich die Spuren, dank der unverwüstlich scheinenden Lebenskraft dieser Perle in der Krone Italiens, dieser geographisch bedingten Einflüsse des afrikanischen Gegengestades, außer etwa an der Südküste, so ziemlich verwischt, aber die trostlose Lage Kalabriens und Sardiniens ist z. T. noch als eine Nachwirkung dieser Beeinflussung zu erklären.

Kaum beginnt das zum ersten Male seit der Zertrümmerung des römischen Weltreichs politisch geeinte Italien auch wirtschaftlich zu erstarken, als sofort sein Einfluß sich wie von selbst, eben unter der Einwirkung geographischer Bedingungen, auf dem in tiefen Verfall geratenen Gegengestade zunächst wirtschaftlich, aber eine große politische Zukunft verheißend, geltend macht. Rasch mehrt sich in den 70er Jahren die Zahl der Italiener, besonders der Sizilianier, die sich in Tunesien niederlassen; viele Italiener treten in den Dienst des Bey von Tunis, sie bauen Eisenbahnen, Handel und Schiffahrt gehen mehr und mehr in italienische Hände über, Italienisch ist die Verkehrssprache, kurz es scheint nur noch eine Frage kurzer Zeit, daß eine reife Frucht hier dem neuen Italien zufällt und eine neue Provinz Afrika, fähig Millionen von Auswanderern Land und Brot zu geben, dem neuen Rom zuwächst als Grundstein und Ausgangspunkt der neuen Vorherrschaft Italiens im Mittelmeere, die ohne den Besitz Tunesiens undenkbar ist. Und der Augenblick kommt, wo es nur eines raschen Entschlusses, eines kühnen Griffs bedarf, um diesen Schritt aus der Enge des eigenen Landes heraus auf die von den Lehren der Geographie und Geschichte vorgezeichnete Bahn zu tun. Aber er wird nicht getan: dank dem Irredentismus, der schon damals den Norden durchseucht hatte und Volk und leitende Kreise Italiens, ähnlich wie die Franzosen seit 1871 auf das Vogesenloch, wie

hypnotisiert nur nach der Etschbucht starren ließ. Die Glück bringende Fee, die an der Wiege des neuen Italiens gestanden hat und die jetzt die reichste Gabe bot, ward abgewiesen! Sie hat ihm die Lombardei geschenkt, freilich nicht ohne große eigene Opfer, aber Venetien und Rom durch die Siege Preußens sozusagen kostenlos, sie hat das Italien, das in der Geschichte zusammengehört, geeinigt, bis auf die Landschaften, mit denen man dem heute wieder so verehrten Freunde die Lombardei bezahlte, das Stammland der Dynastie Savoyen, das allerdings als Alpenland außerhalb Italiens liegt und von Franzosen bewohnt ist, Nizza, die Heimat des Nationalhelden Garibaldi, der es fertig brachte gegen dieselben Preußen zu Felde zu ziehen, die soeben seinem Vaterlande die Hauptstadt geschenkt hatten, die zu erobern ihn die französischen Chassepots gehindert hatten! Auch Korsika ist französisch geblieben.

Erst bei den letzten Wahlen ist von einem Freunde des Dreibunds, einem Manne, der damals mitten in der auswärtigen Politik Italiens drin stand, wenn auch als jüngerer Beamter, in einem offenen Briefe an seine Wähler an jenen wohl für die Geschichte Italiens ewig denkwürdigen Zeitpunkt erinnert worden. Es ist der seitdem zum Vizepräsidenten der Kammer gewählte spätere Minister des Äußern, Marchese R. Cappelli, ein Mann, der seinem Vaterlande auch als vorbildlicher Landwirt, als Vorsitzender der geographischen Gesellschaft und bei vielen anderen Gelegenheiten große Dienste geleistet hat, unendlich viel größere als einer der meist jugendlichen irredentistischen Schreier. Es war während des Berliner Kongresses 1878, der Österreich Bosnien und die Herzegovina zusprach. Damals wurde Italien, das ja gewohnt war, von jeder Veränderung der politischen Karte von Europa Vorteil zu ziehen, zweimal Tunesien angeboten, zuerst durch den Grafen Andrassy mit ausdrücklicher Versicherung der Zustimmung des Deutschen Reichs, dann wenige Tage vor der entscheidenden Sitzung vom 28. Juni vom damaligen zweiten deutschen Kongreßbevollmächtigten Herrn von Bülow. Die italienischen Staatsmänner lehnten energisch ab. Sie standen völlig im Banne Frankreichs und des Irredentismus. Es zeigte sich, wie seitdem so oft in dem Verhältnis Italiens zu Frankreich, die Wahrheit des Sprichworts, daß Blut dicker ist als Wasser. Dem italienischen Volke, hoch wie niedrig, steckt die Bewunderung Frankreichs und alles Französischen in der Politik, in der Liter[illegible] in der Kunst, im gesamten Geistesleben unausrottbar i[illegible] Daß die Gefühle des französischen Volks, wie sich

so oft gezeigt hat, ganz andere sind, vermag daran nichts zu ändern. Als Frankreich drei Jahre später Tunesien besetzte, war ja die Enttäuschung in Italien groß. Eine solche die ganze Zukunft der jüngeren Schwester unterbindende Handlung hatte man der bewunderten lateinischen Vormacht denn doch nicht zugetraut. Immerhin war der Eindruck derselben doch so groß, daß der Anschluß an die mitteleuropäischen Mächte geboten schien, um ein Gegengewicht gegen die Umklammerung durch Frankreich zu haben, auf deren Bedeutung noch näher eingegangen werden soll. Der darauf folgende wirtschaftliche Kampf mit Frankreich, der Italien die tiefsten Wunden schlug, ja es auf die Kniee brachte, die häufigen Mißhandlungen italienischer Arbeiter in Frankreich brachten doch nur vorübergehend eine Trübung des Verhältnisses, das seitdem wieder ein innigeres geworden ist als jemals. Seit Jahren hängt der Dreibund sozusagen nur an einem Faden der politischen Einsicht einer kleinen Zahl weitsichtiger Männer, deren Stand aber gegenüber der Hetzarbeit in der Presse, die den Haß gegen Österreich systematisch schürt und auf alles Deutsche ausdehnt, ein immer schwierigerer wird. Die Franzosenfreundschaft des amtlichen Italiens, die sich schon auf der Algeciraskonferenz bewährte, trotz dem Bündnis und in einer Frage, in welcher italienische Interessen gar nicht in Frage kamen, ist heute in einem großen Teile Italiens geradezu zum Deutschenhaß gesteigert worden, das Ergebnis einer jahrelang zäh durchgeführten methodischen Minierarbeit durch falsche Nachrichten, Aufbauschung unbedeutender Vorgänge u. dgl. m.

War der Irredentismus, der die Befreiung des angeblich noch unter österreichischem Joche schmachtenden Italiens in Südtirol und Triest bezweckt, bisher nur gegen Österreich gerichtet, so ist es den Drahtziehern gelungen, den Haß gegen Österreich zum allgemeinen Deutschenhaß auszugestalten. Dazu hat wohl auch beigetragen, daß die Irredentisten in Südtirol bei ihrer so lange Zeit erfolgreichen Zurückdrängung des Deutschtums, aus welchem Vorgange heraus ja der Wiener deutsche Schulverein geboren ist, auf Widerstand stießen, an welchem auch Reichsdeutsche beteiligt waren, und die Überzeugung gewannen, daß sie bei ihrem Streben, dereinst die Grenze des Königreichs bis auf den Brenner und auf das Reschenscheideck vorzuschieben, also auch das ganze deutsche Südtirol anzugliedern, auf den Widerstand des ganzen deutschen Volks stoßen würden. Dazu werden neuerdings Erscheinungen, die mit Politik, nationaler

Propaganda u. dgl. nicht das geringste zu tun haben, sondern lediglich ein Ausfluß teils der Vorliebe für Italien, namentlich aber des gewachsenen Wohlstands im Deutschen Reiche sind und der sich daraus ergebenden Möglichkeit, leicht erreichbare klimatisch begünstigte Stätten der Wiederherstellung der Gesundheit und der Erholung von dem aufreibenden Leben unserer Großstädte aufzusuchen, von den irredentistischen Kreisen zur Förderung des Deutschenhasses benutzt.

So sind von dem immer mehr überfüllten deutschen Meran Deutsche und vorzugsweise Reichsdeutsche immer weiter nach Süden in das welsche Gebiet vorgedrungen. Arco und Riva sind große Winter- und Frühlings-Kurorte geworden, wo sich viele Deutsche, nicht bloß Gastwirte, auch dauernd niedergelassen haben. Von da war es nur noch ein Schritt zwischen den Steilwänden des Gardasees hindurch die landschaftlich und klimatisch soviel begünstigteren Ortschaften aufzusuchen, die die dem Süden zugekehrten Ufer des sich am Rande der Alpen erweiternden Sees bieten, Toscolano, Maderno, Gardone und viele andere. Begreiflicherweise war es auch hier deutscher Unternehmungsgeist und deutsches Geld, wie Senator Lucchini ganz neuerdings und nachdrücklich betont hat, welche für die in immer größerer Zahl Unterkommen suchenden Deutschen Gasthäuser, Villen und sonstige Bequemlichkeiten schufen, die dem Nordländer unentbehrlich sind, dem Südländer aber ferner liegen. Und daß man für Deutsche auch die Gasthäuser deutsch benannte, war selbstverständlich, genau wie kein Mensch etwas daran findet, wenn man sie in Deutschland für Fremde französisch, englisch, wohl auch russisch benennt, und auch sonst Leuten, deren Geld man gern nimmt, in jeder Weise entgegenkommt. Der größte Teil der vielen Millionen, die jahraus jahrein von den Deutschen über den Gardasee ausgeschüttet worden, fließt doch in die Taschen der italienischen Landesbewohner, in deren Händen doch Grund und Boden, die Verkehrseinrichtungen, die Beschaffung aller Bedürfnisse der Fremden u. dgl. m. liegt. Wie kann ein vernünftiger Mensch darin eine Bedrohung Italiens, eine Schädigung nationaler italienischer Interessen sehen? Bringen die Fremden doch nur Wohlstand und mitteleuropäische Kultur. Gibt es denn in ganz Österreich einen vernünftigen Menschen, der auch nur nach einem Zoll italienischen Bodens strebt? Gibt es dagegen nicht Millionen von Italienern, die ganz offen Losreißung großer österreichischer Gebiete predigen? Daß sich Österreich dagegen schützt, daß

es dagegen Sperrforts anlegt, das ist doch begreiflich. Welcher Staat, auch der kleinste, tut das nicht? Tut es doch auch die Schweiz, die noch ganz anders eifersüchtig über ihre Grenze wacht, aber sich wohl hütet den auch dort so zahlreichen Deutschen in Lugano und Umgebung den Aufenthalt zu verekeln. Es sind auch nicht die Anwohner des Gardasees selbst, die die Deutschenhetze in Szene setzen, sondern Leute von auswärts, die nichts zu verlieren haben. Die Tatsache, daß die Gemeindeverwaltung von Gardone, der sich in ähnlichem Sinne auch die Handelsvereinigung von Salò angeschlossen hat, energisch Verwahrung eingelegt hat gegen die „unziemliche Bevormundung der Bewohner einer ganzen Stadt durch ein halbes Dutzend von „Schreiern", hat allerdings ernüchternd gewirkt. Diese Vorgänge müssen aber für die wahren Vaterlandsfreunde in Italien eine Mahnung sein diesen unbesonnenen Treibereien energisch entgegenzutreten. Auch die Deutschen haben sich nachgerade Verständnis für nationale Würde errungen.

Aber bereits erstreckt sich die Deutschenhetze auch auf Venedig, das auch auf die Deutschen große Anziehung ausübt und jahraus jahrein viele Tausende von deutschen Touristen, allerdings auch in vielfach von Deutschen geleiteten Gasthäusern beherbergt, und auf den großen Brennpunkt des Verkehrs und namentlich des wirtschaftlichen Austausches mit Deutschland: Mailand. Auch da soll verboten werden, daß ein Gasthaus, das auf den eben aus Deutschland ankommenden, des Italienischen Unkundigen berechnet ist, sich als deutsches Gasthaus bezeichnet. Noch dazu, wenn man sich gegenwärtig hält, daß gerade die Deutschen, die ihrer Sehnsucht nach dem Süden und ihrer Reiselust folgend dem gewachsenen Wohlstande entsprechend in immer größeren Scharen aus den verschiedensten Ständen nach Italien kommen, alle bemüht sind die Landessprache zu lernen und sich Sitte und Brauch des Landes möglichst anzupassen? Welchem Franzosen oder Engländer fällt das ein? Daß der Engländer oder Franzose selbstbewußt auftritt und sein Volkstum in allem zur Schau trägt und zur Geltung bringt, das ist ganz selbstverständlich. Aber beim Deutschen? Da ist es unerträgliche Anmaßung! Nur die vielen Millionen, die er ins Land bringt, die nimmt man gern. Ein Schweizer hat berechnet, daß von den mehr als 300 Millionen Franken, welche die Fremden jährlich in die Schweiz bringen, über ein Drittel allein auf die Deutschen kommt.

Mindestens so wird es in Italien sein. Italien ist eben das Land der Sehnsucht für jeden Deutschen. Welch grellen Gegensatz dazu bildet der gerade jetzt in dem größten Teile der italienischen Presse bis zur Raserei geschürte Deutschenhaß (— Ausdrücke eines unbefangenen Italieners —) in dem Augenblicke, wo das große Unglück, welches Messina und Kalabrien betroffen hat, so augenfällig gezeigt hat, wie groß die Liebe zu Italien in Deutschland ist. Acht Millionen haben die Deutschen zur Linderung dieses unsäglichen Unglücks aufgebracht! Wer hat ihnen dafür gedankt? Die italienische Presse gewiß nicht, sie hat die deutsche Hilfeleistung möglichst totgeschwiegen, ja die deutsch-österreichische mit Schmutz beworfen, die französischen Spenden dagegen, ein Bruchteil der deutschen, in den Himmel erhoben. Das hat in Deutschland großen Eindruck gemacht. Das italienische Volk kann sich bei seiner Presse für das wenig schmeichelhafte Urteil bedanken, das heute bei uns in weiten Kreisen über seinen Charakter Platz gegriffen hat. Ich selbst, als ein Freund Italiens und Förderer dieses Liebeswerks bekannt, habe darum die bittersten Vorwürfe über mich ergehen lassen müssen. Und vollends wenn nun gerichtlich festgestellt worden ist, wieviel von diesen Gaben werktätiger Menschenliebe und Bundestreue nicht in die richtigen Hände gekommen ist!

Wie weit der Deutschenhaß in Italien gediehen ist, zeigt vor allem auch, daß er sich bereits in der Wissenschaft breit macht. Es liegen mir Veröffentlichungen hervorragender italienischer Gelehrter vor, die in deutschen Gelehrten, welche sich auf italienischem Boden, namentlich auf der italienischen Seite der Alpen als Mitarbeiter bei der Lösung großer und schwieriger Aufgaben betätigen, Spione sehen, sich deren Mitarbeit verbitten und die Berliner Akademie der Wissenschaften direkt auffordern, ihren (angeblich) reich besoldeten Sendlingen andre Arbeitsfelder anzuweisen.

Darf man hoffen, daß das vereinzelte Erscheinungen und selbst bei den betreffenden Persönlichkeiten nur augenblickliche Ausbrüche sind? Daß auch heute noch die Gelehrten- und die Geschäftswelt, die so vielfach mit Deutschland verbunden sind, selbständig denkend sich dem Einflusse der Hetzpresse zu entziehen vermögen? Dann wäre zu wünschen, daß sich häufiger Stimmen vernehmen ließen, wie unlängst die des Senat[illegible] L. Lucchini, der der Gardaseeraserei einen Dämpfer a[illegible]dem er der Intelligenz und Bildung der jungen [illegible] da das Wort führten, eine schlechte Note gab

und darauf hinwies, wie völlig unbegründet, töricht und schädlich alle diese Ausbrüche sind, wieviel man vielmehr bei eigenem Mangel an Unternehmungsgeist deutschem Unternehmungsgeist und deutschem Kapital verdanke? Eine große Stadt im Venetianischen, führt er aus, deren Sparkasse über 100 Millionen Lire verfüge, verdanke Gas, Wasserleitung, Kanalisation, Straßenbahn, Telephon usw. fremdem Kapital! Auf diese Vorgänge wohl in erster Linie bezieht sich eine Äußerung der großen römischen Zeitung Vita: Italien sei nicht nur das Land der Analphabeten, sondern auch das der politischen Epileptiker, weil alle Entschlüsse nach Wallungen und sentimentalen Erregungen gefaßt würden.

Waren bisher die Ziele des Irredentismus nur auf Losreißung des Etschgebiets und Triests, vielleicht einschließlich Istriens gerichtet, so werden sie jetzt noch weiter gerückt: das adriatische Meer soll ein rein italienisches Meer werden, auch seine Ostküsten müssen unter italienischen Einfluß gestellt werden. Daher die Beziehungen zu Montenegro und das Streben in Albanien immer festeren Fuß zu fassen. Man vergißt dabei oder versteht eine ganze Reihe von Tatsachen nicht, die geographisch bedingt geschichtlich geworden sind und deren Nichtbeachtung dem Anrennen an granitne Mauern ähnelt. Das Tessin, von dem man aber nicht spricht, ist italienischer Boden, kein Zweifel, aber es ist an den Alpenstaat der Schweiz gekommen insoweit dieser sich zuerst von den Urkantonen aus als Straßen- und Paßstaat entwickelt hat. Die Gebirgsbauern und Hirten der Urkantone griffen, um sich die ertragreiche Gotthardstraße zu sichern, immer weiter im Tessintale hinab, unter harten Kämpfen mit den Mailändern, bis sie die Talenge von Bellenz durch ihre noch heute die Felshügel krönenden Vesten beherrschten, ja sie ihre Vorposten bis 4 km von Como, an den Rand der Ebene selbst vorgeschoben hatten. Ähnlich, nur in viel höherem Maße ist Tirol ein Paß- und Straßenstaat innerhalb der Alpen, der an ein geographisch einheitliches Gebiet gebunden ist, nämlich einerseits das Etschgebiet und das Etschtal, das durchaus nicht als Quertal aufzufassen ist, sondern ein Längstal ist, das dem entspricht, was man geologisch die Etschbucht nennt, die, in vieler Hinsicht ein ganz eigenartiges Gebiet innerhalb der Alpen, von der vorliegenden Ebene durchaus geschieden und nur durch leicht zu versperrende Talengen, wie die geschichtlich so berühmte Veroneser Klause, oder über Pässe zugänglich ist, während sie nach Norden hin mit dem Inntale

zu beiden Seiten der gewaltigen kristallinischen Kernmasse der Ötztaler Alpen über die bequemen Talwasserscheiden des Brenner und des Reschenscheideck in enger Verbindung steht, ja selbst nach Osten die Talwasserscheide des Toblacher Feldes mit dem großen Becken von Kärnten enge Beziehungen herstellt. An diese meridionalen Verkehrslinien, die beide Abdachungen aufs engste verbinden und sich heute im Durchbruchstale des Inn zum nördlichen Alpenvorlande fortsetzen, im Altertum und Mittelalter aber von Innsbruck aus geradenwegs in den Pässen der Kalkalpen, ist das Land Tirol, das eben beide Abdachungen umfaßt, und der Staat Tirol geknüpft, der wie im Süden durch das Pustertal, so auch im Norden durch die weiter ostwärts im Pinzgau, Ennstal usw. scharf ausgeprägte inneralpine große Längshohlform wie durch eine eiserne Klammer mit den altösterreichischen Alpenlandschaften verbunden ist. Wie fest beide Abdachungen der Alpen hier miteinander verbunden sind, erhellt auch aus der heute dem Übergewicht von Innsbruck gegenüber meist nicht beachteten Tatsache, daß die Bildung dieses Straßenstaats zwischen der Veroneser Klause, durch welche die Etsch den Alpen entschlüpft, im Süden, und der Talenge von Kufstein, durch welche der Inn in das hier versumpfte und daher früher vom Verkehr gemiedene nördliche Alpenvorland hinaustritt, im Norden, von der südlichen Abdachung ausgegangen ist. Hier in Südtirol lag also ursprünglich der Schwerpunkt dieses Alpenstaats. Das Schloß Tirol, das Land und Staat den Namen gegeben hat, liegt über Meran nahezu im geometrischen und vor allem im Verkehrsmittelpunkte des Landes. Das leuchtet freilich nur demjenigen ein, welcher weiß, daß das Eisacktal unterhalb des Beckens von Sterzing, namentlich bei Brixen und Klausen, wo heute noch die Eisenbahn oft unterbrochen ist, infolge des Aufbaus des Gebirges aus fauligen Schiefern, nur in Zeiten sorgsamsten Baus und Unterhaltung der Kunststraße gangbar ist. In allen andern Zeiten und namentlich im Mittelalter ging aus diesem Grunde der Verkehr von Meran aus über den Jaufenpaß ins Becken von Sterzing und nach dem Brenner. Auch ist nicht zu übersehen, daß 10 % der Bevölkerung von Tirol, und gerade in Südtirol, von 8000 Ladinern, Nachkommen der alten Rhätier, gebildet wird, die durchaus tirolisch, kaisertreu und deutschfreundlich gesinnt sind, und daß von den italienisch sprechenden Südtirolern neben noch ganz deutschen Gemeinden im Gebirge, ein großer Prozentsatz aus italianisierten Ladinern und Deutschen besteht, die erst in den letzten, zum

großen Teil erst im 19. Jahrhundert italianisiert worden sind, die dies in ihrem physischen Typus verraten, ja von denen man oft genug hören kann: wir reden zwar italienisch, aber wir sind Deutsche. Im Grunde ist nur die gebildete, besitzende Oberschicht, die z. T. eingewandert ist, die sog. Signori, Trägerin des vorzugsweise von außen genährten Irredentismus. Wird doch sogar behauptet, daß österreichische Behörden denselben fördern! Diesen Kreisen, aber wohl noch mehr ihren Freunden in Italien wird doch gewiß die Tatsache zu denken geben, daß aus dem italienisch redenden Süd-Tirol auf der Jahrhundertfeier in Innsbruck auch 3000 Schützen, von den Deutschen als Tiroler jubelnd empfangen, ihrem Kaiser huldigten und von ihm nach Gebühr in ihrer Sprache begrüßt wurden.

Tirol ist also eine geographische Einheit, allerdings von vermittelnder Stellung, also ähnlich wie Lothringen, das bodenplastisch in bequemeren Beziehungen zu Frankreich steht, hydrographisch aber zu Deutschland gehört. Das ist stets auch in den staatlichen Gebilden zum Ausdruck gekommen. In römischer Zeit war Tirol ein Teil der Alpenlandschaft Rhätien. Seit dem frühen Mittelalter gehörte auch Südtirol zum Deutschen Reiche. Tirol zerreißen hieße also geographisch und geschichtlich Zusammengehöriges zerreißen. Das ist auf die Dauer unmöglich. Und nun denke man sich das deutsche Südtirol bis Brenner und Reschenscheideck, aus welchem die Irredentisten, neben dem Trentino, bereits eine Provinz Alto Adige gemacht haben, ebenfalls dem Regno einverleibt! Altes deutsches Gebiet, den wahren sonnigen Süden Deutschlands, das im Gemüts- und Geistesleben des deutschen Volks eine so große Rolle spielt, den Schauplatz der deutschen Heldensagen, die Heimstätte unserer mittelalterlichen Dichtung, wo die Wiege eines Walter von der Vogelweide stand, gewaltsamer Entnationalisierung ausgesetzt! Glaubt man denn, daß sich das deutsche Volk dergleichen noch bieten läßt? Haben denn die jüngsten Vorgänge auf der südosteuropäischen Halbinsel nicht darüber belehrt, daß hinter Österreich das Deutsche Reich steht und daß man hier eine Schwächung jenes als eigene empfindet? Soweit sind die Vorstellungen im Deutschen Reiche heute geklärt, daß das Vorhandensein nicht nur eines Staats Österreich, sondern eines starken Österreich für uns eine Notwendigkeit ist, freilich eines Österreich mit wesentlich deutschem Charakter. Nur ein solches hat für uns Wert, denn nur die Deutschen sind die Träger des Bündnisses. Man darf doch wohl hoffen, daß die jüngste Ver-

gangenheit alle Machtfaktoren in Österreich belehrt hat, wohin die Slavisierungsbestrebungen führen. So wird wohl den Irredentisten mit der Zeit die Überzeugung kommen, daß sie hier auf Granit beißen, und den nach dem Regno hinneigenden Bewohnern Südtirols, daß sie durch den Anschluß an das Königreich nur verlieren können. Der Satz: mit Italien ist Südtirol eine Alpe, mit Tirol ein Garten, hat volle Berechtigung.

Aber nehmen wir einmal an, es gelänge, Südtirol dem Königreich anzugliedern. Wäre dieser Erfolg der ungeheuren Opfer wert, der vollständigen Umwälzung der politisshen Karte von Europa, durch die allein er erzielt werden könnte? Wäre damit wirklich eine den gebrachten Opfern entsprechende Vergrößerung Italiens, Verstärkung und Befestigung seiner wirtschaftlichen und politischen Machtstellung erreicht? Oder kaum mehr als Befriedigung ganz einseitig gerichteter nationaler Leidenschaft?

Und genau so ist es mit Triest. Italien angegliedert muß Triest absterben, denn es fehlt ihm dann das wirtschaftliche Hinterland. Aber eine solche Angliederung ist doch nur denkbar durch Zertrümmerung Österreichs. Und heute steht auch hier mehr als je das Deutsche Reich hinter Österreich, wie es schon Bismarck klar und deutlich ausgesprochen hat. Die eben eröffnete Tauernbahn macht Triest in ganz anderer Weise als bisher auch zu einem Ausgangstore des Deutschen Reichs nach dem Mittelmeere und dem Orient.

Auch die Slaven scheinen für die Irredentisten nicht vorhanden zu sein. In ihrer blinden Verranntheit ist ihnen entgangen, daß die Deutschen im Wiener Abgeordnetenhause für, die Slovenen aber gegen die Errichtung einer italienischen Universität in Triest gestimmt haben. Sie verschließen sich der Tatsache, daß hier überall die Deutschen ihre natürlichen Verbündeten im Kampfe gegen die Slaven wären, gegen die sich ja überall am Ostgestade des adriatischen Meeres die italienischen Minderheiten kaum noch zu behaupten vermögen. Wie berechtigt der von mir schon vor zehn Jahren in meiner italienischen Landeskunde von Italien ausgesprochene Satz, daß hier an der Adria ein südslavisches Reich in Bildung begriffen sei, gewesen ist, lassen ja die neuesten Ereignisse immer deutlicher erkennen. Dieser Staat wird kommen, trotz der Gegensätze von Slovenen, Kroaten und Serben. Die deutsche Kultur, welche diesen Südslaven zugetragen wird, wie sich ja in Bosnien und der Herzegowina so auffällig zeigt, macht sie um so rascher



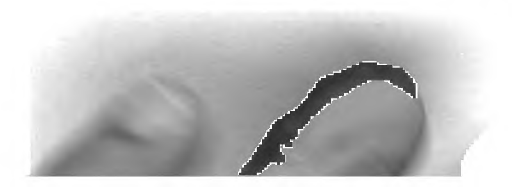
reif. Und dieser südslavische Staat wird naturnotwendig zum Teil ein Seestaat sein, der die Herrschaft auf dem adriatischen Meere anstreben muß. Welch ausgezeichnete Seeleute sind diese Südslaven bereits! Sie allein stellen ja die Mannschaften für die österreichische Kriegs- und Handelsflotte. Welch wunderbare Tatsache: als Hirten im frühen Mittelalter hier eingewandert, sind die Slaven in diesen hafenreichen Küsten- und Insellandschaften, aber nur sie unter allen Slaven, die von den Russen bis zu den Bulgaren als seeuntüchtig anzusehen sind, so rasch zu Seefahrern geworden, daß Venedig sich mit Hilfe deutscher Kreuzfahrer Dalmatiens bemächtigen mußte, um den Verkehr auf dem adriatischen Meere vor den Überfällen dieser Seeräuber zu schützen. Genau aus dem gleichen Grunde griff Rom hier zuerst nach Osten aus, aber seine Seeräuber waren Illyrier, die Vorfahren der Albanesen.

Auch hier also beißen die Irredentisten auf Granit! Und weiter nach Süden stoßen sie auf das ausgezeichnete, trotz allem staatlichen Elend zukunftsreiche Seevolk der Griechen! Sind wohl in Zukunft Zeiten denkbar, wo Italien, wie einst Venedig, die ionischen Inseln, die Peloponnes, die Cykladen, Kreta und Cypern beherschen könnte? Und was wird in Albanien der Bruchteil katholischer Albanesen, der zu Italien neigt — ein anderer neigt zu Österreich — nützen können?

Das sind also die Zukunftshoffnungen, die der Irredentismus Italien nach Norden und Osten hin eröffnet! Für solche Phantasiegebilde will man Italien, das mit Mitteleuropa, für welches es der Süden, der Garten ist, durch immer neue Alpentunnel wirtschaftlich immer enger verknüpft wird, diesem völlig entfremden, will man ganz Italien umdrehen! Italien, das nach Westen schaut, soll auf einmal seine Augen auf der Rückseite haben. Gewiß besitzt Italien, wenn es auch dem Osten sozusagen den Rücken kehrt, und ein Austausch von Gütern und Menschen mit seinem dieselben Erzeugnisse hervorbringenden, kulturarmen Gegengestade: Dalmatien und Albanien nur in geringem Maße stattfindet — die Kunsthäfen Ancona und Bari dienen fast nur dem Verkehr in der Längsachse der Adria —, Organe enger Beziehungen zum Osten oder besser dem Südosten des Mittelmeergebiets: Venedig, Brindisi, Tarent, Syrakus, Messina. Alle diese ausgezeichneten Naturhäfen haben in bestimmten Perioden der Geschichte eine Rolle gespielt, aber Tarent, Syrakus und Messina doch nur in griechischer Zeit sozusagen als Aufnahmestationen von Osten

her, Brindisi in römischer Zeit und im Mittelalter für den Personenverkehr mit dem Orient, und nur Venedig ist ein Ausgangspunkt politischer Betätigung gewesen. Ganz anders die Westseite Italiens! Das ist die offene, die reich gegliederte Seite, die an großen und kleinen Inseln reiche, die das tyrrhenische Meer als ausschließlich italienisches Mittelmeer aussondern, die Seite größter geologischer Mannigfaltigkeit. Hier lagen die ältesten Sitze italienischer Seeherrschaft, der tyrrhenischen. Hier entwickelten sich später Puteoli und Neapel, Amalfi, Pisa, Genua, selbst Florenz als Sitze des Seehandels und der Seemacht und machten das tyrrhenische Meer zu einem völlig italienischen Mittelmeere. Die Westseite Italiens, zu welcher doch auch Turin und Mailand bei der geringen Meerferne von wenig über 100 km zu rechnen sind, ist der Schauplatz seiner großen Geschichte: Genua, Pisa, Florenz, Livorno, Rom, Neapel, Palermo heute noch die Brennpunkte des geistigen und wirtschaftlichen Lebens. Weist die Ostseite doch nur die einzige Großstadt Venedig auf! Dank der Straße von Messina haben diese Seeplätze der Westseite immer auch dem Wettbewerbe Venedigs im Osten die Spitze zu bieten vermocht. Heute ist ihr Übergewicht bei dem Anwachsen des transatlantischen Handels von Italien und seiner Auswanderung größer als jemals.

Das Land Italien ist zu allen Zeiten Sitz einer hervorragend tüchtigen seemännischen Bevölkerung gewesen. Seine Lage mitten im Mittelmeere, die Länge und Beschaffenheit seiner Küsten, die geringen Meerfernen, um die es sich in dem schlanken Halbinsel- und Insellande handelt, indem nur 20 % des Landes eine Meerferne von über 100 km besitzen, der Reichtum der umgebenden Meere an Tierleben, all das hat von jeher die Menschen hier ans Meer und aufs Meer gelockt. Und wenn seit dem Altertume weite Küstenstriche der Malaria anheim gefallen sind, so sind andere, wie in Ligurien, Apulien, an dem Golf von Neapel, an der Nord- und Ostküste Siziliens um so dichter bevölkert. Ein großer Teil der Fischereien des Mittelmeeres liegt in den Händen der Italiener, ja die des Nordwestbeckens fast ausschließlich. An der ganzen Küste von Tunesien und Algerien, ja heute bis an die Straße von Gibraltar finden sich teils dauernde, teils sommerliche Niederlassungen italienischer Fischer. Ich fand eine solche an einer Bucht der menschenleeren wilden Küste der großen Kabylei Algeriens im Frühjahr 1906, die bereits einen Berg von Tonnen mit Sardellen gefüllt hatte. Die Sardellenfischerei, die Thunfischerei,



die Korallenfischerei sind fast ausschließlich italienische Erwerbszweige, deren Erträgnisse zu verwerten die billige Gewinnung von Meersalz und Olivenöl in Italien wesentlich fördert. So erscheint Italien auch zum Sitze des Seehandels im Mittelmeere bestimmt, wie es in der engeren Welt des Altertums und des Mittelalters der Sitz des Welthandels war. Dementsprechend aber bedarf der Staat Italien auch einer starken Kriegsflotte, die aus Sparsamkeitsrücksichten in neuester Zeit allerdings nicht die entsprechende Pflege gefunden hat. Auch da ist bezeichnend, daß das Auftauchen vager Pläne einer Vergrößerung der österreichischen Flotte genügt hat, um sofort eine gewaltige Verstärkung der italienischen Flotte zum Beschluß zu erheben. Wie? Bedroht denn Österreich Italien? Will Österreich etwas von Italien? Ist nicht das Umgekehrte die Wahrheit? Hat doch vor kurzem bei der Beratung der neuen Militärvorlage eine große römische Zeitung es offen ausgesprochen: Wäre Österreich unserer Gesinnung völlig gewiß, so hätte es wohl nicht daran gedacht, sich gegen Italien ebenfalls zu sichern. Auch dieses neue Opfer, das das italienische Volk bei schon unerschwinglichen Steuern bringen muß, verdankt es dem Irredentismus. Ohne das schlechte Gewissen des Irredentismus würde eine Verstärkung der Seemacht der Verbündeten willkommen geheißen werden als eine Vermehrung der eigenen Machtmittel gegenüber dem einzigen Gegner, der bisher die geographisch gegebenen Ansprüche Italiens auf die Stellung der maritimen Vormacht im Mittelmeere zu vereiteln verstanden hat: Frankreich.

Das zwingt uns einen Augenblick bei der Frage zu verweilen: wie ist das Kunststück möglich geworden, Italien zu überzeugen, daß es im Westen gar nichts zu suchen hat, daß alle seine Zukunftshoffnungen im Osten liegen, der Mehrzahl des italienischen Volks Ideen zu suggerieren, es sich in Ideen verbeißen zu machen, die in der Tat nur durch die gewaltigsten politischen Umwälzungen in Europa durchgeführt werden könnten. Das Hauptgewicht ist dabei auf die Verhältnisse der italienischen Presse zu legen, die finanziell zum großen Teil wenig selbständig, auch vielfach in den Händen von Leuten liegt, die nach Alter, Bildung und Charaktereigenschaften nicht auf der Höhe sind. Sie ist also leicht und in verschiedener Weise zu beeinflussen. Daß eine solche Beeinflussung in ganz erstaunlichem Maße zugunsten Frankreichs stattgefunden hat, ist in erster Linie das Verdienst des französischen Botschafters Barrère, der selbst aus der Jour-

nalistik hervorgegangen ist und es ganz meisterhaft verstanden hat, den bei weitem größten Teil der italienischen Presse in französisches Interesse zu ziehen. Ist doch die vor kurzem in der Unterhaltung eines italienischen Abgeordneten und Großgewerblers mit einem deutschen Politiker gefallene Äußerung: „Sie müßten Barrère, der ein gewürfelter Intrigant ist, einen Intriganten gegenüberstellen“, bezeichnend genug. Die schon erwähnte, dem italienischen Volke im Blute liegende Bewunderung Frankreichs und die Eigenart des bisherigen deutschen Botschafters Grafen Monts, der es ebenso meisterhaft verstand, die Italiener und besonders die italienische Presse vor den Kopf zu stoßen, haben jenem die Arbeit erleichtert. Es sind mir darüber bei meinem letzten Aufenthalte in Rom im Frühling 1907 von deutschfreundlichen Italienern tolle Dinge berichtet worden. Die deutsche Presse hat sich ja auch damit beschäftigt. Hier ist viel gut zu machen! Die in Norditalien weit verbreiteten republikanischen Neigungen, der in der Lombardei und Venetien noch lebende Haß gegen Österreich, die vielfach unangenehm empfundene wirtschaftliche Überlegenheit der Deutschen sind nur einige von den zahlreichen Gründen. Der Einfluß der italienischen Presse auf die breiten Schichten des wenig gebildeten und noch im hohen Prozentsatze des Lesens unkundigen Volkes kann aber nicht hoch genug eingeschätzt werden. Sich ein selbständiges politisches Urteil zu bilden, Fälschungen und Übertreibungen als solche zu erkennen, dazu ist das italienische Volk nur in seiner Minderheit befähigt. Tatsache ist jedenfalls, daß ihm durch die Presse im Laufe der Jahre eine Abneigung gegen uns Deutsche suggeriert worden ist, die vielfach bereits derjenigen der Franzosen gegen uns sich nähert.

Hand in Hand mit der Tätigkeit der Presse geht aber eine hochentwickelte Vereinstätigkeit, die auch ihren Hauptsitz in Norditalien hat und vorwiegend irredentistische Zwecke fördert. Es handelt sich da im wesentlichen um zwei große Verbände, die Lega nazionale und die Gesellschaft Dante Aleghieri. Erstere, aus zahlreichen Ortsgruppen bestehend, ist wohl als durchaus irredentistisch zu bezeichnen und ihr besonders arbeiten zahlreiche andere Vereine, welche schon durch ihre Namen (Associazione oder Società pro Trento e Trieste u. dgl.) gekennzeichnet werden, in die Hand. Sie ist in drei Sektionen gegliedert, die ihre Sitze in Trient, Triest und Zara haben. Auch alle Sportvereine, Alpenverein u. dgl. dienen gleichen Zielen. Es fließen ihr sehr bedeutende Geldmittel aus dem Königreich

zu, die nicht etwa zur Erhaltung des Italienertums verwendet werden, sondern zur Eroberung. Der deutsche Gegenstoß ist ja erst lediglich zur Verteidigung erfolgt, als bereits große Verluste zu verzeichnen waren. Daß ein großes Volk seine Stammesangehörigen nicht entnationalisieren lassen will, ist ein Satz, der seine Berechtigung ebensogut bei den Deutschen wie bei den Italienern hat, wenn bei der großen Mehrzahl der Deutschen auch erst spät und unvollkommen zum Verständnis gekommen ist, daß es doch nicht unbedingt die Aufgabe des deutschen Volks sei, als Kulturdünger für andere Völker zu dienen.

Die Erhaltung des Italienertums auf der ganzen Welt, also Österreich nicht ausgeschlossen, hat sich der den Namen des großen Dante tragende Bund im wesentlichen zur Aufgabe gestellt. Er wäre dem Verein zur Erhaltung des Deutschtums im Auslande zu vergleichen, wenn er wirklich wie dieser nur auf friedlichen Wegen einherschreitet und der Erhaltung italienischen Volkstums im Auslande dienen will. Dem widmet ja der italienische Staat, namentlich zur Erhaltung von Schulen und Kindergärten, jahraus, jahrein große Summen, selbst größere als das Deutsche Reich. Daß, wie es heißt, selbst Mitglieder des Königshauses und Minister solche Bestrebungen begünstigen und im Parlamente Männer wie P. Villari für sie eintreten, dem wird kein nationalbewußter Deutscher seine Anerkennung versagen, der es mit Genugtuung begrüßt hat, daß der deutsche Kaiser gelegentlich deutsche Volksbibliotheken in den deutschen Bauernkolonien in Südbrasilien gestiftet hat und deutsche Fürsten und deutsche Städte Beiträge an den Verein für das Deutschtum im Auslande zahlen. Aber zwischen solchem Tun und dem Treiben der Irredenta, das selbst Männer wie Brunialti gelegentlich im Parlamente fördern, ist doch ein gewaltiger Unterschied!

Aber noch ein Krebsschaden, an dem das herrliche Land krankt, ist im wesentlichen auf das Konto des Irredentismus zu setzen, der seit Jahrzehnten alle Blicke auf die Nordostgrenze gerichtet hat: die Vernachlässigung des Südens. Über die Schäden, welche dort die allerdings auch z. T. auf das Streben, unbedingt das Gleichgewicht im Staatshaushalte herzustellen, zurück zu führende Vernachlässigung der wichtigsten Kulturaufgaben großgezogen hat, liegt eine reiche Literatur vor[1]) und

[1]) So zunächst auf das unter der Ägide Pasquale Villaris erschienene, auf eingehenden Studien an Ort und Stelle beruhende Werk dreier junger

ist auch im Parlament eifrig verhandelt worden, ja, es sind sogar Ausnahmegesetze erlassen worden. Geschehen ist freilich noch nichts. Das Darniederliegen des Wirtschaftslebens, schlechte Verwaltung, Analphabetismus, Auswanderung, das sind die Stichworte, unter welchen sich die schwersten Übelstände zusammenfassen lassen.

Der Analphabetismus, der Mangel an jedweder Volksbildung, schon im Norden groß, nimmt nach Süden in erschreckender Weise zu und wird in völliger Übereinstimmung von allen Einsichtigen als die Hauptwurzel aller Übel angesehen, welche in sozialer Hinsicht, im Wirtschaftsleben, in innerer und äußerer Politik, in der Wettbewerbsfähigkeit u. dgl. m. das italienische Volk quälen. Von den 34 Millionen Staatsbürgern sind 18 Millionen Analphabeten, und deren Zahl mindert sich im Lauf der Jahre im Süden kaum merkbar, ja der Unterricht, der im Heere alle Analphabeten austilgen sollte, ist wieder aufgehoben worden! Namentlich die italienische Frau liegt noch in erschreckendem Maße in den Fesseln der Unbildung und der Geistlichkeit [1]).

Das Werk von Ferreri, der, Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Rom, eine Reise nach den Vereinigten Staaten eigens zum Studium der Auswanderung auf einem Auswandererschiffe gemacht hat, ist von Anfang bis zu Ende eine Anklageschrift gegen die italienische Regierung (richtiger wäre es, den Parlamentarismus anzuklagen), die das wahnwitzige Schauspiel biete, daß sie, statt die Auswanderung mit wirtschaftlichen Maßnahmen zu bekämpfen, mit pflichtmäßiger Schulbildung, durch Wiederbewaldung, Landverbesserungen, durch Abschaffung der Zölle auf Salz, Petroleum u. dgl. die schrittweise Verarmung der südlichen Landschaften und der Inseln durch endgültige Entvölkerung fördert. Als besonders entwürdigend bezeichnet er die Art und Weise, wie die armen unwissenden italienischen Einwanderer einer ärztlichen Untersuchung, einer erbarmungs-

---

Florentiner Gelehrte: Dr. Tartuffi, L. de Nobili, C. Lori: La questione agraria e l'emigrazione in Calabria. Firenze 1908. Ferner: Gherardo Ferreri: Gli Italiani in America. Rom 1907. P. Sergi: La Sardegna. Rom 1907. L. Paoletti: L'emigrazione italiana negli ultimi trent' anni. Rom 1908.

[1]) Wie schlimm die wirtschaftlichen Verhältnisse im Süden sind, möge nur folgendes Zahlenbild beleuchten. In den 13 Jahren von 1885—97 fanden in Piemont 128, in Kalabrien 11773, in Sizilien 18637, in Sardinien 52060 Zwangsverkäufe statt, in Piemont einer auf 27416, in Sizilien auf 189, in Kalabrien auf 114, in Sardinien auf 14 Einwohner.



würdigen physischen und moralischen Folterung unterworfen werden: ein Markt menschlichen Viehs wie in den Stock Yards von Chicago! In Neu-York leben die Italiener in eigenem Stadtteil, den er als eine schmutzige Kloake bezeichnet; in den Ackerbaukolonien erzieht sie zwar die amerikanische Demokratie zu höherer Kultur, aber sie gehen dem italienischen Volkstum verloren. Die Konsulate behandeln die zum Broterwerb Ausgewanderten als lästige Querulanten. Dergleichen soll ja auch auf deutschen Konsulaten und Gesandtschaften vorkommen.

Ähnlich enthüllt uns das Werk der Florentiner trostlose Bilder aus Kalabrien. Was ist an dieser Bevölkerung gesündigt worden und wird noch täglich gesündigt! Welches Elend in bezug auf Wohnung, Nahrung, Kleidung herrscht da. Welche Korruption der Gemeindeverwaltungen! Der Zustand der den Gemeinden überlassenen Schulen, wenn überhaupt solche vorhanden sind, ist selbst in Mittelstädten menschenunwürdig. Das gilt selbst von Reggio, das dafür aber jährlich 18000 Lire für Feuerwerk, Böllerschüsse u. dgl. zum Feste des Schutzpatrons ausgibt, für 6000 Lire ein Feuerwerkskastell zu solchen Festen baut, aber keine Straßenreinigung, keine Aborte, keine Trinkwasserleitung, keine Schlachthäuser, keine Schulen! Und all das unter der Aufsicht der Regierung. Aber die Präfekten haben in erster Linie gute Wahlen zu machen und so vor allem für die Großwähler zu sorgen! Gegen 50000 junge Frauen gibt es in Kalabrien, deren Männer in Amerika sind. Man male sich die sittlichen Schäden aus, die allein daraus erwachsen! Welch herrliches Feld der Betätigung ihrer überschäumenden Vaterlandsliebe hätten die Irredentisten doch hier! Es sind Schilderungen, die jedem vaterlandsliebenden Italiener Herzweh bereiten müssen. Wie schon in der Basilikata, wo vor einigen Jahren ein Bürgermeister den Ministerpräsidenten Zanardelli begrüßte im Namen von 8000 Bürgern, die schon in Amerika sind, und 14000 andern, die sich anschicken dorthin auszuwandern, ein absoluter Rückgang der Bevölkerung eingetreten ist, so auch in Nord-Kalabrien und wohl demnächst ganz Kalabrien, zumal auch bereits die Geburtenziffer sinkt. Beim Durchwandern des Landes fällt sofort das Fehlen der Männer auf. Man sieht nur Greise, Frauen und Kinder.

Auf Sardinien stehen 72000 ländliche Arbeiter, 10 % der Bewohner, die nur wenige Monate im Jahre Arbeit finden, nach des bekannten Anthropologen Sergi Schilderung unter den unsichersten Lebensbedingungen, was die Ursache zahlreicher

Verbrechen gegen das Eigentum ist. Gegenüber 56 % Analphabeten im Königreich sind es hier 72 %, in Nord-Kalabrien sogar 73 %. Auch dies Buch enthält eine Fülle bitterer Wahrheiten und Anklagen gegen die Vertreter Sardiniens im Parlament, die zur Zeit der Wahlen reich an Versprechungen sind, die sie dann nicht halten. Er spricht auch offen von der Verschacherung von Nizza und Savoyen! Ebenso aber auch gegen die Regierungen, die der Parlamentarismus, dieser größte Krebsschaden Italiens, rasch aufeinander hat folgen lassen.

Noch schlimmer, aber auch bekannter sind die Zustände in Sizilien, auf die daher nicht weiter eingegangen werden soll[1]). Seine Auswanderung war schon 1895 auf 106000 gestiegen. Nur eines möge erwähnt werden: wer 7 % Zinsen fordert, ist ein Philantrop, wer 20 % fordert, hält sich in den Grenzen des üblichen. Auch der Kleinbesitz ist verschuldet und in Wuchererhänden.

In den 30 Jahren von 1876—1905 hat Italien nach Paolettis Zusammenstellung 8129376 Menschen verloren! Im ersten Jahrzehnt waren es 1314689, im zweiten 2492462, im dritten 4322425. Mit 726331 im Jahre 1905 war überhaupt die höchste Auswandererzahl eines europäischen Staats erreicht. Selbst die britischen Inseln hatten es 1883 nur auf 320118 gebracht. Auf 100 Einwohner kamen in der Basilikata 1905 3,46, in den Abruzzen 1900 4, in Kalabrien 1905 4,44 Auswanderer. In der Basilikata fehlt es bereits der Landwirtschaft an Armen, da in den meisten Gemeinden die Bevölkerungszahl schwindet. Im Süden ist die Auswanderung eine bei weitem überwiegend dauernde und überseeische, im Norden eine mehr zeitweilige über die Staaten Europas und eher als vorteilhaft anzusehen.

Nun besitzt Süd-Italien, das so seine Kinder zu Millionen an Amerika, die Vereinigten Staaten, Argentinien, eine Zeit lang auch an Brasilien abgibt, drüben in Afrika von Barka bis Algerien ein nahes, menschenarmes, verödetes Gegengestade, das leicht erreichbar, nach Klima und Erzeugnissen durchaus Süd-Italien ähnlich von der Natur dazu bestimmt erscheint diesen Menschenüberschuß aufzunehmen und, wie in römischer Zeit, das Wohngebiet des italienischen Volks zu verdoppeln, die Landbrücke, die Italien quer über das Mittelmeer bildet,

[1]) Es liegt darüber auch ein neues deutsches Werk von G. Wermert vor: Die Insel Sizilien in volkswirtschaftlicher, kultureller und sozialer Beziehung. Berlin 1905.

drüben in Afrika fest zu verankern und damit Italien die Vorherrschaft im Mittelmeere zu sichern.

Daß Italien von diesem ihm geographich gesteckten Ziele heute weiter entfernt ist als jemals, das ist die verhängnisvollste Schuld des Irredentismus und seiner völlig unter französischem Einflusse stehenden Presse, durch die es Frankreich gelungen ist, Italien zu seinem Schaden geradezu umzukehren und auf Ziele hinzuweisen, die unerreichbar sind, aber Frankreich nützen können.

Gewiß, Frankreich hat Italien einen wertvollen Zukunftswechsel auf Tripolitanien und Barka ausgestellt, die ihm nicht gehören, die Italien erst bei einer etwaigen Auflösung des türkischen Reiches oder sonstiger günstiger Gelegenheit erobern soll. Damit hat es denn gute Wege, denn Tripolitanien der Türkei gewaltsam zu entreißen, dürfte keine leichte Aufgabe sein[1]). Inzwischen aber haben die Franzosen in aller Freundschaft den Zunkunftswechsel auch noch entwertet, indem sie sich zu Herren der Wüstenstraßen bis an die Südgrenze von Fezzan gemacht haben. Der Hauptwert Tripolitaniens für Italien als Eingangstor nach dem Sudan, ein unbegrenzt hoffnungsreiches Hinterland für den Handel Italiens, ist damit verloren. Immerhin bliebe noch ein für mindestens 2 Millionen Einwanderer aufnahmefähiges Siedelungsgebiet übrig. Vorläufig freilich ist dasselbe jedwedem italienischen Unternehmen verschlossen, denn man wird den Türken nicht übelnehmen können, daß sie den immer wieder in der itatienischen Presse offen ausgesprochenen Eroberungsgelüsten nicht auch noch Vorschub leisten.

Daß das durch Mißwirtschaft verödete und namentlich dem dicht bevölkerten Sizilien gegenüber (140 Köpfe auf 1 qkm) menschenleer (15 Köpfe) erscheinende Tunesien auf natürlichem Wege der Besitzergreifung durch Italien entgegen reifte, als dieser Vorgang 1881 durch die französische Eroberung jäh unterbrochen wurde, wurde schon hervorgehoben. Seitdem ist es den Franzosen gelungen, allen Verträgen zum Trotz, alle wirtschaftlichen Unternehmungen der Italiener im Eisenbahnbau,

[1]) Auch in diesem Abschnitt ziehe ich es vor, von durch Selbstsehen erlangter Kenntnis abzusehen und auf italienische und französische Quellen zu verweisen. So besonders ein Werk des bekannten Senator sund Kolonialpolitikers Giac. de Martino: Cirene e Cartagine. Bologna 1908. D. Tumiati: Nell'Africa Romana. Mailand 1905. Bollettino dell' Emigrazione 1903 Nr. 2, 1908 Nr. 20. G. Loth: Le peuplement italien en Tunisie et en Algérie. Paris 1905. G. Saint-Paul: Souvenir de Tunisie et d'Algérie. Paris 1904.

Bergbau, Schiffahrt, Handel usw. zurückzudrängen. Liegt doch der Handel von Tunesien bereits zu 64 % in französischen Händen. Die italienischen Fischereien zu beseitigen, ist noch nicht gelungen, ebensowenig wie in Algerien, weil alle Versuche, auch die kostspieligsten, französische Fischer an Stelle italienischer anzusiedeln, mißlungen sind. Ja, man wird sagen können, daß die italienische Einwanderung, die hintan zu halten die Franzosen in Tunesien eigene Vereine gegründet haben, durch die wirtschaftliche Entwickelung Tunesiens sogar wesentlich gefördert worden ist. Da französische Arbeitskräfte teils überhaupt nicht, teils nicht zu den niederen Preisen wie italienische zu haben waren, so mußten die Franzosen, so ungern sie es taten, selbst Mitglieder des Vereins gegen italienische Ansiedelung, für die großen Arbeiten, die in Tunesien, natürlich mit tunesischem Gelde aber zum Vorteil Frankreichs auszuführen waren, für die Eisenbahn-, Straßen-, Hafenbauten, für Schaffung von Wasserleitungen und öffentliche Arbeiten der verschiedensten Art, im Bergbau, im Ackerbau usw. italienische Arbeitskräfte heranziehen. Diese stellt vorzugsweise Sizilien, von wo die Überfahrt nur 5, auf kleinen Seglern nur 2—3 Fr. kostet. Aber es ist bewundernswert, wie diese armen Leute, die nichts mitbrachten als ihre Arme, ihre natürliche Intelligenz, ihre Arbeitsamkeit, ihre Bedürfnislosigkeit, Sparsamkeit und Nüchternheit, ihr Streben nach eigenem Besitz, in kurzer Zeit unter Entbehrungen von ihren kargen Löhnen soviel erspart hatten, daß sie die Sehnsucht ihrer Träume verwirklichen, ein Stück Land erwerben und in Anbau nehmen konnten. Aus Kistenbrettern, Petroleumblechen u. dgl. errichtet sich der Sizilianer auf seinem bescheidenen Fleckchen Erde, das in der Heimat zu erwerben Großgrundbesitz, Hungerlöhne, Steuerdruck, namentlich aber Gemeindeabgaben, welche die Reichen ausschließlich auf die Bedürfnisse der Armen legen, unmöglich machen, ein erstes Unterkommen, das er sobald wie möglich durch ein sauberes Häuschen ersetzt, um das er Bäume pflanzt, das die Rebe umrankt, um das er aus Brunnen die Gemüsebeete bewässert, deren Erzeugnisse ihn ernähren. An Stelle eines so selbständig Gewordenen rückt ein andrer, der, bettelarm herübergekommen, es in 2—3 Jahren auch zu solch kleinem Besitz bringt, wenigstens in der Mehrzahl der Fälle. Auch die verschiedensten Handwerke sind unter ihnen [illegible] Sie schließen sich möglichst zusammen, so daß man [illegible] Biserta, in Susa von Klein-Sizilien genannten Stadt-

teilen spricht. Namentlich in der Ebene von Tunis sind diese italienischen Kleinbesitze zahlreich, so daß schon 1903 der italienische Grundbesitz auf 20 Millionen Franken und ebenso hoch der städtische Besitz bewertet wurde. So mag die Zahl der in Tunesien angesiedelten Italiener auf etwa 130000 gestiegen sein, gegenüber höchstens 30000 Franzosen, unter denen es aber nach der Behauptung Saint-Pauls keine 50 französischen Bauern, wohl aber ein Heer von Beamten gibt. Höchste Anerkennung verdient auch das Verhalten der gebildeten und vermögenden Kreise der italienischen Kolonie, wie der amtlichen Vertreter, welche eifrig und unter großen Opfern an Zeit, Kraft und Geld bemüht sind, sich und ihren Volksgenossen ihr Volkstum zu erhalten. Was durch Schaffung und Erhaltung von Schulen, was in Vereinen der verschiedensten Art in dieser Hinsicht geleistet wird, ist bewundernswert, auch nicht ohne Erfolg, aber gegenüber den den Franzosen zur Verfügung stehenden staatlichen Mitteln und staatlichem Druck genügt es bei weitem nicht. Und Frankreich arbeitet mit allen Mitteln daran diese italienischen Volkskräfte zum Aufbau seines eigenen Volkstums zu verwerten, namentlich durch die Schule, welcher die Kinder der armen selbst bildungslosen, aber den Wert guter Schulbildung bald erkennenden Sizilianer mit allen Lock- und Druckmitteln zugeführt werden, so daß es zweifelhaft sein kann, ob nicht alle diese Anstrengung zur Erhaltung italienischen Volkstums umsonst sein werden. Jedenfalls geschieht alles, um die Ansiedelung von Italienern zu erschweren. Leider muß auch der Vergleich mit der Heimat die armen Sizilianer vielfach auf Seite der Franzosen ziehen: hier bietet sich ihnen die Möglichkeit wirtschaftlich vorwärts zu kommen, ihren Kindern Schulbildung zu verschaffen. Sie unterliegen nicht mehr wie in der Heimat der Allgewalt der Großgrundbesitzer und ihrer herzlosen Vertreter, Personen und Eigentum sind geschützt, die Abgaben werden nicht vorzugsweise von den Ärmsten erpreßt. Die im Lande geborenen bezeichnen sich selbst auch vielfach schon wie in Algerien als Algerier, so hier als Tunesen. Der franzosenfreundliche de Martino schildert und beklagt bitter die mit allen Mitteln betriebene Entnationalisierung der Italiener und läßt es an dringenden freundschaftlichen Warnungen nicht fehlen. Die Behandlung, welche die Italiener in Tunesien in jeder Hinsicht erfahren, sei nichts weniger als freundschaftlich. Ja, der etwas lebhafte D. Tumiati, der von seiner eigenen Regierung allerdings auch als von einem

governo cinica e parassita spenti, sagt geradezu, die große italienische Kolonie werde von den Franzosen behandelt wie Sklaven, als ob sie einer untergeordneten Rasse angehöre, die für die Bedürfnisse der Herren zu sorgen habe. Tunis in den Händen der Franzosen ist der Schatten unserer Schande!

Noch schlimmer ist es in Algerien, wohin ebenfalls ein lebhafter Zug italienischer Auswanderung geht. Dort wird der größte Druck ausgeübt, die Italiener zur Aufgabe ihrer Staatsangehörigkeit und ihres Volkstums zu zwingen. Das gelingt auch fast ausnahmslos bei den irgendwie zu Wohlstand gelangten; unter den Schülern höherer Lehranstalten gibt es so gut wie keine italienischen Staatsangehörigen. Die meisten Italiener sind aber wenig bemittelt, Handwerker, Fischer u. dgl. Unter ca. 35000 italienischen Staatsangehörigen, zu denen allerdings noch eine bedeutende Zahl „Naturalisierter" hinzukommt, mag die ländliche italienische Bevölkerung nur etwa 7500 Köpfe betragen, wovon nur 568 Grundbesitzer sind. Geschlossene ländliche Gruppen gibt es nicht. Die meisten sitzen in den Küstenstädten, über 7000 allein in Algier. Der bei der Zählung von 1906 festgestellte Rückgang der Italiener auf 33000 ist lediglich auf Naturalisationen zurück zu führen.

Was hätte Italien hier in Nordafrika mit diesem ausgezeichneten Menschenmaterial, das ihm jetzt über See verloren geht, in Tunesien und Algerien dem französischen Volkstum einverleibt wird, auf kolonisatorischem Gebiete leisten können! Dem Irredentismus ist die Schuld zuzuschreiben, daß ihm diese Zukunftshoffnungen abgeschnitten, die Erringung der Vormachtstellung im Mittelmeere außerordentlich erschwert, ja seine Stellung als unabhängige Großmacht geradezu bedroht ist. Italien ist, solange Tunesien in französischem Besitze ist, wie die Geschichte lehrt, in allen seinen politischen Entschließungen gehemmt, es ist, solange noch Staatsmänner seine Geschicke leiten, auf die mitteleuropäischen Mächte angewiesen, und da es von diesen, auch von Österreich, nichts zu fürchten hat, so wäre es des Schweißes der Edeln wert, dem italienischen Volke an Stelle des ihm suggerierten Deutschenhasses und Abwendung von germanischer Kultur engen, redlichen Anschluß auch im Wirtschafts- und Geistesleben an Mitteleuropa wieder nahe zu legen, wie sich ein solcher bereits gegen Ende des vorigen Jahrhunderts angebahnt hatte. Die mitteleuropäischen Mächte haben Italien sehr viel zu bieten. Sie allein können im Falle eines Krieges den [illegible] Tunesien von ihm nehmen, sie können ihm

Nizza und Korsika zurückgeben. Die vergrößerte österreichische Flotte kann ihrerseits zum Schutze der langgestreckten Küsten eines zuverlässig verbündeten Italien mitwirken. Frankreich hat Italien nur genommen, Nizza und Savoyen, die Fühlhörner nach Westen, Tunesien, den Grundpfeiler einer Vormachtstellung im Mittelmeere. Auch die Vorgänge in Algerien, wo die separatistischen Neigungen der Kolonisten immer schärfer hervortreten, verdienten mehr Beachtung in Italien. Eine große Zukunft Italiens ist undenkbar ohne den Besitz Tunesiens, der Besitz von Südtirol ist dafür belanglos.

IV.

Der ethische Faktor in der Parteipolitik Italiens

Von Dr. Robert Michels

Der friedliche Grundzug der italienischen Entwicklung.

Es ist von seiten italienischer Autoren unzählige Male mit einer an Koketterie grenzenden Eindringlichkeit hervorgehoben worden, daß das italienische Volk sehr im Gegensatz zum französischen von friedfertigen Allüren sei und sich nicht leicht zu Revolutionen entschließe. Tatsächlich ist nicht zu verkennen, daß die von italienischen Schriftstellern aller wissenschaftlichen Berufe so überaus häufig hervorgehobene Abneigung des italienischen Volkes gegen Exzesse [1]), was vor allen Dingen aber gern im Gegensatz zum französischen Nachbar hervorgehoben wird, — wenn man von dem stark mit orientalischem Blut durchmischten Sizilien absieht — eine gewisse Richtigkeit hat. In dieser Diagnose italienischen Volkscharakters sind sich Sozialisten und Konservative einig. Fast jedes Blatt der neueren Geschichte Italiens scheint ihre Auffassung zu bestätigen. Hat das französische Volk nur zu häufig la révolution pour la révolution gemacht [2]), so ist in Italien solche niemals als Selbstzweck, sondern stets als Mittel zu einem Zweck gewertet worden. Schon Victor Hehn hat uns bei Gelegenheit einer Besprechung des italienischen Risorgimento (1860) auf das Imposante dieses Charakterzuges im Volke Italiens aufmerksam gemacht, indem er ausführte, daß trotz des Umsturzes aller gewohnten Verhältnisse und der Verletzung unzähliger Privatinteressen in allen Teilen

[1]) Severino Casana spricht von der „indole mite della generalità degli italiani — meno che in altri paesi portata agli eccessi“, in der Nuova Antologia: „Dov'è il pericolo?“ XL, fasc. 793.

[2]) S. die feine, dem Pariser Leben entnommene massen-psychologische Skizze des französischen Romancier Alphonse Daudet: „Les trois Sommations“ in „Contes du Lundi“, Nouvelle Edition, Paris 1892, Bibliothèque Charpentier. — p. 227—234.



Neuitaliens keine Unordnung, kein Gewaltakt, kein bewaffneter Parteikampf die Ruhe der Umwandlung gestört hat, kein Revolutionstribunal errichtet, keine Guillotine in Bewegung gesetzt wurde und sich die ganze ungeheure Umwälzung des nationalen Lebens in lautloser Stille, durch friedliche Abstimmung und unter maßvoll abwartender Zurückhaltung vollzog [1]). Wie bei dem Richtfest der nationalen Einheit, so auch bei der Grundsteinlegung der sozialen Emanzipation. In der ersten Entwicklungsphase der Arbeiterbewegung, wann dem vielleicht auf dem Papier bereits festgelegten Koalitionsrecht noch keine adäquate praktische Handhabung durch die staatlichen Behörden entspricht, bevor sich dann bei zunehmender politischer Reife der Arbeiterschaft die Atmosphäre lichtet und zu normalen Kampfesmethoden geschritten werden kann, ist jede Arbeiterbewegung in ihren spontanen Zornesausbrüchen geneigt, im Abmessen der ihren Zwecken dienlichen Mittel zu fehlen und gleich einem Wildbach zur Tauzeit über die Ufer zu gehen. Auch der erste Geschichtsabschnitt der italienischen Streikbewegung hat solche Beispiele aufzuweisen [2]). Doch hat Alessandro Schiavi, ein sehr genauer Kenner der einschlägigen Verhältnisse, nicht Unrecht, wenn er meint, daß die italienische Arbeiterbewegung die erste Phase ihrer Entwicklung nach Verübung einer ganz ungleich geringeren Anzahl solcher intemperanze überwunden habe, als die parallelen Bewegungen in den übrigen Ländern [3]).

I. Die Arbeiterbewegung.

1. Die „Gewalttaten“ in den Streiks.

Zu Beginn der wirtschaftlichen Lohnkämpfe im System des Kapitalismus in England konnten die schwersten Arbeiterausschreitungen — von der Brandstiftung bis zum Fabrikanten-

[1]) Victor Hehn: „Italienische Ansichten und Streiflichter.“ 2. Aufl. Berlin 1879. Gebr. Bornträger. — p. 108.

[2]) Bei dem großen Landarbeiterstreik in Mantovano 1885 zerschnitten die Streikenden in ihrer naiven Wut die Weinstöcke und drohten, den Besitzenden die Häuser über ihren Köpfen anzuzünden und mit ihren Schädeln Boccia zu spielen. (Sul Bilancio dell' Interno. Discorsi dei Deputati Gatti, Badaloni, Ferri, pronunziati alla Camera dei Deputati nelle tornate del 17, 18 e 22 Giugno 1901. Roma 1901 Tip. della Camera dei Dep. — p. 19.) Dieses Faktum hat in der Geschichte der italienischen Arbeiterbewegung die Stelle eines Curiosum gefunden. Gatti bemerkte dazu stolzen Hauptes in der Kammer: „Oggi questo non avviene più!“

[3]) Alessandro Schiavi: „Sciopero e scioperi generali“ im Avanti! No. 1874 (Roma 1902).

ist auch im Parlament eifrig verhandelt worden, ja, es sind sogar Ausnahmegesetze erlassen worden. Geschehen ist freilich noch nichts. Das Darniederliegen des Wirtschaftslebens, schlechte Verwaltung, Analphabetismus, Auswanderung, das sind die Stichworte, unter welchen sich die schwersten Übelstände zusammenfassen lassen.

Der Analphabetismus, der Mangel an jedweder Volksbildung, schon im Norden groß, nimmt nach Süden in erschreckender Weise zu und wird in völliger Übereinstimmung von allen Einsichtigen als die Hauptwurzel aller Übel angesehen, welche in sozialer Hinsicht, im Wirtschaftsleben, in innerer und äußerer Politik, in der Wettbewerbsfähigkeit u. dgl. m. das italienische Volk quälen. Von den 34 Millionen Staatsbürgern sind 18 Millionen Analphabeten, und deren Zahl mindert sich im Lauf der Jahre im Süden kaum merkbar, ja der Unterricht, der im Heere alle Analphabeten austilgen sollte, ist wieder aufgehoben worden! Namentlich die italienische Frau liegt noch in erschreckendem Maße in den Fesseln der Unbildung und der Geistlichkeit[1]).

Das Werk von Ferreri, der, Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Rom, eine Reise nach den Vereinigten Staaten eigens zum Studium der Auswanderung auf einem Auswandererschiffe gemacht hat, ist von Anfang bis zu Ende eine Anklageschrift gegen die italienische Regierung (richtiger wäre es, den Parlamentarismus anzuklagen), die das wahnwitzige Schauspiel biete, daß sie, statt die Auswanderung mit wirtschaftlichen Maßnahmen zu bekämpfen, mit pflichtmäßiger Schulbildung, durch Wiederbewaldung, Landverbesserungen, durch Abschaffung der Zölle auf Salz, Petroleum u. dgl. die schrittweise Verarmung der südlichen Landschaften und der Inseln durch endgültige Entvölkerung fördert. Als besonders entwürdigend bezeichnet er die Art und Weise, wie die armen unwissenden italienischen Einwanderer einer ärztlichen Untersuchung, einer erbarmungs-

Florentiner Gelehrte: Dr. Tartuffi, L. de Nobili, C. Lori: La questione agraria e l'emigrazione in Calabria. Firenze 1908. Ferner: Gherardo Ferreri: Gli Italiani in America. Rom 1907. P. Sergi: La Sardegna. Rom 1907. L. Paoletti: L'emigrazione italiana negli ultimi trent' anni. Rom 1908.

[1]) Wie schlimm die wirtschaftlichen Verhältnisse im Süden sind, möge nur folgendes Zahlenbild beleuchten. In den 13 Jahren von 1885--97 fanden in Piemont 128, in Kalabrien 11773, in Sizilien 18637, in Sardinien 52060 Zwangsverkäufe statt, in Piemont einer auf 27416, in Sizilien auf 189, in Kalabrien auf 114, in Sardinien auf 14 Einwohner.

würdigen physischen und moralischen Folterung unterworfen werden: ein Markt menschlichen Viehs wie in den Stock Yards von Chicago! In Neu-York leben die Italiener in eigenem Stadtteil, den er als eine schmutzige Kloake bezeichnet; in den Ackerbaukolonien erzieht sie zwar die amerikanische Demokratie zu höherer Kultur, aber sie gehen dem italienischen Volkstum verloren. Die Konsulate behandeln die zum Broterwerb Ausgewanderten als lästige Querulanten. Dergleichen soll ja auch auf deutschen Konsulaten und Gesandtschaften vorkommen.

Ähnlich enthüllt uns das Werk der Florentiner trostlose Bilder aus Kalabrien. Was ist an dieser Bevölkerung gesündigt worden und wird noch täglich gesündigt! Welches Elend in bezug auf Wohnung, Nahrung, Kleidung herrscht da. Welche Korruption der Gemeindeverwaltungen! Der Zustand der den Gemeinden überlassenen Schulen, wenn überhaupt solche vorhanden sind, ist selbst in Mittelstädten menschenunwürdig. Das gilt selbst von Reggio, das dafür aber jährlich 18000 Lire für Feuerwerk, Böllerschüsse u. dgl. zum Feste des Schutzpatrons ausgibt, für 6000 Lire ein Feuerwerkskastell zu solchen Festen baut, aber keine Straßenreinigung, keine Aborte, keine Trinkwasserleitung, keine Schlachthäuser, keine Schulen! Und all das unter der Aufsicht der Regierung. Aber die Präfekten haben in erster Linie gute Wahlen zu machen und so vor allem für die Großwähler zu sorgen! Gegen 50000 junge Frauen gibt es in Kalabrien, deren Männer in Amerika sind. Man male sich die sittlichen Schäden aus, die allein daraus erwachsen! Welch herrliches Feld der Betätigung ihrer überschäumenden Vaterlandsliebe hätten die Irredentisten doch hier! Es sind Schilderungen, die jedem vaterlandsliebenden Italiener Herzweh bereiten müssen. Wie schon in der Basilikata, wo vor einigen Jahren ein Bürgermeister den Ministerpräsidenten Zanardelli begrüßte im Namen von 8000 Bürgern, die schon in Amerika sind, und 14000 andern, die sich anschicken dorthin auszuwandern, ein absoluter Rückgang der Bevölkerung eingetreten ist, so auch in Nord-Kalabrien und wohl demnächst ganz Kalabrien, zumal auch bereits die Geburtenziffer sinkt. Beim Durchwandern des Landes fällt sofort das Fehlen der Männer auf. Man sieht nur Greise, Frauen und Kinder.

Auf Sardinien stehen 72000 ländliche Arbeiter, 10 % der Bewohner, die nur wenige Monate im Jahre Arbeit finden, nach des bekannten Anthropologen Sergi Schilderung unter den unsichersten Lebensbedingungen, was die Ursache zahlreicher

Verbrechen gegen das Eigentum ist. Gegenüber 56 % Analphabeten im Königreich sind es hier 72 %, in Nord-Kalabrien sogar 73 %. Auch dies Buch enthält eine Fülle bitterer Wahrheiten und Anklagen gegen die Vertreter Sardiniens im Parlament, die zur Zeit der Wahlen reich an Versprechungen sind, die sie dann nicht halten. Er spricht auch offen von der Verschacherung von Nizza und Savoyen! Ebenso aber auch gegen die Regierungen, die der Parlamentarismus, dieser größte Krebsschaden Italiens, rasch aufeinander hat folgen lassen.

Noch schlimmer, aber auch bekannter sind die Zustände in Sizilien, auf die daher nicht weiter eingegangen werden soll[1]). Seine Auswanderung war schon 1895 auf 106000 gestiegen. Nur eines möge erwähnt werden: wer 7 % Zinsen fordert, ist ein Philantrop, wer 20 % fordert, hält sich in den Grenzen des üblichen. Auch der Kleinbesitz ist verschuldet und in Wuchererhänden.

In den 30 Jahren von 1876—1905 hat Italien nach Paolettis Zusammenstellung 8129376 Menschen verloren! Im ersten Jahrzehnt waren es 1314689, im zweiten 2492462, im dritten 4322425. Mit 726331 im Jahre 1905 war überhaupt die höchste Auswandererzahl eines europäischen Staats erreicht. Selbst die britischen Inseln hatten es 1883 nur auf 320118 gebracht. Auf 100 Einwohner kamen in der Basilikata 1905 3,46, in den Abruzzen 1900 4, in Kalabrien 1905 4,44 Auswanderer. In der Basilikata fehlt es bereits der Landwirtschaft an Armen, da in den meisten Gemeinden die Bevölkerungszahl schwindet. Im Süden ist die Auswanderung eine bei weitem überwiegend dauernde und überseeische, im Norden eine mehr zeitweilige über die Staaten Europas und eher als vorteilhaft anzusehen.

Nun besitzt Süd-Italien, das so seine Kinder zu Millionen an Amerika, die Vereinigten Staaten, Argentinien, eine Zeit lang auch an Brasilien abgibt, drüben in Afrika von Barka bis Algerien ein nahes, menschenarmes, verödetes Gegengestade, das leicht erreichbar, nach Klima und Erzeugnissen durchaus Süd-Italien ähnlich von der Natur dazu bestimmt erscheint diesen Menschenüberschuß aufzunehmen und, wie in römischer Zeit, das Wohngebiet des italienischen Volks zu verdoppeln, die Landbrücke, die Italien quer über das Mittelmeer bildet,

[1]) Es liegt darüber auch ein neues deutsches Werk von G. Wermert vor: Die Insel Sizilien in volkswirtschaftlicher, kultureller und sozialer Beziehung. Berlin 1905.



drüben in Afrika fest zu verankern und damit Italien die Vorherrschaft im Mittelmeere zu sichern.

Daß Italien von diesem ihm geographich gesteckten Ziele heute weiter entfernt ist als jemals, das ist die verhängnisvollste Schuld des Irredentismus und seiner völlig unter französischem Einflusse stehenden Presse, durch die es Frankreich gelungen ist, Italien zu seinem Schaden geradezu umzukehren und auf Ziele hinzuweisen, die unerreichbar sind, aber Frankreich nützen können.

Gewiß, Frankreich hat Italien einen wertvollen Zukunftswechsel auf Tripolitanien und Barka ausgestellt, die ihm nicht gehören, die Italien erst bei einer etwaigen Auflösung des türkischen Reiches oder sonstiger günstiger Gelegenheit erobern soll. Damit hat es denn gute Wege, denn Tripolitanien der Türkei gewaltsam zu entreißen, dürfte keine leichte Aufgabe sein[1]). Inzwischen aber haben die Franzosen in aller Freundschaft den Zunkunftswechsel auch noch entwertet, indem sie sich zu Herren der Wüstenstraßen bis an die Südgrenze von Fezzan gemacht haben. Der Hauptwert Tripolitaniens für Italien als Eingangstor nach dem Sudan, ein unbegrenzt hoffnungsreiches Hinterland für den Handel Italiens, ist damit verloren. Immerhin bliebe noch ein für mindestens 2 Millionen Einwanderer aufnahmefähiges Siedelungsgebiet übrig. Vorläufig freilich ist dasselbe jedwedem italienischen Unternehmen verschlossen, denn man wird den Türken nicht übelnehmen können, daß sie den immer wieder in der itatienischen Presse offen ausgesprochenen Eroberungsgelüsten nicht auch noch Vorschub leisten.

Daß das durch Mißwirtschaft verödete und namentlich dem dicht bevölkerten Sizilien gegenüber (140 Köpfe auf 1 qkm) menschenleer (15 Köpfe) erscheinende Tunesien auf natürlichem Wege der Besitzergreifung durch Italien entgegen reifte, als dieser Vorgang 1881 durch die französische Eroberung jäh unterbrochen wurde, wurde schon hervorgehoben. Seitdem ist es den Franzosen gelungen, allen Verträgen zum Trotz, alle wirtschaftlichen Unternehmungen der Italiener im Eisenbahnbau,

[1]) Auch in diesem Abschnitt ziehe ich es vor, von durch Selbstsehen erlangter Kenntnis abzusehen und auf italienische und französische Quellen zu verweisen. So besonders ein Werk des bekannten Senator sund Kolonialpolitikers Giac. de Martino: Cirene e Cartagine. Bologna 1908. D. Tumiati: Nell'Africa Romana. Mailand 1905. Bollettino dell' Emigrazione 1903 Nr. 2, 1908 Nr. 20. G. Loth: Le peuplement italien en Tunisie et en Algérie. Paris 1905. G. Saint-Paul: Souvenir de Tunisie et d'Algérie. Paris 1904.

Bergbau, Schiffahrt, Handel usw. zurückzudrängen. Liegt doch der Handel von Tunesien bereits zu 64 % in französischen Händen. Die italienischen Fischereien zu beseitigen, ist noch nicht gelungen, ebensowenig wie in Algerien, weil alle Versuche, auch die kostspieligsten, französische Fischer an Stelle italienischer anzusiedeln, mißlungen sind. Ja, man wird sagen können, daß die italienische Einwanderung, die hintan zu halten die Franzosen in Tunesien eigene Vereine gegründet haben, durch die wirtschaftliche Entwickelung Tunesiens sogar wesentlich gefördert worden ist. Da französische Arbeitskräfte teils überhaupt nicht, teils nicht zu den niederen Preisen wie italienische zu haben waren, so mußten die Franzosen, so ungern sie es taten, selbst Mitglieder des Vereins gegen italienische Ansiedelung, für die großen Arbeiten, die in Tunesien, natürlich mit tunesischem Gelde aber zum Vorteil Frankreichs auszuführen waren, für die Eisenbahn-, Straßen-, Hafenbauten, für Schaffung von Wasserleitungen und öffentliche Arbeiten der verschiedensten Art, im Bergbau, im Ackerbau usw. italienische Arbeitskräfte heranziehen. Diese stellt vorzugsweise Sizilien, von wo die Überfahrt nur 5, auf kleinen Seglern nur 2—3 Fr. kostet. Aber es ist bewundernswert, wie diese armen Leute, die nichts mitbrachten als ihre Arme, ihre natürliche Intelligenz, ihre Arbeitsamkeit, ihre Bedürfnislosigkeit, Sparsamkeit und Nüchternheit, ihr Streben nach eigenem Besitz, in kurzer Zeit unter Entbehrungen von ihren kargen Löhnen soviel erspart hatten, daß sie die Sehnsucht ihrer Träume verwirklichen, ein Stück Land erwerben und in Anbau nehmen konnten. Aus Kistenbrettern, Petroleumblechen u. dgl. errichtet sich der Sizilianer auf seinem bescheidenen Fleckchen Erde, das in der Heimat zu erwerben Großgrundbesitz, Hungerlöhne, Steuerdruck, namentlich aber Gemeindeabgaben, welche die Reichen ausschließlich auf die Bedürfnisse der Armen legen, unmöglich machen, ein erstes Unterkommen, das er sobald wie möglich durch ein sauberes Häuschen ersetzt, um das er Bäume pflanzt, das die Rebe umrankt, um das er aus Brunnen die Gemüsebeete bewässert, deren Erzeugnisse ihn ernähren. An Stelle eines so selbständig Gewordenen rückt ein andrer, der, bettelarm herübergekommen, es in 2—3 Jahren auch zu solch kleinem Besitz bringt, wenigstens in der Mehrzahl der Fälle. Auch die verschiedensten Handwerke sind unter ihnen vertreten. Sie schließen sich möglichst zusammen, so daß man in Tun[illegible]rta, in Susa von Klein-Sizilien genannten Stadt-

teilen spricht. Namentlich in der Ebene von Tunis sind diese italienischen Kleinbesitze zahlreich, so daß schon 1903 der italienische Grundbesitz auf 20 Millionen Franken und ebenso hoch der städtische Besitz bewertet wurde. So mag die Zahl der in Tunesien angesiedelten Italiener auf etwa 130000 gestiegen sein, gegenüber höchstens 30000 Franzosen, unter denen es aber nach der Behauptung Saint-Pauls keine 50 französischen Bauern, wohl aber ein Heer von Beamten gibt. Höchste Anerkennung verdient auch das Verhalten der gebildeten und vermögenden Kreise der italienischen Kolonie, wie der amtlichen Vertreter, welche eifrig und unter großen Opfern an Zeit, Kraft und Geld bemüht sind, sich und ihren Volksgenossen ihr Volkstum zu erhalten. Was durch Schaffung und Erhaltung von Schulen, was in Vereinen der verschiedensten Art in dieser Hinsicht geleistet wird, ist bewundernswert, auch nicht ohne Erfolg, aber gegenüber den den Franzosen zur Verfügung stehenden staatlichen Mitteln und staatlichem Druck genügt es bei weitem nicht. Und Frankreich arbeitet mit allen Mitteln daran diese italienischen Volkskräfte zum Aufbau seines eigenen Volkstums zu verwerten, namentlich durch die Schule, welcher die Kinder der armen selbst bildungslosen, aber den Wert guter Schulbildung bald erkennenden Sizilianer mit allen Lock- und Druckmitteln zugeführt werden, so daß es zweifelhaft sein kann, ob nicht alle diese Anstrengung zur Erhaltung italienischen Volkstums umsonst sein werden. Jedenfalls geschieht alles, um die Ansiedelung von Italienern zu erschweren. Leider muß auch der Vergleich mit der Heimat die armen Sizilianer vielfach auf Seite der Franzosen ziehen: hier bietet sich ihnen die Möglichkeit wirtschaftlich vorwärts zu kommen, ihren Kindern Schulbildung zu verschaffen. Sie unterliegen nicht mehr wie in der Heimat der Allgewalt der Großgrundbesitzer und ihrer herzlosen Vertreter, Personen und Eigentum sind geschützt, die Abgaben werden nicht vorzugsweise von den Ärmsten erpreßt. Die im Lande geborenen bezeichnen sich selbst auch vielfach schon wie in Algerien als Algerier, so hier als Tunesen. Der franzosenfreundliche de Martino schildert und beklagt bitter die mit allen Mitteln betriebene Entnationalisierung der Italiener und läßt es an dringenden freundschaftlichen Warnungen nicht fehlen. Die Behandlung, welche die Italiener in Tunesien in jeder Hinsicht erfahren, sei nichts weniger als freundschaftlich. Ja, der etwas lebhafte D. Tumiati, der von seiner eigenen Regierung allerdings auch als von einem

IV.

Der ethische Faktor in der Parteipolitik Italiens

Von Dr. Robert Michels

Der friedliche Grundzug der italienischen Entwicklung.

Es ist von seiten italienischer Autoren unzählige Male mit einer an Koketterie grenzenden Eindringlichkeit hervorgehoben worden, daß das italienische Volk sehr im Gegensatz zum französischen von friedfertigen Allüren sei und sich nicht leicht zu Revolutionen entschließe. Tatsächlich ist nicht zu verkennen, daß die von italienischen Schriftstellern aller wissenschaftlichen Berufe so überaus häufig hervorgehobene Abneigung des italienischen Volkes gegen Exzesse[1]), was vor allen Dingen aber gern im Gegensatz zum französischen Nachbar hervorgehoben wird, — wenn man von dem stark mit orientalischem Blut durchmischten Sizilien absieht — eine gewisse Richtigkeit hat. In dieser Diagnose italienischen Volkscharakters sind sich Sozialisten und Konservative einig. Fast jedes Blatt der neueren Geschichte Italiens scheint ihre Auffassung zu bestätigen. Hat das französische Volk nur zu häufig la révolution pour la révolution gemacht[2]), so ist in Italien solche niemals als Selbstzweck, sondern stets als Mittel zu einem Zweck gewertet worden. Schon Victor Hehn hat uns bei Gelegenheit einer Besprechung des italienischen Risorgimento (1860) auf das Imposante dieses Charakterzuges im Volke Italiens aufmerksam gemacht, indem er ausführte, daß trotz des Umsturzes aller gewohnten Verhältnisse und der Verletzung unzähliger Privatinteressen in allen Teilen

---

[1]) Severino Casana spricht von der „indole mite della generalità degli italiani — meno che in altri paesi portata agli eccessi“, in der Nuova Antologia: „Dov'è il pericolo?“ XL, fasc. 793.

[2]) S. die feine, dem Pariser Leben entnommene massen-psychologische Skizze des französischen Romancier Alphonse Daudet: „Les trois Sommations“ in „Contes du Lundi“, Nouvelle Edition, Paris 1892, Bibliothèque Charpentier. — p. 227—234.



Neuitaliens keine Unordnung, kein Gewaltakt, kein bewaffneter Parteikampf die Ruhe der Umwandlung gestört hat, kein Revolutionstribunal errichtet, keine Guillotine in Bewegung gesetzt wurde und sich die ganze ungeheure Umwälzung des nationalen Lebens in lautloser Stille, durch friedliche Abstimmung und unter maßvoll abwartender Zurückhaltung vollzog [1]). Wie bei dem Richtfest der nationalen Einheit, so auch bei der Grundsteinlegung der sozialen Emanzipation. In der ersten Entwicklungsphase der Arbeiterbewegung, wann dem vielleicht auf dem Papier bereits festgelegten Koalitionsrecht noch keine adäquate praktische Handhabung durch die staatlichen Behörden entspricht, bevor sich dann bei zunehmender politischer Reife der Arbeiterschaft die Atmosphäre lichtet und zu normalen Kampfesmethoden geschritten werden kann, ist jede Arbeiterbewegung in ihren spontanen Zornesausbrüchen geneigt, im Abmessen der ihren Zwecken dienlichen Mittel zu fehlen und gleich einem Wildbach zur Tauzeit über die Ufer zu gehen. Auch der erste Geschichtsabschnitt der italienischen Streikbewegung hat solche Beispiele aufzuweisen [2]). Doch hat Alessandro Schiavi, ein sehr genauer Kenner der einschlägigen Verhältnisse, nicht Unrecht, wenn er meint, daß die italienische Arbeiterbewegung die erste Phase ihrer Entwicklung nach Verübung einer ganz ungleich geringeren Anzahl solcher intemperanze überwunden habe, als die parallelen Bewegungen in den übrigen Ländern [3]).

I. Die Arbeiterbewegung.

1. Die „Gewalttaten" in den Streiks.

Zu Beginn der wirtschaftlichen Lohnkämpfe im System des Kapitalismus in England konnten die schwersten Arbeiterausschreitungen — von der Brandstiftung bis zum Fabrikanten-

[1]) Victor Hehn: „Italienische Ansichten und Streiflichter." 2. Aufl. Berlin 1879. Gebr. Bornträger. — p. 108.

[2]) Bei dem großen Landarbeiterstreik in Mantovano 1885 zerschnitten die Streikenden in ihrer naiven Wut die Weinstöcke und drohten, den Besitzenden die Häuser über ihren Köpfen anzuzünden und mit ihren Schädeln Boccia zu spielen. (Sul Bilancio dell' Interno. Discorsi dei Deputati Gatti, Badaloni, Ferri, pronunziati alla Camera dei Deputati nelle tornate del 17, 18 e 22 Giugno 1901. Roma 1901 Tip. della Camera dei Dep. — p. 19.) Dieses Faktum hat in der Geschichte der italienischen Arbeiterbewegung die Stelle eines Curiosum gefunden. Gatti bemerkte dazu stolzen Hauptes in der Kammer: „Oggi questo non avviene più!"

[3]) Alessandro Schiavi: „Sciopero e scioperi generali" im Avanti! No. 1874 (Roma 1902).

mord — beinahe als immanente Kriterien einer Streikbewegung überhaupt gelten. In Frankreich, zumal Nordfrankreich, ist die Personenbeschädigung bei Ausständen — und zwar jüngsthin nicht nur die Attentate auf die Arbeitgeber, sondern, psychologisch noch weniger erklärlich, auch solche dieser auf ihre Arbeitnehmer — noch heute eine mehr als nur sporadisch auftretende Erscheinung. Auch in Italien geht kein Streik durchs Land, ohne daß die ausständigen oder ausgesperrten Arbeiter sog. „violenze“, Gewalttaten, begehen: Polizei, meistens sogar Militär, schreitet ein, Massenarretierungen werden vorgenommen und die Prozesse, die ihnen auf dem Fuße folgen, haben für die Streikenden zumeist beträchtlich lange und, bei der durchschnittlich über alle Begriffe rigorosen Rechtssprechung in Streikdelikten, wie sie in Italien geübt wird, empfindliche Wirkungen. Und doch! Man muß dergleichen violenze mit eigenen Augen mitangesehen haben, um sich von der ungefährlichen Art derselben eine Vorstellung machen zu können. Erregte Rufe, etwa eine zerbrochene Glasscheibe an einer Laterne oder am Fabrikgebäude, allenfalls noch ein paar Prügel auf dem Buckel eines crumiro[1] (Streikbrecher), damit sind die Gewalttätigkeiten italienischer Streikender erschöpft, vor denen die angstvollen deutschen Lustreisenden, die nur dann ungeschoren durch das räubergefüllte, durch und durch unheimliche Italien kommen zu können vermeinen, wenn sie infolge einer vorherigen, noch im Vaterlande geübten monatlichen Abstinenz

[1] Woher diese höchst merkwürdige Bezeichnung der Arbeitswilligen [illegible] auch crumiri geschrieben, — die die zuerst gleichzeitig mit ihr [illegible] bekannt (den auch Sombart — Stud. z. Entw. Gesch. — p. 235 [illegible] Originalität berichtet) sehr bald verdrängte — stammt, ist [illegible] nicht zu ermitteln. Am Anfang der neunziger Jahre des XIX. Jahrhunderts finden wir ihn in der sozialistischen Literatur Italiens schon [illegible]. Wie die mündliche Tradition in den Industriegegenden des [illegible] ich hier unter vollem Vorbehalt wiedergebe — zu erzählen [illegible] folgende: Auf einer Turiner Ausstellung 1891 (?) wurde [illegible] Sehenswürdigkeiten dem schaulustigen Publikum auch eine [illegible] Beduinen, Khrumirs, gezeigt. In den dienstfreien Stunden [illegible] aber von der Ausstellungsverwaltung zur Anfertigung [illegible] mehr oder weniger nützlichen Dingen, von der Matten- [illegible] Ausführung von Erdarbeiten, verdingt, wobei nur eine [illegible] für diese Arbeit gegeben wurde. Diese Khrumire [illegible] als Lohndrücker gewisser Zweige der Turiner Lohn- [illegible] wurde daher schnell auch auf italienische Lohn- [illegible] Streikbrecher, gelbe Gewerkschafter usw. generalisiert. [illegible] zutrifft, jedenfalls: se non è vero, è ben trovato!

vom Rasierapparat — ihrer Meinung nach wenigstens — den Gefürchteten möglichst ähnlich sehn und deshalb unerkannt zu bleiben hoffen, wie Taubenschwärme davonflattern[1]). Der Unternehmer selber wird wie ein Feind im Felde mit allen Ehren behandelt. Es sind wirklich oft nur „Ungezogenheiten, kleine Ungehörigkeiten", durch die die heißblütigen Südländer während der Lohnkämpfe das Gesetz verletzen. Nach dem offiziellen Bericht von Bonasi wurden von den (von 1860—1878) verurteilten 519 Scioperanti bloß 4 mit 6 Monaten bis zu einem Jahre und bloß einer mit 2 Jahren Gefängnis bestraft[2]). Diese Ziffern dürften das beste Argument zur Stütze unserer Behauptung von der im allgemeinen ruhigen und oft ausgezeichneten Haltung der italienischen Streikenden sein[3]).

Dem sozialistischen Abgeordneten Pietro Chiesa, der auf dem Bologneser Kongreß 1904 der Befürchtung Ausdruck verliehen hatte, die revolutionäre Endziel-Taktik des linken Parteiflügels könne den Hang zur Gewalttätigkeit, welcher auf dem Grunde der Seele des italienischen Proletariats schlummere, wecken und es zu unüberlegter Rebellion hinreißen, antwortete das Parteivorstandsmitglied Guido Marangoni unter großem Beifall: „Orbene, sarà questione di difetti visivi, di diversa qualità di retina dei nostri occhi, ma io ho sempre constatato che il proletariato italiano, che ebbi occasione di conoscere dalle risaie del Vercellese fino alle calli di Venezia, abituato al servaggio, abbrutito da secoli di sopraffazione, è troppo docile, troppo mite e rassegnato in mano all' avversario. Ho sempre sentito il bisogno di galvanizzarlo perchè rispondesse alla nostra propaganda, e non mi sono mai trovato nella dolorosa necessità di predicare la rassegnazione a dei violenti . . .[4])."

[1]) Es ist Fachleuten nicht unbekannt, daß die Anzahl der „Exzesse" in den Streiks in Italien, in denen Frauen engagiert sind, nicht unbeträchtlich größer ist als in den Streiks der Männer. S. hierüber u. a. auch meinen Aufsatz: „Die Frau als Streikende im Lohnkampf" in der Monatschrift „Die Frau", X. Jahrg., Heft 12 (September 1903), sowie Ivanoe Bonomi e Carlo Vezzani: „Il Movimento Proletario nel Mantovano." Milano 1901. Uff. della Critica Sociale. — p. 52.

[2]) Bei Werner Sombart: „Studien zur Entwicklungsgeschichte des italienischen Proletariats" im „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik", herausgegeben von Dr. Heinrich Braun, Bd. VI, p. 232.

[3]) Wir sprechen hier natürlich nur vom Durchschnitt. In den letzten Jahren sind die Zusammenstöße zwischen Militär und Streikenden leider häufiger und blutiger geworden. Man rechnet pro Jahr immerhin 6 Tote (Streikende).

[4]) Rendiconto dell' VIII° congresso nazionale, Roma 1905 Mongini. Pag. 100.

hat seine Jünger nie zu Straßendieben, Einbrechern und Zuhältern erniedrigt. Auch die Propaganda der Tat, welcher die Anarchisten in anderen Ländern zuneigten und die zumal so viele Männer gerade italienischen Stammes zu Anhängern gewonnen hat, konnte in Italien selbst nicht bodenständig werden. Das, was Bakunin und seine italienischen Freunde als „propaganda per il fatto" anerkannten und wiederholtermaßen zu realisieren versucht hatten, war nicht der individuelle Mord, sondern die organisierte Volksempörung, die soziale Revolution. Die Zahl der anarchistischen Attentate ist in der fünfunddreißigjährigen Geschichte der italienischen Arbeiterbewegung nur gering, viel geringer als die Zahl der entsprechenden Attentate in Frankreich, Belgien, Spanien und der Schweiz[4]). Bombenattentate aus politischen Motiven sind in Italien nur in vereinzelten Fällen nachweisbar. Der Anarchist Bresci, dessen Revolverschuß 1901 Umberto I. zum Opfer fiel, war zur Vollführung seiner Tat nicht auf Grund italienischer Agitation bewogen worden. Seine Tat war eine importierte; sie fand in Italien selbst keinen Widerhall.

---

zum Teil eben in jenem Eigenschaftenkomplex des italienischen Volkes, das ihm die Nachahmung deutscher Formen und ihre glückliche Assimilierung gestattet. In wie vielen Dingen berührt sich nicht deutsches und italienisches Wesen im Gegensatz zu französischem und, mehr noch, englischem, von den Einrichtungen im höheren Unterrichtswesen (die Dreiteilung, ordentliche, außerordentliche Professoren und Privatdozenten, die in Frankreich und England fehlt) und dem außerdienstlichen Verhalten des Offizierkorps (Uniformtragen außer Dienst) an bis zu dem Geist in der organisierten Arbeiterschaft, wobei vielfach, wie beim Unterrichtswesen eine gegenseitige Beeinflussung zwischen beiden Ländern stattgefunden hat! Freilich die auf dem Imolenser Kongreß (1902) von Giov. Lerda befürwortete Übertragung des deutsch-sozialdemokratischen Vertrauensmännersystems auf die italienischen Verhältnisse durch Einsetzung von uomini di fiducia wurde als gar zu „militaristisch" verworfen. Der Grad an Straffheit, Organisationsfähigkeit und Disziplin, wie wir sie in den politischen und wirtschaftlichen Lebensäußerungen aller Klassen des deutschen Volkes vorfinden, ist dem italienischen Volkscharakter allerdings zu superlativ.

[4]) Vgl. Angelo Bertolini: „Cenno Storico sul Socialismo Italiano", Vorrede zur ital. Übersetzung von John Rae: Contemporary Socialism. Firenze 1895. Le Monnier. — p. CLXXXI. Das berüchtigte Bombenattentat in Florenz 1878, das den Internationalisten zur Last gelegt wurde und zu schwersten Verurteilungen sechs unbescholtener Männer Anlaß gegeben hat, ist 21 Jahre später als nicht sozialistischen Ursprungs festgestellt worden. Der noch übrig gebliebene Justizermordete, Cesare Bertacchi, wurde zum Deputierten erwählt und begnadigt (vgl. Alfredo Angiolini: „Cinquant' Anni di Socialismo in Italia." 2a Ediz. Firenze 1903. Nerbini Edit. — p. 157 ff.).

3. Die Abnahme der Verbrechen im Volke.

Die soziale Atmosphäre, in welcher die Bewegung auf dem Lande einsetzte, war im allgemeinen keine sehr gesunde. Das Bild, das der Professor Pietro Ellero, der, wie man weiß, als der Erwecker des Gefühls von der Notwendigkeit einer Sozialreform innerhalb der konservativen Klassen angesehen werden darf, vor nunmehr einem halben Jahrhundert (1859) von den Bauern des Friuli entwarf: Gleichgültigkeit gegen den Nächsten, Lieblosigkeit gegenüber der eigenen Familie, Roheit in den Genüssen, Mangel an tieferen Gefühlen — „duole il dirlo: i ricchi e gli artigiani sentono assai di più" [1]) — konnte man bis in die neunziger Jahre hinein, ohne der Subjektivität geziehen werden zu dürfen, über den Landarbeiter- und Bauernstand von ganz Italien getrost generalisierend wiederholen. Pasquale Villari hat dieselben Eigenschaften bei den Sizilianern [2]), Werner Sombart bei den Abruzzesen [3]), andere Gelehrte bei den unteren Schichten des Landvolkes in anderen Landesteilen angetroffen.

Die neuesten Statistiken sprechen eine deutliche Sprache. Die Verletzung der physischen Integrität des Menschen: Mord, Totschlag, Kindsmord, Körperverletzung, sind in den letzten Jahren, besonders unter der proletarischen Bevölkerung auf dem Lande, in stetem Abnehmen begriffen, ebenso in manchen Gegenden die Trunksucht. Natürlich wäre es verfehlt, behaupten zu wollen, diese statistisch nachweisbaren Veränderungen des Moralitätsgrades der sogenannt unteren Bevölkerungsschichten gewisser italienischer Gegenden seien allein durch die gleichzeitig vor sich gehende Entwicklung der sozialistischen, gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Bewegung verursacht. Freilich, daß ein etwaiger Einfluß der Kirche hier nicht in Frage kommt, wird durch die mit der moralischen Sanierung parallel gehende allmähliche Abwendung der Landleute von der katholischen Religion, die wir in der Verminderung der Zahl der Taufen und der kirchlichen Trauungen beobachten konnten, dargetan. Aber andere Faktoren, zumal die allerdings mit der Ausbreitung der sozialistischen Gedankenwelt

---

1) Pietro Ellero: „Scritti Minori." Bologna 1875. Tip. Fava e Garagnani. — p. 63 ff.

2) Pasquale Villari: „Le Lettere Meridionali ed altri scritti sulla Questione Sociale in Italia." 2a Ediz. Torino 1885.

3) Werner Sombart: „Land und Leute der Abruzzen", in der Beilage zur Allgem. Zeitung. München 1888. Nr. 214, 218, 226, 234.

engstens verknüpfte wirtschaftliche Hebung des Agrarproletariats, haben in diesen Zusammenhängen sonder Zweifel eine gewichtige Rolle gespielt. Auch wollen wir nicht vergessen, daß die Hebung der Moralität, insbesondere soweit sie uns aus den Ziffern der Kriminalstatistik entgegentritt, noch nicht ohne weiteres mit der Hebung der Moral zu identifizieren ist, — um nur ein Beispiel zu nennen: die akute Ausbreitung der Kinderarbeit (der erst 1902 gesetzlich einigermaßen Einhalt geboten wurde) muß den Prozentsatz der kriminellen Bestrafungen der werktätigen Bevölkerung naturgemäß verringern — noch endlich, daß nicht jede moralische Einzeltat in der Richtung auf einen ethischen Fortschritt der Gesamtbevölkerung wirkt — die Enthaltung von einer Gewalttat, eine moralische Handlung an sich, kann sehr wohl ein Regime entsetzlichster Grausamkeiten verlängern, scheinbar verewigen helfen, also in ihren Wirkungen in höchstem Maße unethisch sein, indem sie die Unlustgefühle nicht mindert, sondern mehrt. Aber abgesehen von derlei Imponderablien und uns lediglich auf statistischen Boden stellend dürfen wir zusammenfassend wohl doch sagen, daß wir dem mit echt wissenschaftlichem Relativismus ausgesprochenen Resultat zustimmen können, mit dem der Statistiker der Neapeler Universität, Napoleone Colajanni, seine Studie über die Beziehungen zwischen Kriminalität und Sozialismus in Italien schließt, nämlich daß, se non si vuole ammettere addirittma che la criminalità è minore nei centri di diffusione delle idee socialiste, si deve però riconoscere esplicitamente che la propaganda socialista non esercita alcuna influenza peggioratrice [1]).

4. Die Solidarität der Klassengenossen.

Die Solidarität der Arbeiterschaft zu bewundern bietet auch jeder Streik in Deutschland Gelegenheit. Doch hat diese Solidarität, wie sie hier geübt wird, im Vergleich mit der italienischen etwas Kaltes, Unpersönliches an sich. In Italien nimmt sie häufig Formen der Aufopferung, des Idealismus an, welche die Realpolitiker des Nordens nicht nur nachzumachen, sondern selbst nachzuempfinden, sich gedanklich zu konstruieren, unfähig sind. Fälle von Brüderlichkeit und Opfermut, wie sie sich beim Metallarbeiterstreik in Mailand 1891 ereigneten, wo die Arbeiterinnen, nach der poetischen Schilderung Turati's

[1]) Nap. Colajanni: „Socialismo e Criminalità", Roma-Napoli 1904. Ed. della Rivista Popolare. — p. 61.



„esempio gentile e commovente . . . portavano, curve sotto il carico grave, la valigia gonfia dei soldoni, raccolti a uno a uno nelle afose officine femminili, ognun dei quali rappresentava la privazione non diremo di un nastro o di un gingillo, ma forse di un boccone di pane, di una ciotola di minestra sullo squallido desco", und wo selbst die Landarbeiterinnen in Pieve d'Olmi, die von dem Kampfe vernommen, in Ermangelung baren Geldes nach Cremona Körbe voll frischer Eier trugen, um von deren Erlös die Streikenden zu unterstützen [1]) — oder andere Fälle, wie sie bei dem Ausstand der Reisarbeiter in Ostiglia, Serravalle und Coreggioli 1902 vorkamen, wo der Teil der risaiuoli, deren padroni den gemeinsamen Forderungen nachgegeben hatten, bei Wiederaufnahme der Arbeit ihren eigenen schmalen Lohn besteuerten, um den Weiterstreikenden beizustehn, oder wie in San Martino d'Argine, wo fünfundzwanzig contadini auf einen halben Tag Lohn verzichteten, um — unter fröhlicher Absingung des Inno dei Lavoratori — das Land fertig zu bestellen, das ein erkrankter Kollege sich verpflichtet hatte, zu bearbeiten [2])—Beispiele, von denen das erste, nebenbei gesagt, auch Werner Sombart warme Anerkennung entlockte [3]), und das zweite von Vivante in seiner Antrittsvorlesung an der Universität Rom zum Leitmotiv erwählt wurde [4]) — diese Fälle, wiederholen wir, sind keineswegs Ausnahmen, spontane Ausbrüche südlichen Enthusiasmus, sondern fiori della pietà e della previdenza . . . cronaca, (fatta) colla grazia e la semplicità di una narrazione simbolica (Vivante). Überall stoßen wir auf die gleiche Teilnahme, die gleiche Lust zu helfen, die gleiche kindlich liebenswürdige Begeisterung (Sombart), symptomatische Zeichen einer durch die moderne Arbeiterbewegung in Italien beschleunigten ethischen Evolution des Proletariats. Nach alledem kann man wohl Dr. R. Romei Glauben schenken [5]), der auch die Gründung der Genossenschaften nicht als geschäftliche Willenskundgebungen, sondern rundweg als frutto di un lavoro pertinace e assiduo

[1]) Filippo Turati: „Il Dovere della Resistenza." Milano, 4a ediz. 1898. Uff. della Critica Sociale. — p. 12.

[2]) Ivanoe Bonomi e Carlo Vezzani: „Il Movimento Proletario nel Mantovano." Milano 1901. Uff. della Critica Sociale. — p. 46.

[3]) Werner Sombart: „Studien zur Entwicklungsgesch. d. ital. Prol.", Archiv für soziale Gesetzgebung 1895. — p. 234.

[4]) Cesare Vivante: „L'Influenza del Socialismo sul Diritto Privato". Milano 1902. Uff. della Cr. S. — p. 5.

[5]) Romeo Romei: „La Corrente Mutua-Cooperativa." San Benedetto-Po 1900. Rozzi. — p. 127.

di abnegazioni inaudite, specialmente per parte degli oscuri lavoratori che le iniziarono e vi dedicarono il tempo, rubato al riposo o al lavoro e sacrificii pecuniari e intellettuali di ogni fatta erklärt. Seine Behauptung gewinnt noch an Wahrscheinlichkeit, wenn man bedenkt, daß in Italien vielfach sozialistische Konsumgenossenschaften, Produktivgenossenschaften, Streiks, Zeitungen — sehr zum Unterschied von den entsprechenden Verhältnissen in Deutschland — ins Leben gerufen werden ohne jegliche einigermaßen in Betracht kommende Kapitalkraft, d. h. ohne die Möglichkeit, die in ihren Diensten geleistete Arbeit zu bezahlen; als einziger Motor dient der Opfersinn[1]).

Auch die neuesten Erfahrungen, die sich aus dem Prozessus der Streiks in Italien ergeben, sprechen für die ethische Lebendigkeit der Auffassung der italienischen Arbeiter eine beredte Sprache. Es ist in letzter Zeit völlig gang und gäbe geworden, daß bei Ausbruch eines Ausstandes in einer Stadt zuallererst die Kinder der Streikenden aus der Stadt entfernt und unter die Arbeiter der umliegenden Städte zur unentgeltlichen Unterbringung und Verpflegung verteilt werden. Gewiß hat diese Methode ihr ökonomisches Motiv: auf diese Weise gibt es je nachdem einige Hunderte oder Tausende hungriger Mäuler weniger und sehr viel Mut und Ausdauer mehr. Mit anderen Worten: die Siegeschancen der Streikenden wachsen. Aber es überwiegt doch die klassenethische Seite: das warme Solidaritätsgefühl und das in seinen Äußerungen oft geradezu rührende Mitleid mit den unschuldigen Opfern der großen modernen Interessenkämpfe.

Eine ähnliche Erscheinung ethisch empfundener Klassensolidarität hat man bei den großen Generalstreiks beobachten können. Es ist bei Generalstreiks in italienischen Städten häufiger vorgekommen, daß die erregten Volksmassen auch vor die Bordelle gezogen sind und sie geschlossen oder doch vor ihnen Wachen aufgestellt haben, mit der Begründung, während der Dauer der akuten Phase des proletarischen Freiheitskampfes erfordere es die Solidarität, daß auch die von der Bourgeoisie geschlechtlich ausgebeutete Proletarierin — die Dirne — feiere und daß, wie die

[1]) Schreiber dieses hat 1900 in Italien eine Kunstzeitschrift (La Commedia in Turin) starten helfen, die mit dem Anfangskapital von 40 Lire, etwas Kredit bei einem leichtgläubigen Druckereibesitzer und der versprochenen literarischen Beihilfe einer Reihe von Schriftstellergrößen ins Leben trat und es trotz ihres anämischen Körpers zu Ansehen, Aufsehen und 10 Nummern gebracht hat. Der berühmte Leonardo Bistolfi zeichnete ihr — selbstverständlich umsonst — das Titelblatt.



männlichen Proletarier bestrebt seien, die herrschenden Klassen in ihren wirtschaftlichen Bedürfnissen zu schädigen, die Proletarierin das ihre dazu beitragen müsse, die herrschende Klasse in der Befriedigung ihrer geschlechtlichen Bedürfnisse zu stören: gli uomini proletari incrociano le braccia — le donne proletarie incrocino le gambe!

Die Auffassung der Prostituierten als der von der Bourgeoisie „ausgebeuteten Tochter des Proletariats" mag insofern einseitig genannt werden, als auch der Proletarier, wo er kann, sich ihrer bedient, also an der gleichen geschlechtlichen Ausbeutung teilnimmt. Immerhin liegt dieser Auffassung aber nicht nur ein menschlich edles Gefühl der Achtung und des Mitleids mit den unglücklichen Mädchen zugrunde, sondern auch ein bis zu seiner letzten Konsequenz logisch durchdachter Instinkt der Klassenzusammengehörigkeit.

5. Die Auffassung der sittlichen Pflicht bei den italienischen Sozialisten und ihre sittlichende Erziehungsarbeit.

In Deutschland weist die Sozialdemokratie jeden Gedanken an die Notwendigkeit einer sittlichen Läuterung der Gegenwartssozialisten für den politischen Kampf als eine Utopie ab. Die Ideen des historischen Psychismus, wie sie in jüngster Zeit von Dr. Raphael Friedeberg unter die Massen zu schleudern versucht wurden, die Klagen über das Fehlen des „ethischen Hungers" in der Arbeiterschaft, die — berechtigten, wenn auch hyperbolischen — Vorwürfe an die Adresse der Partei, sie habe das „Kulturgewissen" in ihren Anhängern nicht zu wecken verstanden und sehe ruhig zu, wie die ihr anhängenden Arbeiter sich immer weiter durch Alkoholika vergifteten und zu Hause Kind und Weib prügelten, sowie der laute Ruf nach etwas mehr Opferfreudigkeit, den er anstimmte [1]), fanden in der Partei keinerlei Gehör. Soweit sie nicht ohne weiteres als „anarchistisch" abgetan wurden, wurden sie mitleidig belächelt. In diesem Punkte unterscheidet sich die italienische Arbeiterbewegung nicht unwesentlich von der deutschen. Was in Deutschland als utopisch verhöhnt wird, wird in Italien sage und schreibe programmatisch festgelegt. Die Sittlichkeit ist eine der ersten Postulate der italienischen Arbeiter. Das Verlangen nach der

[1]) Siehe Dr. R. Friedeberg: „Parlamentarismus und Generalstreik." Vortrag. Berlin 1904. Verlag der „Einigkeit". — p. 25 u. 29.

persönlichen Integrität des Sozialisten, in dem sich alle Wortführer des italienischen Sozialismus einig sind, entspringt daraus. Der Sozialist hat die Ideen um ihrer selbst willen. Er muß sich von seiner Wirtschaft loslösen. Seine Interessen mit seinen Ideen zu akkomodieren, muß ihm als sittlich verwerflich erscheinen. Er abstrahiert von allem drum und dran des Lebens. Eglino pensano ciò che vogliono e dicono ciò che sentono (Merlino)[1]. Das Haupterfordernis eines Propagandisten ist nicht so sehr Intelligenz und Bildung als vielmehr — wie in einer von der Parteidirektion selbst herausgegebenen Broschüre zur Landagitation zu lesen steht — che conduca una vita onesta e moralmente irreprensibile[2]. Jeder Sozialist, einerlei ob Student, Studierter oder Arbeiter, hat die Verpflichtung, sein Leben in Ernst, Reinheit und Arbeit zu verbringen. Es ist die Aufgabe des Sozialisten, Beispiele zu geben von Fleiß, Gründlichkeit und Tugend (Oggero)[3]. Wohin die Männer der Partei kommen

[1]) F. Saverio Merlino: „Socialismo o Monopolismo?“ Napoli-Londra 1887. (Selbstverlag). — p. 214.

[2]) „Socialismo e Contadini“, Prediche, Quadretti e Dialoghi di un Propagandista Campagnuolo (Il Villano). Roma (1902). Libreria Socialista Ital. (P. Montecitorio 127). — p. 4.

[3]) Giuseppe Oggero: „Il Socialismo.“ Conferenza detta il 1° Maggio 1893 per l'inaugurazione del Circolo Socialista Sondriese. Milano. 3ª ediz. 1896. Uff. della Critica Soc. — p. 27.

Das ist ein Zug, den selbst die Anarchisten in Italien teilen. In einer auf einer Folioblattseite gedruckten Programmschrift der Federazione fra Socialisti-Anarchici Rivoluzionari in London, deren Ausgabe (ohne Datum) in den Jahren 1891, 1892 oder 1893 in London erfolgt sein muß (Tipografia The Torch, N. 1 Arlington Terrace, Londra), und deren Verfasser, worunter wohl F. S. Merlino, sich also im Ausland, und zwar überdies in einem keinerlei Pressgesetz und Polizeischikane unterworfenen Land befanden, heißt es in buntem Durcheinander:

Si propone gli scopi seguenti . . .

Coordinare gli sforzi rivoluzionarî per arrivare ad un' *insurrezione generale,* in cui il popolo caccerà il governo, piglierà possesso delle ricchezze esistenti ed organizzerà nell' interesse di tutti la nuova società. La federazione si serve di tutti i mezzi che non contraddicono ai suoi principî e che sono atti ad elevare la coscienza popolare e ad avvicinare la *rivoluzione.* Pur comprendendo gli atti brutali che sogliono essere prodotti dalle misere condizioni in cui è tenuto il popolo e dagli esempi di ferocia che dà quotidianamente la borghesia, e pur cercando, quando siano avvenuti, di cavarne il bene che si può, *la federazione dichiara che la sua vuol essere opera di amore, respingere ogni azione inspirata dallo spirito di vendetta* e non ammettere la violenza che come una *dura necessità* imposta dalle condizioni attuali e che trova il suo limite nella stessa necessità.

Essi desiderano d'altronde, che tutte le teorie e tutti i metodi subiscano la prova della discussione e dell' esperienza e sentono viva simpatia per tutti

mögen, sie haben die Träger des Lichts zu sein und sich durch Herzensgüte auszuzeichnen (Treves)[1]. Darin besteht die erste Pflicht eines jeden Parteimitgliedes, die auch der Ungebildetste und Unbekannteste unter ihnen zu erfüllen vermag (Zibordi)[2]. Ein wahrer Sozialist zahlt auch seinen ärgsten Feind nicht mit Haß heim . . . „perchè siete nostri fratelli, perchè è nostro dovere di amarvi“ (Bertelli)[3]. Oder: „Noi non faremo il male neppur a coloro che fanno del male a noi, am wenigsten den Soldaten, welche ja *sangue del nostro sangue* sind (Costa)[4]. Jedermann muß wissen *chi siamo, che cosa vogliamo.* Die Sozialisten haben eine große Mission zu erfüllen: die der Liebe. Ihr Tagewerk ist ein einziges langes Apostolat (Oggero)[5]. Daher müssen sie sich alle zu einem Glauben, zu einem Ziele, ja, fast zu einer Religion vereinen (Merlino)[6]. Das einzige Movens des ermüdenden und bisweilen gefährlichen Tageskampfes der Sozialisten besteht ohnehin in den ethischen Faktoren der Liebe zur Menschheit und zum Einzelmenschen, die im Stande sein müssen, selbst die Zurückhaltendsten und Ängstlichsten in den Kampf zu führen[7].

---

coloro che, in un modo qualunque, combattono sinceramente per il bene degli uomini.

a) propagare i principî socialisti-anarchici e *far comprendere la necessità della rivoluzione violenta.*

b) ispirare nel popolo la coscienza dei suoi diritti, *e il sentimento di amore verso tutti gli uomini,* e di solidarietà verso i poveri e gli oppressi.

[1]) *„Il Processo dei Socialisti di Torino (Pretura Urbana)“*, loco cit. — p. 11.

[2]) Giovanni Zibordi: *„La Storia di Federico ossia dalla Ignoranza al Socialismo.“ Mantova 1901. Tip. Baraldi e Fleischmann* — p. 70. Diese Broschüre gilt als eine der wertvollsten populären Propagandaschriftchen (in Erzählungsform).

[3]) Gius. Bertelli: *„Ai Conservatori in buona fede!“* loco cit. — p. 8.

[4]) Andrea Costa: *„Il Socialismo.“ Firenze. 5a Ediz. (1901.) Bibl. Educ. Sociale. G. Nerbini, Edit.* — p. 10/11.

[5]) Giuseppe Oggero: *„Il Socialismo.“ Milano 1893. Critica Sociale.*

[6]) F. Saverio Merlino, *nel contradditorio con* Dott. Domenico Conti, sacerdote: *„Morale Cristiana e Socialismo“*. Firenze 1901. Nerbini Edit. — p. 24.

[7]) So bekennt mit edler Offenheit einer der hervorragendsten Führer der italienischen Sozialistenpartei, der aus einer strenggläubigen guten Katholikenfamilie stammende Emilianer Camillo Prampolini: „Voi lo vedete, io non ho il fisico di un atleta nè di un leone; ebbene, anche moralmente mancano a me le qualità del lottatore. In fondo al mio cuore amo la pace, la quiete e sarei forse un coniglio ed inerte, se non mi spingesse, mio malgrado, alle battaglie del mio tempo la fede socialista, che è insieme un' avversione profonda alle ingiustizie e alle prepotenze, una convinzione non meno forte e profonda che esse possono e devono scomparire ed un bisogno

Dementsprechend sind die italienischen Sozialisten eifrig darauf bedacht, ihr Leben möglichst ihren Prinzipien anzumessen und ihre Lebensführung so einzurichten, daß auf sie kein Makel fällt.

Auf dieses Ziel ist ein großer Teil der praktischen Arbeit der italienischen Sozialdemokratie gerichtet.

Ein einziger Blick auf die Statuten der größten Arbeitervereine Italiens bestätigt das Gesagte. Die *Camera del Lavoro* (Gewerkschaftskartell) in Mailand — die bedeutendste dieser Schöpfungen in Italien — bezeichnet als einen ihrer vorzüglichsten *scopi e mezzi* die Hebung des moralischen und intellektuellen Charakters der Lohnarbeiter[1]); derselbe Zweck soll auch, heißt es an anderer Stelle der Statuten ausdrücklich, bei Neuanschaffungen für die ihr angegliederte Bibliothek besonders berücksichtigt werden[2]). Die gleiche Tendenz herrscht auch bei den großen Landarbeiterverbänden vor. Der *Statuto-Regolamento* der *Federazione delle Leghe dei Lavoratori della Terra della Provincia di Bologna* enthält als Angabe ihres allgemeinen Zieles den ethischen Passus: di affratellare tutti i lavoratori della terra nel fine di migliorare economicamente e moralmente le condizioni mediante la forza della persuasione e della solidarietà, valendosi delle libertà concesse dalle vigenti leggi[3]), ferner: di studiare ogni mezzo che giovi al miglioramento intellettuale e morale dei soci mediante la diffusione di opuscoli e di pubblicazioni periodiche. Die Mitglieder aber haben die heilige Verpflichtung, di tenere condotta morale irreprensibile[4]).

In einer Reihe von Städten enthalten die Camere del Lavoro eine Bestimmung, wonach das Ufficio di Collocamento auf Grund vorheriger Informationen bei den Leghe über die sittliche Führung jedes einzelnen ihrer Mitglieder Buch führen muß[5]).

---

irresistibile di fare quanto sta in me per affrettarne la fine." Siehe Camillo Prampolini: „Resistete agli arbitrì! (Che cosa avrei detto ai Giurati)." Modena 1900. Libreria Garagnani e Pagliani. — p. 11.

[1]) Camera del Lavoro di Milano e dintorni (Via Crocefisso 15). Statuto, Regolamento per le succursali. Milano 1902. Tip. degli operai (Soc.Coop.). — p. 6.

[2]) idem — p. 17.

[3]) Federaz. delle leghe dei lavoratori della Fed. della Provincia di Bologna: Statuto delle Leghe Federate (discusso ed approvato nel congresso delle leghe 18 febbraio 1903) Bologna 1903 Soc. Coop. Fed. A. Guidi. p. 5.

[4]) p. 6.

[5]) So in [illegible] vgl. „L'Opera della Camera del Lavoro di Brescia". XV. Giug[illegible]rescia 1902. Tip. La Provincia. — p. 17.

Einzelne unter den lokalen Leghe fra Contadini oder fra Braccianti, deren Statuten einzusehen ich Gelegenheit hatte, wiesen diesen Zug zur Ethik noch in sehr viel ausgeprägterer Form auf[1].

So wird mir ein Programm mantuanischer Landproletarierinnen immer im Gedächtnis bleiben, das an Urchristentum wahrhaft den Gipfel des Möglichen erreicht. Ich habe bereits anderen Ortes versucht, dieses Paradigma italosozialistischer Ethik einer kommentarischen Betrachtung zu unterziehen[2]. Hier mögen deshalb nur einige Sätze genügen. Die Lega di Miglioramento Contadine sieht ihr Hauptkampfesmittel in der Solidarität aller Socie und den erprobten Kräften der Überzeugungskunst, Brüderlichkeit, Geselligkeit und Nächstenliebe. Deshalb führt sie den Turnus[3]) ein: in den Gegenden, in denen ein allzu starkes Angebot an Arbeitskraft Arbeitslosigkeit verursacht, sollen die Beschäftigten unter den Frauen der Lega sich verpflichten, den Arbeitslosen von ihrer Arbeit abzugeben,

---

[1]) Vgl. u. a. Programma e Statuto della Lega di Miglioramento fra Contadini di Bianzè. Livorno P. 1903. Tip. Attilio Toselli. — Bianzè ist ein Hauptort in den novaresischen Reisfeldern.

[2]) „Ein italienisches Landarbeiterinnen-Programm", in der Halbmonatsschrift: „Dokumente der Frauen", Band VII Nr. 6 (Wien 1902); das Programm selbst befindet sich auch bei Bonomi und Vezzani, loco cit. — p. 91 ff.

[3]) Der Turnus ist insbesondere beim Landproletariat in Italien auf Betreiben der Leghe fast allgemein eingeführt. Jedoch auch in einzelnen Industriezweigen, z. B. im Bäckergewerbe, ist er in Zeiten besonders großer Arbeitslosigkeit auf Betreiben der Bäckergesellen mehrfach gehandhabt worden. Das dem Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio zugeteilte Ufficio del Lavoro, das unter der Oberleitung des Paveser Professors Giovanni Montemartini steht, befürwortet diese ethische Arbeitsart lebhaft. Es ist gewiß nicht eines pikanten Nebengeschmackes bar, zu hören, daß besagtes ministerielles Amt sich vor einigen Jahren mittelst Brief (vom 9. 6. 1905) mit einer Anfrage bezüglich des Turnus an den Vorstand des deutschen Bäckerverbandes zu Hamburg, Allmann, gewandt hat, mit dem Bemerken, unter Turnus verstehe man ein Abkommen unter organisierten Arbeitern, wonach die in einem bestimmten Gewerbe einer bestimmten Stadt beschäftigten Arbeiter auf einige Arbeitsstunden oder Arbeitstage pro Woche bzw. Monat Verzicht leisteten, um diese den Arbeitslosen zugute kommen zu lassen. Eine solche Praxis verfolge den Zweck, den Arbeitslosen einen gewissen Verdienst zu garantieren, der sie hindere, sich den Arbeitsgebern für einen Lohn unter dem Tarif anzubieten. Dieses Schreiben lief in der Frage aus, ob eine derartige Arbeitsart auch in Deutschland existiere. — Die Antwort konnte nur verneinend ausfallen, und zwar mit der Begründung, daß die Einführung dieser Arbeitsart an dem Widerstande der Bäckermeister scheitern müsse. Das hätten einige — offenbar ganz unsystematische und unzusammenhängende — schwache Versuche erwiesen (mitgeteilt in der deutschen Bäckerzeitung, II. J., Nr. 37).

was natürlich eine beträchtliche Verminderung des Einkommens der Einzelnen zur Folge hat. Ein weiteres Postulat der Lega besteht in der Forderung der Einführung eines Einheitslohnes ohne jegliche Rücksicht auf Alter und Arbeitsfähigkeit, auf daß tutte le Socie possano guadagnare onestamente la vita. Krankheit und Schwangerschaft — ein Monat vor, ein Monat nach der Niederkunft[1]) — gibt Recht auf Unterstützung nicht nur durch die Verbandskasse, sondern durch persönliche Hilfeleistung der Mitglieder, denen, soweit es die Rücksicht auf die eigene Familie nur irgendwie gestatte, ans Herz gelegt wird, den Kranken, bzw. durch Schwangerschaft Unbehilflichen bei Führung des Haushaltes kräftigst an die Hand zu gehen. Auch der Verteilung von Schriften und Zeitungen moralischen sowie pädagogischen Inhaltes wird gedacht.

Man sollte denken, die ethische Tendenz des Programms hätte noch schärfer gar nicht betont werden können. Indessen finden wir in § 5 des Statutes noch eine Reihe von besonderen doveri der Landarbeiterinnen aufgezählt, die hier im Wortlaut mitgeteilt sein mögen:

1. Adoperarsi materialmente e moralmente pel bene generale delle compagne;
2. Essere oneste, madri, spose, figlie virtuose, amorose ed aver presente che la missione della donna è missione d'amore e d'affetto;
3. Usar rispetto a tutti, libere le socie di professare la fede religiosa che meglio risponda alla libera coscienza d'ognuna;
4. Maritandosi far precedere il matrimonio civile per non dar luogo a gravi danni alle famiglie ed ai figli, i quali debbono nascere solo da unioni legittime;
5. Non è proibito l'amore, ma il vizio e la disonestà — La donna dev' essere la consigliera e la compagna del cuore dell' uomo — essa deve portare tutto il suo contributo d'affetto nel miglioramento morale e sociale della famiglia, questa patria del cuore, di cui la donna è l'Angelo tutelare; madre, sposa, sorella, essa è la carezza della vita, la soavità dell' affetto, la consolatrice nel dolore, l'iniziatrice dell' avvenire;
6. Rispettare la roba altrui, impedire i furti.

[1]) Diese Bestimmung übertrifft also an Konsequenz des Schwangerenschutzes alle staatlich fixierten Normen in den Gesetzen, mit Ausnahme derer des Kanton Glarus.



Sicherlich können verschiedene dieser „*doveri*“ beanstandet werden; sicherlich wird die goldene Naivität, die aus etlichen von ihnen spricht, den Anhänger des historischen Materialismus — und nicht nur diesen — wunderlich anmuten. Aber es ist unleugbar ein hoher Grad Sittlichkeit in ihnen enthalten. Eine ähnliche Note finden wir auch in einer großen Zahl andersartiger Dokumente der italienischen Arbeiterbewegung. Wir greifen hier nur noch eines unter ihnen heraus.

Nach einem Bericht der bedeutenden Agrarprakterikerin Argentina Altobelli Bonetti[1]) haben im Sommer 1902 die *Leghe* von *Alsado, Baricelle, S. Gabriele* und *Boschi* — alles im *Bolognese* gelegene Ortschaften — die zusammen etwa 3000 organisierte Landarbeiter umfassen, eine Resolution angenommen, in der zum Ausdruck gebracht wird, daß die Arbeiter die von den Gegnern ausgestreute Verdächtigung, sie seien zwar mit allen Mitteln darauf bedacht, ihre wirtschaftliche Lage zu bessern, ihre Laster aber wollten sie beibehalten, durch erhöhtes sittliches Betragen Lügen strafen müßten, und in der deshalb die Kollegen aufgefordert werden, nicht mehr zu spielen, denn das Spiel habe noch stets traviato l'uomo dai suoi doveri e dai suoi diritti.

Aus der Zeit der sizilianischen Bauernunruhen 1892 wird berichtet, daß überall dort, wo in den Leghe die offen sozialistischen Bestandteile den Ton angaben — wie in Catania, Palermo, Messina, Marsala, Trapani, Corleone und Piana dei Greci — die Arbeiter während der Krise eine würdige Ruhe bewahrten[2]). In Corleone soll, nach dem allerdings interessierten Zeugnis des Rechtsanwalts Riolo, der Fascio die Delinquenz der Einwohnerschaft sichtlich vermindert haben[3]). Auch aus anderen Orten klingt dieselbe nicht unglaubliche Mähr[4]). Nach Garibaldi Bosco hat die Ehrlichkeit und Selbstlosigkeit der Führer auf die Vereinsmitglieder einen nachhaltigen moralischen Eindruck gemacht[5]). In Palermo, wo sich die Mitglieder des Fascio

[1]) in der „Cronaca del Lavoro, *Bolletino Mensile della Federazione Ital. delle Camere del Lavoro e della Fed. Naz. dei Lavoratori della Terra.*“ *Anno I. Nr. 5 (Milano 1902).*

[2]) Napoleone Colajanni: „Gli Avvenimenti di Sicilia e le loro cause.“ Palermo 1895, Sandron, — p. 211.

[3]) idem p. 371.

[4]) Adolfo Rossi: „Die Bewegung in Sizilien, im Hinblick auf die letzten Verurteilungen.“ S[illegible] 1894. J. H. W. Dietz. — p. 24.

[5]) idem p. [illegible]

„fratello" nannten, wurde eine Kommission gebildet zu dem Zwecke, des Sonntags die Wirtshäuser zu inspizieren und den fratelli zu empfehlen, sich ja nicht zu betrinken, denn im Wein sei die Ursache der meisten Schlägereien und Messerstechereien zu suchen. Zu diesem Behufe mußten sich je zehn fratelli einen capo wählen und diesem wurde aufgegeben, seine Kolonne zu überwachen und ihr gleichsam ein Vater zu sein[1]).

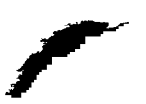
6. Die persönliche Reinheit der Parteimitglieder.

Besonders charakteristisch äußert sich dieser angewandte Idealismus im persönlichen Leben der hervorragendsten italienischen Sozialisten selbst. Nicht davon ist hier die Rede, daß italienische Sozialisten für ihre Ideen Kerker und Gefängnis auf sich genommen, daß sie ihnen selbst das Leben opferfreudig hingegeben haben. Das sind internationale Erscheinungen, die zwar — wie verschieden die Urteile über die Berechtigung des sozialistischen Zieles auch sein mögen — sicherlich das Vorhandensein eines hohen Grades innerer Ethik in der betreffenden politischen Gruppe voraussetzen, die aber doch immerhin eine Reihe von ihren sittlichen Wert abschwächenden Momenten, wie die hochgehende allgemeine Erregung der Tage politischer Krise voller Spannung, in denen das Blut in den Adern rascher pulsiert und die Moleküle des Gehirns eine weniger tiefgehende Denkkapazität besitzen, zu Koeffizienten haben. Ein ungleich höheres Kapital an Idealismus als das, welches zum Opfermut im Moment gesteigerter Leidenschaft befähigt, ist jedoch für eine selbstgewählte, bei kaltem Blute beschlossene chronische Entsagung Vorbedingung. Diese kalte Opferfreudigkeit aber ist ein Kennzeichen italienischer Arbeiterbewegung.

Der feine sozialistische Gelehrte F. Saverio Merlino, Sohn und Bruder hoher richterlicher Beamter, der im Londoner Exil, von allen Geldmitteln entblößt, statt von dem leichten Verkauf seiner glänzenden Feder an bürgerliche Zeitungen zu leben, es vorzog, proletarischer Drucker zu werden, Enrico Malatesta, der in den Straßen Londons Sorbet feilbot[2]), Andrea Costa, der

[1]) idem p. 24.

[2]) Peter Krapotkin nennt ihn: „a pure idealist, who all his life — and he is now approaching the age of fifty — has never thought wether he would have a piece of bread for his supper and a bed for the night". (Memoirs of a Revolutionist, London 1899, Smith. Elder e C°. — II, p. 196.) Auch von Cafiero wird ein derartiges opfervolles Wandererleben behauptet. Er soll Abortreiniger in Rom, Photograph in Mailand, Lastträger in Marseille und



in Paris — wo man ihn bei der Bombenfabrikation vermutete — sein Leben durch die Fabrikation künstlicher Blumen fristete [1]), der Ordinarius an der königlichen Universität, Enrico Ferri, der, als in den Tagen der schwärzesten Reaktion von 1898, als der Straßenverkauf des Avanti in Rom untersagt und alle Zeitungsträger von der Polizei vom Fleck hinwegarretiert waren, sich nicht scheute, die Inviolabilität seiner medaglietta als Volksvertreter auszunutzen, um auf die Straße der Hauptstadt zu gehn und das Blatt eigenhändig feilzubieten — das sind Gestalten, wie wir sie außer in der französischen und etwa der russischen eben nur in der italienischen Arbeiterbewegung vorfinden.

Die absolute persönliche Integrität ist zu einer Tradition geworden, die eifersüchtig gewahrt wird. Es ist daher begreiflich, daß die Partei auch auf einen tunlichst gleichwertigen Ersatz sieht. Hieraus ergibt sich ihre Strenge bei der Aufnahme neuer Mitglieder. Lumpenproletarier, deren Vergangenheit nicht ganz fleckenlos befunden wird, müssen häufig eine harte Quarantänezeit durchmachen, die sich oft auf mehrere Jahre ausdehnt, ehe sie für würdig befunden werden, den Ehrentitel compagno zu empfangen, d. h. im sozialistischen Verein Aufnahme zu finden [2]). In Sizilien freilich haben die Fasci 1893 — woraus ihnen dann die Gegner bekanntlich einen Strick gedreht haben — eine Ausnahme von der Regel gemacht und freudigen Herzens auch entlassene „Verbrecher" in ihren Verband aufgenommen. Doch handelte es sich hier fast ausschließlich um sog. kleine Felddiebe, und auch der Grund ihrer Aufnahme war ein doppelt ethischer. Erstens sagte man sich, daß

Koch in Mentone gewesen sein (E. Zuccarini: „Carlo Cafiero" in der „Rivendicazione" von Forlì v. 23. Apr. 1887, franz. im „Supplément Littéraire de la Révolte". Paris 17/23 et 24/30 janv. 1891 [vol. I, p. 376ff.]). Doch sind diese Behauptungen sehr unwahrscheinlich. Cafiero war von Haus aus ein steinreicher Mann, und wenn er auch, wie man weiß, sein Vermögen vollständig seiner Sache geopfert und in fast asketischer Einfachheit gelebt hat, so hat er doch, nachweislich, immer genug zum Leben gehabt.

[1]) Nach einer Notiz (Cola: Dall' Inno dei Lavoratori alla Canzone di Piedigrotta) in „La Tribuna Illustrata". Anno X, Nr. 37 (Roma 1902).

[2]) Ein Jahrmarktsgaukler und Schwindler, der den circolo socialista zu Cremona 1882 um Aufnahme bat, erhielt (von Bissolati) folgende charakteristische Antwort, die er in seinen Memoiren selbst erzählt: „Sii buono, pazienta ancora, sta un po' sotto aceto, poi in seguito rifarai la domanda, e se ti comporterai bene, come ho fiducia, sarai soddisfatto." Er mußte drei Jahre lang warten. (Arturo Frizzi: „Il Ciarlatano, Cronistoria." Con Prefaz. di Giov. Zibordi. Mantova 1902. Baraldi e Fleischmann Edit. — p. 147.)

nicht diese Eigentumsdelinquenten, sondern ihre Misere, konkreter gefaßt, die bürgerliche Gesellschaft selbst, der wahrhaft schuldige Teil seien, und ferner hoffte man sie durch ihren Zusammenschluß mit den besseren Elementen und deren läuternde Wirkung im fascio sowie durch die Moralpredigten der Führer zu bessern [1]).

Der Grundsatz, die Partei von unreinen Elementen reinzuhalten, ist bisweilen selbst dann bewahrt worden, wenn ein schwerer politischer Nachteil damit verbunden war. In den letzten Wahlen zum Parlament (Februar, März 1909) hat der Parteivorstand einen von den Parteigenossen regelrecht aufgestellten Kandidaten offiziell für nicht würdig erklärt, als Volksvertreter fungieren zu können — selbiger, ein Rechtsanwalt, hatte sich in früheren Jahren eine Verurteilung wegen Betrugs zugezogen — und somit seine Wahl verhindert. Es soll nicht geleugnet werden, daß die Partei häufig diesen Grundsatz bis zur Härte und Ungerechtigkeit übertrieben hat, so als sie 1901 in Mailand den altverdienten grundehrlichen Costantino Lazzari aus der Partei ausschloß, weil, während er wegen politischer Vergehen im Kerker saß, in seiner Geschäftsführung der Zeitung Lotta die Classe ein infolge der in Zeiten politischer Verfolgung und Aufregung leicht entschuldbaren Unordnung entstandener Fehlbetrag entdeckt worden war, und als ein Jahr später in Turin der Arbeitersekretär Vincenzo Maresti mit Schimpf und Schande fortgejagt wurde, weil er in höchster materieller Not — das Gehalt von 80 Lire monatlich reichte für die kinderreiche Familie begreiflicherweise nicht aus — einen Griff in die ihm anvertraute Kasse getan hatte. Aber es muß andererseits doch gesagt werden, daß diese Strenge nicht wenig dazu beigetragen hat, der italienischen Arbeiterbewegung und den in ihr fechtenden Elementen jenen Stempel der Reinheit und Unantastbarkeit zu geben, die sie vor allen anderen Arbeiterbewegungen auszeichnet und die ihr im Lande ein in keinem Verhältnis mit der wahren Macht, über die sie verfügt, stehendes Ansehen erworben haben.

II. Die bürgerlichen Richtungen.

Das rege politische Leben in Italien unterscheidet sich von dem politischen Leben, wie es sich in der Mehrzahl der anderen Länder abspielt, in einem wichtigen Punkt: Es hat sich noch

[1]) Adolfo Rossi: „Die Bewegung in Sicilien." Stuttgart 1894. J. H. W. Dietz. — pp. 67 u. 75.

nicht zum Parteileben kondensiert. Parteien im engeren Sinne — d. h. geschlossene Organisationen mit zu einem Programm formulierten politischen Zielen, regelmäßige Beiträge zahlenden Mitgliedschaften und einem dem Ganzen Halt gebenden Beamtenkörper — gibt es in Italien nur zwei: die sozialistische und die republikanische Partei; woneben etwa noch die kleine christlich-demokratische Gruppe, der es soeben gelungen ist, wenigstens ihren Führer, Don Romolo Murri, ins Parlament zu bringen, zu nennen wäre. Im Parlament existieren dann freilich noch zwei andere konstituierte Fraktionen, nämlich die sich zur Estremo Sinistra zählenden Radikalen und die Konstitutionell-Oppositionellen um den Baron Sidney Sonnino, die sich aber nur auf äußerst schwache, vereinzelte und schlecht organisierte Klubs im Lande stützen können, und von denen die letztere auch jedes eigentlichen Programmes entbehrt. Ferner wären in diesem Zusammenhang noch die Anarchisten zu erwähnen, die zwar ein Programm besitzen, deren Individualismus jedoch bisher immer noch die Entstehung einer Organisation regelmäßiger Beitragszahler verhindert hat. Die große Masse der Politiker aber gehört keiner Partei an, wenn sie sich auch in der Regel irgendeine politische Bezeichnung zulegt.

Es existiert in Italien weder eine liberale, noch eine konservative, noch eine klerikale Partei in deutschem Sinne, keinerlei entsprechende Programme und nur örtliche und embryonale Ansätze zu einer Organisation. Was sich hier „partito liberale" nennt, ist ein buntes Gemengsel zusammenhangsloser persönlicher Zirkel, ohne festumrissenes Bekenntnis, ohne anderen Stützpunkt, als im besten Falle Wahlkomitees, die nur in den Wahlperioden funktionieren, zusammengehalten lediglich durch die Gemeinsamkeit ganz elementarer Sätze, wie der Notwendigkeit einer starken und monarchischen Regierung oder der Aufrechterhaltung der Schutzzölle, kurz, persönliche Klientelen, aufgebaut auf individuellen Sympathieen und lokalen Interessen. So kommt es, daß es keine außergewöhnliche Erscheinung ist, wenn bei den Wahlen in ein und demselben Wahlkreis zwei, drei, bisweilen auch vier Kandidaten aufgestellt werden, die alle der gleichen liberalen „Partei" angehören und alle dasselbe Programm bzw. die gleiche Programmlosigkeit aufweisen. Die Wähler treffen dann ihre Wahl nach dem Grade persönlicher Freundschaft und Interessengemeinschaft, in welchem sie zu den einzelnen Kandidaten stehen, oder auch je nach dem Vertrauen, das ihr privaten Charakter ihnen einflößt.

Unter solchen Verhältnissen ist es schwer, die Beziehungen zwischen diesen Parteien und der Moral festzustellen; es fehlt hierzu am wesentlichsten Material: dem Programm und der Parteitätigkeit. Immerhin lassen sich wenigstens aus der Praxis einzelne Züge herausheben.

Die Wahlarbeit kann im allgemeinen nicht als lauter bezeichnet werden. Insbesondere die Regierung, aber auch die einzelnen Cliquen selbst ergreifen alle Mittel, um zu ihrem Ziele zu gelangen. Der Druck von oben und eine besonders im Süden geradezu alles Maß übersteigende Wahlkorruption macht die Freiheit der demokratischen Wahl häufig gänzlich illusorisch [1]). Übereilige Beurteiler der italienischen Politik möchten da leicht auf das Bestehen einer unlauteren Politikasterkaste in Italien schließen. Dagegen lehrt die Erfahrung und ein Blick in die realen Verhältnisse, daß dieser Schluß ein Fehlschluß wäre. Die Ehrbarkeit des italienischen Durchschnittspolitikers in Geldsachen ist über jeden Zweifel erhaben. Dieselben Männer, die sich durch das in Italien häufig bis zur Krankhaftigkeit gesteigerte Gefühl für Familie und Freundschaft verleiten lassen, als Minister in nepotistischer Weise über die ihnen unterstehenden Stellen zu verfügen, hinterlassen ihre nächste Familie vielfach in so ärmlichen Verhältnissen, daß der Staat selbst an die Beerdigungskosten denken muß. Überhaupt wird auf die persönliche Untastbarkeit auch in den bürgerlichen Kreisen ein wesentlicher Wert gelegt. In der letzten Wahlperiode (März 1909) hat die liberale Turiner Stampa öffentlich nicht weniger als drei Kandidaten ihrer eigenen Parteirichtung, die ein nicht makelloses Vorleben hatten, diskreditiert, da es immer noch besser sei „im Parlament sitzen ehrliche Rote als unehrliche Trikolore".

Der hervorstechendste ethische Zug im politischen Verhalten der bürgerlichen Parteien ergibt sich aber aus ihrer Stellung zur Sozialdemokratie. Zumal in der Wissenschaft tritt hier die größte Duldung zutage. Wenn irgendwo, so ist in Italien die Wissenschaft frei und voraussetzungslos. Die königlichen Universitäten sehen bei der Rekrutierung des Lehrkörpers lediglich auf die wissenschaftliche Qualifikation der Kandidaten, ohne nach politischen oder religiösen Glaubensbekenntnissen zu fragen. Die Folge

[1]) Vgl. hierzu die Ausführungen in meinen „Die oligarchischen Tendenzen der Gesellschaft", Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, XXVII. Band, 1. Heft, p. 73 ff.

davon ist, daß einige sechzig Universitätsdozenten der sozialistischen Partei angehören und zwar nicht nur deren rechtem Flügel, den sog. Revisionisten, oder, wie sie in Italien genannt werden, Riformisten, sondern auch den absolut staatsfeindlichen Syndikalisten. Nach dem Zeugnis des theoretischen und praktischen Führers der italienischen Syndikalisten, Prof. Dr. Arturo Labriola, der als Privatdozent für Nationalökonomie an der Königlichen Universität Neapel und als ord. Professor an der Königlichen Handelshochschule derselben Stadt wirkt, ist das italienische höhere Unterrichtswesen selbst der Möglichkeit einer staatlichen Kontrolle entrückt; selbst wenn der Staat der Wissenschaft größere Freiheit geben wolle, als sie heute besitze, so könne er es nicht, da die Freiheit bereits heute ihr Maximum erreicht habe[1]).

Bei dieser Duldsamkeit des „Klassenstaates" den sozialistischen Intellektuellen gegenüber, die in dem Fehlen fast jeglicher gesellschaftlichen Ächtung auch im Privatleben, ihr Korrelativ besitzt, war es unmöglich, daß in den Herzen der Sozialisten jener Fonds von Erbitterung sich bilden konnte, den wir in anderen Verhältnissen überall entstehen und in Kraft treten sehen. Der Streit unter politisch Andersgesinnten ist daher vielmehr politisch unpersönlich in den Grenzen sachlicher Meinungsverschiedenheiten geblieben und hat die ästhetischen Formen des Anstandes in den Beziehungen gebildeter und wohlerzogener Menschen nur selten durchbrochen[2]). In den

---

[1]) Arturo Labriola: „Una Democrazia Cesarea (Lo Stato Italiano)", in der Zeitschrift Pagine Libere, I, N. 8.

[2]) Diese Behauptung bedarf allerdings zweier nicht unwesentlicher Einschränkungen, da die zarte Behandlung nur auf die letzten zehn Jahre und überdies nur auf die oberste Schicht der sozialistischen Führerschaft bezogen zutrifft. In den ersten dreißig Jahren ihres Bestehens war die junge Arbeiterbewegung in Italien mehr Objekt als Subjekt der Gesetzgebung gewesen. Keine Arbeiterbewegung der Welt, die russische und die spanische allein ausgenommen, hat so viele Opfer gekostet wie die italienische (vgl. darüber meine Studie: Proletariato e Borghesia nel Movimento Socialista Italiano, Torino 1908, Bocca, Kapitel 2 u. 7); ihre Führer wurden zu jahrelangen Gefängnisstrafen verurteilt oder mußten ins Ausland flüchten. Aber selbst in jener Zeit wurde die Lehrfreiheit nicht angetastet und, von einigen vorübergehenden Ausnahmefällen abgesehen, blieben die sozialistischen Professoren in ihrem Amte. Heute herrscht in Italien überall die größte Gedankenfreiheit. Trotzdem ist das Strafkonto der Partei sehr groß, da den Preßgesetzen, die ebenso streng an sich sind als sie streng gehandhabt werden, zumal die kleinen Redakteure der Provinzblätter und die schriftstellernden Leiter der Streiks in großem Umfange zum Opfer fallen. Freilich wird dieses System

Salotti der vornehmen Gesellschaften des Landes sehen wir fast überall die hervorragendsten Führer der Arbeiterbewegung — die ihrer sozialen Herkunft nach allerdings meist den mittleren und oberen Schichten des Bürgertums (und des Adels) angehören — in Eintracht uud fruchtbarem Gedankenaustausch miteinander verkehren.

Mit geringerer Freundlichkeit wird — im offiziellen wie privaten — Leben Italiens heute vielfach noch den Anhängern klerikaler Richtungen begegnet, was aus der allgemein in kirchlicher Hinsicht freigeistigen Stimmung der gebildeten Welt in Italien sowie aus der Anrüchigkeit der Klerikalen in der nationalen Grundfrage der Intangibilität des reichsitalienischen Rom erklärt werden kann. Es ist nicht zu bestreiten, daß die Zahl klerikaler Professoren an den staatlichen Hochschulen nur eine geringe ist und daß die klerikalen Elemente in ihrer staatlichen Laufbahn nicht selten auf nur durch politische Abneigung zu erklärende Widerstände stoßen. Unter den Lehrern der Nationalökonomie an den Universitäten des Königreiches z. B. dürften sich kaum zwei oder drei Klerikale befinden, während unter den Historikern unseres Wissens überhaupt kein Repräsentant dieser Richtung anzutreffen ist. In beiden Fächern — bekanntlich den Kardinalfächern zur Prüfung eines Lehrwesens auf die Voraussetzungslosigkeit seiner Kriterien — sind hingegen die Mitglieder der sozialistischen Partei zahlreich vertreten. Dem Klerikalismus gegenüber kommt sogar in Italien das sonst auf dem Gebiet der Politik geübte Prinzip weitgehender Toleranz zum Schweigen. Zwar ist ein Kampf, wie er zwischen Katholiken und Nichtkatholiken seit etlichen Jahren in Frankreich tobt, in gleicher Schärfe in Italien, soweit der Sozialwissenschafter die Zukunft beurteilen kann, für alle Zeiten ausgeschlossen. Immerhin aber hat selbst die Partei, die ihre Ziele im Namen der Freiheit verficht, mehr als einmal bedenklich gegen den Sinn dieser Freiheit verstoßen, so z. B. als der sozial. Abgeordnete Annibale Vigna am 29. Februar 1904 in ihrem Namen das Ministerium darüber interpellierte, warum der — allgemein als verdienstvoller Gelehrter anerkannte — Jesuitenpater Ehrle an die Königliche Bibliothek nach Turin berufen worden sei; eine Berufung, die er als „offenen Rechtsbruch“ qualifizierte, und deshalb den Minister aufforderte, das bestehende Gesetz vom

durch weitgehende Anwendung des Königlichen Rechtes der Amnestieerteilung beträchtlich gemildert.



25. August 1848 in Anwendung zu bringen, wonach den Mitgliedern jenes Ordens der Aufenthalt im Königreiche untersagt wird[1]).

III. Der politische Kampf.

1. Maßnahmen zur Versittlichung und Verwissenschaftlichung der Polemik zwischen den Parteien.

Der Grundsatz der Notwendigkeit sittlicher Erziehung zur Politik leitet auch vielfach die Formen der Kampfesführung in die Politik veredlender und, wenn wir so sagen dürfen, verwissenschaftlichender Weise.

Die Italiener sind — politisch betrachtet — eine Nation von vernünftig Diskutierenden. Man hat von den Spaniern behauptet, sie besäßen für ruhige Rede und Gegenrede keine Fähigkeit. Sie könnten ihre Gedanken nicht gegenseitig abwägen, sondern sie einander nur aufzwingen. Ihre politischen Parteien polemisierten nicht, sie schlügen sich[2]). Die spanische Geschichte gibt einem derartigen Paradoxon eine gewisse Berechtigung. Ein Blick in das italienische Parteileben weist uns auf die entgegengesetzte Erscheinung. Nirgends findet die politische Diskussion eine so weite Verbreitung und ist zu einer solchen Kunst vertieft als in Italien. Wer französische, unter Umständen auch deutsche Volksversammlungen besucht hat, wird im allgemeinen angenehm berührt sein, wenn er das erste comizio in Italien mitmachen darf. In Frankreich die Ruhe, die dann so leicht und übergangslos von einem Berg maßloser Erregung übertürmt wird, in Deutschland die apathische Biergemächlichkeit, die nur durch den persönlich gereizten Ton des Sprechenden bisweilen ihre Ablösung findet. In Italien von Anfang der Versammlung bis zu Ende lebhaftes Temperament, leichtes Erfassen und starkes Mitempfinden jeden Satzes, Leidenschaftlichkeit der Diktion, gemildert durch künstlerisches Maßhalten. Dem, der die zwei kritischen sozialistischen Parteitage von Dresden und Bologna miterlebte, wird sich der letztere, trotzdem auch da die persönlichen und sachlichen Gegensätze zwischen den beiden Hauptströmungen in der Partei bis auf das Äußerste zugespitzt waren, wegen der ungeachtet aller Erbarmungslosigkeit der auf ihm geübten Sachkritik obwaltenden ritterlichen Liebenswür-

[1]) Vgl. meinen Aufsatz: „Le Incoerenze Internazionali nel Socialismo Contemporaneo", in der Monatschrift La Riforma Sociale, X, N. 8.

[2]) Yves Guyot: „L'Evolution Politique et Sociale de l'Espagne." Paris 1899. Bibliothèque Charpentier. — p. VII.

digkeit und vornehmen Würde in der Erinnerung angenehm abheben. Das klassische Gefühl der Achtung und Rücksicht auf die gegnerische Meinung ist in Italien noch nicht ausgestorben. Beweis dafür ist u. a. die schöne, echt wissenschaftliche Sitte der italienischen Sozialisten, sich mit ihren politischen Gegnern, seien diese Konservative, Klerikale oder Anarchisten, in einem contradditorio auseinanderzusetzen. Das contradditorio ist eine nach strengsten Regeln der Gerechtigkeit vor sich gehende Disputation zwischen zwei vorher bestimmten Vertretern der beiden in Betracht kommenden Parteien, in welcher peinlichste Einhaltung der Objektivität nicht nur der beiden Musterredner, sondern auch des Auditoriums als conditio sine qua non gilt und dem deshalb ein ebenso hoher erzieherischer als instruktiver Wert innewohnt [1]). Die contradditori bilden eine Italien eigentümliche Form politischen Kampfes, die geradezu vorbildlich genannt werden darf und welcher niemand, der ihnen beiwohnen durfte, seine uneingeschränkteste Bewunderung versagen wird [2]). Auf diese Weise ist dafür Sorge getragen, daß die

[1]) Um dem Leser einen Begriff von der Strenge dieser Regeln (norme) zu geben, mögen hier die ersten acht Paragraphen Platz finden, die für ein contradditorio, das am 21. Mai 1901 zwischen Sozialisten und Demochristen (christlichen Demokraten) in *Imola (Romagna)* stattfand:

Le condizioni sono le seguenti:

1° Il contraddittorio dovrà essere tenuto in luogo chiuso.

2° L'uditorio sarà composto di metà e metà in proporzione della vastità dell' ambiente.

3° La discussione non potrà prolungarsi oltre tre ore con il seguente ordine: un' ora per ciascun oratore (tesi e contro-tesi), mezz' ora per ciascuno (repliche).

4° Dovranno essere proibiti applausi e disapprovazioni e, nel caso che questi avvenissero, le due parti si rimetteranno al giudizio del Giurì, il quale ha l'incarico di far rispettare seriamente le condizioni stabilite.

5° N° due stenografi scelti ciascuno dal proprio partito sottoposti al controllo.

6° Il Giurì dovrà essere composto di tre persone: un Socialista, un Democratico-Cristiano e di un terzo, nominato di comune accordo tra le due parti.

7° La tesi, sulla quale i due contraddittori dovranno discutere, sarà scelta dal Professore Conti nel suo pieno diritto di sfidato.

(Dott. Domenico Conti (Sacerdote) e Avv. F. Sav. Merlino: „Morale Cristiana e Socialismo" Contraddittorio. Firenze 1901. Nerbini Edit. — p. 5.)

Die politische Broschürenliteratur Italiens enthält eine ganze Reihe solcher später *„di comune accordo"* gedruckter und verausgabter contraddittori.

[2]) Außerhalb Italiens sind dergleichen Contradditori fast nicht veranstaltet worden, man müßte denn Diskussionsabende, wie sie z. B. Jules Guesde und Jean Jaurès am 27. November 1900 in Lille (s. Jean Jaurès und Jules

Zuhörer alle diejenigen Elemente in die Hand bekommen, die sie befähigen, sich ein eigenes und gerechtes Urteil über die zur Frage stehenden Probleme zu bilden. Ein ähnliches Kriterium leitet vielfach auch die Herausgeber wissenschaftlicher Parteizeitschriften. Als Dr. Enrico Leone in Rom vor einigen Jahren die sozialistisch-syndikalistische Monatsschrift Il Divenire Sociale gründete, leitete er sein Unternehmen damit ein, die Urteile einer Reihe der hervorragendsten Gelehrten über den italienischen Sozialismus und die Arbeiterbewegung überhaupt in einer Enquête zu sammeln und zum Abdruck zu bringen, und zwar, trotzdem die Mehrzahl dieser Gutachten den von der Redaktion der Zeitschrift verfochtenen Ansichten direkt zuwiderliefen, ohne jede verstümmelnde oder den Eindruck verwischende Anmerkung, Nachschrift oder auch nur zusammenfassende Schlußpolemik, allein zu dem Zwecke, um die gegnerische Meinung unabgeschwächt auf den Leserkreis wirken zu lassen. Andererseits steht auch die große Mehrzahl der ausgesprochen bürgerlichen Zeitschriften, die auf Wissenschaftlichkeit Anspruch machen, den wissenschaftlichen Verfechtern sozialistischer Gedankengänge ohne weiteres offen.

2. Der ethisch-ästhetische Appell an das „gute Herz".

Weder die italienischen Sozialisten noch die italienischen Konservativen haben es für unpolitisch oder unzweckmäßig erachtet, in ihrer Politik auch den ethischen Begriffen und Gefühlen der Gegner Rechnung zu tragen.

Guesde: Zum Bruderzwist in Frankreich, zwei Reden über die Taktik der Sozialdemokratie, übersetzt von Albert Südekum, Dresden 1901, 30 ff.) oder F. Domela Nieuwenhuis (Vrije Socialist) und Herman Gorter (Sociaal-Demokrat) am 8. Oktober 1904 in Enschedé (Debat tusschen F. D. N. en H. G. over Sociaal-Domocratie en Anarchisme, Drukkerij De Nieuwe Tijd, Enschedé 1904, 23 ff.) hielten, dazu rechnen. Beide erfüllten aber nicht einmal die elementarsten Voraussetzungen italienischer contradditori. Am nahesten kommt ihrem Typus noch der Redekampf zwischen Hermann Molkenbuhr und Hellmut von Gerlach vom 15. November 1899 zu Emden (veröffentlicht unter dem Titel: „Sozialdemokratisch oder nationalsozial? Emden 1900, Druck und in Kommission von Anton Gerhard, 62 ff.), sowie, in vielleicht noch höherem Grade, die „conférence controverse" zwischen dem Marxisten Jules Guesde und Marc Sangnier vom „Sillon", die am 9. März 1905 in Roubaix stattfand (veröffentlicht unter dem Titel: „Christianisme et Socialisme", Paris VIIe 1905. Au Sillon, 34 Boulevard Raspail. — 55 ff.) Alle diese Versuche sind höchst beachtenswerte Symptome einer Evolution des politischen Lebens im Sinne sowohl der Ethik wie der Wissenschaft.

In einer Sitzung des italienischen Parlaments (Frühling 1902) machte der Abgeordnete Camillo Prampolini namens der sozialistischen Fraktion wortwörtlich folgende Ausführungen:

„Wollen Sie wissen, meine Herren, aus welchen Gründen wir für das Ministerium Zanardelli, das heißt gegen ein (eventuelles) Ministerium Sonnino stimmen? Wir tun es, weil wir glauben, daß durch die Bildung eines Ministeriums Sonnino der Heißhunger und hartnäckige Widerstand des reaktionär gesinnten Teiles der Bourgeoisie wachsen und sich deshalb notwendigerweise auch größere Gelegenheit zur Entstehung von Unruhen und Tumulten bieten würde.

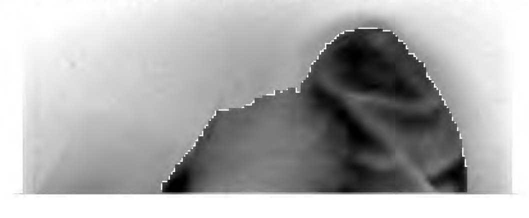
Dabei habe ich keinerlei Ursache, ihnen zu verbergen, daß, wenn wir uns gegen ein eventuelles Ministerium Sonnino erklären, wir das gerade im Interesse des Proletariats tun zu müssen glauben. Denn das Interesse dieser Klasse gebietet peinlichste Vermeidung aller durch etwaige Aufstände und Insurrektionen entstehender Rückschläge und Verluste. Dieses Interesse aber haben Sie mit uns gemeinsam, und deshalb sind Sie in einem Irrtum befangen, wenn Sie annehmen, Sie müßten in jedem Falle anders abstimmen als wir.

Ich wiederhole es: Erfüllen auch Sie unter Ihren Klassengenossen die Pflicht des Zurückhaltens (il dovere di moderatori), falls Sie es wirklich wünschen, daß sich der Kampf zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern innerhalb der durch die Kultur gezogenen Grenzen abspielen soll. Was uns Sozialisten anbetrifft, so gibt uns die Art unserer so viele Jahre lang betriebenen Agitation allerdings das Recht zu behaupten, daß wir alles getan haben, was in unseren Kräften stand, um dem Tier im Menschen die Krallen zu beschneiden und den Hang zur Gewalttätigkeit, welcher durch die vielen erlittenen Unbilden, das Elend und den Hunger in der proletarischen Masse entstanden ist, zu zügeln. Und das werden wir auch weiterhin tun.“ (Lebhafte Zustimmung sowie Beifallsbezeugungen auf der linken Seite des Hauses.)

Der Präsident der Kammer Bianchini, der konservativen Partei angehörig: „Herr Abgeordneter Prampolini . . . .“

Prampolini (in der Annahme, daß der Präsident ihn aufzufordern beabsichtige, seine Rede zu kürzen): „Nur noch wenige Worte, Herr Präsident, ich bin gleich zu Ende.“

Der Präsident, bewegt: „Nein, nein, Sie Friedensapostel! Fahren Sie nur fort, Sie mit Ihrer vornehmen Denkweise, welche Ihnen, der Kammer und dem Lande in gleicher Weise zur



Ehre gereicht!" (starker Beifall auf allen Bänken, einschließlich im Zentrum und auf der Rechten. Auch auf den Tribünen wird Beifall laut. Präsident Bianchini trocknet sich die Augen).

Prampolini: „Ich danke Ihnen, Herr Präsident! Ihre Worte haben gleichsam einen Hauch der Güte durch unsere Herzen ziehen lassen. Leider sind dergleichen Enthusiasmen aber nur von kurzer Dauer, denn die Interessen erhalten leider im praktisch-politischen Leben immer wieder das Übergewicht, und auf den Applaus des Moments werden die heftigen Kämpfe des Morgen folgen. . . ."

Der Präsident, den Redner unterbrechend: „Das wollen wir nicht hoffen, Herr Abgeordneter Prampolini. Wir wollen uns alle immer nur vom Gefühl der Güte leiten lassen!" [1])

Sehen wir von der Prampolinischen Behauptung der Interessengemeinschaft aller Gesellschaftsklassen an einer maßvollen Führung des politischen Kampfes ab. Es handelt sich uns in dem angeführten Zitat nicht um die Anknüpfung einer Kontroverse über sozialpolitische Theorema, sondern es sollte uns vor allen Dingen ein psychologisches Bild von der in ihren parlamentarischen Vertretern personifizierten Charaktereigentümlichkeiten des italienischen Volkes geben.

Ein Präsident konservativster Weltanschauung, gewählt von einer bourgeoisen Volksvertretung, in einer Nation, deren Wahlrecht 44 Prozent der Bevölkerung von der Mitwahl ausschließt, wird von der zwar in ruhiger und friedfertiger Form vorgetragenen, aber doch recht selbstbewußten und klassensiegesbewußten Rede eines sozialistischen Deputierten so ergriffen, daß er alle Fassung verliert, in Tränen ausbricht, den Redner unterbricht, ihn bittet fortzufahren und schließlich ihn, den „Vaterlandlosen", dem ganzen Lande als Muster hinstellt und ihn einen Apostel des Friedens nennt, — in welchem anderen Lande Europas, die Balkan- und Pyrenäenländer nicht ausgenommen, wäre das möglich? Und die gesamte feudale und industrielle Rechte, die auch in Italien keineswegs eines starken Klassenbewußtseins entbehrt, zischt den anscheinend also aus der Rolle gefallenen Präsidenten, ihren Präsidenten, der sich einem Vertreter des revolutionären Proletariats so in die Arme warf, nicht etwa aus, sondern spendet ihm auch noch begeisterten Beifall! Fast wäre man versucht, anzunehmen, die präsidentiellen Tränen und

[1]) Camillo Prampolini: „I Socialisti e il Governo." Reggio Emilia 1902, Biblioteca della Giustizia. — p. 23 ff.

Lobeserhebungen seien nur ein Ausfluß schadenfroher Freude darüber gewesen, daß laut Verkündigung eines der angesehensten Sozialisten des Landes, seine Partei sei nur in ihren Zielen, nicht aber in ihren Mitteln revolutionär, die „sozialistische Gefahr" sich selber abgeschwächt habe. Wer so denken würde, wäre sicherlich ein schlechter Kenner der italienischen Psyche. Die Lösung des anscheinend völlig rätselhaften Verhaltens der italienischen Kammer bei dieser Gelegenheit liegt lediglich auf dem Gebiet des Sentiments. Mit Begeisterung und deutlich erkenntlicher innerlicher Überzeugung vorgetragene Worte rufen in Italien, auch beim Gegner, fast immer ein Echo der Gefühle hervor. Daher die beinahe regelmäßig die Freisprechung erzwingende, regelmäßig für den Mörder Partei ergreifende öffentliche Meinung bei Prozeßen von Eifersuchtsdramen, in denen der Mörder aus erotischem Trieb sich warm verteidigt oder warm verteidigt wird [1]). In vorliegendem Falle nun vollendete die Anrufung eines hohen ethischen Gedankens die völlige Überhandnahme des Gefühls. Der „alito di bontà", der Hauch der Güte, den Prampolini selbst rühmend hervorhebt, ist eben ein Hauch der italienischen „Volksseele", die es, für den Moment wenigstens, fertig bringt, daß selbst Konservative einem Sozialisten, der seine letzten umstürzlerischen Endziele nicht im Geringsten verheimlicht, zujubeln, sobald derselbe nur gleichzeitig ethische Saiten anschlägt.

Diesem Bilde des italienischen bürgerlichen Politikers entspricht mit Notwendigkeit das des italienischen Sozialisten. Prampolini gibt in der Kammer die Versicherung ab, daß er und die Partei kein anderes Bestreben hätten, als die „Bestie im Proletariat" zu zügeln, und fordert sich für dieses Bemühen ziemlich gebieterisch den Dank der Bourgeoisie selbst ein. Wie sehr wird man hier nicht an die berühmte Verteidigungsrede Ferdinand Lassalles vor dem Berliner Kriminalgericht erinnert, in welcher dieser, unter der Anklage stehend, die besitzlosen Klassen zum Haß und zur Verachtung gegen die Besitzenden öffentlich angereizt zu haben, die ganz ähnliche Bemerkung machte, daß die Männer, „die sich unbekümmert um alle Schwierigkeiten und ringend aus allen Kräften ihres Geistes der Riesenaufgabe unterziehn", das Volk zu bilden, doch dadurch „den Dank und die Liebe gerade der besitzenden

[1]) S. hierüber die interessanten Studien des Juristen Pio Viazzi, Dozent a. d. Univ. Turin, in seinem Werk: „La Lotta di Sesso." Milano-Palermo 1900. Remo Sandron. — p. 179 ff.

Klassen, gerade der Bourgeoisie vor allem", verdienten![1]) Wie sehr erinnert hier der italienische Kammerdeputierte des Jahres 1902 nicht an den deutschen Angeklagten des Jahres 1863! Es dürfte für die Marxisten kein erhebender Gedanke sein, daß zwischen den beiden Aussprüchen fast ein halbes Jahrhundert Marxscher, das heißt, um mit Sombart zu reden, realistisch-positivistischer Progaganda liegt!

Die bürgerlichen Klassen in Italien haben sich vielfach ethischen Momenten gegenüber von geringerer Widerstandsfähigkeit erwiesen als in den sozialen Kämpfen moderner Klassen von vornherein angenommen werden kann. Insbesondere die Mittelklassen sind in ihrem Verhalten zur Arbeiterbewegung häufig momentanen Eingebungen der Moral, je nachdem des Mitleids, der Begeisterung oder der Bewunderung, gefolgt.

Als die Internationalisten im März 1873 in Mirandola einen regionalen Kongreß abhalten wollten — den übrigens die Regierung später zu verhindern wußte —, war in jener Stadt der Enthusiasmus so gewaltig, daß selbst die Gastwirte davon ergriffen wurden und sich erboten, die Kongreßteilnehmer in ihren Häusern umsonst unterzubringen[2]). Solcher Zeichen von Opferfreudigkeit wirtschaftlich Indifferenter und politisch mit der Arbeiterbewegung im Höchstfall doch nur Sympathisierender bietet uns die Geschichte anderer Arbeiterparteien selbst in ruhigen Zeiten nicht viele, geschweige denn in Perioden der Verfolgung wie die, in der sich die italienischen Sozialisten von 1873 befanden.

Als der konservative Turiner Stadtverordnete Edmondo De Amicis (der bedeutende Schriftsteller) im Jahre 1892 seinen Übertritt zum Sozialismus erklärte und unter klassisch pompösem Wortaufwand und Zuhilfenahme reichlichen Sentimentalismus in der Stadtverordnetensitzung einen Antrag einbrachte, mit welchem die Stadt dem neugegründeten Gewerkschaftskartell (Camera del Lavoro), einer als Organ des Klassenkampfes ausgesprochenermaßen sozialistischen Zielen dienenden Arbeiterschöpfung, eine jährliche Unterstützung von 15000 Lire gewähren sollte, ging der Vorschlag glatt — einstimmig — durch: nicht einer der prinzipiellen Gegner der Gewerkschaftsbewegung — und der Turiner Stadtrat bestand fast ausschließlich aus solchen — wagte es, den ausschließlich aus der Ethik

[1]) Ferdinand Lassalle: „Die Wissenschaft und die Arbeiter." Berlin 1892. Verlag des Vorwärts. p. 35.

[2]) Alfr. Angiolini: „Cinquant' Anni etc.", loco cit. — p. 99.

geschöpften Argumentationen des großen Schriftstellers offen zu widersprechen[1]).

Der gleichen psychischen Disposition der Italiener entspricht es auch, wenn in Italien ernste Männer der Wissenschaft, die der Partei fernstehen, wie Aldo Contento. bei ihrer Befürwortung einer unzweideutigen gesetzlichen Festlegung des Koalitionsrechtes der Arbeiter an das latente Ehrgefühl der Unternehmerschaft, das doch jedem anständigen Menschen sagen müsse, daß es nicht angängig sei, den Kampf gegen einen Waffenlosen zu führen, appellieren[2]). Gelegentlich schlagen selbst Sozialisten denselben Ton an. In einer kleinen, den Konservativen gewidmeten Agitationsbroschüre stoßen wir auf die verwunderlich naive Frage: non pensate alla dolcezza di essere buoni e miti con l'avversario più debole?[3]).

Schlußbetrachtung.

Die Ethik im politischen Leben Italiens ist nahe mit der Ästhetik verwandt. Was der guten Handlung und dem guten Wort in Italien die Durchschlagskraft verleiht, ist häufig die Schönheit der Form, in der gesprochen oder gehandelt wird, und die auf ein Volk von Künstlern nicht ohne Wirkung bleiben kann[4]).

---

[1]) Vgl. Angiolini, p. 260.

[2]) Zitiert bei Gerolamo Gatti (Sul Bilancio dell' Interno. Discorsi dei Deputati Gatti, Badaloni e Ferri, pronunziati alla Camera dei Deputati, nelle tornate del 17, 18, e 22 gingno 1901. Roma 1901. Tip. della Cam. dei Dep. — p. 10.)

[3]) (Giuseppo Bertelli): „Ai Conservatori in buona fede!" Propaganda Socialista (Collezione B. Opuscoli a Cent. 2). Firenze 1900. Luigi Contigli Edit. — p. 4.

[4]) Wie weit dieser penchant die Italiener manchmal führt, dafür liefert die Kammersitzung vom 3. Februar 1905 ein geradezu klassisches Beispiel. Der Deputierte Faelli interpelliert das Unterrichtsministerium, ob ihm die nahezu unmenschliche Wohnungsnot der Angestellten der Regia Scuola Superiore Veterinaria zu Parma bekannt sei und was er zu tun gedenke, um diesem Übelstande abzuhelfen. Der Minister, nobile Emilio Pinchia, antwortet dem Interpellanten — in Versen — und was für Versen! Sie seien zur Vervollständigung des Kuriosums hier wiedergegeben (Avanti 2936):

„Io lo so che in quei locali
Mal si alloggia e mal si sta;
Ma il soffrir pei mortali
E una triste eredità! . . .
Troppe bestie ha quella scuola;
Dove porle non si sà;
Ma le dò la mia parola

Der ethisch-ästhetische Zug ist als das Hauptcharakteristikum des italienischen Parteilebens zu betrachten. Er tritt uns am prägnantesten gerade in der Partei des „Klassenkampfes" entgegen [1]). Die Ausbreitung sozialistischer Ideen in Italien geschieht — sehr zum Unterschied von den entsprechenden Vorgängen in Deutschland — auf Grund jener Art Agitation, die man in Italien als propaganda evangelica — der Terminus deutet klar auf den Inhalt hin — bezeichnet. Gewiß hat jede Arbeiterbewegung ihre Periode des Ethicosozialismus gehabt, aber nirgends ist sie so intensiv und so unwidersprochen gewesen, nirgends endlich hat sie so stand gehalten wie in Italien. In allen Schriften und Reden der Leiter bis zu denen der „umili gregarî" der Partei finden sich Dithyramben auf die Moral als oberstes Gesetz der Evolution. Daß diese Tendenz zur Ethik den Kämpfen zwischen den einzelnen Klassen nicht den Garaus gemacht hat noch hat machen können, wird dem Sozialwissenschaftler ohne weiteres verständlich sein. Aber sie hat ihnen, ohne ihre Größe und ihren Wert in Frage zu stellen, viel von ihrer Häßlichkeit genommen, und, indem sie es verhinderte, daß die Agitation zu einer widerlichen Lobhudelei auf die schwielige Arbeiterfaust ausartete, sie in hohem Maße veredelt und gehoben [2]).

In den letzten Jahren freilich ist in Italien eine neumarxistische Richtung entstanden, die, mit vorwiegend wirtschaftlicher Denkweise ausgestattet, in ihrem Bestreben, dem Klassenkampf den harten, grausamen, realistischen Charakter zu geben, den er in den nordischen Ländern häufig aufweist, dem socialismo arcadico und der honigsüßen Ethik den erbittertsten Krieg erklärt hat: der Syndikalismus. Jedoch, bei

---

Che vi si provvederà! . . .
Onorevole Faelli,
Dolce amico del mio cor,
Ricordiam che abbiam fratelli
Gli animali inferior! . . ."

So geschehen auf Montecitorio in der heiligen Stadt Rom! Und unter dem Beifall des Parlaments! Es war schon alles mögliche, daß die Ästhetik den Interpellanten nicht so entzückte, daß er sich auch mit dem Inhalt der Antwort zufrieden erklärte. — Man könnte denken, die Italiener seien fast noch größere Kinder als Künstler, wenn man nicht wüßte, daß bei ihnen die Ästhetik nicht eine Spielerei, sondern ein realpolitischer Machtfaktor ist.

[1]) Über die Ätiologie dieser Erscheinung s. mein Buch: „Proletariato e Borghesia nel Movimento Socialista Italiano." Torino 1908. Bocca.

[2]) S. ferner meine Abhandlungen über die italienische Arbeiterinnenbewegung in der Monatsschrift „Die Frau". (Helene Lange.) 1902—04.

näherem Hinsehn, entpuppt sich auch diese Richtung als mit ethischen Motiven arbeitend und von einer ganz entschieden ethischen Grundstimmung beherrscht. Der Führer dieser Richtung, der neapolitanische Nationalökonom Prof. Arturo Labriola, hat eine akademische Antrittsvorlesung über Moral und Wirtschaft mit der Beteuerung geschlossen: „Das Ideal, unter welchem Worte die ideale Zielsetzung zu verstehen ist, ist vielleicht die einzige Existenzberechtigung unseres Lebens!"[1]) Er versagt seine Achtung selbst dem vielgehaßten Crispi nicht, weil: chi capisce la bellezza degli ideali deve un poco di stima a questo idealista della politica (monarchica)[2]). Ja, er erklärt es für eine durch historische Erfahrung hinlänglich feststehende Tatsache, daß die sofortige Befriedigung der Bedürfnisse die Partei zur Degeneration führen würde und der Syndikalismus, der sich späte Ziele stecke, deshalb als ein großer moralischer Verzicht aufgefaßt werden müsse[3]).

---

[1]) Arturo Labriola: „Morale e Ricchezza", in der Monatschrift Pagine Libere, II, fasc. 15.

[2]) Arturo Labriola: „Una Democrazia Cesarea", Pagine Libere, I, fasc. 8.

[3]) Alessandro Cantono, Interview mit Art. Labriola: „La Crisi Odierna del Partito Socialista Italiano". Corriere d' Italia, Anno II, Nr. 359. (Roma 1907). Der im Grunde ethisch-sentimentale Charakter Labriolas verleugnet sich auch nicht in seinem praktischen Verhalten.

Arturo Labriola begann seine große Angriffsrede gegen den sentimental-idealistischen Italosocialismus auf dem 2. Bologneser Kongreß 1904 mit den Worten: „Io sono, nel prendere a parlare, veramente trepidante: e ciò perchè, mentre parlava Filippo Turati, io sentivo che parlava con lo stesso tono con cui avrei parlato io. E mi domandavo, al vedere, qui di fronte, i compagni vecchi di partito e di lotta, al sentirvi sorgere l'affetto per loro nell' animo mio, ed allo scorgere, nelle parole, l'origine comune e l'identità di linguaggio, mi domandavo, ripeto, se fra noi non esistessero solamente differenze verbali . . ." (Rendiconto dell' VIII Congr. Naz. — loco cit. — p. 135.) Über die Art, wie seine Gegner ihn auf dem Kongreß empfingen, äußerte einer von ihnen selbst: „Labriola riscote un applauso unanime; e quando, tornando dalla tribuna traversa il palcoscenico, plaudito da Turati, Kuliscioff, Treves, ecc., le lacrime di commozione luccicano sugli occhi di molti unitarî ad ogni costo." (Note al Congresso: l'Apertura in La Squilla (la Giustizia), Ann. IV, N. 15., Bol., 9. Apr. 04). — Wenn es Labriola bekanntlich auch nicht gelungen war, eine von ihm und Mocchi verfaßte, zum Teil nach einer Revision durch Karl Kautsky bewerkstelligte Resolution durchzusetzen, so brachte doch am Ende der arbeitsreichen Tage nach sehr heftigen, mit einer bewunderungswürdigen gegenseitigen Offenheit und einem ungeheuren Volumen an Geist, Kraft und Wissen geführten Kämpfen die Richtung Labriola durch eine Verbindung mit dem Centro Sinistro (Enrico Ferri) den vereinigten Turatianern und Centro Destro (Rigola) eine glänzende Niederlage bei.



Werner Sombart hat der italienischen sozialistischen Partei neueren Datums einst in die Wiege gesungen, eine Arbeiterbewegung ohne greifbare ethische Postulate werde in Italien wenig Glück haben[1]). Bis auf den heutigen Tag hat dieses Lied die Arbeiterbewegung Italiens — als Ganzes genommen — auf allen ihren Wegen begleitet. Die italienische Parteipolitik weist ein größeres Quantum von ethischen Beimischungen auf — und zwar, wie nicht genug hervorgehoben werden kann, auf allen Seiten — als die Parteipolitik in der Mehrzahl der anderen Länder.

---

[1]) Werner Sombart: „Der gegenwärtige Stand der Arbeiterbewegung in Italien.“ Sozialpolitisches Zentralblatt, I, Nr. 29 (1892).

Zum Stand der politischen Probleme
Zusammenfassende und vergleichende Übersichten

I.
Die neueren Tendenzen der Marinepolitik

Von Paul Koch

Seit dem Tage von Trafalgar beherrscht England die See. An diesem Tage entschied sich Napoleons Geschick und der Zug nach Rußland, die Völkerschlacht bei Leipzig und Waterloo waren nur die Folgeakte eines weltgeschichtlichen Dramas, dessen Ausgang durch die Vernichtung der Flotten Frankreichs und Spaniens endgültig vorgezeichnet war.

Wohl haben auch noch in der ferneren Zeit Kämpfe auf der blauen Flut bei Navarin und Sinope, bei Manila und Santiago und vor allem bei Tschusima über die Geschicke der Völker entschieden, aber alle diese Kämpfe trugen nur dazu bei, Englands Vorherrschaft immer sicherer zu festigen, und der Verlauf der Weltgeschichte folgt heute noch der Richtungslinie, die sie seit Nelsons gewaltigem Siege an dem spanischen Vorgebirge genommen hat.

Das englische Volk war sich niemals darüber im Zweifel, daß seine Stellung im Rate der Völker mit seiner Vorherrschaft auf dem Weltmeer stand und fiel, aber es sah sich auch niemals ernstlichem Wettbewerb gegenüber, und nur die Wandlungen der Technik bestimmten Maß und Art seiner Flottenrüstung, die seither den Weg vom Segelschiff zum Dampfer, vom hölzernen Dreidecker zum stahlgepanzerten Linienschiff und über die Bombenkanone zum Torpedo und zum heutigen Schnellfeuergeschütz größten Kalibers genommen hat.

Unter dem Schutze seiner Kriegsflotte ward England der Frachtfuhrmann der Welt. Die Erzeugnisse seines Gewerbfleißes und die Produkte seiner Kolonien beherrschten die Märkte, und großmütig ließ es sich herbei, den anderen Nationen Kriegsschiffe und Kanonen zu verkaufen, von denen es niemals zu befürchten brauchte, daß sie gegen seine Flotte den Kampf aufnehmen würden.

Indessen ewig in den menschlichen Dingen ist nur der Wechsel. Immer mehr ließen die Fortschritte der Technik den ganzen Erdball als ein gemeinsames Interessengebiet erscheinen, eine geringe Verschiebung im fernen Osten äußerte seine Wirkungen in der Mitte Europas, und wie die Zeitungen jeden Vorgang bereits am folgenden Tage allerorts verkündeten, so begriffen die Völker, daß überall ihre eigenen Angelegenheiten mit im Spiele waren und gegenüber diesen Geschehnissen nicht gleichgültig bleiben konnten. Dies wies ihre Augen ganz von selber auf das weite Meer hinaus, und damit ward es unvereinbar, daß nur eine Macht auf dieser Hochstraße des Weltverkehrs Gesetze vorschrieb.

Deutschland.

Verhältnismäßig am längsten hielt sich Deutschland im Hintergrunde. Seit dem Dreißigjährigen Kriege, dem die Schlachten des Siebenjährigen Krieges und das napoleonische Zeitalter folgten, hatte dieses Land nicht Zeit gefunden, innerlich zu erstarken und die Menschenzahl wieder zu gewinnen, die ihm in den immerwährenden Kriegsläuften verloren gegangen war. Das Staatsgebilde, das Napoleon hier zurückließ, trug alle Voraussetzungen dauernden Tiefstandes in sich, zugleich aber hatte es Deutschland ihm zu danken, daß unter dem Druck und den Folgezuständen der Kontinentalsperre die Umwandelung des Agrarstaates in ein industrieller Betätigung sich widmendes Gemeinwesen vor sich ging, dessen Lebensinteressen mit dem Seeverkehr immer enger sich verknüpften.

Die politische Zersplitterung ließ einen Schutz dieser allmählich wachsenden Seeinteressen nicht zu. Verschiedene Anläufe, die man in Preußen schon im zweiten und dritten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts nahm, erstickten in der Hauptsache in finanziellen Bedenken, und so war das kleine Dänemark 1848 in der Lage, die deutschen Häfen zu sperren und selbst Hamburgs damals bereits blühenden Seehandel völlig lahm zu legen.

Die Erbitterung über diese Schmach ließ eine erste deutsche Flottenrüstung seit den Tagen der Hansa wieder erstehen, aber diesen Schiffen fehlte der politische Rückhalt in einer einheitlichen Staatsgewalt, und Preußen blieb es vorbehalten, wenigstens die Reste jener Flotte zusammenzufassen und darauf nach Maßgabe seiner Kräfte weiterzubauen. Es begegnete hierbei nicht der Zustimmung des deutschen Volkes. Hannoversche Staatskunst setzte alles daran, die Eisenbahnverbindung des von Preußen erworbenen Jadegebietes mit dem Hinterland zu verhindern, Hamburgs Reeder warnten dringend, ihren Handelsinteressen nicht durch die Schaffung einer Kriegsflotte Ungelegenheiten zu bereiten, und in Preußen selber war man schon bald nach 1848 hinsichtlich der Flottenpläne wieder „in ein anderes Stadium gekommen“.

So fand Prinz Adalbert, der begeisterte Vertreter des Flottengedankens, mehr Widerstand als Zustimmung. Erst nach 1866 gelang es dem Kriegsminister v. Roon, die Volksvertretung für einen Flottenbauplan zu gewinnen, in dem der Kampf um die Seeherrschaft als Zweck und Ziel in die Erscheinung trat. Der Krieg von 1870 forderte einen solchen Kampf nicht, er unterbrach die von Roon begonnene Arbeit. Der Flottenplan, nach welchem im folgenden Jahrzehnt unter Stosch gearbeitet wurde, beschränkte die Aufgabe der Hochseeflotte auf die Verwendung gegen schwächere Marinen; in diesem Sinne ist sie im Mittelmeer wiederholt zum Schutze deutscher Interessen aufgetreten. Sein Schwergewicht verlegte dieser Plan auf die „offensive Verteidigung“, der die von Stosch erbauten Ausfallkorvetten und die schwerarmierten Panzerkanonenboote dienen sollten. Caprivi, mit dessen Amtseintritt die kriegsmäßige Verwendbarkeit des Torpedos zusammenfiel, scheute für die großen Schiffe „den Luxus fehlgeschlagener Experimente“; er faßte die Küstenverteidigung in noch engerem Sinne auf, und wenn ihm auch die Marine hinsichtlich ihres inneren Ausbaus manches zu danken hat, so war doch ein Fortschritt unter seiner Amtsführung nicht zu verzeichnen.

Ein neuer Anstoß schien sich zu ergeben, als nach der Thronbesteigung Kaiser Wilhelms II. ein Seeoffizier den General an der Spitze der Marine

und so ergab sich der erfreuliche Tatbestand, daß der zweite Gesetzentwurf, der Ausgangs 1899 beim Reichstag eingebracht wurde, sachlich überhaupt kaum bemängelt ward, und daß nur die allerdings ernste „Deckungsfrage“ den Gegenstand der ferneren Erörterungen bildete.

Die Begründung des zweiten Gesetzes wies darauf hin, daß Deutschland mit dem bisher bewilligten Doppelgeschwader sein alles einsetze, während der stärkere Gegner in der Lage sein werde, die Verluste der ersten Seeschlacht auszugleichen, um dann, zurückkehrend, die deutschen Küsten offen und damit unsere Seeinteressen seinem Belieben preisgegeben zu finden. Um dies zu verhindern, machte die Begründung sich den Weg der früheren Debatte zu eigen, und sprach es aus: „Deutschlands Schlachtflotte müsse so stark sein, daß ein Krieg auch für den seemächtigsten Gegner mit derartigen Gefahren verbunden sei, daß seine eigene Machtstellung in Frage gestellt werde“.

Es braucht hier nicht daran erinnert zu werden, daß der Deutsche Reichstag sich diese Begründung mit einer bisher in Rüstungsvorlagen kaum gekannten Mehrheit zu eigen machte. Daß er die neben der Schlachtflotte geforderten Auslandskreuzer zunächst ablehnte, tat dem durchgreifenden Erfolge des Staatssekretärs keinen Eintrag.

Durch das Flottengesetz wurde, woran hier zunächst nochmals zu erinnern ist, der Sollbestand der Schlachtflotte und deren planmäßige Indiensthaltung festgelegt; außerdem sah es den Bestand an Schiffen für den Auslandsdienst vor, überließ dagegen die Ergänzung der Torpedobootsflottillen sowie die Spezialschiffe für Ausbildungszwecke, für wissenschaftliche und sonstige Aufgaben der Entwickelung des Bedürfnisses. Was in dieser Beziehung sowie hinsichtlich des Ausbaus der Häfen und sonstigen Marineanlagen zu gewärtigen war, ließ sich dem auch jetzt wieder beigefügten Finanzplan entnehmen, der, wenn auch kein Bestandteil des Gesetzes, doch gewissermaßen das Kompromiß und die Richtungslinie darstellte, auf die sich Staatssekretär und Reichstag geeinigt hatten.

Wenn Hollmann sich gescheut hatte, seine Pläne für die Zukunft klarzulegen, so war dies geschehen, weil er deren technischer Seite eine zu große Bedeutung beimaß. Hiervon sahen die Tirpitzschen Gesetze ausdrücklich ab, und wenn auch in den seither verflossenen elf Jahren der technische Fortschritt an dem Sollbestand seiner Geschwader keineswegs vorüber ging, so ist doch dadurch an ihrem Wesen und vor allem an der militärischen Zweckbestimmung der darin vereinigten Schiffe nichts geändert worden.

Schlachtschiffe und Kreuzer sind militärisch feststehende Begriffe seit mehr als einem Jahrhundert. Daß man für Fregatte und Korvette die kürzere Einheitsbezeichnung des Kreuzers gewählt hat, tut nichts zur Sache. Wie die Dreidecker zu Nelsons Zeiten, bilden heute die Schlachtschiffe das Rückgrat der Schlachtlinie, das Gros, mit dem der Admiral die Entscheidung sucht. Die um einen großen Kreuzer vereinigte Mehrheit von kleinen Kreuzern gleichen der Kavallerie im Aufklärungsdienst wie in sonstiger Verwendung, und der große Kreuzer ist für sich allein, wie einst der schnelle Zweidecker, die Fünfzig-Kanonen-Fregatte, stark genug, die Fühlung mit dem feindlichen Gros gewaltsam aufrecht zu erhalten, einen Kampf aufzunehmen, einen militärischen Sonderauftrag auszuführen, und vor allem, im Ausland die Flagge der Heimat eindringlich zu vertreten. Sonach lag keinerlei Grund für die Marineverwaltung vor, der Festlegung eines Programms aus dem Wege zu gehen, und wie das strenge Festhalten daran und seine planmäßig unbeirrte Durch-

führung die deutsche Marinepolitik der letzten elf Jahre kennzeichnet, so ist es nach mancher Richtung vorbildlich, nach anderer der überzeugende Beweis dafür gewesen, daß Deutschland mit dem Ausbau seiner Flottenrüstung noch heute nichts anderes will als eine Bürgschaft des Friedens, aber nicht eines Friedens um jeden Preis, sondern des Friedens in Ehren, den zu stören. auch ein Stärkerer nicht ungestraft wagen dürfte.

Während solchergestalt Deutschland planmäßig und durch inneres und äußeres Drängen unbeirrt den Ausbau seiner Flotte betrieb, vollzog sich auf dem weltpolitischen Theater eine Reihe von Ereignissen, die, wenn der Ausdruck gestattet ist, die Figuren auf diesem großen Schachbrett ganz gewaltig gegeneinander verschoben und auch für die Bewertung der deutschen Flotte in diesem größeren Zusammenhang nicht ohne Bedeutung bleiben konnten. Auf diese Ereignisse wird weiter unten eingehender zurückzukommen sein, sie sind indessen hier schon, weil für das Verständnis des Ganzen erforderlich, zu erwähnen.

Im Mai 1898 vernichtete Admiral Dewey leichten Spiels die fast wehrlose Flotte Cerveras bei Manila, nicht viel anders gestaltete sich die Schlacht von Santiago, der der Rest der spanischen Armada zum Opfer fiel. Damit war bis in die Gegenwart die älteste Seemacht Europas aus der Reihe der seegeltenden Völker gestrichen. Die veränderte Position der Vereinigten Staaten von Nordamerika im Stillen Ozean wie in der karaibischen See nötigte diese zu einer erheblichen Verstärkung ihrer militärischen Machtmittel, die vor allem in der Schaffung einer leistungsfähigen Schlachtflotte zum Ausdruck kam. Bei Hai-yun-tau[1]) hatte Japan ohne sonderliche Kraftanstrengung die wenigen Schiffe Chinas in Grund gebohrt, dann richtete es sich nachhaltig gegen den zweiten größeren Gegner seiner politischen Pläne, um mit ihm vor Port Arthur und endgültig bei Tschusima Abrechnung zu halten. Damit ward auch Rußlands Flotte vernichtet und dieses gewaltige Reich für absehbare Zeit als Seemacht lahmgelegt. Innere Fäulnis war es, die gleichzeitig die einst so mächtige Flotte der Franzosen in immer ärgeren Verfall geraten ließ, so daß auch diese, mindestens was ihre Bündnisfähigkeit anlangt, bis auf weiteres nicht in dem früheren Maße in Betracht gezogen werden kann. Endlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß neuerdings auch Österreich darauf bedacht ist, seine maritime Position im Vergleich zu früher erheblich zu verstärken, so daß für etwaige Kraftproben im Mittelmeer andere Voraussetzungen als bis dahin in Betracht gezogen werden müßten.

Alle diese Dinge ließen die planmäßige Arbeit des deutschen Reichs-Marineamtes unberührt, um so erheblicher erscheinen sie für Englands Machtstellung, denn dieses hätte in Europa in Frankreich und Rußland keine Bundesgenossen mehr, während im Westen die Union, im fernen Osten Japan Gewichte auf der Wagschale darstellen, mit denen die britische Marine unter allen Umständen, sei es in dieser oder jener Richtung würde rechnen müssen.

Noch beherrscht England mit seiner Marine völlig unbestritten die Vormachtstellung auf der See, es ist auch keine Macht vorhanden, die ihr diese ernstlich bestreiten wollte, denn die Beanspruchung der notwendigen Ellenbogenfreiheit für die eigenen Interessen kann als ein solches Bestreiten füglich nicht gekennzeichnet werden.

Anders steht es mit Englands wirtschaftlicher Vormacht, wenn auch die Schiffs- und Tonnenzahl seiner Handelsmarine noch heute mit weitem Vor-

[1]) Fälschlich Schlacht am Yalu-Flusse genannt.

ersetzte. Die Inangriffnahme des Baus einer Division von Linienschiffen wies erneut auf den Hochseekampf hin und damit auf die Verteidigung unserer Seeinteressen auch gegenüber einem das Meer beherrschenden Feinde. Dem verheißungsvollen Anlauf folgte aber kein zielbewußtes Vorwärtsschreiten und in Wahrheit muß die nächste durch den Namen Hollmann gekennzeichnete Periode als ein Zeitraum des Zögerns und Schwankens bewertet werden.

Die Organisation der Marine in der Teilung der obersten Leitung zwischen Marineamt und Oberkommando war ihrer Entwickelung nicht förderlich. Dazu kam, daß die staatsrechtliche Gestaltung des Reiches, insbesondere hinsichtlich seines finanziellen Rüstzeuges, sich mehr und mehr als unfertig und unvollkommen erwies.

Wohl hatte Bismarck das deutsche Volk in den Sattel gesetzt, aber es dauerte allzulange, bis es reiten lernte. Da die Marineverwaltung selbst sich weigerte, ihre Pläne und Absichten klar und offen darzulegen, so waren ihre Schiffbauforderungen den Reichsboten willkommene Abstrichobjekte, und indem man Hollmanns „uferlose Pläne" bekämpfte, ließ man den Schiffsbestand immer mehr veralten und die Marine mehr und mehr in Verfall geraten.

Das deutsche Volk nahm an diesen Vorgängen eigentlich kaum ein lebendiges Interesse. Außer Reinhold Werners „Buch von der deutschen Flotte" gab es kaum eine Marineliteratur; die öffentliche Aufmerksamkeit ward durch die Sozialpolitik und sonstige innere Angelegenheiten in Anspruch genommen und wenn auch Deutschlands Seeinteressen mehr und mehr wuchsen, sein Seeverkehr und damit seine Abhängigkeit von dessen ungehinderter Bewegungsfreiheit immer mehr an Bedeutung gewannen, so vollzog sich doch diese Wandlung, ohne dem Volke, insbesondere im Binnenland, zu vollem Bewußtsein zu kommen.

So sah sich Hollmanns Nachfolger, der Kontreadmiral Tirpitz, der im Sommer 1897 an dessen Stelle trat, einer überaus schwierigen Aufgabe gegenüber. Er scheute sich nicht, den gegebenen Weg zu beschreiten, und indem er seinen Plan für den Ausbau der Flotte rückhaltlos offen legte, dessen gesetzliche Anerkennung als Grundlage für seine Arbeit zu fordern. Es ist charakteristisch genug, daß nicht der Plan als solcher und die damit verbundenen Opfer, sondern die geforderte gesetzliche Form und die darin liegende Bindung die öffentliche Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen und zum Widerspruch herausforderten.

Wie in der Konfliktszeit der sechziger Jahre erklärten die Volksvertreter „ihr Budgetrecht für näher liegend und wichtiger" und ein energischer Widerstand erhob sich, um die Schaffung der von Tirpitz geforderten Flotte wenigstens auf dieser Basis zu hintertreiben.

Der Plan des Staatssekretärs ging aus von den Zahlen Stoschs, brachte aber etwas völlig Neues durch die Bezugnahme auf die taktische Einheit, die ein Admiral in der Schlacht von seinem Flaggschiff aus leiten könne, indem er hieraus die Summe der geforderten Schlachtschiffe und Aufklärungskreuzer ableitete. Aus dieser Einheit, dem Flaggschiff, den Kreuzern und dem Auslandsbedarf wurde zunächst der gesetzliche Sollbestand der Schiffe berechnet, der durch die notwendige Materialreserve bei sämtlichen Schiffsklassen seine Ergänzung fand. Der Aufrechterhaltung diese Sollbestandes diente eine weitere Bestimmung des Entwurfes, eine Altersgrenze, wonach die einzelnen Schiffsklassen nach einem bestimmten für die Klassen verschiedenen Zeitverlauf durch Neubauten ersetzt werden sollten. Hieraus

ergab sich ein Bauplan, dem außerhalb des Gesetzes aber als Bestandteil seiner Begründung eine Finanzbelastung beigefügt ward. Diese fand ihre Ergänzung durch den gleichfalls gesetzmäßig festgelegten Indiensthaltungsplan für die Schlachtflotte und ihre Reserveformationen, die dazu dienen sollten, dieses Glied der Landesverteidigung zu jeder Zeit voll kriegsfertig und bereit zu erhalten, dem Feinde unmittelbar nach dem Ausspruch der Mobilmachung entgegenzutreten. Aus dem Indiensthaltungsplan folgte endlich der Personalbedarf, so daß die Begründung mit ihren Anlagen einen vollständigen Überblick über das, was beabsichtigt war, gestattete. Das Gesetz gewährleistete eine von den Wandlungen der Technik unabhängige zur Wahrung der deutschen Seeinteressen ausreichende stets kriegsbereite Flottenrüstung, deren allmähliche wenn auch planmäßige Schaffung im übrigen von der alljährlichen Anforderung und Bewilligung durch den Etat abhängig blieb.

Die Veröffentlichung des Gesetzentwurfes, dem allerdings eine ausgiebige Erörterung in der Presse bereits vorgearbeitet hatte, erweckte bei der öffentlichen Meinung in der Heimat mehr ein Stutzen, während eine sachliche Erörterung auf dem in der Hauptsache fremden Gebiet kaum Platz griff. Richtiger erfaßte das Ausland, um was es sich handelte, und damals schon verstieg sich ein angesehenes englisches Blatt zu dem Satze: es sei besser den Deutschen zuvorzukommen, und ihnen durch die Vernichtung ihrer Flotte die England wünschenswerte künftige Stellung inmitten der Weltvölker vorzuschreiben, oder — kurz gefaßt — „Germaniam esse delendam".

Es ist das niemals zu vergessende Verdienst des Abgeordneten Dr. Lieber, daß er in der Reichstagsdebatte den Kern des Entwurfes herausschälte, und so die Erörterung auf die richtige Basis stellte. Er wies zunächst nach, daß von einer „Bindung des Etatsrechts" und einer Verkümmerung der Rechte der Volksvertretung in keiner Weise die Rede war. Sodann aber hob er aus dem Entwurf heraus, daß dieser nicht nur Schiffe fordere, sondern auf einer deutlich erkennbaren organisatorischen Grundlage beruhe, die die Marineverwaltung viel mehr als den Reichstag binde, und zu dem Nachweis einer Änderung ihrer Voraussetzungen nötige, wenn einmal weitergehende Forderungen gestellt werden sollten.

In der Debatte um das Gesetz fiel das Wort: „Die zu schaffende Flotte werde so stark sein, daß auch ein stärkerer Gegner sich dreimal besinnen werde, sie anzugreifen" — damit war der Zweck des Gesetzes und insofern die Tendenz der von ihm verfolgten Politik gekennzeichnet, denn die Flotte sollte in der Lage sein, im Kampf auf hoher See auch einen stärkeren Gegner an dem Angriff auf die deutsche Küste abzuhalten, und außerdem die Opfer eines solchen Kampfes auch für den stärkeren Gegner so schwerwiegend, daß die Rücksicht auf die eigene Einbuße an Seegeltung ihn davon zurückschreckte, ohne zwingenden Grund den deutschen Seeinteressen zu nahe zu treten.

Es ist bekannt, daß fast unmittelbar nach der Annahme des ersten Gesetzes politische Vorgänge das Gewicht des vorbenannten Leitmotivs so wesentlich herabminderten, daß eine Verstärkung des Sollbestandes der Flotte unvermeidlich war. Die freimütige Darlegung des Motivs hatte das Gute, daß das Wort von den „uferlosen Plänen" seinen agitatorischen Wert völlig verloren hatte. Das deutsche Volk hatte in der Pressefehde um das erste Gesetz viel gelernt. Die Sendboten des inzwischen entstandenen Flottenvereins taten das ihre, um diese Kenntnis zu erweitern und zu vertiefen,

und so ergab sich der erfreuliche Tatbestand, daß der zweite Gesetzentwurf, der Ausgangs 1899 beim Reichstag eingebracht wurde, sachlich überhaupt kaum bemängelt ward, und daß nur die allerdings ernste „Deckungsfrage" den Gegenstand der ferneren Erörterungen bildete.

Die Begründung des zweiten Gesetzes wies darauf hin, daß Deutschland mit dem bisher bewilligten Doppelgeschwader sein alles einsetze, während der stärkere Gegner in der Lage sein werde, die Verluste der ersten Seeschlacht auszugleichen, um dann, zurückkehrend, die deutschen Küsten offen und damit unsere Seeinteressen seinem Belieben preisgegeben zu finden. Um dies zu verhindern, machte die Begründung sich den Weg der früheren Debatte zu eigen, und sprach es aus: „Deutschlands Schlachtflotte müsse so stark sein, daß ein Krieg auch für den seemächtigsten Gegner mit derartigen Gefahren verbunden sei, daß seine eigene Machtstellung in Frage gestellt werde".

Es braucht hier nicht daran erinnert zu werden, daß der Deutsche Reichstag sich diese Begründung mit einer bisher in Rüstungsvorlagen kaum gekannten Mehrheit zu eigen machte. Daß er die neben der Schlachtflotte geforderten Auslandskreuzer zunächst ablehnte, tat dem durchgreifenden Erfolge des Staatssekretärs keinen Eintrag.

Durch das Flottengesetz wurde, woran hier zunächst nochmals zu erinnern ist, der Sollbestand der Schlachtflotte und deren planmäßige Indiensthaltung festgelegt; außerdem sah es den Bestand an Schiffen für den Auslandsdienst vor, überließ dagegen die Ergänzung der Torpedobootsflottillen sowie die Spezialschiffe für Ausbildungszwecke, für wissenschaftliche und sonstige Aufgaben der Entwickelung des Bedürfnisses. Was in dieser Beziehung sowie hinsichtlich des Ausbaus der Häfen und sonstigen Marineanlagen zu gewärtigen war, ließ sich dem auch jetzt wieder beigefügten Finanzplan entnehmen, der, wenn auch kein Bestandteil des Gesetzes, doch gewissermaßen das Kompromiß und die Richtungslinie darstellte, auf die sich Staatssekretär und Reichstag geeinigt hatten.

Wenn Hollmann sich gescheut hatte, seine Pläne für die Zukunft klarzulegen, so war dies geschehen, weil er deren technischer Seite eine zu große Bedeutung beimaß. Hiervon sahen die Tirpitzschen Gesetze ausdrücklich ab, und wenn auch in den seither verflossenen elf Jahren der technische Fortschritt an dem Sollbestand seiner Geschwader keineswegs vorüber ging, so ist doch dadurch an ihrem Wesen und vor allem an der militärischen Zweckbestimmung der darin vereinigten Schiffe nichts geändert worden.

Schlachtschiffe und Kreuzer sind militärisch feststehende Begriffe seit mehr als einem Jahrhundert. Daß man für Fregatte und Korvette die kürzere Einheitsbezeichnung des Kreuzers gewählt hat, tut nichts zur Sache. Wie die Dreidecker zu Nelsons Zeiten, bilden heute die Schlachtschiffe das Rückgrat der Schlachtlinie, das Gros, mit dem der Admiral die Entscheidung sucht. Die um einen großen Kreuzer vereinigte Mehrheit von kleinen Kreuzern gleichen der Kavallerie im Aufklärungsdienst wie in sonstiger Verwendung, und der große Kreuzer ist für sich allein, wie einst der schnelle Zweidecker, die Fünfzig-Kanonen-Fregatte, stark genug, die Fühlung mit dem feindlichen Gros gewaltsam aufrecht zu erhalten, einen Kampf aufzunehmen, einen militärischen Sonderauftrag auszuführen, und vor allem, im Ausland die Flagge der Heimat eindringlich zu vertreten. Sonach lag keinerlei Grund für die Marineverwaltung vor, der Festlegung eines Programms aus dem Wege zu gehen, und wie das strenge Festhalten daran und seine planmäßig unbeirrte Durch-

führung die deutsche Marinepolitik der letzten elf Jahre kennzeichnet, so ist es nach mancher Richtung vorbildlich, nach anderer der überzeugende Beweis dafür gewesen, daß Deutschland mit dem Ausbau seiner Flottenrüstung noch heute nichts anderes will als eine Bürgschaft des Friedens, aber nicht eines Friedens um jeden Preis, sondern des Friedens in Ehren, den zu stören, auch ein Stärkerer nicht ungestraft wagen dürfte.

Während solchergestalt Deutschland planmäßig und durch inneres und äußeres Drängen unbeirrt den Ausbau seiner Flotte betrieb, vollzog sich auf dem weltpolitischen Theater eine Reihe von Ereignissen, die, wenn der Ausdruck gestattet ist, die Figuren auf diesem großen Schachbrett ganz gewaltig gegeneinander verschoben und auch für die Bewertung der deutschen Flotte in diesem größeren Zusammenhang nicht ohne Bedeutung bleiben konnten. Auf diese Ereignisse wird weiter unten eingehender zurückzukommen sein, sie sind indessen hier schon, weil für das Verständnis des Ganzen erforderlich, zu erwähnen.

Im Mai 1898 vernichtete Admiral Dewey leichten Spiels die fast wehrlose Flotte Cerveras bei Manila, nicht viel anders gestaltete sich die Schlacht von Santiago, der der Rest der spanischen Armada zum Opfer fiel. Damit war bis in die Gegenwart die älteste Seemacht Europas aus der Reihe der seegeltenden Völker gestrichen. Die veränderte Position der Vereinigten Staaten von Nordamerika im Stillen Ozean wie in der karaibischen See nötigte diese zu einer erheblichen Verstärkung ihrer militärischen Machtmittel, die vor allem in der Schaffung einer leistungsfähigen Schlachtflotte zum Ausdruck kam. Bei Hai-yun-tau[1]) hatte Japan ohne sonderliche Kraftanstrengung die wenigen Schiffe Chinas in Grund gebohrt, dann richtete es sich nachhaltig gegen den zweiten größeren Gegner seiner politischen Pläne, um mit ihm vor Port Arthur und endgültig bei Tschusima Abrechnung zu halten. Damit ward auch Rußlands Flotte vernichtet und dieses gewaltige Reich für absehbare Zeit als Seemacht lahmgelegt. Innere Fäulnis war es, die gleichzeitig die einst so mächtige Flotte der Franzosen in immer ärgeren Verfall geraten ließ, so daß auch diese, mindestens was ihre Bündnisfähigkeit anlangt, bis auf weiteres nicht in dem früheren Maße in Betracht gezogen werden kann. Endlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß neuerdings auch Österreich darauf bedacht ist, seine maritime Position im Vergleich zu früher erheblich zu verstärken, so daß für etwaige Kraftproben im Mittelmeer andere Voraussetzungen als bis dahin in Betracht gezogen werden müßten.

Alle diese Dinge ließen die planmäßige Arbeit des deutschen Reichs-Marineamtes unberührt, um so erheblicher erscheinen sie für Englands Machtstellung, denn dieses hätte in Europa in Frankreich und Rußland keine Bundesgenossen mehr, während im Westen die Union, im fernen Osten Japan Gewichte auf der Wagschale darstellen, mit denen die britische Marine unter allen Umständen, sei es in dieser oder jener Richtung würde rechnen müssen.

Noch beherrscht England mit seiner Marine völlig unbestritten die Vormachtstellung auf der See, es ist auch keine Macht vorhanden, die ihr diese ernstlich bestreiten wollte, denn die Beanspruchung der notwendigen Ellenbogenfreiheit für die eigenen Interessen kann als ein solches Bestreiten füglich nicht gekennzeichnet werden.

Anders steht es mit Englands wirtschaftlicher Vormacht, wenn auch die Schiffs- und Tonnenzahl seiner Handelsmarine noch heute mit weitem Vor-

[1]) Fälschlich Schlacht am Yalu-Flusse genannt.

sprung allen andern Handelsflotten der Welt voransteht. Es ist hier nicht zu untersuchen, aber es kann auch nicht unerwähnt bleiben, daß dieser Vorsprung nicht ohne wesentliches Verschulden der Engländer mehr und mehr zurückgeht, und daß es sich auf fremden Märkten wie im eigenen Lande durch nachhaltigen Wettbewerb einst mißachteter Gegner in immer höherem Grade bedroht sieht. Wir können uns, um nur einige zu erwähnen, in dieser Richtung auf die vergleichende Studie von A. Shadwell „England, Deutschland und Amerika“ (Industrial efficiency) und auf Adam Brooks „Amerikas ökonomische Vormacht“ berufen.

Den energischsten Gegner auf wirtschaftlichem Gebiet sieht England nicht mit Unrecht in Deutschland, hieraus allein erklärt sich, daß ihm Deutschlands stärker gewordene Marine ganz besonders als ein Dorn im Auge erscheinen mußte.

England.

Bis zum Ende des neunzehnten Jahrhunderts war Englands Vorherrschaft zur See derartig unumstritten, daß es seine Flottenrüstung ausschließlich nach Maßgabe seiner eigenen allerdings sehr weitverzweigten Seeinteressen bemessen konnte. Auf den Rückhalt der heimischen Flotte stützten sich die Geschwader der überseeischen Stationen. Eine Flotte im Mittelmeer deckte den Weg zu den Flottenstützpunkten in Asien, dem Stillen Ozean und Australien. Afrika war dem beim Kap der guten Hoffnung stationierten Geschwader anvertraut, weitere Schiffe ließen ihre Flagge in Westindien und an der Südostküste von Amerika wehen. Dazu kam ein Reservegeschwader und ein Schulgeschwader. Gleichwohl war Englands Flotte um die Mitte der achtziger Jahre nicht wesentlich stärker als die französische Marine, und damals gab es Bugetvorlagen, die die Forderungen früherer Jahre erheblich hinter sich ließen, ohne daß Presse und öffentliche Meinung daran irgendwelchen Anstoß genommen hätten.

Einen erheblichen Anlauf nahm die englische Flottenrüstung erst wieder mit der Naval Defence Act vom Mai 1889, durch welche der Marineverwaltung die Mittel zum planmäßigen Ausbau der Flotte innerhalb der nächsten fünf Jahre bewilligt wurden. Diese in einem Geldaufwand von rund 450 Millionen Mark sich ausdrückende Kraftanstrengung ward wesentlich bedingt durch den Einfluß, den Rußlands Vorgehen in Asien und Frankreichs energischer Ausbau seines Kolonialreiches auf die bisherige Vormachtstellung Englands in überseeischen Ländern ausübten. Die Flottenvermehrung bezifferte sich auf 10 Linienschiffe, 42 Kreuzer und 18 Torpedobootszerstörer. Nach Durchführung dieses umfangreichen Programms trat indessen keineswegs ein Stillstand ein, gewaltig drängte die Volksvertretung auf die immer stärkere Vermehrung der Schiffe, und im Hinblick hierauf konnte der Erste Lord der Admiralität bei den Etatsverhandlungen im Juli 1898 den Wunsch des Parlaments dahin feststellen: „daß die Regierung eine Flotte schaffe und erhalte, die der Zahl der Schiffe nach den vereinigten Flotten zweier anderer Nationen gleich sei“.

Es war dies die offizielle Feststellung des „two power standard“, der seitdem in immer bestimmterer und nach deutlich erkennbarer Richtung weisender Form zum Ausdruck gebracht und festgehalten worden ist.

Das großzügige Bauprogramm, das sich auf eine höchst leistungsfähige altbewährte Schiffsbau- und Waffenindustrie zu stützen vermochte, ermöglichte die Schaffung eines überaus gleichartigen und in bezug auf seine



Kriegsbrauchbarkeit gleichwertigen Flottenmaterials. Völlig fehlen hier die „mißglückten Experimente“, England verfügt vielmehr bei allen Schiffsklassen über Gruppen übereinstimmender Fahrzeuge, die in größtem Maßstabe dasjenige darstellen, was auch Deutschland mit der Kiellegung gleichartiger Divisionen für die Verwendung im Geschwaderverband bezweckte.

Schon 1899 umfaßte hiernach Englands Schlachtflotte die nachbenannte Schiffszahl:

58 fertige und 11 im Bau befindliche Linienschiffe,
57 „ „ 12 „ „ „ große Kreuzer,
146 „ „ 2 „ „ „ kleine Kreuzer,
91 „ „ 17 „ „ „ Torpedobootszerstörer.

Alle diese Flottenrüstungen genügten indessen dem englischen Volke in keiner Weise. Wohl überkam mit der Zeit die englischen Staatsmänner, insbesondere nachdem der Burenkrieg die verhängnisvollen Mängel des englischen Landheeres gezeigt hatte, ein gewisses Unbehagen angesichts der immer steigenden finanziellen Opfer. Man machte Versuche, andern Mächten einen langsameren Gang in ihren Fortschritten auf dem Gebiete der Seegeltung nahe zu legen, in England aber dachte niemand daran, den Anfang zu machen, und die Regierung sah sich wiederholt in der eigentümlichen Lage, die Geringfügigkeit ihrer Forderungen gegenüber dem Bewilligungseifer der Volksvertretung zu verteidigen. Mit Nachdruck schürte insbesondere die wenn auch nur kleine so doch einflußreiche Navy League das Interesse an den Marineangelegenheiten, sie wurde nicht müde, angebliche Schwächen der Flotte aufzudecken und auf die fremden Mächte hinzuweisen, und so wurde schon im Beginn des gegenwärtigen Jahrzehnts die angebliche „Deutsche Gefahr“ das bequemste Agitationsmittel, mit dem die Navy League und die ihr nahe stehenden Kreise hausieren gehen konnten. Die erste Frucht dieses Drängens zeigte sich in der 1902 in die Wege geleiteten und 1903 zum Abschluß gebrachten anderweiten Organisation der Heimatflotte, für die zugleich an der Ostküste des Reiches ein neuer Kriegshafen in Angriff genommen wurde. Die „heimische Flotte“, die bis dahin in der Hauptsache das Rückgrat und die Reserve der überseeischen Stationen gebildet hatte, ward nunmehr für das ganze Jahr auf den Fuß kriegsbereiter Ausbildung gestellt, während die Funktionen des Küstenschutzes einer besonderen Division von Wachtschiffen übertragen wurde.

Der Two Power Standard bildete zwar noch immer die formale Deckung für das Maß der Forderungen, aber die ursprüngliche Bedeutung dieses Begriffes ward mehr und mehr umgewertet. Man nahm als Vergleichsziffern die stärksten außer England vorhandenen Marinen; man wies nach, daß man auch nach einem verlustreichen Kriege noch ferner imstande sein müsse, weiteren sich bildenden Koalitionen einer dritten und wenn erforderlich einer vierten Macht Schach zu bieten, und man schaltete endlich aus den Vergleichsziffern die Kreuzer völlig aus, weil England in bezug auf die Zahl seiner Kreuzer besonderen Verhältnissen Rechnung tragen müsse, und weil nur die Linienschiffe für den zu erwartenden Kampf in Betracht zu ziehen sein würden. So war es leicht, noch immer die Behauptung zu vertreten, daß der Two Power Standard durch die Vermehrung der Schiffsbauten nur eben aufrecht erhalten werde.

Die Agitation einer deutschfeindlichen Presse trug böse Früchte. Zwar gab Deutschland, das in all diesen Jahren lediglich der planmäßigen Durchführung des Flottengesetzes sich widmete, der nervösen Beängstigung auch

nicht die geringsten Anhaltspunkte, um so mehr sah gleichwohl die Admiralität sich genötigt, diesen Verhältnissen Rechnung zu tragen, indem sie die in der Heimat stationierten Streitkräfte aus den neuesten und leistungsfähigsten Schiffen zusammensetzte, und zugleich die atlantische Flotte und das Mittelmeergeschwader dergestalt organisierte, daß diese in Verbindung mit einer Reserveflotte jeden Tag in der Lage waren, dem in der Luft schwirrenden Invasionsgespenst erfolgreich entgegen zu treten. Alle diese Maßnahmen genügten indessen nicht, die auch für die regierenden Kreise dringend erwünschte Beruhigung zu schaffen, und so tat England im Jahre 1905 den jedenfalls folgenschwersten Schritt seiner neueren Marinepolitik, indem die Admiralität in der Bewaffnung und demgemäß im Deplazement ihrer Linienschiffe einen neuen Weg beschritt und das 18000 Tonnenschiff „Dreadnought“ auf Stapel legte.

Soviel über dieses Schiff geschrieben, erscheint es doch erforderlich, über die technische und militärische Bedeutung dieses Schrittes schon hier einige Aufklärung zu geben.

Nachdem die alten Linienschiffe mit ihrer offenen über die ganze Schiffslänge sich ausdehnenden Batterie verschwunden waren, hatte die Gewichtsvermehrung durch den Panzer und die soviel schwerer gewordenen Schiffsgeschütze dazu genötigt, deren Zahl erheblich zu beschränken, und nur wenige Geschütze in möglichst vorteilhafter Aufstellung an Bord zu geben. Auf diese Weise hatte sich für eine längere Periode ein Schiff entwickelt, das im Bug und Heck je zwei sehr schwere Geschütze trug, während im Mittelschiff eine größere Anzahl leichterer Geschütze teils in gemeinsamer Kasematte, teils in Einzelaufstellung ihren Platz fanden. Die Verwendung war so gedacht, daß die Buggeschütze einer in Linie nebeneinander herandampfenden Flotte den Kampf eröffneten, um dann der Mittelartillerie das Wort zu lassen, die auf geringere Entfernungen an Material und Menschen möglichsten Schaden anrichten sollte, bis schließlich wieder die schwere Artillerie den Ausschlag gab, oder mit ihren Heckgeschützen den Rückzug deckte.

Cavite und Santiago hatten kaum militärisch brauchbare Lehren gezeitigt; auch Tschusima war schließlich kein vollwertiges Beispiel für den Kampf moderner Flotten. Immerhin aber hatte sich hier ergeben, daß die geschickt geführten Schiffe der Japaner sich die langsameren Russen auf weite Entfernungen vom Halse gehalten und sie schon in diesem Stadium derartig zusammengeschossen hatten, daß der Nahkampf nur noch die völlige Vernichtung besiegelte. Jedenfalls führten diese Ergebnisse dazu, daß die Engländer nunmehr bei ihrem neuesten Schiffstyp auf die Mittelartillerie zunächst ganz verzichteten, und dafür eine so große Zahl schwerer Geschütze auf das Schiff setzten, wie dieses zu tragen vermochte. Die Türme, die je zwei Geschütze faßten, wurden dabei derartig verteilt, daß sie nach allen Seiten gleichzeitig feuern konnten, so daß hiermit in gewissem Sinne das alte Breitseitschiff, wenn auch in sehr verbesserter Form wieder hergestellt wurde. Es ist hinzuzufügen, daß England diesen Schritt nicht gänzlich unvermittelt getan hat. Bereits die dem Dreadnought vorangehenden Schiffe der Nelson-Klasse, die von dem ersteren auch in ihrem Deplazement nur um etwa 1500 Tonnen übertroffen wurden, trugen neben den vier Geschützen schwersten Kalibers 10 Turmgeschütze eines Kalibers, das dem schweren Geschütz unserer Wittelsbach-Klasse nahezu gleich kam, und diese waren derartig aufgestellt, daß gleichzeitig je 5 außer den 4 Hauptgeschützen ihr Feuer nach einer Seite abgeben konnten.

Immerhin war die Inbaugabe des Dreadnought, der außerdem — sorgfältig vorbereitet — durch seine unübertroffen kurze Bauzeit eine Rekordleistung ersten Ranges darstellte, ein Sprung vorwärts, der alle bisherigen Schiffe der wetteifernden Mächte aus dem Felde zu schlagen geeignet schien, und es wird die Annahme nicht ganz unzulässig erscheinen, daß man in England zunächst wohl sich der Hoffnung hingab, daß, auch der erheblich höheren Kosten wegen, andere Marinen nicht in der Lage sein würden, der britischen Flotte auf dem hier betretenen Wege nachzufolgen.

Vor allem konnte diese Annahme gegenüber Deutschland berechtigt erscheinen. Man hatte bis dahin irrtümlich angenommen, daß die Wassertiefen der deutschen Meere nur Schiffe von einem gewissen Tiefgang zuließen, ebenso waren die Schleusen des die deutsche Flotte nach landläufigerA nnahme verdoppelnden Kaiser-Wilhelm-Kanals nur auf Schiffe des bis dahin üblichen Deplazements bemessen, und so schien hier ein Trumpf in das hohe Spiel geworfen, dem Deutschland eine gleichwertige Karte kaum würde entgegensetzen können.

Hier erwies sich nun ganz besonders, welch ausgezeichnete Grundlage das Tirpitzsche Flottengesetz für den Ausbau der deutschen Flotte darstellte; denn es handelte sich lediglich um einen Entschluß und eine Geldfrage, nach Fertigstellung des letzten Schiffes der vorangehenden Division eine neue Reihe von Schiffen schwereren Deplazements und mit einer Bewaffnung nach dem Vorgange des „Dreadnought" in Angriff zu nehmen. Es ist bekannt, daß die deutsche Marineverwaltung nicht gezögert hat, diesen Schritt zu tun, und daß zugleich der Reichstag die zur Erweiterung des Kaiser Wilhelm-Kanals erforderlichen Mittel bewilligt hat, die allerdings auch im Verkehrsinteresse dringend wünschenswert zu nennen war.

Es liegt auf der Hand, daß sich hierdurch die gegenseitige Situation sehr wesentlich ändern mußte. Muß es auch eine arge Übertreibung genannt werden, wenn nunmehr die öffentliche Meinung und mit ihr selbst maßgebende Stellen in England nur noch die Schiffe vom Dreadnought-Typ als vollwertig in Anrechnung bringen, so ist es doch klar, daß die Aufrechterhaltung des Two power Standard um so schwieriger geworden ist, als mit Deutschland auch alle andern Seemächte dazu übergegangen sind, ihre neuen Linienschiffe nach diesem Typus bzw. in fortschreitender Verbesserung und Steigerung herzustellen.

Die rein zufällige Tatsache, daß im Winter 1908 bereits vor dem Abschluß der Etatsarbeiten das deutsche Reichs-Marineamt wegen der Vergebung der nächstfälligen Schiffe, die nach dem Flottenbauplan den letztvorangegangenen zu gleichen hatten, mit den nach Aufträgen verlangenden Schiffsbauwerften in Unterhandlungen eintrat, löste in England einen Sturm der Entrüstung aus. Man warf der deutschen Regierung vor, daß sie ohne Rücksicht auf die Etatsbewilligung den Plan des Gesetzes zu umgehen willens sei; man rechnete fast angstvoll aus, daß Deutschland in nächster Zukunft mit der Zahl seiner Dreadnoughts die englische Schlachtflotte übertreffen werde, und es war die einzige sachgemäße und würdige Antwort auf diesen nervösen Ausbruch, daß der Deutsche Reichstag den Etat für 1909 im Plenum ohne jede Debatte bewilligte[1]).

---

[1]) Es ist hierzu zu bemerken, wenn auch die englische Presse diesen Umstand zu übersehen für gut fand, daß der Plenarberatung sehr eingehende Verhandlungen in der Budgetkommission vorangegangen und sämtliche Etats-

Für England liegt die Schwierigkeit dieser selbstgeschaffenen Lage weniger auf der militärisch-technischen als auf der finanziellen Seite, denn auch Englands materielle Hilfsquellen sind nicht unerschöpflich. In dieser Zwangslage wandte sich der Blick auf die wirtschaftliche Unterstützung von seiten der Kolonien, die bis dahin, soweit Rüstungsfragen in Betracht kamen, nicht in Anspruch genommen, sondern nur für den eigenen lokalen Schutz zu sorgen veranlaßt worden waren. Das freiwillige Erbieten von Neu-Südwales und Viktoria, dem Mutterlande ein Schiff vom Dreadnought-Typ zu schenken, versetzte die Regierung in eine eigentümliche Lage, denn die hierbei sich ergebende organisatorischen Fragen der Besetzung und Befehlsführung derartiger Schiffe und ihre Angliederung an die bis dahin einheitliche Flotte Großbritanniens gaben dieser Widmung eine prinzipielle staatsrechtliche Bedeutung, die zur Erleichterung der Situation beizutragen nicht eben geeignet ist.

Dieser ganze Sachverhalt, die nervöse Rücksichtnahme auf die lediglich eigenen Interessen entspringenden Maßnahmen fremder Mächte, der schwere finanzielle Druck einer solchen gewissermaßen planlosen Schiffbaupolitik und die inneren Schwierigkeiten des die Welt umspannenden, aber dadurch von allen weltpolitischen Vorgängen in Mitleidenschaft gezogenen Reiches hat nun in neuester Zeit einen ganz besonders für Deutschland eine hohe Genugtuung gewährenden Gedankengang der Reife näher gebracht.

Man beginnt einzusehen, daß es unmöglich ist, dem neuerdings immer lauter herausgerufenen Schlagwort „two Keels to one" auf die Dauer gerecht zu werden, und so gelangten mit der „Times" vor allem die Blätter der Opposition zu dem Ergebnis: „daß alle Schwierigkeiten vermieden werden würden, wenn man eine feste Grundlage in Form eines Flottengesetzes schaffe, mit dessen Hilfe sich ohne politische Ungelegenheiten und innere Erschütterungen eine stetige Entwickelung durchführen lasse, wie man das durch die Erfahrungen Deutschlands klar erwiesen sehe". In der allerletzten Zeit werden außerdem Nachrichten bekannt, die, wenn sie sich bewahrheiten, beweisen würden, daß man in England den Fehler einzusehen beginnt, der damit gemacht wurde, daß man das Schwergewicht der maritimen Rüstung gegen einen vermeintlichen Feind richtete, der, jedem erkennbar, nichts anderes tat, als seine eigenen Interessen wahrzunehmen, und dem ein Angriff gegen England aus militärischen wie auch aus allgemeinen politischen Gründen durchaus fern liegen mußte.

Die starken Flotten in der Nordsee sind von der eigentlichen Interessensphäre Englands in Ostasien und seinen übrigen Kolonien so weit entfernt, daß sie zu spät kommen würden, wenn hier politische Verwickelungen eine nachdrückliche Vertretung der englischen Flagge erfordern sollten. Wohl oder übel hat man sich deshalb entschlossen, die bisherigen staatsrechtlichen Beziehungen zu der Finanzverwaltung der Kolonien zu modifizieren und mit deren Hilfe nunmehr wieder im fernen Osten, in Ostindien und in Australien Geschwader zu stationieren, die, aus je einem großen und mehreren kleinen Kreuzern bestehend, dem ersten Erfordernis genügen würden. Kanada behält sich bis auf weiteres vor, seine maritimen Interessen allein zu schützen, doch sollen auch hier Organisation und Ausbildung nach englischen Vorschriften sich regeln.

---

ansätze eingehender Prüfung unterworfen waren. Da der Etat sich streng an den Rahmen des Flottengesetzes hielt, so bildet das Plenarvotum nur die Bestätigung dieses an sich eigentlich selbstverständlichen Tatbestands.



Danach wird man auch in England mit der Zeit sich darein finden müssen, daß jedes Volk seine Aufwendungen für Rüstungszwecke nach seinen eigenen Interessen bemißt, unbekümmert darum, ob eine andere Macht es für ersprießlich hält, jede Vermehrung mit einer Verdoppelung der eigenen Schiffszahl zu beantworten. Ein nach solchen Rücksichten bemessener „Two power Standard" oder gar ein „Two Keels to one" wird auch von England nicht in alle Ewigkeiten aufrechterhalten werden können, und hiernach werden sich die Gewichte bestimmen, wenn in näherer oder fernerer Zukunft die eisernen Würfel rollen.

Frankreich.

Während, wie vorstehend erörtert, Deutschland im letzten Jahrzehnt planmäßig und völlig unbeirrt dem Ausbau seiner Flotte nach Maßgabe des Gesetzes sich widmete, und England in einer unseren Nachkommen wahrscheinlich völlig unverständlichen Nervosität sich in seinen Anstrengungen immer von neuem selber übertraf, sah Frankreichs ruhmreiche und einst so mächtige Marine eine Periode des Niederganges über sich hereinbrechen, die auch von seiten eines Außenstehenden als höchst beklagenswert bezeichnet werden muß.

Das französische Volk, das unter Napoleon I. der ganzen Welt Gesetze vorschrieb, das noch unter dem dritten Napoleon als grande nation an der Spitze der Zivilisation zu marschieren wähnte, ist aus natürlichen, wirtschaftlichen und politischen Gründen seit 1870 einem dauernden und, wie es scheint, unaufhaltsamen Verfall preisgegeben, und eines darf schon jetzt als voll erwiesen bezeichnet werden, daß nämlich eine Institution wie die Marine, die nur unter stetiger, planvoller Leitung sachkundiger Berater sich gedeihlich entwickeln kann, nicht geeignet ist, Parlamentsministern als Feld parteipolitischer Experimente zu dienen.

Zur Zeit des Aufkommens der ersten Panzerschiffe standen Frankreichs Schiffsbauwerften in ihren Leistungen an der Spitze. Der berühmte Konstrukteur Dupuy de Lôme erbaute Panzerfregatten, die Englands Schiffbauer zunächst nicht nachahmen konnten, und auch unserer Marine lieferte Frankreich einige Fahrzeuge, unter denen „Friedrich Karl" auf eine lange rühmliche Laufbahn zurückblicken konnte. Gleichwohl bildete Frankreichs Schlachtflotte im letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts eine bunte Musterkarte der allerverschiedensten Schiffsformen und es gewährte den Anschein, als hätte die französische Admiralität die Vorzüge gleichartiger Divisionen für die Friedensausbildung und vor allem für die Verwendung im Gefecht völlig vergessen. Unter den Linienschiffen und kleinen Kreuzern fanden sich Fahrzeuge, deren Bauzeit in den Beginn der siebziger Jahre zurückreichte, und nur die großen Kreuzer wiesen eine Reihe gleichartiger Bauten und darunter viele neuesten Datums auf.

Wir dürfen hierin ein Ergebnis der Anschauung erblicken, die unter der Bezeichnung als „Jeune école" in Frankreich in der Praxis sowohl wie in der Literatur sich zur Geltung zu bringen wußte. Sie lehnte die „Mastodonts" der immer größer werdenden Schlachtschiffe ab, bei denen ein riesiges Kapital an Werten, Gefechtseinheiten und Menschen auf eine Karte gesetzt werde. Dafür erwartete sie von dem „guerre de course", der mit Kreuzern die feindliche Handelsflotte vernichten und von der See verjagen sollte, nachhaltige Erfolge, unbeschadet der geschichtlichen Tatsache, daß Englands Seehandel niemals in höherer Blüte stand, als in einer Periode, da Hunderte

von seinen Handelsschiffen feindlichen Kapern zum Opfer fielen. Der prozentuale Anteil der Verluste blieb gering gegenüber dem Gewinn, den die durch die Schlachtflotte erkämpfte Seeherrschaft mit Englands Flagge verknüpfte.

Vorübergehend belebte sich die Hoffnung, als wolle Frankreich die verhängnisvoll beschrittene Bahn verlassen, indem unter dem Eindruck der Affäre von Faschoda und auf Drängen des tatkräftigen Marineministers de Lanessan im Juni 1900 in der französischen Deputiertenkammer ein Gesetz zur Annahme gelangte, das zwar nicht wie in Deutschland die Marine auf eine feste organisatorische Grundlage stellen, wohl aber den Bau von sechs Linienschiffen von damals größter Abmessung, ferner mehrere Panzerkreuzer und eine Reihe von Torpedobootszerstörern sowie Torpedo- und Unterseeboote zur Fertigstellung bis ausgangs 1906 gewährleisten sollte. Im Zusammenhang hiermit wurde der Ausbau der Kriegshäfen und die Ergänzung der Befestigungen, vornehmlich an der Küste Nordafrikas, gesetzlich beschlossen und damit ein Geldaufwand von nahezu 800 Millionen Franken in dem kurzen Zeitraum von sieben Jahren den Steuerzahlern auf die Schultern gelegt.

Bereits 1901 kam in diesen fröhlichen Anlauf ein Stocken, indem de Lanessans Vorgänger Lockroy es durchsetzte, daß die Vorbereitungsraten für die 1903 fälligen Linienschiffe des Flottengesetzes in der Kommission der Deputiertenkammer gestrichen wurden. Zwar stellte die Kammer das Programm des Gesetzes wieder her, aber bereits machte sich im Schiffbau selber ein Zögern geltend, und nachdem 1902 de Lanessan wiederum das Portefeuille hatte abgeben müssen, versuchte sein Nachfolger Pelletan von neuem nicht nur eine Verschiebung des gesetzlichen Bauplans zu erreichen, sondern er ordnete gleichzeitig selber an, daß an den Indiensthaltungen der Flottengeschwader gespart und dafür wiederum erhöhtes Gewicht auf die Vorbereitung des Kreuzerkrieges gelegt würde.

Noch einmal hielt die Kammer an dem Gesetz fest und erhöhte sogar in manchen Beziehungen den Etatsvorschlag, dagegen ging man schiffbaulich bei den Linienschiffen schon wieder zu der eingangs erwähnten Vielgestalt der Typen über und zerstörte damit den besten Erfolg des Gesetzes, das der Flotte ein einheitliches Geschwader als wertvollen Einsatz im Gefecht zu geben versprochen hatte.

Um so größeres Gewicht legte Pelletan auf ein technisch und militärisch noch in keiner Weise erprobtes Kampfmittel, das Unterseebot, das den Mastodonts den Garaus machen und Englands Flotte wenn möglich schon am Auslaufen aus ihren Häfen verhindern sollte. Auf diese Idee, die bisher alle Ministerwechsel überdauerte, hat Frankreich sehr bedeutende Opfer an Geld und auch an Menschen verwendet, wenngleich sie im Grunde von falschen Voraussetzungen ausgeht. Gerade ein Land, das wie Frankreich in so hohem Maße von überseeischen Zufuhren abhängt, und dem in dieser Beziehung die Lehren von 1870 noch in frischer Erinnerung sein sollten, darf auf die Seeherrschaft nicht verzichten. Mit Unterseebooten ist bisher nichts als eine Verbesserung des Küstenschutzes erreicht, bei ihrer Anwendung im Kriege würde Frankreich die gleichen Erfahrungen machen, wie sie die „guerre de course“ für Englands Handel zeitigte. Es ist bekannt, daß England zwar im Hinblick auf die öffentliche Meinung Frankreich folgend auf den Bau von Unterseebooten gewisse, wenn auch im Vergleich zu Frankreich nicht erhebliche Mittel verwendet hat, und daß die meisten anderen Nationen ein Gleiches taten, während Deutschland die anderen zunächst hat ihr Lehrgeld



zahlen lassen, um alsdann aus der neuen Waffe diejenigen Nutzanwendungen zu ziehen, die sie neben den eigentlichen streng festgehaltenen Tendenzen des Kriegsschiffbaues zu beanspruchen hatte.

Schlimme Erinnerungen knüpfen sich endlich an diesen Minister dadurch, daß er, seinen politischen Anschauungen entsprechend, sich veranlaßt sah, willkürlich und scharf in die Disziplin einzugreifen, den Untergebenen gegen die Vorgesetzten den Rücken zu stärken und so Keime der Zersetzung in den Körper der Marine einzupflanzen, die bereits in seiner Amtszeit böse Folgen zeitigten und bis heute nicht überwunden sind.

Sein Nachfolger Thomson versuchte ehrlich und planmäßig die begangenen Fehler wieder gutzumachen und es ist interessant genug, daß man nunmehr auch in Frankreich auf den Gedanken kam, es Deutschland nachzutun, und durch ein organisches Flottengesetz sich selber in seinem Tun und Handeln für einen längeren Zeitraum festzulegen. „Deutschland weiß, was es will, und wohin es geht", dieser Hinweis findet sich überall, wo in der Kammer und im Senat die zielbewußte Verfolgung einer bestimmten Richtung für den Ausbau der Marine und ihre Vorbereitung für den Tag des Ernstfalles gefordert wird.

Wieder kam man jetzt auf den Ausbau der Schlachtflotte, auf die Ausmerzung der veralteten Schiffe und die Erhöhung des Bereitschaftsgrades zurück, der durch Pelletans Beschränkung der Indiensthaltungen eine Verminderung der Leistungen und ein Vergessen früheren Könnens um Jahre erlitten hatte. Endlich wurde wieder dem Sachverständnis der Fachleute die unbedingt berechtigte Anerkennung zugestanden, und wenn auch den économies possibles nach Möglichkeit Rechnung getragen und dabei manche nicht ganz unbedenkliche Einschränkung erwogen wurde, so machte sich doch unter scharfer Abkehr von den Ansichten der jeune école der ernste Wille einer gesetzlich geregelten materiellen wie organisatorischen Um- und Neugestaltung überall geltend.

Leider wurde inzwischen die Marine von einer Reihe schwerer und nicht unverschuldeter Unglücksfälle heimgesucht. 1905 ging der in erster Indienststellung nach Ostasien entsandte 10000 t große Panzerkreuzer „Sully" durch Strandung in den Gewässern von Indochina verloren; der ebendort aufgelaufene geschützte Kreuzer „Chateaurenault" konnte geborgen werden. Zu einem vollständigen Verlust gestaltete sich dagegen die Strandung des geschützten Kreuzers „Jean Bart" an der westafrikanischen Küste, ferner die Strandung des Panzerkreuzers „Chancy" in Ostasien, und der schwerste Verlust betraf die Marine, abgesehen von den häufigen und teilweise verhängnisvollen Unglücksfällen der Unterseeboote, durch die Explosion an Bord des Linienschiffes „Jéna" im Dock von Toulon, weil hier nicht allein das Schiff zerstört wurde, sondern zugleich erkannt werden mußte, daß schwere Schäden am Mark der Flotte zehrten.

Die Explosion auf der Jéna mußte auf die Selbstentzündung des in der Marine eingeführten rauchlosen Pulvers zurückgeführt werden, und hier trat zutage, daß nicht allein das Pulver als solches bedenklich war, sondern daß auch in seiner Behandlung und Konservierung allenthalben folgenschwere Fehler begangen wurden. Mehrfache Unglücksfälle bei Schießübungen zerstörten noch ferner das Vertrauen der Mannschaft und schließlich des ganzen Landes zu der Bewaffnung der Flotte, dazu kamen Indisziplin und andere Unordnungen in den Arsenalen, Fehler im Schiffbau und Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung, bis schließlich eine zur Untersuchung eingesetzte parla-

mentarische Kommission zu dem Ergebnis gelangte, daß Frankreich eigentlich nur noch über eine „Flotte sur le papier“ verfüge, während die „flotte réelle“ in keiner Weise mehr den Anforderungen des Ernstfalles gewachsen sei.

Wer sich mit der militärischen Literatur Frankreichs in den letzten Jahren beschäftigte, weiß, daß nicht nur die Marine Gegenstand harter Kritik gewesen, sondern daß auch die Armee und ihr Offizierkorps von Schriftstellern wie Humbert, Driant und anderen scharf heruntergerissen und als im tiefsten Verfall begriffen geschildert wurden. Auch unparteiische und außerhalb stehende Kritiker wissen zu berichten, daß die Zustände in der französischen Heeres- und Flottenmacht vieles zu wünschen übrig lassen.

Dennoch wäre es, wenn auch das französische Volk in seiner Beschränkung der Geburtenziffer sich selbst zu vernichten scheint, wenn auch die französische Handelsmarine immer mehr an Bedeutung verliert, und wenn auch sonst an vielen Punkten ein deutlicher Rückgang zu beobachten ist, ein schwerer Fehler, deshalb die französische Marine gering zu achten. Mag auch das parlamentarische Regierungssystem für ihre stetige Entwickelung höchst nachteilig sein, so ist doch offensichtlich der ernste Wille vorhanden, Wandel zu schaffen, die Fehlerquellen zu beseitigen, und Frankreichs Flotte wieder auf die alte achtunggebietende Höhe zu bringen.

Die rückhaltlose Offenlegung der vorhandenen Schäden darf als der erste Schritt der Umkehr bezeichnet werden.

Die Vereinigten Staaten.

Für den Krieg gegen England im Jahre 1812 hatten die Vereinigten Staaten von Nordamerika eine Flotte improvisieren müssen. Nicht viel anders war es im Sezessionskrieg, aber trotz der großen Erfolge der Marine und ihres entscheidenden Anteils am Ausgange hatte das kriegerischer Betätigung durchaus abholde Volk seine Seerüstung erneut in Verfall geraten lassen, bis schließlich nur noch einige ehrwürdige Veteranen ohne allen Gefechtswert übrig blieben.

Aus dem allmählichen wirtschaftlichen Erstarken ergab sich indessen ein Drang nach außen und dieser hatte zur Folge, daß auch die Union ihrer Flotte wieder vermehrte Aufmerksamkeit zuzuwenden genötigt war. Die ersten Früchte dieser Wandlung erntete sie billig genug bei Cavite und Santiago, und damit trat sie endgültig ein in das System der europäischen und der Weltpolitik, in der nur eine tatkräftige Marinepolitik den Worten und dem Wollen der Mitwirkenden Bedeutung zu verleihen vermag. Bei Santiago hatten auf beiden Seiten keine einheitlichen Geschwader in der Schlachtlinie gestanden, denn die Marine der Union verfügte beim Ausbruch des Krieges im ganzen nur über fünf Linienschiffe, deren Zahl sich im Verlauf bis auf neun ergänzte, und sie mußte sonach auch für das Gefecht auf die Kreuzer und kleineren Fahrzeuge zurückgreifen.

Unmittelbar nach dem Kriege widmeten sich Regierung und Volk mit gleichem Eifer der Aufgabe, die Seemacht der Union soweit zu stärken, daß sie jeder anderen mit Ausnahme vielleicht von England mit Erfolg gegenübertreten konnte. Fand dieses Streben schon in dem Präsidenten Mac Kinley einen festen Rückhalt, so erwies sich dessen Nachfolger Roosevelt zugleich als ein sachkundiger und überzeugter Vertreter des Flottengedankens und bereits in seiner ersten Botschaft an den Kongreß gab er dieser Überzeugung beredten Ausdruck. Es ist interessant genug, daß Roosevelt hierbei seinen Gedankengang in ähnlicher Weise entwickelt, wie dies bei der Begründung



der deutschen Flottengesetze geschehen ist. Roosevelt weist darauf hin, daß den Vereinigten Staaten ihre internationale Stellung zugewiesen ist, und sich auf zwingende Voraussetzungen gründet, daß deshalb die Schaffung einer Flotte unumgänglich sei, und daß sie in keiner Weise eine Herausforderung, sondern vielmehr die sicherste Garantie des Friedens darstelle. Er schließt mit den Worten: „Die Kosten des Baus und der Indiensthaltung einer Flotte stellen die billigste Prämie einer Friedensversicherung dar, welche unser Volk überhaupt zahlen kann."

Wie alle Völker, die sich über den Zweck ihrer maritimen Rüstung im klaren sind, legten auch die Vereinigten Staaten das Hauptgewicht auf die Schaffung einer Flotte von Linienschiffen und Panzerkreuzern. Im Deplacement nicht durch Wassertiefen und Hafenschleusen beschränkt, bauten sie schon vor 10 Jahren Schiffe sehr großer Abmessungen, denen sie aus gleichem Grund sehr schwere Armierungen zu geben vermochten. Bei den in geringerer Zahl in Bau gegebenen kleinen Kreuzern wurde weniger an die Verwendung im Aufklärungsdienst als an die Vertretung der Flagge auf fremden Stationen gedacht. Mit dem Bau von Torpedobooten kam man zunächst nicht recht von der Stelle, mit Unterseebooten wurde in der Hauptsache experimentiert.

Großen Schwierigkeiten sah sich die Union gegenüber nicht so sehr wegen der Unfertigkeit der schnell aus der Erde geschossenen Werften, als wegen des Mannschafts- und Offiziersersatzes. Der vielleicht allzu demokratischer Auffassung entsprungene Gedanke, den Seeoffizier und den Maschineningenieur in einer Person zu vereinigen, hatte zur Folge., daß auf beiden Gebieten Unzulängliches geleistet ward, und daher vor allem die so wichtige Handhabung der Maschine fast ganz in untergeordnete Hände überging. Dazu kam, daß der Dienst in der Flotte von seiten der seemännischen Bevölkerung sehr viel mehr gemieden als gesucht wurde, und daß bei der geringen Achtung, deren sich in Amerika die Uniform zu versehen hat, hauptsächlich minderwertige Elemente der Landbevölkerung unter der Flagge ein Unterkommen suchten, dessen Zwang sie sich bald wieder in bedenklichem Maße durch Desertion zu entziehen suchten.

Trotz der energischen Entwickelung tatsächlicher Arbeit hatten die leitenden Stellen es doch vermieden, ein bestimmtes ziffernmäßiges Ziel bzw. einen festen Plan, nach den ihre Arbeit sich regelte, bekannt zu geben. Es ist auch nicht unwahrscheinlich, daß in dieser Hinsicht genügende feste Anschauungen überhaupt nicht bestanden, zumal die fast regelmäßigen Verzögerungen und nicht ausbleibende Fehlschläge im Schiffbau die zielbewußte Durchführung beeinträchtigten.

Diesen Umstand machte sich die nicht ausbleibende Opposition zunutze, indem sie eine Verlangsamung des schnellen Tempos anstrebte und an dem bereits Geleisteten Kritik übte. Zwar waren durch den Bau des Panamakanals durch die Monroedoktrin und die Stellung der Union im Stillen Ozean Maß und Ziel der Flottenrüstung in der Hauptsache vorgeschrieben, das hinderte aber nicht, daß die Jahresprogramme kritisiert und daran sehr zum Schaden der organischen Entwickelung der Flotte herumgestrichen wurde.

In dem im Jahre 1905 endlich verlautbarten Programm wurde vielleicht mehr aus allgemeinen politischen als aus sachlichen Gründen eine Erweiterung der Marine über den bereits vorhanden Rahmen hinaus nicht vorgesehen, sondern nur die Ausscheidung der älteren Schiffe und deren Ersatz durch neues den neuesten Grundsätzen entsprechendes Material. Nach gleichen

Gesichtspunkten wurde über den Ausbau der Flottenstützpunkte Bestimmung getroffen und hier jeder Zuwachs über das unbedingt Nötige hinaus als eine Verschwendung bezeichnet. Aus diesen Erwägungen wurde indessen das Deplacement der Linienschiffe bis an die höchste Grenze dessen, was die anderen Seemächte erstreben, gesteigert, und dadurch im weiteren eine Zusammensetzung der Verbände angestrebt, durch welche sie sich den Anforderungen des Hochseekampfes besser als bisher anpaßten.

Die eigentümliche geographische Lage des amerikanischen Kontinents die zur See eine Rüstung nach zwei Fronten erforderlich macht, veranlaßte im Jahre 1907 eine Maßregel, die zwar die atlantische Küste zeitweilig von Schiffen entblößte, dafür aber den Anwohnern des Pazifischen Ozeans und vor allem dem kriegerischen Abenteuern keineswegs abgeneigten Volke Japans die Flotte der Union in ihrer vollen Schlagfertigkeit und Kriegstüchtigkeit vor Augen führte. Die Erdumsegelung eines so großen Geschwaders, wie es unter dem Kommando des Konteradmirals Evans am 13. Dezember 1907 Hampton Roads verließ, stellt eine bisher auch von England nicht erreichte Leistung dar; ihre glückliche Vollendung bildete zugleich eine innere Festigung des Verbandes und schuf eine Seegewöhnung für Offiziere und Mannschaften, die nicht unwesentlich auch zur Behebung der fortgesetzten Schwierigkeiten des Personalersatzes beizutragen verspricht. — Gleichzeitig gewann durch diese Leistung die Marine gewaltig an Volkstümlichkeit, und mit Recht kann man erwarten, daß das Volk der Vereinigten Staaten in seiner Gesamtheit mehr als bisher an der Entwickelung der Flotte Anteil nehmen wird, die bis dahin in der Hauptsache von weiter blickenden Staatsmännern, darunter vor allen Roosevelt, gefördert wurde. Das Ziel richtet sich nunmehr vor allem auf die Schaffung gleichwertiger Flotten im Pazifischen und Atlantischen Ozean, die auch nach Vollendung des Isthmuskanals sich nur in geringem Maße würden gegenseitig ergänzen können.

Hierfür und damit zur Aufrechterhaltung der weltpolitischen Stellung in der westlichen Hemisphäre die notwendigen Opfer darzubringen, besteht in den leitenden Kreisen wie bei dem einsichtigen Teile der Bevölkerung offenbar die vollste Bereitwilligkeit.

Japan.

Es ist nicht uninteressant, heute noch die Briefe zu lesen, die Graf Fritz zu Eulenburg anläßlich seiner Entsendung zu der preußischen Expedition nach Kleinasien von 1859 bis 1862 in die Heimat sandte. Freilich wollen genaue Kenner der Verhältnisse wissen, daß jenes Mittelalter, in dessen kulturellen Zuständen und Auffassungen Graf Eulenburg das japanische Volk vorfand, auch heute noch nicht völlig geschwunden ist, sondern vielmehr unter dünnem Firnis noch weiter wuchert, aber gewaltig sind doch nach außen hin die Fortschritte und Leistungen auf allen Gebieten, die das Land der aufgehenden Sonne seither vor sich gebracht hat, und nicht ohne begründete Sorge sehen die Völker des alten Kontinents den Tag herankommen, da Japan mit ihnen auf zahlreichen bisher als die Domäne der weißen Rasse angesehenen Gebieten um den Vorrang oder doch mindestens um die gleiche Berechtigung kämpfen wird.

Die Vorbereitungen für diesen Kampf treten vor allem in der japanischen Flottenrüstung zutage. In den eigenen inneren Kämpfen, die die bisherige Gebundenheit sprengen und westländischer Kultur den Eingang in das bisher verschlossene Land gewährleisten sollten, bedienten sich die



Japaner der Schiffe, die fremde Marinen als unbrauchbar abgestoßen hatten. Unsere alte Räderkorvette „Danzig“ ging bei Hakodate zugrunde, und mit Staunen sahen deutsche Seeoffiziere ein Ebenbild des längst vergessenen ersten „Prinz Adalbert“ an ihrer Seite fechten.

Die erste Feuerprobe bestand Japans nach modernen Grundsätzen neu geschaffene Marine im Kriege gegen China im Jahre 1894, und wenn sie auch gegenüber den schlecht geführten chinesischen Schiffen leichte Arbeit hatte, so zeigte sie doch damals schon, daß sie auch für ernstere Proben einen nicht zu verachtenden Gegner darstellen würde.

Während die Flotte, die hier focht, abgesehen von zwei alten Küstenpanzern, ausschließlich aus Kreuzern bestand, finden wir Japan im Jahre 1901 in der Hauptsache auf Grund eines Flottenprogramms aus dem Jahre 1897 im Besitz von sechs größeren, ausgangs der neunziger Jahre vom Stapel gelaufenen Linienschiffen, ferner von fünf ganz neuen Panzerkreuzern und einer großen Zahl von kleineren Kreuzern, Kanonenbooten und Torpedofahrzeugen, von denen namentlich die letzteren fast durchweg neueren und ganz neuen Datums waren.

Auch die Japaner waren sich klar darüber, daß bei ihrer insularen Lage die Seeherrschaft für sie eine Lebensfrage darstellte; sie waren insofern opferwilliger als England, weil sie zugleich ein starkes Landheer bei den Fahnen hielten, und Heer und Flotte nicht mit geworbenem Volk, sondern mit den Söhnen des Landes auf der Grundlage allgemeiner Wehrpflicht besetzten.

Während znächst die Japaner im Schiffbau und Waffenwesen durchweg von den Lieferungen des Auslandes abhängig waren, setzten sie schon vor 1900 alles daran, die eigene Leistungsfähigkeit soweit zu erhöhen, daß auch die Herstellung großer Schiffe im Lande selbst ermöglicht wurde.

Ein neues Flottenprogramm, das 1903 der Volksvertretung vorgelegt wurde, fand mit Rücksicht auf die Finanzlage des Reiches nicht deren Zustimmung, doch zögerte die Regierung nicht, darauf mit der Auflösung des Reichstages zu antworten.

Die nach den Neuwahlen wieder zusammenberufenen Volksvertreter waren, obwohl die sehr ungünstige Finanzlage sich in keiner Weise geändert hatte, sofort bereit, die verlangten Opfer auf sich zu nehmen, zumal die politische Spannung gegenüber Rußland erwarten ließ, daß die Prüfung im Ernstfalle sehr nahe bevorstand. Hierfür wären allerdings die Schiffe des Programms: drei Linienschiffe, drei Panzerkreuzer, sowie zwei geschützte Kreuzer nebst kleineren Fahrzeugen und Torpedobooten nicht mehr rechtzeitig fertig geworden, doch füllte man die Lücke zunächst durch den Ankauf von zwei für argentinische Rechnung in Italien gebauten Panzerkreuzern aus, und beeilte sich im übrigen, das beschlossene Programm durch verschärften Baubetrieb zur Wirklichkeit werden zu lassen.

Es gehört nicht in diesen Rahmen, wie die japanische Flotte durch geschickte Führung, durch schonendes Einsetzen des Materials, wo dies nützlich schien, und endlich durch rücksichtsloses Draufgehen es verstand, den zögernden Gegner zunächst lahm zu legen und dann bei Tschusima ihn völlig zu vernichten.

Durch die zahlreichen, den Russen weggenommenen Schiffe verstärkt, im eigenen Bestande kaum allzu schwer geschädigt, ging Japan aus diesem Kriege hervor, und die Tätigkeit in den folgenden Jahren beweist, daß das Volk die hier gewonnenen Lehren voll erfaßte und mit allem Nachdruck

willens war, auch weiterhin alles daran zu setzen, um die Seeherrschaft an seine Flagge zu fesseln und für künftige Kriege bereit zu sein.

Es darf als der berechtigte Stolz des Siegers bezeichnet werden, wenn die Japaner erhebliche Mittel darauf verwendeten, die den Russen genommenen Schiffe wieder instand zu setzen und der eigenen Flotte einzureihen. Zum Teil hat sich diese Mühe nicht recht verlohnt, denn die Schiffe waren doch zu schwer beschädigt und in ihren Verbänden erschüttert, als daß sie sich zu vollwertigen Kampfmitteln noch hätten wieder herstellen lassen.

Neben diesen Wiederherstellungen vollzog sich der Neubau weiterer Linienschiffe, Panzerkreuzer und anderer Schiffe, und es ist bemerkenswert, daß nunmehr die japanische Industrie sich insoweit als leistungsfähig erachtete, daß sie alle diese Schiffe auf einheimischen Werften zu erbauen unternahm. Bei den Linienschiffen ging Japan gleichfalls zum Dreadnoughtdeplacement über und überschritt dieses, indem man wie unsere Marine auf eine kräftige Mittelartillerie nicht verzichten zu können glaubte. Ebenso wurden die großen Kreuzer immer weiter im Deplacement gesteigert, und so sehen wir trotz der überaus schwierigen finanziellen Lage die Japaner nach jeder Richtung bereit, die Opfer zu bringen, die für die künftigen kriegerischen Verwickelungen, die Stellung zu China und den Kampf um die Vorherrschaft im Stillen Ozean erforderlich erscheinen.

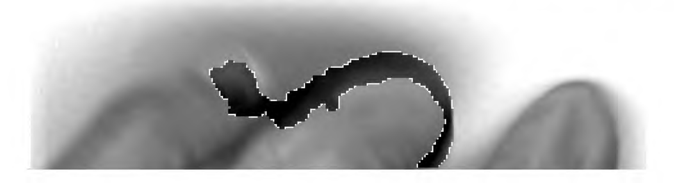
Auf diese Eventualitäten bereitet sich Japan auch durch den Ausbau seiner Flottenstützpunkte, die Wiederherstellung von Port Arthur und die Befestigung geeigneter Plätze Korea und Formosa vor, und hochwillkommen ist die englische Bundesgenossenschaft, indem englisches Kapital und englische Firmen in ausgiebigem Maße herangezogen werden, um die eigene Leistungsfähigkeit zu steigern und die Waffen für alle herantretenden Erfordernisse zu schärfen.

Zu erwähnen bleibt indessen, daß ein fester Plan im Sinne unseres Flottengesetzes in den japanischen Rüstungen nicht zu erkennen ist, ebenso wie man sich auch in den Schiffstypen nicht an feste Regeln bindet. Dies hat zur Folge, daß homogene Verbände, die wir besitzen, und auf denen ganz besonders auch die Stärke der englischen Flotte beruht, bisher nicht geschaffen werden konnten. Ob dies als ein Entwickelungsstadium anzusprechen ist, oder als eine Folge nationaler Eigentümlichkeiten, auf die wir im Eingang dieses Kapitels hindeuteten, bleibe dahingestellt.

Rußland.

Die Russen sind keine Seefahrer, ihre Marine hat bei ihnen nie hoch in Ehren gestanden, wenn auch einst Chamisso auf einer russischen Kriegsbrigg die Erde umschiffte, und wenn auch König Friedrich Wilhelm im Jahre 1859 ein russisches Schiff an die italienische Küste sich erbat, weil die preußische Admiralität keines zur Verfügung stellen konnte. Bei Sewastopol wußte der russische Befehlshaber nichts Besseres, als seine Schiffe in der Hafeneinfahrt zu versenken, und im Kriege gegen die Türken in den Jahren 1877/78 beschränkte sich die Tätigkeit der Flotte gleichfalls auf einen Minenkrieg in der Donaumündung.

Im Beginn der neunziger Jahre bestand die russische Flotte aus einem bunten Gemisch zum Teil recht alt gewordener Fahrzeuge, unter denen auch allerlei Experimente insbesondere für die Zwecke der Küstenverteidigung nicht fehlten. Ein bestimmter Plan für die Fortführung des Flottenbaues und seine Anpassung an die Erfordernisse einer neueren Zeit fehlte.



Die Entwickelung der russischen Politik in Ostasien gab gegen Ende des vorigen Jahrhunderts der Seerüstung unserer östlichen Nachbarn einen neuen Impuls. Ein kaiserlicher Ukas aus dem Jahre 1898 setzte ein Flottenprogramm fest, welches das deutsche erheblich übertraf und ausschließlich dazu bestimmt war, dem ehrgeizigen und streitbaren Gegner, der Rußlands Pläne in bezug auf die Beherrschung des Stillen Ozeans durchkreuzte, die Spitze zu bieten. Jedes Schiff, das für die russische Flotte erbaut ward, trat unmittelbar nach seiner Fertigstellung in den Verband der ostasiatischen Geschwader ein, und so sammelte sich hier mit der Zeit eine Flotte an Linienschiffen und Panzerkreuzern, wie sie nie zuvor unter dem Andreaskreuz vereinigt gewesen war.

Nach Beendigung der Bauten des Programms von 1898 ward 1903 im Marineministerium eine Fortsetzung dieser Rüstungen beschlossen, aber während diese infolge Geldmangels nicht zur Verwirklichung kamen, erwies sich bereits, daß nicht die Ansammlung an Schiffen allein eine Flotte ausmacht.

Die beim ersten Ausbruch der Feindseligkeiten von japanischen Torpedobooten überraschten russischen Linienschiffe hielten es für der Tapferkeit besseren Teil, daß sie sich im Hafen von Port Arthur einschließen ließen. Der Ausfall im August endete ohne ausreichenden Grund mit einer fluchtartigen Rückkehr. Nicht viel mehr leisteten die Kreuzer von Wladiwostok, und wenn auch Rojestwenskis Zug bis Tschusima allezeit vollste Anerkennung dafür verdient, daß der Admiral auf diesem zusammengewürfelten Haufen von Schiffen Disziplin zu halten wußte, und daß er ihn vollzählig seiner Niederlage entgegenführte, so konnte der Ausgang schließlich nicht anders als verhängnisvoll sich gestalten.

Rojestwenskis Geschwader gelangte in die japanischen Gewässer „parce qu'elle était partie“, ihre Vernichtung gestaltete sich zu einem „débâcle inutile“, weil die Führer nach dem Fall des Admirals es nicht einmal verstanden, in einer „défaite honorable“ unterzugehen. Dieses Zeugnis finden wir bei einem französischen Marineschriftsteller, den man doch sicher nicht der Absicht zeihen wird, die „nation amie et alliée“ zu schmähen. Die schlimmen Meutereien auf der Schwarzmeerflotte zeigten inzwischen, daß die Schuld an der Vernichtung der asiatischen Flotte nicht allein an der unzulänglichen Führung gelegen hatte, und die schweren Schäden, die allenthalben im Offizierkorps wie in der Verwaltung zutage traten, ließen erkennen, daß die Hoffnung auf eine Besserung und auf die Wiederherstellung der verlorenen Seegeltung nur sehr gering bemessen werden konnte.

Seit der Niederlage in den japanischen Gewässern verlautet fortgesetzt vieles von neuen russischen Flottenplänen, was aber bisher erreicht ist, erscheint nicht geeignet, hohe Achtung vor der Leistungsfähigkeit der russischen Marineverwaltung hervorzurufen. Die der Vernichtung entronnenen Schiffe wurden nach Europa zurückgerufen, es wurde auch eine Reihe neuer Schiffe auf Stapel gelegt, aber die finanziellen Schwierigkeiten in Verbindung mit den verrotteten Zuständen auf den russischen Werften ließen eine energische Förderung des Wiederherstellungswerkes in keiner Weise erhoffen. Einige neue Kreuzer entstanden auf englischen Werften, für den Bau von Torpedobooten lieferte der russische Flottenverein die Mittel, doch sind diese wenigen Anfänge nicht geeignet, das trübe Bild zu erhellen, und wie in dem gesamten russischen Staatskörper erscheint auch für die Marine eine Reformation an Haupt und Gliedern nötig, ehe von einer wirklichen Besserung der Zu-

stände und von der Hoffnung auf eine gedeihliche Zukunft die Rede sein kann.

Wenn auch, nach der allgemeinen politischen Haltung, Rußland auf seine Stellung in Ostasien keinesfalls verzichtet, und wenn auch seinen Staatsmännern klar ist, daß die dahin zielenden Pläne ohne eine starke Flotte nicht zu erreichen sind, so sind doch ernstliche und nachhaltige Maßnahmen in dieser Richtung bisher nicht erkennbar. Am wenigsten ist ein Anfang hierfür in der von der öffentlichen Meinung so sehr überschätzten „freiwilligen Flotte“ vorhanden, vielmehr ist diese ihres Charakters als Hilfsgeschwader für den Kriegsfall völlig entkleidet, und nach Unterstellung unter das Handelsministerium höchstens noch für die Verwendung als Transportflotte in Aussicht genommen.

Italien.

Bei Begründung des heutigen Königreichs Italien besaß Piemont nur eine kleine Marine und die Flotte Neapels befand sich infolge der politischen Verhältnisse in einem Zustande der Auflösung. Die ersten Jahre der Regierung Victor Emanuels waren nicht geeignet, diesen Mängeln von Grund aus abzuhelfen, und so trat die Flotte im Kriege von 1866 den Österreichern in keineswegs kriegsbereiter Verfassung entgegen. Gern hätte ihr Admiral noch mit dem Angriff gezögert, doch nötigte ihn der von dem Drängen der öffentlichen Meinung beeinflußte Befehl des Marineministers zu der Unternehmung gegen Lissa, die mit der Niederlage der Flotte und dem Verlust des Flaggschiffs durch den Rammsporn des „Ferdinand Max“ endigte.

Die Folgejahre zeigten zunächst ein rüstiges Vorwärtsschreiten, dann aber folgte unter politischen und finanziellen Schwierigkeiten eine Periode längeren Stillstandes, bis auch in Italien der Ausgang des 19. Jahrhunderts ein Wiederaufleben der Schiffbaupolitik mit sich brachte. Im Jahre 1901 zeigt die Liste einen Bestand von 13 Linienschiffen zum Teil von sehr großem Deplacement, ferner 6 großen und 21 kleinen Kreuzern, die zum Teil allerdings bereits älteren Datums, doch in ihrer Gesamtheit eine durchaus stattliche und den Bedürfnissen entsprechende Flottenmacht repräsentierten.

Die infolge des sehr verschiedenen Lebensalters der Schiffe mangelnde Homogenität ward zunächst nicht ausgeglichen. Man suchte nach einem Idealtypus und gelangte dadurch zu Experimenten, die von dem in anderen Marinen Üblichen nicht unwesentlich abwichen; doch ist anzuerkennen, daß die italienischen Konstrukteure in ihren Leistungen auf hoher Stufe standen, wie denn bekanntlich die Werft in Spezia die erste war, die über eine Versuchsstation verfügte, während eine solche für die ausschließliche Benutzung der deutschen Marine erst in allerneuester Zeit fertiggestellt worden ist.

Auch in der italienischen Marine machte sich die Abhängigkeit der Regierung von parlamentarischer Mitbestimmung in unliebsamer Weise geltend, man gelangte hier deshalb auch nicht zu einem organischen Flottengesetz, sondern beschränkte sich auf Programme, auf deren Ausführung finanzielle Rücksichten nicht ohne Einfluß blieben. Immerhin blieb dabei das Bestreben in Geltung, die Wehrfähigkeit des Staates zur See zu heben und seine Unabhängigkeit als Mittelmeermacht gegenüber den in Betracht kommenden Gegnern zu wahren.

Nachdem ein Programm aus dem Jahre 1905 als große Schiffe nur Panzerkreuzer vorgesehen hatte, verlegte man neuerdings das Schwergewicht

auf den Bau von Linienschiffen, und steigerte auch hier das Deplacement zu Abmessungen, die den ersten englischen Dreadnought hinter sich ließen.

Zur Ersparung an Unterhaltungskosten und um auf den Werften Platz zu schaffen, wurde durch einen besonderen Gesetzentwurf die Streichung und der Verkauf einer größeren Anzahl veralteter Schiffe in Aussicht genommen. Der zu erwartende Erlös sollte zur Beschaffung von Kohlen und zur Verbesserung der Bekohlungseinrichtungen Verwendung finden; auch hierin wird man eine Maßregel erblicken dürfen, die sich scheut, mit den unabweislichen finanziellen Erfordernissen offen hervorzutreten, und mit kleinen Mitteln zu helfen sucht.

Trotzdem Bauverzögerungen und unliebsamen Erfahrungen bei den Panzerplattenlieferungen mancherlei Schwierigkeiten zu Wege brachten, ist doch im großen und ganzen in bezug auf die Bauprogramme erreicht, was beabsichtigt wurde. Die vorhandenen Schiffe wurden in festen Formationen zusammengefaßt und in neuerer Zeit hat man in großen Manövern, in denen Heer und Flotte zusammenwirkten, erprobt, was im Ernstfalle von beiden zum Schutze des an der Seeseite angegriffenen Vaterlandes zu erwarten ist.

Daß bei der italienischen Marine ein hoher Grad von Schlagfertigkeit erreicht ist, konnte im Frühjahr 1908 erkannt werden, als plötzlich ein diplomatischer Konflikt mit der Türkei die Entsendung der italienischen Flotte nach dem östlichen Mittelmeer wünschenswert erscheinen ließ. Die ihren Übungen obliegenden und an verschiedenen Punkten der langgestreckten Küste von Spezia bis Neapel und von Tarent bis Venedig zerstreuten Schiffe waren in kürzester Frist versammelt und bereit, die Ausreise anzutreten, und die hier bewiesene militärische und materielle Bereitchaft zeigte, daß die ernste Arbeit in den Arsenalen und auf der Flotte nicht ohne Erfolg geblieben war. Daß freilich dieser Zustand nicht die Regel bildet, erwies sich bei den Erdbebenkatastrophen in Sizilien, wo die italienische Flotte versagte und fremde Nationen helfen mußten.

Österreich-Ungarn.

In einem der Flugblätter, die zurzeit des Kampfes um unser erstes Flottengesetz erschienen, ist die Stärke der verschiedenen Kriegsflotten der Welt durch die Körpergröße der diesen Flotten angehörenden Matrosen zum Ausdruck gebracht. Ganz links steht in riesenhafter Gestalt der englische Sailor und ganz rechts und zwergenhaft der Österreicher. Auch Deutschland, Italien und die Vereinigten Staaten sind damals noch klein, während Frankreich und Rußland eine stattliche Größe aufweisen.

Wie geringer Volkstümlichkeit die österreichische Flotte trotz Tegetthoffs Erfolgen sich erfreute, ist wehmütig genug in den Erinnerungen des Admirals Max Freiherr v. Sterneck nachzulesen. Es ist damit bis in die allerneueste Zeit nicht sehr viel anders geworden, und mahnend erklangen wiederholt die Stimmen, die bange fragten: „Wem sind Österreich-Ungarns Seeinteressen anvertraut?“

Innerhalb eines Dreibundes konnte schließlich Österreich das Schwergewicht seiner Rüstungen auf das Heer verlegen, neuerdings aber mehren sich die Mahner, die verlangen, daß die österreichische Flotte mindestens in der Lage sein müsse, im Adriatischen Meer sich gegenüber Italien zu behaupten, und aus diesem Gesichtspunkt sind die Bauaufträge zu beurteilen, die in der jüngsten Vergangenheit auf die Herstellung mehrerer Linienschiffe des verbesserten Dreadnought-Typs erteilt worden sind.

Bis dahin hatte man sich lediglich eine wirksame Küstenverteidigung als Ziel gesteckt, und dem entsprachen die kleineren, wenn auch im allgemeinen ihr geringes Deplacement sehr geschickt ausnutzender Schiffsbauten, sowie die ernste Arbeit, die im Arsenal von Pola der Bereithaltung und Übung der kleinen Flotte gewidmet wurde. Mit den neueren Bauten wird Österreich auch zur See ein wertvollerer Bundesgenosse, und wir haben gesehen, wie schon das Bekanntwerden seiner Pläne genügte, um die englische Nervosität noch weiter zu steigern und neuen Vermehrungen zum Vorwand zu dienen. Ein Flottenplan in unserem Sinne ist in Österreich nicht vorhanden. Bei dem großen Umfang der Aufgaben und der Schwierigkeit der inneren Politik, denen die habsburgische Monarchie gegenübersteht, ist auch wohl nicht anzunehmen, daß eine sehr erhebliche planmäßige Vermehrung der Marine in das politische Programm unserer Bundesgenossen Aufnahme gefunden hat.

Sonstige Flotten.

Seit Spaniens Schiffe bei Santiago brennend auf den Strand liefen, sind 11 Jahre vergangen. Seitdem schien Spanien, seines letzten einst so großen Kolonialbesitzes beraubt, darauf verzichten zu wollen, seine Flagge auf den Meeren zu zeigen. Erst in der jüngsten Vergangenheit wurde ein Projekt für den Wiederaufbau einer spanischen Linienschiffsflotte bekannt, doch konnte dieses in seiner Umkleidung den Eindruck erwecken, als handele es sich nur um einen neuen Zweig der englischen Marine. Englische Kapitalisten übernahmen in einem auf sieben Jahre bemessenen Kontrakt den Ausbau der Werften von Ferrol, Karthagena und Cadiz und hier die Stapellegung von zunächst drei Linienschiffen, sowie von einer Anzahl von Kanonenbooten und Torpedobooten. Es ist bekannt, wie die öffentliche Meinung in Spanien gegen diese kontraktlichen Abmachungen auftrat und nicht mit Unrecht behauptete, daß damit Spaniens wichtigste Stützpunkte den Engländern auf Gnade oder Ungnade ausgeliefert seien. Daß Englands maritime Position im Mittelmeer hierdurch eine erneute Festigung erfährt, wird nicht bezweifelt werden können, ebenso wie die neuen spanischen Schiffe im Ernstfalle unter allen Umständen nicht gegen England fechten würden.

Portugal verfügt über eine irgendwie nennenswerte Flottenrüstung nicht. Ein älterer Küstenpanzer und einige geschützte Kreuzer sind alles, was dieses einst so seemächtige Land unter seiner Flagge vereinigt.

Größere Schiffe hat auch Brasilien auf englischen Werften in Bestellung gegeben. Ihre Stapellegung erfolgte in fast unmittelbarem Zusammenhang mit dem Übergange zum Dreadnought-Typ, und allgemein bestand wohl die Annahme, daß die brasilianische Bestellung nur einen Vorwand für eine englische Flottenvermehrung bilde. Inzwischen hat sich herausgestellt, daß tatsächlich Brasilien die Absicht hegt, sich eine leistungsfähige Flotte zu schaffen, und daß außer drei Linienschiffen einige kleine Kreuzer, sowie eine Anzahl von Torpedobooten für brasilianische Rechnung in England im Bau begriffen sind. Diesem Vorgange sind mit größeren Aufträgen auch Argentinien und Chile gefolgt, während die Flottenrüstungen von Peru und Uruguay sich auf die Beschaffung von Kreuzern bzw. Torpedobooten beschränkten.

In China ist seit der Vernichtung der alten Flotte bei Hai yun tau und der Wegnahme der Torpedoboote bei Taku nichts wesentliches für eine Wiederherstellung der Marine geschehen, wenn auch von mancherlei neuen Flottenplänen geredet wurde. Es kann angenommen werden, daß bei größerer An-



näherung der chinesischen Politik an Japan auch die Marine eine Stärkung erfahren würde, doch ist wohl daran festzuhalten, daß bei der chinesischen Geringschätzung der „Art inferieur et facile de la destruction" weder Chinas Heer noch seine Flotte jemals einen wichtigen Faktor in weltpolitischen Fragen ausmachen würden [1]).

In Europa ist die einst so mächtige Seemacht der Niederlande völlig in den Hintergrund getreten. Holland beschränkt sich auf eine Anzahl von Linienschiffen kleineren Deplacements sowie auf einen Küstenschutz durch Torpedo- und Unterseeboote. Auch für den Schutz seiner Kolonien verfügt Holland über einige Panzerschiffe, während die lokalen Interessen in der Hauptsache von draußen stationierten Kanonenbooten wahrgenommen werden.

Auf der skandinavischen Halbinsel hat die politische Trennung von Schweden und Norwegen zu einer Steigerung der maritimen Rüstungen Veranlassung gegeben. Der schwedische Flottenplan umfaßt Küstenpanzerschiffe, Panzerkanonenboote, Kanonenboote, Torpedofahrzeuge und Unterseeboote, die zu einem erheblichen Teile erst zu erbaueu sind. Für diese Bauten genügen in der Hauptsache die schwedischen Werften, und durch fleißige Übungen und Manöver wird die Leistungsfähigkeit der kleinen Flotte auf achtungswerter Höhe erhalten.

Auch Norwegen hat einen Flottenplan ins Auge gefaßt, der ähnlich unserem Flottengesetz über die Zahl der Schiffe und deren Lebensdauer und dementsprechende Ersatzpflicht Bestimmung treffen soll. Auch hier beschränkt man sich auf Küstenpanzer, einige geschützte Kreuzer und Kanonenboote, zu denen eiue geringe Zahl von Torpedobooten tritt.

Die dänische Flotte, die noch vor 60 und 45 Jahren die deutsche Küste erfolgreich blockierte, beschränkt sich zurzeit auf ein Maß, das der voraussichtlich neutralen Stellung Dänemarks im Kriege entsprechen würde; es würde deutschen Interessen nur nützlich sein, wenn sie so stark bleibt, daß sie die Neutralität der dänischen Küsten mit Erfolg zu schützen vermag. Die Flottenliste zeigt Küstenpanzer zum Teil in der Form der alten Monitors, ferner geschützte Kreuzer und Torpedoboote.

In den Dardanellen liegt eine Musterkarte alter Panzerschiffe, an denen der Fachmann die Geschichte des Panzerschiffbaues von seinen Anfängen an studieren kann. Ein einst für die Türkei bestimmtes Linienschiff, unser alter „König Wilhelm", galt jahrzehntelang als das mächtigste Schiff unserer Flotte, ein Geschwister unseres längst aus der Liste verschwundenen ersten „Friedrich Karl" ward noch kürzlich für türkische Rechnung auf der Germaniawerft in Kiel modernisiert und in Stand gesetzt. Hiervon abgesehen kann von einer eigentlichen türkischen Flotte nicht gesprochen werden. Jene alten Schiffe würden, im Kriegsfalle gesprengt, genügen, das Fahrwasser der Dardanellen zu sperren, hinter diesem Wall glaubt wohl die Türkei den Verlauf eines gegen ihre politische Existenz gerichteten Kampfes abwarten zu können.

Anscheinend für diesen Kampf rüstet sich Griechenland, indem es den Bestand seiner Flotte um mehrere Panzerschiffe, Kreuzer und Torpedofahrzeuge zu vermehren im Begriff ist, und einen seiner Häfen als Kriegshafen auszubauen beabsichtigt. Bisher beschränkt sich die griechische Flotte auf einige Küstenpanzer und Torpedoboote.

---

[1]) „Jaunes et Blancs en Chine". Pêne-Siefert 1902. Berger-Levrault.

Noch sei erwähnt, daß auch Bulgarien und Rumänien ihre maritimen Machtmittel zu vermehren im Begriff sind, so daß auch diese, wenn die Lösung der Balkanfrage es erfordert, ihre Interessen zu wahren, in der Lage sein würden.

Technisches.

Die Marinepolitik betätigt sich in der Hauptsache in technischen Fragen, Ihre Richtungslinie ist dadurch vollständig bestimmt, daß eine Marine Linienschiffe baut, oder sich auf die Beschaffung von Küstenpanzern und Unterseebooten beschränkt. Der auf den vorstehenden Blättern kurz skizzierte Rahmen würde daher leer und unvollständig bleiben, wenn er nicht durch die notwendigsten technischen Angaben über das, was die einzelnen Schiffstypen zurzeit bedeuten, wie sie ausgerüstet sind und wie ihre Verwendung beabsichtigt ist, ergänzt würde.

Freilich kann hierbei nicht daran gedacht werden, eine Abhandlung über die Konstruktionsdaten der Schiffe, die Anfangsgeschwindigkeit ihrer Geschütze und die Reichweite des modernen Torpedos zu schreiben. Das verbietet der Charakter dieses Blattes und dazu wäre auch der Verfasser dieser Betrachtung nicht in der Lage, denn die überall in vollster Entwickelung begriffene Technik ist derartig vielgestaltig, daß jeder Techniker nur sein spezielles Gebiet genau zu überblicken vermag, und der in Marinefragen einigermaßen bewanderte Laie keinesfalls mehr als ganz allgemeine Angaben bieten könnte. Nicht außer Betracht kann dabei auch bleiben, daß nicht allein die technischen Fortschritte im Interesse der Landesverteidigung absolut geheim gehalten werden, sondern daß alle Staaten auch den Neubau ihrer Schiffe solange als möglich in den technischen Einzelheiten mit einem dichten Schleier umgeben. War es doch beispielsweise der deutschen Marineverwaltung möglich gewesen, alle Angaben über ihre Linienschiffe der „Nassau“-Klasse so lange völlig vor unberufener Neugier zu behüten, bis ihre Indienststellung unmittelbar bevorstand, und der Nauticus dasjenige, was darüber für die Öffentlichkeit von allgemeinerem Interesse war, in seiner jetzten Ausgabe bekannt machte.

Wie in den vorstehenden Blättern erörtert, setzen sich die modernen Flotten zurzeit überall aus Linienschiffen, großen und kleinen Kreuzern zusammen, während die alten Klasseneinteilungen der großen Schiffe und die Namen der Fregatten und Korvetten verschwunden sind. Daneben stehen für die Zwecke der Schlachtflotte die Torpedoboote, deren größere auch Torpedobootszerstörer genannt werden, und außerhalb dieses Rahmens für die Küstenverteidigung die Küstenpanzerschiffe und Panzerkanonenboote, ferner, in der Hauptsache für den politischen Auslandsdienst, die Kanonenboote und daneben, meist aus älteren Schiffen herunterrangiert, die Schulschiffe, die Hafen- und sonstigen Spezialschiffe, sowie endlich als Erzeugnisse der neuesten Kriegstechnik die Unterseeboote und die Minendampfer.

Linienschiffe und Kreuzer sind, wie bereits oben dargelegt, militärische und erst in zweiter Linie technische Begriffe. Bereits die Flotten de Ruyters bestanden aus Linienschiffen und wurden von ihm in Geschwadern an den Feind herangebracht. Am glänzendsten war die Linienschiffstaktik in der Zeit der Segelflotte unter Nelson entwickelt, und nur die Übergangszeit der Entwickelung zum Dampfschiff mochte vorübergehend den Begriff vermischen.

Alle modernen Flotten verfügen als Rückgrat und als Maßstab ihrer Stärke über eine größere Zahl von Linienschiffen. Zur Zeit der Segelschiffe



hatte der Admiral seine Aufgabe in der Hauptsache erfüllt, wenn es ihm gelungen war, seine Flotte in der beabsichtigten Schlachtordnung an den ihm geeignet erscheinenden Punkt der feindlichen Linie heran zu bringen. Von da ab löste sich die Schlacht in eine Reihe von Einzelkämpfen auf, denn das Segelschiff, das für seine Bewegung des Seeraums bedarf, war von da ab, zumal wenn seine Takelage zerschossen war, nur noch eine schwimmende Batterie, auf die der Oberbefehlshaber der Flotte keinen Einfluß mehr hatte. Noch die zu Stoschs Zeit für die deutsche Flotte ausgearbeitete Instruktion für das Gefecht begnügte sich damit, die Flotte in beabsichtigter Formation in den Bereich des feindlichen Feuers zu bringen; von da ab hieß es nur noch „Ran an den Feind", und das weitere blieb dem einzelnen Kommandanten überlassen.

Mit der Entwickelung der Dampftaktik und den größeren Gefechtsentfernungen konnte man hoffen, die Schiffe auch im Gefecht unter dem Befehl einer Oberleitung zu halten und ihre vereinten Waffen gegen ein gemeinsames Ziel anzusetzen, eine klassische Durchführung dieser Taktik zeigt das Feuer der Japaner bei Tschusima. Aus diesem Gesichtspunkt ergab sich das Erfordernis der Gleichartigkeit der unter einem Befehlshaber vereinten Schiffe, das Verlangen nach Homogenität, das bei dem planmäßigen Aufbau der deutschen Flotte in mustergültiger Weise zur Geltung gebracht ist.

Hierbei ergibt sich alsbald ein technischer Gesichtspunkt. Je vier Schiffe bilden eine Gefechtseinheit, eine Division; für diese wird, soweit durchführbar, ein Schiff als Materialreserve bereit gehalten, daraus folgt die technische Gleichartigkeit je einer Klasse solcher Schiffe, an der festgehalten wird, wenn auch in den mit ihrer Herstellung verstreichenden Baujahren technische Neuerungen sich geltend machen. Die deutsche Flotte verfügt z. Z. über vier solche Klassen fertiger Linienschiffe, die fünfte, die „Nassau"-klasse, die deutschen „Dreadnoughts", kommt demnächst in Dienst, und es ist anzunehmen, daß die nächste diesen folgende Klasse — etatsmäßig als Ersatz der „Siegfried"klasse bezeichnet — weitere Verbesserungen aufweisen wird.

Die Schiffe bis zur „Nassau"klasse zeigen den von allen Marinen in den letzten 15 bis 20 Jahren festgehaltenen Typ, eine Bug- und Heckarmierung von je zwei schweren Geschützen, eine Mittelartillerie, bei uns von dem Kaliber 15 bis 17 cm, und eine Torpedobootsabwehrartillerie, bei uns vom Kaliber 8,8 cm. Die früher auf den Schiffen vorhandenen Maschinenkanonen — 3,7 cm — sind zurückgezogen, weil ihr Erfolg gegen Material und Menschen zu gering war, und die Deplacementsverhältnisse der Schiffe nicht gestatten, unnötige Gewichte mitzuschleppen.

Bei der „Nassau"klasse ist, wie bereits oben für den „Dreadnought" erwähnt, diese Gechützaufstellung aufgegeben, die „Nassau"klasse bringt nach dem neuesten Nautikus sechs Doppeltürme von je zwei Stück 28-cm-Geschützen auf dem Oberdeck und unter diesen eine Mittelartillerie von 12—15 cm und 16—8,8 cm.

Bei der früheren Aufstellung der Geschütze gestattete das Oberdeck eine Ausnutzung für verschiedene Aufbauten für Kommandozwecke und sonstige das Schiffsinnere zweckmäßig überhöhende Anlagen; auf einer gewissen Zwischenstufe der Entwickelung wurde hierdurch ein Herausziehen der Massen aus dem Wasser erzielt, daß nahezu die Stabilität gefährdet erschien. Dazu kamen turmartige Masten mit einer Armierung leichter

Geschütze, die von oben herunter das feindliche Deck rasieren und den ungeschützten Aufenthalt außerhalb der Panzerung unmöglich machen sollten.

Diese ganze Bauweise hat man seit Tschusima verlassen, wo die nicht genügend geschützten Aufbauten als bequeme Zielflächen vom feindlichen Feuer durchsiebt wurden. Die Mehrheit der Doppeltürme beansprucht jetzt das ganze Deck, für die geringe Schußweite der Marsgeschütze ist bei den heutigen Gefechtsentfernungen kein Platz mehr, und die Bemastung ist nur noch beibehalten, um Signale zu zeigen und die Antennen der drahtlosen Telegraphie zu tragen.

Mit der vermehrten Geschützzahl wuchs notwendig die Wasserverdrängung der Schiffe. Deutschland hielt sich mit Rücksicht auf die Wassertiefen seiner Küstengewässer und die in früherer Zeit gewählten Abmessungen seiner Hafenschleusen lange zurück. Unsere „Kaiser"klasse weist nur ein Deplacement von 11150 Tonnen auf, bei der „Deutschland"klasse ist dasselbe auf 13200 Tonnen gesteigert und erst mit der „Nassau"klasse machten wir den Sprung zu 18000.

England baute schon vor 10 Jahren Schiffe von 15000 Tonnen, vor fünf Jahren solche von 16600 Tonnen, und ihre neuesten Schiffe sollen ein Deplacement von 21000 Tonnen erreichen.

Wie lange dieser Wettlauf noch dauern wird, ist schwer zu sagen. Die Technik verbietet wohl eine weitere Steigerung nicht; die finanzielle Seite hat schon größere Schwierigkeiten, denn ein vor zwölf Jahren erbautes Linienschiff kostete nur etwa die Hälfte des neuesten Panzerkolosses. Unseres Erachtens dürfte das: „bis hierher und nicht weiter" von den militärischen Instanzen gesprochen werden, weil die auf einem Kiel vereinigten Gefechtswerte zu bedeutend und demgemäß der Ausfall einer solchen Einheit im Gefecht zu schwerwiegend ist, daß nicht die Verteilung dieser Einheiten auf zwei Kiele sich als die militärisch zweckmäßigere Lösung erweisen sollte. Daß freilich in der Steigerung der Schiffsgrößen schon jetzt der Höhepunkt erreicht ist, hat mit Vorstehendem nicht gesagt werden sollen, ebenso wie sich Verfasser bescheiden würde, wenn seine Meinung von zuständiger Seite als irrig bezeichnet werden sollte.

Gegen Unglücksfälle wie sie z. B. im russisch-japanischen Kriege das Linienschiff „Petropawlowsk" durch das Aufstoßen auf eine Mine erlitt, glaubt man z. Z. die Schiffe durch verbesserte Bodenkonstruktionen schützen zu können. Auch ein Torpedotreffer würde wohl einem 18000-Tonnen-Schiff nur unter besonders günstigen Verhältnissen den Garaus machen.

Noch vor dem völligen Verlust der Takelage begannen bekanntlich die Schiffe nach den Erfahrungen von Kinburn und dem Kampf zwischen „Monitor" und „Merrimac" ihre Flanken mit Panzerungen zu überziehen, und diese scheinbar technische Frage hat sich mit der Zeit zu einer hochpolitischen herausgewachsen.

Deutschland bezog in dem ersten Jahrzent seines Schlachtschiffbaues seinen Panzer aus England, bis es den Bemühungen Stoschs gelang, die deutsche Industrie, verkörpert in den Namen Krupp und Dillingen, für die Herstellung schußsicherer Panzerplatten leistungsfähig zu machen. England verfügt über eine ältere Industrie und demgemäß über eine größere Anzahl von Plattenwerken. In Amerika wurde die Plattenfabrikation zuerst zu einem Gegenstande wirtschaftlichen Wettbewerbes, und mit anfänglicher Unterbietung und späterer Ringbildung versuchten die Werke sich auf diesem Gebiete zu unbestrittenen Beherrschern der Situation zu machen.

Krupp und Dillingen nutzten ihre Monopolstellung gegenüber der Marine so lange aus, bis auf Verlangen des Reichstages — es sei hierbei insbesondere der Initiative des Abgeordneten Müller-Fulda gedacht — ein so starker Druck auf ihre Preispolitik geübt wurde, daß sie sich zu sehr erheblichen die finanzielle Situation der Marineverwaltung nicht unwesentlich erleichternden Zugeständnissen bereit finden lassen mußten.

Neuerdings versucht Japan, wenn auch bisher mit zweifelhaftem Erfolg, sich hinsichtlich der Herstellung von Panzerplatten selbständig zu machen, die Versuche in Italien hatten keinen greifbaren Erfolg; so stellt sich denn der große Panzerplattenbedarf der Flotten der Welt noch immer als Domäne einiger weniger Werke dar, die mit dem Innehalten ihrer Liefertermine die Schnelligkeit des Schiffbaues bestimmen und trotz alledem ihnen im wesent lichen auch die Preise vorzuschreiben in der Lage sind.

Ein unbeschränkter Wettbewerb ist hier wohl nicht zu gewärtigen, denn Kriegsmaterial ist keine Handelsware, und die sichere Amortisation der in solchen Anlagen investierten sehr bedeutenden Kapitalien hängt von zu vielen Faktoren ab, als daß innerhalb der Privatindustrie eine allzu große Bereitwilligkeit vorhanden sein sollte, den in diesem Geschäft eingearbeiteten Spezialfirmen die Kreise zu zertreten.

Die Geschütze der Kriegsschiffe sind jetzt überall Schnelladekanonen mit sehr langen Rohren, rauchschwacher Ladung und einer Munition, die bestimmt ist, den Panzer zu durchschlagen und dahinter ihre Wirkung zu äußern. Eine Schnelladekanone ist ein Geschütz mit sehr leicht zu bedienendem Verschluß, den wenige Handgriffe öffnen und schließen; dazu gehört eine Munition, die bis zu den Kalibern der Mittelartillerie als Patrone im Sinne der Gewehrmunition ausgebildet ist. Bei den größeren Geschützen wird das Geschoß für sich angesetzt, die Kartusche ist in einer metallenen Hülse untergebracht, so daß auch hier einige wenige Griffe genügen, um das Lademanöver durchzuführen. Der selbsttätige Vorlauf bringt das Rohr nach dem zumeist elektrisch betätigtem Feuern wieder in Position. Auf diese Weise und durch eine höchst durchdachte schnelle Munitionszuführung wird selbst bei den ganz großen Geschützen eine Feuergeschwindigkeit von mehr als einem Schuß in der Minute erzielt.

Das erste schwere Geschütz, das als Schnellfeuergeschütz frontreif durchgebildet wurde, war das deutsche bei Krupp erbaute 24-cm-Geschütz. Dieser technische Grund war maßgebend, als wir die ersten beiden Klassen unserer Linienschiffe nach dem Flottengesetz mit dem 24-cm-Geschütz armierten, während fast alle anderen Marinen ein 30,5-cm-Geschütz als schweres Kaliber angenommen hatten. Hinter diesem Geschütz bleiben auch noch die 28 cm unserer „Nassau"klasse zurück, doch werden wir annehmen dürfen, daß wir damit den richtigen Weg gegangen sind. Bisher war es nur Krupp gelungen, ein Geschütz zu konstruieren, das, aus mehreren heiß übereinander gezogenen Ringblöcken bestehend, eine in sich homogene Waffe von solcher Elastizität darstellte, daß auf die weitesten Entfernungen das Geschoß fast ohne Streuung, d. h. ohne Abweichung von der Anfangsrichtung sein Ziel erreichte.

Selbst die englische Industrie war nicht imstande, diese Konstruktion nachzuahmen, sie behalf sich damit, das innere Seelenrohr mit einem Gewinde kantigen Drahtes etwa im Sinne einer elektrischen Spule zu umwinden, über das außen ein dünnes Mantelrohr gezogen ward. Diese Geschütze erwiesen sich als nicht genügend dauerfähig, indem die Drahtumwindung sich reckte, auch federten sie in der Längsrichtung und streuten demzufolge bei weiten

Entfernungen, und es ist eine unbestrittene Tatsache, daß die Japaner bei Tschusima schließlich ihre schweren Geschütze schweigen ließen, und daß die Mittelartillerie die Entscheidung herbeiführen mußte. Neuerdings sind in England Versuche im Werke, die Kruppsche Konstruktion nachzuahmen, doch handelt es sich dabei hauptsächlich um eine Frage der Stahlproduktion, in der anscheinend Krupp bisher unerreicht dasteht.

Um die außerordentliche Reichweite der modernen Geschütze auszunutzen ist man zu einer sehr erheblichen Verbesserung der Visier- und Entfernungsmeßeinrichtungen durch Fernrohre besonderer Konstruktion vorgeschritten, die Leitung des Feuers im Schiff wird durch Telegraphen und Fernsprecher von einer Zentralstelle an die einzelnen Geschütze weitergegeben.

Da die Linienschiffe in größerer Zahl auftretend sich mit dem Feinde messen sollen, so ist bei ihnen die Geschwindigkeit kein maßgebender Faktor, und man kann die Gewichte einer besonders leistungsfähigen Maschine für Geschütze und Munition besser ausnutzen. Der Wert ihrer Geschwindigkeit beruht darin, daß sie ermöglicht, die eigenen Geschütze auf eine Entfernung gegen den Feind zur Wirkung zu bringen, die er mit geringerer Schnelligkeit nicht zu durchlaufen vermag. Bei Tschusima konnten sich die Japaner fast dauernd in solcher Entfernung von den Russen halten, daß ihre Geschütze sie unter Feuer nahmen, während die weniger leistungsfähigen russischen Kanonen ihre Munition wirkungslos in das Wasser schleuderten.

Aus dem vorstehend angegebenen Gesichtspunkt pflegen sich moderne Linienschiffe auf eine Geschwindigkeit von 18 bis höchstens 20 Seemeilen zu beschränken; gleichwohl hat man auch auf den Linienschiffen begonnen, die früheren Kolbenmaschinen durch Turbinen zu ersetzen, ebenso wie die früheren Zylinderkessel fast überall durch Wasserrohrkessel verdrängt sind. Der Vorteil der Turbine beruht, abgesehen von der entwickelten höheren Geschwindigkeit, in der Hauptsache in ihrem geringeren Gewicht und darin, daß diese Maschinenart geringere Höhenabmessungen beansprucht. Dadurch ist es leichter, sie unter Panzerschutz zu bringen, und die tiefer unten im Raum liegenden Maschinengewichte erhöhen die Stabilität des Schiffes. Für die Wahl der Wasserrohrkessel war die Möglichkeit, sehr schnell Dampf aufzumachen, maßgebend, dafür nahm man ihre größere Reparaturbedürftigkeit in Kauf.

Erwähnt sei im Zusammenhang hiermit, daß die Möglichkeit, auch für große Schiffe einen Motorbetrieb einzurichten, eine bisher noch ungelöste technische Frage darstellt.

Der „große Kreuzer“ ist an die Stelle der Fregatten der Segelschiffsperiode getreten, doch sei bemerkt, daß die deutsche Marine Fregatten in diesem Sinne nie besessen hat. Unsere alte „Arkona“klasse sowie die Schiffe wie „Stosch“ und „Stein“ konnten sich nur den gedeckten Korvetten anderer Marinen gleich erachten. Die Fünfzig-Kanonenfregatte, die ihre Geschütze in zwei Decks trug, erfocht ihre besten Erfolge unter englischer Flagge im Beginn des neunzehnten und Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts.

Der große Kreuzer kommt in der Schlachtflotte in Betracht, als Flaggschiff einer Gruppe von kleinen Kreuzern als Aufklärungsschiffen, außerdem pflegt er Verwendung zu finden im Ausland als Führerschiff der dort zu selbständigem Auftreten bestimmten Kreuzergeschwader, bzw. unter Umständen für sich allein oder mit einem Begleitschiff für besondere politische Aufträge mehr repräsentativer Art, wie z. B. seiner Zeit unsere „Kaiserin

Augusta", die 1893 anläßlich der Eröffnung der Weltausstellung in Chikago bei der Flottenschau zu Hampton Roads unsere Flagge zeigte.

Der moderne große Kreuzer unterscheidet sich vom Linienschiff grundsätzlich durch die verlangte größere Geschwindigkeit. Während Linienschiffe, wie bemerkt, mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 Meilen sich begnügen, erreichen unsere neuesten in Dienst befindlichen Panzerkreuzer 24,8 Meilen, und bei den englischen derartigen Schiffen werden neben 23,9 bis zu 26,3 Meilen als erreichte Höchstgeschwindigkeit verzeichnet. Es ist klar, daß vor dem Erfordernis der Geschwindigkeit andere militärische Eigenschaften zurücktreten müssen. Zwar tragen auch die neuesten englischen großen Kreuzer bei einem Deplacement von annähernd 18000 Tonnen neben einer Mittelartillerie acht Stück 30,5 cm, während die größten im Dienst befindlichen deutschen Schiffe bei einem Deplacement von rund 12000 Tonnen nur mit acht Stück 21 cm, daneben aber einer stärkeren Mittelartillerie ausgerüstet sind. Bei den im Bau befindlichen derartigen deutschen Schiffen ist nach vorliegenden Nachrichten eine weitere Steigerung des Deplacements und der Armierung zu erwarten, näheres aber hierüber noch nicht bekannt.

Bei verschiedenen Marinen findet sich das Bestreben einer weiteren Verschmelzung zwischen Panzerkreuzer und Linienschiff. Am weitesten ist in der Schaffung eines derartigen Einheitstypus Italien gegangen, doch muß es in Anbetracht aller Umstände als verfehlt bezeichnet werden, wenn zugunsten einer in der Schlachtlinie in ihrer Bedeutung zurücktretenden Eigenschaft auf andere militärische Werte verzichtet wird, die bei dieser ernstesten Erprobung der Flotte in ihrer vollen Bedeutung beansprucht werden.

Wir haben in Deutschland bei einem Bautempo von höchstens einem derartigen Schiffe im Jahr seit der Herrschaft des Flottengesetzes immer Gruppen von zwei ganz gleichartigen Kreuzern erbaut, so z. B. „Roon" und „York", „Scharnhorst" und „Gneisenau", und so erreicht, daß für das folgende Schiffspaar alle Erfahrungen und Verbesserungen, die wir und andere Nationen inzwischen als vorteilhaft erkannt hatten, nutzbar gemacht werden konnten. Der große Kreuzer ist auf diese Weise mit der Zeit eine höchst formidable Waffe geworden, gleichwohl erscheint er nach wie vor nicht berufen, mit dem Linienschiff gleichwertig Seite an Seite zu kämpfen, seine Aufgabe beruht in der Führung der ihm beigegebenen kleinen Kreuzer, denen er zugleich bei überlegenem Angriff den Rückhalt gewähren soll.

England baute, was hier noch angeführt werden mag, früher Gruppen bis zu 6 gleichartigen Panzerkreuzern, eine Gruppe sogar 10, bei den neuesten sehr großen derartigen Schiffen beschränkt sich die Zahl in der Gruppe auf je 3. In Frankreich zeigen auch diese Schiffe eine bunte Musterkarte bei Gruppen von 2, 3 und 4 Schiffen und einer Reihe von Einzeltypen. Die Vereinigten Staaten haben in neuerer Zeit größere Gruppen gebaut, aus älterer Zeit sind noch verschiedene Einzeltypen vorhanden; Italien hat wie wir Gruppen von 2 und einmal 3, während die japanische Marine zumeist Einzeltypen aufweist.

Der kleine Kreuzer ist aus der Korvette der Segelschiffsmarine hervorgegangen. Er bildet in der Heimat die Kavallerie des Meeres in der Verschleierung der eigenen und in der Erkundung der fremden Flotte. Im Ausland übernimmt er im Kreuzergeschwader die den zu stellenden Aufgaben entsprechende Vertretung der heimischen Flottenmacht, und ist unter Umständen auch für sich allein geeignet, politisch-militärische Aufgaben zu erfüllen, so wie kürzlich in Kleinasien, wo der Kreuzer „Hamburg" zum Schutz

der deutschen Interessen in Mersina und Adana auftrat. Der kleine Kreuzer wird auch geschützter Kreuzer genannt, weil seine Maschinen unter einem schalenförmigen ungefähr in der Wasserlinie liegenden Panzerdeck untergebracht sind. An den Seiten fehlt ihm der Panzer, er wäre daher nicht in der Lage, in der Schlachtlinie Stand zu halten. Dieser unvollkommene Schutz ist die Ursache, weshalb man in allen Marinen auf den Bau geschützter großer Kreuzer verzichtet hat, nachdem die Vernichtung des russischen „Varyag" bei Chemulpo in dieser Richtung schlimme Lehren gegeben hatte.

Der kleine Kreuzer, der nach dem Flottengesetz bei uns in einer Anzahl von 38 Schiffen vorhanden sein soll, hat sich bei uns in für das Auge gleichbleibendem Typus von einem Deplacement von rund 2700 zu einem solchen von 4300 Tonnen entwickelt. Die neuesten Schiffe tragen eine Armierung von 12, die älteren eine von 10 Geschützen mittleren Kalibers (10,5, L. 40). In bezug auf die Gruppenzahl gleichartiger Schiffe ist keine feste Regel beobachtet; bei den neueren Schiffen ist durchweg die Fortbewegung durch Turbinen vorgesehen, die ihnen eine Geschwindigkeit von 24 und bei den neuesten von 25,5 Meilen verleihen.

Die Zahl der englischen kleinen Kreuzer beläuft sich z. Z. allerdings wohl mit im Hinblick auf die bedeutenden Anforderungen der überseeischen Besitzungen auf 84 mit einem Lebensalter bis zu 20 Jahren. Hier ist in bezug auf Deplacement und Armierung viel experimentiert worden, denn es finden sich aus den neunziger Jahren Schiffe bis zu 7800 Tonnen mit einer Armierung, die über die größten Kaliber der Mittelartillerie hinausreicht, während die neuesten 3000 bis 3500 Tonnen und eine kleinere Armierung wie unsere entsprechenden Schiffe zeigen. Eine Gruppe von 11150-Tonnen-Schiffen mit je 16 Stück 15 cm wird wohl nur hier gezählt, weil sie nur die Panzerung der geschützten Kreuzer zeigen, sie sind doppelt so groß wie unsere inzwischen zu Schulschiffen herunterrangierten großen Kreuzer der sogenannten „Freya"klasse.

Schiffe des geschützten Kreuzer-Typs besitzt Frankreich 25 mit sehr verschiedenem Deplacement und militärischen Eigenschaften, Italien hat nur 10 von meist kleineren Abmessungen, Japan 20 und die Vereinigten Staaten gleichfalls 20, darunter 2 mit 7500 Tonnen, die anderen, abgesehen von einer älteren Ausnahme, schwanken von 3100 bis 4750 Tonnen; über eine vollkommen gleichartige und nur allmählich nach den Fortschritten der Technik verbesserte Flotte kleiner Kreuzer verfügt also nur Deutschland.

Außerhalb des Rahmens des Flottengesetzes stehen in Deutschland die Kanonenboote, von denen wir z. Z. entsprechend dem Bedarf und einschließlich einer Materialreserve 6 besitzen. Nach Deplacement und Armierung sind diese Schiffe eigentlich nur für die Vertretung der Flagge im politischen Dienst bestimmt, gleichwohl haben 2 derselben, der „Iltis" bei Taku und der „Panther" vor Maracaibo, ihre Geschütze gegen Landbefestigungen gerichtet, und hierbei im ersteren Falle einen vollen Erfolg erzielt. Gleichwohl würde man es natürlich grundsätzlich vermeiden, diesen Notbehelf zur Regel werden zu lassen, und der Ausgang hätte sich jedenfalls gegenüber geschickteren Artilleristen, als es die Chinesen und Venezolaner waren, durchaus anders gestaltet. Die Kanonenboote sollen, wie auch ihr Name andeutet, in der Lage sein, auch flache Gewässer aufzusuchen, wohin größere Schiffe nicht gelangen können, sie sollen hier, insbesondere auf überseeischen Stationen und in halbzivilisierten Ländern die Flagge zeigen, wo es mehr auf die Repräsentation als auf eine Machtentfaltung ankommt, und sie würden un-

zulänglich sein, wo ernstere Konflikte einen größeren militärischen Nachdruck erfordern.

Zum Schutz deutscher Interessen zeigen z. Z. noch einige kleine Kreuzer älteren Datums, wie der „Cormoran" und der „Sperber", auf überseeischen Stationen, z. B. in Kamerun und der Südsee die Flagge.

Kanonenboote in größerer Zahl und von teilweise sehr kleinem Deplacement besitzen auch die übrigen Marinen; während aber die deutschen Boote sich in der Hauptsache gleichen oder doch wenigstens gleichartig charakterisiert sind, kann hier von bestimmten Gesichtspunkten in der Typenauswahl nicht die Rede sein. Die Verschiedenartigkeit der Bedürfnisse auf den überseeischen Stationen dürfte für Abmessungen, Bewaffnung und sonstige Eigenschaften maßgebend gewesen sein.

Noch seien zum Schluß die Flußkanonenboote genannt, die wir gleich anderen Marinen auf den Flüssen Chinas stationierten, und die hier unsere Flagge bis weit ins Innere tragen. Es sind dies ganz flach gebaute kleine Fahrzeuge, die, unfähig über See zu gehen, in einzelnen Pontons in der Heimat erbaut und draußen zusammengesetzt sind. Ein solches Fahrzeug, das Flußkanonenboot „Vaterland", schenkten die deutschen Flottenvereine des Auslands in freiwilliger Selbstbesteuerung für den ihnen durch die deutsche Flagge gewährten Schutz.

Es bleibt übrig, noch der Waffe zu gedenken, von der man vor 25 Jahren eine völlige Wandlung aller Marinetaktik und dementsprechend auch der Marinepolitik erwartete, der Torpedoboote, die doch nur in geringem Maße hielten, was sie versprachen, und die sich heute auch technisch ganz anders darstellen, als in jener scheinbar grundstürzenden Anfangszeit.

Vor 25 Jahren lag in der Werft zu Kiel ein Versuchsboot, kaum größer als eine Dampfpinasse, das natürlich auch keine größere Seefähigkeit besaß als ein solches Beiboot und das deshalb auch nur in diesem einen Exemplar zur Ausführung gelangte. Die ersten „Blitzboote", mit denen man auf die hohe See hinausging, hatten ein Deplacement von 50 Tonnen mit Maschinen von 500 Pferdekräften, doch erwies sich bald, daß der Dienst auf diesen kleinen schnellaufenden Fahrzeugen zu hohe Anforderungen an die Nerven stellte. Die Hitze und die starken Erschütterungen im Maschinenraum, die über den kleinen Schiffskörper hinwegbrandenden Seen und die Unmöglichkeit, sachgemäß für des Leibes Nahrung und Notdurft zu sorgen, verbrauchten die Kräfte der Besatzung und machten sie unfähig, sich für den Ernstfall bereit und frisch zu erhalten. Dazu kam, daß die Boote in schwererer See erheblich an Geschwindigkeit einbüßten, so daß sie den gleichmäßig dahineilenden größeren Schiffen nicht folgen konnten.

Dieser Tatbestand hat dazu geführt, daß die Torpedoboote im Laufe der Jahre größer und größer wurden. Zunächst baute man gewissermaßen als Rückhalt für die in Gruppen zusammengefaßten Boote ein Divisionsboot, das bereits ein Deplacement von 300 bis 320 Tonnen aufwies, während die kleinen Boote bis zu 180 Tonnen sich steigerten; dann wurden die letzteren gänzlich aufgegeben und Boote von 400 bis 500 Tonnen gebaut, bis endlich die neuesten mit einem Deplacement von über 600 Tonnen nicht mehr allzuweit hinter den älteren Kanonenbooten und den Vorgängern der heutigen kleinen Kreuzer zurückbleiben. Dieselben sind in der Lage, neben ihren Torpedos zwei Geschütze des 8,8-cm-Kalibers zu tragen, und sie entwickeln und halten eine Geschwindigkeit bis zu 30 Meilen, während von den älteren aber auch bereits vervollkommneten Booten nicht mehr als 22 bis 25 Meilen

verlangt werden konnten. Eine ähnliche Entwickelung hat der Torpedobootsbau in den anderen Marinen genommnen, hier nannte man das Divisionsboot Torpedobootszerstörer oder Destroyer und wies ihm die Bestimmung zu, die mit der See ringenden kleineren Boote einzuholen und zu vernichten. In England finden sich Boote, denen Geschwindigkeiten von 36 bis 37 Meilen beigemessen werden, doch tut man überall gut, diese bei Probefahrten unter günstigsten Verhältnissen erzielten Ziffern für die fernere Lebensdauer der Schiffe um einige Prozent herabzusetzen.

Mit dem Torpedoboot machte auch seine Waffe erhebliche Wandlungen durch. Bei den älteren Booten war das zum Abfeuern bestimmte Lanzierrohr fast im Bug des Bootes eingebaut. Dies bedingte, daß das Boot mit seinem Bug auf den Gegner zulaufen und nach Abgabe des Schusses in gefährlichster Nähe abdrehen und das Weite suchen mußte; jedes Schwanken im Kurs mußte sich dabei der Waffe mitteilen und ihre Treffsicherheit herabmindern. Schon früh hat man deshalb diese Konstruktion verlassen und auf Deck Lanzierrohre eingebaut, die, querab drehbar, die Abgabe des Schusses in günstigster Lage zum Feinde gestatteten. Gleichzeitig erfuhr der Torpedo selbst eine erhebliche Verstärkung seiner Leistung und damit seiner Abmessungen, während im weiteren Verlauf die ursprünglich nur einige hundert Meter betragende Reichweite auf Tausende von Metern gesteigert und zugleich der Gradlauf des selbsttätig unter Wasser dahinbrausenden Geschosses gesichert wurde.

Trotz dieser bedeutenden technischen Verbesserungen sind bisher die Kriegserfolge der Torpedoboote nur wenig zufriedenstellend. Bei Tschusima, wo die Verfolgung der aufgelösten Reste der russischen Flotte ihnen die günstigsten Voraussetzungen für eine verderbliche Wirksamkeit bot, sind die Treffergebnisse jedenfalls nicht der Zahl der abgefeuerten Torpedos entsprechend, und auch sonst sind im Laufe dieses an Erfahrungen so reichen Seekrieges nur verschwindend wenige Fälle zu verzeichnen, wo das Torpedoboot die von ihm erwarteten Wirkungen zur Geltung brachte. Es mag dies weniger am Material als an der Ausbildung der Besatzungen gelegen haben, die der Tollkühnheit der Führer nicht entsprach, doch zeigt die Tatsache, daß sich in den Voraussetzungen des Seekrieges durch die Torpedoboote nichts oder doch nur wenig geändert hat, und daß der Erfolg dieser Waffe auf bestimmte beschränkte Fälle hauptsächlich auf die nächtliche Verfolgung eines geschlagenen Feindes beschränkt sein wird.

Der Einbau von Torpedorohren auf den großen Schiffen, den man in der Anfangszeit bis auf die Korvetten ausdehnte, hat bisher Kriegsergebnisse nicht zu verzeichnen. Bei den erheblichen Gefechtsentfernungen moderner Seeschlachten erscheinen solche auch in der Folge trotz gesteigerter Reichweite der Torpedos nicht sehr wahrscheinlich.

Gänzlich unerprobt in seinen Erfolgen ist bisher das Unterseeboot, dem Minister Pelletan seinerzeit in Frankreich fast die gesamten für Marinezwecke verfügbaren Kräfte und Mittel widmete. Die wenigen Fälle, wo es gelang, die Waffe des Unterseebootes an das Ziel zu bringen, erweisen sich, genau betrachtet, fast überall als vorbereitete Parademanöver. Sehr groß ist die Reihe der Kinderkrankheiten, die das Unterseeboot in seiner technischen Entwickelung durchzumachen hatte, zahlreich die Unglücksfälle, denen trotz aller Vorsicht die Besatzungen zum Opfer fielen. Deutschland hat deshalb jedenfalls richtig gehandelt, indem seine Marineverwaltung ungeachtet allen Drängens und aller Vorwürfe sich während der Entwickelungszeit abwartend

verhielt und erst auf Grund eines reichen Materials vorliegender Erfahrungen zur eigenen Erprobung überging.

Über den derzeitigen Stand der Unterseebootsfrage verbreitete sich Nautikus in seinem Jahrbuche für 1906, also zu einer Zeit, wo man in Deutschland die praktische Beschäftigung mit diesem Gegenstande für spruchreif hielt. Es mag hier genügen, das Schlußwort des Nautikusartikels herzusetzen, daß nämlich das einzelne Unterseeboot noch immer nur geringe Aussichten hat, einem schnellen und öfters seinen Kurs wechselnden Schiffe nahe zu kommen. Günstiger liegen die Aussichten für eine größere Zahl zusammen operierender Boote, sie werden sich weiter verbessern mit der stetig zunehmenden Größe der Boote und ihrer dadurch gesteigerten See- und, was ebenso wichtig ist, Sehfähigkeit. Die Verwendung der Boote beschränkt sich, umgekehrt wie beim Torpedoboot, auf die Tageszeit, weil in der Nacht selbst bei aufgetauchtem Zustand ein Navigieren und ein Manövrieren zum Angriff kaum möglich ist. Aus allen diesen Gründen erscheint das Unterseeboot bis jetzt nur als geeignete Waffe für den Küstenkrieg, wenn auch bei fortschreitender Verbesserung auch die Verwendung auf hoher See nicht ausgeschlossen bleiben wird.

Erwähnt sei schließlich, daß die Erfolge der unterseeischen teils in Sperren verankerten, teils freitreibenden Minen im russisch-japanischen Kriege Veranlassung gaben, daß auch dieser Waffe wie bei uns so in anderen Marinen erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet wurde. Näher hierauf einzugehen verbietet, abgesehen von der Zweckbestimmung der vorliegenden Arbeit, die Natur der Sache.

Bei einer Betrachtung der technischen Seite der modernen Marinepolitik wird endlich ein Wort über den Grund und die militärische Bedeutung der Altersgrenzen der Schiffe am Platze sein. Innerhalb unseres Flottengesetzes bildet die Festlegung einer solchen Grenze einen Teil des logischen Aufbaus bzw. der Voraussetzungen dieses Gesetzes. Aus den Altersgrenzen ergab sich, wie vorstehend erörtert, der Bauplan, ihre Verschiebung mußte auch eine Änderung des Planes nach sich ziehen.

Auch Lloyd und Hapag ziehen ihre Schnelldampfer aus dem Amerikadienst zurück, sobald ihre eigenen Ingenieure sich durch Schiffe von größerer Schnelligkeit und Eleganz überholt haben. Vielfach sind alsdann diese schiffbaulich noch durchaus einwandfreien Schnelldampfer völlig entwertet, weil es sich wirtschaftlich nicht lohnt, diese im Betrieb sehr kostspieligen Schiffe auf weniger verkehrsreichen Linien laufen zu lassen, es muß also dieses kolossale Kapital in dem kurzen Zeitraum von 15 bis 20 Jahren amortisiert werden. Analoge Gründe walten für die Altersgrenzen der Kriegsschiffe ob, weil diese durch die niemals rastenden Fortschritte der Technik in ihrem Gefechtswert allmählich derartig herabgesetzt werden, daß es militärisch nicht zu verantworten wäre, sie neben jüngeren vollwertigen Kameraden in der Schlachtlinie kämpfen zu lassen. Selbstverständlich spielt bei der Altersausscheidung der Schiffe auch die Materialabnutzung eine Rolle, abgesehen davon aber erscheint es ohne weiteres klar, daß unsere „Brandenburg“klasse mit 17 Meilen Geschwindigkeit und sechs gewöhnlichen 28-cm-Kanonen keine ebenbürtigen Gegner eines „Dreadnought“ mit 21 Meilen und zehn Stück 30,5-cm-Schnelladekanonen sein würden.

Die Altersgrenzen des Flottengesetzes von 1900 bezifferten sich auf 25 Jahre für die Linienschiffe und 20 Jahre für die Kreuzer, gerechnet von der Bewilligung der ersten Rate des zu ersetzenden Schiffes bis zur Bewil-

ligung der entsprechenden Rate des Ersatzschiffes. Durch die Novelle von 1908 ist die Ersatzpflicht allgemein bei übrigens gleicher Berechnung auf 20 Jahre bemessen worden. Die Gründe für diese Herabsetzung lagen hauptsächlich darin, daß ein zu ersetzendes Schiff natürlich nicht schon bei der Inbaugabe, sondern erst nach Indienststellung seines Ersatzes ausgeschaltet werden kann, so daß in Wirklichkeit ein zu ersetzendes Schiff etwa 30 Jahre alt wird, ehe es zu den Veteranen übertritt. In diesem Zeitraum sind aber die Schiffe, wie die Erfahrung gelehrt hat, derartig überaltert, daß sie zur Verwendung in der Schlacht in ihren letzten Lebensjahren nicht mehr brauchbar sein würden. Während bei uns diese Altersgrenze gesetzlich festgelegt werden mußte, haben die für uns in Betracht kommenden fremden Marinen sie, wie ein Blick auf ihre Flottenlisten zeigt, tatsächlich innegehalten, sie sind sogar teilweise, namentlich bei den Panzerkreuzern, noch unter diese Grenze zurückgegangen, doch darf es wohl als einer der wesentlichen Vorzüge unseres gesetzlichen Flottenmaßstabes bezeichnet werden, daß durch die Altersgrenze die planmäßige Erneuerung unabhängig von technischem Sturm und Drang und parlamentarischen Aktionen gewährleistet ist.

Nach Maßgabe des gesetzlichen Bauplanes würde beim Abschluß seiner Verwirklichung im Jahre 1920 die Flotte folgenden Bestand haben:

38 Linienschiffe,
20 große Kreuzer,
38 kleine Kreuzer,

wozu weiterhin als ein wesentlicher Teil der Schlachtflotte 144 Torpedoboote treten.

Von den oben genannten Schiffen sind 8 große und 10 kleine Kreuzer für den Auslandsdienst bestimmt. Für die Wahrnehmung des letzteren ist die Oberfläche des Globus in eine Reihe unregelmäßiger gradliniger Figuren eingeteilt, deren genaue Abgrenzung aber an dieser Stelle zu weit führen würde. Es genüge die Erwähnung, daß wir auf der west- und ostafrikanischen Station mit je zwei kleinen Kreuzern, auf den australischen Stationen mit gleichfalls zwei solchen und einem Vermessungsschiff, in Ostamerika mit einem kleinen Kreuzer und im Mittelmeer durch das Stationsschiff in Konstantinopel vertreten sind. Das Rückgrat der Auslandsvertretung bildet das in Ostasien stationierte Kreuzergeschwader, ein großer und zwei kleine Kreuzer, während im übrigen in Ostasien vier Kanonenboote, zwei Torpedoboote und auf den chinesischen Flüssen drei Flußkanonenboote stationiert sind. Das Kreuzergeschwader, das seine Entstehung auf den General v. Caprivi zurückführt, ist bestimmt, da einzugreifen, wo die Stationen nicht genügen. Die letzte derartige Verwendung fand es kürzlich in seiner Heranziehung nach den Samoa-Inseln. Nach Fertigstellung sämtlicher Auslandsschiffe würde eine ausgiebige, bei den Deutschen im Ausland dringend erwünschte Vertretung unserer überseeischen Interessen sich ermöglichen und dadurch eine Heranziehung heimischer Schlachtschiffe wie zur Zeit der Chinawirren und noch kürzlich bei den Unruhen in Kleinasien entbehrlich werden.

In ähnlicher Weise haben insbesondere auch England und Frankreich den Erdball in Stationen eingeteilt, bei den übrigen Marinen sind die Verhältnisse weniger durchsichtig, und vielfach begnügt man sich noch mit der Entsendung einzelner Expeditionsschiffe, die im Ausland die Flagge zeigen und nach Erfüllung ihrer Aufgaben in die Heimat zurückkehren. Unsere

Auslandsschiffe belassen wir, bis eine Grundreparatur notwendig wird oder ihre Altersgrenze erreicht ist, an Ort und Stelle, und lassen nur ihre durch Ablösungsdampfer ihnen zugeführte Besatzungen in entsprechenden Zeiträumen wechseln.

Dienstbetrieb und Mannschaftsersatz.

Zu den Tendenzen moderner Marinepolitik gehört auch die völlige Veränderung des Dienstbetriebes, seit die Takelage von den Schiffen der Kriegsmarine geschwunden ist. Die alten Segelschiffe konnten unter Umständen monatelang in See bleiben, solange nur Proviant und Wasser an Bord waren. Mochte das Salzfleisch hart und zähe, das Brot voller Maden und das Wasser faulig geworden sein, das kostete ein paar Menschenleben, aber die Gefechtsbereitschaft war vorhanden, und jeden Tag konnten die alten Dreidecker, wenn der Wind ihnen günstig war, dem Feinde entgegentreten.

Der heutige Seemann hält es schon für eine lange Zeit, wenn er 14 Tage lang nicht zu Anker kommt. An Bord ist den Anforderungen an gesundheitsmäßige Unterkunft, an Beleuchtung und Heizung bestens Rechnung getragen, als Verpflegung kommen Präserven kaum noch in Betracht, da das reichlich bemessene Verpflegungsgeld die Beschaffung frischen Proviants gestattet, der in den zahlreichen Hafenlagen an Bord genommen werden kann. Soll der moderne Matrose an Land, so spannt sich die Dampfpinaß oder das Motorboot vor die Barkassen, und Rudern und Segeln werden nur noch als militärische Übung, als eine Art von Sport getrieben.

Und dennoch welcher Unterschied. An den Seeoffizier als Seemann stellt die moderne Seemannschaft andere, aber keinesfalls leichtere Aufgaben. Der größte Teil des Fahrens ist in die Nacht verlegt, wo der Abstand vom Vordermann, die Innehaltung der Entfernungen in der Dwarslinie, das Schwenken und Wenden große Übung und Sicherheit erfordern. Was ungenügendes Können auf diesem Gebiet verschulden, haben seiner Zeit der Untergang unseres „Großen Kurfürst" und später die Rammung der englischen „Victoria" durch den „Camperdown" in beklagenswertester Weise erkennen lassen.

Die Häufigkeit der Hafentage ist heute, abgesehen von der Notwendigkeit, den Leuten nach dem anstrengenden Dienste Ruhe zu gönnen, durch die Ergänzung der Kohlen und die öftere Reparaturbedürftigkeit der modernen Kriegsfahrzeuge bedingt.

Es ist die höchste Kunst des Konstrukteurs, sparsam arbeitende Maschinen und tunlichst große Kohlenräume unbeschadet der militärischen Gewichte an Geschützen und Munition an Bord unterzubringen, ebenso wie es die angespannteste Aufmerksamkeit des Betriebspersonals vom Ingenieur bis zum letzten Heizer erfordert, daß mit der Kohle das geleistet wird, was irgend herauszuholen ist. Dennoch ist der Aktionsradius, die Zahl der Meilen, die mit mittlerer Geschwindigkeit zurückgelegt werden kann, nur gering; die Steigerung der Geschwindigkeit verkleinert ihn, und gerade bei den Turbinen ist es ein noch nicht überwundener Entwickelungsstandpunkt, daß sie bei mittleren Geschwindigkeiten sehr viele Kohlen beanspruchen.

Mit Rücksicht hierauf ist die Kohlenversorgung insbesondere für den Kriegsfall eine der wichtigsten Aufgaben der Marineverwaltung. Die Unmöglichkeit, sie in fremden Meeren bereit zu stellen, verhindert die Flotten, ihre Gefechtstätigkeit dorthin zu verlegen und schon die verhältnismäßig

so ruhig verlaufende Chinaexpedition zeigte, daß auf diesem Gebiet technische und wirtschaftliche Schwierigkeiten überwunden werden müssen, denen nur weitgehende Voraussicht in Verbindung mit dem guten Willen der Verkäufer an fremden Plätzen, der Bereitwilligkeit der überseeischen Staatsgewalten und dem Vorhandensein ausreichender Bekohlungseinrichtungen an den vielleicht als Nothafen anzulaufenden Plätzen mit Erfolg begegnen können. Die Kohlenversorgung von Rojestwenskis Geschwader wird, wenn auch sonst die Geschichte den unglücklichen Admiral verurteilt, immer ein Ruhmesblatt in den Erinnerungen an seine Leistung bilden.

Kohle ist aus diesem Grunde ein Gegenstand der Kriegskontrebande, ihre Übernahme an Bord ein militärisches Manöver, bei dem die äußerste Kraft jedes einzelnen Mannes der Besatzung beansprucht wird. Ganz besonders schwierig und wichtig liegt die Frage der Übernahme der Kohlen, während die Schiffe auf See und in Fahrt sind, also unter Vermeidung der Notwendigkeit, Kohlen verzehrende Wege bis zum nächsten Kohlenplatze zurückzulegen. Dieser Frage hat eine ganze Reihe von Konstrukteuren, Praktikern und Erfindern ihre Aufmerksamkeit zugewendet. „Dennoch ist die Bekohlung auf See trotz der gewaltigen Fortschritte, welche auf dem Gebiet der Transporteinrichtungen und Hebezeuge seit Einführung des elektrischen Antriebes zu verzeichnen sind, bis jetzt noch Stückwerk geblieben" — Nautikus 1905 Seite 390 — und es wird noch langjähriger Arbeit und Erprobung bedürfen, ehe eine dem kriegsmäßigen Bedürfnis entsprechende Lösung gefunden ist. Kohlenstationen im Ausland sind nur von Wert, wenn sie mit voll ausgerüsteten und befestigten Flottenstützpunkten verbunden sind. Die Anlage solcher würde für uns eine erhebliche Zersplitterung der Kräfte bedeuten. Die hier im einzelnen nicht zu erörternde schwierige Frage ist aber insbesondere für Deutschland wohl nicht von so erheblicher Bedeutung, weil wir unsere Seeschlacht der Voraussicht nach in heimischen Gewässern schlagen würden. Unsere Auslandsschiffe würden dann wahrscheinlich ebenso wie im Jahre 1870 neutrale Häfen aufsuchen müssen, und erst nach Beendigung des Krieges wieder in Tätigkeit treten können. Für sie käme mithin eine Kohlenversorgung nicht in Betracht. — Selbstverständlich ist dieser nur der Vollständigkeit halber beigefügte Satz nicht dazu bestimmt, eine derartig umfangreiche Frage zu erschöpfen, ebenso wie der Verfasser naturgemäß nicht sagen kann, wie etwa deren Lösung im Kriegsfalle gedacht ist.

Die Lage Englands ist in dieser Beziehung Dank seiner Weltmachtstellung völlig anders.

Ein weiteres Moment der Schwäche in der Leistungsfähigkeit moderner Kriegsmarinen ist die Reparaturbedürftigkeit der Schiffe, die z. Z. fast in allen Beziehungen als komplizierte Maschinen angesehen werden müssen. Zwar haben die Schiffe in ihrem Maschinenpersonal geübte Handwerker, auch sind ausgiebige Werkstatteinrichtungen an Bord vorhanden, und es ist bekannt, daß schon häufig in See bewunderungswürdige Leistungen in der Richtung der Wiederherstellung beschädigter Betriebseinrichtungen zustande gekommen sind. Einmal aber können solche Reparaturen immer nur für den Notfall genügen, sie müssen immer im Hafen wieder nachgesehen und meist von Grund auf erneuert werden, sodann können sehr viele Arbeiten nur bei völlig ruhig liegendem Schiff vorgenommen werden. Arbeiten an der Außenhaut und an den zahlreichen Auslässen und Ventilen bedingen ein Trockenlegen im Dock und endlich bedarf das ganze Schiff in

allen seinen Teilen periodischer Prüfung und Überholung, wenn Schaden verhütet und die Lebensdauer erhalten bleiben soll, die von dem Schiffe erwartet wird. Werkstattschiffe vermehren den Troß in unerwünschter Weise, auch sie können die Reparaturen nicht leisten, die ein Stillegen des Schiffes erfordern.

Alle diese Gründe bedingen sehr leistungsfähige Reparaturwerkstätten, die insbesondere auch dem plötzlich gesteigerten Bedarf nach dem Gefecht sich würden anpassen müssen, und die doch nicht unwirtschaftlich groß sein dürfen. Um letzterer Gefahr vorzubeugen, wird die Reparaturzeit der Schiffe über einen möglichst großen Teil des Jahres verteilt; jedem Schiffe wird eine Reihe von Wochen Werftliegezeit zugewiesen, so daß es außerhalb dieser Zeit nur im dringenden Notfall die Werft aufsuchen darf. Auch wird mehr und mehr die Privatindustrie herangezogen und dafür erzogen, die Besonderheit der Instandsetzung von Kriegsschiffen in den Bereich ihrer Tätigkeit aufzunehmen.

Innerhalb des Dienstbetriebes an Bord wird für den seemännischen Teil der Besatzung der Schießübung mit Geschützen ganz besonderer Fleiß zugewendet. In England nimmt die Öffentlichkeit an den Schießleistungen der Schiffe in ähnlicher Weise Anteil wie etwa bei uns an dem Ergebnisse eines Automobilrennens, oder des Fliegens von Aeroplanen und Lenkballons. Die illustrierten Blätter, selbst solche militärischen Charakters, bringen Bilder der Geschützbedienung, die bei den Schießübungen den Preis davongetragen hat, mit ihrer Scheibe und den darin erkennbaren Treffern und mit dem Pokal oder Ehrenschild, die die Belohnung ihres Erfolges gewesen sind.

In Deutschland fehlt diese Anteilnahme der Öffentlichkeit, wahrscheinlich nicht zum Schaden der Sache, doch sieht auch der Marineetat Preise und Belohnungen vor, und für die Ausbildung der Geschützführer wird mit Munition, soweit der immerhin beschränkte Fonds dies zuläßt, nicht gespart in der Erkenntnis, daß keine Ökonomie gefährlicher sein würde. An den Erfolgen des Schießens sind alle Mannschaften, die Munitionsleute in der Kammer, das Personal an den Aufzügen, die Bedienungsnummern am Geschütz, die Entfernungsmesser und die Leute an den Visieren und selbst der Mann am Ruder in gleicher Weise beteiligt. Nur sorgfältigstes Zusammenarbeiten bei äußerster Anspannung gewährt die höchste Leistung; der beim Exerzieren markierte Ausfall einzelner Nummern lehrt, daß im Gefecht auch weniger Hände das Gleiche leisten müßten, und die Artilleriekonstrukteure werden nicht müde, darüber nachzudenken, wie Vereinfachungen des Mechanismus und Verbesserungen der Munitionsversorgung und des Lademanövers die Schnelligkeit und Sicherheit der Leistung noch weiter steigern können.

Für den Geist, der in den deutschen Besatzungen herrscht, ist es jedenfalls ein rühmliches Zeichen, wie gerade beim Geschützexerzitium ein geradezu sportmäßiger Eifer auch ohne die Aussicht auf die Photographie in der „Woche“ sich geltend macht, und wie jeder Einzelne bestrebt ist, den letzten Schweißtropfen daran zu setzen; man kann unsere Offiziere davon nur mit höchster Befriedigung und Anerkennung reden hören.

Daß neben dem Artilleristen, dem Maschinisten und Heizer, jede Art von Technikern an Bord ihren Platz und ihre Verwendung haben, kann bei der Vielseitigkeit des Mechanismus nicht Wunder nehmen. Für die Betätigung roher Kraft ist vielleicht weniger Gelegenheit als in der Zeit der Segelschiffe, doch muß auch der moderne Seemann noch handig und an-

passungsfähig sein, damit er an jedem Ende mit zugreifen und im Falle der meist ganz plötzlich eintretenden Not in besonnener Weise seinen Platz ausfüllen kann.

In bezug auf den Mannschaftsersatz ist die deutsche Marine auf die allgemeine Wehrpflicht angewiesen. Das bedeutet, daß ihr einerseits ein unerschöpflicher Quell und eine ungemessene Auswahl für alle Arten des Bedarfes zur Verfügung stehen. Andrerseits geht aber verhältnismäßig viel Zeit mit der Ausbildung des Rohmaterials verloren, und viele Arbeit erweist sich als ungenützt, wenn nach der kurzen Dienstpflicht die Leute in ihren bürgerlichen Beruf zurückkehren, auch erwächst auf diese Weise eine Überzahl an Reserven, für die nach dem vermutlichen Ausfall von Schiffen in der Schlacht keine ausreichende Verwendung vorhanden sein würde.

Für den Bedarf an seemännischen Unteroffizieren, Feuerwerkern, Verwaltern usw. sorgt die Schiffsjungenabteilung, in die junge Leute vor dem dienstpflichtigen Alter unter Übernahme einer längeren Dienstverpflichtung aufgenommen werden. Die zahlreichen Spezialisten werden aus Kapitulanten unter Gewährung nicht unerheblicher Zulagen gewonnen. So ist die Mannschaftsfrage im allgemeinen in durchaus befriedigender Weise gelöst, wenngleich leider neuerdings zu beobachten ist, daß die sehr günstigen Versorgungsaussichten namentlich die Deckoffiziere, den langgedienten Stamm der für Spezialdienste ausgebildeten Portepeeunteroffiziere, veranlassen, verhältnismäßig früh sich auf eine im Borddienst erworbene Invalidität zu berufen und den Abschied nachzusuchen.

In England bietet der Umstand, daß man dort sich scheut, die allgemeine Wehrpflicht anzunehmen, wohl den besten Beweis, daß es dem Volke mit der von der Presse und sonstigen Interessenten allzu laut verkündeten deutschen Gefahr nicht ganz so ernst ist. Ein Volk, das sich in seiner Existenz bedroht glaubt, wird nicht zögern, Mann für Mann für die Verteidigung des Vaterlandes einzutreten. In England wird ein großer Teil des Ersatzes aus den Abkömmlingen zweifelhafter Elemente gewonnen. Auf den in den Haupthäfen des vereinigten Königreiches liegenden training Ships — alten Fregatten und Linienschiffen — finden Waisenknaben, Findlinge und die Heimatlosen der Gasse in oft noch sehr jugendlichem Alter Aufnahme, und Julius Rodenberg zeigt in einer seiner hübschen Skizzen aus London, wie hier aus dem verwahrlosten Straßenjungen ein schmucker Kriegschiffsmatrose und späterer Steuermann herangebildet wird. Über die Zahl der hier gewonnenen Schiffsjungen hinaus werden solche von den Schulschiffen der Handelsmarine hergenommen, wie diese in Anfängen bei uns beim Norddeutschen Lloyd und dem Schulschiffsverein vorhanden sind. Auch das Maschinenpersonal wird durch Freiwillige gewonnen, doch ist bekannt, daß das hier in Betracht kommende Menschenmaterial wenigstens für die Heizerlaufbahn nicht immer einwandfrei ist. Fehlt es solchergestalt nicht an einem gut ausgebildeten, lang dienenden aktiven Personal, so liegt die Frage der Reserve weniger günstig, da die Mannschaften der englischen Handelsmarine in der ganzen Welt zerstreut sind, während die Zahl der aus dem Dienst geschiedenen Leute der Küstenwach- und der Marinepensionäre zu gering ist, um den Bedarf zu decken. Immerhin darf angenommen werden, daß im Kriegsfalle die Zahl der freiwillig sich Meldenden und seemännisch Vorgebildeten in dem meerumflossenen Inselreich so groß sein wird, daß Schwierigkeiten in bezug auf die Besetzung der Kriegsflotte nicht zu befürchten sind.



Frankreich verfügt für seinen Marineersatz über das Institut der Inscription maritime, jene Listenführung in den Küstenbezirken, in die alle Seeleute und sonst mit dem seemännischen Beruf in Beziehung stehenden jungen Leute aufgenommen werden, und aus der die Matrosen hervorgehen, die durch Erfüllung einer aktiven und Übernahme einer Reservepflicht den Anspruch auf eine spätere Versorgung erwarten. Zur Zeit der Segelschiffsflotten boten diese Leute einen vortrefflichen Ersatz, gegenwärtig aber versagt diese Quelle insbesondere für das technische Personal, und man ist in immer weiter gehendem Maße auf Ersatz aus der Landbevölkerung angewiesen, der in bezug auf Disziplin und Anpassung an die Bordverhältnisse öfters zu wünschen übrig läßt. Von sozialistischen Ideen erweisen sich sogar die Kapitulanten in steigendem Maße beeinflußt.

Die Schwierigkeiten des Mannschaftsersatzes in der Marine der Vereinigten Staaten wurden bereits oben erläutert; nur allmählich beginnt der Dienst in der Flotte volkstümlicher zu werden, obwohl es vielleicht auch mit der wirtschaftlichen Krisis zusammenhängt, wenn die Ergebnisse der Werbung günstigere geworden sind. Der Bedarf an Unteroffizieren und Spezialisten muß durch Kapitulanten mit hohen Zulagen gewonnen werden, und so gilt auch für die Marine, was ein berufener Kenner der Verhältnisse für die Armee gesagt hat, daß nämlich der Kostenaufwand im Vergleich zu dem, was geleistet wird, ein viel zu hoher ist. Noch ungünstiger liegt die Frage der Reserven, und dem Übel der Desertion muß man dadurch begegnen, daß man diese nicht so sehr als militärisches Vergehen denn als Kontraktbruch ahndet. Einigermaßen werden diese Verhältnisse dadurch ausgeglichen, daß das nur eben den Bedarf deckende und deshalb dauernd eingeschiffte Personal sich großer Seegewohnheit erfreut.

Japan hat die allgemeine Wehrpflicht nach deutschem Muster, doch ist der Andrang von Freiwilligen so groß, daß nur ein verhältnismäßig kleiner Teil des Bedarfes durch Aushebung gedeckt werden muß; dabei pflegt mit dem freiwilligen Eintritt zumeist die Übernahme einer längeren Dienstverpflichtung verbunden zu sein. Disziplin und militärischer Geist sind sehr gut, an Reserven ist kein Mangel.

Finanzielle Fragen.

Es ist begreiflich, daß bei dem sehr hohen Interesse, das fast alle Völker der Erde ihrer Flottenrüstung zuwenden, die Ziffern des Marineetats und zugleich ihr prozentualer Anteil an dem Gesamtbedarf der Finanzgebahrung immer höhere geworden sind.

Die Kosten des einzelnen Schiffbaues können aus dem deutschen Marineetat nicht mehr ersehen, sondern nur nach Fertigstellung im Zusammenhalt mehrerer Etats- bzw. Haushaltsübersichten errechnet werden. Diese Maßnahme ist mit Zustimmung der Volksvertretung ergriffen, weil der Fachmann aus den Anschlagsziffern für Schiffbau, artilleristische und Torpedoarmierung mit einiger Überlegung ersehen kann, wie das auf Stapel gelegte Schiff beschaffen sein wird. Da dies im Interesse der Landesverteidigung tunlichst lange vermieden werden muß, so müssen auch wir uns versagen, an dieser Stelle in eine bezügliche Prüfung einzutreten.

Der englische Etat bringt für das einzelne Schiff bei der Stapellegung geschätzte, später revidierte Anschlagsziffern, doch kann sich aus diesen nur derjenige ein Bild machen, der mit der Anschlagsmethode und den bezüg-

lichen technischen Maßnahmen genau vertraut ist. Die sehr niedrige Anschlagsziffer für „guns" enthält beispielsweise jedenfalls nur die Kosten der nackten Geschützrohre, während die Lafetten teils beim Schiffbau, teils unter den maschinellen Einrichtungen verrechnet werden. Kosten für Munition enthalten diese Anschläge überhaupt nicht, die Kosten für Geschützmontage, Feuerleitung und Visiere sind gleichfalls in anderen Rubriken einbegriffen.

Ähnlich unklare Ziffern gibt der französische Etat, während uns für die übrigen Etatsaufstellungen die Unterlagen fehlen. Im allgemeinen wird man gleichwohl nach den vorhandenen Nachrichten annehmen dürfen, daß sich die Kosten des Kriegsschiffbaues bei den einzelnen Nationen nicht wesentlich unterscheiden. Verschiedenheiten bedingt die zweckmäßige Lage der Werfteinrichtungen, die z. B. bei Vickers in England ermöglichen, daß Schiff und Armierung ohne Zwischentransporte an einer Stelle fertiggemacht werden, ferner die Schnelligkeit des Bautempos und endlich der fertige Abschluß der Pläne, der spätere Änderungen unnötig macht.

In dieser Beziehung hat jetzt auch Deutschland bereits einen sehr hohen Grad der Vollkommenheit erreicht. Teurer als anderwärts sind die Kruppschen Rohre für schwere Geschütze, doch wird dieser Unterschied zu einem wesentlichen Teile durch die bessere Leistung und die längere Dauerfähigkeit der Kruppschen Konstruktion im Vergleich zu den Drahtrohren ausgeglichen.

Bei den fortdauernden Ausgaben ergeben ein besseres Bild als die Etatsziffern die Verhältniszahlen. Dieselben lassen für Deutschland die verhältnismäßig sehr große Stetigkeit erkennen, welche durch den Maßstab des Flottengesetzes erzielt ist.

Die Ziffern sind folgende:

	Für 1905:	1907:	1909:
Zentralverwaltung	1,5	1,5	1,5
Personelle Kosten	29,0	28,0	27,0
Indiensthaltung	26,0	25,0	27,0
Werftbetrieb	26,0	25,0	25,0
Artillerie usw.	9,0	10,0	10,0
Garnison und Lazarette	3,0	3,5	3,0
Sonstiges	5,5	7,0	6,5
	100,0	100,0	100,0.

Die gleichen Etatsjahre zeigen:

	Geld — %	Geld — %	Geld — %
Für Schiffbau[1])	68,7 = 54	85,9 = 55	144,5 = 56
Für Armierungen	32,7 = 24	42,5 = 25	75,0 = 30
Für sonstige einmal. Ausg., als Werften, Landbauten, Befestigungen	26,6 = 22	29,0 = 20	36,0 = 14
	128,0 = 100	157,4 = 100	255,5 = 100.

Sie lassen erkennen, wie der Nutzeffekt in gesteigertem Schiffbau und vermehrter Armierung allmählich ein größerer wird.

Für die übrigen im vorstehenden betrachteten Staaten lassen sich in bezug auf die fortdauernden Ausgaben ähnliche Verhältniszahlen nicht geben, weil die Etatsaufstellung zu sehr abweicht. Wenn beispielsweise in Frankreich das Kapitel „Betrieb der Flotte" nur etwa 9% des Gesamtetats der

[1]) Hierin sind auch Grundreparaturen bzw. bei der Artillerie größere Aptierungen und besondere Munitionsforderungen enthalten.

fortdauernden Ausgaben beansprucht, und im englischen Etat eine solche Ziffer überhaupt nicht enthalten ist, so ist klar, daß die Grundsätze der Veranschlagung und Verrechnung von den unsrigen völlig verschieden sein müssen. Materialien zu dieser Frage bringen in sehr ausgiebigem Maße die Nautikus-Jahrbücher, auf die an dieser Stelle verwiesen werden mag.

Wir begnügen uns aus vorstehendem Grunde mit einer Aufzählung und Verwertung der gleichsfalls Nautikus entlehnten Angaben über die Schiffbau- und Armierungskosten für „neue Schiffe", bezüglich deren indessen gleichfalls auf die vorstehend gemachten Vorbehalte verwiesen werden muß. Wir dürfen annehmen, daß wohl kaum ein Etat die wirklichen Ausgaben so getreulich an der richtigen Stelle anschreibt, wie der deutsche, und daß insbesondere nirgends so sorgfältig auch die Generalunkosten verteilt werden, aus diesem Grunde bedürfen also die sämtlichen nachstehend zu gebenden Zahlen bei ihrer Beurteilung gewisser Einschränkungen.

Millionen Mark:

	1900:	1903:	1906:	1909:
Deutschland:				
Schiffbau / Armierungen	69,5 = 48 %	100,8 = 50,2 %	72,8 / 33,4 = 42 %	139,9 / 67,8 = 52 %
Gesamtetat	152,4	209,5	252,0	399,2
England:				
Schiffbau / Armierungen	229,5 = 39 %	330,5 = 47 %	197,3 / 50,5 = 38 %	186,7 / 35,6 = 31 %
Gesamtetat	582,5	702,9	650,1	716,9
Frankreich:				
Schiffbau / Armierungen	115,9 = 45,4 %	120,7 = 48 %	85,2 / 10,2 = 36,6 %	79,5 / 21,0 = 38 %
Gesamtetat	253,2	250,6	260,0	290,3
Verein. Staat.:				
Schiffbau / Armierungen	71,4 = 28 %	153,3 = 46 %	74,9 / 63,6 = 33 %	108,2 / 52,3 = 24,4 %
Gesamtetat	257,1	332,0	418,0	575,1
Rußland:				
Schiffbau / Armierungen	81,3 = 43 %	89,0 = 39 %	98,3 / 25,6 = 55 %	21,8 / 24,3 = 24,6 %
Gesamtetat	190,6	229,7	224,0	188,0
Japan:				
Schiffbau / Armierungen	40,7 = 44 %	12,4 = 19,2 %	—	34,9 / 30,0 = 43 %
Gesamtetat	90,1	64,3	—	151,2
Italien:				
Schiffbau / Armierungen	23,8 = 25,5 %	24,1 = 25 %	43,0 / 5,0 = 43,2 %	36,3 = 28,5 %
Gesamtetat	94,0	96,1	111,4	127,7

Wir lassen schließlich ebenfalls nach Nautikus die Ausgaben der beteiligten Staaten für Heer und Flotte und die danach berechnete Kopfbelastung folgen.

In Millionen Mark:

1900:	Deutschland:	England:	Frankreich:	Verein. Staat.:	Italien:
Armee . . .	656	532	538	619	198
Marine . . .	157	612	297	256	90
Summe . . .	813	1144	835	875	288
Kopfbelastung	14,43 M.	27,77 M.	21,60 M.	11,48 M.	8,94 M.
1903:					
Armee . . .	660	642	565	493	225
Marine . . .	212	728	244	435	102
Summe . . .	872	1370	809	928	327
Kopfbelastung	14,90 M.	32,33 M.	20,68 M.	11,53 M.	9,92 M.
1906:					
Armee . . .	753	566	694	491	244
Marine . . .	245	642	246	473	126
Summe . . .	998	1208	940	964	370
Kopfbelastung	16,47 M.	27,72 M.	23,96 M.	11,25 M.	10,97 M.
1909:					
Armee . . .	810	559	639	—	241
Marine . . .	399	717	290	578 M.	128
Summe . . .	1210	1276	929	—	369
Kopfbelastung	18,85 M.	28,62 M	23,58 M.	—	10,76 M.

Steht hier auch Deutschland trotz starken Anwachsens namentlich im Vergleich zu England und Frankreich noch immer verhältnismäßig günstig, so muß doch immer bei Bewertung dieser Zahlen die allgemeine Wohlhabenheit in Betracht gezogen werden, die z. B. für Italien die Kopfzahl recht hoch erscheinen läßt. Freilich wird bei derartigen Aufmachungen das eine vergessen, daß nämlich die errechnete Kopfbelastung dem einzelnen Steuerzahler und Familienvater ganz außerordentlich gleichgültig ist. Ihn interessiert nur, was er selber an Steuern zu zahlen hat, und wieviel Prozent seines Einkommens er an direkten und indirekten Steuern und sonstigen steuerlichen Belastungen an die Staatskasse abzugeben verpflichtet ist.

Hiervon ein Bild zu gewinnen, ist bei der Sprödigkeit des betreffenden eigentlich zuverlässig nur aus den privaten Haushaltungsbüchern abzuleitenden Materials außerordentlich schwierig. Verfasser hat gelegentlich in dieser Richtung — allerdings noch vor der gegenwärtigen Finanzreform — einen Versuch gemacht und darf die betreffenden Ziffern hier folgen lassen[1]).

Es entrichtete ein Einkommen von:

14000	Mark für öffentliche Zwecke (einschließlich Schulgeld) .	11,4 %
10000	„ „ „ „ „ „ .	11,5 „
7000	„ „ „ „ „ „ .	12,5 „
5000	„ „ „ „ „ „ .	13,0 „
1800	„ „ „ „ „ „ .	5,1 „
750	„ „ „ „ „ „ .	7,5 „

Hieraus die Anteilsbelastung für Rüstungszwecke abzuleiten, ist bei der Methode der vorstehend im Ergebnis angeführten Berechnung nicht angängig, sie erscheint nur insofern beweisend, daß nämlich die so oft behauptete Vorzugsbelastung der schwachen Schultern für den Militarismus und Marinismus sich in keiner Weise vor den Tatsachen vertreten läßt.

[1]) Siehe Hirths Annalen 1901, 880 ff. und Monatschrift für deutsche Beamte 1907, Heft 19 und 20.



Gerade für die schwachen Schultern sind aber die vorstehenden und im Laufe der Jahre so stark gewachsenen Ziffern der Marineausgaben aus anderen Erwägungen von Interesse. Sämtliche Bedürfnisse unserer Marine werden, von einem Teil der Rohstoffe abgesehen, im Inlande hergestellt; es sind daran nahezu sämtliche Industrien in allen Bezirken des Landes beteiligt. Geht man bis auf die Urproduktion zurück, so lösen sich die Kosten der für die Schiffe in Betracht kommenden Erzeugnisse bis auf etwa 16 Prozent in Arbeitslöhne auf, und nur der übrigbleibende Rest stellt den Unternehmergewinn und die Kapitalsamortisation dar; es würden also von den rund 200 Millionen des Schiffbauaufwandes im letzten Rechnungsjahr 168 Millionen in Gestalt von Arbeitslöhnen gerade an die schwachen Schultern zurückfließen, und von dem verbleibenden Rest des Gesamtetats sind wiederum gut 40 Prozent Ausgaben an Gehältern, Löhnen und indirekt gezahlten Löhnen, die im Lande verzehrt der Hebung unseres Gewerbfleißes und der Belebung von Handel und Wandel zugute kommen.

Schlußbetrachtungen.

Zu der Zeit, als die Bürger und Bischöfe sich bekriegten, saßen die Schwerter locker in der Scheide. Auch zur See hat wegelagerndes Raubrittertum sein Wesen getrieben. Mit dem Steigen der Kultur und dem Anwachsen der Staatsgebilde wurden die Kriege seltener. In tiefgreifenden, blutigen Umwälzungen wurden neue Grundlagen für die politische Macht und die bürgerliche Wohlfahrt gefunden, auf diesen Grundlagen war ein langandauerndes friedliches Fortschreiten gewährleistet, und wir sehen eine Entwicklung des Verkehrs, der keine Landesgrenzen beachtet, eine Innigkeit der zwischen den Völkern geknüpften Beziehungen und eine Anbahnung des gegenseitigen Verständnisses, wie keine Zeit menschlicher Entwickelung sie jemals zuvor gekannt hat. Schon schwärmen Phantasten von der Zeit des ewigen Friedens, bereits zum zweiten Male tagten die Abgesandten der Kulturvölker, um über die schiedsrichterliche Schlichtung völkerbewegender Zwiste zu beraten, und dennoch — wunderbar — sah noch keine Zeit eine so gewaltige, gleichfalls den Erdball umspannende Rüstung der Völker zu Wasser und zu Lande, wie unsere Zeit.

Schon 1895 schrieb Mahan, indem er das Zusammentreffen der allgemeinen Steigerung der Seeinteressen mit dem Ausbau der maritimen Rüstungen betrachtete:

„Wenn diese Umstände vorliegen, so sind sie nicht das Zeichen eines bewußten Vorsatzes, sondern eines in der ganzen Welt vor sich gehenden Umschwunges in den ökonomischen und politischen Verhältnissen, mit dem die Seemacht im weitesten Sinne des Wortes enge verknüpft sein wird, nicht als Ursache, auch nicht einmal als Resultat, sondern vielmehr als das charakteristische Zeichen von Kräften, die sich nicht mehr auf das innere nationale Leben beschränken, sondern die sich mit den viel weiteren Interessen befassen werden, die die Beziehungen der Staaten zur Welt im allgemeinen betreffen."

In weiterer Ausführung dieser Betrachtungen fährt er fort:

„Die Marine, deren wesentliche und ursprüngliche Atmosphäre der Krieg ist, erscheint daher, vom freiesten und unbeirrtesten Standpunkt aus betrachtet, als ein politischer Faktor von der allergrößten Bedeutung in internationalen Dingen, als ein Faktor, der viel öfter eine beschwörende als eine reizende Wirkung ausübt."

Und endlich weist er gerade im Hinblick auf die Solidarität der Interessen der Völker darauf hin:

Daß Armee und Marine „unter den populärsten Institutionen fortdauern, trotz der Klagen der Volkswirte und des Gejammers jener, die den Frieden wünschen, die aber nicht jenen einzigen Preis zahlen wollen, der allein stets den Frieden gesichert hat, — nämlich die gerüstete Kriegsbereitschaft."

Es ist gewiß kein Zufall, daß gerade jetzt, wo die Resultate der zweiten Friedenskonferenz vorliegen, einer ihrer Delegierten, Karl von Stengel, ein Buch veröffentlicht hat: „Weltstaat und Friedensproblem", in dem er nachweist, daß Neid und Unfrieden tief in der menschlichen Natur begründet sind und daß eben deshalb ihr schlimmster Ausbruch, der Krieg, sich zu allen Zeiten als ein hervorragender Förderer des menschlichen Fortschrittes als der Weg zu einer freieren, glücklicheren Entwicklung und als das Heilmittel erwiesen hat, an dem die Völker gesundeten und durch das sie dem Idealzustand menschlichen Glückes immer näher gelangten. Das gleiche Thema erörterte v. Stengel, wie den Lesern bekannt, zuerst in dieser Zeitschrift in Heft 4 des ersten Bandes: „Das obligatorische Schiedsverfahren und der Weltschiedsvertrag".

Gewiß waren noch zu keiner Zeit der Reibungswiderstände so viele als heute, wo sämtliche Interessengebiete der Erde so enge miteinander verknüpft sind. Völlig neue Faktoren stehen und treten auf den Plan, und kein Staat würde in der Lage sein, bei einem Weltenbrande sich völlig neutral zu verhalten. Jeder muß deshalb für diesen täglich möglichen Fall bereit und gerüstet sein. An allen Interessengebieten ist oder glaubt sich England beteiligt; es ist durchaus falsch und im Grunde nicht recht begreiflich, wenn sich England durch die deutschen Flottenrüstungen besonders bedroht glaubt. In Wahrheit ist Englands Machtstellung dadurch bedroht, daß überall die Völker begreifen, daß ihnen ein voller Anspruch auf die Früchte ihrer Aussaat zusteht, wie das England für seine Arbeit stets als selbstverständlich betrachtet hat.

Sollte Englands Seemacht irgendeinmal den Zeitpunkt für gekommen erachten, unsere Flotte niederzukämpfen, so würde wohl ihrer starken Überlegenheit schließlich der Sieg zufallen, dieser Sieg wäre aber unter allen Umständen ein Pyrrhussieg, den andere Mächte sofort bereit wären sich nutzbar zu machen, und deshalb erscheint schon jetzt die Absicht des Flottengesetzes erreicht, daß jede andere Seemacht, auch die stärkste, sich dreimal besinnen wird, leichtfertig mit uns anzubinden.

Unterdessen geht die wirtschaftliche Entwicklung ihren Gang. Noch zeigt Englands Anteil an der Reederei der Welthandelsflotte in den absoluten Zahlen eine aufsteigende Linie, der Prozentanteil aber weist seit einem Jahrzehnt und länger einen unaufhaltsamen Rückgang auf, weil Deutschland, die Vereinigten Staaten und neben ihnen auch Japan und Italien einen gesteigerten Bruchteil für sich in Anspruch nehmen.

In England mag die Zeit noch in allzu frischer Erinnerung sein, wo der erste Lord der Admiralität die Flagge der deutschen Flotte eine „Piratenflagge" nannte; man mag es gerade dem Volke der Denker verübeln, daß es aus seinen Träumen erwacht und so energisch seinen Platz an der Sonne gefordert hat, alles das aber rechtfertigt nicht, daß man eben nur uns wegen unserer Flottenrüstungen verdächtigt, und nicht begreifen will, daß wir mit



gleichem Recht unsere Ellenbogenfreiheit verlangen, wie die Briten oder jedes andere Volk der Erde.

Unser Flottengesetz ist lediglich unserem eigenen Bedürfnis angepaßt, unsere Flotte soll uns den Frieden in Ehren gewährleisten, unter dem sich unser Vaterland nunmehr 38 Jahre lang in Ruhe hat entwickeln können. Wir haben, seit vor elf Jahren der Reichstag das erste Gesetz annahm, nichts weiter getan, als streng im Rahmen dieses Gesetzes unsere Schiffe zu bauen und Offiziere und Mannschaften im Flottendienst zu üben. Hierin werden wir uns auch ferner nicht beirren lassen, und wir werden es auch weiter nur für unsere eigene Angelegenheit halten, wenn wir vielleicht in Zukunft einmal den Rahmen dieses Gesetzes erweitern sollten. Damit wird sich England, werden sich die Vereinigten Staaten und wer immer sonst abfinden müssen, insofern verfolgen wir mit unserer Marinepolitik nur unsere eigenen Tendenzen, und es kann uns für die Richtigkeit unseres Vorgehens als beruhigende Gewißheit dienen, daß wir die anderen Völker auf gleichem Wege wissen.

II.

Die Annexion Bosniens und der Herzegowina[1]

Von Dr. Friedrich Kleinwaechter jun.

Im Handschreiben vom 5. Oktober 1908 verkündete Kaiser Franz Joseph I. den Mächten des Berliner Vertrages, daß er die Rechte seiner Souveränität auf Bosnien und die Herzegowina ausdehne.

Damit sollte das tatsächliche Verhältnis, in dem die ehemaligen türkischen Provinzen zur österreichisch-ungarischen Monarchie standen, in ein rechtliches verwandelt werden. Der Berliner Vertrag hatte der Doppelmonarchie im Artikel XXV das unbefristete Mandat übertragen, die beiden Provinzen zu besetzen und zu verwalten. Nun sollte, was mit Zustimmung Europas Blut und Eisen erworben, auch rechtlich an die Monarchie gekittet werden.

Die Sache schien für den naiven Beobachter sehr einfach. Niemand hatte wohl je daran gedacht, daß Österreich-Ungarn zwei Länder, für die es dreißig Jahre hindurch Blut und Geld geopfert, dem einstigen Herrn freiwillig zurückgeben werde. Ganz Europa wußte, daß unter dem Titel der Okkupation nur zart verhüllt die Annexion sich barg. Die Annexion schien eine leere Formalität, die an den tatsächlichen Verhältnissen keine Änderung vornahm. Mehr Herrscherrechte konnte die Monarchie über die beiden Provinzen nicht erlangen, als sie bereits besaß. Und trotdem brach ein Sturm der Entrüstung los, als die Monarchie den Schritt tat, den Europa seit dreißig Jahren vernünftigerweise stündlich erwarten mußte. Er warf eine Reihe von Rechtsfragen auf, deren Lösung durch die Waffen kaum mehr vermeidbar schien. Man sprach von treulos verletzten Verträgen und Ersatzansprüchen, als ob es sich um einen gebrochenen Mietvertrag gehandelt hätte.

Wer nun gewöhnt ist, das Werden und Vergehen von Staatengebilden durch die Brille juristischer Doktrinen zu sehen, der wird, wenn er die Annexion betrachtet, das völlige Versagen dieser Methode erleben. Wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß im Verlaufe der Krise jede Partei völkerrechtliche Gründe für sich in Anspruch nahm und bestrebt war, dem Ringen die Form eines Rechtsstreites zu geben, so trat doch klar zutage, daß es sich in der ganzen Debatte nicht um die Lösung einer Rechtsfrage, sondern einer Machtfrage gehandelt hat.

[1]) Man vergleiche zu dem vorliegenden Aufsatz den Beitrag von Richard Charmatz „Die Probleme und die Zukunft Österreich-Ungarns", Zeitschrift für Politik II, 2 S. 252 ff. — besonders S. 271 — und denjenigen von Hans Plehn „Die Krisis im nahen und mittleren Orient", Zeitschrift für Politik II, 4 S. 601 ff. — besonders S. 608 bis 611.

Die Herausgeber.

Die fortgeschrittene Entwicklung der europäischen Staaten hat es mit sich gebracht, daß die Hand nicht wie in früheren Zeiten gleich zum Schwerte greift, wenn das Verhältnis zum Nachbarn eine Trübung erfahren hat. Aber die heutige Menschheit ist noch weit davon entfernt, internationale Verwicklungen in den Formen des Zivilprozesses lösen zu können. Soweit das Auge in die Zukunft reicht, ist vom Ideal der Friedensfreunde nichts zu erblicken. Auf absehbare Zeit können wir das Schwert nicht entbehren, wird das Schwert die letzte Instanz im Streite sein. Da die praktische Politik nur mit Realitäten rechnen kann, müssen Blut und Eisen konstante Faktoren in ihrer Rechnung bleiben.

Was aber das Interesse der Politik als Wissenschaft an der Annexion vor allem erregt, ist die Form, in der der Streit sich bewegt hat, wie die in ihrem Gleichgewichte gestörten Kräfte wieder in die Ruhelage zurückgekehrt sind.

Die verwickelten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der heutigen Menschheit haben den Kampf um Macht aus dem Rahmen naiver blutiger Kraftproben herausgehoben. Sie haben die letzten treibenden Kräfte in zahlreiche Komponenten gespalten, deren richtige Wertung im Interesse einer Gemeinschaft Aufgabe der praktischen Politik ist. Das Genie des praktischen Politikers wird den Zusammenhang und das Gemeinsame in der Fülle der Erscheinungen oft instinktiv erfassen und daraus seine Schlüsse ziehen. Aber seinem auf Verwertung gerichteten Sinn fehlt Zeit und Muße zu tieferer wissenschaftlicher Analyse. Das komplizierte Netz der die politischen Erscheinungen bedingenden Kraftkomponenten bis in seine zartesten Verzweigungen zu verfolgen, aus der scheinbaren Wirrnis der Ereignungen das gemeinsame und ordnende Prinzip zu lösen, ist die Aufgabe der Politik als Wissenschaft. In ihr erst findet eine rechtliche Untersuchung jener Gemeinschaften, die wir Staaten nennen, die reale Grundlage. Ihre Erkenntnisse allein schützen die staatsrechtliche Untersuchung vor der Verknöcherung in juristischer Dialektik.

Im folgenden soll der Versuch gemacht werden, die Annexion von diesem Standpunkte aus zu betrachten.

Nur um einen Versuch kann es sich handeln. Die wichtigsten Dokumente ruhen noch hinter den verschlossenen Türen der Archive. Der Beobachter ist auf die Zeitung als nahezu einzige Quelle und auf den eigenen Instinkt angewiesen, der Unwahres vom Wahren zu scheiden helfen muß. Auch fehlt uns noch die Distanz, um die Dinge rein historisch sehen zu können. Wenn trotzdem bei aller Mangelhaftigkeit der Hilfsmittel der Versuch unternommen wird, so geschieht es aus dem Grunde, weil die Annexion eine Reihe von Problemen aufgeworfen hat, deren Lösung für die österreichisch-ungarische Monarchie von weittragendster Bedeutung ist.

Mit der Anerkennung der Annexion durch die Großmächte hat die Erwerbung Bosniens und der Herzegowina in internationaler Beziehung wohl ihr Ende gefunden. Während früher diesen beiden Ländern in sämtlichen Blättern endlose Spalten gewidmet wurden, ist, als der Friede gesichert war, das Interesse mit einem Schlage erstorben. Vom Standpunkte des Auslandes ist das ja auch begreiflich. Für die Monarchie aber fängt die ganze Sache eigentlich erst an.

Durch das kaiserliche Handschreiben vom 5. Oktober 1908 ist Europa vor ein fait accompli gestellt worden. Für Europa haben Bosnien und die Herzegowina auch theoretisch aufgehört türkische Provinzen zu sein. Sie

sind Bestandteile der Doppelmonarchie geworden. Über die Stellung aber, die die bisher bloß okkupierten Provinzen im Verbande Österreich-Ungarns einnehmen sollen, ist damit noch nichts gesagt. Diese Frage harrt noch der Lösung. Vorläufig steht bloß ein negatives Moment fest. Sie werden weder zu Österreich — oder richtiger gesagt, zu den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern — gehören, noch zu Ungarn.

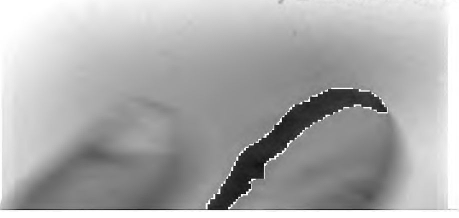
Wenn schon die rechtliche Konstruktion der österreichisch-ungarischen Monarchie den Staatstheoretikern arges Kopfzerbrechen verursacht, weil das Staatengebilde an der Donau sich in kein Fach einfügen lassen will — was ja begreiflich ist, da ihm als einzigem Exemplar seiner Art jedes Vergleichsobjekt fehlt —, so wird dies mit der Angliederung der neuerworbenen Provinzen in noch höherem Maße der Fall sein. Aus der staatsrechtlichen Stellung der beiden Teile der Monarchie zueinander läßt sich für die theoretische Konstruktion der Erwerbung von Ländergebieten keine Grundlage finden. Jene Gesetze, oder richtiger gesagt jene Vertragsnormen, welche in den einzelnen Hälften der Monarchie als Gesetze kund gemacht sind, enthalten keine Silbe davon, auf welche Weise Landerwerbungen der Gemeinsamkeit zu inkorporieren seien. Das ist ja nur begreiflich. Zur Zeit, als das österreichisch-ungarische Vertragsrecht zustande kam, lag nichts ferner als Landerwerb. Es muß daher für das Verhältnis der neuerworbenen Länder erst eine Rechtsgrundlage neu geschaffen werden. Diese Neuschöpfung ist aber nicht in dem Sinne gemeint, daß es für die dieses Verhältnis regelnden Normen keine Vergangenheit gibt. Auch hier kann nicht willkürlich konstruiert, sondern muß an die Vergangenheit angeknüpft werden, soll Altes und Neues sich zu einem harmonischen Ganzen verbinden. Um für diese Betrachtung die richtige Perspektive zu gewinnen, soll in kurzen Zügen der Weg gezeichnet werden, den die Monarchie bis zum Eintritt der Annexionskrise gegangen ist[1]).

Auf den Wert Bosniens und der Herzegowina als Hinterland von Dalmatien hatte bereits im Jahre 1856 Radecky[2]) in einer Denkschrift, und zehn Jahre später auch Tegetthof[3]) hingewiesen. Die Niederlage des Jahres 1866 hatte Österreich gezwungen, seine politischen Tendenzen dem Westen abzukehren. Der Gedanke an die Erwerbung der beiden türkischen Provinzen trat in bestimmterer Weise hervor. Österreich war, wollte es sich vom Meere nicht vollständig abschneiden lassen, gezwungen, sein Augenmerk auf die dalmatinische Küste zu richten, welche als schmaler Streifen ohne Rückendeckung nur so lange einen gesicherten Besitz bilden konnte, als das Hinterland im Besitze eines machtlosen Nachbarn war. Bismarcks politisches Genie hatte den Wert der österreichischen Freundschaft schon in einem Zeitpunkte erkannt, als Österreich und Preußen als erbitterte Gegner einander auf dem Schlachtfelde gegenüber standen. Sein Zweck, Österreich aus Deutschland zu verdrängen, war erreicht. Jetzt galt es den Gegner zu versöhnen und abzulenken. Schon kurze Zeit nach dem Nikolsburger Frieden soll Bismarck deutsche Bundeshilfe für die Erwerbung Bosniens und der Herzegowina angeboten haben. Dazu kam, daß die innern Verhältnisse in den

[1]) Für den, der sich für diese Frage näher interessiert, sei auf A. Fourniers treffliche historische Studie „Wie wir zu Bosnien kamen". Wien 1909, hingewiesen.

[2]) Fournier a. a. O. S. 4.

[3]) Fournier a. a. O. S. 4.



beiden Provinzen zur völligen Anarchie geworden waren. Die Bevölkerung zerfleischte sich in furchtbaren Aufständen. Tausende von Christen flohen auf österreichisches Gebiet. Die türkische Regierung war außer Stande, im eigenen Lande Ordnung zu schaffen, wo der von Rußland protegierte Panslavismus immer größere Dimensionen annahm. Österreich-Ungarn mußte, wollte es die Sicherheit seiner Grenzen wahren, schließlich notgedrungen aus der Stellung des bloßen Zuschauers heraustreten. Charakteristisch für die damalige Auffassung der Dinge ist, daß Fürst Nikita von Montenegro, einer der schärfsten Opponenten nach der Annexion, im Jahre 1875 Österreich nahelegte, in die Herzegowina einzurücken, und sich bereit erklärte, den österreichischen Truppen den Rücken zu decken[1]). Vergebens versuchte Rußland, als nach dem russisch-türkischen Kriege die Friedensunterhandlungen begannen, Österreich auszuschalten. England, das im Verlaufe der Annexionskrise am heftigsten gegen die Monarchie intriguierte, stellte damals selbst den Antrag, Österreich die Verwaltung Bosniens und der Herzegowina zu übertragen. Der Berliner Kongreß machte schließlich auf dem Balkan Ordnung. Der Artikel XXV bestimmte: „Die Provinzen Bosnien und Herzegowina werden von Österreich-Ungarn verwaltet werden.“ Die weitere Verständigung über die Details blieb einem später zu treffenden Übereinkommen[2]) vorbehalten, welches am 21. April 1879 zu Konstantinopel von den beiderseitigen Vertretern unterzeichnet wurde.

Damit war die rechtliche Grundlage füs den Einmarsch der österreichischen Truppen in beide Provinzen gegeben. Der Berliner Vertrag hatte aber der Monarchie den Besitz der beiden Provinzen noch keineswegs verschafft. Die Türkei selbst unterstützte die Erhebung in den beiden Provinzen. Andrassys Äußerung, man werde die beiden Länder mit einer Militärmusikkapelle in Besitz nehmen, bewahrheitete sich nicht. Erst nach einem langen opferreichen Feldzug wurden die türkischen Provinzen okkupiert.

Schon damals hatte niemand daran gedacht, daß die Okkupation eine vorübergehende Erscheinung sei. Andrassy hatte auch kein Hehl daraus gemacht, daß die Okkupation eigentlich nichts anderes sei als eine Annexion. Als ihm auf dem Kongresse Grafe Corti, der Vertreter Italiens, zurief, seine Okkupation sei eine schlecht maskierte Annexion, rief er mit leichtem Ton zurück: „Jawohl, sehr schlecht!“[3]) Daß auch Rußland die Okkupation als dauernd ansah, geht aus der Erklärung hervor, die Gortschakow, noch vor der letzten Sitzung des Kongresses, im Namen des Zaren abgab: „die kaiserlich russische Regierung verpflichtet sich, keinerlei Einwendung zu erheben, wenn infolge etwaiger, aus der türkischen Verwaltung des Sandschaks Novi-Bazar entstehenden Mißhelligkeiten Österreich-Ungarn gezwungen sein könnte, dieses Territorium ebenso endgültig zu besetzen, wie das übrige Bosnien und die Herzegowina[4]). Ebenso hatte im Herbste 1878 Schuwalow Andrassy zur Annexion aufgefordert[5]). Daß die Türkei selbst von der Dauer der Okkupation überzeugt war, beweist folgendes. Die Vertreter der Türkei auf dem Kongreß hatten von Andrassy ein geheimes Protokoll erlangt, in

[1]) Fournier a. a. O. S. 14.

[2]) Konvention zwischen Österreich-Ungarn und der Türkei vom 21. April 1879, kundgemacht in Nr. 127 der „Wiener Zeitung“ vom 1. Juni 1879.

[3]) Fournier a. a. O. 75.

[4]) Fournier a. a. O. 74.

[5]) Fournier a. a. O. S. 80.

welchem die österreichisch-ungarischen Bevollmächtigten erklären, daß die Souveränitätsrechte des Sultans über die beiden Provinzen in keiner Weise durch die Okkupation berührt werden sollen und daß die Okkupation als eine provisorische zu betrachten sei. Die Vertreter der Türkei erklärten, sie wünschten diese Erklärung bloß zu ihrer Deckung gegen den allfälligen Zorn des Sultans, es werde jedoch von derselben kein Gebrauch gemacht werden. Da sie von diesem Protokolle die Unterzeichnung der Kongreßakte abhängig machten, gab Andrassy, um einen Konflikt im letzten Moment zu vermeiden, nach. Als es später zu dem im Artikel XXV des Berliner Vertrages vorgesehenen Übereinkommen kam, verlangten die Vertreter der Pforte, indem sie sich auf jenes geheime Protokoll beriefen, daß in der Konvention die Okkupation als „provisorisch" bezeichnet werde. Andrassy, der den einmal begangenen Fehler nicht nochmals begehen wollte, wies dieses Begehren rundweg ab und die Konvention bewegte sich vollständig im Rahmen des Berliner Vertrages. Sie bestimmt im Artikel I: „Die Administration Bosniens und der Herzegowina wird von Österreich-Ungarn im Sinne des Artikels 25 des Berliner Vertrages besorgt werden." Damit war das Geheimprotokoll, welches von einer provisorischen Okkupation sprach, aus der Welt geschafft[1]).

Wenn die Annexion nicht schon damals durchgeführt worden ist, so geschah dies aus mehrfachen praktischen Gründen. Vor allem war es die deutsch-liberale Partei des österreichischen Abgeordnetenhauses, welche mit aller Heftigkeit gegen jedes Engagement der österreichischen Politik auf dem Balkan auftrat. Für sie war die Furcht vor der Angliederung slavischer Gebiete an die Monarchie maßgebend. Das Verhalten dieser Partei in der bosnischen Frage war mit eine Ursache ihres späteren Verfalles. Sie hatte die Aufgabe, die Österreich-Ungarn im Osten harrte, nicht erfaßt. Sie konnte oder wollte nicht einsehen, daß es für die Monarchie ein Ignorieren der auf dem Balkan sich abspielenden Ereignisse nicht gab. Sie verlangte von der Regierung eine Politik, die unter den gegebenen Verhältnissen schlechterdings unmöglich war. Aber auch der Türkei wollte man die bittere Pille dadurch versüßen, daß man bloß von einer Okkupation sprach und das garstige Wort Annexion nicht in den Mund nahm. Es war übrigens auch keine Notwendigkeit vorhanden, zur Annexion zu greifen, die immerhin unter den Nachbarn böses Blut machen konnte, wenn die Okkupation dasselbe bot. Man wußte, daß es sich bloß um ein Spiel mit Worten handeln würde.

Inzwischen nahm die Monarchie die vollste Souveränität über die beiden Provinzen in Anspruch, und zwar unter den Augen Europas und noch dazu durch dreißig Jahre. Und dies geschah nicht etwa bloß via facti. Für jene, die für derartige Dinge auch rechtliche Titel verlangen, bot der Berliner Vertrag und die Konvention die Grundlage. Der Berliner Vertrag spricht bloß von besitzen und verwalten, also in allgemeinen Ausdrücken vom beherrschen, ohne sich in eine Detaillierung dessen einzulassen, was unter besitzen und verwalten zu verstehen sei, da er es für selbsverständlich hält, daß jeder, der die Sprache versteht, weiß, daß ein Land besitzen und verwalten dürfen soviel heißt, wie es beherrschen. Die Konvention sagt ausdrücklich, daß die Administration in jenem Umfange, wie der Berliner Vertrag sie abgrenzt, durchgeführt werden soll. Sie enthält keinerlei Bestimmungen, welche die Herrscherrechte der Monarchie einschränken würden.

[1]) Fournier a. a. O. S. 72, 73.



In der Einleitung ist zwar ausgesprochen, daß „die Okkupation Bosniens und der Herzegowina die Souveränitätsrechte Seiner kaiserlichen Majestät des Sultans auf die beiden Provinzen nicht beeinträchtigt". Diese Souveränität des Sultans ist aber nicht viel mehr als reinste Theorie. Es klingt wie eine bloße Höflichkeitsformel. Denn worin die praktische Äußerung des Fortbestehens der Souveränität des Sultans bestehen soll, ist nirgends gesagt. Das einzige, was daran erinnert, ist die Bestimmung des Artikels 2 der Konvention, in welchem es heißt: „Der Name Seiner Majestät des Sultans wird in den öffentlichen Gebeten der Mohammedaner wie bisher genannt werden. Insoweit es üblich ist, die ottomanische Flagge auf den Minareten zu hissen, wird dieser Brauch respektiert werden." Dies bezieht sich aber alles nicht auf den Sultan als weltlichen Herrscher, sondern als kirchliches Oberhaupt der Mohammedaner, und bedeutet ebenso wenig eine Einschränkung der staatlichen Hoheit, wie etwa die Stellung des Papstes als kirchliches Oberhaupt der Katholiken. Die übrigen Bestimmungen der Konvention fixieren lediglich eine Reihe von Grundsätzen, nach welchen die Verwaltung geführt werden wird, wie Schutz und Freiheit der Religion und des Besitzes der Mohammedaner, die ausschließliche Verwendung der Einnahmen Bosniens und der Herzegowina für diese Länder und Vereinbarungen bezüglich des Sandschaks Novibazar.

Nach der Okkupation wurde die Verwaltung [1]) der beiden Länder zunächst dem gemeinsamen Ministerrat übertragen. Die Leitung derselben wurde zufolge Allerhöchster Entschließung vom 16. November 1878 einer Kommission anvertraut, welche sich aus Delegierten des Ministeriums des Äußern, des Reichskriegsministeriums [2]) und des gemeinsamen Finanzministeriums zusammensetzte, der auch Delegierte der beiderseitigen Regierungen angehörten. Da sich dieser Verwaltungsapparat als zu schwerfällig erwies, wurde mit allerhöster Entschließung vom 26. Februar 1879 die Verwaltung dem gemeinsamen Finanzminister übertragen, welcher ein eigenes ständiges Bureau für die Angelegenheiten der obersten Verwaltung Bosniens und der Herzegowina erhielt. Die Kommission blieb als ein fallweise zu berufendes begutachtendes Organ bestehen, wurde aber mit der Allerhöchsten Entschließung vom 3. März 1880 gänzlich aufgehoben.

Eine gesetzliche Regelung erfuhr die Verwaltung der beiden Provinzen erst durch das österreichische Gesetz vom 22. Februar 1880, RGBl. Nr. 18, betreffend die durch den Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 an Österreich-Ungarn übertragene Verwaltung Bosniens und der Herzegowina und den analogen ungarischen VI. Gesetzartikel vom Jahre 1880. Nach diesen Gesetzen ist die Verwaltung vom gemeinsamen Ministerium provisorisch zu leiten. Sie ist so einzurichten, daß ihre Kosten durch die eigenen Einkünfte gedeckt werden.

Auf Grund dieser Gesetze nun leitet der gemeinsame Finanzminister im Namen des gesamten gemeinsamen Ministeriums die Verwaltung. Die Verwaltung umfaßt das gesamte politische, finanzielle und richterliche Gebiet, die Leitung des Kultus- und Unterrichtswesens, des Bau- und Eisenbahnwesens, der Landeskultur- und Montanangelegenheiten usw. Die k. u. k. Okku-

---

[1]) Siehe diesbezüglich den Artikel „Bosnien-Herzegowina" in Mischler-Ulbrichs Österreichischem Staatswörterbuch I B. II. Aufl. Wien 1905.

[2]) Gegenwärtig führt es die Bezeichnung: k. u. k. gemeinsames Kriegsministerium.

pationstruppen (Truppen der gemeinsamen Armee) sowie die aus Einheimischen gebildeten bosnischen Regimenter, die militärischen Angelegenheiten des bosnischen Gendarmeriekorps, das Post- und Telegraphenwesen nebst der Militärbahn Banjaluka-Doberlin unterstehen dem gemeinsamen Kriegsminister. Die Verwaltung, die durch einen eigenen Beamtenkörper (bosnische Beamte) ausgeübt wird, ist vollkommen selbständig und von der der beiden Staaten der Monarchie unabhängig.

Die Stellung der beiden Länder zur Monarchie war bis zu den erwähnten beiden Gesetzen des Jahres 1880 eigentlich nicht geregelt. Auch die beiden erwähnten Gesetze sprechen sich über diesen Punkt nur höchst allgemein aus. Das Ministerium, sowohl das österreichische wie das ungarische, ist nach diesen Gesetzen „im Geiste der für die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie bestehenden Gesetze ermächtigt, beziehungsweise angewiesen", auf die Verwaltung Bosniens und der Herzegowina unter verfassungsmäßiger Verantwortung Einfluß zu nehmen. Insbesondere hat die Feststellung „der Richtung und Prinzipien" der Verwaltung und die Anlage von Eisenbahnen „im Einvernehmen mit den Regierungen der beiden Ländergebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie" zu erfolgen. Soweit die Kosten der Verwaltung nicht sogleich durch die Einkünfte gedeckt werden, sind die Vorlagen hinsichtlich der zu bedeckenden Summen für die ordentliche Verwaltung im Sinne der bestehenden Gesetze für die gemeinsamen Angelegenheiten im Einvernehmen mit den Regierungen der beiden Teile der Monarchie festzustellen. Sofern jedoch die Verwaltung für bleibende Investitionen, die nicht in den Bereich der laufenden Administration gehören, wie für Eisenbahnen, öffentliche Bauten oder ähnliche außerordentliche Ausgaben, finanzielle Leistungen der Monarchie in Anspruch nehmen sollte, dürfen solche Leistungen nur auf Grund von in beiden Teilen der Monarchie übereinstimmend zustande gekommenen Gesetzen gewährt werden. Nach den gleichen Grundsätzen ist vorzugehen, wenn es sich um Zolleinrichtungen, diejenigen indirekten Abgaben, welche in beiden Teilen der Monarchie nach vereinbarten, gleichartigen Gesetzen gehandhabt werden, und um das Münzwesen handelt.

Nach diesen Bestimmungen sind somit die Auslagen für die ordentliche Verwaltung aus dem gemeinsamen Budget zu bestreiten und die entsprechenden Vorlagen den Delegationen nach gepflogenem Einvernehmen mit den beiderseitigen Regierungen vorzulegen. Wenn jedoch für außerordentliche Ausgaben Geld erforderlich ist, so kann dies nur durch gleiche Gesetze in beiden Ländern geschehen[1]). Dasselbe gilt auch bezüglich der Zölle. Tatsächlich erfolgte auch die Aufnahme der okkupierten Länder in den gemeinsamen Zollverband auf diese Weise[2]). In gleicher Weise ist die Ausdehnung des Privilegiums und der Tätigkeit der österreichisch-ungarischen Bank auf die okkupierten Länder erfolgt[3]).

So verwaltete nun die Monarchie durch fast dreißig Jahre die okkupierten Länder. Daß dies nicht vergebens war, beweist die Tatsache, daß

[1]) z. B. Ges. v. 8. Juli 1895, Nr. 95 RGBl., betreffend die Aufnahme eines Landesanlehens seitens der Verwaltung Bosniens und der Herzegowina im Nominalbetrage von 24 Mill. Kronen.

[2]) Österr. Ges. v. 20. Dezember 1879, Nr. 136 RGBl. und ungar. Gesetzart. LII v. Jahre 1879.

[3]) Übereinkommen zwischen dem österr. und dem ungar. Finanzminister auf Grund des Art. 2 des Ges. v. 21. Mai 1887, Nr. 51 RGBl. und des ungar. Gesetzart. XXVI v. Jahre 1887.

aus einem der verwahrlosesten Ländergebiete Europas ein blühendes Land mit europäischen Einrichtungen geworden ist, in dem der Fremde sich ebenso sicher bewegen kann, wie in irgendeiner westlichen Provinz Österreichs. Das Werk, das die Monarchie hier auf dem Balkan geleistet, hat darum auch stets die Anerkennung des Auslands gefunden. Österreich-Ungarn hatte keinen Anlaß, die rechtliche Stelle der okkupierten Länder irgendwie zu ändern. Keinem Menschen in der Monarchie fiel es je ein, Bosnien und die Herzegowina als Ausland zu betrachten oder gar als Länder, die man dem türkischen Großherrn einmal zurückgeben sollte. Da traten Ereignisse ein, die die Monarchie aus ihrer Ruhe aufrüttelten.

Seit einer Reihe von Jahren hatte sich in den okkupierten Provinzen eine geradezu gegen den Bestand der Monarchie gerichtete großserbische Propaganda entwickelt, die immer größere Dimensionen annahm. Sie wurde von Belgrad direkt unterstützt. Die serbische Regierung suchte durch reiche Geldspenden die Verbindung mit der unabhängigen Serbenpartei in der Monarchie aufrecht zu erhalten. Der österreichische Historiker Dr. Heinrich Friedjung hat diese großserbische Propaganda öffentlich unter Namensnennung der Bestecher und Bestochenen geschildert[1]). Dieser Aufsatz, der die schwersten Beschuldigungen enthält, ist bis heute nicht widerlegt worden. Auf die Drohung Friedjungs, „sollte Sektionschef Spalajkowic (der Chef der serbischen Propaganda im serbischen Ministerium des Äußern) oder die serbische Regierung irgendeine dieser Angaben bestreiten, so würde ihnen mit näheren Einzelheiten gedient und die Namen bestochener Abgeordneter (gemeint sind serbische Abgeordnete im ungarischen Reichstage) wie die Summen genannt werden können, mit denen sie aus Geldern des serbischen Staates beteilt wurden", fand die serbische Regierung keine Antwort. Die Abgeordneten Tuskan und Medakowic erklärten in einer Depesche[2]) an die „Neue freie Presse" die Behauptungen Friedjungs für reine Erfindungen und forderten ihn auf, seine Behauptungen zu konkretisieren. Friedjung antwortete[3]) darauf, daß er seiner Meinung nach genügend konkretisiert habe, und machte die Herren darauf aufmerksam, daß es ein einfaches Mittel gebe, alles zu erfahren: nämlich ihn vor Gericht zu ziehen. Dort werde er das ihm zur Verfügung stehende Aktenmaterial vorlegen. Bisher sind jedoch die Beschuldigten dieser Aufforderung nicht nachgekommen[4]).

Die serbische Regierung ließ die okkupierten Provinzen durch Emissäre bereisen und überall durch Geldverteilungen Anhänger werben. Dabei wendete sie in Bosnien eine schlaue Taktik an. In einer serbischen Konferenz wurde das Okkupationsmandat der Monarchie als vorübergehend bezeichnet und der Sultan als eigentlicher Souverän des Landes gefeiert. Auf diese Weise sollte die mohammedanische Bevölkerung gegen die Monarchie gewonnen werden.

---

[1]) Dr. H. Friedjung, „Österreich-Ungarn und Serbien", Nr. 16018 der „Neuen freien Presse". Wien, 25. März 1909.

[2]) „Neue freie Presse" Nr. 16020. Wien, 27. März 1909.

[3]) ebenda Nr. 16021. Wien, 28. März 1909.

[4]) Während der Korrektur dieses Aufsatzes erfahre ich aus der Zeitung („Neue freie Presse" vom 7. November 1909 Nr. 16241), daß die Verhandlung in dem Prozesse, den die Abgeordneten der kroatisch-serbischen Koalition wegen Friedjungs Artikel gegen den Autor und den Redakteur der „Neuen freien Presse" also doch anhängig gemacht haben, für eine außerordentliche Schwurgerichtssession, die mit dem 9. Dezember l. J. beginnt, anberaumt worden ist.

Während die serbische Minierarbeit in den okkupierten Ländern immer größere Dimensionen annahm, kam die türkische Revolution. Die unzufriedenen Mohammedaner Bosniens sandten eine Deputation an das jungtürkische Komitee um Hilfe und erwogen auch den Gedanken, Abgeordnete ins neue türkische Parlament zu wählen.

Durch die staatsrechtliche Änderung in der Türkei kam die Monarchie in eine gefährliche Situation. Es bestand die Absicht, den okkupierten Ländern eine Verfassung zu geben. Als aber die Regierung mit dem jungtürkischen Komitee diesbezüglich in Fühlung trat, wurde sie mit der Motivierung brüsk zurückgewiesen, daß die Monarchie gar nicht das Recht besitze, Bosnien und der Herzegowina eine Verfassung zu geben, da dies ein ausschließliches Recht des Sultans sei[1]). Österreich-Ungarn konnte nicht warten, bis das neue türkische Parlament vielleicht gar bosnische Abgeordnete in seinen Räumen empfing. Eventuelle Verhandlungen mit der Türkei, von der man zu dieser Zeit gar nicht wußte, wer in ihrem Namen zu sprechen eigentlich legitimiert sei, waren bei dem Siegestaumel der Jungtürken, die ihre Regierung kaum gerne mit dem Verzicht auf zwei Provinzen inauguriert hätten, von vorhinein aussichtslos. Hier blieb nur ein Weg übrig, der Weg des raschen Handelns. Die Monarchie erklärte durch den Mund ihres Monarchen, daß die Länder, die sie mühevoll kultiviert hatte, ihr Eigentum für immer bleiben sollen.

Nun brach der Sturm in England, Frankreich und Rußland los. Österreich-Ungarn hieß es, habe den heiligen Berliner Vertrag gebrochen. Rußland verlangte eine Konferenz, welche über die Monarchie zu Gericht sitzen sollte. Die Pforte protestierte gegen die Annexion. Serbien erklärte sich durch das Vorgehen der Monarchie in seinen Interessen auf das schwerste verletzt. Der russische Minister des Äußern, Herr von Iswolsky, machte eine Reise durch Europa, um die Mächte gegen Österreich-Ungarn einzunehmen. In einer Unterredung mit dem österreichisch-ungarischen Minister des Äußern Baron Aehrenthal in Buchlau hatte Iswolsky seine Zustimmung zur Annexion erteilt. Als Gegengabe erhielt er die Einwilligung zur Aufhebung der Dardanellensperre. Als aber England keine Miene machte, dem russischen Projekte ebenfalls seine Zustimmung zu geben, da wechselte Herr von Iswolsky seine Ansichten und ward ein grimmiger Gegner der Monarchie. Vor allem wurde der serbische Widerstand gegen die Annexion nachdrücklich unterstützt. Eine serbische Protestnote wurde in Wien zurückgewiesen.

Wenn die Signatarmächte Lärm machten, so konnten sie wenigstens auf den Berliner Vertrag hinweisen. Serbiens Ansprüche aber entbehrten jeder rechtlichen Grundlage. Aus ihm sprach der Zorn über den entgangenen Gewinn, den es in Bosnien seit Jahren erhofft hatte.

Inzwischen publizierte Iswolsky ein als vertraulich gedachtes zwischen ihm und Sir Edward Grey ausgearbeitetes Programm, welches von „Vorteilen für Serbien und Montenegro“ sprach und welchem Iswolsky noch das Wörtchen „territoriale“ hinzugefügt hatte. Dadurch wurde Serbien ermutigt, von der Monarchie territoriale Zugeständnisse zu fordern. Mittlerweile arbeitete England in Konstantinopel gegen Österreich-Ungarn und regte den Boykott der österreichischen Waren an. Zwischen Serbien und Montenegro kam ein Schutz- und Trutzbündnis zustande, denn auch dieser Zwergstaat hielt sich für legitimiert, von der Monarchie Gebietsteile zu fordern. Serbien konzentrierte seine

[1]) Siehe Friedjungs zitierten Aufsatz in der „Neuen freien Presse“.

Truppen an der ungarischen Grenze und zwang Österreich-Ungarn, das Gleiche zu tun. Die Rede, die Fürst Bülow am 7. Dezember 1908 im Deutschen Reichstage hielt, belehrte aber die an dem Kesseltreiben gegen die Monarchie beteiligten Groß- und Kleinstaaten, daß das Bündnis zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn kein bloßes Stück Papier sei, sondern daß hinter ihm einige Millionen marschbereiter Soldaten stehen. Das scheint Rußland daran erinnert zu haben, daß sein Friedensbedürfnis doch größer sei, als es bisher geglaubt hatte. Die in der „Rossija“ vom 23. Dezember 1908 erschienene russische Zirkulardepesche an die Mächte schlug bereits einen sanfteren Ton an. Am 25. Dezember erklärte Iswolsky in der Duma, daß er durch bindende Verpflichtungen in der Vergangenheit gehindert sei, die Anerkennung der Annexion zu verweigern. Inzwischen waren die Verhandlungen mit der Türkei wieder aufgenommen worden. Sie führten schließlich zu einer Einigung. In dem österreichisch-ungarisch-türkischen Verständigungsprotokoll vom 26. Februar 1909 erkennt die Pforte die Annexion der beiden ehemals türkischen Provinzen ausdrücklich an, wogegen Österreich-Ungarn auf alle Rechte bezüglich des Sandschaks Novibazar verzichtet und neben einer Reihe wirtschaftlicher Zugeständnisse dem ottomanischen Staate als Äquivalent für sein unbewegliches Eigentum in Bosnien und der Herzegowina $2^1/_2$ Millionen türkische Pfund in Gold zahlt.

Damit wäre, glaubt der normale Menschenverstand, der Streit beendet, denn die Partei, die sich gegen die Annexion allenfalls mit Berechtigung aufgelehnt hatte, die direkt von ihr betroffen worden war, hatte sich mit dem Stand der Dinge abgefunden oder, richtiger gesagt, sein nur noch in der Theorie bestehendes Recht sich abkaufen lassen. Es kam aber anders. Die Türkei hatte wohl ihr Recht auf Bosnien und die Herzegowina aufgegeben, nicht aber Serbien. Milovanowic verkündete in der Skupschtina die Forderung nach territorialen Kompensationen für Serbien und die Autonomie für die beiden Provinzen als offizielles serbisches Regierungsprogramm. Die serbische Öffentlichkeit erging sich in den maßlosesten Schmähungen gegen die Monarchie. Die Gegensätze zwischen den Nachbarn spitzten sich immer mehr zu. Verschiedene Versuche der Mächte, vermittelnd einzugreifen, scheiterten an der Hinterhaltigkeit und Doppelzüngigkeit der serbischen Regierung. Nur die Inferiorität des Gegners machte Österreich-Ungarns Geduld begreiflich. Aber schließlich mußte sie auch ein Ende nehmen. Man erwartete jeden Moment die Eröffnung der Feindseligkeiten. Da trat die entscheidende Wendung ein. Rußland erklärte unter dem Einflusse Deutschlands sich bereit, die Annexion vorbehaltlos anzuerkennen. In Serbien verzichtete Kronprinz Georg, der in knabenhaftem Übereifer am meisten für den Krieg agitiert hatte, auf die Thronfolge. Die Skupschtina nahm seinen Verzicht an. Am 31. März überreichte der serbische Gesandte in Wien eine Note, in welcher Serbien erklärte, den Widerstand gegen die Annexion aufzugeben, nachdem von allen Kabinetten bereits prinzipielle Zustimmungen zur Annexion abgegeben worden waren. Der hochaufschäumende serbische Zorn, der monatelang mit Zertrümmerung der Donaumonarchie gedroht hatte, war plötzlich in Nichts zerfallen.

Die Monarchie ist nun im anerkannten Besitze Bosniens und der Herzegowina. Die rechtliche Grundlage seines Besitzes ist heute das „Protokoll vom 26. Februar 1909, betreffend die Regelung der zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem osmanischen Reiche bestandenen Fragen“. Der Berliner Vertrag hat für das Verhältnis zwischen der Monarchie und

der Türkei aufgehört zu existieren, denn der Art. II des Protokolls sagt ausdrücklich: „La Convention du 21 avril 1879 ainsi que la protestation de la Sublime Porte contre la décision du Gouvernement commun d'Autriche-Hongrie, concernant la Bosnie et l'Herzégovine et toutes les autres dispositions ou stipulations existant entre les Hautes Parties contractantes, et contraires à cette décision, sont abrogées et remplacées par le présent protocole qui constate que toute divergence au sujet de ces deux provinces est aplanie entre Elles et que le Gouvernement ottoman reconnaît d'une façon expresse le nouvel état de choses en Bosnie-Herzégovine crée par la dite décision."

Durch das Protokoll hat die Monarchie dem strengsten Rechtsgefühl Rechnung getragen. Wenn nun trotzdem nach Abschluß der Verständigung mit der Pforte seitens der Signatarmächte und ganz besonders seitens Serbiens das Vorgehen Österreich-Ungarns fortwährend noch als Rechtsbruch bezeichnet wurde, so ist aus diesem Vorgehen am deutlichsten zu sehen, daß im internationalen Streite es den so eifrig für das Recht eintretenden Staaten gar nicht um das Recht zu tun war. Wenn behauptet wurde, daß durch die Annexion der Berliner Vertrag einseitig durch Österreich-Ungarn geändert worden sei und daß eine solche Änderung nur im Einverständnisse mit allen vertragschließenden Teilen rechtlich möglich wäre, so mag dieser Behauptung eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden. Wenn aber an diesem Standpunkte auch nach der Abfindung mit der Türkei festgehalten wird, so ist das eine Widersinnigkeit. Denn auf diese Weise wird der Türkei das Recht abgesprochen, ihre Herrscherrechte an einem Ländergebiet ohne Zustimmung der Signatarmächte aufzugeben und ihr direkt die Möglichkeit genommen, über ihr Eigentum frei zu verfügen. Das heißt päpstlicher sein als der Papst. Es ist im weiteren Verlaufe des Streites die eigentlich komische Situation eingetreten, daß die Türkei, der ja das angebliche Unrecht widerfahren ist, ganz zufrieden abseits stand, während die Signatarmächte und Serbien nicht genug laut in die Welt hinausschreien konnte, daß die Donaumonarchie Verträge schnöde verletzt und die arme Türkei vergewaltigt habe. Woher gar Serbien den Titel für seine Entrüstung nahm, ist schon gar unerfindlich oder richtiges gesagt: er ist zwar zu finden, aber nicht auf dem Gebiete des Rechtes, sondern in der ohnmächtigen Wut über den Entgang eines erhofften Gewinnes. Wenn nun schließlich die Mächte doch nachgaben, so geschah dies auch nicht, weil sie etwa plötzlich zur Erkenntnis gekommen wären, daß ja eigentlich gar kein Grund zu einer Aufregung vorhanden sei. Die plötzliche Nachgiebigkeit hat ihren Grund in der gründlichen Enttäuschung, die die Monarchie Europa bereitet hatte.

Österreich-Ungarn war so lange von allen Seiten geliebt, als Europa glaubte, ihm als Großmacht bloß noch das Gnadenbrot zu gewähren. Im Auslande galt es als feststehende Tatsache, daß die Monarchie nur noch aus einem lockeren Verband disparater Elemente bestehe, der bei dem geringsten äußeren Anstoß in die Brüche gehen müsse. Die innere Evolution, die die Monarchie durchmacht, die in den beiden Parlamenten wie in einem kochenden Kessel ihre Blasen treibt, wurde allgemein für ein Symptom des Verfalls und des Niedergangs gehalten. Das Ausland war nur zu rasch mit dem Urteil über Österreich-Ungarn fertig. Die politischen Verhältnisse in der Donaumonarchie sind so eigenartig und verwickelt, daß ein richtiges Erfassen derselben die Kenntnis von Land und Leuten und ein jahrelanges aufmerksames Beobachten der Ereignisse voraussetzt. Statt dessen konnte

man aus dem Munde jedes beliebigen Reisenden, der einmal über die Ringstraße promeniert war, die tiefgründigsten Prophezeihungen über den Zerfall Österreich-Ungarns hören. Diese Überzeugung vom Zerfall der Monarchie war so allgemein, daß in Serbien dieser Posten direkt in das politische Kalkül eingesetzt wurde.

In Serbien wurde damit gerechnet, daß im Falle kriegerischer Verwicklungen die Südslawen und die Tschechen sich auf die Seite Serbiens stellen und die Ungarn die Gelegenheit benutzen würden, um sich ganz von Österreich loszulösen. Serbien träumte von überläuferischen österreichischen Regimentern und vom Versagen der militärischen Organisation in der Monarchie. Je mehr sich aber die Verhältnisse zuspitzten, desto fester fügten sich die Bestandteile der Monarchie aneinander, desto exakter funktionierte der staatliche Verwaltungsapparat. Als gar lautlos eine Armee im Süden versammelt stand, als Rußland plötzlich zur Erkenntnis kam, daß es den österreichisch-ungarischen Truppen bloß das Geschrei seiner sogenannten öffentlichen Meinung entgegenstellen könne, als Europa einsah, daß das Bündnis mit dem Deutschen Reich kein Scherz ist, daß die beiden Kaiserstaaten nötigenfalles auch gegen mehrere Fronten zugleich zu kämpfen imstande sind, da trat die Wendung ein. Was früher in tönenden Phrasen nach Rache für das verletzte Recht geschrien hatte, schwieg plötzlich still und wurde friedfertig angesichts der Bajonette. Plötzlich wurde alles das zu Recht bestehend anerkannt, was wenige Tage vorher noch als krasser Rechtsbruch gebrandmarkt worden war. Man hatte mit den Waffen gedroht, weil man glaubte, daß die Drohung genügen würde, um die Monarchie einzuschüchtern. Als das aber nicht verfing, da wurde den Drohenden selbst angst und bang. Daß das Deutsche Reich in dieser kritischen Zeit dem Bundesgenossen die Treue bewahrte, gereicht beiden Teilen zum dauernden Vorteil. Die Monarchie notiert mit Dankbarkeit die deutsche Treue. Das Deutsche Reich hat damit den Ring gesprengt, mit dem Englands schlauer Herrscher es umschließen wollte. Wenn es auch mehrmals dementiert wurde: in Österreich weiß es jedes Kind, daß König Eduard bei seinem letzten Besuche in Österreich, als er Kaiser Franz Joseph dem Bundesgenossen abspenstig machen wollte, sich einen Korb geholt hat.

Aus der Perfidie, mit der das Inselreich gegen die Monarchie auf dem Balkan den Haß geschürt hat, mit der es jede Verständigung mit der Türkei zu hintertreiben suchte, sprach nur zu deutlich der blinde Haß gegen das Deutsche Reich. Es heißt immer, daß in den Rechnungen der großen Politik ethische Momente keine schätzbaren Werte darstellen. Bis zu einem gewissen Grade mag das richtig sein. Aber wenn England glaubt, daß sein Verhalten in der Annexionskrise ihm in Österreich vergessen wird, so täuscht es sich. Warum hat England sich nicht ebenso echauffiert, als Rußland den Berliner Vertrag dadurch verletzte, daß es sein Versprechen, aus Baku einen Freihafen zu machen, nicht hielt? Marquis von Salisbury protestierte damals im Oberhause. Das hatte dem englischen Rechtsgefühl genügt.

Wie so oft, war auch hier einmal der, der es ganz besonders schlau anzufassen glaubte, zu kurz gekommen. Englands Politik in der Annexionskrise endete mit einer Niederlage und dem Effekt, daß Österreich-Ungarns Prestige gehoben und sein Bündnis mit dem verhaßten Deutschen Reich gefestigt worden ist.

Die Monarchie ist nun im unangefochtenen Besitze Bosniens und der Herzegowina und es handelt sich jetzt darum, in welcher Form die beiden

Länder dem Verbande der Monarchie eingegliedert werden sollen. Das ist zwar vorwiegend eine Frage der innern Politik der Monarchie, deren Lösung aber auch internationale Bedeutung hat.

Die geänderte Stellung, die Bosnien und die Herzegowina, wenn auch nur in der Theorie, heute zur Monarchie einnimmt, muß nun eine rechtliche Grundlage finden. Das den Mächten mitgeteilte kaiserliche Handschreiben vom 5. Oktober 1908 hatte die Stellung der beiden Provinzen wohl nach außen, nicht aber nach innen geregelt.

Es war von vornhinein klar, daß Bosnien und die Herzegowina keiner der beiden Hälften der Monarchie angegliedert werden kann, wie dies etwa sonst erobernde Staaten mit neuerworbenen Ländergebieten tun. Die beiden Länder waren durch gemeinsames Geld und Blut, durch gemeinsame Arbeit gewonnen worden. Sie mußten der Gemeinsamkeit in irgendeiner Form angeschlossen werden.

Aber auch die Stellung als Reichslande konnte für die neuerworbenen Gebiete nicht gewählt werden, da die Existenz einer über den beiden Hälften der Monarchie stehenden Staatspersönlichkeit speziell von ungarischer Seite auf das hartnäckigste bestritten wird. Über den beiden Teilen der Monarchie steht nach ungarischen Begriffen nicht etwa das Reich. Die Minister, welche die den beiden Teilen gemeinsamen Angelegenheiten zu besorgen haben, sind nach ungarischen Begriffen nicht etwa gesamtstaatliche oder Reichsminister, sondern bloß gemeinsame Minister, welche vertragsmäßig gemeinsam zu besorgende Angelegenheiten zu verwalten haben. Von ungarischer Seite wird stets ängstlich darüber gewacht, daß nur ja niemand glaubt, es gäbe ein über Österreich und Ungarn stehendes Österreich-Ungarn. Ungarn will sich mit Österreich bloß rein vertragsmäßig verbunden wissen, und zeigt eine nervöse Angst vor der Möglichkeit einer gemeinsamen Staatspersönlichkeit über den beiden Paziszenten.

Dies zeigt sich auch in dem Streben, womöglich alle jene Einrichtungen oder Bezeichnungen, welche auf die Existenz einer solchen Gesamtstaatspersönlichkeit hinweisen könnten, zu entfernen. So wurde auf ungarischen Einfluß hin die bisherige Bezeichnung des Reichskriegsministeriums in gemeinsames Kriegsministerium umgeändert. Diese Aversion Ungarns gegen die Gesamtstaatspersönlichkeit entspringt der historisch vielleicht erklärlichen Angst für nicht genug selbständig und etwa für eine Art Provinz Österreichs gehalten zu werden. Ungarn glaubt beständig, seine Selbständigkeit verteidigen zu müssen, die ihm in Österreich niemand streitig macht. Nur dort, wo das Selbständigkeitsstreben Ungarns soweit geht, daß darunter die gemeinsamen Interessen leiden oder Österreich ausschließlich die Kosten hierfür zu tragen hat, findet es den begreiflichen Widerstand der diesseitigen Reichshälfte.

Aus dieser mit großer Leidenschaftlichkeit festgehaltenen Anschauung Ungarns entspringen zahlreiche Hindernisse, die dem Fernstehenden oft kaum verständlich sind. Ihr mußte aber bei der Angliederung Bosniens und der Herzegowina an die Monarchie Rechnung getragen werden. Da aber die endgültige Regelung des Verhältnisses der beiden Länder zur Monarchie im Vertragswege erfolgen muß, was voraussichtlich mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird, so handelte es sich vor allem darum, die Kontinuität der Regierung in Bosnien und der Herzegowina zu sichern. Zu diesem Zwecke wurden sowohl im österreichischen Reichsrate, als auch im ungarischen Reichstage Gesetzentwürfe eingebracht, welche die Zustimmung der beiden Parla-



mente zur Ausdehnung der Souveränität des Monarchen und der Bestimmungen der pragmatischen Sanktion auf das Okkupationsgebiet aussprechen, sowie die weitere Geltung des Gesetzes vom 22. Februar 1880 (betr. die Verwaltung Bosniens und der Herzegowina) beschließen. Diese Vorlagen haben die beiderseitigen Regierungen im Sinne des § 5 des zitierten Gesetzes[1]) den beiden Parlamenten unterbreitet.

Hier ergaben sich gleich von vornherein mannigfache Schwierigkeiten. Gewiß wäre es im Interesse der Sache gelegen. wenn die beiden Gesetzesvorlagen den gleichen Wortlaut gehabt hätten.

Während der österreichische Gesetzentwurf die Ausdehnung der Souveränität „genehmigt", wird sie im ungarischen „zur Kenntnis genommen" Diese Verschiedenheit in der Ausdrucksweise wäre nicht von besonderer Bedeutung. Etwas anderes ist es freilich, wenn der § 1 des ungarischen Entwurfes „jene uralten Bande, welche seine (des Monarchen) glorreichen Vorfahren auf dem ungarischen Thron an diese Länder (d. i. Bosnien und die Herzegowina) knüpften"[2]) erwähnt. Wenn auch diese Worte sich bloß als im Gesetzestext ausgesprochene Motive darstellen, so sind sie doch von großer Bedeutung. Der österreichische Ministerpräsident Baron Bienerth hat zwar im Annexionsausschusse des österreichischen Parlamentes die Bedeutung dieser Werte damit aus der Welt zu schaffen gesucht, daß dieser Hinweis auf die historischen Bande, welche die Vorfahren des Monarchen auf dem ungarischen Throne mit den beiden Ländern verknüpfen, bloß dem bei der Textierung ungarischer Gesetze häufig geübten Brauche entspreche, die Gesetzesnorm in Verflechtung mit ihren Motiven auszusprechen. Dieser historische Hinweis enthält seiner Meinung nach keine Disposition, sondern bloß eine Motivierung. Maßgebend und bestimmend für den Inhalt und die Tragweite eines Gesetzes seien aber niemals die Motive des gesetzgeberischen Willens, sondern einzig und allein der ausgesprochene Wille selbst, der im § 3 seinen Ausdruck dahin findet, daß die angegliederten Länder kein Teil des ungarischen Staatsgebietes sind, und daß sie es ohne Zustimmung der österreichischen Legislative nicht werden können.

Nun, für so bedeutungslos kann diese — wie sie Baron Bienerth nennt — „geschichtliche Anspielung" nicht gehalten werden. Man weiß, daß Ungarn des öftern — freilich nur theoretisch — Ansprüche auf Bosnien und die Herzegowina erhoben hat, beziehungsweise diese Länder als ehemalige ungarische Besitzungen betrachtet. Diesen Standpunkt vertritt auch der Motivenbericht zum ungarischen Gesetzentwurfe mit den Worten: „Ich glaube die moralische

---

[1]) Der § 5 lautet: „Jede Änderung des bestehenden Verhältnisses dieser Länder zur Monarchie bedarf der übereinstimmenden Genehmigung der Legislativen der beiden Teile der Monarchie.

[2]) Die beiden Gesetzentwürfe lauten, und zwar der österr.: § 1. Die von Seiner k. u. k. apostolischen Majestät getroffene Verfügung, wonach die Rechte Seiner Souveränität sowie die Bestimmungen der pragmatischen Sanktion auf Bosnien und die Herzegowina in der Absicht ausgedehnt worden sind, ihnen verfassungsmäßige Einrichtungen zu verleihen, wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes vom 22. Februar 1880, RGBl. Nr. 18, genehmigt. — ung.: § 1. Der Reichstag nimmt zur Kenntnis, daß Seine kaiserliche und apostolisch königliche Majestät, um Bosnien und der Herzegowina eine verfassungsmäßige Autonomie zu geben, mit Rücksicht auf jene uralten Bande, welche seine glorreichen Vorfahren auf dem ungarischen Thron an diese Länder knüpften, seine souveränen Rechte auf diese Länder ausgedehnt hat.

Berechtigung auch aus der uralten Verbindung schöpfen zu können, welche diese Provinzen an die Länder der ungarischen heiligen Krone knüpfte. Dieses Band wurde nur durch das Kriegsrecht gelöst, allein unseren Anspruch auf dieselben haben wir nicht nur stillschweigend, sondern in dem königlichen Titel auch aufrechterhalten und in dem königlichen Inauguraldiplom wie im Krönungseide sichergestellt" und „jener alte Rechtszustand und das Band, das diese Provinzen mit den Ländern der heiligen ungarischen Krone verknüpft, bestanden in dem dort geübten souveränen Rechte unserer Könige. Das waren keine partes adnexae, sondern — mit Ausnahme des nordwestlichen Teiles, der zu dem alten Kroatien gehörte — unterworfene Teile (partes subjectae), die abwechselnd eine besondere Verwaltung, Fürsten, Bane hatten, in einem und in mehreren Teilen verwaltet wurden, zum Teile sich losrissen, teils wieder unter die Souveränität der ungarischen heiligen Krone gelangten, deren Botmäßigkeit (alávetettség) aber immer in der dortigen Ausübung des souveränen Rechtes der ungarischen Könige und in den daraus folgenden Verfügungen derselben bestand".

Diese Worte des Motivenberichtes beweisen, daß der Hinweis auf die historische Verbindung Bosniens und der Herzegowina mit den Ländern der Stephanskrone durchaus keine bedeutungslose „geschichtliche Anspielung" ist. Im Gegenteil. Vom ungarischen Standpunkte aus gründet der Monarch, indem er seine Souveränität auf die beideu Länder ausdehnt, sein Recht auf die vorausgegangene Zugehörigkeit dieser Länder zu Ungarn. Es wird damit gleichsam die Kontinuität zwischen der einstigen und der heutigen Herrschaft ausgedrückt. Indem nun ein derartiger historischer Hinweis sowohl im Texte als auch in den Motiven des österreichischen Gesetzentwurfes fehlt, gewinnt diese historische Reminiszenz an Bedeutung. Sie stellt die Annexion als eine Wiedererwerbung einst ungarischer Länder dar. Das ist direkt gegen die österreichische Reichshälfte gerichtet, die auf derartige historische Erinnerungen nicht hinweist.

Heute hat diese „geschichtliche Anspielung" vielleicht noch keine besondere Bedeutuug. Sie kann sie aber erhalten, wenn die Verhandlungen zwischen Österreich und Ungarn über die definitive Stellung der beiden Provinzen zur Monarchie beginnen werden. Dabei entbehrt dieser Hinweis auf eine einstige Verbindung Bosniens und der Herzegowina mit Ungarn der historischen Begründung [1]). Wenn aber diese Motivierung der Annexion im ungarischen Gesetze so bedeutungslos ist, wie sie vom österreichischen Ministerpräsidenten hingestellt wird, welchen Zweck hätte sie dann überhaupt gehabt?

[1]) Siehe in dieser Beziehung: Dr. M. St . . . r, „Ungarn und Bosnien", Heft 5, B. XXVIII vom 1. März 1909 der „Österreichischen Rundschau". Der Verfasser weist iu seinem Aufsatze nach, daß für die Behauptung des Motivenberichtes, Bosnien und die Herzegowina seien jemals Ungarn unterworfen gewesen, bisher nicht die Spur eines geschichtlichen Beweises erbracht worden ist.

Daß die geschichtliche Anspielung auch in österreichischen Regierungskreisen keineswegs als bewiesen augesehen wird, geht aus den Worten Baron Bienerths hervor, der im Annexionsausschusse darauf hingewiesen hat, daß „nicht auf Grund historischer Ansprüche, deren gebietsrechtliche Unterlage sich heute mit Sicherheit nicht mehr feststellen läßt, und allem Anscheine nach eine bescheidene, hinter dem Umfange der beiden gegenwärtigen Länder zurückbleibende gewesen ist, sondern einzig und allein unter Berufung auf die unabweisliche politische Notwendigkeit der unmittelbaren Gegenwart der Monarchie der Besitz der beiden Länder übertragen worden ist (Bericht der „Neuen freien Presse", Nr. 15963, vom 29. Januar 1909).



Es ist kaum anzunehmen, daß in den Verhandlungen, die jedenfalls zwischen den Kabinetten der beiden Länder stattgefunden haben, diese geschichtliche Anspielung nicht berührt worden wäre. Wer die Methode der Ungarn, staatsrechtliche Vorteile zu erringen, kennt, weiß, daß der Hinweis auf eine einstige Verbindung zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den annektierten Provinzen gewiß nicht als bloße Verzierung des Gesetzestextes gemeint war, sondern mit dem vollen Bewußtsein geschehen ist, dadurch gewissermaßen ein stärkeres Recht der ungarischen Reichshälfte an den annektierten Provinzen zu dokumentieren.

Einen weiteren Anlaß zur verschiedenen Textierung der beiden Gesetze gab auch die Verschiedenheit der in Österreich und in Ungarn geltenden Thronfolgeordnung, der pragmatischen Sanktion.

Die österreichische pragmatische Sanktion ist, nach den Ausführungen des Ministerpräsidenten im Annexionsausschusse, im wesentlichen eine Erhebung bisherigen Hausrechtes zum Staatsrechte. Dieses Hausrecht hatte jedoch nicht bloß Geltung für diejenigen Länder, die sich im Zeitpunkte seiner Festsetzung im Besitze des Hauses Österreich befanden, sondern auch für „künftig zukommende Erbkönigreiche, Fürstenthumb und Land“. Es dehnt sich daher die Wirkung des Thronfolgerechtes automatisch auf alle jene Länder aus, welche unter die Herrschaft des Hauses Österreich gelangen. Genehmigungsbedürftig ist somit nicht diese Ausdehnung, sondern die darin zum Ausdruck kommende rechtliche Besitznahme.

Auf den Einwand eines Redners im Ausschuß, daß die pragmatische Sanktion als ein Vertrag einer Ausdehnung auf Länder, die nicht mitkontrahieren, nicht fähig sei, erwiderte mit Recht der Ministerpräsident, daß die pragmatische Sanktion in Österreich, selbst wenn ihr, was dahingestellt bleiben mag, vom Standpunkte des ständischen Staatsrechtes Vertragscharakter zukäme, diesen Charakter vollkommen abgestreift habe und heute vom allein maßgebenden konstitutionellen Standpunkte ein Gesetz sei. Als solches ist sie einer der wichtigsten Bestandteile der Verfassung, welche im Oktoberdiplome auch ausdrücklich als Staatsgrundgesetz erklärt worden ist. Für die Verfassungsgesetzgebung der Monarchie gibt es nur zwei paritätische legislative Faktoren, das sind Reichsrat und Reichstag. Einen dritten Faktor kennen die Gesetze, auf welchen der Verband der Monarchie ruht, nicht. Aus diesem Grunde fordern auch die Okkupationsgesetze beider Staaten für jede Änderung der Rechtstellung der früheren Okkupationsländer nur die Genehmigung der Legislativen der beiden Staaten Österreich und Ungarn.

Die ungarische pragmatische Sanktion hingegen ist, nach den Ausführungen des Ministerpräsidenten, eine im vorhinein erfolgte Ausübung des Wahlrechtes, welches den ungarischen Ständen mit dem Aussterben des Mannesstammes des Hauses Habsburg zugestanden war zugunsten der Frauennachfolge.

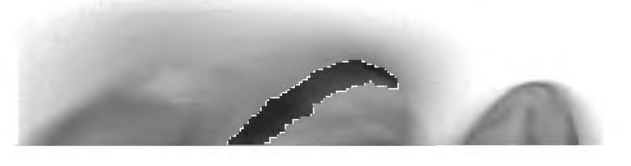
Dagegen ließe sich wohl einwenden, daß die pragmatische Sanktion den Vertragscharakter eigentlich auch in Ungarn abgestreift hat. Vor allem existiert der eine Paziszent, die ungarischen Stände, nicht mehr. Oder ist vielleicht das ungarische Parlament als an seine Stelle getreten zu betrachten? Das wird wohl schwer behauptet werden können. In den Umfang des heutigen Staatsbegriffes paßt das Vertragsverhältnis zwischen Herrscher und gewissen herrschenden Volksschichten, wie dies im ständischen Staate der Fall war, überhaupt nicht mehr. Die pragmatische Sanktion ist in Ungarn nach unserem heutigen Rechtsempfinden genau so ein Staatsgesetz, wie in Österreich. Wenn aber seitens Ungarns auf ihren Vertragscharakter hingewiesen wird, so geschieht dies aus dem Grunde, weil die heute in Ungarn

herrschenden Kreise in ihrer Auffassung vom Staate immer noch auf dem Standpunkte des überlebten Ständestaates stehen. Ungarn hat sich bis heute noch nicht zum modernen Staatsbegriffe durchgerungen. Das Verhältnis zwischen Staatsvolk und Monarch wird dort immer noch als ein Vertragsverhältnis aufgefaßt. Daß dem so ist, zeigt sich schon in der Art, wie Konflikte zwischen Parlament und Krone in Ungarn beigelegt zu werden pflegen. Hierbei sieht das ungarische Parlament sich als den Repräsentanten des Staatsvolkes an, ohne jedoch in seiner Zusammensetzung den tatsächlichen Bevölkerungsverhältnissen zu entsprechen. Auch im heutigen Ungarn wird wie im alten Ständestaate das Staatsvolk durch eine dünne Schicht repräsentiert, welche, durch ein entsprechendes Wahlsystem unterstützt, die Herrschaft in den Händen hat und die Logik dieser Herrschaft durch eine gewisse mittelalterliche Romantik zu ersetzen sucht. Im Interesse dieser herrschenden Schicht ist natürlich die Erhaltung des Ständestaates in einer ein wenig modernisierten Form gelegen, was vor allem in dem begreiflichen Widerstand gegen das allgemeine Wahlrecht seinen Ausdruck findet. Das sind die Motive, welche die herrschenden Kreise Ungarns veranlassen, stets auf einen Unterschied zwischen der österreichischen und der ungarischen pragmatischen Sanktion hinzuweisen.

Diese nun auch von österreichischer Seite anerkannte Verschiedenheit der beiden Erbfolgeordnungen mußte ihren Ausdruck in den Gesetzen über die Annexion finden. Da nun, nach den Ausführungen des Ministerpräsidenten, die ungarische pragmatische Sanktion einer Bestimmung über ihre Wirksamkeit für solche Länder entbehrt, welche weder zu den ungarischen Ländern noch zu den übrigen Ländern Sr. Majestät gehören, so scheint eine ausdrückliche Ausdehnung derselben auf die annektierten Länder geboten. Während das österreichische Gesetz im § 1 die Verfügung Seiner Majestät, wonach die Bestimmungen der pragmatischen Sanktion auf Bosnien und die Herzegowina ausgedehnt worden sind, genehmigt, spricht das ungarische Gesetz im § 2 ausdrücklich aus, daß die Bestimmungen der auf die Thronfolge bezüglichen Gesetzartikel I und II vom Jahre 1723 auch in Ansehung dieser Länder (Bosnien und Herzegowina) in Kraft treten.

Auf den ersten Blick scheint da kein wesentlicher Unterschied zu bestehen. Wer aber Gelegenheit hat, die manchmal fast ätherischen Feinheiten des ungarischen Staatsrechtes zu beobachten, der weiß, daß hier auf einen wesentlichen Unterschied im Verhältnis der beiden Reichshälften zum Monarchen hingewiesen werden sollte. Während in Österreich der Monarch die Ausdehnung der Thronfolgeordnung verfügt, die dann bloß vom Parlament genehmigt wird, beschließt das Inkrafttreten der ungarischen Thronfolgeordnung in den annektierten Ländern das ungarische Parlament in einem vom Monarchen zu sanktionierenden Gesetze. Damit sollte gleichsam zum Ausdruck gebracht werden, daß in Österreich der Monarch, in Ungarn aber das Parlament der primäre rechtschaffende Faktor ist. Im Prinzipe liegt aber, wenn man an der Verschiedenheit der beiden Erbfolgeordnungen festhält, ein Widersinn darin, daß die Geltung zweier verschiedener Gesetze in den annektierten Provinzen ausgesprochen wird. Denn wenn die beiden Entwürfe Gesetze werden, so gilt in Bosnien und der Herzegowina sowohl die österreichische als auch die ungarische pragmatische Sanktion als gesetzlich festgesetzte Erbfolgeordnung.

Durch die „Gesetzwerdung“ der beiden Gesetzesvorlagen soll nun, wie Baron Bienerth im Annexionsausschuß ausführte, „der staatsrechtliche Vollzug der Annexion hergestellt werden“.



Dieser Ansicht kann jedoch nicht ohne weiteres zugestimmt werden, denn der bereits hergestellte staatsrechtliche Vollzug der Annexion wird heute, trotzdem die Entwürfe in keinem der beiden Länder Gesetz geworden sind, wohl von niemandem mehr bezweifelt werden. Ich sehe ihn bereits durch das kaiserliche Handschreiben vom 5. Oktober 1908 hergestellt. Die beiden Annexionsgesetze sind bloß ein Schritt auf dem Wege zur Vereinigung der neuerworbenen Länder mit der Monarchie. Sie haben vor allem den Zweck, die Kontinuität in der Verwaltung zu erhalten und den Boden zu umgrenzen, auf dem sich die späteren Verhandlungen zwischen den beiden Hälften der Monarchie bewegen sollen. Auch nach der Gesetzwerdung der beiden Entwürfe wird die Stellung der annektierten Provinzen zu den beiden Teilen der Monarchie noch nicht geregelt sein. Dies wird erst dann der Fall sein, bis die Vertragsverhandlungen zwischen Österreich und Ungarn beendet sind. Daß diese Verhandlungen voraussichtlich viele Jahre in Anspruch nehmen werden, wurde vom österreichischen Ministerpräsidenten bereits erwähnt. Es handelte sich daher vor allem darum, vorläufig wenigstens ein provisorisches staatsrechtliches Gebäude zu errichten, in welchem die Annexion halbwegs sicher untergebracht werden konnte. Daß die beiden Parlamente in der Annexionsangelegenheit keine besondere Eile entwickeln, geht schon daraus hervor, daß vorläufig für die beiden Entwürfe keine Aussicht besteht, Gesetz zu werden [1].

Ganz richtig hat Heinrich Friedjung [2] darauf hingewiesen, wie gering das Interesse der beiden Parlamente an der Annexionsfrage war und wie sehr der Parlamentarismus sowohl in Österreich als auch in Ungarn seine Unfähigkeit, an große internationale Probleme heranzutreten, bewiesen hat.

Die Kosten der Kriegsrüstungen — sie sollen eine halbe Milliarde Kronen betragen — wurden aufgewendet, ohne daß es den beiderseitigen Regierungen eingefallen wäre, entsprechende Kredite von den Parlamenten in Anspruch zu nehmen, und ohne daß die Parlamente sich darum gekümmert hätten. Ebenso harren die Gesetzentwürfe [3], welche die Auszahlung der Entschädigungssumme von 55 Millionen Kronen an die Türkei aus den gemeinen Aktiven bewilligen sollen, der Erledigung, obwohl das Geld bereits längst seinem Zwecke zugeführt wurde. Obwohl Österreich und Ungarn konstitutionelle Staaten sind, wurde die Annexionsfrage bisher vollkommen auf absolutistischer Basis gelöst. Hierbei hat sich der interessante Fall abgespielt, daß dieser Weg von den Regierungen nicht aus dem Grunde beschritten wurde, um etwa gegen den Willen der Parlamente zum Ziele zu gelangen, sondern einfach aus dem Grunde, weil die Parlamente sich zur Äußerung einer Willenserklärung als unfähig erwiesen haben. Und was geradezu ans Komische grenzt, ist der Umstand, daß dies auch von den Parlamenten gewissermaßen selbst eingestanden wird, indem sie jene Gesetzentwürfe, welche die absolutistischen Maßregeln wenigstens nachträglich in eine konstitutionelle Form bringen sollten, nicht einmal in Verhandlung ziehen. Die Bevölkerung fand es ganz selbstverständlich, daß im Momente der äußeren Gefahr der Monarch durch die beiderseitigen Regierungen jene Maßregeln traf, welche zur Begegnung der Gefahr sich als notwendig erwiesen, ohne die Parlamente

[1] Das österreichische Gesetz wurde bereits im Jahre 1908 dem Abgeordnetenhause vorgelegt. (1162 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. XVIII. Session 1908.)

[2] Heinrich Friedjung, „Der Parlamentarismus in Österreich und Ungarn" in der „Voss. Zeitung".

[3] 683 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses. XIX. Session 1909.

zu fragen, denn jedermann wußte, daß in dieser ernsten Frage, die über den Rahmen des Nationalitätenstreites hinausgreift, das Parlament den Staat im Stiche lassen würde. Es hat sich somit die interessante Tatsache abgespielt, daß in einem konstitutionell regierten Staate die Regierung durch die Wucht der Ereignisse im Interesse des Staates gezwungen war, absolutistische Maßregeln zu ergreifen, und daß dies nicht nur von der zum größten Teil aus Parlamentariern bestehenden Regierung getan wurde, sondern daß dieses Vorgehen auch die Billigung der ganzen öffentlichen Meinung, und in letzter Linie auch des Parlamentes selbst gefunden hat. Diese Ereignisse beweisen immer wieder aufs neue, eine wie schwache Basis die rechtliche Normierung der Beziehungen zwischen den staatlichen Machtfaktoren im Sturm der Ereignisse gewährt, und wie wenig die wirklichen staatsrechtlichen Verhältnisse nach den Verfassungsgesetzen eines Staates beurteilt werden können. Aus einer solchen Täuschung, welche im österreichischen Parlament Österreich selbst sah, leitete Europa seine Meinung über österreichische Ohnmacht her. Wer das österreichische Parlament in seiner Zerfahrenheit sah und es für den einzigen Machtfaktor im Staate hielt, mußte Österreich dem Verfalle nahe wähnen. Statt dessen erfuhr aber Europa, daß in der Monarchie noch Kräfte stecken, deren Existenz vom Hader der Parlamente unbeeinflußt geblieben ist.

Der weiteren Entwicklung des Verhältnisses der annektierten Länder zur Monarchie ist nun die Bahn gewiesen. Bisher spielten Bosnien und die Herzegowina selbst in der ganzen Frage keine Rolle. Man verhandelte nach altem Diplomatenbrauch über zwei Provinzen als wären sie zwei Landgüter. Das ging auch nicht anders. Hätte man in der Zeit der Krise, wo an jedem Tag Krieg oder Frieden auf des Messers Schneide stand, etwa ein bosnisches Parlament über die Annexionsfrage reden lassen sollen? Jetzt aber, wo eine friedliche Entwicklung in die Wege geleitet ist, kann man nicht übersehen, daß die beiden Länder auch von Menschen bewohnt sind. Obwohl im ganzen Handel Bosnien und die Herzegowina nicht als Partei, sondern nur als Sache begreiflicherweise behandelt wurden, versprachen bereits die kaiserlichen Handschreiben vom 5. Oktober 1908 den beiden Ländern verfassungsmäßige Einrichtungen. Das an den gemeinsamen Finanzminister gerichtete Handschreiben führt dies näher aus: „Außer der Freiheit der Person und des Glaubens, der Sicherheit des Eigentums, der Ehre, der Sitten und Gebräuche, der Wahrung des Hausrechtes und der Preßfreiheit, die bereits durch die bestehenden Gesetze gewährleistet sind, soll die Freizügigkeit sowie das Briefgeheimnis, die auch schon derzeit streng geachtet werden, die Rechtsprechung durch den zuständigen Richter, das Petitionsrecht, das Vereins- und Versammlungsrecht, unter ausdrücklichen gesetzlichen Schutz gestellt werden.“ Gleichzeitig ordnet das Handschreiben an, daß die Landesvertretung, auf dem Grundsatze der Interessenvertretung aufgebaut, ein möglichst getreues Abbild der in den beiden Ländern bestehenden nationalen, konfessionellen und politischen Zustände sein soll. „Daher sollen die hervorragenden Würdenträger, die nach Bildung und Wohlstand Obenanstehenden, die Bewohner der Städte und jene der Landgemeinden in besonderen Kurien vertreten sein und die Wähler in jeder Kurie nach Konfessionen getrennt abstimmen.“ „Der Wirkungskreis des bosnisch-herzegowinischen Landtages wird, unbeschadet der gleichzeitig ins Leben zu rufenden Bezirksvertretungen, die Gegenstände der Gesetzgebung und Kontrolle zu umfassen haben, welche die Verwaltung und Rechtspflege von Bosnien und der Herzegowina allein betreffen.“ Gleichzeitig wird der Minister aufgefordert, die entsprechenden Gesetzesvorlagen auszuarbeiten und dem Monarchen zu unterbreiten.



Über die Verfassung für die annektierten Provinzen ist außer den bereits in den kaiserlichen Handschreiben entwickelten Grundzügen bisher nur soviel bekannt, als Baron Bienerth in seinem Exposé hierüber im Annexionsausschusse mitgeteilt hat. Der Ministerpräsident konnte dem Ausschusse nur über die leitenden Grundzüge der künftigen bosnisch-herzegowinischen Landesverfassung informieren, da die bezüglichen Vorarbeiten zu dieser Zeit noch nicht beendet waren. Über die ausgearbeiteten Entwürfe der Verfassungsgesetze wird vorher die Meinung von Vertrauensmännern aus der Bevölkerung gehört werden. Dies ist auch geschehen. Anfang des Jahres 1909 tagte in Sarajewo unter dem Vorsitze des Ziviladlatus Freiherrn von Benko eine Enquète, welche sich mit der künftigen Landesvertretung und ihrem Wirkungskreise befaßte. Erst wenn der Verfassungsentwurf von den beiden Regierungen — der österreichischen und der ungarischen — geprüft und genehmigt sein wird, wird er vom gemeinsamen Ministerium dem Kaiser zur Schlußverfassung vorgelegt werden.

In diesem Stadium der werdenden bosnischen Verfassung wurde die Frage aufgerollt, inwieweit der österreichische Reichsrat Einfluß auf die Gestaltung der Verfassung zu nehmen hat. Der tschechisch-radikale Abgeordnete Kallina vertrat den Standpunkt, daß die Regierung verpflichtet sei, die bosnische Landesverfassung dem Parlamente zur Genehmigung vorzulegen. Baron Bienerth hingegen war dem gegenüber der Ansicht, daß die Gesetzgebung Österreichs und Ungarns zur Bestimmung der inneren Rechtsordnung der annektierten Provinzen nicht kompetent sei. Dies sei lediglich ein Recht des Monarchen, welches er unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der beiden Regierungen ausübe. Dieser Standpunkt muß wohl auch als der richtige anerkannt werden. Das Annexionsgesetz spricht ausdrücklich die Weitergeltung des bosnischen Verwaltungsgesetzes vom 22. Februar 1880 RGBl. Nr. 18 aus. Nach diesem Gesetze ist die Verwaltung der beiden Provinzen vom gemeinsamen Ministerium zu leiten. Auf diese Leitung hat nun das österreichische Ministerium im Geiste der für die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie bestehenden Gesetze unter verfassungsmäßiger Verantwortung Einfluß zu nehmen (§ 1). Insbesondere hat aber die Feststellung der Richtung und der Prinzipien der Verwaltung und die Anlage von Eisenbahnen im Einvernehmen mit den Regierungen der beiden Ländergebiete der Monarchie zu erfolgen (§ 2). Es besteht demnach kein Zweifel, daß sowohl die österreichische als auch die ungarische Regierung berechtigt und verpflichtet sind, auf die Gestaltung der bosnischen Verfassung Einfluß zu nehmen, aber jedenfalls nur die Regierungen. Sie sind für Art und Maß ihrer Einflußnahme vielleicht den Parlamenten verantwortlich. Daraus folgt aber keineswegs das Recht der Parlamente, die Vorlage des Verfassungsentwurfes zur Genehmigung zu verlangen.

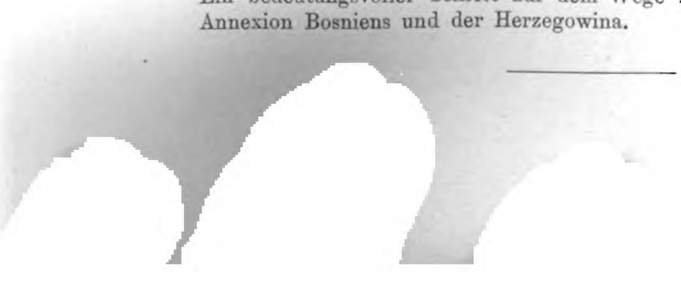
Was nun die näheren Bestimmungen der bosnischen Verfassung betrifft, so ist vor allem hervorzuheben, daß eine Reihe von Angelegenheiten der Kompetenz der künftigen Landesvertretung entzogen sind. Das hat seinen Grund darin, daß die annektierten Länder nicht als koordinierter Staat der Monarchie angegliedert werden, daß nicht etwa ein Trialismus an die Stelle des Dualismus tritt, sondern daß sie als Provinz mit einer relativ weitgehenden Autonomie mit der Monarchie verbunden werden. Darauf wurde schon seitens der Regierung hingewiesen, als in der bosnischen Verfassungsenquete eines der Mitglieder das Begehren stellte, daß der Monarch den Eid auf die bosnische Verfassung leiste. Es sind demnach alle jene Angelegenheiten der Kompetenz der Landesvertretung entzogen, welche den beiden Reichshälften

gemeinsam sind. Das sind Heer und äußere Politik, Zölle, Monopole, indirekte Besteuerung und Valuta. Dasselbe gilt für solche Investitionen, die nach § 3 des Verwaltungsgesetzes nur auf Grund von gleichlautenden österreichischen und ungarischen Gesetzen gemacht werden, worunter hauptsächlich der Eisenbahnbau gemeint ist. Bezüglich aller übrigen das Land berührenden Angelegenheiten der Verwaltung und der Justiz wird die Landesvertretung die Legislative besitzen.

Die Landesvertretung wird der aus Virilisten und gewählten Mitgliedern bestehende Landtag bilden. Voraussichtlich wird er aus 91 Mitgliedern, 19 Virilisten und 72 Gewählten, bestehen. Das Wahlrecht wird ein allgemeines direktes, aber kein gleiches sein. Es wird nach Konfessionen und innerhalb der Konfessionen nach Kurien gewählt. Die drei Kurien bestehen aus den Höchstbesteuerten, einer städtischen und einer Landgemeindenkurie. Die Virilisten setzen sich zusammen aus den höchsten geistlichen Würdenträgern jeder Konfession (Katholiken, Mohammedaner und Juden), dem Präsidenten des höchsten Gerichtshofes, den Präsidenten der Handels- und Advokatenkammern, dem Präsidenten der moslimischen Vakufverwaltung und dem Haupte der griechisch-orthodoxen Kirchenautonomie. Der Vorsitzende des Landtages wird vom Kaiser ernannt.

So ist nun Bosnien und die Herzegowina auf dem Wege, als autonomes Land unter dem Schutze der Monarchie sich zu entwickeln, als ein Land, das nicht mehr unter fremder Herrschaft steht, sondern seine innern Angelegenheiten frei verwaltet. Diese Freiheit findet ihre Grenze bloß an den Interessen der Gesamtmonarchie. Auf die Angelegenheiten, die den beiden Reichshälften gemeinsam sind, hat Bosnien keinen Einfluß. Diese Beschränkung des bosnischen Parlamentes ist heute ganz begreiflich, denn die Monarchie kann wohl kaum gestatten, daß der bosnische Landtag Beschlüsse faßt, die Österreich und Ungarn belasten, oder die Interessen dieser beiden Staaten gefährden. Mit der Zeit aber, wenn die annektierten Provinzen sich politisch entwickelt haben werden, wird an die Monarchie die Frage herantreten, in welcher Form Bosnien und der Herzegowina ein Einfluß auf jene Angelegenheiten zu gewähren sei, die den beiden Hälften der Monarchie gemeinsam sind. Das sind vor allem: Heer, äußere Politik und gewisse Finanzfragen.

Das ist vorläufig freilich eine Aufgabe der Zukunft. Von ihrer Lösung aber wird es abhängen, ob Bosnien und die Herzegowina als gleichberechtigtes Mitglied dem Verbande der Monarchie angehören wird. Damit ist freilich ein Problemkomplex angeschnitten, dessen Lösung heute noch kaum möglich erscheint, der aber immer gebieterischer nach der Lösung verlangt. Es ist das Problem der Vereinigung zahlreicher verschiedener Nationen im Verbande der Monarchie in einer Form, die weder die Unterdrückung der einzelnen Nation, noch ein Aufgeben der Gesamtinteressen bedeutet. Dem aufmerksamen Beobachter der politischen Verhältnisse in der Monarchie wird trotz allen den politischen Blick trübenden nationalen Kämpfen die Richtung der Entwickelung nicht entgehen. Trotz dem erbitterten Kampfe zeigt sich immer mehr die Tendenz zur Vereinigung, die ihre Wurzel in der Tatsache hat, daß eine Existenz der einzelnen Nationen außerhalb des Verbandes der Monarchie kaum denkbar ist. Dieser so oft von den maßgebendsten Politikern aller Parteien verkannten Aufgabe der Donaumonarchie steuert die Zukunft zu. Ein bedeutungsvoller Schritt auf dem Wege zu diesem Ziel aber war die Annexion Bosniens und der Herzegowina.



Besprechungen

Die neuere Literatur zum türkischen Problem

Von Martin Hartmann

Zwei Kulturländer hatten durch ihre Beziehungen zur Türkei besonderen Anlaß, sich mit ihr literarisch zu befassen: Österreich und Frankreich. Jenes fand in seinem Hammer-Purgstall einen Mann von ungewöhnlicher Kraft für die Aufgabe, neben welchen später kein annähernd Ebenbürtiger getreten ist. Frankreich hat eine große Zahl geistreicher Plauderer über das Land hervorgebracht, aber keinen einzigen, der ein grundlegendes Werk geschaffen.

Der Franzose, der sich am intensivsten und erfolgreichsten mit der Türkei beschäftigt hat, ist Victor Bérard. Fachgelehrter von Ruf als Archäolog und Historiker, hat Bérard sich seit Jahren zur Aufgabe gemacht, die in der Türkei durch das Regiment Abdulhamids geschaffene Anarchie der Welt vorzuführen. Er geht dabei immer von bestimmten Vorgängen aus und weist, tief einschneidend, den Anteil des Sultans an ihnen nach und zugleich die Stellungnahme der Kulturstaaten, die sich nicht selten als eine Komplizität erweist. Die ungeheure Verlogenheit, die von fast allen Regierungen in türkischen Dingen geübt wurde, wird scharf beleuchtet. Dieses Verdienst Bérards wird denn auch voll anerkannt in den sehr lesenswerten Begleitworten des bekannten französischen Historikers Ernest Lavisse zu dem ersten Werke dieser Art „La Politique du Sultan“, beendigt 12. Februar 1897 (Paris, Colin, 4. Aufl. 1900). Gegenüber den Verbrechen Abdulhamids herrschte in Europa „la conspiration du silence“. Eine spätere Zeit wird diese Haltung mit Zorn und Scham erfüllen. In dem eben genannten Werke ging Bérard von den armenischen Massacres 1895 und 1896 aus, und es ist fast ganz der armenischen Frage gewidmet. Das Ziel des zweiten Türkei-Buches „Le Sultan, l'Islam et les Puissances“ (Paris, Colin, 1907) zeigen die Abschnitt-Titel: Turcs et Arabes — Vers la Mecque et l'Egypte — Vers Bagdad et le Golfe. Hier freilich spielen die Furcht und der Haß dem Verfasser einen Streich: er sieht überall Deutschland als den schwarzen Mann, der den Sultan zu seinen schrecklichen Taten treibt (tyrannie turco-allemande S. 184 u. dergl. mehr). Das neueste Buch „La Révolution Turque“ (Paris, Colin, 1909) ist so gegliedert: I. La Réforme: Kurze Geschichte der Türkei seit Mohammed dem Eroberer; die Hatts von 1839 und 1856; die vier Diebereien (mangeries) in Armee, Justiz, öffentlichen Arbeiten und Steuerwesen (S. 49 ff.); Reformpläne Aali[1])

---

[1]) So ist zu schreiben, nicht Ali; ich sah selbst die Unterschrift des berühmten Staatsmannes mit Aali, und sie entspricht der türkischen Schreibung seines Namens mit Alif; zahlreiche Träger des Namens siehe in Sāmīs Historischem Wörterbuch S. 3050 f., wo auch die Vita Aali Paschas.

und Fuad Paschas. — II. Trente ans avant: Die letzten Zeiten Abdul aziz'; Murad V.; Abdulhamid II.; Midhat. — III. Entente Austro-russe: Eine sorgfältige, gut belegte Darstellung der Politik der beiden Kaiserreiche, von der Übereinkunft Lobanoffs und Goluchowskis im August 1896 bis zur britisch-russischen Verständigung im August 1907, die dem österreichisch-russischen Monopol ein Ende macht; diese Politik gipfelt in dem Mürzsteger Programm vom Oktober 1903, dessen Charakter scharf beleuchtet wird. — IV. Trente ans après: Führt die Darstellung der Lage in Mazedonien unter Heranziehung der Weltlage bis Juni 1908 und faßt in wenigen Worten die Erhebung zusammen, die zur Verfassungsherstellung am 24. Juli führt.

Das Buch bietet keine Enthüllungen. Es ist eine Zusammenstellung von Zeitschriftenartikeln, die über die neuesten Vorgänge mit beständigen Ausblicken auf die allgemeine Lage und mit möglichster Eruierung dessen, was der Franzose „les dessous", die Unterströmungen, nennt, unterrichten sollen. Der Feuilletonstil bringt eine Unruhe in die Darstellung, die das Lesen unerfreulich macht. Bald wird über wichtige Ereignisse mit einem Worte fortgegangen, bald werden Urkunden mitgeteilt, die kaum für eine Spezialgeschichte Interesse haben, wie die Schreiben eines ungenannten Engländers S. 124 f. nach Midhat Beys Biographie seines Vaters Midhat Pascha. Bérard, der seit seinen Reisen als junger Gelehrter im Orient nicht mehr dorthin gekommen ist, kennt die Vorgänge nur aus den Regierungspublikationen (Blau- und Gelbbücher) und aus der Tagesliteratur. Aber die intensive Beschäftigung mit dem Gegenstande und ein feines Empfinden lassen ihn Zusammenhänge erkennen, die sich dem gewöhnlichen Beobachter entziehen. Daß Deutschland dabei schlecht fortkommt, versteht sich von selbst; er schont aber auch seine eigene Regierung nicht und die Geschäftemacherei des Herrn Constans[1]), der nun (Mitte Mai 1909) endlich abberufen wurde, wird in helles Licht gestellt. Es ist ein besonderes Verdienst Bérard's, daß er beständig die enge Verbindung der Tätigkeit der Staatsmänner mit den Interessen der europäischen Großwirtschaft bloßlegt (Beispiele siehe unten). Hier liegt seine Stärke. Er ist ein ausgezeichneter Kenner der Leute, die die Politik „machen", und ihrer Geschäftchen. Die Diplomatenpolitik ist es, die er mit unablässigem Eifer verfolgt, und die er ja auch in Paris mit Hilfe des bekannten Materials verfolgen kann, ebenso wie der aufmerksame Leser der Berichte aus der Finanzwelt weiß, welche Profite jeweilig in der Türkei gesucht werden, zumal wenn man sie durch Umhören in der Börsenwelt ergänzen kann[2]). Die Wichtigkeit dieser beiden Faktoren soll nicht geleugnet werden. Was gut unterrichtete und entschlossene Vertreter der Großmächte in Konstantinopel leisten können, dafür liegen zahlreiche Beispiele vor, und ebenso dafür, wie eine intelligente Finanzgebarung in die wirtschaftliche und damit politische Entwicklung eines Landes eingreifen kann. Einzig die Durchsetzung der europäischen Provinzen der Türkei mit Schienenwegen hat die Befruchtung der Bevölkerung mit dem Geiste herbeigeführt, der am 24. Juli 1908 die Erhebung gegen den Absolutismus begeistert aufnehmen ließ. Aber schon der Umstand, daß diese Begeisterung und die sich daran schließende Einstellung der inneren Kämpfe den Staatsmännern wie der Finanzwelt völlig unerwartet kamen, beweist, daß die Kenntnis der Diplomatenpolitik und der Großwirtschaftbewegung bei weitem nicht hinreichen zum Verständnis der Entwicklung. Es zeigt sich hier wieder, wie das Studium der Geschichte — und auch die Ereignisse von gestern sind heute Geschehenes d. h. Geschichte — unmöglich ist ohne

[1]) Die Geschäftsgebahrung des Herrn Constans ist gründlich dargestellt in Ali Nouri, „Unter dem Scepter des Sultans" (1905) S. 174—199.

[2]) Es ist ein umfangreiches und wichtiges Material, das Bérard in Abschnitt IV zusammengetragen hat: Urkunden, die auf Personen und Verhältnisse ein grelles, nicht immer erfreuliches Licht werfen.



Würdigung der Gesellschaftswissenschaft, ohne Klarheit über das beständige Aufeinanderwirken der verschiedenen Gesellungen, in denen die Gruppen der die auswärtige Politik leitenden Staatsmänner und der, technische und finanzielle Unternehmungen bestimmenden Finanzgrößen doch nur Splitter sind. Man mag die Massen als urteilslos und dem geschickten Demagogen dienstbar verachten, man mag sie als wüste, in der Leidenschaft einen sinnlosen Willen erzwingende Rotten hassen, um die Tatsache, daß ihre Psyche immer wieder von Zeit zu Zeit der entscheidende Faktor ist, der alle Berechnungen über den Haufen wirft, kommt man nicht herum. Wer Geschichte schreiben will, hat sich aufs ernstlichste mit allen Gruppen auseinanderzusetzen, die das Leben eines großen Gemeinwesens bestimmen. Unter den fünf großen Klassen von Gesellungen, in die sich alle menschliche Betätigung einreihen läßt, Familiengesellung, Sprachgesellung, Wirtschaftsgesellung, Vorstellungsgesellung (Religionsgesellung) und Staatsgesellung, wird häufig der Religionsgesellung die überwiegende Stelle angewiesen. Zu unrecht. Aber ihre völlige Vernachlässigung ist das Zeichen einer ungenügenden Erkenntnis der Grundlagen historischer Darstellung. Bérard widmet in diesem Buche auf den ersten Seiten den drei Organisationen, der mongolischen, islamischen und byzantinischen, die Mohammed II. der Eroberer in Einklang miteinander zu bringen hatte, einige Worte. Aber das über deu Islam Gesagte ist ganz ungenügend. Auch in seinem Buche Le Sultan, l'Islam et les Puissances (s. oben) zeigt Bérard, daß er mit dem Wesen des Islams nicht vertraut ist, ja, daß er nicht einmal die verschiedenen Strömungen in dem Islam der osmanischen Türken kennt. Ich gebe zu, daß es schwer für einen Historiker ist, sich ein richtiges Urteil zu bilden. Über Alfred von Kremers glänzende Darstellungen in den Herrschenden Ideen und der Kulturgeschichte führten weit hinaus die tiefstechenden Forschungen Snouck Hurgronjes und Goldzihers; auch ich habe der Entwicklung des Islams Arbeiten gewidmet. Eine übersichtliche Zusammenfassung fehlte bisher [1]). Der springende Punkt ist, daß der fränkische Geist, mit dem bedeutende Gruppen der islamischen Welt durchdrungen sind, zur kritischen Behandlung der religiösen Quellen und damit zur Erkenntnis ihrer Wertlosigkeit für die Gestaltung eines höheren geistigen und gesellschaftlichen Lebens führt. Und selbst die, die an der Unentbehrlichkeit dieser Quellen für das religiöse Empfinden der islamischen Massen, zum Teil auch für ihr eignes, festhalten, erkennen jetzt, daß diese Quellen und der früheste Islam alles andere predigen als die Herrschaft des Absolutismus und die Vergewaltigung großer muslimischer Gruppen wie Araber, Albaner, Kurden durch das dem Islam innerlich ferne Türkenvolk, dessen Geschichte man geradezu als eine Ohrfeige für den Islam empfindet. Hat Bérard für die religiöse Entwicklung kein Verständnis, so geht er auch den Tatsachen des inneren nationalen Lebens nicht nach. Es kommen nur wenige Namen von türkischen Großwürdenträgern vor, die ja übrigens unter dem Regiment Abdulhamids wenig zu sagen hatten, noch auch von den Beys, die die Trümpfe in der Hand hatten, solange sie im Palaste fest saßen und den Meister dirigierten — bis er ihnen einmal einen Streich spielte und sie kaltstellte [2]). Bérards Interesse ist auf

[1]) Eine Zusammenfassung der Hauptsachen versuchte ich in „Der Islam — Geschichte, Glaube, Recht — Ein Handbuch“ (Leipzig, Haupt, 1909).

[2]) Damit sei nicht gesagt, daß die Kenntnis der Persönlichkeiten unwichtig ist. Hilfsmittel fehlen dafür,; es gibt keine „Allgemeine Osmanische Biographie“. Das Namenlexikon (qāmūsi a'lām) des verdienstvollen Albaners Sāmī Fraschery, 6 Bände, Stambul, 1306/1889 bis 1316/1898, enthält wohl ältere Staatsmänner, durfte aber von den Zeitgenossen nichts sagen. Nun ist der größere Teil der türkischen Würdenträger Mittelgut und unter Mittelgut, und die Konservierung ihrer Vita hat an sich kein Interesse. Aber in abso-

die große Politik und ihre Schwächen gerichtet. Köstlich ist sein Nachweis, wie das durch Aehrenthals Bombe vom 27. Januar 1908 verblüffte Rußland die Gelegenheit verpaßte und statt zu handeln das uralte Projekt der Donau-Adria-Bahn wieder ausgrub und von Österreichs „Drang nach dem Osten" fabelte, dem der Panslawismus die slawische Bahn nach dem Westen entgegenstellen müsse (S. 333). Übrigens sind die Bemerkungen, die Bérard über die Verbindung Salonikis mit Westeuropa durch eine Bahnverbindung via Brindisi macht, unter Heranziehung der Verkehrswege des Altertums, ganz ausgezeichnet, und die Seiten 331—340 sind wohl das Beste, was zur Zeit über dieses Problem, das heute im Vordergrunde steht, und auf dessen Lösung alles mit Macht hindrängt, zurzeit gesagt werden kann [1]). Andere Gebiete der Weltpolitik werden nicht häufig herangezogen. Daß der Franzose beständig Marokko im Auge hat, und die Akte von Algeciras ihm dazu dient,

---

lutistischen Staaten spielt nun einmal das Persönliche eine besonders große Rolle, und die Kenntnis der Beziehungen der äußerlich leitenden Männer gibt oft erst den Schlüssel. Auch bei den Kulturvölkern ist das Ideal, daß der Staatsmann sich von rein persönlichen Rücksichten frei macht und in ernster Arbeit nur seiner Aufgabe lebt, d. h. die Bedürfnisse des Gemeinwesens zu erkennen und sie zu befriedigen sucht, bei weitem nicht erreicht, aber im Orient überwiegen die Einflüsse namentlich von Familiengesellung, Religionsgesellung und sozialer Schicht in einer Weise, die das Haupthindernis des Fortschrittes ist. Die Figuren, die da über die Bühne schreiten, lassen eben nur den Augenblickseindruck zurück, und sind sie abgetreten, so weiß man nichts mehr von ihnen. So lange sie agieren, werden sie wohl genugsam beklatscht, aber niemand nimmt sich die Mühe, den Klatsch zu sichten und das Wichtigste zu fixieren. Material für die Zeit des russich-türkischen Krieges findet man in dem immer noch lesenswerten Buche: „Stambul und das Moderne Türkentum. Politische, soziale und biographische Bilder von einem Osmanen" [A. Mordtmann] (Leipzig 1877. Neue Folge 1878). Eine wichtige Sammlung von Silhouetten ist das mit boshaftem Witz und einer vorzüglichen Kenntnis der Tatsachen geschriebene Büchlein „Les Turcs d'aujourd'hui" von Edmond Fazy (2. Ausgabe, Paris 1898). Ein mir befreundeter Diplomat, der Pera und Stambul genau kennt, konnte sich nicht genug über die Zuverlässigkeit dieser Schilderungen wundern. Fazy, Sohn eines Vetters des bekannten James Fazy von Genf, lebte vier Jahre in dem Hause eines ägyptischen Prinzen am Bosporus und besitzt vortreffliche Augen und Ohren. Da marschieren alle die Männlein vorüber, die in die Abschnitte La Porte — Le Palais — Certains Financiers — Le Corps diplomatique — Le Sultan gehören. Das reichste biographische Material, begleitet von guten Porträten, enthält aber Fesch's Les derniers jours d'Abdulhamid, das unten besprochen wird (S. 166).

[1]) In den großen Zügen stimmt mit Bérard überein, was ich Arabische Frage S. 575 ff. ausgeführt habe. Auch ich habe den historischen Hintergrund zu erfassen gesucht und bitte namentlich den Hinweis auf die große Politik der Hohenstaufen, die von Bari aus die beiden Küstenländer unter ihrem Zepter zu vereinen träumten, zu beachten. In meinem Grenzbotenartikel „Zur Mazedonischen Frage" (Nr. 22 vom 28. Mai 1908) ist mir der Bahnbau eines der Hauptmomente für die friedliche Lösung der mazedonischen Frage; ich gebe zu, daß die an dem Projekt der Drin-Bahn geübte Kritik Bérards richtig ist, und daß seine Linie, die von Valona durch das Tal der Vojusa und weiter der Vistrizza nach Salonik führt, bei weitem den Vorzug verdient. Salonik darf keiner Gruppe gehören, sondern muß Freihafen bzw. Freistadt werden. Von der gegenwärtigen Zerrissenheit gibt ein gutes Bild die Carte des Écoles Chrétiennes de la Macédoine [in 1 : 400000]. Gravé et imprimé par Erhard Frères, Paris (o. J., doch wohl nicht nach 1900).

den Osten zu beleuchten, nimmt nicht wunder. Man kann sich nur freuen, daß im Anschluß an den Historiker von Algeciras, A. Tardieu in La Conférence d'Algesiras, Österreich, das von Deutschland als brillanter Sekundant gefeiert wurde, von Frankreich eine gute Zensur als unabhängig, loyal und vermittelnd erhält, wobei immer die „jungen Leute" von Wien herausgestrichen werden, d. h. die um den Thronfolger Franz Ferdinand, die über Bismarck auf Metternich und bis zum Prinzen Eugen hinblicken, die Errichter eines Grössern Österreich, die übrigens perfid den status quo und den Frieden hüten, weil diese die Aufreibung der türkischen Militärmacht durch die immerwährenden innern Kämpfe und damit die Stunde des Hauses Habsburg bedeuten (S. 286 f.). An die Beschwörung von Algeciras knüpft Bérard eine bestechende Parallele (S. 295): es entsprechen sich Marokko-Islam und Balkan-Islam, französisch-spanische Nachbarschaft und österreichisch-italienische Nachbarschaft, Meerenge von Gibraltar und Kanal von Otranto, Grenze Orans und Grenze Bosniens, Straße von Tlemsen nach Fez und Straße von Serajewo nach Üsküb; Algeciras gab den beiden Nachbaren die Intervention; versteht Wien den Balkan zu bearbeiten, wie Paris 1901—1905 Marokko bearbeitete, und nimmt Rom ein albanisches Rif, wie Madrid sich ein Rif-Albanien sicherte, dann kommt es früher oder später zu einer andern Konferenz, die Wien und Rom das Nachbarrecht sichert, Das ist bestechend. Man weiß nur nicht, ob das nicht Kuckuckseier sind, denen gar nette Kriegsvögel entschlüpfen könnten. Wien und Rom werden gut tun, sich nicht über das Fell des Bären aufzuregen. Sie haben, ebenso wie alle anderen, das größte Interesse, daß die Balkanvölker ihre Angelegenheiten selbst besorgen, und daß dabei nur die Sicherheit des wirtschaftlichen Eindringens der Kulturländer gewährleistet wird, mit dem der fränkische Geist kommt; die Polizei, die nötig ist, Unruhstifter im Zaum zu halten, wird am besten von dem türkischen Militär geübt, hinter dem im Ernstfalle ein energischer zeitweiliger Eingriff der Mächte stehen müßte. Deutschland sucht weder in Marokko noch auf der Balkanhalbinsel etwas anderes als Betätigung seines wirtschaftlichen Lebens; für Deutschland besteht eine Verbindung Marokkos mit der Türkei, Persien, Indien nur in dem Sinne, daß für die großen Artikel (Zucker, Kerzen, Textilwaren), die in einem dieser Gebiete gut eingeführt sind, sofort ein anderes gewonnen werden kann, falls durch ungünstige Umstände der Absatz in jenem sich erheblich mindert.

Beachtenswert ist, daß wir bei Bérard einen Begriff finden, der sich in der politischen Literatur der letzten Jahrzehnte gebildet hat: Middle East (z. B. S. 249). Ich komme auf ihn bei Besprechung von Hamiltons Problems of the Middle East zurück (S. 176). Doch die Stücke über die Weltpolitik sind nur Seitensprünge. Meister ist Bérard für die Türkei. Die Lage des Reiches ist genügend gekennzeichnet durch den Abdulhamid-Terror und die Quatre Mangeries, die vier Diebereien (s. oben S. 159). Das Buch geht nur bis zum 24. Juli 1908. Der Terror hat aufgehört. Den vier Diebereien läßt sich nicht an einem Tage, auch nicht in einem Jahre ein völliges Ende bereiten. Aus der Zeit ihrer Blüte bringt Bérard zahlreiche überzeugende Proben. Leider müssen wir konstatiert sehen, daß auch Europäer nicht völlig intakt sind. Bérard geht mit seinen Landsleuten scharf ins Gericht. Die Art, wie der französische Botschafter Constans die Geschäfte der Beutejäger betrieb, ist nicht unbedenklich. Nehmen wir selbst an, daß es sich um nicht beträchtliche courtages — Provisionen, wie sie eben auch der ehrlichste Makler nimmt — gehandelt hat, so nahm der Eifer für Geschäftchen wie die Minen von Heraklea und dergleichen dem Botschafter die Kraft zum starken Eintreten für Wichtigeres. Man konnte wohl in Berlin Anfang 1908 hören, die Deutsche Bank sei mit Herrn von Marschall allerhöchst unzufrieden, weil er nicht energisch genug sei. Aber die Stellung des deutschen Botschafters ist nicht zu Diensten einer deutschen Unternehmergesellschaft allein, so groß sie auch sein mag, und der deutsche Name gewann

höheres Ansehen durch den erstaunlichen Mut, mit dem der unerschrockene Mann einen der schlimmsten Gesellen des Jildiz-Konzerns beseitigte, den Mörder und Räuber Fahim Pascha, als durch die Beschleunigung des durch Staatsurkunde gesicherten Bahnbaus. Daß dieser Bahnbau, der „Bagdad Allemand“, schwer auf Herrn Bérard lastet, müssen wir hinnehmen. Das ist nun einmal eine Tradition der französischen Politiker oder auch des französischen Publikums, dem von den Politikern nach dem Munde geredet werden muß, und die von einer gewissen Gruppe, vertreten hauptsächlich durch das Comité de l'Asie Française, künstlich gezüchtet wird, daß die deutsche Bagdadbahn ein Unglück für Frankreich sei, daß Deutschland sich damit einen politischen und wirtschaftlichen Vorteil verschafft habe, der von den andern gar nicht eingeholt werden könne. Es ist kein Geheimnis, daß die Bagdadbahngesellschaft unter ausnehmend günstigen Bedingungen abgeschlossen und durch diese so große Reserven sich gesichert hat, daß sie auch unter den schwierigsten Verhältnissen nicht zu Schaden kommt. Das sei durch die bekannte Bachschischwirtschaft erreicht worden. Ja, wer macht es denn anders in Stambul? Am wenigsten dürfen doch die reden, die einen Mann von der zynischen Skrupellosigkeit des Herrn Constans als Vertreter ihrer Regierung hatten.

Eines ist erfreulich: übt Herr Bérard Kritik, so tut er es mit Witz und Geist, und stimmt man ihm nicht immer zu, so wird man durch seine Art, die Dinge zu sehen, Anregung erfahren, zuweilen Positives lernen. So nimmt man die mit dem Ursprung des Buches verbundenen Unebenheiten in den Kauf, die oben erwähnt wurden, das Springende und die nicht immer gleichmäßige Auswahl des Wichtigen. Die Ausführlichkeit, mit der sein Werk behandelt wurde, ist begründet in dem hohen Ansehen, dessen der Verfasser sich erfreut in Frankreich und in dem nach Frankreich blickenden Auslande. Er macht Meinung.

Ähnlich wie Bérard arbeitet René Pinon in L'Europe et l'Empire Ottoman (Paris, Perrin, 1909. XII u. 603 S.). Hier haben die Türken gar nichts zu sagen. Das Osmanische Reich ist nur der Einsatz, um den das leidenschaftliche Spiel zwischen Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich-Ungarn und Rußland geht. Nun ist es richtig, daß bei diesem Spiele die Türken höchst ungleich beteilt werden. Sie hätten doch die ersten sein müssen, in Dingen ihres eigenen Landes ein Wort zu reden. Ihr Unglück ist, daß sie Staatsmänner, die den fränkischen ebenbürtig, immer nur in geringer Anzahl besessen haben, und daß die wenigen fähigen von den wahnsinnigen Herrschern meist ausgeschaltet wurden, sobald sie sich zum Wohle des Reiches regten. Abdulaziz und Abdulhamid trieben es so, daß sie schließlich der allgemeinen Empörung weichen mußten. Das beweist freilich nicht, daß bei einem freiheitlichen Regimente sich nationalgesinnte und zugleich fähige und staatsmännisch geschulte Türken in genügender Zahl zum Kampfe mit den starken Angreifern gefunden hätten. Es wird meist Abdulhamid eine große politische Gewandtheit nachgesagt. Soweit die diplomatische Technik in Betracht kommt, d. h. das Operieren mit Lüge und Verstellung, das Versprechen um nicht zu halten, das rücksichtslos-grausame Vernichten des in die Falle gelockten Gegners, mag das richtig sein. Aber er beging denselben Fehler wie seine fränkischen Mitbewerber um die Herrschaft in der Türkei: die Gleichgültigkeit gegen die, die es zunächst angeht, die Beherrschten. Die um Abdulhamid waren eine durchaus internationale Gesellschaft, und die Türken standen ihm innerlich kaum näher, als sie Herrn von Marschall oder Herrn Constans stehen. Der Unterschied ist nur, daß die fremden Vertreter im allgemeinen die Gesamtlage richtiger beurteilten und von einer Idee geleitet waren, während Abdulhamid im Banne seiner ihn willenlos hin und her schleudernden Leidenschaften stand. Daß es außer ihm in der herrschenden Rasse — im weitern Sinne, sofern man zu den türkischen Osmanlis auch die dem Türkentum amalgamierten Albaner, Kurden,



Armenier, Griechen, Juden rechnen mag — nicht ganz an Potenzen fehlte, zeigte das Hervortreten solcher, wo unter ihm die Not groß wurde (russisch-türkischer und griechisch-türkischer Krieg), und als eine gut vorbereitete Erhebung dem Lande die lang ersehnte Befreiung brachte. Aber diese Kräfte sind bei weitem nicht auf der Höhe dessen, was in Europa von ragenden Männern geleistet wird. Zudem ist es nur ein minimes Gebiet, für das sich Kräfte bisher eingestellt haben: das militärische. In Wissenschaft und Technik sind die Leistungen der Türken so gut wie Null, und soll ihnen die virtuelle Fähigkeit nicht abgesprochen werden, so stehen dem Erreichen eines nennenswerten Zieles eine mehrhundertjährige militärische Einseitigkeit und Verbummelung im Wege. So ist es kein Wunder, daß in Pinons Buch, obwohl es das Osmanische Reich behandelt, Türken fast gar nicht genannt werden. Der Index enthält unter 456 Namen 33 türkisch-arabisch-armenische einschließlich der historischen (Mohammed, Harun Arreschid u. a.). Nach zwei allgemeinen Abschnitten „L'Évolution contemporaine de la Question d'Orient“ und „La Mer-Noire et la Question des Détroits“ wird La Question de Macédoine sehr eingehend behandelt (Les nationalités — Les réformes — Répercussions et solutions — La crise de 1908: chemins de fer et réformes); es folgt ein allgemeinerer Abschnitt: „La Rivalité des Grandes Puissances dans l'Empire Ottoman“, hauptsächlich von Deutschland und Italien bezahlt. „Le Conflit Anglo-Turc et la Question Arabe“ erledigt Ägypten, Jemen, Hidschaz, Akaba-Streit. Serbien wird in „Le Conflit Austro-Serbe“ abgemacht, Bulgarien in „Trente ans d'indépendance — La Force Bulgare“. Von besonderem Interesse ist das mit Liebe und Sachkenntnis geschriebene letzte Kapitel: „Les intérêts spéciaux de la France en Orient“, betrachtet nach I. La Question des Écoles, II. La Question du Protectorat. In der Schulfrage wird auch hier großes Gewicht auf die Mission laïque gelegt (vgl. das von mir schon in Arabische Frage S. 577 Beigebrachte), aber gewarnt vor dem von den Radikalen vertretenen Fallenlassen der Ordensschulen, das der Vormachtstellung Frankreichs im geistigen Leben der Türkei tötlich werden müßte. In der Protektoratsfrage erkennt Pinon schweren Herzens an, daß das Vorrecht Frankreichs mit Erfolg bestritten wurde. Das Eintreten des Heiligen Stuhles dafür wurde gegenstandslos, als Frankreich mit ihm brach. Der Papst kann jeden Augenblick die Instruktionen von 1880 und 1898 aufheben. Frankreich muß einen neuen Weg suchen: „les populations catholiques indigènes... ont toujours été protégées efficacement par la France: tout nous engage à leur continuer, plus activement que jamais, en présence des progrès de l'influence allemande en Syrie, la protection que Saint-Louis, le premier, leur accorda.“ Zu spät! die Katholiken der Türkei sind erwacht; das katholische Frankreich wird sie eher abschrecken als anziehen, und neben das Frankreich der Hochkultur sind andere Länder von gleicher, auf manchen Gebieten höherer Kultur getreten. Vor allem aber: auch die „Katholiken“ sind von dem nationalen Geiste erfaßt worden, und sie werden sich, ohne Rücksicht auf die französischen Hervorkramungen aus dem Mittelalter der völkischen Gruppe anschließen, zu der sie gehören, und ihre Politik mit dem machen, der ihnen heute etwas bietet; dem Frankreich der Vergangenheit mögen sie immerhin dankbar sein, wenn auch nicht wenige, unberauscht durch die tönenden Phrasen, an denen die Gallier so reich sind, die „Wohltaten“ Frankreichs in dem Sinne wägen werden, wie er in meiner Arabischen Frage (S. 77, 551 f.) dargelegt ist. Will Pinon mit einem Eintreten für die Katholiken der Türkei operieren, so bekennt er sich andrerseits als Vertreter der Unabhängigkeit der Türkei. Die Conclusions (S. 571—582) sind ein Musterstück diplomatischer Schaukelkunst: Frankreich tut das eine, es unterläßt aber nicht das andere, das jenes negiert, und schließlich begnügt es sich, sehr verständig, mit der Rolle des

Friedenserhalters: „Entre Londres et Berlin, sa situation géographique permanente et sa situation diplomatique actuelle invitent la France à remplir, de concert avec la Russie, une mission de contrepoids, d'équilibre et d'harmonie." Dieser freundliche Schluß enthält nur eine Unstimmigkeit: „de concert avec la Russie." Solange in Rußland das heilige Großrussentum die absolute Herrschaft übt, ist an eine friedliche Gesinnung seiner Regierung nicht zu denken. Das aufgeklärte Frankreich ist, daran ist kein Zweifel, aufrichtig friedlich. Es darf sich nicht darüber täuschen, daß es nur zwei Möglichkeiten hat mit Rußland: entweder es geht „de concert avec la Russie," d. h. läßt sich in die Intrigen des großrussisch-slawischen Weltmachtdünkels hineinziehen und muß seine „mission d'harmonie" aufgeben, oder es erfüllt diese und macht sich frei von der unwürdigen Gefolgschaft, die es, das Land der Demokratie, des freien Gedankens, dem Lande des Polizeistockes und des Gewissenszwanges leistet. Die Entgleisung Herrn Pinons in den Conclusions hindert nicht die Anerkennung, daß er die Aufgabe, die er sich gestellt, vortrefflich gelöst hat. Er bezeichnet selbst diese so (S. VIII): montrer l'enchaînement des causes et des effets, les rapports des événements entre eux . . . déterminer la direction de l'évolution, le sens de la courbe"; in seinem Buche werde man weder das Tatsachen-Detail noch den verwickelten Gang der Verhandlungen finden. Er ist zu bescheiden: sein Buch enthält eine Fülle von Einzelstoff, fast immer unter Hinweis auf die besten Quellen. Das Hauptverdienst bleibt die Durchdringung der Gesamtfrage mit dem wahrhaft kritischen Geiste, der auf die letzten Gründe zurückgeht. Meisterhaft ist der Kampf durchgeführt, der das Wesen der orientalischen Frage kennzeichnet: der Kampf zwischen den beiden Prinzipien, dem der Einmischung und dem Integritätsgedanken. So ist Pinons Buch nicht bloß eine höchst wertvolle Fortsetzung des Driaultschen La Question d' Orient (bis 1898), sondern auch eine Ergänzung dieses Werkes nach der kritisch-historischen Seite hin: es ist die Arbeit eines Historikers, während Driaults Buch die eines Schulmeisters ist.

Recht wenig bietet Dr Rouire, La Rivalité Anglo-Russe au XIXe siècle en Asie. Golfe Persique-Frontières de l'Inde (Paris, Colin, 1908. VIII und 298 Seiten.) Das Buch ist die Zusammenstellung von Artikeln der Revue des Deux Mondes 1903—1907. So, wie der Verfasser die Sache behandelt, ist aber nur das Aktuelle von Bedeutung. Der ältere Klatsch ist wirklich kaum von Interesse (z. B. die Geschichte der Esther Stanhope S. 96 f.). Am besten ist Teil I (S. 1—58) L'Angleterre en Arabie, eine Zusammenfassung der britischen Eroberungen in Arabien, leider fast ganz ohne Belege.

Alle diese Werke beleuchten nicht das große Ereignis, das im Leben der Türkei einen entscheidenden Wendepunkt bildet. Denn man kann die ganze komplizierte Maschinerie genau kennen, die das Abdulhamid-Regiment in seiner Durchdringung mit den fremden Begehrlichkeiten bildet, man wird darum noch lange nicht den Schlüssel zu dem Gewaltstreich haben, der dem System der Gewalttätigkeit ein Ende machte. Wer die Revolution vom 24. Juli 1908 verstehen, d. h. ihre Vorgeschichte und Bedingungen gründlich studieren will, ist zurzeit angewiesen auf Fesch (Paul), Constantinople aux derniers jours d'Abdul-Hamid (Paris, o. J., VIII und 673 Seiten). Der Titel ist nicht mit der Aussicht auf die Erhebung gewählt. Er geht vielmehr von der Vorstellung aus, daß die Lebenstage Abdulhamids gezählt seien. In einer Proklamation des Komitees für Einheit und Fortschritt (zitiert S. 150 nach dem Soir vom 14. Januar 1907) heißt es: „Abdulhamid leidet an einer tödlichen Krankheit, d. h. nach der Definition der Juristen des Scheriat an einer Krankheit, die dem Leben vor Ablauf eines Jahres ein Ende macht."

Abdulhamid sollte also das Jahr 1908 nicht mehr erleben. Jene Voraussagung war in die Welt gesetzt, um vermögensrechtliche Bestimmungen

Abdulhamids als ungültig erscheinen zu lassen. Jedenfalls war das Komitee für Einheit und Fortschritt so klug, nicht mit dem Krankheitsverlauf zu rechnen, sondern weiter an der Vorbereitung gewaltsamen Widerstandes zu arbeiten. Ersichtlich war Fesch durch die Voraussagung getäuscht. Das hindert nicht, daß sein Buch in der Geschichte der Erhebung einen Platz hat. Nach zuverlässigen Nachrichten wurden die Druckbogen noch frisch in alle Teile der Türkei verschickt (ein junger französischer Gelehrter sah solche im Sommer 1907 bei türkischen Offizieren in Bagdad). Es galt zwei Dinge: 1. alle Tatsachen des Schreckensregimentes und der Versuche seiner Beseitigung übersichtlich zusammenzustellen, 2. die Lage des Reiches klar darzulegen, damit bei Eintreten des großen Ereignisses die Grundlage für schnelle Entschlüsse gegeben sei. Um das zu verstehen, muß man sich erinnern, daß unter Abdulhamid jede Erörterung öffentlicher Angelegenheiten strengstens verboten war, und daß nur die kühnsten Geister sich mit ihnen befassen konnten; der großen Masse der Beamten und Offiziere war es unmöglich, sich von den Vorgängen und der Gesamtlage des Reiches ein Bild zu machen. Man kann sich denken, mit welchem Eifer der gelungene Versuch, solches Bild zu geben, aufgenommen wurde. Der Hauptwert des Buches liegt darin, daß es sich nicht in allgemeinen Schilderungen ergeht, sondern vielmehr die Zusammenstellung einer ungeheuren Menge von Einzeltatsachen ist, jedoch so, daß diese in lebendiger Beziehung zueinander erscheinen, und der Leser durch das gewaltige Material nie ermüdet wird. Als Hauptstück des Ganzen möchte ich bezeichnen das Kapitel La Jeune Turquie S. 323 bis 410. Bekannt ist, daß lange Zeit in Europa das Wort „Jungtürke“ einen höchst übeln Klang hatte. Mehr noch bewußte Fälschung als Urteilslosigkeit warf die wackern Männer, die für ihr eigenes Wohl und für das Wohl ihres Landes kämpften und im Exil ein kümmerliches Brot aßen, mit den Nichtsnutzen zusammen, die als „Jungtürken“ in den europäischen Hauptstädten eine interessante Rolle zu spielen suchten und auf krummen Wegen die Mittel zum Herauskehren eines Geckentums gewannen, am häufigsten durch das Schlucken von Bestechungsgeldern für Verrat an der guten Sache[1]). Namentlich die Beamten der fremden Vertretungen in Stambul wurden, sei es, daß sie einem mot d'ordre gehorchten, sei es aus ehrlicher Naivität, nie müde, die Jungtürken so schwarz wie möglich zu malen. Vortrefflich ist, was Fesch darüber sagt S. 325 ff., und wie er die ungerechten Anschuldigungen abfertigt (mit Belegen). Nicht schön ist auch die Rolle, die fremde Regierungen bei der Verfolgung der Jungtürken spielten. Frankreich gebührt die Anerkennung, daß es sich nicht zum Schergen Abdulhamids erniedrigt hat. Munir Pascha wurde von den offiziellen und nichtoffiziellen Kreisen Frankreichs mit der Grenze der Höflichkeit behandelt, und die französische Polizei leistete nur Dienste, wo wirklich einzuschreiten war. Als das Drängen Abdulhamids die französische Regierung unter dem Ministerium Bourgeois zur Unterdrückung des Mechveret [meschweret „Beratung“] Ahmed Rizas und zur Ausweisung des unbestechlichen und seiner Sache treuen Mannes führte, erhob sich eine allgemeine Entrüstung bei allen Parteien ohne Ausnahme. Die Regierung mußte nachgeben, und es wurde einzig der Verkauf der in Paris gedruckten türkischen Ausgabe des Mechveret in Frankreich verboten, und als im Juli 1897 die türkische Botschaft Ahmed Riza, Chalil Ghanem und zwei andere Redakteure des Mechveret vor ein Pariser Gericht zog wegen Beleidigung Abdulhamids, wurden die Angeklagten zu sechszehn Frank Geldstrafe verurteilt, was einer Freisprechung gleichkam. Der vorzüglich redigierte französische Mechveret ist bis kurz vor dem 24. Juli 1908 regelmäßig in Paris erschienen. Nicht qualifizierbar ist das Verhalten des Königs Leopold von Belgien, der am 13. Dezember 1897 einen Ausweisungsbefehl

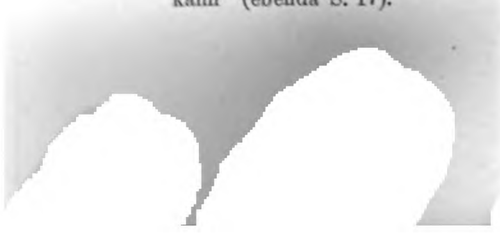
---

[1]) Diese räudigen Schafe kannten die Jungtürken wohl und brandmarkten sie, s. Fesch S. 329 n. 1.

und Aufenthaltsverbot gegen Ahmed Riza bewirkte (siehe S. 336 f.). Man wird sagen können, daß die Geschichte der Jeune Turquie bei Fesch lückenlos erzählt ist, wohl bemerkt, ohne die Masse von üblem Klatsch, der sich an sie geheftet hat. Besondere Sorgfalt ist auf die Schilderung der drei Hauptpersonen der Jungtürkerei verwandt: Ahmed Riza, Murad und Mahmud Dschelaleddin mit seinem Sohne Sabaheddin[1]). Ahmed Riza, dessen Bild S. 351 gegeben ist, wird S. 334 ff. charakterisiert. Er trat auf den Plan fast zugleich mit Murad Bey (Bild S. 347, macht den Eindruck eines sehr korrekten preußischen Beamten), der S. 331 f. gewürdigt wird[2]). Eine der wichtigsten Partien des Buches ist die Schilderung der Stellung der Jungtürken zum Islam bzw. zum sogenannten Panislamismus. Der Gegensatz spitzte sich zum offenen Zerwürfnis zwischen den beiden Hauptvertretern Ahmed Riza mit Mechveret und Murad mit Mizan zu, die im Mai 1897 in Genf zusammentrafen, wo sie zusammen arbeiten sollten. Ahmed Riza selbst stellte die Ursache der Spaltung einem Interviewer der Patrie (Pierre Franc) nach dessen Bericht in der Nummer vom 4. Juli 1897 so dar, daß nach ihm absolute Gleichheit unter den verschiedenen Religionsbekennern in der Türkei herrschen müsse, daß die Religion Privatsache sei, und daß die Entfesselung des Fanatismus, die Abdulhamid nie hindern würde, zu verhängnisvollen Katastrophen führen müsse; viele Jungtürken [gemeint ist Murad Bey und das in Genf tagende Komitee für Einheit und Fortschritt] sähen dagegen die antichristliche Bewegung, die gerade herrsche, nicht ungern. Schon am 5. Juli 1897 protestierte Murad im Mizan gegen diese

[1]) Dieser Name darf nicht verwechselt werden mit Salaheddin, Sohn Murads V. (s. mein „Der Islam 1908“ S. 49 n. 1).

[2]) Hier ist sein Roman turfamy turfandamy (eine Art Autobiographie) genannt. Das ist in der Tat eine der besten Erzählungen, die in türkischer Sprache geschrieben sind. Wie Parteileidenschaften wirken, ersah ich daraus, daß mir im Jahre 1901 in Konstantinopel von den Söhnen eines der bekannteren Paschas über dieses Werk die Achseln gezuckt wurden. Murad war eben damals in den wirklich patriotischen Kreisen geächtet, und mit Recht, als ein Abtrünniger. Damit läßt sich aber seine literarische Bedeutung nicht aus der Welt schaffen. Gelegentlich des Putsches vom 13. April zeichnete sich sein Mizan durch das Geschick aus, mit welchem er die neuauflebende Sache Abdulhamids und des Scheriat verteidigte. Unter dem unmittelbaren Eindrucke der Ereignisse schrieb der Osmanische Lloyd vom 16. April 1909: „Der ‚Misan‘ und der ‚Wulkan‘ waren gestern die führenden Blätter . . . . . Man las den ‚Misan‘ in den Kaffeehäusern, in den Tramwaywagen — überall suchte man das mot d'ordre bei dem konservativen Blatte, das viel verleumdet, doch stets den unleugbaren Vorzug besaß, das am besten geschriebene türkische Organ zu sein.“ Wenn man von Murad sagen kann: „Ein Talent, doch kein Charakter“, so ist ein anderer trauriger Überläufer kaum noch als Talent zu bezeichnen. Der Sold- und Vielschreiber Ahmed Midhat ist, nicht bloß in der Türkei, weit überschätzt worden. Völlig kritiklos, schmiert er seit Jahrzehnten unablässig ungeheure Mengen Papiers voll. Eine scharfe, aber gerechte Schilderung seines Wesens gab Ali Nouri in „Unter dem Scepter des Sultans“ (Berlin, Schwetschke & Sohn, 1905, VIII und 216 S.) S. 12 ff., wo auch sein Selbstverkauf an Abdulhamid und das Schicksal seiner Rettung dieses Sultans erzählt ist. Der Herr „Generaldirektor des Sanitätswesens in der Türkei“ war einer der gefürchtetsten Spione des Terrors und wurde von keinem anständigen Menschen angesehen: „vom Volk mit Abscheu und Mißtrauen betrachtet, von seinen ehemaligen Freunden und Schülern verdammt und verachtet, führt Ahmed Midhat ein stilles Dasein und sucht, einsam beim Glase, das Urteil der Welt in Lastern zu vergessen, denen er ungestört im Schatten der kaiserlichen Gnade fröhnen kann“ (ebenda S. 17).



„Verleumdung“, und Fesch verteidigt Murad gegen die Anschuldigung (S. 341 n. 1). Es ist aber notorisch, daß Murad nach seiner Rückkehr nach Stambul, und in besonderer Weise bei der Contrerevolution am 13. April 1909 in entschiedener Weise den islamischen Fanatismus vertrat. Murad legte den Vorsitz des Komitees nieder, und an seine Stelle trat der Kommandant Ahmed Bey. Einen schweren Schlag erhielt die Organisation dadurch, daß eine der schlauesten Kreaturen Abdulhamids, Ahmed Dschelaleddin Pascha (er ist gezeichnet S. 78 f.), in überaus geschickter Weise dem Komitee Versprechungen machte, und daß auf diese hin Murad nach Konstantinopel zurückkehrte[1]). Das war im August 1897. Den ausführlichen Bericht hierüber siehe S. 342 ff. Natürlich war alles Verrat. Die gute Sache schwebte in der größten Gefahr. Da trat ein Ereignis ein, das unerwartete Hilfe brachte: die Flucht Damad Mahmud Paschas mit seinen beiden Söhnen aus Konstantinopel unter großen Gefahren Ende Dezember 1899. Eine historische Urkunde ist das Schreiben, das der flüchtige Pascha aus Paris unter dem 21. Januar 1900 an seinen Schwager den Sultan und Chalifen richtete (mitgeteilt S. 355—358). Abdulhamid war wütend und machte die verlockendsten Anerbietungen, aber Damad Mahmud blieb fest. An einer tödlichen Krankheit leidend zog er umher, von Paris nach Genf, von Genf nach Kairo, von Kairo nach Korfu, wieder nach Paris und endlich nach Uccles bei Brüssel, wo er den 18. Januar 1903 48 Jahr alt starb. Sein ältester Sohn Sabaheddin, auch hier immer fälschlich Le Prince Sabaheddine genannt (siehe darüber meine Bemerkung Der Islam 1908 S. 149 Anm. 1), nahm den vom Vater geführten Kampf mit voller Energie auf. Er präsidierte dem Kongreß der osmanischen Liberalen, der zuerst auf Antrag des Sultans vom Polizeipräfekten von Paris verboten wurde, aber dann doch erlaubt werden mußte und vom 4. bis 9. Februar 1902 bei Lefèvre-Pontalis, Mitglied des Instituts, tagte. 35 von den 47 Kongressisten finden sich auf der Photographie S. 381, ihre Namen S. 365 n. 1. Beachtenswert ist die Mitteilung der Verhandlungen dieses Kongresses und dessen, was sich daranschloß. Leider ergab sich dabei eine Meinungsverschiedenheit, oder vielmehr eine Partei, als deren spiritus rector Ahmed Riza gelten muß, protestierte gegen das vom Kongreß angenommene Prinzip der Intervention der Mächte. Fesch weist nach, daß Ahmed Riza selbst mehrfach mit dieser gearbeitet hat. Es ist unerfreulich, feststellen zu müssen, daß Ahmed Riza und das Komitee für Einheit und Fortschritt sich schon damals in einen Gegensatz zu Sabaheddin setzte, der in den Verhältnissen nicht begründet war und offenbar zunächst aus Zanksucht und Eifersucht stammte. Sabaheddin tat das Korrekte: er zog sich zunächst in die Stille zurück, um in fleißiger ernster Arbeit zu einer festen Stellungnahme zu gelangen. Fast täglich verkehrte er mit Elisée Reclus und Le Play. Dann trat er hervor, gründete die Ligue de décentralisation administrative et d'ini-

[1]) Die Darstellung bei Wirth, Zukunft der Türkei (s. S. 174) S. 62 wird richtig sein: „Murad .... konnte den Verlockungen, die aus Jildiz Kiosk kamen, nicht mehr widerstehen, verkaufte sich und kehrte zurück. Seine Freunde mieden ihn. Als der Erfolg der neuen Ära offenkundig geworden, spielte er sich wieder als Liberaler auf und gründete die Zeitung Mizan [vielmehr: er gründete sie neu, mit anderem Programm]. Aber die Liberalen stießen ihn ab. Nun bekämpfte sie der Mizan, und wurde ermutigt durch das Palais réactionnaire. Eines schönen Tages hetzte Murad die Softa (Theologiestudenten) gegen die Einführung westlicher Kultur und Emanzipation der Frauen auf, und führte 5000 Softa zum Hause Mehmed Djemaleddins, des Scheich-ul-Islam, und bedrohte ihn mit dem Tode, wenn er nicht jenen ‚Verrat des Vaterlandes‘ rückgängig machte. Djemaleddin empfing sie verächtlich: Niemand werde ihn hindern, die Freiheit zu verteidigen. Seit dreißig Jahren ununterbrochen habe das blinde Vorurteil der Softa und ihre brutale Ignoranz geherrscht. Jetzt sei die Stunde des Fortschritts gekommen.“



tiative privée und veröffentlichte sein Programm, dessen Hauptpunkte S. 379 ff. mitgeteilt werden. Zur Kennzeichnung seiner Stellungnahme dient der Aufruf „Aux Arméniens Ottomans“ vom September 1905, mitgeteilt S. 384—396. Es genügt nicht, diese Haltung mit einer banalen Phrase als „edel“ oder „wohlwollend“ abzufertigen. Die Armenier haben in Deutschland grimmige Feinde — ausschließlich unter den Unkundigen und den von Vorurteilen Besessenen. Es ist mit vollkommener Sicherheit festgestellt, daß die Erhebung gegen Abdulhamid in den Armeniern eine treue und feste Stütze gehabt hat, und einsichtige Türken täuschen sich nicht darüber, daß sie der armenischen Mitarbeit für die wirtschaftliche Genesung ihres Landes nicht entbehren können. Auch das ist kaum zweifelhaft, daß die Armenier trotz mancher Ausschreitungen der Integrität des osmanischen Reiches weniger gefährlich sind, als die Griechen der Türkei, die offen auf die Schaffung eines Großgriechenland hinarbeiten. Das ist auch die Auffassung der Sachlage in Knight's The Awakening of Turkey (siehe darüber hier S. 181). Von noch größerem Interesse ist die Äußerung Sabaheddins zum „Panislamismus“, die er aus Anlaß einer Bemerkung Sir Grey's in der Times vom 13. August 1906 erscheinen ließ (mitgeteilt S. 401—404 nach der französischen Wiedergabe im Siècle vom 15. August 1906). Sie ist durchaus verständig und stellt fest, daß das Chalifat des türkischen Sultans in früheren Zeiten nicht häufig in Staatsurkunden erwähnt wurde. Abdulhamid benutzte es nur, um dahinter seine Autokratengelüste zu verstecken. Die junge Generation sieht ein, daß die Türkei nicht die Errichtung eines Bundes aller islamischen Völker predigen kann, ohne ihre Beziehungen zu den Nationen, die islamische Untertanen haben, zu stören; solche Politik wäre den Interessen der fremden Muslime entgegen; Konstantinopel soll auf den Islam wirken durch den Triumph der liberalen Idee. Sabaheddin hat recht: jeder Versuch der türkischen Regierung bzw. des Sultans, die Islamwelt als Chalife irgendwie politisch zu beeinflussen, würde zu den schwersten Verwicklungen führen; Stärkung des größten islamischen Reichs durch innern Ausbau ist viel mehr wert als das Prestige des Sultan-Chalifen. Ich habe an anderer Stelle bereits nachgewiesen, daß das Aufgeben des Chalifats durch den türkischen Sultan nicht eine Schwächung, sondern eine Stärkung der Türkei bedeuten würde (s. mein „Abdulhamid“ in Das Freie Wort 1909 Nr. 4)[1]. Von den andern Abschnitten des Buches seien noch besonders zwei hervorgehoben: La Presse et la Censure S. 29—70 und La Turquie industrielle et commerciale S. 513—653. Das Verzeichnis der türkischen

[1]) Nicht erkennbar ist, wie weit Midhat Pascha sich darüber klar war, daß in der von ihm geträumten neuen Türkei, die sich nun zu verwirklichen sucht, für das Chalifat kein Platz ist. An der Tatsache ist kein Zweifel. Einsichtige Osmanlis verhehlen sich nicht die Schwierigkeiten. Die energischesten unter ihnen sprechen mutig die Konstruktion aus, die die einzige Lösung, zugleich aber vollkommen unislamisch, ja antiislamisch ist: das Chalifat ist die hukumet-i osmanije „die osmanische Regierung“. Es kann nicht scharf genug betont werden, daß der Geist des Islams durchaus individualistisch ist, und daß die Leitung der Gemeinde an die Person des Imams (Chalifen) gebunden ist. Wenn schon im dritten Jahrhundert nach der Flucht (um 850 unserer Zeitrechnung) gelegentlich von assultān „die Regierung“ im Sinne von „der Imam“ die Rede ist (wohlbemerkt zu einer Zeit, wo „Sultan“ noch nicht Bezeichnung einer Würde ist), so ist das ein Sprachgebrauch, der auf die frühesten Zeiten des Islam zurückgeht, als schon Omar seine Gewalt geradezu als sultān allāh „Herrschaft (Regierung) Gottes“ bezeichnete (so in dem wichtigen Hadit bei Tabari I, 2754). Jene kühne Gleichstellung des Chalifats mit der türkischen Konstitutionsregierung findet sich z. B. in Sirāṭ mustaqīm, dem Organ der Stambuler Ulemas, Band 2 Nr. 48 S. 1.

Zeitungen in jenem dürfte kaum vollständig sein: es ist aber brauchbares Material über den bisher nicht genügend gewürdigten Gegenstand zusammengetragen; zu beachten ist die photolithographische Wiedergabe von Zeitungstiteln S. 41, 43 und 45. S. 393 sind die Titel von zwölf jungtürkischen Zeitungen mechanisch reproduziert. Die in Frankreich mit besonderem Interesse verfolgte Schulfrage wird behandelt in „Les Écoles Françaises en Turquie" S. 445—486. Hier bekennt sich der Verfasser als dezidierten Klerikalen: die bösen Freimaurer wollen „établir la république universelle par l'athéisme universel", die Türkei ist ihnen gut genug, dort ihr Gift hinzuspritzen. Aber die Türkei wird sich wehren und die üblen Eindringlinge ins Meer jagen. Das alte l'anticléricalisme n'est pas un article d'exportation wird wieder hervorgezogen. Eine seltsame Verirrung [1].

Darf in einem solchen Buche Deutschland fehlen? Der Abschnitt La France et l'Allemagne S. 487—512 ist kein Ruhmesblatt des Buches. Die Wut über unsere Rührigkeit und unser Geschick macht den Verfasser stellenweise albern und er faselt, man könne das deutsche System eine pénétration pacifique nennen, „si toutefois ce mot ‚pacifique' convenait à cette Prusso-Germanie, dont la guerre a toujours été l'industrie nationale" (S. 510). Solchen Unsinn muß man niedriger hängen. Dabei hat der Präsident der französischen Handelskammer in Konstantinopel selbst anerkannt, que la façon d'opérer des Allemands peut, sous certains rapports, être donnée comme exemple (S. 512). Trotz jener Ausbrüche bleibt das Buch eine der wichtigsten Materialiensammlungen zur neuesten Geschichte, namentlich durch seine Auszüge aus französischen Zeitungen, in denen politische Äußerungen der leitenden Männer der neuen Türkei sich finden, und seine Verwendung wird der historisch-kritische Bearbeiter dieses Zeitabschnitts nicht umgehen können.

---

[1]) Das Referat über Fesch war bereits im Druck, als ich bei Ular Insabato (s. S. 174) folgende Notizen fand (S. 287 f.): „Die immer engeren Beziehungen Sabaeddins zur römischen Kirche [von denen man übrigens wußte, da gelegentlich seines Anteils an dem Putsche vom 13. April 1909 sein häufiger Verkehr mit Ordensleuten in der Tagespresse besprochen worden] traten äußerlich in dem eigentümlichen Umstande zutage, daß er mit dem Abbé Fesch zusammen und ausschließlich mit seiner persönlichen Dokumentation das große Werk redigierte, das dieser Geistliche unter seinem Namen und dem Titel ‚Konstantinopel in den letzten Tagen Abdul-Hamids' veröffentlichte. Der Katholizismus .... ward das Mittelglied zwischen Sabaheddin und einer ganz andern Gruppe von Gegnern des hamidischen Reiches. Er setzte nämlich unmittelbar den türkischen Prinzen mit der Familie der Orléans in Verbindung, welch letztere durch die Vermittlung eines ihrer aufrichtigsten politischen Agenten, des Grafen Lormais, mit ihm in ständigen Verkehr trat, die Mittel zur Veröffentlichung des erwähnten Werkes des Abbé Fesch lieferte, und ihm und der türkischen Revolution vor allem den ungeheuren Dienst leistete, eine innere Beziehung zwischen ihm und dem Fürsten von Bulgarien herzustellen, welch letzterer als Enkel des Königs Louis-Philippe der einzige regierende Orléans geblieben ist, und als solcher sich der größten Zuneigung und der intensivsten Unterstützung der gefallenen Dynastie erfreut." Nun sind die „Enthüllungen" der Firma Ular-Insabato keineswegs ohne Kritik hinzunehmen, aber hier steckt sicher ein wahrer Kern und das von mir ohne Kenntnis der Abbéqualität Fesch's und seiner intimen Beziehungen zu Sabaheddin Hervorgehobene findet nun eine Bestätigung und Erklärung durch den mitgeteilten Passus. So tritt nun auch die erbitterte Feindschaft des jungtürkischen Komitees gegen die Union Libérale in ein neues Licht, denn Ahmed Riza war sicherlich über den Verkehr Sabaheddins mit französisch-jesuitischen Ordensleuten und seine Hineinziehung in die Intrigen der Orléans unterrichtet, und seine Partei schätzte die Gefahr richtig ein.

Die Übersicht über die Literatur französischen Ursprungs schließe ich, indem ich die vierte Auflage eines bewährten älteren Werkes registriere: Driault (Edouard). La Question d' Orient (Paris, Alcan, 1909. XVI und 408 S.). Der Titel zeigt: Quatrième édition refondue. Das ist eine unzulässige Irreführung des Publikums. Diese Neuauflage ist ein wörtlicher Abdruck der ersten von 1898 außer den Seiten 377—393, an deren Stelle 377—394 mit leichten Änderungen und einem kurzen Zusatze über die Revolution vom Juli 1908 getreten sind. Es ist nicht einmal die sehr dankenswerte Bibliographie am Ende jedes Kapitels über 1898 hinausgeführt. Das Buch ist eine nützliche Übersicht, die freilich, wie schon bemerkt, Schulmeistergeist atmet.

Mit Hilfe dieses französischen Materials, das in Driault's Buche eine Basis bis 1898 gibt, auf der sich dann die Werke Bérard's, Pinon's und Fesch's bis an die Grenze der neuen Zeit aufbauen, läßt sich schon ein Überblick über die letzten Jahrzehnte der Türkei gewinnen. Manche Einzelzüge werden noch zu korrigieren sein. Die Forschung wird vieles nachzutragen haben. Aber das Gesamtbild steht klar und greifbar da.

Was leisteten die anderen Literaturen?

Von den Werken in deutscher Sprache ist nicht viel zu sagen. Seit Max von Oppenheim mit Hilfe einer Anzahl Fachmänner das ausgezeichnete Werk „Vom Mittelmeer zum Persischen Golf“ (Berlin, Reimer, 2 Bde., 1899, 1900) geschaffen, ist eine größere Arbeit über die Türkei nicht erschienen. Wohl aber ist seitdem von deutscher Intelligenz und Energie ein monumentales Werk ans Licht gebracht, das dem Studium der Türkei die größten Dienste leistet: Richard Kieperts Karte von Kleinasien in 24 Blatt. 1 : 400 000. (Berlin, D. Reimer, 1902—08; s. dazu mein Referat in ZGes. f. Erdk., Berlin 1909, S. 276 ff.). Da ist die Grundlage gegeben für das Weiterarbeiten auf kartographischem Gebiete, das wir zunächst von dem unermüdlichen Verfasser und seinem umsichtigen Verleger zu erwarten haben. Nicht unerhebliche Berichtigungen und Ergänzungen wird sie erfahren durch eine deutsche Expedition, deren Ergebnisse in Bearbeitung sind. 1906 und 1907 führte Hugo Grothe in der Türkei und Persien Reisen aus, auf denen er nach dem Bericht „Meine Studienreise durch Vorderasien“ (Beiträge zur Kenntnis des Orients VI, 1908, 66—148) viel wichtiges Material sammelte, das in vier Bänden vorgelegt werden soll (I. Reisebericht mit Verarbeitung der Beobachtungen, namentlich über Bevölkerung und Wirtschaftsleben, II. Itineraraufnahmen, III. Illustrationsband zu I. bereits erschienen, IV. Fachwissenschaftliche Spezialuntersuchungen). Die Hauptbedeutung der Grotheschen Forschungen liegt in der sorgfältigen Beobachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der da gegebenen Möglichkeiten eines deutschen Vorgehens. Es handelt sich um die wichtigen Gebiete, die für den deutschen Handel als Interessensphäre der Bagdadbahn wie der im persischen Meerbusen Fuß fassenden deutschen Schiffahrt von höchstem Werte sind, und wo zugleich deutsche Kulturarbeit sich in segensreicher Weise betätigen kann. Aus der historischen Literatur ist nur zu nennen Carl Ritter von Sax, „Geschichte des Machtverfalls der Türkei bis Ende des 19. Jahrhunderts und die Phasen der ‚Orientalischen Frage‘ bis auf die Gegenwart“ (Wien, Manz, 1908, XX u. 543 S.). Ich gehe auf das Werk nicht ein, da eine Sonderanzeige vorbereitet wird[1]), möchte aber das Urteil, zu dem ich alsbald gelangte, nicht verschweigen: eine Arbeit, die die Wissenschaft in keiner Weise fördert, und

[1]) Wir veröffentlichen im nächsten Heft eine Besprechung des angeführten Werkes von Richard Charmatz, der zu bemerkenswert anderen Resultaten kommt als der Herr Verfasser der vorliegenden Arbeit. Freilich beurteilt Charmatz das Werk mehr von politischen, Hartmann mehr von historischen Standpunkten aus. Die Herausgeber.

die das Bekannte nicht immer einwandfrei vorträgt; die springenden Punkte der Entwicklung sind nicht gesehen, und die Darstellung tritt nirgend aus dem Rahmen der gewohnten Geschichtklitterung heraus. Es ist das um so auffallender, als der Verfasser dem österreichischen Konsulardienste angehörte. Doch mag der letzte Teil des Werkes willkommen geheißen werden als die einzige bis jetzt vorliegende Darstellung der letzten drei Jahrzehnte in deutscher Sprache und somit Ergänzung von Bambergs „Geschichte der Orientalischen Angelegenheiten im Zeitraume des Pariser und Berliner Friedens" (in der Onckenschen Sammlung, Berlin 1892).

Eine vortreffliche Arbeit ist die des bekannten Wirtschaftspolitikers Paul Dehn, „Die Völker Südosteuropas und ihre politischen Probleme" (Angewandte Geographie III. 8. Halle a. S., Gebauer-Schwetschke, 1909. VIII. u. 98 S.). Das Büchlein schildert zunächst die Völker des Balkans unter: Nordslawen, Nichtslawen, Südslawen, und nimmt dann die Probleme vor: Der neue Panslawismus — Die Habsburgische Monarchie als slawische Macht — Beginn und Ursachen der Orientkrisis von 1908-1909 — Die serbischen Kompensationsforderungen — Das selbständige Bulgarien — Die neue Türkei und ihre Zukunft — Die Stellung der Mächte. Mit „Ausblicken" schließt es. Man fühlt sich an der Hand eines sichern, erfahrenen Führers. Dabei sind die von ihm gegebenen Aufklärungen außerordentlich reichhaltig. Zu den besten Partien rechne ich die Abschnitte: Die serbischen Kompensationsforderungen, Zur Reform der türkischen Finanzen, Zu den wirtschaftlichen Beziehungen in der Türkei und Der ostrumelische Eisenbahnstreit. Hier ist der Verfasser ganz auf seinem Gebiete, der Finanzwirtschaft, deren Technik er vollkommen beherrscht. Mit Verständnis werden auch die staatspolitischen und kirchenpolitischen Fragen behandelt. Die kurze Bemerkung (S. 72) über den Vorzug der älteren Staatsorganisation, d. h. des Föderativstaates mit kräftiger Zentralgewalt, vor dem von Stambul aus geleiteten Einheitsstaate, den Mahmud II. schuf oder doch zu schaffen suchte, beleuchtet kräftig den in der neuen Türkei tobenden Streit um die Dezentralisation. Es kann keine Frage sein, daß das neue Regiment nicht in absehbarer Zeit die genügende Zahl fähiger und ehrlicher Beamten zur Verwaltung aller Reichsteile haben wird; die autonome Verwaltung unter Anerkennung des Sultans als Oberherrn und unter Leitung eines von Stambul gesandten obersten Beamten hat sich im Libanon glänzend bewährt. Es kann sich einzig darum handeln, daß die Zentralregierung die lokalen Regierungen, die sie anerkannt hat, und die gewissermaßen ihre Substituten darstellen, durch eine Polizeimacht gegen die Angriffe von Prätendenten schützt, an denen es bei der Zanksucht und Eifersucht der meisten Völker der Türkei nicht fehlen wird. Religionspolitisch ist von Interesse der Hinweis auf die Tendenz zur Vereinigung mit der griechisch-unierten Kirche in den Ländern tschechischer Sprache. Sehr instruktiv sind die knappen Schilderungen der Balkannationen mit ihren uns so wunderbar anmutenden, zum Teil sich gegenseitig ausschaltenden traumhaften Ansprüchen. Nur scheint es nicht billig, von einer „maßlosen Begehrlichkeit" z. B. der Tschechen zu sprechen. Genau das gleiche Wort paßt auf die Ansprüche der Briten, und schließlich hat jede Nation, die groß geworden ist, einmal mit dem angefangen, was den andern als eine freche Gier erschien. Weniger gelungen sind die Teile des Buches, in denen Dehn vom Islam zu sprechen hat. Da begegnet man den gewohnten irrigen Vorstellungen, wie z. B., daß die Türkei „mit allen ihren Einrichtungen auf den Koran begründet ist" (S. 69); in der Türkei gehen aber neben dem Schariatrecht, das sich übrigens keineswegs mit dem Koran deckt, wenn auch die Scheinvorstellung aufrecht erhalten wird, daß es auf ihm beruhe, ein Staats- und Gewohnheitsrecht her, die nicht selten im schroffen Widerspruche zu ausdrücklichen Bestimmungen des Korans stehen. Jenes fand seinen Ausdruck in den Qānūnnāmes „Gesetzbüchern"

der Sultane und Wesire. Das Gewohnheitsrecht (ʿādet) sicherte z. B. durch Jahrhunderte die Abschlachtung der osmanischen Prinzen, obwohl im Koran die Tötung eines Muslims mit schweren Strafen im Jenseits bedroht wird. Ein falsches Bild gibt (S. 72): „Autonomie verlangen die Araber . . . ferner die Syrer", verglichen mit S. 71, wo die Zahl der Araber im Parlament mit 45 angegeben ist, zu denen auch die Vertreter Syriens gehören.

Kurz kann fortgegangen werden über die Werke Alexander Ular und Enrico Insabato, Der Erlöschende Halbmond — Türkische Enthüllungen (Frankfurt a. M., Rütten und Loening. 1909, X und 343 S.) und Albrecht Wirth, Die Zukunft der Türkei (Leipzig, Deutsche Zukunft, o. J., 130 S.). Beide Bücher suchen die springenden Punkte in der Gegenwartentwicklung zu erfassen und ihre Auffassung zu begründen. Wirth schöpft aus eigener Beobachtung, wo er von Albanien spricht, das er mehrfach bereist hat, im übrigen aus der Tagesliteratur und Presse. Das Hauptstück seines Buches ist „Die Albanesische Frage" (S. 18—39). Neben guten Bemerkungen findet sich in Wirths Buch manches Schiefe; auch von den zahlreichen Einzelzügen ist nicht alles von bleibendem Wert. Doch geht er mit Liebe und Verständnis den intimen Beziehungen nach, deren Kenntnis gerade bei Beurteilung der östlichen Dinge so wichtig ist. und die in der Tagespresse nicht in erkennbarer Weise zum Ausdruck kommen, weil nicht systematisch dargestellt. So ist der Nachweis von Bedeutung, daß das neue Regime von Albanesen eingeleitet wurde (S. 25 f. mit beachtenswerten Personalien, vgl. auch S. 64). Verdienstvoll wäre eine historisch-kritische Untersuchung der ethnischen Elemente in den Männern, die die Türkei geleitet haben (allzuviel Türkisches würde da wenigstens von der Zeit der Janitscharen-Aushebung [dewschirme] ab sich nicht finden). Abzulehnen ist der Schlußsatz: „Ein Dreibund Deutschland-Österreich-Türkei wäre unüberwindlich, und eine neue Weltepoche bräche für die festländischen Germanen wie die Türken an." Das wäre das Letzte. Die in der Türkei herrschende Rasse befindet sich in vollkommener Täuschung über ihre wahre Stärke und würde solche Rückendeckung zur Brüskierung aller andern Staaten benutzen. Aber wollten wir selbst den Türken die Kastanien aus dem Feuer holen, so wäre nur Undank unser Lohn. In welch traumhaftem Glanze das Ergebnis der nächsten zehn Jahre konstitutionellen Staatslebens türkischen Köpfen erscheint, davon konnte ich ein ergötzliches Beispiel berichten in Der Islam 1908 (Mitteilungen des Sem. Oriental. Sprachen 1909, Abteilung 2), S. 61 Anm. 1.

Wirth zieht auch das oben genannte Buch von Ular und Insabato mehrfach heran. Er hätte besser getan, sich nicht darauf zu berufen. Denn es ist ein kritikloses Durcheinander von Richtigem und Falschem, wobei phantastische Konstruktionen, gegründet auf romanhafte Diplomatenkunststücke, eine Hauptrolle spielen (wie die Erwerbung von Aktenstücken über eine von England, im Einverständnisse mit Frankreich und Rußland, mit Hilfe der Jungtürken und der ägyptischen Regierung gegen das Osmanische Reich geschmiedeten Verschwörung durch Max von Oppenheim — der Unterrock fehlt dabei nicht — und die Reise von der Goltz's nach Konstantinopel als unmittelbare Folge davon). Ular ist lediglich auf Sensation aus und zerstört durch die Naivität, mit der er irgendwelchen Klatsch heraussprudelt, die Wirkung der Berichte, die brauchbares Material enthalten, bei denen freilich von „Enthüllungen" kaum die Rede sein kann, höchstens davon, daß gewisse Vorgänge, die in den Fachkreisen bekannt sind, hier dem großen Publikum aufgetischt werden. Sein bisher unbekannter Mitarbeiter Insabato ist wohl ein Albanese, denn er schrieb vermutlich „die kurze, uns auf albanesisch in die Feder diktierte Darstellung einiger wesentlicher Momente der hamidischen Regierung . . . durch einen albanesischen Fürsten" nach (S. 112). Einspruch muß noch besonders erhoben werden gegen die Art, wie hier ein Unberufener Urteile fällt über Personen und Verhältnisse. Der Knalleffekt, mit dem das

Buch schließt, und der sich auf das unter mysteriösen Umständen von den Verfassern in arabischer Übersetzung, und nur zum Teil, gelesene Testament des Sultans Abdul'aziz, eine jedem Kenner leicht erkennbare Fälschung, stützt, genügt zur Beleuchtung der Urteilslosigkeit des Verfassers (S. 342 f.): „Der Muselmane verliert mit seinen Glaubensformeln den Glauben selbst und geht moralisch zugrunde; der orientalische Christ verfällt, wenn sein Glaube sich schwächt, in häßliche Halbkultur: das ist der oberste Grundsatz aller Kenntnis ostländischen Gemeinschaftslebens . . . Da muselmanische Grundsätze das große Orientreich schufen und es noch durchdringen, so bleibt nur eine segenversprechende Lösung der großen Frage: die Anwendung des alten muselmanischen Rechtes, des Scharia — das die Nichtmuselmane im Inneren des Reiches, gleich wie Fremde, kleine Staaten im Staate bilden läßt — auf moderne Bedürfnisse. So liegt die Lösung der Orientfrage ironischerweise im Gedanken dessen, der in Verruf geriet, weil seine Herrschaft, durch Europas Schuld und zum Schaden der Kultur, den Niedergang des Halbmonds offenbarte. Wer wissen will, wie der erlöschende Halbmond neuen stillen Glanz gewinnen kann, der überdenke ‚das Testament des Abdul-Asis'." Es wäre leicht, diese großklingenden Sätze zu zerfasern. Wer historisch denkt, erkennt sofort die Unhaltbarkeiten. Die anderen sind nicht zu belehren, es sei aber wenigstens eindringlich vor diesem Spekulationsfabrikat gewarnt.

Endlich sei erwähnt das Buch des Reichsratsabgeordneten Adalbert Graf Sternberg: „Die türkische Revolution" (Berlin 1909. Georg Stilke. 118 S.). Es ist die prätentiöse Deklamation von Nichtigkeiten. Der Verfasser will „die Ereignisse, welche sich in jüngster Zeit in Konstantinopel zutrugen", schildern. Gemeint ist der Putsch vom 13. April 1909 mit seinen Folgen, der nicht als „die türkische Revolution" bezeichnet werden darf, denn dabei darf einzig an die Umwälzung vom Juli 1908 gedacht werden (auch die Osmanlis benennen jene Ereignisse ausschließlich mit demselben inqilāb, das sie für die französische Revolution brauchen, siehe z. B. die illustrierte Monatsschrift Ressimli Kitab, Bd. 2 Nr. 10, Juli 1325 [1909], S. 983). Seine Quellen sind „mündliche Mitteilungen hoher türkischer Würdenträger, europäischer Diplomaten und sonstiger Augenzeugen" (S. 3). Diese Quellen sind schlecht, denn die offizielle Stellung beweist nichts, gar nichts für Kenntnis der Tatsachen, und die Wissenden hüten sich, neugierigen Ausfragern Enthüllungen zu machen. Man weiß doch auch, daß „Diplomat" nicht gleichbedeutend mit „Staatsmann" ist. Der Verfasser stellt sich selbst das Zeugnis aus, kein Staatsmann zu sein. Er erzählt S. 8: „Jetzt, wo die ganze diplomatische Aktion beendet ist, kann ich ja aus der Schule schwatzen", und nun folgt das längst bekannte Geschäftchen Bosnien - Okkupation gegen Dardanellen - Durchfahrt, und was sich daran schließt. Das ganze Buch enthält keine Mitteilung, die Neues bietet. Es ist die kritiklose Zusammenstellung von Notizen im Stile einer mittelmäßigen Zeitungskorrespondenz. Der Verfasser war schlecht vorbereitet, seine Vorstellungen vom Islam sind unrichtig (S. 73 ff.). Natürlich fehlt nicht der Popanz des europäischen Philisters, der „Panislamismus", der aus der Kunde der Absetzung Abdulhamids durch „Armenier, Griechen, Juden und entfremdete, glaubenslose Mohammedaner" neue Nahrung erhalten wird: „es wird eine große Flamme aufflackern aus der Kraft des unverdorbenen Naturmenschen, die in der Geschichte zu allen Zeiten eine Großmacht gewesen ist" (S. 79 f.). Die Scheriat-Verehrer „unverdorbene Naturmenschen"! Daß in der Schreibung türkischer Gattungswörter und Personennamen sich zahlreiche Fehler finden, und daß die führenden Männer oft falsch genannt sind (Muchtar statt Mahmud Muchtar, Schefket statt Mahmud Schefket), sei verziehen, obwohl das Richtige aus jedem Konversationslexikon zu ersehen ist und man von dem, der über die Türkei schreibt, Kenntnis der Elemente erwarten darf. Protestiert aber muß werden gegen die Stilverwahrlosung wie in „als ob hinter den großen Mauern die Märchen aus 1001 Nacht leben würden" (S. 103),

und gegen die Häufung falscher Vergleiche wie S. 4: „Auf schmalen Gebirgspfaden drangen unter dem Schutze der Dunkelheit allerhand moderne Ideen ein, und durch die morsch gewordenen Wälle eines greisenhaften Mittelalters sickerten die reinen Quellen eines jugendlichen Geistes." Schön sind auch „der Weg von der Scylla zur Charybdis" (S. 11) und der englische Einfluß, der „Kiamil Pascha auf den Schild gehoben, nun aber ihn vom tarpejischen Felsen herabgestoßen hatte" (S. 14). Unverständlich ist die Heranziehung eines Schillerverses bei Schilderung internationalen Dirnentums (S. 95) und banal geschmacklos die Mahnung: „Ja Weib!" usw. (S. 96). Das Wunderbarste bietet der Schluß (S. 118) mit dem „Häusermeer, aus dem die Sophien- und Achmedmoschee emporragen wie zwei graue Ungeheuer, die sich zum Sprunge zur Erde ducken."

Großbritannien lieferte einige tüchtige Werke zur neuesten Geschichte. Trotz des „Middle" in seinem Titel behandelt das Werk Angus Hamilton's, „Problems of the Middle East" (London, Nash, 1909. XVI und 484 S.), auch den nahen Osten und Ostasien. Zunächst ein Wort über den Terminus Middle East, der im letzten Jahrzehnt aufgekommen ist. Er ist zurzeit durchaus geeignet, eine nützliche Scheidung zu markieren. In der Tat hat das Gebiet zwischen der Türkei und China noch in manchen Hinsichten sein eigenes Leben. Es „Mittelasien" zu nennen, geht deshalb nicht an, weil man seinen bedeutendsten Teil, Persien, mit vollem Rechte zu Vorderasien rechnet. Man mag daher mit Middle East operieren als einem Begriff, der einer Erklärung überhebt. Sind alle solche Termini im Grunde nur Sigla, bei denen es nicht auf eine „Korrektheit" ankommt (von richtig und falsch kann da nicht die Rede sein), sondern nur darauf, daß sie knapp und scharf bestimmen, und daß sie mit einem festen Kurswert überall akzeptiert werden, so möchte ich hier ein Wot einlegen für den von Eduard Süß geprägten Terminus: Eurasien, der in Geologen- und Geographenkreisen einigermaßen heimisch geworden ist, bei Historikern und Politikern aber noch nicht durchgedrungen ist. Der Kontinent zwischen den beiden Ozeanen ist ein Ganzes und nur als solches zu verstehen. Der Kulturhistoriker wird wie der Geologe einen östlichen und einen westlichen Teil unterscheiden, getrennt durch den vom Ochotschen bis zum Arabischen Meer sich erstreckenden, in den Pamirs zu einem gewaltigen Massiv aufsteigenden Gebirgszug. Aber die beiden Teile müssen in ihrer Wechselwirkung studiert werden (vgl. meine Ausführungen in „Zur Geschichte Eurasiens", S.-A. aus Orient. Litt.-Zeitung Nr. 8 vom 15. Aug. 1904, S. 3 f.). War oben eine Sonderstellung Persiens und seiner östlichen Nachbarländer für die Gegenwart zugegeben, so tritt doch immer schärfer als das nächste große Ziel der Entwicklung die Vereinheitlichung des gesamten Vorderasiens und sein enger Anschluß an Europa hervor[1]). Diese

[1]) Dieser Gedanke bewegt sich in der Richtung, die anschaulich und überzeugend vertreten ist durch den J. K. gezeichneten Artikel „Internationale Strebungen" im Berliner Tageblatt vom 2. März 1909, anschließend an die ebenso von hoher Gesamtanschauung wie von praktischem Sinne zeugende Anregung Roosevelts zu internationalem Schutze der Naturkräfte. Die Überzeugung, daß die unabweislichen Anforderungen einer materiellen und ideellen Weltwirtschaft das Zusammengehen der Kulturstaaten und -völker mit sich bringen müsse, verbreitet sich mehr und mehr. Aber die Entwicklung vollzieht sich nur stufenweise: Individuen schließen sich zu kleineren Gruppen zusammen, ehe die großen Gemeinschaften gebildet werden können, und wiederum: wo von Anfang an Gesamteinigung zustande kommt, da knüpft sie sich an scheinbar sekundäre Fragen (Erledigung wissenschaftlicher Aufgaben durch die internationalen Akademie-Kongresse, internationales landwirtschaftliches Institut zur Erforschung agrikultureller Probleme, Lösung politischer Schwierigkeiten durch die Weltfriedenskongresse). Wenn der Islamische Orient von dem Gedanken der Gruppenorganisation erfaßt wird, so

Bewegung liegt nicht so ferne, wie man nach der inneren Lage der Hauptländer, die sich bis vor kurzem dem Betrachtenden bot, annehmen möchte. Die Türkei, Persien, Afghanistan erschienen durchaus als sichere Burgen des altorientalischen Despotismus. Die letzten Jahre bewiesen uns, daß der demokratische Gedanke bis an die Grenze Afghanistans große Gruppen erobert hat. Wie er der feste Kitt ist, der die Kulturvölker oder doch die kulturtragenden Gruppen in ihnen miteinander verbindet, so wird er auch den allgemeinen Zusammenschluß herbeiführen. Es darf herangezogen werden, daß auch China auf eine innigere Vereinigung seiner disparaten Elemente hinarbeitet, die sich wahrscheinlich nicht in der Bildung eines Polizeistaates mit absoluter Spitze vollziehen wird (auch China hat mit diesem System bankerott gemacht), sondern in dem freiwilligen Zusammentreten selbständiger Einzelstaaten (der alten Provinzen oder Provinzgruppen) zu einem Bundesstaate. Sind die beiden großen Einheiten geschaffen, dann kommt die eurasiatische Überlandroute von selbst. Wird sie in einer ungeheuren Anstrengung schon vorher geschaffen, so wird sie der Festigung der neuen Staatsordnungen in jedem Teile ein nützliches Werkzeug sein. Nun, in dem Werke Hamiltons zeigt gleich das erste Kapitel „The Story of the Young Turks Party", S. 1—62, das Ziel des Buches, das britische Interesse durch Hinweis auf Gelegenheiten zu fördern. Nach dem Verfasser ist die Neuordnung in der Türkei eine Gelegenheit ersten Ranges. Schmunzelnd wird verkündet (S. 60): „In the return of constitutionalism Germany will suffer more than any other Power, for the reformers have swept away the Satellites which worked her will", freilich sogleich eingeschränkt durch: „Nontheless the good offices of the Deutsche Bank have been placed at the disposal of the Young Turks Party". Daran schließt sich die Empfehlung des Wettlaufs und die Preisung des britischen Verdienstes durch Leihung von Crawford (für Steuerwesen) und Gamble (für Marine) und durch die Selbstlosigkeit Sir Ernest Cassels, eine „Ottoman National Bank" gründen zu wollen. „Official and unofficial interests must continue to follow a progressive policy towards the Porte if Great Britain is to reap any profit from the golden opportunity with which she is now presented. For a space perhaps the position of affairs will be impressed with political rather than commercial significance. The appeal to British sympathies on either issue is equally emphatic, and intelligently exploited should establish British prestige in Turkey, if not throughout the Levant, on a firmer basis than has ever previously been known (S. 61). Bei alledem ist übersehen, daß Nationen sich beim Geschäftemachen nicht von Sympathien und Antipathien leiten lassen. Die von Neidern und Hetzern geschürten Aufbegehrungen und Boykottierungen sind künstliche Bewegungen, die den natürlichen Lauf auf die Dauer nicht hemmen, und das Geschäft macht, wer am besten liefert. Das ist schließlich auch bei dem Verkehr mit den Regierungen der Fall, wenn diese nicht korrupt sind. Im übrigen enthält der Abschnitt nur weniges, was der Erwähnung wert wäre. Doch ist die flüssig, oft spannend geschriebene Darstellung der Ereignisse von Ende 1907 (Kon-

---

wird sich solches Streben zunächst unter dem Zeichen der Religion auszuwirken suchen. Die Kulturvölker brauchen sich dadurch nicht schrecken zu lassen. Denn 1. ist der nationale Gedanke auch bei den islamischen Völkern überall so erstarkt, daß er das Religiöse wird bald in den Hintergrund treten lassen. 2. birgt die überall neu hervortretende demokratische Grundtendenz des Islams für die geistige Bewegung, die alle kulturfeindlichen, rein islamischen Tendenzen zum Nutzen der freien Entwicklung ausschalten und schließlich zu dem näheren Anschluß an die internationalen Bestrebungen der Kulturvölker führen wird.

greß der Reformparteien in Paris vom 27. bis 29. Dezember, siehe mein Islam 1907 S. 4 u. l.) bis September 1908 (politisches Programm des Komitees für Einheit und Fortschritt vom 23. September) eine willkommene Ergänzung des Buches von Fesch. Daß der britische Einfluß im wesentlichen auf der ersten, später als falsch anerkannten Stellungnahme des jungtürkischen Komitees und auf der Britenfreundlichkeit Kamil Paschas beruhte, wird verschwiegen, ebenso die sich alsbald herausstellende Feindschaft zwischen diesem und dem Komitee. Die Enttäuschung, die England durch Kamils Sturz erfuhr, trat erst nach Ausgabe des Buches ein. Die Türkei wird noch berührt durch die Kapitel „Great Britain, Germany and the Baghdad Railway“ (S. 156—186) und „The Story of the Hedjaz Railway“ (S. 273—292). Die zweite „Geschichte“ ist ein dürftiger Auszug aus Auler Paschas ausgezeichneter Monographie „Die Hedschasbahn“ (Petermanns Mitt., Ergänzungshefte 154 u. 161, Gotha 1906, 1908)[1]. Bemerkenswert ist nur der Schluß: „The Indian Government might render an immense service to its Moslem subjects, and at the same time pay a graceful compliment to the Caliph, by building the stage between Jiddah and Mecca by which all Indian pilgrims will have to travel. Such an act would be a masterstroke and would exercise an undying influence throughout the Mahommedan world.“. O nein! die Absicht liegt zu klar. Die Muslime fürchten diese Danaos dona ferentes. Eine englische Bahn Gidda—Mekka wäre der nächste Weg zu dem großen Ziele der britischen Herrschaft im moralischen Zentrum der Islamwelt, ausgeübt durch einen fett bezahlten Scherifen als Chalife von Britanniens Gnaden. Es ist ja bekannt, daß die britische Politik, bei allen Beteuerungen der Sympathie für die der deutschen Begehrlichkeit entrissene Türkei, als Hauptziel die Schwächung der Türkei verfolgt und das beste Mittel dazu in der Loslösung des Chalifats sieht, das sie einem „Araber“ zuwenden will. Da sich Abbas Hilmi, der übrigens einer türkischen Sippe angehört, unmißverständlich bedankt hat, will man sich einen Scherifen kaufen. Der Gedanke entbehrt, wie alle britische Politik, nicht der Größe. Er ist nur zu gescheit, und er wird scheitern an der Erbitterung gegen die britische Raub- und Bedrückerwirtschaft, die von Ägypten aus unaufhörlich und mit einem bewundernswerten Geschick geschürt wird.

Von größerem Interesse ist der Bagdadbahn-Abschnitt. Die britische Wut über die Frechheit der Deutschen, Handel zu treiben, wo ein Geschäft zu machen ist, klärt sich allmählich zu der Erkenntnis, daß man sich mit der neuen Situation abfinden muß. Wehmütig wird konstatiert, daß Deutschland in dem Niemandsland zwischen der russischen und britischen Interessensphäre, geschaffen durch die für England nicht allzu günstige Konvention vom August 1907, sich immer breiter und fester hinsetzt, und daß diese gute Position eine bedeutende Stärkung durch die Bagdadbahn erfahren wird (S. 157 ff.). Das Gejammer über die ungewöhnlich günstigen Bedingungen, die die deutsche Interessengruppe herausschlug, klingt absurd in dem Munde der Nation, die an zynischer Skrupellosigkeit in Ausbeutung der beherrschten Orientvölker das Unerhörte leistet. Es ist übrigens anzuerkennen, daß Hamilton für die Bedeutung der im Juni 1908 konzedierten vier neuen Sektionen (bis Helif bei Mardin, nebst Verbindungsstück Tell Habesch—Aleppo) volles Verständnis hat und sie richtig, wenn auch mit Grimm, einschätzt (S. 168 f.). Frankreich wird gruselig gemacht mit dem deutschen Einfluß, der durch das Verbindungsstück mit Aleppo in Syrien eindringen wird, und von ca. 1950 (!) ab wird Dentschland allein die türkischen Finanzen in der

[1]) Der Abschnitt ist geschrieben vor den Angriffen der Beduinen auf die Bahn. Die Gefahr einer Vernichtung des Werkes durch das Gesindel besteht nicht. Sobald die Türkei freier atmen kann, wird sie da unten Ordnung schaffen. Ein paar Bataillone genügen.



Hand haben. Die Einzelfragen der Finanzierung werden sachkundig besprochen, und diese Sachkunde weckt dem Berichter das schmerzlichste Bedauern. oft bitter ausgesprochen (S. 167, 175 f.), daß die Briten sich zurückgehalten haben: das britische Kapital folgte der Regierung, die nun hoffentlich ihre Stellungnahme ändern wird (S. 173); freilich „as British interests await the decision of the Government and the work progresses, the German position continues to grow stronger while the place in the enterprise that England can hope to obtain by peaceful [oho!] means continues to diminish“ (S. 176). Was ist zu tun? Nun kommt wieder der alte, auf nichts gegründete Anspruch, einzig die Briten dürfen die Sektion Bagdad—Persischer Golf bauen. Die der Verteidigung dieses Anspruches gewidmeten Seiten (178—184) enthalten nichts als Phrasen über das Thema: „das müssen wir haben“, mit gelegentlicher Drohung von ernsten Friktionen, daneben seltsame Bescheidenheit („if Germany would permit Great Britain to build the Baghdad Province Section“ S. 180). Daß das ganze Gerede wenig Aussicht hat, sieht der Verfasser selbst ein; er schließt (S. 186): „With such privileges and such immense possibilties vested in a powerful railway company at the back of which is the Deutsche Bank supported by an energetic Foreign Office, Germany may well congratulate herself and decline to depart from or to change her successful policy in Western Asia.“ Ergo: Deutschland wird die ganze Bagdadbahn bauen bis zum letzten Ende trotz alles Geschreis[1]) und wird entschlossen und sicher sein wirtschaftliches Interesse genau so verfolgen wie es alle andern tun, niemand zuliebe und niemand zuleide. Das Buch Hamilton's ist Ausdruck einer in Großbritannien weitverbreiteten Stimmung und es wird diese Stimmung stärken und verbreiten. Sofern es der deutschen Intelligenz und Arbeitskraft gerecht wird, ist es mit Dank zu begrüssen: es klärt das britische Publikum ohne Rückhalt über die machtvolle Stellung Dnutschlands auf. Aber der Ton der Gereiztheit und die Anspielungen auf die Möglichkeit einer unfriedlichen Auseinandersetzung sind nicht ohne Gefahren und es wird aller Besonnenheit der verantwortlichen Stellen in Großbritannien bedürfen, um die wachgerufenen Leidenschaften des Neides und der Gehässigkeit in den Schranken zu halten.

Im Anschluß an die vom Neid gegen Deutschland vergifteten Auslassungen Hamilton's sei hier hingewiesen auf die knappe, höchst lehrreiche Darstellung des englisch-deutschen Gegensatzes durch Alfred Zimmermann in dieser Zeitschrift Band II S. 236 ff. Es ist leider kaum möglich, ein englisches Buch aufzuschlagen oder eine englische Zeitung zu lesen, ohne auf Äußerungen voll Haß und Feindschaft gegen Deutschland zu stoßen. Bei dem persönlichen Verkehr mit Briten, die man sonst als intelligente und besonnene Männer schätzt, zeigt sich häufig eine seltsame Verkennung politischer Möglichkeiten und zugleich ein seltsameres Sichhinwegsetzen über elementare Begriffe von Recht und Gerechtigkeit, sobald sie auf die britische Expansion zu sprechen kommen. Sie sprechen offen als ihr Ziel aus, daß es nicht zwei Punkte englischen Besitzes geben solle, die nicht durch eine rein englische Straße miteinander verbunden seien. Ob das nur unter raubähnlicher Verletzung der Rechte anderer möglich ist, ist gleichgültig. Dagegen setzt jedes Vorgehen anderer auf normalem Wege, durch welches dieser Prätention ein

[1]) Höchst erwägenswert ist die Anregung Grothes in „Meine Studienreise“ (Beitr. z. Kenntn. d. Orients VI) S. 103, die Konzession zum Bahnbau bis Basra zuerst in Babylonien in Nutzung zu ziehen; er würde da günstige Erträge abwerfen, ja nach einem Jahrzehnt wahrscheinlich Überschüsse erzielen, die für weniger ertragreiche Strecken zu verwenden wären. Gute Rente ist auch zu erwarten von der Bahn Chanekin—Bagdad—Kerbela—Nedschef—Persischer Golf (ebenda).

Hemmnis bereitet wird, sie in die äußerste Wut. Mit Recht zieht Zimmermann in jenem Artikel die neueren unerwarteteten Vorgänge im Orient neben anderen politischen Veränderungen dafür heran, daß die deutsch-englischen Meinungverschiedenheiten in den Hintergrund gedrängt werden. Gerade die Neue Türkei stellt so hohe, aussichtsreiche Aufgaben, daß wirklich die Kulturnationen besseres zu tun haben, als sich auf diesem weiten Gebiete Beine zu stellen. Freilich, auch das ist unbedingt richtig: „wohl oder übel wird das englische Volk seine Grundsätze und Methoden auf politischem Gebiete ebenso der Gegenwart anpassen müssen, wie es das in Handel, Gewerbe und Wissenschaft getan hat“ (a. a. O. S. 251).

Aus britischem Kreise stammt auch Charles Roden Buxton, Turkey in Revolution (London, Fisher Unwin, 1909. 236 S.). Das Komitee für Einheit und Fortschritt hatte das Balkankomitee ersucht, Delegierte nach Konstantinopel zu schicken und der Parlamentseröffnung beizuwohnen. Der Verfasser, Bruder des bekannten Türkenfeindes und Vorsitzenden des Balkankomitees Noël Buxton, war einer der Teilnehmer. Aus der Lustfahrt wurde für Herrn Buxton eine Lernfahrt. Er hat manches gesehen und plaudert angenehm. Er widmet seine Erinnerungen „To the Ottoman Committee of Union and Progress a tribute of admiration“, und diese Widmung läßt das Ziel erkennen. Der Bruder des schlauen Politikus, der zur Zeit des englandfeindlichen Abdulhamid an der Spitze der gefährlichsten Bewegung gegen das Osmanische Reich stand, unermüdlich für die Sache der Bulgaren als Friedensstörer arbeitete und ein wütendes Buch gegen die Türken schrieb, liegt jetzt vor dem Jungtürkenkomitee auf den Knien, um der sich regenerierenden Türkei die britische Freundschaft aufzuzwingen. Er sieht das Ziel bereits erreicht und droht, wie nur ein starker Verbündeter drohen kann (S. 97): „Unless the leaders can form a government based on the principles of enforcing order and granting equal rites to all races, they will forfeit the friendship (now so highly valued) of England.“ Die neue Freundschaft Englands, das vordem auf das falsche Pferd gesetzt hatte und jetzt seinen Irrtum einsieht, ist der Inhalt des ganzen Kapitels „In the Crimean Cemetery“, einer scharfen, aber nicht ungerechten Kritik der konservativen Partei Englands, die mit der schamlosesten Türkei durch dick und dünn ging. Seltsam nimmt sich daneben die Behauptung aus (S. 275): „the fact that England was the foremost opponent of the old régime is recognised as the strongest claim to the gratitude of the new“. In Wirklichkeit war England gegen seinen Willen aus der Freundschaft Abdulhamids ausgeschaltet worden, die es mit jedem Verrat an der Freiheit seiner Völker bezahlt hatte. Auch die Türken täuschen sich darüber nicht, und die Verfassungsregierung hat verständigerweise das aufdringliche Liebeswerben der Briten abgewiesen. Der Schluß des Kapitels beteuert emphatisch, daß „the friendship of ours is no deep political game with ulterior ends in view“. So naiv ist doch selbst kein Türke, daß er sich über die wahren Motive der „Freundschaft“ im Völkerverkehr täuscht, und daß er gerade den Briten traut, die Meister in der Verstellungskunst sind. Volles Vertrauen hat auch Buxton nicht in die Umwandlung der Türkei in ein Land der Ordnung und Freiheit, und er tröstet sich, dann werde wenigstens das Werk der Freiheitshelden nicht vergessen sein: ihr Werk werde „live and act, and serve the future hour“ (S. 281 f.). Im einzelnen sucht man vergebens nach brauchbarem Tatsachenmaterial. Der Abschnitt „Personalities“ ist mager, ein paar Anekdoten über die Komiteemitglieder. In dem Abschnitt „Sowing the seed“ wird die Organisation der geheimen Revolutionsverbindung erzählt (S. 44—48); sie ist vollständiger gegeben in Hamilton's Problems S. 18 bis 25; die Hauptsachen auch bei Fesch S. 330 Anm. 3, zusammengedrängt in eine Anmerkung, aber mit einigen Zügen, die bei Buxton und Hamilton fehlen.

Ein in England viel bemerktes Buch (ausführliche Referate brachten Daily Telegraph vom 14. Mai und Times vom 10. Juni 1909) ist des



„berühmten Kriegskorrespondenten“ E. F. Knight „The Awakening of Turkey — A History of the Turkish Revolution“ (London, Milne, 1909. XII u. 356 S.). Man ist angenehm enttäuscht, man sieht, der Mann ist von der Zunft, nicht bloß der geschickt und witzig schreibenden „Zeitungsskribler“, wie man in gewissen Kreisen bei uns gern die oft hochgebildeten Männer der Presse nennt (natürlich nicht, wenn sie es so weit gebracht haben, wie der Skribler Curzon), sondern von der der tüchtigen Orientkenner; er machte auch das hübsche Buch „Where three Empires meet“. Das heißt nicht, daß das Awakening viel Neues enthält. Aber es finden sich darin Parallelen, die man nicht ohne Interesse liest, wie die des Liberalismus der Jungtürken, der Vollblut-Torytum ist im Vergleich zu dem, was man heute in England Liberalismus heißt (S. 83). Auch hier wird die Maschinerie des Geheimbundes erzählt (S. 115—119, vgl. hier oben). Sonst nicht publiziert dürfte sein die entscheidende Depesche des Walis von Monastir an den Großwesir vom 17. Juli 1908 S. 193—195. Beachtenswert ist die Menge von Proklamationen, Flugblättern, Korrespondenzen, Zeitungsartikeln, die in Übersetzung mitgeteilt sind. Eine wichtige Quelle waren die tagebuchartigen Aufzeichnungen Nijazi Beys, die Knight nach London gesandt erhielt. Leider wird bestätigt, daß bei dem Putsch vom 13. April die Union Libérale die üble Rolle gespielt hat, die man kennt. Wie weit Sabaheddin kompromittiert ist, ist noch in Offenheit. Die bösen Folgen des Streiches werden voll gewürdigt S. 337 ff. Das Werk schließt mit der Absetzung Abdulhamids am 27. April unter Mitteilung des Fetwas. Ein guter Index ermöglicht die Auffindung der zahlreichen Einzelheiten. Knight ist aufrichtiger Freund der Türken, deren gute Eigenschaften er schätzen gelernt hat. S. 97 teilt er ihr Programm mit: osmanisches Territorium soll nicht mehr unter fremde Herrschaft kommen, und in fränkischer Einmischung sehen sie das Ende des Reiches; die Reformen müssen von innen, nicht von außen kommen. Knight schließt: „These men deserve to succeed and they have many of the qualities that command success.“ Haben sie aber die Eigenschaften, die am nötigsten sind: Beständigkeit, Selbsterkenntnis und Selbstzucht? Über dreihundert Jahre lang haben sie sie nicht gezeigt, und selbst für Knight ist nicht eben vertrauenerweckend, daß die Jungtürken darauf dringen, daß man die Osmanlis als ein westliches Kulturvolk betrachte. Ein hervorstechender Zug des Buches ist die Vorliebe für die Armenier, die endlich erkannt, daß sie mit aufrichtigem Anschluß an die Türken besser fahren als irgendwie sonst (S. 87 ff.). Bittern Haß empfindet Knight gegen die Griechen, in denen er die gefährlichsten Feinde der Türken sieht, nicht mit Unrecht, denn sie sind den Türken wirtschaftlich weit überlegen und werden in der Zeit der Freiheit sich kapitalistisch gewaltig entwickeln. Knight legt Wert darauf, daß die theologischen Argumente, durch die der Schaichul'islam zu seiner freundlichen Haltung gegen die jungtürkische Bewegung und die Reformen bestimmt wurde, ihm von dem bekannten indischen Muslim und Untertan Eduards VII. Ameer Ali geliefert seien (S. 67), und die Times nennt diesen Punkt besonders bedeutend für britische Leser. Mag die Sache selbst richtig sein — wenn ja, so war es nicht klug, sie auszukramen, denn das verletzt die türkisch-islamische Eitelkeit —, so würde das keineswegs ein Beitrag zu dem phantastischen Bande zwischen Türken und Briten sein, von dem so gern in den englischen Büchern geredet wird, das aber nirgends besteht noch bestehen kann, weil den religiös gesinnten Türken jede Freundschaft mit Andersgläubigen verboten ist (Koran 4, 91 u. ö.) und die national gesinnten Türken den Preis der britischen Freundschaft genügend kennen (Cypern, Ägypten).

Ein reines Sportbuch ist des Amerikaners Arthur D. Howden Smith „Fighting the Turk in the Balkans — An American's adventures with the Macedonian Revolutionists (New York und London, Putnam, 1908. XIV u. 370 S.). Flüssiger Stil und hübsche Bilder, mehr ist von dieser

Schilderung einer „Cheta“ (spr. tscheta; das albanesische Wort ist in das Osmanische als tschité übergegangen), d. h. Kleinkriegszuges, nicht zu sagen.

Einige Worte seien gewidmet dem groß angelegten und bisher groß geführten Werke des Rumänen N. Jorga, Professors in Bukarest, Geschichte des Osmanischen Reiches. Nach den Quellen dargestellt (Gotha, Perthes, I 1908, XX u. 486 S. II 1909, XVIII u. 454 S.). Hier finden wir zum erstenmal den Versuch gemacht, die Anfänge der Osmanen in ihrem Zusammenhange mit dem Romäertum zu untersuchen und darzustellen. Schon Karl Foy hatte das richtig als eine der wichtigsten Aufgaben der modernen Türkeiforschung erkannt (siehe mein Dem Andenken Karl Foys in Mitt. Sem Or. Spr. X 1907 Abt. 2 S.-A. S. 4). Jorga beherrscht in ungewöhnlicher Weise die Quellen Südosteuropas, wie er durch seine Spezialuntersuchungen auf dem Gebiete der Osteuropäischen Geschichte des 14. und 15. Jahrhunderts bewiesen hat. Leider sind ihm die orientalischen Quellen nicht zugänglich. Und doch ist das, was sich aus diesen als Berichtigung für das Werk ergibt, nicht unwesentlich. Störend ist die Unbekanntheit des Verfassers mit dem Wesen des Islams und seinen äußeren Erscheinungen, die zu fatalen Mißverständnissen und unzulässigen Schreibungen führt. Das macht sich besonders in dem ersten Teile des Buches geltend: „Alte Geschichte der türkischen Stämme und Staatsbildungen.“ In ihm fehlt auch die Rücksichtnahme auf die durch die Entzifferung der Orchon-Inschriften und die Turfan-Funde gegebenen neuen Problemstellungen, die einen erheblichen Fortschritt gegen die frühere Behandlung herbeiführten. Von höchstem Interesse ist das neunte Kapitel dieses Buches, das den Kulturaustausch zwischen Griechen und Türken von ca. 1200 an in ausführlicher und überall dokumentierter Darstellung behandelt (siehe besonders S. 122 ff.). Es soll hier nicht mit dem Verfasser gerechtet werden um das Gesamturteil über die Volkheit und das Staatswesen der Türken. Durchaus beizustimmen ist ihm, wenn er S. VIII von dem „von dem türkischen Volke begründeten, obgleich nur kurze Zeit beherrschten osmanischen Staate“ spricht. Diese wenigen Worte zeigen eine tiefe Einsicht: in der Tat sind unter den führenden Männern des osmanischen Reiches die echt türkischen Ursprungs bei weitem in der Minderheit. Daß die Osmanlis imstande gewesen sind, eine große Menge fremder geistiger Potenzen sich zu assimilieren, zeigt eine gewiße Kraft. Dem gegenüber steht aber der Einfluß, den diese Fremdlinge auf das Türkentum geübt haben, und der fast immer ein übler war. Die guten Eigenschaften des türkischen Kernes wurden durch diese Einflüsse schwer geschädigt. Trotzdem wird man kaum mit Jorga (ebenda) sagen dürfen: „die türkische Seele ist erloschen“. Sie lebt in all den Türken weiter, die nicht durch den Geist der führenden Klasse, den man als „Effenditum“ bezeichnen mag, vergiftet sind. Nur sind die Inhaber dieser Psyche nicht berufen zu herrschen, denn sie würden es einzig durch den Säbel können, und die Zeiten, wo ein Volk minderer Intelligenz nur durch die brutale Macht seinen Willen den andern Völkern aufzwingen konnte, sind unwiederbringlich dahin.

Von russischer Seite liegt mir nur eine Arbeit vor. Sie ist aber mehr wert als ein halbes Dutzend der Klatschbücher von Leuten, die dabei gewesen sein müssen. André Mandelstam gibt in La Justice Ottomane dans ses rapports avec les Puissances Étrangères (Paris, Pedone, 1908, 276 S., aus der Revue Générale de Droit International Public) eine vorzügliche Übersicht über die Geschichte der Justizreform, über die gegenwärtige Praxis bei der gemischten Rechtsprechung in Handels- und Zivilsachen und in Strafsachen und über die türkische Gerichtsbarkeit bei Sachen der Fremden untereinander, stellt klar und scharf die beträchtlichen Auffassungsdifferenzen zwischen den Mächten und der Türkei hin und gibt endlich unter sorgfältiger Begründung sein eigenes Urteil über die

Fragen ab. Man muß ihm beistimmen, daß durchaus ein Modus vivendi gefunden werden müsse, der dem das Interesse der Fremden schwer schädigenden permanenten Konflikt ein Ende macht.

Aus anderen europäischen Sprachen erwähne ich nur den kurzen Bericht, den Snouck Hurgronje, der bekannte Verfasser von „Mekka" und seit 1906 Professor in Leiden, in De Gids (1909 Nr. 1) über seine Eindrücke während eines mit dem Tage nach der Revolution beginnenden Aufenthalts in Stambul (nicht in Pera) erstattete: „Jong-Turkije. Herinneringen uit Stambol, 25 Juli — 23 September 1908." Die Mitteilungen Snoucks sind stets von besonderem Interesse, weil er einer der besten Kenner der inneren Geschichte des Islams und zugleich mit den Intima der führenden Männer des Gegenwart-Islams durch seine ausgedehnten und engen Beziehungen wie kein anderer vertraut ist. Hat er doch ein volles Jahr in Mekka als Muslim gelebt, und man empfindet bei seiner Unterhaltung sogleich, daß er die Denkweise des Islams so lange und intensiv geübt hat, daß ihm zuweilen die fränkische Betrachtung etwas ferner gerückt zu sein scheint. In seinen Schriften sucht er volle Unparteilichkeit zu wahren, und man findet in ihnen den Historiker, dem es an erster Stelle um die Ermittelung und richtige Darstellung der Tatsachen zu tun ist. Jener Gids-Aufsatz bietet eine Darstellung des Umschwungs, wie sie eben nur ein mit dem Wesen des Islams und der Psyche der Muslime völlig vertrauter Mann geben kann. Von Stambul kannte Snouck seit langem die Zustände im Palaste, wo die geistlichen Schwindler Abulhuda, Saijid As'ad, Saijid Fadl, Zāfir und Konsorten einen dem denkenden Europäer nicht verständlichen Unfug trieben (ihn schilderte Snouck in Eenige Arabische Strijdschriften, Batavia 1896, aus Tijdschr. Ind. Taal-, Land- en Volkenkunde XXXIX). Zudem hatte er sich längere Zeit durch Unterricht bei einem in Süddeutschland lebenden Osmanli vorbereitet. Ein echter Sohn seines tüchtigen Volkes, ist Snouck gleich weit von dem durch jeden Wind aufgeblähten Strohfeuer-Optimismus entfernt, wie von dem billigen Pessimismus derer, die alles benörgeln, um sich dabei als tiefblickende Skeptiker aufzuspielen. Am wenigsten sind freilich, schreibt er S. 24 sehr richtig, die Diplomaten berufen, sich über die Zukunft zu äußern: sie haben durch das Versagen in Bewertung der mazedonischen Zustände und der völligen Überraschtheit durch den 24. Juli sich glänzend blamiert (vgl. das von mir in „Abdulhamid", Das freie Wort 1909 Nr. 4, S.-A. S. 2 f. Ausgeführte). Der Grundzug bei Snouck ist: „Ohne Optimismus kommt nichts Großes zustande" (S. 24), und so äußert er sich über die Gesamtbewegung sympathisch und hoffnungsvoll, ohne die Schwierigkeiten für die Türken zu verkennen. Da er als niederländischer Beamter in Ostindien — er war 17 Jahre „Rat für Inländische und Arabische Sachen" in Batavia — den Einfluß des von Stambul gezüchteten Panislamismus beobachtet hat (wichtige kolonialpolitische Schlüsse daraus gab er mit einer freimütigen Kritik der Regierungsmaßnahmen in „De Hadji-Politiek der Indische Regeering", Onze Eeuw 1909), interessiert ihn die Entwickelung nach dieser Richtung in besonderem Maße, und er macht wertvolle Bemerkungen über die voraussichtlichen Folgen des Umschwungs für die panislamistische Richtung der osmanischen Politik. Es hätte vielleicht bemerkt werden können, daß ein Verlassen des von Abdulhamid befolgten aufdringlichen Gebahrens als Muslim-Beglücker nur die Rückkehr zu der alten Übung ist, denn vor der Mitte der Regierung Abdulhamids hörte man selten von den Sultanen als Chalifen. Doch wird Snouck darin Recht haben, daß die neue Generation der Türken es als ein nobile officium betrachtet, den Glaubensgenossen in andern Ländern den Weg zur hurrijet „Freiheit" zu weisen, und daß die fränkischen Regierungen mit islamischen Untertanen gut tun werden, sich mit dieser neuen Auffassung vertraut zu machen (S. 31 f.). Gefahr ist dabei kaum, denn die Türken haben mit sich selbst noch auf lange Zeit alle Hände voll zu tun.

Nun zu den Orientalen. Was leisteten zunächst die Türken selbst? Zu erwarten ist von ihnen nichts oder so gut wie nichts. Denn was kann eine Nation hervorbringen, die Jahrhunderte hindurch unter dem staatlichen und religiösen Polizeistocke gestanden hat? Natürlich hat es allezeit auch unter den Türken, besonders unter denen, die ursprünglich keine Türken, sondern Albaner, Araber, Armenier, Kurden, Griechen, Juden waren, fähige Köpfe gegeben, aber sie erhielten keine Schulung — Fuad Pascha jammerte, daß man ihm sein junges Leben mit der Paukerei der 60000 Verse des Schahname verdorben habe — und durften nicht sprechen. Zum Schaffen großer Werke ist Freiheit nötig, und die Bevormundung einer Nation durch eine geistliche Klicke ist der Tod des geistigen Lebens. Alle die osmanischen „Historiker" sind im besseren Falle Chronisten, die brauchbares Material liefern; im besten Falle geben sie uns, wie Dschewdet Pascha in seinem tārīch eine, die wichtigsten Staatsurkunden in getreuer Wiedergabe enthaltende, mit einigen Reflexionen geschmückte Darstellung[1]). Eine gewisse Freiheit genossen die Türken, die im Auslande schrieben, meist französisch. Aber da ist festzustellen, daß bei diesen Versuchen erst recht der Abstand hervortritt, in welchem sie sich noch von dem Niveau der besseren Literatur der Kulturvölker befinden. Doch gibt es Ausnahmen, und ich nenne eine solche hier an erster Stelle, um dann ein weniger erfreuliches Produkt kurz abzumachen.

Jene dankenswerte und einen klaren Geist bei aufrechter, männlicher Gesinnung zeigende Arbeit ist „Événements d'Orient" von Général Mahmoud Moukhtar Pacha, Commandant la 1re armée turque (Paris, Chapelot et Co., 1909). Mahmud Muchtar ist der Sohn des bekannten Ghazi Muchtar, und das Buch ist im wesentlichen die Vita des Vaters, erzählt vom Sohn, eine schlichte sachliche Erzählung, ohne Geistreichigkeiten und ohne hochpolitischen Flug, aber in Vater und Sohn geschlossene Persönlichkeiten zeigend, die über die Vorgänge der Umwelt selbständig urteilen und dieses Urteil mit Entschlossenheit vertreten. Der Verfasser, der das Verhältnis zu seinem Helden auch nicht andeutet, bemerkt nur, daß dessen unedierte Memoiren ihm einige interessante Einzelheiten geliefert haben. Das Avertissement bezeichnet die Kritik begangener Fehler als das Ziel des Buches: die Türkei wurde gemindert durch ihre moralische Schwäche, ihre Vorurteile und ihren Mangel an Geschäftskenntnis. Im Avant-propos spricht sich der Verfasser begeistert über das Errungene aus; er rühmt zwei Fakta: die Einmütigkeit der Osmanen in Forderung des konstitutionellen Regiments und den schnellen und rückhaltlosen Entschluß des Sultans, die Konstitution wieder herzustellen (auch ein Getäuschter; Abdulhamid war ein genialer Versteller; die „Rückhaltlosigkeit" barg die Pläne des 13. April). Der mit der Kriegsgeschichte der Türkei Vertraute wird besonderes Neues nicht finden. Mir waren von Interesse die Seiten, die dem Jemen-Feldzuge gewidmet sind (31—42); in meinem „Die Arabische Frage" habe ich die Eroberung Jemens durch die Türken ausführlich behandelt, gestützt auf das Werk eines türkischen Offiziers, das bei seinem Erscheinen beachtet wurde (Vámbéry gab einige Auszüge daraus), das aber als vergessen betrachtet werden kann, obwohl es eine Fülle des wichtigsten Materials enthält[2]).

---

[1]) Die Verarbeitung dieses Materials ist, soviel mir bekannt, bisher nicht in geeigneter Weise erfolgt. Ich weise hier noch auf die ältere, hochwichtige Sammlung munšaʾāti selātīn hin, die unter dem Namen „Feridun Bey" umgeht.

[2]) Besonders wichtig ist die Feststellung, daß Ahmed Rāschid, der Verfasser des tārīchi jemen wesanʿā, schon 1873 mit einfachen, energischen Worten die Notwendigkeit der Schienenverbindung Damaskus — Mekka — Dschidda ausgesprochen hat (S. 258 f. seines Tarich, vgl. Arabische Frage S. 547). Das ist zu beachten gegenüber der allgemeinen Annahme, der Gedanke sei in der Umgebung Abdulhamids entstanden oder gar seinem eigenen „Panislamismus" verdankt.



Ghazi Muchtar war fast eine mythische Person geworden. Die Eifersucht und krankhafte Furcht Abdulhamids hatten ihn im Dezember 1885 als Kommissar nach Ägypten geschickt, und seine Versuche, den unfruchtbaren Posten, eine Art Exil, zu verlassen, gelangen nicht. Er mußte aushalten, und Europa hielt ihn für einen verbrauchten Greis, der dort klebte. Er erwies sich aber als wohlkonserviert und ist nun ein tätiges Mitglied des Rates der nationalen Verteidigung. Das Schlußwort (S. 202 ff.) ist durchzittert von dem aufrichtigen Schmerz, nicht so sehr über die schließliche Fruchtlosigkeit der durch die selbstverleugnende Arbeit des begabten Mannes errungenen Vorteile, als über den Zustand des Reiches, in welchem der Umsturz von oben immerwährende Verluste herbeiführte. Klar und scharf ist die Charakteristik S. 204 ff.: der Marschall gehört der Generation an, die in der Mitte steht zwischen der „alten Schule“ und der, die seit dreißig Jahren in der Regierung herrscht; er war einer der ersten und besten Erzeugnisse der Reform-Ära, dabei mit einer guten Dosis des alten nationalen Stolzes; für Reform und Europäisierung bestand er auf ganze Arbeit: radikale Umbildung in Politik und Gesellschaft. Unglücklicherweise versetzte ihn seine Stellung in Kairo in eine schiefe Lage: mit den Jungtürken in Ägypten konnte er schon deshalb nicht gehen, weil der Ägypter in dem Sultan nur den Chalifen anerkennt, und weil dessen Vertreter alles Ansehen verlieren mußte, wenn er es mit den Gegnern des Chalifen hielt; zudem hatte er öfters unter Übergriffen der Jungtürken zu leiden; dabei wirkte er, soviel er konnte, dem unheilvollen Treiben der Jildizkamarilla entgegen und hatte auch den Mut zu einem kräftigen Wort; so erwiderte er amtlich auf den Befehl, die Auslieferung flüchtiger türkischer Soldaten des Jemen-Korps zu verlangen: die Engländer wollen diese Unglücklichen nicht herausgeben; sie sagen, daß man Tierschutzvereine bildet, und daß man um so mehr Menschen beschützen müsse, die den Krallen einer solchen Regierung entronnen sind. Man sieht, ein ganzer Mann, wie es auch sein Sohn ist, der am 13. April die Position im Seraskerat gegen die Meuterer zu halten suchte, aber schließlich unter großer Lebensgefahr flüchten mußte. Die Vorstellung von der Unlösbarkeit des Chalifats und Sultanats ist dem Türken und Soldaten wohl zu verzeihen. Der tiefer Blickende weiß, daß diese Ehe, die auf einem Gewaltstreich Selims I. beruht, ihrer Lösung entgegengeht: das Chalifat wird an die Gruppe zurückgehen, die es bis zu jenem Gewaltstreiche inne gehabt hat, die arabische (s. darüber mein „Abdulhamid“ in Das Freie Wort IX, 1909, Nr. 4). Unter den Offenheiten, die in dem Buche auffallen, sind zwei zu vermerken: 1. das Eingeständnis, daß die türkische Bevölkerung des Reiches nur zwei Klassen kennt: Beamte des Zivil- und Militärstandes und Bauern, daß Industrie und Handel fast gar nicht vertreten sind, daß der Proletarier, das Hauptelement der Bewegung, vollständig fehlt, daß es Hochschulen im europäischen Sinne nicht gibt, 2. die Feststellung, daß es immer nur einen Faktor gegen den Absolutismus gegeben hat, die Armee, und daß der Janitscharengeist immer noch in ihr lebt, „wenn auch nicht mehr in reaktionärem Sinne“ (S. 149--151). Weder der Held noch der Verfasser scheinen die Gefahr dieses Zustandes vollständig zu erfassen. Solange die Türken Türken sind, wird die revoltierende Armee den Ausschlag geben. Das Heil liegt nicht in ihrer technischen Vervollkommnung, sondern in der Stärkung der anderen Gruppen, die als Besitzer der wirtschaftlichen Kraft der Armee die Stellung anweisen, in der sie allein dem Reiche noch nützen kann: der einer gut geschulten Polizeitruppe. Würdig ist der Ton, in dem von Abdulhamid gesprochen wird: keine Schimpferei, aber die klare Darstellung, wie mit dem Autokratorentum die Unbedeutendheit alles überflutet. Warme Worte sind dem von allen türkischen Offizieren hochverehrten türkischen Marschall und deutschen Generaloberst von der Goltz Pascha gewidmet (S. 171 n. 1).

Auch französisch geschrieben und in Paris erschienen ist das nichtsnutzige Machwerk des Youssouf Fehmi: Histoire de la Turquie (Paris, Perrin, 1909, XX u. 360 S.). Ignorant und Verräter, schreibt Fehmi aus

sekundären Quellen eine wertlose Skizze der osmanischen Geschichte bis zur Vertagung des Parlaments 14. Februar 1878 zusammen und widmet sie — Abdulhamid II. Just bei jenem Datum muß er Halt machen: „plus loin, nous craindrions de nous laisser entraîner un peu trop à des critiques inspirées à un homme par l'amour de son pays (S. 338). Dabei lebte dieser Feigling in dem sicheren Schutze Frankreichs, dabei hatte er genaue Kenntnis von den Zuckungen eines unglücklichen Landes, dessen Erhebung am 24. Juli 1908 „die Krönung unserer glühenden Wünsche" war (S. 346). Er hat den traurigen Mut zu sagen: „nous souhaitons que le sultan Abdul-Hamid II vive encore de longues années sur le trône" (ebd.), wo jeder nicht ganz verblendete Osmanli wußte, daß Abdulhamid als Sultan die schwerste Gefahr für das Reich und für jeden seiner „Untertanen" sei. Doch hören wir die Begründung: „Son expérience de la politique extérieure et sa dignité de Calife, de l'ancien et du nouveau régime, sont les bases nécessaires à notre évolution .... Sans La Mecque et Médine d'une part et le Califat à Stamboul de l'autre, la Turquie ne peut être qu'une puissance de cinquième ordre". Das beweist die vollkommene Unfähigkeit, die Gesetze der historischen Entwicklung zu erfassen, denn noch nie ist Größe eines Staatswesens dauernd auf dem religiösen Gedanken gegründet gewesen. Aber die Türkei ist ja für Fehmi ein Beweis für die Größe der religiösen Grundlage: die Türkei hat während ihres kurzen Bestehens von fünf und ein halb Jahrhunderten es erstaunlich weit gebracht; die Menschen sind dort am glücklichsten und am reinlichsten. Es bleibt freilich noch einiges zu tun: „au sultan qui prendra la succession du trône après Abdul-Hamid II reviendra cette besogne". Ein Hauptfortschritt ist, daß allen Gebildeten der Türkei die französische Sprache bekannt ist, und Frankreich soll durch mehr Laienschulen, die allein von den Muslimen besucht werden können, weiteres dafür tun (S. 342). Wieder eine grobe Unwissenheit: Kenntnis des Französischen, d. h. mehr als die dürftigsten Phrasen plappern, ist unter den Türken selten zu finden, sicher nicht häufiger als die des Deutschen; es ist übrigens gleichgültig, in welcher Sprache die Türken das Geistesleben der Kulturwelt in sich aufnehmen. Herr Fehmi hat dreizehn Jahre in Frankreich gelebt und schreibt, wenn nicht völlig korrekt, doch fließend französisch. Daß er aber die fränkische Hochkultur nicht in sich aufgenommen, beweist er durch seine verächtliche Haltung gegen den Verbrecher, der sein Land unglücklich gemacht hat[1]). Das Seltsamste aber ist, daß sich ein Franzose gefunden hat, diesem Opus ein Geleitwort zu geben, Antoine Baumann. Das Band, das den Verfasser und seinen Gönner umschlingt, scheint der Glaube an Auguste Comte zu sein, „cet Aristote des temps modernes" (S. XVII), in zweiter Stelle die weit über den berechtigten Patriotismus hinausgehende Begeisterung für alles Französische. Antoine Baumann kennt nichts Rührenderes als die Geschichte von dem türkischen Offizier, den ein Pariser in einem kleinen Dorfe Mazedoniens bei dem Studium einer französischen Grammatik und des Bescherelle fand. Dieser Offizier ist ein Symbol. Der Verfasser soll ihm, wenn er heimkehrt, sagen, „que la France mutilée par la défaite [nach beinahe 40 Jahren!], tourmentée à l'intérieur par mille difficultés, n'est malheureusement pas en état de prêter attention à sa muette attente"; aber: „un jour viendra peut-être où notre pays reprendra sa place en Europe, et qu'alors nous pourrons reparler de Soliman le Magni-

[1]) Die einzige Notiz, die ich über Fehmi finde, ist bei Fesch. Nach S. 408 fand Fesch Angaben (wohl erspitzelte) über die Gruppe der „Jeunes Turcs révolutionnaires" nur im Soir aus der Feder des J. [Youssouf] Fehmi; er gibt S. 408 Anm. 3 eine Aufzählung der Schriften Fehmis, meist Zeitungsartikel.



fique“. Nun, das waren keine glänzenden Tage für Frankreich, als Franz I. sich an den Großherrn wenden mußte, und ihre Beschwörung ist im Stile dieses leeren Phantasierens von dem heute von den höheren Geistern aufgegebenen Weltimperium-Gedanken.

In türkischer Sprache sind seit der Umwälzung, soviel mir bekannt, größere Werke über die Türkei nicht erschienen. Das ist kein gutes Zeichen. Denn war es unmöglich, zur Zeit des Terrors etwas Brauchbares herauszubringen (in der Zensur wurde alles verstümmelt, das Bessere jahrelang zurückgehalten oder in Verlust gebracht), so konnte sie intelligenter Fleiß auch unter schwierigen Umständen schaffen für die Zeit der Erlösung, die doch einmal kommen mußte. Zuzugeben ist, daß ein ungewöhnlich starker Geist dazu gehört, unter solchen Umständen zu arbeiten[1]). Wie soll die Arbeit gedeihen, wenn jeder Schritt des Arbeitenden von Spionen beobachtet, wenn jedes Buch, das er liest, kontrolliert, wenn jedes Gespräch, das er führt, belauscht, jede schriftliche Mitteilung, die er macht oder erhält, beschnüffelt wird? Und im Auslande fanden sich unter der kleinen Schar, der es gelang, dem Terror zu entfliehen, keine Spezialisten. So ist die Aussicht für glückliche Ausführung der von Sultan Mohammed V. geplanten großen Geschichte der Türkei, geschrieben von Türken, nicht übermäßig günstig. Wird es gelingen, von Anfang an die richtige Organisation und Disposition zu treffen? Wird die türkische Eitelkeit es über sich gewinnen, die Hilfe der griechischen und armenischen Reichsgenossen, vor allem der historisch und sprachlich gsschulten Franken heranzuziehen? Soll etwas daraus werden, so müssen zugleich mit dem Eintreten in die Arbeit umfangreiche und tief dringende Studien zu den Quellen angestellt werden[2]). Unter den mir bekannten Türken ist nur einer, den ich fähig schätze, historisch zu arbeiten; Nedschib Assym Balhasanoglu. Ist sein Türk tarichi auch in mancher Hinsicht verfehlt (s. mein Referat in Orient. Litt.-Zeitung X, 1902, Sp. 390 ff.), so hat er doch darin einen deutlichen Sinn für die historischen Zusammenhänge und für den Wert der Quellenforschung bewiesen; als einziger hat er auch die Osmanlis mit den Ergebnissen der neueren Zentralasien-Forschung (Orchon-Inschriften, Turfan-Expeditionen) bekannt zu machen gesucht. Diesem Manne dürfte eine Hauptstelle anzuweisen sein bei Bearbeitung der ältesten Periode, welche den Beziehungen der nach Osman benannten Gruppe mit den andern Türkgruppen nachzugehen hat. Mit den Vorarbeiten soll eine Kommission betraut sein, die bereits den Zeremonienmeister Haireddin Bey nach Europa gesandt habe, um die Bibliotheken nach Quellenwerken für die türkische Geschichte zu durchforschen. Als bester Weg erscheint mir, daß die Arbeit in die Hände eines energischen, mit gutem Blicke begabten Mannes gelegt wird, der sich mit einem Stabe von Mitarbeitern umgibt, und daß die Gesamtarbeit als erste unter dem Schutze der Akademie der Wissenschaften steht, die nach dem Vorbilde aller Kulturstaaten zu schaffen die Türkei sich wird entschließen müssen.

Die Kosten historischer Darstellung wurden in neuerer Zeit hauptsächlich von Offizieren bestritten. Der Major Nedschib Assym wurde schon genannt. Offizier war auch der Ahmed Rāschid, der die Geschichte Jemens schrieb (s. S. 184, Anm. 2). Infanterie-Hauptmann ist der Verfasser des einzigen historischen Werkchens, das mir aus der neueren Literatur vorliegt: makedonija, tārīchčeï dewri inqilāb „Mazedonien, kurze Geschichte der Re-

[1]) Vorbildlich ist die auch sonst Beispiele edler Größe gebende Nation der Finnen. Mit herrlichen, ergreifenden Worten drückte der unermüdliche Castrén mehrfach in den Vorreden seiner Werke den Schmerz über die Unterdrückung durch eine barbarische, tief unter den Finnen stehende Nation aus.

[2]) Von den dringendsten Arbeiten sei nur eine erwähnt: eine kritische, mit sprachlichem und sachlichem Kommentar versehene Ausgabe sämtlicher Qānunnāmes.

volution“ von Schemseddin aus Salonik (Stambul, 1324/1908). Die Inhaltsangabe auf dem Titel ist datiert vom 26. August 1324 (8. September 1908). Das Buch enthält auch das Versprochene, aber es ist nichts Wesentliches darin, was nicht aus anderen Quellen bekannt wäre (von Unwesentlichem erwähne ich die Nennung einzelner Persönlichkeiten in der Leitung des Komitees in Salonik und die Darstellung des Vorgehens des Komitees S. 124 ff.).

In arabischer Sprache liegt über die Türkei ein Werk des Maroniten Sulaimān Albustānī vor, der als einziger arabischer Christ dem Parlament angehört (Ageordneter für Beirut). In ʿibra wadikrā au addaula alʿutmānīja qabl addastūr wabaʿdahu „Exempel und Erinnerung oder das Osmanische Reich vor und nach der Verfassung“, gewidmet dem Andenken Midhat Paschas und mit einem Vorwort „An die osmanischen Söhne des Vaterlandes“ (S. 5—10), gibt der Verfasser zahlreiche Einzeldaten aus der Zeit des Terrorregimentes in folgenden Kapiteln: Die alte Verfassung — Die Verfassung und der Despotismus — Die Verfassung und die Freiheit — Die persönliche Freiheit — Die Freiheit der Presse — Die Freiheit des Unterrichts — Die Freiheit Bücher zu schreiben und zu lesen — Die Freiheit der Korrespondenz — Die Freiheit der Vereine — Die Freiheit und die Reichsleiter — Verfassung und Spitzel — Verfassung und Fanatismus — Die Verfassung und die Religionsdiener — Die Verfassung und die Auswanderung — Die Verfassung und die Beamten — Die Verfassung und die Finanzen — Die Verfassung und die Wirtschaft (Landbau) — Andere Wirtschaftszweige (Minen, Handwerk, Handel) — Die öffentlichen Arbeiten und die Gesellschaften — Die Reisenden und die Einheimischen (Fremdenindustrie, Kolonien) — Schlußwort (Überblick, das Parlament im ersten Jahr, die Türkei nach fünfundzwanzig Jahren). Bustānī ist ein sorgfältiger Beobachter und vorsichtiger Schriftsteller, dabei ein vorzüglicher Stilist. Von besonderem Interesse sind die Abschnitte über die Presse, über die Auswanderung (Muslime in Brasilien, die sogar eine islamische Wohltätigkeitsgesellschaft haben, S. 117) und über das Wirtschaftliche. In dem Schlußwort entwirft der Verfasser ein sehr rosiges Bild von der Türkei nach 25 Jahren; er nimmt z. B. allgemeine Verbreitung der türkischen Sprache an, auf deren obligatorischen Unterricht er S. 98 dringt, und verspricht sich viel von der Entwicklung der türkischen Frau, die ja in der Tat in der schweren Zeit und besonders bei der Vorbereitung zur Erhebung sich als entschlossen und umsichtig gezeigt hat. Lächeln wir über das sonnige Zukunftsbild, so dürfen wir nicht vergessen, daß auch sehr skeptische Araber (abgesehen von den Schurken, die mit der Verbrecherbande im Palast zusammenhingen) im Rausche der ersten Freiheitsbegeisterung voll Hoffnung waren. Das Buch ist sofort nach der Befreiung geschrieben (ich erhielt es Anfang Dezember 1908), und es ist wohl verzeihlich, wenn der ernste Bustānī sich hineinziehen ließ, zumal ihn das allgemeine Vertrauen sogleich als den bezeichnete, der in dem zukunftsreichen Parlamente an dem Wohl des Reiches mitarbeiten müsse, und zumal er beständig von der neuen Regierung als ein zuverlässiger Freund der guten Sache und ernster Arbeiter gefeiert wurde. Nach der Biographie, die Girgi Zaidan Anfang 1909 im Hilāl von ihm gab, ist er eher ein verschlossener, zurückhaltender Mann. Sein Buch ist eine erfreuliche Erscheinung und wird Bedeutung behalten als Urkunde der Stimmung in Syrien Ende 1908.

Ein kurzes Wort sei gewidmet einer Einzelstudie des ʿĪsā Iskender Almaʿlūf, eines griechisch-katholischen Christen: dawānī alqutūf fī tārīch banī Almaʿlūf „Sammlung von Nachrichten über die Geschichte der Familie Almaʿlūf (Baʿabdā [Libanon], 1907/8, 750 S.). Der Verfasser gibt nicht bloß das im Titel Versprochene, sondern auch die Geschichte zahlreicher anderer christlichen Familien Syriens und des Libanon. Häufig gibt er seine Quellen an, gedruckte und handschriftliche. Ist auch nicht alles von gleichem Wert,

so ist doch das Werk eine wichtige Quelle für die Geschichte der Provinz des osmanischen Reiches, die in der Geisteskultur die Führung hatte und auch wirtschaftlich und politisch immer die Geschicke des Reiches mitbestimmt hat.

Die Revolution vom 24. Juli 1908 kann aus der jahrhundertelang mißregierten und an den schwersten Schäden leidenden Türkei nicht mit einem Schlage einen blühenden Rechtsstaat machen. Nicht einmal das läßt sich mit einiger Sicherheit sagen, ob die durch brutale Gewalt zusammengeschmiedeten Glieder sich weiter werden als Teile eines Gemeinwesens halten lassen. Nur das ist sicher, daß ein jeder dieser Teile die errungene Freiheit benutzen wird, um das eigene Leben intensiver zu gestalten und, was wichtiger, daß die fränkische Finanzwelt sich beeilen wird, in jedes dieser Teile so viel Geld und Kraft zu tragen, als mit Aussicht auf Profit irgend getragen werden kann, zuweilen wohl auch über die Gewinnmöglichkeiten sich täuschend oder sie absichtlich falsch darstellend. In Europa steigt, sich scharf abhebend gegen Konstantinopel, Salonik als ein Platz von Weltbedeutung auf, als ein Mittelpunkt wirtschaftlichen und kulturellen Lebens, der sich bald ebenbürtig neben die Hauptstadt stellen, kulturell sie vielleicht überflügeln wird (vgl. meine Ausführungen in „Abdulhamid", Das Freie Wort, 1909 Nr. 4)[1]. Kleinasien hat in der Bagdadbahn ein Element erhalten, das es unaufhaltsam vorwärts treibt. Syrien bedarf keiner Peitsche: seine Bewohner sind seit alters die regsten Vertreter weitsichtigen Handelsgeistes und daneben fleißige, geschickte Landwirte; dazu gibt der administrativ selbständige Libanon das Beispiel, welch glücklichen Einfluß die Selbstverwaltung, die Freiheit von der sich in alles mischenden reglementierenden Bevormundung durch eine entfernte Zentralstelle übt. Schwierig sind die Verhältnisse in Mesopotamien und Babylonien: dort sind die schweifenden Bevölkerungselemente von ungezähmter Wildheit, die seßhaften fast überall versunken in Rohheit und Indolenz, dort suchen Neider und Hasser der deutschen Arbeit, die sich in vollkommen gesetzlicher Weise ein Tätigkeitsfeld gesichert hat, Hindernisse zu schaffen, nicht erkennend, daß sie selbst durch unser Vorgehen den größten Nutzen haben. Aber die Schwierigkeiten werden auch da überwunden werden, und der gewaltige Völker- und Warenweg, der den Atlantischen Ozean mit dem Persischen Golf verbinden wird, wird jedes der drei Hauptgebiete der Türkei reich befruchten. Immer schwieriger wird es werden, Übersichten über die Literaturerzeugnisse zu geben, die sich mit diesem ungeheuern Gebiete beschäftigen, und selbst diese Übersicht der Literatur über die Türkei aus der Zeit ihrer neuesten Entfaltung mußte sich Beschränkung auferlegen.

Die Handbücher der Parlamente

Von Dr. Arthur Blaustein

Für den deutschen Parlamentarismus ist es bezeichnend, daß zweiundvierzig Jahre deutscher Reichstagsgeschichte vergehen mußten, bis man auf Anregung des Grafen Oppersdorff dem Plane ernstlich näher trat, ein Handbuch der parlamentarischen Technik des Reichstags zu schaffen. Dabei ist im Rahmen der Staatsrechtswissenschaft immerhin ein Teil der hierher gehörigen Fragen bearbeitet worden. Das innere Leben des Parlaments und seiner Parteien entbehrt dagegen noch mehr systematischer Darstellung und

[1] Ich sehe, daß unabhängig von mir auch von anderer Seite die hohe Bedeutung Saloniks erkannt worden ist, namentlich in der modernen französischen Literatur.

Bearbeitung, obwohl dies doch für die praktische politische Arbeit von unmittelbarem Nutzen wäre. So wenig wir eine Geschichte der politischen Parteien besitzen, so wenig eine Bearbeitung der parlamentarischen Statistik, eine Soziologie und eine Technologie, ja auch nur eine Bibliographie der Parlamente und Parteien. Die Probleme fallen zu sehr aus dem Rahmen der anerkannten Wissenschaften heraus. Darunter hat ja bekanntlich wie das Parlaments- und Parteiwesen u. a. auch der Journalismus zu leiden. Immerhin sind Ansätze zur Besserung vorhanden; außer dem Vorschlage des Grafen Oppersdorff seien die Bestrebungen des Internationalen Instituts für Sozialbibliographie, der neuen Gesellschaft für Soziologie erwähnt, die Vorlesungen an der Universität Heidelberg, den Handelshochschulen Cöln, Frankfurt, Berlin, der Berliner Humboldtakademie, die Übungen des Wiener statistischen Seminars. Daß bei dem gegenwärtigen Stande der Parlamentswissenschaft die Parlamentshandbücher nicht systematisch ausgebeutet sind, ist nicht verwunderlich. Und doch würden sie für die innere Organisation sowohl des Parlaments wie der Parteien wertvolle Aufschlüsse geben können. Die Parteibildung und -zusammensetzung, Beruf, Herkunft, Gebürtigkeit, Bildungsstufe, Lebens- und Mandatsalter der Abgeordneten, ihr Verhältnis zum Wahlkreis (Wohnort, Wahlkreistreue) Parteiführer, Spezialisierung der Tätigkeit der Abgeordneten könnten dargestellt werden, vor allem historische und internationale Vergleiche sollten möglich sein. Solange es aber selbst in der schwer zugänglichen Reichstagsbibliothek an einer vollständigen Sammlung der amtlichen und nichtamtlichen Parlamentshandbücher fehlt, wird die erwähnte große Arbeit mit Schwierigkeiten verknüpft sein, ebenso wie die einer internationalen Wahlstatistik.

In den folgenden Besprechungen konnte naturgemäß nur ein Teil der vorhandenen Parlamentshandbücher rezensiert werden.

An alle Leser, insbesondere die Parlamentsbureaux und Abgeordneten, richte ich die dringende Bitte, mich auf derartige Werke, die in der Regel einen reglementarischen, einen biographischen und einen statistischen Teil enthalten, aufmerksam zu machen und sie mir zur Durcharbeitung eventuell leihweise zu überlassen. Nicht berücksichtigt konnten im folgenden werden:

Royal Blue Book Court and Parliamentary Guide. 86. Ausgabe. 1908.
Tribune almanac and political register 1909. 400 p. New York.
Almanach de l'Assemblé nationale pour l'an 1907. 272 p. avec Grav. —,50.
Gust. Kolmer, Das Herrenhaus des österr. Reichsrats 1906. Wien, Fromme.
Namensverzeichnis der Mitglieder d. österr. Abgeordnetenhauses. 18. Session 1907.
Lokotj, Politische Parteien und Gruppen in der 1. Reichsduma.
Die Deputierten der zweiten Reichsduma. 124 S., 0,30 Rub.
Boiowitsch, Porträts und Biographien d. Mitglieder der dritten Reichsduma, 456 S., 0,50 Rub.

Der Unterschied zwischen amtlichen und nichtamtlichen Handbüchern besteht vor allem in der besseren Ausstattung, aber auch dem viel höheren Preise der ersteren. Im übrigen vergleiche die folgenden Einzelbesprechungen.

Besprochene Werke
(in Klammern die gelegentlich erwähnten Schriften).

Amtliche Reichstagshandbücher 1893, 1903, 1907 nebst Nachträgen.
(Hirths Parlamentsalmanach 1881.)
Kürschners Deutscher Reichstag 1890, 1893, 1898, 1903, 1907.
Handbuch für das Preußische Abgeordnetenhaus 1899, 1904, 1908 und Nachträge.
(Kürschners Preußisches Abgeordnetenhaus 1893.)
(Geschäftsordnung für das Preußische Abgeordnetenhaus 1904.)
(Parisius, Politische Parteien 1878.)
Handbuch für das Preußische Herrenhaus 1904.



Amtliches Handbuch der Bayerischen Abgeordnetenkammer 1908.
(Kürschners Bayerische Abgeordnetenkammer 1893.)
Die Badischen Landstände 1907.
Mitgliederverzeichnis der 1. Kammer der Badischen Landstände 1819/1904.
Das österreichische Abgeordnetenhaus 1907.
Parlamentsbilder aus Österreich 1896.
(Kürschners Abgeordnetenhaus des Reichsrats 1891.)
Nos Députés 1898. 1906.
Nos Sénateurs 1906.
The Popular Guide to the House of Commons 1908.
The World Almanac and Encyclopedia. New York 1908.
(Almanach Hachette.)
(Kürschners Jahrbuch.)
(Hillgers Wegweiser für die Reichstagswahl.)
(Amtliche Reichstagswahlstatistik.)
(Specht-Schwabe, Die Reichstagswahlen 1867—1907.)

Amtliche Reichstagshandbücher. Dem Referenten liegen vor die für die 9. (1893, 296 S.), 11. (1903, 436 S.) und 12. Legislaturperiode (1907, 530 S.). Geschmückt sind die Ausgaben mit den Porträts der Präsidenten Grafen Ballestrem und Stolberg. Sie enthalten alle außer der Reichsverfassung eine größere Anzahl von Nebengesetzen, Verträgen und Schlußprotokollen, außerdem die Geschäftsordnung und andere geschäftliche Bestimmungen, Wahlgesetz und -reglement, Wahlkreisübersichten, die Ausgabe 1907 auch das Diätengesetz nebst Ausführungsbestimmungen. Dagegen sind in dieser Ausgabe die in den früheren enthaltenen ziemlich umfangreichen Reichsfinanz-(etats-)Statistiken (22 bzw. 36 Seiten) weggefallen. Die beiden letztgenannten Ausgaben enthalten eingehende Baubeschreibungen des Reichstagshauses nebst mehreren Grundrissen. Den Hauptteil der Handbücher bilden die biographischen Notizen über die Reichstagsmitglieder. An Ausführlichkeit haben die meisten Biographien kaum zugenommen — wenn man sie z. B. mit Hirths Parlamentsalmanach 1881 vergleicht, sogar eher abgenommen — wenn auch im Gegensatz zu Hirth eine gewisse Vollständigkeit der notwendigsten Daten festzustellen ist. Die Anordnung der Biographien ist alphabetisch, die der 1907 erstmals aufgenommenen und in vollendeter Ausführung wiedergegebenen Porträts fraktionsweise. Gelegentliche Nachträge zum amtlichen Handbuch ergänzen die biographischen Notizen.

Populärer als das amtliche Reichstagshandbuch ist der seit 1890 in fünf Ausgaben (Gesamtauflage weit über $^1/_2$ Mill.) erschienene „Kürschnersche Deutsche Reichstag". (Preis 50, jetzt 60 Pfg., Verlag Hermann Hillger). Die drei ersten Ausgaben besorgte Geh. Hofrat Prof. Joseph Kürschner, die beiden letzten der Referent. Kürschner hat mit diesem Werkchen einen außerordentlich großen buchhändlerischen Erfolg erzielt. Das übertrieben kleine Format des schwarz-weiß-roten Büchelchens besaß so großen Reklamewert, daß man darüber die Unhandlichkeit, den schlechten Einband und die nicht selten minderwertige Wiedergabe der Porträts übersah. Der Einband ist besser, das Format größer, die Wiedergabe der Photographien bei der Riesenauflage von nicht viel unter 100000 durchschnittlich bei jeder Ausgabe nur wenig schärfer geworden, der Inhalt aber bedeutend reicher. Leider hat aber die Deutlichkeit durch all zu starken Gebrauch von Abkürzungen gelitten. Die zu Anfang der 90er Jahre erschienenen weiteren populären Parlamentsführer Kürschners durch das österreichische, preußische Abgeordnetenhaus und die bayerische Abgeordnetenkammer haben keine Neuauflagen erlebt. Das Interesse an diesen Parlamenten war nicht so groß, um den buchhändlerisch notwendigen Massenabsatz zu gewährleisten. Das „preußische Abgeordnetenhaus" enthielt u. a. eine prozentual die Berufsarten

im Reichstag und Landtag vergleichende Tabelle. Der Inhalt der neuesten Ausgabe von Kürschners Reichstag ist im „allgemeinen Teil“ eine Übersicht über den Reichstag, seine Legislaturperioden, Präsidien, Geschäftsordnung, eine Besprechung der Neuwahlen, die Stimmenzahl der einzelnen Parteien 1903 und 1907 nach Provinzen und Staatengruppen und eine analoge Abgeordnetentabelle, die Berufsgliederung, Alters-, Religionsverhältnisse der Abgeordneten, die Fraktionsbewegung und Fraktionslisten. Im „biographischen Teil“ enthält der Kopf jeder Seite

1. Name des Regierungskreises oder des Landes, dahinter die amtliche Nummer und den Namen des Wahlkreises,
2. Angabe, ob die Mehrheit der Bevölkerung katholisch oder evangelisch ist und den Prozentsatz der betreffenden stärker vertretenen Konfession,
3. bei in der Mehrheit städtischen Wahlkreisen die Angabe st.,
4. daran anschließend die Wählerziffern, nach der amtlichen Publikation im „Reichsanzeiger“, in Klammern stets die Ziffern von 1903, aus denen nicht nur die Verschiebung in der Stimmenzahl für die einzelnen Parteien, in der Zahl der Wahlberechtigten und der Wahlbeteiligung zu ersehen ist, sondern vielfach auch, welche Parteien 1907 zusammengegangen bzw. gegen 1903 sich getrennt haben, und zwar Anzahl der Wahlberechtigten, Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen, die für die einzelnen Parteien abgegebenen Stimmen,
5. Vertretung des Wahlkreises in früheren Legislaturperioden, die Parteigeschichte des Wahlkreises in zwei bis drei Zeilen. Unter dem Bilde ist die Parteibezeichnung des Gewählten und des in etwaiger Stichwahl durchgefallenen Kandidaten, sowie bei neugewählten Abgeordneten der Name des Vorgängers angegeben,
6. die Reihenfolge der biographischen Mitteilungen ist folgende: Stand und Beruf; Wohnort; Geburtstag und -Ort; Konfession; Stand oder Beruf des Vaters; die übrigen biographischen Notizen: Schulbesuch, Studium (studentische Verbindung), Lehre, Militärverhältnisse, Karriere, Vereinsmitgliedschaft, öffentliche Ämter usw.; am Schluß Landtagsmitgliedschaft, Reichstagsmitgliedschaft und das spezielle politische Arbeitsgebiet.

Eine Reichstagswahlkarte enthält die Wahlkreise in Gestalt kleiner farbiger Kreise, in ähnlicher Weise sind die Abgeordnetenplätze in dem Tableau des Sitzungssaales eingetragen.

Handbuch für das Preußische Abgeordnetenhaus. Das amtliche Landtagshandbuch kann, wie sein Herausgeber, Bureaudirektor Plate, im Vorwort für die Ausgabe von 1904 ausführt, auf eine lange Geschichte zurückblicken; 1847 erschien bereits ein Adreßkalender für die Mitglieder des Vereinigten Landtags, dem 1859 und 1862 parlamentarische Handbücher für das Herrenhaus und Abgeordnetenhaus folgten, seit 1867 (damals in 6 Auflagen) bis 1887 gab dann Georg Hirth seine bekannten Parlamentsalmanache heraus, zunächst für den Reichstag, 1868 auch für den preußischen Landtag, später besorgte wiederholt der Verleger Kortkampf die Ausgaben, bis 1879 der Bureaudirektor des Abgeordnetenhauses, Geheimer Rat Kleinschmidt, das Buch übernahm. Der Stil dieser Ausgaben, bis Direktor Plate sie übernahm, gleicht dem des amtlichen Reichstagshandbuches: bureaumäßig trocken. Plate hat seine beiden Ausgaben etwas mehr dem Charakter der nichtamtlichen Handbücher angepaßt. Wenn auch er im Handbuche für 1908 noch 145 Seiten der Geschäftsordnung, preußischen und Reichsverfassung, Wahlverordnung, -gesetz und -reglement widmet und diesen zahlreiche Anmerkungen beifügt, so hat er doch die Geschäftsordnung in praktisch brauchbarer Gestalt in einem besonderen 1904 erschienenen umfassenden Werke dargestellt, das besonders auch die Geschichte und Anwendung der Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der Gewohnheiten und der Geschäftsordnung des Reichstages enthält. Im Landtagshandbuch sind eine größere Zahl Tabellen zur

Bevölkerungs-, Finanz-, Partei- und Abgeordnetenstatistik neu aufgenommen. Bemerkenswert ist ein Verzeichnis der Wahlbezirke mit Angabe der Bevölkerung (auch der durchschnittlich auf einen Abgeordneten entfallenden in jedem Wahlkreise), der Wahlorte, Wahlmännerzahl, gewählten Abgeordneten und Gegenkandidaten nebst Parteibezeichnung und Stimmenzahl etc., einschließlich einer zusammenfassenden Statistik der in den einzelnen Regierungsbezirken und Provinzen für die einzelnen Parteien abgegebenen Wahlmännerstimmen über 80 Seiten umfassend. Die Berufsstatistik der Abgeordneten ist sehr detailliert und enthält auch die Nebenberufe. Neben einer Statistik des Lebensalters nach Art der im Kürschner enthaltenen, ist auch eine des Mandatsalters gegeben. Sehr wertvoll sind die Fraktionsstatistiken seit 1849, die allerdings mit der Parteistatistik in Parisius politischen Parteien nicht immer übereinstimmen, ein Verzeichnis der Legislaturperioden, Sessionen und Präsidenten des Abgeordnetenhauses und Reichstags seit der preußischen Nationalversammlung und die Lebensbeschreibungen der Präsidenten seit 1848 (Milde, Grabow, v. Unruh, Graf Schwerin-Putzar, Uhden, Graf Eulenburg-Wicken, Simson, Forckenbeck, Bennigsen, Köller). Auch die Parteiprogramme und Wahlaufrufe sind wie im badischen Landtagshandbuch (s. unten) abgedruckt (S. 195—241). Die Biographien sind meist recht kurz. Von den Photographien fehlen im Gegensatz zu den Reichstagshandbüchern mehrere. Zu erwähnen sind noch bau- und kunstverständige Mitteilungen über das Heim des Abgeordnetenhauses, ein Mitgliederverzeichnis des Seniorenkonvents und ein Sachregister, das z. B. bei jeder Fraktion enthält: Hinweise auf Berufsstatistik, Bildnisse, Fraktionsliste, Fraktions- und Arbeitszimmer, Konfessionsstatistik, Lebensalterstatistik, Lebensbeschreibungen, Mandatsalterstatistik, Mitgliederstatistik, Programme, Verteilung auf Provinzen und Regierungsbezirke, Wahlmännerstatistik. Während der Session erscheinen Nachträge.

Handbuch für das Preußische Herrenhaus. Carl Heymanns Verlag. Die vorliegende Ausgabe von 1904 (inzwischen ist 1907 eine neue erschienen), herausgegeben von dem Bureaudirektor Reißig, enthält auf ca. 470 Seiten außer Abbildungen des früheren und jetzigen Herrenhauses und 4 Plänen die Regierungsprogramme der 4 letzten preußischen Könige, außer Verfassungsurkunden und Geschäftsordnung natürlich auch das Gesetz und die Verordnungen über die Bildung der I. Kammer bzw. des Herrenhauses, wertvolles Material zur Erkenntnis der Bildung und Zusammensetzung des preußischen Staates und seiner historischen Landschaften. Das Personalverzeichnis bringt Listen der jetzigen und früheren Mitglieder des Hauses nach Ordnung in der Matrikel und alphabetisch, wobei mehr Wert auf die ausführliche Angabe der Berechtigungen als auf die Persönlichkeiten gelegt ist. Außer Geburts- und Todestag und Konfession sind fast nur Titel, Beruf und Wohnort angegeben. Bei der großen Zahl hoher Beamter, die im Herrenhause sitzen oder saßen (Pairsschub 1872) wäre die Darstellung ihrer Beamtenlaufbahn von hohem Interesse gewesen. Ohne derartige biographische Notizen haben die umfangreichen Verzeichnisse nur beschränkten Wert. Daß außer sämtlichen Präsidien alle auch noch so nebensächlichen Vorstandsämter des Hauses und ihre Inhaber seit 1854 aufgeführt sind, wirkt umso komischer, als in den Handbüchern eigentlicher parlamentarischer Körperschaften diese Zusammenstellungen fehlen, obwohl aus ihnen unter Umständen Schlüsse auf die Bedeutung der einzelnen Parteien und die Führereigenschaft der betr. Abgeordneten gezogen werden könnten, was gerade im preußischen Herrenhause, z. B. bei Quästoren, Schriftführern etc. nicht der Fall ist.

Amtliches Handbuch der Kammer der Abgeordneten des Bayerischen Landtags. München 1908. 340 S. Außer dem Landtagswahlgesetz und Etatsstatistiken enthält es ein detailliertes Verzeichnis der Wahlkreise und der Abgeordneten nach Wahlkreisen geordnet (aber ebenso wie im Reichstagshandbuch ohne Angabe der Parteistellung). Rund 240 Seiten sind den Biographien und Porträts sämtlicher 163 Abgeordneter gewidmet.

Die Anordnung ist — wie in den amtlichen Handbüchern üblich — alphabetisch, die recht gelungenen Porträts aber nicht wie im Reichstags- und preußischen Landtagshandbuch von den Biographien getrennt; vielmehr ist wie in den privaten Werken Bild und Wort an der gleichen Stelle wiedergegeben, das letztere zum Teil recht ausführlich. An Zusammenfassungen enthält dieses Handbuch außer dem üblichen Fraktionsverzeichnis, den in den Landtagshandbüchern regelmäßig wiederkehrenden Kommissionslisten und Angaben sämtlicher Präsidien seit Inkrafttreten der Verfassung (1819) lediglich eine wenig systematische Berufstabelle, endlich ein Verzeichnis der Reichsratsmitglieder.

Die Badischen Landstände, Landtagshandbuch von Adolf Roth und Paul Thorbecke, 1907, 364 S. mit 3 Tafeln. Ein mit Unterstützung der zweiten Kammer herausgegebenes Werk. Es enthält außer einer badischen Parlamentsbibliographie eine Darstellung der rechtlichen Stellung der Landstände, die Zusammensetzung der I. Kammer 1905/6 (Präsidium, Sekretäre, Kommissionen, Mitglieder nach Kategorien, Wahlkreisen, Wählern nebst den Wahlresultaten, die Geschichte der Wahlkreiseinteilung für die II. Kammer und Tabellen dazu, Darstellung des Abgeordnetenrechts, der Geschäftsformen etc., die Zusammensetzung der II. Kammer, Biographien der einzelnen Abgeordneten, Statistiken nach Art von Kürschners Reichstag (Beruf, Alter, Religion, Wohnort, Geburtsort), Parteiprogramme und Wahlaufrufe von 1905. Den Hauptteil des Werkes bilden eine Statistik der Landtagswahlen 1905, die so detailliert ist, wie wohl kaum eine andere bisher veröffentlichte. Auf 78 Seiten ist für jeden Wahlkreis angegeben die Bevölkerung, Anteil der evangelischen und katholischen Bevölkerung, das Ergebnis der Reichstags- und der Landtagswahl unter Angabe der Kandidaten, ihres Berufs und Wohnorts, dies alles in absoluten und Prozentzahlen, dann aber für jeden einzelnen Wahlbezirk bzw. Ortschaft dieselben absoluten Ziffern (die der Wahlbeteiligung bei der Reichstags- und Landtagswahl auch in Prozenten). Zusammenfassende Ergebnisse auch für die Reichstagswahlen seit 1871 werden mitgeteilt. In einem Anhange von fast 100 Seiten ist die Landtagsstatistik seit 1819 gegeben. Übersicht über Leitung und Dauer aller Landtage, die Kosten für die II. Kammer, nach Wahlkreisen geordnet die Namen aller 1819—70 gewählten Abgeordneten, für 1871—1905 auch die Namen der Kandidaten, die Parteibezeichnung, Einwohnerzahl, Wahlberechtigte und Stimmverhältnisse, endlich Namensverzeichnisse aller Abgeordneten von 1819—1906 und Kandidaten von 1871—1906 nebst Personalangaben, leider ohne Parteibezeichnung und Angabe der Dauer ihres Mandats, die man in den vorerwähnten Verzeichnissen nachschlagen muß. Auch fehlen die Zusammenfassungen für diese Personalgeschichte des badischen Landtags bis auf eine mit graphischen Darstellungen versehene Tabelle der Fraktionsbewegung 1870—1905. Endlich enthält dieses außerordentlich reichhaltige Werk noch eine Geschichte und Beschreibung des Ständehauses.

Für die Erste Kammer der badischen Landstände hat der Archivar Oberrechnungsrat Bauer 1906 zum vierten Male ein als Manuskript gedrucktes Mitgliederverzeichnis für die Jahre 1819/1904 herausgegeben (93 S.). Es enthält eine kleine zusammenfassende Landtagsstatistik und Verzeichnisse sämtlicher Landtage mit Angabe der Dauer, der Sitzungszahl, der Präsidien und Mitglieder. Diejenigen Mitglieder, welche an keiner Sitzung teilgenommen haben, sind besonders bezeichnet. Interessante chronologische Zusammenstellungen der Präsidenten und Mitglieder mit Angabe ihrer Abgeordneteneigenschaften und alphabetische Namensregister schließen sich an.

Das österreichische Abgeordnetenhaus 1907. Ein biographisch-statistisches Handbuch von Fritz Freund. Die ersten Wahlen in Österreich auf Grund des allgemeinen Wahlrechts haben einen österreichischen Kürschner, Grénier oder „Mems“ ins Leben gerufen. Er richtet sich bis auf den Titel, die Anordnung der Wahlziffern, die Aufnahme der biographischen Notizen



(z. B. Stand des Vaters), die Abkürzungen, die Zusammenfassungen, das Kartenmaterial ganz nach Kürschner, der übrigens auch in mancher Beziehung Plates preußischem Abgeordnetenhaus zum Muster gedient hat. Vergleiche sind also möglich. Im Verzeichnis der Präsidenten (seit 1861) fehlt das Präsidium Chlumecky. Recht ausführlich sind die Stimmverhältnisse nach Nationalitäten, Parteien, Kronländern wiedergegeben. Die Alters-, Berufs-, Religionsverhältnisse sind nach Art des neuesten Kürschner angeordnet, nicht nach dem 1891 von Joseph Kürschner selbst herausgegebenen Abgeordnetenhause des Reichsrats, das dem älteren Reichstagsbüchlein nachgeformt war und u. a. eine besondere Klub- und eine Parteiliste der Abgeordneten enthielt, während das Buch von Freund die Klubs und Verbände und innerhalb dieser die Gruppen und Fraktionen bringt. Das Kürschnersche Buch von 1891 scheint wenig Anklang gefunden zu haben. Es fehlten ihm auch nicht weniger als $^1/_7$ der Porträts. Während Freunds Buch 514 bei 516 Abgeordneten enthält, konnte Kürschner nur 302 von 353 bringen. Kürschner hatte nur einen Auszug aus Wahlgesetz und Geschäftsordnung, Freund bringt Wahlordnung und Geschäftsordnung auf 80 Seiten vollständig.

Die Wahlkarten und Pläne des Sitzungssaales, welche ebenfalls den Kürschnerschen nachgebildet sind, unterscheiden sich von diesen zu ihrem Nachteile, weil sie viel zu sehr detaillieren und infolge der übergroßen Fülle von Parteien in Österreich daher unübersichtlich erscheinen.

Parlamentsbilder aus Österreich. Karikaturen, wie sie sarkastischer, aber auch charakteristischer kaum je geschrieben sind, enthält ein 1896 als Separatabdruck der Wiener Wochenschrift „Neue Revue“ erschienenes Büchelchen „Das Hohe Haus“. Es behandelt auf 123 Seiten 62 Parlamentarier so gründlich, daß bis auf gut ein Dutzend sie alle aus dem Parlament verschwunden sind.

Nos Députés — Nos Sénateurs. In blauweißroten Farben, größerem Format als der Kürschnersche Reichstag und trotz der größeren Zahl der Abgeordneten nicht stärkerem Umfange repräsentieren sich die früher z. B. für 1898—1902 bei Berger-Levrault, jetzt bei Louis Theuveny verlegten französischen Parlamentsalmanachs, welche A. S. Grenier in Pont-à-Mousson seit 1889 herausgibt. Papier und Porträts sind im Vergleich zum deutschen Kürschner eher schlechter als besser, die Biographien der Deputierten meist wesentlich kürzer, der Wohnort fehlt, die Parteibezeichnung ist ungenau, Fraktionsverzeichnisse fehlen ganz, Bilder von Abgeordneten vermißt man nicht selten. Der Preis ist (früher 1,50 fr., jetzt 2 fr.) wesentlich höher als der für die deutschen und englischen privaten Publikationen.

Die Wahlstatistik der letzen Wahl ist einschließlich der Namen der Kandidaten recht genau bei jedem Wahlkreis angegeben; die Biographien folgen sich nach der alphabetischen Liste des Departements und innerhalb dieser der Arrondissements. Im Gegensatz zum deutschen Kürschner enthält das Parlamentshandbuch der Republik auch die Ordensauszeichnungen der Abgeordneten. Während die Ausgabe von 1898 außer den Biographien der Deputierten nur einen kurzen Abriss der Bestimmungen über die Wahl der Abgeordneten und über die Organisation des Parlaments enthält, sowie Mitteilungen über die Kammerpräsidenten seit 1876, das amtierende Kabinett und die Sprechstunden der Minister und Dezernenten, ist 1906 eine interessante Statistik der Kandidaturen seit 1876 und die Titel aller Parlamente nebst der Zahl ihrer Mitglieder seit 1789 beigefügt, außerdem eine kurze Schilderung der letzten Wahlen, Namenslisten der Ministerien von 1902—1906, das Dekret über die Schaffung eines Arbeitsministeriums, die Präsidentenwahlen der Republik, eine kurze Darstellung des Proportionalwahlverfahrens, Auszüge aus dem Reglement — bezeichnenderweise nur über die Disziplin im Hause — Bild und Biographie des Präsidenten Fallières, endlich die von den einzelnen Staaten ihren Abgeordneten gezahlten Diäten.

Das Senatshandbuch enthält vor allem das Staatsgesetz von 1884, Mitteilungen über den höchsten Gerichtshof, Verzeichnisse der unabsetzbaren Senatoren und für jeden Wahlkreis die Wahldaten seit 1876. Die Biographien sind viel ausführlicher als in „Nos Députés“ und beschränken sich nicht auf trockene Daten, sondern enthalten auch Mitteilungen über die politische Tätigkeit bedeutenderer Persönlichkeiten, wenn auch nicht in der freimütigen Weise, wie „Pall Mall Gazette“ an den „Mems“ Kritik übt.

The Popular Guide to the House of Commons wird alljährlich zu Beginn der Parlamentssession von der „Pall Mall Gazette“ zum Preise von 1 Shilling herausgegeben. Es enthält rund 600 Porträts, darunter die Karikaturen der namhaftesten Parlamentarier. Die Wahlkreise sind alphabetisch geordnet. Nicht wie bei anderen Handbüchern (so dem österreichischen, französischen, bayerischen, dem Kürschner) sind für jeden Abgeordneten 1—2 Seiten reserviert, vielmehr sind bei dem großen Format meist sechs und mehr Abgeordnete auf einer Seite untergebracht trotz ausführlicher, in fortlaufender Schilderung gegebener, nicht selten eine Kritik des Beschriebenen enthaltender Biographien. Jedem Wahlkreise ist das letzte Wahlresultat und die Wahlgeschichte seit 1892 vorangestellt. Das Buch der „Pall Mall Gazette“ ist reich an praktischer Zusammenfassung. Ähnlich wie der amerikanische Worlds almanac und Kürschners Jahrbuch enthält es eine Chronik der letzten Parlamentssession. Das alphabetische Mitgliederverzeichnis gibt in tabellarischer Form auch die Wahlkreise, Partei, Alter, Beruf, Erziehung etc. jedes Abgeordneten an.

Eine Zusammenstellung der durchgefallenen Kandidaten fehlt so wenig wie im badischen Landtagshandbuch oder der deutschen amtlichen Reichstagswahl-Statistik, es folgt eine unvollständige Liste der Wahlkreise, eine Schilderung der letzten Wahl, in der wie in Hillgers Wegweiser für die Reichstagswahl und „Nos Députés“ die etwaigen Wirkungen des Proportionalwahlrechts berücksichtigt sind. 20 schwarz-weiße kartographische Diagramme veranschaulichen die Parteiverschiebungen in den einzelnen Wahlkreisen von London, den englischen Boroughs und Counties, Schottland, Irland seit 1892. Nicht weniger als zwei engbedruckte Seiten enthalten die Wahltage der sich über einen Monat hinziehenden Wahlen. Auch die Nachwahlen sind berücksichtigt und die Wahlkosten bis auf Shilling und Pence angegeben. Sie betrugen 1.167 Tsd. Pfund, pro Stimme 4 sh. 1¼ d; am meisten in Schottland, am wenigsten in Irland. Die parlamentarischen Komitees und kleineren Gruppen sind aufgeführt, es fehlen aber besondere Verzeichnisse der beiden großen Parteien. Einen gewissen Ersatz bietet die Skizze des Parlamentssaals mit Angabe der Plätze der Minister und wichtigerer regelmäßig anwesender Mems. Eine Liste sämtlicher Minister seit 1892 vervollständigt entsprechend dem in den Handbüchern anderer parlamentarisch regierter Länder geübten Brauch das ausgezeichnete Buch.

Ein vor mir liegendes ebenfalls von einer Zeitung[1]) herausgegebenes amerikanisches Handbuch „The World Almanac and Encyclopedia“, Preis 25 Cents, ist kein eigentliches Parlamentshandbuch, sondern ein Jahreslexikon nach Art des „Almanach Hachette“ oder von „Kürschners Jahrbuch“. Wenn es gleichwohl an dieser Stelle besprochen wird, so deshalb, weil es den amerikanischen Verhältnissen entsprechend parlamentarischen Fragen soviel Platz einräumt, daß es als ein Parlamentskalender angesprochen werden dürfte. Hierher gehören die Konstitution der Vereinigten Staaten, zahlreiche Mitteilungen über Gesetzgebung, Behörden- und Berufsorganisation, Statistik Amerikas und des Auslands, die Wahlrechtsvorschriften aller nordamerikanischen Einzelstaaten, das amerikanische Frauen-

[1]) Etwa bis zum Erscheinen der Kürschnerbücher gab das „Berliner Tageblatt“ nach den Reichstagswahlen ein Heft biographischer Notizen über die Abgeordneten heraus, das aber mit dem englischen Almanach nicht zu vergleichen war.

stimmrecht, Adressenlisten der neun Parteiorganisationen der Vereinigten Staaten und der Einzelstaaten, die Parteiplatformen bei den Staatswahlen von 1905 (systematisch geordnet unter Gegenüberstellung der Ansichten der Republikaner und Demokraten in den einzelnen Staaten, z. B. über Präsident Roosevelts Verwaltung, Schutzzoll und Tarifrevision, Eisenbahnfrage, Negerstimmrecht usw.), eine Wahlchronik von 1905, die Bestimmungen für die Präsidentenwahl 1908, eine detaillierte Statistik sämtlicher Präsidentenwahlen seit 1789 (Wahljahr, Namen, Parteistellung, Heimatstaat, Stimmenzahl, Elektorenzahl sämtlicher Präsidentschafts- und Vizepräsidentschaftskandidaten), biographische Notizen über alle Präsidenten, Vizepräsidenten, Oberrichter, Senatspräsidenten und Sprecher des Repräsentantenhauses, die Ministerkabinette aller Präsidenten seit Washington, desgleichen das ganze diplomatische Korps seit Washington und Amerikas Gesandte im Auslande nach den einzelnen Ländern geordnet, alle Staatsgouverneure seit Annahme der Verfassung. Alle diese sich über mehr als ein Jahrhundert erstreckenden Tabellen seit der Präsidentenschaft Washingtons umfassen, auf dünnem Papier in sehr kleinem aber gut lesbarem Druck kaum 15 Seiten. Sollte es nicht möglich sein, derartige historische Zusammenstellungen unter Einschluß der Oberpräsidenten und kommandierenden Generäle etc. auch für Deutschland und andere europäische Staaten zu machen? Auch die berühmte Tabelle über den Fortschritt der Vereinigten Staaten seit 1800 auf den verschiedensten Gebieten ist nachahmenswert. Die Sucht, Rekordziffern aufzustellen, geht allerdings in dem vorliegenden Buche, wo sie bis zu den unwichtigsten Sportarten durchgeführt ist, zu weit. Dem Charakter des Parlamentshandbuches nähert sich der Almanach besonders in den Verzeichnissen der ständigen Komitees des Kongresses, der bezeichnenderweise der komisch anmutenden amerikanischen Genealogie, den Stammbäumen der Multimillionäre, vorangeht und durch eine Reihe zum Teil international vergleichender Statistiken, der Gesetzgebung des Jahres usw. getrennt ist von dem eigentlichen parlamentsstatistischen Teil. Eingeleitet wird dieser durch ein Verzeichnis aller gesetzgebenden Versammlungen der Welt mit ihren Titeln, Zahl der Mitglieder der Ober- und Unterhäuser, Häufigkeit des Zusammentritts und Dauer der Legislaturperioden. Die Richtigkeit kommt zwar der Vollständigkeit nicht gleich, so wird den wenigsten ein Abgeordnetenhaus von „Schaumburg-Rudolstadt“ oder ein „Oberhaus und Unterhaus“ von Baden bekannt sein. Immerhin ist der Versuch einer international vergleichenden Tabelle verdienstlich. Auch die Parteizusammensetzung einiger Parlamente, sogar unter kurzer Skizzierung der wichtigsten Parteien, ist gegeben. An „Political Divisions in the Reichstag“ finden wir: „German Conservatives, Centre (Clericals: represents mainly the Rhine districts and South Germany), Poles, National Liberals, Social Democrats, Alsatian (meaning Anti-Germans), Independent (unclassified), Free Conservatives, Richter-Radicals, Barth-Radicals (1906!), South German Radicals, Anti-Semites, Agrarians.“ Die Parteibewegung in den Vereinigten Staaten wird bis 1857 zurückverfolgt, der 95. Kongreß (1905/07) in Form biographischer Notizen über die einzelnen Mitglieder geschildert und ähnlich das New Yorker Staatsparlament (die Governors und Mayors von New York werden bis 1623 bzw. 1635 zurück chronologisch aufgeführt), detaillierte Statistiken der letzten sieben Präsidentenwahlen schließen sich an und auf 50 Seiten Wahlresultate der Präsidenten- und Kongreßwahlen, der Staatswahlen bis 1872 zurück und die Zusammensetzung der Staatskongresse bis zu den in den einzelnen Counties abgegebenen Stimmen.

Eine eingehendere zusammenfassende Kritik der besprochenen Handbücher muß unterbleiben, bis noch eine weitere Zahl aus anderen Staaten mir zur Verfügung stehen und bis die in Aussicht genommene systematische Ausbeutung der Parlamentshandbücher in Gestalt einer Schilderung der Zusammensetzung der Parlamente stattfindet. Schon jetzt dürfte aber

den Herausgebern von Parlamentshandbüchern, mögen ihnen auch Schranken gesetzt sein durch amtliche Rücksichten oder buchhändlerische Verwertbarkeit, empfohlen werden können, an der Hand der vorliegenden Besprechungen eine Vereinheitlichung der Handbücher anzubahnen. Der reglementarische Teil wird im wesentlichen besonderen Handbüchern des Parlamentsrechts und der Parlamentstechnik zugewiesen werden müssen, der statistische den leider noch wenig zahlreichen und durchgreifenden Bearbeitungen der Wahlstatistik (s. besonders Specht-Schwabes Reichstagswahlen 1867—1907), der programmatische besonderen Wiedergaben der Parteiprogramme (s. Salomon, Parteiprogramme, Hillgers Wegweiser für die Reichstagswahl). Sie ganz aus den Handbüchern, geschweige denn den nichtamtlichen Publikationen zu entfernen, dem wird das Bedürfnis des Lesers, alle Materialien in einem Werk zu finden, entgegenstehen. Eine Vergleichbarkeit der Wahlstatistiken verschiedener Staaten zumindest aber ist für deren Aufnahme in die Handbücher zu fordern. Noch notwendiger ist diese Vergleichbarkeit für diejenigen Abschnitte, die den Kern der Parlamentshandbücher bilden müssen, die biographischen und historischen, über die schon in der Einleitung einiges gesagt ist.

Hier Wandel zu schaffen zum Nutzen der Wissenschaft, des Parlamentarismus und der Parteien wäre eine dankbare Aufgabe für die interparlamentarischen Konferenzen.

A. Ehrhard. Katholisches Christentum und moderne Kultur („Kultur und Katholizismus“ VI. Band). 2. Aufl. Mainz und München. Kirchheim. VII und 92 S.

Mehr als in irgendeiner andern Periode neuerer Geschichte sind in der unseren religiöse Fragen in den Mittelpunkt der Diskussion gerückt. Wir haben längst aufgehört, die Religion, selbst in der Begrenzung irgendeines Konfessionalismus, mit den spöttischen Augen Voltaires zu betrachten oder an den Glauben mit rationalistischen Wissenssätzen kritisch heranzutreten, und Beweise oder Widerlegungen zu suchen für das, was unbeweisbar und unwiderlegbar im Gefühle wurzelt. Mit dem Interesse des Historikers und Psychologen stehen wir teilnahmsvoll den Wandlungen der protestantischen Weltanschauung gegenüber; noch stärker vielleicht wecken unser Interesse die Versuche zahlreicher Katholiken, im offenen oder heimlichen Kampfe mit der dogmatisch festgefügten Weltanschauung der katholischen Kirche den Weg zur Kultur unserer Zeit zu finden.

Es ist zweifellos eine „Lebensfrage“, die Ehrhard an die Spitze seines Buches stellt: „Widerspricht der Katholizismus der modernen Kultur?“ eine Lebensfrage wenigstens für einen großen Teil unseres Volkes, und das Problem „Kultur und Katholizismus“ ist — darin hat Ehrhard gewiß Recht — „des vollen Interesses unseres Geistes und der wärmsten Teilnahme unseres Herzens wert“. Es ist ebenso richtig, das einfache Ja oder Nein, das auf diese Frage als Antwort gegeben werden kann und gegeben wird, zu verwerfen, da man komplizierte Dinge dadurch nicht einfach macht, daß man sie für einfach hält. Und es ist schon recht betrübend, daß Ehrhard es für nötig erachtet, auf „unbedingte Wahrheitsliebe“ und auf das „sittliche Streben, dem Gegner gerecht zu werden“ als unerläßliche Bedingungen zur Lösung des Problems hinzuweisen.

Ehrhard untersucht zunächst das Wesen der Kultur als solcher, das er im Gegensatz zur Natur im allgemeinen zutreffend definiert. Innerhalb der Kultur unterscheidet er zwei Sphären: die niedere und die höhere Kultur. Die höhere Kultur, mit der er sich vor allem beschäftigt, ist ihm „Inbegriff und Gesamtresultat jener menschlichen Tätigkeit, die auf die Erkenntnis der Wahrheit, die Pflege der Sittlichkeit und den Genuß der Schönheit gerichtet

ist und deren Ziel die fortschreitende Vervollkommnung des idealen Menschentums, des Humanitätsideals selbst bildet," eine Definition, die leider an Allgemeinheit und Vieldeutigkeit nichts zu wünschen übrig läßt. Der Wahrheit, Sittlichkeit und Schönheit als Begriffen entsprechen als Tätigkeitsgebiete: Literatur und Wissenschaft, sittliche Lebensführung, Rechts- und Staatswesen, Kunst und Künste aller Art. Aber die höhere Kultur fordert, wenigstens nach Ehrhard, noch ein Lebensgebiet, das religiöse, und dieses bildet das höchste Kulturgebiet, da die Religion „durch ihre wesentliche Aufgabe als geistig-ethische Vereinigung mit Gott als dem Urquell der Ideale des Wahren, Guten und Schönen, diese Ideale selbst in die Sphäre des Göttlichen hineinzieht und dadurch das Streben nach ihrer Verwirklichung und die dadurch erzielte Vervollkommnung des Humanitätsideals mit der Anbetung und Verherrlichung Gottes zu einer großen einheitlichen, das ganze Leben der Menschheit umfassenden Kulturtat zusammenschließt". Hier dürfte wohl ein logischer Schnitzer vorliegen, der den „Urquell der Ideale" die Ideale erst in sich „hineinziehen läßt", auch kann ich den Wunsch nach größerer Ausführlichkeit der Ehrhardschen Definitionen nicht in mir ersticken, denn was sind für Ehrhard Wahrheit, Sittlichkeit und Schönheit? gibt es für ihn nur je eine, wie kann es dann aber soviel „Kulturen" geben als es „selbständige Völker und Völkerkomplexe gegeben hat und noch gibt"; gibt es jedoch mehrere Wahrheiten, Schönheiten und Sittlichkeiten, dann helfen die Ehrhardschen Definitionen nicht zu der hier unerläßlichen Klarheit. Überdies werden viele der Sonderung des Religiösen vom Wahren, Sittlichen und Schönen und dem Primat der Religion nicht zustimmen, sondern diese sei es unter die Wahrheit, sei es unter die Sittlichkeit, sei es auch unter die Schönheit einreihen.

Können somit schon die allgemeinsten Aufstellungen Ehrhards nicht unwidersprochen bleiben, so fühlen wir uns noch stärker gedrungen zu widersprechen, sobald Ehrhard auf den speziellen Charakter der modernen Kultur eingeht. Sie stellt sich ihm dar als „weder eine einheitliche noch eine fertige Größe", und das ist gewiß richtig, aber welche Kulturperiode kann man dann überhaupt „einheitlich" und „fertig" nennen, wenn anders man den Entwicklungsgedanken innerhalb der menschlichen Geschichte akzeptiert! Ehrhard bezeichnet ferner die moderne Zeit mit Recht als eine „Anfangszeit", „weil wir in der Ausbildung einer Weltkultur begriffen sind, die neue Fragen und neue Aufgaben in einer noch dem 18. Jahrhundert ungeahnten Gestalt und Fülle zu lösen begonnen hat". Er will, ebenfalls mit Recht, seine Ausführungen auf die Kultur der westeuropäischen Völker und auch hier nur auf deren Geistesleben beschränkt wissen. Ehrhard weist nun die Charakterisierung unserer Epoche nach den philosophischen Systemen des 19. Jahrhunderts als einen „verhängnisvollen Irrtum" energisch zurück und begründet diese Zurückweisung damit, daß diese Systeme keine „bleibende Herrschaft über die Geister" errungen hätten. Ich kann dieser Begründung nicht zustimmen. Auch die Weltanschauungen der Griechen, auch die Systeme der Scholastiker haben oft gewechselt und man kann kaum behaupten, daß zwischen Thomas von Aquino und Duns Scotus eine größere Ähnlichkeit bestanden habe, als zwischen Schopenhauer und Nietzsche. Nicht im Wechsel der Systeme liegt die geringere Bedeutung der Philosophie für unsere Zeit, die Philosophie wirkt immer noch auf weite Kreise unseres Volkes, freilich weniger die Philosophie, die Ehrhard nennt, als die Weltanschauungen, die auf Kant und Marx zurückgehen. Die Beurteilung Schopenhauers, Nietzsches u. a. als „Schöpfer verfrühter Synthesen" wird überdies mancher nicht teilen, oder, richtiger gesagt, diesen Vorwurf auf alle Philosophen von Plato an ausdehnen, es sei denn, daß er eine in dieser Welt existierende objektive Wahrheit annimmt. Aber insofern wiederum möchte ich Ehrhard Recht geben, als die „empirische und historische Forschungsarbeit" eine größere Bedeutung im Leben der Gegenwart einnimmt als die Philosophie, und was Ehrhard über Naturwissenschaft und Geschichte sagt, wird man

wohl unterschreiben können. Freilich den Auseinandersetzungen über das sittliche Leben der Gegenwart werden wenige beistimmen. Ehrhard trifft mit seinen Vorwürfen, vor allem mit dem der „völligen Ablehnung der sozialen Autorität zugunsten der individuellen Freiheit“ doch immer nur Minoritäten. Seine Anschauungen über das religiöse Leben der Gegenwart sind direkt unrichtig und nur daraus zu erklären, daß Ehrhard unter Religion eben immer Katholizismus versteht. Von einem „religiösen Indifferentismus“ kann man in der Zeit der Harnack, Seeberg, Pfleiderer, Loisy, Schnitzer u. a. nicht sprechen. Übrigens fühlt dies Ehrhard selbst und tritt daher am Ende dieses Kapitels einen schlecht verhüllten Rückzug an, indem er von einer „vorübergehenden Erscheinung“, von einer jetzt schon bemerkbaren Besserung spricht. Wenn das der Fall ist, sind die unmittelbar vorhergehenden Vorwürfe zum mindesten unnötig.

Es ist nun höchst interessant, zu beobachten, wie Ehrhard sich im folgenden Abschnitt um eine Definition des Katholizismus bemüht. Er legt sich noch einmal die Frage vor, ob denn der Katholizismus wirklich der „böse Nachbar“ der modernen Kultur ist. Ehrhard glaubt diese Frage verneinen zu müssen und weist daher ärgerlich die Konsequenzen zurück, die W. Lexis aus dem 80. Satz des Syllabus zieht. Aber wie so oft in seiner Schrift läßt er gerade da, wo es nötig wäre, ein tieferes Eingehen auf die Probleme vermissen. Die Polemik gegen Lexis wird niemand überzeugen, der nicht schon überzeugt gewesen wäre, bevor er Ehrhards Schrift gelesen hätte. Die Ehrhardsche Definition des Katholizismus kann nicht genügen. Ehrhard unterscheidet nämlich innerhalb des Katholizismus zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem, zwischen Ideal und Wirklichkeit, zwischen Sache und Person, aber er vergißt das Wichtigste, er führt nicht aus, was denn nun eigentlich seiner Anschauung nach das Wesen, das Ideal, die Sache im Katholizismus ist. Freilich weist er den Vorwurf energisch zurück, als sei der Katholizismus innerlich und wesentlich an das Mittelalter gebunden, aber dieser Vorwurf braucht gar nicht erhoben zu werden, es genügt schon, daß der Katholizismus an das Tridentinum und Vatikanum gebunden ist. Ehrhard scheint diesen Einwand vorhergesehen zu haben, er erklärt, das Wesen des Katholizismus dürfe nicht an dem Maßstab „einer bestimmten Wirklichkeitslage der katholischen Kirche“ gemessen werden. Dann darf aber — und das unterläßt Ehrhard zu bemerken — dieser utopische Katholizismus auch nicht einer bestimmten Wirklichkeitslage der Kultur entgegengestellt werden; denn was wir bekämpfen, das ist nicht der Katholizismus, den Erhard als idealen konstruiert, sondern das ist eben der historische Katholizismus, das ist der Ultramontanismus, der nicht nur sich für den einzig wahren Katholizismus ausgibt, der auch die Macht hat, alle die anders fühlen, denken und lehren aus der Kirche auszustoßen, das ist der Katholizismus, der der modernen Kultur fremd und feind ist. Ein anderer existiert zurzeit noch nicht.

Eigentlich hätte ich nun gar nicht nötig, mich mit Ehrhards Folgerungen weiter zu befassen, da ich die Prämisse scharf ablehnen muß. Der Vollständigkeit halber aber will ich auch meine Bedenken gegen die letzten zwei Kapitel des Ehrhardschen Büchleins aussprechen. Ehrhard behandelt im 4. Kapitel „das grundsätzliche Verhältnis zwischen Katholizismus und Kultur“. Er scheidet dabei das religiöse Kulturgebiet von vornherein aus, da nach seiner Anschauung die moderne Kultur „gar keine ihr eigentümlich gehörende religiöse Kraft besitzt“. Ich habe diese Behauptung schon oben zurückgewiesen; ich muß diese Zurückweisung hier wiederholen. Allerdings fehlt der modernen Kultur der Sinn für konfessionelle Organisation, nicht aber für die Religion, die doch vornehmlich im Gefühle wurzelt. Davon kann sich Ehrhard leicht selbst überzeugen, wenn er unsere moderne Romanliteratur, d. h. die ernst zu nehmende, durchblättert und beobachtet, wie sehr bedeutende Schriftsteller, darunter Tolstoi, Zola, Frenssen, [illegible] nur einige zu nennen, sich bemühen, das Wesen des Christentums [illegible] reiner Liebe, sei es

mit vorurteilsfreiem Interesse zu ergründen. Daß die katholische Kirche nicht mehr die Macht hat, „den modernen Menschen mit Gewaltmitteln zum katholischen Bekenntnis zu zwingen“, gebe ich zu: das verhindert glücklicherweise der Staat; daß sie aber auch den Willen dazu nicht hat, das möchte ich bestreiten. Jedenfalls hat sie den Willen und zum Teil auch die Macht, jeden Katholiken im Bann der Kirche mit allen Mitteln festzuhalten. In unserer feiner organisierten Zeit gibt es Martern, die empfindlicher wirken als die Schrecken der Inquisition. Daß der Protestantismus „kein Grundfaktor der modernen Kultur“ ist, bestreite ich; in seiner orthodoxen Ausgestaltung, in der er sich dem Katholizismus nähert, freilich nicht, wohl aber in dem Prinzip individueller Freiheit und geistiger Selbstverantwortlichkeit, in jenem Prinzip, das Luther zum Gemeingut des protestantisches Volkes gemacht und das die moderne Kultur zwar nicht geschaffen, wohl aber befruchtet und geschützt hat. Ist es denn nicht bezeichnend, daß die größten geistigen Führer unseres Volkes: Lessing und Friedrich d. Gr., Goethe und Schiller, Kant und Hegel, Humboldt und Ranke, Stein und Bismarck Protestanten gewesen sind! Daß der Katholizismus zur niederen Kultur in keinem Gegensatz steht, ist eigentlich selbstverständlich. Daß er mit dem nationalen, staatlichen und politischen Element in friedlicher Eintracht lebt, wird manchen überraschen; die Kundgebung des Papstes an den Erzbischof von Köln ist doch höchst zweideutig; denn unter „Angelegenheiten, welche die Religion nicht betreffen“, kann man sehr viel, aber auch sehr wenig verstehen. Übrigens sucht sich Ehrhard gleich selbst mit dem Satze zu decken: „daß zeitgeschichtliche Ereignisse älteren und jüngeren Datums nicht ins Feld geführt werden dürfen“. Ehrhards Auseinandersetzungen über das grundsätzliche Verhältnis zwischen dem katholischen Christentum und dem modernen Geistesleben klingen fast ironisch. Glaubt er wirklich, daß die katholische Kirche keinen der Wege versperrt, „die zur Erkenntnis der Wahrheit führen können“! Versteht er wirklich den katholischen Grundsatz, „daß Wahrheit der Wahrheit nicht widersprechen könne, weil alle Wahrheit von dem Geist der Wahrheit ist“ im Sinne einer vorurteilsfreien Wissenschaft! Ist ihm wirklich nicht klar, daß der Satz des Vatikanischen Konzils, nach dem die Wissenschaften „gleichwie sie von Gott, dem Herrn der Wissenschaften, ihren Ausgang genommen haben, ebenso auch bei richtiger Behandlung und unter dem Beistand seiner Gnade zu Gott hinführen“, daß dieser Satz, sage ich, der Wissenschaft Ausgangspunkt und Ziel steckt, daß er ihre Bahnen einengt und von Anfang an ihre Resultate annimmt oder verwirft!

Gewiß braucht zwischen Glauben und Vernunft kein Widerspruch zu bestehen, da die Tätigkeitsgebiete beider ganz verschieden sind; gewiß sind auch von seiten der modernen Kultur die Grenzen überschritten worden, aber der Katholizismus ist viel weiter gegangen, er erkennt, und das beweisen eben die zitierten Sätze, diese Grenzen gar nicht an. Daß der Katholizismus zur Diesseitsmoral in einem schroffen Gegensatze steht, ist verständlich, ebenso verständlich aber ist, daß andere Konfessionen die schroffe Jenseitsmoral eines extremen Katholizismus zurückweisen. Das sind keine „innerchristlichen Streitfragen“, wie Ehrhard meint; Ehrhard hätte den Vorwurf konfessioneller Polemik hier nicht scheuen dürfen, eine Klarlegung seines Standpunktes war nötig.

Im letzten Kapitel gelangt Ehrhard zu dem „erfreulichen Resultat“, daß zwischen den Grundkräften der Kultur und dem Wesen des katholischen Christentums „kein Gegensatz grundsätzlicher Natur“ besteht. Freilich ist ihm selbst bei dieser Behauptung nicht recht wohl zumute, und es ist sehr natürlich, daß sich ihm unwillkürlich die Frage aufdrängt, warum denn ein solcher Gegensatz trotzdem von so vielen behauptet wird. Natürlich liegt nach Ehrhards Anschauung die Hauptschuld an der modernen Kultur, an ihren „Unvollkommenheiten und Schwächen“, an dem Mangel einer richtigen Einschätzung der einzelnen Lebensgebiete, die zur Überschätzung der materiellen Kulturgüter gegenüber den geistigen, der intellektuellen gegenüber

den sittlichen führt. Damit mag Ehrhard ja nicht ganz Unrecht haben, nur ist sehr zweifelhaft, ob eine Beseitigung dieses Zustandes die Massen und namentlich die Gebildeten wieder zum Katholizismus zurückführen würde. Auf die Äußerungen Ehrhards über das moderne religiöse Leben und die Diesseitsmoral brauche ich wohl nicht mehr einzugehen. Ehrhard verlangt kategorisch eine „Wiedereinsetzung der sittlichen Lebensgüter in ihre überragende Stellung“ und befiehlt der modernen Kultur, „ihre ablehnende Haltung gegenüber dem religiösen Leben aufzugeben“. Nun regt sich aber sein Gerechtigkeitsgefühl, und er sieht sich bewogen, auch an die Katholiken einige mahnende Worte zu richten. Was er hier sagt, hat Hand und Fuß. Wie ein Fanal beleuchtet die religiös-kirchliche Lage Frankreichs den Zustand des jetzigen Katholizismus, und auch Ehrhard findet nun scharfe und deutliche Worte. „Es läßt sich nicht leugnen“, sagt er, „die Verquickung des religiös-kirchlichen Lebens der Gegenwart mit politischen Formen und Idealen der Vergangenheit, die Vernachlässigung, ja sogar manchmal die Verweigerung der Anteilnahme an den neuen nationalen Lebensaufgaben, die freiwillige Abschließung von dem großen Strom des Geisteslebens, das Beharren auf dem Alten à tout prix und ähnliche Erscheinungen im Leben der Katholiken Frankreichs bilden auch eine und zwar eine bedeutsame Ursache dieser Lage.“ Eine Reihe grober Fehler sind auch nach Ehrhards Anschauung gemacht worden. „Die Katholiken Frankreichs“ haben „die praktische Trennung von Religion und moderner Kultur selbst durchgeführt“, sie haben die katholische Kirche „für vergangene politische Formen und kulturelle Zustände“ in Anspruch genommen; die Folge war denn auch „die volle Auswirkung der geistigen Säkularisation.“ Ähnliches steht in Spanien und Italien zu befürchten. Die Zeit bedarf einer Tat. „Anerkennung der wahren, guten, berechtigten Elemente und Kräfte der modernen Kultur, Bekämpfung ihrer Irrtümer, ihrer sittlich-religiösen Schwächen, ihrer sozialen Schäden, Geltendmachung der katholischen Wahrheit (was heißt das?), der Forderungen der Sittlichkeit, der sozialen Gerechtigkeit, der christlichen Nächstenliebe im ganzen Umfang des privaten wie des öffentlichen Lebens: das ist der klare und sichere Standpunkt des Katholiken, und dieser befähigt ihn zu einer führenden Stellung im modernen Kulturleben.“ Wenn es statt „ist“ „sollte sein“ hieße, so könnte man fast rückhaltlos zustimmen. Auch Deutschland darf, nach Ehrhards Anschauung, nicht rasten. Insbesondere die Vernachlässigung des Geisteslebens im katholischen Lager dürfe nicht andauern. Energisch wendet sich Ehrhard gegen den herrschenden Betrieb der philosophischen und theologischen Studien, gegen die ausschließliche Geltung der „abstrakt-spekulativen Betrachtungsweise“, gegen die „doppelte Wahrheit“. Auch in der katholischen Theologie müsse das Gesetz des Fortschritts gelten. Warnend spricht Ehrhard von der Gefahr einer „Krisis des katholischen Geisteslebens“, die die „Ablehnung“ oder die „ungenügende Wahrnehmung“ dieser Forderungen herbeiführen müsse. Vom wachsenden Interesse der Katholiken an dem heutigen Kulturleben erhofft er dagegen segensreiche Folgen. Wenn man all das, was Ehrhard in seiner optimistischen Weise auseinandersetzt, in nüchternes Deutsch überträgt, so klingt die Sache leider ganz anders. Dann ist von einer bestehenden Harmonie zwischen Katholizismus und moderner Kultur vorerst gar keine Rede; erst wenn der Katholizismus, nach Ehrhards Anschauung freilich auch die moderne Kultur, eine Reihe von Wandlungen durchgemacht haben wird, Wandlungen, zu denen sich der herrschende Katholizismus allem Anschein nach noch recht lange nicht bequemen wird, erst dann werden wir das gelobte Land der Zukunft sehen. Einstweilen sind Katholizismus und moderne Kultur noch Gegensätze, das zeigt uns jeder Tag, das beweist uns die Kirchengeschichte von Febronius bis auf Döllinger und Schell.

Ich habe mich mit dem Buche Ehrhards so eingehend beschäftigt, weil es mir symptomatisch erscheint für eine gewisse Richtung im Katholizismus,

die, zweifellos in redlicher Absicht, die bestehenden Gegensätze friedlich zu schlichten sucht. Ich halte dieses Beginnen für aussichtslos; nicht in der Negierung der Probleme, sondern in ihrer schroffen Formulierung beruht der Fortschritt, und Träger des Fortschritts sind nur jene harten Naturen, die den Kampf nicht scheuen. Ehrhard ist weicher geartet; sein Optimismus ist trotz der schweren Erfahrungen, die er gemacht hat, unverwüstlich; er sucht mit vielen Gesinnungsgenossen rastlos nach Harmonien, und schließlich wird doch der Erfolg seines Strebens nur der sein, daß die alte Richtung seine Vermittlung mißtrauisch zurückweist, und daß die neue rücksichtslos über ihn hinwegschreitet.

Fritz Endres.

Annuaire de la législation du travail. Publié par l'office du travail de Belgique. XI année 1907. Bruxelles 1908. Albert Dewit. XX und 947 S.

Belgien hat, nachdem es längere Zeit auf dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung hinter anderen Staaten zurückgeblieben war, seit etwa zwei Jahrzehnten diesen Weg mit großem Nachdruck betreten. Eine ganze Reihe wichtiger Gesetze sind seitdem erlassen, u. a. das Ges. v. 16. August 1887 über die Bezahlung des Arbeitslohnes mit dem Verbot des Trucksystems, das Ges. v. 3. Juli 1889 über die Gewerbegerichte, das Ges. v. 9. August 1889 über die Arbeiterwohnungen, das Ges. v. 13. Dezember 1889 über die Frauen- und Kinderarbeit, das Genossenschaftsgesetz v. 23. Juni 1894, das Fabrikgesetz v. 15. Juni 1896, das Ges. v. 31. März 1898 über die Berufsvereine (unions professionelles), das Ges. v. 2. Juli 1899 über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der in den industriellen und Handelsbetrieben beschäftigten Arbeiter, das Ges. v. 10. März 1900 über den Arbeitsvertrag, das Ges. v. 10. Mai 1900 über die Alterspensionen und das Ges. v. 24. Dezember 1903 über die Unfallversicherung.

Durch Königl. Verordnung vom 7. April 1892 wurde der Conseil supérieur du travail, durch Verordnung vom 12. April 1895 das Office du travail und am 25. Mai 1895 sogar ein besonderes Ministère de l'industrie et du travail geschaffen. Das Office du travail ist in 6 Sektionen gegliedert, deren dritte die Gewerbeinspektion (inspection du travail des établissements dangereux, insalubres ou incommodes) bildet. Seit 1. Januar 1897 wird von dem office du travail das Annaire de la législation du travail herausgegeben, dessen 11. Jahrgang jetzt vorliegt.

Das Werk beschränkt sich auf die Arbeitergesetzgebung im engeren Sinne, also die Gesetze, welche die Organisation der Arbeit, das Koalitions- und Organisationsrecht von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, das Aussperrungs- und Streikrecht, die Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit, das Schiedsgerichts- und Einigungswesen, den Arbeits- und Lehrvertrag, die Arbeitslöhne und Arbeitsordnungen, die Maßregeln im Interesse der Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter, den Arbeiterschutz und die Arbeiterversicherung betreffen, während andere Gebiete, die im weiteren Sinne ebenfalls die Sozialgesetzgebung berühren, z. B. das Armenwesen, die Arbeiterwohnungen und die öffentliche Gesundheitspflege, unberücksichtigt bleiben. Aber in dem bezeichneten, immerhin sehr ausgedehnten Rahmen werden die Gesetze, Verordnungen und Verfügungen der Behörden aller Kulturländer in ihrem Wortlaute veröffentlicht. In den ersten zehn Jahrgängen wurde nur die französische Übersetzung gegeben, in dem vorliegenden 11. Jahrgange ist dem Wunsche, daneben auch den Originaltext abzudrucken, insoweit Rechnung getragen, wie es sich um die deutsche und die englische Sprache handelt, jedoch, soweit die Schweiz in Betracht kommt, nur hinsichtlich der Bundesgesetzgebung. Es wird in Aussicht gestellt, daß dieses Verfahren künftig auf alle Sprachen ausgedehnt werden soll.

Um einen Eindruck von der Reichhaltigkeit des Stoffes zu geben, mögen hier einige der wichtigsten in dem Werke enthaltenen Aktenstücke aufgeführt werden. Es sind im Wortlaute mitgeteilt: Das Argentinische Ges. v. 14. Oktober 1907 über die Frauen- und Kinderarbeit, das Chilenische Ges. v. 26. August 1907 über die Sonntagsruhe, das Dänische Ges. v. 9. April 1907 über die Arbeitslosenkassen, die Spanische Verordnung vom 4. Juni 1907 über die Einrichtung einer besonderen Sektion für Sozialreform bei dem Ministerium des Innern, das Gesetz der Vereinigten Staaten von Amerika vom 4. März 1907 über die Arbeitszeit der Eisenbahnarbeiter, die Französischen Gesetze vom 28. März und 13. Juli 1907 über die öffentlichen Versammlungen und den Arbeitsverdienst der Ehefrauen, das Südaustralische Fabrik-Ges. v. 21. Dezember 1907, das Kanadische Ges. v. 22. März 1907 über die Streiks in Bergwerken und öffentlichen Betrieben, die Ungarischen Gesetze vom 6. April, 29. und 30. Juli 1907 über die Kranken- und Unfallversicherung der in Handel und Industrie beschäftigten Personen, über den Industrierat und über den Arbeitsvertrag der Pächter und Landarbeiter, die Italienischen Gesetze vom 30. Mai und 7. Juli 1907 betreffend die Invaliditäts- und Alterskasse für Arbeiter, die Sonntagsruhe und die Frauen- und Kinderarbeit, die Portugiesische Verordnung v. 29. August 1907 über die Gründung einer Arbeiterversicherungskasse, die Rumänischen Gesetze vom 11. Februar 1906 und vom 23. Dezember 1907 über die Frauen- und Kinderarbeit und die Landarbeiter-Verträge, das Züricher Ges. v. 12. Mai 1907 über die gesetzlichen Feiertage.

Es liegt auf der Hand, daß die Belgische Regierung sich mit ihrem Unternehmen um die ganze Kulturwelt ein außerordentliches Verdienst erworben hat. Die Arbeiterbewegung ist ihrer Natur nach international. Sie muß es sein im Interesse nicht nur der Arbeiter, sondern auch der Arbeitgeber, denn viele Forderungen, die von den Arbeitern eines einzelnen Landes erhoben werden, sind nur deshalb und so lange nicht oder nicht ohne Bedenken durchführbar, wie sie nicht auch in den Konkurrenzländern erfüllt werden, oder solange sonst die Produktionsbedingungen verschieden sind. Deshalb ist es im höchsten Grade erwünscht, diese möglichst auszugleichen, und einen wesentlichen Schritt zu diesem Ziele bedeutet es, wenn die soziale Gesetzgebung der einzelnen Staaten sich gegenseitig annähert. Dazu aber ist vor allem erforderlich, daß diese Gesetzgebung allen Kreisen, die bei Gestaltung der Verhältnisse in Betracht kommen, möglichst leicht zugänglich gemacht wird. Zu ihnen gehören in erster Linie diejenigen, die sich mit wissenschaftlichen Studien auf sozialpolitischem Gebiete beschäftigen, denn ihre Aufgabe ist es, die Tätigkeit der staatlichen Organe vorzubereiten, in zweiter Linie aber die ganze Bevölkerung, insofern sie durch ihre Beteiligung bei den Parlamentswahlen berufen ist, wenigstens mittelbar die Gesetzgebung zu beeinflussen.

Es besteht neben dem belgischen Unternehmen noch ein anderes, das ganz ähnliche Zwecke verfolgt, nämlich das von der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz seit 1. Januar 1902 herausgegebene Bulletin. Aber dieses hat sich nicht allein insofern einen engeren Rahmen gezogen, als es sich auf die Arbeiterschutzmaßregeln beschränkt, sandern es gibt auch nur bei den wichtigeren Gesetzen den Wortlaut und begnügt sich im übrigen mit der bloßen Angabe des Datums und der Quelle, wo der Text zu finden ist. Es liegt nahe, daß es am Platze wäre, beide Veröffentlichungen miteinander zu verschmelzen, denn hier, wie bei allen gemeinnützigen Veranstaltungen, ist jede Kraftvergeudung bedauerlich und sollte nach Möglichkeit vermieden werden. Allerdings wird sich dabei aus der bezeichneten Verschiedenheit eine Schwierigkeit ergeben, aber es dürfte doch gerechtfertigt sein, das Ziel im Auge zu behalten.

W. Kulemann.

III. Band 1910 Heft 2

Zeitschrift für Politik

Herausgegeben von

Dr. Richard Schmidt und Dr. Adolf Grabowsky
Freiburg i. Br. Berlin

Carl Heymanns Verlag, Berlin W8 Rechts- u. Staatswissensch. Verla[g]

Inhalt:

Jährlich erscheint ein Band (40 Druckbogen) in vier Heften zum Preise von 16 M

Abhandlungen

V.

Protagoras, der älteste Theoretiker der Demokratie

Von Dr. Adolf Menzel

I.

Der Begründer der griechischen Sophistik, Protagoras von Abdera, galt von jeher als ein hervorragender Denker. In der Gegenwart ist seine Wertschätzung besonders gestiegen, indem eine in England und Amerika viel verbreitete philosophische Schule, welche sich als Pragmatismus oder Humanismus bezeichnet[1]), seinen Namen auf ihr Panier geschrieben hat, in Protagoras den Ahnherrn der neuen Weltanschauung erblickt[2]). Es handelt sich dabei in erster Linie um die erkenntnistheoretischen Lehren des griechischen Denkers. Seine ethischen und staatsphilosophischen Ansichten haben bei diesen Erneuerern des Protagorismus nur eine geringe Beachtung gefunden; auch

---

[1]) Ihr Hauptvertreter ist Prof. F. C. S. Schiller in Oxford; vgl. dessen Werke „Humanism, philosophical essays 1902" und „Studies in humanism 1907". Übrigens hat schon früher in Deutschland Ernst Laas in seinem großen Werke „Idealismus und Positivismus", 3 Bde. 1879 ff. Protagoras als den typischen Vertreter der positivistischen Weltanschauung gekennzeichnet. Auch F. A. Lange, der Verf. der „Geschichte des Materialismus", erblickte in der Begriffsphilosophie des Platon und Aristoteles einen Rückschritt gegenüber der von Protagoras verkündeten empirisch-kritischen Methode der wissenschaftlichen Forschung (l. c. I S. 38 ff. 4. Aufl.) In den Kreisen der Philologen erscheint der große Denker freilich immer noch als oberflächlicher Sophist, welcher von Platon ironisch behandelt und spielend widerlegt wird. Geradezu typisch für diese Voreingenommenheit ist eine vor kurzem erschienene Schrift von Stoelzel, Platons Erkenntnistheorie, eine Analyse des Dialogs Theätet.

[2]) Vgl. F. C. S. Schiller, Plato or Protagoras, Oxford 1908.

die frühere Literatur[1]) hat diesen Lehren nicht die Würdigung zuteil werden lassen, welche sie verdienen. Die folgenden Zeilen beabsichtigen durchaus nicht eine erschöpfende Darstellung auch nur über die Staatsphilosophie des Protagoras zu geben. Es soll nur ein einzelnes Problem, nämlich seine theoretische Begründung der Demokratie, näher untersucht werden.

Es erhebt sich dabei natürlich zunächst die Frage, welche Quellen uns für diese Untersuchung zur Verfügung stehen. Sind uns doch nur wenige Aussprüche des Protagoras in ganz authentischer Form überliefert und beziehen sich dieselben überdies keineswegs auf sozialphilosophische Probleme[2]). Allein die beiden Dialoge Platons „Protagoras" und „Theätet" geben genügende Anhaltspunkte, um eine Rekonstruktion seiner Rechts- und Staatsphilosophie zu ermöglichen. Dabei muß man allerdings von der Voraussetzung ausgehen, daß die Äußerungen, welche Platon dem Protagoras in den Mund legt, im wesentlichen echt sind und nicht auf einer Erfindung Platons beruhen. Diesen Standtpunkt näher zu begründen behalte ich mir für einen anderen Ort vor; im übrigen kann wohl diese Auffassung als die herrschende bezeichnet und daher von einer Auseinandersetzung an dieser Stelle füglich Abstand genommen werden[3]). Protagoras ist der erste[4]) griechische Schriftsteller, von welchem

---

[1]) In den großen Werken über die Geschichte der griechischen Philosophie von Zeller und Gomperz wird die Rechts- und Staatslehre unseres Sophisten kaum berührt. Hingegen hat Rehm jedenfalls das Verdienst (Gesch. der Staatsrechtswissenschaft S. 12), die Aufmerksamkeit auf die Staatslehre des Protagoras gelenkt zu haben. Doch läßt Rehm dabei die Äußerungen im Dialog „Theätet" ganz außer Betracht; ferner dürfte seine Darstellung der protagoreischen Lehre von der Entstehung des Staates anfechtbar sein. Vgl. Note 2, 3 S. 34. Einige gute Bemerkungen über Protagoras finden sich auch bei Richard Schmidt, Allgemeine Staatslehre, I 1, S. 39.

[2]) Beste Ausgabe: Diels, Die Fragmente der Vorsokratiker, 2. Aufl. II, S. 536 ff. Er bezeichnet jedoch mit Unrecht die Rede des Protagoras bei Platon als „Imitation". Es ist hier nicht bloß die Form nachgeahmt, sondern es sind auch die Gedanken durchaus den Schriften des großen Sophisten entnommen. Woher sollten sie denn sonst stammen? Daß Plato hier nicht eigene Ideen vorträgt, ergibt sich aus der Erwägung, daß diese Ideen den seinigen entgegengesetzt sind; dies gilt insbesondere von dem Entwicklungsgange der Kultur, der Theorie der Strafe, den ethischen Lehren und namentlich von dem demokratischen Staatsideale. Die Echtheit der Protagorasrede wird anerkannt von Zeller, Mullach, Stallbaum, Frei, Bernays, Natorp u. a.

[3]) Vgl. statt aller: Zeller, Gesch. der griech. Philos. I, 5. Aufl. S. 1120 und P. Natorp, Abhandlungen zur Sozialpädagogik I, S. 5 ff.

[4]) Henkel, Die griechische Lehre vom Staate S. 3.

ein Werk „Über den Staat“ berichtet wird, und diesem Buche sind wohl die meisten bei Platon vorkommenden fragmentarischen Äußerungen entnommen.

Das erste Kapitel dieses Werkes vom Staate scheint die Überschrift „Von der ersten Gestaltung gesellschaftlicher Verhältnisse“ getragen zu haben; vielleicht ist es auch als selbständige Schrift erschienen und als solche bei Diogenes Laertius zitiert. Ihr ist zweifellos der Mythus entlehnt, mit welchem die große Rede des Protagoras in Platons gleichnamigem Dialoge beginnt. Der Zweck dieses Mythus, welcher eine Fülle von originellen Gedanken[1]) über die Entwicklung der menschlichen Kultur, über die Entstehung des Staates und den Zweck der Strafe in dichterischem Gewande zum Ausdruck bringt, ist gegeben durch eine überaus charakteristische Frage, welche vorher Sokrates an unsern Sophisten gerichtet hat[2]).

Diese Frage, welche scheinbar die Lehrbarkeit der „Tugend“ betrifft, aber sich in Wirklichkeit auf die politische Gleichberechtigung, das Grundprinzip der attischen Demokratie bezieht, lautet folgendermaßen: „Ich sehe, wenn wir zur Versammlung zusammengekommen sind und der Staat etwas im Bauwesen tun soll, daß da Sachverständige wegen Aufführung der Gebäude herbeigeholt werden, wenn im Schiffsbau, die Schiffsbaumeister, und in allen andern Dingen ebenso, die sie (die Athener) für lern- und lehrbar halten. Versucht es aber irgendein anderer ihnen Rat zu erteilen, den sie nicht für einen Meister in der Sache halten, sei er auch noch so schön und reich und edelgeboren, so hören sie ihn doch durchaus nicht an, sondern treiben ihren Spott und lärmen so lange, bis entweder der, welcher es versuchte zu sprechen, durch Lärmen zum Schweigen gebracht von selbst abtritt, oder die Bogenschützen ihn auf Befehl der Prytanen herabziehen oder herausschaffen. Mit

[1]) Auf den hohen Wert dieser Rede hat schon W. Grote, Platon III, S. 70 ff. aufmerksam gemacht; er erklärt sie als eine der bedeutendsten Schriften, welche uns das Altertum überliefert hat. Th. Gomperz, der in seinem Meisterwerke die Sophisten und insbesondere Protagoras unbefangen würdigt, glaubt jedoch in der Darstellung Platons eine Karrikatur des Protagoras erblicken zu müssen (Griechische Denker I, 314 und II, 252). Er findet in der Protagorasrede Widersprüche und Unklarheiten, welche, wie die folgende Darstellung zeigen wird, keineswegs vorhanden sind; s. Note 6 S. 31. Vgl. dagegen Croiset, Histoire de la lit. grecque IV, p. 57: „Cette peinture nous montre en lui (Protagoras) un homme ingénieux d'un esprit souple et pondéré.“

[2]) Dieser politische Ausgangspunkt des Dialogs wird in der philologischen Literatur wenig beachtet.

dem also, wovon sie glauben, daß es auf Kunst beruhe, verfahren sie also. Ist es aber nötig über Verwaltung des Staates einen Beschluß zu fassen, so tritt auf und erteilt ihnen darüber seinen Rat ebensowohl der Zimmermann als der Schmied, Schuster, Kaufmann, Schiffsherr, Reiche, Arme, Vornehme, Geringe, und diesen macht niemand wie den vorigen das zum Vorwurf, daß sie, ohne es irgendwo gelernt oder einen Lehrer darin gehabt zu haben, sich doch unterfangen Rat zu erteilen; offenbar, weil sie annehmen, daß es nicht lehrbar sei."

Die Fragestellung ist außerordentlich geschickt. Protagoras hat sich als Lehrer der politischen Weisheit ausgegeben und konnte daher unmöglich zugeben, daß sie jedem Bürger von Natur innewohne; seine vielgesuchten Lehrkurse hätten sonst als entbehrlich erscheinen können. Andererseits war er ein entschiedener Anhänger der herrschenden Demokratie, welche den Grundsatz der politischen Gleichberechtigung zum Ausdruck brachte. Wie sehr er ihr innerlich zugetan war, ergibt sich aus seinem freundschaftlichen Verhältnisse zu dem leitenden Staatsmanne der Athener, Perikles[1]), mit welchem er nach einem Berichte Plutarchs wissenschaftliche Gespräche geführt hat[2]). Perikles war es auch, auf dessen Veranlassung Protagoras die Gesetze für die neugegründete Kolonie Thurii abgefaßt hat[3]). Die Ver-

[1]) Bei der unten folgenden Besprechung der von Thukydides überlieferten Leichenrede des Perikles wird auf die Jdeengemeinschaft hingewiesen werden, welche sie mit der Staatslehre des Protagoras verbindet.

[2]) Nach Plutarch, Perikles cap. 36 unterhielten sich beide Männer einen ganzen Tag über einen Rechtsfall, welcher die durch unglücklichen Speerwurf herbeigeführte Tötung eines Menschen beim Kampfspiel betraf; ob nämlich der Speerwerfer oder der Veranstalter des Spieles oder bloß der Speer als Ursache des Unglücks anzusehen sei, d. h. niemand zur Verantwortung gezogen werden könne. Irrigerweise erblickt Gomperz a. a. O. I, S. 358 in der letzten Alternative einen Hinweis auf die in Athen zuweilen zulässigen Prozesse gegen leblose Gegenstände. Es erscheint wenig glaubhaft, daß zwei so aufgeklärte Männer wie Perikles und Protagoras diese aus dem Sakralrechte stammende Institution im Auge gehabt haben. Dazu kommt, daß nach attischem Rechte der Prozeß gegen einen leblosen Gegenstand nur in zwei Fällen zulässig war: a) wenn menschliches Tun dabei überhaupt nicht vorkam, z. B. bei der Beschädigung durch einen herabfallenden Gegenstand und b) wenn der Täter unbekannt war. Vgl. Gilbert, Griechische Staatsaltertümer, 2. Aufl. I, S. 421, Philippi, Der Areopag S. 15, 35, Dittenberger in der Zeitschrift „Hermes", Bd. 32 S. 1 ff. Keiner dieser Fälle liegt dem Berichte Plutarchs zugrunde.

[3]) So berichtet Diog. Laert. IX, 50. Er beruft sich dabei auf Her[illegible]eides aus Pontus (einen Schüler Platons und Aristoteles), welcher [illegible]lung von Verfassungsgesetzen herausgab; sie wird in Plutarchs

fassung dieser Pflanzstadt war eine entschieden demokratische, dem Muster Athens nachgebildet.

Die große Rede des Protagoras, mit welcher er in Platons Dialog das von Sokrates aufgeworfene Problem zu lösen versucht, ist in ihren Grundgedanken offenbar der Schrift „Vom Staate" entnommen [1]) und enthält das politische Glaubensbekenntnis unseres Philosophen. Was hier vor allem in die Augen fällt, ist die energische Betonung des Gedankens der Gleichheit [2]), als des Prinzips eines Kulturstaates. Das mythologische Gewand, welches Protagoras seiner Lehre zunächst gibt, führt diesen Gleichheitsgedanken sogar auf göttlichen Ursprung zurück. Die Demokratie von Gottes Gnaden ist ein interessantes Pendant zu dem im Mittelalter und in der Neuzeit so bedeutungsvoll gewordenen Königtum von Gottes Gnaden.

Uns freilich erscheint — vielleicht auch schon den späteren griechischen Schriftstellern — der Gedanke der Gleichheit als die Idee der Demokratie beinahe wie eine Trivialität. Zur Zeit der ersten wissenschaftlichen Behandlung der Staatslehre muß jedoch dieser Gedanke wie eine epochemachende Entdeckung gewirkt haben [3]). Er setzt schon eine bedeutende Fähigkeit der Abstraktion voraus. Was bei der Betrachtung der verschiedenen Staatsformen zunächst in das Auge fiel, war die Tatsache, daß

„Solon" und Ciceros Schrift „de legibus" wiederholt zitiert. Die Notiz bei Diog. Laert. ist durchaus glaubwürdig; so auch Ed. Meyer, Gesch. des Altertums IV, § 398 und R. Hirzel, Dike und Themis S. 382. Außerdem hat Protagoras wahrscheinlich die Zivil- und Strafgesetze, welche Thurii von älteren unteritalischen Städten übernommen hatte (Gesetze des Charondas), revidiert; vgl. F. Hofmann, Beiträge zur griechischen und römischen Rechtsgeschichte S. 93, 94. Aus dem Berichte des Aristoteles über die Verfassungskämpfe in Thurii (Politik V, 7, 1307 a und b) lassen sich einige Schlüsse auf den Inhalt der von Protagoras redigierten demokratischen Verfassung ziehen; davon werde ich an anderer Stelle handeln.

[1]) Daß die Rede des Protagoras nicht allein aus seiner Schrift „Über den ersten Zustand der menschlichen Gesellschaft" — wenn dieselbe überhaupt selbständig publiziert wurde — entnommen ist, ergibt sich daraus, daß ja auch andere Materien behandelt werden, so die Theorie der Strafe, die Stellung der Erziehung im Staate, die Rechtfertigung der Demokratie.

[2]) Merkwürdigerweise hat R. Hirzel, welcher in seinem trefflichen Werke „Dike, Themis und Verwandtes" die Entwicklung des Gleichheitsgedankens bei den Griechen ausführlich behandelt, unsere Stelle nicht näher besprochen.

[3]) Diesen Eindruck erhält man bei Herodot, welcher, wie unten gezeigt werden wird, aus Protagoras geschöpft hat.

in einigen Staaten ein einzelner, in anderen Staaten eine bevorzugte Klasse, insbesondere der Adel, in manchen Gemeinwesen endlich der große Haufe, das niedere Volk, die Herrschaft inne habe[1]). Diese realistische Auffassung der verschiedenen Verfassungen[2]) mochte durch längere Zeit geherrscht haben, bevor eine tiefere Betrachtung die Idee der Gleichheit oder die Idee des Rechtsstaates[3]) und ihres Gegenteils gezeitigt hat.

Indem Protagoras die Gleichheit als das Prinzip der Demokratie erkannt hat und diese Staatsform als die allein berechtigte, als den wahren Idealstaat hinstellte[4]), lehrte er, was später von allen Theoretikern der Volksherrschaft immer wiederholt wird, nämlich daß alle Menschen von Natur gleich sind, daß daher die Demokratie die natürliche Staatsform sei. Allein er begnügt sich nicht mit dieser allgemeinen These, welche ebenso schwer zu beweisen wie zu widerlegen ist. Er versucht vielmehr die Gleichheit für jene Eigenschaften des Menschen nachzuweisen, welche für das staatliche Leben

[1]) Dies ist die ursprüngliche Bedeutung des Wortes „Demos"; erst später wird darunter das gesamte Staatsvolk verstanden.

[2]) Sie tritt uns namentlich in den erhaltenen Gedichten Solons entgegen. Jedenfalls ist der moderne Realismus in der Staatslehre, wie auch Gierke in seiner Besprechung von Max Seydels Allgemeiner Staatslehre dargetan hat, in gewissem Sinne eine Rückkehr zu den Anfängen der Staatswissenschaft.

[3]) Sie ist angedeutet in der folgenden Stelle der Rede des Protagoras (p. 326 D): „Der Staat schreibt Gesetze vor, Erfindungen trefflicher alter Gesetzgeber und zwingt nach diesen zu regieren oder sich regieren zu lassen." Also auch die Regierenden sind an die Gesetze gebunden.

[4]) Ganz verfehlt ist die Hypothese von Döring (Gesch. der griechischen Philosophie I, S. 328), derzufolge Protagoras in seiner Schrift vom Staate ein aristokratisches Staatsideal entworfen habe. Er stützt sich dabei auf eine Notiz bei Diog. Laert. III, 37, 57, wonach Platon den Inhalt seines Dialoges vom Staate größtenteils den „Widerreden" des Protagoras entlehnt habe; daher müsse der letztere bereits die Idee einer Herrschaft der „Weisen" vertreten haben. Dafür spreche auch die Tatsache, daß Protagoras der sophistischen Vorbildung die größte Bedeutung für die staatsmännische Fähigkeit beilegte. Allein die Notiz bei Diogenes ist wenig glaubwürdig; sie muß übrigens gar nicht auf den Idealstaat Platons bezogen werden; dieser kann ja andere Lehren, als die Vorherrschaft der Weisen, dem Protagoras entlehnt haben. Auffallend ist ferner, daß Aristoteles ausdrücklich Hippodamos als den ersten Schriftsteller bezeichnet, welcher ein Staatsideal entworfen habe. Entscheidend ist aber, daß eine aristokratische Staatslehre mit den Äußerungen [illegible] Widerspruch stände, welche von Protagoras sowohl in dem gl[illegible] Dialoge wie im „Theätet" überliefert sind.

von entscheidender Bedeutung sind. Als diese Eigenschaften, welche in jedem Menschen wenigstens der Anlage nach gegeben sind, bezeichnet er das sittliche Bewußtsein (Aidos) und das Rechtsgefühl (Dike). Für die Teilnahme am politischen Leben, insbesondere für das Recht der freien Meinungsäußerung bei der gemeinsamen Beratung der Staatsangelegenheiten, genügt diese allgemeine ethische Veranlagung der Staatsbürger [1]).

Die Annahme einer solchen Befähigung wird nach Protagoras dadurch nicht erschüttert, daß es im Staate einzelne abnorme Menschen gibt, welche der sittlichen Empfindung oder des Rechtsgefühls entbehren [2]). Es ist zunächst Aufgabe der Erziehung, dann aber der staatlichen Strafgesetze, diese entarteten Naturen auf den rechten Weg zu weisen und falls dies nicht gelingt, dieselben gänzlich unschädlich zu machen [3]).

---

[1]) „Wenn sie zur Beratung in Staatsangelegenheiten gehen, wo es auf die bürgerliche Tüchtigkeit ankommt, die durchaus auf dem Wege der Gerechtigkeit und Besonnenheit wandeln muß, so dulden sie natürlich einen jeden, weil es jedem gebührt, an dieser Tüchtigkeit teilzunehmen oder es könne keine Staaten geben" (Prot. p. 323 A). Als einen Träger des Gleichheitsgedankens bezeichnet unseren Sophisten richtig Beloch, Griech. Gesch. I, S. 439.

[2]) In der philologischen Literatur über Protagoras wird es als krasser Widerspruch bezeichnet, wenn der Sophist behauptet, daß die ethische Veranlagung allen Menschen zuteil wurde und doch einzelne existieren sollen, welche daran nicht teilhaben. Hier genügt es wohl auf einen Satz in Fr. Paulsens Ethik hinzuweisen (4. Aufl. I, S. 343) „.... wie Blinde und Taubstumme vorkommen, ohne daß dadurch die Regel, daß die Menschen Gesicht, Gehör und Sprache besitzen, aufhört eine Regel zu sein." Wenn ferner Paulsen (l. c. S. 358) sagt: „Es ist doch wohl niemand in Zweifel darüber, daß ein Volk, welchem das, was wir Sitte und Gewissen nennen, abhanden käme, auch nicht einen Tag leben könnte"; so finden wir bei Protagoras den gleichen Gedanken: „Wer der Gerechtigkeit nicht teilhaftig sein will, darf nicht unter Menschen leben" (p. 323 C). Auch ein zweiter Widerspruch, dessen sich Protagoras in seiner Rede angeblich schuldig macht, indem er zuerst die Tugend als Naturgabe des Menschen bezeichnet, dann aber wieder lehrt. daß sie erst erworben werden müsse, existiert in Wirklichkeit nicht. Protagoras berücksichtigt eben verschiedene Faktoren, die Naturanlage, Erziehung, Verkehr usw. Ich kann daher Gomperz nicht zustimmen, wenn er (II S. 252) sagt: „In Wahrheit wird über einen Grundstock unklarer und widerspruchsvoller Gedanken eine glänzende Hülle gebreitet; wie weit das Urbild dem Zerrbilde geglichen, vermag niemand zu sagen."

[3]) „Wenn jemand, der dessen (des sittlichen Gefühls) nicht teilhaftig ist, muß belehrt und bestraft werden, er sei Knabe, Mann oder Weib, bis er durch die Bestrafung besser geworden; wer aber auf Belehrung und

Überhaupt bedarf die in der Menschenseele nur im Keime vorhandene ethische Veranlagung einer Verstärkung und Ausbildung, welche nicht nur durch die Jugenderziehung[1] und die öffentliche Meinung[2] bei der großen Mehrheit aller Staatsbürger herbeigeführt wird[3]. Diese allgemeine Verbreitung der „Tugend" schließt natürlich nicht gewisse Unterschiede aus[4]. Es gibt Staatsbürger, welche infolge besonderer Naturanlagen oder durch besonders sorgfältige Erziehung ein höheres Verständnis für die Aufgaben des Staates und die Mittel zu ihrer Durchführung besitzen[5]. Solche hervorragende Staatsmänner setzen sich jedoch von selbst durch und gelangen durch das Vertrauen der Mitbürger zu leitenden Stellungen[6]. Ihr Dasein steht jedoch nicht im Widerspruch mit dem Prinzipe der Rechtsgleichheit, insbesondere mit dem Grundsatze der Redefreiheit in der Volksversammlung und der gleichen Zugänglichkeit aller Staatsämter.

Das sind im wesentlichen die staatsphilosophischen Gedanken, welche in der Protagorasrede zum Ausdruck kommen. Nebenbei liegt in ihr zugleich die Antwort auf die von Sokrates vorher aufgeworfene Frage, wie sich die demokratische Gleichheit mit dem Lehrberufe des Sophisten und der Verschiedenheit der politischen Bildung vertrage. Sokrates gibt sich anscheinend mit der von Protagoras versuchten Lösung dieser Schwierigkeit zufrieden. Die weitere Diskussion betrifft das Wesen der Tugend und ihre Lehrbarkeit, ohne auf das politische Thema nochmals zurückzukommen. Der Wert der in dieser Diskussion entwickelten Gedanken scheint mir bei

---

Bestrafung nicht achtet, muß als ein Unheilbarer aus dem Staate getrieben oder getötet werden" (Prot. p. 325 A).

[1]) Ihre Ziele und Mittel sind ausführlich behandelt im Kap. 15 des Dialogs.

[2]) „Es nützt uns, glaube ich, die gegenseitige Gerechtigkeit und Tugend und deswegen lehrt jeder den anderen bereitwillig das Gerechte und Gesetzmäßige" (p. 327 B). „Alle sind Lehrer der Tugend" (p. 327 E).

[3]) Daselbst p. 324 A.

[4]) Davon handelt Kap. 16 unter Hinweis auf das Beispiel der Musik, auf derem Gebiete ebensolche Verschiedenheiten in der Begabung und Ausbildung hervortreten.

[5]) Soweit hier der Unterricht einen Erfolg herbeizuführen vermag, hielt sich Protagoras für einen geeigneten Lehrer; vgl. p. 319 A, 328 B.

[6]) Dieser Gedanke findet sich zwar nicht in der Protagorasrede, wohl aber in den Äußerungen des Sophisten, welche uns der Dialog „Th[illegible]berliefert hat; s. unten Abschn. II.

weitem nicht so hoch zu stehen als der Wert der von Protagoras in seiner Rede entwickelten Ideen [1]).

Unter diesen Ideen, welche jedoch an dieser Stelle nicht eingehender darzustellen sind, kommt zunächst die mit dem Wesen des Staates in innigste Verbindung gebrachte Begründung des Strafrechts in Betracht. Sie hat von jeher Beachtung [2]), aber noch keine erschöpfende Charakteristik gefunden [3]); insbesondere wäre es ziemlich ungenau, die strafrechtliche Theorie des Protagoras als Abschreckungstheorie zu bezeichnen [4]). Vielmehr vereinigt seine Lehre im Keime so ziemlich alle später im Laufe der Zeit aufgetauchten Strafrechtstheorien [5]).

---

[1]) Sokrates' ethischer Standpunkt im Dialoge ist der individualistisch-utilitarische im Gegensatze zu den sozial-ethischen Gesichtspunkten des Protagoras. Ferner sucht Sokrates zu beweisen, daß die Tugend mit klarer Erkenntnis zusammenfalle; bei Protagoras ist sie Sache des Gefühls, der Übung und der Einwirkung der Gesellschaft. Daher die Ergebnislosigkeit des Dialogs, welche Sokrates am Schlusse selbst hervorhebt. „Der Dialog Protagoras erscheint als ein rechthaberisches Wortgefecht.“ (Dümmler, Kl. Schriften I, S. 228.)

[2]) Schon im Altertum hat der folgende Ausspruch in der Protagorasrede Bewunderung erweckt (p. 324 A, B): „Denn niemand bestraft die Unrechttuenden in Rücksicht darauf und deswegen, weil sie Unrecht getan haben, außer wer sich wie ein Tier unvernünftig rächt; wer aber mit Vernunft zu bestrafen beabsichtigt, bestraft nicht des begangenen Unrechts wegen — denn das Geschehene möchte er nicht ungeschehen machen —, sondern um des Zukünftigen willen, damit nicht wieder Unrecht tue weder dieser selbst noch ein anderer, der diesen bestraft gesehen hat.“ Diese Zurückweisung der bis zur Sophistik alleinherrschenden Vergeltungstheorie war eine bedeutende wissenschaftliche Leistung; vgl. Glotz, La solidarité de la famille p. 415. Daß in der zitierten Stelle Platon nicht etwa seinen eigenen Gedanken zum Ausdruck bringt, wie zuweilen angenommen wurde, ergibt sich schon daraus, daß dessen Strafrechtstheorie in den Dialogen „Gorgias“, „Der Staatsmann“ und „Der Staat“ unter dem Einflusse der orphisch-pythagoreischen Schule an den Gedanken der Vergeltung, allerdings in veredelter Gestalt, festhält. Erst in dem Dialog „Von den Gesetzen“, dem Werke seines höchsten Alters, nähert sich Platon den relativen Strafrechtstheorien, insbesondere der Besserungstheorie.

[3]) Nicht nur die Lehrbücher des Strafrechtes, sondern auch die Monographien über die Geschichte der Strafrechtstheorien, erscheinen in bezug auf Protagoras ungenau. So rechnet z. B. von Liszt in seinem Lehrbuche § 16, Note 5, unsern Sophisten zu den Vertretern der theologisierenden Strafrechtstheorie. Auch Günther (Die Idee der Wiedervergeltung) und von Bar (Geschichte der Strafrechtstheorien) enthalten keine befriedigende Darstellung. Gute Bemerkungen bei Jellinek, Recht, Unrecht und Strafe, 2. Aufl., S. 59 und passim.

[4]) So Gomperz, Griechische Denker I, S. 359.

[5]) So ist die Idee der General- und Spezialprävention bereits aus der in Note 9 S. 32 zitierten Stelle ersichtlich. Die Besserungstheorie

Nicht minder bedeutungsvoll ist die Art, wie er die Ethik zu begründen versucht[1]; er hat zuerst die Theorie vom moralischen Sinne, den sogenannten Nativismus formuliert[2], aber diese Lehre auch durch den Positivismus in bezug auf den Inhalt der Sittengesetze ergänzt[3]. Auf diesen Punkt komme ich übrigens unten bei der Darstellung der im Dialog Theätet enthaltenen Lehrsätze zu sprechen. Auch die Lehre des Protagoras von der Erziehung und ihrer Stellung zum Staate müßte den Gegenstand einer besonderen Abhandlung bilden. Hier genügt es darauf hinzuweisen, daß die moderne Sozialpädagogik an die von Protagoras entwickelten Grundgedanken vielfach anknüpft[4].

Indem wir zu den eigentlich staatsphilosophischen Lehren unseres Sophisten zurückkehren, erfordert vor allem seine Lehre von der Entstehung des Staates besondere Beachtung. Die Schwierigkeit, welche sich ihrer richtigen Erfassung entgegenstellt, liegt in dem mythologischen Gewande, in welchem sie uns vorgeführt wird. Manche Autoren haben diese theologi-

---

gelangt zum Ausdruck in p. 323 D, 325 A, 326 E; in den beiden letztzitierten Stellen wird das Bild vom Geraderichten des gekrümmten Holzes verwendet; so auch Aristoteles Eth. Nik. 1109 b, 4. Die Reprobationstheorie, wonach der Grund der Strafe in der allgemeinen Entrüstung zu erblicken sei, welche die Übeltat erweckt, ist ausgedrückt in p. 323 D. Als Notwehr des Staates wird die Bestrafung angesehen in p. 322 D und 325 A. Über die Bedeutung, welche die Strafe als göttliche Institution bei Protagoras hat, wird unten bei der Behandlung des Mythus gesprochen werden. Auch das Verhältnis der Willensfreiheit zur strafrechtlichen Verantwortung wird von Protagoras berührt in p. 323 D; er ist entschieden Indeterminist.

[1] „Eine ganz eigenartige, in der Geschichte der Ethik einzig dastehende Erscheinung bieten uns die ethischen Lehren des Protagoras" (A. Harpf, Die Ethik des Protagoras S. 9).

[2] Diese Lehre ist in neuerer Zeit von englischen Moralphilosophen, insbesondere von Hutcheson, wieder aufgenommen werden.

[3] In bezug auf diese Seite der Ethik des Protagoras zeigt sich eine große Ähnlichkeit mit David Hume; vgl. die Darstellung bei Fr. Jodl, Geschichte der Ethik, 2. Aufl. I, S. 356. Harpf findet (a. a. O.) interessante Analogien mit den Lehren Kants.

[4] P. Natorp, Sozialpädagogik 1899, Bergemann, Sozialpädagogik 1900. Ersterer behandelt die staatspädagogischen Lehren des Protagoras eingehend in dem oben Note 1 S. 29 zitierten Werke S. 5 ff. Wie Protagoras staatliches Leben und Erziehung sich gegenseitig bedingen läßt, so sagt Natorp, Sozialpädagogik S. 79: „Die Erziehung des Individuums ist sozial bedingt; andererseits ist eine menschliche Gestaltung sozialen L[illegible] bedingt durch eine ihm gemäße Erziehung der Individuen, die a[illegible]en wollen."

sierende Darstellung etwas zu ernst genommen und sind daher zu dem gewiß unzutreffenden Ergebnisse gelangt, daß Protagoras die Entstehung des Staates auf einen göttlichen Gnadenakt zurückführt. Eine solche Auffassung ist schon deshalb unzutreffend, weil Protagoras bei Beginn seiner Rede (Prot. p. 320 C) sich dazu erbietet, durch einfache Auseinandersetzung, ebenso wie durch einen Mythus zu bestimmten Ergebnissen zu gelangen und er sich nur aus ästhetischen Rücksichten für das letztere entscheidet.

Aber auch aus einem zweiten Grunde kann die theologische Färbung der Staatslehre nur als ein Zierat betrachtet werden. Es ist bekannt, daß Protagoras in bezug auf die Existenz der Götter sich dahin geäußert hat: „In bezug auf die Götter weiß ich nicht, ob sie existieren oder nicht; vieles denn hindert dies zu wissen, die Dunkelheit der Sache und die Kürze des menschlichen Lebens“[1]). Ohne also die Existenz der Götter geradezu zu leugnen, hat Protagoras doch wegen der Unerkennbarkeit des Transzendenten, wie wir heute sagen würden, jede bestimmte Aussage hierüber abgelehnt. Unter diesen Umständen kann dem mythologischen Gewande in der Rede des Protagoras keine sachliche Bedeutung beigelegt werden.

Andererseits erscheint es doch nicht zulässig, aus der Geschichtserzählung unseres Sophisten den Punkt einfach zu streichen, welcher die Ausstattung des Menschen mit dem moralischen Sinne und dem Rechtsgefühl zum Gegenstand hat. Es erscheint mir daher nicht richtig, zu behaupten, daß nach Protagoras der Staat nur durch die Vereinigung der Menschen entstehe, daß also der Sozialkontrakt schon bei unserem Sophisten die Grundlage der staatlichen Gemeinschaft bilde[2]). Denn eine Vereinigung zu einer gemeinsamen Verteidigung haben die Menschen, wie er lehrt, schon vor der Entstehung der eigentlichen Staaten, allerdings erfolglos, versucht; demnach kann der Vertrag für sich allein nicht ausreichen[3]). Ich lasse den Wortlaut des Mythus folgen.

---

[1]) Auch dieses uns erhaltene Fragment des Protagoras ist von großer Bedeutung. „Nicht der Glaube an die Götter wird durch diesen Satz zurückgewiesen, sondern der Anspruch, ihr Wesen erkennen zu wollen; Religion und Wissenschaft haben nichts miteinander zu tun.“ Wundt, Ethik, 3. Aufl., I S. 289.

[2]) So Rehm, Geschichte der Staatsrechtswissenschaft S. 12.

[3]) Ebensowenig kann ich Rehm zustimmen, wenn er behauptet, daß die Machttheorie der späteren Sophistik bei Protagoras schon im Keime vorhanden sei, indem er von dem individuellen Nutzen aus den Staat kon-

Nach der Darstellung des Urzustandes der Menschheit[1]), auf die ich hier nicht näher eingehen will, erzählt Protagoras: „So nun ausgerüstet wohnten die Menschen anfangs zerstreut, Städte aber gab es nicht. Daher kamen sie durch die wilden Tiere um, weil sie in jeder Beziehung schwächer waren als diese; die Handwerkskunst leistete ihnen zum Unterhalte hinreichende Hilfe, zum Kriege aber gegen die wilden Tiere reichte sie nicht aus; denn die Staatskunst, von der die des Krieges ein Teil ist, besaßen sie noch nicht. Sie trachteten also darnach, sich zu sammeln und sich durch Gründung von Städten zu erretten. Hatten sie sich nun vereinigt, dann fügten sie einander Schaden zu, weil sie der Staatskunst entbehrten, so daß sie sich wieder zerstreuten und umkamen. Zeus also, um unser Geschlecht besorgt, daß es ganz untergehen möchte, schickte den Hermes ab, um zu den Menschen sittliche Empfindung und Rechtsgefühl[2]) zu bringen, damit durch sie die Ordnungen der Staaten[3]) und Freundschaft knüpfende Bande entständen. Es fragt nun Hermes den Zeus, auf welche Weise er den Menschen Rechtsgefühl und sittliche Empfindung geben solle. Soll ich, so wie die Künste verteilt sind, so auch diese verteilen? Jene sind folgendermaßen verteilt: Einer, der im Besitze der Heilkunst ist, erscheint für viele Unkundige

---

struiere; vielmehr muß seine Lehre als eine sozial-ethische Theorie bezeichnet werden.

[1]) Die Fassung, welche hier Protagoras dem Prometheus-Mythos gibt, ist durchaus eigenartig. Er schließt sich weder an Hesiod (Werke und Tage 108—199) noch an Aeschylos (Prometheus 499 ff.) an. Vgl. Graf, Leipziger Studien X, S. 47, 57; Welcker, Griechische Götterlehre S. 756 ff.

[2]) Dies ist die richtige Übersetzung von Aidos und Dike. Daß mit dem ersteren Worte ungefähr dasselbe gemeint ist, was im Deutschen mit „Gewissen" bezeichnet wird, hat Leopold Schmidt, Die Ethik der alten Griechen I, S. 210 überzeugend nachgewiesen. Dann darf aber auch der Ausdruck „Dike" nicht, wie das vielfach geschieht, mit „Recht" oder „Gerechtigkeit" übersetzt werden; vielmehr bedeutet es in diesem Zusammenhange das Rechtsgefühl. Über die vielfachen Bedeutungen der „Dike", vgl. jetzt das oben zitierte Werk von Rud. Hirzel.

[3]) Auch hier haben die Übersetzer oft fehlgegriffen; Schleiermacher z. B. gibt die „Kosmoi Poleon" mit „Schmuck der Städte" wieder! Kosmos bedeutet aber hier nicht Zierat, sondern das ordnende Prinzip, Polis nicht Stadt, sondern Staat. Dieser selbst wird bei Protagoras noch nicht als Kosmos bezeichnet, wie bei den späteren, besonders bei Platon, sondern der Staat wird zusammengehalten durch die ordnenden Bande (Kosmoi) von Recht und Sittlichkeit. Vgl. über Kosmos jetzt Hirzel a. a. O. S. 281 ff.

hinreichend und so auch die andern Künstler. Soll ich nun auch Rechtsgefühl und sittliche Empfindung ebenso unter die Menschen versetzen, oder soll ich sie unter alle verteilen? Unter alle, erwiderte Zeus, und alle sollen Teil daran haben; denn es würden keine Staaten entstehen, wenn nur wenige an ihnen, wie an andern Künsten, Teil hätten. Auch gib ein Gesetz in meinem Namen, den, der am Sittlichkeits- und Rechtsgefühl teilzunehmen nicht vermag, zu vernichten wie einen Krebsschaden des Staates" (Prot. p. 322 A—D).

Protagoras war einer der ersten griechischen Autoren[1]), welche die menschliche Kulturgeschichte in einer aufsteigenden Linie konstruieren. Der Gedanke eines goldenen Zeitalters im Anfange der menschlichen Geschichte war bis dahin vorherrschend gewesen[2]) und selbst Platon hat in verschiedenen Dialogen dieser Idee gehuldigt[3]). Hingegen erscheint bei Protagoras der Naturzustand der Menschen als ein Leben ohne Recht, Sittlichkeit und Staat, wenn auch hinsichtlich der technischen Kenntnisse bereits Errungenschaften vorhanden waren[4]). Es war ein Zustand der Unsicherheit, in dem die zerstreut lebenden Menschen sowohl von den wilden Tieren als von menschlichen Feinden stets bedroht waren[5]). Es fehlte

[1]) Nur der Philosoph Empedokles könnte als sein Vorgänger angesehen werden; doch sind die Äußerungen von Empedokles unsicher überliefert; vgl. Zeller, Geschichte I, S. 718 ff. und besonders Hirzel, Nomoi Agraphoi S. 95.

[2]) Gomperz meint allerdings (Griech. Denker I, S. 312: „An der Spitze der Geschichte steht die Unkultur; dies wird bald zur allgemeinen Überzeugung." Ich finde jedoch keine Belege dafür, daß diese Überzeugung schon vor Protagoras einen wissenschaftlichen Ausdruck gefunden hätte. Auch Rohde führt aus (Der griechische Roman S. 202), daß die Ansicht vom goldenen Zeitalter die herrschende war. Sie beherrscht auch noch die kulturgeschichtlichen Lehren von Dikäarch, der Kyniker und Stoiker; vgl. Dümmler, Akademika S. 237.

[3]) So in den Dialogen Timaios, Kritias, Politikos. „In seinen alten Tagen ist Platon gerechter geworden gegen Protagoras und nähert sich seinem Prometheus-Mythos an in den Gesetzen IV, 713 E" (Dümmler, Kleine Schriften I, S. 193).

[4]) Selbst die Religion und die Sprache existieren bereits; sie sind also nach Protagoras nicht ausschließlich sozialen Ursprungs. Staat, Recht und Sittlichkeit bilden jedoch erst die höhere Zivilisation. Warum Hirzel a. a. O. (oben Note 2) die Hypothese des Protagoras als „ein etwas hölzernes Kompromiß" bezeichnet, verstehe ich nicht.

[5]) Als bellum omnium contra omnes kann dieser vorstaatliche Zustand nicht bezeichnet werden. „Protagoras weicht hier von der Theorie des Krieges aller gegen alle in ganz ähnlicher Weise ab, wie Kant von Hobbes" (Hirzel, Nomoi S. 93 Note 2).

auch nicht an Versuchen einer Vereinigung zum gemeinsamen Schutze; diese Vereinigungen hatten jedoch keinen dauernden Bestand[1]). Erst als in der Seele des Menschen sittliche Empfindung und Rechtsgefühl aufkeimten, gelang die Gründung von Staaten.

Wodurch diese psychologischen Grundlagen für die dauernden Verbände herbeigeführt wurden, darüber gibt uns Protagoras keine Auskunft. Indem er nämlich Recht und Sittlichkeit als göttliches Gnadengeschenk bezeichnet, bringt er zum Ausdruck, daß der Ursprung der ethischen Gefühle etwas Rätselhaftes sei. Jedenfalls bildet ihre Entstehung, welche mit der Entstehung der Staaten zusammenfällt, den Beginn der eigentlichen Zivilisation, welche von der bloß technischen Kultur scharf geschieden wird. Erst jetzt wird der Mensch zum wahren Menschen; die sogenannten „Wilden", für welche schon damals[2]) in Griechenland manche geschwärmt zu haben scheinen, sind in den Augen des Protagoras schlimmer als die ärgsten Verbrecher in einem Staate[3]) (Prot. p. 327 D). Staat und Sittlichkeit sind ihm die höchsten Blüten der Kultur; ihrer nicht teilhaftig sein heißt soviel als nicht unter Menschen leben (Prot. p. 323 C).

Wenn nun aber der zivilisierte Mensch der ethischen Anlage teilhaftig ist, wenn in dieser Beziehung kein prinzipieller Unterschied unter den Bürgern des Staates besteht, so kommt es nur darauf an, diese Anlage vollkommen zu entwickeln, um die politische Gleichberechtigung, also die demokratische Staats-

---

[1]) Daß vorübergehende Verbindungen den staatlichen Gebilden vorausgegangen seien, nimmt jetzt auch an Wilutzky, Vorgeschichte des Rechts III, S. 3, 4.

[2]) Vgl. darüber Pöhlmann a. a. O. S. 117.

[3]) „So glaube auch jetzt, daß derjenige, welcher dir als der Ungerechteste erscheint von denen, die unter Gesetzen nnd Menschen aufgewachsen sind, gerecht ist und ein Meister in dieser Sache, wenn man ihn mit Menschen vergleichen sollte, die weder Bildung haben, noch Gerichtshöfe, noch Gesetze und auch keinen Zwang, der sie fortwährend nötigt, sich der Tugend zu befleißigen, sondern Wilde, wie die sind, welche voriges Jahr der Dichter Pherekrates am Kelterfeste aufführte." Pherekrates war ein beliebter Dichter der älteren, attischen Komödie; von seinen Werken sind nur 13 Titel und wenige Fragmente überliefert. Das angezogene Werk „Die Wilden" enthielt einen Chor der Menschenfeinde, welche aus Überdruß an der Zivilisation zu den Wilden ausgewandert waren, aber die bitterste Enttäuschung erlebten. Übrigens war der Typus der st[illegible]sen Menschen für die Griechen gegeben durch die Schilderung de[illegible]on den Kyklopen; vgl. Hirzel, Dike S. 26 ff.

form zu rechtfertigen. Sind nun in einem Staatswesen die nötigen Anstalten für die Ausbildung der „Tugend" bei allen Bürgern nicht gegeben, fehlt insbesondere ein entsprechendes Erziehungssystem, eine starke öffentliche Meinung, eine weise Gesetzgebung, dann nimmt der Staat eine andere Verfassung an; die ideale Staatsform bleibt aber immer der Gleichheitsstaat. So müssen wir es erklären [1]), wenn Protagoras in seiner Rede der übrigen Staatsformen nicht gedenkt. Daß er dieselben jedoch in seinem Werke vom Staate ausführlich behandelt hat, ergibt sich aus dessen Benutzung bei Herodot.

Es läßt sich nämlich mit großer Wahrscheinlichkeit vermuten, daß die berühmte Verfassungsdebatte, welche sich nach Herodots Bericht (Buch III Kap. 80 ff.) zwischen drei persischen Großen vor Einsetzung des Königs Darius abgespielt haben soll [2]), ihre Ideen und Argumente aus dem Werke des Protagoras entlehnt hat [3]). Daß überhaupt eine solche Diskussion stattfand, hat Herodot auf Grund persischer Quellen fest geglaubt [4]). Den Inhalt der Reden konnte er aber mit Hilfe der Schrift unseres Sophisten frei gestaltet haben. Hat doch selbst der so kritische Thukydides keinen Anstand genommen, die Reden der bei ihm auftauchenden Persönlichkeiten, entsprechend ihrem Charakter und der Situation, frei zu gestalten.

---

[1]) Von dieser Lücke der Protagorasrede scheint die bisherige Literatur nichts zu fühlen; umgekehrt sieht sie Schwierigkeiten, welche in Wirklichkeit nicht bestehen; vgl. oben S. 31 Note 6. Wir müssen uns immer vor Augen halten, daß Platon nur jene Stellen aus den Schriften des Sophisten zusammenstellt, welche zu dem Gesprächsthema Beziehungen besitzen. Manche Äußerungen, wie z. B. jene über die Unterrichtskurse und ihre Honorierung, sind wohl nur auf Grund mündlicher Berichte in die Rede aufgenommen worden.

[2]) Über ihre staatsrechtliche Bedeutung vgl. Rehm, Geschichte der Staatsrechtswissenschaft S. 16.

[3]) Maaß in der Zeitschrift „Hermes" XXII, S. 581 ff. nimmt an, daß die Ausführungen Herodots der Schrift „Die niederschlagenden Reden" von Protagoras entlehnt seien. Dagegen hat Ed. Meyer, Forschungen zur alten Geschichte II, S. 202, scharf polemisiert. Maaß befindet sich insofern im Irrtum, als er annimmt, daß sich die ganze Diskussion der persischen Großen bereits in der schriftlichen Quelle des Herodot vorfand. Es ist kaum denkbar, daß der griechische Sophist diese Einkleidung gewählt hat. Die Polemik von Meyer schießt aber über das Ziel, wenn er behauptet, daß auch die in der Verfassungsdebatte formulierten Gedanken auf Mitteilungen persischer Gewährsmänner zurückzuführen sind.

[4]) Herodot verwahrt sich im Anfang von Kap. 80 ausdrücklich gegen die Zweifel, welche „Einige von den Hellenen" gegen seine Erzählung vorgebracht haben; er kommt darauf VI, 43 nochmals zurück.

Sowohl chronologische Gründe [1]) als auch die inhaltliche Übereinstimmung der Herodotschen Verfassungsreden mit den im Dialog „Protagoras" berichteten Lehrsätzen lassen jedoch eine andere Quelle für die gedankenreichen Ausführungen Herodots nahezu als ausgeschlossen erscheinen.

Ohne auf Einzelheiten einzugehen, soll hier nur hervorgehoben werden, daß die Charakteristik der Demokratie als des Gleichheitsstaates [2]) bei beiden Autoren scharf hervorgehoben wird [3]). Nach Protagoras (p. 326 D) ist die Demokratie zugleich ein Gesetzesstaat; sie zwingt nämlich, nach den Gesetzen zu regieren und sich regieren zu lassen. Ebenso erblickt bei Herodot der Vertreter der demokratischen Staatslehre Otanes, das Wesen dieser Staatsform darin, daß nicht einzelne Menschen, sondern die Gesetze herrschen [4]). Auch die ethische Bedeutung des Gleichheitsstaates wird gebührend hervorgehoben; die „Tugend" bildet für beide Autoren das Prinzip der Demokratie [5]),

---

[1]) A. Kirchhoff hat in seiner Schrift „Die Entstehungszeit des Herodotschen Geschichtswerkes", 2. Aufl. 1878, überzeugend nachgewiesen, daß die ersten zwei Bücher und vom dritten Buche die Kapitel 1—119 (also auch unsere Verfassungsdebatte) in der Zeit von 449—442 v. Chr. verfaßt und in Athen öffentlich vorgelesen wurden. Im Jahre 442 trat, wie Kirchhoff zeigt, eine längere Unterbrechung in der Redaktion des Geschichtswerkes ein, indem sich Herodot um diese Zeit in die Kolonie Thurii begab, deren Bürger er wurde. Die Quelle, aus welcher Herodot seine staatsrechtlichen Ansichten geschöpft hat, muß also älter sein als das Jahr 442. Damals gab es aber nur einen einzigen Sophisten von Bedeutung, eben Protagoras. Der Sophist Hippias, von dem W. Nestle (Herodots Verhältnis zur Philosophie, 1908) behauptet, daß er Herodot beeinflußt hat, blühte erst in der Zeit 420—400 in Athen, also zu einer Zeit, als Herodot nicht mehr am Leben war. Protagoras war auch persönlich mit Herodot bekannt; beide verkehrten im Hause des Perikles und wanderten nach Thurii aus. Über die Ähnlichkeit des Protagoras-Mythos mit Herodot III, 108 vgl. Nestle a. a. O. S. 16.

[2]) Über Herodots „Isonomie, das wunderschöne Wort" vgl. jetzt Hirzel, Dike S. 240.

[3]) Bei Protagoras ist die Gleichheit, wie oben gezeigt wurde, sogar göttlichen Ursprungs.

[4]) Herodot III, 83. Nach dieser Stelle hat Otanes für sich und seine Nachkommen die Freiheit von der Willkürherrschaft, gleichsam die Immunität, ausbedungen; unter dieser Bedingung verzichtete er auf den Wettbewerb. „Und noch jetzt ist dieses Haus (des Otanes) allein beständig frei unter den Persern und wird nur insofern beherrscht, als es selbst will, wenn es die Gesetze der Perser nicht übertritt."

[5]) Nach Herodot III, 80 erzeugt jede Verfassung, die nicht Volksherrschaft ist, Übermut, Neid und Willkür. „Selbst wenn der beste aller Menschen in die Herrschaft eingetreten wäre, würde sie ihn bald von

ein Gedanke, dem ja in der Neuzeit bekanntlich auch Montesquieu Ausdruck gegeben hat[1]). Daß bei Herodot der Vertreter monarchischer Idee äußerlich den Sieg davon trägt, erscheint geschichtlich als Notwendigkeit; verherrlicht wird doch nur der demokratische Gleichheitsstaat[2]).

II.

Platons Dialog Theätet ist der Erkenntnistheorie gewidmet. Es wird eine Reihe von Definitionen des Wissens aufgestellt und kritisch untersucht. Einen breiten Raum nehmen dabei die Erörterungen ein, welche dem berühmten Satze des Protagoras vom Menschen als dem Maße aller Dinge gewidmet sind[3]). Ob Platon die Lehre des berühmten Sophisten richtig wiedergegeben hat, ob daher die Polemik gegen denselben zutreffend erscheint, gehört zu den bestrittensten Fragen in der Geschichte der griechischen Philosophie[4]). Damit haben

---

seinen gewohnten Gesinnungen abbringen.“ Wenn aber die Menge herrscht, tut sie nichts von dem, was der Alleinherrscher tut.

[1]) De l'esprit des lois III, 3.

[2]) Vgl. Herodot V, 78: „Überall zeigt sich, daß die politische Gleichberechtigung (Isegoria) ein vorzügliches Ding ist, da auch die Athener, so lange sie unter einem Herrscher standen, im Kriege keinem ihrer Nachbarn überlegen waren, nach dem Sturze der Tyrannen aber weitaus die Ersten wurden. Das beweist, daß sie unter der Herrschaft absichtlich feige waren, in der Meinung, für einen Herrn tätig zu sein, nach der Befreiung aber jeder bereit war, für sich selbst zu wirken.“ Vgl. Ed. Meyer, Forschungen II, 226, 7. Das Lob, welches Herodot der athenischen Demokratie spendete, war wohl der Hauptgrund für den Volksbeschluß, durch welchen ihm eine Ehrengabe aus Staatsmitteln gewährt wurde; vgl. v. Wilamowitz in „Hermes“ XII, S. 331.

[3]) Der Satz lautet genauer: „Der Mensch ist das Maß aller Dinge, der Seienden, daß (wie) sie sind, der Nicht-Seienden, daß (wie) sie nicht sind.“ Vgl. Diels, Fragmente der Vorsokratiker, 2. Aufl. II, S. 536. Ich halte es für richtiger, das griechische Wort „Hos“ in jenem Satze mit „wie“ zu übersetzen, da der Maßstab (Metron) auch auf die Qualitäten der Dinge hindeutet.

[4]) Vgl. einerseits Zeller, 5. Aufl. I, S. 1088 ff., andererseits Gomperz I, S. 362 ff. Es handelt sich hauptsächlich um die Frage, ob das Wort „Mensch“ in dem Maßsatze generell zu fassen sei oder ob jeder einzelne Mensch gemeint sei. Nach meiner Ansicht hat Protagoras allerdings zunächst den einzelnen Menschen im Auge gehabt. Der Mensch in abstracto kann nicht sehen, hören oder urteilen. Allein diese Beziehung auf den einzelnen Menschen führt durchaus nicht zu einem trostlosen Subjektivismus. Es handelt sich eben darum, die subjektiven Eindrücke zu vergleichen und kritisch zu ordnen. Die Erfahrung des einzelnen bildet nur den Ausgangspunkt der Wissenschaft. Man kann auch

wir uns jedoch nicht zu beschäftigen. Für unseren Zweck genügt es, auf jene Sätze die Aufmerksamkeit zu richten, welche, mitten in erkenntnistheoretischen Erörterungen, einige Grundfragen der Rechts- und Staatsphilosophie berühren.

Bevor nämlich Sokrates, welcher in unserem Dialoge natürlich als der Hauptredner auftritt, die endgültige Widerlegung der sensualistischen Theorie[1] von Protagoras versucht, bemüht er sich, dem letzteren in einer interessanten Verteidigungsrede[2] zu Hilfe zu kommen. Auch diese Rede würde uns hier nicht beschäftigen, wenn sie ausschließlich der Lehre vom Wissen und dem Wesen der Wahrheit gewidmet wäre. Allein es werden im Verlaufe dieser Rede auch die Anschauungen des Protagoras über Recht, Staat und Sittlichkeit berührt und mit seiner Erkenntnistheorie in Verbindung gebracht. Diese dem Protagoras in den Mund gelegten Äußerungen werden auch im späteren Verlaufe des Gespräches wiederholt angeführt und besprochen.

Daß diese ganze Verteidigungsrede auf einer Erfindung Platons beruht, erscheint nahezu ausgeschlossen[3]. Es sind darin Gedanken enthalten, welche der platonischen Philosophie vollkommen ferne stehen und auch nicht als die Ansichten eines andern griechischen Denkers bezeichnet werden können. Dies gilt namentlich von dem mit großer Energie hervorgehobenen Gesichtspunkte des Wertmaßstabes gegenüber dem metaphysischen Wahrheitsprinzipe[4]. Es ist daher sehr

---

sagen, daß im Sinne von Protagoras der einzelne Mensch und der Mensch als Genus keinen Gegensatz bilden. Damit verliert die ganze Streitfrage, über welche zahllose Abhandlungen publiziert wurden, ihre Berechtigung.

[1]) Richtiger sollte man sagen: „Der von Platon auf Sensualismus zugespitzten positivischen Lehre."

[2]) p. 166 ff. Die Behandlung, welche diese Rede in der philologischen Literatur erfahren hat, ist wenig befriedigend.

[3]) Das ist wohl auch die herrschende Meinung; vgl. Natorp, Forschungen zur Geschichte des Erkenntnisproblems, S. 39. Vgl. auch unten Note 5 S. 39.

[4]) Der Grundgedanke der Rede liegt darin, daß jede Wahrnehmung und jedes Urteil zunächst subjektiv wahr ist, daß es aber bessere und schlechtere Meinungen gibt je nach der Beschaffenheit der Seele und der körperlichen Organe. Es ist Aufgabe des Arztes, gesunde Wahrnehmungen, Aufgabe des Erziehers und Staatsmannes, bessere Urteile herbeizuführen. An diese Gedanken knüpft die moderne Philosophie der Werte, der Pragmatismus und Humanismus an; vgl. Note 2 S. 1. Nicht die Wahrheit als solche, welche ja kaum jemals erreicht werden kann, sondern der Wert für das menschliche Leben soll den Maßstab abgeben. [illegible]lich der wissenschaftlichen Forschung bedeutet demnach der Ge-

wahrscheinlich, daß die von Sokrates im Namen des Protagoras gehaltene Rede aus schriftlichen Äußerungen dieses Philosophen herausgestaltet ist[1]). Dies muß insbesondere von jenen Bemerkungen gelten, welche sich auf die Rechtslehre beziehen[2]): „Weise und gute Redner bewirken, daß den Staaten das Gute anstatt des Schlechten gerecht zu sein scheine. Denn zwar, was einem jeden Staate gerecht und schön[3]) erscheint, das ist es auch für ihn, solange er es dafür hält; jedoch der Weise bewirkt, daß anstatt jegliches Schlechten, das Gute für sie[4]) erscheine und sei" (p. 167 C).

In derselben Rede heißt es (p. 168 B): „Wenn du also mir Folge leistest, so wirst du . . . in Wahrheit untersuchen, was wir wohl meinen, wenn wir erklären[5]), sowohl daß sich alles bewege, als auch daß, was einem jeden scheine, dies auch wirklich sei für den einzelnen ebensowohl wie für den Staat[6])." Im folgenden (p. 172 A) bringt Sokrates diese Lehre des Protagoras abermals in nachstehender Weise zum Ausdruck: „Also in den Dingen, welche den Staat betreffen, wird Schönes

---

danke des Protagoras, daß die Auswahl unter den zunächst subjektiven Urteilen erfolgen muß je nach ihrer Praktikabilität und Übereinstimmung (F. C. S. Schiller, studies in humanism S. 38); hinsichtlich der Ethik bildet demnach der Begriff des allgemein Nützlichen den Ausgangspunkt (Laas, Idealismus und Positivismus I, S. 272).

[1]) Ob diese Äußerungen in der erkenntnistheoretischen Schrift des Protagoras „Die Wahrheit", welche Platon wiederholt zitiert, enthalten waren, (dies nimmt F. C. S. Schiller an) oder in anderen Werken (wie ich vermute), läßt sich schwer feststellen.

[2]) Vielleicht standen diese Äußerungen bereits in der Schrift „Vom Staate" und sind erst durch Platon mit den erkenntnistheoretischen Sätzen in Verbindung gebracht worden.

[3]) Man beachte die Unterscheidung zwischen Recht und Sittlichkeit, welche genau der Dike und Aidos entspricht, die Protagoras in Platons gleichnamigem Dialoge als Voraussetzungen des staatlichen Lebens bezeichnet.

[4]) Nämlich für die Staaten. Die Ansichten des einzelnen Menschen sind also in den Fragen des Rechts und der Sittlichkeit nicht maßgebend; auch die letztere ist, wie bei Hobbes, staatliche Satzung.

[5]) Damit ist wohl deutlich ausgedrückt, daß es sich um authentische Äußerungen des Protagoras handelt. Es scheint mir schwer denkbar, daß Platon es gewagt hätte, dem athenischen Publikum, das die Schriften des Sophisten gut kannte, erfundene Sätze als protagoreisch anzuführen.

[6]) Nämlich für den einzelnen, soweit es sich nicht um soziale Dinge (Recht und Sittlichkeit) handelt.

und Schimpfliches, Gerechtes und Ungerechtes, nach göttlichem Rechte Erlaubtes und Unerlaubtes[1]) was nämlich jeder Staat für solches hielt und als gesetzliche Bestimmung hinstellte[2]), dies es auch in Wahrheit für jeden sein, und hierin wird durchaus nicht ein einzelner weiser als der andere oder ein Staat weiser als der andere sein[3])." „Aber da, wo ich sagte, in dem Gerechten nnd Ungerechten, in dem Erlaubten und Unerlaubten, sind sie[4]) mit Bestimmtheit zu behaupten geneigt, daß es keines unter diesen gebe, welches von Natur sein Wesen habe, sondern daß das, welches allgemein so erschienen sei, dann wahr werde, sobald es so erschienen und so lange es so erscheine."

Sokrates kommt an einer späteren Stelle des Gespräches (p. 177 D) noch einmal auf diese Lehre des Protagoras und seiner Schüler zurück: „Wir waren also, meine ich, in unserer Rede dahin gekommen, wo wir sagten, daß diejenigen, welche von einem in Bewegung befindlichen Sein sprechen und daß, was stets einem jeden scheine, dies auch für den sei, welchem es scheine — daß dieselben bei allem übrigen und nicht am wenigsten in betreff des Gerechten fest versichern, daß vor allem, was ein Staat als ihm gerecht erscheinend feststellt, dies auch gerecht sei für den, welcher es hinstelle, so lange es stehen bliebe."

Aus diesen Äußerungen ergeben sich nun folgende Grundlinien der von Protagoras vertretenen Rechtstheorie. Es gibt nur ein positives, vom Staate gesetztes Recht. Der Gedanke

---

[1]) Hier findet sich eine Dreiteilung der verpflichtenden Normen, nämlich solche des Rechtes, der Sittlichkeit und der Religion. Genau dieselbe Unterscheidung macht Protagoras in Platons gleichnamigem Dialoge bei der Schilderung der Jugenderziehung (p. 325 D): „Sobald ein Knabe das versteht, was gesprochen wird, wetteifern Amme, Mutter, Aufseher und der Vater selbst darin, daß er so gut als möglich werde, indem sie bei jeder Handlung und bei jedem Worte ihn belehren und ihm zeigen: dies ist gerecht, dies ungerecht, dies schön, dies schimpflich, dies (göttlich) erlaubt, dies unerlaubt."

[2]) Nach Protagoras beruhen also auch die religiösen Vorschriften auf staatlicher Anordnung; in dieser Beziehung ist er ein Vorgänger von Hobbes. Es steht damit die Äußerung im Dialog Protagoras (p. 322 A), wonach die Götterverehrung schon vor der Entstehung des Staates existierte, nicht im Widerspruch.

[3]) Ich lasse den folgenden Satz, welcher einen Einwurf gegen die Lehre des Protagoras enthält, einstweilen weg.

[4]) Nämlich Protagoras und seine Schüler.

eines Naturrechtes wird auf das Entschiedenste abgelehnt [1]). Die Bezeichnungen „gerecht“ und „ungerecht“ fallen daher zusammen mit den Begriffen „gesetzlich“ und „ungesetzlich“. Nicht bloß die Rechtsnormen haben einen positiven, vom Staate abgeleiteten Inhalt, sondern auch der Inhalt des Sittlichen wird ausschließlich durch die soziale Gemeinschaft bestimmt [2]). Selbst die religiösen Normen, das „Heilige“ und das „Unheilige“ werden vom Staate aufgestellt [3]).

Dieser Positivismus des Protagoras richtet seine Spitze nicht nur gegen ein über die Staatsgemeinschaft hinausgehendes, aus der Idee der Gerechtigkeit abgeleitetes Naturrecht, sondern ebenso auch gegen jede Autonomie des einzelnen Menschen in bezug auf Recht und Sittlichkeit [4]). Hier handelt es sich nach Protagoras nicht um Wahrnehmungen oder Urteile der Einzelseele. In Recht und Sittlichkeit gelangen vielmehr aus-

---

[1]) In der von den griechischen Denkern vielbehandelten Streitfrage, ob das Gerechte auf der Natur oder der Satzung beruhe (vgl. darüber die vortreffliche Darstellung bei Gomperz, Griechische Denker I, S. 323), hat demnach Protagoras das letztere gelehrt. Jedoch verband er damit nicht eine Geringschätzung des positiven Rechtes, wie die spätere Sophistik. Richtiger sollte man sagen, daß bei Protagoras die Satzung zugleich das natürliche Recht enthält. Die gleiche positivistische Lehre scheint Archelaos, ein Schüler des Anaxagoras, vertreten zu haben, nach Diog. Laert. II, 16 und Sext-Cmp. adv. Moth. VII, 14 soll er gelehrt haben, daß das Gerechte und Sittliche auf dem Gesetze beruhe. Vgl. dazu Zeller I, 5. Aufl. S. 1037 Note 4, Gomperz I, S. 323.

[2]) Damit steht es nicht im Widerspruch, daß nach der Darstellung im Dialog „Protagoras“ das Sittliche eine gefühlsmäßige Grundlage hat (oben bei Note 5 S. 33). Beide Lehren, die von der sittlichen Naturanlage des Menschen und die von der Normierung durch die soziale Gemeinschaft ergänzen sich gegenseitig. Jene bestimmt die Form, diese den Inhalt des Sittlichen.

[3]) S. oben Note 8 S. 39.

[4]) Es ist daher schwer zu begreifen, wie es möglich war, daß in den meisten Darstellungen der Lehren des Protagoras diesem imputiert wird, er habe den einzelnen Menschen auch in bezug auf Recht und Sittlichkeit als Maßstab hingestellt; so selbst Zeller I, S. 1121 f. Welchen Sinn hätte es, den Staat und die allgemeine Meinung (koine doxa) als Quelle der rechtlichen und sittlichen Normen hinzustellen, wenn daneben auch noch die subjektive Meinung des einzelnen maßgebend sein sollte? Wenn daher in unserem Dialoge einmal gelegentlich neben dem Staate der einzelne Bürger erwähnt wird (p. 172 A), worauf Zeller Gewicht legt, so kann es sich nur um einen Lapsus handeln, dessen sich Platon bei der Wiedergabe der protagoreischen Lehre schuldig gemacht hat. In allen andern Stellen ist immer nur vom Staate die Rede, wenn das Gerechte oder Sittliche in Frage kommt. Wenn Zeller ferner a. a. O. behauptet,

schließlich die Meinungen der Staaten[1]) zum Ausdruck. Es liegt hierin geradezu eine Personifikation der Volksgemeinschaft[2]), welche ihre Gedanken über das Gerechte und Sittliche in der Form von gesetzlichen Anordnungen zum Ausdruck bringt.

Diese Staatsseele bildet jedoch keineswegs einen Gegensatz zu den Anschauungen der einzelnen Menschen, aus welchen sich der Staat zusammensetzt. Vielmehr repräsentiert der Staat, wie sich aus den obigen Zitaten ergibt, zugleich die allgemeine Meinung. Protagoras konnte dies um so leichter behaupten, als er seiner ganzen Lehre die demokratische Staatsverfassung zugrunde legt. Hier erscheint naturgemäß das Gesetz, das der Staat erläßt, als der Willensausdruck der Bürger, oder wie es Protagoras nennt, als die allgemeine Meinung[3]). Diese

daß sich im „Theätet" kein Satz finde, demzufolge die ethischen Normen des Staates einen verpflichtenden Charakter besaßen, so ist zu erwidern, daß eine solche Selbstverständlichkeit nicht besonders ausgedrückt werden mußte. Während Zeller in bezug auf die Erkenntnistheorie die Darstellung von Platon für authentisch hält, leugnet er dies also hinsichtlich der Schilderung der ethischen Lehren des Protagoras. Das ist ein Widerspruch, den ich mir aus dem eingewurzelten Vorurteil gegen die Sophistik erklären kann. Dieses Vorurteil ist auch bei juristischen Schriftstellern zu finden. So sagt z. B. Laistner (Das Recht der Strafe S. 13): „Protagoras wagt noch nicht den treibenden Gedanken der Sophistik in seiner vollen Konsequenz durchzuführen, sonst hätte er sagen müssen (!), die Gesetze seien willkürliche Satzungen, welche zu durchbrechen jeder das natürliche Recht hat." Richtig hingegen Natorp, Forschungen zur Geschichte des Erkenntnisproblems S. 50: „Platon hat darin keinen Widerspruch gefunden, daß der Mensch als einzelner Norm sei für das, was dem einzelnen, als Bürger für das, was dem Bürger zu gelten hat."

[1]) Als „Meinung der Staaten" (Dogma poleon) bezeichnet später auch Platon wiederholt die Gesetze und Volksbeschlüsse; vgl. die Stellen bei Hirzel, Dike und Themis S. 357 Note 2, 377 Note 1.

[2]) In seiner Übersetzung des Dialogs Theätet (S. 68) tadelt v. Kirchmann an Protagoras diese Personifikation. Er sagt: „Der Staat als solcher kann nicht wahrnehmen und meinen, sondern nur die einzelnen an der Regierung teilnehmenden Bürger, und wenn diese verschiedener Meinung sind, kann man nicht von einem Meinen des Staates selbst sprechen. Man muß dann erst den weiteren Satz hinzunehmen, daß die Meinung der Mehrheit die Meinung des Staates sei," etc. Ich finde gerade darin ein großes Verdienst des Protagoras, daß er den Staat als psychologische Einheit erfaßt hat.

[3]) Hierin erscheint unser Sophist als der Ahnherr der Theorie von der volonté générale des großen Genfers. Es besteht jedoch eine charakteri-

Meinung der einzelnen Staaten, welche die Bürger unbedingt verpflichtet, besitzt aber nur Geltung für die betreffende Volksgemeinschaft. Dabei können große Verschiedenheiten in den Gesetzen der einzelnen Staaten sich zeigen; man darf aber deshalb nicht behaupten, daß die Meinung des einen Staates wahrer sei als die eines andern. Sie sind vielmehr gleich wahr, aber immer nur für den betreffenden Staat. Sie sind auch nur solange wahr, als der betreffende Staat seine Gesetzgebung nicht ändert. Ein neues Gesetz bringt die Tatsache zum Ausdruck, daß sich die allgemeine Meinung in einem bestimmten Punkte geändert hat.

Dieser strenge Positivismus des Rechtes und der Sitte bedeutet jedoch nicht einen gänzlichen Verzicht auf jede Kritik. Es kann vielmehr nach Protagoras der Fall eintreten, daß der Staat etwas als gerecht festsetzt, was für ihn nicht gut, d. h. nicht nützlich ist[1]). Es ist nun Aufgabe der „weisen und guten Redner", zu bewirken, daß dem Staate immer nur das Nützliche, ihm Zuträgliche als gerecht erscheint (p. 167 C). An einer andern Stelle (p. 172 A) gibt Sokrates diese Ansicht des Protagoras in folgender Weise wieder: „Aber beim Feststellen des für sich Zuträglichen und Nichtzuträglichen, da wird er, wenn irgendwo, wieder zugestehen, daß ein Ratgeber vom andern und eines Staates Meinung von der des andern hinsichtlich der Wahrheit verschieden sei." Diese Wiedergabe der Ansicht des Protagoras ist nicht ganz genau; denn hinsichtlich der Wahrheit besteht kein Unterschied zwischen den Meinungen des Staates, wie oben gezeigt wurde.

Jedenfalls ergibt sich aus diesen Zitaten, daß Protagoras in der Institution der Redner oder der Ratgeber des Volkses eine Bürgschaft dafür fand, daß die Gesetze des Staates etwas ihm Zuträgliches enthalten, ganz ähnlich wie Rousseau in der Gestalt des législateur eine für die Demokratie unentbehrliche Einrichtung erblickt[2]). Dieser „Weise" des Prota-

---

stische Verschiedenheit im Ausdrucke. Das Gesetz ist bei Rousseau der Wille, bei Protagoras die Meinung des organisierten Volkes. Das ist kein Zufall, sondern der Ausfluß der Verschiedenheit in der Auffassung des Rechtsbegriffes der Griechen und Germanen auf der einen, der Römer und Franzosen auf der andern Seite.

[1]) Rousseau hat hingegen bekanntlich den Satz aufgestellt, daß die volonté générale niemals irren kann, denn der Gesamtwille sei immer auch auf das Gesamtwohl gerichtet.

[2]) Contrat social l. II, ch. 7; vgl. Haymann, Die Sozialphilosophie von J. J. Rousseau S. 158.

goras stimmt auch darin mit dem „Gesetzgeber“ Rousseaus überein, daß er kein eigentliches Staatsamt inne hat, sondern nur durch seine persönliche Autorität, durch die überzeugende Kraft seiner Ratschläge der allgemeinen Meinung eine Richtung gibt, welche dem Interesse der Gesamtheit entspricht [1]).

Damit kommen wir zu dem entscheidenden Unterschiede zwischen den politischen Lehren Platons und unseres Sophisten, ein Unterschied, welcher wahrscheinlich schon in den uns allerdings nicht authentisch überlieferten staatsphilosophischen Lehren des Sokrates hervorgetreten ist. Während sich Protagoras dabei beruhigt, daß die hervorragenden Staatsmänner, „die Weisen“, eine faktische Herrschaft ausüben und die Überzeugungen des Volkes lenken, verlangt Sokrates, daß ausschließlich ihnen die Staatsämter anvertraut werden, daß insbesondere die Bestellung der Beamten durch das Los beseitigt werde. Dies scheint sich aus den uns von Xenophon in seinen Denkwürdigkeiten überlieferten Äußerungen des Sokrates [2]) mit großer Wahrscheinlichkeit zu ergeben. Wie Platon diesen Grundgedanken im Dialoge „Der Staat“ näher ausgeführt hat, ist ja bekannt; hier sind „die Weisen“ nicht bloß Berater des Volkes, sondern die wirklichen Herrscher im Staate. Damit erscheint der demokratische Gedanke der Rechtsgleichheit, der von Protagoras noch entschieden festgehalten wurde, endgültig beseitigt.

Es fragt sich nun weiter, wie sich Sokrates, beziehungsweise Platon, zu dem oben dargestellten Positivismus in der Rechtslehre verhalten, insbesondere zu dem Satze des Protagoras, daß das Gerechte identisch sei mit dem, was der einzelne Staat als Recht festsetzt. In unserem Dialoge wird gegen diesen Satz eigentlich kein ernster Widerspruch erhoben. Dies ist begreiflich, da Sokrates diese Hochschätzung des positiven Rechtes, die unbedingte Verpflichtungskraft der Staatsgesetze gebilligt zu haben scheint. Nach den Denkwürdigkeiten des Xenophon soll Sokrates geradezu erklärt haben, daß das Gerechte mit dem Gesetzmäßigen zusammenfalle [3]) und selbst bei Platon bezeugt Sokrates im Dialoge „Kriton“ bekanntlich vor den Gesetzen des Staates die höchste Verehrung. Platon selbst freilich hat diesen Standpunkt seines großen Lehrers

[1]) „Celui, qui rédige les lois, n'a donc ou ne doit avoir aucun droit législativ.“



[2]) Xenoph. Mem. I, 2, 9 und III, 9, 10.

[3]) Xenoph. Mem. IV, 4.

verlassen. Wie die einleitenden Erörterungen seines Werkes „Der Staat“ zeigen, genügt ihm die Definition, wonach das Gerechte mit dem Gesetzmäßigen zusammenfalle, durchaus nicht. Vielmehr ist er bestrebt, zu einer über den Begriff des positiven Rechtes hinausgehenden Idee der Gerechtigkeit zu gelangen. Noch weniger ist er natürlich geneigt, das Wesen des „Sittlichschönen“ aus der „allgemeinen Meinung des Volkes“ abzuleiten, wie dies Protagoras versucht hat. Darüber enthält schon unser Dialog selbst eine Andeutung: „Zu dem, was die Seele durch sich selbst erfaßt, gehört insbesondere auch das Schöne und Häßliche, das Gute und Schlechte“ (Theätet p. 186 A).

Platon versucht auch noch von einem andern Gesichtspunkte aus, den Positivismus des Protagoras anzugreifen. Der Zweck der staatlichen Gesetzgebung sei der allgemeine Nutzen (p. 177 E); dieses Ziel erreicht aber der Staat häufig keineswegs; vielmehr verfehlt er es oft (p. 178 A). Protagoras wird nicht zu behaupten wagen, daß, was ein Staat seiner Meinung nach als für sich nützlich hingestellt hat, dies ihm auch durchaus nützlich sein werde (p. 172 B). Platon will also sagen, daß das, was der Staat als gerecht feststellt, selbst vom Standpunkte der Interessen dieses einzelnen Staates nicht unbedingt wahr sei. Die Gesetzgebung sei auf etwas Zukünftiges gerichtet und es bestehe daher keine genügende Bürgschaft dafür, daß das vorgesteckte Ziel, nämlich der allgemeine Nutzen auch wirklich erreicht werde. Ob diese Einwendung Platons gegen die positivistische Rechts- und Sittenlehre des Protagoras begründet ist, soll hier nicht weiter untersucht werden[1]. Es scheint mir jedoch auch hier ein politisches Moment mitgewirkt zu haben, wenn der innere Wert der Staatsgesetze von Seite Platons nicht sehr hochgeschätzt wird. In der herrschenden Demokratie Athens wurde die Gesetzesmacherei sehr eifrig betrieben und die häufig wechselnden Volksbeschlüsse waren nicht dazu angetan, einem aristokratisch veranlagten Geiste besonders zu imponieren.

Diese Verachtung gegenüber dem positiven Rechte kommt besonders markant in einem Exkurse zum Ausdruck, in welchem Platon durch den Mund des Sokrates in unserem Dialoge (Theätet p. 172 C—177 E) die Lebensweise des Philosophen im Gegensatze zum gewöhnlichen Staatsbürger schildert: „Jene (die Philosophen) wissen von Jugend an nicht den Weg auf

[1]) Vgl. darüber Laas, Idealismus und Positivismus I, S. 272.

den Marktplatz, noch wo ein Gerichtshof oder das Rathaus oder irgendein anderer öffentlicher Versammlungsort ist; auch Gesetze und mündlich ausgesprochene oder schriftlich aufgezeichnete Beschlüsse bekommen sie weder zu sehen noch zu hören. Bemühungen um Parteiverbindungen zur Erlangung von Ämtern . . . . . , dergleichen vorzunehmen, fällt ihnen nicht im Traume ein . . . . . . Der Philosoph enthält sich dieser Dinge nicht um des guten Rufes willen, sondern eigentlich ist nur sein Körper im Staate und hat da seinen Aufenthalt, sein Denken aber, welches dieses alles für gering, ja für nichts hält, schwingt sich mit Verachtung desselben nach Pindars Worten überall hin, sowohl das unter der Erde als auf der Oberfläche Befindliche messend, als auch über dem Himmel die Gestirne beobachtend." Ein solcher Philosoph zieht in eine höhere Region, als sie das Staatsleben darbietet: er versteigt sich zur Untersuchung dessen, was die Gerechtigkeit und die Ungerechtigkeit an sich seien (Theätet p. 175 C).

Im Vergleich zu dieser oppositionellen Haltung, welche Platon in bezug auf die herrschenden staatlichen Zustände eingenommen hat, erscheint die Rechts- und Staatslehre des Protagoras geradezu einen konservativen Charakter zu besitzen. Das perikleische Athen bildet für ihn die Verwirklichung des Staatsideals; er sucht es weder in der Vergangenheit noch in der Zukunft. Vielleicht hat der demokratische Gleichheitsgedanke, von dem er ganz erfüllt ist, auch seine Erkenntnistheorie beeinflußt. Denn nach ihr, so wie ich sie auffasse, erscheint jeder Mensch als das Maß aller Dinge; alle Wahrnehmungen und Urteile sind subjektiv gleich wahr; die wahre Meinung ist zunächst nicht das Privilegium bevorzugter Menschen. Erst im Kampfe der Meinungen, in ihrer praktischen Bewährung findet eine Ausscheidung statt; das Wertvolle gelangt zur Geltung, geradeso, wie im Gleichheitsstaate sich die höhere politische Begabung von selbst durchsetzt. Bei Plato hingegen hat auch die Erkenntnistheorie einen aristokratischen Charakter. Das höchste Wissen, das Anschauen der ewigen Ideen ist von vornherein nur wenigen bevorzugten Menschen gegönnt, welche sich leuchtend abheben von der großen Masse derer, die in ewiger Finsternis verharren.

III.

Es erübrigt nunmehr noch die geistige Verwandtschaft klarzustellen, welche zwischen den politischen Lehren von Pro-

tagoras und den Gedanken besteht, die Perikles in der ihm von Thukydides (II, Kap. 35 ff.) zugeschriebenen unsterblichen Grabrede[1]) über die athenische Demokratie zum Ausdruck bringt. Eine einigermaßen erschöpfende Analyse dieses politischen Meisterwerkes soll hier nicht versucht werden; es mögen nur jene Punkte herausgegriffen werden, welche eine staatsrechtliche[2]) Bedeutung besitzen. Hier kommt zunächst das Prinzip der Rechtsgleichheit in Betracht, welches nach Perikles in dreifacher Weise in der Verfassung Athens verwirklicht erscheint.

„Es hat nach den Gesetzen jeder für seine eigenen Angelegenheiten das gleiche Recht" (Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetze). „Es wird jeder im öffentlichen Leben nur nach seiner Tüchtigkeit bevorzugt, er ist weder wegen seiner Armut noch wegen seines Standes gehemmt, wenn er dem Staate einen Dienst leisten kann" (Prinzip der allgemeinen Ämterfähigkeit)[3]). „Denselben Männern ist gegeben die Sorge für das Haus und für den Staat; obwohl sie andern Gewerben zugewandt sind, besitzen sie doch keine dürftige Kenntnis vom Wesen des Staates" (Prinzip der politischen Gleichheit in der Volksversammlung)[4]).

Gerade dieser letzte Satz erscheint dadurch von besonderem Interesse, weil er sich gegen das so häufig verwendete Argument der aristokratischen Staatslehre wendet, demzufolge die große Masse kein genügendes Verständnis für die Staatsangelegenheiten besitze. Daß auch die Gewerbetreibenden ausdrücklich als gleichberechtigte Bürger bei der Beratung in der Volksversammlung erwähnt werden, erinnert unwillkürlich an den oben zitierten Satz des Protagoras, wonach ganz mit Recht die Athener annehmen, daß auch ein Schmied und Schuster in staatlichen Dingen Rat erteilen könne (Prot. p. 324 C). Der Grund dieser politischen Gleichberechtigung liegt allerdings nach Protagoras in der gleichen ethischen Veranlagung; Perikles legt hingegen mehr Gewicht auf das gleiche Interesse am Staate und die gemeinsame Lebenserfahrung.

---

[1]) Über dieselbe neuestens Croiset, La démocratie antique p. 109 ff.; vgl. auch Pöhlmann a. a. O. II, S. 217.

[2]) Ein erheblicher Teil der Rede ist rein politischen Inhalts, so die Ausführungen über die Machtstellung Athens, sein Verhältnis zu den Gegnern und zu den Bundesgenossen.

[3]) Beide Sätze sind zu lesen in Kap. 37; vgl. dazu jetzt Hirzel, Dike S. 280.

[4]) Kap. 40.

Die gleiche Zugänglichkeit der Ämter bedeutet nach Perikles ebenso wie nach Protagoras keineswegs einen Verzicht auf die Bewertung der verschiedenen Tüchtigkeit der Staatsbürger; er sagt ausdrücklich, daß es eine Bevorzugung im öffentlichen Leben gebe; er leugnet jedoch, daß in Athen der Stand oder das Vermögen für diese Frage ausschlaggebend sei. „Die Armut einzugestehen ist für keinen eine Schande, mehr ist es schon eine Schande, ihr nicht durch Arbeit zu entgehen“ [1]). Die persönliche Tüchtigkeit kann aber nur dann zur Geltung kommen, wenn die Ämter durch Wahl besetzt werden, gerade diese Besetzung der Ämter bildete aber in der attischen Demokratie zur Zeit des Perikles die Ausnahme; die Regel bildete die Bestellung der Beamten durch das Los.

Es scheint demnach, daß in diesem Punkte das Bild, welches die Leichenrede von der Demokratie entwirft, der Wirklichkeit nicht entspricht. Es wäre nun möglich, das Thukydides jene ultrademokratische Einrichtung innerlich nicht gebilligt und dem großen Staatsmanne daher seine eigene Auffassung in den Mund gelegt hat. Allein ich glaube die Schwierigkeit auf andere Weise lösen zu können. Perikles konnte ganz gut davon Abstand nehmen, die Verlosung der Ämter als charakteristisches Merkmal der Volksherrschaft zu erwähnen, ohne das Bild derselben zu entstellen, denn die eigentlich wichtigen Ämter der Republik, die der Feldherren und die Leiter des Finanzwesens, wurden nicht durch das Los, sondern durch die Wahl besetzt. Hier entschied also doch nicht der blinde Zufall, sondern die Meinung von dem persönlichen Verdienste und der besonderen Eignung des Bewerbers. Dazu kommt, daß die einflußreichsten Stellungen im Staate, nämlich die der Parteiführer und Redner überhaupt nicht mit einem bestimmten Amte verbunden waren; diese aber gaben den Beschlüssen der Volksversammlung die entscheidende Richtung. So konnte Perikles doch mit Recht die Behauptung aufstellen, daß die politische Gleichheit und die Bevorzugung der Tüchtigkeit zwei Charakterzüge der Demokratie darstellen, welche sich nicht ausschließen, vielmehr wechselseitig ergänzen. Auch in diesem Punkte trifft er vollkommen mit den Ansichten von Protagoras zusammen, welche, wie oben gezeigt wurde, den „weisen und guten Rednern“ die Aufgabe zuweist, daß die Gesetze des Staates und die Beschlüsse der Volksversammlungen den allgemeinen Interessen entsprechend gefaßt werden.

[1]) Kap. 40.

Auch in einem andern wichtigen Punkte, in der Wertschätzung des positiven Rechtes und der positiven Moral zeigt sich eine vollkommene Übereinstimmung zwischen dem großen Staatsmanne und unserem Philosophen. In der Leichenrede wird als charakteristischer Zug der Athener der Gehorsam gegen die jeweiligen Inhaber der Regierungsgewalt, gegen die Gesetze des Staates, insbesondere gegen die, welche zugunsten der Unterdrückten gegeben wurden, endlich auch der Gehorsam gegen die ungeschriebenen Gesetze, deren Verletzung Schande bringt, hervorgehoben [1]). Unter diesen „ungeschriebenen Gesetzen" sind keineswegs naturrechtliche Sätze zu verstehen, die für alle Menschen Geltung hätten, sondern die auf die öffentliche Meinung sich stützenden ethischen Grundsätze des athenischen Volkes [2]). Hebt doch Perikles gleich bei Beginn seiner Rede den nationalen Charakter des athenischen Staatswesens hervor; irgendwelche Beziehungen auf das allgemein Menschliche liegen ihm vollkommen fern. Die ungeschriebenen Gesetze sind ebenso positiv athenisch, wie die geschriebenen Gesetze; die Verletzung der letzteren zieht Strafe nach sich, die Übertretung der ersteren bringt Schande. Außerhalb dieser staatlichen Sphäre gibt es für ihn weder „an sich" Gerechtes noch etwas „an sich" sittlich Schönes, ebensowenig wie für Protagoras.

Nachtrag [3]).

Nach Abschluß der vorstehenden Abhandlung ist dem Verfasser das 4. Heft von Band 2 dieser Zeitschrift zugekommen, in welchem Julius Kaerst eine Untersuchung „Die Entstehung der Vertragstheorie im Altertum" (S. 505—538) publiziert [4]). Das eigentliche Thema derselben ist durch den Titel gekennzeichnet [5]);

[1]) Kap. 37.

[2]) So richtig Hirzel, Agraphoi Nomoi S. 21.

[3]) Bemerkung der Redaktion: Das Manuskript des vorstehenden Aufsatzes war bereits im September 1909 in unseren Händen.

[4]) Dadurch gelangte ich erst zur Kenntnis der Darlegungen, welche Kaerst in seinem Werke „Geschichte des hellenistischen Zeitalters" der Staatslehre des Protagoras gewidmet hat. Nach dem Titel des Werkes hätte ich nicht vermutet, daß auch die Anfänge der Wissenschaft vom Staate daselbst zur Erörterung gelangen.

[5]) Es liegt für mich kein Anlaß vor, auf die zweifellos wertvollen, vielfach neue Gesichtspunkte bietenden Untersuchungen über die Entwicklung des Vertragsgedankens in der griechischen Staatslehre einzugehen.

von Protagoras gibt der Verfasser selbst zu (S. 521), daß es fraglich erscheint, ob jener selbst die Begründung staatlicher Ordnung durch einen Vertrag ausgesprochen hat. Da jedoch nach Ansicht von Kaerst unser Sophist bereits den Boden für diese Lehre vorbereitet hat, so widmet er der Staatslehre des Protagoras eine eingehende Betrachtung, welche von meiner Auffassung in wesentlichen Punkten abweicht. Obwohl ich nun mich vielleicht damit begnügen könnte, auf meine eigenen Ausführungen zu verweisen, so dürfte es doch zur Klarstellung der strittigen Punkte beitragen, wenn im folgenden versucht wird, die Lehre von Kaerst vor Augen zu führen und seine Argumente einer Prüfung zu unterziehen.

Wir stimmen beide darin vollständig überein, daß der Mythos des Protagoras in Platons gleichnamigen Dialoge die Gedanken des Sophisten selbst wiedergibt und nicht auf einer Erfindung Platons beruht. Kaerst verkennt auch nicht die hohe Bedeutung, welche nach jenem Mythos die Gemeingefühle (das Rechts- und Schamgefühl) für die Entstehung des Staates besitzen. Allein er charakterisiert trotzdem die Staatslehre des Protagoras als eine individualistische; die staatliche Ordnung erscheine nur als Mittel für die Sicherung der individuellen Lebenszwecke (S. 511). Die wahre Bestimmung menschlichen Wesens liege nicht im Staate; die Sicherung des Einzellebens und seiner Bestrebungen sei nach Protagoras der Entstehungsgrund und zugleich der dauernde Zweck des Staates (S. 512). Nur scheinbar falle die Auffassung des Protagoras mit dem Staatsgedanken der athenischen Demokratie zusammen (S. 515). Wenn sich auch die individualistische Lehre auf den Boden der demokratischen Staatsordnung stelle, so sei doch die innere Begründung völlig verschieden von der Idealanschauung der griechischen Polis; bei ihr ist die Gemeinschaftsidee die Richtung gebende Kraft (S. 519).

Zur Begründung dieser Sätze beruft sich Kaerst zunächst auf jenen Teil des Protagoras-Mythos, welcher die Entstehung des Staates schildert. Darnach hätte die Unfähigkeit der Menschen, äußere Angriffe, namentlich der wilden Tiere, von sich abzuwehren, die Vereinigung veranlaßt. Nicht weil das Leben der Individuen unvollkommen sei, sondern nur die mangelnde Sicherung des Daseins bilde nach Protagoras die Entstehungsursache des Staates. Daraus lasse sich deutlich erkennen, welche Auffassung der Sophist von den Zwecken des Staates gehabt habe. Das vorstaatliche und das im Staate

lebende Individuum seien demnach in ihren Lebenszwecken nicht wesentlich verschieden. Des weiteren beruft sich Kaerst auf einige Aussprüche von Demokrit, wonach die staatliche Gemeinschaft nur die sichere Erfüllung der individuellen Lebenszwecke ermöglichen solle. Daraus könne man wieder auf die verwandte Grundanschauung des Protagoras Schlüsse ziehen (S. 518). Endlich zieht der Verfasser eine Stelle in der oben auch von mir behandelten Leichenrede des Perikles heran (Thuk. II 40, 2), welche angeblich den Gegensatz der wahren demokratischen Staatsauffassung zur individualistischen Lehre der Sophistik zum Ausdruck bringe (S. 519, 520).

Gegenüber diesen Ausführungen, welche ich möglichst genau wiedergegeben habe, möchte ich zunächst eine prinzipielle Einwendung erheben. Sie gehen von der Voraussetzung aus, daß die Staatsauffassung entweder eine individualistische sei oder von der Gemeinschaftsidee getragen werde. Nach der ersten Lehre ist der Staat nur dazu bestimmt, die individuellen Zwecke der Menschen zu fördern; nach der zweiten ist er Selbstzweck; die Mitglieder des Staates dienen der Gemeinschaft. Diese vom logischen Standpunkte ganz korrekte Antithese besitzt jedoch nur einen begrenzten Wert, wenn man die Fülle und Mannigfaltigkeit der Lebenserscheinungen in Betracht zieht. Dabei zeigt es sich nämlich, daß die beiden scheinbar entgegengesetzten Auffassungen sich vielfach verschlingen. Warum sollte es auch nicht möglich sein, im Staate eine Anstalt zur Beförderung individueller Interessen und zugleich ein selbständiges Lebewesen mit eigenen Zwecken zu erkennen? Die psychologische Wirklichkeit des menschlichen Gefühlslebens, welche ja schließlich den Untergrund der Vorstellungen vom Staate bildet, zeigt im Laufe der Geschichte die mannigfaltigsten Schattierungen in dem Hervortreten des individualistischen und des sozialen Momentes des Gesellschaftslebens.

Daß aber gerade bei Protagoras die individualistische Auffassung überwogen hat, kann ich durchaus nicht zugeben. Das Hauptargument von Kaerst liegt in dem Hinweise auf die Entstehung des Staates infolge der mangelnden Sicherung der zerstreut lebenden Menschen. Die Veranlassung für die Bildung der staatlichen Gemeinschaft bildet jedoch durchaus nicht eine sichere Grundlage, um daraus auf die Zwecke dieser Institution zu schließen. Es gibt auch andere Kulturerscheinungen, wie z. B. die Kunst, welche der Not des Daseins ihre Entstehung verdanken, aber später eine durchaus selb-

ständige Entwicklung erlangt haben. Wie bedenklich eine solche Schlußfolgerung erscheint, ergibt sich auf das schlagendste, wenn man die Staatslehre Platons heranzieht, eine Lehre, die sich zweifellos vom individualistischen Standpunkte am meisten entfernt.

In seiner „Politeia" (II, p. 368 D ff.) lehrt Platon, daß die ökonomischen Bedürfnisse der Menschen die Veranlassung für die Bildung des Staates gegeben haben[1]): „Entsteht demnach ein Staat, wie ich glaube, darum, weil jeder einzelne von uns nicht für sich allein genügt, sondern vieler bedarf, indem also der eine den andern bald zu diesem bald zu jenem Bedürfnisse zu Hilfe nimmt." Als solche Bedürfnisse bezeichnet Platon die Herstellung der Nahrung, der Wohnung und Kleidung; für die verschiedenen Tätigkeiten werden besondere Berufe gebildet, welche zu einer ständischen Gliederung führen. Schließlich muß auch für den Schutz nach außen und den Frieden im Innern besonders vorgesorgt werden; durch die Schaffung derartiger Organe ist die Bildung des Staates vollendet. Dieser geschichtlich-empirische Exkurs[2]) hindert Platon durchaus nicht, eine idealistische Lehre über die Aufgaben der Staatsgemeinschaft zu entwickeln, welche aus der Entstehungsgeschichte des Staates schwerlich abgeleitet werden kann[3]).

[1]) Nach Protagoras ist, wie oben gezeigt wurde, die technisch-wirtschaftliche Kultur der Bildung des Staates vorausgegangen. Diese Differenz von der Lehre Platons ist in methodischer Hinsicht nebensächlich. Die Interessen der einzelnen Menschen, die bessere Befriedigung der Bedürfnisse bilden für beide Denker die Veranlassung der staatlichen Gemeinschaft. Ja man kann sagen, daß die Lehre des Sophisten eher einen idealistischen Zug zur Schau trägt, als jene Platons, indem der erstere die höhere sittliche Gemeinschaft mit der Bildung des Staates verknüpft.

[2]) Derselbe hat seit Aristoteles vielen Tadel erfahren; vgl. Hildenbrand, Geschichte der Rechtsphilosophie I, S. 124 Note 2. Hingegen erklärt Pöhlmann, Geschichte des antiken Kommunismus I, S. 275, daß die Lehre Platons in genialer Weise die Ergebnisse der neueren Sozialwissenschaft vorwegnimmt.

[3]) Es ist übrigens höchst charakteristisch, wie Platons historischer Exkurs darauf angelegt ist, das aristokratische Staatsideal zu rechtfertigen. Zur Verteidigung des Staates, sagt Sokrates im Dialoge, ist ein Heer nötig. Als ihm nun eingewendet wird, daß doch dazu die Bürger selbst genügen, verwies jener darauf, daß auch hier das Prinzip der Arbeitsteilung gelten müsse; man könne nicht Landbauer oder Gewerbsmann und zugleich ein tüchtiger Soldat sein; dasselbe gelte noch in höherem Maße von der Regierungskunst. Protagoras hingegen billigt zwar in seinem Mythos die Arbeitsteilung für alle ökonomisch-technischen Künste, lehnt sie aber für die politische Kunst, von welcher die Kriegskunst einen Teil bilde, entschieden ab; so gelangt er zum Gleichheitsstaate.

Es kann daher auch aus dem Protagoras-Mythos durchaus nicht der Schluß gezogen werden, daß unser Sophist in dem Schutze vor gegenseitigen Beeinträchtigungen, in der Wahrung der individuellen Interessen den Zweck des Staates erblickt habe. Es gibt vielmehr positive Anhaltspunkte dafür, daß Protagoras der Gemeinschaftsidee in weitem Umfange gehuldigt hat. Abgesehen von der Rolle, welche er dem Sittlichkeits- und Rechtsgefühle beilegt — eine Rolle, welche Kaerst zwar beachtet, aber nicht genügend hoch eingeschätzt hat —, kommen noch folgende Momente in Betracht. Die ethischen Lehren unseres Sophisten besitzen, wie oben gezeigt wurde, eine soziale Färbung; ihnen gegenüber erscheint Sokrates, wenn man den Dialog Protagoras unbefangen betrachtet, geradezu als ein Vertreter der individualistischen Nützlichkeitsmoral[1]). Auch die eigentümliche Gleichstellung der sittlichen und der politischen Tüchtigkeit[2]) in der Rede des Protagoras zeigt mehr Verwandtschaft mit dem Gedankenkreise der griechischen Polis als mit dem Individualismus der späteren Sophistik. Endlich kann ich noch auf die früheren Ausführungen über den Dialog „Theätet" hinweisen, welche ergeben, daß Protagoras die Volksgemeinschaft als die einzige Quelle des Rechtes und der Sittlichkeit erkannt hat.

Daß Äußerungen von Demokrit nicht verwendet werden dürfen, um daraus auf die Staatsauffassung des Protagoras Schlüsse zu ziehen — wie dies Kaerst versucht hat —, bedarf wohl keiner näheren Ausführung. Noch weniger ist aber die von Thukydides überlieferte Leichenrede des Perikles geeignet, einen Gegensatz klarzumachen, welcher angeblich zwischen der Staatslehre des Protagoras und der herrschenden Idee der attischen Demokratie bestand. Die von Kaerst angezogene Stelle lautet: „Dieselben Männer sind bei uns dazu befähigt, die Staatsinteressen und ihre Privatangelegenheiten wahrzunehmen; auch jenen, welche sich der gewerblichen Arbeit hingeben, steht nicht geringe Einsicht in die öffentlichen Dinge zu Gebote. Bei uns allein gilt derjenige, der sich um diese nicht kümmert,

---

[1]) Vgl. Note 8 S. 32. Bezeichnend ist z. B. Prot. p. 333 D, E, wo sich der Sophist gegen die Identifizierung des Nützlichen und des Guten, wie es Sokrates vorschlägt, verwahrt.

[2]) Beides wird mit Arete bezeichnet. Auch die uns Modernen eigentümlich berührende Erörterung über die Frage, wieso nicht selten die Söhne großer Staatsmänner mißraten, entstammt diesem nationalgriechischen Gedankenkreise.

nicht für harmlos, sondern für ein nutzloses Mitglied der Gesellschaft“. In dieser Stelle gelangt nicht so sehr, wie Kaerst meint, die Idee der griechischen Polis im allgemeinen, sondern der spezielle Charakter der athenischen Demokratie zum Ausdruck[1]: dem gleichen Rechte aller Bürger entspricht auch die gleiche Pflicht der Beteiligung am Staatsleben. Wer aber konnte mehr als Protagoras diese Anschauung gebilligt haben, da er doch selbst die Heranbildung der jungen Leute für das politische Leben sich zu seinem Berufe erwählt hatte? Hat er doch auch gegenüber den skeptischen Bemerkungen von Sokrates die attische Isonomie und damit auch die allgemeine Beteiligung am Staatsleben kräftig verteidigt!

[1] Die polemische Richtung gegen den spartanischen Lagerstaat tritt an den verschiedensten Stellen der Rede hervor. Auch trägt sie ebensosehr dem individualistischen Standpunkte wie der Gemeinschaftsidee Rechnung. Der Vorzug des athenischen Staatswesens wird einerseits an seiner äußeren Machtstellung als an seinen günstigen Wirkungen für die einzelnen Bürger demonstriert. Gerade die Schilderung der letzteren bilden die Glanzpunkte der Rede. Daß aber auch die Hochschätzung des „Nomos“, wie sie Perikles verkündet, der Staatslehre des Protagoras durchaus nicht fremd ist (a. M. Kaerst S. 520), glaube ich oben bei der Darstellung der im Dialog „Theätet“ enthaltenen Gedanken wahrscheinlich gemacht zu haben.



VI.

Der Ausbau des Protestantismus zur Weltkirche

Von Dr. Julius Friedrich

Einleitung

Die Rätsel, welche uns die kirchenpolitischen Probleme von heute aufgeben, werden meist einem streng juristischen oder theologischen Nachdenken unterworfen. Hier soll versucht werden, sie gleichsam von innen heraus vermittelst psychologischer Beobachtung und Beschreibung zu durchleuchten. Wir gehen von der Tatsache aus, daß die Mehrzahl der Kulturmenschen einer Glaubensgemeinschaft und zugleich einem staatlichen Verbande angehört. Damit ist gesagt, daß der Sitz unserer Probleme das gesamte Seelenleben der in solcher Personalunion lebenden Individuen sein muß und keineswegs nur in abstrakten Gebilden wie „Staat“ oder „Kirche“ zu suchen ist. Noch weniger freilich in den diesen Abstraktis entsprechenden Realitäten, den staatlichen oder kirchlichen Ausschnitten aus der natürlichen Wirklichkeit. Denn so wenig der Staat das Territorium ist oder die darauf lebenden Menschen oder der Herrscher oder die Verwaltungshandlungen, so wenig ist die Kirche das Kirchengebäude oder der Geistliche oder die gottesdienstlichen Zeremonien. Das Wesen des Staats ist die Eigenart des Bewußtseins, welches die in äußerer rechtlicher Ordnung lebenden Menschen zusammenhält, und das Wesen der Kirche ist das geistige Band, welches die Glaubensgemeinschaft umschlingt, die ebenfalls rechtlich verfaßt sein kann, ja als äußere sichtbare Gemeinschaft rechtlich verfaßt sein muß. Das Recht ist also weder ein Spezifikum des Staates noch ein solches der Kirche. Es ist lediglich die von einer Menschengemeinschaft, und zwar von Herrscher und Volk, anerkannte, deshalb generell erzwingbare Wortformel, welche begriffsnotwendig nur zur Regelung der wirtschaftlichen und sonstigen Machtverhältnisse bestimmt ist. Die Erkenntnis dieser äußeren oder formellen Natur

des Rechts vermag daher zur Lösung kirchenpolitischer Probleme nicht viel beizutragen. Es sind vielmehr diejenigen Ausschnitte aus der psychischen Wirklichkeit festzustellen, welche ausschlaggebend das staatliche, und diejenigen, welche ausschlaggebend das kirchliche Handeln des einzelnen Menschen motivieren. Es sind die psychischen Tatsachen zu ermitteln, welche den kirchenpolitischen Konflikt in der Seele erzeugen und auf eine Lösung hindrängen. Es ist der Kontrast der Motive zu erkennen, der uns die Probleme stellt.

Diese Motive sind Komplexe psychischer Tatsachen, die sich, allgemein betrachtet, als die Tatsache des kirchlichen Glaubensbewußtseins und die Tatsache des staatlichen Rechtsbewußtseins gegenüberstellen lassen. Es handelt sich dabei nicht um Präsumptionen, sondern um geistige Erlebnisse, um durchaus realpolitische Faktoren, die das innere Wollen und das äußere Handeln bestimmen. Beide Motivengruppen sind begrenzt durch die Schranken des Bewußtseins, da die Erkenntnis des Halb- oder Unbewußten, etwa in der Form des intuitiven Schauens, dem durchschnittlichen Menschengeiste nicht gegeben ist. Es ist daher für unsere Zwecke wertlos, den Versuch eines Eindringens in die Dämmerung oder in das Dunkel der Seele zu unternehmen.

In der Helle der bewußten Erkenntnis gewahren wir, daß sich unsere psychischen Komplexe, so auch das Glaubensbewußtsein, in Verstandes- (Vorstellungs-) und Gefühlsbestandteile zerlegen lassen. Jene bestehen hier im Bewußtsein der Gottheit, auf die sie sich beziehen, in Erinnerungen an Bilder aus der Religionsgeschichte, an Aussprüche der Religionsstifter und -erneuerer, in der Vorstellung von Dogmen und ihrer praktischen Verwertbarkeit; die Gefühlszustände erschöpfen sich in völliger absolut-vertrauender Hingabe an ein als existent und gegenwärtig angenommenes höchstes Wesen, von dem wir überzeugt sind, daß es Körper und Seele täglich neu schafft, daß es uns im Gewissen richtet und unsere Seele befreit, wie dies Jesus von Nazareth, die Personifikation dieser Lehre und der werktätigen Nächstenliebe, verkündet hat, und wie wir es an Lust- und Unlustgefühlen in uns und anderen kontrollieren, die unsere Taten und Gedanken, die gemeinsame Kulthandlungen und Einzelgebete in uns hervorrufen.

Dieser Dualismus der psychischen Glaubensmotive, als solcher des Intellekts einerseits, des Gefühls andererseits, [illegible] Wurzelstock, aus dem die kirchenpolitischen Probleme

hervorsprießen. Das Verhältnis der vorstellenden und beziehenden Motive zu den zuständlichen Lust- oder Unlustempfindungen, welche die Religion und der Glaube auslösen, und die als die eigentliche Mystik des religiösen Seins dessen wahres Wesen ausmachen, von wo die direkten Pfade in den dunklen Urgrund der Seelen führen, — dieses Verhältnis erzeugt im Bewußtsein des Gläubigen und Staatsuntertanen jene geistige Spannung, die man als Problem zu bezeichnen pflegt. Während aber das Glaubensgefühl, weil von anderen nur schwer zu kontrollieren und in anderen nur indirekt wahrzunehmen, als Motiv zu staatlichen Rechtshandlungen nicht ausgetilgt werden kann und nicht ausgetilgt zu werden braucht, kann der reproduzierte Vorstellungsbestandteil des Glaubens, mag er in unmittelbaren Wahrnehmungen oder in Erinnerungen oder in Phantasien oder in logischen Denkakten bestehen, in nahe Beziehung zu dem materiellen Inhalt des Rechts, den spezifisch staatlichen Motiven, dem vernünftigen Streben nach Ordnung, Freiheit und Gerechtigkeit treten, welche sich, wenn auch, wie alle Willensmotive, mehr oder weniger gefühlsbetont, doch überwiegend als Vorstellungsmotive darstellen. Diese rechtlich-materiellen oder spezifisch staatlichen Rechtsstrebungen sind aber materiell dieselben, welche auch das Rechtsbewußtsein der sichtbaren Kirche leiten, mit dem Unterschied nur, daß sie hier mit Glaubensvorstellungen vermischt werden, die im Recht den Charakter des Konfessionellen annehmen. Denn die Konfession oder das Bekenntnis ist die einzige Form, in welcher der Glaube als solcher in das Recht eingehen kann. Der Kampf vollzieht sich also überwiegend auf dem Boden des Intellektuellen, und zwar zwischen den spezifisch staatlichen oder materiellen Rechtsmotiven und den konfessionellen Glaubensvorstellungs-Motiven. Dieser Kampf der Motive, der von empfänglichen Menschen mit einer Leidenschaftlichkeit geführt wird, die ihres Gleichen sucht, weil es sich hier um die sublimsten Gefühle, die in der Menschenbrust wohnen, und die erhabensten Gedanken handelt, deren ein Menschenhirn fähig ist, — ein Kampf, der die religiösen Gefühle zum Fanatismus entflammen und den Glaubensverstand zur eisigen Glaubensvernunft erstarren machen kann, — dieser Seelenkampf hat in der Gegenwart den Angstschrei der verständigen Gläubigen ausgelöst, den die französische Trennungsbewegung in die Formel gekleidet hat: Garder la foi sans abdiquer la raison [1]) = „Laßt uns das Glaubensgefühl in seiner

[1]) Vgl. d. Verf. „Trennung v. Staat u. Kirche in Frankreich". Gießen 1907.

Reinheit und ursprünglichen Kraft und bringt die religiösen Vorstellungen in Einklang mit den allgemeinsten und abstraktesten Produkten menschlicher Verstandestätigkeit, die wir als Vernunft zusammenfassen, und die der Staat in seinem Recht prästieren soll!" Dieser Aufschrei des denkenden und fühlenden Kulturmenschen von heutzutage, der das Zugeständnis enthält, daß die staatlich-religiöse Bewußtseinseinheit gestört, zerrissen ist, richtet sich an die Kulturstaaten und Kultusgemeinschaften, insbesondere die christlichen Kirchen der Gegenwart, an die heutige Wissenschaft, die Philosophie, die Jurisprudenz, die Theologie. Welche Lösungen der Aufgabe haben die Angerufenen vorgeschlagen?

I. Die Trennung von Staat und Kirche.

Die „Trennung von Staat und Kirche" ist eine rechtsphilosophische Idee, ein Prinzipielles, das geschöpft ist aus der entwicklungsgeschichtlichen und rechtsvergleichenden Betrachtung des Verhältnisses von Staat und Religionsgemeinschaft sowie von Recht und Glauben. Diese Idee wird selten in voller Reinheit erfaßt, ihr Verständnis ist auch durch das Werk von Rothenbücher[1]), so Ausgezeichnetes es als erste Sammlung des ungeheuren Stoffes bieten mag, nicht wesentlich gefördert worden[2]). Die letzten Konsequenzen der Ver-

---

[1]) Die Trennung von Staat und Kirche. München 1908.

[2]) Vor allem hat Rothenbücher den Unterschied zwischen juristischer, rechtspolitischer und rechtsphilosophischer Betrachtung des Rechts, welch letztere beide Betrachtungsarten man auch als Rechtsphilosophie im weiteren Sinne zusammenfassen kann, nicht erkannt. Das beweist mir Rothenbüchers Aufsatz in dieser Zeitschrift (II, 4 S. 572 ff.) über „die Trennung von Staat und Kirche als kirchenpolitisches Problem" aufs Neue. „Das Recht der Trennung" besteht nirgends und hat nirgends bestanden, sondern nur eine Art von Trennungsrecht. Es ist auch unrichtig, wenn Rothenbücher sagt, das Unterscheidungsmerkmal der getrennten von der nichtgetrennten Kirche bestehe darin, das in Trennungsländern die Kirchen als Organisationen auf dem freien Willen der Beteiligten beruhten und die Zugehörigkeit des einzelnen zu einer Religionsgemeinschaft für das öffentliche Recht des Staates nicht in Betracht komme. Die Kirchen organisieren sich und haben sich — soweit nicht Einheit von Staat und Kirche bestand — stets nach dem freien Willen der Beteiligten organisiert, sei es als Personal-, sei es als Lokalgemeinden, und das öffentliche Interesse fordert auch in Trennungsländern eine erhebliche Anteilnahme des öffentlichen Rechts an der Organisation, der wirtschaftlichen und der Vereinstätigkeit, der Politik und dem Kultus der religiösen Vereine oder Anstalten. (Vgl. Das französische Trennungsgesetz.) Ja man kann sagen, daß das Interesse des Staates und

wirklichung einer „Trennung von Staat und Kirche“ in der Gegenwart hat von Schulte mit Klarheit und Schärfe in einer Artikelreihe der Kölnischen Zeitung, überschrieben „Die Aufgabe der staatlichen Kirchenpolitik“ [1]), gezogen. Er sagt [2]):

„Wirkliche Trennung von Staat und Kirche ist gleichbedeutend mit dem Satze: Die Religion (Konfession) als solche darf auf keinem vom Staatsgesetze geregelten Gebiete maßgebend sein. Das ist Rechtens für die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte infolge Reichsgesetzes vom 3. Juli 1869 (bzw. 22. April 1871). Die unbedingte Durchführung des Grundsatzes der Trennung hätte die Folge, daß die Religion bzw. Konfession von keinem Staatsgesetze überhaupt berührt werden dürfte. Es müßte fortfallen jedes Gesetz, das den Austritt aus einer Kirche oder Konfession regelt, in Preußen das vom 14. Mai 1873; jede Konfession könnte nach Gutdünken aufnehmen; Bestimmungen über religiöse Kindererziehung wären unstatthaft, Eltern und Vormünder entbehrten des richterlichen Schutzes in ihren darauf bezüglichen Maßregeln; konfessioneller Religionsunterricht müßte fortfallen in allen vom Staate unterhaltenen, geleiteten oder beaufsichtigten Schulen; staatlicherseits unterhaltene, geleitete oder beaufsichtigte konfessionelle

des öffentlichen Rechts an allen diesen Funktionen und Faktoren der Kirchen noch wachsen wird. Konzessionen an den „Charakter der Bekenntnisse des ihnen dienenden Klerus“ oder die „allgemeinen Volksanschauungen“ kann der Staat hierbei nicht machen (gegen R. a. a. O. S. 592). Unrichtig ist auch, daß nach dem geltenden Recht der Nichttrennungsstaaten jemand „in die Kirche geboren“ werde. (Vgl. über den Taufstreit Eibach-Löbel-Rietschel-Friedberg, das Referat d. Verf. über Kirchenrecht im Theol. Jahresbericht von Krüger und Schian 1909). Man kann höchstens sagen, daß jemand tatsächlich (nicht rechtlich) in gewisse religiöse Anschauungen seiner Eltern und Erzieher „hineingeboren“ wird. Christ im Rechtssinn wird der Neugeborene auch in den Nichttrennungsländern erst durch die Taufe, Angehöriger einer bestimmten Konfession (Kirche) aber wird er erst durch die religiöse häusliche und kirchliche Erziehung, durch die Konfirmation und Firmelung oder durch die nach Erreichung des Diskretionsalters abgegebene Erklärung, welcher Religionsgemeinschaft er angehören wolle. Alle diese Rechtsbeziehungen sind jedoch ebensogut solche des privaten wie des öffentlichen Rechts, pflegen auch in Deutschland in den Ausführungsgesetzen zum Bürgerlichen Gesetzbuch normiert zu werden. Die Kirchenmitgliedschaft ist also hier ebensowohl ein „bürgerlich-rechtlicher Stand“ wie ein „öffentlich-rechtlicher“. Es bedarf, vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet, hier genau so eines Aktes, durch den der Wille bekundet wird, einer Kirche anzugehören, wie unter dem Trennungsrecht. Wenn aber — was der Idee nach richtig ist — Rothenbücher für eines der Prinzipien des Trennungsrechtes den Grundsatz hält, daß „jede Einmischung des Staates in die geistliche oder weltliche und finanzielle Organisation der Kirchen unterbleibt“, dann darf er Frankreich nicht zu den Trennungsstaaten zählen.

[1]) Abgedruckt in v. Schultes Lebenserinnerungen. II. Gießen 1909. S. 200 ff. (Vgl. meine Besprechung des Werkes, Zeitschrift für Politik. II, 3. S. 489 ff.)

[2]) a. a. O. S. 205.

Anstalten wären unzulässig; die theologischen Fakultäten überhaupt, die Professuren für Kirchenrecht an Staatsuniversitäten und Akademien entfielen; die Friedhöfe dürften, da das Beerdigungswesen gesundheitspolizeilicher Natur ist, keinen konfessionellen Charakter haben; jede Verpflichtung mit rechtlicher Wirkung zu Leistungen an Kirchen und konfessionelle Anstalten außer auf Grund eines gewöhnlichen Rechtsverhältnisses privater Natur fielen fort: Das Patronatsrecht mit seinen rechtlichen Verpflichtungen, jede auf Gesetz oder Herkommen ruhende reale oder persönliche Leistungspflicht würde kraftlos; die Kultusministerien hörten auf; jede Leistung aus Staatsfonds zu kirchlichen Zwecken wäre ungesetzlich; der Landesherr als solcher dürfte keine kirchlichen Befugnisse besitzen; die Kirchen hörten auf, privilegierte Korporationen zu sein und sänken herab zu bloßen Privatvereinen; jede staatliche Rücksichtnahme als solche auf die Religion oder Konfession im Eide, Gottesdienst bei staatlichen Anlässen, z. B. Geburtstag des Landesherrn, Eröffnung der Kammern u. dgl. wäre untunlich; die Durchführung kirchlicher Akte durch Staatshilfe, z. B. Amtsentsetzung von Geistlichen, würde ungesetzlich. Mithin müßten die Kirchen sich in jeder Beziehung neue Formen und Institutionen schaffen, welche lediglich dem bürgerlichen Vertragsrechte anheimfielen. Der Bischof, ein Pfarrer oder ein oder mehrere Private oder ein Verein müßte als Eigentümer des Kirchengebäudes, Pfarrhauses, der Grundstücke auftreten; man müßte sich durch Verträge helfen, um einen Geistlichen exmittieren zu können; alle Leistungen würden freiwillige. Jede Betätigung kirchlichen Lebens beim Gottesdienste in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel (Wallfahrten, Prozessionen, Leichenzüge usw.) fielen unter die Gesetze über das Vereinswesen u. dgl.; Störungen stellten sich je nach ihrer Beschaffenheit heraus als Verletzungen des Hausrechts, der Person usw. Die §§ 166. 167 des Strafgesetzbuches im Abschnitt über „Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen", das Verbot, eine kirchliche Ehe vor der bürgerlichen zu schließen, für die Geistlichen, eine verheiratete Person anderweitig zu trauen (Strafgesetzbuch § 338). der Schutz des Beichtgeheimnisses (Strafprozeßordnung § 52 Nr. 1), die Rücksichten auf Geistliche im Heeresgesetze würden fallen."

Man könnte noch beifügen: Alle Befreiungen der Geistlichen vom Militärdienst, Schöffen- und Geschworenenamt, alle Beschränkungen des Wahlrechts fielen fort; das Kirchenrecht (kirchliche Recht) als selbständige Rechtsquelle würde verschwinden; mit ihm die Kirchenrechtswissenschaft, soweit sie nicht historisch arbeitet; sie würde im Staatsrecht, bürgerlichen Recht und der praktischen Theologie aufgehen. Angesichts dieser trefflichen, folgerichtigen Ausführungen von Schultes fragen wir in seinem Sinne: Welcher Kulturstaat der Gegenwart hat den Mut gehabt und welcher Kulturstaat der Zukunft wird den Mut haben, diese Konsequenzen zu ziehen? Hier zeigt sich das kirchenpolitische Schlagwort „Trennung von Staat und Kirche" in seiner ganzen N[illegible]keit und Relativität, als ein hohler Schall, als eine nicht

zu verwirklichende Idee, eine Utopie. Denn konsequent durchgedacht führt sie zur Verneinung der christlichen Religion, des christlichen Glaubens durch den Staat in dem Sinne, daß diese psychischen Realitäten als nicht mehr „öffentlichen Interesses" wert erklärt werden. Der Kulturstaat der Gegenwart, als solcher, der Kunst und Wissenschaft, Sitte und Sittlichkeit, Wirtschaft und soziale wie gesellschaftliche Machtverteilung für „öffentlichen Interesses" hält, erklärt die Religion für privaten, minderen Interesses. Man mag über die Trennungsidee denken wie man will, diese Folgerung zu ziehen, wird man sich schwer überwinden. Warum nicht? Stellen nicht der Freidenker, der liberale Christ und Politiker diese Forderung? Zugegeben. Der Freidenker, der nicht glauben will, weil er nicht glauben zu können vermeint, scheidet für uns aus. Er muß zufrieden sein, wenn konfessionelle Glaubensmotive als solche staatliches Sein und Wirken nicht beeinflussen. Daß aber gläubige Christen, ob liberal oder positiv, ob evangelisch oder katholisch, die „Trennung von Staat und Kirche" durch den Staat herbeisehnen und nicht erwarten können, ist uns stets als ein psychologisches Rätsel erschienen. Denn die Trennung von Staat und Kirche vollzieht sich nicht im Staat und nicht in der Kirche, wie man diese Begriffe zu fassen pflegt, sondern sie vollzieht sich in ihnen, den Gläubigen, selbst, als Glieder des Staates und der Kirche. Sie selbst zerreißen die Einheit des Kulturbewußtseins in sich, das sie zu höherer, über die Sozialtheorie des Tages erhabener, Persönlichkeitsentwicklung führen sollte. Sie selbst helfen der Kulturmacht Staat, die Kulturmacht Kirche, seine Nähr- und Pflegemutter, die Meisterin und Lehrmeisterin seiner Söhne, mit einer rein wirtschaftlichen Zwecken dienenden Menschengenossenschaft, wenn auch nicht tatsächlich, so doch rechtlich, auf eine Stufe zu stellen. Sie helfen, die Ideale der Menschheit abzugraben, einen neuen Riß in die Menschenseele zu reißen, an Stelle ihrer Tiefen den bequemen gesunden Menschenverstand zu setzen. Sie erwarten von der Trennung eine Stärkung des religiösen, namentlich des evangelischen[1]), Bewußtseins, während dies von dem staatlichen Rechtsbewußtsein losgelöst, in Sekten und Konventikeln, günstigsten-

[1]) Hinsichtlich des katholischen Glaubens und der katholischen Hierarchie halte ich trotz Rothenbücher (a. a. O. S. 584 Anm.) daran fest, daß seine „These", soweit sie sich auf die Zukunft bezieht, ein frommer Wunsch ist, mag er auch für die Vergangenheit Recht haben.

falls in lauen Kultusvereinen zerflattern wird. Angesichts dieser drohenden zentrifugalen Zersplitterung geistiger Potenzen, welche die Kulturentwicklung der Gegenwart nicht ertragen kann, ohne Schaden zu nehmen, ist es an der Zeit, daß sich den Trennungsgelüsten in Theorie und Praxis eine kräftige zentripetal wirkende Rechtspolitik des Zusammenschlusses, namentlich im Interesse der deutschen auf eine Trennung in keiner Weise vorbereiteten evangelischen Kirchen machtvoll entgegenstemmt. Mit welchem nächsten Ziele, werden wir am Schlusse sehen. Ist dieses Ziel erreicht, dann mögen die Stürme der Trennung, die in Deutschland wohl nur eine Revolution voll zu entfesseln vermöchte, über die evangelischen Landeskirchen hereinbrechen; evangelischer[1]) Glaube und evangelisches Kirchentum wird gerettet, geborgen sein.

Wir sahen: Die Trennung führt zu einer Diskrepanz, einer Dissonanz der Glaubens- und der staatlichen Rechts-Motive in der Seele des gläubigen Untertanen. Cui bono? Dem Staate sicher nicht, der schon jetzt die wenn auch spiritualisierten und dogmatisierten Rechtsansprüche der katholischen Kirche mit den Rechtsforderungen des souveränen, weil psychisch und physisch mächtigsten, modernen Staats in der Seele des gläubigen Katholiken zu versöhnen sucht. Diese Dualität des Rechtsbewußtseins wird durch die Trennung nur verschärft werden. In der Seele des gläubigen Katholiken wird dem Staat ein stärkerer Gegner entstehen als jetzt. — Und warum ignoriert der Staat plötzlich den Glauben, nachdem er seine eminente Kulturbedeutung jahrtausendelang anerkannt hat? So wenig der gläubige Christ durch die Trennung seinen Glauben aufgeben werden wird, so schwer wird dem Staat die Kontrolle über dessen Glaubensmotive im Fall der Trennung werden. Staat und Kirche werden eins bleiben in der Seele des gläubigen Staatsbürgers, und der Staat wird sich über Umfang und

[1]) Sehr gut sagt E. Troeltsch (Die Trennung von Staat und Kirche, der staatliche Religionsunterricht und die theologischen Fakultäten. Tübingen 1907. S. 49.) von der zentripetalen Wirkung des staatlichen (landesherrlichen) Kirchenregiments auf den Protestantismus: „Aber da ist es gerade der zusammenhaltende und ausgleichende Einfluß des staatlichen Kirchenregiments, die mit der Wissenschaft versöhnende Wirkung der staatlichen theologischen Fakultäten und das ganze Interesse des Staates an einer gewissen Temperierung der religiösen Leidenschaften, das ihn zusammenhält und ihm die Existenz möglich macht; er kann so von den reichen, in seinem Schoß enthaltenen Gegensätzen eine starke Belebung und Anregung [illegible]n, ohne gesprengt zu werden.

psychische Wirkung der Trennung auch in diesem Punkte täuschen. — Warum ignoriert der Staat die psychische Realität des Glaubens, die er doch selbst auf anderen, nicht religiösen Gebieten so nötig hat? Glaubt der Richter etwa nicht beim Indizienbeweis, der seine Überzeugung begründet? Der Historiker nicht bei Rekonstruktion von Tatsachen der Vergangenheit? Der Naturwissenschaftler bei Erklärung des Weltalls? Der Mathematiker bei Vorstellung geometrischer Größen, des ausdehnungslosen Punktes, der eindimensionalen Linie? Lassen sich diese Vorstellungen auch mit dem Gefühlsinhalt des religiösen Glaubens nicht vergleichen, so sind sie doch zweifellos dem Glaubensverstande wesensverwandt, namentlich der Vorstellung eines persönlichen Gottes. Wir vermögen daher Achelis nicht beizustimmen, wenn er[1] im Einklang mit Lotze gegen Fechner die Wesensähnlichkeit des Glaubensverstandes mit dem Wissenschaftsglauben — NB. der Vorstellungsart nicht dem Inhalte nach — leugnet und meint, „so sehr es richtig sei, daß gewisse letzte Forderungen und Axiome auch in der Wissenschaft bestehen, die nicht streng logisch zu erhärten seien, so wenig sei ein bedeutsamer Unterschied zwischen diesen Sätzen und den religiösen Dogmen zu verkennen.“ Wenn Achelis fortfährt: „Die von uns verlangte Anerkennung allgemeiner Wahrheiten bezieht sich lediglich auf die Ordnung, auf den klaren, in sich methodisch gegliederten Zusammenhang unseres Denkens, unserer wissenschaftlichen Erfahrung, nicht aber auf den Inhalt derselben, während gerade umgekehrt der religiöse Glaube die Wirklichkeit gewisser, unserem Verstande nicht einleuchtender Vorgänge behauptet“, so scheint uns hier die psychologische Analyse eine doppelte Verwechselung aufzudecken. Erstens sollen die geglaubten Supplemente der gewußten Wissenschaft nicht den Zusammenhang unseres Denkens, sondern den eines gedachten Seins erklären, und zweitens ist die wissenschaftliche Erfahrung nicht mit der psychischen Tatsache des Denkens identisch, sondern ein Produkt dieser und anderer Vorstellungsweisen. Wo die Erfahrung versagt, wo das Denken und sonstige Vorstellen zu keiner Erfahrung und zu keinem Wissen zu führen vermag, da ergänzt der vorstellende Glaube. Von diesem aber sagt Fechner mit Recht: „Alles Allgemeinste, Höchste, Letzte, Fernste, Feinste, Tiefste ist seiner und unserer Natur nach Glaubenssache. Daß die Gra-

[1] Abriß der vergleichenden Religionswissenschaft (2), 1908, S. 31 ff.

vitation durch die ganze Welt reicht und von jeher gereicht hat, ist Glaubenssache; daß überhaupt Gesetze, durch das Endliche verfolgt, ins Unbegrenzte von Raum und Zeit wirken, ist Glaubenssache; daß es Atome und Undulationen vom Licht gibt, ist Glaubenssache; der Anfang und das Ziel der Geschichte ist Glaubenssache; sogar in der Geometrie gibt es Glaubenssachen; in der Zahl der Dimensionen und den Sätzen für die Parallelen. Ja strenggenommen ist alles Glaubenssache, was nicht unmittelbar erfaßbar ist, und was nicht logisch feststeht. Ein jedes Wissen um das, was ist, setzt sich fort im Glauben und muß sich darin fortsetzen und endlich damit abschließen, damit es einen Zusammenhang, einen Fortschritt und einen Abschluß des Wissens gebe."

Wir gewinnen nach allem für uns das Ergebnis, daß die Trennung von Staat und Kirche zwar formal-rechtlich betrachtet, lediglich die äußere Verwaltung, Gesetzgebung, Regierung, Organisation der Kirche betrifft, auf welche die Evangelischen einen so geringen Wert legen, daß sie aber, psychologisch betrachtet, alles entsprechende Psychische, in der Christenseele Liegende nur irritiert, aber nicht ordnet und und darin dem obersten Prinzip und dem absoluten Wert des Rechts, daß es nämlich physische und psychische „Ordnung in Freiheit durch Gerechtigkeit" schaffe, ins Gesicht schlägt. — Trotz allem, was Gegenteiliges in dieser Hinsicht gesprochen und geschrieben worden ist, worüber man bei Rothenbücher, Trennung von Staat und Kirche auf S. 28 ff. und 435 ff. nachlesen kann, stimme ich für Deutschland von Schulte bei, wenn er von den evangelischen Landeskirchen sagt[1]): „Jedenfalls steht fest, daß vom Landesherrn bis zum Dorfpastor und Kantor herab kein Wunsch des Auseinanderreißens besteht und die gegenteilige Richtung nicht die herrschende ist", und von den katholischen: „Eine einseitige Trennung der katholischen Kirche wird kein Politiker zugestehen."

II. Der Staat und die christliche Religion.

Die psychologische Analyse der Glaubens- und Rechtsmotive des Gesetzgebers und der vom Gesetz betroffenen

---

[1]) a. a. O. S. 207. Zu vergleichen ist noch Erich Förster in der Preuß. Kirchenzeitung 1906 Nr. 14—16, Wilhelm Kahl in der Internat. Wochenschrift v. 24. Oktober 1908, Reinh. Geigel, Die Trennung von Staat und Kirche in Frankreich (München 1908), u. Lucien Crouzil,

gläubigen Christen ergibt, daß das kirchenpolitische Grundproblem nicht heißt „Staat und Kirche" sondern, vom Standpunkt des Staates aus betrachtet, „Staat und Religion"[1]) und vom Standpunkt der Kirche aus betrachtet „Religion und Recht", worin sowohl die innerkirchliche wie die staatskirchliche Problemstellung einbegriffen ist. Ersteres, was die katholische Kirche betrifft, schon deshalb, weil bei ihr Kirche, Recht und Dogma sich nahezu decken, weil die Kirche den Glauben im Rechtssinn erst schafft, im Sinne von: „formuliert", während nach evangelischer, staatlicher, juristischer und rechtsphilosophischer Ansicht der Glaube die Kirche schafft, nämlich bildet, erhält und organisiert. Auch die Rechtspolitik, als eine Zwischenstufe der Rechtsforschung zwischen juristischer und rein rechtsphilosophischer Betrachtungsweise, kann nur zu letzterem Ergebnis kommen. Auch für sie schafft der Glaube die Kirche, findet er in ihren Wesensbestandteilen: Bekenntnis, Predigt, Sakrament, Amt, Seelsorge, seinen sichtbaren Ausdruck. Setzt sich eine „Kirche" über einen dieser Wesensbestandteile willkürlich hinaus, so wird sie zur Unkirche, d. h. sie verneint sich selbst.

In den Staaten nun, in denen der Grundsatz der vollkommenen Glaubens- und Gewissensfreiheit anerkannt ist, scheidet jede staatliche Gesetzgebung, die aus rein konfessionellen Glaubensmotiven hervorgeht, ohne weiteres aus. Finden sich in staatlichen Gesetzen besondere Rücksichten auf religiös-konfessionelle Motive, wie sie z. B. unser deutsches Straf- und Verwaltungsrecht vielfach enthält, so müssen sie aus anderen Motiven, ordnungs-, sicherheits-, gesundheits- etc. polizeilicher Art, mit einem Wort aus dem Motiv des staatlichen öffentlichen Interesses erklärt werden, sonst durchbrechen sie jenen Grundsatz. Aus diesem Grundsatz folgt weiter, daß jedes staatliche Sein und Wirken von dem Vorhandensein eines bestimmten Bekenntnisses unabhängig sein muß, und daß die Glaubensgemeinschaften in ihren inneren Angelegenheiten frei und selbständig sein müssen, solange nicht ein öffentliches, etwa polizeiliches Interesse des Staates berührt wird. Aus dem Grundsatze folgt aber nicht, daß der Staat nun glaubenslos geworden wäre, daß der Glaube für

Historique de l'idée de Séparation des Églises et de l'État (Bull. lit. eccl. 08, 145).

[1]) Dies will Rothenbücher, Die Trennung von Staat und Kirche (München 1908) S. 475, nur für die „Trennungsländer" gelten lassen.

ihn jedes öffentliche Interesse verloren hätte. Abgesehen von dem eminent erzieherischen Wert der Religion, der ihm auch die staatliche Rechtsordnung garantieren hilft, kann der Staat psychische Tatsachen, die das Höchste und Heiligste zum Inhalt haben, nicht mit rein wirtschaftlichen oder sozialen Machtinteressen in einen Topf werfen. Denn — soweit Personalunion zwischen gläubigen Christen und Staatsbürgern besteht — ist der *Staat* = Herrscher und Volk rechtlich projiziert auf ein Territorium, und die *Kirche* = Herrscher und Volk, rechtlich zusammengehalten durch das Band des im Bekenntnis formulierten Glaubens, auf demselben Territorium. M. a. W.: Die Rechtsmotive des staatlichen Gesetzgebers treten in unmittelbare Berührung mit den Glaubensmotiven der Untertanen in deren Seelen, — unbekümmert um die zwischen Beiden rechtlich stehende Kirche. — Die wirksamste Staatsbetätigung ist nun aber nicht, wie man häufig hört und liest, die Anwendung staatlichen Zwangs, die Tätigkeit des Richters, Staatsanwalts, Polizisten, Gendarmen, Gerichtsvollziehers, sondern der Staatsakt, der alle diese Fälle vorsieht, einbegreift, ihnen erst die rechtliche Grundlage gibt, die *Gesetzgebung*. Der Zwang ist überhaupt kein Kriterium der Rechtsordnung, sondern ein solches ist nur die *Möglichkeit* der *generellen Erzwingung*, welche mit der *Anerkennung* der Rechtsnorm identisch ist. Das Recht selbst als die von Herrscher und Volk anerkannte Wortformel zur Regelung ihrer wirtschaftlichen und Machtinteressen, welch letztere im weiteren Sinne gefaßt auch die wirtschaftlichen Interessen mitbegreifen, kann jeglichen Gegenstand in seine Sphäre ziehen, in bezug auf welchen die *Möglichkeit* der Erzwingung besteht. Nicht also den Glaubensinhalt, soweit er aus *Gefühlen* und der Überzeugung von der Wahrheit der Glaubensvorstellungen besteht, wohl aber diese in der reproduzierten Form des Bekenntnisses durch Worte, Schriftzeichen oder Handlungen, überhaupt alle aus dem Motiv des Glaubens hervorgegangenen Handlungen und Zustände äußerer Art. Nicht so zwar, daß diese Betätigungen selbst erzwungen werden sollten, sondern daß an ihr Vorhandensein oder Nichtvorhandensein Rechtsfolgen geknüpft werden. Der Glaube kann also mittelbar zum Gegenstand der Gesetzgebung gemacht werden, soweit dies nicht dem Grundsatz von der Glaubens- und Gewissensfreiheit widerstreitet, soweit namentlich nicht staatliches Gesetz erkennbar auf dem Motiv des konfessionellen Glaubens beruht. Ein absoluter Gegensatz zwischen

Glauben und Recht besteht, was den möglichen Inhalt der Objekte anlangt, auf die sie sich beziehen, nicht. So wenig aber — um einen Ausdruck J. H. von Kirchmanns[1]) zu gebrauchen — das Seiende überhaupt durch seinen Übergang in das Wissen zerstört, sondern immer nur erkannt wird, ebensowenig wird das von dem Recht berücksichtigte Glaubensmotiv zerstört, wenn es sich derjenigen abstrakten Umformung unterwirft, welche sich jeder Ausschnitt aus der Wirklichkeit gefallen lassen muß, der in die Rechtsphäre eingeht. Das Bekenntnis im technischen Sinne d. i. das Bekenntnis durch Worte ist hierfür ein sprechender Beweis. Gleichwie aber die „Welt des religiösen Glaubens ins Wissen geleitet werden kann"[2]), wie „der Glaube in seiner geschichtlichen Erscheinung und sozialen Funktion" — was wir den Glaubensverstand genannt haben — „Gegenstand des Wissens, nie aber an sich ein Teil oder eine Konkurrenz des Wissens" ist, so kann der Staat oder eine andere Rechtserzeugungsquelle, das Wissen vom Glauben, das Wissen der Glaubenstatsachen, mindestens der Glaubensvorstellungen (das Wissen der psychischen Tatsache des Glaubensgefühls wird zu schwer faßbar sein) zum Gegenstand der Gesetzgebung machen. Der Staat tut dies auch täglich, sonst gäbe es keine staatlichen Religionslehrer und Professoren der Theologie. Auch reine Glaubensinhalte, wie etwa die Vorstellung der Gottheit in ihrer Unendlichkeit und Absolutheit können Gegenstand des Rechts und der Gesetzgebung sein und werden, soweit nicht für Angehörige einzelner Religionsgemeinschaften Ausnahmen statuiert sind, im staatlichen Eid in den meisten Kulturstaaten in der Form eines vor dem Staatsbeamten abzulegenden Bekenntnisses (Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden — So wahr mir Gott helfe) bis auf den heutigen Tag durch Strafen erzwungen. In welchem Umfang sich der staatliche Gesetzgeber mit den Glaubenstatsachen oder dem Wissen von solchen befaßt, richtet sich nach der Intensität der sozialen Wertschätzung dieser Rechtsobjekte, danach, in welchem Maße sie für des „öffentlichen Interesses"[3]) wert gehalten werden.

---

[1]) Nach Th. Sternberg, J. H. v. Kirchmann und seine Kritik der Rechtswissenschaft. Berlin und Leipzig 1908. S. 179.

[2]) J. H. v. Kirchmann b. Sternberg a. a. O. S. 180 ff.

[3]) Darunter verstehen wir das Ergebnis einer Abwägung der privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Interessen im Staate, das im Zweifel zugunsten der öffentlich rechtlichen Interessen ausfallen muß und auch meist ausfällt.

Bei der „Trennung von Staat und Kirche“, sahen wir, wird dieses öffentliche Interesse am christlichen Glauben einfach negiert. Und doch hat dieses auch die Rechtsordnung in solcher Weise bereits durchdrungen, daß die in den meisten Kulturstaaten durchgeführte oder in Durchführung begriffene sog. soziale Gesetzgebung offensichtlich auf dem jüdisch-christlichen Prinzip der Nächstenliebe beruht. Der Formalbegriff des öffentlichen Interesses aber empfängt seinen Inhalt teils aus der Philosophie (Logik, Ethik, Ästhetik, Psychologie, Erkenntnistheorie), teils aus der Religion, wodurch für den Gesetzgeber eben die Aufgabe erwächst, Stellung zu nehmen im Kampf um den Wahrspruch: Garder la foi sans abdiquer la raison. Hier wird juristisches, ja rechtspolitisches oder sozialtheoretisches Wissen allein nicht genügen. Der Gesetzgeber wird vielmehr seine Rechtsforschung in einen Weltanschauungszusammenhang einspannen müssen, der die Glaubensmotive und die Vernunftmotive in gerechter Weise anerkennt und bewertet. Das Ideal in fernster Zeit wird für unsere Erde ein Universalstaat sein, der den geistigen Gehalt der Religion und namentlich der Religion der Religionen, des Christentums, wahrhaft verdaut hat.

Zu diesem Ideal ist die „Trennung von Staat und Kirche“ eine mögliche, aber keine notwendige Vorstufe. Eine notwendige Vorstufe erblicken wir dagegen in einer Universalkirche, wozu sich jedoch die katholische Weltkirche, solange ihr Antagonismus zum modernen Staat dauert, nur bedingt eignet. Die Vorbedingungen zur Vorstufe der Universalkirche, auf die wir unten[1]) näher eingehen wollen, können in dem „christlichen Staat“ ebensogut gegeben sein wie im „Staatskirchentum“, im System der „Kirchenhoheit“ ebensogut wie in derjenigen Gestaltung von Staat und Kirche, die man die „Trennung“ Beider zu nennen pflegt.

Wenn nun aber auch der Staat durch die Trennung, durch die Ausschaltung der Kirche von seinen „öffentlichen Interessen“ die christliche Religion offiziell ignoriert, so könnte man trotzdem die Frage aufwerfen, ob nicht die Wichtigkeit der privaten Glaubensmotive seiner gläubigen Untertanen und der daraus entstandenen privatrechtlichen Organisation ihn zwänge, wenigstens die religiöse Erziehung der Jugend in Haus und Schule und die Vorbildung der religiösen Erzieher durch staatliche theologische Fakultäten überwachen zu lassen.

---

[1]) unter IV.

Die strengste Konsequenz verbietet, wie wir mit von Schulte festgestellt haben, dem von der Kirche getrennten Staat alle diese mittelbar religiösen Sorgen. Nur aus polizeilichen Gründen [1]) könnte er die Beaufsichtigung der religiösen Kindererziehung, den Fortbestand der theologischen Fakultäten rechtfertigen. Oder ließe sich alles dies etwa aus dem rein egoistischen Motiv des Staates herleiten und begründen, daß die religiöse Erziehung zum Gehorsam, zur Treue, zur Liebe ihm die Wahrung der Rechtsordnung garantieren helfe? M. a. W.: Könnte die religiöse Erziehung als Mittel zum Zweck sich mit der Trennungsidee versöhnen lassen? Auch diese Frage wäre folgerichtig zu verneinen. Der Staat muß sich alsdann seine eigenen Mittel zur Erreichung seiner Staatszwecke schaffen, sie leistungsfähig und rechtskräftig zu gestalten und zu erhalten wissen. Mit Recht fordert daher der Maiaufruf von Professor Geffcken, Köln, Generalsekretär Dr. Köhler, Köln und Regierungsrat Dr. Hagenborn, Düsseldorf aus dem vorigen Jahre die Erziehung des Deutschen zum Beruf des Staatsbürgers durch die Schule des Staats, — wodurch sich von selbst ergibt, daß im Falle der Trennung von Staat und Kirche die Erziehung von Staats wegen durch die Religion und zur Religion auszuschalten ist. Ernst Troeltsch ist gegenteiliger Ansicht in seiner geistreichen Rede über „Die Trennung von Staat und Kirche, den staatlichen Religionsunterricht und die theologischen Fakultäten" (Tübingen 1907 S. 43), mit deren Gedankengängen sich unsere obigen Ausführungen hier und da berühren. Er ist zwar, wie wir, von einer absoluten Schätzung des religiösen Elements im Staate „überzeugt" (S. 38/39): „Das Leben des Staates ist von der religiösen Überzeugung seiner Bürger nicht zu trennen, und, wenn diese Überzeugungen stark sich unterscheiden, dann wird dieser Kampf überall bis in das innere Gefüge des Staates hineinreichen." Er verdammt die „Schulreligion", wenn sie ein vom Staate aus allen anerkannten Religionen hergestelltes Destillat sein will, andererseits aber sieht

[1]) Das übersieht K. Neundörfer in seiner im übrigen sehr lesenswerten Dissertation „Der ältere deutsche Liberalismus und die Forderung der Trennung von Staat und Kirche", Mainz 1909 (auch im Arch. f. kath. KR. Bd. 89), wenn er S. 9 das Wesen der Trennung als Folgen des Grundsatzes erfaßt, daß jedes die religiösen Organisationen fördernde oder hemmende staatliche Sonderrecht ausgeschlossen sein soll. Der Schwerpunkt liegt in der — krampfhaften — Ausschließung religiöser Motive aus Gesetzgebung und Verwaltung.

er mit Notwendigkeit die Trennung von Staat und Kirche in Deutschland herankommen und möchte diese Entwickelung nicht hemmen (S. 51 ff., bes. 53, 54, 55, 56). Trotzdem glaubt er, daß man auch im Stadium der Trennung staatliche Religion und staatliche Religionslehrer nicht entbehren könne. Die Konsequenz davon ist ihm die Konfessionsschule, wenn man wirklich ernstlich eine kirchlichreligiöse Beeinflussung des Geistes der Schule will, oder auch die Simultanschule, wenn man die Konzessionen an die Kirche nicht weiter, als absolut notwendig, treiben und den Geist der Schule mehr im Sinn einer allgemeinen interkonfessionellen Religiosität oder auch der Indifferenz beeinflussen will. In ausgezeichneter Formulierung erkennt Troeltsch mit Recht die „Schwierigkeiten des Schulproblems bei der Trennung von Staat und Kirche darin, daß in Wahrheit doch die Gesellschaft eine starke, tiefe und lebendige Religion braucht[1]) und von ihr sich nicht trennen kann, auch wenn sie die Kirchen vom Staate trennt" (S. 60). Weil aber „die Trennung von Staat und Kirche keine Trennung von Staat und Christentum sein kann, deshalb kann sie auch keine unchristliche oder neutrale Schule zur Folge haben". Wir sagen umgekehrt: Weil nach den Gesetzen der psychischen Motivation und der historisch psychologischen Entwickelung das Christentum nicht mehr aus den Seelen der den heutigen Staat bildenden Menschen gerissen werden kann, ohne uns 2000 Jahre in der Kultur zurückzuschrauben und den Kulturstaat zu untergraben, deshalb ist die „Trennung von Staat und Kirche" kein geeignetes Mittel zur Evolution der Menschheit, höchstens ein Mittel zur weiteren Expansion und Vertiefung des christlichen Glaubens ohne oder gar gegen den Staat, wahrscheinlich aber kein Mittel zur Festigung der äußeren Organisation der evangelischen Kirchen, — oder aber wir müssen uns über eine andere Begriffsbestimmung der „Trennung von Staat und Kirche" einigen, als sie von Schulte mit der ihm eigenen rücksichtslosen Konsequenz und Logik aufgestellt hat. Dann aber wird alles relativ und flüssig, wie dies der gegenwärtige Rechtszustand in den Trennungsländern, den Rothenbücher so meisterhaft geschildert hat, zeigt. Von einer klaren Erfassung, einer strengen Durchführung des Prinzips ist hier

[1]) Ebenso Köhler, Katholizismus u. mod. Staat (Sammlung von wiss. Vortr. u. Schr. aus d. Geb. d. Theol. u. Religionsgesch.), Tübingen 1908 S. 15: „Das Volk verlangt für seine Existenz Religion, wahre und echte Religion und läßt sich nicht befriedigen durch Surrogate der Vernunft."

nirgends die Rede, nicht einmal in Frankreich. So beachtenswert daher Troeltschs Vorschlag, im Falle der Trennung „einen wesentlich historischen Unterricht in dem von unserer geistigen Welt und unserem Staat nicht zu trennenden Christentum, der in der Volksschule aus dem anschaulichen Stoff die religiös-ethischen Ideen entwickelte und auf den höheren Schulen vom geschichtlich Gegebenen aus in die Kämpfe der großen Weltanschauungsgegensätze einführte, und aus ihnen heraus zur Gewinnung einer modernen Christlichkeit anleitete", vom Gesichtspunkte der Umgestaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes aus ist, so ist er doch mit der konsequenten Durchführung der Trennungsidee nicht vereinbar. Man würde sich damit auf den Weg des Kompromisses begeben, dessen Ziel alles andere ist, nur keine Trennung von Staat und Kirche.

Ebenso verhält es sich mit der „Wissenschaft vom Christentum", dem Forschungsgebiet der theologischen Fakultäten. Troeltsch erblickt (S. 61) auch im Falle der Trennung von Staat und Kirche die Notwendigkeit für den Staat, durch eine theologische Fakultät seine Religionslehrer und Seminarlehrer ausbilden zu lassen; neben der theologischen Fakultät würde die Pädagogik maßgebend sein, die die Methode religiösen Elementarunterrichts ausarbeitet; im Einverständnis mit den Fakultäten und der wissenschaftlichen Schulpädagogik würde ein rein staatliches Unterrichtsministerium von sich aus das Ganze leiten; dabei könnte man eine so warm religiöse und allgemein christliche Richtung einhalten, daß der spezielle dogmatische Unterricht der Kirchen in Sonntagsschule, Konfirmationsunterricht und Predigt wenigstens im allgemeinen sich daran anschließen könnte. Das ist eine sehr hörbare und verständige Zukunftsmusik, aber — keine Trennung von Staat und Kirche, welche die Trennung vom Staat und jeder, auch der christlichen Religion zur Folge haben will und begriffsnotwendig haben muß.

Schon unter den gegenwärtigen Rechtszuständen in Deutschland den modernen Staat als „im Prinzip religionslos" zu bezeichnen[1], geht m. E. zu weit, wenn nicht damit die Unterdrückung spezifisch konfessioneller Glaubensmotive und ihrer Erhebung zu Rechtsmotiven gemeint ist. Eher könnte man die Formel: „Er ist überhaupt nicht mehr spezifisch religiös oder gar kirchlich interessiert" gelten lassen und daraus seine

[1]) wie Köhler a. a. O. S. 31 tut.

Toleranz „gegenüber jedem Fortschritt auf jedem Gebiet, unbekümmert um das Ergebnis, wenn es nur nicht staatsgefährlich ist", herleiten. Auf diese Staatsgefährlichkeit hin aber würden die vom Staat getrennten Kirchen nach wie vor geprüft werden müssen. Die Glaubenssätze der Religion, namentlich der katholischen, enthalten vielfach Dogmen, die mit den politischen Grundsätzen des modernen Staates nicht oder schwer in Einklang zu bringen sind. Diese Dissonanz wird zunehmen, wenn der Staat die Kirchen von sich getrennt, jede Religion für Privatsache erklärt, ihr die Eigenschaft, öffentlichen Interesses zu sein, abgesprochen hat. Alsdann werden die Glaubensmotive des Gesetzgebers noch mehr in den Hintergrund treten als im paritätischen Staate. Mit dessen ängstlicher Kontrolle der gleichmäßigen Unterdrückung des Konfessionalismus im Staatswesen wird die Furcht vor Glaubensmotiven des Gesetzgebers fallen, und die großartige Ignorierung der Religion durch den Staat wird zur Folge haben, daß die Religion in Regierung und Parlament im Dunklen ihre Motivationsarbeit verrichtet. Solange die strenge Konfessionalität nicht die Macht im Staate hat, könnte das gleichgültig lassen. Wenn aber Volksvertretung und Regierung stark konfessionell durchsetzt sind, wenn namentlich hier Zustände eintreten, wie sie von Schulte in seinen Lebenserinnerungen geschildert hat, und wenn die Glaubensmotive zugleich Dogmen und Rechtsansprüche enthalten, wie im Katholizismus, dann steht Macht gegen Macht, und Recht gegen Recht[1]), und leicht kann das geglaubte ius divinum das vom souveränen Staat geschaffene ius humanum zu Fall bringen. Erst wenn die Staatsgewalt nur von Freidenkern gehandhabt wird, wäre diese Gefahr beseitigt. Dann aber würde die Trennung von Staat und Re-

---

[1]) Sehr richtig sagt Köhler (a. a. O. S. 31 Anm. 20) unter Bezugnahme auf Jellinek (Der Kampf des alten mit dem neuen Recht, 1907): „Das Recht des modernen Staates umschließt eine ganze Weltanschauung so gut wie das alte Recht der Kirche. Aber der Aufeinanderprall beider ist darum so verhängnisvoll, weil beide mit der Zwangsgewalt zur Durchführung ihrer Weltanschauung sich ausgestattet wissen und sie ausüben müssen. Damit wird der Kampf wirklich zum Rechtskampf und kann sich nicht in der privaten Auseinandersetzung auflösen". Immer wieder taucht die ganz unmögliche Idee eines Konkordats zwischen dem modernen Staat und dem Katholizismus auf. Neuerdings bei Köhler (S. 38 ff.). K. scheint die dreifache juristische Konstruktion des Begriffs Konkordat nicht zu kennen und die Erfahrungen, welche Frankreich, Österreich, Bayern u. a. im 19. Jahrhundert mit ihren Konkordaten gemacht haben, aus den Augen verloren zu haben.

ligion von selbst eintreten. Dann erst würde die Religion für den Staat in Wahrheit chose négligeable sein können.

III. Die christliche Religion und das Recht.

Dieser Abschnitt könnte auch überschrieben sein: Religion und Kirche. Denn die sichtbare Kirche ist die rechtlich verfaßte Glaubensgemeinschaft, ist stets Rechtskirche. Nur in den Formen des Rechts vermag die unsichtbare Seelenkongregation „Kirche" in die Sichtbarkeit einzugehen. Nur mit der sichtbaren Kirche aber haben wir es hier nach der oben postulierten psychologischen Methode zu tun, da nur in Wortformeln reproduzierte — bewußte Glaubensvorstellungen und bewußtes Denken vom Recht berücksichtigt werden können, nicht dagegen eine mystische Seelengemeinschaft.

Das Verständnis des Verhältnisses von Recht und Religion hat darunter gelitten und leidet noch darunter, daß die protestantische Theologie dem Recht und der Jurisprudenz lange Zeit antipathisch gegenüberstand. Das war schon bei Luther der Fall und hatte seinen einfachen Grund darin, daß er das kanonische Recht zu wenig kannte. Recht läßt sich aber nicht einfach wegblasen wie eine Watteflocke noch durch Verbrennen der Gesetzbücher beseitigen. Noch weniger ist es damit getan, daß die Theologie die Begriffstechnik der Jurisprudenz belächelt. Das Recht ist seinem Wesen nach abstrakt, mehr oder weniger unanschaulich und allgemein, während der Glaube, soweit er überhaupt wissenschaftlich erfaßbar ist, in konkreten, anschaulichen Einzelvorstellungen besteht, nämlich das darstellt, was wir als religiöses Vorstellen oder Glaubensverstand bezeichnet haben. Bei der wissenschaftlichen Begriffsbildung dieses Glaubensverstands hapert es aber in der Tat oft bedenklich, und es gibt theologische termini, deren Inhalt schwer oder gar nicht in das naive Bewußtsein des Laien einzugehen vermögen. (Verfasser z. B. vermag das unterscheidende Kriterium zwischen der mystischen Abendmahlslehre Luthers und der katholischen Transsubstantiationslehre nicht zu begreifen[1].) Die Juristen, zum mindesten die Kirchenrechtler, geben sich aber wenigstens

[1]) Das hat ihm den Tadel Walther Köhlers (in dem Theol. Lit. Ber. für 1905) eingetragen, wo dieser Mangel als ein Lapsus bezeichnet wird, der einem Juristen nicht passieren dürfe. Luthers Consubstantiatio, die auf der Lehre von der sakramentalen Union und der Ubiquität mit ihrer Real- und Vollpräsenz beruht, ist nur eine nominalistisch verschleierte Transsubstantiatio. Beiden [illegible] dieselbe — von Beiden bejahte — Frage zugrunde.

Mühe, in das Wesen der theologischen Begriffe einzudringen, weil das Verständnis des Kirchenrechts mit Rücksicht auf die ihm zugrunde liegenden Glaubensmotive davon abhängt, und weil diese Rechtsmaterie mit zahlreichen Bestandteilen durchsetzt ist, die überhaupt nicht als Recht im streng juristischen Sinne anzusehen sind. Das Umgekehrte aber ist nicht immer der Fall: Man findet in den Kreisen der Theologen häufig eine geradezu groß angelegte Ignorierung des Rechts und namentlich der juristischen Kirchenrechtswissenschaft.

Diese Gegensätzlichkeit zwischen Theologie und Kirchenrechtswissenschaft hat sehr zum Schaden Beider zu einer unjuristischen Praktischen Theologie und zu einer rein formaljuristischen Kirchenrechtswissenschaft geführt, ein Zustand, unter dem das protestantische Kirchenrecht begriffsnotwendig mehr zu leiden hat als das katholische. Neuerdings erst arbeiten Theologen und Juristen wieder friedlicher gemeinsamen Zielen entgegen. Dieser gemeinschaftlichen Arbeit, die namentlich auf dem Gebiete der Sozialtheorie des Kirchenrechts oder der Kirchenrechtspolitik ihre Früchte zeitigen muß, darf natürlich keine Begriffsbestimmung des „Rechts" zugrunde gelegt werden, welche die eben erst Versöhnten sofort wieder in Harnisch und auseinander bringt. Eine solche wäre aber die Definition des Rechts als einer Zwangsnorm im Zusammenhange der Theorie von der Zwangsanstalt Staat als alleiniger Quelle des Rechts. Verfasser ist in der angenehmen Lage, beide Ansichten nicht zu teilen. Wie bereits hervorgehoben, ist uns das Recht die von Herrscher und Volk anerkannte Wortformel zur Regelung der wirtschaftlichen und Machtverhältnisse der Menschen — wobei die wirtschaftlichen Verhältnisse nur insoweit in Betracht kommen, als sie Machtbeziehungen involvieren, also eigentlich in diesen aufgehen, keineswegs aber alle Machtbeziehungen zugleich auch als solche wirtschaftlicher Art anzusehen sind. Während jedoch diese beiden Grundmotive der Rechtsordnung, Wirtschaft und Macht, gleichsam nur juristischer Art sind, nämlich objektivierte, inhaltliche Willensregungen der Menschen abstrakt bezeichnen sollen, gibt es noch eine große Zahl von Rechtsmotiven, die an sich außerhalb des Rechts stehen und erst durch ihre Aufnahme in die Rechtsordnung (der an sich nur Wirtschaft und Macht wesensnotwendig sind) zu Rechtsmotiven werden. Dieses Bündel von Motiven religiöser, metaphysischer, ethischer, ästhetischer, naturwissenschaftlich-technischer [illegible] enthüllt sich der

sozialtheoretischen Beobachtung des Rechts oder der Rechtspolitik, während eine rechtsphilosophische Betrachtung aus dem von Jurisprudenz und Rechtspolitik beschafften ungeheuren Erkenntnis- und Interpretationsmaterial die obersten Prinzipien des Rechts, die seinen absoluten Wert verkörpern, loslöst. Diese obersten Prinzipien sind aber wie alles Prinzipielle nur in einem Weltanschauungszusammenhang erfaßbar und geraten dadurch in nahe Beziehungen zur Religion, zum Glauben. Bei der Probe auf das Exempel, welche die Rechtsforschung von der Warte der Rechtsphilosophie aus dadurch macht, daß sie die in dieser Region gewonnenen obersten Begriffe gleichsam durch die Sozialtheorie des Rechts und durch die Jurisprudenz hindurch auf das positive Recht projiziert, muß sie sich daher hüten, daß ihrem Projektionsmittel nichts anhaftet, was nicht aus den reinen Höhen des Rechts ausschließlich stammt, mag sie sich dabei auch der Ethik, der Metaphysik, der Religion geistesverwandt fühlen. Eine Vermengung von Begriffen des Rechts mit solchen der Metaphysik, der Sittlichkeit und der Religion ist aber insolange vollständig ausgeschlossen, als die obersten Rechtsbegriffe in das Purgatorium, aus dem sie stammen, das positive Recht, unverändert zurückzukehren in der Lage sind. Es sind dies, wie wir sahen, die Begriffe Ordnung, Freiheit und Gerechtigkeit oder wie wir es ausdrücken möchten: Der absolute Wert des Rechts besteht darin, daß die Ordnung in Freiheit durch Gerechtigkeit sich vollende. Auf den ersten Blick zeigt sich hier die nahe Verwandtschaft des Rechts mit dem Ethos und der Religion. Jetzt wird es ganz klar, daß eine absolute Konzentration auf den oben bestimmten Begriff des positiven Rechts erforderlich ist, soll anders nicht eine völlige Verschwommenheit der Deduktion eintreten. Diese Notwendigkeit ergibt sich namentlich bei der Umgrenzung des Begriffs des Kirchenrechts, in der überhaupt die kirchenpolitischen Probleme Staat und Kirche, Staat und Religion, Recht und Religion alle beschlossen liegen.

Wir haben früher[1]) die sichtbare Rechtskirche definiert als die zur Feststellung, Betätigung, Hervorbringung und Ausbreitung des christlichen Glaubens bestimmte Menschengemeinschaft und unter Zuhilfenahme unseres „Rechts"begriffs das Kirchenrecht[2]), im Sinne von „kirchlichem Recht", als die

[1]) D. Zeitschr. f. Kirchenrecht 1906 S. 17 ff.

[2]) Von dem Begriff der Wissenschaft „Kirchenrecht" ist hier nicht die Rede; er umfaßt auch das Staatskirchenrecht.

zur Regelung der (wirtschaftlichen und) Machtverhältnisse innerhalb der Menschengemeinschaft der Kirche von dieser (d. i. von Herrscher und Volk in ihr) anerkannte Wortformel. Nur so war es möglich, das reine Kirchenrecht von den berührten nichtrechtlichen Bestandteilen (religiösen Ermahnungen etc.) zu isolieren und ihm einerseits als Spezifikum das Motiv der psychischen Tatsache des christlichen Glaubens unterzulegen, andererseits es in den großen Rahmen der Rechtsordnung einzufassen. — So richtig es daher ist, für das Mittelalter, wo eine Einheit der Weltanschauung mit zwei Unterabteilungen, einer kirchlichen und einer staatlichen, bestand, von denen jene die wichtigere schien, alles auf das Glaubensmotiv abzustellen, im Glauben gewissermaßen eine besondere Form des Bewußtseins zu erblicken, die auf dieselben Gegenstände und Personen bezogen werden könne, auf die auch die rein logisch arbeitende Vernunft bezogen werden kann, und von einem geistlichen Recht zu reden, das einen Gegensatz zum weltlichen (heute staatlichen) bilden sollte, so verkehrt ist es, dies für die heutige Rechtsentwicklung zu wiederholen. Denn heute komme alles darauf an, den Rechtscharakter der vom Glaubensmotiv diktierten Normen, der im Mittelalter selbstverständlich war, im Bewußtsein der von der Norm betroffenen Menschen zu erkennen und darzutun (wie immer und immer wieder betont werden muß), daß die freiwillige oder durch psychischen oder physischen Zwang erzwungene, die stillschweigend oder ausdrücklich erklärte Anerkennung der Rechtsnorm der letzte verpflichtende Grund des Rechts ist. Dieses besteht aus Kreisen, die sich mannigfach durchschneiden, wie schon ein Blick auf das „kanonische Recht“ zeigt, welches der Staat (ebenso die protestantische Kirche) bei vielen Rechtsinstituten als subsidiäres, die katholische aber als primär geltendes Recht anerkennt, so daß der Staat nur kraft seiner Souveränität d. i. seiner tatsächlichen psychischen und physischen Macht den Geltungsbereich des kanonischen Rechts bestimmt, die Pheripherie seines Kreises mit dem Griffel seiner Anerkennung zieht. Müssen auch die schwächeren Rechtskreise der derzeitig höchsten irdischen Macht und Gewalt des Staates insofern weichen, als dieser die Grenzen der Erzwingungsmöglichkeit und damit den erlaubten Umfang der generellen Anerkennung in jenen Kreisen bestimmt, so bleibt doch das in diesen Kreisen anerkannte Recht nicht weniger Recht im Rechtssinne als das staatliche und es ist nur eine Frage der juristischen Kon-

struktion, ob man das in den schwächeren Kreisen entstandene Recht als „öffentliches" oder als „privates"[1]) bezeichnen wird. Unseres Erachtens ist hier entscheidend, ob der Staat erklärt, daß die Schaffung dieser schwächeren Rechtsordnung und die darin verbundenen Zwecke und Motive überwiegend im öffentlichen Interesse liegen oder nicht. Wie denn auch lediglich das öffentliche vom souveränen Staat zu interpretierende Interesse darüber entscheidet, ob er bestehende öffentliche oder private Rechte vernichten kann oder will. So ist die einseitig vom Staat durch ein Staatsgesetz vorgenommene „Trennung der Kirchen vom Staat" stets in gewissem Sinne Enteignung, Expropriation. Die bis dahin in privilegierter öffentlich rechtlicher Stellung erglänzende Kirche wird zum Haufen privatrechtlicher Vereine gedrängt, wo sie nur kraft ihrer Glaubensmotive ein inhaltlich wertvolles Dasein fristet. Sie kriecht am Rechtsboden des Privatrechts. Ein Tummelplatz für „Rechtsgeschäfte", wie es die Ehe längst ist. Zwar steht nichts im Wege, das in ihrem Kreise erzeugte Recht weiter „Recht" zu nennen, aber die Selbständigkeit ihrer Rechtsquelle ist versiegt. Und besteht etwa Veranlassung, das Recht einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht als selbständige Rechtsmaterie, seine wissenschaftliche Behandlung als selbständige juristische Disziplin anzuzusehen? Mit der „Trennung von Staat und Kirche" verschwinden deshalb, wie wir bereits feststellen konnten, das selbständige Kirchenrecht samt seiner Wissenschaft, soweit sie nicht rein historisch arbeitet, jenes wird Vereinsstatut, das nur soweit gilt, als es der Staat nicht verbietet oder Normativbestimmungen aufstellt, die Wissenschaft wird zur Praktischen Theologie und zum Staatskirchenrecht bzw. Vereinsrecht. Der Glanz der Selbständigkeit des angeblich „geistlischen Rechts" ist erloschen. Soweit unsere Ansicht. Anders denkt Rothenbücher (Trennung von Staat und Kirche). Er hält das Trennungsproblem sowohl für ein kirchenpolitisches als auch ein staatskirchenrechtliches[2]). Die kirchenrechtliche Seite der Sache streift er wohl hier und da, spricht ihr aber die selbständige Bedeutung ab. Und doch sahen wir, daß durch die Trennung eine so tiefgreifende Veränderung des Wesens des Kirchen-

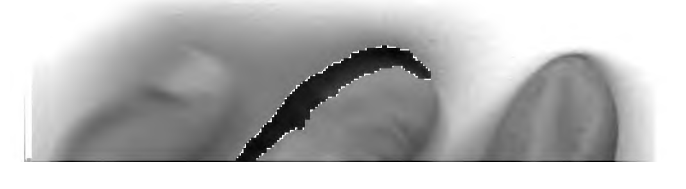
[1]) Als „privates" will es die „Trennung von Staat und Kirche" aufgefaßt haben, wie man sie meist begreift, und wie es in den meisten Trennungsstaaten staatsgesetzlich festgelegt ist.

[2]) a. a. O. Vorwort S. 435 ff. und passim.

rechts vorgenommen werde, wie sie bedeutsamer nicht sein kann. Mit der christlichen Religion wird auch das Kirchenrecht für nicht mehr „öffentlichen Interesses“ wert erklärt, wenn die Trennung konsequent durchgeführt wird. Dies ist freilich bis jetzt nirgends der Fall und wird auch nie der Fall werden; namentlich wird der Staat einen, möglichst interkonfessionell gehaltenen, christlichen Religionsunterricht an den staatlichen Schulen so wenig entbehren als die konfessionellen privaten Schulen verbieten können und wollen; denn sie werden von der veränderten äußeren, rechtlichen Organisation (Gegensatz: innere, religiöse) der Kirche und ihren Konsequenzen nicht betroffen, und erfolgreiche religiöse Unterrichtung nur im Hause oder nur im Kindergottesdienst, in der Konfirmanden- und Christenlehre ist undenkbar. Der Staat will aber durch die Trennung die Religion nicht vernichten, sondern nur ignorieren. Mit diesem Haltmachen vor der Religion in letzter Instanz, dieser Durchlöcherung — und vielen anderen notwendigen Inkonsequenzen, wie wir sahen — ist aber das Prinzip gerichtet, als kirchen- und staatspolitisch ungeeignet gekennzeichnet, weil innerlich unwahr und undurchführbar.

Noch weniger kann es jemals ein streng-juristisches Prinzip werden. Wie wir in unserer Kritik der geschichtlichen Einleitung und des zweiten Hauptteils des Buchs von Rothenbücher in dieser Zeitschrift[1]) des Längeren ausgeführt haben, läßt sich die rechtspolitische und die juristische Behandlung des Problems nicht voneinander trennen. Was uns hier interessiert, ist die These Rothenbüchers von der Selbständigkeit, die der Staat unter dem System der Kirchenhoheit — wenn wir R. recht verstehen — wohl dem katholischen, nicht aber dem protestantischen Kirchenrecht (= innerkirchlichem Recht) konzediert haben soll, während sie im Falle der Trennung wegfallen würde. Letzteres ist richtig, wenn man unter selbständig „nicht mehr öffentlichen Interesses“ versteht. Weshalb aber für das kirchliche Recht dann der Ausdruck „geistliches Recht“ gewählt werden muß, ist nicht ersichtlich. Erstens legt er eine Verwechselung mit dem ganz anders gearteten kanonischen Bestandteil des utrumque ius des späteren Mittelalters nahe, und zweitens läßt er die Annahme zu, als ob nur Glaubensmotive seinen Inhalt bestimmten, während diese doch nur die ausschlag-

[1]) II, 1 S. 119 ff. Eine ausführliche Besprechung des I. Hauptteils erscheint demnächst in der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft.



gebenden, die unterscheidenden, charakterisierenden sind. Macht- und Wirtschaftsmotive sind in dieser Rechtsordnung aber ebensogut zu finden, wie in der staatlichen, ja wie in jeder Rechtsordnung, welche ja erst hierdurch zum Recht im juristischen Sinne wird. Und diese Macht- und Wirtschaftsmotive werden im Trennungsstadium noch deutlicher im kirchlichen Recht sichtbar werden als vorher, wo der Staat einen Teil der Umgrenzung der Machtmotive (cf. Verfahren gegen Geistliche wegen Amtsmißbrauchs, Plazet etc.) und einen großen Teil der wirtschaftlichen (Kultusbudget, Beitreibung der Kirchensteuern, Beaufsichtigung der kirchlichen Vermögensverwaltung etc.) den Kirchen abgenommen hat. Alles dieses müßte der Privatverein „Kirche" aber in Zukunft selbst besorgen, namentlich für die Lasten des Kultus, der Errichtung und Unterhaltung der Kultgebäude und Amtswohnungen, der Bezahlung der Geistlichen und sonstigen Kirchenbeamten selbst aufkommen. Der von der Kirche sich trennende Staat hat diese Tätigkeiten in seinem „Verwaltungsrecht" gestrichen, er hat auf die sich für ihn daraus ergebenden „öffentlichrechtlichen Ansprüche" zugunsten der getrennten Kirche verzichtet, — ein Danaergeschenk, dessen die evangelischen Kirchen Deutschlands in ihrer jetzigen Organisation nicht recht froh werden dürften. Zwar sagt Rothenbücher mit Recht (S. 439), daß die „Macht der katholischen Kirche, wie der jeder religiösen Organisation, auf geistigen Mitteln beruht", und daß die „Kirche in der Lage ist, ihre hierarchische, die Laien von der Regierung und Verwaltung der Kirche ausschließende Verfassung auch unter dem Trennungsrechte zu verwirklichen, und zwar vollkommener als in den Ländern, wo sie durch das öffentliche Recht anerkannt ist". Er unterstreicht dabei das Wort „religiös", wir möchten das Wort „Organisation" unterstreichen.

Die Weltmacht der katholischen Kirche beruht auf ihrer Organisation. Diese ist ihr das Mittel ihre geistigen Kräfte so zu entfalten und zu verzweigen, wie sie es in der Gegenwart zu tun in der Lage ist. Das Christentum war eine religiöse Kraft in dem Augenblick, als es verkündet wurde. Es ist eine soziale und politische Macht erst geworden, als es in der römischen Hierarchie organisiert war. Heute hat die katholische Kirche kirchlich-rechtlich ausgespielt. Der souveräne Staat wird die Geltung und Wirkung ihres formalen Kirchenrechts Stück für Stück zertrümmern. Aber sie hat sich vorgesehen. Sie hat ihr Kirchenrecht durch- und vergeistigt, spiritualisiert

(Ulrich Stutz). Mag ein Staatsgesetz ihr Kirchenrecht, das selbständige kirchliche Recht, verschwinden lassen, die Kirchengewalt im Sinne des öffentlichen Rechts negieren, — die Seelen der gläubigen Katholiken binden ein anderes, ein göttliches Kirchenrecht, das in dem durch das Vaticanum geschaffenen Universalepiskopat des Papstes und seine Unfehlbarkeit die letzten Konsequenzen seiner Eigenart gezogen hat. Von dem heiligen Vater in Rom laufen geheimnisvolle Fäden in das Herz jedes Dieners, ja jedes Angehörigen der Kirche, die ihn fester umschließen als staatliches Recht[1]). So zeigt sich der „verdorrte, veraltete, erstarrte, mittelalterliche" — und wie die epitheta alle heißen mögen, die ihm die moderne Welt andichtet — Katholizismus den Anforderungen der Gegenwart, wenigstens was seine Zwecke anlangt, in höherem Maße gewachsen, als der Protestantismus, der, die Kraft des individuellen Glaubens und der unmittelbaren Beziehungen zur Gottheit im Herzen, die Hände in den Schoß legt. Der nicht einsehen will, daß die sichtbare Kirche von dieser Welt ist, daß sichtbare Kirche und Recht nicht in Widerspruch stehen[2]). So wenig einerseits Recht und Rechtswissenschaft den Gefühlsbestandteilen des Glaubens, dem Sehnen nach Erlösung, der hingebenden Liebe zu Gott und dem Nächsten, der Mystik der Gefühle, welche der Kultus erregt, etwas zu bieten vermögen, so wenig können andererseits die Wirkungen des Glaubensverstandes, der Lehr- und Amtsauftrag, die Formulierung der gottesdienstlichen Handlungen, des Kultus, der Predigt, des Gebets, der Taufe, des Abendmahls, der Konfirmation, der Trauung — der reinen Machtbeziehungen zwischen Kirchengliedern, Kirchenbeamten und Kirchenbehörden sowie der rein wirtschaftlichen Faktoren ganz zu geschweigen — einer rechtlichen Fassung entraten. Recht und Religion stehen nicht in Widerspruch. Denn der Zwang ist kein Wesenskriterium des Rechts. Und wenn

---

[1]) So der Verfasser in seiner Trennung von Staat und Kirche in Frankreich, Gießen 1907, S 54. Eine mir unverständliche Beurteilung hat diese Schrift in der Theolog. Revue (Nr. 108) gefunden. Der Kritiker — J. B. Sägmüller — hat offenbar die Worte „will der moderne Staat", will Frankreich" etc. auf S. 44 nicht gelesen, wenn er behauptet, Anfang und Ende ständen im Widerspruch.

[2]) Die Sohmsche These (Kirchenrecht I, Leipzig 1892), daß das Kirchenrecht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch stehe, ist nur für die „unsichtbare" Kirche zutreffend. (Etwas anderes wollte auch Luther nicht sagen.) Jede Inkarnation dieser Kirche, schon die Übertragung der Wort- und Sakramentsverwaltung an einen einzelnen, ist ein Rechtsakt.

er es wäre, als psychischer, nicht als physischer. Den psychischen Zwang aber kennt die Religion so gut wie alle Geistesgewalten. Freilich soll das Recht nur die Form sein, die Schale, die den kostbaren Inhalt des Glaubens, der Religion, bewahren und schützen hilft; der Glaubensverstand nur die Brücke, die vom Innern der Schale zum Rande führt. Aber ohne Form, ohne Schale droht der Inhalt zu zerfließen, sich zu verflüchtigen, er wird nicht mehr zusammengehalten. Dieser Zusammenhalt muß ein machtvoller, selbstbewußter sein. Je machtvoller, um so intensiver den Bewußtseinsinhalt des Glaubens stärkend.

Auch in diesem Stadium unserer Deduktionen ist es ein Jurist, und ein überzeugter evangelischer Christ, der uns klare Einsichten in das Wesen des Verhältnisses von Recht und Religion vermittelt: J. H. von Kirchmann. Ohne seine Vermengung der Gefühls- und Vorstellungsbestandteile im Glauben billigen zu wollen, können wir doch seiner Analyse der Religion im wesentlichen zustimmen. Er sagt[1]): „In jeder Religion sind vier Bestandteile enthalten: 1. eine Lehre von der Gottheit und ihrem Verhältnis zur Welt, die nicht auf den Fundamentalsätzen der Erkenntnis beruht, sondern unter Verzicht auf diese sich ihre Gewißheit aufbaut, 2. ein Gefühl der Achtung und Ehrfurcht gegen die von der Lehre als Autoritäten statuierten göttlichen Wesen, 3. ein Handeln, welches von diesem Gefühl getragen und von dieser Lehre geordnet, sich teils im Kultus darstellt, teils die Gebote der Religion in der Sphäre des Sittlichen verwirklicht, 4. eine äußere Gemeinschaft der Gläubigen, welche auf der Basis der übereinstimmenden religiösen Lehre, Gefühle und Handlungen sich in ähnlich festen Formen wie der Staat organisiert." — Punkt 4 enthält auch unser Programm für die in der Welt der Erscheinungen sichtbare Kirche: Bekenntniskirche[2]), nicht Volkskirche; Rechtskirche, nicht nur Glaubenskirche.

Aus von Kirchmanns Begründung seiner obigen Leitsätze verdient wenigstens Einiges dem Dunkel spezialwissenschaftlicher Monographien entrissen zu werden:

„Ein Gebilde, das so ganz unter dem Staate steht wie die evangelische Kirche kann dem monarchischen oder radikalen Despotismus kein wirksames Paroli bieten, ist sie doch gewissermaßen staatlichen

[1]) a. a. O. S. 185 ff.

[2]) Ein Glaube ohne Bekenntnis ist kirchlich ebenso unmöglich wie ein Gedicht ohne Worte oder eine Sinfonie ohne Töne.

Ursprungs und hat immer ihre Rechnung in Unterwerfung unter den Staat gesucht und gefunden. Es muß daher eine internationale kirchliche Macht sein, eine Macht, die vom einzelnen Staate unabhängig ist, dergestalt, daß die etwa von dem Wohnstaate angegriffenen Kirchenglieder beim großen Ganzen Rückhalt finden und daß dieses große Ganze wiederum einen Rückhalt hat ... und zwar einen völkerrechtlich vertretbaren Rückhalt ... an den anderen mit jenem kulturkämpferischen Lande rivalisierenden Staaten, eine Kirche, die sich ihrer Lage nach dem Staate nicht zu unterwerfen braucht und sich nach ihren Traditionen und ihren Ansprüchen nach niemals ganz unterwerfen kann. Dieser Forderung entspricht die katholische Kirche ..."

von Kirchmann hat diese Gedanken nicht weiter ausgebaut, insbesondere den naheliegenden Schluß auf die Notwendigkeit der Gründung einer evangelischen Weltkirche[1]) nicht gezogen. Diese Idee, welcher der folgende Abschnitt gewidmet ist, ist erwachsen einmal auf dem Grunde rein historischer und psychologischer Betrachtung der geistigen Kräfte des Christentums, seiner Motive, Zwecke und Wirkungen, wie sie etwa Karl Sell in seinem wertvollen Buche „Katholizismus und Protestantismus in Geschichte, Religion und Kultur" (Leipzig 1908) auffaßt, wenn er im Vorwort sagt: „Mit der objektiven Herleitung der Eigentümlichkeiten des Unterschieds beider Konfessionen aus ihren geschichtlichen Ursprüngen ist von vornherein die Behauptung ausgeschlossen, daß eine von ihnen die allein berechtigte Ausprägung des christlichen Prinzips sei. Dadurch wird es möglich, die dogmatische Beurteilung auszuschalten, die nach dem absoluten Wahrheitsgehalt einer jeden Konfession fragt, und man darf dann ruhig und geduldig den relativen Wahrheitsgehalt ermitteln, der jeder von ihnen beiwohnt. Der aber wird bestehen in dem menschlich religiösen, sittlichen kulturfördernden Gewicht und Verdienst, die beiden Konfessionen zukommen." Zum anderen hat uns zur evangelischen Weltkirche die Erwägung geführt, daß der moderne souveräne Staat ein ideell-abstraktes und doch sehr konkretreales Balancement mannigfacher wirtschaftlicher, sozialer und geistiger Kräfte ist, unter denen die psychischen Tatsachen der Religion und die Rechtsorganisation der Kirchen keine geringe Rolle spielen, und daß „die Trennung von Staat und Kirche", insoweit und solange Personalunion zwischen gläubigen Christen und einem großen Teil der Staatsbürger besteht, ein sicherwirkendes Mittel ist, den modernen Staat zu entnerven, zu

---

[1]) Diese Idee stand übrigens bei uns schon längst fest, als wir von Kirchmanns Anschauungen kennen lernten.

untergraben, das Gleichgewicht seiner Lebenskräfte und Daseinsbedingungen zu zerstören.

Die katholische Kirche wird unter dem Vereinsdasein im Trennungzustande nicht viel zu leiden haben. Ihre Glaubensfäden reichen mit der Spannung rechtlicher Ansprüche über die Grenzen der Staaten von Seelen zu Seelen. Sie hat die psychologische Begründung des Rechts erfaßt. Nicht so der Protestantismus. Er „fühlt" sich zwar „eins" mit den evangelischen Brüdern hüben und drüben. Aber er tut nichts zur Befestigung dieser Gefühle. Die outrierte Betonung des Glaubensmotivs, die Erhebung seines Kirchenrechts, später ebenfalls Vereinsstatuts, zum „geistlichen Recht" kann ihm nichts helfen; er muß die Rechtsspannung der evangelisch gesinnten Geister erhöhen, die Bewußtseinslage der Anerkennung eines Kirchenrechts auf breitester evangelischer Basis erweitern und vertiefen.

IV. Die evangelische Weltkirche.

1. Die Idee.

Mögen auch die Glaubensfeuer, die in den Herzen der Protestanten flammen, in Milliarden von schwachen Rauchsäulchen kerzengerade und als Parallelen, die sich nur in der Unendlichkeit schneiden, gen Himmel aufsteigen, während die katholische Kirche sie zunächst gleichsam in einer gewaltigen Kuppel auffängt und die Niederschläge geläutert an die Gottheit weitergibt, es fehlt hier wie da die himmelanstrebende, welterleuchtende, menschheiterwärmende Flamme, die allen Gläubigen sichtbar, schon auf dieser Welt ihr gemeinsames religiöses Bewußtsein nach der Gefühls- und Verstandsseite zur höheren Einheit klärt, welche die Gefühlsmystik im Glaubensverstand und diesen in jener aufgehen läßt.

Damit ist der Inbegriff der kirchenpolitischen Probleme der Zukunft gegeben. Diese werden nicht heißen: Verhältnis von Staat und Kirche, sondern: Ausgleich zwischen dem Gefühlsgehalt der christlichen Religion und ihren religiösen Vorstellungen innerhalb des Protestantismus und Katholizismus einerseits und dem staatlichen Rechtsbewußtsein andererseits, und zwar in der Seele der gläubigen Christen. Ein Ausgleich, den die neuerdings betonte Volkskirche nicht zu bringen[1])

[1]) Wenigstens nicht vom rechtlichen Standpunkt aus — religiös ist der Begriff zweifellos wertvoll. Vgl. Karl Eger, Das Wesen der deutsch-evangelischen Volkskirche der Gegenwart. Gießen 1906.

vermag, nicht einmal innerhalb der evangelischen Kirchen. Dieser juristisch nicht faßbare Begriff muß versagen, wenn ihm eine rechtliche Aufgabe zugemutet wird. Er sucht den Kampf der Motive, der sich in der Brust des Gegenwartmenschen abspielt, zu verschleiern. Er sieht dem Feind nicht fest ins Auge, sondern will durch eine Art von sozialtheoretischer Vogelstraußpolitik die Gegensätze der verstandlichen und der gemütszuständlichen Erfassung des Christentums nivellieren und dadurch ihrer Eigenart berauben. Nicht auf den Urgrund des im Bekenntnis formulierten Glaubens, das Urmotiv aller Kirchenpolitik, stellt er seine Sache ab, sondern auf das viel zu weit gesteckte Endziel aller religiösen, sittlichen und rechtlichen Ordnung auf Erden, die Schaffung und Erhaltung des Friedens um jeden Preis. Mag diese Zweckvorstellung auch ihre große Berechtigung haben, so ist sie doch nicht die in erster Linie wichtigste. Der Kampf der Motive in Luthers Seele hat den Protestantismus geboren, vom Kampfe hat er seinen Namen, der Kampf muß ihn erhalten. Jeder Friede, den er mit dem Gegner schließt, kann nur ein bewaffneter sein. Zwischen ihm, — dem Syllabus und menschlicher Unfehlbarkeit gibt es keine Versöhnung. Ebensowenig zwischen der Tiefe des gläubigen Gemüts und alles zersetzender und ernüchternder Verstandeskritik. Jenem wird der Sieg gehören, nicht dem Verstandes- und Vernunftglauben. — Dieser Sieg wird für den Protestantismus in den Seelen seiner Anhänger und in der sichtbaren Welt der Erscheinungen dann errungen sein, wenn eine evangelische Kirche ihre Konfessionsverwandten umfaßt. Nicht Selbstschwächung durch Aufgehen in einer „Volkskirche“ muß die Losung des Protestantismus sein, sondern Erringen, Stützen, Ausbauen neuer Machtstellungen, damit in ihr auch sichtbar der katholischen Weltkirche ein ebenbürtiger Rivale um die höchsten Güter gegenübersteht. Das Selbstbewußtsein evangelischen Geistes wird wachsen, und dem alles verflachenden Rationalismus wird ein kräftiger Damm entgegengesetzt werden.

Dieser stolze Bau kann nur entstehen auf dem Boden des Rechts, wie alles Sichtbare, was auf Erden Ordnung in Freiheit durch Gerechtigkeit schaffen will; er kann nur entstehen auf dem Boden des Bekenntnisses, da es sich in erster Linie um Glaubenstatsachen handelt, die als solche nur in der Form des Bekenntnisses in die Rechtssphäre eingehen können. Das faßlichste und lauterste Bekenntnis aber soll der Bau selber sein. Er soll dokumentieren, daß unter diesem Dache Christen

freien Geistes wohnen, die durch das Band der Reformation mit den Anfängen des Christentums verbunden sind, die frei von doktrinärer Überhebung und dogmatischer Einspannung, frei von Routine und Pharisäismus in Glaubens- und Gewissenssachen in dem Ausbau der ehernen Gedanken vom allgemeinen Priestertum aller Gläubigen, der Rechtfertigung durch den bloßen Glauben, der durchgeistigten Gottesliebe und Gottesfurcht sowie der praktischen Menschenliebe, der Unsterblichkeit alles Seelisch-Wertvollen, der Verantwortlichkeit und Befreiungsbedürftigkeit der Menschheit das Heil der Zukunft erblicken und das Bedürfnis haben in engerem rechtlichem und sichtbarem Zusammenschluß den Glauben an die Person, das Werk und den Geist Christi zu bekennen. Die, befreit von dem Glauben an die formale Alleinverbindlichkeit der Bibel, deren geistigen Gehalt für ihre Glaubensbedürfnisse extrahieren, aber der aufklärenden Arbeit der Geschichtswissenschaft ruhigen Auges zusehen können, welche vielleicht die Geschichte ihres Glaubensinhalts nicht aber diesen selbst zu alterieren vermag.

Aus der Idee der ethischen Koordination einer solchen evangelischen Kirche mit der katholischen Weltkirche ergibt sich ohne weiteres ihre Organisation und ihre Stellung zum Staate. Ob die evangelischen Kirchen als Landeskirchen noch in privilegiert öffentlich-rechtlicher Stellung stehen, oder ob sie bereits vom Staate zu Korporationen des Zivilrechts durch die „Trennung“ — mit, ohne oder gegen Wunsch — degradiert worden sind, ist für die Frage der Verwirklichung der Idee der evangelischen Kirche der Zukunft gleichgültig, da mit beiden Verhältnissen allein der evangelischen Sache nicht gedient ist. Gleichgültig ist auch bis zu einem gewissen Grade, ob sie auf dem neuerdings so stark outrierten personalen Gemeindeprinzip[1]) oder auf dem lokalen des Kirchengebäudes, Kirchenamts und Pfarrbezirks aufgebaut wird. — Notwendig und entscheidend ist lediglich, daß die ethische Koordination der evangelischen und der katholischen Kirche auch in ihrer Organisation zum Ausdruck kommt, woraus sich ihre ethische — nicht rechtliche — Gleichordnung mit dem Staat von selbst

[1]) Das als genossenschaftliches rechtlich nicht existiert, als religiöses aber überaus wertvoll ist. Mit diesem Gemeindeprinzip, welches zu Unrecht Luthers „Idealgemeinden“ rechtlich deutet, ist der Gedanke der Lokalgemeinden „um Kirche und Altar“, die sich zu höheren Personalverbänden zusammentun, nicht zu verwechseln. Vgl. den Artikel „Gemeindeverfassung“ d. Verf. in der „Religion“ in Gesch. u. Gegenwart“ v. Gunkel, Scheel u. Schiele.

ergibt. Was die rechtliche Seite der Sache angeht, so ist die Zuspitzung der einschlägigen Fragen auf die „Trennung von Staat und Kirche“, d. i. die Loslösung der Verwaltung und Gesetzgebung, der äußeren Organisation der Kirche vom Staat, auf die Degradierung der Kirche zur statutensetzenden Privatkorporation eine der vielen Einseitigkeiten modernen Denkens, die nicht einmal das Wichtigste trifft; denn die Trennung in jenem Sinne ist z. B. in Deutschland schon teilweise erfolgt. Der Kernpunkt der Sache liegt nicht in dem Verhältnis von Staat und Kirche, sondern in dem Verhältnis von Staat und Religion einerseits, Recht und Religion andererseits.

Damit sind wir wiederum bei unserem psychologischen Ausgangspunkt angelangt. Nicht darum handelt es sich, wie die abstrakten Gebilde, die Rechtsideen Staat und Kirche und evangelische Kirche und katholische Kirche, sich miteinander abfinden werden, sondern es ist die Frage: Wie werden Staats- und Rechtsbewußtsein sich mit den in der Menschenseele ruhenden Glaubensmotiven abfinden? M. a. W.: Die Motive, Zwecke und psychischen Wirkungen einer Durchführung der Trennungsidee sind viel wichtiger als diese selbst. Die Trennung von Staat und Kirche ist nur die Schale, die Stellung des Staatsbürgers zum Recht und zur Religion ist der Kern. Das christliche Volk als Kirche, als sichtbare Christengemeinschaft — nur in diesem Sinne ist der Ausdruck Volkskirche juristisch gestattet — wird sich in eine echte Bekenntniskirche (= repräsentativ verfaßte Gesamtpersonalgemeinde, welche alle einzelnen Lokalgemeinden umfaßt und mit einem Regierungs- und Verwaltungsorgan zusammen das Kirchenregiment ausübt) verwandeln, was bei der gegenwärtigen verworrenen Lage der evangelischen Kirchen für diese nur zu begrüßen wäre; eine sichtbare Rechtskirche, für deren durch die Reformation wieder aufgedecktes innerstes Wesen nur eine neue Form gefunden worden ist. Für die Gewinnung dieser Form ist es ganz irrelevant, ob die Verfassung der evangelischen Kirchen auf staatlichem — öffentlichem oder privatem — oder auf kirchlichem Recht beruht, ob landesherrliches Kirchenregiment besteht, oder freie vom Staat völlig getrennte Vereinskirche. Es kann auch sehr zweifelhaft sein, welche dieser Voraussetzungen für die Schaffung der Form die günstigeren sind. Soviel aber ist sicher: Das Gewand für die Rivalin der katholischen Weltkirche, für deren und des Staates ethische Schwester kann nur ein quasi völkerrechtliches sein. Es erhebt sich daher die Forde-

rung einer evangelischen Weltkirche. Diese Kirche kann keine andere sein, als eine in die Formen des Rechts eingegangene Menschengemeinschaft, die über Völker und Nationen erhaben ist, die diese nur durch das Band des Bekenntnisses zusammenhält. Der innerste und allgemeinste Gehalt des Christentums, wie wir ihn oben skizziert haben, und wie er in den wahrhaft freien Christen lebt, ist nicht einem einzelnen Volke, sondern der ganzen Menschheit durch Christi und seiner Geistesverwandten intuitives Schauen offenbart worden. Wie die spezifisch-jüdische Gewandung des Christentums für uns Christen von heute als volkstümliches Kolorit jeden religiösen Wert verloren hat, so vermögen wir auch einen spezifischen Wertgehalt einer englischen, französischen, deutschen National- oder Landeskirche nicht anzuerkennen, wenn diese Rechtsgebilde auch einen wichtigen Übergang zu einer weiteren und umfassenderen Form darstellen. Die Entwickelung drängt zu einer interterritorialen und internationalen evangelischen Weltkirche. Nur auf solche Weise wird der Riß in der Einheit des Kulturbewußtseins im Falle der Trennung der Kirche von den staatlich geschützten Gütern des Rechts, der Sitte und Sittlichkeit in den Seelen der gläubigen Protestanten vernarben, nur auf solche Weise wird sich das kirchliche Rechtsbewußtsein und der Glaubensverstand mit dem staatlichen Rechtsbewußtsein versöhnen können. Ja dann erst ist in Wahrheit die einzig mögliche Art einer Trennung der evangelischen Kirchen vom Staate, richtiger von den Staaten vollzogen. Dann erst wird, da die evangelische Kirche die Souveränität des modernen Staates in Rechtssachen anerkennt, jede Kollision zwischen kirchlichen und staatlichen Rechtsmotiven in der Seele des evangelischen Christen vermieden werden können, und diese Tatsache wird ein mächtiges Bollwerk gegen die katholische Weltkirche sein, soweit sie jene Souveränität nicht anerkennt und den Staat in der Freiheit seiner Kulturarbeit zu stören unternehmen sollte. Damit wird ein weiterer Schritt getan sein zur seelischen Pazifizierung der Menschheit und zum bewaffneten Frieden der Geister.

2. Die Organisation.

Wie Luther mit der grandiosen Erhabenheit des Genies über die Form, wenn Wesen und Inhalt der Sache gesichert ist, trotz seiner ursprünglichen, rein negativ gerichteten kirchenpolitischen Tendenz die bestehende Kirchenverfassung samt Papst und Bischöfen anerkennen wollte (wenn sie auch nicht

sein Ideal[1]) gewesen sein mag), wie er sich dem Staatskirchentum in die Arme warf, weil er in dieser Form den evangelischen Glauben geborgen wußte, so wird auch der Gesetzgeber der evangelischen Weltkirche der Zukunft bei der rechtlichen Ausgestaltung und Verwirklichung dieser Idee von innen nach außen zu gehen haben, nicht umgekehrt. Die Grundforderungen müssen sein: Schutz der Glaubensmotive, absolute Unantastbarkeit des religiösen Gefühls und seiner Betätigung, Ausgleich der Glaubensvorstellungen, die zur rechtlichen Formulierung in der Form des Bekenntnisses drängen mit den staatlichen Rechtsmotiven, Freiheit der inneren und äußeren Verwaltung, der Gesetzgebung, Regierung. Inwieweit schon bald in diesen Beziehungen eine Uniformierung eintritt, ist gleichgültig. In welchen Verfassungsformen sich die einzelnen Kirchen, Kultusverbände oder -vereine zur Zeit des Zusammenschlusses befinden, ist ebenfalls gleichgültig. Der Geist, der diesen beherrscht, wird die Form sprengen, wenn sich diese mit der Idee der Weltkirche nicht verträgt. Deshalb muß — mindestens im Anfang der Entstehung — oberstes und einziges Organ der evangelischen Weltkirche eine Synode sein, bestehend aus Delegierten der Repräsentations- und Interessenvertretungen (Regierungen und Synoden) der Einzelkirchen. Hier liegt das Beispiel der Entwicklung in Deutschland nahe. Friedrich Michael Schiele hat hierüber eine wertvolle Arbeit geschrieben[2]). Er geht davon aus, daß die kirchliche Einheitsbewegung Deutschlands im 19. Jahrhundert aufs engste mit der staatlichen zusammenhängt, und daß Napoleon zu der einen wie zu der anderen den stärksten Anstoß gegeben hat. „Bisher waren, zumal in Süddeutschland noch, die Territorien kirchlich und die Kirchen territorial[3]) abgeschlossen und verfaßt gewesen:

[1]) Über ein sichtbares, rechtliches Kirchen- oder Kirchenverfassungsideal hat er sich überhaupt niemals ausgesprochen. Seine Idealgemeinde kann man höchstens sein Gemeindeideal nennen, wenn überhaupt von einem Ideal Luthers geredet werden muß. Vgl. des Verfassers Schrift „Luther u. d. Kirchenverf. d. Ref. eccl. Hass." v. 1526 (Darmstadt 1894) und Hermelink in d. Zeitschr. f. Kirchengesch. 29, 267, 479; dagegen Drews in Zeitschr. f. Theol. u. K., 18. Erg.-Heft.

[2]) Die kirchliche Einigung des evangelischen Deutschland im 19. Jahrh. (Samml. gem.-verst. Vortr. u. Schr. a. d. Geb. d. Theol. u. Religionsgesch.), Tübingen 1908.

[3]) Das ist wohl eine Tautologie; denn daß die Territorien, in denen eben erst der Polizeistaat überwunden wurde, spezifisch kirchlich verfaßt gewesen seien, kann man gewiß nicht sagen.

Die territorialen Staats- und Kirchengrenzen riß Napoleon nieder. Regio und Religio hatten sich bisher meist noch gedeckt: jetzt hört die innere Konformität der Territorien auf ... Regierungsweisheit und Untertanenverstand hatten bisher nur mit Einer allgemein gültigen Wahrheit im Lande zu tun gehabt: fortab gelten drei Wahrheiten auf einmal zwischen den gleichen Grenzpfählen." Schiele fragt nun[1]): „Wie sollte erstens die Staatsregierung gegen alle drei Konfessionen gleichmäßige Gerechtigkeit üben? Wie sollte zweitens die Bürgerschaft des Staates den drei Wahrheiten gegenüber die geistige Einheit behaupten, die für das innere friedliche Gedeihen des Landes nötig?" Die erste Frage ist richtig gestellt. Wir würden sie formuliert haben: Wie wird der Gesetzgeber den Glaubensmotiven der verschiedenen Konfessionen gerecht? Die zweite Frage aber hätte lauten müssen: Wie findet die einzelne Menschenseele den Ausgleich zwischen den Rechtsmotiven des Gesetzgebers und den eigenen Glaubensmotiven? Denn die „geistige Einheit" als psychische Tatsache der Übereinstimmung des Glaubens war unrettbar und unwiderruflich dahin, und so wenig die konfessionell eingestellte Menschenseele von ihrem Standpunkte aus das System der Parität für gerecht halten konnte, so wenig war das von Fichte, Jahn und anderen proklamierte „Kultursystem der simultanen Religionswahrheit" ein Ersatz für die verloren gegangene Einheit des Gesamtbewußtseins, vielmehr ein wässriger Kompromiß um des lieben Friedens willen und zwecks Sammlung politischer Kräfte aus allen Konfessionen. In der Folge hat dann umgekehrt der Paritätsgedanke das Gesamtbewußtsein der Konfessionen bedeutend gestärkt und eine Art von geistiger Einheit geschaffen, die sich freilich der Konfessionalität gegenüber ziemlich negativ verhielt, zur Hebung des souveränen Staats erheblich beitrug und die Laifizierung sowie die Trennung des Staats von der Kirche vorbereitete. Umgekehrt hat das System der simultanen Religionswahrheiten, vor allem verkörpert in den Simultanschulen, das Gerechtigkeitsgefühl der Konfessionellen fortgesetzt beleidigt. — Neben dem Simultangedanken ging schon im ersten Drittel des Jahrhunderts die Idee einer einheitlichen Verfassung der deutschen evangelischen Kirchen im Sinne von Schleiermachers Unionskirche einher.

---

[1]) a. a. O. S. 4.

Die politische Forderung der Einen deutschen evangelischen Reichskirche datiert von den Freiheitskriegen [1]). Die — teilweise oktroyierte — Union der Lutheraner und Reformierten hat sie nicht wesentlich unterstützt. Schiele hält die preußische Union sogar für das schwerste Hindernis der deutschen Kircheneinigung im vorigen Jahrhundert [2]). Auch der aus paritätischer Sorge geborene Vorschlag G. J. Plancks, für die im Bundestag vertretenen protestantischen Stände eine Zentralbehörde, eine Assoziation zur Regelung der kirchlichen Zustände zu schaffen, fand keinen Widerhall [3]). Das Bedürfnis nach einer Repräsentativverfassung der deutschen evangelischen Landeskirchen auf presbyterial-synodaler Grundlage führte zur evangelischen Berliner Konferenz von 1846, auf welcher 26 deutsche Kirchenregimenter vertreten waren. Von einer „äußeren Vereinbarung der durch Religionsbekenntnis, durch Geschichte, durch Wissenschaft und Nationalität geistig verschwisterten evangelischen Landeskirchen", einer „allgemeinen deutschen evangelischen Kirchenversammlung" ist mehrfach die Rede gewesen. — Artikel V § 17 der deutschen Grundrechte, der die Selbständigkeit der Religionsgesellschaften bei Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten aussprach, die einzelnen Religionsgesellschaften einander völlig gleichstellte und die Staatskirche verbot, hätte eine Grundlage für die erhoffte deutsche evangelische Nationalkirche abgeben können. Die Zeit hierzu war aber noch nicht gekommen. Weder die „Köthener Tagung" noch Karl Hases [4]) „Evangelisch protestantische Kirche des Deutschen Reichs" (2. Aufl. 1852) vermochten mit ihrer Betonung des „Gemeindeprinzips" oder vielleicht gerade wegen dieser Betonung zunächst einen nachhaltigen Einfluß auf die Kirchenpolitik zu gewinnen [5]). Der Gedanke einer periodischen kirchlichen deutschen Reichsversammlung nebst ständigem Repräsentationsorgan zur Verpflichtung auf ein gemeinsames Bekenntnis taucht mehrfach auf. Er wird abgelöst durch die Idee einer „Konföderation der Bekenntnisse", die nur die Lösung der Verfassungsfrage bezweckte: Der Wittenberger Kirchentag vom 21. September 1848 endigte mit einem Siege der Konföderations-

---

[1]) Allerdings hatte sich schon Philipp der Großmütige mit dem Gedanken befaßt; auch Herzog Christoph von Württemberg.

[2]) a. a. O. S. 7.

[3]) Schiele a. a. O.

[4]) Der sich gegen eine Trennung von Staat und Kirche aussprach.

[5]) Schiele S. 21 ff.

idee, die Julius Stahl mit Energie und diplomatischem Geschick vertrat. Auf den 4. Kirchentag, der nur von 8 Kirchenregimentern beschickt wurde und der eine Geschäftsordnung für eine Kirchenkonferenz beschloß, folgte Pfingsten 1852 die erste Eisenacher Konferenz, bei welcher 24 Kirchenregierungen vertreten waren. Bis heute haben sich alle evangelischen Kirchen Deutschlands mit Ausnahme einer einzigen (Reuß ä. L.) angeschlossen. Eine deutsche Nationalkirche hat die Konferenz nicht geschaffen oder zu schaffen versucht; an die Frage einer Verfassung für eine solche ist sie nie heran getreten. Diese Forderung nahm vielmehr der „Protestantenverein" auf, dessen im übrigen aber mehr oder weniger negative politische Tendenz nur im liberalen Lager Anklang fand. Noch einmal redete ein Theologe — Wilhelm Hoffmann „einem von 200 Bischöfen vertretenen deutschen Kirchenreich"[1]) das Wort. Die Gründung der Allgemeinen lutherischen Konferenz, das Bollwerk der Lutheraner gegen die Unionsbestrebungen des evangelischen Deutschland, war die Antwort. Die Kampfrufe: Hie evangelisch! hie lutherisch! wurden wie im 16., so jetzt im 19. Jahrhundert wieder gehört. Das führte zur Erstarkung der Einigungssache, der Brückner durch den Vorschlag, auch synodale Abgeordnete den Kirchenregierungsdeputierten der deutschen Kirchenkonferenz zuzugesellen, neues Blut zuführte. Daneben wurde der Plan eines ständigen Repräsentationsausschusses und der formalen Rechtskraft der Beschlüsse der Konferenz für alle Beteiligten schon damals ins Auge gefaßt. Der Kirchentag beschloß 1872 in Halle in diesem Sinne. Trotzdem und trotz der die Gemeinschaftsbewegung fördernden Beschlüsse der Eisenacher Konferenz von 1874, trotz der unablässigen Bemühungen von Männern wie Albert von Bamberg, Wilhelm Kahl (der eine „evangelische Reichssynode" forderte), des „evangelischen Bundes", waren es doch überwiegend Momente politischer Natur, wie Schiele[2]) zutreffend hervorhebt, die der Notwendigkeit eines engeren Zusammenschlusses der deutschen evangelischen Kirchen lauter das Wort redeten als Theologen und Juristen. Sie lassen sich in zwei Schlagworten zusammenfassen: Der Kulturkampf (namentlich in seinen Wirkungen auf die evangelischen Kirchen) und die Weltmachtstellung Deutschlands in wirtschaftlicher und kolonialer Hinsicht. Diese Motive führten zu dem Erfolg, an

[1]) Schiele S. 47.
[2]) a. a. O. S. 58 ff.

dem Kaiser Wilhelm II. nicht unbedeutenden Anteil beanspruchen kann. 1903, am 13. Juni kam der deutsche evangelische Kirchenausschuß auf der Eisenacher Konferenz zustande, der eine Kompetenzerweiterung und Festigung des Ausschusses von [illegible] bedeutet. Er ist keine Nationalkirche, wirkt aber im Sinne einer solchen und hat durch seine direkten Beziehungen zu den Deutschen im Auslande und zu den deutschen Kolonien um den deutschen Nationalitätsbegriff und den deutschen Inlandsbegriff ein evangelisch-kirchliches Band geschlungen.

Konnten wir bis dahin Schieles interessanten Aufbau der kirchlichen Einigungsbestrebungen in Deutschland im 19. Jahrhundert, der an den Stellen, auf die wir verwiesen haben, viele Details enthält, die wir dort nachzulesen bitten, fast durchweg zustimmend betrachten, so führt uns sein Schlußwort auseinander, wenn er[1] sagt: „Die gerade 1904 mit Heftigkeit entbrannten Kämpfe um das Recht einer freien Theologie in der Kirche haben wenigstens das Gute gehabt, den Beweis zu erbringen, daß der evangelischen Kirche noch immer die Wahrheit höher steht als die Einheit“; und weiter: „Endlich in der Theologie drücken uns zwar landeskirchliche Bindungen wie das Kolloquium der Theologen, die vom Pfarramt in der einen zum gleichen Amte in der anderen Landeskirche übertreten, oder wie die Pflicht der Theologiestudenten, eine größere Anzahl ihrer Semester auf einer landeskirchlichen Universität zu verbringen, oft besonders empfindlich. Aber es ändern alle diese landeskirchlichen Bindungen nichts an der Tatsache, daß die deutsche theologische Wissenschaft in allen Landeskirchen trotz aller Divergenzen im Grunde doch nur Eine sein will. Und unbeschadet der vollberechtigten kirchlich-theologischen Heimatpflege wetteifern sämtliche landeskirchlich umfriedeten Fakultäten darin, Studiosen aus allen deutschen Landeskirchen heranzubilden zur Tüchtigkeit für die ganze, für die Eine deutsche evangelische Kirche“. „Freie Wissenschaft“, freies Forschen, für die Theologie, wie für alle anderen Wissenschaften. Sie ist auch nur sich selbst verantwortlich und ihrem kategorischen Imperativ, mag dieser in dem Glauben an die Gottheit oder in einem metaphysischen Prinzip bestehen. Aber der Theologieprofessor ist nicht nur Mann der Wissenschaft, sondern auch Lehrer künftiger Lehrer und Geistlicher. Und die landeskirchliche Umfriedung der Fakultäten weist auf landeskirchliche Bindung und Verantwortung deutlich genug hin. Streng

[1]) S. 68 ff.

genommen müßten also alle theologischen Richtungen gerade an den Landesuniversitäten vertreten sein[1]), mögen auch hier die Predigerseminare ausgleichend wirken. Solange kirchliche Rechtsschranken bestehen, müssen sie eingehalten werden, mag auch die wichtigste Rechtsschranke des Bekenntnisses in den Verfassungen und in den Kirchenbüchern mehr und mehr gefallen sein — um des lieben Friedens willen. Jedes Bekenntnis aus der kirchlichen Organisation auszuschließen ist unmöglich; denn das Bekenntnis ist die sprachliche Formulierung des wesentlichen Glaubensinhalts. Wie man aber ohne diese Formulierung, ohne Wahrnehmung durch die Sinne (Ohr und Auge), ohne Aufnahme durch Verstand und Gemüt (Gehirn und Herz) und Wiedergabe des Wahrgenommenen, Gedachten, Gefühlten den Inhalt des evangelischen Glaubens von dem des katholischen z. B. soll unterscheiden können, wird keinem klar zu machen sein.

Deshalb wird auch die evangelische Weltkirche der Zukunft eine Bekenntniskirche werden, sein und bleiben müssen. Die kleinlichen Schranken freilich, die Schiele aufzählt, werden alle fallen, und mit ihnen vieles andere. Und das wichtigste Bekenntnis wird, wie gesagt, die evangelische Weltkirche selber sein. Insofern wird die Einheit sich mit der Freiheit und der Wahrheit decken, als die Befreiung von landeskirchlichen und später von nationalen kirchlichen Banden und Hemmungen die denkbar freieste Bewegung und Entfaltung der theologischen Wissenschaft einerseits, des kirchlichen Lebens andererseits ermöglichen wird.

Von wem wird die Anregung zur Organisation einer evangelischen Weltkirche ausgehen? Nicht von England und nicht von Deutschland, es sei denn, daß bis dahin eine deutsche evangelische Nationalkirche erstanden ist. Vielleicht von der „freien" Schweiz, falls sie sich nicht mit den Anschauungen des Neuchâteler Kirchenrats solidarisch erklärt, der 1898 die Beteiligung an Kaiser Wilhelms Jerusalemfahrt schroff abgelehnt hat. Wahrscheinlich aber von den Völkern freien Geistes, den Amerikanern, Franzosen.

3. Der Besitz.

Die Trennungsidee verträgt sich nicht mit einer wirtschaft-

---

[1]) An der historisch gewordenen Ausgestaltung bestimmter theologischer Fakultäten liberaler oder positiver Richtung kann und soll jedoch das Recht nichts ändern. Als Organe rein-wissenschaftlicher Vorbildung haben sie jederzeit im Staate ein Recht auf Existenz.

lichen Unterstützung der Kirche durch den Staat[1]). Deshalb wird die Finanziierung der evangelischen Weltkirche leichter da, wo landesherrliches Kirchenregiment besteht, durchführbar sein, als in Trennungsländern, wo alles auf die Freiwilligkeit und die Steuerkraft der einzelnen Kirchenglieder abgestellt ist. Dabei ist „landesherrliches Kirchenregiment" nicht im wörtlichen, sondern im juristischen Sinne zu nehmen, wonach der evangelische Landesherr als praecipuum membrum ecclesiae selbst oder der katholische durch irgendeine Behörde die Kirchengewalt als Annex der Staatsgewalt herkömmlich ausübt. Denn auch im Falle der Trennung könnte ja der Kultusverein den Landesherrn zu seinem Präsidenten wählen. Dann hätte aber die Vermögensauseinandersetzung bereits stattgefunden — und zweifellos zum Schaden der Kirche. Das ist eine wichtige Hemmung gegen die Trennung von Staat und evangelischen Kirchen in Deutschland, ein wichtigerer Hebel für die Bildung einer deutschen Nationalkirche und durch diese Bildung hindurch zur Gründung einer evangelischen Weltkirche. Zwar hält Troeltsch[2]) von jener Hemmung nicht viel; der Verzicht auf das Kultusbudget ist ihm „das Geringste". Andere Theologen und Kenner der kirchlichen Finanzen im evangelischen Deutschland sind aber anderer Ansicht. So sicher die katholische Weltkirche durch die Trennung auch finanziell gewinnen wird, wenn der erste Schmerz der „Enteignung" vorüber ist, so sicher werden die evangelischen Landeskirchen verlieren. Man wird einwenden, der Vordersatz sei falsch, und auf Frankreich verweisen. Es ist richtig, die katholische Kirche hat in Frankreich Millionen oder Milliarden an Gebäude- und Grundstückswerten, auch ebensoviel oder mehr an mobilem Kapital und den Staatszuschuß verloren. Was sie aber nicht oder richtiger schon vor der Trennung verloren hat und wiedergewinnen kann und will, ist die ruhige, stetige und heimliche Sammeltätigkeit der Rom attachierten Orden, Kongregationen etc.[3]) im Interesse des heiligen Stuhls, der Hierarchie und ihrer weltbeherrschenden Zwecke. Diese Sammlungen, welche Rom alljährlich Millionen und abermals Millionen zuführen,

[1]) Anderer Ansicht ist Rothenbücher, Trennung von Staat und Kirche (München 1908), S. 439 These VIII.

[2]) a. a. O. S. 56.

[3]) Nach amtlicher Schätzung gab es vor Einleitung der Separations- [illegible] in Frankreich ca. 42000 weltliche Priester, 200000 Ordensbrüder [illegible]he, 168000 Nonnen), 10000 Missionare etc.

werden zweifellos überall da ergiebiger werden, wo Kirche, Geistliche und Gläubige in die Märtyrerrolle gedrängt werden. Außerdem kann in diesen schweren Zeiten ein Ausgleich stattfinden zwischen den dividendenkräftigen Kirchenprovinzen und den notleidenden, und schließlich können die von der Kirche aufgespeicherten Schätze jederzeit zur vorübergehenden Notlinderung benutzt werden, können dazu dienen, Hunderttausende von Bischöfen, Priestern und Gläubigen jahrzehntelang über Wasser zu halten. Damit ist ein mächtiges Bindemittel und eine unerschöpfliche Quelle der wichtigsten wirtschaftlichen und Machtbeziehungen zwischen der Zentrale und den Kirchenteilen und -gliedern geschaffen, die einen Staat par distance unmerklich allmählich wirtschaftlich, wenn nicht gerade auszusaugen, so doch erheblich zu schwächen in der Lage ist[1]). Man lese nur, was Ernst Viktor Zenker über die wirtschaftlichen staatskirchlichen Verhältnisse in Österreich zu sagen weiß, wo sich diese Schwächung sozusagen unter den Augen des Staates vollzieht. Das Stammvermögen[2]) der Kirche in Österreich betrug nach ihrer eigenen Angabe im Jahre 1900: 815152630 Kronen, denen nur 16401022 Kronen Passiven gegenüberstehen. Da indessen die Überschüsse der laufenden Einnahmen über die Ausgaben jährlich ca. 25,75 Millionen Kronen betragen, muß das Kirchenvermögen in Österreich bis heute auf über eine Milliarde Wert angewachsen sein. Dazu kommen die Kunstwerte, die beweglichen Sachen der Stiftungen zu Unterrichts- und Humanitätszwecken, die Zweckvermögen der Propaganda, die nicht der Grund- oder Gebäudesteuer unterliegenden Fabriken, Brauereien, Brennereien, Mühlen etc., die im nominellen Eigentum von Strohmännern, aber im faktischen Genuß der Kirche stehenden Besitzungen. Dabei baut die katholische Kirche in Österreich weder Kirchen noch Kapellen aus eigenen Mitteln, sondern sammelt bei den Gläubigen, läßt sich von Staat, Gemeinden, Provinzen subventionieren[3]). Sie erhält sie nicht, sie gründet keine Schulen. Sie läßt sich Spitäler stiften. Nicht einmal die Kosten des Kultus und das Gehalt der Seelsorger bestreitet sie selbst. Der Staat leistet ein Jahreszuschuß von $15^1/_2$ Millionen Kronen zur standes-

[1]) Vgl. Spanien, das unter Karl II. ca. ein Drittel Million Geistliche unterhielt — ohne Kollekten, Stiftungen etc.

[2]) E. V. Zenker, Kirche und Staat unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Österreich. Wien und Leipzig 1909, S. 117 ff.

[3]) Zenker, S. 125.

gemäßen Bezahlung der Geistlichkeit. — Eine in solchem Maße mit irdischen Glücksgütern gesegnete Kirche kann den Stürmen der Trennung ruhig entgegensehen; ihr kann der Staatszuschuß und ein großer Teil ihrer Vermögenseinkünfte entzogen werden, ohne daß sie zu darben braucht. Sie stirbt nicht eines körperlichen Todes an solchen Schröpfungen. — Man vergleiche damit prozentual irgendeine evangelische Landeskirche in Deutschland. Das Resultat fällt zu kläglich aus, als daß wir es hier niederlegen wollten. Manche deutsche evangelische Landeskirche wird durch Entziehung des Staatszuschusses bankerott, und mancher deutsche Einzelstaat, wenn er den Zuschuß kapitalisieren und das Kapital herauszahlen soll, ebenfalls. Was folgt daraus: Die finanzielle Sicherung der kleineren evangelischen Kirchen muß auf breiterer Basis durch rechtlichen Zusammenschluß zu größeren Kirchenverbänden versucht werden. Den Anfang dazu muß eine deutsche Nationalkirche machen, der das Privileg der Erhebung einer allgemeinen evangelischen Kirchensteuer gewährleistet werden muß. Die weitere Entwickelung muß zur Ansammlung zentraler nationaler und internationaler Kirchenfonds führen, die dazu dienen, in Zeiten der Not oder kirchenpolitischer Verwicklungen Kirchen, Kirchenbehörden, Kirchenbeamte und unter Umständen auch Gemeinden oder Gemeindeglieder gegen Anfeindungen und Boykottierungen, von welcher Seite sie auch kommen mögen, zu schützen, Ausgleichsfonds zu schaffen und so die Verfassungs- und Verwaltungsorganisation nach der wirtschaftlichen Seite hin zu ergänzen.

Niedner hat kürzlich in dieser Zeitschrift[1]) die eigentümliche rechtliche Stellung des deutschen Militärkirchenwesens beleuchtet und darauf hingewiesen, daß hier eine paritätische Durchführung des Grundsatzes der Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht durchführbar sei. „Denn", wie er mit Recht sagt[2]), „uniforme organisatorische Beziehungen, wie sie besonders auf dem hier in Frage stehenden Gebiet erforderlich sind, sind nicht möglich mit einer Unzahl verschiedener Religionsgemeinschaften, sondern nur mit großen geschlossenen Kirchenkörpern." Und: „Mehr oder weniger macht sich der erwähnte Gesichtspunkt überall geltend, wo engere organisatorische Beziehungen zwischen staatlichen und kirchlichen Instanzen notwendig sind, so vor allem auf dem Gebiete des Schulwesens,

[illegible] 3 S. 471 ff.
[illegible] O. S. 474.

aber auch z. B. bei der Mitsorge für die Ausbildung der Geistlichen, der Regelung personenstandlicher Beziehungen u. a."
Wir möchten noch hinweisen auf die Seelsorge in den Gefängnissen und Krankenanstalten. Werden diese unerquicklichen Rechtsverhältnisse durch eine „Trennung von Staat und Kirche" gebessert? Oder auch nur vereinfacht? Im Gegenteil. Und wer wird darunter notleiden? Die Religionsgemeinschaften. Im Falle inkonsequenter Durchführung der Trennungsidee aber wird, worauf Niedner mit Recht hinweist, eine Reichsmilitärkirche (eine Analogie zum werdenden Reichskriegsamt) entstehen, ein Unikum im Trennungsrecht, dem noch andere Unica wie staatlich-religiöse Gefangenen-, Kranken-, Zwangszöglingsfürsorge folgen werden. Wer wird die Kosten für diese Auswirkung einer Staatsreligion (im Trennungsrechtsgebiet!) zu tragen haben? Die vom Staat getrennten Religionsgemeinschaften, deren Glauben der Staat ignoriert? Sie werden sich dafür bedanken. Das „Kultusbudget" wird also bleiben. Denn gegen die religionslose Fürsorge für Soldaten, Gefangene, jugendliche Verbrecher, Zwangszöglinge, Kranke, Geistesschwache etc., die alle der staatlichen Obhut unterstehen, wird sich das öffentliche Gewissen empören. Man schaffe neben der katholischen Weltkirche die deutsch-evangelische Nationalkirche und durch sie hindurch die evangelische Weltkirche[1]), und es werden sich auch diese sozial- und wirtschaftspolitisch eminent wichtigen Fragen leichter erledigen lassen als im gegenwärtigen Rechtszustande, wo sie an innerer Unwahrheit leiden, und als im Stadium der „Trennung von Staat und Kirche", wo sie überhaupt unlösbar sind.

Also auch im Besitzrechte versagt die Trennungsidee auf Schritt und Tritt und immer lauter und dringender macht sich auch hier das Verlangen nach einer umfassenderen rechtlichen Organisation der protestantischen Glaubensbekenner neben und gegenüber der katholischen Weltkirche im Staate und darüber hinaus in den Staaten der Kulturwelt geltend.

Schluß.

Die evangelische Weltkirche wird nicht den Kampf, sondern den Frieden der Konfessionen bedeuten, wenn sie auch der Kampf gebären wird. Sie wird im Parallelogramm der

[1]) Einen Weltkirchenbund, der sich allmählich zur Weltbundeskirche konsolidieren kann — ein Analogon des Weltstaatenbundes und des Weltbundesstaates. Vgl. Walther Schücking, Die Organisation der Welt (Tübingen 1908).

geistigen Kräfte ein geeignetes Mittel sein, um den alleinseligmachenden Staat einerseits, die katholische Weltkirche andererseits in Schach zu halten. Sie wird dadurch den Kulturstaaten der Gegenwart und Zukunft den Frieden garantieren helfen, den diese benötigen, um ihre Kulturaufgaben zu erfüllen. Sie wird, wenn sie die Gründung einer deutschen Nationalkirche auch keineswegs zur Voraussetzung hat, doch diese Zwischenstufe als eine durchaus erstrebenswerte Vorarbeit in jeder Weise zu fördern suchen und outsiders mit sich reißen in den Strom evangelisch-kirchlichen Wesens, der sich in und mit ihr über die Kulturwelt ergießen wird. Sie wird durch die rechtliche Geschlossenheit ihrer auf der Bildung von Personalverbänden, welche die lokalen Einzelgemeinden umschließen, beruhenden Verfassung und ihres weitherzigen Bekenntnisses ein monumentum aere perennius werden. — Wenn es wahr ist, daß die Grundwahrheiten der Reformation, die Rechtfertigung allein durch den Glauben und das allgemeine Priestertum der Gläubigen unabhängig sind von jeder äußeren Organisation der Kirche, daß sie aus sich und durch sich jede sichtbare Gestaltung kirchlicher Verfassung erzeugen können, wenn es wahr ist, daß die Grundwahrheiten des Christentums, der Glaube an den Gott der Liebe und das Erlöserwort Jesu von Nazareth, daß die wahrhaft soziale Christenidee der Nächstenliebe um ihrer selbst willen mit jenen evangelischen Prinzipien sich in jeder rechtlichen Form der Kirche verwirklichen lassen, dann ist es Zeit, daß Ernst gemacht wird mit der Gründung von Nationalkirchen im Rahmen evangelischer Territorien und daß unter Verbindung dieser Territorialkirchen der Grundstein gelegt werde für eine evangelische Kirche der Welt. Eine evangelische Weltkirche, wahrlich ein mächtiges Bollwerk zum Schutze der christlichen Wahrheiten, eine würdige Mitstreiterin der katholischen Weltkirche zur Erhaltung und Ausbreitung christlicher Kultur. — „Förderung freier Geistesbewegung und religiöser Selbständigkeit im Protestantismus", „Subjektivierung des religiösen Denkens" unter Handhabung möglichster „Gerechtigkeit gegen die Katholiken", möglichster „gegenseitiger Toleranz der Konfessionen auf dem gemeinsamen allgemeinchristlichen Boden"[1]) — besser lassen sich auch die Ziele der evangelischen Weltkirche nicht bezeichnen.

Die katholische Kirche ist ihrem Wesen nach ultrakonservativ und unerbittlich intransigent. Das ist ihre Kraft. Warum

[1]) S. Troeltsch a. a. O. S. 48, 49.

ihr zumuten, sich ihrer Kraft zu entäußern? Darauf beruht die Zähigkeit ihres Organismus. Die evangelische Kirche ist dem Liberalismus, dem freien Persönlichkeitskultus, der Weitherzigkeit, dem Undogmatischen geneigter, aber leicht schwächlichen, weichlichen Anschauungen zugänglich. Daher die im Protestantismus weitverbreitete Furcht vor dem „Bekenntnis" und der „Rechtskirche". — Die „Volkskirche" kann evangelische Glaubensart nicht zusammenhalten; deshalb muß es die Nationalkirche und die Weltkirche tun. Damit würde auch endlich dem neuerlich wieder ausgegrabenen, ins Ungemessene mißbrauchten, ins Primitive zurückstrebenden, angeblich zur Kirchenverfassungsbildung allein brauchbaren sogenannten „Gemeindeideal" (im Sinne einer freiwillig zusammengetretenen Personal-Einzel-Gemeinde der „Gläubigen") ein Ziel gesetzt. Einer evangelischen Weltkirche könnte die wo und wie immer vollzogene „Trennung von Staat und Kirche" nichts anhaben. Ihre ideellen und ihre tatsächlichen, psychischen und wirtschaftlichen Grundlagen wären für alle Zeiten und gegen alle Stürme gesichert.

Sprachen und wirtschaftliche Interessen bannen die Nationen heute nicht mehr derart, daß die Idee sich aus diesem Grunde nicht verwirklichen ließe. Zeitliche und räumliche Entfernungen spielen dabei keine Rolle.

Wir sagten oben: Ohne Zentripetalkraft hält kein rechtliches Gebilde zusammen. Recht aber ist in erster Linie Ordnung, in zweiter Freiheit, in dritter Gerechtigkeit. Die katholische Kirche hat die Zentripetalkraft in ihrer geordneten Organisation; die evangelische hatte sie im Enthusiasmus der Glaubensfreiheit im Rahmen des Landeskirchentums; die irdische Gerechtigkeit ist von beiden auf den Staat übergegangen. Selbst wenn aber nach dem Verschwinden der Form, in der der evangelische Glaubensenthusiasmus eine Stätte gefunden hat, jener Enthusiasmus wieder auflodern sollte, ist die vom Staate getrennte evangelische Kirche als Staaten und Völker umfassende Menschengemeinschaft dem rechtlichen Untergang geweiht, falls sie sich nicht vor der Trennung neu geordnet hat. Denn der Glaubensenthusiasmus ohne umschließende rechtliche Form ist das Gegenteil jeder Ordnung. Individualethik auf religiöser Basis und Volkskirche sind zentrifugale Kräfte, die keinen Rechtsbestand garantieren. Wo die Zentripetalkraft der evangelischen Kirche aus dem Rahmen des Staates herausfällt, muß sie in die äußere Ordnung der Kirche zurückkehren, als Nationalkirche, als Weltkirche.

VII.

Der Begriff des politischen Vereins im Sinne des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908

Von Dr. Wilhelm van Calker

Das Reichsvereinsgesetz gehört zu den Ergebnissen einer politischen Konstellation, deren Einfluß auf die Reichsgesetzgebung auch bei einem Wechsel der Parteiverhältnisse im Reiche nicht übersehen werden darf. Entstehung und Wortlaut, Vorzüge und Mängel des viel umstrittenen RVG. beruhen im wesentlichen auf politischen Gründen. Zu den zweifellosen Mängeln des Gesetzes rechne ich die bewußte Unbestimmtheit mehrerer im Gesetze vorkommender wichtiger Ausdrücke. Die bei der Entstehung des RVG. mitwirkenden Faktoren haben diesem Gesetze an mehreren Stellen eine Fassung gegeben, welche die verschiedenartigsten Deutungen zuläßt. Die bei den Verhandlungen über die Gesetzesvorlage vielfach geäußerte Ansicht, daß es zweckmäßiger sei, im Gesetze schwierige Definitionen zu vermeiden und die Auslegung mancher, dem Gesetzgeber nach seinem eigenen Zugeständnis in ihrer Tragweite unklaren Ausdrücke der Judikatur zu überlassen, führt zu überaus bedenklichen Konsequenzen[1]. Wenn der Verzicht auf eine Legaldefinition des Ausdrucks „politische Angelegenheiten" unter anderem mit dem Gedanken begründet wird, „Definitionen seien oft ein Gebüsch, aus dem heraus der Jurist den ahnungslosen Wandrer überfalle", so spricht hieraus ein so tiefgehendes Mißtrauen gegen die Juristen, daß man es wirklich nicht verstehen kann, wie man im gleichen Augenblick im direkten Gegensatz zu allen modernen Verfassungsgedanken den Richter zum Gesetzgeber machen kann, indem man ihm die Aufgabe überträgt, an Stelle des Gesetzgebers den Worten des Gesetzes Bedeutung und Inhalt zu geben. Das in neuerer Zeit mehr und

---

[1]) Hinsichtlich der Möglichkeit und Notwendigkeit der Begriffsbestimmung [illegible] Das Preuß. Versammlungs- und Vereinsrecht (Berlin 1894) S. 3 ff.

mehr um sich greifende Verfahren, den Richter mit Funktionen der Rechtsetzung zu betrauen, ist um so gefährlicher, wenn es sich hierbei, wie beim RVG., um ein Gesetz handelt, in dessen Handhabung und Kontrolle sich die verschiedenartigsten Staatsorgane, Verwaltungsbehörden, Verwaltungsgerichte und Strafgerichte zu teilen haben, so daß die Entstehung einer einheitlichen Judikatur von vornherein ein Ding der Unmöglichkeit ist. Es kann kaum ausbleiben, daß das mit so großen Schwierigkeiten zustande gebrachte Gesetz bei der unbestimmten Fassung einzelner seiner wichtigsten Sätze und bei dem Versagen der Gesetzesmaterialien in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis der einzelnen Bundesstaaten eine ganz ungleichartige Auslegung erfahren wird[1]). Die mühsam gewonnene Rechtseinheit auf vereinsrechtlichem Gebiete steht bei der mangelnden Bestimmtheit des RVG. vor der Gefahr eines Präjudizienkults, der ganz naturgemäß im partikularistischen Sinne ausfallen wird. Es kann kaum ausbleiben, daß die einzelstaatlichen Gerichte und Verwaltungsbehörden sich bei der Auslegung der zahlreichen zweifelhaften Gesetzesbestimmungen des RVG. bewußt oder unbewußt von den Rechtsanschauungen des früheren Partikularrechts beherrschen lassen und auch da auf landesrechtlichen Präjudizien weiter bauen werden, wo diese anerkanntermaßen „nur mit großer Vorsicht . . . anzuwenden sind“[2]). Besonders groß ist diese Gefahr in Preußen und Bayern, an deren frühere Vereinsgesetzgebung das Reichsvereinsgesetz sich tatsächlich in vielen Punkten anlehnt, ohne natürlich deren partikularrechtliche Judikatur mit übernehmen zu wollen[3]).

Zu denjenigen Vorschriften des RVG., welche der Auslegung den allerweitesten Spielraum lassen und für welche die geäußerten Bedenken daher in besonders starkem Maße zutreffen, gehören die Bestimmungen des § 3 Abs. 1, oder genauer gesagt, die dort gegebene Definition des politischen

[1]) Die Richtigkeit dieser Befürchtungen wird durch die Reichstagsverhandlungen vom 19. Januar 1910 über die Anwendung des Reichsvereinsgesetzes (Interpellation Dr. Ablaß u. Gen.; Stenogr. Bericht S. 657—696, Anlage Nr. 43) bestätigt. Leider konnte das Verhandlungsprotokoll, da der Druck dieses Aufsatzes schon zu weit fortgeschritten war, nur noch nachträglich durch kurze Einschaltungen und Hinweise berücksichtigt werden.

[2]) Vgl. Müller und Schmidt, Vereinsgesetz vom 19. April 1908, (München 1908), S. 62.

[3]) Vgl. hierher auch die sehr beachtenswerten Ausführungen bei Stier-Somlo, Systematischer Kommentar zum RVG. (Stuttgart u. Leipzig 1909), S. 16, 44 f., 69.

Vereins. Die Worte „Jeder Verein, der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt (politischer Verein)“ .... beantworten die wichtigste Frage des Gesetzes, nämlich die Frage „Was ist ein politischer Verein?“ in offenbar durchaus ungenügender Weise. Die Legaldefinition, welche mit den oben genannten Worten gegeben werden wollte, verstößt gegen die elementarste Regel des Definierens, nämlich gegen die, daß das zu definierende Wort — hier das Wort „politisch“ — in der Definition selbst nicht wiederholt werden darf!

Wenn nun hier der Versuch gemacht werden soll, unter Vermeidung der soeben erwähnten Gefahren in selbständiger Weise den Begriff des politischen Vereins im Sinne des RVG. festzustellen, so sehe ich hierbei, einem Wunsche der Redaktion folgend, von der Untersuchung des viel erörterten Begriffes „Verein“ ab und beschränke mich auf die ungleich wichtigere Frage: „Welches sind die Wesensmerkmale eines politischen Vereins im Gegensatze zu denjenigen eines nichtpolitischen Vereines?“

Das Gesetz sieht die Wesensmerkmale des politischen Vereins darin, daß „ein Verein“ „eine Einwirkung“ „auf politische Angelegenheiten“ „bezweckt“. Setzen wir den Begriff des „Vereins“ als gegeben voraus, so bleiben also drei einer näheren Untersuchung bedürftige Begriffe zurück, das sind die Begriffe „politische Angelegenheiten“, „Einwirkung auf politische Angelegenheiten“ und eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten „bezwecken“.

I. Der Begriff der „politischen Angelegenheiten“.

I. Das Wort „politisch“ wird im RVG. in drei verschiedenen Verbindungen und in ebensoviel verschiedenen Bedeutungen gebraucht;

1. In der Verbindung „politischer Verein“ (§ 3) ist das Wort „politisch“ gleichbedeutend mit „eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckend“. Was politische Angelegenheiten sind, wird nicht gesagt. Demnach ist beispielsweise ein Verein, der sich lediglich die Erörterung politischer Angelegenheiten zum Ziele setzt, ohne eine Einwirkung auf solche Angelegenheiten zu bezwecken, im Sinne des Gesetzes kein „politischer Verein“.

2. In der Verbindung „politische Versammlung“ (§ 5) ist „politisch“ gleichbedeutend mit „zur Erörterung politischer Angelegenheiten veranstaltet“. Was „politische Angelegenheiten“



sind, ist auch hier offen gelassen. Demnach ist eine Versammlung, in welcher politische Angelegenheiten zwar erörtert werden, welche aber nicht „zur Erörterung" politischer Angelegenheiten veranstaltet wurde, im Sinne des RVG. keine „politische Versammlung".

3. In dem Ausdrucke „politische Angelegenheiten" (§§ 3 u. 5) wird das Wort „politisch" ohne jede nähere Erklärung angewandt.

Während so die beiden erstgenannten Anwendungsweisen des Wortes „politisch" in dem Gesetze zwar nicht definiert, aber doch wenigstens näher umschrieben werden, läßt das Gesetz bezüglich der letztgenannten Anwendungsweise des Wortes jeden Anhalt dafür vermissen, in welchem Sinne das Wort hier angewandt wird. Mit geradezu ängstlicher Zurückhaltung ist es vermieden worden, in das Gesetz irgendein Wort aufzunehmen, welches, wenn auch nur mittelbar, einen Rückschluß darauf gestattet hätte, was der Gesetzgeber unter „politischen Angelegenheiten" verstanden wissen wollte.

Bei dieser Sachlage bleibt nichts anderes übrig, als die Erklärung des Ausdruckes „politische Angelegenheiten" im Sinne des Reichsvereinsgesetzes irgendwo anders als im Gesetze selbst zu suchen. Die nächstliegende Fundstelle ist der allgemeine Sprachgebrauch, falls nicht vielleicht die Entstehungsgeschichte des Gesetzes Anhaltspunkte dafür ergibt, daß der Gesetzgeber dem Worte „politisch" in der Zusammenstellung mit „Angelegenheiten" ähnlich wie in der Zusammenstellung mit dem Worte „Verein" und mit dem Worte „Versammlung" eine spezifische, von dem gewöhnlichen Sprachgebrauch abweichende Bedeutung geben wollte.

II. Aus der Entstehungsgeschichte des RVG. läßt sich folgendes entnehmen:

1. Kommissionsberatung. In dem dem Deutschen Reichstage am 22. November 1907 vorgelegten Entwurfe eines Vereinsgesetzes (Drucksachen des Reichstages, 12. Legislaturperiode, I. Session 1907 Nr. 482) war der Ausdruck „politische Angelegenheiten" überhaupt noch nicht enthalten, ebenso wie auch die Ausdrücke „politischer Verein" und „politische Versammlung" dort noch fehlten. Der dem heutigen § 3 Abs. I des Gesetzes entsprechende § 2 Abs. I des Entwurfs lautete:

> „Jeder Verein, der eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, muß einen Vorstand und eine Satzung haben."

Zu diesem § 2 Abs. I des Entwurfs wurden bei der ersten Lesung ausweislich des von dem Abgeordneten Dr. Junck erstatteten Berichts der mit der Vorberatung des Entwurfs betrauten XIV. Kommission (Nr. 81g der Reichstagsdrucksachen, a. a. O. S. 32 f.) folgende Abänderungsanträge gestellt:

Antrag 1 II. Die fragliche Bestimmung solle lauten:

§ 2 Absatz 1. „Jeder Verein, in welchem politische Angelegenheiten erörtert und beraten werden sollen (politischer Verein), muß einen Vorstand und eine Satzung haben."

Antrag 4 III. Der § 2 Abs. I solle durch folgende Bestimmungen ersetzt werden:

„Jeder Verein, der eine Einwirkung auf die Regelung politischer Angelegenheiten bezweckt, muß einen Vorstand und eine Satzung haben. Politische Angelegenheiten sind solche, welche Verfassung, Verwaltung, Gesetzgebung des Staates, die staatlichen Rechte der Bürger und die internationalen Beziehungen der Staaten in sich begreifen. Vereine, welche eine Einwirkung auf die Regelung politischer Angelegenheiten im Rahmen der Berufs- und Standesinteressen bestimmter Personenkreise bezwecken, gelten nicht als politische Vereine."

Antrag 10a. Dem Abs. 1 des Entwurfs solle folgender zweite Satz angefügt werden:

„Vereine im Sinne dieses Gesetzes sind auf die Dauer berechnete organisierte Gemeinschaften von mindestens 15 Personen, die ohne Auftrag Dritter zusammentreten, um durch ihre Organisation gemeinschaftliche Zwecke zu erreichen."

Antrag 10b. In Abs. I der Vorlage solle an Stelle der ersten neun Worte gesetzt werden:

„Jeder Verein, der bezweckt, durch mündliche Erörterungen in Versammlungen auf die Gesetzgebung des Staates einzuwirken (politischer Verein)."

Antrag 10c. In Abs. I der Vorlage sollten die Worte

„und eine Satzung"

gestrichen werden.

Antrag 10d. Hinter Abs. I der Vorlage sollte folgender Absatz eingefügt werden:

„Als politisch im Sinne des Vereinsgesetzes sind nicht anzusehen die Zwecke, günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Teilnehmer oder weitere Kreise herbei-

zuführen, oder die geistige oder körperliche Ausbildung der Teilnehmer oder weiterer Kreise zu fördern, sowie religiöse Zwecke, auch wenn diese Zwecke durch Einwirkung auf die Gesetzgebung verfolgt werden."

Antrag 21. Der § 2 Abs. I solle — wogegen der Antrag 1 II zurückgezogen wurde — gefaßt werden, wie folgt:

„Jeder Verein, der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt (politischer Verein), muß einen Vorstand und eine Satzung haben."

Aus den Verhandlungen der Kommission ist folgendes hervorzuheben:

Zur Begründung des im Laufe der Debatte zurückgezogenen und durch Antrag 21 ersetzten Antrages 1 II wurde angeführt: „Der Antrag bezwecke, den Begriff der öffentlichen Angelegenheiten in § 2 des Entwurfs zu ersetzen durch „politische Angelegenheiten". Der betreffende Verein solle dann auch ausdrücklich als politischer Verein bezeichnet werden. Man knüpfe damit an andere Gesetze, z. B. das bayerische Gesetz, an[1]). Zweifellos sei der Begriff „öffentliche Angelegenheiten" weiter als der Begriff „politische Angelegenheiten". Das sei an der Hand der Judikatur zu erweisen, z. B. Kammergericht Bd. X S. 246 Nr. 96, Bd. XI S. 307 Nr. 127, Bd. XI S. 309 Nr. 128, ferner Reichsgericht-Strafsachen Bd. 16 S. 383, Bd. 22 S. 237. Auch der Begriff „politisch" sei von der Judikatur schon sehr weit gefaßt. Er begreife zweifellos auch die gesamte Sozialpolitik in sich. Eine Definition des Begriffes, die wie alle Definitionen, nur geringen Wert besitzen würde, sei besser zu vermeiden. Auch der Antrag 4 III sei nicht viel mehr als eine Umschreibung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Zur Begründung des letztgenannten Antrags wurde namentlich angeführt, daß auch Laband (in der Deutschen Juristenzeitung 1908 S. 1 ff.) einen Ersatz des Begriffs „öffentlich" durch „politisch" empfehle[2]). Der Versuch einer Aufzählung dessen, was

[1]) Eine Anknüpfung an das bayerische Vereinsgesetz liegt nur bezüglich des Ausdruckes „politischer Verein" vor. Der Ausdruck „politische Angelegenheiten" ist dem bayerischen Vereinsgesetz fremd. Dagegen kommt im preußischen Vereinsgesetz (d. i. der „Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes" vom 11. März 1850) der Ausdruck „politischer Gegenstand", in anderen einzelstaatlichen Gesetzen der Ausdruck „politischer Zweck" und in vielen Gesetzen der Ausdruck „politischer Verein" vor (s. die Zusammenstellung in Drucks. Nr. 482 S. 24 f. und Stier-Somlo a. a. O. S. 69 f.).

[2]) Laband schlägt a. a. O. S. 6 vor, an Stelle des Ausdrucks „öffentliche Angelegenheiten" zu setzen „polit. oder sozialpolitische Angelegenheiten".

unter den Begriff „politischer Angelegenheiten“ falle, wurde damit gerechtfertigt, daß man so der Judikatur immerhin eine gewisse Richtschnur gebe. Mit dem letzten Satze des Antrags 4 III erstrebe man, in Anknüpfung an die Fassung des Artikels 15 II des bayrischen VG., Arbeitervereine, Beamtenvereinigungen, Innungen usw., welche zweifellos sozialpolitischer, also politischer Natur seien, von den Beschränkungen des § 2 des Entwurfs auszunehmen.

Der Staatssekretär von Bethmann Hollweg wandte gegenüber den auf eine genauere Feststellung des Begriffes der politischen Angelegenheiten usw. abzielenden Anträgen insbesondere ein, daß bei der Fassung der vereinsrechtlichen Vorschriften des § 2 von einer Beschwerung der Vereine und von der Möglichkeit einer verschiedenartigen Auslegung überhaupt gar nicht gesprochen werden könne. „Durch die Aufnahme von Begriffsbestimmungen in diesen Paragraphen könne dieser Zustand lediglich verschlechtert werden, da gerade auf dem hier in Rede stehenden Gebiete mit einer steten Weiterentwicklung gerechnet werden müsse, der starre Begriffsbestimmungen dann nicht zu folgen vermögen.“ Gegen den letzten Satz des Antrages 4 III machte der Staatssekretär namentlich geltend, daß die Unbestimmtheit und Dehnbarkeit der Fassung voraussichtlich zu zahlreichen Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung und damit zu Unzuträglichkeiten führen werde, die in keinem Verhältnisse zu den überhaupt an die Vereine gestellten Anforderungen ständen. (KomBer. S. 35.)

Von den Antragstellern wurde gegenüber der von dem Staatssekretär geäußerten Ansicht, daß Definitionen nur zu spitzfindigen Entscheidungen und Schikanen Anlaß gäben, namentlich zu bedenken gegeben, daß auch auf Grund des bisher geltenden Rechts, das einer Definition des Begriffes „politisch“ entbehre, eine schikanöse Gesetzesauslegung Platz gegriffen habe. Der Staatssekretär bezeichnete dagegen die sich ständig wiederholenden Hinweise auf die bisherige Praxis und Rechtsprechung als „unschlüssig gegenüber einem Entwurfe, der eben andere Bestimmungen treffe und im ganzen freier gestaltet sei als die bisherigen Gesetze.“ (KomBer. S. 35—37.)

Das Ergebnis der Kommissionsbeschlußfassung war die Ersetzung des § 2 Abs. II des Regierungsentwurfs durch die in Antrag 21 vorgeschlagene Fassung. Die übrigen Anträge wurden abgelehnt. (KomBer. S. 44.)

Zu weiteren Auseinandersetzungen über den Begriff der „politischen Angelegenheiten“ kam es bei der Debatte über den zu § 3 des Entwurfs (§ 5 des Gesetzes) gestellten Antrag, den Begriff der „öffentlichen Angelegenheiten“ dort ebenfalls durch „politische Angelegenheiten“ zu ersetzen. Auf der einen Seite wurde geltend gemacht, der Begriff „politisch“ sei zwar ein schwimmender, das gelte aber noch mehr für den Begriff „öffentlich“; jedenfalls sei es unzulässig, in dem einen Paragraphen von „politischen“ und in dem anderen von „öffentlichen“ Angelegenheiten zu reden. Demgegenüber wurden nochmals die Gefahren einer Legaldefinition der fraglichen Begriffe hervorgehoben: „Definitionen seien oft ein Gebüsch, aus dem heraus der Jurist den ahnungslosen Wanderer überfalle.“ Zur Frage der Abgrenzung der politischen von den öffentlichen Angelegenheiten wurde unter Hinweis auf einen die Abhandlung Geffckens über „Öffentliche Angelegenheit, politischer Gegenstand“ usw. behandelnden Artikel der Köln. Ztg. v. 25. Jan. 1908 Nr. 88 bemerkt: „Schon die Grenze zwischen öffentlichem und Privatinteresse sei außerordentlich schwer zu ziehen. Noch schwerer sei es, zwischen öffentlichen und politischen Angelegenheiten zu unterscheiden. Die Praxis, namentlich in Preußen, verstehe unter politischen Angelegenheiten alle diejenigen, die den Staat als solchen berühren, indem sie die Organe seiner Gesetzgebung oder Verwaltung unmittelbar in Bewegung setzen oder zu setzen versuchen.“ „Hiernach werde man nur solche öffentliche Angelegenheiten als nichtpolitische ansehen können, die sich als solche der innerstaatlichen Selbstverwaltungskörper, namentlich der Gemeinden darstellen. Allein überall, wo es gelte, Gemeindeangelegenheiten auf dem Wege der Gesetzgebung zu regeln, greife man in das Gebiet der politischen Angelegenheiten über. Überhaupt werde bei der zunehmenden Tendenz der Gesetzgebung, alle Fragen unseres wirtschaftlichen und sozialen Lebens zu ergreifen, bald nichts mehr übrig bleiben, was nicht politisch sei. Das gelte namentlich für die gesamte Sozialpolitik. Unter diesen Umständen erscheine der Begriff der öffentlichen Angelegenheiten als der greifbarere, und man werde eine größere Sicherheit schaffen, wenn man bei den Zwecken der Versammlungen nur zwischen Privatangelegenheiten und öffentlichen Angelegenheiten unterscheide.“ (KomBer. S. 56.)

Endlich ist in unserem Zusammenhange noch folgendes bemerkenswert: Zu § 3 des Entwurfs war unter anderem als An-

trag 36 die Einschaltung folgender Ausnahmebestimmung beantragt worden:

> § 3b. „Als Erörterung politischer Angelegenheiten gilt es nicht, wenn in Versammlungen von den in § 152 der Gewerbeordnung genannten Personenkreisen ausschließlich die dort bezeichneten Zwecke erörtert werden.“ (KomBer. S. 53, 61.)

Hierzu führte der Staatssekretär aus: „Die in § 152 der Gewerbeordnung bezeichneten Angelegenheiten seien bei richtiger Auslegung des Gesetzes als solche überhaupt nicht politischer Natur. Nicht bekannt sei ihm, daß obere Gerichte entschieden haben, die Erhaltung bestehender Lohn- und Arbeitsbedingungen falle nicht unter § 152.“ Im Gegenteil sei diese Frage durch verschiedene, vom Staatssekretär zitierte, oberrichterliche Entscheidungen bejaht worden. (KomBer. S. 61 f.) Trotz der von dem Staatssekretär vorgetragenen Bedenken wurde der Antrag 36 mit großer Majorität von der Kommission angenommen. (KomBer. S. 64)[1].

Die Verhandlungen der zweiten Lesung brachten mit Bezug auf die hier interessierenden Fragen wenig Neues; insbesondere enthalten weder die gestellten Anträge, noch die hierüber gepflogenen Beratungen eine begriffliche Abgrenzung des Ausdruckes „politische Angelegenheiten“. Bemerkenswert sind jedoch die beiden folgenden Anträge nebst den hierzu abgegebenen Erklärungen:

Antrag 79, 2, den § 3b (s. o.) zu fassen, wie folgt:

> § 3b. „Als Erörterung politischer Angelegenheiten gilt es nicht, wenn in Versammlungen von Angehörigen eines bestimmten Berufes oder Standes ausschließlich Angelegenheiten dieses Berufes oder Standes erörtert werden, auch dann nicht, wenn hierdurch eine Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung bezweckt wird. Als Erörterung politischer Angelegenheiten gilt es insbesondere nicht, wenn in Versammlungen von den im § 152 GO. genannten Personenkreisen ausschließlich die dort bezeichneten Zwecke erörtert werden.“ (KomBer. S. 139.)

Antrag 84 Ziff. 5 wünschte eine Zusammenfassung des § 3 Abs. 3 und der §§ 3a und 3b und schlägt in Absatz 3 die

[1]) Dabei wurde den Bedenken des Staatssekretärs anscheinend durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“ zwischen dem sechsten und siebenten Worte des Antrages Rechnung getragen. (KomBer. S. 131.)

heute als Absatz III des § 6 zu Recht bestehende „Ausnahmebestimmung“ vor. (KomBer. S. 139 f.)

Die Begründung dieser Anträge ging dahin: „Antrag 79 Ziff. 2 wolle festlegen (dazu vergleiche das Wort „insbesondere“ im Satz 2), daß die Versammlungen von Angehörigen aller Berufe oder Stände, falls sie ausschließlich ihre eigenen Angelegenheiten erörtern, privilegiert sein sollen, also nicht nur die Personenkreise im Sinne von § 152 GO.“ Der Antrag 84 Ziff. 5 Abs. 3 beschränke sich auf die in § 152 GO. bezeichneten Personen.

Hierauf wurde entgegnet, daß auch § 3b der Beschlüsse der ersten Lesung nur die in § 152 GO. genannten Personenkreise privilegiere, „und nur für die dort bezeichneten Zwecke ausspreche, daß ihre Erörterungen nicht als solche politischer Angelegenheiten gelten sollen; ob im übrigen die Erörterung von Berufs- und Standesfragen politischer Natur sei, sei in § 3b erster Lesung nicht entschieden, sondern der Praxis vorbehalten worden“.

Antrag 84 Ziff. 5 Abs. 3 wurde dahin erklärt, er habe nur die Bestimmung, den früheren Gedanken unter genauerem Anschluß an § 152 GO. und unter Hinzufügung der in § 154a GO. bezeichneten Personenkreise wiederzugeben.

Dazu wurde bemerkt, „daß hiernach die Frage offen bleibe, warum nicht auch andere Personenkreise außer den in § 152 und 152a GO. genannten die gleiche Privilegierung genießen sollten“.

Das Ergebnis der Abstimmung war Ablehnung des Antrages 79 Ziff. 2 und Annahme des Antrages 84 Ziff. 5 Abs. 3.

2. Plenarberatung. Die Ausbeute, welche die Plenarberatungen des Reichstags (Stenographische Berichte, 12. Legislaturperiode, I. Session 1907/8 Bd. 229 und 232) in bezug auf die Abgrenzung des Begriffs der politischen Angelegenheiten gewähren, ist äußerst gering. Dem von vielen Seiten geäußerten Verlangen nach einer präzisen Feststellung des genannten Begriffes wurde die Wage gehalten durch die von anderer Seite, namentlich von Seite des Staatssekretärs des Innern, gegen jede Definition geltend gemachten grundsätzlichen Bedenken[1]). Und in der Tat muß zugegeben werden, daß die zur Unterstützung des vorstehenden Verlangens vorgetragenen Gründe nicht gerade dazu beitragen konnten, die oben näher gekennzeichneten

[1]) Vgl. z. B. Reichstags-Ber. Bd. 232 S. 4601 A.

Bedenken der Regierung zu beseitigen. Eine bunt zusammengewürfelte Menge von Entscheidungen aller möglichen Behörden und Gerichte aus den verschiedensten Zeiten und aus den Geltungsgebieten der verschiedenartigsten Gesetze sollte als Beweis dafür dienen — und diente auch tatsächlich als Beweis dafür — daß die Begriffe „politischer Verein", „öffentliche Versammlung", „politische Versammlung", „öffentliche Angelegenheiten" und „politische Angelegenheiten" bisher eine durchaus ungleichartige, und sicher auch häufig willkürliche Auslegung von Gerichten und Verwaltungsbehörden erfahren hätten. Dabei wurde aber übersehen, daß der Grund der Ungleichartigkeit dieser Entscheidungen zum großen Teile in der Verschiedenartigkeit der einzelstaatlichen Gesetze gelegen war, daß mehrere der bisher gebrauchten Ausdrücke, so z. B. der Ausdruck „öffentliche Angelegenheiten", durch den Entwurf und die hierzu ergangenen Kommissionsbeschlüsse bereits beseitigt und durch andere ersetzt worden waren und daß — was das Wichtigste ist und von dem Staatssekretär wiederholt betont wurde (vgl. z. B. KomBer. S. 101 f.) — aus der bisherigen einzelstaatlichen Judikatur nicht ohne weiteres Schlüsse auf die Anwendung des Reichsvereinsgesetzes gezogen werden können.

So erschöpften sich die meisten Anträge darin, den Kreis der „politischen Angelegenheiten" in rein kasuistischer Weise durch sogenannte „Ausnahmebestimmungen" einzuschränken. Diese letzteren hatten aber, soweit sie sich auf offenbar unpolitische Angelegenheiten bezogen[1]), in Wahrheit überhaupt nicht den Charakter von Ausnahmebestimmungen — jedenfalls tragen sie nicht dazu bei, den Begriff der politischen Angelegenheiten zu klären. Bei alledem zeugen die Verhandlungen von keinem einzigen Versuch, die Hunderte von Entscheidungen, auf welche im Verlaufe der Verhandlungen hingewiesen wurde, etwa von prinzipiellen Gesichtspunkten aus zu kritisieren und so der Auslegung für die Zukunft neue Richtlinien zu geben.

III. Die Ausführungen unter I und II lassen zunächst nur so viel erkennen, daß weder der Entwurf und die Motive, noch die Kommissions- und Plenarberatungen, noch endlich das RVG. selbst eine positive Antwort auf die Frage nach dem Begriff der politischen Angelegenheiten geben. Immerhin

[1]) Vgl. hierher KomBer. S. 62 (Äußerung des Staatssekretärs) Reichstags-Ber. Bd. 232 S. 4825 (dsgl.).

bieten die angeführten Gesetzesmaterialien wenigstens mittelbar einige Anhaltspunkte für die Feststellung dieses wichtigen Begriffes:

1. Vor allem ist festzustellen, daß der Ausdruck „politische Angelegenheiten“ nach der übereinstimmenden Absicht aller beteiligten Faktoren und im Einklang mit dem Sprachgebrauch eine engere Bedeutung hat, als der Ausdruck „öffentliche Angelegenheiten“. Die Tatsache, daß „politische Angelegenheiten“ und „öffentliche Angelegenheiten“ nicht identisch sind, wird durch die oben geschilderte Entstehungsgeschichte des § 3 RVG. so klar bewiesen, daß jeder Versuch, den Unterschied zwischen ersteren und letzteren in Abrede zu stellen und öffentliche Angelegenheiten schlechthin als politische zu erklären, als eine grobe Verletzung des RVG. erachtet werden müßte. Daraus ergibt sich der selbstverständliche Schluß, daß alle Legaldefinitionen und alle gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen, welche bei der Definition des politischen Vereins mit dem Begriff der „öffentlichen Angelegenheiten“ operieren, bei der Anwendung des RVG. nicht als Präjudizien für die Feststellung des Begriffes des politischen Vereins dienen können. Wenn also z. B. das bayrische VG. vom 26. Februar 1850 als politische Vereine diejenigen Vereine bezeichnet, „deren Zweck sich auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht“ (Art. 14), so ist mit der Einführung des RVG. nicht nur diese Legaldefinition des politischen Vereines hinfällig geworden, sondern es haben hiermit gleichzeitig sämtliche Entscheidungen und Entschließungen ihre präjudizielle Bedeutung und ihre Anwendbarkeit verloren, welche auf jener Definition basieren[1]). Ebenso scheiden für die Auslegung des Begriffs „politische Angelegenheit“ selbstverständlich alle jene Entscheidungen aus, welche sich auf der Grundlage des bisherigen preußischen Rechts (VG. vom 11. März 1850, §§ 1—4) mit der Auslegung des Begriffes der „öffentlichen Angelegenheit“ befassen[2]).

---

[1]) Vgl. z. B. die in der von Sartorschen Ausgabe des bayerischen Vereinsgesetzes (München 1891, S. 26 ff.) zitierten zahlreichen Ministerialentschließungen.

[2]) Vgl. z. B. Entscheidungen des preuß. OVG. vom 11. November 1898, 2. März 1900, 6. März 1903; Pr.VBl. 20, 249; 22, 44; 25, 284; Kunze und Kautz, Rechtsgrundsätze des OVG. II S. 737. 759, 742. Vgl. auch unten S. 315. Auf einer unzulässigen Identifizierung von „öffentlichen“ und politischen Angelegenheiten mag es wohl auch zuweilen beruhen, wenn — wie von dem Abg. Brey gelegentlich der Interpellation über die Handhabung des RVG. am 19. Januar 1910 (Sten. Ber. des Reichstags S. 676) gerügt

2. Der Ausdruck „politische Angelegenheit“ des Reichsvereinsrechts ist auch mit dem Ausdrucke „politischer Gegenstand“ des preußischen VG., „politischer Zweck“ des BGB. und etwaigen ähnlichen Ausdrücken anderer Landes- oder Reichsgesetze nicht gleichbedeutend Der Gesetzgeber hatte bei der Aufnahme jenes Ausdrucks in das RVG. nachgewiesenermaßen nicht das Vorbild irgend eines bestimmten einzelnen Landes- oder Reichsgesetzes im Auge, und er hatte zweifellos nicht die Absicht, den Ausdruck in einer durch die bisherige Gesetzgebung und Judikatur[1]) bestimmt fixierten Bedeutung zu übernehmen. Namentlich steht fest, daß die Ausdrucksweise der preußischen Vereinsgesetzgebung für das RVG. in der genannten Hinsicht nicht als Vorbild gedient hat. Geffcken in seinem oben erwähnten Aufsatze und Stier-Somlo in seinem Kommentar S. 71 f. haben aus der Entstehungsgeschichte des preußischen Vereinsrechts überzeugend nachgewiesen, daß die Vorstellungen des Gesetzgebers über die Begriffe „öffentliche Angelegenheit“, „politischer Gegenstand“ und „politischer Verein“ bei dem Erlaß der preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 und des preußischen Vereinsgesetzes vom 11. März gl. Js. noch durchaus unklar waren und daß eine allmähliche Klärung der Begriffe erst von der Judikatur erwartet wurde. Wir müssen also — noch weitergehend als Stier-Somlo (S. 69), der den Begriff des politischen Vereins im Sinne des RVG. nur als „nicht etwa absolut identisch“ mit dem politischen Verein des preußischen Rechts bezeichnet — schlechthin konstatieren, daß der Begriff des politischen Vereins im Sinne des RVG. sich mit dem früheren preußisch-rechtlichen Begriff des politischen Vereins nicht deckt[2]). Die Übernahme der preußischen Judikatur auf das Reichsvereinsrecht wurde von dem Staatssekretär mit Recht als unmöglich abgelehnt.

---

wurde — gewerkschaftliche Zweigorganisationen als politische Vereine angesehen werden. Es kann kein Zweifel sein, daß die bloße Verfolgung des Zwecks, für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Arbeitsverhältnis gegenüber den Arbeitgebern einzutreten, für sich allein zur Politischerklärung einer derartigen Organisation nicht ausreichen würde.

[1]) Vgl. z. B. bezüglich der Begriffe „polit. Gegenstand“ und „polit. Zweck“ OVG. v. 16. Oktober 1900, OVG. 38, 417 (Kunze und Kautz II S. 738); RG. i. StRS. 22, 337 und die von Biermann, Bürgerl. Recht I S. 479, zitierten weiteren Entscheidungen.

[2]) Nach dem preuß. VG. (§§ 8 u. 16) sind als polit. Vereine anzusehen [illegible]ne, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu [illegible]“.

Die früheren Begriffsfeststellungen bilden daher heute nur noch geschichtliches Material, nicht aber Präjudizien.

Vom historischen Standpunkte aus läßt sich allerdings nicht verkennen, daß die frühere Judikatur über die Auslegung der vereinsrechtlichen Bestimmungen des preußischen und bayerischen Rechts und des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei aller Unklarheit über die Einzelbegriffe doch einen starken Einfluß auf die allgemeine Vorstellung vom Begriffe des „Politischen" ausübte. Namentlich wurde gelegentlich des Antrags auf Ersetzung des Ausdrucks „öffentliche Angelegenheiten" durch „politische Angelegenheiten" in § 2 des Entwurfs von dem Antragsteller Müller-Meiningen in ausgibiger Weise auf die unten noch näher zu betrachtende Judikatur verwiesen (s. oben S. 289, unten S. 300 ff.). Auch von dem Staatssekretär des Innern, von dem Abgeordneten Trimborn und anderen (s. z. B. Reichstagsberichte Bd. 232 S. 4594, 4727, 4823; KomBer. S. 62) wurde wiederholt ausdrücklich auf diese Judikatur und die in ihr zum Ausdrucke gelangenden Rechtsgrundsätze Bezug genommen. Gleichwohl muß festgestellt werden, daß von vornherein zweifellos nicht die Absicht bestand, dieser Judikatur einen maßgebenden Einfluß auf die Auslegung des Reichsvereinsrechts zu gewähren (s. z. B. KomBer. S. 101 f.). Die beim Zustandekommen des RVG. in erster Linie beteiligten Parteien und staatlichen Organe lehnten es ausdrücklich ab, eine Definition des Begriffs der „politischen Angelegenheiten" im Sinne der früheren Judikatur oder in irgendeinem anderen Sinne in das Gesetz aufzunehmen.

3. Der Ausdruck „politisch" ist nicht identisch mit „parteipolitisch". Die von Kuttner in seiner Schrift „Politische Vereine und der Deutsche Flottenverein" 1908, 2. Aufl. 1909, vertretene entgegengesetzte Ansicht ist von Stier-Somlo a. a. O. S. 72 ff., bes. S. 79 [1]) schon so überzeugend widerlegt worden, daß ein näheres Eingehen auf diesen Punkt nicht mehr notwendig ist. Nur so viel mag noch bemerkt werden, daß das Wort „politisch" bisher vom Sprachgebrauch erfahrungsgemäß niemals als synonym mit „parteipolitisch" angesehen wurde. In all den zahllosen Zusammenhängen, in welchen das Wort „politisch" gebraucht wird, wie z. B. in den wahllos hier nebeneinandergestellten Ausdrücken „politische

---

[1]) Vgl. auch Stier-Somlo in „Das Recht" 1908, S. 609 ff., bes. S. 615.

Lage", „politische Verwicklung", „politisches Ereignis", „politisches Delikt", „politische Unerfahrenheit", „politischer Einfluß" usw. ist, wenngleich hierbei in einzelnen Fällen auch an „parteipolitisch" gedacht werden kann, doch sicherlich niemals in erster Linie oder gar ausschließlich an „parteipolitisch" gedacht worden. Hätte also das Wort „politisch" im Sprachgebrauche des RVG. die Bedeutung „parteipolitisch" erhalten sollen, so hätte dies im Gesetze selbst ausgesprochen werden müssen. Dies ist aber bekanntermaßen nicht geschehen.

4. Während der Kommissionsberatungen und der Beratungen im Plenum des Reichstags wurden, wie oben erwähnt, eine Reihe von Anträgen gestellt, welche darauf abzielten, bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich als nicht unter den Begriff der politischen Angelegenheiten fallend zu erklären. Diese Anträge sind, abgesehen von der Tatsache ihrer teilweisen Verwirklichung in § 6 RVG. namentlich insofern von Interesse, als sie dem Staatssekretär Gelegenheit gaben, bezüglich mehrerer dieser Angelegenheiten offiziell zu konstatieren, daß sie als solche überhaupt nicht den Charakter von politischen Angelegenheiten besitzen. Vor allem erfolgte diese Konstatierung hinsichtlich der von Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehilfen, Gesellen und Fabrikarbeitern zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen im Sinne des § 152 GO. eingegangenen Verabredungen und Vereinigungen. Gleichzeitig wurde festgestellt, daß zu den vorgenannten Personenkategorien auch die technischen Angestellten und die kaufmännischen Gehilfen, also Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker usw. zu rechnen sind (KomBer. S. 62, Reichstags-Ber. Bd. 232 S. 4825). Die in § 6 Abs. III RVG. zu einem bestimmten einzelnen Zweck erfolgte Aufzählung bestimmter einzelner Personenkreise bedeutet also nicht, daß die gleichartigen Verabredungen und Vereinigungen anderer Personenkategorien schlechthin als „politische Angelegenheiten" behandelt werden dürften.

IV. Die auf die Materialien des RVG. gestützten Untersuchungen haben im wesentlichen nur das Ergebnis gehabt, festzustellen, daß gewisse Angelegenheiten, bezüglich deren in dieser Richtung Zweifel bestehen könnten, im Sinne des RVG. zweifellos nicht als politische Angelegenheiten anzusehen sind. Für die positive Abgrenzung dieses Begriffes ist damit leider nicht viel gewonnen.

Wir sind also nunmehr darauf angewiesen, den fraglichen Begriff selbständig nach allgemeinen Regeln und nach dem allgemeinen Sprachgebrauch festzustellen.



Das nächstliegende Auslegungsmittel — die Etymologie — zeigt uns, daß durch das Wort „politisch" eine Beziehung zur *πόλις* angedeutet wird. Der Ausdruck *πόλις* entspricht unserem „Stadt", zugleich aber auch, da die Stadt mit ihrem Territorium in den älteren Zeiten regelmäßig einen „Staat" bildete, unserem „Staat" (*πολιτεία*); *πολίτης* ist der „Stadtbürger" und, aus dem gleichen Grunde, zugleich der „Staatsbürger"; *πολιτικός*[1]) bedeutet „den Bürger betreffend, ihm gehörig" und zugleich „den Staatsbürger als Glied der Staatsverwaltung, d. i. als Staatsmann betreffend"; *τὰ τῆς πόλεως πράγματα* und *τὰ πολιτικὰ πράγματα* sind „die Angelegenheiten des Staates, die Verwaltung des Staates"[2]).

Der Tatsache entsprechend[3]), daß „Stadt" und „Staat" heute regelmäßig nicht mehr zusammenfallen, sondern zwei scharf unterschiedene Begriffe geworden sind, dient der Ausdruck „politisch" im heutigen Sprachgebrauch regelmäßig nicht zur Bezeichnung „städtischer" oder „gemeindlicher" Angelegenheiten, sondern ausschließlich zur Bezeichnung staatlicher Angelegenheiten[4]). In diesem Sinne bezeichnet der allgemeine Sprachgebrauch heute alles, was sich auf das Leben und die Lebensäußerungen des Staates und seiner Organe bezieht, als politisch. Da nun aber die Lebensäußerungen oder Funktionen des Staates, was keines weiteren Beweises bedarf, sich ausschließlich in der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung — oder wenn wir den letzteren Ausdruck im weiteren Sinne des Wortes anwenden wollen — in Gesetzgebung und Verwaltung erschöpfen, so ist alles, aber auch nur das, was sich auf diese beiden Lebenstätigkeiten oder unmittelbar auf die Existenz des Staates bezieht, „politisch".

Es dürfte wohl kaum in Zweifel gezogen werden, daß der allgemeine Sprachgebrauch tatsächlich die wörtliche Bedeutung des Ausdrucks „politisch" auch zur realen Bedeutung dieses Wortes gemacht hat und daß er das Wort ständig in dem so-

---

[1]) Von diesem Worte, nicht von *πολιτεία*, ist das Wort „politisch" abzuleiten.

[2]) Jacobitz und Seiler, Handwörterbuch der griechischen Sprache, Leipzig 1843, Bd. II S. 803 ff.

[3]) Damit soll allerdings nicht behauptet werden, daß der Sprachgebrauch dieser Tatsache bewußt gefolgt wäre.

[4]) S. aber die Ausführungen unten S. 308 ff., wonach bestimmte Angelegenheiten der dem Staate eingegliederten öffentlichrechtlichen Körperschaften als staatliche Angelegenheiten anzusehen sind.

eben erörterten Sinne verwendet. Neben den oben angeführten Beispielen mögen noch einige weitere Anwendungsfälle des Wortes zum Beweise dienen: Politisches Gleichgewicht; politischer Ehrgeiz, politische Gleichgültigkeit, politische Zerfahrenheit, politische Poesie. Diese Beispiele lassen sich beliebig vermehren.

V. Die vorstehende Untersuchung hat ergeben, daß der allgemeine Sprachgebrauch unter „politischen Angelegenheiten“ alle diejenigen Angelegenheiten versteht, bei welchen es sich um Existenz, Gesetzgebung und Verwaltung des Staates, oder — was hieraus notwendig folgt — um die Tätigkeit, Stellung und Beziehungen der mit letzteren Funktionen befaßten staatlichen Organe handelt. Es bleibt nunmehr noch zu untersuchen übrig, ob diejenige Deutung, welche Praxis und Wissenschaft dem oft genannten Worte gegeben haben, mit dem allgemeinen Sprachgebrauch übereinstimmen.

Aus der zahllosen Menge gerichtlicher Entscheidungen, welche sich auf Grund der bisherigen Gesetzgebung mit der Erörterung des Begriffs der politischen Angelegenheiten bzw. der politischen Gegenstände befassen, brauchen nur einige wenige herausgegriffen zu werden, denen anerkanntermaßen die Führung zukommt und auf welche sich nahezu alle anderen Entscheidungen ausdrücklich oder stillschweigend stützen: Das sind die Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen vom 10. November 1887 (RStrS. XVI, 383; Rspr. IX, 590; Reger IX, 31) und vom 25. Januar 1892 (RStrS. XXII, 340; Reger XII, 355); des weiteren mögen noch angeführt werden die Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 1. März 1901 (Reger XXII, 247) und des Kammergerichts vom 27. Oktober 1902 (Reger XXIV, 478).

In der Entscheidung des Reichsgerichts vom 10. November 1887 ist ausgeführt, unter „politischen Gegenständen“ im Sinne des preußischen Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 (§ 8) werde man „alle Angelegenheiten“ zu verstehen haben, „welche Verfassung, Verwaltung, Gesetzgebung des Staates, die staatsbürgerlichen Rechte der Untertanen und die internationalen Beziehungen der Staaten zueinander in sich begreifen“. Ähnlich betont die Reichsgerichtsentscheidung vom 25. Januar 1892, es handele sich für die Begriffsbestimmung im Sinne des § 8 a. a. O. „ausschließlich darum, ob der fragliche Gegenstand als solcher [illegible]ittelbar den Staat, seine Gesetzgebung oder Verwaltung

berührt, seine Organe und Funktionen in Bewegung setzt[1]) und solcher Art als ein politischer bezeichnet werden darf". Die oben genannte Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts erklärte einen Verein für Feuerbestattung als einen solchen, der einen politischen Zweck im Sinne des § 61 Abs. 2 BGB. verfolge, und bemerkte dazu unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die vorerwähnten Reichsgerichtsentscheidungen und unter eingehenden Verweisungen auf die Literatur: „Die Verfolgung eines politischen Zweckes ist bei einem Vereine, dessen Bestrebungen auf Beeinflussung der Gesetzgebung oder der Verwaltung des Staates gerichtet sind, jedenfalls zu bejahen." Endlich versteht die letztgenannte Entscheidung des Kammergerichts unter Vereinen, welche bezwecken, politische Gegenstände im Sinne des § 8 des preußischen Vereinsgesetzes in Versammlungen zu erörtern, „nicht alle Vereine, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sondern nur solche, welche auf den Staat, seine Gesetzgebung, seine Institutionen oder internationalen Beziehungen einwirken wollen."

Es erscheint unnötig, die Zahl der hier angeführten Urteile noch zu vermehren. Die zitierten Beispiele dürften als Nachweis dafür ausreichen, daß die Judikatur aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des RVG. dem Begriffe der „politischen Angelegenheiten" oder der „politischen Gegenstände" oder „Zwecke" die gleiche Deutung gegeben hat, welche der allgemeine Sprachgebrauch mit diesen Ausdrücken verbindet.

Der Judikatur ist die Literatur gefolgt. Mit verschwindend geringen Ausnahmen — z. B. Caspar, Das preußische Versammlungs- und Vereinsrecht, Berlin 1894 (bes. S. 29 ff.); Stier-Somlo a. a. S. 71 ff.; Vossen (s. nächste Anm.) — verzichten die hier in Betracht kommenden Autoren auf eine selbständige Untersuchung der fraglichen Begriffe und begnügen sich damit, zustimmend auf die oben angeführte Rechtsprechung und auf die zahlreichen ihr folgenden reichs- und landesrechtlichen Entscheidungen zu verweisen[2]). Auch da, wo selbständige Defini-

[1]) Bezüglich der unlogischen Ausdrucksweise, daß der fragliche „Gegenstand" die Staatsorgane „in Bewegung setzt" s. unten S. 305.

[2]) S. z. B. die Kommentare zum RVG. von Hieber u. Bazille (Stuttgart 1908) S. 67; Müller und Schmid (München 1908) S. 56 f.; Frhr. von Sartor (München 1908) S. 51 f.; Heine (Berlin 1908) S. 16; Delius, Deutsches Vereinsrecht und Versammlungsrecht (Berlin 1908) S. 385; derselbe i. „Gesetz und Recht", 9. Jahrg. S. 322; Geffcken, Öffentliche Angelegenheit, politischer Gegenstand und politischer Verein nach preußischem

tionen gegeben werden, stehen diese im Einklang mit der Judikatur; so, wenn Stier-Somlo unter „politischen Angelegenheiten" solche versteht, „die sich beziehen auf die Erhaltung der staatlichen Organisation oder deren Veränderung; auf die Beeinflussung der Funktionen des Staates oder der ihm eingegliederten öffentlich-rechtlichen Körperschaften" (cf. unten S. 307).

Es läßt sich also abschließend feststellen, daß die wörtliche Auslegung, der allgemeine Sprachgebrauch und der besondere Sprachgebrauch in den Sprachkreisen der Judikatur und der wissenschaftlichen Literatur hinsichtlich der Auslegung des Begriffs der „politischen Angelegenheiten" im wesentlichen Übereinstimmung zeigen [1]).

VI. Die unter I bis V angestellten Untersuchungen haben ergeben, daß unter „politischen Angelegenheiten" im Sinne des RVG. nichts anderes verstanden werden kann, als „die Angelegenheiten der Gesetzgebung und Verwaltung des Staates" [2]). Diese Definition ist insofern präzis und eindeutig, als sie den zu definierenden Ausdruck durch zwei ihrem Inhalte nach

Recht (Festschrift f. Friedberg, Leipzig 1908), S. 306, 310. — Bachem (Staatslexikon, 2. Aufl., Bd. V S. 984) schließt sich bei seiner Definition der „politischen Angelegenheiten" im Sinne des preußischen Rechts an die Bestimmungen des preußischen Edikts vom 20. Oktober 1798 an, nach dessen § 2 u. a. verboten sind: „Gesellschaften und Verbindungen, deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staates oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zwecke zu ergreifenden Maßregeln Beratschlagungen, in welcher Absicht es sei, anzustellen." — Edgar Loening (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. VII S. 395) bezeichnet als „politische Gegenstände" im Sinne des preuß. Rechts „staatliche Einrichtungen und die Tätigkeit der staatlichen Organe". — Vossen, Kommentar und System des öffentl. u. privaten Deutschen Reichsvereinigungsrechts, Berlin 1909 (S. 12), wünscht eine vernunftgemäße Einschränkung der Rechtsprechung dahin, „daß unter „politische" Angelegenheiten nur solche verstanden werden können, die direkt den Staat usw. betreffen, d. h. die sich mit dem Bestande, dem Wohl und Wehe des Staates, als solchen im Gegensatz zum Wohlbefinden des oder der Privaten, befassen."

[1]) Eine sehr wertvolle, kritische Übersicht über die einschlägige Literatur und Judikatur gibt Lindenberg in seiner Darstellung des Vereins- und Versammlungsrechts in der 4. Auflage von Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches, Berlin 1909, S. 13ff.

[2]) Da die erste Aufgabe der staatlichen Verwaltung die Wahrung der Existenz des Staates ist, bedarf es kaum eines ausdrücklichen Hinweises darauf, daß in diesem Ausdruck die „Existenz des Staates" als wichtigste politische Angelegenheit miteinbegriffen ist.

begrifflich feststehende Ausdrücke in bestimmter Weise begrifflich abgrenzt; sie ist aber gleichzeitig flüssig, insofern als der Umfang der Gesetzgebungs- und Verwaltungstätigkeit des Staates ständig wechselt. Der Begriff der „politischen Angelegenheiten" wird also inhaltlich stets der gleiche bleiben, während der Umfang dessen, was unter den Begriff der politischen Angelegenheiten fällt, sich nach Zeit und Ort ständig ändern wird.

Was unter „Gesetzgebung und Verwaltung des Staates" zu verstehen ist, bedarf als feststehend hier an sich keiner weiteren Untersuchung. Indessen muß, um Zweifel auszuschließen, hier noch folgendes betont werden:

1. Die Ausdrücke „Gesetzgebung" und „Verwaltung" bezeichnen sowohl das, was von den gesetzgebenden und verwaltenden Organen des Staates bereits geschaffen wurde, als auch das, was erst in Zukunft von ihnen geschaffen wird, oder geschaffen werden soll. Dabei ist unter Verwaltung, da wir den Ausdruck oben im weiteren Sinne des Wortes angewandt haben, alles zu verstehen, was nicht Rechtsetzung ist, also nicht nur innere, äußere, Heeres-, Finanz- und Justizverwaltung, sondern auch die Rechtsprechung. Unter den Begriff der Gesetzgebung fällt sowohl die zivilrechtliche als die öffentlichrechtliche Gesetzgebung, und damit selbstverständlich auch die Verfassung. Es ist demnach unnötig, bei der Definition des Begriffes der politischen Angelegenheiten neben „Gesetzgebung" und „Verwaltung" die von diesen beiden Ausdrücken bereits begrifflich umfassten „staatsbürgerlichen Rechte der Untertanen" und die „internationalen Beziehungen der Staaten untereinander" (so RE. v. 10. November 1887, Rspr. Bd. IX S. 590) noch ausdrücklich zu nennen.

2. Aus der oben gegebenen Nominaldefinition des Wortes „politisch" ist zu ersehen, daß darunter alles zu verstehen ist, was sich auf den Staat bezieht. Demnach ist sowohl die staatliche Gesetzgebung und die staatliche Verwaltung selbst, als auch alles, was mit diesen Staatstätigkeiten zusammenhängt, „politische Angelegenheit". Von welcher Art die „Beziehung" einer Angelegenheit auf die staatliche Gesetzgebung oder Verwaltung ist, ob die Gesetzgebung oder Verwaltung in schwächerem oder in stärkerem Maße berührt wird, ob ein näherer oder weiterer Zusammenhang besteht, ist begrifflich gleichgültig. Die „Erörterung" irgendeiner gesetzgeberischen oder verwaltungstechnischen Frage ist in gleicher Weise eine „politische Angelegenheit", wie

die „Beratung“ über solche Fragen, oder wie eine „Kritik“, die an der Gesetzgebung oder dem Verhalten der staatlichen Organe geübt wird, oder wie eine Einwirkung, welche auf die Organe der Legislative oder der Exekutive auszuüben versucht oder wirklich geübt wird. Es kann daher nicht als richtig anerkannt werden, wenn der Begriff der politischen Angelegenheiten in der Judikatur und Literatur vielfach auf diejenigen Angelegenheiten eingeschränkt wird, „die den Staat als solchen berühren, indem sie die Organe seiner Gesetzgebung oder Verwaltung unmittelbar in Bewegung setzen oder zu setzen versuchen“. Das Moment der Einwirkung oder Beeinflussung ist nach der oben vorgenommenen Untersuchung über die Nominaldefinition und den allgemeinen Sprachgebrauch in dem Begriffe der politischen Angelegenheiten zweifellos nicht enthalten, es ist vielmehr erst nachträglich durch den Sprachgebrauch der Judikatur und der Rechtswissenschaft künstlich in den Begriff hineingetragen worden. Und zwar erklärt sich dieser Vorgang, wie ich annehmen möchte, durch den Zusammenhang, in welchem der Ausdruck „politische Gegenstände“ in § 8 des preußischen Vereinsgesetzes von 1850 gebraucht wird[1]. § 8 des genannten Gesetzes sieht gewisse einschränkende Bestimmungen vor für Vereine, „welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern“; die §§ 2 und 3 des gleichen Gesetzes statuieren bestimmte Verpflichtungen für Vereine und Vorsteher von Vereinen, welche „eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken“ — in beiden Fällen handelt es sich also darum, daß ein Verein, der sich in bestimmter Absicht mit „politischen Gegenständen“ beziehungsweise „öffentlichen Angelegenheiten“ befaßt, gewissen Beschränkungen unterworfen wird. Diese Tatsache mag dazu geführt haben, daß sich mit dem Gedanken an „politische Gegenstände“ ebenso wie mit demjenigen an „öffentliche Angelegenheiten“ unwillkürlich der Gedanke verband, daß es sich bei jeder, diese Angelegenheiten betreffenden Vereinstätigkeit notwendig um die Absicht einer Einwirkung auf diese Materien handeln müsse: Die Vorstellung einer bestimmten Zwecktätigkeit, die sich mit dem Gedanken an „politische Gegenstände“ und „öffentliche Angelegenheiten“ verknüpfte, legte das

[1]) Auf die Auslegung dieses Paragraphen geht nachweisbar beinahe die ganze Judikatur über den Begriff der „politischen“ Angelegenheit zurück.

Zweckmoment in den Begriff der politischen Gegenstände und der öffentlichen Angelegenheiten selbst hinein. So konnte es kommen, daß die Judikatur, während sie ursprünglich „politische Gegenstände" in allen Angelegenheiten sah, „welche Verfassung, Verwaltung, Gesetzgebung des Staates .... berühren" (RE. v. 10. November 1887) später nur da „politische Gegenstände" erblickte, wo der betreffende Verein „bezweckt", „die Hilfe des Staates in Gesetzgebung oder Verwaltung .... in Anspruch zu nehmen" (RE. v. 25. Januar 1892, Reger XII S. 356 [unten])[1]). Und so entstand dann schließlich die sinnwidrige Vorstellung von politischen Angelegenheiten, „die den Staat als solchen berühren, indem sie (das sind die politischen Angelegenheiten!) die Organe seiner Gesetzgebung oder Verwaltung unmittelbar in Bewegung setzen oder zu setzen versuchen" (RE. v. 25. Januar 1892, RG. XXII S. 340, Reger XII, 355). An Stelle des Vereins oder der Vereinsmitglieder, welche mit der Behandlung einer Angelegenheit bestimmte Zwecke verbinden, treten die „politischen Gegenstände" und „die öffentlichen Angelegenheiten" selbst als lebende Wesen auf, „berühren"[2]) den Staat und „setzen die Staatsorgane in Bewegung" oder „versuchen" doch wenigstens, diesen „Zweck" zu erreichen: Die personifizierte „politische Angelegenheit", ein Schaustück, würdig, neben der Korrealobligation den „juristischen Begriffshimmel" in Jherings „Scherz und Ernst in der Jurisprudenz", zu schmücken!

Es ist an dieser Stelle leider nicht möglich, die hier vorgetragene Hypothese über den Grund der Wandlung der Interpretation des Ausdrucks „politische Angelegenheiten" eingehender auf ihre Richtigkeit zu untersuchen — soviel darf aber jedenfalls behauptet werden, daß die hier kritisierte Auslegung insoweit logisch unmöglich ist, als sie den Willen, politisch einzuwirken, in die Angelegenheiten selbst hineinverlegt. „Politische Angelegenheiten" können auch da vorliegen, wo demjenigen, der sich mit ihnen befaßt, jede Absicht einer politischen Einwirkung fehlt: Die Absicht einer Einwirkung auf Gesetzgebung oder Verwaltung gehört zum Wesen des politischen Vereins; nicht aber zum Wesen der politischen Angelegenheit.

[1]) Vgl. auch Schwartz, preuß. Verf.-Urk., S. 397 ff.

[2]) Hierbei wird das ursprünglich im Sinne von „pertinere ad aliquam rem" angewandte „berühren" in der veränderten Bedeutung von „tangere aliquam rem" gebraucht.

3. Die bisherigen Ausführungen haben den Begriff der „Gesetzgebung und Verwaltung des Staates“ als einen feststehenden und bekannten vorausgesetzt. Der Zweck unserer Untersuchung macht aber eine Erörterung auch dieses Begriffes notwendig. Und zwar handelt es sich bei dieser Erörterung um die Frage, was in diesem Zusammenhang unter „Staat“ zu verstehen ist? Ob nur „der Staat“ im engsten Sinne des Wortes oder auch die dem Staate eingegliederten „öffentlich-rechtlichen Verbände“ innerhalb des Staates?

Ein Blick auf die Entstehungsgeschichte des RVG., auf die Literatur und Judikatur mag die Notwendigkeit dieser Frage beweisen:

Gelegentlich der Kommissionsberatungen (KomBer. S. 56) wurden ohne Widerspruch alle diejenigen öffentlichen Angelegenheiten, „die sich als solche der innerstaatlichen Selbstverwaltungskörper, namentlich der Gemeinden, darstellen“, schlechthin als nichtpolitische bezeichnet. Erst da, „wo es gelte, Gemeindeangelegenheiten auf dem Wege der Gesetzgebung zu regeln, greife man in das Gebiet der politischen Angelegenheiten ein“.

Ähnlich scheint die Auffassung des Abgeordneten Müller-Meiningen zu sein. Wenigstens werden in dem Kommentare Müller-Schmid, S. 58, zu den nichtpolitischen Vereinen diejenigen Vereine gerechnet, „die ausschließlich kommunale Angelegenheiten, z. B. die Errichtung eines Theaters oder zoologischen Gartens, eines Frauengymnasiums, eines Krematoriums, einer Wasserleitung oder elektrischen Straßenbeleuchtung, wie die sog. Bürgervereine treiben und deren Statuten ausdrücklich die Befassung mit politischen Angelegenheiten ausschließen“. Die gleiche Ansicht vertrat der genannte Abgeordnete auch gelegentlich der Interpellation über die Handhabung des RVG. vom 19. Januar 1910 im Deutschen Reichstag (Sten. Ber. S. 661), indem er darüber Beschwerde führte, daß die Bürgervereine in Preußen als politische behandelt würden, „weil sie öffentliche Angelegenheiten, die sich ausschließlich innerhalb des Gemeindelebens abspielen, behandeln“. Er präzisierte gegenüber dieser preußischen Praxis seine Meinung dahin, daß die Behandlung von „rein örtlichen, technischen Fragen“, wie es z. B. die Frage der Versicherung von Hotelangestellten bei der Krankenversicherung eines anderen Ortes sei, nicht die Natur eines politischen Vereins begründen könne.

Ebenso wie der an der Entstehung des RVG. so lebhaft beteiligte Abgeordnete Müller-Meiningen, vertritt auch der

Berichterstatter der Reichstagskommission, Abgeordneter Junck, den Standpunkt, daß kommunale Angelegenheiten an sich nicht als politische anzusehen seien. Denn in einem Aufsatze über das RVG. in der Deutschen Juristenzeitung bemerkt er, daß „selbst rein kommunale . . . Fragen zu politischen werden können, sobald es sich um die gesetzliche Regelung handelt“ . . . (DJZ. 1908, S. 790).

Von besonderem Interesse sind die Ausführungen Heinrich Geffckens, der sich in der oben zitierten Abhandlung der Friedberg-Festschrift mit den Begriffen „öffentliche Angelegenheit“, „politischer Gegenstand“ nach preußischem Rechte befaßt. Geffcken billigt hier die von der Praxis getroffene Abgrenzung zwischen politischen Gegenständen und öffentlichen Angelegenheiten, schlägt dabei aber vor, in Zukunft nicht mehr nur von Fall zu Fall zu entscheiden, sondern auf Grund der gefundenen Definition gewisse öffentliche Angelegenheiten ganz allgemein aus dem Begriffe des politischen Gegenstandes auszuscheiden. Als Kategorien, welche in diesem Sinne auszuscheiden wären, nennt er (S. 310): „die streng inneren Angelegenheiten der innerstaatlichen Selbstverwaltungskörper“. „Denn hier handelt es sich“, so begründet Geffcken seine Ansicht, „dem Sinne der Selbstverwaltung entsprechend, um Interessen der mit ihrer Verwaltung betrauten öffentlichen Korporationen, während das Staatsinteresse sich zunächst darin erschöpft, daß jene Verwaltung stattfindet“. „Allerdings aber“, heißt es dann weiter, „vermögen auch die Angelegenheiten der innerstaatlichen Selbstverwaltungskörper zu politischen Gegenständen zu werden: das geschieht, sobald der Zweck der mit ihnen befaßten Vereine oder Versammlungen sich auf das Verhältnis von Staat und Selbsverwaltungskörper selbst richtet“. „So wird z. B. ein städtischer Verein, der sich mit der Aufstellung von Kandidaten für die Gemeindevertretung befaßt, damit zwar eine öffentliche, nicht aber eine politische Angelegenheit erörtern, während er, wenn er etwa gegen eine von der Aufsichtsbehörde vorgenommene Zwangsetatisierung protestiert, zum politischen Verein wird.“

Wesentlich anders äußert sich über diese Frage Stier-Somlo (a. a. O. S. 71 f.). Nach seiner Ansicht sind, wie wir oben gesehen haben, unter politischen Angelegenheiten solche zu verstehen, „die sich beziehen auf die Erhaltung der staatlichen Organisation oder deren Veränderung; auf die Beeinflussung der Funktionen des Staates oder der ihm eingegliederten öffentlich-rechtlichen Körperschaf-

ten". Stier-Somlo macht also zwischen den Angelegenheiten des Staates und der ihm eingegliederten öffentlichrechtlichen Körperschaften überhaupt keinen Unterschied: „Die Vielgestaltigkeit der Verwaltung bedingt einen entsprechenden Reichtum der staatlichen (bzw. kommunalen) Regelungen". . . . „Jede Angelegenheit, welche irgendeine staatlich oder kommunal geregelte Verwaltungstätigkeit betrifft, ist eine politische." — Die oben angeführten Äußerungen Geffckens werden von Stier-Somlo im Zusammenhange mit einer anderen Frage (S. 78) ausführlich wiedergegeben und als „bemerkenswert" bezeichnet, ohne daß zu ihnen kritisch Stellung genommen wird.

Im Einklang mit der Meinung Stier-Somlos scheint ein Urteil des preußischen Kammergerichts vom 6. Dezember 1894 (Goltdammer, Archiv Bd. 42 S. 492) zu stehen, wonach „die in einer Versammlung erörterte Untersuchung und Feststellung, ob ein Bürgermeister seine Amtsbefugnisse überschritten und Dienstwidrigkeiten bezüglich der Aufbewahrung der Akten begangen hat, das Interesse der Stadtgemeinde als politische Gemeinde berühren".

Biermann, Bürgerliches Recht, Bd. I S. 479, sieht das Charakteristikum des einen politischen Zweck verfolgenden Vereins (im Sinne des § 61 BGB.) darin, daß dieser „auf die Gesetzgebung oder die Verwaltung des Staates oder der Kommunen einwirken will".

Wie aus den vorstehenden Zitaten hervorgeht, besteht in bezug auf die Subsumtion der Angelegenheiten der innerstaatlichen öffentlich-rechtlichen Verbände unter den Begriff der „politischen Angelegenheiten" anscheinend eine unlösliche Meinungsverschiedenheit. Gleichwohl gelingt es vielleicht, eine concordantia discordantium canonum zu finden.

Bleiben wir zunächst bei den Angelegenheiten der Gemeinden, und zwar in erster Linie der Ortsgemeinden, als der weitaus wichtigsten Kategorie der innerstaatlichen Selbstverwaltungskörper. Da läßt sich vor allem konstatieren, daß es zweifellos nicht allgemeiner Sprachgebrauch ist, Gemeindeangelegenheiten schlechthin als politische Angelegenheiten zu bezeichnen. Den Bau eines städtischen Elektrizitätswerks, einer Kläranlage, eines Volksbads, eines Stadttheaters usw. wird niemand eine „politische Angelegenheit" nennen, so sehr auch vielleicht über die Angelegenheit „politisiert" werden mag. Andererseits wird kein Zweifel darüber bestehen können, daß



die Genehmigung oder Nichtgenehmigung eines gemeindlichen Ortsbaustatuts, die Bestätigung oder Nichtbestätigung der Wahl eines Bürgermeisters oder eines Beigeordneten von seiten der Staatsorgane ebenso wie die hiergegen etwa von seiten der Gemeinde zu ergreifenden Gegenmaßregeln nach allgemeiner Überzeugung unter den Begriff der politischen Angelegenheiten fallen. Wo liegt nun also die Grenzlinie? Wird eine kommunale Frage, wie Junck im Einklang mit dem Kommissionsbericht annimmt (s. o. S. 307), zur politischen Angelegenheit stets (oder nur?), wenn es sich „um die gesetzliche Regelung handelt"? Unter welchen Voraussetzungen ist der von Geffcken (s. o. S. 307) vorgesehene Fall gegeben, daß kommunale Angelegenheiten zu politischen Gegenständen werden, weil „das Verhältnis von Staat und Selbstverwaltungskörper" in Frage steht? Läßt sich die Abgrenzung zwischen kommunalen und politischen Angelegenheiten überhaupt mit einer einzigen Formel geben?

Am nächsten dürfte es liegen, sich bei der Beantwortung dieser Fragen auf die allgemein bekannte, wenn auch nicht ganz scharf fixierte Unterscheidung zwischen den „Gemeindeangelegenheiten im engeren Sinn" (den sog. „eigenen" oder „eigentlichen" Gemeindeangelegenheiten) und den „Angelegenheiten des sog. übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden" zu stützen. Wir verstehen unter den ersteren alle diejenigen Angelegenheiten, deren Zugehörigkeit zum Wirkungskreise der Gemeinde sich aus dem Gemeindebegriffe selbst ergibt oder ausdrücklich durch Gesetz statuiert ist, unter den letzteren dagegen alle diejenigen, die an sich zum Wirkungskreise des Staates gehören, deren Besorgung aber — sei es generell für alle Gemeinden, sei es speziell für bestimmte einzelne Gemeinden — vom Staate den Gemeinden übertragen wurde. Beispiele für die erstgenannten Angelegenheiten sind: Die Errichtung, Einrichtung, Unterhaltung und Regelung der gemeindlichen Anstalten, die Ordnung der Gehalts- und Dienstverhältnisse der Gemeindebediensteten, der Erlaß von Lokalstatuten, die Übernahme freiwilliger Lasten, überhaupt alle inneren Gemeindeangelegenheiten. Zu den Angelegenheiten des „übertragenen Wirkungskreises" gehört beispielsweise die Tätigkeit der Gemeinden auf dem Gebiete des Heeresersatzes und auf dem Gebiete der Rechtspflege, ferner (in den meisten Staaten) auf dem Gebiete der Polizei.

Was nun die ersteren Angelegenheiten anlangt, so kann wohl kaum ein Zweifel sein, daß sie an sich nicht als politische Angelegenheiten zu erachten sind, weil es sich bei ihnen eben nicht um Gesetzgebung oder Verwaltung des Staates handelt. Sie gewinnen jedoch sofort den Charakter von politischen Angelegenheiten, wenn hierbei, wie Geffcken richtig ausführt und mit zutreffenden Beispielen beleuchtet, „das Verhältnis von Staat und Selbstverwaltungskörper" in Frage kommt, wenn es sich also beispielsweise um die staatliche Bestätigung von Lokalstatuten handelt, oder wenn der Staat sonstige Aufsichtsbefugnisse geltend macht, oder wenn eine gesetzliche Regelung gemeindlicher Angelegenheiten stattfinden soll[1]).

Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises werden dagegen stets als politische Angelegenheiten angesehen werden müssen. Handelt es sich bei ihnen doch überhaupt nicht um Gemeindeverwaltung, sondern um den Gemeinden zur Ausübung übertragene Staatsverwaltung.

Dabei ist natürlich zu beachten, daß die Abgrenzung des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden nicht ein für allemal feststeht, sondern im Laufe der Zeit mit dem Fortschreiten der Gesetzgebung wechselt und auch von Staat zu Staat verschieden ist. Es kann also beispielsweise eine Angelegenheit in Preußen als politische — weil „übertragene" Angelegenheit — erscheinen, während sie in Württemberg — weil zum eigenen Wirkungskreise der Gemeinden gehörig — eine nichtpolitische Angelegenheit bildet; und umgekehrt.

Die im vorstehenden mit Bezug auf die Ortsgemeinden entwickelten Grundsätze gelten in gleicher Weise auch für die höheren Kommunalverbände. Wenngleich bei der territorialen Kongruenz der kommunalen Grenzen mit den Grenzen der staatlichen Verwaltungsbezirke die Abgrenzung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten von den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises in der Praxis manche Schwierigkeit machen mag, kann doch das oben gewonnene Prinzip auch für die höheren Kommunalverbände Geltung beanspruchen: Kommunale Angelegenheiten tragen an sich nicht den Charakter

[1]) Als staatliche Angelegenheit erscheint hiernach z. B. die Lostrennung einer Gemeinde von einer anderen Gemeinde, die Bildung einer eigenen Bürgermeisterei usw. Daß es dem natürlichen Rechtsempfinden nicht entspricht, einen Verein, der sich eine Einwirkung auf derartige Angelegenheiten zum Zwecke macht, als politischen Verein zu behandeln, ist allerdings kaum zweifelhaft.

von politischen Angelegenheiten, sie gewinnen aber diese Eigenschaft für den Fall eines Zusammenhanges mit der Gesetzgebung oder Verwaltung des Staates.

Endlich läßt sich das vorgenannte Prinzip auch mit Bezug auf die Angelegenheiten der sonstigen innerstaatlichen Selbstverwaltungskörper verwerten. Bezeichnen wir als solche mit Otto Mayer (Deutsches Verwaltungsrecht Bd. II S. 372) jede dem Staate untergeordnete juristische Person, die „öffentliche Verwaltung selbst zu führen berufen ist", so kommen hier neben den bereits besprochenen Kommunen noch in Betracht die öffentlichen Anstalten mit juristischer Persönlichkeit[1]) und die öffentlichen Genossenschaften. Zu den ersteren gehören beispielsweise die Universitäten, ferner vielfach die öffentlichen Krankenhäuser, Versorgungsanstalten, Versicherungsanstalten, Sparkassen und ähnliche Anstalten. Zu den letzteren werden meistens zu rechnen sein die Genossenschaften zur Förderung der Landeskultur, wie Be- und Entwässerungsgenossenschaften, Dammbaugenossenschaften, Fischereigenossenschaften, Forstgenossenschaften, Innungen u. a.

Die Angelegenheiten aller dieser innerstaatlichen Selbstverwaltungskörper gelten also insolange nicht als politische Angelegenheiten, als sie nicht in Verbindung mit staatlichen Angelegenheiten gebracht werden; treten sie dagegen aus dem Kreise der eigenen Angelegenheiten hinaus und in der Sphäre der Staatsangelegenheiten hinüber, so werden sie damit ohne weiteres in politische Angelegenheiten verwandelt.

Das Ergebnis, zu welchem wir hiermit hinsichtlich der Abgrenzung der Angelegenheiten der innerstaatlichen Selbstverwaltungskörper von den politischen Angelegenheiten gelangt sind, bildet eine wenig erfreuliche Bestätigung der schon bei den Kommissionsberatungen (KomBer. S. 56) geäußerten Befürchtung: „bei der zunehmenden Tendenz der Gesetzgebung, alle Fragen unseres wirtschaftlichen und sozialen Lebens zu ergreifen, werde bald nichts mehr übrig bleiben, was nicht politisch sei."

II. Der Begriff der „Einwirkung".

Über die Bedeutung des Ausdrucks „Einwirkung" herrscht in der Literatur sehr große Unklarheit. Namentlich bestehen

[1]) Nicht zu verwechseln mit den unmittelbaren Anstalten des Staates, der Gemeinden oder anderer Selbstverwaltungskörper! S. Otto Mayer a. a. O. S. 376 ff.

Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Frage, ob unter „Einwirkung“ nur die „unmittelbare“ oder auch die „mittelbare“ zu verstehen sei und inwieweit es auf den Grad der Einwirkung ankomme, Meines Erachtens beruht die bestehende Unklarheit auf einer Fehlerhaftigkeit der Fragestellung.

Mag man das Wesentliche des Einwirkens in der Unmittelbarkeit der Einwirkung sehen (so Rehm in der Zeitschrift „Das Recht“ vom 25. Februar 1909 S. 143 und das preußische OVG. in mehreren auf das Bürgerliche Recht bezüglichen Entscheidungen) oder mag man mit Stier-Somlo (a. a. O. S. 77) das Entscheidende „in dem Maß der Einwirkung auf Gesetzgebung oder Verwaltung des Staates“, in der „Intensität, mit der die den Staat in seiner Organisation und Funktion betreffenden Angelegenheiten verfolgt werden“ erblicken, oder mag man endlich einem Eventualvorschlag Stier-Somlos (S. 78) folgend das Unterscheidende darin sehen, ob ein Verein „mehr aktiv im Sinne der zugreifenden Tat oder mehr theoretisch in rein geistiger Klarlegung der Notwendigkeiten, mehr intellektuell anregend als aktuell anspornend“ wirken will — bei allen diesen Auslegungsmethoden fehlt es an einem sicher erkennbaren, zuverlässigen Unterscheidungsmerkmal.

Zu einer unbedingt sicheren Beantwortung der Frage „wann liegt eine ‚Einwirkung‘ im Sinne des § 3 RVG. vor“ gelangt man meiner Ansicht nach nur dadurch, daß man das entscheidende Moment in der Tatsache sieht, gegen wen sich die fragliche, unter dem Gesichtspunkte einer „Einwirkung“ im Sinne des § 3 RVG. zu untersuchende Vereinstätigkeit richtet.

Eine Einwirkung auf „politische Angelegenheiten“, also eine Einwirkung auf die Gesetzgebung oder Verwaltung des Staates in dem unter I besprochenen Sinne, ist m. E. nur in der Weise denkbar, daß eine Einwirkung auf die mit diesen Staatstätigkeiten befaßten Organe stattfindet. Mag nun diese Einwirkung mittelbar oder unmittelbar, mit größerer oder geringerer Intensität, in praktischer oder in mehr theoretischer Form erfolgen — eine vollendete „Einwirkung“ im Sinne des RVG. ist stets, aber auch nur dann gegeben, wenn die in Frage stehende Vereinstätigkeit irgendeine, wenn auch noch so schwache, Wirkung auf die Staatsorgane geäußert hat. Wenn also ein Verein eine solche Wirkung bezweckt, so kann er dieses Ziel nur dadurch erreichen, daß er seine Einwirkungs-

versuche im letzten Ende gegen diejenigen Organe richtet, auf die er einzuwirken beabsichtigt. Welcher Weg bei diesem Vorgehen eingeschlagen und mit welchen Mitteln hierbei gearbeitet wird, ist begrifflich gleichgültig. Daher ist es nicht notwendig, daß die Einwirkungsbestrebungen stets unmittelbar bei dem letztlich zuständigen Staatsorgane einsetzen. Der indirekte Weg mag manchmal mehr Erfolg versprechen, als der direkte, und ein entsprechender Druck auf eine bestimmte politische Partei mag manchmal besser zum Ziele führen als ein direkter Vorstoß gegen das Parlament oder gegen die Staatsbehörden. Der Gesetzgeber hat, indem er weder im Gesetze selbst, noch in den Motiven des Gesetzes, noch bei den Beratungen über das Gesetz von irgendeiner quantitativen oder qualitativen Einschränkung des Begriffes der „Einwirkung" auf politische Angelegenheiten sprach, die Art und den Grad dieser Einwirkung stillschweigend für irrelevant erklärt[1]). Allerdings ist auch vom Adressaten, d. i. von demjenigen, gegen den sich die Einwirkung richtet, weder im Gesetz noch in den Materialien ausdrücklich die Rede, allein die Beziehung auf eine bestimmte Person liegt eben schon in dem Begriffe der Einwirkung auf politische Angelegenheiten, weil eine andere Art der Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung als eine Einwirkung auf deren treibende Kräfte schlechterdings nicht denkbar ist.

Eine „Einwirkung auf politische Angelegenheiten" ist begrifflich nur in der Weise möglich, daß die Faktoren der staatlichen Gesetzgebung oder Verwaltung in bezug auf die Erfüllung der ihnen obliegenden staatlichen Funktionen zu einem bestimmten Verhalten veranlaßt werden. Eine Beeinflussung des Verhaltens irgendwelcher anderer, an dem Gange der Staatsmaschine nicht mitwirkenden Personen oder Personenkreise ist keine Einwirkung auf politische Angelegenheiten, solange hierdurch der Gang der Staatsmaschine nicht wenigstens mittelbar beeinflußt wird. Wenn also beispielsweise ein Studentenverein sich das Ziel gesetzt hat, die gesamte Studentenschaft

[1]) Demnach kann beispielsweise ein Verein, welcher lediglich bezweckt, „politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern" (vgl. preuß. VG. § 8 und Entschdg. d. OVG. 20, 435; 34, 442) nach RVG. § 3 nicht als politischer Verein angesehen werden. Erst wenn er mit diesen politischen Erörterungen (oder auf irgendwelche andere Weise) nachgewiesenermaßen eine Einwirkung auf die Organe der staatlichen Gesetzgebung oder Verwaltung bezweckt, kann und muß er als politischer Verein behandelt werden. (Die Anwendbarkeit der Bestimmungen des § 5 RVG. ist selbstverständlich nicht von der letzteren Voraussetzung abhängig).

für irgend eine politische Frage, wie Errichtung von deutschen Schulen im Ausland, Erwerb von neuen Kolonien usw. zu begeistern, so wird dieser Verein um deswillen zweifellos noch nicht als ein politischer Verein angesehen werden können. Verfolgt er aber mit seiner Vereinstätigkeit mittelbar oder unmittelbar das weitere Ziel, durch Einreichung von Petitionen an den Reichstag, Propaganda in der Presse usw., Regierung oder Volksvertretung zu einem seinen Wünschen entsprechenden Verhalten zu veranlassen, so wird man ihn als politischen Verein behandeln müssen.

Die Literatur des RVG. trägt der Wichtigkeit der Frage, auf wen eine Einwirkung stattgefunden haben muß, um als Einwirkung „auf politische Angelegenheiten" gelten zu können, leider kaum Rechnung. Auch Stier-Somlo (S. 77 f.) übersieht bei seinen im übrigen überzeugenden Ausführungen über die Unmöglichkeit einer scharfen Scheidung von unmittelbarer und mittelbarer Einwirkung und bei dem Versuche, als das entscheidende Kriterium das Maß der Einwirkung aufzustellen, die entsprechende Hervorhebung jenes wichtigen Momentes. Das Gleiche gilt von Müller-Schmid (S. 54), Delius (S. 388 f.), Vossen (S. 197 f.), v. Sartor (S. 50), Lindenberg (S. 15 ff.) u. a. Die einschlägigen Kommentare beschäftigen sich zumeist mit der Frage nach den Mitteln, nach der Häufigkeit, nach dem Maß der Einwirkung usw., nicht aber — oder doch nicht unter präziser Hervorhebung der entscheidenden Gesichtspunkte — mit der Frage nach dem Adressaten der Einwirkung. So beginnt z. B. Lindenberg (S. 15) seine außerordentlich sorgfältigen Ausführungen über den Begriff der Einwirkung mit den Worten: „Einwirkung auf politische Angelegenheiten (Gegensatz: Auseinandersetzung, Erklärung, Belehrung über politische Angelegenheiten" [KG. 24. Oktober 1901, Goltd. 49, 157]).

Es ist klar, daß die sämtlichen vorgenannten Kriterien keinen sicheren Maßstab für eine gleichmäßige objektive Beurteilung vorkommender praktischer Fälle bieten. Die Judikatur, welche von den Kommentaren zumeist ohne kritische Bemerkungen wiedergegeben wird, zeigt denn auch in dieser Richtung einen vollkommenen Verzicht auf die Anwendung einheitlicher Gesichtspunkte. Und selbst da, wo solche Gesichtspunkte vorhanden sind, werden sie durch die übliche Art der Zusammenstellung der Kasuistik verwischt[1]).

[1]) Vgl. z. B. das Urteil des OLG. Braunschweig vom 11. Februar 1909 nach Angaben der DJZ. XIV S. 1272.

Dabei darf allerdings nicht unbeachtet bleiben, daß die Kommentare des RVG. bisher hauptsächlich von der Judikatur des früheren preußischen Vereinsrechts zehren und daß zwischen der „Einwirkung auf politische Angelegenheiten" im Sinne des RVG. und der „Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten" im Sinne des preußischen Rechts ein weiter Unterschied besteht. Während wir im Sinne des preußischen VG. jede Angelegenheit, die nicht privater Natur ist, als „öffentliche" Angelegenheit ansehen mußten, ist als „politische Angelegenheit" im Sinne des RVG. nur diejenige öffentliche Angelegenheit anzusehen, bei der es sich um den Staat und dessen Funktionen handelt. Und dementsprechend wird in zahlreichen, in den Kommentaren des RVG. zitierten Fällen, in welchen bisher mit Recht eine Einwirkung auf „öffentliche" Angelegenheiten angenommen wurde, heute keine Einwirkung auf „politische" Angelegenheiten gefunden werden können: Ein Verein, der nicht bloß die Interessen eines begrenzten Personenkreises fördern will und dessen Ziele sich über die privaten Angelegenheiten Einzelner hinaus erstrecken, war nach preußischem Recht ein politischer Verein (vgl. Entschdg. d. preuß. OVG. v. 29. Jan. 1909, Reger 29, 466) — nach Reichsrecht ist er nur dann ein politischer Verein, wenn er zur Erreichung seiner Ziele eine Einwirkung auf den Staat oder dessen Organe bezweckt[3]).

Ich verkenne nicht, daß das hier empfohlene Kriterium der „Einwirkung auf politische Angelegenheiten" nicht in allen Fällen zu einer sicheren Feststellung des politischen Charakters eines bestimmten Vereines führen wird. Das ist ein Mangel, welchen dieses Kriterium mit den von anderen Seiten aufgestellten Kriterien teilt. Es ist mir auch wohl bewußt, daß die gewonnene Entscheidung vielfach dem Bedürfnisse der Zweckmäßigkeit und dem nationalen Empfinden nicht entspricht. Das ist ein Mangel, der in der Mangelhaftigkeit des Gesetzes selbst seinen Grund findet. Es ist zweifellos zu bedauern, daß wir einen Verein, der seine Mitglieder zur Verachtung der Obrigkeit und des Gesetzes erzieht, für einen nichtpolitischen erklären müssen, weil er keine Einwirkung auf den Staat oder dessen Organe bezweckt, während wir andererseits einen Verein mit höchst

---

[3]) Dieser Unterschied zwischen dem preuß. Recht und dem Reichsrecht ist namentlich auch bei der Untersuchung der Frage von Wichtigkeit, inwieweit den in großer Zahl bestehenden Beamtenvereinen der Charakter von politischen Vereinen zukommt (vgl. Sten. Ber. vom 19. Januar 1910 S. 665).

patriotischen Tendenzen wegen der von ihm bezweckten Beeinflussung des Staatswillens den Beschränkungen der politischen Vereine unterwerfen müssen. Die unerwünschten Konsequenzen einer Auslegung geben uns aber nicht das Recht, von dieser Auslegung willkürlich abzugehen. Immerhin darf wohl mit Recht behauptet werden, daß die hier vorgeschlagene Auslegung zu sichereren und befriedigendereren Ergebnissen führt, als die bisherigen Auslegungsversuche nach den Mitteln, nach dem Grade und nach der Unmittelbarkeit oder Mittelbarkeit der Einwirkung. Auch muß schon hier darauf hingewiesen werden, daß die zweifellos sehr weite Interpretation des Begriffes der „Einwirkung auf politische Angelegenheiten" in etwa ihren Ausgleich findet in einer sehr restriktiven Auslegung des unten zu erörtenden Begriffes „bezwecken".

Wir bleiben also dabei stehen, als Einwirkung auf politische Angelegenheiten im Sinne des § 3 RVG. jede Tätigkeit anzusehen, durch welche mittelbar oder unmittelbar, schwach oder kräftig, theoretisch oder praktisch auf den Staat selbst oder auf die mit den staatlichen Funktionen betrauten Organe eingewirkt wird.

Daß wir bei dieser Auffassung den Flottenverein, den Alldeutschen Verband, den Verein für Sozialpolitik, den Bund der Landwirte, den Hansabund und eine Reihe anderer, ihren Bestrebungen nach überall bekannter Vereine als politische Vereine ansehen müssen, bedarf keiner näheren Erörterung!

III. Der Begriff des „Bezweckens".

Die sprachliche Bedeutung des Ausdrucks „bezwecken" kann kaum zweifelhaft sein. „Etwas bezwecken" ist gleichbedeutend mit „etwas zum Zwecke haben", „etwas sich zum Ziel gesetzt haben", „etwas durch ein bestimmtes Verhalten erreichen wollen". Eine „bezweckte" Einwirkung ist, wenngleich „bezwecken" und „beabsichtigen" nicht genau das Gleiche bedeuten[1]), stets eine „beabsichtigte" Einwirkung; umgekehrt ist eine unbeabsichtigt eintretende Einwirkung, auch wenn sie in kausalem Zusammenhange mit einem bestimmten zielmäßigen Tun steht, keine durch dieses Tun bezweckte Einwirkung[2]). Eine „Einwirkung auf politische Angelegenheiten" kann dem-

[1]) Vgl. Caspar a. a. O. S. 36 ff.

[2]) Ähnlich ein auf § 61 BGB. bezügliches Urteil des preuß. OVG. vom 16. Februar 1909 DJZ. XIV, 1271.

nach im Sinne des RVG. nur dann als „bezweckt“ angesehen werden, wenn der in Frage stehende Verein sich nachweisbar das Ziel gesetzt hatte, durch seine Vereinstätigkeit auf politische Angelegenheiten, d. h. auf die Gesetzgebung oder Verwaltung des Staates und — nach Maßgabe der Ausführungen unter II — der innerstaatlichen Verbände, einzuwirken. Tritt dagegen eine derartige Wirkung nur als eine nicht ausdrücklich gewollte, wenngleich vielleicht vorhergesehene, Nebenwirkung einer auf andere Zwecke gerichteten Vereinstätigkeit ein, so darf diese Nebenwirkung dem Vereine selbstverständlich nicht zugerechnet werden.

Nehmen wir also beispielsweise an, ein Verein zur Förderung des Wohnungsbaues für Minderbemittelte bezwecke nichts anderes, als private Geldmittel für den Bau solcher Wohnungen flüssig zu machen, und veranstalte zur Aufklärung der Besitzenden über die bestehende Wohnungsnot eine Wohnungsenquete. Gesetzt den Fall, die Regierung würde nun, veranlaßt durch die Ergebnisse dieser Enquete ihrerseits Verwaltungs- oder Gesetzesmaßnahmen zur Beseitigung der Wohnungsnot ergreifen, so würde zweifellos eine „Einwirkung“, jedoch keine „bezweckte“ Einwirkung vorliegen, obwohl der Verein vielleicht diesen Erfolg vorhergesehen hat.

Aus dem Gesagten geht als selbstverständlich hervor, daß ein Verein durch die bloße Beschäftigung mit politischen Angelegenheiten noch nicht zu einem politischen Vereine wird, mag diese Beschäftigung auch noch so intensiv sein und mag sie auch den einzigen Vereinszweck bilden. Ein Verein, der nichts weiter erstrebt, als seine Mitglieder oder beliebige weitere Kreise über irgendwelche politische Angelegenheiten, z. B. Fragen des Vereinsrechts oder des Versicherungsrechts, wirtschaftliche Fragen, militärische Verhältnisse, Fragen des Verkehrswesens oder der auswärtigen Politik aufzuklären, wird durch diese Aufklärungstätigkeit nur dann zum politischen Verein, wenn er hierbei nachgewiesenermaßen den Zweck einer Einwirkung auf die Gesetzgebung oder Verwaltung verfolgt hat. Vgl. hierzu Stenogr. Ber. der Reichstagsverhandlungen vom 19. Januar 1910 S. 678 ff. — Es ist selbstredend nicht möglich, an dieser Stelle die Richtigkeit und Berechtigung der von den Abgeordneten Brey (S. 678 f.), Stychel (S. 685 ff.) und Graef (S. 690) erhobenen Beschwerden über die Behandlung von Arbeiterjugendorganisationen, polnischen Vereinen, christlichen Gewerkschaften u. a. nachzuprüfen. Die im Reichstage, in der Presse und

anderwärts von den verschiedensten Seiten vorgebrachten Klagen über unberechtigte Politischerklärung von Vereinen rechtfertigen aber jedenfalls den Wunsch, daß die Politischerklärung eines Vereines grundsätzlich nur dann erfolgt, wenn einwandfrei festgestellt ist, daß der fragliche Verein sich das Ziel gesetzt hat, in einem bestimmten Sinne auf die Staatsorgane oder auf den Staat selbst einzuwirken, also beispielsweise den inneren oder äußeren Frieden des Staates zu gefährden.

Andererseits ist es ebenso selbstverständlich, daß ein Verein, der keinerlei praktische politischen Erfolge hat, ja der tatsächlich überhaupt niemals etwas tut, um solche Erfolge zu erreichen, dennoch als politischer Verein behandelt werden muß, sofern er solche Erfolge nach seinen Statuten „bezweckt“. Es müßte denn gerade sein, daß aus dem dauernden tatsächlichen Verhalten des Vereins die Aufhebung des früheren statutenmäßigen Vereinszweckes zu folgern wäre[1]).

Nach den bisherigen Ausführungen könnte es als fraglich erscheinen, ob das, was ein Verein „bezweckt“, begrifflich gleichbedeutend ist mit „Vereinszweck“, oder ob alles, was ein Verein als solcher tut oder beabsichtigt, als von ihm „bezweckt“ anzusehen ist. Der Zusammenhang, in welchem die Worte „Zwecke“ und „bezwecken“ in den §§ 1 und 3 des RVG. gebraucht sind, beseitigt jedoch jeden Zweifel[2]). Die Bedeutung des Ausdrucks „bezwecken“ im Sinne des § 3 RVG. ist eine engere als die Bedeutung dieses Wortes im gewöhnlichen Sprachgebrauch. Während diese alles in sich schließt, was der Verein tun und treiben will, umfaßt jene nur diejenigen Willensrichtungen des Vereins, welche den eigentlichen „Vereinszweck“ oder die eigentlichen Vereinszwecke *κατ' ἐξοχήν* ausmachen, einschließlich — natürlich — etwaiger „Nebenzwecke“ des Vereins[3]).

---

[1]) Eine bayrische Ministerialentschließung vom 23. März 1867 (Weber, Gesetz- und Verordnungssammlung VI, S. 768) bestimmte ausdrücklich, daß vormals politische Vereine, „welche späterhin weit weniger mit öffentlichen Angelegenheiten, als mit Zwecken geselliger Unterhaltung und individueller Bildung sich befaßt haben und in mehr oder minder achtbarer (!) Weise diesen Zweck noch heute ausschließend verfolgen“ fortan aus dem Register der politischen Vereine zu streichen seien.

[2]) A M. das Kammergericht in mehreren auf das frühere preuß. Vereinsrecht bezüglichen Entscheidungen. S. die Zitate bei Caspar a. a. O. S. 37 und bei Lindenberg a. a. O. S. 16 f., die sich im Gegensatz zum Kammergericht für eine engere Auslegung des Begriffes „bezwecken“ aussprechen.

[3]) Vgl. bezüglich der „Nebenzwecke“, Urt. OLG. Marienwerder v. 19. Sept. 1908. DJZ. XIV, 384.

Dabei ist selbstverständlich für die Feststellung der Vereinszwecke nicht das Vereinsstatut, sondern das tatsächliche Verhalten des Vereins maßgebend, und es mag wohl auch einmal ausnahmsweise vorkommen, daß mit Recht aus einer einmaligen vereinzelten Einwirkung eines Vereines auf die staatliche Gesetzgebung oder Verwaltung der politische Charakter des Vereins gefolgert wird[1]). Die Frage, aus welchen Momenten die „Zweckbestimmung" — wie der Staatssekretär des Innern (KomBer. S. 42) in anschaulicher Weise statt „Vereinszweck" sagte — eines Vereins gefolgert werden kann, wird stets Tatfrage sein. Der Grundsatz aber, daß nur aus den „Zweckbestimmungen", und nicht aus irgendwelchen nebensächlichen, wenn auch „beabsichtigten", Nebenbeschäftigungen eines Vereines ersehen werden kann, was der Verein „bezweckt", ist eine selbstverständliche Folgerung aus dem Wortlaut und den Zusammenhängen der Vorschriften des RVG.[2])

Die vorstehenden Ausführungen lassen erkennen, daß sowohl der Erfolg, als auch die zu dessen Erreichung angewandten Mittel außerhalb des Begriffes des „Bezweckens" liegen. Daher schließt auch die Anwendung offenbar untauglicher Mittel und die Einwirkung auf ein jeder Beeinflussung unzugängliches Staatsorgan die Möglichkeit der Subsumtion eines bestimmten Vereines unter die politischen Vereine nicht aus, sofern nur nachgewiesen ist, daß der „Zweck" einer Einwirkung auf Gesetzgebung oder Verwaltung besteht.

Demnach wäre beispielsweise ein Verein, der ohne die Absicht einer Einwirkung auf die Staatsorgane lediglich die Erörterung politischer Angelegenheiten bezweckt, nicht als politischer Verein anzusehen[3]). Andererseits würde ein Verein, der den Zweck verfolgt, durch bloße Erörterung politischer Angelegenheiten, durch Verbreitung politischer Literatur, durch Singen politischer Lieder usw. oder durch ähnliche, vielleicht

[1]) In der Regel wird eine vereinzelte politische Betätigung einen Verein noch nicht als einen politischen erscheinen lassen, ebensowenig wie eine einzelne politische Wendung, die in einer Versammlung gebraucht wird, nach den zutreffenden Ausführungen des Abg. Müller-Meiningen in der Reichstagssitzung vom 19. Januar 1910 (Sten. Ber. S. 661) eine unpolitische Versammlung zu einer politischen zu machen vermag.

[2]) Vgl. hierher namentlich die auf das preußische Vereinsrecht bezüglichen, aber auch für die Auslegung des RVG. sehr wertvollen Ausführungen Caspars a. a. O. S. 36 ff. und Lindenbergs a. a. O. S. 16 ff.

[3]) So auch Stier-Somlo S. 37.

ganz unwirksame oder doch nur „mittelbar“[1]) wirksame, Tätigkeiten eine Einwirkung auf Gesetzgebung oder Verwaltung auszuüben, ohne Zweifel unter den Begriff des politischen Vereines fallen. Ob ein Verein tatsächlich einen solchen Zweck verfolgt, ist natürlich eine Tatfrage, die nur bei gewissenhafter, vorurteilsfreier Prüfung aller Umstände richtig beantwortet werden kann. Daß für die Feststellung der Vereinszwecke die Vereinsstatuten nicht allein maßgebend sein können, wurde schon oben erwähnt[2]). Das Entscheidende ist selbstverständlich die vom Vereine entwickelte Tätigkeit und das Verhalten seiner Mitglieder und Organe. Diese Momente lassen sich allerdings von verschiedenen Standpunkten aus sehr verschiedenartig beurteilen. Das preußische OVG. erklärt z. B. in der unten zitierten Entscheidung vom 16. X. 1900, die Beteiligung eines Vereins an ausgesprochen sozialdemokratischen Festen könne sehr wohl „durch das bewußte Bestreben, sie durch Gesangsvorträge zu beleben und zu verschönern, ihre Erklärung finden und den Verein als einen solchen, der sich in den Dienst einer bestimmten politischen Partei stellt und sie fördert, kennzeichnen“, und bezeichnet eine derartige Betätigung eines Vereins für ausreichend, um annehmen zu können, „daß der Verein eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt“. Ich halte diese Interpretation des Ausdrucks „eine Einwirkung . . . bezwecken“ für viel zu weitgehend, um sie für die Auslegung der analogen Vorschrift des RVG. für verwertbar zu halten. Mag es auch unter hundert Fällen einmal vorkommen, daß ein Verein, der bei irgend einem parteipolitischen Vereinsfest — es braucht ja nicht gerade immer ein sozialdemokratisches zu sein — etwas vorsingt, vorspielt oder vorturnt, dabei den Zweck einer „Einwirkung“ im Sinne der Bestrebungen der betreffenden Partei verfolgt, so spricht doch bei der ausgesprochenen Vorliebe des Deutschen für Vereinsunterhaltungen in neunundneunzig Fällen die Vermutung gegen eine solche Annahme. Der „Zweck“ solcher Vereinsaufführungen wird in der Regel ein durchaus harmloser sein, nämlich der, sich und den Zuhörern oder Zuschauern ein Vergnügen zu machen.

Die liberalen Tendenzen des RVG. würden geradezu in ihr Gegenteil verkehrt werden, wenn der Ausdruck „eine Einwirkung

---

[1]) Vgl. pr. OVG. 42, 414 (Entschdg. v. 16. Januar 1903), Kunze und Kautz II, 738.

[2]) Richtig pr. OVG. 38, 417 (Entschdg. v. 16. Oktober 1900), Kunze und Kautz II, S. 738.

bezwecken" in der Weise interpretiert werden würde, daß hinter jeder Nebentätigkeit eines Vereins, die vielleicht einen politischen Beigeschmack hat, der Zweck einer Einwirkung auf politische Angelegenheiten vermutet würde. Gerade die Tatsache, daß der Ausdruck „politische Angelegenheit" beim Mangel einer gesetzlichen Fixierung und Einschränkung dieses Begriffs so außerordentlich vielumfassend ist, und daß auch der unbestimmte Ausdruck „Einwirkung" die Möglichkeit einer sehr extensiven Interpretation offen läßt, zwingt dazu, bei der Auslegung des Ausdrucks „bezwecken" möglichst vorsichtig und präzis zu sein. Wo nicht der überzeugende Beweis geliefert ist, daß ein Verein sich tatsächlich eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten zum Zweck gesetzt hat, sind die Vorschriften des RVG. über die politischen Vereine nicht anwendbar.

* * *

Die in den obigen Ausführungen versuchte Feststellung der Begriffsmerkmale des „politischen Vereins" hat in mehrfachen Richtungen zu einer ablehnenden Kritik der in der Literatur und Judikatur bisher üblichen Auslegung der Begriffe „politischer Gegenstand", „Einwirkung auf politische Angelegenheiten" und „bezwecken einer Einwirkung auf politische Angelegenheiten" geführt. Auf eine nähere Erörterung bestimmter einzelner Entscheidungen ist dabei absichtlich nicht eingegangen worden. Der Zweck dieser Ausführungen ist lediglich der, zu einer Nachprüfung der früheren, zumeist auf das preußische Vereinsgesetz von 1850 bezüglichen Urteile anzuregen und dahin mitzuwirken, daß sich auf unserem neuen Reichsvereinsgesetz eine neue, mit selbständigen Definitionen arbeitende Judikatur aufbaut.

Zum Stand der politischen Probleme
Zusammenfassende und vergleichende Übersichten

III.
Der Konsulardienst der wichtigsten Handelsmächte und seine Bedeutung für das Wirtschaftsleben

Von Bernhard v. König

Die Organisation des Konsularwesens ist mit der steigenden Bedeutung des Welthandels mehr und mehr Gegenstand der Erörterung geworden.

Von deutschen Publizisten waren es namentlich Steinmann-Bucher[1]) und Vosberg-Rekow[2]). welche diese Frage behandelt haben, besonders ausführlich der erste aus Anlaß von Verhandlungen des Zentralverbandes Deutscher Industrieller im Jahre 1884, der zweite Anfang 1897. Schätzenswerte Mitteilungen über die Konsulartätigkeit, Handelssachverständige und Handelsmissionen gibt Moritz Schanz in seinem 1908 erschienenen Buche „Zielpunkte der Export-Praxis“ (Berlin, Puttkamer u. Mühlbrecht).

Da das Thema „Konsularreform“ in allen Industrie-Exportländern auf der Tagesordnung steht und da gerade in jüngster Zeit fast überall Änderungen stattgefunden haben, so erscheint es wohl angezeigt, eingehend zu betrachten, was seitens der wichtigsten Handelsmächte auf diesem Gebiete geschehen ist. Es sei daher im folgenden eine Übersicht über den neuesten Stand der Sache bei den vornehmlich in Betracht kommenden Mächten gegeben, geordnet nach der Bedeutung ihres Handelsumsatzes.

Großbritannien.

Der britische Konsulardienst umfaßt rund 210 Berufskonsulate und etwa 600 Wahlkonsularbehörden. Es wird unterschieden zwischen dem allgemeinen Konsulardienst, dem Konsulardienst in den ottomanischen Gebieten und dem in Ostasien. Nach dem Jahrbuch des auswärtigen Dienstes für 1909 befanden sich im allgemeinen Konsulardienst 4 Agenten, gleichzeitig Generalkonsuln, 38 Generalkonsuln, darunter 5 kaufmännische (z. B. in Berlin, Frankfurt a. M., Leipzig, Wien); 128 Konsuln, darunter 55 kauf-

---

[1]) Die Reform des Konsulatswesens aus dem volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte. Berlin 1884, R. v. Deckers Verlag.

[2]) Die Reform des deutschen Konsulatswesens und die Errichtung deutscher Handelskammern im Auslande. Berlin 1897, Siemenroth u. Troschel.

männische; 531 Vizekonsuln[1]), darunter 474 kaufmännische; und 43 Konsularagenten — im Konsulardienst für die ottomanischen Gebiete, Persien, Griechenland, Marokko, Abessinien 14 Generalkonsuln, 24 Konsuln, 30 Vizekonsuln, 15 Assistenten (Consular Assistants). Alle diese sind Berufsbeamte und etwa zur Hälfte, die Assistenten sämtlich bereits aus den weiter unten zu erwähnenden Dolmetschereleven hervorgegangen. Dazu treten 36 kaufmännische Vizekonsuln und 11 Konsularagenten. Im Konsulardienst für China, Japan, Korea, Siam gibt es 11 Generalkonsuln (China 7, Japan 2, Korea und Siam je 1), 24 Konsuln (China 17, Japan 4, Siam 2, Korea 1), 15 Vizekonsuln (China 7, Japan und Siam je 4), 39 Assistenten erster und zweiter Klasse (China 27, Japan 11, Siam 1), 34 Dolmetschereleven (China 21, Japan 6, Siam 7); alle diese sind Berufsbeamte.

Ferner besitzt England Handelsattachees in Paris[2]) für Frankreich, Belgien und die Schweiz, 4 in London und zwar je einen a) für Deutschland, Dänemark, Holland, Norwegen, Schweden, b) für Österreich-Ungarn, Italien, Griechenland, c) für Rußland, d) für Spanien und Portugal. Sie beziehen 6—800 Pfund; ihre Zeit sollen sie teils auf Auslandsreisen verwenden, teils im Ausw. Amt und Handelsamt arbeiten und in steter Berührung mit den Produktionsgebieten des Vereinigten Königreichs bleiben[3]); in Konstantinopel (£ 800) für die europäische und asiatische Türkei und Bulgarien, in Tokio (£ 900) für Japan, in Peking (£ 1000 und Mietsentschädigung) für China.

Im Deutschen Reiche beträgt die Anzahl der englischen Konsularbehörden 35; darunter befinden sich von Berufskonsulaten nur 4 (das Generalkonsulat in Hamburg, die Konsulate in Danzig und Stettin und das Vizekonsulat in Bremerhaven). Die Verteilung ist folgende: Preußen: Berlin (G.K.) mit Magdeburg (V.K.), Breslau (V.K.), Danzig (K. u. V.K.) mit Königsberg (V.K.), Memel (V.K.), Pillau (V.K.), Düsseldorf (G.K. u. V.K.) mit Köln (K.), Frankfurt a. M. (G.K. u. 2 V.K.), Emden (V.K.), Flensburg (V.K.), Hannover (V.K.), Harburg (V.K.), Husum (V.K.), Kiel (V.K.), Papenburg (V.K.), Tönning (V.K.), Stettin (K. u. Prok.) mit Swinemünde (V.K.), Bayern: München (K. u. V.K.) mit Nürnberg (V.K.), Sachsen: Leipzig (G.K. u. V.K.) mit Chemnitz (V.K.) und Dresden (K. u. V.K.), Württemberg: Stuttgart (K. u. V.K.), Baden: Mannheim (K.), Mecklenburg-Schwerin: Rostock (V.K.), Wismar (V.K.), Oldenburg: Brake (V.K.), Lübeck: Lübeck (V.K.), Bremen: Bremen (V.K.), Bremerhaven (V.K.), Hamburg: Hamburg (G.K. u. 2 V.K.), Cuxhaven (V.K.). Zum Geschäftsbereich des Generalkonsulats in Hamburg gehören ein Teil der kleineren Bundesstaaten sowie Hannover und Schleswig-Holstein.

Unter den englischen Konsuln in Deutschland (4 Berufs-, 31 Wahlkonsulate) finden wir nur 13 mit englischen Namen; es sind also eine erhebliche Anzahl von Deutschen mit den Funktionen englischer Konsuln betraut.

---

[1]) Von den 57 Berufsvizekonsuln haben die meisten die Prüfung vor der Civil-Service-Commission (s. unten) abgelegt.

[2]) Der gegenw. Inhaber bezieht £ 500, er ist zugleich britischer Direktor der Suezkanal-Gesellschaft.

[3]) Der Sitz dieser Attachees ist seit dem 1. Juli 1907 nach London verlegt worden. In der Tat bietet das für näher gelegene Länder manche Vorteile.

Gegenüber den 35 englischen Konsulaten im Deutschen Reiche besitzt Deutschland in Großbritannien 85 Konsularbehörden (einschl. 16 Konsularagenturen), von denen aber nur zwei — das Generalkonsulat in London und das Konsulat für den Hafen von London — Berufskonsulate sind. Unter den zahlreichen deutschen Wahlkonsularbehörden in England finden wir nur 19 Träger deutscher Namen, die meisten der Wahlkonsulate werden von Engländern verwaltet.

Was die Gehalts- und sonstigen Bezüge der englischen berufsmäßigen Konsularbeamten betrifft, so bewegt sich das Gehalt der Generalkonsuln zwischen £ 600 und 1500 (600 in Florenz, Warschau, 800 z. B. in Neapel, Havre, 1000 in Genua, Marseille, Valparaiso, 1200 in Antwerpen, New York, 1500 in Shanghai). Dazu treten zuweilen nichtpensionsfähige Ortszulagen und Zuschläge zu solchen, die meist nur weniger erheblich (£ 100—400), in einzelnen Fällen aber sehr beträchtlich sind (Zanzibar 600, San Francisco 700, New York 1000); sie werden zuweilen nur auf bestimmte Zeit gewährt oder entsprechend den persönlichen Verhältnissen des Stelleninhabers. Außerdem werden für Bureaubedürfnisse, Miete und dgl. Pauschalbeträge gezahlt, die sich oft nur auf £ 2—400 belaufen, in einzelnen Fällen aber sehr hoch sind (Hamburg £ 1415, Rio 1500, New York 2000 einschl. 780 für Miete).

Manche Inhaber von Generalkonsulaten bekleiden gleichzeitig diplomatische oder koloniale Posten und beziehen ihr Gehalt ganz oder teilweise aus den betreffenden Stellen.

Die Konsuln erhalten meist £ 600, in Ostasien £ 800; auf einzelnen Posten sinkt das Gehalt bis auf £ 300 (Fiume), andererseits steigt es bis zu £ 1100 (New Orleans).

Das Gehalt der Vizekonsuln beträgt meist etwa £ 350, in selteneren Fällen über £ 400, in Ostasien meist £ 600. Auch Konsuln, seltener Vizekonsuln, erhalten zuweilen Ortszulagen und Bureaukostenentschädigungen.

Kaufmännische Konsuln beziehen nur ausnahmsweise Gehalt, oft aber Bureaukostenentschädigung, auch erhalten sie in der Regel die Genehmigung, erhobene Gebühren für sich zu behalten (fee allowance), diese Einnahme übersteigt aber selten £ 50 und ist meist erheblich niedriger. Konsularagenten beziehen niemals Gehalt.

Bezüglich des Ranges unterscheiden die „General Instructions for His Majesty's Consular Officers“[1] folgende Klassen: 1. Agent und Generalkonsul; 2. Generalkonsul; 3. Konsul; 4. Vizekonsul; 5. Konsularagent; 6. Prokonsul (ein solcher kann nur die Notariatsbefugnisse eines Konsuls ausüben). Die Berufskonsuln im besonderen umfassen vier Klassen und zwar: 1. Agenten und Generalkonsuln[2], Generalkonsuln des ersten Grades; 2. Generalkonsuln des zweiten Grades und Konsuln des ersten Grades; 3. Konsuln des zweiten Grades; 4. Vizekonsuln.

Die Kosten des britischen Konsulardienstes sind annähernd aus den amtlichen Schätzungen für das mit dem 31. März 1910 endende Rechnungsjahr ersichtlich. Danach war folgender Anschlag aufgestellt:

[1]) October 1907, London, prtd. by Harrison & Sons, Property of H. M's. Govt.

[2]) In China nicht vorhanden.

Diplomatischer Dienst	270645 £
Allgemeiner Konsulardienst	278120 „
Dienst in China	67865 „
Desgleichen in Japan, Korea, Siam	39732 „
Telegrammkosten	40000 „
Erstattung an Indien	7714 „
Zusammen	704076 £
Hierzu treten	
für Gebäude und Mieten	87100 £
für Schreibmaterialien und Druck	4000 „
für den nicht effektiven Dienst:	
a) diplomatischen	30279 „
b) konsularen	48345 „
	169724 £
Diesen Ausgaben stehen an Einnahmen gegenüber:	
Konsulargebühren, Geldstrafen etc. des allgemeinen Dienstes	75000 £
Gebühren, Geldstrafen etc. des Dienstes in China	17700 „
Desgleichen in Korea, Japan und Siam	6800 „
Verschiedenes	2570 „
	102070 £

Danach dürften sich die Kosten beider Dienste auf fast 18 Millionen Mark, die des britischen Konsulardienstes allein auf fast 10 Millionen, nach Abzug der Einnahme auf gegen 8 Millionen Mark belaufen.

Für die Zulassung zum britischen Konsulardienst gelten nach der „Foreign Office List etc." für 1909 und den erwähnten „General Instructions" folgende Bestimmungen:

Bewerber für den allgemeinen Konsulardienst (s. oben) können nur mit Genehmigung des Staatssekretärs zu der vorgeschriebenen Prüfung zugelassen werden; folgende Voraussetzungen sind maßgebend[1]: 1. Besitz der britischen Staatsangehörigkeit durch Geburt im Vereinigten Königreich und Abstammung von ebendort geborenen Eltern; 2. unverheirateter Stand[2]; 3. Alter zwischen 22 und 27 Jahren, wobei die Dienstzeit in der Miliz usw. nicht in Anrechnung kommt. Bevorzugt werden solche Bewerber, welche entweder die Berechtigung für den Beruf als Advokat (barrister), Anwalt (solicitor) oder einen Universitätsgrad erworben oder welche drei Jahre in einem Handelshaus gedient haben.

Zugelassene Bewerber haben durch eine Prüfung vor den Kommissaren des Civil Service folgendes nachzuweisen: 1. daß sie sich im Englischen klar und korrekt schriftlich ausdrücken können; 2. daß sie französisch und eine andere Sprache, deutsch oder spanisch, korrekt und fließend schreiben und sprechen können; 3. eine hinreichende Kenntnis der Grundsätze des englischen Handelsrechts mit Bezug auf Inhaberpapiere, Wechsel, Schuldurkunden, Frachtbriefe, Konossemente, Seeversicherung, Bodmerei; 4. hinreichende rechnerische Kenntnisse, um Handelstabellen aufzustellen und Berichte zu erstatten; 5. Kenntnis der Handelsgeographie; 6. Kenntnis der allgemeinen

[1]) Fassung der Best. v. Jan. 1908 For. Off. List S. 78.

[2]) Es wird als unerwünscht bezeichnet, daß Vizekonsuln innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Diensteintritt heiraten, da alsdann bei der Wahl des Postens keine Rücksicht genommen werden kann.

Grundsätze der Nationalökonomie und ihrer Anwendung auf die Währung. den Geldmarkt, den Güteraustausch und die Zölle. Ein Beispiel für die bei einer Konsularprüfung gestellten Aufgaben ist in der Foreign Office List 1909 S. 1484 aus den Protokollen der Civil-Service-Commission gegeben.

Nach bestandener Prüfung werden die Anwärter zu Vizekonsuln ernannt und haben zunächst mindestens drei Monate im Ausw. Amte und im Handelsamte (Commercial Intelligence Branch of the Board of Trade) zu arbeiten, um den Geschäftsgang kennen zu lernen. Nach einjähriger Anwesenheit auf ihrem demnächstigen Auslandsposten müssen sie nachweisen. daß sie eine genügende Kenntnis der dortigen Landessprache erworben haben, um direkt mit den Behörden und Einheimischen zu korrespondieren. Nach fünfjähriger Tätigkeit als Vizekonsul kann die Beförderung zum Konsul zweiten Grades erfolgen. Eine Order in council vom 6. März 1896 bestimmt. daß die Beförderung lediglich nach Verdienst auf Grund des Bedarfs zu erfolgen hat und daß nach Erreichung eines Lebensalters von 65 Jahren in der Regel die Pensionierung erfolgen soll.

Besondere Bestimmungen — neueste Fassung vom März 1908 For. Off. List S. 78 f. — gelten für den Konsulardienst und für den Eintritt als Dolmetscher bei Missionen und Konsulaten einerseits in der Türkei etc.. andererseits in Ostasien.

Bewerber für den Dienst in den ottomanischen Besitzungen, Persien, Griechenland und Marokko werden mittels offenen Wettbewerbs ausgewählt. Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung sind: 1. Besitz der britischen Staatsangehörigkeit durch Geburt als Regel; 2. unverheirateter Stand; 3. Alter zwischen 18 und 24 Jahren unter Nichteinrechnung militärischer Dienstzeit; 4. gute Gesundheit.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände: Obligatorisch: Orthographie, lautes Lesen, Arithmetik, englischer Aufsatz, Lateinisch. Übersetzungen aus dem französischen und in diese Sprache, Schreiben nach Diktat und Schreiben eines Französischen Briefes über gewöhnliche Stoffe sowie Konversation unter besonderer Berücksichtigung der Betonung, des Genus und der Zeitformen. Fakultativ: Altgriechisch, Italienisch, Deutsch. Spanisch. Alsbald nach bestandener Prüfung erfolgt die Ernennung zum Dolmetscher-Eleven (student-interpreter).

Darauf haben die Anwärter während zweier aufeinanderfolgender Jahre je 7 Monate einen Studienkursus (regelmäßig in Cambridge) durchzumachen und mindestens je einen Monat in Frankreich zur Vervollkommnung ihrer französischen Kenntnisse zuzubringen. Während dieser Vorbildungszeit müssen sie weitere Prüfungen ablegen, von deren Erfolg die Beurteilung ihrer Befähigung für die Fortsetzung des Dienstes und ihr Avancement abhängt. Dieser Studienkursus umfaßt Türkisch, Persisch, Arabisch, Französisch, Russisch. türkische und persische Geschichte und die Grundzüge des englischen Rechts. Die Eleven stehen unter ständiger Aufsicht derselben mit besonderer Sorgfalt zusammengesetzten Körperschaft, welche den Studiengang der Anwärter des rühmlichst bekannten indischen Civil Service überwacht und müssen dem Foreign Office von Zeit zu Zeit Bescheinigungen ihrer Studienanstalt über Anwesenheit und Führung einreichen. Bei günstigem Ausfalle der Prüfungen erhalten sie jährlich £ 200 während der beiden Studienjahre, müssen jedoch eine Sicherheit von £ 500 stellen, welche verfällt, wenn sie den Dienst aus eigenem Antriebe verlassen oder wegen schlechter Führung oder Vernach-

lässigung ihrer Pflichten entlassen werden. Die Universität erhält eine Subvention für die Erteilung des Unterrichts in den orientalischen Sprachen.

Die Prüfung wird vor den Kommissaren des Civil Service abgelegt. Nach dem Bestehen derselben erfolgt die Ernennung zum Consular Assistant mit einem Jahresgehalt von £ 300 und die Überweisung an eine Mission oder an ein Konsulat. Nach Ablauf eines Jahres werden die Assistenten in der Landessprache des Aufenthaltsortes geprüft und haben nach einem weiteren Jahre eine fernere Prüfung abzulegen, die sich auf türkisches oder persisches Zivil-, Straf- und Handelsrecht, internationales Recht und auf die Geschichte, Sprache und Verwaltung ihres Aufenthaltslandes erstreckt; auch müssen sie eine allgemeine Kenntnis der Geschichte der türkischen oder persischen Reiche und der Verträge zwischen diesen und anderen Mächten nachweisen. Von dem Ergebnis dieser Schlußprüfung hängen Beförderung und Dienstalter ab; in der Regel erfolgt nach ihrem Bestehen die Ernennung zum Vizekonsul, ein Ziel, das gewöhnlich in 4—6 Jahren vom Dienstantritt ab erreicht wird.

Bewerber für den Dienst in China, Japan und Siam müssen mindestens 21 Jahre und nicht über 25 Jahre alt sein, im übrigen sind die Zulassungsbedingungen dieselben wie für den Dienst in der Türkei etc. Die Annahmeprüfung findet vom Jahre 1910 ab nach einem komplizierten Punktenverfahren in verschiedenen vom Bewerber zu wählenden Disziplinen statt, wobei auf Kenntnis des Französischen besonderer Wert gelegt wird. Nach bestandener Prüfung werden die Eleven auf zwei Jahre der Mission ihres Bestimmungslandes zur weiteren Ausbildung in der Landessprache und im sonstigen Dienste überwiesen, sie erhalten freie Reise und ein Gehalt von £ 200, müssen aber Sicherheit für den Fall des Rücktritts oder der Entlassung innerhalb 5 Jahren leisten. Nach zweijähriger Vorbildung bei der Mission werden diese student-interpreters als stellvertretende Assistenten den verschiedenen Konsulaten usw. überwiesen, später zu Assistenten 2. und 1. Kl. befördert und dann — nach 9 oder 10 Jahren, oft aber erheblich später vom Dienstantritt ab — zu Vizekonsuln ernannt.

Für die Konsularassistenten in Ostasien sind übrigens besondere Bestimmungen (vom Juli 1904) ergangen, die es ihnen ermöglichen, die für ihre konsularischen Pflichten oder für ihre spätere Zulassung als Advokat (call to the bar) notwendigen Rechtskenntnisse zu erwerben; es geschieht dies durch Ausdehnung des einjährigen Heimatsurlaubes, den sie nach fünfjährigem Aufenthalt in China oder Korea bezw. nach dreijährigem Aufenthalt in Siam erhalten; um die Ausdehnung dieses Urlaubs auf ein weiteres Jahr zu erreichen, müssen sie durch Ablegung von akademischen Prüfungen und sonstige Nachweise den Beweis für ihr Studium erbringen und nach Ablauf des zweiten Studienjahres eine weitere Prüfung vor der Civil-Service-Commission ablegen.

Verschieden von den Bedingungen der Zulassung zum konsularischen Dienst sind die Aufnahmebedingungen für den diplomatischen Dienst. Die Bewerber für diesen Dienst und für den im Foreign Office selbst müssen nach den Bestimmungen vom Oktober 1908 (For. Off. List S. 77) zwischen 22 und 25 Jahre alt sein, in der Regel durch Geburt im Vereinigten Königreich und Abstammung von dort geborenen Eltern die britische Staatsangehörigkeit besitzen und eine Prüfung ablegen, die vor der vereinigten Kommission für den heimischen Dienst 1. Kl., den indischen civil service und die eastern cadetship stattfindet. Die Prüfung erfolgt nach einem Punktenverfahren, wobei auf besonders gute Kenntnisse im Französischen und

Deutschen vornehmlich Wert gelegt wird. Die Anwärter haben eine zweijährige Probezeit zu absolvieren, während deren sie im Ausw. Amte und bei einer Mission beschäftigt werden; sie können alsdann eine Bestallung als dritter Sekretär mit £ 150 Gehalt und, sofern sie in einer Prüfung vor der Civil-Service-Commission eine hinreichende Kenntnis des öffentlichen Rechts dartun, eine jährliche Zulage von £ 100, unter Umständen auch weitere Zulagen für Sprachkenntnisse erhalten; erste und zweite Sekretäre beziehen £ 300—500 jährlich. In der Regel sollen Sekretäre und Attachees nicht länger als 2 Jahre bei derselben Mission beschäftigt werden, auch soll ein Wechsel zwischen den Sekrären und den „junior clerks" des Foreign Office stattfinden.

Übrigens hat der Staatssekretär das Recht, zu den höheren verantwortungsvollen diplomatischen Posten dem Könige auch Persönlichkeiten vorzuschlagen, welche nicht dem diplomatischen Dienste angehören; ebensowenig ist er bei Beförderungen durch Rücksichten auf Dienstalter oder Zugehörigkeit zum diplomatischen Dienst gebunden.

Zu bemerken ist, daß neuerlich angeregt war[1], bei den Missionen einen der Gesandtschaftssekretäre gegen besondere Remuneration mit der Leitung der Erledigung der laufenden Handelssachen zu betrauen. Dies ist inzwischen geschehen, der betreffende diplomatische Beamte führt den Titel „Secretary in charge of commercial matters".

Nach der britischen Konsularinstruktion ist der Konsulardienst dem diplomatischen unterstellt. Der diplomatische Vertreter besitzt, vorbehaltlich der Kontrolle des Staatssekretärs, das volle Aufsichtsrecht (full authority) über die Konsularbeamten; diese haben die vom diplomatischen Vertreter erhaltenen Instruktionen zu befolgen, sofern sie nicht mit besonderen Weisungen des Ausw. Amts im Widerspruch stehen; im letzteren Falle müssen sie erneute Instruktion vom diplomatischen Vertreter erbitten und, falls die ursprüngliche Weisung aufrecht erhalten wird, sie ausführen; der Staatssekretär wird indes etwaige nachträgliche Einwendungen prüfen.

Dagegen korrespondieren die Generalkonsuln und Konsuln direkt mit dem Staatssekretär, sofern nicht in Ausnahmefällen gegenteilige Weisung ergeht; Berichte, welche für den diplomatischen Vertreter von Interesse sind, sollen durch dessen Hand unter fliegendem Siegel an das Ausw. Amt gehen, sofern nicht Eile geboten ist; in letzterem Falle soll der diplomatische Vertreter eine Kopie erhalten.

Die Berichte der Vizekonsuln und Konsularagenten gehen an den Konsul.

Als hauptsächlichste Pflichten der Konsuln mit Bezug auf die Berichterstattung in Handelssachen bezeichnet die britische Konsularinstruktion[2] die folgenden:

1. Sofortige Benachrichtigung über jede wichtige Änderung in allen Handel und Kredit berührenden örtlichen Verhältnissen.
2. Prompte Erörterung, nach bestem Können, aller Fragen des Handelsamts oder Privater in kommerziellen Angelegenheiten.
3. Aufstellung und Kurrenthaltung der für das Handelsamt bestimmten Verzeichnisse der hauptsächlichsten Handelsfirmen der verschiedenen Güterklassen.

---

[1]) Report by Sir Eldon Gorst and Mr. Llewellyn Smith on the System of British Commercial Attachés etc., Parliam. Paper 1907 Cd. 3610.

[2]) Es gibt außerdem eine vom Board of Trade ergangene Instruktion, die aber bei der ängstlichen Geheimhaltung dieser Anweisungen in England nicht erhältlich war.

4. Die zeitweise Erstattung von Sonderberichten über Gegenstände, die dem Konsul oder dem Auswärtigen Amt kommerziell interessant erscheinen.

5. Die Erstattung des Jahresberichts.

Es wird dann der Reihe nach auf diese fünf Punkte näher eingegangen.

Zu Punkt 1 werden als Gegenstände der unverzüglichen Berichterstattung aufgeführt: Änderungen in den örtlichen Handels- und Schiffahrtsabgaben, Stand der Ernte, Ausschreibungen, örtliche Handelsstörungen durch Arbeiterunruhen, Epidemien usw., Änderungen der Kreditverhältnisse, Entwicklung von Verkehrsmitteln, alten oder neuen Industrien, Verwertung neuer Produkte, Änderungen in den Methoden und Quellen fremden Wettbewerbes und anderen Angelegenheiten, die nach Ansicht des Konsuls ohne Verzug und nötigenfalls telegraphisch zur Kenntnis der Regierung oder der Handelskreise zu bringen sind.

Insoweit unterscheiden sich die für die englischen Konsuln ergangenen Bestimmungen nicht wesentlich von den deutschen.

Besonderer Wert aber wird in den General Instructions auf die Beschaffung von Mustern und Proben gelegt. „Konsularbeamte sollten," so heißt es daselbst, „sich bemühen, Proben irgendwelcher neuer oder wenig bekannter, natürlicher oder gewerblicher Erzeugnisse ihres Bezirkes, wie Fasern, Erden, Farbstoffe und aller auf ihre Beschaffung und Verwertung bezüglichen Nachrichten zu erlangen (für die Zwecke des Imperial Institute). Sie mögen auch nach ihrem Ermessen Proben fremder Artikel einsenden, die an die Stelle englischer Waren zu treten scheinen, unter näherer Angabe des Preises und der Verkaufsbedingungen. Sie können hierfür in jedem Einzelfalle einen Betrag bis zu 1 Pfd. Sterl. verausgaben, zu höheren Aufwendungen bedarf es besonderer Ermächtigung."

Zu Punkt 2. Das Handelsamt fordert von den Konsularbehörden unmittelbar Auskunft über alle laufenden Handelsfragen; es verlangt namentlich:

Verzeichnisse der voraussichtlichen Käufer englischer Waren und von Fabrikanten; Namen von Exporteuren, Importeuren, Maklern, Kommissionären usw., Nachricht über Ausschreibungen, Namen und Adressen von erfolgreichen Bewerbern, über Aussichten für den britischen Handel und die Warenbeschaffung, die Preise der Artikel, über kommerzielle und technische Publikationen, Handelsstatistik, Frachtsätze, ferner Ermittelungen über verschiedene Industrien und neue Stoffe.

Zu Punkt 3 sagt die britische Instruktion: „Es ist der Konsuln Pflicht, sowohl für ihren eigenen Gebrauch für die Auskunftserteilung als auch für den des Handelsamts Verzeichnisse der hauptsächlichsten Handelsfirmen aufzustellen, die voraussichtlich englische Waren kaufen würden. Diese Listen sind mindestens einmal jährlich zu berichtigen. Auch haben sie dem Handelsamt periodische Preisverzeichnisse der Firmen ihres Bezirkes, namentlich leitender britischer Firmen, zu übersenden.

Die Veröffentlichung der Jahresberichte erfolgt meist in den vom Foreign Office und Board of Trade herausgegebenen „Diplomatic and Consular Reports", welche in kleinen Heften zu billigem Preise überall im Buchhandel zu beziehen sind und bald die gesamte Lage des Handels und der Industrie eines bestimmten Landes, bald nur einzelne Zweige betreffen.

Nachrichten von aktueller Bedeutung werden teils im Board of Trade Journal — seit 1886 —, teils in der Tagespresse veröffentlicht oder, soweit sie vertraulicher Natur sind, den Handelskammern und anderen Körperschaften oder Firmen konfidentiell mitgeteilt.

Deutschland.

Die Anzahl der deutschen Konsularämter beträgt 772. Darunter befinden sich 132 Berufskonsulate oder durch Berufsbeamte verwaltete Konsularämter und zwar 33 Generalkonsulate, 93 Konsulate und 6 Vizekonsulate. Berufssekretäre mit dem Titel Kanzler sind den Wahlkonsulaten in Wien und Liverpool beigegeben. Die Zahl der Wahlkonsulate beläuft sich auf 640, und zwar 294 Konsulate, 235 Vizekonsulate und 111 Konsularagenturen.

Abgesehen hiervon sind die diplomatischen Vertreter in Adis-Abeba, Bangkok, Bogota, Havana, Montevideo, Port au Prince, Tanger und Teheran gleichzeitig Konsularbeamte, die Gouverneure von Kamerun und Togo mit konsularischen Funktionen bekleidet[1]). Die Gesamtzahl der konsularischen Behörden beträgt demnach 782. Die pensionsfähigen Gehälter der Berufskonsuln betragen bei den Generalkonsuln 8000—12000 ℳ, bei den Konsuln 4800—7800 ℳ und bei den Vizekonsuln 2500—5500 ℳ. Hierzu tritt noch der pensionsfähige Teil des Wohnungsgeldzuschusses der Inlandsbeamten (Generalkonsuln 1134 ℳ, Konsuln 874 ℳ, Vizekonsuln 546 ℳ). Diese persönlichen Gehälter bilden einen integrierenden Teil des Stellengehaltes, das verschieden ist und zwischen 9000 ℳ (Vizekonsulat in Konia) und 48000 ℳ (Generalkonsulat in New York) schwankt. Die Wahlkonsuln beziehen kein Gehalt, behalten aber die eingehenden Gebühren, während diese von den Berufsämtern an die Reichskasse abzuführen sind.

Von den Inhabern der Wahlkonsulate besitzt nur ein einziger, der in Wien, den Charakter als Generalkonsul.

Die Kosten des gesandtschaftlichen und konsularischen Dienstes waren für 1909 wie folgt veranschlagt:

Besoldungen des Gesandtschaftspersonals	3728800 ℳ
Desgl. der Konsularbeamten	5233600 „
Sächliche und vermischte Ausgaben beider Dienstzweige (darunter Post- usw. Gebühren und Geschäftsbedürfnisse 924000 ℳ, Unterhaltung der Dienstgebäude 247000 ℳ[2]), Mieten 411000 ℳ, Tagegelder und Fuhrkosten 240000 ℳ, amtliche Ausgaben bei den unbesoldeten Konsulaten 200000 ℳ)	2062000 „
	11024400 ℳ.

Die für die Reichskasse zu vereinnahmenden Gebühren der Gesandtschaften und Konsulate waren auf 1307680 ℳ veranschlagt. Die Kosten des Konsulardienstes allein stellen sich nach Abzug der Einnahmen mithin auf etwa 5 Millionen Mark. Für die Entsendung von Handelssachverständigen waren für 1909 297150 ℳ, für land- und forstwirtschaftliche Sachverständige 202000 ℳ vorgesehen.

Bezüglich der Zulassung zum Konsulardienst bestimmt das Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln vom 8. November 1867 (RGBl. S. 137), daß zum Berufskonsul nur ein Reichsangehöriger ernannt werden kann, der

[1]) Verz. der Kaiserl. deutschen Konsulate für 1910, Berlin, E. S. Mittler & Sohn. Nach dem Etatsanschlag für 1910 sollen das Generalkonsulat in Sofia in eine Gesandtschaft verwandelt, das Konsulat in Rustschuk nach Sofia verlegt, neue Konsulate in Adana und Trapezunt begründet werden.

[2]) Die — einmaligen — Ausgaben für Bauten sind hier nicht berücksichtigt. Für 1910 ist für ein Konsulargebäude in Tientsin ein Restbetrag von 81000 ℳ vorgesehen.

1. entweder die zur juristischen Laufbahn in den einzelnen Bundesstaaten erforderliche erste Prüfung bestanden hat und außerdem mindestens drei Jahre im inneren Dienste oder in der Advokatur und mindestens zwei Jahre im Konsulatsdienste des Reichs oder eines Bundesstaats beschäftigt gewesen ist, oder

2. die besondere Prüfung bestanden hat, welche für die Bekleidung des Amts eines Berufskonsuls eingeführt ist.

Hieraus ergibt sich, daß — soweit der erste Weg für den Eintritt in den Konsulardienst gewählt wird — der Anwärter juristische Studien absolviert und eine praktische Schule im innern Dienste und im Konsulardienste durchgemacht haben muß. Nach der bestehenden Praxis werden vorzugsweise solche Bewerber berücksichtigt, welche nicht nur die für Richter und höhere Verwaltungsbeamte in den Bundesstaaten vorgeschriebene, den Abschluß der Universitätsstudien bildende erste (Referendar-) Prüfung, sondern auch die nach drei bis vier weiteren Jahren folgende Abschlußprüfung für den höheren Justizdienst oder die entsprechende Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst bestanden haben.

Das erste Stadium ihrer besonderen Ausbildung für den Konsulardienst machen die Anwärter im Ausw. Amt durch, wo sie in den verschiedenen Abteilungen desselben, namentlich an den mit der Erledigung der Handelsangelegenheiten befaßten Geschäftsstellen, beschäftigt werden. Es wird auch sonst darauf Bedacht genommen, ihnen eine umfassendere und tiefergehende Ausbildung nach der wirtschaftlichen Seite hin zuteil werden zu lassen[1]). Zu diesem Zwecke wird Aspiranten, nachdem sie einige Zeit im Ausw. Amte gearbeitet haben und dabei mit der nötigen Anleitung versehen worden sind, Gelegenheit zum Besuche wirtschaftlicher Vorlesungen an Handelshochschulen gegeben, wie solche in Berlin, Hamburg, Frankfurt a. M. und anderen Städten bestehen. Auch nehmen die Aspiranten an den Kursen und Ausflügen der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung in Berlin teil. Soweit es sich ermöglichen läßt, werden auch Anwärter für die Konsulatslaufbahn veranlaßt, sich vorübergehend bei einer Bank, einem bedeutenderen Handelsunternehmen oder einer deutschen Handelskammer zu beschäftigen, um durch diese praktische Tätigkeit eine bessere Kenntnis von der Praxis, insbesondere von den Leistungen und Bedürfnissen des deutschen Handels und der deutschen Industrie zu erhalten. Ebenso wie während der Ausbildungsperiode im Ausw. Amte selbst, wird auch während der bei einer solchen Erweiterung ihrer Kenntnisse dienenden Zeit den Anwärtern eine mäßige Vergütung bewilligt, sofern sie bereits einige Zeit im Ausw. Amte tätig gewesen sind und bei ihrer Beschäftigung in den Handels- und Schiffahrtsreferaten dargelegt haben, daß sie Sinn und Verständnis für wirtschaftliche Dinge besitzen[2]).

Zu bemerken ist ferner, daß die Anwärter des Konsulardienstes sich während ihrer vorbereitenden Beschäftigung im Ausw. Amte nach etwa Jahresfrist einer eingehenden Prüfung in der englischen und französischen Sprache unterziehen müssen.

---

[1]) Für diesen Zweck sind im Etatsanschlag für 1910 besondere Mittel ausgeworfen.

[2]) Die vorstehenden Mitteilungen beruhen auf der Denkschrift zu Kap. 6 Tit. 21 des Etats des Ausw. Amts für 1909.

Nach Beendigung der Vorbereitung im Inlande werden die Anwärter einer Anslandsbehörde (Generalkonsulat oder Konsulat) zugeteilt, wo sie unter Leitung des Vorstehers praktisch beschäftigt und weiter ausgebildet werden. Diese Ausbildung umfaßt den gesamten Kreis der konsularischen Tätigkeit und erstreckt sich namentlich auf die Wirksamkeit der Konsuln nach der wirtschaftlichen Seite hin (Förderung der deutschen Ausfuhr und des deutschen Handels, Auskunfterteilung über wirtschaftliche Verhältnisse des betreffenden Landes, Unterstützung der Schiffahrt usw.). Während dieser Ausbildungsperiode, die sich über eine Reihe von Jahren erstreckt, nehmen die Anwärter die Stellung eines Vizekonsuls ein und erhalten auch durch Vertretung von Konsulatsvorstehern in Urlaubs- und Krankheitsfällen Gelegenheit zu selbständiger Betätigung. Den Abschluß findet die Vorbereitungszeit sodann durch Ernennung zum selbständigen Konsul. Diese erfolgt bei Eintritt geeigneter Vakanzen, und es liegt zwischen ihr und dem Eintritt in den Vorbereitungsdienst augenblicklich ein Zeitraum von 8 bis 9 Jahren.

Der zweite Weg für die Konsulatslaufbahn ist durch die Ablegung der unter Ziffer 2 der Gesetzesbestimmung vorgeschriebenen Prüfung gegeben. Es ist hierdurch die Möglichkeit geschaffen, auch tüchtige Männer aus anderen Berufskreisen dem Konsulardienste zuzuführen, ohne daß es einer besonderen vorbereitenden Laufbahn bedarf. Namentlich aber können auf diesem Wege, wie es nicht selten geschieht, Dolmetscher (s. unten) die Stellung als Konsul erlangen, sofern sie Verständnis für Handels- und wirtschaftliche Angelegenheiten zeigen.

Die näheren Bestimmungen über die Prüfung sind unterm 28. Februar 1873 vom Reichskanzler erlassen und lauten:

„§ 1. Der an das Auswärtige Amt des Deutschen Reichs zu richtenden Meldung zur Konsulatsprüfung ist ein ausführliches, in deutscher und in französischer oder englischer Sprache verfaßtes und eigenhändig geschriebenes curriculum vitae beizufügen. Dasselbe muß genaue Angaben über die persönlichen Verhältnisse, den Bildungsgang und die Lebensstellung des Bewerbers enthalten, auch mit Zeugnissen, soweit sie beschafft werden können, belegt sein.

§ 2. Wird dem Gesuche stattgegeben, so erfolgt die Prüfung durch eine Kommission, deren Zusammensetzung ich mir vorbehalte.

§ 3. Das Examen ist ein schriftliches und ein mündliches, von denen das erstere dem letzteren vorangeht, und umfaßt folgende Gegenstände:

A. Sprachen: Außer dem Deutschen, in welchem Klarheit des Ausdrucks und Gewandtheit des Stils erforderlich ist, nach Wahl des Bewerbers Französisch, Englisch, Spanisch oder Italienisch. B. Das Konsulatswesen: Die Entwicklung desselben im allgemeinen und der deutschen Konsulatseinrichtung im besonderen; die auf letztere bezüglichen Gesetze und Instruktionen; Rechte und Pflichten der deutschen Konsuln. C. Geschichte in ihren allgemeinen Grundzügen, mit spezieller Berücksichtigung Deutschlands. D. Geographie und Statistik: Die Hauptländer und Völker der Erde; die Regierungsform in den einzelnen Ländern, ihre Bevölkerung, Produkte, Handel, Industrie, Finanzlage, Kolonien. E. Jurisprudenz: Das bei den deutschen Konsulaten in Anwendung kommende Prozeß-, Zivil- und Strafrecht, genauere Kenntnis des deutschen Handels- und Wechselrechts und der Seemannsordnung. F. Staats- und Völkerrecht; insbesondere das internationale Seerecht; die Verfassung des Deutschen Reichs; die wichtigsten internationalen Verträge Deutschlands; die Stellung der Ausländer zu dem Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben (das Fremdenrecht).

G. Nationalökonomie; Entwicklung der Wissenschaft seit A. Smith: Hauptschulen; Ausbildung des deutschen Zollwesens; Kolonialsystem.
H. Handelswissenschaft, insbesondere Warenkunde; die Absatz- und Bezugsländer des deutschen Handels und der deutschen Industrie; die wichtigsten Handelsstraßen des Weltverkehrs.

§ 4. Der schriftlichen Probearbeiten sind zwei: Die eine aus dem Gebiete der praktischen konsularischen Tätigkeit, die andere wissenschaftlicher Natur, diese in deutscher, jene in französischer oder englischer Sprache.

§ 5. Jede der Arbeiten ist in der Regel binnen einer Frist von 6 Wochen unter Hinzufügung der eidesstattlichen Versicherung, daß sie ohne fremde Beihilfe angefertigt ist, abzuliefern.

§ 6. Die Arbeiten werden von der Kommission geprüft. Letztere entscheidet darüber, ob der Kandidat zum mündlichen Examen zu verstatten ist. Wird eine der Arbeiten nicht genügend befunden, so können demselben neue Arbeiten zugeteilt werden. Sind auch diese ungenügend, so kann der Bewerber zur mündlichen Prüfung nicht verstattet werden.

§ 7. Die mündliche Prüfung erfolgt teils in deutscher, teils nach Wahl des Bewerbers in einer der oben § 3 unter A. bezeichneten fremden Sprachen. Wer die mündliche Prüfung zweimal nicht bestanden hat, kann zur Prüfung nicht weiter verstattet werden.

§ 8. Das mündliche Examen kann erlassen werden, wenn nach dem Bildungsgange des Bewerbers in Verbindung mit dem Resultate der schriftlichen Prüfung seine Befähigung für den Konsulatsdienst außer Zweifel gestellt erscheint.

Durch das Bestehen der in dem Regulativ geordneten Konsularprüfung wird ein Anspruch auf Anstellung als Konsul nicht erworben; es hängt von dem Ermessen des Ausw. Amts ab, wann und in welcher Weise der Kandidat nach bestandener Prüfung dienstlich zu verwenden ist. Ebensowenig hat ein Konsul Ansprüche auf Beförderung oder Gehaltszulage.

Getrennt von der konsularischen ist die diplomatische Laufbahn. Nach den vom Reichskanzler (Ausw. Amt) unter dem 30. April 1908 erlassenen Bestimmungen setzt die Zulassung zur Vorbereitung für die diplomatische Laufbahn den Besitz der für diesen Dienst erforderlichen Eigenschaften voraus, worüber der Reichskanzler nach freiem Ermessen entscheidet. Sie ist im übrigen bedingt 1. durch den Nachweis hinreichender wissenschaftlicher Kenntnisse; 2. durch das Bestehen einer Vorprüfung in der französischen und englischen Sprache. Der Nachweis hinreichender wissenschaftlicher Kenntnisse ist in der Regel durch die erfolgreiche Ablegung der ersten juristischen Prüfung in einem Bundesstaate zu erbringen. Die Vorbereitung selbst umfaßt in der Regel: für Bewerber, welche die erste juristische Prüfung in einem Bundesstaate bestanden haben, vier Jahre; für Bewerber, welche die zweite juristische Staatsprüfung oder die Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst in einem Bundesstaate bestanden haben, ein Jahr; für Bewerber ohne juristische Vorbildung fünf Jahre. Die Vorbereitung erfolgt durch Beschäftigung bei den diplomatischen und den konsularischen Behörden sowie durch Beschäftigung bei den verschiedenen Abteilungen des Ausw. Amtes. In der Regel hat der Bewerber auch Vorlesungen über juristische, staatswissenschaftliche und volkswirtschaftliche Disziplinen zu hören, an seminaristischen Übungen teilzunehmen und sich auf wirtschaftlichem Gebiete durch Besuch einer Handelshochschule, durch Beschäftigung bei einer Handelskammer, in einem Handelshaus oder Bankinstitut oder in

sonst geeigneter Weise zu unterrichten. Nach beendeter Vorbereitung erfolgt eventuell die Ablegung der Prüfung zum Legationssekretär, wobei u. a. auf Volks- und Finanzwirtschaft, Handelspolitik und Handelsbeziehungen besonderes Gewicht gelegt wird.

Daß zuweilen auch diplomatische Posten mit bewährten Kräften des Konsulardienstes besetzt werden, ist bekannt und vor noch nicht langer Zeit z. B. bezüglich zweier wichtiger Posten in Amerika geschehen. Natürlich sind derartigen Einschüben gewisse Grenzen gesetzt[1]).

Die Dragomans werden entweder von dem Konsul an Ort und Stelle ausgewählt oder aus denjenigen jüngeren Männern entnommen, welche auf Reichskosten nach Konstantinopel, China und Japan behufs Erlernung der dortigen Landessprache entsendet worden sind. Für den Eintritt in die Laufbahn als Dolmetschereleve sind Bedingungen: gründliche allgemeine Bildung, ausreichende Kenntnis der französischen und englischen Sprache, Fähigkeit, in fremde Idiome sich leicht und schnell hineinzufinden, und eine kräftige Körperkonstitution, um auch weniger günstiges Klima ohne Nachteil zu ertragen. Gewandtheit auch im gesellschaftlichen Verkehr ist erwünscht. Der Dolmetschereleve hat sich zu verpflichten, vom Zeitpunkt der Vollendung seiner Ausbildung ab dem Reiche mindestens 10 Jahre zu dienen oder, wenn er innerhalb dieser Zeit auf seinen Antrag oder infolge eigenen Verschuldens aus dem Dienste ausscheidet, die auf seine Entsendung und Ausbildung verwendeten Kosten zurückzuerstatten. Die Zulassung erfolgt nur im Falle eines dienstlichen Bedürfnisses und begründet keinen Anspruch auf feste Anstellung im Reichsdienste. Junge Juristen, welche das erste juristische Examen sowie die Prüfung am Seminar für orientalische Sprachen in Berlin bestanden haben und im übrigen den vorstehenden Bedingungen genügen, werden bevorzugt. Der Etat für 1909 führt 59 Stellen für Dolmetscher auf, wovon 16 bei den Missionen und 43 bei den Konsularbehörden.

Die Schaffung des Instituts der Handelssachverständigen[2]) ist auf Wünsche aus Interessentenkreisen zurückzuführen. Für diesen Zweck ist erstmalig in den Etat für 1899 ein Betrag von 55000 ℳ eingestellt worden. In der Folge ist dann wiederholt und von den verschiedensten Seiten angeregt worden, die Zahl der Handelssachverständigen zu vermehren. Zurzeit sind zusammen 14 Handelssachverständige bei den Konsularbehörden tätig, und zwar je zwei in New York und St. Petersburg und je einer in Rio de Janeiro, Kalkutta, Johannesburg, Sydney, Shanghai, Yokohama, Valparaiso, Konstantinopel, Chikago und Mexiko.

Für die Entsendung land- und forstwirtschaftlicher Sachverständiger[2]) wurden erstmalig in den Etat für 1895 75000 ℳ eingestellt. Zurzeit sind deren 7 tätig, und zwar in Kopenhagen, London, Paris, St. Petersburg, Rom, Chikago und Montreal; Buenos Aires und Kapstadt sollen wieder besetzt werden.

Bei der Auswahl der Sachverständigen wird besonders darauf gesehen, daß sie eine umfassende Bildung, allgemeine volkswirtschaftliche Kenntnisse, praktische Erfahrung und praktische Gewandtheit besitzen. Die größere Anzahl der Handelssachverständigen sind Kaufleute, die nach mehrjähriger praktischer Tätigkeit in größeren In- oder Auslandsgeschäften eine Handelsschule besucht

[1]) s. d. Ausf. d. Staatss. Frhrn. v. Schön i. d. Reichst.-Stzg. v. 3. März 1909.

[2]) Denkschrift zum Etat des Ausw. Amts für 1910.



oder volkswirtschaftliche Studien getrieben haben. Mehreren hat ein längerer Aufenthalt im Ausland oder mehrjährige Beschäftigung bei einer Handelskammer oder sonstigen wirtschaftlichen Interessenorganisation als Empfehlung zur Seite gestanden. Die Stellungen werden nur erfahrenen, im mittleren Lebensalter (sie waren im Durchschnitt 39 Jahre alt) stehenden Männern anvertraut. Die Bezüge stehen in angemessenem Verhältnisse zu der etatsmäßigen Besoldung der Beamten der Konsularbehörde, welcher der Sachverständige zugeteilt ist, sie betragen zurzeit zwischen 9600 und 24000 ℳ jährlich, die Festsetzung erfolgt von Fall zu Fall unter Würdigung aller Umstände. Die Sachverständigen haben für die Dauer ihrer Verwendung die Eigenschaft kommissarischer Reichsbeamter; die Verträge mit den Handelssachverständigen lauten je nach den Umständen auf 3 oder 5 Jahre und sehen eine Probezeit von 15 Monaten vor, während deren die Behörde jederzeit mit sechsmonatiger Frist kündigen kann.

Das Ausw. Amt ist stets davon ausgegangen, daß die persönliche Fühlungnahme der Sachverständigen mit den deutschen Interessenten von größter Wichtigkeit ist[1]). Daher werden die landwirtschaftlichen Sachverständigen — welche übrigens in enger Fühlung mit dem deutschen Landwirtschaftsrat stehen — während der Tagung der großen landwirtschaftlichen Körperschaften tunlichst, d. h. soweit sie nicht in entfernteren Ländern sich befinden, nach Berlin berufen, um durch Vorträge und Auskunfterteilung ihre Erfahrungen den Interessenten zur Verfügung zu stellen und Anregungen für die Berichterstattung zu empfangen. Größere Schwierigkeit bereitet diese Aufgabe bei den Handelssachverständigen, weil sie zum größten Teil in außereuropäischen Ländern stationiert sind.

Vor der Ankunft eines periodisch nach Deutschland zurückkehrenden Handelssachverständigen wird in der Presse darauf aufmerksam gemacht, daß der Betreffende sich eine Zeitlang zu bestimmten Stunden im Ausw. Amte zur Auskunfterteilung zur Verfügung hält, und ferner wird darauf Bedacht genommen, daß die Handelssachverständigen während ihres Urlaubs auf einer Rundreise die für ihr Arbeitsgebiet hauptsächlich in Betracht kommenden deutschen Handelszentren und insbesondere die dortigen Handelskammern besuchen. Nach den zahlreichen Dankschreiben und dem regen Besuche der Sprechstunden hat diese Einrichtung vielen Anklang gefunden und soll weiter ausgebaut werden.

Der erste Sachverständige — ein landwirtschaftlicher — war der Mission in Washington zugeteilt worden, später erschien es wegen der vielseitigeren Berührungspunkte wichtiger, die Sachverständigen den Konsulaten beizugeben, was sich bewährt hat[2]). Wegen der Verwertung der Berichte s. weiter unten.

Was das Verhältnis der Konsuln zu den diplomatischen Vertretern betrifft, so ist dies nicht ausdrücklich geregelt. Beide gehören dem Auswärtigen Dienste des Reiches an und unterstehen dem Reichskanzler. Die Konsuln haben nach der Allg. Dienstinstruktion zu § 3 des Konsulargesetzes ihre Berichte an den Reichskanzler (Ausw. Amt) unter fliegendem Siegel durch die Hand des etwa im Lande ihrer Residenz beglaubigten Gesandten zu senden. Ist dies nicht tunlich, so erhält der diplomatische Ver-

[1]) Vgl. hierüber auch die Verhandlungen des Reichstages v. 31. März 1909, Sitzung 238 (Resolution v. Hertling).

[2]) Reichstagssitzung v. 6. März 1901, Sten. Ber. Bd. 180 S. 1738.

treter Abschrift oder Auszug des Berichts, da er auch die wirtschaftspolitischen Interessen zu vertreten hat und deshalb Kenntnis von allen hierauf bezüglichen Nachrichten haben muß.

Für die Berichterstattung der Konsuln sind grundlegend die Bestimmungen der Allgem. Dienstinstruktion vom 6. Juni 1871 sowie der dazu ergangenen ergänzenden Erlasse[1]). Nach den Bestimmungen der Instruktion zu § 3 des Konsulargesetzes hat der Konsul möglichst bald nach dem Schluß eines Kalenderjahres einen Jahresbericht über seine gesamte Amtstätigkeit sowie über den Gang des Handels in seinem Amtsbezirke während des abgelaufenen Jahres an den Reichskanzler einzusenden. Darin ist der Verkehr mit Deutschland und den einzelnen Bundesstaaten möglichst zu spezialisieren und anzuführen, welches die wichtigsten Ein- und Ausfuhrartikel sind, wieviel und zu welchem Werte davon ein- und ausgeführt ist, welche Länder dabei beteiligt waren und welchen Anteil insbesondere das Deutsche Reich daran gehabt hat; der Jahresbericht hat sich ferner in motivierter Weise gutachtlich darüber zu äußern, welche Aussichten sich für den deutschen Handel und die deutsche Schiffahrt eröffnen und wie auf deren Hebung hinzuwirken sein möchte. Der Konsul ist ferner zu unverzüglicher Berichterstattung verpflichtet, so oft sich Vorfälle ereignen, deren sofortige Kenntnis von Interesse ist[2]).

Die Verwertung der Berichte der Konsuln und der Handelssachverständigen erfolgt durch das „Deutsche Handelsarchiv", die „Berichte über Handel und Industrie" und die „Nachrichten für Handel und Industrie". Größere Berichte erscheinen in Buchform in einer Auflage von 3000 bis 3500 Exemplaren.

Das „Deutsche Handelsarchiv" — seit 1884 — erscheint mehrmals monatlich in großen Quartbänden von 200—250 Seiten, deren halbjährlicher Abonnementspreis 9 ℳ beträgt; es enthält insbesondere die Jahresberichte sowie die auf den Handel und Verkehr bezüglichen deutschen und ausländischen Gesetze und Verordnungen[3]). Von wichtigeren Berichten stellt die Verlagshandlung E. S. Mittler & Sohn in Berlin Sonderabdrücke her, auf die fortlaufend und zwar auch serienweise nach den fünf Weltteilen abonniert werden kann, die aber auch einzeln abgegeben werden. In den „Berichten über Handel und Industrie", die in Carl Heymanns Verlag mehrmals monatlich in Einzelheften seit 1899 erscheinen, gelangen u. a. statistische Ausarbeitungen und Zusammenstellungen zum Abdrucke, die sich für das „Handelsarchiv" weniger eignen. Die handlichen Oktavhefte sind einzeln käuflich, sie kosten in Bänden von 48—50 Bogen vereinigt 10 ℳ. Eine mehr auszugsweise Verwertung des Materials sowie die Veröffentlichung kürzerer Berichte über aktuelle Fragen findet in den „Nachrichten für Handel und Industrie" statt, die — gleichfalls seit 1899 — zwei- bis dreimal in der Woche in Quartformat mit 6—10 Seiten in einer Auflage von

---

[1]) Abgedruckt in v. König, Handbuch des deutschen Konsularwesens. 7. Aufl. 1909, R. v. Deckers Verlag, Berlin.

[2]) Auf die Bestimmungen im einzelnen einzugehen, fehlt hier der Raum; es muß daher auf § 24 des Handbuchs des deutschen Konsularwesens verwiesen werden.

[3]) Die Vortrefflichkeit der Redigierung wird in dem Aufsatz von Hatschek „Über die Berichterstattung der Konsularämter", Schmollers Jahrb. für Gesetzgeb. usw., 3. Heft 1890, wiederholt hervorgehoben.

6—7000 (1899 nur 2200) Exemplaren[1]) erscheinen und auf Antrag bei dem Reichsamte des Innern jedem inländischen Interessenten kostenlos zugestellt werden, der ein dauerndes Interesse an der Veröffentlichung dartut.

Alle diese Veröffentlichungen werden im Reichsamte des Innern, das „Handelsarchiv“ unter Mitwirkung eines Vortragenden Rates des Ausw. Amtes, redigiert. Den Tageszeitungen und Fachzeitschriften steht der Nachdruck der Berichte frei, eine Erlaubnis, von der besonders hinsichtlich der „Nachrichten für Handel und Industrie“ in weitgehendem Maße Gebrauch gemacht wird.

Vertrauliche Mitteilungen gehen den Handelskammern und sonstigen Interessentengruppen in der für derartige Mitteilungen üblichen Weise zu; die beteiligten Stellen lassen es sich angelegen sein, die Berichte, insbesondere soweit sie von aktueller Bedeutung sind, so schnell wie möglich zur Kenntnis der Interessenten zu bringen.

Die Berichte der landwirtschaftlichen Sachverständigen gelangen in der Regel in den „Mitteilungen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft“ zur Veröffentlichung, die zurzeit in einer Auflage von 17500 Exemplaren erscheinen und von der Gesellschaft an alle ihre Mitglieder sowie an eine größere Anzahl von Zeitungen (jetzt 550) kostenlos abgegeben werden.

Vereinigte Staaten von Amerika.

Der amerikanische Konsulardienst[2]) umfaßte im Jahre 1908 insgesamt 304 Berufskonsulate, d. h. solche, an deren Spitze besoldete Konsularbeamte stehen, und 299 Ämter, die mit Consular Agents besetzt sind, zusammen also 603 Konsularbehörden. Davon befinden sich 151, darunter 65 Berufskonsulate, in den britischen Kolonien einschl. Indien. Allein in Kanada bestehen 48 Konsularbehörden, worunter 21 berufsmäßige. In den mittel- und südamerikanischen Staaten finden wir 116 Konsulate oder Konsularagenturen, darunter 55 Berufskonsulate, in China 15 Berufskonsulate und eine Konsularagentur, in Rußland 7 Berufskonsulate und 15 Agenturen, in Großbritannien 23 Berufskonsulate und 28 Agenturen, in Frankreich 15 Berufskonsulate und 16 Agenturen.

Im Deutschen Reiche beträgt die Anzahl der amerikanischen Konsularbehörden 39, darunter 23 Berufskonsulate. Sie verteilen sich wie folgt:

Preußen: Aachen (1 K., 1 V. u. D.[3])K.), Barmen (1 K., 1 V. u. D.K.), Berlin (1 G.K., 1 V. u. D.K., 1 D.G.K), Breslau (1 K., 1 V.K.), Cassel (K.A.), Cöln (1 K., 1 V. u. D.K.), Danzig (K.A.), Erfurt (1 K., 1 V. u. D.K.), Frankfurt a. M. (1 G.K., 1 V. u. D.G.K., 1 D.G.K.), Geestemünde (K.A.), Hannover (1 K., 1 V. u. D.K.), Kiel (K.A.), Königsberg (K.A.), Magdeburg (1 K., 1 V. u. D.K.), Sorau (K.A.), Stettin 1 V. u. D.K.), Swinemünde (K.A.), Wiesbaden (K.A). Bayern: München (1 G.K., 1. V. u. D.G.K.), Neustadt a. H. (K.A.), Nürnberg (1 K., 1 V. u. D.K.). Sachsen: Chemnitz (1 K., 1 V. u. D.K.), Dresden (1 G.K., 1 V.G.K., 1 D.G.K.), Leipzig (1 K.. 1 V.K., 1 D.K.), Markneukirchen (K.A.), Plauen i. V. (1 K., 1 V. u. D.K.). Württemberg: Stuttgart (1 K., 1 V. u. D.K.), Baden: Kehl (1 K., 1 V.K., 1 V. u. D.K.), Mannheim (1 K., 1 V.K.). Oldenburg: Brake und Nordenham (K.A.). Braunschweig: Braunschweig (1 K., 1 V. u. D.K.). Sachsen-Meiningen: Sonneberg (K.A.). Sachsen-Coburg-Gotha:

[1]) Die Anzahl ist in stetigem Wachsen begriffen.
[2]) Register of the Department of State Washington 1908.
[3]) D. = Deputy. Über die Bedeutung der Bezeichnungen s. weiter unten.

Coburg (1 G.K., 1 V. u. D.G.K.). Beide Reuß: Gera (K.A,). Lübeck: Lübeck (K.A.). Bremen: Bremen (1 K., 1 V.D.K., 1 K.A.), Bremerhaven (K.A.). Hamburg: Hamburg (1 G.K., 1 V. u. D.G.K., 1 D.G.K.), Cuxhaven (K.A.).

Unter den Konsularbeamten finden wir 30 deutsche Namen und 37 englischen Klanges.

Demgegenüber beträgt die Anzahl der deutschen Konsularbehörden in den Vereinigten Staaten 33, davon 12 Berufskonsulate und 21 Wahlkonsulate einschl. 7 Konsularagenturen. Auch unter den Wahlkonsuln finden wir nur 2 nichtdeutsche Namen.

Die Vorsteher der nordamerikanischen Konsularbehörden sind Generalkonsuln oder Konsuln. Von ersteren gibt es 7 Klassen[1]), die nach dem Gehalt abgestuft sind, und zwar: Klasse 1 $ 12000 (London, Paris), Kl. 2 $ 8000 (Berlin, Hamburg u. a., im ganzen 6), Kl. 3 $ 6000 (8), Kl. 4 $ 5500 (12), Kl. 5 $ 4500 (17), Kl. 6 $ 3500 (9), Kl. 7 $ 3000 (3). Von Konsuln gibt es 9 Klassen, und zwar: Kl. 1 $ 8000 (1), Kl. 2 $ 6000 (1), Kl. 3 $ 5000 (9), Kl. 4 $ 4500 (14), Kl. 5 $ 4000 (22), Kl. 6 $ 3500 (34), Kl. 7 $ 3000 (54), Kl. 8 $ 2500 (60), Kl. 9 $ 2000 (46).

Der Grad der Handelsagenten (commercial agents) ist durch die Reorganisationsakte vom 5. April 1906 aufgehoben worden.

Bemerkenswert ist die Einrichtung der Konsular-Inspektoren. Es gibt fünf solcher „Consuls-General at large", die ein Jahresgehalt von $ 5000 nebst Reisekosten beziehen und die Konsularämter ihres Bezirkes mindestens einmal innerhalb zwei Jahren zu revidieren haben.

Neben den Consuls-General und Consuls als Vorständen der Berufskonsulate gibt es: a) Vice-Consular Officers, die bei zeitweiser Abwesenheit oder Behinderung der Vorstände deren Vertretung übernehmen, sonst aber als Clerks mit $ 300—1500 jährlich beim Konsulat beschäftigt sind. b) Deputy Consular Officers, die nur Geschäfte meist schematischer Art gegen $ 300—1500 Vergütung besorgen, die Vertretung des Vorstandes aber nur dann wahrnehmen, wenn sie gleichzeitig Vizekonsuln sind. Es gab 1908 14 Vice-Consuls General, 66 Vice-Consuls, 38 Vice- and Deputy-Consuls General, 157 Vice- and Deputy-Consuls, 5 Deputy-Consuls. c) Consular-Assistants; sie werden einzelnen Konsulaten vom Staatssekretär für bestimmte Funktionen beigegeben, erhalten zunächst $ 1000 und können bis auf $ 1800 steigen. d) Clerks. e) Student-Interpreters, von denen sich 10 bei der Gesandtschaft in China, 6 bei der Mission in Japan befinden; sie erhalten $ 1000 jährlich nebst $ 125 für Unterricht, müssen die Landessprache erlernen und sich verpflichten, nach ihrer Ausbildung mindestens fünf Jahre als Dolmetscher bei den Missionen und Konsulaten tätig zu sein; sie werden als solche oder als Konsuln der 8. oder 9. Klasse angestellt.

Während die Berufsbeamten des Konsulardienstes amerikanische Bürger sein müssen und, soweit sie mehr als $ 1000 Gehalt beziehen, im Lande ihrer Residenz keine Privatgeschäfte betreiben dürfen, auch etwa erhobene Gebühren abführen müssen, ist dies anders bei den Consular-Agents; diese erhalten die Hälfte der von ihnen eingezogenen Konsulargebühren bis zur Höhe von $ 1000, sie brauchen nicht amerikanische Bürger zu sein und können Privatgeschäfte betreiben.

Vollständig neu geordnet sind die Bestimmungen über die Zulassung zum Konsulardienst. Maßgebend dafür sind gegenwärtig die „Regulations

[1]) Wegen der Klassifizierung vgl. act of April 5, 1906 u. May 11, 1908.



governing appointments and promotions in the Consular Service" vom 27. Juni 1906, welche durch Ausführungsverordnungen vom 12. Dezember 1906, 20. Juni 1907 und 21. Mai 1908 einige Ergänzungen erfahren haben. Danach müssen gegenwärtig alle Bewerber für die Ämter als Konsul der 8. oder 9. Klasse, Konsularassistent, Dolmetschereleve, Vize-, Deputykonsul und Konsularagent, welche befördert werden wollen, die vorgeschriebene Prüfung ablegen. Die Zulassung dazu setzt voraus, daß der Bewerber amerikanischer Bürger ist und das 21. Lebensjahr vollendet, das 25. nicht überschritten hat. Dolmetschereleven müssen zwischen 19 und 26 Jahren sein und sich zu mindestens fünfjährigem Dienste verpflichten. Die Prüfungskommission besteht aus dem Chief Clerk des Staatsdepartements und dem Ersten Examinator der Kommission für den Zivildienst oder einer anderen von dieser Kommission zu bezeichnenden Person. Sie hat unter dem 13. Dezember 1906 folgende Vorschriften erlassen: Die Prüfung ist mündlich und schriftlich. Die mündliche Prüfung bezweckt die Feststellung der Geschäftsgewandtheit und allgemeinen Bildung des Bewerbers, seiner natürlichen Befähigung für den Dienst, seiner moralischen, geistigen und physischen Eigenschaften, seines Charakters und seiner Beherrschung der Muttersprache. Die schriftliche Prüfung umfaßt die gesetzlich vorgeschriebenen Gegenstände; sie betreffen den Handel, die natürlichen und industriellen Hilfsquellen der Vereinigten Staaten, namentlich mit Bezug auf die Entwicklungsmöglichkeit des Auslandhandels, ferner die Nationalökonomie, die Grundlagen des Völkerrechts, Handels- und Seerechts. Als Sprache, deren Kenntnis neben der englischen Sprache nachzuweisen ist, kommt Deutsch, Französisch oder eine andere moderne Sprache in Betracht. Vorgeschrieben sind ferner: amerikanische Geschichte, Verfassung und Verwaltung, politische und Handelsgeographie, Arithmetik (wie sie bei Handelsstatistiken, Tarifberechnungen, Wechseln, Rechnungen usw. zur Anwendung gelangt), neuere Geschichte seit 1850 von Europa, Südamerika und dem fernen Osten, namentlich mit Beziehung auf politische, kommerzielle und wirtschaftliche Verhältnisse.

Wenn eine Vakanz in der 8. oder 9. Konsularklasse auszufüllen ist, so soll die Prüfungskommission das Verzeichnis der nach dem Prüfungsergebnis wählbaren Anwärter mit einem eingehenden Bericht über die im Examen dargelegten Fähigkeiten vorlegen. Handelt es sich um einen Richterkonsul, so darf das Verzeichnis nur solche Personen enthalten, die außer der Konsularprüfung ein Examen über die Grundlagen des materiellen Rechts und des Prozesses bestanden haben. Vakanzen in der 8. und 9. Konsulatsklasse können aber auch aus dem Kreise der Assistenten, Vize- und Deputykonsuln, Konsularagenten, Dolmetschereleven und Dolmetscher, welche die Konsularprüfung bestanden haben, ausgefüllt werden. Vakanzen in den Ämtern der Generalkonsuln und der Konsuln der höheren Klassen (über Klasse 8 hinaus) werden durch Beförderung aus den Beamten der niedrigeren Klassen ausgefüllt. Personen im Dienste des Staatsdepartements mit mehr als $ 2000 Gehalt können zu jedem Grade des Konsulardienstes ernannt werden. Überall aber soll bei Beförderungen nur Fleiß, Gewandtheit, Geschick und Erfolg (ability and efficiency) entscheidend sein.

Bevor die neuernannten Konsuln ins Ausland entsandt werden, machen sie im Ausw. Amt einen vierwöchigen Kursus durch, der sich auf alle Zweige des Konsulardienstes erstreckt; an jedem Tage wird dabei ein bestimmter Abschnitt der Consular Regulations (1896) studiert und durch Vorträge der Dezernenten des Ausw. Departements oder der sonst zuständigen Stellen

erläutert. Die Art und Weise, wie dies geschieht, ist aus dem am Schluß dieses Abschnittes befindlichen Beispiel eines solchen Kursus ersichtlich. Diese Kurse finden gewöhnlich einmal im Jahre unter Teilnahme von 15—20 Konsularbeamten statt.

Die amerikanischen Universitäten haben seit Jahren der Konsularreform ihre Aufmerksamkeit zugewendet und zum Teil besondere konsularische Vorlesungen eingeführt; Zeitungsnachrichten zufolge soll jeder der etwa 40 Kandidaten, welche im vorigen Jahre die oben erwähnte jetzt vorgeschriebene Konsularprüfung ablegten, vorher entsprechende Vorlesungen gehört haben. Ob die Reform hiermit einen vorläufigen Abschluß gefunden hat, erscheint zweifelhaft; unter dem 23. Januar 1909 wurden dem Kongreß zwei Gesetzentwürfe vorgelegt, deren einer — a bill for the establishment of a national consular school — die Begründung einer Konsularschule in Washington mit vierjähriger Studienzeit für gut qualifizierte Anwärter im Alter von 17 bis 22 Jahren vorschlägt, während der zweite — a bill for permanent consular improvement and commercial enlargement — die Besetzung der konsularischen Posten betrifft. Diese Entwürfe sind auf die Initiative des „Industrial Club of Chicago", einer aus etwa 60 namhaften Kaufleuten und Juristen bestehenden Vereinigung zurückzuführen, die sich u. a. auch die Reform des Konsularwesens zur Aufgabe gemacht hat[1]).

Über das Verhältnis des diplomatischen zum konsularischen Dienste sind in den §§ 101 ff. der „Regulations prescribed for the use of the Consular Service" von 1896 nähere Bestimmungen enthalten. Danach üben die diplomatischen Vertreter eine allgemeine Oberaufsicht (general supervision) über die Generalkonsuln und über die Konsuln dort aus, wo sich kein Generalkonsul mit Aufsichtsrecht über die ihm unterstellten Konsuln befindet. Die Konsularbeamten haben den Aufforderungen des diplomatischen Vertreters bezüglich der Berichterstattung usw. zu entsprechen. Eine besondere Stellung nimmt wegen ihrer Entfernung die diplomatische Vertretung in China ein, der von den Konsuln allmonatlich eine Übersicht über alle wichtigen Korrespondenzen einzureichen ist.

Bemerkt sei in diesem Zusammenhang, daß für den Eintritt in den diplomatischen Dienst abweichende Bestimmungen maßgebend sind; die Prüfungskommission besteht aus dem Second Assistant Secretary of State, dem Solicitor des Staatsdepartements und dem Chef des diplomatischen Bureaus; die Prüfung ist schriftlich und mündlich und erstreckt sich auf Völkerrecht, moderne Sprachen und diplomatischen Brauch.

Was die Anstellung von Handelsattachees betrifft, so waren im Etatsentwurf für 1908/09 vier solche Attachees vorgesehen worden, und zwar je einer für Großbritannien und den europäischen Kontinent, einer für Asien und einer für Zentral- und Südamerika; für einen jeden waren $ 4000 und Reisekosten eingestellt[2]).

Die Bestimmungen über die Berichterstattung sind in §§ 589 ff. des Konsular-Reglements enthalten und sehr eingehend. Es ist über alle Vorgänge und gesetzgeberischen Maßnahmen zu berichten, die für Handel, Industrie und Landwirtschaft von Bedeutung sind. Die Berichte sollen unter

[1]) „The World To Day" vom März 1909 S. 321 ff. und „Worlds Events", Maiheft 1909.

[2]) Über die 1905 dem „Amt für Fabrikwesen" zugeteilten 5 „Handelsagenten" s. Mor. Schanz a. a. O. S. 184 f.



Vermeidung politischer oder persönlischer Reflexionen präzis sein, sich auf das Tatsächliche beschränken und stets das Ziel im Auge haben, durch genaue Informationen der Ausdehnung von Handel und Schiffahrt und der Erschließung neuer Märkte für die amerikanische Industrie zu dienen. Proben von Samen, Pflanzen, Rohstoffen, Fabrikaten sind zwecks Übersendung an die zuständigen Stellen oder öffentlicher Schaustellung beizufügen.

Die Berichte sind Jahres-, Monats- oder Spezialberichte. Die Jahresberichte sollen nach ihrem Hauptzweck eine zusammenfassende Übersicht über die kommerzielle und industrielle Lage des Konsularbezirkes zur Zeit der Berichterstattung unter Hervorhebung der Fortschritte oder des Rückganges geben; sie gelangen in den jährlich erscheinenden „Commercial Relations of the United States with Foreign Countries" (Washington, Governm. Print. Office) zum Abdruck. Der Jahresband gibt zunächst eine Darstellung des Welthandels der Vereinigten Staaten und sodann eine Schilderung ihrer Handelsbeziehungen zu den verschiedenen Ländern, nach Weltteilen geordnet. Die monatlichen Berichte sollen möglichst auf Gegenstände von laufendem Interesse für Handel und Industrie beschränkt werden, damit jede Nummer der „Monthly Consular and Trade Reports" ein tunlichst weites Feld in der zeitgenössischen Bewegung auf dem Gebiete der kommerziellen, finanziellen und industriellen Entwickelung deckt. Außerhalb dieses Gebietes liegende Materien finden in den Publikationen der übrigen Departements Verwertung, z. B. im monatlichen Ernteberícht des landwirtschaftlichen Departements. Die einzelnen Hefte der „Monthly Reports" (seit 1880) sind ziemlich stark — Oktavhefte von 12—14 Bogen — und enthalten eine große Anzahl von Artikeln. Spezialberichte werden über besondere Gegenstände auf Aufforderung oder auf eigene Anregung der Konsuln erstattet; vorherige Anfrage wird empfohlen, um sich zu vergewissern, ob nicht ähnliche Arbeiten schon vorliegen. Solche Berichte werden meist in Sondernummern, den „Special Consular Reports" (seit 1890) abgedruckt. Für die Veröffentlichung eiliger Nachrichten sind die „Daily Consular and Trade Reports" — seit 1898 — bestimmt.

Alle diese Publikationen werden seit 1905 im Department of Commerce and Labour (Bureau of Manufacture) bearbeitet. Sämtliche Drucksachen werden nordamerikanischen Interessenten auf Wunsch kostenlos verabfolgt.

Die Ausgaben für die Konsulate[1]), welche sich im Jahre 1884 auf $ 872345 beliefen, sind ständig gestiegen und betrugen im Jahre 1908 $ 1808661. Sie setzten sich wie folgt zusammen:

Salaries, consular service	$	1043976.55
Salaries while receiving instructions and in transit	„	28235.46
Salaries, consular clerks	„	14548.31
Transportation of consular officers	„	22271.32
Compensation of consular agents	„	102395.79
Contingent expenses, U. St. consulates	„	317320.16
Allowance for clerks at consulates	„	224323.90
Expenses of prisons for Am. convicts	„	5031.67
Salaries, interpreters to consulates in China etc.	„	23496.46
Salaries, marshals for cons. courts	„	4913.89
Expenses, interpreters and guards in Turkish dominions etc.	„	11033.95
Expenses of consular inspectors	„	11118.80
	$	1808661.26

[1]) Die folgenden Angaben sind dem Annual Report of the Auditor for

Trotz dieser sehr beträchtlichen Ausgaben kostet den Vereinigten Staaten der Konsulardienst sehr wenig, da auch die Einnahmen bedeutend sind und in mehreren Jahren sogar die Ausgaben übertroffen haben. So betrugen die Einnahmen aus den Konsulatsgebühren im Jahre 1884 $ 895780, ergaben mithin einen Überschuß von $ 23435 über die Ausgaben; auch die Jahre 1887—1890 und 1906 brachten Überschüsse. In den übrigen Jahren zeigen sich allerdings z. T. namhafte Ausgabenüberschüsse, die sich auf $ 296356 in 1908 beliefen. Im letztgedachten Jahre betrugen die Einnahmen $ 1512304. Sie setzten sich wie folgt zusammen:

Invoices certificates	$ 1251637.12
Landing certificates	„ 15211.50
Bills of health	„ 92882.00
Miscellaneous	„ 152574.03
	$ 1512304.65

Die Haupteinnahmequelle bilden also die Gebühren für die Fakturenbescheinigung. Diese Gebühren betrugen im Jahre 1908 z. B. in Paris $ 76545, in London $ 71172, in Berlin $ 32570, in Manchester $ 22443, in Chemnitz $ 19713, in Hamburg $ 17762, in Nürnberg $ 15095.

Die Gesamteinnahmen der amerikanischen Konsulate in Deutschland betrugen im Jahre 1908 etwa 1165000 ℳ, wovon nahezu eine Million Mark allein aus der Fakturenbescheinigung stammte.

Outline of Consular Instruction Period-Work 1909.

July 1. Thursday.

9—10	Introductory work.
10—11	Call on Secretary of State, the Assistant Secretary, the Third Assistant Secretary, and the Chief Clerk.
11—12,30	Opening address by Mr. Carr, Chief Clerk, Department of State.
1.30—2.30	Opening address by Mr. Hengstler, Chief of the Consular Bureau.
2.30—4,30	Historical Review of the Consular Service, legislation in regard thereto.

July 2. Friday.

9—11	Study of Consular Regulations: Arts. I and II. Appointment. „ IV „ V. Privileges and Powers. „ VI. Supervisory Powers of Consuls General. „ VII. id. of Diplomatic Officers.
11	Address by Mr. Shand, Chief of the Bureau of Appointments, on applications, appointments, commissions, bonds, exequaturs, temporary recognition etc.
1.30—4.30	Study of Consular Regulations: Art. III. Entry on Discharge of Duties, and Paragraphs 431—433 (Examination of inventories of resp. offices.

July 3. Saturday.

9—10	Address by Mr. Johnson on leaves, transit periods etc.

the State and Other Departments for the fiscal year ended june 30. 1908 entnommen.

10—1 Study of Consular Regulations:
Art. IX. Correspondence with Department and others (Sample despatches to be written on typewriter and examination of instructions).

July 6. Tuesday.

9—11,30 Study of Consular Regulations:
Art. IX. Correspondence with Department and others (Sample despatches to be written on typewriter and examination of instructions etc.).

11,30 Address by Dr. Buck, Chief of the bureau of indexes and Archives, on the departments system of indexing and records.

1,30—4,30 Article XXIX. Record Books and Archives.

July 7. Wednesday.

Study of Consular Regulations:
Art. X. Citizens, Passports, and Protection, and Circular Instructions on Citizenship and Registration.

Addresses by Mr. Flournoy, Chief of the Bureau of Citizenship.

July 8. Thursday.

9—10 Review.

10—12,30 The men will, in turn, visit the Bureau of Citizenship and examine despatches on registration etc. and see how they are answered.

1,30—4,30 Study of Consular Regulations:
Art. XXIII. Personal Effects of Citizens Dying Abroad.

July 9. Friday.

9—12,30 Study of Consular Regulations:
Art. XI. Merchant Vessels.
„ XII. Shipment of Seamen.

1,30 Address by Mr. Chamberlain, Commissioner of Navigation, on the Operation of the Navigation Laws.

July 10. Saturday.

9—1 Study of Consular Regulations:
Art. XV. Relief of Seamen.
„ XVI. Transportation of Seamen.

July 12. Monday.

9—12,30 Review and Study of Consular Regulations:
Art. XVII. Desertion of Seamen.
„ XVIII. Disputes between Masters, Officers and Crews.
„ XIX. Wracks and Stranded Vessels and Surveys.
„ XX. American and Foreign Built Vessels Transferred abroad to Citizens of the United States.

10,30 Consuls will be received by the President.

1,30—4,30 Address by Mr. Werber, of Auditors Office, on relief of Seamen.

July 13. Tuesday.

9—12,30 Review of Regulations etc. on Shipping and Seamen and interesting recent cases.

1,30—4,30 Continuation of address by Mr. Werber.

July 14. Wednesday.

9—12,30 Review and then Study of Consular Regulations:
Art. XXV. Compensations of Consular Officers.
„ XXVI. Consular Fees and Fee Stamps.
„ XXVII. Consular Accounts and Returns. Also instructions as to accounts and returns when in charge of interests of other countries.

1,30—2,30 Address by Mr. Morrison, Chief of the Bureau of Accounts.

2,30—4,30 Address by Mr. Tibbitts of Bureau of Accounts on details of accounts and accounting.

July 15. Thursday.

Work either on books in Instruction Room or in the Bureau of Accounts examining accounts.
Continuation of address by Mr. Tibbitts.

July 16. Friday.

9—10 Study of Consular Regulations:
Art. XXII. Immigration. Immigration Act of 1906. its provisions. Chinese Section. Six Certificates.

10—11,30 Address by Mr. Baker, of the Far Eastern Division, on Chinese Immigration.

11,30—12,30 Work either on books in Instruction Room or examining accounts in Bureau of Accounts.

1,30—4,30 Address by Official from Bureau of Immigration and Naturalization, Department of Commerce and Labor.

July 17. Saturday.

9—10 Studying Consular Regulations:
Art. XXIV. Miscellaneons Instructions.

10—1 Work either on books in Instruction Room or examining accounts in Bureau of Accounts.

July 19. Monday.

9—11 Work either on books in Instruction Room or examining accounts in Bureau of Accounts.

11—12,30 Studying Consular Regulations:
Art. XXVIII. Consular Reports and Replies to Commercial Reports.

1,30—4,30 Address by Official of the Bureau of Manufactures, Department of Commerce and Labor.

July 20. Tuesday.

9—10 Review.

10—12,30 Address by Mr. John Barrett, Director of the Bureau of American Republics, on Latin America.

1,30 Address by Mr. Fairfield, Agricultural Explorer.

July 21. Wednesday.

9—10 Review.

10—12,30 Examining Commercial Relations for the respective countries; and visiting the Bureau of Trade Relations, Bureau of Citizenship, or the Bureau of Accounts. if not already done.

1,30 Address on Commerce and Commercial Statistics by Mr. O. P. Austin, of the Bureau of Statistics, Department of Commerce and Labor.



July 22. Thursday.

9—10	Review.
10—12,30	Study ot Consular Regulations: Art. XXII. Quarantine Bills of Health, Sanitary Reports, and Reports on Outbreaks of Disease, Disinfection Certificates, and Importation of Live Stock.
1,30	Address by official from Bureau of Public Health and Marine Hospital Service.

July 23. Friday.

9—10	Review.
10—12,30	Studying Consular Regulations: Art. XXXI. Invoices; and Customs Regulations and Customs Administrative Act.
1,30	Address by official from Division of Customs, Treasury Department.

July 24. Saturday.

9—10	Review.
10—1	Study of Consular Regulations: Art. XXXI. Invoices.

July 26. Monday.

9—10	Review.
10—12,30	Study of Consular Regulations: Art. XXXI. Invoices; with examples of, and exercise in preparing invoices and keeping invoice book.
1,30—4,30	Study of Consular Regulations: Art. XXXIV. Notarial work, including requirements of Patent Office, Pension Office etc.

July 27. Tuesday.

9—10	Review.
10—12,30	Address on Extradition Proceedings, by official from Solicitors Office, Department of State.
1,30—4,30	Address by Mr. Osborne, Chief of the Bureau of Trade Relations.

July 28. Wednesday.

9—10	Review.
10—12,30	Examining Correspondence in cases pending at various offices.
1,30—4,30	Studying Consular Regulations: Art. XXX. Judicial Powers in Non-Christian Countries; with address by Dr. Scott, Solicitor for the Department of State.

July 29. Thursday.

9—10	Review.
10—12,30	Address by Dr. Wiley, Department of Agriculture.
1,30—4,30	Visit to Smithsonian Institute, for address by Dr. Hough.

July 30. Friday.

9—10	Review.
10—12,30	Calls.
2	Final Address by Chief Clerk, Department of State.

Frankreich.

Bevor auf die Bedeutung des französischen Konsulardienstes[1]) im besonderen eingegangen wird, sei vorausgeschickt, daß der äußere Dienst Frankreichs in den letzten Jahren sowohl hinsichtlich der Organisation der Zentralbehörden als mit Beziehung auf das diplomatische und das Konsularkorps vielfache Änderungen erfahren hat.

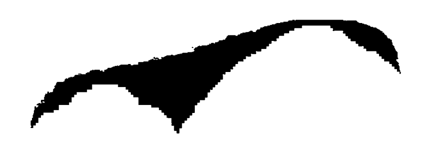
Durch Dekrete vom 29. April 1907 ist eine Neugestaltung des Ministeriums der Ausw. Angelegenheiten in die Wege geleitet worden, welche namentlich auch damit begründet wurde, daß die bis dahin aufrechterhaltene Scheidung zwischen politischen und Handelsangelegenheiten veraltet und gezwungen sei; der Zusammenhang beider sei nicht nur in den überseeischen Ländern, sondern selbst in Europa so eng, daß eine Trennung willkürlich und künstlich erscheine, und eine Verschmelzung geboten sei. Es wurden daher die politischen und die Handelsangelegenheiten unter einem Direktor mit vier Unterdirektionen (a. Europa, Afrika, Ozeanien, b. Levante, c. Asien, d. Amerika) und den nötigen Bureaus, Justitiaren und einem besonderen Rat für Handels- und Finanzsachen vereint, während die administrativen und technischen Angelegenheiten, darunter die Konsularverwaltung und die Konsularverträge, einem zweiten Direktor übertragen und einige sonstige Geschäfte anderweit verteilt wurden (3. Division des fonds et de la comptabilité, 4. Contrôle des dépenses engagées, 5. Cabinet du ministre, personnel et secrétariat).

Durch Dekret vom 27. Dezember 1906 war auch der Geschäftskreis des Ministeriums für Handel und Industrie näher bestimmt worden. Dem — zweiten — Bureau der Direktion für Handels- und industrielle Angelegenheiten wurden dabei alle diejenigen Geschäfte zugeteilt, welche sich auf den auswärtigen Handel und die Zollgesetzgebung beziehen, darunter die direkte Korrespondenz mit den Konsuln und Handelsattachees über Handel, Zollgesetzgebung und wirtschaftliche Verhältnisse ihrer Residenzländer, die einheitliche Bearbeitung der an das Handelsministerium zu richtenden Generalberichte der Konsuln und Handelsattachees über die wirtschaftlichen und kommerziellen Fragen und alle ausführlicheren hierauf bezüglichen Arbeiten, die Sammlung aller eingereichten den Handel und die Schiffahrt betreffenden Statistiken, gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen, deren Veröffentlichung im Journal officiel, den Annales du commerce extérieur und im Moniteur officiel du commerce, ferner die Beziehungen zu dem Office national du commerce extérieur, dessen Räten im Ausland und den ausländischen französischen Handelskammern, die gutachtliche Äußerung über die Bedingungen der Zulassung für die diplomatische und konsularische Laufbahn und über die Begründung oder Aufhebung von Konsulaten, die Ernennung der Handelsattachees im Einvernehmen mit dem Minister der Ausw. Angelegenheiten, endlich die Bezeichnung der für Stellen von Vizekonsulareleven in Betracht kommenden Diplomeleven der höheren Handelsschulen.

Neben diesen beiden Ministerialbehörden kommt für den diplomatischen und konsularischen Dienst noch in Betracht

das Office national du commerce extérieur, das durch Gesetz vom 4. März 1898 im Einvernehmen und mit finanzieller Beihilfe der Pariser

[1]) Vgl. bes. de Clercq et de Vallat, Formulaire des Chancelleries et du texte des principales lois, ordonnances circulaires et instructions ministerielles rel. aux. cons. Paris 1909, Pedone.



Handelskammer ins Leben gerufen wurde. Es ressortiert vom Handelsministerium und verfolgt den Zweck, die Kaufmannschaft und Industrie im Interesse der Hebung des Exportes mit Informationen zu versehen; seine Organe sind ein Verwaltungsrat, der unter dem Präsidium des Handelsministers und Vizepräsidium des Vorsitzenden der Pariser Handelskammer steht und sich aus 6 ferneren Mitgliedern der letzteren, 7 weiteren Handelskammerpräsidenten, 2 „Räten des auswärtigen Handels", verschiedenen Ministerialdirektoren usw. und dem Direktor des Office selbst zusammensetzt, ferner ein Direktionskomitee, bestehend aus dem Vorsitzenden und 3 Mitgliedern der Pariser Handelskammer, 5 Vorsitzenden von Provinzial-Handelskammern und dem Direktor des Office; der letztere wird vom Handelsminister ernannt. Das Office korrespondiert direkt mit den französischen Handelskammern des In- und Auslandes und zum Teil auch mit den diplomatischen, konsularischen und kolonialen Beamten. Als Spezialkorrespondenten des Office im Ehrenamt fungieren die „Räte des auswärtigen Handels" (conseillers du commerce extérieur), die vom Handelsminister auf 5 Jahre (Wiederwahl zulässig) unter den angesehensten Kaufleuten und Industriellen des In- und Auslandes gewählt werden, die ausländischen auf Vorschlag der diplomatischen und konsularischen Vertreter, die ihnen auch die Ernennungsurkunde zustellen und angewiesen sind, gute Beziehungen zu ihnen zu unterhalten (Ges. vom 4. März, Zirk. vom 8. August 1898[1]). Die Anzahl der conseillers du commerce extérieur beträgt über 1300, viele von ihnen sind eifrige und tüchtige Berichterstatter. Nach einer zehnjährigen Amtsdauer kann der Titel endgültig als Ehrentitel verliehen werden. In der Liste dieser Beiräte sind von Amts wegen diejenigen zu streichen, welche nicht mehr die bei ihrer Ernennung maßgebend gewesene Stellung einnehmen, seit mehr als Jahresfrist nicht berichtet haben oder in der fünfjährigen Amtszeit nicht mindestens zwei junge Landsleute in Stellung brachten. Die Leistungen der namentlich im Auslande ansässigen „Exporträte" sollen im allgemeinen befriedigen[2]).

Erwähnt sei, daß durch Dekret vom 17. Juni 1890 ein „Comité consultatif des consulats" geschaffen wurde, das indes nur einmal zusammengetreten sein soll und wohl als totgeborenes Kind zu betrachten ist.

Der französische Konsulardienst umfaßt 850 Konsulate und Konsularagenturen. Davon sind 217 Berufskonsulate, und zwar 37 Generalkonsulate, 96 Konsulate und 84 Vizekonsulate[3]). Dazu treten 633 Wahlkonsulate, deren Inhaber sämtlich „Konsularagenten" (agents consulaires) genannt werden und nur in seltneren Fällen den Titel „vice consuls honoraires" führen[4]). Handelsattachees[5]) finden wir bei den Botschaften in London und Washington, Handelsagenten in Irkutsk und Reval.

Im Deutschen Reiche besitzt Frankreich 24 Konsularbehörden (wovon 11 Berufskonsulate), und zwar in:

---

[1]) Vgl. a. Dekrete des Präs. d. Republ. v. 21. Mai 1898, 22. April 1900, 7. Aug. 1903 u. 26. Dez. 1905, abgedr. im Journ. Officiel.

[2]) Näheres bei Dr. A. Neufeld, Die führenden National-Exportämter. Berlin 1905, S. 134 ff.

[3]) Budgetanschlag 1909.

[4]) Annuaire diplom. et consulaire 1907/8 S. 19 ff.

[5]) Es sind inzwischen sechs solcher Stellen begründet worden. Vgl. weiter unten.

Preußen einen Generalkonsul (Frankfurt a. M.), 4 Konsuln (Berlin, Breslau, Danzig, Düsseldorf) und 9 Konsularagenturen (Stettin, Königsberg, Memel, Aachen, Köln, Elberfeld, Kassel, Kiel, Wyk auf Föhr); Bayern einen Berufskonsul; Sachsen einen Generalkonsul in Leipzig und einen Konsularagenten in Chemnitz; Württemberg einen Konsul und Vizekonsul in Stuttgart; Baden einen Konsul in Mannheim; Mecklenburg-Schwerin einen Konsularagenten in Rostock; Lübeck einen Konsularagenten; Bremen einen Konsul in Bremen und einen Konsularagenten in Bremerhaven; in Hamburg einen Generalkonsul, Konsul und Vizekonsul. Die Konsularagenten tragen fast durchweg deutsche Namen.

Demgegenüber besitzt Deutschland in Frankreich 4 Berufskonsulate und 10 Wahlkonsulate; die Inhaber der letzteren tragen meist deutsche Namen (nur 2 französische).

Das französische Berufskonsularkorps setzte sich nach dem Annuaire diplomatique für 1907/8 wie folgt zusammen: 49[1]) Generalkonsuln, 57 Konsuln 1. Kl., 88 Konsuln 2. Kl., 13 stellvertretende Konsuln (consuls suppléants), 7 Konsulareleven, 50 Vizekonsuln 1. Kl., 64 Vizekonsuln 2. Kl., 74 Vizekonsuln 3. Kl., 65 Vizekonsulareleven, 4 Dolmetscher, 13 Interpreten 1. Kl., 11 Interpreten 2. Kl., 19 Interpreten 3. Kl., 11 Konsularbeamte verschiedener Grade zur Verfügung des Ministers.

Bezüglich der Gehälter ist zu unterscheiden zwischen dem persönlichen Gehalt (traitement de grade), nach welchem die Abzüge für den Pensionsfonds bemessen sind, und dem Gehalte der verschiedenen Posten. Ersteres ist nach dem Dekret vom 19. März 1896 wie folgt bemessen:

Conseillers d'ambassade und consuls généraux 12000 fr., Secrétaires d'ambassade et consuls de 1re classe 10000 fr., consuls de 2e classe 8000 fr., secrétaires d'ambassade de 3e classe et consuls suppléants 3000 fr., vice-consuls, chanceliers, drogmans et interprètes de 1re classe 3000 fr., chanceliers, drogmans et interprètes de 2e classe 2500 fr., élèves chanceliers, élèves drogmans et élèves interprètes 2000 fr., commis expéditionnaires 1000 fr.

Verschieden hiervon sind die nach den Teuerungs- und sonstigen Verhältnissen der einzelnen Posten bemessenen Stellengehälter. Die Inhaber der Generalkonsulate sind zwischen 18000 Fr. (Kanea) und 55000 Fr. (New York), mithin sehr verschieden dotiert (Kalkutta 50000, Johannesbug-Pretoria 44000, London, San Franzisko, Tchen-tou je 35000, der häufigste Satz ist 22000 Fr.). Die Stellengehälter der Konsuln schwanken zwischen 9500 (Monako) und 35000 Fr. (Yunnam-sen), der häufigste Satz ist 15000 Fr. Die Vizekonsulate sind meist mit etwa 9000 Fr. ausgestattet, steigen aber bis zu 20000 Fr. (Vladivostok).

Die Ausgaben für den konsularischen Dienst lassen sich, da sie im Etat nicht überall vom diplomatischen Dienst geschieden sind, nicht genau angeben. Nach dem Etatsanschlag für 1909 waren ausgeworfen für:

Generalkonsuln	1048000 Fr.
Konsuln	1859500 „
Ersatzkonsuln	84000 „
Vizekonsuln	981000 „
Dolmetscher etc.	296700 „
Vizekonsulareleven	187700 „
Kanzler	614000 „
	5070900 Fr.

[1]) Ein Teil von ihnen ist nur charakterisiert oder befindet sich in anderen als konsularischen Stellungen.



Nicht getrennt im Etat sind die Ausgaben der diplomatischen und konsularischen Behörden für sonstige Hilfskräfte (583090 Fr.), Einrichtungs- (400000 Fr.) und Wohnungskosten (1170000 Fr.), Kosten für Reisen etc. (590000 Fr.), Bauten (455000 Fr.), Reparaturkosten (500000 Fr.), Unterhaltung des Mobiliars (300000 Fr.), Korrespondenz (500000 Fr.) und verschiedene kleinere Posten. Der größere Teil hiervon dürfte auf den Konsulardienst entfallen, dessen Kosten sich mithin auf etwa 8 Millionen Fr. belaufen werden. Davon sind indes die Einnahmen aus den Gebühren in Abzug zu bringen; diese Einnahmen dürften sich bei den Missionen und Konsulaten nach einer Bemerkung im Etat — wonach den mit der Erhebung betrauten Beamten 5% mit 75000 Fr. zufallen — auf etwa 1500000 Fr. belaufen.

Die Zulassungsbedingungen für die diplomatische und konsularische Laufbahn werden durch Dekrete des Präsidenten der Republik auf Vorschlag des Ministers der Ausw. Angelegenheiten nach Äußerung des Ministers für Handel und Industrie erlassen. Es sind in dieser Beziehung ergangen und maßgebend

1. das Dekret vom 17. Januar 1907, betr. die Zulassung zur diplomatischen und konsularischen Laufbahn;

2. das Dekret vom 24. Mai 1908, betr. das Reglement für die Auswahl der Vizekonsulareleven.

Zu 1. Das erstgedachte Dekret regelt die Zulassung zu offenen Stellen von Gesandtschaftsattachees und Konsulareleven. Zu der vorgeschriebenen Prüfung werden zugelassen: Lizenziaten des Rechts, der Literatur (ès lettres), der Wissenschaften, Inhaber des Diploms der Ecole des chartes, Abiturienten der höheren Normalschule, der polytechnischen Schule, der nationalen Bergwerksschule, der Brücken- und Straßenbauschule, der Forstschule, der Spezialmilitär- oder der Seefahrtsschule, Inhaber des Patentes als Offizier der Armee oder Marine, des Diploms der Zentral-Kunst- und Manufakturschule, der Handelshochschule, einer staatlich konzessionierten höheren Handelsschule, der Kolonialschule, des landwirtschaftlichen Nationalinstituts oder des Bakkalaureat-Diploms der Schule der politischen Wissenschaften. Vorbedingungen sind ferner ein Lebensalter zwischen 23 und 27 Jahren, die französische Staatsangehörigkeit und die Erfüllung der Militärpflicht; wer militärisch untauglich war, verliert bei der Prüfung 10 Punkte zum Ausgleich des Vorteils der längeren ununterbrochenen Vorbereitung und muß seine physische Tauglichkeit nachweisen.

Die zum Wettbewerb zugelassenen Bewerber müssen zunächst eine dreimonatige Probezeit beim Ministerium der Ausw. Angelegenheiten ableisten, während deren sie unter Aufsicht einer aus dem Kabinettschef des Ministers oder dessen Vertreter und vier Ministerialbeamten gebildeten Kommission zu praktischen Übungen und Besprechungen vereinigt werden. Sie erhalten dann von der Kommission eine Note (zwischen 0 und 20), die mit 2 multipliziert und für die endgültige Plazierung der von den Kandidaten in der mündlichen und schriftlichen Prüfung erreichten Gesamt-Punktenzahl hinzugefügt wird.

Verschieden von der Aufsichtskommission ist die Prüfungskommission. Sie setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen, wovon drei im Einvernehmen mit dem Handelsminister aus den verschiedenen Verwaltungen, den Universitäten, höheren oder sekundären Unterrichtsanstalten, Handelskammern usw. gewählt werden.

Die Prüfung ist schriftlich und mündlich; sie erstreckt sich auf lebende Sprachen, unter denen Englisch oder Deutsch obligatorisch ist, auf die diplomatische Geschichte des 18. und 19. Jahrhunderts, Geographie, Handelswissenschaft und Nationalökonomie, Zivilrecht, Völkerrecht und internationales Privatrecht. Die wirtschaftlichen und kommerziellen Fragen nehmen einen bedeutenden Raum ein[1]; als Gegenstände der Prüfung werden angeführt: Die Bedeutung des Frachtverkehrs der verschiedenen Seemächte, die hauptsächlichen Schiffahrtsgesellschaften, Postdampferlinien, Handelsstraßen, Telegraphenlinien, Kabel, Verkehrsmittel, Messen und Märkte, die Hauptproduktionszentren der wichtigsten Rohstoffe und Fabrikate, die wichtigsten Ein- und Ausfuhrartikel für Frankreich, Absatzwege, Konkurrenz, Handelsverträge, Handels- und Zollpolitik und Systeme, Seerecht und Schiffahrtspolitik, Handelskammern, Nationalamt für den Auslandshandel, Kolonialpolitik, Auswanderung, Münz-, Maß- und Gewichtssysteme, Kredit- und Bankwesen, Staatshaushalt, Schutz des geistigen Eigentums, Arbeitergesetzgebung. Von dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung hängt die Zulassung zur mündlichen ab, wobei keinenfalls mehr als die Hälfte der an der schriftlichen Prüfung Beteiligten zur mündlichen zugelassen werden darf. Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Punktenverfahren festgestellt. Der auf diesem Wege ermittelten Reihenfolge entsprechend sind die erfolgreichen Bewerber berufen, die diplomatische oder konsularische Laufbahn zu wählen.

Die neuernannten Gesandtschafts- und Konsulareleven können vor Ablauf von zwei Jahren nicht zu Gesandtschaftssekretären oder Ersatzkonsuln (consuls suppléants) ernannt werden.

Zu 2. Verschieden von dem vorstehend geschilderten Wettbewerb für die Stellen der Gesandtschaftsattachees und Konsulareleven ist der Wettbewerb für die Zulassung zu den Stellen der Vizekonsulareleven, welche berufen sind, den größeren Teil der konsularischen Kadres auszufüllen (nach dem Annuaire diplomatique für 1907/8 gab es 65 Vizekonsulareleven und nur 7 Konsulareleven). Die Ernennung dieser élèves vice-consuls war früher an keine besonderen Bedingungen geknüpft; erst die Verfügung vom 24. Juni 1886 brachte einen Fortschritt, indem von den Bewerbern das Diplom als Bakkalaureus verlangt wurde. Eine weitere Reformbestimmung war die des Dekrets vom 3. November 1906, wonach die Hälfte der Vakanzen bei den Vizekonsulareleven den Diplomeleven der höheren Handelsschulen vorbehalten wurde.

Diese beiden Verbesserungen wurden zwar in den Handelskreisen voll gewürdigt, genügten indes noch nicht, um die Eignung der Bewerber, namentlich auf sprachlichem Gebiet, zu beurteilen. Man entschloß sich daher, auch hier einen Wettbewerb, wenn auch mit leichteren, keine Spezialvorbereitung erfordernden Bedingungen, einzuführen. Dies geschah durch Präsidialdekret vom 24. Mai 1908. Danach werden zum Wettbewerb zugelassen alle diejenigen, welche sich im Besitze des höheren Diploms der Pariser Handelshochschule oder einer höheren staatlich anerkannten Handelsschule oder wenigstens des Bakkalaureats befinden. Weitere Bedingungen sind die französische Staatsangehörigkeit, physische Tauglichkeit und ein Lebensalter zwischen 21 und 30 Jahren.

Die Prüfung ist doppelt und erstreckt sich einmal auf die Zulassungsfähigkeit und sodann auf die endgültige Zulassung. Die Anzahl der für

[1] Es kann hier nicht auf weitere Einzelheiten eingegangen werden. Das Nähere s. Ann. dipl. 1907/8 S. 323 ff.



zulassungsfähig erklärten Bewerber muß doppelt so groß sein wie die der Vakanzen. Die Prüfung auf Zulassungsfähigkeit umfaßt einen schriftlichen Aufsatz (3 Stunden) über ein Thema aus der Wirtschaftsgeographie und eine Übersetzung (2 Stunden) eines leichten englischen, deutschen oder spanischen Textes ohne Lexikon. Die Prüfung auf Zulassung begreift Lesen und Übersetzen eines laufenden Textes und kurze Unterhaltung in der für die Schrift gewählten Sprache, ferner Fragen über näher bestimmte Teile des Zivilrechts, Seerechts, Völkerrechts (namentlich Konsularrecht) sowie über die Handels- und Zollgesetzgebung, endlich eine kurze Handschriftsprüfung. Das Ergebnis wird durch ein Punktenverfahren festgestellt.

Aus der Zahl der Vizekonsulareleven mit dreijährigem Dienstalter und einem Lebensalter von mindestens 25 Jahren werden die Vizekonsuln 3. Kl. ernannt, doch kann der zehnte Teil der offenen Stellen auch mit Ministerialangestellten (commis expéditionnaires) von mindestens fünfjährigem Dienstalter besetzt werden. Die Beförderung zum Vizekonsul höherer Klasse setzt eine mindestens dreijährige Beschäftigung in der vorhergehenden Klasse voraus. Nach zehn Jahren. wovon mindestens drei in der ersten Klasse zugebracht sein müssen, kann die Beförderung zum Konsul 2. Kl. erfolgen — Dekret vom 29. Mai 1902.

Ein Dekret vom gleichen Tage schafft drei Klassen von Interpreten. Die Dolmetschereleven werden ausschließlich den Diplominhabern der Schule der lebenden orientalischen Sprachen entnommen. Die Interpreten aller drei Klassen führen den Titel Vizekonsul und können auch eine Stelle als solcher erhalten; sie können nach zehn Dienstjahren, davon mindestens drei als Interpret erster Klasse, zu Konsuln 2. Kl. ernannt werden, ohne indes den Dolmetscherdienst zu verlassen.

Die Ernennung von Handelsattachees bei den Gesandtschaften war durch Dekret vom 3. November 1906 vorgesehen. Sie sollten dem diplomatischen und konsularischen Personal entnommen werden. Es sind inzwischen — Gesetz vom 7. Dezember 1908, Dekret vom 31. Januar 1909 — sechs solcher Stellen mit je 20000 Fr. Gehalt und einem Pauschale für Reisekosten[1] begründet worden, und zwar bei den Missionen in London, Berlin oder Wien, Konstantinopel, New York oder Washington, St. Petersburg und Peking oder Tokio. Die Handelsattachees werden unter den diplomatischen oder konsularischen Beamten gewählt und avancieren nach denselben Grundsätzen wie diese. Als Regel sollen sie dem Konsularkorps entnommen werden und mindestens der zweiten Rangklasse angehören (Kommiss.-Ber. Journ. Officiel 1908 No. 354).

Für die Berichterstattung der Konsuln in Handelsangelegenheiten sind grundlegend die Runderlasse des Ministers der Ausw. Angelegenheiten vom 28. Oktober 1890 und 15. Mai 1902. Sie unterscheiden den Jahresbericht, Sonderberichte, periodische Nachrichten und Nachrichten in eiligen Angelegenheiten.

Der Jahresbericht erstreckt sich auf den Handel, die Industrie, Landwirtschaft, Schiffahrt, Finanzen, das Zollwesen sowie allgemein auf die gesamte wirtschaftliche Lage des Residenzlandes aus dem dreifachen Gesichts-

[1]) Als Pauschale für Reise- und Bureaukosten waren in Aussicht genommen 10000 Fr. für Europa, 15000 für die Levante, 20000 für Rußland, 25000 für Ostasien, 30000 für Nordamerika.

punkte der Gütererzeugung, des Verbrauchs und des internationalen Austausches. Es sind anzugeben die Gründe der Über- oder Unterlegenheit der fremden Konkurrenz (Preise, Handelsmethode, Reklame, Frachtkosten, Kurs usw.), die Mittel zur Förderung des französischen Handels (Subventionierung, Zollsätze usw.) und der Schiffahrt. Allzulange, ermüdende Aufzählungen und Statistiken sind zu vermeiden oder in Anlagen zu bringen. Auf genaue Quellenangabe wird besonderer Wert gelegt, damit Unstimmigkeiten in den Veröffentlichungen der Zentralverwaltungen vermieden werden.

Die Sonderberichte sollen gewissermaßen Monographien der verschiedenen Industrien des Residenzlandes darstellen. Ausführliche Berichte dieser Art sind namentlich über solche Produkte zu erstatten, welche für Frankreich besonderes Interesse bieten. Proben der betreffenden Erzeugnisse des Residenzlandes oder der dorthin eingeführten Auslandsprodukte sollen tunlichst beigefügt werden.

Periodische Nachrichten sollen in vierzehntägigen Zwischenräumen über folgende die Verwaltung oder die Handelskreise interessierende Gegenstände gebracht werden: Marktlage der wichtigsten Waren, Lage der Landwirtschaft, öffentliche Arbeiten, maritime Angelegenheiten, Finanzwesen, Fabrikationsmethoden, Erfindungen, Patente und Muster, Nachahmungen, Maßnahmen auf wirtschaftlichem und technischem Gebiete, Handelsmuseen, Ausstellungen, Wohlfahrtseinrichtungen, Volksbanken, Pensionskassen usw.

Nachrichten sind sofort und auf kürzestem Wege mitzuteilen in eiligen Angelegenheiten, und zwar wenn es sich um Ausschreibungen, wichtige Zollmaßnahmen u. dgl. handelt. Bei Ausschreibungen über Lieferungen ist auch (R.-E. vom 8. August 1898) nach erfolgter Vergebung zu berichten, wer den Auftrag erhalten hat, damit die französischen Interessenten sich geeignetenfalls als Unterlieferanten mitbeteiligen können.

Ein Erlaß des Handelsministers vom 26. Dezember 1906 ergänzt nach einigen Richtungen die vorerwähnten Zirkulare des Ministers des Äußern. Er bezeichnet als die von der Kaufmannschaft am meisten gewürdigten Berichte den beschreibenden Bericht (rapport descriptif), eine möglichst vollständige Studie über die wirtschaftliche Lage des Residenzstaates oder eines Teiles desselben, seine Industrie, Bedeutung der verschiedenen Städte, Ein- und Ausfuhr, Namen der französischen und fremden Exporteure, u. U. auch über Leben und Sitten der Bewohner in bezug auf Nahrung, Kleidung usw., ferner Berichte über die Handelsorganisation und die Geschäftsmethoden der Konkurrenz usw., drittens die kommerzielle Monographie, die schwierigste aber auch nützlichste Arbeit, d. h. die minutiöse Beschreibung eines bestimmten französischen Exportproduktes in seinen Beziehungen zum Residenzlande.

Die Berichte der diplomatischen und konsularischen Beamten gingen früher ausnahmslos direkt an das Ministerium des Äußern. Hieran ist im Interesse einer schnelleren Verwertung in Berücksichtigung der in Handelskreisen geäußerten Wünsche in neuerer Zeit nicht mehr festgehalten worden. Vielmehr ordnete bereits das Zirkular vom 8. August 1898 in einer Reihe von Angelegenheiten direkten Schriftwechsel mit dem Office national du commerce extérieur an, nämlich betreffend:

1. den Ruf etc. von Geschäftsleuten, Industriellen, Korrespondenten und Käufern im Auslande, 2. Preislisten, 3. Börsenkurse von Waren, 4. den an einzelnen Märkten vorhandenen Güterbestand, 5. Auslandsfirmen für den Verkauf

bestimmter Güter, 6. Angabe von Korrespondenten und Vertretern, 7. die Tarifierung von Waren, 8. Transportmittel und Tarife, 9. Lieferungen, soweit sie nicht allgemeineres, insbesondere politisches Interesse besitzen und deshalb zur Kenntnis des Ministers des Äußern zu bringen sind (R.E. vom 25. Januar 1902), 10. das Verzeichnis der angemeldeten Konkurse (R.E. vom 15. Januar 1904).

Im Interesse der Beschleunigung und Verbilligung des Verkehrs mit dem Office National du commerce extérieur ist für Telegramme ein Verzeichnis von Kodeworten und -sätzen vereinbart (R.E. vom 31. Juli 1901).

Abgesehen von diesen den Verkekr mit dem Office National betreffenden Anordnungen erging unter dem 3. November 1906 ein Dekret, das die Stellung der konsularischen Beamten gegenüber dem Handelsministerium regelte und u. a. bestimmte, daß die genannten Beamten wie auch die Handelsattachees ihre allgemeinen und überhaupt alle eingehenderen Berichte in Handelssachen — les renseignements permettant de faire une étude complète de ces questions — nicht nur dem Minister des Äußern, sondern zu gleicher Zeit auch dem Handelsminister zu übersenden haben. Die Konsulate etc. sind in ausgedehntem Umfange mit Schreibmaschinen versehen worden, um die erforderlichen Kopien ihrer Berichte anfertigen zu können. Anfragen des Handelsministers über die Handelslage des Residenzlandes, seine Märkte und Zollgesetzgebung sind direkt zu beantworten, dem Ministerium des Äußern sind jedoch Duplikate der Antworten sowie ein Verzeichnis der Erlasse des Handelsministers einzureichen. In allen an das Handelsministerium gerichteten Berichten sind Ausführungen politischen und persönlichen Inhalts zu vermeiden (R.E. vom 7. November 1906), und in allen Fällen, wo eine Veröffentlichung aus politischen Gründen bedenklich sein könnte, ist an den Minister des Äußern zu berichten (R.E. vom 4. Juli 1908). Der Handelsminister hat alljährlich sein Urteil über die Arbeiten der einzelnen konsularischen Beamten abzugeben (Dekret vom 3. November 1906).

Vorstehende Bestimmungen über den Schriftwechsel mit dem Handelsministerium beziehen sich nicht auf die Gesandten und Geschäftsträger, die auch in diesen Angelegenheiten nach wie vor direkt an den Minister des Äußern berichten (R.E. vom 9. Juli 1908), jedoch ist es auch den Legationssekretären unter Hinweis auf das Beispiel ihrer englischen Kollegen zur besonderen Pflicht gemacht, der Erstattung von Handelsberichten ihre Aufmerksamkeit zu widmen (R.E. vom 15. März 1883).

Für die alsbaldige Bekanntgabe der konsularischen etc. Berichte an die französische Handelswelt war ursprünglich das im Jahre 1877 begründete Bulletin Consulaire bestimmt. Dasselbe hatte zwar vielfache Anerkennung, aber auch manche Kritik gefunden. Soweit es sich dabei um den Inhalt und die Schnelligkeit der Berichterstattung handelte, waren zur Abhilfe die bereits erwähnten Anweisungen ergangen. Um aber auch die Handlichkeit und die Billigkeit des Bezuges zu fördern, bestimmte ein Zirkular vom 25. März 1892, daß die Jahresberichte der diplomatischen Agenten und der Konsuln wie überhaupt alle von ihnen erstatteten eingehenden Berichte fortan in besonderen Heften — wie seit 1886 in England — zum Preise von 10 cts. für den Bogen herausgegeben werden sollten. Diese Hefte werden auch dem im Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Office National du Commerce extérieur redigierten Moniteur Officiel du Commerce beigegeben. Der Moniteur veröffentlicht auch sonstige Berichte und Nachrichten von aktuellem Interesse vollständig oder

im Auszug. Für die Mitteilung vertraulicher Nachrichten an die Handelskammmern und Interessenten sind besondere Maßnahmen vorgesehen.

Niederlande.

Die Anzahl der holländischen Berufskonsuln ist nicht groß, sie beträgt nur 22, und zwar 17 Generalkonsuln, 3 Konsuln, 2 Vizekonsuln. Wir geben nachstehend die Liste derselben und ihrer Gehälter[1]):

Generalkonsuln mit dem persönlichen Titel als Gesandter in Buenos Aires (7000 + 9000 G.), in Rio de Janeiro (desgl.), Athen (5000 + 5500 G.), Teheran (5000 + 12000 G.), Bangkok (7000 + 10000 G.); Generalkonsul mit dem persönlichen Titel als Ministerpräsident in Caracas (5000 + 7000 G.); diplomatischer Agent und Generalkonsul in Kairo (7000 + 8000 G.); Generalkonsuln in Hongkong (5000 + 10000 G.), Shanghai (5000 + 11000 G.), London (7000 + 7000 G.), Singapore (6000 + 13000 G.), Kalkutta (6000 + 10000 G.), Kapstadt (5000 + 7000 G.), Pretoria (7000 + 12600 G.), Melbourne (7000 + 7000 G.), Smyrna (5000 + 4500 G.), Beyrut (5000 + 4500 G.); Konsuln in Tientsin (3000 + 7000 G.), Penang (3000 + 7000 G.) und Kobe (3000 + 6000 G.); Vizekonsul in Antwerpen (2000 + 1000 G.) und Hamburg (2000 + 1500 G.).

Außer diesen erwähnt der Etat noch einen Vizekonsul beim Ausw. Ministerium, 5 im allgemeinen Dienst und 12 Vizekonsularaspiranten.

Um so zahlreicher sind im Verhältnis dazu die Wahlkonsuln. Es gibt deren etwa 500[2]), meist Konsulate und Vizekonsulate, nur wenige (6) Konsularagenturen. Allein in Deutschland bestehen 48 Wahlkonsulate, die wie folgt verteilt sind:

Preußen: Generalkonsulate in Berlin (G.K. u. V.K.) und Frankfurt a. M. (G.K. u. V.K.), Konsulate in Aachen, Breslau, Kleve, Köln, Danzig, Dortmund, Düsseldorf, Emden (K. u. V.K.), Essen, Flensburg, Hannover, Kiel, Königsberg, Memel, Münster, Rendsburg, Ruhrort, Stettin; Vizekonsulate in Düren, Krefeld, Wyk auf Föhr, Altona, Haarburg, Pillau, Brunsbüttel, Holtenau, Kolberg, Stralsund, Swinemünde. Bayern: Generalkonsulat in München, Konsulat in Nürnberg. Sachsen: Konsulate in Dresden und Leipzig. Württemberg: Generalkonsulat in Stuttgart (G.K. u. V.K.). Baden: Konsulat in Mannheim (K. u. V.K.). Mecklenburg-Schwerin: Konsulat in Schwerin, Vizekonsulate in Rostock und Wismar. Sachsen-Weimar: Konsulat in Weimar. Oldenburg: Konsulat in Oldenburg, Vizekonsulat in Brake. Lübeck: Konsulat in Lübeck (K. u. V.K.). Bremen: Konsulat in Bremen, Vizekonsulat in Bremerhaven. Hamburg: Generalkonsulat in Hamburg, Vizekonsulat in Cuxhaven.

Unter den Namen der Konsularbeamten finden wir über 40 deutsche.

Deutschland verfügt in den Niederlanden über 2 Berufskonsulate und 15 Wahlkonsulate einschl. 8 Konsularagenturen, zusammen 17 Konsularbehörden. Unter den Wahlkonsuln befinden sich 12 holländische Namen.

Für die Einberufung zum Konsulardienst ist maßgebend das Königl. Dekret vom 4. August 1906[3]) (Besluit houdende Reglement op de inrichting van den consulairen dienst). Eine besondere Kommission fordert unter Angabe der vorhandenen Anwärtervakanzen im Niederl. Staatsanzeiger

[1]) Die Gehaltsziffern betreffen das eigentliche Gehalt (Jaarwedden) und die Ortszulage (Verblifsvergoedingen).

[2]) Nach dem Gothaischen Taschenbuch 1909.

[3]) Staatsblad Nr. 215.



zu Meldungen auf. Die Bewerber müssen mindestens 18 Jahre alt sein; sie haben sich binnen 3 Monaten unter Vorlegung von Geburtsurkunde, Führungszeugnis, Lebenslauf und ärztlichem Zeugnis über Tropentauglichkeit und sonstigen Zeugnissen zu melden und werden dann einer Vorprüfung bezüglich ihrer allgemeinen Bildung und Sprachkenntnis (deutsch, englisch, französisch) unterworfen. Demnächst gibt die Kommission ihr Urteil über die Eignung der Bewerber und deren Reihenfolge dem Minister der Ausw. Angelegenheiten ab. Dieser bestimmt über die Ernennung zu Konsularanwärtern. Die ernannten Anwärter haben binnen 3 Jahren — diese Frist kann unter Umständen um ein Jahr verlängert werden — die Konsularprüfung abzulegen. Bezüglich ihrer Vorbereitung darauf haben sie den Anordnungen des Ministers Folge zu leisten.

Die Kommission für die Konsularprüfung wird für je 5 Jahre ernannt und besteht aus einem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern, darunter einem Vertreter des Handelsstandes und einem besoldeten Generalkonsul. Die Prüfung ist öffentlich und umfaßt 1. die holländische, deutsche, englische und französische Sprache, Kenntnis des Malayischen, Spanischen oder Russischen dient als Empfehlung; 2. holländisches Handels- und Seerecht, Völkerrecht, die wichtigsten Verträge, namentlich Handelsverträge der Niederlande, die gesetzlichen und vertragsmäßigen Rechte und Pflichten der niederländischen Konsuln, die Anfangsgründe des Strafsrechts und Prozesses, das Staats- und Verwaltungsrecht der Niederlande nebst Kolonien und die Grundlagen des Etatsrechts; 3. die Handelsgeschichte der neueren Zeit, Handelsgeographie, die wichtigsten Handels- und Verkehrswege, den gegenwärtigen Zustand von Handel und Industrie, namentlich der Niederlande, die wichtigsten holländischen Ausfuhrartikel und die Einrichtung der holländischen Handels- und Schiffahrtsstatistik; 4. die Anfangsgründe der kaufmännischen Buchführung, namentlich die Einrichtung der verschiedenen Handelsbücher.

Nach bestandener Prüfung erfolgt die Ernennung zum Vizekonsularaspiranten (aspirant-vice-consul) und Beschäftigung im Ministerium der Ausw. Angelegenheiten (ev. auch einem anderen Amt), einer Gesandtschaft oder einer Konsularbehörde mit der Maßgabe, daß ein Teil dieser Zeit im Auslande zu verbringen ist. Nach 3 Jahren erfolgt die Beförderung zum Vizekonsul und ev. nach weiteren 5 Jahren zum Konsul. Nach ferneren 5 Jahren kann die Ernennung zum Generalkonsul erfolgen.

Die Vizekonsularaspiranten beziehen ein Gehalt von 1200 G., die Vizekonsuln von 2000 G., welches nach 3 Jahren um 500 G. und nach ferneren 5 Jahren um weitere 500 G. steigt. Die Konsuln erhalten 3000 G. und nach je 5 Dienstjahren je 1000 G. bis zur Erreichung eines Gehalts von 5000 G., die Generalkonsuln in entsprechender Weise 5000 bis 7000 G. (nach 20 bzw. 25 Jahren Gesamtdienstzeit als Generalkonsul ev. weitere Erhöhung). Dazu tritt die Ortszulage (s. oben).

Die Prüfungen, welche von den Anwärtern des diplomatischen Dienstes abzulegen sind, sind durch das „Diplomatick Examen-Reglement", 1895 [1]) geregelt und zerfallen in das Examen zum Gesandtschaftsattachee und in das zum Gesandtschaftssekretär 2. Klasse; es kann hier nicht näher auf die Bestimmungen darüber eingegangen und mag nur erwähnt werden, daß in der letztgedachten Prüfung eingehende Kenntnisse auch über die Ent-

[1]) Staatscourant 1895 Nr. 300, Änderungen im Staatsc. 1905 Nr. 164.

wickelung des Welthandels seit 1870, über die Tarifpolitik, Kolonialpolitik, das Bankwesen, Handel und Schiffahrt nachgewiesen werden müssen.

Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen kann von der Ablegung der Prüfungen abgesehen werden, und das Reglement für den Konsulardienst (Art. 11) bestimmt ausdrücklich, daß in einem solchen Falle ein motivierter Beschluß im Staatscourant zu veröffentlichen ist.

Was das Verhältnis des diplomatischen zum konsularischen Dienste betrifft, so sind überall da, wo ein diplomatischer Vertreter akkreditiert ist, die Konsuln dessen Leitung und Aufsicht unterstellt.

Die Veröffentlichung der Handelsberichte erfolgt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Ausw. Angelegenheiten (Konsulats- und Handelsabteilung) durch das Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel.

Belgien.

Als im Jahre 1855 der „Recueil Consulaire" zur Veröffentlichung der konsularischen Handelsberichte begründet und für ihre Abfassung eingehende Bestimmungen erlassen wurden, gab es nur vier belgische Berufskonsuln, während die Anzahl der Wahlkonsuln sich schon auf etwa 300 belief.

Gegenwärtig beträgt die Zahl der belgischen Konsularbehörden etwa 608[1]); es befinden sich darunter 45 Berufskonsularbehörden, nämlich 31 Generalkonsuln und 14 Konsuln. Von den Generalkonsuln sind jedoch 10 diplomatische Vertreter und nur gleichzeitig mit den Funktionen eines Generalkonsuls betraut. Unter den 563 Wahlkonsularbehörden sind 17 Generalkonsuln, 393 Konsuln, 125 Vizekonsuln und 28 Konsularagenturen.

Die — 31 — belgischen Konsularbehörden in Deutschland sind folgendermaßen verteilt:

Preußen: Generalkonsulat in Köln, Konsulate in Berlin, Breslau, Aachen, Köln, Düsseldorf, Emden, Frankfurt a. M., Gelsenkirchen, Hannover, Kiel, Trier, Danzig, Königsberg, Memel, Stettin, Stralsund und ein Vizekonsulat in Ruhrort. Bayern: ein Generalkonsulat in Nürnberg, ein Konsulat in München. Sachsen: ein Konsulat in Leipzig. Württemberg: ein Generalkonsulat in Stuttgart. Baden: Konsulate in Karlsruhe und Mannheim. Hessen: Konsulat in Mainz. Mecklenburg-Schwerin: Konsulat in Rostock. Oldenburg: Konsulat in Brake. Lübeck: Konsulat in Lübeck. Bremen: Konsulate in Bremen und Bremerhaven. Hamburg: Generalkonsulat in Hamburg.

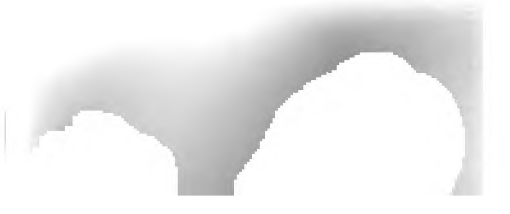
Unter den Konsularbeamten finden wir 29 deutsche Namen.

Deutschland besitzt in Belgien 6 Konsularbehörden und zwar Berufskonsulate in Antwerpen (Generalkonsulat) und Brüssel, Wahlkonsulate (zwei deutsche Namen) in Charleroi, Gent, Lüttich und Ostende.

Nach dem Königlichen Erlaß vom 25. September 1896[2]) setzt sich das belgische Konsularkorps ans bezahlten und unbezahlten Beamten zusammen. Die bezahlten sind Generalkonsuln, Konsuln oder Vizekonsuln. In einem Lande, wo kein diplomatischer Vertreter sich befindet, kann ein Generalkonsul, falls das allgemeine Interesse es erfordert, außer seinem konsularischen Titel auch einen diplomatischen erhalten, jedoch nur während der Dauer seiner Mission und ohne dadurch einen Anspruch auf Aufnahme in das diplomatische Korps zu erwerben.

[1]) Almanach royal officiel de 1909.

[2]) Règlements Consulaires 1908, Bruxelles, M. Weißenbruch, S. 51 ff.



Die Vizekonsuln können einem Generalkonsulat oder Konsulat oder provisorisch auch der Zentralverwaltung (Administration du commerce et des consulats) zugeteilt werden.

Das Mindestgehalt der Vizekonsuln beträgt 6000 Fr., ihr Höchstgehalt 8000 Fr.

Das Gehalt der Konsuln und Generalkonsuln setzt sich aus einem unveränderlichen Fixum und einem je nach den Residenzländern verschieden bemessenen Teil zusammen.

Das Fixum beträgt 6000 Fr. für die Konsuln und 8000 Fr. für die Generalkonsuln.

Zwecks Bestimmung des veränderlichen Teils sind die konsularischen Posten in fünf Kategorien eingeteilt, und zwar:

	Konsuln	Generalkonsuln
1. Kategorie	Fr. 12000	14000
2. „	„ 10000	12000
3. „	„ 8000	10000
4. „	„ 6000	8000
5. „	„ 4000	6000

Es gehören[1]):

Zur ersten Kategorie Antillen, Zentralamerika, Brasilien, Columbien, China, Korea, Äthiopien, die Philippinen, Britisch- und Niederländisch-Indien, Peru, Persien, Equator-Republik, Siam und Venezuela;

zur zweiten Kntegorie Südafrika, Australien, Bolivien, Canada, Chile, die afrikanische Westküste, die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Mexiko, die Argentinische Republik und Uruguay;

zur dritten Kategorie Bulgarien, Ägypten, Rußland und die Türkei;

zur vierten Kategorie Großbritannien, Marokko und Tunis;

zur fünften Kategorie Deutschland und die Niederlande.

Den Generalkonsuln können Dienstalterszulagen gewährt werden, und zwar

nach 5 Jahren	2000 Fr.
„ 10 „	3000 „
„ 15 „	4000 „
„ 20 „	5000 „
„ 25 „	6000 „

Dabei zählen die in den Ländern der ersten Kategorie zugebrachten Dienstjahre doppelt. Für Erkundungsreisen der Konsuln ist ein Spezialkredit vorgesehen, auch sind Maßnahmen getroffen, um den Berufskonsuln mindestens alle fünf Jahre Informationsreisen in Belgien zu ermöglichen. Die besoldeten Konsularbeamten dürfen weder Handel treiben noch direkt oder indirekt an einer kaufmännischen Unternehmung beteiligt sein.

Die unbesoldeten Konsularbeamten sind Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten. Die Eigenschaft als Honorar-Generalkonsul kann aus Gründen des öffentlichen Interesses an Wahlkonsuln verliehen werden, ändert aber in nichts den Charakter des Postens, der als Konsulat bezeichnet wird. Die Wahlkonsuln werden in erster Linie den im Ausland ansässigen Belgiern entnommen. Die Wahlkonsuln und Wahlvizekonsuln werden durch den König, die Konsularagenten durch die Konsuln nach eingeholter Genehmigung des Ausw. Departements ernannt.

---

[1]) Königl. Erl. vom 30. April 1907.

Alle Konsularbeamten sind der belgischen Gesandtschaft[1]) ihres Residenzlandes unterstellt. Sie haben, abgesehen von dringlichen und von besonderen Ausnahmefällen, ihre Berichte unter fliegendem Siegel durch die Hand der Gesandtschaft einzureichen, die sie geeignetenfalls mit Bemerkungen versieht. Auf demselben Wege empfangen sie ihre Instruktionen von seiten des Ausw. Departements, ohne dessen Genehmigung sie mit anderen Ministerialdepartements nicht unmittelbar dienstlich korrespondieren dürfen. Wo keine Gesandtschaft besteht, gehen deren Befugnisse auf die besoldeten Generalkonsuln und Konsuln über, sofern nichts anderes bestimmt wird.

Die Bedingungen der Zulassung zum besoldeten Konsulardienst sind durch Königliche Erlasse vom 25. September 1896, 13. Januar 1897 und 15. Mai 1900 geregelt[2]). Danach ist Voraussetzung die belgische Staatsangehörigkeit, ein Lebensalter von mindestens 21 und in der Regel nicht über 40 Jahren, sowie die Erfüllung der sonstigen für alle belgischen Staatsbeamten geltenden Vorschriften. Unter dieser Voraussetzung kann mit den Funktionen als Vizekonsul betraut werden, wer sich im Besitz eines Diploms als Lizenziat höheren Grades der Handels- und Konsularwissenschaften befindet, das entweder von dem „Höheren Handelsinstitut" zu Antwerpen gemäß Ministerialerlaß vom 12. Januar 1897 oder von den belgischen Universitäten Doktoren des Rechts und Ingenieuren nach Ablegung von Prüfungen ausgestellt ist, die sich mindestens auf folgende Gegenstände erstrecken: Kenntnisse im Verfassungs-, Verwaltungs-, Zivil- und Seerecht sowie im Handelsrecht, hier auch im Vergleiche mit ausländischen; Kenntnisse im Völkerrecht und internationalen Privatrecht; Volkswirtschaft, Statistik, Konsular-Reglements, kommerzielle und industrielle Geographie, Rechnungswesen, kommerzielle Finanzwissenschaft, Ein- und Ausfuhrprodukte; französischer Stil; englische oder deutsche Sprache; auch andere Sprachen, namentlich die flämische, kommen in Anrechnung. Auch solche Bewerber, die nach zwei Studienjahren an einem öffentlichen oder privaten Handelsinstitut Lizenziaten der Handelswissenschaften geworden sind, können zugelassen werden, wenn sie nach mindestens einem weiteren Studienjahre und Ablegung der erwähnten Prüfungen von einer belgischen Universität das bezeichnete Diplom erhalten haben. Die Regierung kann aber auch solche Bewerber zulassen, die sich zwar nicht im Besitze dieses Diploms befinden, aber vor einer besonderen Kommission die Prüfung in den bezeichneten Gegenständen bestanden haben.

Die Konsuln ergänzen sich aus den Vizekonsuln von wenigstens sechsjährigem Dienstalter oder aus höheren Funktionären der Direktion des Handels und der Konsulate des Ausw. Departements. Ausnahmsweise können auch die oben erwähnten Diplominhaber alsbald zu Konsuln ernannt werden, wenn sie sich mindestens 10 Jahre im Inlande oder Auslande mit kommerziellen Fragen oder Angelegenheiten beschäftigt haben. Die Generalkonsuln werden aus den Konsuln von mindestens sechsjähriger Dienstzeit gewählt.

---

[1]) Die Zulassung zum diplomatischen Dienst ist unabhängig von der zum konsularischen Dienst geregelt. Nach den Königlichen Erlassen vom 3. Dezember 1890 und 17. August 1902 ist die Ernennung zum Legationssekretär 2. Kl. von der Ablegung des dort näher geregelten diplomatischen Examens abhängig, die zum Legationssekretär 1. Kl. von der Ablegung eines kommerziellen Examens.

[2]) Règl. Cons. 1908 S. 51.

Die Anstellung von Handelsattachees ist Anfang vorigen Jahres von der Zentralsektion des Abgeordnetenhauses für das Budget des Ministeriums der Ausw. Angelegenheiten angeregt worden (Parlamentsdrucksache Nr. 79). Bisher wurde dieser Anregung eine Folge nicht gegeben.

Für die konsularische Berichterstattung[1]) ist der ministerielle Runderlaß vom 17. Februar 1898 grundlegend. Der Konsul würde, so heißt es daselbst, seine Aufgabe nur unvollkommen erfüllen, wenn er sich darauf beschränken wollte, über vollendete Tatsachen zu berichten, da diese bei der heutigen Vollkommenheit des internationalen Informationsdienstes ohnehin zur Kenntnis der Handelskreise gelangen; er müsse vielmehr bestrebt sein, rechtzeitig die Umstände zu würdigen und zu signalisieren, welche den Warenaustausch beeinflussen, und im gegebenen Augenblick die praktischen Folgerungen daraus ziehen. Um aber ihre volle Wirkung auszuüben, müßten die übermittelten Nachrichten genau und übereinstimmend sein und ferner so schnell wie möglich zur Kenntnis der Interessenten gelangen. Die erste Bedingung könne nur erfüllt werden, wenn unter den Funktionären ein und desselben Gebietes ein fortgesetzter Meinungsaustausch und eine gewisse Einheitlichkeit des Handelns herrsche. Dagegen könne die Schnelligkeit der Information nur durch vereinte Anstrengung der Agenten des äußeren Dienstes und der Funktionäre der Zentralverwaltung gesichert werden. Dementsprechend wird zwischen allgemeinen Berichten und Sonderberichten unterschieden.

Die auf ein und dasselbe Gebiet bezüglichen allgemeinen Berichte bilden den Gegenstand eines einzigen alljährlichen Berichtes desjenigen Berufskonsuls, unter dessen Leitung und Kontrolle sie ausgearbeitet werden; sie werden tunlichst in einem Sonderheft des „Recueil Consulaire" veröffentlicht, für dessen weiteste Verbreitung in Belgien gesorgt wird. Um die Einheitlichkeit und Exaktheit dieser Jahresberichte zu sichern, ergingen bereits unter dem 21. April 1898 an die meisten Konsuln in überseeischen Ländern[2]) Erlasse, welche für jeden Posten genaue Anweisungen für die praktische Organisation dieses Dienstes gaben. Im allgemeinen lauteten diese Anweisungen an die Berufskonsuln etwa wie folgt:

> „Der Zweck des gegenwärtigen Erlasses ist, Ihnen den wesentlichen Inhalt der Mitteilungen darzulegen, die Sie an die Ihnen unterstellten Agenten zu richten haben werden.
>
> Ihr Amtsbezirk umfaßt . . . . . und die Ihnen unterstellten kaufmännischen Konsuln sind gegenwärtig . . . . .
>
> Sie wollen nach Empfang dieser Anweisungen sich mit einem jeden der genannten Agenten in Verbindung setzen, um die Art der von ihnen erwarteten Mitarbeit zu bestimmen . . . . . (es folgt dann eine Aufzählung der in dem betreffenden Lande am meisten interessierenden Angelegenheiten).
>
> Sie haben, entsprechend den an jede Dienststelle zu stellenden Anforderungen, einer jeden die Punkte zu bestimmen, auf die besonderer Wert zu legen ist, und einen Zeitpunkt festzusetzen, bis zu dem die verlangten Nachrichten Ihnen zugehen müssen. Zu diesem Zeitpunkt wollen Sie dann die eingegangenen Berichte unverzüglich einer Durchsicht unterziehen, Wiederholungen zusammenfassen[3]), Irr-

[1]) Règlem. Cons. 1908 S. 164 ff.

[2]) Für die Posten in den europäischen Ländern sollten entsprechende Erlasse ergehen.

[3]) Soweit die Berichte der Wahlkonsuln des praktischen Interesses entbehren, sind sie zu kürzen.

tümer oder falsche Auffassungen richtigstellen und Anlagen in fremder Sprache übersetzen oder ihren Inhalt angeben.

Endlich wollen Sie den Berichten der Ihnen unterstellten Agenten das Ergebnis Ihrer eigenen Ermittelungen beifügen und die Gesamtarbeit meinem Departement einreichen, das ihr das lebhafteste Interesse widmen wird.

Zweifellos wird diese Geschäftsbehandlung, dank der Beihilfe unserer Berufskonsuln, eine Beschleunigung in der Veröffentlichung der Berichte herbeiführen, ferner eine vorteilhafte Gruppierung der Mitteilungen über ein und dasselbe Land und ein größeres Interesse der Berufskonsuln an der Leitung und Ausbildung der kaufmännischen Konsuln zur Folge haben; endlich wird sie der Regierung und den Berufskonsuln ermöglichen, etwaige Fehler und Lücken in der Verteilung der Posten zu erkennen . . ."

Die Namen der Mitarbeiter an den Berichten werden im Recueil Consulaire angeführt.

Die Sonderberichte der Konsuln über dringliche oder aktuelle Angelegenheiten werden in dem wöchentlich erscheinenden „Bulletin commercial" veröffentlicht.

Bemerkenswert ist, daß die Konsuln alljährlich eine summarische Übersicht über ihre Korrespondenz mit Privaten in Handelsangelegenheiten einzureichen haben. Auch sollen die Berufskonsuln gegen Ende des Jahres über die Unternehmungen belgischer Gesellschaften und Privater im Auslande berichten, auch Mitteilung über Namen und Tätigkeit dort lebender angesehener Belgier machen. Beides dient dazu, Anhaltspunkte für die Förderung der ausländischen belgischen Interessen und die Verwendung belgischer Techniker und Kaufleute im Auslande zu gewinnen.

Die Verwertung der Konsularberichte im Interesse der Handelskreise und der Industrie erfolgt seitens der vom Departement der Ausw. Angelegenheiten ressortierenden „Generaldirektion des Handels und der Konsulate", der auch die Verwaltung des Handelsmuseums unterstellt ist. Da letzteres einen wichtigen Bestandteil der Zentralverwaltung bildet, so möge über seine Organisation hier folgendes bemerkt werden[1]). Die Nützlichkeit eines solchen Museums wurde anläßlich der nationalen Ausstellung von 1880 erkannt, welche eine unter den Auspizien des Ausw. Ministeriums zusammengestellte Sammlung von Mustern mitumfaßte. Sein Zweck ist die Förderung des belgischen Ausfuhrhandels, indem es alle Nachrichten der Agenten des ausw. Dienstes über Import und Export vereint und Fabrikanten und Kaufleute in den Stand setzt, aufs schnellste und genaueste alle von ihnen benötigten Angaben zu erhalten. Das Museum befindet sich im Zentrum Brüssels, Rue des Augustins, in der Nähe der beiden Hauptbahnhöfe. Die Sammlungen enthalten, nach der Art der Produkte geordnet und unter Bezeichnung des Verbrauchs- oder des Ursprungslandes, 1. Proben der Ausfuhrprodukte unter Angabe der Provenienz, des Preises, der Bedeutung für den Verbrauch, der Verpackung und Assortierung, der hauptsächlichsten Importeure, des Zahlungsmodus, der Transport-, Zoll- usw. Kosten, sowie des sonst Wissenswerten über Geschmack und Gewohnheiten der Klientel, damit der belgische Industrielle sich ein Urteil über seine Konkurrenzfähigkeit bilden kann, 2. Proben der Einfuhrprodukte, um den direkten Bezug der Rohstoffe zu ermöglichen, 3. Proben der dem Geschmack der Abnehmer entsprechenden

[1]) Vgl. die ausführlichen Mitteilungen in den Règlem. Cons. 1908 S. 369 ff.



Aufmachung und Verpackung. — Ein besonderes Nachrichtenbureau erteilt Auskunft über alles, was den belgischen Ausfuhrhandel fördern kann, ergänzt unvollständige Angaben in den Katalogen und beschafft etwa gewünschte weitere Proben, sofern ein hinreichendes allgemeines Interesse vorliegt.

Das Museum enthält Empfangssäle, wo die auf Urlaub befindlichen Konsularbeamten sich über vorliegende Anfragen unterrichten und alsdann mit den Interessenten konferieren können. Die belgischen Industriellen können Preisverzeichnisse, Kataloge usw. im Museum deponieren; ein alphabetisch nach Gegenständen geordnetes Repertorium ermöglicht es, dem inländischen oder ausländischen Museumsbesucher alsbald eine Liste der Fabrikanten des gewünschten Artikels vorzulegen.

Das Hauptbureau für Auskünfte in Auswanderungsangelegenheiten ist ebenfalls der Generaldirektion des Handels und der Konsulate angegliedert, es besitzt in allen Hauptorten Belgiens Auskunftsstellen, das Bureau für die Provinz Brabant befindet sich im Handelsmuseum.

Die Bibliothek des Museums umfaßt 1. technische Abhandlungen über die hauptsächlichsten Industrien, technologisch-industrielle Wörterbücher, Handelsalmanachs und Adressenverzeichnisse der hauptsächlichen Städte des Erdballs, 2. ausländische Fachblätter über industrielle und kommerzielle Fragen, 3. Preislisten der ausländischen Märkte, 4. Nachrichten über wichtige Ausschreibungen im Ausland, nebst Bedingungen, Plänen und Mustern. Für Arbeitstische usw. ist gesorgt.

Dem Personal des Handelsmuseums liegt die Veröffentlichung des „Recueil consulaire“ und des „Bulletin commercial“ ob. Das erstere enthält die oben erwähnten allgemeinen oder Jahresberichte der Agenten des äußeren Dienstes und erscheint in der Regel in vier Bänden von etwa 500 Seiten jährlich; jeder Band umfaßt eine bestimmte Zahl von Heften, die für sich bezogen werden können.

Das „Bulletin commercial“ erscheint wöchentlich und enthält 1. Veränderungen im belgischen Konsularkorps; 2. Rundreisen von Konsuln in Belgien oder im Auslande; 3. Nachrichten in Handelsangelegenheiten, die nicht in den Rahmen dss „Recueil consulaire“ fallen, besonders solche von dringlichem oder aktuellem Charakter, Auszüge und Inhaltsangaben von Artikeln aus fremden Journalen; 4. Anfragen ausländischer Häuser, die mit belgischen Fabrikanten etc. in Verbindung treten wollen. Diese Notizen sind meist nur kurz und laden die Interessenten ein, sich im Handelsmuseum vorzustellen, um nähere Auskunft oft mehr oder weniger vertraulicher Art zu erhalten; 5. Änderungen in den ausländischen Zolltarifen; 6. ein Verzeichnis der interessantesten Aufsätze aus den Journalen des Lesesaales; 7. den Katalog der neuen Sammlungen; 8. ein Verzeichnis der Zuschläge in Belgien und im Auslande.

Um das Handelsmuseum in den Stand zu setzen, seine umfassende Aufgabe auf allen diesen Gebieten zu erfüllen, sind eine Reihe von Erlassen an die Agenten des ausw. Dienstes ergangen, so Erlasse über die Beschaffung von Büchern, Katalogen, Fachblättern, Preislisten, Mustern und Proben, nebst eingehenden darauf bezüglichen Angaben; ferner ein Erlaß vom 14. Juni 1887 über die Einreichung von Verzeichnissen der wichtigsten überseeischen Handelshäuser nebst eingehenden Informationen, damit der Geschäftsverbindungen suchende belgische Interessent stets sofort, geeignetenfalls vertraulich, unterrichtet werden kann. Erlasse vom 12. Februar 1890 und 20. April 1901

weisen die Berufskonsuln auf die Wichtigkeit eingehender Mitteilungen über Geschäftsanträge (propositions d'affaires) hin, welche von ausländischen Firmen aus eigenem Antrieb oder auf Anregung des Konsuls gestellt werden; solche Anträge werden, wie erwähnt, im „Bulletin commercial" kurz avisiert und im Musée commercial auf Wunsch den belgischen Interessenten eingehend und z. T. vertraulich erläutert; es wird bemerkt, daß diese Einrichtung sich bewährt habe und viel benutzt werde. In einem Erlaß vom 18. Juli 1906 wird ersucht, bei Zuschlägen öffentlicher Arbeiten etc. an Unternehmer deren Namen und Adresse nebst den auf die Übertragung bezüglichen amtlichen Dokumenten einzureichen, damit die belgischen Industriellen und Kapitalisten ihre Anerbietungen machen können.

Der Besuch des Handelsmuseums ist sehr rege und beläuft sich täglich auf über 100 Personen [1]).

Außer dem Handelsmuseum untersteht der Generaldirektion des Handels und der Konsulate auch noch der Dienst der Tarife und der Statistik, der u. a. genaue Auskunft über die Zollsätze etc. des In- und Auslandes erteilt.

Österreich-Ungarn.

Die österreichisch-ungarischen Konsularämter [2]) sind entweder effektive (Staatsdienstposten) oder Honorarämter. Effektive Konsularämter sind solche, welche mit wirklichen Staatsbeamten besetzt und aus Staatsmitteln dotiert sind. Es werden unterschieden: 1. Generalkonsuln 1. Kl., 2. Generalkonsuln 2. Kl., 3. Konsuln, 4. Vizekonsuln, 5. Konsularattachees.

Die Generalkonsuln 1. Kl. rangieren mit den Ministerresidenten [3]) und Ministerialräten (5. Rangklasse, pensionsfähiges Gehalt 11000 u. 13000 Kr.), die Generalkonsuln 2. Kl. mit den Sektionsräten (6. Rangklasse, pensionsfähiges Gehalt 7000 u. 9000 Kr.), die Konsuln mit den Legationssekretären (7. Rangklasse, pensionsfähiges Gehalt 5200, 6000 u. 6400 Kr.), die Vizekonsuln mit den Gesandtschaftsattachees (8. Rangklasse, pensionsfähiges Gehalt 4000, 4400 u. 4800 Kr.). Zu den Gehältern treten die je nach dem Dienstort bemessenen Funktionszulagen. Diese Lokalzulagen schwanken für die Generalkonsulate zwischen 40700 Kr. (New York) und 4500 Kr. (Trapezunt), für die Konsulate zwischen 23000 Kr. (Johannesburg) und 3300 Kr. (Montevideo), für die Vizekonsulate zwischen 12000 Kr. (Charleston) und 2800 Kr. (Rhodus).

Die Vorstände der Wahlkonsulate erhalten entweder gar keine Remuneration oder nur die eingehenden Gebühren oder sie beziehen neben diesen ein Entgelt für Kanzleiauslagen.

Ämter, die unmittelbar einer Mission unterstehen, heißen selbständige, solche, die einem anderen Konsulat unterstehen, untergeordnete, untergeordneten Ämtern unterstehende heißen Dependenzen.

Österreich-Ungarn besitzt über 500 Konsularbehörden, darunter 111 effektive oder Berufskonsulate, und zwar unter diesen 36 Generalkonsulate, 61 Konsulate, 12 Vizekonsulate und 2 Konsularagenturen. Unter den Wahlkonsularbehörden befinden sich etwa 10 Generalkonsulate, 130 Konsulate, 105 Vizekonsulate und 170 Konsularagenturen.

---

[1]) Règlem. Cons. 1908 S. 189.

[2]) Jahrb. d. k. u. k. Ausw. Dienstes 1908, Wien; Hof- u. Staatshandb. 1909; Gothaisches Taschenb. 1909. Malfatti, Handb. d. österr.-ung. Konsularwes., Wien 1904, Bd. 1 S. 11 ff. Die Zahlen sind annähernde.

[3]) einzelne auch mit den Gesandten.



Die 22 österreichisch-ungarischen Konsularbehörden in Deutschland verteilen sich wie folgt:

Preußen: Generalkonsulate in Köln, Frankfurt a. M. und Königsberg, Konsulate in Berlin (char. G.K.), Breslau, Danzig, Kiel, Stettin, Vizekonsulate in Altona, Geestemünde und Harburg. Bayern: Generalkonsulat in München, Konsulat in Nürnberg. Sachsen: Konsulate in Dresden und Leipzig. Württemberg: Konsulat in Stuttgart. Baden: Konsulate in Karlsruhe und Mannheim. Lübeck: Konsulat. Bremen: Konsulat. Hamburg: Generalkonsulat in Hamburg, Konsularagentur in Cuxhaven.

Demgegenüber besitzt Deutschland 9 Konsularbehörden in Österreich-Ungarn, und zwar 4 Berufs- und 5 Wahlkonsularbehörden.

Die Ausgaben für die Konsulate und die damit zusammenhängenden Dienste waren für 1909 [1]) wie folgt veranschlagt:

	Kronen
Gehalte	1436167
Lokalzulagen und Beihilfen	1812561
Für nicht effektive Beamte	449800
Konsulatsdienstauslagen	1741030
Diäten, Reise- etc. Kosten	256667
Einberufungen i. d. Min.	52200
Kommerzielle Berichterst.	15000
Fachzeitschriften für Konsulate	11000
Belohnungen und Aushilfen	30000
Donaukommission	9048
Unterstützungen für Staatsangehörige im Ausland	35714
Subventionen an die Handelskammern in Konstantinopel, London, Paris, Alexandrien	15952
Pilgerhaus in Jerusalem	12000
Konsulat Bombay für Sommeraufenthalt	4762
	5881901
Außerordentliche Ausgaben	182718
Zusammen	6064619

Von diesem Betrage kommen 664000 Kr. veranschlagter Einnahmen aus Konsulargebühren usw. in Abzug.

Der Eintritt in die effektive Konsularlaufbahn setzt entweder die Absolvierung der k. und k. Konsularakademie oder die Ablegung der Konsularattacheeprüfung voraus. Bei der Verleihung von Konsularattacheestellen erhalten die Konsularakademiker, welche ihre Studien mit günstigem Erfolge absolviert haben, vor den sonstigen Bewerbern den Vorzug. Tatsächlich ist der größte Teil der österreichisch-ungarischen Konsularbeamten des Konzeptfaches (Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularattachees) aus der Konsularakademie hervorgegangen.

Die Konsularakademie ist aus der vormaligen Orientalischen Akademie hervorgegangen und untersteht dem Ministerium des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern. Ihre gegenwärtige Organisation beruht auf der Allerhöchsten Entschließung vom 7. Juli 1898.

Im allgemeinen wird sämtlichen Akademikern eine gleichmäßige Ausbildung zuteil. In sprachlicher Hinsicht besteht insofern ein Unterschied,

[1]) Beilagen zum Voranschl. üb. d. gemeins. Ausg. u. Einn. d. österr.-ung. Mon. für 1909. 1. Heft, Min. d. Äuß., Wien 1908.

als die Akademie in eine orientalische und in eine westländische Sektion zerfällt. An der ersten wird nebst den Fächern des allgemeinen Lehrplanes auch das Türkische sowie das Arabische und Persische (diese beiden Sprachen aber nur insoweit, als ihre Kenntnis zur Erlernung der türkischen Sprache notwendig ist) gelehrt. Einzelnen Hörern wird auch eine spezielle Vorbildung im Chinesischen bzw. Russischen (in den beiden letzten Jahrgängen) geboten.

Die Akademiker werden nach Maßgabe ihrer Eignung und des dienstlichen Bedarfes in die orientalische oder in die westländische Sektion eingereiht, wobei auf Wünsche tunlichst Rücksicht genommen wird.

Die Studiendauer beträgt in beiden Sektionen der Anstalt fünf Jahre.

An der Akademie werden die nachstehend angeführten Gegenstände gelehrt:

1. Juristische Fächer: Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften. Zivilrecht, Handels- und Wechselrecht, Zivilprozeß, Strafrecht, Strafprozeß, Staatsrecht, Verwaltungslehre, Völkerrecht.

2. Historisch-politische und militärische Fächer: Ungarische Geschichte, diplomatische Staatengeschichte, Konsularwesen, Heerwesen, Militärgeographie.

3. Wirtschaftliche Fächer: Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik, Handelspolitik, Finanzwissenschaft.

4. Kommerzielle Fächer: Musterkontor. Warenkunde, Internationale Handelskunde. Handelsgeographie.

5. Sprachen: Deutsch, Ungarisch, Französisch, Englisch, Italienisch, Türkisch (Arabisch. Persisch). Russisch, Chinesisch.

6. Körperliche Übungen: Turnen, Tanzen, Fechten, Reiten, Schwimmen, englische Ballspiele (Tennis, Hockey etc.), Eissport.

Die Vorbedingungen für die Aufnahme sind: a) die österreichische oder ungarische Staatsangehörigkeit, b) das an einem österreichischen oder ungarischen Gymnasium erlangte Zeugnis der Reife, c) die Kenntnis der deutschen und französischen Sprache, d) vollkommene Gesundheit.

Die Bewerber haben ferner eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Deren mündlicher Teil erstreckt sich auf: a) allgemeine Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zum Berliner Kongreß 1878 mit besonderer Berücksichtigung der österreichisch-ungarischen Monarchie, b) französische Sprache, c) die ungarische Sprache für ungarische Staatsangehörige.

Der schriftliche Teil umfaßt: a) einen deutschen Aufsatz über ein gegebenes Thema, b) eine Übersetzung aus dem Deutschen ins Französische, c) desgleichen aus dem Französischen ins Deutsche. Die Aufnahmeprüfung kann nur einmal, und zwar nach einem Jahre, wiederholt werden.

Die Akademiker haben eine Jahrespension von 2600 Kr. zu zahlen, wofür sie den Unterricht und vollkommen freie Station einschließlich Bekleidung, Lehrbücher und Lehrmittel erhalten. An der Akademie bestehen 10 Staatsdotationen von jährlich 2600 Kr. und 15 von jährlich 2000 Kr. Sie werden besonders befähigten und bedürftigen Kandidaten verliehen.

Der Aufwand für die Konsularakademie war im Voranschlag für 1909 auf 209 200 Kr. veranschlagt.

Ein zweiter Weg für den Eintritt in den Konsulardienst ist, wie oben erwähnt, durch die Konsularattacheeprüfung[1]) gegeben. Zulassungsbedingungen sind: 1. die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft,

[1]) Min.-Verordnungen vom 1. Dez. 1899, 20. Jan. 1903 u. 18. Okt. 1907.



2. der Nachweis der zurückgelegten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an einer österreichischen oder ungarischen Universität oder einer ungarischen Rechtsakademie, sowie der ebendaselbst mit Erfolg abgelegten drei bzw. zwei rechts- und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungen oder aber der Erlangung des juristischen Doktorgrades an einer österreichischen oder ungarischen Universität, 3. der unverheiratete Stand des betr. Kandidaten als Regel, 4. eine probeweise einjährige Verwendung bei einem Konsularamte, welche ausnahmsweise abgekürzt werden kann, wenn der Kandidat schon eine Staatsdienstleistung als Konzeptsbeamter aufzuweisen hat, 5. der Nachweis durch ein Zeugnis eines im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Organes, daß der Kandidat mit keinem Gebrechen behaftet ist. — Es bleibt dem Ministerium des Äußern vorbehalten, zu entscheiden, welche Kandidaten zur Prüfung zuzulassen sind, wobei in Betracht gezogen wird, ob bei dem Bewerber diejenigen persönlichen Verhältnisse vorhanden sind, welche für den ausw. Dienst gefordert werden müssen.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche und erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

a) die schriftliche Prüfung: 1. Völkerrecht, in französischer Sprache, 2. politische Ökonomie, in deutscher Sprache, 3. eine Übersetzung aus der englischen in die deutsche Sprache;

b) die mündliche Prüfung: 1. Völkerrecht, in französischer Sprache, 2. internationales Privatrecht und Strafrecht, in deutscher Sprache, 3. Konsularwesen, in deutscher Sprache, 4. Gesetze und Vorschriften über die Seeschiffahrt, in italienischer Sprache, 5. politische Ökonomie, in deutscher Sprache, 6. internationale Handelskunde und Handelsgeographie, in deutscher Sprache, 7. österreichisches und ungarisches Staatsrecht, in deutscher Sprache, 8. englische Sprache.

Für die schriftliche Prüfung werden drei aufeinanderfolgende Tage anberaumt, die mündliche Prüfung wird an einem Tage durchgeführt. Die Ausarbeitung der schriftlichen Aufgaben findet unter Aufsicht statt, und es dürfen nur die besonders genehmigten Hilfsmittel benutzt werden.

Die Prüfungen finden vor einer Kommission statt, welche aus dem Ersten Sektionschef im Ministerium des Äußern oder dessen Stellvertreter als Präsidenten, dem Konsularreferenten, einem von dem Ersten Sektionschef im Ministerium des Äußern aus den Funktionären dieses Ministeriums oder seiner Dependenzen ernannten Prüfungskommissär und aus Professoren der Konsonsularakademie zusammengesetzt ist. — Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

Die neu ernannten Konsularattachees werden in der Regel behufs Erwerbung der erforderlichen gerichtlichen Praxis auf die Dauer eines Jahres einem Gerichte in Zivil- und Strafsachen und sodann zur Vervollständigung ihrer handelspolitischen und kommerziellen Kenntnisse für sechs Monate bis zu einem Jahre einer oder mehreren Handels- oder Gewerbekammern in Österreich oder Ungarn oder dem österreichischen Handelsmuseum zugewiesen, worauf ihre Zuteilung zu einem Konsularamt im Auslande erfolgt. Nach Maßgabe des Dienstbedarfes werden die Abiturienten der Konsularakademie auch dem Dragomanate der k. und k. Botschaft in Konstantinopel zugeteilt.

Für die Zuteilung von Konsularbeamten und Konsulatskandidaten zu den Handels- und Gewerbekammern ist eine besondere Instruktion[1])

[1]) Jahrb. d. k. u. k. Ausw. Dienstes 1908 S. 387 ff.

ergangen, der wir folgendes entnehmen: Das Ministerium des Äußern macht dem Handelsministerium von Fall zu Fall diejenigen Konsularbeamten und Konsulatskandidaten namhaft, deren Beschäftigung bei einer Handels- und Gewerbekammer es wünscht. Es kommen in erster Linie solche Handels- und Gewerbekammern in Betracht, deren Bezirk am internationalen Handel in hervorragender Weise beteiligt ist, also insbesondere Wien, Budapest, Triest, Fiume, Lemberg, Prag, Pilsen, Budweis, Brünn, Reichenberg, Olmütz, Klagenfurt, Troppau, Eger, Graz und Leoben. Die Konsularattachees usw. können aber auch allen anderen Handels- und Gewerbekammern zur Ausbildung zugewiesen werden, und zwar insbesondere solchen, welche selbst das Handelsministerium darum ersuchen. In solchen Fällen ist gleichzeitig ein Mitglied der Kammer oder des Bureaus derselben namhaft zu machen, welches eine hervorragende Qualifikation in handelspolitischen und kommerziellen Fragen besitzt und die Verpflichtung übernimmt, sich der Ausbildung des Konsularattachees usw. besonders zu widmen. Letztere nehmen für die Dauer ihrer Verwendung die Stellung eines Konzeptsbeamten der Handels- und Gewerbekammer ein und haben sich den dienstlichen Anordnungen des Präsidenten und Sekretärs zu fügen; sie sind verpflichtet, allen Plenar- und Sektionssitzungen sowie den Enqueten beizuwohnen, und es kann ihnen die Stellung von Fragen und die Teilnahme an den Beratungen mit Ausschluß jeden Stimmrechts gestattet werden. Die Kammer hat ein Schema derjenigen Fabriken und Anlagen zu entwerfen, welche die Attachees zu besuchen und zu studieren haben, wobei sie namentlich über die Verwendung und die Bezugsquellen der Rohstoffe und über die wichtigsten Arbeitsprozesse im allgemeinen und den Unterschied zwischen Arbeitsweise in österreichischen oder ungarischen und in ausländischen Fabriken zu belehren sind; auch über die Absatzverhältnisse der Ganz- und Halbfabrikate, deren inländischen Markt und Konkurrenzfähigkeit auf den ausländischen Märkten sind sie zu unterrichten. Notizen über die erhaltenen Aufklärungen dürfen sie nur mit Genehmigung und unter Kontrolle des Fabrikinhabers machen. Soweit sich Gelegenheit bietet, soll der Attachee sich bemühen, persönliche Beziehungen mit solchen Industriellen und Kaufleuten anzuknüpfen, welche an dem internationalen Handel beteiligt und bereit sind, ihm auch nach seinem Eintritt in den praktischen Konsulardienst mit Rat und Auskunft an die Hand zu gehen. Über seine Tätigkeit hat der Attachee ein Tagebuch zu führen und dieses nach Bestätigung durch den Präsidenten der Kammer durch Vermittelung des Handelsministeriums einzureichen. Über Haltung und Verwendbarkeit der Attachees berichtet das Kammerpräsidium von drei zu drei Monaten an das Ministerium des Äußern.

Für den Eintritt in den diplomatischen Dienst und beim Ministerium ist Voraussetzung (Min.-Erlasse v. 13. Dez. 1880, 18. Febr. u. 12. März 1907) der juristische Doktorgrad oder die Ablegung der Staatsprüfungen für den höheren Gerichts- oder Verwaltungsdienst an einer Universität oder Rechtsakademie, ferner eine Vorprüfung in der französischen Sprache, Beschäftigung während eines Jahres beim Ministerium oder während zweier Jahre bei einer Mission (Nachweis einer Jahresrente von 12000 Kr.), endlich schriftliche und mündliche Prüfung unter steter genauester Beaufsichtigung in Sprachen, juristischen, diplomatischen, volkswirtschaftlichen und kommerziellen Disziplinen.

Mit der Anstellung von Handelsattachees unter der Bezeichnung „Kommerzdirektoren“ ist seit dem vorigen Jahre bei mehreren diploma-

tischen Vertretungen — auch in Berlin — begonnen worden; diese Stellen werden nicht mit Kaufleuten, sondern mit geeigneten Beamten des ausw. Dienstes besetzt. Das ungarische Handelsministerium hatte bereits früher kaufmännische Delegierte, das Handelsmuseum in Budapest Agenten in das Ausland entsandt.

Die Vorschriften über die Berichterstattung in Handels- und wirtschaftlichen Angelegenheiten sind in einem Zirkulare des Ministeriums des Äußern vom 30. Juni 1895 zusammengefaßt, welches die Überschrift trägt „Kodifikation der Vorschriften für den kommerziellen Dienst der k. u. k. Konsularämter“ [1]). Der zweite Teil dieser Kodifikation enthält die Bestimmungen über die Berichterstattung und Erteilung von Auskünften.

Das I. Kapitel enthält in 10 Paragraphen allgemeines über den Inhalt der Berichte. Danach ist der Jahresbericht dem Ministerium im Wege der vorgesetzten Mission bzw. des leitenden Konsularamtes einzusenden, die Quartals- resp. Monatsberichte, sowie die Saatenstands- und Ernteberichte sind dem Ministerium jedoch auf dem kürzesten Wege direkt vorzulegen. Anfragen der Zentralbehörden sowie sonstiger Korporationen und Anstalten sind direkt zu beantworten. Wegen leichterer und billigerer Beschaffung des statistischen Materials wird empfohlen, sich auch mit den Konsularbehörden fremder, analoge Interessen verfolgender Staaten in Verbindung zu setzen. Kapitel II und III (§§ 11—20) enthalten Bestimmungen über die äußere Form der Berichte. Kapitel IV (§§ 21—31) betrifft die periodischen Berichte, und zwar: a) den Jahresbericht, b) die Quartals- und Monatsberichte, c) die Saatenstands- und Ernteberichte. Es ist Aufgabe des leitenden Amtes, die Berichte der ihm unterstellten Ämter zu sichten und tunlichst in seinem Jahresberichte zu verarbeiten, auch dafür zu sorgen, daß die Vorlage der Jahresberichte zu den vorgeschriebenen Terminen erfolgt. Die Berichte über ein und dasselbe Verkehrsgebiet sollen möglichst zusammenhängend in einem besonderen Hefte des „Handelsmuseum“ veröffentlicht werden. Die Konsularämter in Europa haben am Schlusse jedes Monats, die außerhalb Europas mit Ablauf eines jeden Quartals einen Bericht über Marktverhältnisse, Preise, Warenvorräte, Kurse, Erfindungen, Zollgesetze und Verordnungen und weitere im einzelnen aufgeführte Gegenstände, endlich über besonders interessante Wahrnehmungen und kommerzielle Ereignisse überhaupt zu berichten. Die Saatenstandsberichte sind im Frühling, insbesondere aber kurz vor und nach der Ernte, zu erstatten. Kapitel V (§§ 32—41) behandelt die fallweisen Berichte. Diese sind in dringenden Fällen, eventuell telegraphisch, an das österreichische sowie an das ungarische Handelsministerium zu senden. Hierzu gehören u. a. namentlich die Berichte über Ausschreibungen, über die so früh und so genau wie möglich Mitteilung zu machen ist. Diese Mitteilungen sind seitens der Konsularämter direkt an solche nationalen Firmen zu richten, welche sich bei den Konsularämtern im voraus, unter Angabe der Artikel oder Gattungen der zu liefernden Waren bzw. der zu leistenden Bauherstellungen sowie unter Bescheinigung ihrer Leistungsfähigkeit seitens der Handelskammern, für etwaige Bedarfsfälle angemeldet haben (in einem Zirkular vom 20. April 1886 [2]) war die Absicht ausgesprochen, leistungsfähige Firmen durch Vermittelung der Handelskammern zu solchen Anmeldungen zu veranlassen). In den Fällen, wo ein unmittelbarer Verkehr

[1]) S. Handb. d. österr.-ungar. Konsularwesens von Malfatti, Wien 1904, Bd. 2 S. 151 ff.

[2]) Malfatti a. a. O. S. 114 ff.

mit den einheimischen Firmen aus besonderen Gründen nicht angezeigt oder auf diesem Wege eine genügende Information der nationalen Interessenten nicht gesichert erscheint, sind solche Mitteilungen an die beiden Handelskammern und die beiden Handelsmuseen in Wien und Budapest, ev. auch noch an andere Handelskammern zu richten. Je ein weiteres Exemplar der Mitteilungen erhält das österreichische und das ungarische Handelsministerium. Auf die Notwendigkeit vertraulicher Behandlung ist ev. aufmerksam zu machen. Kapitel VI (§§ 42—54) bezieht sich auf die Beantwortung von kommerziellen Anfragen und Erteilung von Kreditauskünften.

Die Veröffentlichung der Handelsberichte erfolgt in einer Reihe von Organen. Das vom k. u. k. Handelsministerium redigierte und herausgegebene „Wirtschaftspolitische Archiv", vormals „Austria". (Wien, Manz) enthält die Gesetze, Verordnungen und sonstigen auf Handel und Verkehr bezüglichen Bestimmungen des In- und Auslandes und wird in den in Frage kommenden Teilen von den Konsuln bedient. Im Auftrage des k. u. k. Handelsministeriums werden ferner vom k. u. k. Österreichischen Handelsmuseum und in dessen Verlage herausgegeben die „Berichte der k. u. k. Konsularämter" (enthaltend die Jahresberichte), sowie die Wochenschrift „Das Handelsmuseum" (enthaltend Handels- etc. Nachrichten) nebst der Beilage „Monats- und Quartalsberichte der k. u. k. Österreichisch-ungarischen Konsularämter" und die „Kommerziellen Berichte" (bei Manz), enthaltend Monographien über besondere Themata. Weitere Publikationsorgane sind die „Österreichisch-ungarische Konsularkorrespondenz" und das ungarische Fachblatt „Consuli Kötzlemények".

Von allen Ausschreibungen im Auslande wird seitens des Ministeriums ohne Verzug ein kurzer Auszug der „Wiener Zeitung" übermittelt, und von dieser womöglich schon am folgenden Tage im nichtamtlichen Teile unter der Rubrik „Handel, Industrie, Verkehr und Landwirtschaft" an auffallender Stelle veröffentlicht (Zirkular v. 15. Januar 1897) [1].

Nicht unerwähnt bleibe, daß das Handelsministerium in Wien jährlich einen Band „Berichte der k. u. k. Permanenzkommission für die Handelswerte über die Handelsbewegung sowie Bewertung der ein- und ausgeführten Waren des österreichisch-ungarischen Zollgebietes" herausgibt, betreffend authentische Darstellungen der Produktions-, Absatz- und Preisverhältnisse der verschiedenen Handels- und Industriezweige der Monarchie, die den Konsulaten zugefertigt werden und besonders geeignet erscheinen, sie über das heimische Wirtschaftsleben fortlaufend zu unterrichten.

Das k. u. k. österreichische Handelsmuseum, dessen vorstehend wiederholt Erwähnung getan wurde, ist aus dem früheren Orientalischen Museum in Wien hervorgegangen. Das Ministerium des Äußern, des Handels und des Unterrichts sind in seinem Kuratorium vertreten. Die Konsuln sind angewiesen, das Museum zu fördern, insbesondere durch Vermittelung bei der Beschaffung von Musterkollektionen, von Ein- und Ausfuhrartikeln, Preisangaben, Informationen usw. Ein Handelsmuseum für Ungarn besteht in Budapest.

Rußland.

Rußland besitzt 123 Berufskonsulate — 43 Generalkonsulate, 59 Konsulate, 21 Vizekonsulate — und etwa 300 Wahlkonsulate einschl. von

[1]) Malfatti a. a. O. S. 191 f.

39 Konsularagenturen, zusammen etwa 420 Konsularbehörden. Die meisten Wahlkonsulate befinden sich in Großbritannien und dessen Kolonien (annähernd 70), dann folgt die Türkei (über 40), Frankreich (etwa 35). Die meisten Berufskonsulate besitzt Rußland in der Türkei, China und Persien. Im „Annuaire Diplomatique de l'Empire de Russie" sind die Konsulate in der Weise geordnet, daß ein jedes einer Botschaft oder Gesandtschaft zugeteilt ist. Die Unterstellung unter die Missionen kommt in den nichtchristlichen Ländern mit Konsularjurisdiktion in höherem Maße zum Ausdruck als in den übrigen Ländern. Wie die Berufskonsuln den Missionen unterstellt sind, so die Wahlkonsuln dem Berufskonsul, dessen Bezirke sie zugehören; ihre Berichte gehen an den zuständigen Berufskonsul, sofern nicht im besonderen Falle auf Aufforderung des Gesandten an diesen zu berichten ist[1].

Nur Berufskonsulate befinden sich in Österreich-Ungarn, 25 Berufskonsulate in der Türkei, 11 in Persien, 17 in China, 5 in Großbritannien, nur 3 in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Im Deutschen Reiche besitzt Rußland 28 Konsularbehörden — darunter 12 Berufskonsulate —, die wie folgt verteilt sind:

Preußen: Berufsgeneralkonsulate in Berlin, Danzig (G.K. u. K.A.), Frankfurt a. M. (G.K. u. V.K.), Berufskonsulate in Breslau (K. u. V.K.), Königsberg, Stettin (K. u. V.K.), ein Berufsvizekonsulat in Thorn, Wahlkonsulate in Flensburg und Kiel, Wahlvizekonsulate in Pillau, Stralsund und Swinemünde. Bayern: Vizekonsulat in Nürnberg. Sachsen: Berufskonsulat in Leipzig (K. u. V.K.). Baden: Wahlvizekonsulat in Mannheim. Mecklenburg-Schwerin: Berufskonsulat in Rostock, Wahlvizekonsulat in Wismar. Lübeck: Berufskonsulat. Bremen: Wahlkonsulat in Bremen, Konsularagentur in Bremerhaven.

In Hamburg besteht eine Ministerresidentur, der ein Vizekonsul beigegeben ist. Die Wahlkonsularbeamten tragen sämtlich deutsche Namen.

Demgegenüber besitzt Deutschland in Rußland 11 Berufskonsulate und 32 Wahlkonsulate einschl. 4 Konsularagenturen, zusammen 43 Konsularbehörden. Seine Wahlkonsuln tragen mit wenigen Ausnahmen deutsche Namen.

Die Gehälter der russischen Berufskonsuln bewegen sich zwischen 16500 Rubel (Generalkonsul in New York) und 3750 Rubel (Vizekonsul in Bari). Der niedrigste Satz für Generalkonsuln ist 7500 Rubel (Amsterdam, Christiania, Frankfurt a. M., Genua, Kopenhagen, Marseille, Neapel, Stockholm); 9000 Rubel erhalten sie in Berlin, Wien, Barcelona; 10500 Rubel z. B. in Paris; 12000 Rubel z. B. in Konstantinopel; 15400 Rubel in London. Die Gehälter der Konsuln bewegen sich zwischen 10500 und 5250 Rubel, die der Vizekonsuln zwischen dem letztgedachten Satz und 3750 Rubel. Ein Anspruch auf Pension besteht nicht.

Der Gesamtbetrag der Konsulargebühren war für 1910 auf 700000 Rubel veranschlagt, während die Ausgaben für die Konsulate, soweit zu ermitteln war, sich auf etwas über $1^1/_2$ Millionen Rubel beliefen.

Die Bedingungen für die Aufnahme in die politische Abteilung des Ministeriums der Ausw. Angelegenheiten, die diplomatische und die konsularische Laufbahn sind, insbesondere bezüglich der abzulegenden Prüfungen, die gleichen. Einem Vorexamen folgt eine mehr oder minder lange Be-

---

[1]) Heyking, a practical guide for Russian Consular Officers 1904 Chapt. II S. 4.

schäftigung, die in einem bestimmten Departement des Ministeriums der Ausw. Angelegenheiten ihren Abschluß findet. Ob die Übernahme in den diplomatischen oder in den konsularischen Dienst erfolgt, richtet sich nach den Verhältnissen des einzelnen Falles, u. a. auch nach der Vermögenslage.

Die Berichte der Konsuln sind Jahresberichte und Spezialberichte. Die darüber ergangenen allgemeinen Bestimmungen unterscheiden sich nicht wesentlich von den unsrigen[1]). Wichtigere Berichte sind der Gesandtschaft in Abschrift mitzuteilen, im übrigen berichten die Berufskonsuln in der Regel unmittelbar an das Ministerium.

Die Veröffentlichung der Handels- etc. Berichte erfolgt in besonderen jährlich mehrmals erscheinenden Heften, sowie in den wöchentlichen „Nachrichten für Finanzen, Industrie und Handel".

Italien.

Das italienische Konsulargesetz vom 28. Januar 1866[2]) unterscheidet zwischen entsandten Beamten (agenti inviati, consules missi, Berufskonsuln) und ortsansässigen Beamten (agenti locali, Wahlkonsularbeamten). Höhere Beamte der ersten Art gibt es nach der Dienstaltersliste 187 (20 Stellen unbesetzt), und zwar: 16 Generalkonsuln 1. Kl., 30 Generalkonsuln 2. Kl., 35 Konsuln 1. Kl., 28 Konsuln 2. Kl., 28 Vizekonsuln 1. Kl., 36 Vizekonsuln 2. Kl., 12 Konsularattachees (addetti consolari) und 2 Richterkonsuln, ferner 22 Dolmetscher, davon 6 der ersten, 5 der zweiten, 7 der dritten Klasse und 4 freiwillige Interpreten. Von der zweiten Kategorie (agenti locali) führt das Dienstaltersverzeichnis 602 auf, und zwar 14 Generalkonsuln, 66 Konsuln, 68 Vizekonsuln und 454 Konsularagenten, ferner 47 Interpreten.

Berufskonsularbehörden besitzt Italien 103, die meisten in Südamerika — über 20 —, in der Türkei 15, in Frankreich 7, den Vereinigten Staaten von Amerika und in Österreich je 6, in Deutschland, Großbritannien, der Schweiz und China je 4, in Ägypten 3.

Die Anzahl der Wahlkonsularbehörden ist, da eine Anzahl derselben, namentlich der Konsularagenturen nicht beseszt ist, höher als die oben angegebene Anzahl der Wahlkonsularbeamten und dürfte sich auf etwa 690 belaufen, worunter etwa 580 Konsularagenturen; von letzteren befinden sich etwa 120 in Südamerika.

In Deutschland besitzt Italien, wie erwähnt, 4 Berufskonsularbehörden, und zwar Generalkonsulate in Cöln, Frankfurt a. M. und Hamburg, ein Konsulat in München; ferner 25 Wahlkonsularbehörden, und zwar Generalkonsulate in Düsseldorf, Saarbrücken, Dresden, Stuttgart, Mannheim, Konsulate in Berlin, Breslau, Danzig, Kiel, Königsberg, Stettin, Nürnberg, Leipzig. Konsularagenturen in Aachen, Wiesbaden, Flensburg, Wyk auf Föhr, Memel, Pillau, Swinemünde, Altona, Cuxhaven, Ludwigshafen, Mainz, Bremen, Bremerhaven. Die Wahlkonsularbehörden sind bis auf eine durch Träger deutscher Namen verwaltet, zwei sind unbesetzt.

Deutschland besitzt in Italien 5 Berufskonsularbehörden, und zwar Generalkonsulate in Genua und Neapel, Konsulate in Mailand, Rom und Palermo, ferner 31 Wahlkonsularbehörden. Von den Inhabern der Wahlkonsularbehörden tragen 13 deutsche Namen.

---

[1]) Heyking a. a. O. Chapt. III S. 38.

[2]) Die nachfolgenden Angaben sind, wo nichts anderes bemerkt ist, dem „Annuario Diplomatico" vom 1. März 1909 entnommen (Roma, Tipografia Nazionale di G. Bertero & Co., via Umbria).

Das Gehalt der konsularischen Berufsbeamten setzt sich nach Art. 4 des Konsulargesetzes zusammen aus a) dem persönlichen Gehalt, b) der Lokalzulage, c) einem Teil der Konsulargebühren.

Das persönliche pensionsfähige Gehalt beträgt: für die Generalkonsuln 1. Kl. 9000 lire, desgl. 2. Kl. 6000 lire, für die Konsuln 1. Kl. 5000 lire, desgl. 2. Kl. 4000 lire, für die Vizekonsuln 1. Kl. 3000 lire, desgl. 2. Kl. 2500 lire, für die Richterkonsuln 6666,66 bzw. 3333,33 lire.

Die Lokalzulage schwankt zwischen 43000 lire (New York) und 6000 lire (Singapore) für die Generalkonsuln und Konsuln, zwischen 16000 und 3500 lire für die Vizekonsuln, und zwischen 2200 und 1800 lire für die Konsularattachees.

Über die Verteilung der Konsulargebühren bestimmt Art. 2 des Königl. Dekretes vom 10. August 1890: Der Fiskus erhält von den tarifmäßigen Gebühren der durch Berufsbeamte geleiteten Behörden, soweit sie Schiffahrtsangelegenheiten betreffen, 65 %, von anderen Akten ebenfalls bestimmte Prozentsätze, von sämtlichen Gebühren der Wahlkonsularbehörden 10 %.

Die Berufskonsuln erhalten bestimmte Prozentsätze der Einnahmen ihres eigenen Amtes und der unterstellten Ämter. Auch die Berufsvizekonsuln erhalten Prozente der Gebühren.

Die Wahlkonsuln erhalten 90 % aller von ihnen selbst und 20 % der von den unterstellten Behörden erhobenen Gebühren. Die Konsularagenten behalten 70 % ihrer Gebühreneinnahme, beziehen aber ebenso wie die Wahlkonsuln kein Gehalt.

Die Ausgabe für die persönlichen Gehälter des Berufskonsularkorps beträgt nach dem Etatsanschlag für 1909/10 insgesamt 794010 lire[1]), diejenige für die Lokalzulagen dieser Beamten 2797120 lire[2]). An Entschädigungen für Bureaukosten der Wahlkonsularbehörden sind 19000 lire vorgesehen. Die übrigen persönlichen und sächlichen Kosten des Konsulardienstes sind im Etatsanschlag gemeinsam mit den Ausgaben für den diplomatischen Dienst aufgeführt; insgesamt sind die ordentlichen Ausgaben für die diplomatische und konsularische Vertretung im Ausland auf 7013029 lire veranschlagt.

Die Zulassung zum vorbereitenden Konsulardienst erfolgt, wie bereits das in Ausführung des Konsulargesetzes ergangene Regulativ vom 7. Juni 1866 bestimmt, durch Wettbewerbsprüfung (esame di concorso). Maßgebend ist gegenwärtig das Gesetz vom 9. Juni 1907 über die Neuordnung der Laufbahnen des ausw. Dienstes. Danach sind die Prüfungen für die Zulassung zum diplomatischen und konsularischen Dienste formell getrennt, die Zulassungsbedingungen aber im wesentlichen die gleichen. Die Voraussetzungen der Zulassung zum Wettbewerb sind: a) die italienische Staatsangehörigkeit, b) ein Lebensalter nicht unter 20 und nicht über 30 Jahren, c) Erledigung der militärischen Pflichten, d) der Nachweis guter Gesundheit, e) lobenswerte Führung und gutes Benehmen, f) das Laureat der Rechtswissenschaften von einer italienischen Universität oder das Reifezeugnis gewisser Institute, nämlich der höheren Handelsschule in Venedig, des sozialwissenschaftlichen Instituts „Cesare Alfieri“ in Florenz, der Handelsuniversität „Luigi Becconi“ in Mailand oder des höheren Instituts für Handels-, Kolonial- und Aktuarialstudien (studi commerciali, coloniali ed attuariali) in Rom, g) der Bezug einer Jahresrente von 3000 lire (für den diplomatischen Dienst 8000 lire). Eine Verpflichtung zur Zulassung liegt für das Ministerium nicht vor.

[1]) Bei den diplom. Beamten 619000 lire.

[2]) Bei den diplom. Beamten 1680100 lire.

Die Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern, von denen mindestens drei nicht der Verwaltung angehören. Das Examen ist schriftlich und mündlich, das schriftliche besteht aus Klausurarbeiten und umfaßt: 1. Völkerrecht. 2. Nationalökonomie, 3. neuere Geschichte, 4. Französisch, worauf besonderer Wert gelegt wird, 5. Englisch oder Deutsch. Das mündliche Examen begreift außer den genannten Gegenständen noch 6. die Anfangsgründe des Zivilrechts und Zivilprozesses, 7. Handels- und Seerecht, 8. Verfassung nebst den Anfangsgründen des Verwaltungsrechts, 9. die Anfangsgründe des Strafrechts und Strafprozesses, 10. Geographie und 11. statistische Notizen. Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Punktenverfahren festgestellt, das für die Zulassung zum diplomatischen Dienst etwas abweichend geordnet ist, während im übrigen beide Zulassungsprüfungen sich auf dieselben Gegenstände erstrecken. Das nähere ergibt sich aus dem Reglement über die Zulassung zum diplomatischen und konsularischen Dienst, die Beförderung darin und die wechselsweise Beschäftigung im innern (Ministerial-) Dienst, bestätigt durch Königl. Dekret vom 24. September 1908.

Die zugelassenen Attachees können erst zu Vizekonsuln 2. Kl. (im diplomatischen Dienst zu Legationssekretären 3. Kl.) ernannt werden, nachdem sie eine wenigstens zweijährige Probezeit und eine zweite Prüfung bestanden haben. Die Probezeit muß mindestens zur Hälfte bei einem Konsulat (im diplomatischen Dienst bei einer Gesandtschaft) zugebracht sein.

Die endgültige Prüfung findet vor einer Kommission statt, welche aus dem Unterstaatssekretär, dem Generalsekretär und drei höheren Beamten des Konsulardienstes (für die Gesandtschaftsattachees des diplomatischen Dienstes) besteht. Das Examen ist schriftlich und mündlich; es soll hinreichend scharf in Sprachen, besonders Französisch, sein und im übrigen Aufgaben aus dem praktischen Dienst begreifen, auch soll bei der Beurteilung auf die Leistungen während der Probezeit besondere Rücksicht genommen werden.

Sehr sorgfältig wird Fleiß und Führung auch der ernannten, allerdings oft noch recht jungen Beamten überwacht. Ebenso wie die Attachees müssen die Vizekonsuln 1. und 2. Kl. und die Legationssekretäre 2. und 3. Kl. durch Vermittelung ihres Chefs jährlich zwei größere Spezialarbeiten unter ehrenwörtlicher Versicherung der selbständigen Anfertigung dem Ministerium einreichen, und alljährlich hat der direkte Vorgesetzte über jeden unter dem Range der Generalkonsuln 1. Kl. (oder bevollmächtigten Minister 2. Kl.) stehenden Beamten zu berichten und ein Urteil abzugeben über dessen intellektuelle, moralische und soziale Eigenschaften[1]).

Eingehende Bestimmungen sind über die Beförderungen getroffen. Jede Beförderung zu einem höheren Grade setzt die Abgabe eines günstigen Gutachtens der bereits erwähnten Kommission voraus, welche auch über die Ernennung der Vizekonsuln zu entscheiden hat. Ferner soll in der Regel niemand zum Konsul oder Generalkonsul befördert werden, der nicht in dem nächst niedrigeren Grade mindestens $2^1/_2$ Jahre im innern und ebensolange im äußern Dienst tätig war; Ausnahmen infolge besonderer Verdienste finden nur statt, wenn die Kommission einstimmig die Beförderung befürwortet. Auch über die Beförderung zu einer höheren Klasse innerhalb desselben

[1]) Cultura, conoscenza delle lingue, perspicacia, abilità di redazione, zelo, diligenza, carattere, sentimento nazionale, condizioni di famiglia. di fortuna e di salute, condotta, tatto etc.

Grades sind nähere Vorschriften gegeben, sie erfolgt in einem bestimmten Turnus teils nach dem Dienstalter, teils nach der Qualifikation.

Zu bemerken ist, daß die Regierung zu Generalkonsuln 1. Kl. (wie auch zu bevollmächtigten Ministern) auch solche Personen ernennen kann, die der diplomatischen oder der konsularischen Laufbahn nicht angehören.

Was das Verhältnis des konsularischen zum diplomatischen Dienst betrifft, so sind, wie wir gesehen haben, beide Laufbahnen zwar getrennt, jedoch sind die Zulassungsbedingungen, abgesehen von den Anforderungen an die finanzielle Lage der Bewerber, die gleichen und auch die weitere Ausbildung bietet viele Analogien. Das Rangverhältnis ist in einer für die Konsularbeamten recht günstigen Weise geregelt; im Rang und Gehalt stehen gleich: die Generalkonsuln 1. Kl. den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministern, die Generalkonsuln 2. Kl. den Legationsräten 1. Kl., die Konsuln 1. Kl. den Legationsräten 2. Kl., die Konsuln 2. Kl. den Legationssekretären 1. Kl., die Vizekonsuln 1. Kl. den Legationssekretären 2. Kl., die Vizekonsuln 2. Kl. den Legationssekretären 3. Kl.

Das Gesetz über die Neuordnung der Laufbahnen des Ministeriums der Ausw. Angelegenheiten vom 9. Juni 1907, welches die vorstehende Rangordnung bestimmt, enthält auch Vorschriften, betr. den Übertritt aus der konsularischen in die diplomatische Laufbahn und aus dieser in jene. Solche Versetzungen dürfen — abgesehen von der Ernennung von Gesandten und Generalkonsuln 1. Kl. — nicht öfter als zweimal innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren erfolgen und es darf nicht mehr als $^1/_8$ der Beamtenstellen eines jeden Grades der einen Laufbahn mit Beamten der anderen Laufbahn besetzt werden. Vor der Versetzung ist der Beschluß einer Kommission einzuholen, welche außer dem Vorsitzenden aus sechs Mitgliedern — ehemaligen Ministern und sonstigen hohen Beamten des auswärtigen Dienstes — besteht.

Nach einem Zirkular vom 21. August 1895[1]) war einer Reihe von Missionen an Orten, woselbst ein besonderes Konsulat nicht bestand, ein zum Gesandtschaftspersonal gehöriger höherer Konsularbeamter mit dem Titel Kanzler (cancelliere) zugeteilt, welcher insbesondere juristische, Zivilstands- und Rechnungssachen zu bearbeiten hatte, während andere konsularische Arbeiten, z. B. Handelssachen, entweder ebenfalls von ihm oder durch die diplomatischen Beamten, je nach Bestimmung des Chefs, zu erledigen waren; es bestanden also eine politische und eine konsularische Abteilung. Gegenwärtig finden wir einen solchen Kanzler nur noch ganz vereinzelt, so bei der Botschaft in Paris; eine derartige Vereinigung beider Dienstzweige scheint sich mithin nicht allgemein bewährt zu haben.

Handelssachverständige[2]) — delegati oder addetti commerciali — befinden sich in Berlin, Paris, Konstantinopel, Smyrna, Alexandrien, Tripolis, Washington und Mexiko; sie sind den Missionen, nicht den Konsulaten zugeteilt, und beziehen ein persönliches Gehalt (zwischen 5000 und 8000 lire) sowie eine Lokalzulage (zwischen 2000 und 6000 lire). Eine gewisse Analogie mit unseren landwirtschaftlichen Sachverständigen zeigen die Weinbausachverständigen (Oenotechniker), welche sich in Berlin, in der Schweiz und in New York befinden.

Die wirtschaftlichen und kommerziellen Berichte der diplomatischen, konsularischen und sonstigen Beamten werden, sofern sie auch

[1]) Annuario Diplomatico 1909 S. 387.

[2]) Die nachstehenden Angaben beruhen z. T. auf mündlichen Auskünften.

politische Bedeutung haben, an das Ministerium der Ausw. Angelegenheiten, anderenfalls auch direkt an das Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel gerichtet und geeignetenfalls teils im Bollettino del Ministero degli Affari Esteri, teils im Bollettino del Ministero di Agricultura, Industria e Commercio, kleinere Mitteilungen von aktuellem Interesse in dem meist wöchentlich erscheinenden Bollettino di Notizie Commerciali veröffentlicht. Die Berichte sind Jahresberichte, Spezialberichte und kürzere Mitteilungen. Die darauf bezüglichen Erlasse — insbesondere ein solcher vom 31. Juli 1902 — sind für die Zeit bis 1904 in einer Sammlung (Raccolta delle Circolari e Istruzioni Ministeriali 1861—1904, vol. I e II Roma, Tipogr. Nazionale) enthalten. Ein näheres Eingehen darauf erübrigt sich, da z. Z. Reformen erwogen werden, die sich voraussichtlich auch auf dieses Gebiet erstrecken.

Ergebnisse.

Unsere Übersicht ergibt folgendes:

1. Was die Anzahl der Konsularbehörden betrifft, so besitzen[1]):

	Berufskonsulate:	Wahlbehörden:	Zusammen:
Großbritannien	210	600	810
Deutschland	142[2])	640	782
Verein. Staaten von Amerika	304	299	603
Frankreich	217	633	850
Niederlande	22	500	522
Belgien	45[2])	563	608
Österreich-Ungarn	111	415	526
Rußland	123	300	423
Italien	103	690	793

Die größte Anzahl von Konsulaten hat demnach Frankreich, das fortgesetzt bestrebt ist, die nicht genügend hervortretende Initiative seines Kaufmannsstandes durch staatliche Einrichtungen anzuregen.

Die meisten Berufskonsuln finden wir bei den Vereinigten Staaten von Amerika. Deutschland steht erst an vierter Stelle, immerhin war die Vermehrung seiner Berufskonsuln verhältnismäßig viel bedeutender als die seiner Wahlkonsulate. Nach amtlicher Mitteilung im Reichstage[3]) betrug die Zahl der Berufskonsulate im Jahre 1885 nur 65, wurde also im Laufe von 25 Jahren mehr als verdoppelt, während in der gleichen Zeit bei den Wahlämtern nur eine Steigerung von etwa 580 auf 640 stattgefunden hat[4]). Es herrscht wohl nirgends ein Zweifel darüber, daß Berufskonsuln in weit größerem Umfange den zu stellenden Anforderungen zu entsprechen vermögen, da sie nicht durch anderweite Tätigkeit in Anspruch genommen oder durch geschäftliche Rücksichten privater Art behindert sind[5]). Immerhin sind ihrer Vermehrung finanzielle Grenzen gesetzt. Da aber Handel und Schiffahrt, sowie ganz allgemein der einzelne Staatsangehörige zu Haus und in der Fremde auf den

[1]) Abgesehen von Deutschland ließen sich die Zahlen nicht überall mit völliger Sicherheit ermitteln und sind deshalb zum Teil abgerundet.

[2]) Einschl. von 10 diplomatischen bzw. kolonialen Vertretungen.

[3]) Sitzung v. 3. März 1902, Sten. Ber. S. 4536 A.

[4]) Vgl. a. Steinmann-Bucher a. a. O. S. 108.

[5]) Vgl. z. B. Verhandlungen d. Reichst. v. 4. März 1902, Sten. Ber. S. 4557.

verschiedensten Gebieten einer ausreichenden örtlichen Vertretung im Auslande durch staatliche Organe bedürfen, so kann auf die freiwillige wesentlich ehrenamtliche Mitwirkung der Wahlkonsuln nicht verzichtet werden. Ihre oft vorzüglichen aufopferungsvollen Dienste sind auf das dankbarste anzuerkennen. Selbstverständlich ist es erwünscht, die Wahlkonsulate stets mit Personen zu besetzen, die einmal deutsche Reichsangehörige sind, die ferner die deutsche Sprache beherrschen und die drittens nicht gleichzeitig Konsulate anderer Mächte übernehmen. Die Reichsregierung ist bemüht, dies nach Möglichkeit zu verwirklichen[1]).

Besonders ausgebildet ist deutscherseits das Institut der Handelssachverständigen, deren wir neben 7 land- und forstwirtschaftlichen Sachverständigen 14 besitzen (Großbritannien 8, Frankreich 6). Diese Einrichtung findet jetzt fast überall Nachahmung[2]). Sehr zutreffend wurde Ende März v. J. im Reichstage von dem Abg. Semler ausgeführt, daß die Sachverständigen nicht etwa die Geschäftsverbindungen deutscher Überseehäuser zwecks Mitteilung an interessierte heimische Kreise auszukundschaften hätten, sondern daß ihre große Aufgabe darin bestehe, die wirtschaftlichen Bedürfnisse eines Landes zu erkunden, die wirtschaftlichen Vorgänge zu verfolgen und die heimischen Kreise rechtzeitig zu informieren. Beispiele, wonach infolge des Mangels solcher Informationen günstige Konjunkturen seitens des deutschen Handels verpaßt worden sind, ließen sich mannigfach anführen. Der Abg. Dr. Stresemann bemerkte in der erwähnten Reichstagssitzung, daß fast alle kaufmännischen und wirtschaftlichen Interessenvertretungen in seltener Einmütigkeit an diesem Institut festgehalten zu sehen wünschten.

Den Vereinigten Staaten eigentümlich ist die Bestellung von Konsular-Inspektoren.

Dem steten Bestreben, dem französichen Exporteur neue Anregungen zu geben, verdankt auch die Einrichtung der conseillers du commerce extérieur ihren Ursprung. Diese „Exporträte“ oder „Kommerzienräte“ sind sehr zahlreich, es gibt ihrer etwa 1300, wovon allerdings mehr als die Hälfte in Frankreich, wenn auch oft mit Filialen im Ausland, ansässig sind. Ihre Leistungen werden überwiegend günstig beurteilt[3]). Solche kaufmännische Sachverständige stehen einzelnen deutschen Berufskonsulaten in den ehrenamtlich attachierten konsularischen Beiräten zur Verfügung; auch abgesehen hiervon aber haben sich von jeher Kaufleute und Industrielle bereitwilligst in den Dienst der Reichsregierung und der Konsulate gestellt, wenn es galt, das allgemeine Interesse zu fördern[4]). Es mag dahingestellt bleiben, ob es sich empfiehlt, ihre Mitwirkung in bestimmte Bahnen zu leiten und ihren Eifer durch besondere Titel anzuspornen, die von Reichs wegen zeitweise oder dauernd verliehen werden.

---

[1]) Erkl. d. Staatssekr. Frhrn. v. Richthofen, Verhandlungen d. Reichst. v. 3. März 1902, Sten. Ber. S. 4535 f.

[2]) Vgl. a. Mor. Schanz, Zielpunkte des Exporthandels, Berlin 1908, S. 180. Daselbst — S. 183 — wird auch die öftere Entsendung von Spezialmissionen beruflicher Sachverständiger empfohlen, wie sie u. a. auch seitens Deutschlands wiederholt stattgefunden hat, so 1897 nach Ostasien, 1902 nach Südafrika, 1906 nach Rumänien.

[3]) S. u. a. Dr. A. Neufeld a. a. O. S. 134 ff. und Mor. Schanz a. a. O. S. 185.

[4]) Vgl. a. die Ausf. der Abgg. Dove u. Blell i. d. Reichst.-Sitzung v. 19. April 1904, Sten. Ber. S. 2208 f.

2. Wie sich die Kosten des Konsulardienstes bei den verschiedenen Handelsmächten gestalten, läßt sich nicht überall zuverlässig feststellen, da die Einzelheiten, insbesondere wegen der öfters vorhandenen Zusammenfassung mit dem diplomatischen Dienst, den Etats nicht immer vollständig und zweifelsfrei zu entnehmen sind.

Am geringsten sind die Kosten des Konsulardienstes der Vereinigten Staaten von Amerika, obgleich diese, wie wir gesehen haben, über die meisten Berufskonsuln verfügen. Sie kosten dem Mutterlande verschwindend wenig, da die Ausgaben zum allergrößten Teile durch die ausländischen nach Amerika importierenden Firmen im Wege der konsularischen Fakturenbescheinigung bestritten werden. Dieses gleichzeitig protektionistisch wirkende System der Kostendeckung des wirtschaftlichen Kundschafterdienstes durch das Ausland bietet zudem den Vorteil, die amerikanischen Konsuln über Umfang und Ursprung der Einfuhr nach den Vereinigten Staaten fortlaufend zu unterrichten und bildet somit ein vorzügliches Lehrmittel. Die vielfach gerühmte[1] praktische Tüchtigkeit und gute Orientierung der amerikanischen Konsuln ist zweifellos nicht zum geringsten Teil hierauf zurückzuführen. Letzteres wurde bereits in der Reichstagsverhandlung vom 19. März 1901 von dem Abg. Münch-Ferber hervorgehoben, bisher aber vielleicht nicht hinreichend allgemein gewürdigt.

Die Einrichtung steht in einem allerdings nicht zwingenden Zusammenhang mit dem System der Wertzölle, dem unter den wichtigeren Handelsstaaten sonst noch Belgien und die Niederlande einen größeren Einfluß eingeräumt haben. Sie könnte aber auch für Staaten mit anderem Zollsystem aus statistischen oder sonstigen Gründen in Frage kommen. In der Tat ist anläßlich der Beratung des neuen französischen Konsulargebühren-Tarifes vom Dezember v. J. zwecks Erzielung höherer Einnahmen und als Vergeltungsmaßregel seitens der Deputiertenkammer die Einführung der Fakturenbeglaubigung denjenigen Ländern gegenüber erwogen worden, welche den französischen Exporteur solchen Formalitäten unterwerfen. Bei dem entschiedenen Widerspruche mehrerer der bedeutendsten Handelskammern (z. B. in Hâvre und Marseille) und da es zweifelhaft ist, ob eine solche Vergeltungsmaßnahme gegenüber einzelnen Mächten mit der Meistbegünstigungsklausel vereinbar ist, beschränkte man sich indes darauf, der Regierung, welche selbst Bedenken geltend gemacht hatte, die Ermächtigung[2] zu solchen Maßnahmen zu erteilen, nahm aber von einem Zwange Abstand.

Die Frage der Kosten des Konsulardienstes und ihrer Deckung wird übrigens voraussichtlich bei den Beratungen über den Entwurf eines neuen deutschen Konsulargebühren-Tarifs zur Erörterung gelangen, dessen Vorlegung bevorsteht.

Auch eine Vergleichung der Gehälter der konsularischen Berufsbeamten ist bei der Verschiedenheit der Verhältnisse — Rang, Lebensalter usw. — schwierig und würde hier zu weit führen. Im allgemeinen läßt sich sagen, daß die Gehälter der deutschen Konsuln denen ihrer britischen, französischen und österreichischen Kollegen entsprechen, wobei aber zu berücksichtigen ist, daß die deutschen Beamten regelmäßig erst in vorgeschrittenem Alter zu Chefs von Konsularämtern ernannt werden.

[1]) Vgl. z. B. die Ausf. des Abg. Dr. Stresemann i. d. Reichst.-Sitzung v. 31. März 1909, Sten. Ber. S. 7909.

[2]) Ziff. XI der Dispositions Générales des Tarifs.



Belgien eigentümlich ist das System der Klassifizierung der Lokalzulagen nach Ländern.

3. Sehr verschieden sind die Zulassungsbedingungen geordnet. Als Regel finden wir bei den meisten Staaten neben dem Nachweis einer wissenschaftlichen oder auch praktischen Vorbereitung die Ablegung einer zuweilen den Charakter eines Wettbewerbes tragenden Aufnahmeprüfung, so in Großbritannien, Frankreich, Holland, Belgien, Rußland, Italien und neuerlich auch in den Vereinigten Staaten von Amerika. Holland und Italien verlangen nach Ablauf einer Probezeit eine weitere Prüfung. Großbritannien unterscheidet zwischen dem allgemeinen Konsulardienst und dem Dienst in den ottomanischen und ostasiatischen Gebieten mit besonderer, namentlich sprachlicher, Vorbildung. Eine Konsularakademie besitzt nur Österreich-Ungarn. Deutschland verlangt als Regel die Befähigung für den höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst. Es wurde dies bereits im Jahre 1884 im Reichstage als Mindesterfordernis [1]) bezeichnet. Das Bestehen der hierfür erforderlichen beiden Staatsprüfungen hat, wie bekannt, ein dreijähriges Studium der Gesetze und eine meist vierjährige Praxis bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden zur Voraussetzung. Daß eine solche Vorbildung eine vorzügliche allgemeine Grundlage auch für eine kaufmännische oder industrielle Tätigkeit bildet, ist uns von hervorragenden Vertretern des Handels und der Industrie bestätigt worden, welche selbst eine derartige Vorbildung genossen hatten.

Zu wünschen wäre allerdings, daß bei der allgemeinen Vorbildung im Inlande der steigenden Bedeutung unserer kommerziellen und industriellen Entwicklung mehr und mehr Rechnung getragen würde. Um hier Lücken auszufüllen und dem zukünftigen Konsul eine möglichst eingehende Vorstellung und Kenntnis von den praktischen Bedürfnissen des Handels und Verkehrs zu verschaffen, wird ihm in verschiedener Weise Gelegenheit gegeben, sich hierüber zu unterrichten. Am zweckmäßigsten erscheint uns die Beschäftigung bei einer größeren Handels- oder Gewerbekammer [2]), und zwar unter möglichster Anleitung und Aufsicht, wie es in Österreich-Ungarn gehandhabt wird. Es könnte dies am besten, um Zeitverlust zu vermeiden, im Anschluß an die große Staatsprüfung während desjenigen Zeitraumes geschehen, welcher bis zur Einberufung in das Ausw. Amt ohnehin meist zu verstreichen pflegt.

Dem privaten Studium des Anwärters könnte es überlassen bleiben, sich auf handelspolitischem und volkswirtschaftlichem Gebiete weiter fortzubilden. Wird eine Kontrolle über die auf diesem Wege erworbenen Kenntnisse für erforderlich erachtet, so könnte sie unschwer mitder nach einjähriger Beschäftigung im Ausw. Amt ohnehin stattfindenden Prüfung auf sprachlichem Gebiete verbunden werden.

Zweckmäßig würde es uns ferner erscheinen, wenn für die Konsularanwärter im Ausw. Amt alljährlich ein vierwöchiger Kursus über die verschiedenen Zweige des Konsulardienstes eingerichtet würde, wie dies seit

[1]) Rede des Abg. Dr. Kapp v. 30. November 1881 u. 5. Februar 1884, Steinmann-Bucher a. a. O. S. 101.

[2]) Siehe auch Steinmann-Bucher a. a. O. S. 111 u. 133, der auf die Schwierigkeiten und Nachteile der Beschäftigung bei reinen Privatunternehmen hinweist. Diese ist nur da am Platze, wo besonders gute Beziehungen einen wirklichen Einblick in den Geschäftsbetrieb ermöglichen.

einiger Zeit in Washington geschieht (vgl. oben am Schluß des Abschnittes über die Verein. Staaten von Amerika).

Der zweite Weg für den Eintritt in den Konsulardienst — die Ablegung der besonderen Konsularprüfung — bietet die Möglichkeit, tüchtige Kräfte aller Berufskreise dem bezeichneten Dienste zuzuführen; dieser Weg eröffnet sich namentlich den Dolmetschern für die ottomanischen und ostasiatischen Gebiete und zeigt somit eine gewisse Analogie mit den Einrichtungen Englands.

Dem Institut der Handels-, land- und forstwirtschaftlichen Sachverständigen — zurzeit 21 — hat Deutschland, wie erwähnt, besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Wir glauben hiernach, daß die gegenwärtige Organisation der Konsularlaufbahn in ihren Grundlagen eine gute Gewähr für die Gewinnung geeigneter, den vielseitigen Anforderungen dieses Dienstes gewachsener Kräfte bietet, und daß es schwer sein würde, etwas besseres an ihre Stelle zu setzen. Die Anforderungen, welche in der sogen. „großen Staatsprüfung" an Fleiß und Kenntnisse gestellt werden, sind bedeutend und lassen erwarten, daß, wer sie bestanden, sich auch die notwendigen Kenntnisse der wirtschaftlichen Verhältnisse auf den ihm dargebotenen Wegen erwerben wird. Es dürfte daher keine Veranlassung vorliegen, allgemein zu dem Aufnahmeprüfungssystem überzugehen, das in mehreren anderen Ländern besteht, ohne überall die Gewinnung wirklich geeigneter Persönlichkeiten zu gewährleisten. Auch gegen das Alumnatssystem, wie es in Österreich-Ungarn besteht und manche hervorragend tüchtige Kraft heranbildet, sprechen immerhin mancherlei Bedenken[1]), so daß es bisher von keiner der übrigen Mächte angenommen worden ist; in den Vereinigten Staaten von Amerika schweben allerdings Erwägungen über seine Einführung.

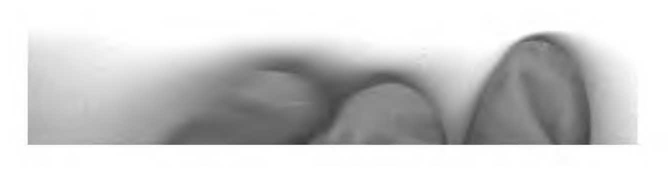
4. Die Frage der tunlichst langen Belassung der konsularischen Beamten in gleichartigen Gebieten, das sogen. Zonenprinzip, wurde von dem Abg. Hasse in der Verhandlung des Reichstages vom 3. März 1902[2]) zur Sprache gebracht. Er befürwortete, einige große Gebiete abzugrenzen, auf die etwaige Versetzungen sich beschränken möchten, so das angelsächsische, das spanisch-portugiesische, das russische und südslavische, das arabisch-türkische und das chinesisch-japanische. Regierungsseitig wurde demgegenüber auf den Umstand hingewiesen, daß ältere Beamte mit wachsender Familie naturgemäß in Länder strebten, welche der Heimat näher liegen. Auch stehen die Gesundheitsverhältnisse mancher Gebiete einer strikten Durchführung des Prinzipes entgegen.

5. Die Bestimmungen über die Berichterstattung stimmen hinsichtlich der Generalberichte (meist Jahresberichte) im wesentlichen überein. Außer den Generalberichten finden wir Einzelberichte über besondere Fragen des Handels, der Industrie oder der Volkswirtschaft, die aus eigener Initiative oder auf Veranlassung der heimischen Zentralbehörde geliefert werden, endlich Dringlichkeitsberichte. Eine kritische Studie über

---

[1]) Siehe auch Vosberg-Rekow a. a. O. S. 61. Das dort befürwortete spezielle Konsularreferendariat mit abschließender Konsularassessor-Prüfung scheint uns angesichts der wirtschaftlichen Ausbildung der Kandidaten, wie sie jetzt erfolgt, nicht nötig und hat manche Nachteile für die Auswahl und für die anderweite Verwendung der als nicht geeignet befundenen Kandidaten. Auch Frankreich hat die zweite Prüfung aufgegeben.

[2]) Sten. Ber. S. 4534.



die Berichterstattung der Konsularämter würde den Rahmen unseres Aufsatzes überschreiten; vor 20 Jahren hat Dr. jur. Hatschek in Schmollers Jahrbuch [1]) sich dieser Aufgabe unterzogen. Besonders speziell und den Verhältnissen der einzelnen Gebiete angepaßt sind die belgischen Instruktionen über die Erstattung der Jahresberichte und die Heranziehung der Wahlkonsuln zur Mitarbeit dabei. Im einzelnen sind manche Gegenstände in den Instruktionen des einen Landes ausführlicher behandelt als in denen anderer. So wird in den Anweisungen Belgiens, der britischen Generalinstruktion und in anderen auf die Einsendung von Mustern und Proben unter Beifügung genauer darauf bezüglicher Angaben besonderer Wert gelegt [2]). Auch die Aufstellung von Verzeichnissen der Handelsfirmen im Auslande, die voraussichtlich heimische Waren kaufen würden, — vgl. die englische Konsularinstruktion — erscheint zweckmäßig.

Die belgischen Instruktionen enthalten ausführliche Vorschriften, betr. die Einsendung genauer Mitteilungen nicht nur über ausgeschriebene Submissionen, sondern auch über die Unternehmer, denen Lieferungen und Arbeiten übertragen worden sind, um den nationalen Interessenten die Mitwirkung zu ermöglichen. Auch verdienen die belgischen Bestimmungen über die Behandlung der Geschäftsanträge (propositions d'affaires) ausländischer Häuser Beachtung.

Wenngleich auch bei uns auf diesen Gebieten vielfach Sonderanweisungen ergehen, so dürfte doch eine nähere Vergleichung der verschiedenen Instruktionen über die Berichterstattung für eine etwaige Kodifikation oder Ergänzung unserer Bestimmungen — nach dem Vorgange Österreich-Ungarns — sich als nützlich erweisen.

6. Auf die wirtschaftspolitische Tätigkeit und Berichterstattung der diplomatischen Vertreter näher einzugehen, ist hier nicht unsere Aufgabe; die neueren Grundsätze über ihre Vorbildung kehren, wie wir gesehen haben, die wirtschaftliche Seite mehr hervor. Wir haben ferner gesehen, daß die Konsuln überall und regelmäßig verpflichtet sind, dem diplomatischen Vertreter wenigstens Abschriften oder Auszüge ihrer wirtschaftlichen Berichte einzureichen, was sich mit den modernen Mitteln der Vervielfältigung leicht ermöglichen läßt. Eine Verzögerung der konsularischen Berichterstattung an die Zentralbehörde tritt in diesem Falle nicht ein. Zum Teil — so auch für Deutschland — sind den Missionen in gewissen Ländern gleichzeitig die konsularischen Funktionen übertragen. Andererseits nehmen verschiedene Konsularbehörden gleichzeitig diplomatische Funktionen wahr (in Budapest, Kairo, Kalkutta, Asuncion). Im übrigen aber sind der diplomatische und der konsularische Dienst überall getrennt, und auch da, wo die Zulassungsbedingungen teilweise oder allgemein die gleichen sind (Frankreich, Rußland, Italien), scheiden sich demnächst beide Dienstzweige. Natürlich ist es nicht ausgeschlossen, daß konsularische Beamte in den diplomatischen Dienst übernommen werden, wie es auch bei uns wiederholt der Fall war.

---

[1]) 14. Jahrg. (1890) 3. Heft S. 51—84.

[2]) Vgl. auch Dr. A. Neufeld, Die führenden Nationalexportämter, Berlin 1905, S. 219, woselbst die obligatorische Übersendung seitens der Konsuln von den im Auslande gangbaren Exportwaren, in welchen die heimische Exportindustrie voraussichtlich konkurrenzfähig wäre, als erwünscht bezeichnet wird.

7. Bei der Verwertung der Berichte zeigt sich fast überall das Bestreben, die wirtschaftliche Berichterstattung der konsulanischen und sonstigen Behörden ausgiebig und schnell, geeignetenfalls vertraulich, den Interessenten zugänglich zu machen. In Deutschland geschieht dies, wie wir gesehen haben, durch eine Reihe gut[1]) redigierter Publikationen. Es ist auffallend, wie wenig in Interessentenkreisen die Kenntnis von diesen amtlichen Veröffentlichungen verbreitet ist[2]). Für die Handelskammern und größeren Interessenverbände wäre es daher eine dankenswerte Aufgabe, ihre Mitglieder fortgesetzt auf diese Informationsquellen aufmerksam zu machen.

Das Reichsamt des Innern gibt außerdem heraus[3]):

a) eine systematische Zusammenstellung der Zolltarife des In- und Auslandes (etwa 60 Länder) nach Industrien geordnet;
b) die zoll- und handelsrechtlichen Bestimmungen des Auslandes, nach Ländern geordnet, in Einzelheften. Bisher sind erschienen: Spanien, Belgien, Niederlande, Schweiz, Schweden;
c) das Verzeichnis der im Deutschen Reiche bestehenden Vereine gewerblicher Unternehmen;
d) die Handelsverträge des In- und Auslandes;
e) die Berichte über Landwirtschaft.

Durch das Studium dieser anerkannt vortrefflichen Publikationen wird mancher deutsche Geschäftsmann sich vor Verlusten schützen können, und viele Anfragen an die Konsuln würden sich dadurch erübrigen.

Von den Einrichtungen der übrigen Mächte soll als besonders bemerkenswert die Organisation des seit nunmehr dreißig Jahren bewährten Handelsmuseums in Brüssel hervorgehoben werden, das nach den verschiedensten Richtungen für die Interessenten nutzbar gemacht ist und, unter der Leitung der Handels- und Konsularabteilung des Ausw. Ministeriums stehend, den wirtschaftlichen Nachrichtendienst zentralisiert. Es ist keineswegs nur ein Museum im landläufigen Sinne, sondern ein Informationsbureau vielseitigster Art. Was die übrigen Zentralauskunftsstellen und Handelsmuseen der wichtigeren Handelsmächte betrifft, so sei hier auf das auf sorgfältigen örtlichen Studien beruhende Werk von Dr. A. Neufeld, das oben bereits erwähnt wurde, und auf den Abschnitt über „Nationale Exportämter" bei Moritz Schanz (S. 191—208) verwiesen.

8. Wichtig erscheint es, die diplomatischen und konsularischen Vertretungen fortlaufend über die Produktions-, Absatz- und Preisverhältnisse der heimischen Handels- und Industriezweige zu unterrichten, wie es seitens des österreichischen Handelsministeriums durch Mitteilung der Jahresberichte der dafür zuständigen besonderen Kommission geschieht[4]). In dieser Beziehung könnten Handelskammern und Fachverbände durch kostenlose Übersendung ihrer Publikationen an die in Betracht kommenden deutschen Vertretungen im Auslande nützlich wirken.

---

[1]) Siehe die anerkennenden Bemerkungen in der Reichst.-Verhdlg. vom 19. Apr. 1904, Sten. Ber. S. 2211.

[2]) Siehe auch Moritz Schanz a. a. O. S. 173.

[3]) Die Publikationen a—d sind bei E. S. Mittler & Sohn in Berlin erschienen, die zu e bei Parey.

[4]) Vgl. auch die Resolutionen des Ausschusses des Zentralverbandes deutscher Industrieller von 1884, Steinmann-Bucher a. a. O. S. 111 u. 145 f.

Wir haben im vorstehenden eine Übersicht der Organisation des Konsularwesens unter Berücksichtigung besonders des wirtschaftlichen Informationsdienstes der wichtigsten Handelsmächte gegeben und gleichzeitg hervorgehoben, welche Einrichtungen bemerkenswert erscheinen oder zur Nachahmung anregen. Auf die vielfach erörterte Frage der Subventionierung von Handelskammern im Auslande einzugehen, fehlte der Raum; dahingehende Forderungen kommerzieller und industrieller Interessenvereinigungen wurden s. Z. im Reichstag durch den Abg. Münch-Ferber vertreten; ein daraufhin, allerdings mit nur geringer Mehrheit angenommener Antrag der Budgetkommission vom 16. März 1901 auf Einstellung von 20000 ℳ in den Etat zur Vorbereitung der Errichtung von Handelskammern im Ausland wurde vom Plenum des Reichstags angenommen, ein wiederholter Antrag jedoch im Jahre 1902 abgelehnt. Die Reichsregierung vertrat den Standpunkt, daß die geschäftlichen Interessen der deutschen Kaufleute im Auslande mit den Interessen des deutschen Inlandes sehr oft wenig harmonierten, daß sich aus der Begründung einer derartigen Behörde im Auslande Differenzen verschiedenster Art ergeben würden und daß bei dem Widerspruch verschiedener Handelskammern, u. a. der Hamburger, die Angelegenheit lediglich der privaten Initiative zu überlassen sei [1]). Deutsche Handelskammern im Auslande haben — aus Privatmitteln unterhalten — nur in Brüssel von 1894—1904 und in Bukarest von 1902—1904 bestanden [2]).

Wenn im übrigen seitens des Zentralverbandes deutscher Industrieller im Herbst 1884 dankend anerkannt wurde, was von seiten der Reichsregierung für die bessere Entwickelung des deutschen Konsularwesens bereits geschehen sei, so zeigen unsere Darlegungen, daß auch im Laufe der darauf folgenden fünfundzwanzig Jahre durch Vermehrung der Berufskonsulate, durch bessere Vorbildung der Anwärter nach der wirtschaftlichen Seite, durch Entsendung von Handels- und anderen Sachverständigen und durch eine sehr ausgiebige Verwertung der Berichterstattung weitere beträchtliche Fortschritte erzielt worden sind.

Was insbesondere die Tüchtigkeit unseres Konsularkorps betrifft, so hat bereits Vosberg-Rekow in seiner Broschüre über die Konsularreform hervorgehoben, daß es nach wissenschaftlicher Vorbildung und Durchbildung des Charakters den gleichgestellten Beamten des Auslandes fast durchweg überlegen ist [3]). In der Sitzung des Reichstages vom 5. März 1901 führte der Staatssekretär Frhr. v. Richthofen unter Bezugnahme auf Auslandsstimmen aus, daß unser Konsularkorps zu den besten der Welt gehöre, er glaube kaum, daß irgendwo ein so gut vorgebildetes Konsularpersonal vorhanden sei. Auch seitens verschiedener sehr sachverständiger Mitglieder des Reichstages wurde die Tätigkeit unserer Konsuln anerkannt, so von dem Abg. Hasse [4]), von dem Syndikus der Berliner Handelskammer Geh. Justizrat Dr. Dove [5]), der gleichzeitig hervorhob, daß eine Prüfung der im Einzelfall mitunter erhobenen Klagen als Ursache häufig eine Verkennung der Aufgaben

[1]) Vgl. Verhandlungen des Reichst. v. 5. u. 19. März 1901, 3. u. 10. März 1902 u. 19. April 1904.

[2]) Eine Zusammenstellung der Auslandshandelskammern anderer Mächte s. bei Moritz Schanz a. a. O. S. 186 ff.

[3]) a. a. O. S. 15.

[4]) Sitzung v. 3. März 1902, Sten. Ber. S. 4534.

[5]) Sitzung v. 19. April 1904, Sten. Ber. Bd. 199 S. 2208.

des Konsuls ergeben werde, der doch immer nur die allgemeinen Interessen, nicht die speziellen des einzelnen Geschäftsmannes zu vertreten habe[1]). In der Tat haben sich Beschwerden wegen mangelhafter Interessenvertretung regelmäßig als unbegründet erwiesen. Teils waren die angeführten tatsächlichen Behauptungen unzutreffend, teils beruhten die Beschwerden auf der angedeuteten Verkennung der Aufgaben oder der Stellung des Konsuls, dem, von den Ländern der Konsularjurisdiktion abgesehen, exekutive Befugnisse im allgemeinen nicht zustehen; teils auch wurde den deutschen Interessen Zuwiderlaufendes, zuweilen Unmögliches verlangt, wofür die Konsulararchive eine Fülle von Beispielen erheiternder Art bieten.

Es mag übrigens in diesem Zusammenhange darauf hingewiesen werden, daß unsere Konsuln gewohnt sind, auch den Einzelunternehmer in weitem Umfang und nach besten Kräften zu unterstützen. So führte beispielsweise eine, wie sich herausstellte vollkommen ungerechtfertigte Beschwerde über eine Reihe von Konsulaten zu der Feststellung, daß diese den Anträgen des Beschwerdeführers in weitgehendem Maße entsprochen hatten. Fälle der Anerkennung solcher Unterstützung sind erfreulicherweise nicht selten. So gelangte im Reichstage[2]) der Brief eines deutschen Fabrikanten zur Verlesung, der seinen Dank dafür sagte, daß er von den 100 Konsulaten, an die er sich zur Förderung seines Exportes gewendet hatte, in prompter und gefälliger Weise jedmögliche Auskunft bereitwilligst erhalten habe. Wenn solche Fälle nicht häufiger zur öffentlichen Kenntnis kommen, so ist das zum Teil darauf zurückzuführen, daß es meist nicht im Interesse des Handels und der Industrie liegt, Geschäfte, die durch Vermittelung der nationalen Vertretungen ermöglicht worden sind, an die große Glocke zu hängen.

In wie hohem Ansehen die deutschen Konsuln im Auslande stehen, beweisen zahlreiche Preßstimmen. Es sei u. a. auf einen Artikel der französischen Zeitschrift „L'Aurore" vom Jahre 1904 verwiesen, der ebenfalls im Reichstage verlesen wurde[3]) und worin das seit fünfundzwanzig Jahren stetig zunehmende Blühen des deutschen Handels auf die Tätigkeit der deutschen Konsuln zurückgeführt wird.

Ganz ähnlich äußert sich der Syndikus der Stadt Chicago Edw. J. Brundage in einem vor noch nicht Jahresfrist erschienenen Aufsatz[4]), den wir im Wortlaut auszüglich folgen lassen:

> „Germany is the keenest competitor of America in the foreign markets of the world and it is entirely due to the fact that its consular service is the ablest of any country. Its consuls are trained business men, energetic and possessing just the kind of an education that will best enable them to serve the commercial interests of their country and their first duty on being sent to a Station is to ascertain just what goods there consumed can be supplied by German makers. They keep the German home merchants well informed and are constantly alert to extend their commerce. If there is a demand for a particular article that differs from the standard made in Germany, the German standard is changed, and that is why the „made in Germany" trade mark has achieved such an international reputation."

[1]) So auch Hatschek über die Berichterstattung der Konsularämter in Schmollers Jahrb. 1890 S. 52 f., 71 u. 81 f.

[2]) Sitzung v. 19. April 1904. Sten. Ber. Bd. 199 S. 2210.

[3]) Sitzung vom 19. April 1904.

[4]) „The World To Day", März 1909.

Demgegenüber werden in amerikanischen Fachzeitschriften [1]) die Berichte der amerikanischen Konsuln zuweilen bemängelt und als nicht verwertbar für den amerikanischen Fabrikanten bezeichnet.

Derartige Äußerungen, von dem Bestreben nach Erzielung von Verbesserungen getragen, schießen, insofern sie die Verdienste des deutschen Handelsstandes selbst zurücktreten lassen und andererseits die eigenen Konsularbeamten herabsetzen, über das Ziel hinaus, sind also mit Vorbehalt aufzunehmen. Immerhin werden sie gegenüber der in Deutschland oft genug hervorgetretenen Geneigtheit, die Tätigkeit der deutschen Konsuln für geringwertiger als die der amerikanischen anzusehen, unserem Konsularkorps zur Genugtuung gereichen und ihm ein Ansporn sein zu weiterer fruchtbringender Wirksamkeit auf wirtschaftlichem Gebiet.

[1]) Vgl. z. B. Artikel des „Journal of Commerce and Commercial Bulletin" vom 7. und 12. Juni 1907.

IV.

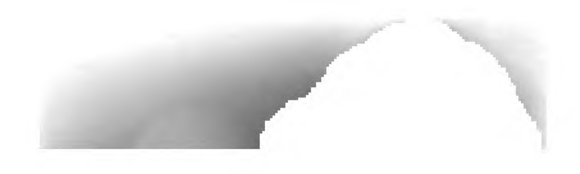
Der gegenwärtige Stand der Boden- und Wohnungsfrage

Von Dr. Adolf Weber

Als im Oktober 1904 in Frankfurt a. M. der erste allgemeine Deutsche Wohnungskongreß tagte, meinte Oberbürgermeister Adickes in der Begrüßungsrede, die er an die Versammlung richtete: „Ich glaube nicht, daß die Versammlung den Zweck haben darf, die Einsicht zu vermehren, denn die ist schon da, es kommt nur darauf an, sie in Taten umzusetzen, und daß ihr Wille dazu gestärkt werden möge, das ist mein Wunsch." Das war nur eine andere Formulierung des Gedankens, den einige Jahre vorher, im September 1901, C. J. Fuchs bei den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik zum Ausdruck brachte: „Theoretisch haben wir in Deutschland die Wohnungsfrage bemeistert." Und so sprachen nicht nur diese beiden Männer, sondern so dachte die weitaus große Mehrzahl der deutschen Wohnungs- und Bodenreformer. — Sie waren ihrer Sache so sicher! Nur noch ein bißchen guter Wille, und alles würde, müßte so schön werden! Je fester man überzeugt ist, auf dem richtigen Wege zu einem großen Ziele zu sein, um so schwerer läßt man sich überzeugen, daß dieser Weg in die Irre führt, um so lästiger empfindet man das Zureden anderer, nach neuen Wegen zu suchen. Die schärfere Aussprache erklärt sich mit daraus.

Trotz der wiederholten feierlichen Versicherungen, daß es nicht mehr auf weitere Einsicht ankomme, hat die „Nörgelsucht" einer zunächst nur sehr kleinen Anzahl von deutschen Nationalökonomen den Versuch gemacht, diese Einsicht doch noch etwas zu vertiefen. Heute aber kann diese Gruppe, ohne irgendeine ernstliche Widerlegung zu befürchten, erklären, daß sie so vollständig gesiegt hat, wie das in wissenschaftlichen Diskussionen überhaupt nur möglich ist. — Insbesondere dürfen als widerlegt betrachtet werden die Theorien, die sich an die Namen Eberstadt, Fuchs, Mangoldt knüpfen, noch mehr aber die naiven Vorstellungen der großen Mehrzahl derer, die sich zum Programm der Bodenreformer bekennen. Adolf Grabowsky sprach jüngst in der „Neuen Revue" vom „Ende der Bodenreform"; trotz des Zufallärmes, der sich aus Anlaß der Reichsfinanznot um die Wertzuwachssteuer erhob, durchaus mit Recht!

Referent hat in seiner Schrift „Boden und Wohnung" (Leipzig 1908) versucht, in acht Leitsätzen das Ergebnis der bisherigen Diskussion über die wissenschaftliche Grundlage der Boden- und Wohnungsfrage zusammenzustellen. Es sind die folgenden Sätze:



1. Wie bei der Produktion überhaupt, so ist auch bei der Wohnungsproduktion der entscheidende Faktor die Nachfrage. Nun gibt es aber kein volkswirtschaftlich bedeutsames Bedürfnis, das in seiner Größe und Art so schwer im voraus zu schätzen ist, wie das Wohnungsbedürfnis in der modernen Stadt. Von Zeit zu Zeit ist daher in unseren Städten eine Wohnungsnot ebensowenig zu vermeiden wie ein gelegentlicher Wohnungsüberfluß. In diesem Sinne gibt es in allen Kulturländern eine Wohnungsfrage.

2. Es besteht kein wesentlicher Unterschied zwischen städtischer und ländlicher Grundrente. Wie nach allgemeiner Annahme der Getreidepreis nicht hoch ist, weil die Grundrente hoch ist, sondern die Höhe der Grundrente Folge eines hohen Getreidepreises ist, so ist auch in der Stadt die hohe Grundrente Folge der Konkurrenz, die sich die Mieter zwecks Anteilnahme an den Vorteilen des städtischen Bodens machen, also Folge hoher Mietspreise.

3. Die Bodenspekulation ist auch als solche, d. h. ohne Rücksicht auf die etwa durch sie vorgenommene Aufschließungsarbeit u. dgl. nützlich und notwendig.

Die Gewinne der gewerbsmäßigen Bodenspekulation werden durchweg erheblich überschätzt. Auch ist bis jetzt nicht bewiesen, daß diese Gewinne auf Kosten der Wohnungsbedürftigen gemacht werden.

4. Es ist unrichtig, daß die Verschuldung unter den heutigen Verhältnissen das gegebene Mittel ist, „um den Bodenwert effektiv zu steigern", daß daher „die Gestaltung des Realkredits der Hauptschlüssel zur allgemeinen Wohnungsfrage ist".

5. Irgendein stichhaltiger Beweis für die Behauptung, die „systematische Anwendung der gedrängten (vielstöckigen) Bauweise" habe eine Erhöhung der Mieten verursacht, ist bis jetzt nicht erbracht worden.

6. Die Steuer ist im allgemeinen ein durchaus untaugliches Mittel, um die Wohnungspreise herabzudrücken, das gilt insbesondere von der „Steuer nach dem gemeinen Wert" und von der „Wertzuwachssteuer".

7. Es ist nicht anzunehmen, daß eine öffentliche Stadterweiterung die Wohnungsproduktion zweckmäßiger gestalten würde, eher ist das Gegenteil anzunehmen.

8. Der wissenschaftliche Kampf um die Wohnungs- und Bodenfrage ist zum Teil zurückzuführen auf erhebliche Meinungsverschiedenheiten über Wesen und Aufgaben der Volkswirtschaftslehre.

Zu ähnlichen Ergebnissen kommen fast alle neuern wissenschaftlichen Untersuchungen über die Boden- und Wohnungsfrage, immer zahlreicher werden auch die Praktiker, die sich von der bisher herrschenden, aber irrenden Meinung abwenden. Das ist hocherfreulich nicht nur vom Standpunkte der Theorie, sondern mehr noch aus praktisch sozialen Erwägungen. Handelt es sich doch um eine Kontroverse, die wahrlich nicht nur den Wert einer Doktordisputation hat, sondern die entscheidend ist für die Grundlage eines der wichtigsten Probleme der modernen Sozialpolitik überhaupt; um eine Frage handelt es sich, die auch für den von eminentem Interesse sein muß, der ökonomische Dinge nur nach dem „Barwerte" beurteilt. Es ist sicher nicht übertrieben, wenn Moritz Naumann in seiner Abhandlung „Miete und Grundrente" (Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, XVIII. Band S. 137) meint: „Die Lehren Eberstadts und seiner Anhänger beruhen auf einer vollständigen Verkennung der Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und es ist wenig rühmlich für den Stand

dieser Wissenschaft in Deutschland, daß sie unter ihren berufenen Vertretern einen derartigen Anhang gewinnen konnten. Es erscheint deshalb hohe Zeit, diese Lehre einmal einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen, im Interesse der Wissenschaft sowohl als der Praxis. Durch die Befolgung der Ratschläge, die von dieser Seite gegeben werden, würde denjenigen Klassen, denen man zu nützen versucht, unberechenbarer Schaden zugefügt, das Volksvermögen um Hunderte von Millionen geschädigt werden."

Besonders erfreulich ist es, daß jüngst der Wiener Nationalökonom v. Wieser, der dem bisherigen Streite um unser Problem ganz ferne stand, auf Grund sehr sorgfältiger deduktiver und induktiver Untersuchungen ein selbständiges Urteil über die städtische Grundrente in seiner Abhandlung „Die Theorie der städtischen Grundrente" (1909) fällte. In allen wesentlichen Punkten stellt sich v. Wieser auf die Seite der Anhänger der „neuen Richtung". Die Ergebnisse seiner Studien faßt der Wiener Nationalökonom selbst folgendermaßen zusammen:

„Wer die sämtlichen Übelstände des städtischen Wohnungswesens und insbesondere auch die Teurung der Mieten aus einem Monopole des städtischen Bodens ableitet, kann sich dem Wahne hingeben, daß alles besser wird, sobald das private Monopol durch die rücksichtsvollere und vielleicht auch sparsamere Tätigkeit des gemeinen Wesens ersetzt ist. Die Erklärung, die wir für die Stadtrente gegeben haben, zeigt, daß die Nachfrage es ist, das Andrängen der sich überbietenden Mieter, von wo der entscheidende Druck ausgeht. Der Masse der Mieter ist es nicht genug, überhaupt beisammen zu wohnen, es ist ihnen geradezu darum zu tun, enge zusammen zu wohnen, weil sie miteinander arbeiten, voneinander einkaufen, untereinander sich des Lebens erfreuen, und städtischen Komfort genießen wollen. Das Angebot ist ein Organ der Nachfrage, welches auf dem gegebenen Terrain dessen Willen ausführt, freilich nach Maß seiner Kräfte und seiner Interessen. Der gewaltige Drang der Nachfrage, der die Städte so zusammengepreßt und aufgetürmt hat, kann nicht einfach dadurch beschwichtigt werden, daß man das Organ des Angebotes in diesem oder jenem Sinne ändert. Durch verständiges Eingreifen der gemeinen Kraft kann ohne Zweifel gar manches von den bestehenden Übeln behoben werden, es ist bisher darin gewiß viel zu wenig geschehen, aber in dem Andrängen der Nachfrage ist dem gemeinwirtschaftlichen Eingreifen eine deutlich erkennbare Grenze gesteckt. Mag durch die Bauordnung auch das Auftürmen der Mauern verhindert werden können, so ist damit das Auftürmen der Stadtrente noch nicht ausgeschlossen. Dazu müßte man Mittel ersinnen, um das enge Zusammenwohnen minder begehrt zu machen, und man müßte zugleich mit den Abstufungen der Platzvorteile auch die Abstufungen der Einkommenschichten ausgleichen können, denn diese werden von den Mietern in der Anordnung und Bezahlung ihrer Quartiere mit zum Ausdruck gebracht. Erst wenn die Technik der Verkehrsmittel die Entfernungen ganz besiegt hätte, erst wenn die Bürgerschaft durchaus demokratisiert wäre, würde die städtische Wohnrente ausgeglichen und auf das geringe Aufgeld herabgedrückt sein, das auf alle Fälle über den Ackerwert geboten werden muß."

Sehr wertvoll ergänzt werden die Untersuchungen Wiesers durch eine umfassende Arbeit seines Schülers Dr. Wilibald Mildschuh: „Mietzinse und

Bodenwerte in Prag in den Jahren 1869—1902" (1909). — Namentlich sind dessen eingehende Ausführungen über die Bodenspekulation ganz treffend: „Die Gewinne der Bodenspekulanten", so erklärt unter anderem Mildschuh, „werden ganz gewöhnlich überschätzt. Man glaubt eben ganz gewöhnlich an eine Allmacht der Spekulanten, die Bodenpreise so zu beeinflussen, wie es für sie am vorteilhaftesten ist. In Wirklichkeit kann davon nicht die Rede sein. Die Spekulanten können die Bodenpreise nicht willkürlich beeinflussen. Die Entwicklung der Bodenpreise vollzieht sich unabhängig davon, wie teuer der Spekulant den Boden bezahlt hat, und wie hoch sich für ihn die Erwerbungskosten unter Hinzurechnung der Zinsen stellen. Steigt der Wert des Bodens schneller, als es der Spekulant angenommen hat, so erzielt der Spekulant einen überdurchschnittlichen Gewinn, steigt er langsamer, so erleidet er einen Verlust. Nur soviel ist richtig, daß der Spekulant, wenn die Preise für ihn ungünstig stehen, abwarten kann, ob dies nicht bloß vorübergehend der Fall ist, und die Preise sich für ihn in der Zukunft nicht günstiger gestalten werden; das kommt aber überall, nicht bloß beim Bodenhandel vor."

Wie stellen sich nun die Freunde der alten Theorie zu den für sie geradezu niederschmetternden Ergebnissen der neuern Untersuchung? Die einen glauben, sich mit einer außerordentlich komisch wirkenden „Vogel-Strauß-Politik" aus der Klemme ziehen zu können. Schon früher versuchte insbesondere Eberstadt diejenigen, die wagten, eine andere Ansicht zu haben als er, durch Nichtbeachtung zu bestrafen, das ging so weit, daß er in der neuen Auflage des „Wörterbuchs für Volkswirtschaft" in dem langen Literaturverzeichnis zu dem zu ihm verfaßten Artikel „Wohnungsfrage" die Schriften seiner Gegner gar nicht erwähnt. Neuerdings macht es Eberstadt selbst seinen Freunden nach dieser Richtung doch zu arg. In der Zeitschrift, in der sonst die Eberstadtschen Theorien gestützt und verfochten werden, in Schmollers Jahrbuch, meinte kürzlich Carl Seutemann bei Besprechung des von Eberstadt herausgegebenen „Handbuchs des Wohnungswesens und der Wohnungsfrage": „Nirgends hat Eberstadt seinen Gegnern nachgegeben. Ungeschliffen kehren die scharfgeprägten Sätze wieder. Aber er hat auch von den ihm in vielem nahestehenden Theoretikern schlechthin nichts angenommen. . . . Seine Theorie verträgt keine Zugeständnisse. Das kann ein Zeichen von Stärke, doch auch von Schwäche sein." Ein anderes, Eberstadt gleichfalls sehr wohlwollendes Organ, die „Zeitschrift für Wohnungswesen", urteilt ganz ähnlich: „Das, was uns Eberstadt, wenigstens in den Hauptabschnitten bietet, ist vielfach rein subjektiver Natur. Er gibt uns in Fragen, die, wie allgemein bekannt, gerade zurzeit noch einer heftigen Kontroverse unterliegen, lediglich die eigene Auffassung, und diese nicht etwa in hypothetischer Form, sondern nicht anders, als ob es sich um feststehende von der Wissenschaft allgemein anerkannte Tatsachen handelte. Grade in dem Abschnitte, der von der meistumstrittenen Frage, der Preisbildung der städtischen Bodenwerte handelt, vermissen wir sogar das ausführliche Literaturverzeichnis, das den weiteren Abschnitten in dankenswerter Weise angehängt ist."

Andere Boden- und Wohnungsreformer scheinen so entrüstet zu sein über die Wendung in der wissenschaftlichen Betrachtung der Dinge, daß sie von wissenschaftlicher Klarheit überhaupt nichts mehr wissen wollen, sie werfen sozusagen die ganze Nationalökonomie zum Tempel hinaus. So hatte man

wiederholt mit größtem Rechte den Bodenreformern den Vorwurf gemacht, daß sie geflissentlich vermieden, näher zu erklären, welchen Inhalt sie ihrem begrifflichen Ausgangspunkte, dem Begriffe „Grundrente" beilegten. Man sah sich daraufhin doch veranlaßt, im Organe der Bodenreformer (Bodenreform 1909 Seite 43, 116, 312, 371, 376) eine ausführlichere Erörterung über den Begriff Grundrente zuzulassen. Diese Erörterung führte zu dem Resultate, daß Pohlmann, unzweifelhaft der klarste Kopf unter den Bodenreformern, unwirsch erklärte: „Überhaupt ist die ganze wissenschaftliche Fixierung der Grundrente für die Praxis von untergeordneter Bedeutung. Der Satz, daß man nicht eher an eine steuertechnische Behandlung der Grundrente gehen darf, ehe nicht wissenschaftlich einwandlos festgestellt sei, was unter ‚Grundrente' zu verstehen sei, ist durchaus falsch." Bei einer solchen Auffassung ist natürlich eine wissenschaftliche Erörterung wirtschaftlicher Probleme für die „Praxis" völlig zwecklos.

Immer mehr rächt sich inzwischen auch in der Praxis, daß sich der Wille zur Tat nicht mit genügender Einsicht paarte. Die Wohnungsnot wird nicht geringer, sondern immer beängstigender, nicht trotz, sondern vielfach leider wegen der bisherigen „Reform". Ich lasse hier einige Auszüge aus den letzten Handelskammerberichten folgen, die wie mir scheint eine deutliche Sprache reden. In dem Frankfurter Wirtschaftsbericht für das Jahr 1908, den die Handelskammer zu Frankfurt a. M. erstattete, wird zunächst darauf hingewiesen, daß der Verkehr im Immobiliengeschäfte seit 1905 von Jahr zu Jahr zurückgegangen sei, dann fährt der Bericht folgendermaßen fort: „Durch die allgemein ungünstige Lage sind schwache Elemente aus dem Bauhandwerk verschwunden, die noch verbleibenden gut fundierten Firmen können bei den derzeitigen Bauplatzpreisen und den bestehenden baupolizeilichen Verordnungen keine Veranlassung finden, neue Geschäfte einzugehen, bei welchen sie eine Möglichkeit genügenden Gewinnes nicht sehen. Diese ungenügende Rentabilität der neu aufzuführenden Häuser und solcher, welche in den letzten Jahren fertig gestellt wurden, verhindert auch vielfach Käufer, dem Erwerbe eines Grundstückes näher zu treten. Zurzeit kann man behaupten, daß das Baugeschäft, abgesehen von den Staats- und städtischen Bauten, hier fast vollständig brach liegt. Sollte diese Situation nun noch ein oder zwei Jahre anhalten, so ist mit aller Bestimmtheit anzunehmen, daß ein Wohnungsmangel und, durch diesen bedingt, ein bedeutendes Steigen sowohl der Wohnungs- als der Häuserpreise eintreten wird. Dadurch wird dann bei leichteren Geldverhältnissen sicher wieder eine Anzahl schwächerer Elemente dem Baugewerbe zugeführt werden, so daß neue Subhastationen die Folge sind. Dagegen werden selbst bei besseren Mietpreisen die angesehenen Baufirmen unter den obwaltenden Währschaftssteuern und baupolizeilichen Bestimmungen sich kaum mit Spekulationsbauten befassen. Die gesunde Spekulation aber, auf die mindestens $^{3}/_{4}$ der in den letzten 30 Jahren erbauten Häuser zurückzuführen sind, ist im Immobiliengeschäft mehr als in irgend einer anderen Branche nötig."

Der Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern in München veröffentlicht mehrere Gutachten von Sachverständigen über die Lage des Wohnungs- und Baumarktes. — Auch hier kommt deutlich zum Ausdruck, daß für die ganz unbefriedigende Lage zum großen Teile die verfehlte Wohnungspolitik verantwortlich gemacht werden muß. — So heißt es z. B. Seite 312: „Die Staffelbauordnung ist es in erster Linie, welche

zur Verteuerung des Bauens beiträgt und den Bau von kleinen, billigen Wohnungen unmöglich macht." Es wird dabei auf die Tatsache hingewiesen, daß seit Bestehen der Staffelbauordnung in Verbindung mit der Handhabung der allgemeinen Bauordnung fast nur großräumige uniforme Häuser mit herrschaftlichen Wohnungen entstanden sind. Auch eine vom Münchener Stadtmagistrat zur Untersuchung der Wohnungsnot eingesetzte Kommission kam unter anderem zu dem Ergebnisse, daß der Ausbau der Dachgeschosse in weiterem Umfange als bisher gestattet werden müsse, und daß die Bauordnung einer Revision zu unterziehen sei.

In dem Bericht der Handelskammer Königsberg von 1908 wird ausgeführt, daß trotz des recht günstigen Geldstandes und der billigen Baumaterialien Wohnungsmangel bestehe und daß eine Änderung in der nächsten Zeit nicht zu erwarten sei, einmal mit Rücksicht auf die allgemeine Geschäftslage, dann aber auch aus dem Grunde, weil „die geltende Bauordnung und die neueingeführte Wertzuwachssteuer der Baulust nichts weniger als förderlich sein dürfte."

Wir stehen, wenn nicht alle Anzeichen trügen, vor einer neuen allgemeinen Wohnungsnot, der gegenüber alle bisherigen Wohnungsnöte als Kinderspiel erscheinen müssen. Auf der Anklagebank sitzen diesmal nicht die vielverleumdeten städtischen Grund- und Hausbesitzer, sondern mit größerem Rechte unsere Boden- und Wohnungsreformer, die zwar das Gute wollten, aber das Böse erreichten, die durch ihren blinden Drang nach „sozialen" Taten „antisozial" gewirkt haben. Man hat es zu sehr übersehen, daß alle Verordnungen und Gesetze, die eine Verbesserung der Wohnungen durch Befehle und Reglements erreichen wollen, auf der anderen Seite verteuernd wirken müssen und daher nur den Teufel durch Beelzebub austreiben.

Speziell haben sich vielfach die gewiß gut gemeinten Baupolizeiverordnungen als zu weitgehend herausgestellt. Nach dieser Richtung hin scheinen mir besonders beachtenswert zu sein die Ergebnisse einer Untersuchung, die der Architekten- und Ingenieurverein zu Düsseldorf durch eine Kommission veranlaßte und über die er eine ausführliche Denkschrift ausarbeiten ließ. Über die Nachteile der Düsseldorfer Baupolizeiverordnung äußert sich die Denkschrift unter anderem folgendermaßen:

„Die Bestimmungen der Bauordnung nehmen zu wenig Rücksicht auf die wirtschaftlichen Folgen, die sie auf die erwerbenden Stände auszuüben imstande sind. Das Bauen ist unnützerweise erheblich verteuert worden. — Besonders nachteilig haben die Bestimmungen auf die Kosten der Wohnbauten gewirkt, und diese Verteuerung fällt wieder besonders ins Gewicht beim Bauen von Kleinwohnungen. Die Kommission schätzt die dadurch entstehende Erhöhung der gesamten Anlagekosten bei Kleinwohnungen auf rund 15 % der früher nötigen Summe, hervorgerufen durch Mehrerfordernis an Bauland, Baufront, ortsstatutarischen Beiträgen, Vorschriften in bezug auf Größe und Lage einzelner Räume und daraus folgende Kosten der Installation, Konstruktion usw. Zu diesen vermehrten Anlagekosten tritt hinzu der Mehraufwand für dauernde Unkosten an erbauten Häusern, sich ergebend aus dem Mehr von Zinsen, vermehrten Reparaturen, Steuern vom gemeinen Wert, Kanalbeiträge usw. Durch diese Vermehrung der Anlagekosten und der dauernden Unkosten ist eine erhebliche Steigerung der Mieten entstanden. — Damit sind die Produktionskosten der erwerbenden Stände in Düsseldorf mit mehr Unkosten belegt als in anderen Städten, und die Bewohner damit in ihrer Konkurrenzfähigkeit geschwächt. Die Erzeu-

gung von Wohnungen (besonders die von Kleinwohnungen) ist leider erheblich zurückgegangen, teils wegen der ungünstigen Lage des Geldmarktes, teils aber auch wegen der durch Baupolizei-Bestimmungen hervorgerufenen Verteuerung. Nach statistischen Nachrichten sind etwa 4/5 aller Einwohner Düsseldorfs auf die Kleinwohnungen angewiesen, es ist aber in den letzten Jahren dieser Bedarf überhaupt nicht geschaffen worden. Bedenkliche soziale und hygienische Wirkungen hat die Verteuerung der Wohnungen insofern gebracht, als die Mieter entweder weniger Räume für dieselbe Kopfzahl mieten, oder jetzt mehr zur Weitervermietung eines Teiles ihrer Familienwohnung greifen als früher. Es besteht heute schon ein außerordentlicher Mangel an kleinen Wohnungen. Der Mangel wird sich noch steigern und zu einer Wohnungsnot erst noch auswachsen. Denn es vergeht eine geraume Zeit bis genügend Ersatz geschaffen werden kann. Während derselben Zeit muß aber auch noch der laufende Mehrbedarf an Wohnungen (welcher durch Steigerung der Bewohnerzahl sich ergibt) ebenfalls gedeckt werden. Der dauernden Wohnungsnot aber oder einem Stillstand in der Einwohnerzahl kann genügend nur mit der Massenerzeugung von Kleinwohnungen abgeholfen werden. . . . Zur dauernden Hebung der wirtschaftlichen Lage der Stadt ist die Milderung der Vorschriften für fast alle Gebäudearten nötig, besonders aber jener für den Kleinwohnungsbau. weil damit die Erwerbsmöglichkeit und die Steuerkraft für die meisten Bewohner zusammenhängt.“ Unter anderem werden in der Denkschrift zwecks Verbilligung des Kleinwohnungsbaues gefordert: außer Milderung der Vorschriften der Baupolizeiverordnungen vollständiger Nachlaß der Straßen- und Kanalbeiträge und Baupolizeigebühren, in dringenden Fällen die Stundung der Zahlungen für Beiträge zu öffentlichen Lasten (wie dies auch der ministerielle Erlaß für das Kleinwohnungswesen vom 19. März 1901 anstrebt).

Daß die gesetzlichen Bestimmungen, die zur Abhilfe der Wohnungsmängel geschaffen wurden, zum Teil direkt verantwortlich zu machen sind für die neu auftauchende Wohnungsnot, gibt sogar die Zeitschrift für Wohnungswesen (1909 10. 6.) zu in einer Notiz über den Kleinwohnungsbau in Leipzig: „Der private Bau von Wohnhäusern in Leipzig hat seit April dieses Jahres sich etwas gesteigert, da die Banken und Hypothekeninstitute jetzt wieder leichter Baugelder gewähren als im vergangenen Jahr. Trotzdem wird der nachweislich bestehende Mangel an Wohnungen unter 300 Mark Jahresmiete kaum behoben werden, da die baugesetzlichen Bestimmungen und die Ortsgesetze die Herstellung von Kleinwohnungen so erschweren, daß Häuser mit solchen Wohnungen zu geringe Rentabilität erhoffen lassen. . . .“

Wissenschaftliche Untersuchungen und praktische Erfahrungen lassen kaum einen Zweifel darüber aufkommen, daß die bisherige Boden- und Wohnungsreform, die sich in die drei Worte Gesetz, Polizei und Steuern zusammenfassen läßt, mit einem vollständigen Fiasko endet. Doch eine fast tragikomische Verquickung der Zeitumstände will es, daß gerade jetzt wenigstens die eigentlichen „Bodenreformer“ siegesstolzer sind denn je. Bei den vielen Steuervorschlägen nämlich, die zur Aufbesserung der Reichsfinanzen gemacht wurden, befand sich naturgemäß auch der, durch eine Wertzuwachssteuer zu helfen. Nach Lage der Sache war das ein nicht unsympathischer Gedanke, mindestens ebenso sympathisch wie manche anderen Steuerrezepte, die in der jüngsten Vergangenheit von Berufenen und Unberufenen empfohlen wurden. Ich selbst habe in den letzten Jahren mit den Bodenreformern

manchen Strauß auszufechten gehabt, aber dabei habe ich stets anerkannt, daß sie bei ihrem Lieblingsprojekte, der Wertzuwachssteuer von einem ganz richtigen Gedanken ausgehen. Schon 1904 schrieb ich in meinem Buche über „Bodenrente und Bodenspekulationen in der modernen Stadt“: „Es bleibt Tatsache, daß in vielen Fällen der Wertzuwachs infolge Steigens der städtischen Grundrente so gewaltige Höhen erreicht hat, und zwar ohne Tätigkeit, ohne Spekulation und daher auch ohne volkswirtschaftlich relevantes Risiko, daß man zum Vergleiche nur hinweisen kann auf hohe zufällige Erbschaften nicht oder entfernt Verwandter. Und wie hier die Gesellschaft — sei es als Staat oder Gemeinde — Anteil nimmt, so wäre es auch bei diesem wirklich unverdienten Wertzuwachse an und für sich berechtigt und in hohem Maße wünschenswert.“ Diese hier ausgesprochene Meinung habe ich inzwischen nicht geändert, sondern oftmals wiederholt. Selbstverständlich wird auch jedermann ganz damit einverstanden sein, wenn der Bodenreformer Weyermann meint (Volksstimme 1907 Seite 42): „Eine Wertzuwachssteuer ist jedenfalls bis zu derjenigen Höhe berechtigt und unanfechtbar, bei welcher vom Bodengewinn insgesamt dieselben Steuerbeträge zu entrichten sind, welche von dem gleichen Gewinne irgendeiner anderen wirtschaftlichen Betätigung entrichtet werden. . . Dieser Satz entspricht vollkommen unserer heutigen Steuerpolitik, welche in der Steuerverteilung von den beiden Grundsätzen der Allgemeinheit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ausgeht.“ Ständen die Bodenreformer alle auf diesem Standpunkt, begnügten sie sich für die Wertzuwachssteuer innerhalb dieses Rahmens einzutreten, und würden sie dazu noch davon absehen, die Wertzuwachssteuer mit einem sozialpolitischen Glorienscheine zu umgeben, der ihr ganz und gar nicht zukommt, dann würde ihnen wohl von keiner Seite Opposition gemacht werden. Die Bodenreformbewegung wäre überflüssig. Man muß unterscheiden zwischen der Wertzuwachssteuer als finanzpolitischer und als bodenreformerischer Maßnahme; im Dienst der Finanzpolitik ist die Wertzuwachssteuer lediglich ein Mittel neben vielen anderen, um den öffentlichen Körperschaften die nötigen Geldmittel zu verschaffen. Man wird sich dabei bemühen, in die wirtschaftlichen Verhältnisse und Beziehungen so wenig wie möglich einzugreifen, insbesondere wird es Aufgabe der Steuerbemessung und Steuertechnik sein, dafür zu sorgen, daß weder der Immobilienverkehr durch die Steuer wesentlich belästigt, noch die gesunde Spekulation unterbunden wird. Das aber soll umgekehrt gerade Zweck der Steuer sein, so wie die Bodenreformer sie sich denken. Damaschke bezeichnet es geradezu als Ziel der Wertzuwachssteuer, daß sie die Bodenspekulation beende, er hofft, daß die Wertzuwachssteuer so ausgebaut werde, daß kein Spekulant mehr in Versuchung komme, sein Geld in Terrains anzulegen.

Der hier gegebene große Unterschied in der Auffassung ein und derselben Steuermaßregel wurde natürlich der öffentlichen Meinung nicht klar gemacht. Während in Wirklichkeit die Wertzuwachssteuer, soweit sie in der Politik eine ernste Rolle spielte, nur eine Steuer war wie jede andere, wie die Erbschaftssteuer, die Talonsteuer, die Branntweinsteuer etc., sprachen die Bodenreformer von „den ersten vorsichtigen Schritten zu einem größeren Ziele“ (Pohlmann), von dem Beginne einer neuen Epoche in unserem sozialen Leben.

Insbesondere suchen die Bodenreformer den Glauben zu wecken, daß eine richtige Wertzuwachssteuer ein vorzügliches Mittel zur Lösung der Wohnungsfrage sei. Ein ganz unbegreiflicher Wahn! Hier stimme ich mit

Mewes, einem Schüler von C. J. Fuchs überein, der in seiner Schrift „Bodenrente, Bau- und Bodenpolitik in Freiburg i. Br. 1905“ zu dem Ergebnisse kommt, daß von einer Wertzuwachssteuer nicht erwartet werden könne, daß sie die Übertreibungstendenzen der Spekulation dämpfen werde; voraussichtlich würde sie weit eher zur Durchsetzung noch höherer Preise anreizen. Es gibt keinen auch nur irgendwie annehmbaren Grund, der die Behauptung rechtfertigt, daß infolge Einführung der Wertzuwachssteuer Bauboden und Wohnungen verbilligt werden, aber nicht wenige Erwägungen sprechen dafür, daß das Gegenteil sehr wohl im Kreise der Möglichkeit liegt (vgl. „Boden und Wohnung“ Seite 109 ff.).

Man freut sich aufrichtig, wenn neben der Fülle unpraktischer, utopischer Pläne und Vorschläge zur Lösung der Wohnungsfrage gelegentlich auch der eine oder andere Vorschlag auftaucht, der einen gesunden Blick für die praktischen Bedürfnisse bekundet. Dazu rechne ich insbesondere den jüngst häufiger erörterten Vorschlag einer Mietverlustversicherung, ohne allerdings die Bedeutung einer solchen Versicherung zu überschätzen. Es ist jedenfalls Tatsache, daß das Wohnungsbedürfnis in unseren modernen Städten außerordentlich starken Schwankungen unterworfen ist, das Risiko der Wohnungsunternehmer ist infolgedessen außerordentlich groß: so standen z. B. am 1. Dezember 1905 von je 1000 zur Verfügung stehenden Wohnungen in Elberfeld 70, in Posen 64, in Breslau 62, andererseits aber in Magdeburg nur 17, in Essen 12, in Mannheim 11 leer. Würden wir dieselben Städte zu einem anderen Zeitpunkte vorher oder nachher vergleichen, so würde sich sofort ein ganz anderes Bild ergeben. In Posen standen z. B. Ende 1900 von 1000 Wohnungen 17 leer, Ende 1901 26, Ende 1904 50, Ende 1905 64. Die Mietzinsverluste schwankten in Leipzig zwischen 165 Mark im November 1889 und 524 Mark im Jahre 1901. Natürlich ist das Risiko besonders groß bei Kleinwohnungen. Der Hauseigentümer wird sich zu helfen suchen durch entsprechend hohe Normierung der Mietpreise; würde das Risiko reduziert werden können, so würde die Konkurrenz wahrscheinlich auch dafür sorgen, daß die im Mietpreise eingeschlossenen Risikoprämien herabgemindert würden. Der Gedanke liegt nun nahe, durch eine Mietverlustversicherung das Risiko, das der einzelne Vermieter zu tragen hat, zu verringern. Bereits in den Jahren 1899 und 1901 hatten sich die Verbandstage des Zentralverbandes der städtischen Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands mit einem entsprechenden Plane zu beschäftigen, desgleichen im Jahre 1900 der Internationale Kongreß der städtischen Grundeigentümer, der damals in Paris tagte, neuerdings wurde das Projekt der Mietverlustversicherung von Professor Dr. Alfred Manes eingehend gewürdigt, wodurch die öffentliche Aufmerksamkeit von neuem dem Projekte zugewandt wurde. Manes zeigt, daß die in Rede stehende Versicherung sehr wohl durchgeführt werden kann.

In Preußen stand der Verwirklichung des Gedankens bislang entgegen ein Ministerialerlaß, der jegliche Versicherung entgehenden Gewinnes für unzulässig erklärt. Diese Sachlage ändert sich nach Inkrafttreten des Reichsgesetzes über den privaten Versicherungsvertrag. Die Begründung zu diesem Gesetz erkennt an, daß die sogenannte Versicherung entgehenden Gewinnes einem wirtschaftlichen Bedürfnisse entgegenkomme, da die Deckung des reinen Sachwerts keineswegs immer genüge, um die durch verschiedenfache Ereignisse erwachsenden Vermögensnachteile auszugleichen. Vom Jahre 1910 ab wird also die Versicherung gegen Mietausfälle in Preußen ohne weiteres möglich sein; wie sie sich in der Praxis im einzelnen ausgestalten wird, bleibt abzuwarten.

Noch immer beherzigt man viel zu wenig, daß die Wohnungsfrage zum guten Teile eine Verkehrsfrage ist, es verdient daher eine Petition, die der Verband der deutschen Terraininteressenten, betreffend die Ausdehnung des Berliner Vorortverkehrs, an das preußische Abgeordnetenhaus gerichtet hat, namentlich hinsichtlich der folgenden sehr richtigen Bemerkungen allgemeine Beherzigung: „Der staatliche Eisenbahnbetrieb (und, wie wir hinzufügen möchten, auch die gemeindlichen Straßenbahnbetriebe) haben aber nicht nur die Aufgabe, Verbindungen da herzustellen, wo der vorhandene Verkehr die Rentabilität verbürgt, sondern darüber hinaus die Verpflichtung, ihrerseits neue Verkehrswege und Ansiedelungsmöglichkeiten zu schaffen, zumal wenn die wirtschaftliche Entwicklung verschiedener Ortschaften bestimmte Richtungen weist. Bei Verkehrsverbindungen hat es sich noch fast immer gezeigt, daß der Bedarf sich von selbst einstellt, wenn die Möglichkeit seiner Befriedigung gegeben ist. Außerdem werden in allen Fällen die Gemeinden und Anlieger sich zu finanziellen Opfern, die die Rentabilität wesentlich erleichtern, gern bereit erklären, wenn sich ihnen die Aussicht auf Einführung des Vorortverkehrs eröffnet.

Die Ausdehnung des Berliner Vorortverkehrs ist schon außerordentlich oft Gegenstand von Petitionen und Anträgen gewesen, leider bisher ohne nennenswerten Erfolg. Wenn trotzdem der unterzeichnete Verband zu einem erneuten Gesuche sich entschlossen hat, so geschieht es, weil die Terraingesellschaften entgegen gehässigen Angriffen sich zur Lösung der Wohnungsfrage besonders berufen fühlen. Die Wohnungsfrage ist — und kann es, wenn man nicht den Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung untergraben will, nur sein — eine Verkehrsfrage. Und wie die Lösung der Wohnungsfrage eine der wichtigsten Fragen des öffentlichen Lebens überhaupt ist, so darf auch die Regelung der Verkehrsverhältnisse nicht privater Betätigung überlassen bleiben, sondern der Staat selbst muß die Ausführungen der Verkehrsverbindungen betreiben. Das einzige Mittel zur Verbesserung der Verkehrs- und damit der Wohnungsverhältnisse ist aber die Ausdehnung des Vorortverkehrs."

Nicht näher eingehen will ich hier auf die vielerörterte Frage der Baugenossenschaften. Die Erfahrung hat doch deutlich gezeigt, daß diese Genossenschaften für Lösung der Wohnungsfrage nicht mehr bedeuten als der Tropfen auf dem heißen Stein. Auch mit der Gefahr muß gerechnet werden, daß die guten Risiken, d. h. die ordentlichen und zahlungswilligen Mieter, in erster Linie für die Baugenossenschaften in Betracht kommen, dadurch wird das sowieso schon übergroße Risiko der privaten Wohnungsunternehmer unter Umständen wesentlich verschärft, den Schaden trägt zuletzt die Gesamtheit der Wohnungsbedürftigen. Ganz recht haben einige Bodenreformer, wenn sie von den Gefahren der gemeinnützigen Bau- und Siedlungsarbeit sprechen. A. Pohlmann findet es sogar ganz passend, daß man diese Art Wohnungsbeschaffung „unlauteren Wettbewerb" nenne: Wer wird sein Geld zu einer Mietwohnung hergeben, wenn er befürchten muß, daß plötzlich eine Wohnungsbeschaffung entsteht, die vielleicht jahrelang auf jede Verzinsung des angewandten Kapitals verzichtet, oder die das Baugeld zu einem Zinsfuß erhält, der dem Privatunternehmer für alle Zeiten verschlossen ist? Pohlmanns Gesamturteil ist auch das meinige: „Die gemeinnützigen Bau- und Siedlungsunternehmungen bleiben unter allen Umständen Notbehelfe, gewiß stellenweise unerläßliche und äußerst wohltuende, und es wäre töricht zu behaupten, sie hätten nicht ihre Berechtigung im Wirtschaftsleben. Eben-

sogut könnte man jeden Notverband für überflüssig erklären. der einem Verunglückten zuteil wird, ehe die fachmännische Hilfe einsetzt. Es ist aber sehr große Vorsicht mit diesem Notverband geboten, wenn er dem behandelnden Arzt nicht die Kur verderben soll." (Bodenreform 1909, S. 555.)

Ganz ähnlich muß — leider — auch das Urteil lauten, das man bei unbefangener Prüfung über die Bestrebungen der Gartenstadt-Gesellschaft fällen muß, die jüngst übrigens durch Veranstaltung einer wohlgelungenen sozialen Studienreise nach England die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf sich gelenkt hat. Was die Gartenstadtbewegung ist und was sie will, hat jüngst mit großem Geschick und unverkennbarer ehrlicher Liebe zur Sache Hans Kampfmeyer geschildert. („Die Gartenstadtbewegung", Aus Natur und Geisteswelt. 259. Bändchen. Leipzig 1909.) Vielleicht noch mehr idealer Schwung, Liebe und Sehnsucht nach Gutem und Schönem steckt in dieser Bewegung als in der viel älteren Bodenreformbewegung, wie sie im Bunde deutscher Bodenreformer organisiert ist. Doch Begeisterung und guter Wille allein sind allzu dürftige Mittel zur Überbrückung der Kluft zwischen dem, was ist, und dem, was sein sollte. Wie schön steht doch das Programm der Gartenstädtler — auf dem Papier: Das Endziel einer fortschreitenden Gartenstadtbewegung ist eine Innenkolonisation, die durch planmäßiges Begründen von Gartenstädten eine Dezentralisation der Industrie und damit eine gleichmäßigere Verteilung des Gewerbelebens über das Land anstrebt. . . . Die Gesellschaft ist bemüht, derartige Siedelungen durch besondere Gründungsgesellschaften ins Leben zu rufen, öffentliche Körperschaften für die Verwirklichung ihrer Ziele zu gewinnen, sowie alle Bestrebungen mit verwandten Zielen zu fördern. Eine Gartenstadt im Sinne dieser Bewegung ist eine planmäßig gestaltete Siedelung auf wohlfeilem Gelände, das dauernd im Obereigentum der Gemeinschaft erhalten wird, derart, daß jede Spekulation mit dem Grund und Boden dauernd unmöglich ist. Hugo Lindemann hat in den Sozialistischen Monatsheften (1905, S. 603 ff.) mancherlei angeführt, was vom Standpunkte der ruhig abwägenden Vernunft gegen die Gartenstadtbewegung spricht, insbesondere zeigt er dabei, daß die Bestrebungen der Gartenstädtler zum Teil in einer Verkennung der ökonomischen Grundtatsachen wurzeln. Immerhin muß man zugeben, daß den eben gekennzeichneten Reformplänen ein gewisser Demonstrationswert innewohnt, der auch die Wissenschaft zwingt, die Gartenstadtbewegung mit Aufmerksamkeit zu verfolgen.

Wie denn überhaupt jede Reformbewegung das eine oder andere Körnlein Wahrheit an die Oberfläche bringt. Das gilt gewiß auch von der „Theorie" und „Praxis" der Bodenreform. Zu den Aktiven der Bodenreformer rechne ich u. a. ihr Bemühen, dem Erbbaurecht wieder mehr praktische Bedeutung zu verschaffen. Allerdings geht man auch hier wieder viel weiter im Hoffen und Fordern, als eine objektive Prüfung der Verhältnisse erlaubt. Wenn z. B. der Bodenreformer Prof. H. Ermann in seinem instruktiven Artikel „Erbbaurecht" in der neuen Auflage des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften den Satz schreibt: „Durch Verallgemeinerung des Erbbaues würde . . . die deutsche Hypothekarverschuldung verlangsamt werden und damit ohne allen Zweifel auch das Wachsen unserer Baubodenpreise", so muß ich als Nationalökonom einwenden, daß diese Behauptung „ohne allen Zweifel" irrig ist, weil nicht die Verschuldung des Bodens, überhaupt nicht das Angebot, sondern, wie wir wissen, in erster Linie die Nachfrage die Bodenpreise macht. Wert hat das Erbbaurecht nur deshalb, weil es den öffentlichen

Körperschaften, insbesondere den Gemeinden erlaubt, unter Umständen der Nachfrage nach Bauboden zu dienen, ohne der Gemeinde etc. gehöriges Land zu verkaufen.

Im Auslande ist die Wohnungsfrage nicht weniger ernst als bei uns. Die Erörterung darüber ist aber weit weniger erregt, nicht gerade zum Nachteile für die praktischen Ergebnisse.

In Österreich ist man im Jahre 1908 dazu übergegangen, durch Errichtung eines besonderen Departements für Wohnungsfürsorge, das dem Ministerium für öffentliche Arbeiten angegliedert ist, eine Zentralstelle zu schaffen zwecks Lösung der verwaltungstechnischen und organisatorischen Aufgaben, die mit dem Wohnungsprobleme zusammenhängen. Angeregt durch das deutsche Vorbild veranstaltete im Juli 1908 das österreichische Justizministerium eine Enquete, betreffend die gesetzliche Regelung des Erbbaurechts; das Ergebnis wird wahrscheinlich das sein, daß zwar ein Erbbaurecht auch in Österreich und zwar auf die Dauer von längstens 70 Jahren bestellt werden darf, daß dazu aber nur befugt sein soll: Staat, Länder, politische Gemeinden, gemeinnützige Anstalten oder Vereinigungen. Von Interesse ist ferner ein ebenfalls im Juli 1908 von der österreichischen Regierung dem Abgeordnetenhause vorgelegter Gesetzentwurf, betreffend die Reform der Gebäudesteuer. Nach diesem Entwurfe soll durch eine differentielle Behandlung der künftigen Neubauten gegenüber den schon bestehenden alten Baulichkeiten, bzw. durch eine weitergehende steuerliche Begünstigung der ersteren gegenüber den letzteren, die Bautätigkeit und damit das Wohnungsangebot gefördert werden. Der Gesetzentwurf schlägt nämlich vor, daß zwar einerseits die bisherige zwölfjährige Steuerfreiheit der Neubauten auf eine sechsjährige verkürzt, diese letztere aber zu einer wirklich vollständigen Steuerbefreiung ausgestaltet werden soll, während bisher auch in der Zeit der Steuerfreiheit eine 5 %ige Steuer vom Zinsertrage und außerdem die gesamten Landes- und Gemeindeumlagen wie bei voller Besteuerung (z. B. in Wien 53 % der Staatssteuervorschreibung) entrichtet werden mußten. Vgl. Zeitschrift für Wohnungswesen 1909 Seite 247 ff.

Durch Organisation und finanzielle Erleichterung sucht die italienische Gesetzgebung den Kleinwohnungsbau zu fördern; besonders wichtig ist das Gesetz vom 27. Februar 1908, das eine Anzahl älterer und neuerer Bestimmungen, betreffend den Kleinwohnungsbau, zusammenfaßt. Artikel 30 des Gesetzes bestimmt, daß unter dem Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel eine Zentralkommission für Volks- und billige Wohnhäuser eingerichtet werden soll, die aus neun Mitgliedern und einem Schriftführer bestehen soll. Die Mitglieder bestehen aus zwei Vertretern des Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel, je einem Vertreter des Ministeriums des Innern und der Finanzen, einem Vertreter der Hinterlegungs- und der Darlehnskasse, ferner einem Vertreter des höheren Arbeitsrates und des Rates für Arbeiterversicherung. Das achte und neunte Mitglied der Kommission wird von den Körperschaften mit freier Verwaltung (Instituti autonomi) für Volks- und billige Wohnhäuser gewählt. Dieser Kommission werden alle für die Ausführung des Gesetzes zu erlassenden Verordnungen vorgelegt, ebenso alle Fragen, welche irgendwie Bezug haben auf die Anwendung des Wohnungsgesetzes. Im dritten Kapitel des Gesetzes (Artikel 7 ff.) sind eine Reihe von Steuererleichterungen vorgesehen, die nach Artikel 15 auch für die von Gewerbetreibenden etc. errichteten Kleinwohnungen zugebilligt werden können. Endlich regelt das Gesetz noch die Gewährung von billigen Darlehen seitens

der vom Staate abhängenden öffentlichen Verwaltung. Von Interesse mag der Artikel 3 sein, der erklärt: „Die öffentlichen Verwaltungen dürfen ihren Beamten, welche von Genossenschaften oder ‚Körperschaften mit freier Verwaltung' errichtete Häuser erworben haben, die vereinbarten Teilbeträge des Kaufpreises oder die Mietzinsraten am Gehalte abziehen, wenn die genannten Körperschaften dies ausdrücklich verlangen. Wenn diese Genossenschaften oder Körperschaften den das Darlehen gewährenden Instituten den Teil der Abzüge, welche die öffentlichen Verwaltungen an den Gehältern machen dürfen, abgetreten haben, dann geht einer solchen Anweisung keine andere Abtretung vor und sind Pfändungen oder Beschlagnahmen dieser Abzüge unzulässig." Der Wortlaut des Gesetzes (Testo unico delle leggi sulle case popolari o economice approvate con Regio Decreto 27 febbraio 1908) ist im Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes Bd. VIII (1909) Nr. 2 u. 3 mitgeteilt.

Ebenso wie bei diesem italienischen Gesetze wirkt auch bei dem neuen französischen Gesetze, betr. Förderung des Kleinwohnungsbaus, wohltuend, daß der Gesetzgeber wirklich bemüht ist, zu h e l f e n, anstatt nur zu v e r b i e t e n und zu r e g l e m e n t i e r e n (Loi du 10 avril 1908 relative à la petite propriété et aux maisons à bon marché Bulletin Band VIII [1909] Nr. 1).

Die von den Boden- und Wohnungsreformern geforderten „wirklich tiefgreifenden" Gesetze lassen bis jetzt sowohl im Inlande wie im Auslande — glücklicherweise — noch immer auf sich warten. Täuscht nicht alles, so wird der Zeitgeist derartigen Gesetzesexperimenten immer mehr abgeneigt. Bei Besprechung der Tendenzen der Reichsversicherungspolitik in dieser Zeitschrift (1909, II. Band S. 454 ff.) meinte Fritz Stier-Somlo in seinen einleitenden allgemeinen Bemerkungen mit Recht: „Das individualistische Prinzip ist wieder, mehr als je, auf dem Plan." Männer, die jahrzehntelang im Vordergrunde des Kampfes für soziale Reformen durch die Gesetzgebung gestanden haben, treten jetzt mit zahlreichen jüngeren Nationalökonomen dafür ein, daß die soziale Gesetzgebungsmaschine etwas weniger ungestüm in Bewegung gesetzt und daß der freien Betätigung des Individuums wieder mehr Raum gelassen werde. Mir persönlich ist jedenfalls das ganz aus dem Herzen gesprochen, was Prof. Dr. Jastrow bei der Verbandsversammlung deuscher Arbeitsnachweise im November 1908 in Leipzig ausführte: „... Ich glaube, die Herren ... werden mir beide das Zeugnis nicht versagen, daß ich mich an der Vermehrung der Befugnisse des Schutzmannes, soweit meine schwachen Kräfte reichen, ausgiebig beteiligt habe. Und ich glaube, die Herren werden mir ferner das Zeugnis ausstellen, daß ich für den Schutzmann eingetreten bin zu einer Zeit, als das noch nicht so populär war wie heute, und daß auch ich ihm manchmal die Wege geebnet habe in Kreisen, in denen die Wege für eine solche Anschauung noch sehr dornig gewesen sind. A b e r, m e i n e H e r r e n, d i e s e S a c h e h a t a u c h e i n m a l i h r E n d e. S e i t d e m J a h r e 1 8 9 0 h a b e n w i r r e i c h l i c h S c h u t z m a n n a u f S c h u t z m a n n g e r u f e n, e i n h a l b e s M e n s c h e n a l t e r i s t v e r g a n g e n s e i t d e m A r b e i t e r s c h u t z g e s e t z v o n 1 8 9 0, u n d j e t z t k o m m t d i e Z e i t, w o w i r n a c h z u d e n k e n h a b e n, o b d e n n n i c h t d e r R u f n a c h d e m S c h u t z m a n n e t w a s s e l t e n e r w e r d e n k a n n. . . ." Diese Äußerungen des hervorragenden Sozialökonomen sind überaus beherzigenswert für das Gesamtgebiet der modernen Sozialpolitik, insbesondere aber auch für die Boden- und Wohnungsfrage. Der „Wille zur Tat" hat gerade bei Erörterung dieser Frage zu sehr dominiert, es ist allerhöchste Zeit, daß er seine Herrschaft mit dem ernstlichen „Willen zur Einsicht" teilt.

V.

Die Frage der Wahlreform in Frankreich

Von **Max Garr**

I.

Wenn man den Versuch unternimmt, sich von dem gegenwärtigen politischen Zustande der französischen Republik ein Bild zu machen, so stößt man zunächst auf eine hervorstechende Erscheinung: Auf eine allgemeine und, wie es dünkt, recht tiefgehende Unzufriedenheit mit dem Parlamente und der Ausübung der Regierungsgewalt durch die von den parlamentarischen Mehrheitsverhältnissen bestimmten Kabinette.

Die Vorwürfe, welche gegen das Parlament und das System der parlamentarischen Regierung in Frankreich erhoben werden, sind ungemein mannigfaltig und schwerwiegend; sie werden aber nicht nur in Frankreich allein vernommen, sondern auch in anderen Staaten, und selbst in England ist das parlamentarische System von besorgten Kritiken nicht verschont geblieben [1]. Der italienische Soziologe und Sozialpsychologe Scipio Sighele ist sogar so weit gegangen, von den Schäden des Parlamentarismus im Rahmen einer Untersuchung über verbrecherische Sekten zu handeln [2].

Was dem französischen Parlamentarismus und der auf ihn gegründeten Verwaltungstätigkeit der französischen Regierungen zur Last gelegt wird, das ist zunächst die übergroße Abhängigkeit der Gewählten von den Wählern. Die Idee der notwendigen Wiederwahl beherrscht den Abgeordneten in der Ausübung seines Mandates; er betrachtet alle öffentlichen Dinge unter dem Gesichtspunkte, ob sie seinem Wahlbezirke schaden oder nützen, ob dieses oder jenes Votum seinen Wählern wohlgefälliger sein wird. Die Angst der Deputierten wird von der Begehrlichkeit der Wähler ausgenützt, um sich durch die Vermittlung des Abgeordneten Vorteile zu verschaffen. Der Abgeordnete wird der Pariser Agent seiner Wähler, ihr Fürsprecher und Anwalt bei den Verwaltungsbehörden. Die Kabinette ihrerseits nützen diesen Zustand, um die Abgeordneten in die engste Abhängigkeit von der Regierung zu bringen: nur der stramm gouvernementale Deputierte kann auf die administrativen Gefälligkeiten der Regierung rechnen. „In unseren Tagen werden die Abgeordneten nicht mehr als Vertreter angesehen, welche das öffentliche Wohl zu beraten, zu verteidigen, zu sichern haben, sondern als Geschäftsagenten, deren Aufgabe darin besteht, die privaten Interessen

---

[1] Vgl. Garr, Parlament und Presse (Wien 1908) S. 68—71.

[2] La delinquenza settaria; vgl. Jellinek, Verfassungsänderung und Verfassungswandlung (Berlin 1906) S. 53.

jedes einzelnen ihrer Auftraggeber wahrzunehmen. Daraus folgt, daß die Abgeordneten von Gesuchen oft der bizarrsten Art geradezu erdrückt werden... Was verlangt man nicht alles von ihnen! Bald Einkäufe für den Hausgebrauch, bald Adressen, bald Auskünfte, die jedes Nachschlagewerk oder Adreßbuch bietet. Wenn sich noch der Wähler mit solchen Kleinigkeiten zufrieden gäbe! Aber er fordert, daß der Deputierte in seinen Familienangelegenheiten interveniere, in seinen Beschwerden und Prozessen. Es liegt der Brief eines Landmannes vor, der seinen Abgeordneten, „für den er ja gestimmt hat", bittet, alles aufzuwenden, ja selbst bis zum Präsidenten der Republik zu gehen, damit er seine Frau, die ihn verlassen, zurückerhalte. Es scheint in Wahrheit, als ob die politischen Sitten bei vielen Staatsbürgern jede Moral ausgelöscht hätten" [1]). Da die Regierungen von ihrer Mehrheit abhängen — ebenso wie vor der Wahl die Abgeordneten von der Regierung — tragen die Minister dafür Sorge, daß die Empfehlungen und Interventionen der Abgeordneten für ihre Bezirke und Wähler nicht ohne Erfolg bleiben. „Immer mehr und mehr maßen sich die Abgeordneten das Recht an, den Verwaltungsbehörden Befehle zu erteilen, ihren Schutzbefohlenen und Verwandten zu Anstellungen zu verhelfen, die Ämter mit ihren Kreaturen zu bevölkern. Immer mehr und mehr nehmen die Minister die Gewohnheit an, alle Fragen aus dem alleinigen Gesichtspunkte zu betrachten, daß sie ihrer Kammermajorität zu Gefallen sein müssen" [2]). Aber nicht nur der Abgeordnete vermag über den gesamten zentralen Verwaltungsapparat beeinflussend zu verfügen; seine Vertrauensmänner im Wahlbezirke verfügen ebenso über die lokalen Verwaltungsbehörden. Die Versetzung von Beamten und Lehrern wird erwirkt, sobald diese den politischen Bestrebungen des Abgeordneten oder den persönlichen Interessen seiner Vertrauensmänner zuwiderhandeln. Ernteurlaube für Soldaten werden von der Haltung des Vaters bei den Wahlen abhängig gemacht [3]). „Wer nicht für mich stimmt, ist mein Feind! Das ist die Formel. Sie verbirgt sich nicht einmal. Was verschlägt es, daß der Hagel die Weinpflanzung des Gegners vernichtet oder daß dessen Viehstand von einer Seuche weggerafft wird. Für gewisse Wähler wird es Notstandsunterstützungen geben, für die anderen nicht. Um so schlechter für sie, wenn sie ruiniert sind. Das wird sie lehren, sich dem herrschenden Klüngel fernzuhalten! In einem zentralisierten Lande wie Frankreich konnten solche Zustände lange dauern, aber sie sind zu einem solchen Grade gelangt, daß der Sinn für Gerechtigkeit sich überall dagegen empört." Es ist kein geringerer, als der frühere Präsident der Republik E. Loubet, der in einem Interview [4]) diese Schilderung der Zustände entworfen

---

[1]) Lettres de Province, Le Temps 49. Jahrg., No. 17680. — Frühere Provinzbriefe des gleichen Verfassers, Henry Leyret, sind unter dem Titel „La République et les Politiciens" in diesem Jahre gesammelt als Buch erschienen (Bibliothèque Charpentier). Sie bieten schätzbares Material zur Beurteilung der politisch-parlamentarischen Verhältnisse, sind aber nicht ohne eine deutliche Tendenz.

[2]) Gutachten des Senators und früheren Ministers R. Poincaré in einer Umfrage über „L'Impuissance Parlementaire", La Revue, XIX. Jahrg., LXXV. Bd. No. 8, 1908. — Vgl. ferner: „Député d'arondissement", Revue de Paris, 16. Jahrg. No. 5, 1909.

[3]) Leyret, La République, S. 25—28, 29—37. — Vgl. auch den als Dokument nicht uninteressanten Tendenzroman des nationalistischen Deputierten J. Massabuau, Nos Maitres (Paris 1905) S. 167—169.

[4]) Le Matin, 26. Jahrg. No. 9398 vom 20. November 1909.

hat. Präfekten und Sous-Präfekten stehen dem Regierungskandidaten unbedingt zur Verfügung. Ihre guten Dienste bei Wahlen entscheiden über ihr weiteres amtliches Fortkommen. Wer von der Präfektur abhängt, als Lieferant oder als Beamter, als Gesuchsteller oder als Vater eines Stipendiaten, muß für den offiziellen Kandidaten stimmen. Verwaltungs- oder Betriebsreformen sind in der Kammer nicht durchzusetzen, wenn sie nur im mindesten die lokalen Interessen des Wahlortes eines regierungstreuen Abgeordneten berühren. Alle diese Verhältnisse schrecken kompetente und lautere Persönlichkeiten von der Teilnahme am politischen Leben ab. Die gesetzgeberische Arbeit im Parlamente wird schleuderhaft und dilettantisch, die Leitung der Ressorts durch parlamentarische Mittelmäßigkeiten läßt die Verwaltung in Verfall geraten.

Diese Klagen sind ebenso bitter wie alt. Sie wurden zum Teile schon von Gambetta in den ersten Zeiten der dritten Republik erhoben[1]). Sie mögen in manchem Detail übertrieben sein. Im ganzen treffen sie aber wohl zu und haben eine starke antiparlamentarische Bewegung im Lande erzeugt, namentlich, seit die Deputierten ihre Entschädigung von 9000 auf 15000 Franks jährlich erhöht haben, was man ihnen in der Bevölkerung allgemein verargt hat. Von allen Seiten ertönt der Ruf nach Abhilfe und Besserung.

Es muß ausdrücklich betont werden, daß in keinem Augenblicke die parlamentarischen Einrichtungen selbst angefochten oder bezweifelt worden sind. Die allgemeine Anschauung der republikanischen Bevölkerung geht dahin, daß, wie Lebon[2]) das prägnant formuliert hat, diese peinlichen Erscheinungen „keine Folge, sondern eine Krankheit des parlamentarischen Regimes" sind; „die Schuld tragen nur die politischen Sitten."

Eine durchgreifende Änderung dieser politischen Sitten wird nun von allen Seiten gewünscht und angestrebt. Man hofft sie zu erreichen durch eine einschneidende Reform des geltenden Wahlrechts. Das scrutin d'arondissement soll beseitigt und durch andere Formen des suffrage universel ersetzt werden.

Die Wahlreform wird allerdings keineswegs allein in Vorschlag gebracht, um zu einer Reinigung des politischen Lebens zu gelangen. Neben den in der ersten Reihe und auf dem vornehmsten Platze der Reformfreunde stehenden Anhängern des Listenskrutiniums und Proportionalwahlrechtes gibt es Anhänger der Interessenvertretung, die, zum Teil als Ergänzung des allgemeinen Kammerwahlrechts, für den Senat gefordert wird[3]), der Wahlpflicht[4]), eines mit dem Frauenstimmrecht verbundenen Pluralwahlrechtes der Familienhäupter[5]). Man will im Syndikalismus die Zukunft der repräsen-

[1]) Vgl. Ferneuil, La Réforme Électorale, Revue Politique et Parlementaire, Bd. LIX, No. 177. Jahrg. 1909. — Vgl. ferner den zitierten Aufsatz „Député d'arondissement" in der „Revue de Paris" vom 1. März 1909.

[2]) Das Verfassungsrecht der französischen Republik (Tübingen 1909) S. 32.

[3]) So von Loubet (Rede auf dem Mittelstandskongreß, Le Figaro vom 19. November 1909 No. 323); auch Ch. Benoist, der Apostel des Proportionalwahlrechts, tritt für die Interessenvertretung ein.

[4]) Vgl. die Rede des Abg. Lemire in der Kammer (Journal officiel vom 24. Oktober 1909 No. 287, S. 2285).

[5]) Frank, Le Suffrage universel, proportionnel et intégral (La Revue des Idées, 6. Jahrg. No. 69, S. 209—18). — Auch Lemire hat diese Art von Pluralität befürwortet.

tativen Einrichtungen sehen[1]), man erhofft von dem Walten eines unabhängigen Wahlgerichtshofes[2]) eine größere Reinheit der Wahlen und die Beseitigung der materiellen und offiziellen Beeinflussungen. Die Abkürzung der Sessionen wird in Vorschlag gebracht[3]), um dem Überwuchern des Berufspolitikertums zu steuern und auch anderen, nicht ausschließlich der oder von der Politik lebenden Persönlichkeiten die Teilnahme am parlamentarischen Leben zu gestatten. Die Verschlechterung der Budgets durch die fortwährenden Ansprüche der Abgeordneten für ihre Wahlbezirke soll dadurch bekämpft werden, daß man den Abgeordneten das Recht der Initiative in Sachen des Staatshaushaltes entzieht, was seinerseit schon Gambetta ins Auge gefaßt hat[4]). Durch ein renouvellement partiel soll eine gewisse Kontinuität der parlamentarischen Arbeiten, besonders der Vorarbeiten in den großen Kommissionen bewirkt werden[5]). Viele Stimmen halten eine Reform der Verwaltung für das wesentlichste und verlangen die Abschaffung des Sous-Präfekten sowie die Einschränkung der präfektoralen Befugnisse[6]). Auch die Dezentralisation der Verwaltung, jenes alte Postulat französischer Politiker, wird wieder erörtert. „Solange man nicht einen Beamten in irgendeinen kleinen Ort versetzen kann, ohne sich an den Unterrichtsminister zu wenden, wenn es ein Lehrer ist, an den Minister für öffentliche Arbeiten, wenn es ein Postbeamter ist, solange man nicht einem treuen Diener, einem Arbeiter, der dreißig Werkjahre hinter sich hat, eine Medaille geben kann, ohne ein Gesuch an den Handelsminister zu machen und sich die Befürwortung des Unterpräfekten verschafft zu haben, solange alles in den Ministerialbureaus entschieden wird, solange wird der Abgeordnete immer Briefe mit allen möglichen Ansuchen bekommen“[7]).

Hin und wieder ist auch vorgeschlagen worden, die allzu große Gegenseitigkeit zwischen Wählern und Gewählten, zwischen den Abgeordneten und der Verwaltung dadurch zu beseitigen, daß man die Wahlbezirke, die derzeit mit der administrativen Einteilung des Landes zusammenfallen und krasse Ungleichheiten aufweisen[8]), revidiert und für eine bestimmte Anzahl von Wählern, unbekümmert um die administrativen Bezirke, je einen Abgeordneten bewilligt. Diese „représentation proportionnée“ wird von den Anhängern

[1]) Vgl. Louis, Syndicalisme et Parlementarisme, Revue Bleue, 47. Jahrg. No. 26 vom 26. Juni 1909.

[2]) Annales des Sciences Politiques, 28. Jahrg. V. vom 15. Juli 1909. — ***: La Sophistication du suffrage universel.

[3]) Vgl. die Gutachten von Benoist und Poincaré, La Revue vom 15. April 1908.

[4]) Gabriel Ferry, Notes historiques sur l'abus de l'initiative financiére chez les Députés (Revue Politique et Parlementaire, XXXII. Bd., No. 94, April 1902, S. 80 u. f.).

[5]) Rede des Abg. Sembat in der Kammer (Journ. offic. No. 295 vom 29. Oktober 1909).

[6]) Beratung der Fédération républicaine, Le Matin, 26. Jahrg. No. 940 vom 25. November 1909. — Vgl. auch Arnaud, Les Sous-Préfets; Le Censeur, 11. Jahrg. No. 49 vom 7. Dezember 1907.

[7]) Abg. Lemire in der Kammersitzung vom 21. Oktober 1909 (Journ. offic. No. 287, S. 2283).

[8]) Vgl. Lebon, Verfassungsrecht d. franz. Republ. S. 74; ferner die Rede des Abg. Breton in der Kammer (Journ. offic. vom 26. Oktober 1909, No. 291, S. 2320).

des geltenden Wahlsystems der „représention proportionnelle" der Wahlreformapostel entgegengestellt [1]).

Alle diese Anregungen und Reformvorschläge sind aber doch mehr oder weniger im Hintergrunde geblieben. Im Vordertreffen steht vielmehr die Idee, die gegenseitige Korruption der Abgeordneten durch die Wähler und der Wähler durch die Abgeordneten in der Weise zu beseitigen, daß man das scrutin d'arondissement aufhebt und das Listenskrutinium nach Departements zugleich mit dem Proportionalwahlrecht einführt.

Um diese Wahlreform, um die Frage: Erhaltung des Bezirkswahlrechts, oder Einführung des Listen- und Verhältniswahlsystems, geht jetzt der Kampf.

II.

Man kann sagen, das Problem „Einzelwahl oder Listenwahl" sei der geltenden französischen Verfassung schon im Keime mitgegeben worden. Die Nationalversammlung, welche die Verfassung der dritten Republik geschaffen hat, war 1871 auf Grund des Listenskrutiniums gewählt worden [2]). Es war beabsichtigt, diesem Wahlmodus auch Eingang in die Verfassung des Jahres 1875 zu verschaffen. Die Kommission der Nationalversammlung sprach sich sehr entschieden für das Listenskrutinium und gegen das scrutin d'arondissement aus. „Die gesetzgebende Vertretung der Nation", heißt es im Berichte des Ausschusses, „hat die Pflicht, sich mit den allgemeinen Angelegenheiten des Landes zu beschäftigen, die Exekutive zu kontrollieren, die Politik zu inspirieren und, im Einklange mit dem nationalen Willen, in allen Dingen die höheren Interessen der Nation zur Geltung zu bringen. Um diese Rolle auszufüllen, muß die Nationalvertretung unabhängig sein, sowohl in ihren Beziehungen zur Regierung, als auch in ihren Beziehungen zur Wählerschaft. Das Wahlsystem, welches die für diese Funktionen geeignetste Vertretung liefert, ist das Listenskrutinium, . . . Was das Bezirkswahlrecht betrifft, so sind seine Nachteile nur zu leicht vorauszusehen. Zwischen den Wählern, dem Gewählten und den Ministern, die sich gerade am Ruder befinden, wird ein Austausch von Gefälligkeiten (échange de bons procédés) entstehen, in dessen Verlauf man sich um das Land, seine allgemeinen Interessen, seine Politik und seine Zukunft weniger kümmern wird, als notwendig wäre. Bei einiger Dauer dieses Regimes wäre die Regierung alsbald ohne Kontrolle, die Vertretung ohne Ansehen. . . . Wenn wir der nationalen Vertretung ihren wahren Beruf geben wollen, dann müssen wir sie der Beschäftigung mit kleinlichen Lokalinteressen entziehen. Das Repräsentativsystem hat seine Fehler, und die Korruption, der es den Kandidaten und die Wähler aussetzt, ist der größte darunter . ." [3]). Bei der Verhandlung im Plenum tritt A. Lefèvre-Pontalis gegen das Listenskrutinium und für die Einzelwahl aus den Arondissements auf. „Das Listenskrutinium", sagt er, „gibt die Wahl in die Hände unberufener Komitees. Es ist ein Wahlsystem der Leidenschaft, denn es macht ein Wahlschlagwort

---

[1]) Vgl. die Kammerreden des Abg. Gioux (Journ. offic. Nr. 292 ex 1909, S. 2346) und J. Reinach (J. o. S. 2349) sowie den Brief von Léon Bourgeois an den Kongreß der radikalen Partei, Le Temps, 49. Jahrg. No. 17637.

[2]) Georg Meyer, Das parlamentarische Wahlrecht (Berlin 1901) S. 573—576.

[3]) Hanotaux, Histoire de la France Contemporaine III. Bd. (Paris 1909) S. 315.

nötig, das man der Menge hinwirft, und dieses Schlagwort (cri électoral) richtet sich nicht an die Vernunft, sondern an die Gefühle". Der Sprecher der Regierung, der greise Dufaure, nimmt ebenfalls gegen das Listenskrutinium Stellung; Gambetta tritt mit Feuer dafür ein: „Das Listenskrutinium allein entspricht der Würde des Wählers und des Gewählten; wenn ein Abgeordneter auf Grund einer Departementsliste gewählt ist, wenn er sein Mandat 150000 bis 300000 Wählern verdankt, dann liegt er nicht an der Kette, dann ist er nicht eine Art Kommissionär seiner Wähler. . . ." Die Nationalversammlung entschied mit 357 gegen 326 Stimmen im Sinne der Regierung zu gunsten der Bezirks- und Einzelwahl [1]). Gambetta hielt aber am Listenskrutinium fest. Seinen Bestrebungen standen stets die Spaltungen in der republikanischen Partei entgegen; vom Listenskrutinium erhoffte er die Nötigung zu einer straffen einheitlichen Organisation seiner Partei; auf Grund der Listen würde die Einigung der Republikaner entstehen. Im Mai 1881 unter dem ersten Ministerium Ferry kommt er auf dieses System zurück; in einer gewaltigen Rede sucht er das von Bardoux beantragte Listenskrutinium durchzusetzen [2]). „Einschüchterung und Korruption" sind in seinen Augen die Kennzeichen des herrschenden Wahlrechts; nur das Listenskrutinium kann dem Lande die einheitliche republikanische Regierungspartei geben. Unter dem Eindrucke seiner Rede nimmt die Kammer das Listenskrutinium mit 267 gegen 202 Stimmen an; der Senat verwirft es mit 148 gegen 114 Stimmen. Kaum ist Gambetta ein halbes Jahr später Ministerpräsident, als er schon wieder das Listenskrutinium betreibt. In dem Projekt der Verfassungsrevision, das er am 14. Januar 1882 entwickelt, hat das Listenskrutinium seinen Ehrenplatz. Am 26. Januar stürzt er darüber [3]). Erst 1885 wurde das Listenskrutinium auf Antrag des Abgeordneten Constans eingeführt. Die Umtriebe Boulangers ließen es jedoch als Gefahr für die Republik erscheinen; als Boulanger sich in verschiedenen Departements gleichzeitig wählen ließ, entstand eine förmliche Panik, und Floquet brachte eine die Arondissementswahl wieder herstellende Regierungsvorlage ein, die auch alsbald zur Annahme gelangte (13. Februar 1889). Wenig später wurden auch die gleichzeitigen Kandidaturen in mehreren Wahlbezirken verboten.

Das Proportionalwahlrecht ist in Frankreich zunächst für die Munizipalwahlen in Vorschlag gebracht worden; eine diesbezügliche Anregung des Abgeordneten Bethmont wurde 1874 mit 778 gegen 26 Stimmen von der Nationalversammlung verworfen. Spätere Anträge fielen noch unrühmlicher. 1885 wurde die Verhältniswahl für die gesetzgebendon Körperschaften beantragt (Amendements der Abgeordneten Bienvenu und Pieyre) und abgelehnt. Erst im Jahre 1896 tauchten dann wieder gleichzeitig zwei Anträge zugunsten des Proportionalsystems auf, ohne daß darüber ein Referat erstattet worden wäre. Von nun ab häufen sich die Versuche. Waldeck-Rousseau lehnte 1902 das Proportionalwahlrecht als Minoritätenvertretung ab, mit der Begründung, man könne nicht sagen, daß bei der Einzelwahl die Minderheiten unvertreten blieben, da ja jeder Abgeordnete nicht seinen Wahlbezirk, sondern die ganze Nation vertrete [4]).

---

[1]) Hanotaux, III S. 436—443.
[2]) Hanotaux, IV S. 672—681.
[3]) Hanotaux, IV S. 761; Meyer, S. 574.
[4]) Benoist, Rapport fait au nom de la Commission du Suffrage uni-

Der am 7. April 1905 der Kammer vorgelegte Bericht der Wahlrechtskommission, erstattet vom Abgeordneten Charles Benoist, behandelte neuerdings sechs verschiedene auf Einführung des Proportionalwahlrechts abzielende Entwürfe. In der gegenwärtigen Legislaturperiode standen vier verschiedene Projekte gleicher Tendenz zur Beratung[1]). Die Kammer hatte noch unter dem Kabinett Clemenceau beschlossen, den Kommissionsbericht darüber an die Spitze ihrer Tagesordnung für die Herbstsession zu stellen. Als Herr Briand zum ersten Male als Ministerpräsident vor der Kammer erschien (27. Juli 1909), sah er sich gezwungen, gleich in seiner Programmerklärung sich zur Frage der Wahlreform zu äußern. „Die Regierung“, heißt es darin, „verkennt weder die Bedeutung der Frage, noch die Notwendigkeit der Debatte darüber, aber niemand kann es entgehen, daß sie nicht eher Stellung nehmen kann, bevor sie nicht ihre Anschauung auf das Studium der Sachlage zu stützen vermag. Die Regierung ist daher der Anschauung, daß sie der Kammer vorschlagen muß, das Land in die Lage zu versetzen, zunächst in Gemeindewahlen ein Proportionalsystem methodisch zu erproben.“ Am selben Tage noch fügte Briand, in Antwort auf eine Urgenz von Benoist, hinzu, die Regierung werde zur Stelle sein, wenn die Kammer die Wahlreform in Beratung ziehen werde. Einige Monate später hielt Briand in Perigueux eine große progammatische Rede[2]), die in mehrfacher Hinsicht wichtig ist. Er sprach darin mit deutlicher Anspieluug auf die lokalen Parteikomitees und ihr Treiben davon, es sei nötig „durch alle die kleinen, stehenden und faulenden Tümpel, die sich überall im Lande bilden und ausbreiten, sobald als möglich eine breite reinigende Strömung zu leiten, welche die schlechten Gerüche zerstreut und die Krankheitskeime abtötet.“ Briand bestreitet, daß eine Änderung des Wahlsystems eine magische Wirkung haben könne; das Übel liege tiefer. Die Auffassung des Staatsbürgers vom Wahlrecht müsse sich ändern. Unleugbare Mißbräuche lägen vor. Zugleich deutet der Ministerpräsident seine taktische Stellung zur Wahlreform an: Er sei ein Anhänger der Erweiterung des Wahlsystems im Sinne des guten Glaubens und der Ehrlichkeit, aber die Reform dürfe nicht überrumpelnd kommen und auch nicht auf Kommando jener, die sich dieser Neuerung nur bedienen wollten, um die Republik zu schädigen.

Mit diesen Worten berührt Briand den politischen Kern der französischen Wahlreformfrage.

III.

Die politische Seite der Reform ist naturgemäß in der ganzen Sache zunächst in Betracht gekommen. Listenskrutinium und Proportionalwahlrecht werden jetzt in Frankreich von einzelnen überzeugten Aposteln gewiß auch wegen der diesen Systemen innewohnenden oder zugeschriebenen idealen Vorzüge propagiert, aber im großen und ganzen ist die Reformbewegung doch das Ergebnis der verschiedenartigsten politischen Bestrebungen und

versel chargée d'examiner diverses propositions de loi tendant à établir la représentation Proportionnelle (No. 2376, 8e Législature, Session de 1905) S. 1—6.

[1]) Eingebracht von den Deputierten Dansette, Louis Martin, Massabuau und Etienne Flandin.

[2]) Le Petit Temps No. 2767 vom 12. Oktober 1909. Stenogr. Bericht auf S. 1 u. f.

Berechnungen. Das aktuelle politische Moment ist auch in der großen und entscheidenden Kammerdebatte, die gemäß der im Sommer beschlossenen Tagesordnung und des von Briand eingegangenen Engagements in der Zeit vom 21. Oktober bis zum 8. November 1909 geführt worden ist[1]), hauptsächlich hervorgetreten.

Die Anhänger des Proportionalssystems haben sich nie durch eine besondere Zurückhaltung ausgezeichnet. Bernatzik[2]) hat bereits auf Grund des 1888 von französischen Anhängern der Proportionalwahl herausgegebenen Agitationswerkes mit treffender Ironie auf die „befremdenden Merkmale" dieser Bewegung hingewiesen, auf den Feuereifer, den Unfehlbarkeitsglauben und den Fanatismus der Proportionalisten und auf ihre phrasenhaften Übertreibungen bei der Bekämpfung anderer Systeme und bei der Verteidigung des eigenen. Man kann ruhig sagen, daß sich die heutigen Vorkämpfer des Proportionalsystems in Frankreich nach dieser Richtung gar nicht geändert haben. Bezeichneten die Kommentatoren von 1888 ihr System als eine „sainte cause", so spricht heute der Deputierte Varenne, Berichterstatter der Wahlrechtskommission, vom Proportionalsystem als von der „idealen Vertretung" und Benoist preist mit geradezu lyrischem Schwunge das „scrutin pacificateur, purificateur, libérateur, modérateur, réformateur"[3]). Noch immer werden zahlreiche Zitate aus Mirabeau, Stuart Mill, Gambetta, Considerant, Louis Blanc usw. wie Skalpe in der Luft geschwungen, um dem Gegner Schrecken und Respekt einzuflößen. Wie die Leute von 1888, so machen auch die fanatischen Proportionalisten von heute weniger den Eindruck einer Partei, als den einer Sekte. Wollte man sich an das halten, was die Proportionalisten reden und schreiben, so bekäme man den Eindruck, ganz Frankreich fiebere nach dem Proportionalsystem; in Wirklichkeit kommt die Proportionalwahl aber bei der ganzen Wahlreformbewegung nur secundo loco in Betracht, als notwendiges Übel gleichsam. Man denkt an das Listenskrutinium, weil man das gefährlich enge Verhältnis zwischen Wählern und Gewählten beseitigen will, und sagt sich erst dann, daß sich die Listenwahl ohne Milderung durch die Proportionalwahl nur schwer erreichen lassen wird.

Aber auch in dieser Einschränkung würde die innere Anziehungskraft des Proportionalwahlrechts noch überschätzt. Sieht man von der eigentlichen Proportionalsekte ab, so findet das System nur darum Anklang und Anhang, weil man es vielfach für geeignet hält, gewisse parteipolitische Bestrebungen zu fördern. Die Rechte und die äußerste Linke sind es, von denen die Proportionalwahlagitation ausgeht. Die Motive, welche diese extremen Parteien dabei leiten, sind keineswegs dunkel und unbekannt.

Das geltende scrutin d'arondissement hat der radikalen und radikalsozialistischen Partei die Herrschaft in der Kammer gebracht. Seit Jahren am Ruder, hat diese Partei von den Segnungen der Regierungsförderung den ausgiebigsten Gebrauch gemacht. Ihre lokalen Wahlkomitees sind durch langjährige Beweise großen Einflusses fest eingewurzelt; mit dem Präfekten-

[1]) Journal officiel, No. 287, 291, 292, 294, 295, 300, 301, 304. (9. Legislaturperiode, außerordentliche Session 1909, 2., 4., 5., 8., 9., 12., 13., 14. Sitzung).

[2]) Das System der Proportionalwahl (Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft N. F. XVII. Jahrgang 2. Heft) S. 34—63.

[3]) La R. P. — Le Petit Temps Nr. 2824 vom 27. Dezember 1909.

personal verbindet sie eine große Gemeinsamkeit der Arbeit, der Herkunft und der Interessen. Die radikalen Abgeordneten sind die eigentlichen Nutznießer des scrutin d'arondissement. Kein Wunder also, wenn ihre Gegner rechts und links sich bestreben, die im Lande zweifellos vorhandene Mißstimmung gegen die Deputierten dazu auszunützen, um eine Bewegung zugunsten einer Wahlreform zu inszenieren und durch Beseitigung der Bezirkswahl die radikale Partei zu entwurzeln. Dazu kommt ferner, daß die Sozialisten sowohl wie die katholischen Gruppen Gegner der relativen Selbständigkeit von der Partei sind, welche die Abgeordneten beim gegenwärtigen Zustande der Dinge genießen. Wofern der Deputierte mit seinem lokalen Wahlkomitee einig ist, ficht ihn die Parteileitung wenig mehr an. Die sozialistischen Abgeordneten, die in die Regierung eintreten oder die Regierung bei Abstimmungen unterstützen, ertragen die Ausschließung aus der Partei ohne jeden Schmerz und ohne alle Einbuße. Ihres Lokalwahlkomitees und daher ihres Mandates sind sie sicher; was dem deutschen Sozialdemokraten den politischen Tod bedeuten würde, ist ihnen eine inhaltslose Formalität. Daraus erklärt sich vor allem die Leichtigkeit, mit der Millerand, Briand, Viviani den Bann ihrer Partei ertragen haben. Auf der Rechten ist die Situation die gleiche; auch dort liebt man es nicht, wenn Abgeordnete, gestützt auf ihren alten Einfluß im angestammten Wahlbezirke, ihre eigenen Wege wandeln, wie das etwa zum Verdrusse der katholischen Kreise der Abgeordnete und Weltgeistliche Lemire tut. Um dieser verhältnismäßigen Freiheit der Abgeordneten von Parteifesseln ein Ende zu machen, wünscht man bei den Sozialisten wie bei den vereinigten Katholiken und Nationalisten das Listenwahlrecht und in weiterer Folge — aber keineswegs um seiner selbst willen — das Proportionalwahlrecht. Mit Recht hat Lemire[1]) darauf verwiesen, daß es in der Kammer 250 unabhängige Abgeordnete gibt, die keiner Partei untertan sind, und Pelletan[2]) hat der Lage gedacht, in die ein mit seiner Partei zerfallener Politiker unter der Herrschaft des Listenskrutiniums käme. Besonders scharf und schlagend hat Briand[3]) auf diesen Umstand hingewiesen. „Prüfen wir“, sagt er, „wie sich die Wahlfrage für die unabhängigen (der Einheitspartei nicht angehörenden) Sozialisten stellen würde, die in dieser Kammer einen bedeutenden Platz einnehmen. Infolge der Affinität ihres Programmes würden sie sich zunächst den Einheitssozialisten nähern, aber von diesen sind sie im Vorhinein mit dem Ostrazismus belegt und exkommuniziert. Wohin also werden sich diese Männer wenden, die bisher hier mit mehr als 20 Mandaten vertreten sind und eine wesentliche Spielart des republikanischen Bekenntnisses darstellen, die aber über das ganze Land verstreut sind, der eine hier, der andere dort? Wohin werden sie gehen? Einer weniger vorgeschrittenen republikanischen Richtung werden sie sich nicht anschließen wollen“. — Jaurès[4]) hat von dieser Äußerung Briands gesagt, er könne sich keinen schöneren Appell zur Organisation denken; man sieht daraus, worauf es der sozialdemokratischen Einheitspartei hier ankommt.

Kein Wunder also, wenn man im Kreise der herrschenden radikalen und radikal-sozialistischen Partei schrille Schreie ausstößt und erklärt, die

[1]) Sitzung vom 21. Oktober 1909. — Journ. offic. No. 287.
[2]) Sitzung vom 5. November 1909. J. o. 301.
[3]) Sitzung vom 28. Oktober 1909; J. off. No. 294.
[4]) Sitzung vom 29. Oktober 1909. — Journ. offic. No. 295, S. 2446.

ganze Wahlreformbewegung sei ein Werk der Reaktion und der Sozialisten, eine große Gefahr für die Republik. Daß dieser Alarm kein blinder ist, erhellt aus der Haltung Briands, der schon in Perigueux und dann später in der Kammerdebatte erklärte, Reformen seien nötig, aber man dürfe das Land nicht jetzt, sechs Monate vor den Neuwahlen, damit überrumpeln, sonst gerate die republikanische Sache (richtiger: die linksrepublikanische Mehrheit) in Gefahr. Auf dem Kongreß der radikalen Partei, der im Oktober zu Nantes stattfand[1]), berechnete ein Redner, Herr Tissier, im Falle des Proportionalwahlrechts würden die Radikalen 71 Mandate an die Progressisten verlieren. Diese Ziffer mag übertrieben sein, jedenfalls erklärt sie den Feuereifer, mit dem Politiker wie Deschanel und Benoist für die R. P. (représentation proportionnelle) eintreten. Im übrigen hatte bereits ein Mann von der unbestreitbaren moralischen Autorität Léon Bourgeois in einem Schreiben an den Kongreß ausgesprochen[2]), es handle sich hier seiner Überzeugung nach nicht um eine Frage der demokratischen Doktrin, sondern um ein praktisches Problem, dessen Ausgang zweifelhaft sei, umsomehr, als sich die verschiedenartigsten Gegner der radikalen Partei im Lager der Proportionalvertretung fänden. Bourgeois stimmt hier vollkommen mit E. Combes überein, der gleichfalls vor dem Proportionalwahlrecht warnt, da es von den Feinden der Demokratie propagiert werde und zur Abbröckelung der republikanischen Mehrheit führen würde[3]). Dagegen wollen Bourgeois, Combes und Pelletan, also die führenden Männer der herrschenden radikalen Richtung, seinerzeit über das Listenskrutinium mit sich reden lassen, das in den Traditionen der republikanischen Partei liegt und von zahlreichen radikalen Abgeordneten, vor allem von einer eigenen parlamentarischen Gruppe unter dem Vorsitze des Abgeordneten Hektor Depasse[4]), lebhaft befürwortet wird.

IV.

Um die politische Frage, um die Verluste, die vermutlich für die republikanische (radikale und radikal-sozialistische) Mehrheit im Falle der Anwendung des Listenskrutiniums mit Proportionalwahlrecht resultieren würden, ist auch in der Kammerdebatte am meisten gestritten worden. Was diesbezüglich von beiden Seiten gesagt wurde, hat kein weiteres Interesse. Es genügt, daß die Kammermehrheit dabei verharrte, man wolle ihr ans Leben, und daß die Regierung schließlich — offenbar in der gleichen Ansicht — die Vertrauensfrage gestellt und so die Wahlreformvorschläge der Kommission zu Fall gebracht hat.

Wesentlich interessanter sind die Ergebnisse der Debatte in theoretischer, das Listenskrutinium und Proportionalwahlrecht an sich betrachtender Beziehung.

Das von der Kommission vorgeschlagene, vom Berichterstatter, dem Sozialisten Varenne, mit viel Geschick und Geist vertretene und erläuterte

---

[1]) Le Temps, 49. Jahrg. No. 17636, S. 3.

[2]) Le Temps, 49. Jahrg. No. 17637, S. 3. „Je suis convaincu, qu'il s'agit là non d'une question de doctrine . . . mais plutôt d'un problème d'ordre pratique."

[3]) Vgl. das durch Pelletan verlesene Telegramm von Combes (Sitzung der Kammer vom 5. November, J. Off. No. 301 S. 2514) sowie die große Bankettrede vom 20. Dezember (Le Temps, No. 17709 vom 22. Dezember 1909).

[4]) Vgl. dessen Kammerrede (Journ. Offic. No. 300, S. 2502—2504).

Wahlverfahren [1]), ist im wesentlichen ein Freilistensystem. Panachage und vote cumulatif sind zulässig [2]). Die Verteilung der Mandate erfolgt nach dem Schlüssel des Belgiers d'Hondt [3]). Der Wähler kann entweder eine vollständige Parteiliste aufschreiben, oder aber seine Gunst Persönlichkeiten aus verschiedenen Listen zuwenden, oder auf seinem Stimmzettel einen Namen so oft wiederholen, als Mandate zur Vergebung gelangen. Einzelkandidaturen gelten, jede für sich, als besondere Listen. Sobald die Wahl beendet ist, werden zunächst die auf die Kandidaten jeder Liste entfallenden Stimmen zusammengezählt, und die „masse électorale" jeder Liste wird so festgestellt. Die Gesamtsummen der einzelnen Listen werden hierauf nach dem d'Hondtschen Verfahren behandelt, d. h. sukzessive durch 1, 2, 3, 4 . . . . bis zur Zahl der disponiblen Mandate dividiert. Die erhaltenen Quotienten werden der Größe nach geordnet, bis die Zahl der zu vergebenden Mandate erreicht ist. Jener Quotient, welcher an der mit der Mandatszahl korrespondierenden Stelle steht (bei 7 Mandaten z. B. der siebente in der Reihenfolge) dient als gemeinsamer Teiler (diviseur commun). Jeder Liste werden nun so viele Mandate zugesprochen, als die masse électorale den diviseur commun enthält. Innerhalb jeder Liste gebühren die Mandate den Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben; im Falle der Stimmengleichheit gibt das höhere Alter den Ausschlag. Ereignet es sich, daß mehrere Listen auf ein Mandat den gleichen ziffernmäßigen Anspruch haben, wird dieses demjenigen der in Frage kommenden Kandidaten zugesprochen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat und im Falle der Stimmengleichheit dem älteren Kandidaten. Die nicht gewählten Kandidaten jeder Liste werden nach der Zahl der erhaltenen Stimmen als erster, zweiter, dritter u. s. f. Ersatzmann registriert. Im Falle ein Mandat durch Tod, Demission etc. vakant wird, geht es an den nächstberechtigten Ersatzmann der gleichen Liste über, vorausgesetzt, daß dieser noch im Vollbesitze der politischen Rechte ist. Sollte mehr als 6 Monate vor Ablauf der Legislaturperiode die Vertretung eines Wahlbezirkes um ein Viertel reduziert und kein berechtigter Ersatzmann mehr vorhanden sein, so werden in diesem Bezirke Ersatzwahlen vorgenommen. Das Verfahren ist weniger kompliziert als die sonst empfohlenen Systeme, und man begreift, daß einer der heftigsten Gegner der Wahlreform, der Deputierte Jules Louis Breton, erklären konnte, er habe sich nicht des Arguments der Kompliziertheit und schweren Verständlichkeit des Proportionalverfahrens bedient, da er selbst einsehe, daß es im gegenwärtigen Falle keine Berechtigung habe [4]). Das von der Kommission vorgeschlagene System weicht stark von jenem ab, das in der früheren Legislaturperiode in dem Benoistschen Berichte proponiert worden war [5]). Im übrigen hat sich auch

[1]) Rapport Supplémentaire fait au non de la Commission du suffrage universel par M. Varenne, Député (Chambre des Députés, neuvième législuture, Session de 1909, No. 2353) S. 14—16. — Dazu die Rede Varennes in der Kammer, Sitzung vom 26. Oktober (Journ. offic. No. 292, S. 2355—59).

[2]) Vgl. dazu Grabowsky, Deutsche Wahlrechtsreformen, Zeitschrift für Politik I, 1 S. 132.

[3]) Vgl. Bernatzik, l. c. S. 50—54; ferner Rosin, Minoritätenvertretung und Proportionalwahlrecht (Berlin 1892) S. 19 u. f. und Meyer, Das parl. Wahlrecht, S. 635—36.

[4]) Sitzung vom 25. Oktober (Journ. offic. No. 291, S. 2327).

[5]) Benoist, Rapport, S. 56 u. f.

diesmal neuerlich gezeigt, daß die Anhänger des Proportionalwahlrechts zwar in den Grundprinzipien, in bezug auf die Notwendigkeit der Minoritätenvertretung, übereinstimmen, was aber die praktische Durchführung, das eigentliche Wahlverfahren anlangt, sich niemals auf ein bestimmtes System zu einigen vermögen. Als die Kammer Listenskrutinium und Proportionalwahlrecht bereits in der Theorie akzeptiert hatte, war für jenen Passus der Vorlage, der das von der Kommission beantragte spezielle Wahlverfahren statuiert, keine Mehrheit aufzutreiben. Benoist, als Obmann der Wahlrechtskommission, mußte den betreffenden Satz des Entwurfes zurückziehen, da sich, wie er sagte, die Freunde der R. P. nicht an die Vorschläge der Kommission betreffend das Wahlverfahren binden wollten [1]). Daß schließlich infolge des Eingreifens Briands die ganze Angelegenheit ablehnend entschieden wurde, ist eine Sache für sich. Jedenfalls konnte Briand mit Recht sagen, man müßte im Augenblicke der Entscheidung über die mechanische Durchführung des Proportionalitätsprinzips, den Wahlmechanismus im Dunkeln suchen, ja infolge der Zurückziehung des Kommissionsvorschlages geradezu improvisieren [2]).

Auch in dieser jüngsten Debatte des französischen Parlaments über das Proportionalwahlrecht ist wieder Mirabeaus Diktum zitiert worden, daß die repräsentativen Versammlungen alle Elemente eines Landes reproduzieren sollen, ohne daß die wichtigen, die minder wichtigen verschwinden machen. Die Bedenken, welche gegen diesen alten, naturrechtlichen Sophismus sprechen, haben Bernatzik [3]) und Rosin [4]) bereits ausführlich und überzeugend dargelegt. Ebenso ist auch diesmal immer wieder behauptet worden, das Majoritätsprinzip betreffe nur die beratende Funktion der gesetzgebenden Versammlungen, das vote déliberatif, das zu einer Aktion führen müsse, also notwendig einer Mehrheitsentscheidung unterworfen sei; das vote représantatif dagegen, „durch welches die Menschen ihren Willen in einem anderen Menschen personifizieren“, bedinge, daß jede Gruppe von Meinungen eine ihrer Stärke angemessene Vertretung habe [5]). Was Meyer [6]) dagegen eingewendet hat, daß nämlich die Abgeordneten keineswegs die Meinungen ihrer Wähler vertreten — was ja auch damit im Widerspruche stünde, daß das Staatsrecht der französischen Republik das imperative Mandat ausdrücklich verwirft [7]) — sondern ihre eigenen Meinungen, ist dieser Auffassung auch in der Kammerdebatte entgegengehalten worden [8]).

Das Argument, daß das Proportionalwahlrecht allen faulen Stichwahlkompromissen ein Ende mache, ist ebenfalls neuerlich vorgebracht worden; man hat darauf erwidert, was Bernatzik (S. 62) ausgesprochen hat, daß es nämlich ziemlich gleichgültig sei, ob sich derlei Kartelle im Parlament oder außerhalb desselben ergeben. Es sei sogar vorzuziehen, daß sich diese Kom-

---

[1]) Sitzung vom 8. November (Journ. offic. No. 304, S. 2540 u. f.).

[2]) Ebenda S. 2543.

[3]) S. 61.

[4]) S. 33, 34.

[5]) Jaurès mit Beziehung auf Considérant, Sitzung vom 29. Oktober (Journ. offic. No. 295, S. 2447).

[6]) Parl. Wahlrecht, S. 462.

[7]) Gesetz vom 30. November 1875, § 13. — Lebon, Verfassungsrecht, S. 19.

[8]) Z. B. von Pelletan, Sitzung vom 5. November (Journ. offic. No. 301, S. 2517).

binationen im vollen Lichte des Wahlkampfes ereignen, statt geheim und versteckt.

Einen sehr breiten Raum hat in der Diskussion die Frage eingenommen, welche Rolle im Falle der Wahlreform dem Parteiwesen als solchem zufallen würde. Die Anhänger der Reform vertreten zumeist noch die alte Gambettasche Idee, daß im Bezirkswahlsystem nach Personen, im Listenskrutinium mit Proportionalvertretung jedoch nach Ideen und Programmen gewählt werde[1]); daß dieses System die Parteien zwinge, sich zu gruppieren und zu organisieren. „Das gegenwärtige System führt zur Zerbröcklung der Parteien. Da in den politischen Kämpfen die Person über das Programm siegt, ist die Zahl der Kandidaten groß, die sich ohne Programm zur Wahl stellen. Die Folge ist, daß die politischen Parteien, wenn sie zur Macht gelangen, statt ihre Arbeit zu tun, gezwungen sind, Rücksicht auf die Abgeordneten zu nehmen, die unter solchen Umständen gewählt wurden. Nur zu oft tragen die Reformen, die beschlossen werden, die Spuren dieser Unterstützung“[2]). „Das parlamentarische Regime verlangt Parteien; das Proportionalwahlrecht ist mehr als jedes andere Wahlsystem geeignet, Parteien hervorzurufen“[3]). — Die Gegenseite hat, nicht ohne Grund, das gerade Gegenteil behauptet. „In unserem politischen Zustande der Uneinigkeit und des übertriebenen Individualismus würde die Minoritätenvertretung die unausweichliche Folge haben, die Minoritäten dazu zu veranlassen, daß sie sich konstituieren; an Stelle der heutigen republikanischen Mehrheit würde sich eine Art Mosaik von Minderheiten einstellen, und ein ungefähres Gleichgewicht zwischen den Regierungs- und Oppositionsparteien hervorrufen; dieses Verhältnis wäre verderblich für jede Stabilität und müßte in maßloser Weise den Anteil der Intrigue an der Ministerkunst des Beharrens vergrößern. Die Kräfte jedes Kabinetts würden sich aufreiben, in der Suche nach empirischen Mitteln, sich zu erhalten. Was heute über die parlamentarische Intrigue und Ohnmacht gesagt wird, wäre sehr wenig, verglichen mit den Zuständen, die sich unter der Herrschaft des Listenskrutiniums mit Proportionalvertretung ergeben müßten“[4]).

Selbst die Behauptung, daß das Listenskrutinium die Deputierten von den Einflüssen und Anforderungen lokaler Wünsche und Bestrebungen befreien würde, wird bestritten. „Das Listenskrutinium kann die Unabhängigkeit der Abgeordneten nicht bringen. Statt Diener meines Arondissements würde ich dann einfach der Bittsteller für mein Departement sein“[5]). Dafür wird ein anderer, in der wissenschaftlichen Literatur[6]) bereits geltend gemachter Einwand gegen das Listenskrutinium mit R. P. erhoben: Die Abhängigkeit von der Parteidiktatur, in welche die Kandidaten kommen müssen.

[1]) Rede des Deputierten Reinach, Sitzung vom 26. Oktober (Journ. offic. No. 292, S. 2349).

[2]) Berichterstatter Abg. Varenne, Sitzung vom 26. Oktober (J. o. S. 2358).

[3]) Rede des Ab. Benoist (28. Oktober, J. offic. No. 294, S. 2415). Vgl. auch die Zuschrift Ribots, ebenda S. 2417.

[4]) Rede des Abg. Thierry-Cazes, Sitzung vom 29. Oktober J. offic. S. 2435).

[5]) Abg. Lemire, Sitzung vom 21. Oktober (Journ. offic. No. 287, S. 2283).

[6]) Bernatzik, S. 67, 68; Meyer, S. 645, 646.

„Durch das Listenskrutinium mit oder ohne Proportionalwahl würde die Demokratie auf dem flachen Lande erdrückt werden. Sobald ein Wahlkreis ein größeres städtisches Zentrum hat, so wird dieses es sein, das den Stützpunkt für die Wahl abgibt. Ein Kandidat wird sich nicht mit Aussicht auf Erfolg präsentieren können, wenn er nicht auf diesen Stützpunkt zu zählen vermag“ [1]. „Das Listenskrutinium mit R. P. ist von kostspieliger Handhabung. Der Einfluß der Wahlkomitees kann in andere Hände übergehen, wenn eine Legislaturperiode bevorsteht, in welcher einzelne Beratungen stattfinden sollen, die gewichtige materielle Interessen berühren; es könnten dann im Lande Interessenkoalitionen entstehen, um Einfluß auf das Land zu gewinnen“ [2]. „Der Deputierte würde mit dem Listenskrutinium vielleicht eine etwas größere Freiheit gegenüber der Masse der Wähler gewinnen; er würde aber seine Freiheit verlieren gegenüber jenen wenigen Individuen, die sein Schicksal in ihren Händen halten. . . . Das Interesse des Abgeordneten beim Bezirkswahlsystem ist, die Interessen der zahlreichen kleinen Wähler zu fördern; beim Listenskrutinium würde es darin liegen, die Interessen der Großwähler zu unterstützen“ [3].

Pelletan [4] hat auch lebhaft bestritten, daß das Proportionalsystem die Führer der Gruppen ins Parlament bringen werde. Er glaubt vielmehr, daß die Parteien gegeneinander förmliche „Kopfjagden“ organisieren und für die outsider der gegnerischen Listen stimmen würden, damit die markanten Persönlichkeiten der Gegenpartei zurückbleiben und unterliegen. Ähnlich hat sich Combes vernehmen lassen; die mattesten, farblosesten, gleichgiltigsten Kandidaten würden am seltensten gestrichen werden, dagegen würde die Sense des Wählers sich gerade gegen die höchsten, stolzesten und unabhängigsten Häupter wenden, diese würden alle Regungen verletzter Eigenliebe und erlittener Enttäuschungen zu tragen haben [5].

V.

Bei der Abstimmung hat die Kammer zunächst alle Rückverweisungsanträge verworfen. Der Übergang zur Spezialdebatte wurde mit 382 gegen 143 Stimmen beschlossen. Der erste Artikel des von der Kommission ausgearbeiteten Gesetzentwurfes lautete: „Die Mitglieder der Deputiertenkammer sind auf Grund des Listenskrutiniums und nach den Regeln der Proportionalvertretung gewählt, die weiter unten entwickelt werden.“ Der erste Teil des Artikels — Wahl durch Listenskrutinium — wurde mit 379 gegen 142 Stimmen angenommen, der das Proportionalsystem betreffende Teil mit 281 gegen 235 Stimmen. Die Worte „exposées ci-après“, welche das Votum der Kammer auf das von der Kommission vorgeschlagene Proportionalverfahren festgelegt hätten, wurde jedoch, nachdem sie der Berichterstatter Varenne zurückgezogen, mit allen gegen 4 Stimmen abgelehnt. Vor dem entscheidenden Votum (über das Ensemble des Artikels) griff nun Briand ein [6]. Er erklärte, die sofortige Annahme der Wahlreform würde eine für

[1] Abg. Gioux (Sitzung vom 26. Oktober, J. offic. S. 2346).
[2] Briand, Sitzung vom 28. Oktober (J. offic. No. 294, S. 2426).
[3] Abg. Thierry-Cazes, 29. Oktober (J. offic. S. 2438).
[4] Sitzung vom 5. November (J. offic. S. 2515).
[5] Bankettrede, Temps No. 17709.
[6] Sitzung vom 8. November (Journ. offic. No. 304, S. 2542 u. f.).

das republikanische Regime gefährliche Situation schaffen. Weder sei das Land für den neuen Wahlmodus vorbereitet, noch die republikanische Mehrheit. Außerdem würde die Forzierung der Wahlreform unmittelbar vor dem Schluß der Legislaturperiode zur Folge haben, daß die Kammer andere wichtige Aufgaben vernachlässigen müßte, der Senat sogar die Sozialversicherung (retraites ouvrières), die ihm in der Redaktion der Kammer vorliege. Schließlich sei sich ja auch die Kammer, wie ihr Votum über die Worte „exposées ci-après" beweise, über den zu schaffenden Proportionalwahlmechanismus völlig im Unklaren. Die Regierung könne daher die Verantwortung für die Annahme der Wahlreform nicht tragen und stelle die Vertrauensfrage. — Eine Ministerkrise unmittelbar vor den Wahlen hervorzurufen, lag nun keineswegs in den Wünschen der Kammermehrheit. Das Ensemble des Artikels I wurde mit 291 gegen 225 Stimmen abgelehnt.

Damit ist nun die Wahlreform fürs nächste begraben. Die Anhänger der R. P. lassen aber den Mut nicht sinken, organisieren nach Art der Heilsarmee im ganzen Lande Wandervorträge und Meetings zugunsten ihres Idols und nehmen bereits Rendezvous für die nächste Legislaturperiode. Die neue Kammer werde nur die Wahlreform bewilligen und dann sofort verschwinden, erklärt Benoist[1]): „Man muß alle Kandidaten auf die R. P. verpflichten", schreibt ein anderer Proportionalist[2]); „die Wahlreform, die Proportionalvertretung, das muß von nun an der erste Artikel aller republikanischen Programme sein. Wenn wir noch eine nachhaltige disziplinierte, methodische Anstrengung machen, so ist der Erfolg sicher!" — Da Briand sich keineswegs im Prinzip unbedingt ablehnend geäußert, vielmehr erklärt hat, unter dem gegenwärtigen Wahlsystem sei an eine durchgreifende Verwaltungsreform nicht zu denken, so entbehren diese Hoffnungen gewiß nicht jeder Berechtigung. Übrigens haben sich von den Mitgliedern des Kabinetts Millerand und Cruppi von allem Anfang an für die Wahlreform und die R. P. ausgesprochen.

Ob nun tatsächlich diese Wahlreform die politischen Verhältnisse Frankreichs zu ändern, die parlamentarischen Zustände der dritten Republik umzugestalten vermögen würde? Nicht so sehr das öffentliche Recht bestimmt die Geschicke eines Landes, als der öffentliche Geist. „Plus valent alias boni mores quam ibi bonae leges!" hat Bernatzik[3]) mit Recht zitiert. Briand[4]) meinte auch nichts anderes, als er in der Kammer sagte, das Bezirkswahlrecht sei nicht allein verantwortlich für die Mißbräuche, die man zurzeit feststelle; diese kämen weniger vom Wahlsysteme her, als von den öffentlichen Sitten.

Es ist im Zuge der Wahlreformdiskussion von den Rednern mehrfach eine Stelle aus der Déclaration des droits de l'homme zitiert worden: „La loi est l'expression de la volonté générale. Tous les citoyens ont le droit de concourir, personellement ou par leurs représentants, à sa formation. . ."[5]). In ihrem Sammeleifer haben die Proportionalisten diesen

[1]) En Campagne pour la R. P., Le Matin, 26. Jahrg. No. 9392, vom 14. November 1909.

[2]) Faure, La Réforme Electoral ajournée (L'Opinion, II. Jahrg. No. 45).

[3]) S. 56.

[4]) Sitzung vom 28. Oktober (J. offic. No. 294, S. 2426).

[5]) Zitiert z. B. von Deschanel, Sitzung vom 21. Oktober (Journ. offic. No. 287, S. 2291).

Satz als Beweisstück für ihre Lehre annektiert, daß jede Meinung und Partei ein Recht auf Vertretung in den gesetzgebenden Körperschaften habe. Man kann die Stelle nicht falscher verstehen. Rousseau, aus dessen Geiste dieser Passus der Erklärung der Menschenrechte geschöpft ist, unterscheidet vielmehr im „Contrat social“ sehr scharf zwischen der volonté de tous, dem „Willen aller zu einer gewissen Zeit lebenden Individuen“ und der „volonté générale“, worunter er den Willen versteht, der „das Leben des Volkes durch die wechselnden Generationen aufrecht hält“ [1]). Nicht die volonté générale, den nationalen Willen, bringt das Proportionalsystem zur Darstellung, sondern bestenfalls die volonté de tous, den Willen aller zurzeit lebenden politisch berechtigten Individuen. Was aber die Staaten bewegt, belebt und vorwärts bringt, ist nicht die peinlich getreue Abbildung der Willensäußerungen aller lebenden Bürger, sondern der innere Impuls im staatlichen Leben, die volonté générale. Die aber bricht sich unter jedem Wahlsystem Bahn, beim System der Einzel- und Mehrheitswahl sagar wahrscheinlich leichter und deutlicher, als beim Walten künstlicher Verhältniswahlsysteme. Wenn der öffentliche Geist im heutigen Frankreich in der Tat die Reform der Verwaltung, den Abbruch der von Napoleon aufgerichteten Präfektenorganisation und deren Ersetzung durch Selbstverwaltungskörper will, wenn er tatsächlich die Ausrottung aller nicht strikt nötigen Beamtenstellen fordert und den parlamentarischen Pressionen auf die Verwaltung ein Ende zu bereiten entschlossen ist — dann wird alles das auch vor sich gehen: Ohne das Proportionalwahlrecht ebenso wie mit diesem. Auf keinen Fall kann man behaupten, daß die R. P. dazu unerläßlich nötig wäre. Die volonté générale, die öffentliche Meinung in jenem höheren Sinne, in welchem etwa der politische Zustand Amerikas als government by public opinion bezeichnet wird [2]), bricht sich unter allen Umständen Bahn und bedarf keiner vermeintlichen Unterstützung durch Subtilitäten im Wahlsystem.

[1]) Hoeffding, Rousseau (Stuttgart 1902) II. Aufl. S. 88.

[2]) Vgl. darüber die interessante Vorlesung Benjamin Ide Wheelers beim Antritt seiner Roosevelt-Professur an der Berliner Universität: Die Macht der öffentlichen Meinung in Amerika (Internationale Wochenschrift, III. Jahrg. Nr. 45, S. 1 u. f.).



Besprechungen

H. Ruland, Deutschtum und Franzosentum in Elsaß-Lothringen. Eine Kulturfrage. 2. Auflage. Kolmar 1909. Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt. IX und 197 S. — Paul Grünberg, Zur elsässischen Lage und Frage. (Beiträge zur Landes- und Volkeskunde von Elsaß-Lothringen, XXXVI. Heft.) Straßburg 1909. Heitz. 61 S.

Die elsässische Frage ist gerade in der neuesten Zeit wieder stark in den Vordergrund getreten. Spricht man freilich so leichthin von einer „elsässischen Frage", so macht man Frankreich von unserem deutschen Standpunkt aus schon eine unzulässige Konzession; denn für Deutschland bedeutet Elsaß-Lothringen in ganz anderem und viel eingeschränkterem Sinne eine Frage als für Frankreich. Frankreich sieht in Elsaß-Lothringen immer noch ein europäisches Problem, während die Angelegenheit für uns lediglich eine innerpolitische Frage ist. Eine Rückgabe kommt für uns ebensowenig in Betracht wie die Schaffung eines selbständigen Elsaß-Lothringen als neutraler Pufferstaat. Bleibt also nur die feste Verbindung mit dem Deutschen Reich. Auf dem Worte „fest" liegt aller Nachdruck, da niemand bestreitet, daß zu der äußeren Zusammengehörigkeit Elsaß-Lothringens zum Reich noch eine sehr viel stärkere innere Zusammengehörigkeit treten muß. In diesem Punkte aber beginnt das Problem sich sogleich in aller seiner Größe aufzutürmen. Soll — was ein großer Teil der Altelsässer will — diese innere Zusammengehörigkeit zum Reich eben dadurch ermöglicht werden, daß man das heutige Reichsland freier stellt, es zum Einzelstaat macht, der wie jeder übrige deutsche Einzelstaat autonom ist? Verwirft man aber selbst die Autonomie, so bleiben doch noch eine Unzahl kompliziertester Fragen übrig, die man gut tun wird, von einer bestimmten Basis aus zu betrachten. Nicht diskutierbar ist bei der Eifersüchtelei der deutschen Staaten untereinander der Anschluß des Elsaß an einen deutschen Einzelstaat, sei es Preußen, sei es etwa Baden; ja auch eine preußische Sekundogenitur kommt nicht ernstlich in Frage. Nach dem Kriege freilich wäre eine Angliederung an Preußen zu erlangen gewesen, die aber doch — obwohl das Elsaß gar nicht so ausgesprochen süddeutsch ist, wie man oft behauptet — von zweifelhaftem Nutzen gewesen wäre.

Was die beiden hier angezeigten Schriften so wertvoll macht, ist, daß sie beide die Angelegenheit unter dem Kulturwinkel sehen, Ruland noch stärker als Grünberg. Dies ist deshalb so außerordentlich wichtig, weil das sogenannte „junge Elsaß" die ganze Lösung der elsässischen Frage in dem Begriff des „Kulturelsässertums" findet. Man vertritt das „Brückenideal". Der sehr begabte René Prévôt, der von Vaterseite her altelsässischer, von Muttersseite lothringischer Abstammung ist — dabei katholisch — stellt den hauptsächlichen Wortführer der neuen Richtung dar. Das Elsaß sei, so betonen diese jungen Leute, kulturell weder ein absolut französisches, noch ein absolut deutsches Land. Einerseits lebten allemannische Sprache und deutsche Sitte trotz der langen Franzosenzeit doch immer noch im Volke, und auch die Masseneinwanderung altdeutscher Elemente nach 1870 habe eine starke deutsche Kulturwelt gebracht, andererseits aber habe das Elsaß doch zweihundert Jahre einer unerhört lebendigen geistigen Epoche zusammen mit Frankreich und fast total abgetrennt von Deutschland verbracht, so daß französische Kultur und französisches Wesen tief in das Land eingedrungen seien. Prévôt behauptet nun, bei diesem Charakter von Elsaß-Lothringen

sei es prädestiniert, die Brücke zu bilden zwischen deutschem und französischem Geist, dadurch zur Vermittelung der Gegensätze beizutragen und der Kulturversöhnung zu dienen. Durch diese Ideen ist zweifellos die elsässische Frage zu einer Höhe emporgeführt worden, die sie bisher noch nicht erklommen hatte. Man fragt jetzt: Wie muß die elsaß-lothringische Verfassung beschaffen sein, damit der Kultur am besten genützt werde? Unter welcher Art von Verfassung — natürlich immer das Verbleiben beim Deutschen Reiche vorausgesetzt — können die Elsaß-Lothringer kulturell am meisten vollbringen? Mit vollem Rechte hat deshalb auch Ruland seinem Buche den Untertitel „Eine Kulturfrage“ gegeben.

Die Verfasser der beiden Bücher sind Altdeutsche, aber Altdeutsche, die seit langer Zeit im Elsaß leben. Ruland ist jetzt Justizrat in Kolmar und wohnt seit fast dreißig Jahren im Reichslande; Grünberg, der evangelischer Geistlicher ist, lebt sogar noch etwas länger im Elsaß. Beide haben sich seit vielen Jahren öffentlich betätigt. So sind beide zur Meinungsäußerung zweifellos legitimiert, ja vielleicht mehr legitimiert als die Altelsässer, die naturgemäß stets etwas Lokalpatriotismus treiben.

Unter diesen Umständen ist es sehr bedeutungsvoll, daß beide Verfasser immer und immer wieder betonen, es sei ein ungeheurer Irrtum, anzunehmen, das Elsaß wäre urdeutsches Land. Ruland wie Grünberg machen darauf aufmerksam, daß im Bewußtsein des Durchschnittselsässers 1870 wie heute eigentlich nur die Erinnerung lebendig sei an die während der Revolution, im ersten Kaiserreich und unter den folgenden Regierungen mit Frankreich gemeinsam durchlebte Geschichte. Gerade mit dem geeinten und starken Frankreich habe das Land eine nationale Wiedergeburt erlebt und sei deshalb auch 1870 durchaus nationalfranzösisch gewesen. Es ist ja auch naiv, zu glauben, daß riesenhafte Ereignisse, wie die große Revolution und das erste Kaiserreich, sich nicht tief ins Elsaß eingegraben hätten. Sehr richtig sagt darum ein Jungelsässer, Otto Flake: „Der äußerste Termin, zu dem das Elsaß, ohne an seinem deutschen Wesen Schaden genommen zu haben, wieder deutsch hätte werden müssen, war 1789.“ Den Schluß aus diesen Erwägungen formuliert Grünberg sehr präzise folgendermaßen: „Es war also ein volkspsychologischer Rechenfehler, daß man 1870 erwartete, daß die Bewohner der vor zweihundert Jahren geraubten Lande sich als verlorene und wiedergefundene Brüder fühlen mußten.“ Insoweit also stimmen Ruland wie Grünberg mit dem Jungelsässertum ganz zusammen, und jeder unbefangene Beobachter wird ihnen nur folgen können.

Diese Erkenntnis verbiegt leider der Aufruf der neuen „Elsaß-Lothringischen Vereinigung“, wenn er sich folgendermaßen ausspricht: „Unser Volkstum hat zwar im Laufe der Geschichte manche französischen Bestandteile in sich aufgenommen, die wir zu schätzen wissen und nicht missen möchten, aber darum ist unser Land doch kein doppelsprachiges, unsere Kultur nicht eine französisch-deutsche Mischkultur.“ Der Satz ist so schief wie nur möglich, denn er zieht aus einem falschen Obersatz eine richtige Folgerung, was beweist, daß Obersatz und Folgerung gar nichts miteinander zu tun haben. In der Tat ist Elsaß-Lothringen kein doppelsprachiges Land, wenn man das französisch sprechende Lothringen (etwa $^1/_4$ des Bezirks Lothringen) ausnimmt; und in der Tat ist die elsässische Kultur keine französisch-deutsche Mischkultur. Trotz alledem aber hat doch das Land nicht nur „französische Bestandteile“ in sich aufgenommen, sondern ist im Laufe der Geschichte französisches Land, freilich mit besonderer Eigenart, geworden.

Indem ich es unternehme, diese scheinbar widersinnige Behauptung zu erhärten, komme ich schon auf die Lösung der elsässischen Frage, wie ich sie mir denke, und streife dabei gleich die Lösungen von Ruland und Grünberg. Ruland und Grünberg kommen zu ihren Resultaten nur durch ein Salto mortale. Beide lehnen zunächst das Brückenideal ab, weil es (das Folgende sind Grünbergs Worte) elsässische Halbdeutsche und Halbfranzosen schaffe, die nach beiden Seiten hin ein Moment der Beunruhi-



gung und der Mißbilligung darstellen, in Frankreich nationalistische und chauvinistische Hoffnungen und Wünsche unterhalten, in Deutschland ein volles Vertrauen zum Reichsland nicht aufkommen und so die elsaß-lothringische Frage nicht zur Ruhe gelangen lassen. Ich finde diese Argumentation vortrefflich, und sie deckt sich auch mit der Kritik eines Jungelsässers selbst an dem Brückenideal. Dieser — Josef Fleurent — fügt aber diesen allgemeinen Erwägungen noch ein wichtiges aus dem Charakter des Elsässers selbst geschöpftes Argument hinzu. Er meint nämlich, das Brückenideal erfordere eine Sonderkultur des Elsaß, diese habe aber niemals bestanden: „L'Alsace dans les siècles passés n'a pu se faire fleurir de civilisation propre; elle ne saura le faire davantage de nos jours; bien moins encore peut-être."

Eine Mischkultur also ist im Elsaß gar nicht vorhanden und wird nicht vorhanden sein, ganz einfach, weil gar keine besondere Kultur besteht. Was das Elsaß hervorgebracht hat — auch das wird richtig von Fleurent betont — verdankt es entweder deutschem oder französischem Geiste. Aber — und das ist das Entscheidende, das m. E. immer übersehen wird —: auf die verschiedenen Volksteile im Elsaß hat deutscher und französischer Einfluß ganz verschieden gewirkt. Dies ist auch der Punkt, an dem die Sprachenfrage eingreift. Die unteren Volksschichten in Elsaß-Lothringen haben — immer abgesehen von dem kleinen französischen Sprachgebiet in Lothringen — stets deutsch gesprochen. Im Ober- und Mittelelsaß ist ein mehr allemannischer, im Unterelaß und Lothringen ein mehr fränkischer Dialekt zu Hause. Diese Masse des Volkes hat durch ihre Sprache auch unter französischer Herrschaft stets in einem gewissen geistigen Zusammenhang zu Deutschland gestanden, und sie könnte jetzt, wo deutscher Geist ungehindert ins Elsaß einflutet, mit der Zeit vollkommen deutsch werden. Könnte — wenn nicht die oberen Schichten wären. Diese oberen Schichten aber haben, ein so barbarisches Französisch sie auch sprechen mögen (viele reden ja auch nur französisch, wenn sie gehört werden), sich doch in französischer Zeit durchaus vom Deutschen abgewendet, und damit auch vom deutschen Wesen. Sie waren und sind heute noch innerlich Franzosen. Das sind namentlich — nicht ausschließlich — diejenigen, welche man mit dem schönen Worte „Notabeln" benennt. Man hat ihr Festhalten an Frankreich als eitle Albernheit bezeichnen wollen und hat ihnen damit sehr unrecht getan. Denn nicht nur mußte es sie in den großen Jahrhunderten vom Kulturstandpunkt aus zu Frankreich ziehen, nein, auch ihr ganzes Fortkommen in der Verwaltung und im Heere war naturgemäß mit der Annahme französischer Sprache und französischen Wesens verknüpft; dazu kamen dann die sich bald einstellenden Familienbeziehungen zu einflußreichen französischen Geschlechtern. Familienbeziehungen sind es auch heute vor allem, die feste Fäden von den Notabeln hinüber zu Frankreich leiten. Und da sie nun einmal dem französischen Wesen geneigt sind, wie menschlich ist es, wenn sie auch heute noch zehnmal lieber nach Paris sehen als nach Berlin, zumal doch Paris nur wenige Stunden entfernt ist! Daß die Notabeln in französischer Zeit das deutschsprechende Volk zu französischem Wesen zu bekehren gesucht haben, versteht sich von selbst, daß sie es bis zu einem gewissen Grade aber auch fertig gebracht haben, beweist, daß es mit dem demokratischen Grundcharakter des elsässischen Volkes — den Ruland so eifrig betont — doch nicht weit her ist. Der kleine Mann im Elsaß war immer beeinflußbar durch seine Notabeln.

Es war deshalb auch schließlich kein schlechtes Kalkul, wenn die deutsche Politik zunächst versuchte, sich auf die Notabeln zu stützen. Man sah den Einfluß der Notabeln auf das Volk und meinte, wenn die Notabeln durch Zuckerbrot gewonnen wären, hätte man das ganze Elsaß in der Tasche. Dabei unterschätzte man aber die tiefen Wurzeln der französischen Kultur in den Notabelnkreisen. Die Notabeln ließen sich das Znckerbrot ganz gern gefallen, sagten aber nicht einmal dankeschön.

Nachdem man nun seinen Irrtum erkannt hatte, hätte man sich mit entschiedenem Ruck auf die andere Seite werfen müssen, d. h. man hätte die

breite Masse des Volkes gegenüber den Notabeln protegieren sollen. Es ist nicht zu verkennen, daß dies für Deutschland, das in seinem Kern so undemokratisch angelegt ist, außerordentlich schwer war, und man wird deshalb auch der deutschen Politik mildernde Umstände zubilligen müssen. Es ist aber auch sonst die Annäherung an das Volk nicht leicht. Unter den „Hergeloffenen", wie man die altdeutschen Einwanderer im Elsaß gern benennt, befanden sich stets recht viele unsaubere Elemente, die von dem so soliden elsässischen Volke mit größtem Mißtrauen betrachtet wurden. Dies Mißtrauen übertrug der kleine Mann naturgemäß auf jeden Altdeutschen.

Schließlich ein anderer wichtiger Umstand: Jüngst ist es erst vorgekommen, daß der aus dem elsässischen Kleinbürgertum stammende Hauptmann Fiegenschuh im französischen Dienst am Rande der Sahara gefallen ist. Bei dieser Gelegenheit schrieb der „Matin": „Il était de race alsacienne — la race, dont on fait les héros." Das ist natürlich auf die Wirkung beim elsässischen Volke berechnet, und leider Gottes wird diese Wirkung auch nicht verfehlt; denn der kleine Mann im Elsaß sagt sich, daß er im deutschen Heere niemals das erlangen kann, was ihm in der französischen Armee durchaus zu Gebote steht. Wie sehr solche Überlegung dem Eindringen deutschen Sinnes schadet, liegt auf der Hand. Darauf weist auch Ruland in längeren Ausführungen hin.

Die Lösung der elsässischen Frage kann in dem alten Satze zusammengefaßt werden: „Teile und herrsche." Es ist durchaus keine taktische Ungeschicklichkeit, diesen „Schlachtplan" zu verraten, denn er ist einwandsfrei und eigentlich auch mit Händen zu greifen. Stützen wir uns mit Bewußtsein auf das elsässische Volk, begünstigen wir es nach jeder Richtung und lassen wir diejenigen Notabeln links liegen, die nicht ohne alle Einschränkung mit Deutschland gehen wollen! Sie mögen dann ruhig nach Frankreich auswandern, was sie aber in größerer Anzahl doch wohl bleiben lassen werden, da ihr Verdienst im Lande liegt. Mit der Zeit werden sie auch schon in der ihnen angeborenen Schlauheit erkennen, daß mit der alten Oppositionspolitik nichts zu holen ist und werden dann von selber kommen. In der Notabelnfrage also wird die Zeit alles heilen, wobei man sich aber ganz klar sein muß, daß dies keine Lösung, sondern nur eine Perspektive bedeutet. Die Lösung liegt, wie gesagt, in dem Regieren ganz im Interesse des elsässischen Volkes, das niemals so französisch war, daß es nicht bei starkem Entgegenkommen völlig wieder deutsch werden könnte.

Ruland und Grünberg aber stützen sich allein auf die Zukunft, und darum eben sprach ich von einem Salto mortale, das sie vollführen. Es klingt nach den Prophezeihungen am Ende von Festspielen, wenn beide erst in aller Genauigkeit die richtige Feststellung treffen, das Land sei 1870 nicht deutsch gewesen und sei auch heute nicht deutsch, und wenn sie dann doch ohne weiteres einen vollen und rückhaltslosen Anschluß des Elsaß an die deutsche Kultur für möglich halten. Ruland ist an der Lösung der Frage genau vorbei geschossen, da er die Notabelnwirtschaft und die mangelnde Rücksichtnahme auf die Wünsche der großen Masse seitens der deutschen Regierung scharf charakterisiert. Aber er erkennt eben nicht, wie tief innerlich die Notabeln und die große Masse sofort auseinander fallen werden, wenn man nur im Ernste den Versuch macht, ihre Interessen zu trennen. Bei der Germanisation des Landes braucht man, wie Ruland sehr richtig sagt, durchaus nicht kleinlich zu verfahren. Man gehe immer von der Überzeugung aus, daß äußere Mittel nur äußerliches Deutschtum erzielen und lasse den Elsässern ruhig ihre französischen Ladeninschriften und ähnliche Harmlosigkeiten. Gerade aber, wenn die deutsche Verwaltung in kleinen Fragen großzügig verfährt, muß sie in großen Dingen unnachgiebig sein. Dazu gehört, daß sie noch auf geraume Zeit hinaus die Möglichkeit hat, wenn es not tut, eine feste Hand zu zeigen.

Aus diesen Gründen ist auch die elsaß-lothringische Autonomie für die nächste Zeit noch ein Unding. Es muß schon stutzig machen, daß der

eifrigste Beförderer der Autonomie der Klerikalismus ist. Erst neuerdings hat wieder die Kölnische Volkszeitung sehr energisch die Erhebung des Reichslandes zum Einzelstaat gefordert. Diese Forderung entspricht den Wünschen des Landesausschusses, die man leider von Regierungsseite aus — und auch von Berlin aus — noch ermutigt. Wie merkwürdig, daß vor kurzem der Staatssekretär Zorn v. Bulach, der doch wahrhaftig eben erst schlimme Erfahrungen mit den elsässischen Nationalisten gemacht hatte, gleich darauf dem Landesausschuß Förderung der Bestrebungen auf einzelstaatliche Selbständigkeit versprach und die Hoffnung ausdrückte, daß erneute Anregungen in Berlin bald zur Entscheidung führen möchten!

Elsaß-Lothringen den Elsaß-Lothringern — das würde die Auslieferung Elsaß-Lothringens an die Notabeln und damit an den Klerikalismus bedeuten. Wie bitter haben doch die Notabeln das Eintreten des Barons Zorn v. Bulach für die Lehrer gegen die Bischöfe empfunden! Lehrer und Schule aber brauchen wir vor allem zur Germanisierung. Gerade weil es verhältnismäßig leicht ist, die sehr beeinflußbare große Masse des elsässischen Volkes nach der deutschen oder auch nach der französischen Richtung hin abzubiegen, ist es so wichtig, die Schule durchaus mit deutschem Geiste zu erfüllen. Schon deshalb ist der Forderung nach Einführung des französischen Unterrichts an allen Volksschulen des Landes vom deutschen Standpunkte aus ein absolutes Nein entgegenzusetzen. Geradezu absurd aber wird die Forderung, wenn man sich wieder ins Gedächtnis zurückruft, daß ja doch im größten Teil des Landes die Muttersprache deutsch ist. Man hat den nationalistischen Wünschen ein kulturelles Mäntelchen umhängen wollen, indem man — dies war besonders der Abbé Wetterlé — erklärt hat, sie brächte dem Volke große wirtschaftliche Vorteile und in mancher Hinsicht Überlegenheit einsprachigen Völkern gegenüber. Sehr gut weist Ruland darauf hin, daß solcher vielleicht einmal eintretende Vorteil keine Kompensation bietet gegenüber den Nachteilen des Dualismus in der Sprache. Eine zweisprachige Erziehung birgt die Gefahr der Halbheit in sich, und in der Tat klagen längst die einsichtigen Kreise im Elsaß darüber, daß die „zweisprachigen" Kinder weder deutsch noch französisch richtig beherrschen. Man weist als warnendes Beispiel auf Luxemburg hin, das kulturell garnichts leiste.

Welche Abwehr wird sich wohl in einem autonomen Elsaß-Lothringen der Forderung nach zweisprachiger Erziehung in den Volksschulen entgegenstellen? Natürlich könnte man dem Parlament dieses autonomen Staates das Recht der Initiative versagen, oder aber der Landesherr könnte die Sanktion eines nationalistischen Gesetzes verweigern. Zweifellos aber entständen durch all solche Maßregeln schwere innere Krisen, viel schwerere als unter dem heutigen Regime. Die gesamte Arbeitsfähigkeit des neuen Einzelstaates würde in Frage gestellt. Wäre aber die Regierung eines autonomen Elsaß-Lothringen, um überhaupt marschfähig zu sein, den nationalistischen Wünschen gefällig, so würde man beinahe glücklich sein müssen, wenn da nicht die Einsprachigkeit durchgesetzt wird, will sagen: die eine französische Sprache.

Der Klerikalismus wäre jedenfalls in dem neuen Einzelstaat noch stärker als heute der Schürer nationalistischer Bewegungen. Man hat auf Regierungsseite die Gründung einer Parteiorganisation des Zentrums in Elsaß-Lothringen sehr begünstigt, weil man glaubte, das Zentrum würde dem nationalistischen Klerikalismus das Wasser abgraben. Heute beklagt man die Einflußlosigkeit des elsässischen Zentrums gegenüber den Autonomisten Wetterléscher Richtung. In Wahrheit verhält es sich aber so, daß der gesamte Klerikalismus im Elsaß gar kein Interesse an einem starken elsässischen Zentrum hat. Der Klerikalismus — man sollte doch eine so einfache politische Weisheit endlich einsehen — lebt von seinem Undoktrinarismus. Seine Stärke gerade auch gegenüber der Sozialdemokratie besteht in seiner absoluten Prinzipienlosigkeit. Proteusartig schlüpft er in die verschiedensten Verkleidungen. Dies wird nicht gesagt, um den Klerikalismus zu tadeln, sondern im Gegenteil in Bewunderung seiner Leistungen, die eben auf Machtgewinnung hinaus-

gehen — den Kern jeder Parteipolitik, im Gegensatz zur Ausgleichungspolitik der Regierung. In Altdeutschland ist dem Klerikalismus die Zentrumsorganisation gerade recht, weil hier nur eine klerikale Partei sich behaupten kann, bei der die Linke nicht weiß, was die Rechte tut. So schwebt das altdeutsche Zentrum über den Wassern und wird — politische Partei. In den vom Nationalitätenstreit durchtobten Grenzländern aber greift der Klerikalismus zu stärkeren Beschwörungsmitteln: da tritt er so nationalistisch auf, wie es nur eben geht, indem er allein Rücksicht darauf nimmt, die Kirche nicht zu stark zu kompromittieren. Was der Abgeordnete v. Kardorff in der Sitzung des Preußischen Abgeordnetenhauses vom 26. Februar 1910 von der polnischen Agitation der Zentrumspartei in seinem Kreise — v. Kardorff ist Landrat — zu erzählen wußte, das paßt genau auch auf die Zentrumspartei in Elsaß-Lothringen. Sie verschwindet in der Versenkung, wenn sie glaubt, daß durch rein nationalistische Agitation den Wählern besser beizukommen sei. Sie schneidet sich selbst den Kopf ab, wenn die Massenwirkung das gebietet. So bleibt das Zentrum in Elsaß-Lothringen im Grunde eine Scheinpartei, die man auf beteiligter Seite gar nicht hochkommen lassen will. Wie sehr auch andere Parteimänner, die mit Massenmitteln arbeiten, der nationalistischen Phrase im Elsaß unterliegen, zeigt das Beispiel des Demokraten Blumenthal, der sich immer mehr dem Nationalismus in die Arme wirft. Die Sozialdemokratie ist ja durch ihren Internationalismus bis zu einem gewissen Grade verhindert, hier in Konkurrenz zu treten. Ihrer Entwicklung wäre aber in einem autonomen Elsaß-Lothringen gleichfalls nur mit höchster Besorgnis zuzusehen. Ein Land des Protestes wird allzu leicht die am lautesten Protestierenden ans Ruder gelangen lassen, hat doch die Sozialdemokratie schon bei den Reichstagswahlen 1907 die erhebliche Zahl von 82000 Stimmen in Elsaß-Lothringen aufgebracht (gegen 68000 Stimmen 1903).

Wollte man aber sagen, nur bei demokratischem Wahlrecht werde der Radikalismus in einem autonomen Elsaß-Lothringen so stark zur Macht kommen, so kann erwidert werden, daß ein undemokratisches Wahlrecht eben die Notabelnwirtschaft zur schönsten Blüte brächte, wobei sich jedoch die unbefriedigten radikalen Tendenzen unter der Oberfläche erst recht zeigen würden. Eine republikanische Verfassung des autonomen Staates würde natürlich die eine oder die andere Alternative nur noch verschärfen; solche Verfassung wird in manchen elsässischen und — französischen Kreisen lebhaft gewünscht.

Auf jeden Fall würden bei der Autonomie die sozial höher stehenden altdeutschen Elemente gänzlich ausgeschaltet werden, zu allererst aus den leitenden Regierungsstellen. Man hat ja jetzt schon den Altelsässern wichtige Regierungsposten eingeräumt. Baron Zorn v. Bulach ist Staatssekretär geworden, ein Altelsässer (Petri) fungiert als Unterstaatssekretär, und ein Altelsässer (Götz) als Direktor der direkten Steuern. Das genügt aber den Nationalisten durchaus nicht. Vor allen Dingen möchten sie — schon seit den Zeiten Koellers — den Abgeordneten Preiß als Unterstaatssekretär haben, was aber wohl seit den letzten Vorgängen in dem früher lange Zeit so friedlichen Landesausschuß keine erhebliche Aussicht hat.

Das Fazit ist also, daß Elsaß-Lothringen als selbständiger Einzelstaat zunächst noch eine Unmöglichkeit bedeutet. Grünberg drückt dies sehr gut in folgenden Worten aus: „Elsaß in diesem Sinne den Elsaß-Lothringern, würde zurzeit nicht nur die deutschen Interessen, sondern vor allem die Kulturentwicklung Elsaß-Lothringens gefährden, würde das Elsaß einem beschränkten Partikularismus, einem spießbürgerlichen Cliquenwesen, einem kleinlichen Kantönlisgeist ausliefern, den Klerikalismus und die Sozialdemokratie stärken, den notwendigen geistigen Austausch und Kontakt mit Ganz-Deutschland erschweren und zu fortgesetzten unerquicklichen Reibereien zwischen dem altdeutschen und eingesessenen Element führen."

Aus der eben entworfenen kurzen Skizze des elsässischen Problems wird man schon erkennen, daß die Verhältnisse zwar in einigen Richtungen

ebenso, in den meisten aber ganz anders liegen als in den übrigen deutschen Grenzländern mit Nationalitätenhader. Die Polen sind eine fremde Rasse mit am Ende doch inferiorer Kultur, die französisch denkenden Elsässer deutsche Rasse mit nichtdeutscher ebenbürtiger Kultur. Die Polen blicken auf ein verlorenes Reich, die nationalistischen Elsässer auf ein großes, in Blüte stehendes Land. Die dänisch denkenden Schleswig-Holsteiner endlich sind als Südjüten im Grunde deutsch und mit den ebenfalls im Grunde deutschen Nordjüten viel enger verbunden als mit den Inseldänen. In jedem Falle aber repräsentieren sie germanische Kulturtendenzen. Sie blicken auf ein kleines Land, dessen Blütezeit längst vorüber ist. Unsere Alldeutschen, die mit ihren Germanisationsbestrebungen Polen, Dänen und Elsaß-Lothringer in einen Topf werfen wollen, können aus ihrer mangelnden Kenntnis heraus nur Schaden stiften. Interessant ist, wie in einem Punkte die polnischen und elsässischen Verhältnisse sich außerordentlich gleichen. Hier wie dort besteht ein Gegensatz zwischen der großen Masse des Volkes und den Aristokraten; hier wie dort hat sich fälschlicherweise die Regierung auf die Aristokraten gestützt, wovon sie freilich im Osten schon zurückgekommen ist. Hoffen wir, daß sie auch im Westen von den Notabeln abrückt und vor allen Dingen die — bei entsprechender Behandlung so zugängliche — breite Mittel- und Unterschicht des Volkes zur deutschen Kultur zurückführt.

* * *

Nach Abschluß dieser Besprechung hat der Reichskanzler in der Sitzung des Reichstags vom 14. März 1910 laut stenographischem Bericht folgendes gesagt: „Ich habe ... einen Gesetzentwurf, der sich mit der Fortbildung der elsaß-lothringischen Verfassung befaßt, ausarbeiten lassen, und dieser Gesetzentwurf ist fertiggestellt. Ich werde Ihnen über den Inhalt dieses Entwurfs selbstverständlich erst im einzelnen Mitteilung machen können, wenn das Stadium des Bundesrats durchlaufen ist.“ Durch diese schließlich doch überraschende Erklärung erfahren die vorstehend ausgesprochenen Mahnungen vielleicht vermehrte Bedeutung.

Adolf Grabowsky.

Carl Ritter von Sax, Geschichte des Machtverfalls der Türkei und der Phasen der „orientalischen Frage“. Wien 1908. Manz. 543 S.

Es ist kein Zufall, daß in den letzten Monaten ein Österreicher der historisch-politischen Literatur über die Türkei ein interessantes Werk anreihte. Hammer-Purgstall ging vor Jahrzehnten mit gutem Beispiele voran, Graf Prokesch-Osten schenkte Griechenland und Ägypten seine Aufmerksamkeit und Adolf Beer behandelte die Geschichte der orientalischen Frage in ausführlicher Weise. Auch Benjamin von Kallay wandte den Blick nach dem Osten und wurde zum Historiker der Serben, während Jirečck die Geschichte der Bulgaren darstellte. Es war also für Sax keine leichte Aufgabe, sich seinen Landsleuten aus Österreich-Ungarn würdig anzuschließen, und man kann daher mit um so größerer Genugtuung konstatieren, daß das kühne Beginnen im allgemeinen gelungen ist, wenigstens soweit die Absicht in Betracht kam, dem Politiker ein nicht zu umfangreiches, übersichtliches Handbuch zu bieten. Der Verfasser der vorliegenden Arbeit war in der angenehmen Lage, bei seiner Darstellung nicht bloß nach den Geschichtswerken greifen zu müssen, die in den westeuropäischen Kultursprachen abgefaßt sind, sondern er konnte auch aus türkischen Quellen schöpfen. Außerdem bot ihm ein vieljähriger Aufenthalt in der Türkei Gelegenheit, Land und Leute aus eigener Anschauung kennen zu lernen und das Urteil über die Vergangenheit durch die lebendigen Eindrücke der Gegenwart zu vertiefen. Von besonderem Werte ist das stattliche Buch für die Politiker, die in ihm alles finden, was für sie von Interesse ist, denn die Geschichte der Organisation und Verwaltung der Türkei kommt neben der Erzählung der kriegerischen Verwickelungen nicht zu kurz.

Außerdem reicht die Arbeit bis zum Beginne dieses Jahrhunderts, ja ein kurzer Überblick am Schlusse des Werkes streift sogar die Ereignisse von 1908. Der Historiker vom Fache mag speziell über die älteren Epochen aus umfangreichern Büchern ausführlicheren Aufschluß gewinnen und manches einzuwenden haben, für den Politiker aber, der nicht die Details, sondern die großen Entwickelungszüge kennen zu lernen wünscht, füllt das Buch von Sax eine früher unangenehm empfundene große Lücke aus.

In einer sehr instruktiven Einleitung werden die speziellen Verhältnisse des Osmanischen Reiches behandelt. Ohne Kenntnis der Eigentümlichkeiten würde man keine richtige Meinung über die Türkei zu gewinnen vermögen. Man muß sich immer vor Augen halten, was es hieß, ein Staatswesen, wenn auch unter vielen Verlusten, aufrecht zu erhalten, das heute noch wenigstens fünfzehn selbständige, einheimische Nationen zählt und in dem es acht oder neun Hauptreligionen und doppelt soviele Kirchen und Sekten gibt. Die Darstellung, die Ritter von Sax bietet, ist von jener verletzenden Geringschätzung frei, die aus der Unkenntnis der enormen Schwierigkeiten erfließt, die in der Besonderheit des türkischen Reiches wurzeln. Wo es angeht, zollt der Verfasser volles Lob, und diese vorurteilslose Gerechtigkeit erklärt auch die im ersten Augenblicke befremdende Bemerkung, daß die Türkei heute hinsichtlich der religiösen Toleranz — wenigstens was die Regierung betrifft — keinem anderen Staate nachsteht. Nicht ohne Beschämung wird man übrigens daran erinnert, daß zur Zeit Leopold I. viele wegen ihres Glaubens verfolgte ungarische Protestanten bei den türkischen Behörden Schutz suchten und fanden. Der Hauptteil des Werkes beginnt mit einem Rückblick auf die Zeit der Blüte und Macht des Osmanischen Reiches. Lange hat die Herrlichkeit nicht gedauert. Sie begann mit der Eroberung Konstantinopels im Jahre 1453 und der Niedergang fing schon im Jahre 1579 an. Während man bisher den Verfall der Türkei von der Schlacht bei Lepanto zu datieren gewohnt war, verlegt Sax dessen Beginn in das Todesjahr des tüchtigen Großwesirs Mohammed Sokolly. Frühzeitig fing man an an der Existenzfähigkeit der Türkei zu zweifeln. Schon im Jahre 1627 schrieb der englische Diplomat Roe, daß die türkische Monarchie nicht mehr lange bestehen könne und bei ihrem Ende angelangt sei, ein Urteil, das freilich schon ein Jahr nachher eine Korrektur erfahren hat. Im Jahre 1784 war es der preußische Gesandte Diez, der meinte, es würden keine zehn Jahre vergehen, ehe das türkische Reich verschwinden und eine Beute Rußlands werden würde. Diese düsteren Prophezeiungen sind allerdings nicht eingetroffen, aber ein starker Machtverfall hat im Laufe der Jahrhunderte Platz gegriffen. Die Geschichte des XV., XVI. und XVII. Jahrhunderts erfüllt fast unausgesetzt Kriegslärm; oft war die Türkei gezwungen, nach verschiedenen Seiten hin zu Felde zu ziehen. Indes bereits im Jahre 1683 nahmen die großen Offensivkriege des Osmanischen Reiches ein Ende. Der Angriff auf Wien bildete den letzten gewaltigen Vorstoß, da sich die Türkei fortab in die Defensive gedrängt sah, die sie nur ausnahmsweise durch schwache offensive Unternehmungen zu unterbrechen wagte. Unter Peter dem Großen fingen im Frühjahr 1711 die Aufwiegelungen der Christen im türkischen Staate durch Rußland an und im Laufe der Zeit entwickelte sich das Zarenreich zum gefährlichsten Gegner des Osmanischen Reiches. Die Kaiserin Katharina dachte sogar im Jahre 1779 daran, ihren Enkel Konstantin zum griechischen Kaiser in Konstantinopel zu erheben und auf der alten Sophienkirche neuerdings das Kreuz aufzupflanzen. Allmählich geriet die Türkei tatsächlich unter die Kuratel Rußlands, die durch den Vertrag von Hunkjar-Iskelessy im Juli 1833 formell begründet wurde.

Es kann nicht die Aufgabe dieser kurzen Besprechung sein, das Bild der türkischen Geschichte auch nur im verkleinerten Maßstabe zu zeichnen, denn bei der Vielgestaltigkeit der Ereignisse würde dazu immerhin ein breiter Raum erforderlich sein. Wenden wir uns deshalb den Sultanen zu, die in dem absolutistischen Staate als weltliche Herrscher und seit 1517 auch als

geistliche Oberhäupter der Mohammedaner (als Chalifen) eine große Rolle spielten. Trotz des äußeren Machtverfalles haben die Bestrebungen, das Osmanische Reich in seinem Innern zu heben, nicht aufgehört; im Gegenteil, es wurden darin ganz erhebliche Fortschritte erzielt. Die Reformen, die in der Vergangenheit der Türkei zu verzeichnen sind, verdanken vornehmlich Revolutionen „von oben" ihr Entstehen. Die Sultane oder ihre oft verdienstvollen Ratgeber ergriffen die Initiative zu Neuerungen, die von den Volksmassen meist ungerne gesehen wurden. Der aufgeklärte Absolutismus, dem in Westeuropa manch freundliches Blatt der Geschichte gewidmet ist, hatte eben auch im Osmanischen Reiche seine Vertreter. Das erscheint um so bemerkenswerter, wenn man sich den Dunstkreis zum Teile barbarischer Vorstellungen veranschaulicht, in dem die Großen des türkischen Staates hinlebten. Wir verweisen bloß auf die schreckliche Übung des Brudermordes, die in der großherrlichen Familie der Osmaniden im XIV. Jahrhundert in Schwung kam und von Mohammed II. unter Berufung auf die Ulemas gesetzlich sanktioniert wurde. So ließ Murad III. 19 Brüder ermorden, womit er freilich den Rekord erreichte. Das war jedoch die letzte große Brudermetzelei, die vorkam. Allein noch im Jahre 1808 gab Mahmud den Befehl, seinen Bruder Mustafa zu erdrosseln. Damit fand endlich die schreckliche Serie der Morde ihren Abschluß. Bei der Beurteilung der türkischen Geschichte wird man nicht die Rolle außer acht lassen dürfen, die jeweilig der Scheich ul Islam inne hatte. Viel Böses wurde durch den religiösen Machtspruch dieses höchsten geistlichen Würdenträgers verhindert, manch Gutes angeregt. Zwar hat es nicht an Sultanen gefehlt, die mit einem mißliebigen Scheich ul Islam kurzen Prozeß machten, aber im ganzen und großen kann man immerhin von einem tiefgehenden Einflusse dieser Männer reden. Nach zwei Richtungen hin mußten die Herrscher der Türkei in der inneren Politik ihres Staates hauptsächlich ihre Aufmerksamkeit richten. Die eine Aufgabe bestand darin, die Schlange zu erwürgen, die sie leichtsinnig an ihrem Busen genährt hatten, das heißt, sie sahen sich schließlich genötigt, die Janitscharen, die sich allgemach zu einer furchtbaren Geißel der Sultane herausbildeten, mit Stumpf und Stiel auszurotten. Das Janitscharenkorps — die „neue Truppe" — entstand im XIV. Jahrhundert. Ihre Vernichtung erfolgte im Juni 1826 auf brutale Weise. Über die Zahl der in Konstantinopel hingeschlachteten und verbrannten Krieger schwanken die Angaben. Die einen sprechen von 33000, die anderen von 6000. Ritter von Sax meint, daß am 16. Juni etwa 3000 Mann umgekommen sein dürften. „Die Janitscharenvertilgung", schreibt er schließlich, „war nicht bloß ein Racheakt des Sultans, sondern eine Staatsnotwendigkeit." Man sieht, wie sehr die eigenartigen Verhältnisse der Türkei grausame Maßnahmen, wenn auch nicht entschuldigen, so doch begreiflich erscheinen lassen. Hatten die Sultane im Kampfe gegen die Janitscharen Glück, so erwiesen sie sich als zu schwach, um einer anderen Gefahr zu begegnen: den Auflehnungen und Aufständen, die in den weiten Provinzen des Reiches erfolgten und die im XIX. Jahrhundert am meisten zur Schwächung des Staates beitrugen. Unter dem unglücklichen, aber wohlmeinenden Sultan Selim III. setzten im Jahre 1792 die vom Throne aus unternommenen intensiven Reformversuche ein, die nach schweren Kämpfen im Jahre 1826 zum Sturze des starken Alttürkentums führten und im Beginne der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts die Einrichtung des neutürkischen Staates im Gefolge hatten. Mahmud II. — der freilich ein barbarisches Regiment inaugurierte und unter dessen Herrschaft viele Provinzen ganz oder teilweise verloren gingen — hatte den Ehrgeiz, an die Stelle des durch den Feudalismus geschwächten orientalischen Despotismus einen starken europäischen Absolutismus zu setzen, ohne dabei den islamitischen Charakter des Staates zu untergraben. Unter seinem Nachfolger Abd-ul-Medschid kamen die Reformideen des fortschrittlich gesinnten Ministers des Äußern, Reschid Pascha zur Geltung, der in der Not der Tage am 3. November 1839 ein kaiserliches Handschreiben erwirkte, (Hatti scherif von „Gülhane") das wichtige Neuerungen enthielt und den geistigen Anschluß

an den Westen anzubahnen suchte. Aber wie weit war von hier noch der Weg, der bis zum Sturze des Absolutismus und bis zur Aufrichtung eines konstitutionellen Regimes zurückgelegt werden mußte. Wie oft wechselten die fort- und rückschrittlichen Tendenzen miteinander, wie rasch folgten einem Schritte nach vorwärts zwei oder noch mehr Schritte nach rückwärts! In dem Buche über den Machtverfall der Türkei sind die Einzelheiten zu finden, auf die wir hier nicht einzugehen vermögen. Im ganzen und großen läßt das Werk von Sax, das im Oktober 1908 abgeschlossen wurde, erkennen, daß der Verfasser der jungtürkischen Herrschaft skeptisch gegenüber steht. Die Frage, ob es den schwärmerischen Experimenten der ans Ruder Gelangten gelingen wird, den Machtverfall des Osmanischen Reiches zu verhindern, glaubt Sax negativ beantworten zu sollen.

Zum Schlusse sei mit einigen Worten der Verhältnisse Bosniens in der Vergangenheit gedacht. Schon im XVI. Jahrhundert haben die Christen dieses Landes das Haus Habsburg um die Besitznahme der Provinz gebeten und im Jahre 1807 wurde bei der Kaiserbegegnung in Tilsit die Teilung des Osmanischen Reiches besprochen, wobei Napoleon und Alexander bereit schienen, Bosnien und Serbien wenigstens teilweise Österreich anzubieten. Allenfalls ist es charakteristisch, daß die Mohammedaner Bosniens meistens als Schrittmacher der Reaktion im türkischen Reiche aufgetreten sind und immer dabei waren, wenn es galt, gegen Neuerungen zu protestieren. Um nur ein Beispiel anzuführen, erwähnen wir, daß die Vernichtung der Janitscharen in Bosnien einen Aufstand zur Folge hatte, der erst siegreich war, allmählich aber mit drakonischer Strenge unterdrückt wurde. Wochen hindurch fanden in Sarajevo fast täglich wenigstens zehn Hinrichtungen statt, bis man es nicht mehr wagte, das Wort Janitscharen auszusprechen. So sehr hing das Volk an den alten Einrichtungen, daß selbst die Ausmerzung eines Übels als verabscheuenswert galt. Das Wesen der Völker ändert sich nicht über Nacht; es braucht sehr lange, bis tiefsitzende Charaktereigenschaften verschwinden. Deshalb lehrt die Geschichte, die Kulturarbeit Österreich-Ungarns in Bosnien und der Herzegowina richtig zu erkennen. Es war geradezu ein Kunststück, die konservativen mohammedanischen Elemente in den Zivilisationskreis des Westens zu ziehen, ohne sie zu verletzen und zur Raserei zu bringen. Die Verkleinerer und Schmäher des Habsburgerstaates täten gut, in dem Buche, dem diese Zeilen gewidmet sind, die Abschnitte über Bosnien zu lesen.

Richard Charmatz.

Hans Paalzow, Das Kaiserreich Japan. Berlin 1908. Hermann Paetel. V und 231 S. — Daiji Itchikawa, Die Kultur Japans. Berlin 1907. Karl Curtius. 149 S.

„Japan" — dieses Wort hat heute nach den Siegen bei Mukden und Tjusima eine hervorragende Anziehungskraft für ganz Europa bekommen. Man sieht plötzlich in den schlitzäugigen, gelben Bewohnern des weiten Inselreiches nicht mehr grotesk-putzige Menschlein, die gerade wegen dieser Eigenschaften ein gewisses neugieriges Interesse der „zivilisierten" Welt hervorriefen, sondern die Vertreter einer Weltmacht, mit denen das alte Europa auf allen Gebieten zu rechnen hat. Daß da die Literatur über Japan bei uns mächtig anschwoll, bedarf kaum der Erwähnung, wir Deutschen sind ja Theoretiker vom reinsten Wasser, im Gegensatze gerade zu den Japanern, die uns Herr Dr. Itchikawa in seinem Buche so gerne als tiefe Denker und Philosophen hinstellen möchte. Man kann ihm dies nicht übel nehmen, er schreibt ja sein Werk pro domo, zur Verteidigung seiner Landsleute, die bei uns gar häufig von jenen Menschen angegriffen werden, die ihre Erfahrungen draußen an Ort und Stelle selbst gesammelt haben. Zu ihnen gehört, wie ich vermute, der Verfasser von „Das Kaiserreich Japan" kaum.

Ich sage „vermuten", da mir die persönlichen Verhältnisse des Herrn Prof. Dr. Paalzow unbekannt sind. Was er aber in seinem Buche schreibt,

ist so allgemeiner Natur und entbehrt so aller persönlichen Noten, die uns ja häufig eine Arbeit erst interessant und lesenswert machen, daß man sich unbedingt sagen muß, wir stehen hier vor einem fleißigen Sammelwerke, das seine Konzeption der deutschen Gelehrtenstube und den darin versammelten einschlägigen Autoren etc. verdankt. Dem alten Ostasiaten wird dies auch von vornherein klar aus einigen Worten, wie z. B. Rickscha„zicher“, so sagt kein Mensch, der jemals durch das Tor des Todes über das Kap der Winde hinaus auf dem blauen indischen Ozean dem schönen Osten zu gefahren ist. Daher gibt auch Paalzow alle jene zum Teile irrigen Ansichten wieder, die uns begeisterte Japanfreunde und -reisende in der letzten Zeit aufgetischt haben. Ich betone hier das Wort Reisende im Sinne von Menschen, die nur kurze Zeit auf Nippons Inselwelt zugebracht haben. Sie finden alles herrlich und schön dort, Menschen und Natur; man zeigt ihnen eben nur das Schöne, und die „lieben kleinen Geishas“ haben es ihnen zumeist besonders angetan. Anders urteilen jene, welche jahrelang in Japan gelebt und gearbeitet haben. Nur schreiben diese zumeist keine Bücher. Auf diese Umstände ist es zurückzuführen, daß das Urteil über Japan, sein Land und seine Menschen heute bei uns meist so glänzend ist. So kommt es, daß Herr Dr. Paalzow meint, Japan habe sich heute bereits die ganze westliche Kultur angeeignet, auch in finanzieller Beziehung sei die Kraftprobe des russisch-japanischen Krieges für Japan günstig ausgefallen. Dagegen wäre zu bemerken, daß die westliche Kultur heute noch nur eine dünne Lackschicht ist, die bei allzustarkem Kratzen leicht abspringt, und daß ferner die finanzielle Lage Japans, besonders infolge des Ausbleibens jeder Kriegsentschädigung, geradezu prekär genannt werden muß. Es fehlt auch hier die Gründerperiode nicht, die jedem siegreichen Krieg zu folgen pflegt. Staat und Private haben sie mitgemacht. Ersterer hat Millionen für weitere Rüstungen zu Wasser und zu Land ausgegeben und die Gelder dazu durch Monopolisierung vieler Einnahmezweige und drückende Steuerauflage zu gewinnen gesucht. Beispielsweise hat, wie wir heute wissen, die gerade von Paalzow als so günstig hervorgehobene Verstaatlichung der Eisenbahnen zu recht schlechten praktischen und finanziellen Resultaten geführt. Die Privaten haben rüstig mitgegründet, so daß der Rückschlag in dieser Hinsicht kaum mehr allzulange ausbleiben kann. Sind doch allein im Januar 1907 — also zur Zeit der Hochkonjunktur — in Japan neue Handelsgesellschaften mit einem Kapital von 122 Millionen Yen errichtet worden, während bereits bestehende ihre Mittel im gleichen Zeitabschnitt um 59 Millionen erhöhten. In dem Zeitraum vom 1. Juli 1905 bis zum 31. Januar 1907 waren für neue Gründungen 965 Millionen, für Kapitalerhöhungen 370 Millionen, in Summa eine Milliarde 335 Millionen Yen = 2 Milliarden 700 Millionen Mark angelegt. Diese Zahlen stehen aber zumeist nur auf dem Papier, die baren russischen Milliarden sind eben leider nicht erschienen. Allein nicht nur die materiellen, auch die geistigen Veranlagungen der Japaner beurteilt Paalzow aus seinen Büchern heraus nicht immer ganz richtig. So hat die „vollendete Höflichkeit“ des Japaners, die ihn auch alle Ausbrüche heftiger Leidenschaften verabscheuen läßt, die in ihrer Manieriertheit uns Europäern aber so abstoßend erscheint, mit dem Sinn für Schönheit und Harmonie nichts zu tun. Itchikawa belehrt uns darüber eines Besseren. Auch Schönheitssinn und peinlichste Sauberkeit, die vor dem Hause die Schuhe auszuziehen gebietet, stehen nicht in innerem Zusammenhang. Wenn man eben auf dem mattenbelegten Boden lebt, ißt, schläft, dann ergeben sich solche Maßregeln beinahe von selbst. Allzu rosig ist auch die Auffassung, daß der echte Japaner in Geldsachen eine große Noblesse besitze und den Geiz verachte, und daß der Diebstahl seiner Natur fremd sei. Europäer, die lange draußen waren, urteilen gerade in dieser Hinsicht ganz anders. Dagegen muß die fast einzig dastehende Vaterlandsliebe des Japaners unbedingt anerkannt werden. Daran könnten wir Deutschen uns ein Beispiel nehmen.

Der Japaner trägt geduldig die schwere Steuerlast und wird eine noch größere willig auf sich nehmen, um sein Vaterland stark und mächtig zu

sehen. In diesem Sinne allein kann man zugeben, daß das Finanz- und Steuerwesen Japans günstiger sei als das vieler europäischen Staaten. Praktisch steht man dort heute sicher vor einer schweren finanziellen Krisis, staatlich und privat, die sich nur mit der äußersten Sparsamkeit auf allen Gebieten vermeiden lassen wird. Daher auch die augenblickliche Friedensliebe. Daß diese nicht echt, sondern nur von der Not aufgedrungen ist, liest man wohl zwischen den Zeilen bei Itchikawa.

Paalzow stellt auch gleich vielen die japanische Malkunst sehr hoch. Ich persönlich kann dem beim Anblick der geradezu lächerlich wirkenden Verzeichnungen und dem Mangel jeglicher Perspektive nicht ganz beistimmen. Ähnlich geht es mir mit dem Urteil über chinesische und japanische Töpferkünste. Die japanischen Töpfereien weisen ja oft genug eine feine, minutiöse Bemalung auf, weit bewunderungswürdiger aber in ihren alten und neuen Erzeugnissen sind die chinesischen Poterien. Man muß sie nur richtig kennen lernen. Das geschieht allerdings nicht in irgendeinem Kurioladen des Auslandes oder einem ähnlichen europäischen Magazin, sondern dazu muß man die vier Stockwerke eines einschlägigen Riesengeschäftes in Kanton oder einer anderen großen chinesischen Stadt besuchen. Da sieht man erst, was die Chinesen gerade auf diesem Gebiete leisten! Die alten chinesischen blau-weißen Arbeiten können ja ruhig mit dem besten Meißener konkurrieren. Hierüber und über manches andere möchte ich aber mit Paalzow nicht weiter rechten. Schließlich erreicht er mit seinem Werke das, was er will, indem er uns einen kurzen Auszug über Japan gibt. Für viele, die sich nicht näher mit der Sache beschäftigen können oder wollen, ein gewünschtes Auskunftsmittel. Einen Punkt aber hätte er und auch Itchikawa nicht so völlig übergehen dürfen: ich meine die Prostitution, die für Japan von nicht geringer volkswirtschaftlicher Bedeutung ist. Die Gründe, warum sie in beiden Büchern fast ganz totgeschwiegen wird, ergeben sich ja aus der Tendenz beider Arbeiten fast von selbst. Da aber die Yoshiwaras besonders der großen Städte auch eine national-ökonomische Rolle spielen, dürften sie in ernsthaften Werken nicht unbesprochen bleiben. Kommen doch z. B. auf die Yoshiwara in Yokohama im Monat ungefähr 47000 Besucher, die dort zirka 80700 Yen sitzen lassen, was im Jahre einen Umsatz von fast zwei Millionen Mark macht. Da nach bisherigen Erfahrungen von dieser Summe $^{3}/_{5}$ für Getränke und Speisen ausgegeben werden, bleibt der Rest ungefähr 388000 Yen den Wirten und Shogis. Letztere erhalten $^{6}/_{10}$ des Verdienstes, das übrige der Wirt. Man sieht, es ist alles hübsch geregelt. Das Geschäft einer Shogi wird bei den Japanern nicht verachtet, die Shogis bilden vielmehr, wenn sie genügend verdient haben, gesuchte Partien. So sind also diese Zustände bei einer kulturellen und national-ökonomischen Betrachtung des Inselreiches nicht ganz außer acht zu lassen.

Gleichwie Paalzow will auch Itchikawa seine Leser über Japan aufklären. Die Vaterlandsliebe ist, wie wir oben schon gehört haben, die hervorleuchtendste Tugend der Japaner, sie hat auch dem Verfasser von „Die Kultur Japans" die Feder geführt. Vor allem muß dabei hervorgehoben werden, daß alles, was uns von der alten Geschichte Japans berichtet wird, den Leser tiefe Einblicke in die Volksseele des Japaners tun läßt. Ebenso instruktiv ist, was wir über Gegenwart und Zukunft zu hören bekommen. Auf jeder Seite fast tritt uns der Stolz und das Selbstvertrauen, getragen von warmer Vaterlandsliebe, entgegen, welche die Bezwinger von Port Arthur heute erfüllt. Der ethische Wert der Jesuitenmissionen, die bekanntlich auch z. Z. in China an der Arbeit waren, wird nicht allzu hoch angeschlagen und deren wahre Absichten klar dargelegt. Amüsant ist es, wenn Itchikawa von den „habgierigen Augen" der Engländer und Franzosen, der heutigen Bundesgenossen seines Landes redet. Der größte Wert des Buches liegt aber für mich darin, daß wir eine Überschau der politischen Ideen und Zukunftsabsichten der Japaner erhalten. Schon die sophistische Behandlung der Frage der gelben Gefahr ist hier sehr bemerkenswert. Wenn wir dann ferner hören, daß „nur"

wegen Chinas Schwäche und um dieses Reich vor der Aufteilung durch die Westmächte zu retten, der russisch-japanische Krieg ausbrechen mußte, daß Japan sich bemühe, die Unabhängigkeit und Integrität Chinas zu sichern (vergleiche Korea und die Mandschurei!), daß Japan ferner die offene Tür in Ostasien wünsche, so bekommen wir doch einen etwas eigentümlichen Eindruck von der Aufrichtigkeit der japanischen Politik, die wir gelinde gesagt „orientalisch“ nennen. Als richtig muß anerkannt werden, daß ein Erstarken Chinas zu einem Kampfe zwischen diesem und Japan führen kann, daran wäre aber nicht persönlicher Rassenhaß schuld, sondern vielmehr die Erkenntnis chinesischerseits, daß der gefährlichste Feind eben Japan ist.

Freimütig gibt Verfasser zu, daß Japan und Amerika einst um die Herrschaft im Stillen Ozean kämpfen „müssen“. Der kriegerische Geist, der heute ganz Japan beseelt, offenbart sich auch an vielen Stellen des Buches, das die Bestrebungen des Haager Schiedsgerichtes als vergeblich und eine Hoffnung auf das Aufhören der Kriege als Utopie bezeichnet.

Als getreuer Sohn seines geliebten Vaterlandes bestreitet Itchikawa natürlich die Auffassung, daß Japans Kultur nur eine Nachahmung der europäischen sei und rühmt dabei einen verbesserten drahtlosen Telegraphen und das rauchlose Pulver (?) als japanische Eigenerfindung. Vorzüglich beruft er sich aber auf eine einheimische geistige Kultur, die von dem Westen nichts habe lernen können, diesem vielmehr auf manchen Gebieten, z. B. Trennung von Staat und Kirche, schon um einige Pferdelängen voraus sei. Interessant ist hier die scharfe Gegenüberstellung von Christentum und Buddhismus, der weltlichen Eroberungs- und Machtpläne der ersteren und der tiefen Verachtung des diesseitigen Lebens und der ausschließlichen Beschäftigung mit dem Leben im Jenseits der Jünger des großen asiatischen Religionsgründers. Hier wird man dem Verfasser — soweit er die Praxis des Christentums im Auge hat — gerne und mit Übereinstimmung folgen. Nicht so der, welcher selbst länger in Japan gelebt hat, wenn behauptet wird, daß der Japaner lieber ehrlich und arm statt reich und unehrlich sein wolle, und daß die westliche Kultur es erst gewesen sei, die Individualismus, Egoismus und Materialismus, drei Eigenschaften, die Itchikawa für ziemlich verdammenswert zu halten scheint, nach Japan gebracht habe. Auch in Japan triefen die Menschen nicht alle nur so von edler Gesinnung, wie man nach dem Buche etwa glauben könnte. Dabei wäre auch die Frage aufzuwerfen, wie sich diese Anschauungen mit der orientalisch-verschlagenen (das Wort muß doch heraus) Politik Japans vertragen? Ich erinnere nur an das japanische Spionenwesen und an den vorzeitigen Angriff auf die russischen Schiffe bei Port Arthur. Auch was wir über das schöne Verhältnis von Mann und Frau und deren Beschäftigung zu hören bekommen, gehört, gelinde gesagt, der Vergangenheit an. Die japanische Frau arbeitet heute längst in freien Berufen, sie tritt uns unter anderen als Kassiererin an den staatlichen Eisenbahnbillettschaltern entgegen, und während meines letzten Aufenthalts in Yokohama im Jahre 1907 sprachen zwei englische Frauenrechtlerinnen in öffentlichen Versammlungen! Aber Itchikawa hat ja dies alles und manches andere mehr, dem man eigentlich widersprechen müßte, als guter Patriot zur Verteidigung seines Vaterlandes geschrieben, so daß man mit ihm darüber nicht rechten kann. Unsere Sache muß es nur sein, im Interesse der allgemeinen Wahrheit und Belehrung seine Behauptungen nötigenfalls auf den richtigen Maßstab zurückzuführen, denn Europa darf das große Inselreich des fernen Ostens nicht mit den Augen eines vaterlandsliebenden Japaners, sondern mit denen des klar und scharf blickenden Kenners ansehen, damit wir von eventuellen unliebsamen Überraschungen bewahrt bleiben. Aus diesem Grunde können wir Itchikawa für sein Buch, das, nebenbei bemerkt, für einen Ausländer in hervorragend gutem und einfachem Deutsch geschrieben ist, nur dankbar sein. Er hat uns vielleicht nicht nur angenehm belehrt, sondern auch in manchen Dingen die Augen geöffnet.

Friedl Martin.

C. Walther. Das Staatshaupt in den Republiken. (Abhandlungen aus d. Staats- und Verwaltungsrecht mit Einschluß des Kolonialrechts. Herausgegeben von Brie und Fleischmann. 14. Heft.) Breslau 1907. Marcus. X u. 37 S.

Seitdem eine rein historisch und positiv-rechtlich orientierte Betrachtungsweise der verfassungsrechtlichen Probleme die Herrschaft erlangt hat, ist der Glaube an die unbedingte Vortrefflichkeit einer bestimmten Staatsform geschwunden. Man hat sich daran gewöhnt, die kritische Frage nach dem Sinn und der Berechtigung der einzelnen Staatsformen ganz auszuschalten und sich darauf zu beschränken, das geltende positive Recht der einzelnen Staaten, wie es nun einmal ist, historisch und systematisch zu erforschen. So mußten solche Kategorien, wie Monarchie und Republik, die hinter den einzelnen Verfassungen stehen, in den staatsrechtlichen Erörterungen zu kurz kommen. Und doch empfinden wir wohl alle das Bedürfnis, auch über diese letzten Begriffe des öffentlichen Rechts Klarheit zu erlangen. Schon weil die Eigenart eines individuellen Verfassungsrechtes sich nie allein aus sich selbst, sondern nur im Vergleich mit anderen, verwandten und entgegengesetzten, Erscheinungen erfassen läßt. Vor allem aber ist es als eine wissenschaftliche Pflicht zu bezeichnen, an den Begriffen Monarchie und Republik, die zunächst nur für die absoluten Staaten gebildet waren, diejenigen Korrekturen anzubringen, die erforderlich sind, um ihre Anwendung auf den modernen konstitutionellen Staat zu ermöglichen.

Daß der Verfasser dies als Aufgabe erkannt und sich an deren Lösung von prinzipiellen Erörterungen ausgehend unter Heranziehung eines weitschichtigen Materials herangewagt hat, ist mit Freuden zu begrüßen, wenn auch dieser Versuch nach der Meinung des Referenten als nicht gelungen zu bezeichnen ist.

Nach einer kurzen Charakterisierung des Problems (S. 1—17) und einer kleinen orientierenden Skizze der heutigen Verwirklichungsformen der Republik (S. 17—39) geht der Verfasser zu grundsätzlichen Erörterungen über den Staatsbegriff über (S. 40—56), die oft Gesagtes mehr oder weniger glücklich wiederholen, und denen wohl kaum die Kraft innewohnen wird, irgendeinen Dissentienten zu überzeugen. Die Staatsformen sollen sich unterscheiden nach der verschiedenen Gestaltung des Trägers der Staatsgewalt. Diesen Begriff, für den der Verfasser auch den Terminus „herrschendes Organ" verwendet, bestimmt er dahin, daß der Staat ihnen gegenüber zur Durchsetzung eines abweichenden Willens keine Organe besitzt, daß er sie nicht zur Verantwortung ziehen kann (S. 57 ff.).

Wie und warum man methodisch zu diesem Begriffe gelangt, ist nirgends vom Verfasser ausgeführt. Sogar eine Auseinandersetzung mit anderen Versuchen, diesen Begriff zu bestimmen, fehlt. Und dabei wäre es bei diesem Kardinalpunkt der Erörterungen des Verfassers erforderlich gewesen, die Geschichte dieses Begriffes zu untersuchen und sich mit seinen Bekämpfern eingehend auseinanderzusetzen. Von alledem ist aber nicht die Rede. — So ist denn dieser Begriff, zumal in der Fassung, die ihm hier zuteil wird, völlig ungeeignet, das Problem der Staatsformen im konstitutionellen Staat zu lösen. Denn solcher Organe, denen gegenüber ein abweichender Wille nicht geäußert werden kann, gibt es im konstitutionellen Staat immer mehrere; gerade das macht sein Wesen aus. Der Monarch, die Richter, die Wählerschaft, die Volksvertretung, die unabhängigen Finanzbehörden sind alle in dieser Lage. Da es nun aber, wenn man den Gegensatz der Staatsformen an diesen Begriff knüpfen will, immer nur e i n e n Träger der Staatsgewalt geben darf, so schiebt der Verfasser diesem Terminus allmählich immer andere Bedeutungen unter, die voneinander zu sondern und zu kritisieren hier zu weit führen würde. Eine Berücksichtigung der Literatur über diese Frage hätte den Verfasser diese Fehler vermeiden lassen: mit der Schrift von Bernatzik hat der Verfasser sich in völlig unzureichender Weise auseinandergesetzt, während er die einschlägigen Untersuchungen von Haenel, Gierke, v. Martitz, Jellinek, Lucas u. a. gar nicht verwertet hat.

Es sei hierzu die Bemerkung gestattet, daß nach der Meinung des Referenten der Vorwurf dieser Unterlassungen nicht allein den Verfasser, sondern vor allem auch die Herausgeber der Sammlung trifft. So wenig man ihnen

eine Verantwortung für den gesamten Inhalt der von ihnen veröffentlichten Abhandlungen aufbürden darf, so haben sie dennoch m. E. derartige Unterlassungssünden zu vertreten. Und dies nicht nur dem lesenden Publikum gegenüber, sondern auch insbesondere gegenüber den Autoren selbst, die meist Anfänger in der wissenschaftlichen Produktion sind.

Besser gelungen sind die beiden folgenden Abschnitte, welche die Stellung des Staatshauptes im allgemeinen und im besonderen behandeln (S. 66 ff., 119 ff.), indem hier wenigstens eine Fülle von Material zusammengetragen ist. Freilich stehen auch diesen Teilen schwerwiegende Bedenken prinzipieller Art entgegen. Anstatt von den einzelnen Kompetenzen auszugehen und auf dieser Grundlage dann die allgemeine Rechtsstellung zu entwickeln, geht der Verfasser den umgekehrten Weg. Für ihn fallen die republikanischen Staatshäupter unter den Begriff der „Beamten" (S. 85 ff.). Ob er bei Einschlagung des umgekehrten, methodisch richtigen Weges zu dieser These gelangt wäre, scheint mir zweifelhaft. Denn unter den nunmehr folgenden einzelnen Kompetenzen der Präsidenten finden sich Befugnisse, die dem Beamtenbegriff eine zum mindesten ungewöhnliche Weite und damit Unbestimmtheit geben würden: die Stellung in der auswärtigen Verwaltung. die Initiative in der Gesetzgebung, die Prärogativbefugnisse den Volksvertretungen gegenüber, das Begnadigungsrecht usw. usw.

Auch die das Ganze abschließenden allgemeineren Erörterungen (S. 177 ff.) vermögen nicht den Anforderungen zu genügen, die nach der Meinung des Referenten an eine zu druckende und zu verlegende Anfängerarbeit zu stellen sind.

Erich Kaufmann.

Josef Kohler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie. Berlin und Leipzig 1909. Walther Rothschild. VI und 219 S.

Ein Mann wie Kohler will mit seinem eigenen Maße gemessen sein. Was man von einer Rechtsphilosophie Kohlers erwarten durfte, war aber dies:

Kohler hatte, in entschiedenem Gegensatze zu der utilitaristischen Rechtsphilosophie, für den Zweck der Rechtsordnung nicht das individuelle Glück, sondern die Kultur erklärt. Man durfte gespannt sein, wie er sein Kulturideal ausbauen würde; durch seine Ablehnung eines allgemeingültigen Kulturideals, seinen Standpunkt, jede Rechtseinrichtung nur an dem Kulturideal ihrer Zeit messen zu wollen, durfte er sich ja nicht der Aufgabe überhoben wähnen, das Kulturideal unserer Zeit, als Wertmaßstab für das geltende Recht, zu bestimmen. Zu Hegel wie zu Nietzsche hatte sich Kohler mehrfach bekannt: würde der „Geist" oder der „Übermensch" triumphieren, würde er das Reich der Kulturwerte über den Individuen, in den Werken der Wissenschaft und der Kunst, den Einrichtungen des sozialen Lebens, suchen, oder würde er den Schauplatz der Kultur in die Individuen verlegen und jenen Werken und Einrichtungen nur den Abglanz des Kulturwerts zuerkennen, den sie durch ihre Aneignung den Individuen in Gestalt wissenschaftlicher Bildung, künstlerischen Empfindens und ethischer Tüchtigkeit verleihen? Dem Kundigen braucht nicht gesagt zu werden, daß die Entscheidung zwischen individualistischer und überindividualistischer Kulturauffassung zahllose Probleme der Rechtsphilosophie präjudiziert: Ehe, Familie, Körperschaft, Staat, Kirche, Strafe usf. fordern eine ganz verschiedene rechtliche Ausgestaltung, wenn man sie als Mittel im Dienste individueller Kulturzwecke, und wenn man sie als Träger überindividueller Kulturwerte auffaßt. Es stand zu erwarten, daß Kohlers individualistische „Faustnatur" mit den überindividualistischen Elementen seines „Neuhegelianismus" einen harten Kampf zu kämpfen haben werde und daß er das Problem und seine Entscheidung mit der ganzen Qual und Siegerfreude des Erlebnisses vor dem Leser heraufführen werde.

Weit gefehlt! In diesem Buche gibt es keine quälenden Probleme, es gibt nur auf der einen Seite, etwa bei Jhering und Merkel, den seichten Unverstand, auf der andern Seite das Genie des Verfassers, vor dem der Irrtum sich kampflos verflüchtigt wie der Nebel vor der Sonne. Wenn der Wert eines philosophischen Lehrbuchs weniger in der Lösung als in der Stellung der Probleme, in der Erweckung des Problembewußtseins in dem

philosophischen Neuling besteht, so hat dieses „Lehrbuch" seinen Zweck verfehlt. Wenn es nur wenigstens Lösungen brächte! Für Grundprobleme der Rechtsphilosophie fehlt nicht nur eine Lösung, sondern jegliche Erwähnung: Kohlers Rechtsphilosophie dürfte die einzige sein und bleiben, in der die Unterscheidung von Recht und Sittlichkeit gänzlich unerörtert bleibt! Und im besonderen Teile wird vom Verwaltungsrecht auf einer Drittelseite, vom Kirchenrecht und damit dem Probleme des systematischen Verhältnisses des Rechts zur Religion gar nicht gehandelt! Vor allem aber wird unser Durst, über das von Kohler selbst in den Mittelpunkt seiner Rechtsphilosophie gerückte Problem, das Kulturideal, Näheres zu erfahren, nur mit folgender Trivialität gelindert: „Alles erkennen und alles können und damit die Natur bemeistern, das ist das letzte Ziel der Kulturentwickelung", im übrigen aber die „hohe Aufgabe, hier näher nachzuforschen" an die „allgemeine Weltphilosophie" abgeschoben. „Die Prinzipien der Beurteilung und Würdigung obenan selbständig aufzustellen, hat Kohler bedachtsam unterlassen; dafür kann man sie durch das ganze Werk ausgebreitet in einzelnen Bemerkungen erkennen, zwischen denen das innere Band aufzufinden dem Leser zur Aufgabe gemacht wird", (welcher Aufgabe sich zu unterziehen freilich der hier zitierte Kritiker selbst seinerseits „bedachtsam unterlassen" hat). Man sollte denken, daß die Kritik, der dieser Satz entlehnt ist, die denkbar ungünstigste wäre: denn da bei der unumgänglichen Subjektivität des Ausgangspunktes die wissenschaftliche Objektivität einer Rechtsphilosophie allein in der Notwendigkeit ihres systematischen Gefüges beschlossen ist, spricht man einer Rechtsphilosophie mit der systematischen Geschlossenheit zugleich jeden wissenschaftlichen Wert ab. Adolf Lasson hat jedoch jenen Tadel mit einer überaus günstigen Besprechung von Kohlers Buch (in Kohlers Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie) vereinigen zu können geglaubt, und durch das autoritative Gewicht dieser Würdigung sind entgegengesetzte Urteile gezwungen, sich nachdrücklicher vernehmlich zu machen, als es ihnen lieb ist.

Noch trauriger als der Inhalt berührt die Form des Buches, die vollständige Verwahrlosung des Stils. Man mag die puristischen Sonderbarkeiten — z. B. Einzelwesentum für Individualismus, fremdsinnig für altruistisch —, die terminologischen Gewaltsamkeiten — z. B. Friedensgang für freiwillige Gerichtsbarkeit —, eine gewisse vollmundige Ausdrucksweise — auf zweieinhalb Seiten zehnmal das Wort „ungeheuer"! — noch hingehen lassen. Aber so schreibt kein Schrifsteller, der sich bewußt ist, daß die Würde der deutschen Sprache in seine Hand gegeben ist: „Die Gruppenehe kann zur Vielmännerei werden, einer Eheform, die sich noch bei einer großen Reihe von Völkern findet, insbesondere in der Art, daß mehrere Brüder zusammen nur eine Frau haben. Dies hat manche seelische Vorzüge, aber vor allem den schweren Nachteil, die Bevölkerung zu vermindern, insbesondere, wenn es mit dem häufigen Mädchenmorde verbunden ist, wodurch sich allein die folgerichtige Durchführung einer solchen Einrichtung erklären läßt." Das ist nicht die schlimmste und bei weitem nicht die einzige stilistische Disziplinlosigkeit, vielmehr eine Probe der durchgängigen Schreibweise des Buches.

Neben diesen tiefen Schatten die Lichter zu konstatieren, muß der Rechtsphilosoph dem Universalrechtshistoriker überlassen. Denn der Referent kann sich nicht davon überzeugen, daß die Würdigung vergangener Rechtseinrichtungen im Kulturzusammenhange ihrer Zeit, also die Untersuchung der Beziehungen zweier Tatsächlichkeiten zueinander, eine philosophische und nicht bloß historische Aufgabe sei. „Philosophisch" erscheint ihm an diesen Ausführungen nur, daß sie sich aller festen Markierungen, alles Wo und Wann enthalten.

Demjenigen aber, dem sich hier Mißachtung des besprochenen Werks maßlos geäußert zu haben erscheinen sollte, sei gesagt, daß gerade die Achtung vor seinem Verfasser daran schuld ist, der Unwille darüber, sehen zu müssen, wie ein bedeutender Jurist seine großen Leistungen unter einer immer wachsenden Schicht von Trivialitäten, bis zur Unauffindbarkeit für die Nachwelt, zu begraben in Gefahr steht.

Gustav Radbruch.

III. Band 1910 Heft 3/4

Zeitschrift für Politik

Herausgegeben von

Dr. Richard Schmidt und **Dr. Adolf Grabowsky**
Freiburg i. Br. Berlin



Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8 Rechts- u. Staatswissensch. Verlag

Inhalt:

Jährlich erscheint ein Band (40 Druckbogen) in vier Heften zum Preise von 16 M

= Diesem Hefte liegen Titelbogen und Band-Register bei =

16 M

bei =

Um nicht genötigt zu sein, das vierte Heft des laufenden Bandes in die großen akademischen Ferien fallen zu lassen, haben wir uns entschlossen, das vorliegende Heft als Doppelheft auszugeben.

Abhandlungen

VIII.

Die Grundzüge der auswärtigen Politik Englands vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart

Von Dr. Felix Salomon

Inhalt:

Die auswärtige Politik Englands ist in den letzten Jahren bei uns oft besprochen und kritisiert worden; dabei ist es zutage getreten, wie sehr es an Maßstäben, um zu einem ruhigen und sachlichen Urteil zu gelangen, gemangelt hat. Die Zeitungen als Vermittlerinnen politischer Kenntnisse haben aus Tagesschriften und Broschüren geschöpft; dieser Quellenstoff war trübe, weil es den Autoren nicht an der geschichtlichen Wahrheit, sondern an einer politischen meist England feindlichen Tendenz gelegen war. Die Hauptschuld an diesem unerfreulichen und nicht ganz unbedenklichem Zustande tragen die Engländer selbst; sie haben die Geschichte ihrer auswärtigen Politik vernachlässigt und viel zu wenig getan, um die Wissenschaft und durch sie die öffentliche Meinung aufzuklären. Sie haben auf Angriffe mit stolzer Genugtuung erwidert, die englische Politik schneide um so besser ab, je mehr sie bekannt würde[1]), aber sie haben sich nicht hinreichend bemüht, diese Kenntnis zu verbreiten. Ein Werk, das Droysens Geschichte der preußischen Politik, Flassans der französischen, Caruttis der Politik Savoyens entspräche und viele Mißverständnisse

[1]) Eine Äußerung Lord Actons.

hätte aufhellen können, ist in England nie geschrieben worden. Seeleys nicht glücklick angelegtes Werk[1]) blieb Torso; Burrows Arbeit[2]) ist unbrauchbar; der Veranstaltung wertvollster Materialsammlungen steht die Unlust gegenüber, den Stoff fruchtbringend zu verwerten.

Nun ließe sich die Frage stellen, ob die auswärtige Politik überhaupt wissenschaftlich faßbar sei, abgesehen von der Massenhaftigkeit des Materials, das eine urkundlich begründete Darstellung weiter Zeiträume für einen einzelnen zu einem Dinge der Unmöglichkeit macht. Äußerungen von Männern der Praxis scheinen im Augenblick geeignet, hierüber Zweifel zu erwecken. Lord John Russell erwiderte auf die Aufforderung der Königin ihr ein Programm einzureichen, für Englands auswärtige Politik seien keine allgemeinen Grundsätze gültig[3]). Lord Palmerston antwortete auf die Frage, worauf es in der Diplomatie ankäme, der Ton mache die Musik[4]). Und Sir Edward Grey bemerkte vor kurzem[5]), die Presse der einzelnen Länder sei viel fruchtbarer im Erfinden von Gründen und Absichten der Regierungen, als die Minister des Auswärtigen selbst; die fremden Regierungen lebten gleich der englischen von der Hand in den Mund und hätten nicht so viel tiefe Pläne, als man vermute. Indessen solche Äußerungen dürfen nicht mißverstanden werden; sie beziehen sich doch nur auf die diplomatische Praxis, welche in der Kunst besteht, den rechten Augenblick zu nützen, die Grenzen des Erreichbaren zu erkennen, und sich in der Tat nicht auf Regeln festlegen läßt. Der Wissenschaft bleibt es hier, wie bei allen anderen Zweigen staatlicher Wirksamkeit, vorbehalten tiefer zu greifen, Verbindungen zu suchen, und allgemeine Zusammenhänge aus dem geschichtlichen Verlaufe herzustellen. Und diese Arbeit soll von uns in beschränktem Umfang unternommen werden; nicht so wie Droysen es verstand, der die auswärtige Politik als konzentriertesten Ausdruck des Könnens einer Nation deutete, sondern so, daß nur die Aufgaben und Ziele, die den für die Staatsleitung verantwortlichen Persönlichkeiten vor

---

[1]) Sir John Seeley, The growth of British policy, Cambridge 1895; vgl. meine Besprechung in der Deutschen Literaturzeitung, 2. Mai 1896.

[2]) Burrows, History of The British Foreign Policy, London 1895.

[3]) Russell an Victoria, 29. Dezember 1851. Letters of Queen Victoria. II, 427. Ich zitiere nach der englischen Originalausgabe.

[4]) Greville, Journal of the Reign of Queen Victoria, 1837—52. III. 442.

[5]) 20. November 1908.

Augen gestanden und für sich eine Geschichte haben, dargestellt werden. Die Abwandlungen im Verhältnis Englands zum Kontinent und das territoriale Wachstum des britischen Besitzstandes gehören in den Rahmen dieser Geschichte, soweit es sich um politisches und staatsmännisches Wollen handelt; das Bedingtsein dieses Wollens durch alles das, was den Gesamtinhalt des englischen Daseins ausmacht, kann nur gelegentlich skizziert werden [1]). Die Schwierigkeiten solchen Studiums und die dadurch bedingten Mängel sind groß genug, aber es ist immerhin nützlicher zu wagen, als zu rasten; unser Bemühen diene der Förderung wissenschaftlicher Erkenntnis und unserer politischen Bildung zugleich [2]).

I.

Die Entwickelung, die uns auf die Gegenwart hinausführt, beginnt im 16. Jahrhundert zusammen mit einem allgemeinen geschichtlichen Prozeß, dem der modernen europäischen Staatenbildung [3]). Sie setzt ein, teils in Anknüpfung an alte zum Gemeingut gewordene Erfahrungen, teils mit einem persönlich empfundenen und erzwungenen Bruche mit der Vergangenheit. Schon das mittelalterliche England besaß mannigfache Beziehungen zum Kontinent und eine starke expansive Kraft; diese Kraft beruhte auf dem Ehrgeiz mächtiger Herrscher, auf der der Nation eigentümlichen Energie, und auf der wirtschaftlichen Struktur des Landes. Es zeigte sich ebenso das Verlangen nach einem erweiterten Machtgebiet, wie nach einem größeren eigenen Wirtschaftsgebiet; nach letzterem, weil die Landwirt-

[1]) Durch diese Fragestellung unterscheidet sich meine Arbeit von der jüngst erschienenen dankenswerten Schrift von E. Marcks „Die Einheitlichkeit der englischen Auslandspolitik von 1500 bis zur Gegenwart.“ Stuttgart 1910. Marcks behandelt die Mittel, mit denen England seine Kämpfe durchgeführt hat: die politische Taktik.

[2]) Meine Kenntnisse und Eindrücke sind sowohl aus gedrucktem als aus archivalischem Material im Laufe der Jahre, die ich dem Studium englischer Geschichte widme, entnommen. Ich verzichte auf einen Quellennachweis im einzelnen, weil ein solcher sich zu einer Bibliographie unseres Arbeitsgebietes entwickeln und die Abhandlung übermäßig anschwellen würde; meine Zitate sollen gelegentlich leicht erreichbares Material zur Nachprüfung bieten.

[3]) Aus der allgemeinen Literatur zur Geschichte des europäischen Staatensystems hebe ich die Werke von Preuß, Wilhelm III. von England und das Haus Wittelsbach 1904 (mit einem sehr instruktiven Rückblick auf frühere Zeiten); Koser, Staat und Gesellschaft zur Höhezeit des Absolutismus (Kultur der Gegenwart Teil II Abt. V, 1 S. 231 ff.) 1908; Immisch, Geschichte des europäischen Staatensystems von 1660—1789 (1905) hervor.

schaft massenhaften Gewinn von Wolle brachte, und weil die Wolle, sowie das aus ihr hergestellte älteste englische Industrieprodukt das Tuch, möglichst großer Absatzgelegenheiten bedurften. Die expansive Tendenz trat früh hervor, gleich nachdem der Zusammenschluß des Staatsgebietes vollendet, das heißt nach dem die, das heutige England im engeren Sinne ausmachenden Gebiete, unter einer Herrschaft vereinigt waren; dieser Zeitpunkt war nach der Einverleibung von Wales im Jahre 1284 erreicht.

In zwei Hauptrichtungen wies das Ausdehnungsbedürfnis, in der Weise, daß ein engerer und ein weiterer Kreis gezogen wurde. Der engere umfaßte den nachbarlichen Bereich des Inselgebietes: der Ausgangspunkt aller auswärtigen Unternehmungen Englands ist das Bestreben, Schottland und Irland in ein engeres Verhältnis zu England zu bringen gewesen; es ist in die Neuzeit übernommen worden, da im Mittelalter kein Ergebnis erzielt wurde. In Schottland dauerte eine eigene Dynastie fort, die ihre eigene auswärtige Politik trieb; ein Bündnis der Schotten mit Frankreich war so alt und ehrwürdig, daß Legenden seinen Ursprung umrankten[1]). In Irland hielt sich eine von den Engländern unterschiedliche trotzige Nationalität, die es nicht fertig brachte, sich selbständig einzurichten, aber von den Engländern getrennt bleiben wollte. Der weitere Kreis, den das Ausdehnungsbedürfnis zog, umfaßte das stolzeste Ziel politischen Ehrgeizes und wirtschaftlicher Begehrlichkeit in jener Epoche: das Ziel wies über den Ärmelkanal hinweg nach Frankreich. Die auswärtige Politik des mittelalterlichen Englands zeigt uns das Programm eines kontinentalen Imperialismus: weite Strecken Frankreichs sollten mit England zu einem Reiche vereinigt werden. Verwandtschaftliche Beziehungen und Erbansprüche der englischen Königsfamilie öffneten die Tür für solche uns heute abenteuerlich erscheinenden Ansprüche; damals ging die englische Nation mit ihrem Herrscherhause. Die Waffen hatten zu entscheiden; es entbrannte der 100jährige Krieg zwischen England und Frankreich; die Engländer verstanden ihn als einen großen Beutezug. Eine einzige Erinnerung an diesen Zug ragt noch in die Gegenwart hinein: die Kanalinseln sind damals in englischen Besitz übergegangen; sie sind von da an bis heute behauptet worden. Auch Calais blieb

[1]) Papers relative to the Royal Guard of Scottish archers in France (Publication of the Maitland Club Nr. 36) S. 1 und Anhang „l'Escosse françaisе“ S. 56.

englisch; aber nur bis in die Mitte des XVI. Jahrhunderts hinein. Das war aber auch alles, was die Engländer in Händen behielten; ihr umfassendes Programm scheiterte; die Neuzeit beginnt insofern mit einem schroffen Bruche mit der Vergangenheit, als die Engländer angesichts des jetzt in Erscheinung tretenden gewaltigen französischen Nationalstaates ein für allemal auf einen kontinentalen Imperialismus verzichten mußten. Die Tudors hatten sich anders einzurichten.

Es ist dies aber nicht so geschehen, als wenn sie von vorn anzufangen gehabt hätten; sie übernahmen außer der schottisch-irischen Aufgabe jene Erfahrungen, die aus dem bisherigen geschichtlichen Verlaufe erwachsen waren und sich jetzt ähnlich den Präzedenzfällen in der englischen Verfassung, für die auswärtige Leitung als Leitsätze vererbten. Ein fundamentaler Leitsatz lautete: die politische Sicherheit des englischen Besitzes habe allem voranzustehen. Wir werden ein Wachstum von Maßnahmen im Interesse dieser Aufgabe zu beobachten haben; damals kamen vorzüglich zwei Bedingungen in Betracht. Es mußte darauf gesehen werden, daß der Ärmelkanal unter englischem Einflusse blieb; es war Sorge zu tragen, daß die England gegenüberliegenden Küsten, die Niederlande, besonders das heutige Belgien nicht in die Gewalt einer feindlichen Macht, vor allem nicht Frankreichs, übergingen, weil sonst die Gefahr vorlag, daß die Gegner eine breite Angriffsbasis gewannen und England vom Kontinent absperrten. Die Bedeutung des Ärmelkanals war schon von Eduard III. voll erkannt; er hatte den Anspruch auf die „Sovereignty of the narrow Seas" ausdrücklich erhoben. Ein bedeutsamer Anspruch! Er enthält im Keime das Streben nach der Seeherrschaft überhaupt, denn mit Englands zunehmendem Besitz in allen Weltteilen wird die Herrschaft über die anderen Seestraßen ebenso als ein Gebot politischer Sicherheit erachtet. Der erste Lord der Admiralität definiert am 10. Juni 1909 als Seeherrschaft: die Macht Englands, die Hochstraßen des Seeverkehrs offen zu halten.

Im Verkehr Englands mit den Niederlanden kam zurzeit auch eine wirtschaftliche Lebensfrage in Betracht; der englische Woll- und Tuchhandel war auf den Verkehr mit den niederländischen Märkten so stark angewiesen, daß hier keine Störungen eintreten durften. Ein anderer nicht minder bedeutsamer Leitsatz wies darauf hin, daß England sich ebensowenig politisch vom Kontinent abschließen dürfte, wie es wirtschaftlich und kulturell in Isolierung lebte. Seine politischen und

wirtschaftlichen Interessen hingen aufs engste mit jeder Besitzverschiebung und -veränderung auf den Kontinent zusammen; es empfahl sich, nach Mitteln und Wegen zu suchen, um angesichts der noch vollkommenen Unstetigkeit der Besitzverhältnisse auf dem Kontinent englische Wünsche und Interessen geltend zu machen und in diesem Sinne Verbindungen mit den Kontinentalmächten zu knüpfen. Ein letzter Leitsatz war ein mehr allgemeiner Erfahrungssatz der Epoche: die politische Haltung eines Staates in der Welt und sein wirtschaftlicher Kräftezustand ständen in Wechselwirkung; die auswärtige Leitung täte deswegen gut, sich der wirtschaftlichen Interessen der Nation unabhängig von besonderen politischen Kombinationen anzunehmen.

In diese Verhältnisse trat Heinrich VII.[1]), der erste Tudor, als Begründer einer neuen Dynastie; ihm fiel im Verkehr mit dem Auslande als erste Aufgabe zu, seine Familie zu legitimieren und ihr neben den alten Herrscherhäusern ein Ansehen zu verschaffen. Er knüpfte zu diesem Zweck Familienverbindungen mit dem spanischen Hofe; sein Sohn sollte eine spanische Infantin heimführen; er schuf ein enges Einvernehmen mit Spanien als einer der Großmächte der Zeit; er tat es um so bewußter, als der Gegensatz gegen Frankreich, das jetzt ebenfalls die Rolle einer Großmacht zu spielen begann, andauerte. Dem einen dynastischen Bunde reihte sich ein noch bedeutsamerer mit der schottischen Königsfamilie an; er bezweckte, eine neue Grundlage im Verhältnis zwischen den beiden Nachbarreichen zu schaffen und einer Union die Wege zu ebnen. Im übrigen stellte Heinrich seine Politik darauf ein, daß er in die Streitigkeiten der anderen Mächte, welche die Epoche erfüllten, möglichst wenig hineingezogen wurde. Er bedurfte des Friedens, um seine Herrschaft im eigenen Lande zu befestigen; er tat alles, wozu ihn das aus den Familienbeziehungen sich ergebende politische Bündnis mit Spanien verpflichtete, nicht mehr als das. Wegweisend und vorbildlich wurde seine auswärtige Wirtschaftspolitik: sie wirkte dahin, Englands wirtschaftliche Kräfte zu stärken und die wirtschaftliche Abhängigkeit vom Auslande, die noch in vieler Hinsicht vorhanden war, zu mindern; die Engländer mußten erst lernen, sich wirtschaftlich auf eigene Füße zu stellen. Es mag hier genügen, zwei Beispiele der für die ganze Epoche maßgebend

[1]) Busch, König Heinrich VII. Stuttgart 1892.

gebliebenen Methode zu geben: er trotzte mit den Mitteln der auswärtigen Politik den Niederländern einen Handelsvertrag ab, der diese nötigte, nicht nur den Rohstoff, sondern auch die Fabrikate aus England zu beziehen; auf diese Weise erhielt die Tuchfabrikation eine starke Anregung. Den Italienern wurde das Verbot auferlegt, englische Produkte auf ihren eigenen Schiffen zu exportieren; auf diese Weise wurde der Schiffahrt ein starker Antrieb gegeben, den Export selbst zu übernehmen; auch der ins Stocken geratene Schiffsbau wurde gefördert. Heinrich schloß seine Regierung in günstiger Stellung: England wurde von den Kontinentalmächten umworben und gesucht.

Heinrich VIII. übernahm das väterliche Erbe als gesicherten Besitz; infolgedessen konnte er den kontinentalen Angelegenheiten eine größere Aufmerksamkeit zuwenden. Der bei seiner Thronbesteigung noch jugendliche Herr wurde für sehr kriegslustig gehalten. Man erfuhr, daß er gleich den vorangehenden Dynastien in Frankreich den Feind sehe; man hielt ihn für fähig, auf die Pläne der mittelalterlichen Herrscher zurückzugreifen und an die Tätigkeit Heinrichs V. anzuknüpfen[1]. Das Gerücht war falsch; Heinrich war zwar unternehmender, phantasiereicher, auch unstetiger und launenhafter als der Vater, aber seine abenteuernde Politik lag im Ganzen nicht in seiner Absicht. Die schroffere Haltung, die er gegenüber Frankreich einnahm, lag in der Natur der Dinge begründet. Er setzte nicht die mittelalterliche Politik fort, sondern leitete das neugeschichtliche Verhältnis zwischen England und Frankreich ein, in dem die Rollen vertauscht wurden: Frankreich übernahm die Offensive, und England wurde in die Verteidigungsstellung gebracht. Die französische Staatsmacht drängte über die Grenzen; sie bedrohte Englands Sicherheit unmittelbar durch Erneuerung des Bündnisses mit Schottland. Unter diesen Umständen schloß sich Heinrich der Liga an, die sich den Franzosen entgegenstellte. Er dachte dabei nur an den Schutz seines Eigentums; er sagte: „Ich bin mit meinem Besitz zufrieden; ich wünsche nur meine eigenen Untertanen zu beherrschen, aber ich will niemandem erlauben, es in seiner Gewalt zu haben, mich zu beherrschen“[2]. Die Beseitigung der ersten Gefahr genügte ihm; nach der Niederlage der französischen und schottischen Waffen war ihm auch eine dynastische Verbindung mit dem fran-

[1] Pollard, Henry VIII. London 1905. S. 53.

[2] Fisher, The Political History of England from the accession of Henry VII. S. 200.

zösischen Hofe willkommen. Englands Geltung war jetzt schon wesentlich wieder gestiegen; es hieß, der spanische König sei erschreckt über die Übermacht Englands. Die Weltlage änderte sich rasch; auf König Ludwig XII. von Frankreich folgte Franz I. Er nahm die Eroberungspolitik auf italienischen Boden auf; der Sieg von Marignano machte die Franzosen zu Herren Mailands. Dieser Zeitpunkt bezeichnet in der Geschichte der auswärtigen Politik Englands den Beginn einer neuen Aktion: es wird der Versuch gemacht, eine Interessengemeinschaft mit den Kontinentalmächten zu verwirklichen, um der Gefahr einer Übermacht Frankreichs zu begegnen. Dabei wird über den besonderen Fall hinaus ein allgemeines Prinzip statuiert: es sei ein allgemeines Interesse, der Ausdehnung einer Macht, welche die Selbständigkeit der anderen bedrohe, zu begegnen. Für dieses Prinzip ist etwas später das Schlagwort des europäischen Gleichgewichtes aufgebracht worden[1]. Der venetianische Gesandte Guistiniani berichtet über eine Unterredung mit Heinrich, in der schon ein verwandter Ausdruck Erwähnung fand: der König werde es nicht dulden, — dies waren Heinrichs eigene Worte — daß Franz sich zum Herrscher des Universums mache[2]. Der Name Kardinal Wolseys ist mit diesem Vorgange verknüpft.

Wolsey suchte eine neue Liga gegen Frankreich zusammen zu bringen und wollte mit englischem Gelde nicht sparen. Englands Mahnungen fanden kein Gehör; was damals geschah bleibt interessant als skizzenhafter Entwurf einer Politik, die später einen denkwürdigen Erfolg erzielen sollte. Damals waren die politischen Kombinationen den stärksten Schwankungen unterworfen: ein neuer Todesfall schuf wieder eine ganz andere Lage. Kaiser Maximilian I. starb. Sein Enkel Karl V. vereinigte in seinen Händen mit dem väterlichen Erbe, den habsburgischen Erblanden, das großmütterliche die Niederlande und das mütterliche Spanien mit seinen Kolonien und Neapel; dazu nach der Wahl zum deutschen Kaiser den deutschen Besitz. Es waren Ländermassen, die das französische Reich umklammerten und zu ersticken drohten; Frankreich wurde in eine Defensivstellung versetzt. Für England war dadurch eine Erleichterung geschaffen; die Aufgabe, der Übermacht Frankreichs entgegenzuarbeiten, war ihm abgenommen.

[1]) Kaeber, Die Idee des europäischen Gleichgewichts. Berlin 1907.

[2]) Guistinian, an den Rat, 3. Juni 1516, Cal. of St. P. Venetian Vol. II S. 306.

Der große französisch-habsburgische Gegensatz setzte ein, der zweieinhalb Jahrhunderte angedauert und so lange für Englands kontinentale Beziehungen maßgebend geworden ist. England wurde in eine bescheidenere Rolle zurückverwiesen und zu seinem Glück abgehalten, sich vorzeitig in die kontinentalen Angelegenheiten mehr als nötig einzumischen. Kardinal Wolsey leitete mit großem diplomatischen Geschick die veränderte Politik ein: er wies England eine vermittelnde Zwischenstellung zwischen den beiden Großmächten zu. Jede Macht sollte ein Interesse daran finden, Englands Freundschaft zu besitzen; die englische Politik sollte daraus zu profitieren suchen. Auch diese Politik ließ sich als Gleichgewichtspolitik begreifen und ist so gedeutet worden: England stellte das Zünglein an der Wage dar, von der Frankreich und Karls Reich die Wagschalen bildeten[1]). Noch in einem anderen Bilde ist die englische Politik der Zeit vor Augen geführt worden[2]); auf die Zusammenkunft zwischen Heinrich und Franz im Lager bei Guines wurde eine Denkmünze geprägt: sie stellte einen Spanier und einen Franzosen im Streite miteinander dar, daneben einen englischen Bogenschützen mit der Aufschrift: „Cui adhaereo, praeest".

Wolsey hätte einen kriegerischen Zusammenstoß zwischen den beiden Gegnern gern vermieden gesehen; es ging nicht nach seinem Willen; nach Kriegsausbruch verlor die englische Politik ihre Bedeutung, weil sie jeder Folgerichtigkeit ermangelte. Ihre logisch nicht zu deutenden Schwankungen sind aus weiblichen Einflüssen erklärt worden[3]); Heinrich wünschte von seiner spanischen Gemahlin Katharina, deren er überdrüssig geworden, geschieden zu werden, um ein schönes Hoffräulein heimzuführen. Er stieß dabei auf den Widerstand Karls V., des Bruders der beleidigten Frau, der seinen Einfluß beim Papste einlegte, um die Scheidung zu hindern; daraus ergaben sich die politischen Komplikationen. Dar Sturz Wolseys war eine Folge davon. Er beraubte England seines ersten großen, allerdings noch mannigfach von mittelalterlichen Anschauungen beherrschten auswärtigen Staatmannes. Nach Ablauf dieser Krisis hat Heinrich die Politik des Lavierens zwischen den Großmächten wieder aufgenommen, ohne Englands Kräfte wesentlich

---

[1]) Meinberg, Das Gleichgewichssystem Wilhelms III. Berlin 1869. S. 6.

[2]) Nys, Les origines du droit international. Brüssel 1894. S. 169; Meinberg S. 6.

[3]) Busch, Der Ursprung der Ehescheidung Heinrichs VIII, historisches Taschenbuch 1889 S. 273—327.

einzusetzen; er griff nur einmal noch zu den Waffen, um einem französisch-schottischen Bündnisse zu begegnen; er hat den Gang der Weltverhältnisse wenig mehr beeinflußt und nicht ihm war es zuzuschreiben, wenn der erste Akt im Ringen zwischen Frankreich und dem Hause Habsburg darauf hinausführte, daß etwas wie ein Gleichgewicht in Europa tatsächlich aufrechterhalten blieb. Frankreich behauptete sich, aber trat an Wucht und Geltung hinter dem Habsburgischen Reiche zurück. —

Die Regierung Eduards VI. und Marias bilden den Übergang zu den letzten großen Entscheidungen dieser Epoche; es zeigte sich, daß das bisher Erreichte noch unsicher war, und daß Einflüsse wirksam werden konnten, die von den eingeschlagenen Bahnen abzulenken vermochten. Die auswärtige Politik geriet in Berührung mit religiösen Strömungen, welche die politischen Kombinationen durchkreuzten. Einen neuen Ausgangspunkt in der internationalen Lage bedeutete die Abdankung Karls V.; der Kaiser teilte seine Besitzungen zwischen seinen Bruder Ferdinand und seinen Sohn Philipp in der Weise, daß fortan eine deutsche und eine spanische Linie des habsburgischen Hauses unterschieden wurde. Für England wurde die spanische Linie die wichtigste, weil nunmehr die Niederlande und auch Italien in das spanische Machtbereich fielen. Auch das kam für England in Betracht, daß es die spanische Linie war, auf die der französisch-habsburgische Gegensatz sich unmittelbar vererbte; die Neigung, die herkömmlichen guten Beziehungen zu Spanien zu pflegen, mußte durch all diese Gründe verstärkt werden. In der Tat wurde unter Maria das Verhältnis Englands zu Spanien intimer denn je, aber die am engsten einigende Tendenz war auf religiösem Gebiete zu suchen. Europa trat in das Zeitalter der Gegenreformation.

Mit der Abdankung des Kaisers fiel ein Waffenstillstand zwischen den religiösen Parteien zusammen, deren Kampf unter Karls Regierung eingesetzt hatte; er hinterließ den Protestantismus in bevorzugter Stellung. Daraus erwuchs im katholischen Lager das Sehnen nach einer Besserung der Verhältnisse; Philipp II. schickte sich an, die Führung der Gegenreformation zu übernehmen. Und da geschah es, daß er in Maria, der Tochter der spanischen Katharina, eine echte Gesinnungsgenossin fand. Er bewarb sich um ihre Hand und wurde angenommen: Spanien und England wurden von dem gleichen Herrscherpaare regiert. Hier lag eine schwere Bedrohung der

politischen Selbständigkeit Englands; üble Folgen stellten sich sofort ein.

Die eine Folge war, daß England in den Krieg zwischen Frankreich und Spanien hineingezogen wurde, wobei Calais der letzte Festlandsplatz auf französischem Boden verloren ging. Die andere Folge war, daß Frankreich ohne Scheu die letzten Konsequenzen aus seiner erfolgreichen, schottischen Politik zog. Schon unter Eduards VI. Regierung war es deutlich geworden, wie wenig die von Heinrich VII. gehegten Hoffnungen der Erfüllung entgegen gingen; die Schotten wünschten sich dem Drängen Englands zu entziehen und erbaten wie so oft schon Frankreichs Beistand; die Verhandlungen wurden durch einen Ehebund gekrönt, dem Bunde Marias mit Philipp ging ein Bund der schottischen Königstochter Maria Stuart mit dem französischen Dauphin Franz voraus. Jetzt im Kampfe gegen Spanien ging die französische Politik darauf aus, Schottland zu einer französischen Provinz umzuwandeln; Maria Stuart kam den Wünschen ihrer Verwandten soweit entgegen, daß sie in einem geheimen Vertrage bei ihrer Heirat 1558 ihr Reich, für den Fall kinderlosen Todes, der Krone Frankreich auslieferte[1]).

Die englisch-spanischen Beziehungen lösten sich bald mit Marias der Katholischen frühem Tode im Jahre 1559; aber es ließ sich nicht erwarten, daß England von den weiteren Absichten Philipps unberührt bleiben würde. Der englische Protestantismus hatte fortan in Philipp seinen Feind zu sehen. Es war nicht anders: die Dinge wandelten sich so, daß England die Gegnerschaft zweier Großmächte auf sich zog und in die Gefahr geriet, von beiden zerrieben zu werden. Die auswärtige Politik mußte Fürsorge treffen, um die politische Sicherheit des Landes unter schwierigsten Umständen zu wahren. Es wird immer ein Gegenstand der Bewunderung bleiben, wie es der elisabethanischen Staatskunst gelang, das Staatsschiff durch Riffe und Klippen hindurch zu führen; die Grundbedingung aller Erfolge wurde die rasche und glückliche Lösung der schottischen Krisis. In letzter Stunde schreckte der Protestantismus der Schotten vor einer engen Verbindung mit dem katholischen Frankreich zurück. Die religiöse Gemeinschaft der beiden Nachbarreiche überbrückte im entscheidenden Augenblicke die alte politische Kluft. Es kam zwischen Schotten und Engländern

[1]) Stählin, Die Politik der englischen Landgrenze. Historische Zeitschrift. Dritte Folge. 2. Band. S. 63.

zu einem wichtigen politischen Bündnis: der Vertrag von Edinburgh von 1560 bedeutete den Wendepunkt im Verhältnis zwischen England und Schottland; er wies die Richtung, in der Schottland zu einer englischen Provinz geworden ist. Der Tod Franzens von Frankreich im Jahre 1560, die Lösung der französisch-schottischen Personalunion wegen Mangels an Nachkommenschaft bezeichneten die nächste Etappe zum Wohlstand Englands. Die Übernahme der schottischen Regierung durch Maria Stuart barg allerdings noch schwere Gefahren in sich; die Kette von Fehlern, die Maria beging und die mit ihrer Flucht nach England endete, tat das letzte zur Lösung des schottischen Problems: Marias Gefangennahme durch Elisabeth, die Einrichtung einer protestantischen Regentschaft in Edinburgh für Marias Sohn, den unmündigen Jacob VI., Jacobs Nachfolge in England, haben schließlich eine Personalunion zwischen England und Schottland zur Tatsache gemacht. Seitdem scheidet Schottland aus dem Bereiche der auswärtigen Politik aus; die Realunion ist 1706 gefolgt.

Die schottische Gefahr bedingte lange Elisabeths Verhalten gegenüber den Großmächten. So wenig sie mit ihrer Vorgängerin gemein haben wollte, so blieb ihr nichts anderes übrig, als gute Beziehungen zu Spanien zu wahren, um sich gegen Frankreich einen Bundesgenossen zu sichern. Erst allmählich wurde es klar, welche Gefahren die Gegenreformation herauf brachte: es schien sogar ein Bündnis Spaniens mit Frankreich unter katholischem Banner zustande zu kommen; Maria Stuart sollte dabei Verwendung finden; eine Angriffsbewegung gegen England setzte ein, welche dessen Eingliederung in die katholische Welt bezweckte. Hätten die beiden Großmächte sich wirklich verständigt, so hätte England sich schwerlich aufrecht erhalten können; die Verständigung blieb aus, weil die politische Gegnerschaft sich als stärker erwies, als die religiöse Gemeinschaft. Und ein Vorstoß Spaniens allein wurde dadurch gehindert, daß der Protestantismus in den Niederlanden zum Aufstand überging. Überhaupt sammelte sich der kontinentale Protestantismus zum Gegenstoß und zur Verteidigung. Durch alles das gewann England einen Aufschub; immerhin die politische Lage blieb bedenklich: der auswärtigen Politik lag es ob, ihre Maßnahmen zutreffen. —

Der charakteristische Vertreter der elisabethanischen Politik war William Cecil, der „große" Lord Burleigh[1]), Englands

[1]) Hume, The great Lord Burleigh, London 1897.



erster moderner Staatsmann. Seine Politik war vorsichtig und bedächtig, rein defensiv, Englands Sicherheit war ihm das erste und letzte Gebot. Er erkannte die kriegerische Gefahr, er hoffte sie abwenden zu können; er tat alles, um den Bruch mit Spanien zu verhüten. Er sah das Bedenkliche der politischen Isolierung Englands, aber er fand es nicht weniger bedenklich, sich durch Zugeständnisse an Bundesgenossen zu verpflichten oder von Bundesgenossen sich zu kühnerem Vorgehen, als er es für richtig hielt, hinreißen zu lassen. Ein Bündnis mit Frankreich bedingte Konzessionen in den Niederlanden; um keinen Preis mochte er den Franzosen hier eine Suprematie einräumen. Er sagte: „Wenn die Küstenstriche in die Hände der Franzosen fallen, so geraten wir nicht nur mit unserem niederländischen Handelsverkehr in ihre Abhängigkeit, sondern es würde auch unsere Oberherrschaft über den Kanal zu unserer großen Gefahr und Unehre beschnitten werden"[1]. Ein Zusammengehen mit den Protestanten auf dem Kontinent machte einen allgemeinen Angriffskrieg wahrscheinlich; er wollte England so lange als möglich von einer Beteiligung an den kontinentalen Wirren fern halten. Ihm genügte eine Defensiv-Liga; er ließ auf dieser Grundlage unterhandeln. Es kann kein Zweifel sein: Spanien, nicht England hat den Bruch gewollt und herbeigeführt. Erst als der Krieg vor der Tür stand, drang auch in der englischen Politik ein frischer Ton durch. Neben Burleigh kam Francis Walsingham zur Geltung, der Vertreter einer Offensive im großen Stile. Aus ihm sprach der puritanische Glaubenseifer; er wünschte es sich, daß England die Führung in der protestantischen Welt übernehmen sollte. Seinem Wahlspruche: „Über alles andere wünsche ich Gottes Ruhm und darnach der Königin Sicherheit"[2] wurde Erfüllung durch die Niederlage der Armada zuteil; eine Aggressive in seinem Sinne hat auch nach dem großen Siege nicht stattgefunden. Es ist doch bezeichnend, daß der Waffengang zwischen England und Spanien schloß, ohne daß England die geringste territoriale Erwerbung auf Kosten Spaniens machte.

Alles in allem zeigt die auswärtige Politik der Tudors trotz mancher Abweichungen im einzelnen einen gemeinsamen Grundzug: sie ist kleinenglisch geblieben. Sie hat Schöpferisches im Bereiche des Inselgebietes geleistet: in der schottischen Politik,

---

[1]) Stählin, Francis Walsingham und seine Zeit, Heidelberg 1908.

[2]) Stählin, S. 635.

in der Wirtschaftspolitik, auch in der irischen Politik, von der hier nicht gesprochen wurde, weil die Unterwerfung Irlands auf kolonisatorischem Wege mit Mitteln, die dem auswärtigem Amte fernlagen, in Angriff genommen worden ist. Ihre Großtaten sind: die Vorbereitung des Inselimperialismus und die Mithilfe bei der Erziehung der britischen Nation zu wirtschaftlicher Selbstständigkeit. Auf diesen Grundlagen haben die folgenden Generationen weiter gebaut.

II.

Bereits in Elisabeths letzten Zeiten setzt eine neue Entwicklung ein, infolge deren neue Beziehungen zwischen England und dem Auslande geknüpft werden: die Koloniengründung. Gleichzeitig sind die Grundsteine des englischen Kolonialreiches in drei Weltteilen gelegt worden: in Asien, Amerika und Afrika. Die überschüssige Kraft, die Unternehmungslust, aber auch der mit den heimischen Verhältnissen uud der heimischen Politik unzufriedene Sinn fanden einen Abfluß in die Ferne. Es sei nun scharf betont, daß dieser territoriale Zuwachs auf lange hinaus das Bereich der auswärtigen Politik nicht berührte. Die Kolonien waren keine staatliche Unternehmung und sind nicht als Ausfluß staatlichen Machtbewußtseins geschätzt worden. Sie entsprangen ausschließlich privater Initiative; die Regierung legte sogar Wert darauf, daß solche Gegenden vermieden wurden, auf die andere Staaten bereits Anspruch erhoben hatten; die Wahl der englischen Ansiedelungsgebiete wurde dadurch bestimmt. Indien machte eine Ausnahme; hier ließen sich die englischen Kaufleute im Reiche des Großmoguls nieder, aber die Pioniere der englischen Herrschaft in Indien verlangten nicht im mindesten nach Landbesitz zur Gründung politischer Macht; sie waren nur um ihren Handel besorgt und traten in ein Abhängigkeitsverhältnis von den indischen Fürsten. Die Regierung folgte dem Vorgehen ihrer Untertanen, indem sie die vollzogenen Gründungen in Beziehung zum englischen Staate brachte und für die Aufrechterhaltung von Bestimmungen sorgte, die die Autorität der Regierung im Interesse der Allgemeinheit wahrten; eine Auseinandersetzung mit anderen Staaten fand bei keiner Gelegenheit statt. Kam es vor, was im weiteren Verlaufe nicht ausbleiben konnte, daß englische Kolonisten mit anderen in Streit und Krieg gerieten, so beschäftigten diese Streitigkeiten die heimische Regierung nicht.

Es wurde allgemeiner Gebrauch, solche kolonialen Kämpfe aus den Erörterungen der europäischen Kabinette auszuscheiden.

Die Stuarts haben nicht von hier aus andere Zustände vorgefunden. Die Veränderung ihres Aufgabengebietes im Bereiche der auswärtigen Politik bestand darin, daß sowohl die heimischen als die Weltverhältnisse sich wandelten. Zu Hause äußerte sich die Selbständigkeit der führenden Schichten der Nation auch in der Weise, daß das Parlament den Anspruch zu erheben begann, bei der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten mitreden zu dürfen; das Königtum sollte auch auf diesem Gebiete nicht allein mehr bestimmen; das Parlament drängte die Regierung aus ihrer defensiven Haltung heraus. Es war der Anfang einer Bewegung, welche im folgenden die Triebkräfte der auswärtigen Politik mannigfacher gestaltet hat: die Einheitlichkeit der Leitung, wie sie im monarchisch regierten Tudorstaate Regel war, wurde seitdem gelegentlich durch Äußerungen des Volkswillens unterbrochen. Am Ende gewannen die politischen Parteien Einfluß auf die auswärtige Leitung, nahmen von ihrem Gesichtspunkte aus Stellung zu den schwebenden Fragen und schufen parteipolitische Traditionen für die Handhabung der Politik. Die Weltverhältnisse zeigten ein anderes Bild, weil bei dem weiterschreitenden Bildungsprozesse des modernen Europas das Kräfteverhältnis der Mächte untereinander sich änderte: noch blieb das habsburgische Haus führend in Europa, aber die Zukunft gehörte nicht mehr ihm. Der Konflikt zwischen dem habsburgischen Hause und Frankreich trat in die letzte Phase, aus der Frankreich als Sieger hervorgehen sollte; mit Heinrich IV. begann der ununterbrochene Aufstieg der französischen Macht zu der unter Ludwig XIV. erreichten Höhe. Seit den Tagen Franzens I. hatte die französische Diplomatie ihre großen Ziele nie aus den Augen verloren und war erfolgreich tätig geblieben, um kontinentale Bündnisse zu gewinnen; jetzt kam die Zeit, wo die Früchte langer Mühen geerntet wurden. Neben Frankreich als dem kraftvollsten politischen Faktor auf dem Kontinente entwickelte sich die Republik der vereinigten Niederlande, das jüngst mit Englands Beistand im Aufstande gegen Spanien ins Leben gerufene Staatswesen, das heutige Holland, zur führenden Macht im Wirtschaftsleben. Es war überraschend, wie rasch und glücklich die Holländer seit ihrer politischen Selbständigkeit ausgriffen: in der Ostsee, im Mittelmeer, in Indien, überall waren sie zu finden und überall spielten sie eine große Rolle. Wohl war

dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wuchsen: in der Ostsee stießen die Holländer auf Schweden und Dänen, im Mittelmeer auf Franzosen und Spanier. Immerhin die Konkurrenz war für England stark und bedrohlich, und es war zu begreifen, wenn das englische Parlament von der Regierung verlangte, daß sie auf dieses erschreckende Wachstum ihr Augenmerk richtete.

Eine schwierige Aufgabe; sie wurde dadurch noch schwieriger, daß der wirtschafts-politische Kampf nicht ohne weiteres ins Auge zu fassen war. Das Zeitalter der Glaubenskriege war ja noch nicht beendet, die Aggressive der Gegenreformation dauerte an und zielte jetzt ins Herz Europas nach Deutschland hinein. Eine Nation wie die englische, deren Glaubenseifer letzthin so stark erregt war, konnte dem Los des kontinentalen Protestantismus nicht gleichgültig gegenüberstehen. Welche fatale Verwicklung stellte sich da heraus: ein Vorgehen zugunsten des Protestantismus bedingte ein Zusammengehen mit demselben Holland, das als wirtschaftlicher Konkurrent so sehr zu fürchten war.

Jacob I. war dieser Aufgabe nicht gewachsen; er war es um so weniger, als seine Politik von dynastischen Überlegungen geleitet wurde; er wollte dem Auslande gegenüber die Tudorschen Traditionen weiter führen, aber mit Hintergedanken, die den Tudors ferngelegen hatten. Er scheute einen kriegerischen Zusammenstoß wegen seiner Stellung zur Nation; er wollte nichts riskieren, weil ein Krieg ihn in größere finanzielle Abhängigkeit vom Parlament bringen mußte. Das Parlament fühlte dies heraus und faßte Mißtrauen; auch aus Mißtrauen stellte es den Antrag, es stände der Volksvertretung zu, die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten mit zu bestimmen. Jacob blieb noch stark genug, um sich diesem Verlangen nicht fügen zu brauchen; Vorgänge auf dem Kontinent, die in Verbindung mit seiner dynastischen Politik standen, zwangen ihn aus seiner Neutralität heraus. Er hatte seiner Vermittlungspolitik nach Tudorscher Methode durch Familienverbindungen Ausdruck gegeben; er hatte seinen Sohn einer spanischen Infantin versprochen, seine Tochter mit dem Kurfürsten von der Pfalz vermählt. Die spanische Ehe kam nicht zum Abschluß; die pfälzische Heirat brachte ihm zu Beginn des 30jährigen Krieges die Verwicklung, in die er hinein geriet. Der Kurfürst wurde als Führer des deutschen Protestantismus von den protestantischen Böhmen zum König gewählt; sein Königtum wurde

von den habsburgischen Heerscharen in der Schlacht am weißen Berge über den Haufen gerannt, die Pfalz wurde von den Feinden bedroht. Die Kunde kam: der Schwiegersohn des englischen Königs sei in seinem eigenen Besitze angegriffen. Jetzt durfte Jacob nicht stiller Zuschauer bleiben; er nahm Stellung auf Seite der protestantischen Mächte. Aber während die öffentliche Meinung auf energische Maßnahmen drängte, blieb seine Politik matt und unwirksam; sie verhinderte es nicht, daß der Kurfürst heimatlos wurde. Inmitten diplomatischer Bemühung bei den Höfen von Wien und Madrid, die Räumung der Pfalz durchzusetzen, starb der erste Stuart-König.

Karl I. und sein Ratgeber, der Herzog von Buckingham suchten die öffentliche Meinung zu befriedigen. Sie planten eine Teilnahme am Kontinentalkriege in größerem Maßstabe, um durch einen siegreichen Feldzug die Spannung zwischen Königtum und Parlament zu mindern und der Regierung Sympathien einzubringen. Ein Zusammenwirken mit den Protestanten des niedersächsischen Kreises und mit König Christian von Dänemark wurde in Aussicht genommen; alles hing von dem Unternehmen ab, das zur Schlacht bei Lutter am Barenberge führte; die Unterstützung der Engländer war mangelhaft; die Versehen der englischen Leitung trugen zur Niederlage bei; mit ihr endete die aktive Politik Karls I. Nach unfruchtbaren Kriegsjahren hat Karl 1629 den Frieden mit den Habsburgern gesucht, der ihm gewährt wurde; er wollte ihn haben, um ohne Parlament regieren zu können, da auch er mit dem Parlamente nicht fertig geworden war. Sein persönliches Regiment wurde durch die Revolution abgelöst, die ihn auf das Schafott führte und die Leitung der auswärtigen Politik über ein Jahrzehnt gelähmt hat. Erst unter der Republik trat ein frischer Aufschwung ein; die Zeitgenossen fanden einen drastischen Ausdruck für den Wechsel, den sie der Wucht einer großen Persönlichkeit zuschrieben. Sie rühmten: Oliver Cromwell erweckte den britischen Löwen aus dem Schlummer, er lehrte ihn brüllen.

Die noch heute umstrittene auswärtige Politik Cromwells[1]) wird am besten aus der Vergangenheit heraus verstanden; es führt zu irrigen Anschauungen, wenn wir sie mit zu modernen Maßstäben messen und in ihr den Ausgangspunkt gar zu

[1]) Firth, Oliver Cromwell, besonders S. 370—389; Michael, Cromwell 1907.

moderner Entwicklungsreihen sehen. Seine Bestrebungen auf unserem Gebiet stellen in einem wesentlichen Teil nur eine Episode dar; sein Kernprogramm widersprach den bisherigen Traditionen und ist nach ihm wieder fallen gelassen worden. Er knüpfte an die Gedankengänge des streitbaren Puritanismus an, deren Vertretung Elisabeth abgelehnt hatte und empfahl eine kriegerische Macht- und Eroberungspolitik. Er empfahl sie in erster Reihe zugunsten des Glaubens; er fand trotz allem, was sich seit dem Tage der Armada geändert hatte, in Spanien den Erzfeind heraus, weil diese Macht die Gegenreformation geleitet hatte und wünschte, ihm den Todesstoß zu versetzen. Er riet zum Angriff auf Spanien und die Kolonien; in den Kolonien wollte er die Wurzel der spanischen Macht treffen; er träumte von der Eroberung des spanischen Kolonialreiches. Es sei Englands Pflicht, meinte er, den rechten Glauben zu verbreiten; jedes Spanien abgewonnene Stück Landes sei dem Katholizismus entzogen. Sein Gesinnungsgenosse Harrington ergänzte seinen Gedankengang: England sei nicht nur für sich selbst da; die Pflicht eines freien Gemeinwesens sei, unterdrückte Völker zu befreien und Freiheit und wahre Religion in anderen Ländern zu verbreiten. Harrington empfahl die Expansion auch mit der Begründung, daß man an die Zukunft denken müßte; ein stillstehender Staat sei zur Schwäche verdammt und verabsäume die großen Grundlagen für die Ewigkeit zu legen [1]). Hätten diese Mahnungen wirklich Gehör und Nachahmung gefunden, so wäre aus England etwas anderes geworden als es ist; es hätte sich zu einem militärischen Machtstaate entwickeln müssen. Schon die Möglichkeit eines solchen war den Engländern zuwider. Cromwell hatte diese Abneigung zu empfinden; er durfte aus dem stolzen Bau des spanischen Kolonialreiches nur einen einzigen Stein herausbrechen: er gewann die Insel Jamaika für England.

Cromwells Politik hat aber noch eine andere Seite: der glühende Puritaner war zugleich ein genialer Geschäftsmann, der die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Nation besser als irgend einer der Stuarts erkannte und die Machtmittel des Staates zur Verfügung stellte, um der Nation in ihrem schweren Konkurrenzkampf zu nützen; er gab ohne konfessionelle Bedenken, seiner auswärtigen Wirtschaftspolitik, an die Tudorschen Vor-

[1]) Firth S. 393.

bilder anknüpfend, ein rein nationales Gepräge. Er faßte die Holländer als die gefährlichsten Konkurrenten ins Auge und scheute sich nicht, obwohl er es mit Glaubensgenossen zu tun hatte, ihnen den härtesten Schlag, der sie treffen konnte, zu versetzen: er erließ die Navigationsakte, die verfügte, daß fremde Waren nur von den Schiffen der Ursprungsländer, sonst nur von englischen Schiffen, und Kolonialwaren überhaupt nur von solchen nach England gebracht werden dürften. Die Holländer erklärten daraufhin den Krieg. Hier haben wir es wirklich mit einer in die Zukunft weisenden Politik Cromwells zu tun. Was er tat, bedeutete einen frischen und gewaltigen Antrieb zur Gründung einer allen Bedürfnissen entsprechenden eigenen Flotte und zur allgemeinen politischen Verwertung der englischen Seemacht. Welch wichtige Entwicklung für die auswärtige Politik! Sie gewann eigentlich jetzt erst Handhaben, um dem längst empfundenen Bedürfnisse, auf die Regulierung der kontinentalen Verhältnisse einzuwirken, wirksamer und regelmäßiger zu entsprechen. Die Diplomatie durfte fortan die Seemacht in Anschlag bringen, wenn es dafür einzutreten galt, daß Englands politische und wirtschaftliche Interessen gegenüber Staaten gewahrt wurden, deren Küsten der englischen Flotte zugänglich waren. Die Diplomatie mußte sich dafür aber auch ihrerseits der Pflege der Seemacht annehmen: sie mußte für die Offenhaltung weiterer Seestraßen sorgen, den Erwerb von Flottenstationen ins Auge fassen und von diesen Gesichtspunkten aus zu den politischen Freundschaften und Feindschaften im Bereiche der Randländer Stellung nehmen. Zu Cromwells Zeiten kamen unter den Meeren vornehmlich die Ostsee und das Mittelmeer in Betracht; Cromwells Weisung, daß größere Geschwader in diese Meere einlaufen sollten, war etwas Neues: es ist auch nicht zufällig gewesen, daß er als erster Gibraltar als begehrenswerten Besitz herausgefunden, und daß er als erster der Durchfahrt durch den Sund und den dortigen Zufuhrmöglichkeiten eine größere Aufmerksamkeit geschenkt hat. Englands neuere Mittelmeer- und Ostseepolitik nimmt von hier ihren Ausgangspunkt. Es gilt also bei der Beurteilung von Cromwells Politik, verschiedenartige Bestandteile zu sondern. Sein letztes politisches und kriegerisches Unternehmen, seine Anteilnahme am nordischen Kriege, hat noch einmal eine Mischung politischer und religiöser Motive aufgewiesen: er plante einen allgemeinen Protestantenbund, den er nicht zustande gebracht hat.

Spätere Kritiker haben es Cromwell zum Vorwurf gemacht, er habe die größte Gefahr, die für England im Anzuge war, übersehen: er habe durch seinen spanischen Krieg, der zeitweise ein Bündnis mit Frankreich zur Folge hatte, das Seinige getan, um die letzte Steigerung der französischen Macht zu erleichtern. Der Vorwurf erscheint ungerecht. Das Kräfteverhältnis zwischen Spanien und Frankreich lag damals noch nicht genau vor Augen; auch waren Frankreichs Macht und Spaniens Schwäche bereits zu weit vorgeschritten, als daß England selbst im Bunde mit Spanien noch die Möglichkeit gehabt hätte, den Franzosen Schranken zu setzen. Erst der Verlauf der Regierung Ludwigs XIV. machte es klar, wohin man gelangt war: der französisch-spanische Gegensatz endete mit vollem Siege Frankreichs. Der alte französisch-habsburgische Gegensatz dauerte noch in der Gegnerschaft Frankreichs gegen die deutschen Habsburger an, aber diese hatten der geschlossenen Macht Ludwigs XIV. nichts Gleichwertiges entgegenzustellen. Frankreichs Bündnisse bewährten sich, während seine Gegner untereinander gespalten und ohnmächtig waren. Es war nicht anders: eine Vorherrschaft Frankreichs in Europa wurde zur Tatsache[1]). Und Ludwig XIV. strebte weiter: aus der Vorherrschaft sollte eine Übermacht werden. Es ist bekannt, daß seine Politik von Anfang an von den Grundgedanken geleitet worden ist, eine Vereinigung Frankreichs und Spaniens unter dem Hause Bourbon zu erreichen. Gleichzeitig wurden die kommerziellen und kolonialen Unternehmungen der Franzosen in größtem Maßstabe gefördert; die romanische Rasse sollte überall in der Welt der germanischen den Rang ablaufen. Angesichts dieses Tatbestandes versagte die Politik der zurückgerufenen Stuarts um so mehr. als sich der Gegensatz zwischen dynastischen und nationalen Interessen erneuerte. Eine Zeit lang dauerten die Impulse Cromwells noch an; noch einmal gerieten Engländer und Holländer aneinander mit erfolgreichem Ausgang für England. Dann ließ sich Karl ins Schlepptau Frankreichs nehmen, sah in Gemütsruhe zu, wie Ludwig XIV. den nationalen Interessen zuwider sich nach Belgien wandte und der holländischen Großmachtstellung den Todesstoß versetzte; was störte es ihn, da der französische König ihm Hilfsgelder zusagte, die ihn vom Parlamente unabhängig machten. Am Ende erhob die öffentliche Meinung Widerspruch; die

[1]) Preuß, Wilhelm III.

Regierung mußte gegen Frankreich Front machen; es geschah aber mit so vollkommener Unlust, daß jeder Erfolg ausblieb. Ludwig kam seinen letzten Zielen Schritt für Schritt näher.

Der letzte Stuart, Jakob II. machte es insofern besser, als er gegenüber Frankreich eine gewisse Selbständigkeit in Anspruch nahm, aber auch unter ihn blieb es dabei, daß Englands Geltung wenig in Betracht kam, und Ludwig nicht gestört wurde. Der Ausgang hätte zu einer Katastrophe für Englands politische Sicherheit, sowie für seine wirtschaftlichen und kolonialen Errungenschaften werden können, wenn nicht der Umschwung rechtzeitig durch eine glückliche Kombination von Umständen herbeigeführt worden wäre.

Es ist eine weitverbreitete Ansicht, Englands politisches Verhältnis zum Kontinent beruhe letzten Grundes auf englischer List und der Fähigkeit, die Kontinentalmächte zu übervorteilen; übrigens auch kein schmeichelhaftes Zeugnis für die kontinentalen Staatsmänner. In diesem kritischen Zeitpunkte nun, wo zum erstenmale ein engerer Bund zwischen England und den Kontinentalmächten geknüpft worden ist, wird es ersichtlich: die Verkettung der Dinge ist wesentlich anders gewesen[1]. Eine Koalition sammelte sich zu einem letzten Versuche, die Übermacht Frankreichs zu bezwingen; sie sollte aus Österreich, Holland und Kurbrandenburg bestehen; sie wollte Englands sicher sein, und da sie nicht auf Jakob II. rechnen konnte, half sie die „glorreiche" Revolution in England durchführen und Wilhelm von Oranien, der alles anregte, an Jakobs Stelle auf den englischen Thron setzen; ihm legte sie die Führung der Koalition in die Hände. Auf diesem Wege wurde England ein europäisches Mandat angetragen; ihm wurde eine Mission zugedacht, bei deren Erledigung es hilfreich sein sollte; die Mission lautete: Zurückweisung der Hegemonie Frankreichs und in diesem Sinne: Aufrechterhaltung des europäischen Gleichgewichtes. Der Oranier als Wilhelm III. mit englischer Vollmacht versehen, schlug ein, und so kam es, daß er das, was einst Wolsey skizzenhaft vorgeschwebt hatte, in vollem Einvernehmen mit den Kontinentalmächten, ja in deren Auftrage zu erfüllen sich anheischig machte. Der Dank des Kontinents war: Englands Aufnahme in die Reihe der Großmächte und die Anerkennung einer Interessengemeinschaft zwischen England und ihm, durch die das Inselreich mit der kontinentalen

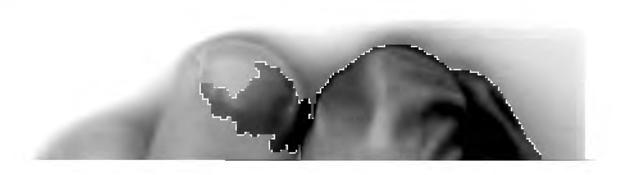
[1] Ranke, Englische Geschichte. Sämtl. Werke Band 19.

Staatengesellschaft enger verwachsen konnte. Ein wichtiges Ereignis: die Übernahme eines europäischen Aufgabenkreises seitens der auswärtigen Politik Englands beruht auf diesen Zusammenhängen.

III.

Der von den Kontinentalmächten anerkannte Anteil Englands an dem Schutze des europäischen Gleichgewichts, der Gewinn einer Interessengemeinschaft Englands mit den Kontinentalmächten, bezeichnen in Englands auswärtiger Politik den Beginn einer neuen Epoche unter glücklichen Auspizien. Es war ein glücklicher Umstand, daß die Vertretung der europäischen Mission, die England übernahm, sich gerade gegen die Macht richtete, mit der es von alters her Reibungsflächen besaß und letzthin immer mehr Reibungsflächen erhalten hatte. Englands Sonderinteressen konnten auf diese Weise gleichzeitig mit dem Hinweis auf allgemeine europäische Interessen gerechtfertigt werden, ohne daß eine genaue Scheidung möglich wurde. Der Umstand, daß das religiöse Moment noch immer nicht ganz ausgeschaltet wurde, trug dazu bei, die Scheidung zu erschweren: England, hieß es, fechte im Dienste der Freiheiten des Christentums gegen das in die Bahnen des unduldsamen Katholizismus eingelenkte Frankreich. In diesen geschichtlichen Tatsachen wurzelt jenes Verfahren, das später von einer abfälligen Kritik als List und gar Unehrlichkeit gebrandmarkt wurde; es handelt sich dabei, soweit die Struktur der auswärtigen Politik in Frage kommt[1]), um eine den Engländern durch diese Sachlage gebotene Möglichkeit, mit Berufung auf die Allgemeinheit sich anderer Angelegenheiten zu Nutzen zu machen und ihren Egoismus durch gern betonten Altruismus zu verdecken. Ob und wann die Engländer sich in ihrem politischen Denken wirklich bewußt geworden sind, wo größere Disharmonien eintraten, ist eine schwierige Frage; ihre geringe Kenntnis des Auslandes, ihre Art, alles mit englischen Maßstäben zu messen, ihre durch den Puritanismus genährte Überzeugung, in jedem Falle Träger einer höheren Kultur zu sein, alles das mag dazu beigetragen haben, sie im guten Glauben, daß ihr Nutzen mit dem europäischen zusammenfallen müßte, zu verstärken. Es hing viel davon ab, in welcher Weise und auf wie lange hinaus

[1]) [illegible] handelt es sich hier, nicht um die Tätigkeit der Diplomatie.



England dieses ihm vorteilhafte Verhältnis würde ausnützen können.

Wilhelm III. war außerordentlich geeignet, die neue Epoche einzuleiten; er lebte sich ganz in die englischen Traditionen ein; er beherrschte die europäische Politik wie kein Engländer es vermochte. Er verwandte sein diplomatisches Geschick bis zum Frieden von Ryswick, um die Koalition zusammenzuhalten; seine größte Aufgabe auf dem Gebiet der Diplomatie war hiernach zu lösen: die Frage, wem die spanische Erbschaft zufallen sollte, wurde wegen des nahe vorauszusehenden Todes des Königs von Spanien und des Mangels natürlicher Erben in der spanischen Königsfamilie dringend. Wilhelm meldete sich als Vermittler zwischen den Mächten, die die Hauptansprüche erhoben: Frankreich und dem Kaiser; er suchte neue Kriegsgefahren durch Teilungsvorschläge zu beschwören; er zog dabei zu Englands Nutzen Richtlinien, die später im wesentlichen im Utrechter Frieden befolgt worden sind. Die französische Diplomatie war aber auch ihm überlegen. Ludwig XIV. erreichte, daß das Haus Bourbon von dem sterbenden König testamentarisch zum Erben der spanischen Gesamtmonarchie ernannt wurde. Durch diese Entscheidung wurde nun auch Englands Zukunft wieder unmittelbar berührt, denn kam der ganze spanische Besitzstand wirklich unter das politische und wirtschaftliche Régime Frankreichs, so stellten sich für England schwere Gefahren ein: die Niederlande gerieten in die französische Einflußsphäre, der spanische Handel, der Mittelmeerhandel, der Handel mit Westindien, all diese seit Cromwell einträglichsten Handelsverbindungen konnten durch die Maßnahmen der französischen Schutzzoll-Gesetzgebung unterbrochen werden. Nehmen wir die Stellung hinzu, die die Franzosen sich für ihr Reich in Europa und in den Kolonien erworben hatten, so begreifen wir, daß für England ein Zustand drohte, ähnlich dem, in dem Frankreich sich gegenüber dem Weltreiche Karls V. befunden hatte: Englands Macht schien umklammert und in ihrer weiteren Entfaltung gehemmt werden zu sollen. Es ist Wilhelms weltgeschichtliche Tat, diesen Gefahren die Stirn geboten zu haben; es gelang ihm die Bundesgenossen von 1689 in einer neuen Koalition zusammenzubringen und der kriegsunlustigen, kurzsichtigen englischen Nation die Erlaubnis eines wiederholten kriegerischen Waffenganges abzuringen. Als er starb, war sein Werk gesichert; der Verlust seiner Persönlichkeit war unersetzlich.

Politik- und Kriegführung gerieten unter Königin Anna unter den Einfluß des Parteitreibens; jetzt, wo England mit dem Kontinent verbunden war, wurde es zur Streitfrage, wie tief es sich in die kontinentalen Angelegenheiten einmischen dürfte [1]). Eine nationale Angelegenheit war der Krieg allen denen, die an den bedrohten Handelsinteressen beteiligt waren, den Whigs; sie wünschten der Kriegführung eine möglichst weite Ausdehnung zu geben. Die anderen, die Tories, empfanden, je länger der Krieg dauerte, desto mehr die Last des Steuerdruckes als unerträglich und waren für eine möglichst rasche Beendigung. Die Whigs wahrten sich die Oberhand in vollem Einvernehmen zwischen den heimischen Behörden, dem großen Feldherren auf dem Kriegsschauplatze, dem Herzoge von Marlborough, und den europäischen Kabinetten; sie verdarben es sich, indem sie den Bogen überspannten. Der Krieg nahm einen für die Koalition überaus günstigen Verlauf; die französischen Heere wurden geschlagen; Ludwig wurde zum Verzicht auf die spanische Monarchie gebracht. Aber auch das genügte den Whigs noch nicht; Ludwig sollte mitwirken, um seinen Enkel aus Spanien zu vertreiben; auf die Niederlage sollte die Demütigung folgen. Diese Überspannung bot der torystischen Partei die Möglichkeit sich durchzusetzen; sie wollte den Frieden unter gerechten Bedingungen schließen helfen [2]). Eine gewundene und versteckte, aber im Kerne gesunde Politik ist von Robert Harley gemacht worden; die französische Macht war eingedämmt, wozu für die habsburgische Macht arbeiten, zumal der Tod des deutschen Kaisers Josef die Möglichkeit eröffnete, daß der habsburgische Kandidat auf den spanischen Thron, der jetzige Kaiser Karl VI,, den beanspruchten spanischen Besitz mit dem deutschen Erbe der Habsburger in seinen Händen vereinigte. Harley wollte ein Gleichgewicht zwischen Frankreich und dem Hause Habsburg hergestellt wissen. Die Friedensverhandlungen wurden in diesem Sinne eingeleitet, aber auf diplomatischem Gebiet erwiesen die Franzosen nochmals ihre unübertreffliche Kunst; sie nutzten eine geheime Anknüpfung Harleys mit ihnen aus, um einen Keil zwischen England und dessen bisherige Bundesgenossen zu schieben und auf diese Weise die englische Regierung, falls sie nicht auf den von der Mehrheit der Nation dringend verlangten Frieden verzichten

[1]) von Noorden, Europäische Geschichte im 18. Jahrhundert, I. 183 ff.

[2]) Salomon, Geschichte des letzten Ministeriums Königin Annas. S. 99—115.

wollte, in Abhängigkeit von Frankreich zu bringen. Die Schädigung Englands, das seine Bundesgenossen in Stich lassen mußte, war für den Augenblick nicht groß, aber sie war nachhaltig: der Ruf der Unzuverlässigkeit englischer Bundesgenossenschaft datiert von jenen Abmachungen.

Der Utrechter Frieden stellt den ersten großen europäischen Friedensschluß dar, bei dem England dank Wilhelm III. die Besitzverteilung nach eigener Methode hat bestimmen helfen; es traf Fürsorge für sich und sorgte gleichzeitig seinen Bedürfnissen entsprechend für andere. Für sich nahm es zwei Posten in Anspruch, die es in die Reihe der Mittelmeermächte einführten: Gibraltar und die Insel Minorka. Außerhalb Europas wurde der koloniale Besitz unter merkantilen Gesichtspunkten vermehrt: Neufundland, durch den Fischreichtum berühmt, und die Hudsonsbucht kamen an England. Gleichfalls merkantilen Interessen diente der Assiento; er gab den Engländern die Erlaubnis des höchst einträglichen Sklavenhandels. Bei der Besitzverteilung an andere lautete das Motto: Sicherung des wiederhergestellten Gleichgewichtes; für England verstand sich die Lösung der Aufgabe so, daß alles, was es für andere durchsetzte, zugleich seiner eigenen Sicherung diente. Die von Frankreich bedroht gewesenen Gebiete Hollands und Belgiens waren der erste Gegenstand der Fürsorge; Holland wurde durch eine aus einem Festungsgürtel bestehende „Barriere" gesichert; Belgien wurde den österreichischen Habsburgern zugesprochen und der Herrschaft der österreichisch-ungarischen Monarchie einverleibt, um es unter den Schutz einer der stärksten Militärmächte des Kontinents zu bringen. Englands Bestreben, mit Österreich engere Freundschaft zu halten, geht von hier aus. Ebenso datiert von hier Englands neuere italienische Politik, die in Englands Fürsorge für das Kernland der heutigen italienischen Großmacht, für das Herzogtum Savoyen zum Ausdruck kam. Savoyen sollte ein Bundesgenosse Englands im Mittelmeergebiet werden und aufpassen helfen, daß hier „die Balance" aufrecht erhalten blieb, das heißt, daß weder Frankreich noch das eben jetzt mit italienischem Besitz ausgestattete Österreich ein Übergewicht beanspruchte. Savoyens Bezitz wurde vergrößert, der Herzog zum König erhoben; die langgestreckten Küsten des „Königreiches Sicilien" machten den Schutz durch die englische Flotte und eine gewisse Abhängigkeit von England unentbehrlich. Englands neugeschichtliche Beziehungen zu Portugal wurzeln ebenfalls in den damaligen Abmachungen. Bis dahin gehörte Portugal zum französischen Bündnissystem, obwohl

es auf wirtschaftlichem Gebiet seit dem Mittelalter in enger Verbindung mit England stand; fortan wurde auf seine politische Freundschaft besonderer Wert gelegt, weil die Anwesenheit der Bourbonen in Spanien für den Fall eines bourbonischen Familienbundes einen zuverlässigen Bundesgenossen auf der iberischen Halbinsel notwendig machte. Es ist recht bezeichnend, daß in den Akten des Utrechter Friedens der Ausdruck „Europäisches Gleichgewicht" zum ersten Male offiziell Anwendung gefunden hat.

Es braucht hier nicht auf die Schwankungen in der auswärtigen Politik Englands, die mit dem Dynastie-Wechsel und der Thronfolge des Hannoverschen Hauses zusammenhingen, eingegangen zu werden[1]); die Rückkehr normaler stetiger Verhältnisse datiert von dem Ministerium Walpole[2]). Robert Walpole war Führer der zusammen mit den ersten Hannover-Königen Georg I. und Georg II. herrschenden whiggistischen Partei, aber mit der früheren Kriegslust der Whigs hatte er nichts mehr gemein; er bekehrte die Whigs zur Politik des Friedens und lehrte sie die Friedenszeit ausnutzen. Er kannte die auswärtigen Verhältnisse nicht so gut wie Wilhelm III. und stieg von der Höhe europäischer Betrachtungsweise hinab. Die englischen Zustände kannte er um so besser, er sah den gewaltigen Antrieb, den die englische Wirtschaft durch den Utrechter Frieden erhalten hatte und meinte, die Zeit sei gekommen, um England als Wirtschaftsmacht in die erste Reihe zu bringen. Er wollte das Seinige tun, damit es das allgemeine Warenhaus der Welt würde; zu diesem Zwecke sollte die merkantilistische Gesetzgebung das Letzte wirken; sie sollte in keiner Weise durch auswärtige Verwicklungen gestört werden. „Meine Politik", sagte er, „besteht darin, uns, so lange wir können, von allem fernzuhalten". Damals begann man Englands Politik als Krämerpolitik zu bezeichnen, und das ist wahr: nie zuvor war sie auf die Bedürfnisse des Wirtschaftslebens mehr eingestellt gewesen. Aber Walpole gab Englands europäisches Mandat deswegen nicht preis; er behielt es sozusagen in Reserve; er hielt es nur eben für das Vorteilhafteste, bis auf weiteres eine direkte Verständigung mit dem alten Hauptgegner, mit Frankreich anzubahnen; ein Vertrag mit

[1]) Über die auswärtige Politik von 1714—1718 unterrichtet vorzüglich auf Grund der Akten: Michael, Englische Geschichte im 18. Jahrhundert I, 622 ff.

[2]) John Morley, Walpole (skizziert die auswärtige Politik ausgezeichnet). Ausführlicher: Basil Williams, The foreign Policy of Walpole. English Historical Review 1900.

Frankreich von 1717 war ihm die wertvollste Errungenschaft. Er war um so befriedigter, als das Einvernehmen mit Frankreich ihm die Möglichkeit bot, Reibungen zwischen anderen Mächten zu beseitigen, und als es den Anhängern der vertriebenen Stuarts im britischen Inselreiche und in Europa die Hoffnung auf französischen Beistand entzog.

Neben Walpoles ministerielle Politik trat als Folge der nunmehrigen Personal-Union Englands mit Hannover: eine königlich hannoversche Politik. Es ist mehrfach erörtert worden, wie weit die Hauspolitik der beiden ersten George auf Englands auswärtige Politik eingewirkt und sie schädlich beeinflußt habe; für uns hier genüge die Anerkennung der Tatsache, daß Englands Machtmittel in den Dienst hannoverscher Bedürfnisse gestellt worden sind. Was uns mehr interessiert ist, daß England doch auch Vorteile aus den hannoverschen Beziehungen zu ernten verstand; über Hannover führte der Weg nach Berlin; der erste Versuch, den jungen preußischen Militärstaat für das englische System zu gewinnen, ist unter königlich hannoverschem Banner erfolgt. Berührungspunkte boten sich im Ostseegebiet; der Erwerb Bremens und Verdens für Hannover ging zusammen mit dem Erwerb Vor-Pommerns für Preußen; die Bereicherung beider Staaten auf Kosten Schwedens führte zu gemeinsamer Vorsicht gegenüber dem Haupterben und Vernichter der schwedischen Großmacht, gegenüber Rußland; eine Frontstellung gegen Rußland entsprach durchaus dem Bestreben Englands, im Bereiche der Ostsee ebenfalls für die Aufrechterhaltung einer „Balance“ zu sorgen, das heißt ein zu starkes Anwachsen Rußlands nach dieser Seite hin zu verhindern. Und könnte nicht Preußen ebensogut wie Österreich Verwendung finden, um Frankreichs Expansion nach dem Osten einzudämmen? Unter diesem Gesichtspunkte begann England sich für Preußens Stellung im Bereiche der heutigen Rheinprovinz zu verwenden. Mit alledem umspannte Walpoles Politik den europäischen Horizont, ohne darüber hinauszugehen; die zunehmenden Reibungen zwischen den englischen und französischen Kolonien fanden wenig Berücksichtigung. Die eigenen Kolonien, besonders die nordamerikanischen, wurden als Faktoren des Wirtschaftslebens höher als zuvor angeschlagen, weil sie als Absatzquellen für die heimische Industrie herangebildet werden sollten; im System der auswärtigen Politik haben sie keine Rolle gespielt. Es wird erzählt, daß es englische Staatsmänner gab, die nicht einmal über die Lage kolonialer Ortschaften

unterrichtet waren; die Geschichte ist bezeichnend genug[1]. Im ganzen wünschte sich Walpole in der auswärtigen Politik ein Stilleben; mit diesem sollte die Rührigkeit in Handel, Industrie und Schiffahrt in schroffen Kontrast treten; es war, als deutete er die europäische Gleichgewichtspolitik so: der Kontinent habe sich dank englischer Vermittlungskunst ruhig zu verhalten, damit England um so besser seine Geschäfte machen könnte. Dieses Verfahren hat gegen Ende der 30er Jahre ein Ende gefunden.

Die französische Macht nach dem Utrechter Frieden wird von uns, die wir nach den Erfolgen urteilen, häufig zu gering eingeschätzt; die Zeitgenossen urteilten anders: Horace Walpole meinte, Frankreich sei noch immer für sich allein England, Holland und dem Kaiser an Kräften gleich[2]. Und das ist gewiß: Lebenskraft und Unternehmungslust waren ungebrochen; die Niederlage gab Anlaß zu frischer Sammlung der Kräfte, nicht zu einem Abgehen von den im vorigen Jahrhundert gesteckten Zielen. Die Regsamkeit in allen kommerziellen und kolonialen Unternehmungen betätigte sich von neuem mit großem und wachsendem Erfolge; auf die Verschmelzung Frankreichs mit Spanien hatte man verzichten müssen, aber nichts stand dem Abschlusse eines Familienbündnisses im Wege, das die beiden romanischen Nationen in engste Verbindung miteinander brachte. Wie hätte da nicht die alte Gegnerschaft aufleben sollen? Während Walpole sich an den Früchten seiner Friedenspolitik erfreute, wiesen dessen parlamentarische Rivalen auf die Wolken, die am Horizonte aufstiegen, hin. Eine Clique, zu welcher der in der auswärtigen Politik bewanderte Lord Bolingbroke zählte, erhob Warnrufe: Frankreich gehe der Universalmonarchie entgegen; England besitze allerdings die Suprematie zur See, aber diese sei von allen Machtformen die unsicherste; ein Zufall könne Englands Küsten einem Einfalle bloßstellen; wenn Frankreich erst bestimmend auf den Kontinent sei, könnte es sich zur Seemacht ausbilden[3]. Die Nation geriet in Unruhe; Walpole verlor seinen früheren Einfluß; die öffentliche Meinung nahm einen nichtigen Vorgang, die üble Behandlung eines englischen Kapitäns seitens spanischer Behörden zum Anlaß, um in den Krieg zu treiben; im Jahre 1739 trat England in Kriegszustand mit Frankreich und Spanien.

---

[1]) Lecky, Englische Geschichte im 18. Jahrh. II, 5.
[2]) English Historical Review, 1900, S. 262.
[3]) Lecky, I, 236.

Es blieb nicht viel Zeit, das Kräfteverhältnis der kämpfenden Parteien abzuschätzen, denn sie blieben nicht lange allein; das Jahr 1740 brachte den Wiederbeginn einer allgemeinen Kriegsperiode; das Entstehen eines neuen Gegensatzes zwischen den Kontinentalmächten war die Ursache: im europäischen Zentrum entbrannte das Ringen zwischen Österreich und Preußen. Jetzt flammte auch die alte Feindschaft Frankreichs gegen die Habsburger angesichts der Möglichkeit, die Kaiserkrone dem habsburgischen Hause zu entziehen, noch einmal auf; es verstand sich wie von selbst, daß Frankreich die Partei Preußens ergriff. Dadurch war Englands Stellungnahme gegeben: so gern es sich mit beiden deutschen Mächten verhalten wollte, es verteidigte die Sache Maria Theresias. Und damit schien der Augenblick in London gekommen, Englands europäische Mission wieder in Erinnerung zu rufen; H. Walpole empfahl die Bildung einer großen europäischen Koalition im Stile Wilhelms III. gegen Frankreich [1]). Wir verfolgen nicht die mannigfach wechselnden politischen Kombinationen dieser Jahre; die Engländer suchten viel zu erreichen, ohne viel einzusetzen; Lord Cartaret war unter den Leitern des auswärtigen Amtes nach Walpoles Sturze der Unternehmendste; es klang stolz aus seinem Munde: „Meine Aufgabe ist Könige und Kaiser zu machen, und das Gleichgewicht Europas aufrecht zu erhalten" [2]). Einiges wurde erreicht; Frankreich erhielt keinen Machtzuwachs, und die habsburgische Monarchie verlor nicht mehr als Schlesien, aber der Aachener Friede von 1748 war kein rechter Friede; er war bloß ein Waffenstillstand.

Was nun folgt, ist einer der merkwürdigsten Vorgänge in der Geschichte der europäischen Politik gewesen: Englands europäisches Mandat erlosch inmitten eines merkwürdigen Wechsels bisheriger Bündnisse. Nur das Ergebnis kann hier Erwähnung finden: Maria Theresia brachte, um Preußen in einem anderen Waffengange zu überwinden, einen Dreibund mit Frankreich und den nun auch den westeuropäischen Streitfragen sich nähernden Rußland zusammen; das wollte heißen: der vielhundertjährige Gegensatz zwischen Frankreich und den Habsburgern, der England so sehr zu statten gekommen war, löste sich zugunsten einer intimen Allianz der bisherigen Rivalen auf. Und wenn Österreich diese Kombination herbeiführte zur

[1]) Michael, Die englischen Koalitionsentwürfe des Jahres 1748. Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte I, S. 527 ff.

[2]) Lecky, I, 406.

Schädigung Preußens, so ging Frankreich darauf ein, in der Hoffnung, den Kampf mit England um so wirksamer durchfechten zu können. Unter diesem Drucke fanden sich die beiden vereinzelten Mächte England und Preußen mehr in einer Vernunft- als in einer Neigungsehe zusammen; nie ist ein Vorgang, der zu großem Gelingen führte, weniger planvoll durchdacht gewesen. Im 7jährigen Kriege stellte es sich für England heraus, daß Preußens Heere ganz andere Dienste als die österreichischen zu leisten vermochten. Dank den Siegen Friedrichs des Großen wurde Frankreich so weit in Europa in Anspruch genommen, daß England in Amerika und in Indien das Übergewicht erlangte. Der ältere Pitt sagte: Amerika sei in Deutschland erobert worden. Erst als England seinen Gewinn bereits in Händen hatte, versagte die Widerstandskraft Preußens; Preußen wäre ohne den Tod der Kaiserin Elisabeth und die Freundschaft des russischen Thronfolgers vielleicht niedergebrochen; England schloß seinen Frieden mit Frankreich, noch bevor Preußen aus dem Schlimmsten heraus war; nicht so, daß man sagen konnte, es habe eine Bundesverpflichtung direkt verletzt, aber doch so, daß es sofort deutlich wurde: das englisch-preußische Verhältnis bedeutete nicht den Ansatz zu einem neuen politischen System, sondern nur eine vorübergehende, für England außerordentlich glücklich gewesene, Episode. Der Friede von Paris brachte für England nichts Geringeres als den Zusammenbruch des französischen Kolonialreiches: in Amerika wurden die Engländer alleinige Herren; in Indien wurden die Franzosen auf wenige Küstenplätze beschränkt, während die Engländer aus ihren Besitztümern, angesichts des gleichzeitigen Zerfalles des Mogulreiches, einen asiatischen Großstaat emporwachsen sahen.

Nach dem Jahre 1760 hatten die Leiter der auswärtigen Politik Englands sich neu zu orientieren; die Rücksicht auf die politische Sicherung wurde in Anbetracht des vermehrten Besitzstandes und der veränderten Weltlage wieder in den Vordergrund gerückt. England war politisch isoliert; es hatte in Betracht zu ziehen, daß Frankreich sich nicht bei seiner Niederlage beruhigen, sondern bei der nächsten günstigen Gelegenheit auf Entgelt sinnen würde. Es hatte zu beobachten, wie die Franzosen überall Stimmung gegen England machten; sie versicherten, Frankreich sei der natürliche Beschützer der allgemeinen Freiheiten, England störe durch seine kommerzielle Eifersucht die Ruhe Europas; Englands Streben ginge dahin,

Europa in Ketten zu schmieden, um eine Universalmonarchie zu errichten[1]). Im besonderen wurde Englands anspruchvolles und brutales Auftreten auf der See gegeißelt. Das Auswärtige Amt bemühte sich um die Wiederherstellung von Bündnissen: sein Lieblingsgedanke war ein Dreibund mit Preußen und Rußland. Am meisten war an Rußland gelegen, dessen militärische Leistungen im Siebenjährigen Kriege allgemeinen Respekt eingeflößt hatten; im Ostseegebiet waren die Russen als störend empfunden worden, im Mittelmeergebiet wurden sie als Bundesgenossen gegen Frankreich geradezu herbeigesehnt[2]). Eine Handhabe, um die Russen zu locken, bot deren von Peter dem Großen her stammende Gegnerschaft gegen das osmanische Reich; die Engländer erklärten ihre Sympathie mit den russischen Bestrebungen und boten englische Seeleute an, um eine russische Flotte ins Mittelmeer zu leiten[3]). Der ältere Pitt sagte, er sei ein ganzer Russe; von demselben Staatsmanne hörte man das Wort: das Haus Bourbon sei noch immer im Besitze einer größeren Macht als ihm zukomme[4]).

Ein anderer Gedanke, auf den in der auswärtigen Politik Gewicht gelegt wurde, war, Holland sicher zu haben. Dieses zurückgegangene Staatswesen war von Friedrich dem Großen als die Schaluppe bezeichnet worden, die dem englischen Kriegsschiffe folge; aber dieses Urteil traf nicht mehr ganz zu: Holland war von Parteiungen zerrissen, die ausländischen Einflüssen die Tür öffneten, und da gab es neben einer englischen auch eine französische Partei, welche eine immer größere Rührigkeit zeigte; dagegen war Front zu machen. Und zwar darum, weil es sich hier um ein wesentliches Moment handelte, das für die politische Sicherung der Außengebiete in Betracht kam, von hier an, wo die Engländer in Indien aus abhängigen Kaufleuten zu selbständigen Gebietern geworden waren: Holland war im Besitz des Kap der Guten Hoffnung, des „Stationshauses auf dem Wege nach Indien“[5]). Die Engländer meinten, es fortan nicht mehr zugeben zu dürfen, daß das Kap in die

---

[1]) Kaeber, Idee des Europäischen Gleichgewichts S. 126, 134, 135.

[2]) Unter vielen anderen Zeugnissen das charakteristische Schreiben von Fox an Lougborough 24. August 1783; Campbell, Lives of the Lord Chancellors VI, 174.

[3]) A. Brückner, Rußlands Politik im Mittelmeer. Historische Zeitschrift XXVII, 85 ff.

[4]) Chatham Corr. III, 50.

[5]) Adam Smith, Wealth of Nations II, 47.

Hände einer anderen Macht, gar Frankreichs, überginge; schon Lord North nannte das Kap „die physische Garantie unserer indischen Besitzungen"[1]). Besonders zur Sicherung der Außengebiete ist dann noch etwas anderes geschehen: unter dem Drucke der auswärtigen Weltverhältnisse und insofern im engsten Zusammenhange mit der auswärtigen Politik ist der neuenglische Imperialismus ins Leben getreten. Er bedeutet, unterschiedlich von jener auf die Einverleibung französischen Kontinentalbesitzes gerichteten Bewegung im Mittelalter, das Bestreben, die Gebiete über See einzuverleiben, das heißt, das Mutterland mit ihnen in einen irgendwie politisch geregelten, festeren und wirksameren Zusammenhang dem Auslande gegenüber zu bringen; er geht wie jede Reichsbildung aus auf Konsolidation.

Es ist nicht hier zu erzählen, wie diese Schritte der auswärtigen Politik, ebenso wie die ersten imperialistischen Maßnahmen mißglückten; wie Frankreich aus den Verlegenheiten Englands mit meisterhafter Geschicklichkeit Nutzen zog; wie es den Aufstand der amerikanischen Kolonisten unterstützte und seine Pathenschaft bei der Unabhängigkeits-Erklärung der Vereinigten Staaten von Amerika anbot; wie Englands allgemeine Unbeliebtheit auf dem Kontinent zur Schau trat, und wie Englands Fall aus der Höhe der Großmacht schadenfroh prophezeit wurde[2]). England blieb auch nach dem Verluste seiner amerikanischen Kolonien — nur Kanada blieb loyal — aufrecht und trat unter dem Friedensministerium des jüngeren Pitt in eine Periode bedeutsamer Reformen und erfolgreicher Sammlung; es sollte wieder bündnisfähig werden[3]). Auf die Wahl der Bundesgenossen legte Pitt geringeren Wert, als auf das Motto, das er seiner auswärtigen Politik vorschrieb: es lautete, Wahrung des Friedens, ohne den die Mängel im Staatsleben, die mit dem Übergange in veränderte wirtschaftliche und soziale Verhältnisse in Verbindung standen, nicht ausgeglichen werden konnten. Das Gefühl, Rache an Frankreich nehmen zu müssen, war ihm ebenso fremd, wie ihm der Gedanke fern lag, den Gebietsverlust durch irgendwelche Neuerwerbung ausgleichen zu müssen; er betrachtete England bereits als gesättigte Macht und sah die Zukunft seines Landes und Volkes in einem großen Kulturwerk: in der Verbreitung der Früchte englischer Wirtschaftskraft über die Welt gemäß den Vorschriften des von ihm als

[1]) Corr. of George III with Lord North.
[2]) Sorel, L'Europe et la Révolution française I, 345 ff.
[3]) Salomon, William Pitt der Jüngere I. Leipzig 1903—6.

ersten in der Praxis in größerem Stile befürworteten Freihandels; er machte nur eine Einschränkung: der Friede mußte sicher und ehrenvoll sein. Um ihn zu sichern, mühte er sich um frische Vorkehrungen gegen Frankreich; ein tiefes Mißtrauen gegen dieses erfüllte auch ihn. Darum begrüßte er den Ausbruch der französischen Revolution mit freudiger Genugtuung; der Feind schien unschädlich gemacht; wer würde jetzt noch den europäischen Frieden stören? Pitt vertrat den Plan eines großen europäischen Bundes, der der Eroberung überhaupt Grenzen setzen und die kleineren oder schwächeren Staaten wie Schweden, Polen und die Türkei, welche am leichtesten Angriffen ausgesetzt waren, unter seine Fittiche nehmen sollte[1]). Im Verkehr mit den Außengebieten begann er die Politik imperialistischer Konsolidation durch seine indischen Reformen. Es war sein Werk, daß die englischen Beamten in Indien keine selbständige auswärtige Politik treiben durften, sondern von den Weisungen der heimischen Zentralbehörde abhängig gemacht wurden.

Es ist bekannt, wie in der europäischen Politik alles anders kam, als Pitt es sich gedacht und gewünscht hatte; die französische Revolution entwickelte eine seltsam expansive Kraft; ihre Führer wandten sich ohne Acht auf die bestehenden internationalen Rechtsverhältnisse, auf ein von ihnen verkündetes Naturrecht pochend, über die Grenzen hinweg an die benachbarten Völkerschaften, ihnen Befreiung von Fesseln und Lasten in Aussicht stellend; eine Koalition fand sich auf dem Kontinent zusammen, um mit den Friedenstörern abzurechnen, die mit der Aneignung der zu beglückenden Gebiete begannen. Pitt hilt sich zurück, solange es nur irgend anging; erst, als er merkte, welche Gefahren für Englands Sicherheit heraufzogen, sowohl durch die Schritte der Franzosen in Holland und in Belgien, als am Rhein und in Italien, da nahm auch er den Fehdehandschuh auf; England trat mit der Mehrzahl der Kontinentalmächte 1793 in einen neuen Krieg gegen Frankreich[2]). Und war es jetzt nicht, als wenn sich die Vorgänge von vor 100 Jahren wiederholten, indem Pitt sich mühte nach der Art Wilhelms III., die Führung der Koalition gegen den alten Rivalen zu übernehmen? Würden die Kontinentalmächte nicht auf Englands europäisches Mandat zurückgreifen und es ihm

---

[1]) Salomon, Pitt I² S. 444 ff.

[2]) Der Schlußband meiner Pittbiographie wird genauere Auskunft geben.

ermöglichen, wider egoistische Nationalinteressen mit dem Hinweis auf europäische Notwendigkeiten zn verquicken, um den Gegner unschädlich zu machen? War nicht der Boden des bestehenden internationalen Rechtes, auf den Pitt sich stellte, wohl geeignet, um eine europäische Mission zu rechtfertigen? Wäre dem so gewesen, und hätten die Mitglieder der Koalition sich nur verbunden, um in Pitts Sinne, Frankreich so rasch wie möglich zu überwinden, so hätte der Krieg einen anderen Gang nehmen können; aber die Kontinentalmächte hatten ihre eigenen Wünsche und nahmen England in ihr Schlepptau, anstatt daß sie sich Englands Führung unterwarfen. Pitts eigenster Versuch, die revolutionären Machthaber durch eine von den Alliierten unterstützte royalistische Bewegung zu stürzen, scheiterte an der ungenügenden Konzentration der Kräfte; die Wirkung war nur die, in Frankreich die Erbitterung zu erhöhen, und England als den Erzfeind erscheinen zu lassen. Auf den kriegerischen Anlauf der Verbündeten folgte ein gewaltiger Rückschlag von Frankreich her; das Nationalgefühl der Franzosen empörte sich gegen den Gedanken einer Einmischung des Auslandes in ihre innere Angelegenheiten; als genialer Feldherr an der Spitze eines nationalen Heeres, das den Angriff mit nie dagewesener Wucht und mit beispiellosen Erfolgen wieder aufnahm, trat Napoleon Bonaparte in den Vordergrund.

Seine Stellungnahme zum alten Europa gehört in den Rahmen der allgemeinen Geschichte; auch sein Kampf gegen England darf hier nur mit wenigen Strichen skizziert werden, zumal dies nicht der Ort nicht, auf die Motive der napoleonischen Politik einzugehen[1]). Napoleon wählte sich nicht England als den Hauptfeind, sondern er fand es als solchen vor; sein persönliches Eigentum war der Wunsch nach einer Abrechnung mit England in allergrößtem Stile. Im geschichtlichen Rückblick dürfen wir sagen, er wollte über den Stand von 1783 zurück, möglichst alles das, was England seit 1689 sich erworben hatte, rückgängig machen. Er wollte Englands Zusammenhang mit dem Kontinent lösen, und dessen wirtschaftliche, koloniale und maritime Machtstellung, wie sie inzwischen in Erscheinung getreten war, vernichten; er wollte Frankreichs Suprematie auf allen Gebieten an die Stelle setzen.

[1]) Im Schlußbande meiner Pittbiographie werde ich darauf zu sprechen kommen.



Es war kein willkürliches Vorhaben; er handelte im Einklange mit alten Traditionen der französischen Geschichte, und im Einvernehmen mit der öffentlichen Meinung in Frankreich; fand er nicht auch auf dem Kontinent eine ihm günstige Stimmung? Wurde nicht Englands anspruchsvolles und rücksichtsloses Verhalten auf der See so allgemein als Plage empfunden, daß sich überall Antipathien angesammelt hatten? Fand sich nicht sogar im Rußland Pauls I. ein kontinentaler Bundesgenosse, der unter Umständen bereit war, gegen umfassende Zugeständnisse im Orient seine Pläne zu unterstützen? Dieses Ringen Napoleons mit England und Englands mit Napoleon wird immer eines der imposantesten Schauspiele der Weltgeschichte bleiben; wodurch ist Englands Rettung im letzten Grunde erreicht worden? Durch Englands eigene zähe Widerstandskraft, durch die unversiegbare Fülle seiner wirtschaftlichen Hilfsmittel, durch die Überlegenheit seiner Flotte, aber nicht durch alles dies allein; etwas ganz Wesentliches kam zu alle dem hinzu: es war die Gestaltung des Verhältnisses Englands zum Kontinent. Napoleons Versuch, England vom Kontinent loszulösen, brachte eine Tatsache in Erscheinung, welche vordem nicht so zum Bewußtsein gekommen: die europäische Staatengesellschaft war doch nicht mehr bloß ein Nebeneinander von Staaten, sondern stellte einen Organismus dar, mit dem England nun schon so eng verwachsen war, daß es unmöglich war, ein Glied herauszureißen, ohne den ganzen Organismus zu stören. Napoleons Kriegführung vom Jahre 1803 an führte zu dieser Erkenntnis umsomehr, je mehr seine Politik von hier an ins Grenzenlose ging. Sein Grundgedanke war der: das napoleonische Frankreich sollte die Hegemonie in der Welt ebenso auf dem Kontinent zurückgewinnen, wie sie das Bourbonische Frankreich, damals als der ältere Pitt erklärt hatte, Amerika sei in Deutschland erobert worden, dort verloren hatte. Als er dann Schritt für Schritt auf Widerstand stieß, gab er nicht nach, sondern ließ sich von der Wahnvorstellung leiten, den ganzen Kontinent sich zu Diensten machen, „Kaiser des Kontinents" werden zu können. Und da geschah es, daß sich wie von selbst eine enge Interessengemeinschaft Englands mit dem Kontinent wiederfand: jeder in seiner selbständigen Existenz bedrohte Staat fand einen natürlichen Bundesgenossen in England; jeder Schritt, der Napoleon seinem letzten Ziele, der Isolierung Englands näher führte, rief eine steigende Opposition zu Englands Gunsten hervor.

Infolgedessen war das Ergebnis des Sturzes Napoleons eine für England sehr bedeutsame Errungenschaft: der Kontinent verband sich mit England in dem Bedürfnis nach festen Formen zur Aufrechterhaltung des europäischen Gleichgewichtes und erkannte Englands kommerzielle, maritime und koloniale Suprematie, zugleich mit dessen Recht, bei der Ordnung der kontinentalen Verhältnisse mitzusprechen, unter dem Gesichtspunkte wieder an, daß Englands Stärke die staatliche Selbständigkeit Gewähr leistete, während Frankreichs Imperialismus sie zu vernichten gedroht hatte.

IV.

Die Friedensschlüsse von 1814 und 1815 sind wichtige Daten in der Geschichte der auswärtigen Politik Englands; sie haben die Grundlagen gelegt, auf denen sich die weitere Entwicklung bis zum Jahre 1870 vollzogen hat. Was nach 1760 mißlungen war, wurde jetzt mit Benutzung der in den Kriegsjahren gemachten reichen Erfahrung durchgeführt: die politische Sicherung Englands und seines gesamten Besitzstandes wurde von neuem vorgenommen. Für die Aufrechterhaltung des europäischen Gleichgewichtes verbürgte sich fortan das Konzert der Großmächte; England im besonderen sorgte für unmittelbare Schutzvorkehrungen für den Fall, daß ein anderer Bonaparte die Welt noch einmal würde aus den Fugen heben wollen. Was England für sich selbst verlangte, war verhältnismäßig nicht allzuviel; Lord Castlereagh meinte, es sei nicht Englands Aufgabe Trophäen zu sammeln[1]). Das Wichtigste war: es behauptete seine Erwerbungen in Vorder- und in Westindien. Zur Sicherung Indiens geschah etwas Durchgreifendes: Lord Castlereagh sagte: „Jede Position auf dem Wege nach Indien wird und muß uns gehören[2]).“ Es wurde vom Mutterlande her eine Etappenstraße[3]) angelegt, welche nach Möglichkeit eine stetige Verbindung mit diesem unter dem Schutze der englischen Seemacht gewährleisten sollte. Malta sollte nebst Gibraltar im Mittelmeer als Stützpunkt Dienste leisten; Mauri-

[1]) Memoirs and Corresp. of Viscount Castlereagh, II, 120.

[2]) Castlereagh Corresp. II, 140.

[3]) Dieser Ausdruck stammt vom Major O. Wachs, der über die Etappenstraßen eine wertvolle Literatur vorgelegt hat. Ich nenne: „Die Etappenstraße von England nach Indien um das Kap der guten Hoffnung.“ 1899; „Die englischen Etappenstraßen von Großbritannien über die kanadische Union nach . . . Indien.“ 1904.

tius, das Kap der guten Hoffnung und Ceylon gaben den weiteren Verlauf der Etappenstraße an. St. Helena und im gewissen Grade auch Ascension dienten als Ergänzung. Frankreichs dänischer Bundesgenosse hatte die kleine Insel Helgoland abzutreten. Englands Bemühungen um die europäische Besitzverteilung knüpften an die Traditionen des Utrechter Friedens an, sowohl in bezug auf die Niederlande, als auf Italien [1]. Um die Niederlande widerstandsfähig gegen Frankreich zu machen, jetzt wo sie auf sich selbst gestellt werden sollten, wurde die Vereinigung Belgiens und Hollands unter einem Zepter vollzogen. Anschließend sei hier gleich bemerkt, daß auch diese Lösung noch nicht die richtige war, und daß Englands niederländische Politik erst 1830 das Ende ihres Weges erreichte. Die Neutralisierung Belgiens war die zweckmäßigste Ordnung, die für England gefunden werden konnte. Um das Königreich Sardinien als dienstbaren Machtfaktor im Mittelmeer zu erhalten, wurde dessen Besitzstand abermals vergrößert. Die Sicherung der Rheingrenze wurde Preußen übertragen. Englands Interesse an Preußens Wiederherstellung hing vorzüglich damit zusammen, daß diese Militärmacht die Wacht am Rheine übernähme [2].

Sicherung gegen Frankreich war das Hauptaugenmerk der englischen Diplomatie bei den grundlegenden Friedensschlüssen; es war aber nicht das einzige. Ein anderes Gebot lautete: Acht auf Rußland! Dies war das jüngste Ergebnis der internationalen Wirren. Rußland hatte dank der hervorstechenden Rolle, die es in den Freiheitskriegen gespielt hatte, einen bestimmenden Einfluß im europäischen Konzert erworben; England besorgte, daß dieser vorherrschend werden und seine traditionellen Beziehungen zu den kontinentalen Mächten stören könnte. Aus diesem Grunde wollte es Preußens Besitz nicht so normiert wissen, daß er zu sehr nach Rußland hin gravitierte, und aus dem gleichen Grunde nahm es sich der Ordnung der deutschen Verhältnisse an; das europäische Zentrum sollte stark genug sein, um sich gegen Frankreich, aber auch gegen Rußland zur Wehr setzen zu können [3]. Im besonderen wollte England den orientalischen Aspirationen Rußlands gegenüber fortan mehr auf seiner Hut sein: die Zeiten, wo es Rußlands Orientpolitik gefördert hatte, waren nach den Erlebnissen mit

[1]) All die folgenden Angaben gründen sich auf Lord Castlereaghs Briefschaften.

[2]) Castlereagh Corresp. II, 144.

[3]) Castlereagh Corresp. II, 173.

Paul I. und nach dem Inkrafttreten eines französisch-russischen Bundes vorüber. Englands moderne Orientpolitik geht von hier aus; sie rechnete mit der Zukunft des osmanischen Reiches und verkündete als politisches Dogma: Englands Interesse an dessen Aufrechterhaltung. Ein bestimmendes Moment lag in der Überlegung, daß bei einer Auflösung des osmanischen Reiches unter anderem Ägypten zur Liquidation kam; seit Napoleons ägyptischer Expedition waren die Augen geöffnet, was dieses Land für Indiens Sicherheit bedeutete; es wurde zur Norm, daß Ägypten nie in die Hände einer fremden Macht übergehen dürfte. Die nächste Sorge mußte die sein, den gefahrdrohenden Einfluß Rußlands auf die glaubensverwandten Balkanvölker zu beschränken; eine Schutzmaßnahme bestand in der Besetzung der Ionischen Inseln, von denen aus Rußlands Machenschaften in Griechenland kontrolliert werden konnten. Aber wer konnte abschätzen, was alles die russische Expansionskraft vollbringen würde? Die englische Diplomatie rechnete, daß es für alle Fälle gut sei, das Gegengewicht zu verstärken; ein friedfertiges Frankreich, das auf Englands Intentionen einging, konnte hierfür wohl in Betracht kommen! So verstehen wir, daß Lord Castlereagh Frankreich einschätzte als ein nützliches, eher als ein gefährliches Mitglied des europäischen Systems, und daß er gegen die Abtretung Elsaß-Lothringens war. Er meinte, daß die kriegerischen Erinnerungen in einem befriedigten Frankreich schneller aussterben würden[1]).

Betrachten wir nun den auf diesen Grundlagen sich vollziehenden Gang der Entwicklung bis 1870, so begegnet uns ein so überwältigend reicher Stoff, daß die manches Mal geäußerte Annahme, das englische Auswärtige Amt habe im 19. Jahrhundert stille Zeiten verlebt, schon durch die Massenhaftigkeit des Materials Lügen gestraft wird. Zur Quantität des Materials kommt die Qualität, um uns zu überzeugen, daß Englands auswärtige Politik nie tätiger gewesen ist. Die Erklärung hierfür ist aus folgendem zu entnehmen: die Aufgabenstellung ist außerordentlich viel komplizierter geworden, und das Aufgabengebiet ist in einer wesentlichen Hinsicht gewachsen. Die Komplikation ist daraus entstanden, daß die überlieferten politischen Machtfragen sich mit einer erst dem 19. Jahrhundert eigenen Erscheinung verquickt haben: mit dem Erwachen des Nationalbewußtseins. Kaum hatten sich die

[1]) Castlereagh Corresp. II, 225.

europäischen Mächte auf der Basis gemeinsamer Anerkennung eines europäischen Gleichgewichts zusammengefunden, so trat eine neue Spaltung ein, je nach der Stellungnahme zu den Kernfragen des Staatenlebens: zu den Verfassungsfragen und den Fragen staatlichen Zusammenschlusses und staatlicher Selbständigkeit national zusammengehöriger, aber politisch getrennter und fremden Staatswesen angegliederten Elemente. Es bildeten sich Parteien unter den Großmächten gleich den politischen Parteien in den einzelnen Staaten und Ländern; dabei ergab sich diese Gruppierung: die konservative Gruppe umfaßte Preußen, Österreich, Rußland; England war, falls es hier nicht mitmachen wollte, auf Frankreich allein angewiesen. Bedenken wir Englands Verlangen nach guten Beziehungen zu den deutschen Mächten, seine Sorge vor Rußland, das Unsichere in seinem Verhältnis zu Frankreich, so wird uns das Unbequeme seiner Lage und die Komplikation der Verhältnisse ersichtlich. Eine Erweiterung des Arbeitsgebietes des Auswärtigen Amtes hat dadurch stattgefunden, daß Indien hineinbezogen wurde, und die kolonialen und außereuropäischen Verhältnisse Beachtung zu beanspruchen begannen; im ganzen bleibt die auswärtige Politik wohl noch europäisch, aber allerlei Rücksichten weisen bereits über den europäischen Horizont hinaus. Wir bahnen uns durch die Stoffmassen den Weg, in dem wir erst die charakteristischen Staatsmänner bei der Behandlung der europäischen Kernfragen bis 1870 kennen lernen, alsdann die auswärtige Politik in ihrem Verhalten zu allen außereuropäischen Vorgängen im Überblick ohne Rücksicht auf Persönliches betrachten. Das Königtum spricht noch überall mit, und ist gelegentlich sogar entscheidend, aber die stetige Leitung und Programmbildung geht nicht mehr von ihm aus; Königin Viktoria beansprucht für die Krone ausdrücklich nur noch das Recht, regulierend zu wirken, ein Recht, an dem sie allerdings mit Fleiß und Eifersucht festgehalten hat[1]). Zur Regulierung diente, den Kroneinfluß stärkend, die Wiederaufnahme der Tudorschen Methode, mit europäischen Herrscherhäusern dynastische Beziehungen zu knüpfen; die europäische Wirkung dieser Methode ist aber wohl wesentlich überschätzt worden.

Das vornehmste neue Grundproblem lautete: wie hatte sich die auswärtige Politik angesichts der Verkettung der poli-

[1]) Die Briefe Königin Victorias sind gerade in dieser Hinsicht äußerst lehrreich.

tischen Machtfragen mit den nationalen Bewegungen auf dem Kontinent zu verhalten, um sowohl den politischen und wirtschaftlichen Interessen Englands zu entsprechen, als auch der immer maßgebender werdenden öffentlichen Meinung gerecht zu werden; jeder Staatsmann nahm beim Versuche zur Lösung dieses Problems eine eigene, durch seine Persönlichkeit und die Zeitumstände bedingte Haltung ein. Lord Castlereagh hatte noch in Gemeinschaft mit den Großmächten, die die heilige Allianz geschlossen hatten, begonnen; es ist bekannt, daß diese Allianz sowohl die Aufrechterhaltung des Friedens zwischen den Mächten, als die der Ruhe innerhalb der Staaten auf Grundlage des Bestehenden bezweckte. Lord Castlereagh gilt deswegen als konservativ und reaktionär; er war es nicht. In einem feinen Essay hat ihn der Marquis of Salisbury als einen „ganz phantasielosen" Staatsmann bezeichnet[1]); die realen Interessen Englands, so wie er sie verstand, bildeten seine Richtschnur; Ideen oder Doktrinen bestimmten ihn nicht. Ein Zusammengehen mit anderen Mächten erschien ihm zugunsten des europäischen Friedens solange als möglich geboten; ein langsames Vorgehen im Verleihen von Verfassungen hielt er auch sachlich für zweckmäßig, weil der Übergang nicht zu schroff sein dürfte, und man erst abwarten sollte, wie die gegebenen Verfassungen sich bewährten[2]). Er war ein Feind von Aufständen, um ihrer selbst willen, aber noch mehr, weil sie einen Anlaß zur Einmischung der Mächte und die Möglichkeit zu territorialen Annexionen böten. Er bekannte sich als Gegner jeglicher Interventionspolitik; als die Kontinentalmächte sich nicht länger von ihm zurückhalten ließen und die Parteinahme der Großmächte begann, trat England aus dem europäischen Konzerte aus.

Die politische Weltlage machte es unmöglich, daß England in Zurückhaltung verharrte; auch die öffentliche Meinung verlangte, daß die englische Regierung sich äußerte; George Canning[3]), der das Parlament ausdrücklich als den maßgebenden Faktor auch in den auswärtigen Angelegenheiten anerkannte, griff im Sinne der öffentlichen Meinung in den Parteistreit ein: er verkündete, von der gesamten liberalen Welt mit Jubel begrüßt, ein Recht der Nationalitäten! Aber wie schwierig

[1]) „quite unimaginative". Essays by Robert Marquess of Salisbury. Foreign Politics. London 1905. S. 50.

[2]) Castlereagh Corr. II, 18.

[3]) Stapleton, Canning and his times.

war es nun, daß die Balkanvölker auf Kosten des osmanischen Reiches bedacht werden wollten, während doch Englands politische Interessen gegen dessen Auflösung sprachen; wie seltsam war es, daß sich Engländer und Russen als Anwälte des liberalen Gedankens begegneten. Canning blieb zu kurze Zeit am Ruder, als daß er allgemeine Anweisungen hätte geben können; die gründlichste Antwort auf die neue Fragestellung wurde von Lord Palmerston gegeben, der mit einigen Unterbrechungen von 1830—65 amtiert und mehr als irgendein anderer Staatsmann der auswärtigen Politik Englands im 19. Jahrhundert vor 1870 den Stempel seines Geistes aufgedrückt hat[1]).

Lord Palmerston war ebensowenig wie Castlereagh oder Canning ein Parteipolitiker oder Dogmatiker; er war ein Realpolitiker, mit Bewußtsein darauf ausgehend, in seiner auswärtigen Politik eine beständige Fühlung mit den maßgebenden Volksschichten zu wahren, welche der politischen Macht Englands das Rückgrat verliehen. Er war Zeitgenosse des Einrückens des Mittelstandes in das Parlament; er erlebte, wie frühere Parteiunterschiede angesichts der Einheitlichkeit der Interessen dieses einen Standes verblaßten, und wie dieser Stand nach Durchführung der wichtigsten Verfassungs- und Verwaltungsreformen unter dem Banner des jetzt zum Prinzip erhobenen Freihandels in eine neue Periode wirtschaftlicher Expansion eintrat. Er kannte die Wünsche des Mittelstandes und dessen Hauptanliegen an die auswärtige Politik: die Erhaltung und Schaffung von Absatzgebieten im Auslande, für die mit den technischen Errungenschaften und dem Wachstum der Bevölkerung enorm zunehmenden Industrieprodukte; er wußte aber auch, daß der Engländer neben der Deckung der materiellen Bedürfnisse und der Befriedigung des wirtschaftlichen Kraftgefühls anderes im Auge behielt: daß aus einer früheren Regierungspraxis ein Volksempfinden geworden, und der Glaube an eine Mission Englands ein Besitztum des Volkes darstellte. Er wußte, daß das Volk die politischen Zusammenhänge in eine Kulturmission umdeutete: England sollte seinen politischen Einfluß geltend machen für Recht und Gerechtigkeit, für Frei-

[1]) Das bekannte Werk H. L. Bulwers, fortgesetzt von Ashley, enthält wertvollen Quellenstoff. Das kleine Bändchen des Marquis of Lorne, Lord Palmerston (1891) hat aus P.s unveröffentlichtem Nachlasse geschöpft. E. Daniels, Königin Victoria und Lord P. Preußische Jahrbücher 1908; S. 256 ff.; 414 ff. hat die Korrespondenzen Victorias herangezogen.

heit und Gesetz, es sollte sich der Unterdrückten annehmen und die Schwachen unterstützen; es sollte mit politischen Mitteln den Kaufmann wie Händler die Wege ebnen, weil der Triumph der englischen Wirtschaft zugleich als Siegeszug der höchsten und besten Kultur gedeutet wurde. Aus solchen Eindrücken und Erfahrungen hat Lord Palmerstons politisches Programm Nahrung geschöpft; indem Palmerston dann die Rücksicht auf das Volk mit den überkommenen politischen Leitsätzen in Einklang zu bringen suchte, kam er dazu, bestimmte Richtlinien zu ziehen.

Die Aufrechterhaltung des europäischen Friedens hielt er für die Voraussetzung von allem Guten. Keines seiner Verdienste hat er höher angeschlagen, als daß ihm die Wahrung des Friedens im wesentlichen auf lange hinaus gelang[1]). Innerhalb dieses Rahmens verfuhr er so, daß er für England wie in den politischen Machtfragen, so in den inneren Staatsfragen eine schiedsrichterliche Rolle in Anspruch nahm, und zwar in der Weise, daß ihm hier wie dort das englische Interesse als Kompaß diente. Er nahm zu den nationalen Bewegungen und den inneren Angelegenheiten anderer helfend und beratend Stellung, ließ sich konsultieren, oder gab ungerufen seinen Rat, verwandte seine diplomatischen Agenten zum Verkehr mit Parteiführern und Volksvertretern, immer mit dem Hintergedanken, daß, wo es nur anging, Englands politischer oder wirtschaftlicher Vorteil dabei gewahrt werden müßte, sei es um eine befreundete Regierung zu stärken, sei es um eine gegnerische zu schwächen, sei es um Besitzveränderungen oder Machtverschiebungen nach alten Leitsätzen zu regulieren. Wieder die alte Methode, die Angelegenheiten anderer wahrzunehmen, um zugleich eigene Interessen zu vertreten; wieder eine Mischung von Egoismus und Altruismus, aber diesmal mit Absicht und Bedacht. Eine Eigenart Palmerstons bestand darin, nach Möglichkeit lieber vorzubeugen, als abzuwarten; er formulierte als seinen Grundsatz: „Das Verhindern von Übeln ist die eigentliche Funktion des Staatsmannes und Diplomaten; das Heilen von Übeln ruft das Handeln von Generälen und Admirälen hervor[2]).“ Einzelnes aus Lord Palmerstons Amtstätigkeit, deren Geschichte erst noch geschrieben werden muß, mag zum Beleg des eben Gesagten angeführt werden; scheinbare Inkon-

[1]) Palmerston an Victoria, Letters of Queen Victoria II, 80.
[2]) Ashley II, 331.

sequenzen werden dabei eine Aufklärung finden. Beim Streit um Verfassungsfragen trat er unterschiedslos auf Seite der Liberalen, weil er meinte, nichts sei für die englischen Interessen schädlicher, als militärischer Despotismus[1]). In Spanien im besonderen, meinte er, die Repräsentativverfassung würde eine Bürgschaft für die unabhängige Haltung des Landes gegenüber anderen Mächten bilden, eine Bürgschaft, an der ihm gelegen war[2]). Bei den auf die Gründung nationaler Einheitsstaaten ausgehenden Bemühungen galt es abzumessen und zu unterscheiden. Wir erinnern uns der traditionellen Sympathie Englands für das Haus Savoyen und der Bemühungen der englischen Diplomatie, dessen Besitzstand zu vergrößern, um einen Bundesgenossen gegen Frankreich oder Österreich zur Verfügung zu haben. Im Anschluß an diese Tradition förderte Palmerston die Anfänge der italienischen Einheitsbewegung. Er wünschte die Einrichtung eines norditalienischen Königreiches[3]), damit ein neutraler Staat zwischen Frankreich und Österreich entstände, der den Frieden nach Englands Wünschen sicherte. Ein die ganze Apenninenhalbinsel umfassendes Königreich war nicht in seinem Sinne, weil er nicht wußte, ob ein solcher italienischer Großstaat nicht ein Bündnis mit Frankreich eingehen und sich von England trennen würde; die englischen Vertreter wurden dementsprechend instruiert[4]). Die österreichische Regierung stieß im Verkehr mit ihren italienischen Untertanen auf Englands Gegnerschaft; in ihrer Auseinandersetzung mit ihren polnischen und ungarischen Untertanen fand sie die Unterstützung des englischen Auswärtigen Amtes, weil Palmerston die Tradition fortsetzte, daß Österreich als Großmacht im englischen Interesse aufrecht erhalten bleiben müßte. „Ich halte", sagte er, „ein großes und machtvolles österreichisches Reich nördlich der Alpen für die allgemeinen europäischen Interessen für außerordentlich wichtig[5])."

In Deutschland bekämpfte er mit kleinlichsten Mitteln das Zustandekommen des deutschen Zollvereines, den wir als unentbehrliche Vorstufe unserer Einheit betrachten; er wollte keinen wirtschaftlichen Konkurrenten aufkommen lassen. Nachdem der Zollverein England zum Trotze zur Tatsache geworden,

[1]) Ashley II, 350.
[2]) Ashley I, 218.
[3]) Ashley I, 98.
[4]) Ashley I, 56; Marquis of Lorne S. 191.
[5]) Ashley II, 165; Marquis of Lorne S. 119.

kehrte er zu Castlereaghs Ansicht zurück, daß ein starkes Deutschland sich in Englands politisches System wohl hineinfügen könnte. Er bezeichnete einen deutschen Bund, der all die kleineren Staaten umfaßte, mit Preußen an der Spitze und im Bündnis mit Österreich als einer getrennten Macht, als ein sehr gutes europäisches Arrangement[1]). In der schleswig-holsteinischen Angelegenheit machte er Front gegen Preußen, nicht aus Eifersucht auf dieses, er bestritt dies ausdrücklich[2]), sondern weil er aus Gründen der internationalen Politik eine Schwächung Dänemarks bedenklich fand. Für den Verkehr mit Frankreich wurden besondere Regeln gemacht: hier waren Stetigkeit und Ruhe im Inneren Frankreichs die Hauptsache. Gleichzeitig traf Palmerston Fürsorge, daß die Kräftesammlung nicht wieder zu Englands Schaden ausschlüge: er trat wie Walpole es getan, in ein Bundesverhältnis zu Frankreich, um diese gefährliche Macht um so besser beobachten und zügeln zu können. Der Sturz des Julikönigtums und die Erklärung der Republik in Paris 1848 waren ihm höchst unwillkommen; er klagte: „Große Republiken scheinen ihrem Wesen und ihrer Natur nach aggressiv zu sein[3]).“ Seine Betriebsamkeit erreichte wohl 1848 ihren Höhepunkt; in diesem Jahre betrug die Zahl der auslaufenden und einlaufenden diplomatischen Akten: 28000[4]). Nach dem Siege der Regierungen über die populären Bewegungen traten die politischen Machtfragen wieder mehr in den Vordergrund; für England: die Beziehungen zu Frankreich und Rußland.

Die Gründung des französischen Kaiserreiches unter Napoleon III. und die drohende Vorwärtsbewegung Rußlands im europäischen Orient waren die zentralen Ereignisse nach 1848; die englische Diplomatie verstand es, noch eine Zeitlang die Sachlage zu bemeistern. Palmerstons größte Besorgnis war ein französisch-russisches Bündnis zum Zwecke beiderseitiger Vergrößerung; ihm zu begegnen, suchte er alsbald die mit den Bourbonen geübte Politik auf Napoleon zu übertragen: er suchte freundschaftliche Beziehungen in Paris, um den Imperator beobachten und zügeln zu können; er erklärte die Gründung der Napoleonischen Dynastie sei kein

---

1) Ashley I, 242.
2) Martin, Life of the Prince-Consort IV, 113.
3) Ashley I, 56.
4) Martin IV, 64.

Schaden für England[1]). Sein gar zu eigenmächtiges Vorgehen in Paris führte zu seiner Entlassung, aber seine Politik wurde beibehalten; Napoleon schlug ein, und es kam sogar dahin, daß England und Frankreich sich in einem kriegerischen Bündnis gegen Rußland zusammen fanden: von 1854—56 wurde der Krimkrieg geführt, von England nicht gewünscht, von Rußland hervorgerufen, und mit Rußlands Niederlage endend[2]). Lord Palmerston von der öffentlichen Meinung zurückverlangt, fand sein letztes Arbeitspensum darin, den Wirkungen des Krimkrieges Rechnung zu tragen; hier geschah es, daß seine Staatskunst vollkommen versagte. Die nächste Folge des Krieges war sehr willkommen: der russische Einfluß auf dem Kontinent, der unter Nicolaus I. besonders seit 1848 ganz bedenklich angewachsen war und die Reaktion unterstützt hatte, durfte als überwunden angesehen werden. Verschlechterte sich gleichwohl die europäische Lage, so kam es daher, daß Napoleon III. seine Zeit für gekommen hielt, um Frankreichs Gewicht in der Welt wieder geltend zu machen; von Jahr zu Jahr wuchs das Mißtrauen zu diesem Bundesgenossen. „Die Tatsache ist", schrieb Lord Palmerston, „daß wir in unserem Bündnis mit Frankreich ein durchgehendes Pferd reiten und immer auf unserer Hut sein müssen"[3]). Er wollte seine Maßnahmen treffen. Napoleons Verhalten im österreichisch-italienischen Kriege, die Annexion Savoyens und Nizzas riefen in London in peinlichster Weise Vergleiche mit dem großen Napoleon hervor; man besorgte, weitere Annexionen würden folgen, und Belgien und die Rheingrenze würden das nächste Ziel sein[4]). Im Sommer 1860 kündigte Lord Palmerston die Freundschaft in öffentlicher Rede und lenkte die Aufmerksamkeit auf den Stand der Rüstungen[5]); Victoria, die sich persönlich freundschaftlich an Napoleon angeschlossen hatte[6]), war tief betroffen: „Wir sind", äußerte sie sich, „regelrecht betrogen worden"[7]). Sie schrieb an Leopold von Belgien: „All das wird eines Tages in einem regelrechten

---

[1]) Palmerston an Russel, Ashley I, 116.
[2]) Emil Daniels, Die Ursache des Krimkrieges, Preußische Jahrbücher 1909 S. 385 ff., vgl. Graf Vitzthum, St. Petersburg und London.
[3]) Ashley II, 127.
[4]) Ashley II, 187, 190.
[5]) Lorne S. 202.
[6]) Letters of Queen Victoria, III, 158, 176.
[7]) Victoria an Russell, 5. Februar 1860, Martin, IV, 27.

Kreuzzeuge gegen den allgemeinen Friedensstörer der Welt enden"[1]). Wieder zog die Gefahr eines französisch-russischen Bündnisses herauf; nie war Palmerstons Energie notwendiger erschienen als jetzt; er nahm eine Stellung, wie ein Diktator über den Parteien ein[2]). Da stellte sich in verblüffender Weise die Ohnmacht Englands heraus; überall, wo es anklopfte, um eine Koalition zusammenzubringen, fand es verschlossene Türen. In den Jahren 1860—65 fand sich dasselbe England, das bis dahin von den großen Erinnerungen von 1815 zehrte und die Welt zu leiten gemeint hatte, plötzlich aus allen wichtigen Entscheidungen ausgeschlossen und zu politischer Einflußlosigkeit verdammt. Ging diese Krisis, ohne einen großen europäischen Krieg zugunsten Napoleons III. vorüber, den England vermieden zu sehen wünschte, so war es nicht das Verdienst der englischen Diplomatie, sondern das eines politischen Genies, das damals das staatsmännische Talent Palmerstons im Getriebe der europäischen Politik ablöste: Bismarck verstand das durchgehende Pferd zu meistern und seinem preußischen Staatswesen an Stelle Frankreichs eine führende Rolle zuzuweisen; Bismarcks Kunst aber bestand darin, daß er, Preußen ganz auf sich selbst stellend, die europäischen Mächte sich gegenseitig in Schach halten ließ, um Preußens Angelegenheiten, vor allem den preußisch-österreichischen Antagonismus, ungehindert durch andere erledigen zu können. Angesichts dieser im eigenen Boden wurzelnden Kraft fand Englands europäische Politik, die stets mit der Hilfsbedürftigkeit anderer gerechnet hatte, für sich keinen Raum; Palmerston trat als ein von Bismarck Besiegter vom Schauplatz[3]). Damals entlud sich eine lang angesammelte bittere Kritik gegen Palmerston[4]). Vielleicht die schärfsten Angriffe brachte ein anonymer Artikel in der Quarterly Review, in dem das Fazit der Palmerstonschen Leistungen gezogen war. Unter anderem war darin folgendes zu lesen: „Englands Einfluß hat den tiefmöglichsten Stand erreicht; es ist ohne einen einzigen Bundesgenossen und ohne einen Schatten von Einfluß gelassen; was ihm allein noch eine

---

[1]) Victoria an Leopold, 8. Mai 1860, Martin, IV, 98.

[2]) Denkwürdigkeiten des Grafen Vitzthum (sächsischen Gesandten in London).

[3]) Das politisch-diplomatische Duell zwischen Bismarck und Lord Palmerston bedarf einer besonderen Darstellung; sie ist noch nicht gegeben.

[4]) Die Briefe Victorias enthalten viel Material.

ziemende Höflichkeit sichert, ist die Kenntnis, daß die Minister in England wechseln und das Volk leicht zum Kriege zu bringen ist“[1]). Der Verfasser des Artikels war Robert Cecil, der spätere Marquis of Salisbury.

Nach Palmerstons Tod ist ein Umschwung erfolgt; auf dessen rastlose Tätigkeit folgte eine Schule von Staatsmännern, die wie Lord Stanley, Lord Granville[2]) den besänftigenden Einfluß Gladstones auf sich wirken ließen; auch das Parlament hörte jetzt, da der Mittelstand gesättigt war, gern auf die Lehren des großen Moralisten, der als leitende Idee europäischer Politik ein neues Völkerrecht empfahl, das ein moralisches Reich auf Grund gegenseitigen Vertrauens der Völker gründen, die Unabhängigkeit jeder Nation würdigen, jeden Angriff zurückweisen und als höchstes Tribunal das allgemeine Urteil der zivilisierten Welt anerkennen sollte[3]). Lord Stanley erklärte offiziell den Verzicht Englands auf jegliche Einmischung in die kontinentalen Angelegenheiten, es sei denn, daß eine Macht ihre Hände nach Belgien oder Konstantinopel ausstrecken würde[4]). Der Gang des deutsch-französischen Krieges, in dessen Verlauf mit dem Sturze Napoleons III., der gefürchtetste Friedensstörer beseitigt wurde, schien in diese Stimmung wohl hineinzupassen; Lord John Russell bemerkte: „Es ist in der Tat nicht nur schwer, sondern unmöglich, zu sagen, welches die Verhältnisse sein werden, die einen neuen Krieg in Europa hervorrufen“[5]). Und er hatte recht; auch im geschichtlichen Zusammenhange betrachtet war etwas Abschließendes geschehen: die Schwächung Frankreichs zusammen mit der Überwindung der bonapartistischen Tendenzen zugunsten der Stärkung des europäischen Zentrums, beseitigte endgültig die Gefahren eines von Frankreich her drohenden kontinentalen Imperialismus. Wie ungeheuer viel wollte dies gerade für England sagen, dessen auswärtige Politik in der Bekämpfung dieser Gefahren seit dem 16. Jahrhundert ihre Lebensaufgabe gefunden hatte.

Und wie sah es nun draußen aus, jenseits des europäischen Kontinents, wo die auswärtige Politik seit 1815 ein erweitertes

---

[1]) Essays of the Marques of Salisbury, S. 205.

[2]) Der Amtstätigkeit dieses Mannes verdanken wir das Werk von Lord Fitzmaurice, The Life of Lord Granville, London 1905. Es birgt Quellenmaterial ersten Ranges bis 1885.

[3]) Salomon, William Gladstone. Deutsche Rundschau, Band 97 S. 47.

[4]) Sidney Low and L. C. Sanders, Political History of England S. 374.

[5]) Lord John Russell, Erinnerungen und Ratschläge S. 374.

Aufgabengebiet gefunden hatte? War der Abschluß hier in gleicher Weise für England günstig?

Zu den allgemeinen Urteilen, die häufig über die englische Politik bei uns abgegeben werden, zählt auch dieses: Das Auswärtige Amt hätte es darauf abgesehen, Europa zu verwirren, um draußen um so erfolgreicher ausgreifen zu können. An dieser Behauptung ist zunächst richtig, daß die wirtschaftliche und koloniale Expansion niemals gewaltiger gewesen ist. Englands leitende Stellung in der Weltwirtschaft ist damals errungen worden; das Anwachsen der Siedelungskolonien in Afrika, Australien und Kanada zu Kolonialreichen hat damals stattgefunden. Auch das ist richtig: Lord Palmerston vor anderen machte sich die Gunst der Weltlage zu Nutzen, um für den englischen Kaufmann zu wirken; nicht wie Pitt es sich geträumt, unter den Segenswünschen aller Friedensfreunde, sondern häufig mit Geschützen und Kanonen und dort, wo es anging, unter dem Druck der Seemacht, wurden dem Freihandel die Tore geöffnet. Der beispiellos große chinesische Markt wurde auf diese Weise gewonnen[1]; die ersten Anknüpfungen mit Japan 1854 und 1858 waren gleichfalls nichts weniger als freundschaftlich[2]. Aber es wäre irrig anzunehmen, daß der englischen Regierung der Wunsch nach Gebietserweiterung am Herzen gelegen hätte; es war dies nicht der Fall, und hierfür mögen Belege angeführt werden. Aus dem Umstande, daß der wachsende Besitz draußen naturgemäß Reibungsflächen schuf, erwuchs als Leitsatz für die Behandlung außereuropäischer Territorialfragen durch die auswärtige Politik: wir brauchen uns interessierende Gebiete nicht zu besetzen, aber wir dürfen nicht zulassen, daß sie von einem Feinde besetzt werden, weil sonst unsere Sicherheit bedroht wäre. Unter diesem Gesichtspunkte ist Englands ägyptische Politik geleitet worden; die englische Regierung hat sowohl ein Anerbieten Nikolaus I.[3] als eines Napoleons III.[4], Ägypten zu besetzen, strikt abgelehnt, aber

[1] Sargent, Anglo-Chinese Commerce and Diplomacy, Oxford 1907.

[2] Salisbury, Essays. Foreign Politics S. 170.

[3] Sir Hamilton Seymours berühmte Berichte bei Jasmund, Aktenstücke zur Geschichte der orientalischen Frage; vgl. auch Bamberg, Geschichte der orientalischen Angelegenheit S. 88 ff.

[4] Clarendon (auf Grund von Lord Cowleys Berichten aus Paris) an Victoria 22. Dezember 1856, Letters of Queen Victoria III, 281; Unterredung Napoleons mit dem Prinzen Albert 11. August 1857, Martin IV, 106 ff.

gleichzeitig Fürsorge getroffen, daß sich dort weder eine selbständige einheimische, französischen Einflüssen unterworfene Macht einrichtete, noch daß eine europäische Großmacht, gar Frankreich, auf ägyptischem Boden Fuß faßte. Der Bau des Suezkanals wurde von Lord Palmerston zu hintertreiben gesucht, weil ihm das große Unternehmen in den Händen eines französischen Ingenieurs als Mittel zu dem Zweck erschien, Ägypten von der Türkei zu trennen und zu einer französischen Kolonie zu machen[1]). Unter gleichem Gesichtspunkte verzichtete England auf die Inanspruchnahme eines der anderen Randländer des Mittelmeeres, aber tat das Mögliche, um auch von hier andere europäische Mächte, besonders die Franzosen fernzuhalten; das Verlangen Frankreichs nach Marokko, Sardiniens nach Tripolis oder Tunis fand in London lebhaften Widerspruch, wobei Lord Palmerston bemerkte, es zieme sich nicht, die Politik der polnischen Teilungen in Afrika nachzuahmen[2]). Nur einer besonders günstigen politischen Kombination verdankten es die Franzosen, daß sie ohne Feindseligkeiten Englands in Algier sich niederlassen konnten.

Die Abneigung der englischen Regierung gegen neue Verantwortlichkeiten, die aus neuem Besitze erwachsen mußten, erstreckte sich auch auf das Gebiet der Kolonialpolitik: die koloniale Expansion blieb nach wie vor eine spontane Angelegenheit der Kolonisten. Die unter Pitt begonnene imperialistische Bewegung machte keine Fortschritte, weil es für wichtiger gehalten wurde, die großen Siedlungskolonien mehr und mehr auf sich selbst zu stellen; das Auswärtige Amt hätte sich überhaupt nicht mit den Kolonien zu schaffen gemacht, wenn sich nicht zwischen diesen und fremden Mächten Berührungspunkten gefunden hätten, zu welchen die heimische Regierung sich zu äußern hatte. Einmal wurde in Australien, ein anderes Mal in Kapland die Besorgnis laut, Franzosen oder Holländer wollten in der Nachbarschaft Ansiedlungen gründen; die Kolonialregierungen ersuchten um die Erlaubnis, der Gefahr durch Annexion des in Frage kommenden Gebietes zuvor zu kommen; in diesen Fällen willfahrte die heimische Regierung und gab ihre Genehmigung zu einer territorialen Expansion. Aber es kam auch vor, daß die heimischen Behörden den Begehrlich-

---

[1]) Palmerston an Delane 16. Dezember 1859; Dasent, John Delane I, 326—328.

[2]) Palmerston an Clarendon, 1. März 1857; Ashley II, 124.

keiten der Kolonisten Schranken setzten; die Anerkennung der Burenrepubliken erfolgte gegen den Willen der Kapregierung mit der Begründung: eine Gefahr des britischen Besitzes in Afrika erscheine sehr entfernt und die Aufrechterhaltung der britischen Herrschaft sei gar zu kostspielig[1]). Eine beständige und unmittelbare Berührung bestand zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika; das Auswärtige Amt machte sich hier wenig zu schaffen, weil die Vereinigten Staaten als politische Macht noch wenig zählten und es den Kanadiern freigestellt sein sollte, sich ihre Zukunft zu gestalten. Ebensowenig planmäßig und vorher bedacht war die Expansion in Indien: der Ausbau des Angloindischen Reiches in riesigen Dimensionen. Aber darin bestand allerdings ein Unterschied in der Behandlung der indischen Angelegenheiten im Vergleich mit den kolonialen: die heimische Regierung wünschte diesen kostbaren Besitz, dessen unschätzbarer Wert in den Napoleonischen Kriegen erkannt worden war, um jeden Preis erhalten zu wissen; sie scheute kein Opfer im Interesse der Sicherung. Und mannigfach waren die zur Sicherung ergriffenen Mittel, die das Auswärtige Amt empfahl oder genehmigte: an Ort und Stelle entschieden die Vizekönige mit ihrem Stabe von Beamten über die Zweckmäßigkeit der Einverleibung von Vasallenstaaten, der Unterwerfung feindlicher Stämme, der Abrundung und Erweiterung des Machtgebiets; das Auswärtige Amt sorgte sich um den Ausbau der Etappenstraße und beobachtete mit argwöhnischen Augen die politischen Verhältnisse in den benachbarten Gebieten auf dem asiatischen Kontinent. Zum Ausbau der Etappenstraße diente der Erwerb Adens 1838 und Perims 1857, beides Posten im Bereiche des Roten Meeres; die Regelung der politischen Verhältnisse erforderte beständige Beobachtung der Vorgänge in Persien und Afghanistan. Die Verbindungen zwischen Indien und China wurden vorwiegend aus handelspolitischen Rücksichten gepflegt; daher die Niederlassung der Engländer in der Malaccastraße und der Erwerb von Singapore. Auch die Gründung der Kolonie Hongkong auf chinesischem Boden diente dem Kaufmannsstande.

Wenn in diesem Bereiche der Arbeiten des Auswärtigen Amtes gegen Ende unseres Zeitraumes Sorgen auftauchten, so knüpften diese an zwei Vorgänge an, deren volle Bedeutung

---

[1]) Labouchere an Victoria, 26. Juli 1856; Letters of Queen Victoria III, 255.

erst später klar werden sollte: die staatliche Konsolidierung der amerikanischen Union nach Überwindung des Bürgerkrieges und die Vorwärtsbewegung der Russen in Asien. Der erste Vorgang betraf Kanada, das zu einem Akt der Selbsthilfe schritt und die Stammkolonie mit den von dieser ausgegangenen über den ganzen amerikanischen Kontinent sich erstreckenden Siedlungsgebieten zu einer Herrschaft zusammenfaßte, damit eine geschlossene Macht der anderen gegenüber träte. Aber nun mußte sich doch auch die englische Regierung irgendwie betätigen, und wie sollte das geschehen? Aus dem Kreise der englischen Liberalen meinte Sir Charles Dilke auf die kulturelle Gemeinschaft von Engländern und Amerikanern als Linderungsmittel für politische Rivalitäten hinweisen zu sollen; er prägte den Begriff eines „Größer-Britannien", das die amerikanische Union mit umfaßte [1]); würde dieser Idealismus gerechtfertigt bleiben? Das Vorwärtsdringen der Russen in Asien schuf eine völlig neue Sachlage für Britisch-Indien: das Jahr 1862 bezeichnete den Beginn der eigentlichen russischen Eroberungsperiode, die vorläufig damit endete, daß die russische Macht bis an die Grenzen von Afghanistan vorrückte, so daß England nicht mehr mit schwachen einheimischen Grenzstaaten, sondern mit einer ehrgeizigen Großmacht zu rechnen hatte, die ihm bedrohlich nahe gerückt war. Die englische Regierung vereinbarte mit der russischen 1869 ein Abkommen, das Afghanistan als Pufferstaat aufrecht erhalten sollte; war die russische Gefahr damit endgültig gebannt? [2]) Es war klar, daß dem nicht so sein konnte.

Und so ist der Ausgang dieses Zeitraumes also zu charakterisieren: kaum ist es so weit, daß die auswärtige Politik in ihren europäischen Aufgaben zu einem Ruhepunkte gelangt zu sein scheint, so treten andere Sorgen an sie heran: das Zeitalter der Weltpolitik tritt in Erscheinung.

V.

Die Jahre 1870 und 71 bezeichnen in der Geschichte der auswärtigen Politik Englands einen tiefen Einschnitt. Was hier am Ende geschieht, ist nichts anderes, als daß die europäische Epoche abschließt; die ältesten Traditionen und Leitsätze, die

[1]) Vgl. Dilkes Bemerkungen in: „Problems of Greater Britain" I, 171.

[2]) Stählin, Das Problem der englischen Landgrenze einst und jetzt. Historische Zeitschrift, 3. Folge 2. Band S. 84.

nur den europäischen Verhältnissen angepaßt waren, bedurften einer Revision. Es ist nicht so, daß England aus Europa herauswächst, vielmehr bleiben die kontinentalen europäischen Beziehungen nach wie vor entscheidend, aber diese Beziehungen müssen unter neue Gesichtspunkte gebracht und den weltpolitischen Problemen als den dringendsten angepaßt werden. Im Bemühen zweckmäßige Lösungen zu finden, sind seit 1870 verschiedene Anläufe gemacht worden; etwas, was den Charakter des Fertigen trägt, hat bisher nicht erreicht werden können, so daß dieser Zeitraum wie immer die Jahrhundertwenden die Kennzeichen einer Übergangszeit darbietet; wir beenden unseren Überblick mit einer Schilderung des Eigentümlichen der drei Perioden, die wir von 1871 bis in unsere Gegenwart hinein unterscheiden, und mit einer Darstellung der heutigen Weltlage[1]).

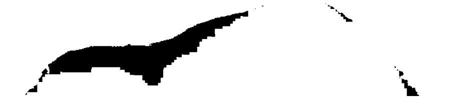
Die Unbestimmtheit der Aufgaben und Ziele brachte es mit sich, daß die parteipolitischen Ideale eine so große Bedeutung wie seit Königin Annas Tagen nicht gewannen; von 1871 bis 85 hat sich die Politik in starken Schwankungen bewegt; Liberalismus und Konservatismus kamen abwechselnd mit sehr verschiedenen Ansichten zu Worte. Gladstone und sein Staatssekretär Lord Granville fühlten heraus, daß sie vor einem neuen Ausgangspunkte ständen[2]), aber es lag nicht in ihrer Art, in solchen Dingen eine Initiative zu ergreifen; sie verhielten sich mißtrauisch und abwartend. Das Ergebnis des deutsch-französischen Krieges, die Annexion Elsaß-Lothringens durch Deutschland, wurde von Gladstone als unmoralisch und als ein Schlag ins Gesicht empfunden; Bismarcks Verfahren war mit Gladstones Auffassung vom Völkerrecht nicht in Einklang zu bringen. Die alsbald folgenden Gerüchte, Bismarck wolle den Krieg erneuern und bis zur Vernichtung des Gegners führen, wirkten noch ärger verstimmend; in liberalen Kreisen und auch am Hofe faßte der Glauben Fuß, Bismarck strebe „nach der Suprematie Deutschlands in Europa und der deutschen Rasse in der Welt[3])“. Die Berichte des britischen

---

[1]) Das Hauptquellenwerk für die liberalen Ministerien bis 1885 ist: Lord Fitzmaurice, Life of Lord Granville. London 1905. Für die auswärtige Politik tritt John Morleys Gladstone dahinter weit zurück. Wann wird endlich Lord Beaconsfields Nachlaß zugänglich gemacht werden? Die Veröffentlichungen aus der Feder oder dem Nachlaß bekannter Diplomaten (Sir Edward Malet, Marquis of Dufferin u. a.) sind wenig ergiebig.

[2]) Fitzmaurice II, 81.

[3]) Fitzmaurice II, 111.



Botschafters in Berlin Lord Odo Russell nährten diese Ansichten; Lord Odo Russell warnte, welch große Gefahr Bismarck für den europäischen Frieden darstelle[1]). Königin Viktoria schrieb sorgenvoll an Kaiser Wilhelm, sie habe Vertrauen zu seinem Urteil und zu seiner Mäßigung[2]). Das so lange gefürchtete Frankreich wurde mit Wohlwollen behandelt; es wurde gehegt und gepflegt. Die weltpolitischen Probleme blieben im wesentlichen unangetastet, zumal die Verträge mit Rußland wegen Afghanistan eben jetzt zum Abschluß gelangten; nur eines wollte Lord Granville erledigen: er erreichte mit vielen Zugeständnissen ein Einvernehmen mit den Vereinigten Staaten, durch das gefährliche Streitpunkte beseitigt wurden. Die Abneigung gegen die Übernahme neuer Verantwortlichkeit blieb unverändert; der Ankauf des Suezkanales durch eine englische Gesellschaft wurde abgelehnt; Gladstone bemerkte zur Begründung: „Nie ist eine geringere Gefahr oder Wahrscheinlichkeit vorhanden gewesen als jetzt, daß wir im Mittelmeer überwältigt werden könnten[3])." Wünsche der Kolonien nach neuen Annexionen wurden nur ausnahmsweise, zum Beispiel im Falle der Fidschiinseln, erfüllt; meist wurden sie abschlägig beschieden[4]).

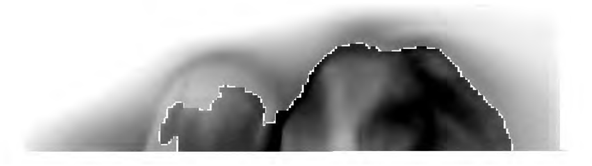
Von diesem Verhalten der Liberalen unterschied sich das der Konservativen in auffälliger Weise: Disraeli weist als erster die Richtung in die Gegenwart; er, der Reorganisator und Neubegrünger der konservativen Partei gewann seine Gefolgschaft für die Wiederaufnahme einer aktiven und mutigen auswärtigen Politik, als deren Motto er ausgab: Zusammenschluß und Konsolidation. Er warf den Liberalen den mangelnden Sinn für den Zusammenhalt des Reiches vor, rügte, daß sie bei der Erteilung der Selbstregierung an die Kolonien nicht gleichzeitig Vorkehrungen im Reichsinteresse getroffen hätten, er wollte seine Politik unter das Banner des Reichsinteresses stellen. Er erinnerte an „die leider vergessenen Traditionen der beiden Pitt"[5]); es war nicht zufällig, daß er gleich dem jüngeren Pitt das Wirken im Sinne des Imperialismus in Indien aufnahm. Was ihn von Pitt unterschied, das war sein in romantischem Boden wurzelnder Sinn

[1]) Fitzmaurice II, 114.
[2]) Fitzmaurice II, 115—116.
[3]) Gladstone an Granville, 13. November 1870; Fitzmaurice II, 252.
[4]) Dilke, Problems of Greater Britain, II, 164.
[5]) Unterredung Disraelis mit Vitzthum; Denkwürdigkeiten (1864 bis 1866) S. 359.

für Macht und Pracht und Glanz; er betrachtete es als ein Privileg, „in diesem Zeitalter rascher und glänzender Erfolge zu leben". „Welch ein Irrtum", sagte er, „es als ein utilitarisches Zeitalter zu betrachten; es ist eines von unendlicher Romantik[1])." Es war eine große historische Tat, aber für Disraeli auch eine ganz persönliche Genugtuung, seine Königin zur Kaiserin von Indien krönen zu lassen; symbolisch war damit angedeutet, daß Indien den integrierenden Bestandteil eines großen Reiches bildete. Auch die Geschäftsklugheit Disraelis war größer, als diejenige Pitts gewesen; es war ein genialer kaufmännischer Gedanke, die Verschwendungssucht des ägyptischen Vizekönigs sich zu nutze zu machen, um den ganzen ägyptischen Anteil an den Suezkanalaktien für die englische Regierung anzukaufen. Für eine Ausdehnung des kolonialen Besitzstandes war, wie es scheint, auch er nicht ohne weiteres; er hat, falls unsere Nachrichten zutreffend sind, die Möglichkeit von Erwerbungen abgelehnt, welche recht bald von größtem Werte gewesen wären, so den Erwerb des Kongogebietes, der Walfischbucht, der Delagoabucht[2]); die Einverleibung Transvaals soll so, wie sie erfolgte, nicht nach seinem Willen gewesen sein[3]). Was er für die Kolonien organisatorisch im Geiste seiner imperialistischen Programmreden geleistet hätte, ist schwer zu sagen, da er alsbald von seinem Hauptinteressengebiete abgezogen wurde: er hat anders, als er sich gewünscht haben mochte, mit einem neuen Vorstoße Rußlands, diesmal wie vor dem Krimkriege, im europäischen Orient zu rechnen gehabt.

Der Ausbruch des Krieges Rußlands mit der Türkei wurde in London auf beruhigendste Versicherungen des Zaren hingenommen: der Zar sagte zu Lord Loftus: „Das Testament Peters des Großen existiert nicht. Ich werde nie in Indien Eroberungen machen, ich werde nie nach Konstantinopel gehen[4])." Der Abschluß des Präliminarvertrages von San Stefano, der eine Zerstückelung des osmanischen Reiches in Europa zugunsten slavischer Staatswesen, deren Abhängigkeit von Rußland sicher dünkte, in Aussicht stellte, brachte Disraeli auf den Plan: seine größte politische Aktion hat hier eingesetzt. Er hing noch an der Tradition, daß der Bestand des osmanischen Reiches unentbehrlich sei; er betonte die Wichtigkeit des Fortbestandes

[1]) Froude. The Earl of Beaconsfield S. 184.
[2]) Fitzmaurice II, 343—47; Dilke I, 556.
[3]) Froude, The Earl of Beaconsfield S. 251
[4]) Mitgeteilt vom Fürsten Hohenlohe; Denkwürdigkeiten II, 204.



im Reichsinteresse; er kündigte Englands Widerspruch an und drohte mit dem Kriege, falls die von ihm gestellten Bedingungen nicht genehmigt würden; sein orientalisches Programm ging dahin, das osmanische Reich mit vermindertem Bestande zu erhalten, gleichzeitig den russischen Einfluß auf der Balkanhalbinsel durch territoriale Regelungen zugunsten Österreichs[1]) und durch Schwächung des russischen Schützlings Bulgarien zu paralysieren; das war aber nicht alles: er hielt eine neue unmittelbare Sicherung Englands im Orient für geboten, wahrscheinlich unter der wiederkehrenden Besorgnis eines französisch-russischen Bundes; er fürchtete wohl besonders die Möglichkeit eines Zusammenwirkens beider Mächte in Ägypten; er griff, um dem vorzubeugen, zu Maßnahmen, denen eine weltgeschichtliche Tragweite beizumessen ist: er nahm kraft Spezialvertrages mit der Türkei für England die Insel Cypern in Anspruch, versprach dafür den Franzosen, ihre gleichen Rechte in Ägypten anzuerkennen, und mehr als das: er brach mit dem traditionellen Widerstande, den England seit Jahrhunderten einer kolonialen Expansion der Franzosen im Mittelmeergebiet entgegengestellt hatte: er gab zu verstehen, daß die Besitznahme von Tunis durch Frankreich in London gebilligt werden würde. Er hob grundsätzlich die Schranken hinweg, welche die Überlegenheit der englischen Seemacht bisher dem Wettbewerb auf kolonialem Gebiet gesetzt hatte und eröffnete die Politik der Verständigungen auf dem Gebiet der Weltpolitik[2]). Er suchte Anlehnung an Frankreich, als der minder zu fürchtenden Macht, gegen Rußland, als der meist zu fürchtenden; er vervollkommnete sein politisches System allem Anschein nach durch Rücksprache in Berlin, wo die Ablenkung der Franzosen höchst willkommen geheißen wurde. Bismarck war über Lord Beaconsfields herrisches Auftreten in Berlin nicht entzückt[3]), aber er schätzte ihn ganz anders ein als „Professor" Gladstone. Beaconsfield begrüßte Bismarcks folgende Schutzpolitik gegen das den Berliner Kongreß gereizt verlassende Rußland mit höchster Befriedigung: er betrachtete den Abschluß des deutsch-österreichischen Bündnisses als ein England widerfahrenes Heil[4]).

[1]) Vgl. auch Fournier, Wie wir zu Bosnien kamen? S. 70.

[2]) Ich wünschte hier mehr urkundliches Material zur Verfügung zu haben. Ich benutze: Salisbury an Lyons 7. Aug. 1878, zitiert von Choublier, La Question d'Orient depuis le Traité de Berlin S. 144; Mitteilungen de Courcels und Waddingtons bei Hanotaux, La France Contemporaine IV, 384 ff.

[3]) Hohenlohes Denkwürdigkeiten, II. 234.

[4]) Salisburys Rede in Manchester Juni 1879.

Lord Beaconsfield fehlte, indem er die Fühlung mit seiner Gefolgschaft verlor; innere, besonders irische Sorgen lenkten von den auswärtigen Angelegenheiten und der Weltpolitik ab; Beaconsfield wurde beschuldigt, das Nächstliegende gegen Fernes zu vernachlässigen; die öffentliche Meinung rief nach der Rückkehr Gladstones und der Liberalen. Von 1880/85 hat Gladstone noch einmal seine Ansichten über auswärtige Politik geltend werden lassen, mit dem Unterschiede von früher, daß die Weltlage ein stilles Beobachten unmöglich machte; nie ist ein dem Frieden huldigender Staatsmann in Verhältnisse gekommen, die seiner Geistesart und seinem Können weniger angemessen waren. Gladstone hoffte das Böse in der Welt durch Nachgiebigkeit zu beschwören; durch Entgegenkommen nach allen Seiten wollte er den Weltfrieden sichern. Für die Politik imperialistischer Konsolidation fehlte ihm jegliches Verständnis; er zeigte es durch das Abkommen mit den Burenrepubliken, das dem Begehr der Buren nach Selbständigkeit Genüge tun sollte und einen Zwitterzustand schuf, der für neue Verwickelungen Tür und Tor öffnete. In Frankreich und in Rußland warb er um Freundschaft; im Orient nahm er, in schroffer Abwendung von Beaconsfields Haltung, Partei für die Balkanvölker[1]). Als in Ägypten eine den Fremden feindliche Bewegung um sich griff und ein militärisches Eingreifen notwendig wurde, wünschte er im vollen Einvernehmen mit Frankreich zu handeln; seine Loyalität in dieser Angelegenheit stand über allem Zweifel. Nur Deutschland gegenüber verhielt er sich spröde, seine alten Besorgnisse vor Bismarck tauchten wieder auf; Bismarcks — nach Russels Berichten — geäußertes Verlangen, in engere Beziehungen zu England zu treten, wurde abgelehnt[2]). Es half ihm alles nichts; anstatt, daß die internationalen Verhältnisse sich klärten, kam eine unerwartete neue große Komplikation hinzu; es trat das Ereignis ein, das für die Neugestaltung der kontinentalen Beziehungen Englands bis 1901 maßgebend werden sollte: die Aktion in Ägypten endete damit, daß die Franzosen sich zurückzogen, und daß die Verantwortlichkeit für die Regelung der ägyptischen Zustände angesichts des unsicheren Verhaltens des Sultans den Engländern allein zufiel. Nach glücklichem Waffengange zogen die englischen Truppen am 15. September

[1]) Fitzmaurice II, 198 ff.

[2]) Fitzmaurice II, 209.

1883 in Kairo ein; seit diesem Tage sind die Engländer die Herren Ägyptens geblieben. Welch ein reicher Gewinn! Aber Gladstone dachte nur an einen provisorischen Zustand; er wollte so rasch als möglich seine Hände aus diesen Dingen herausziehen und, wie er sagte, nicht denjenigen Mächten ein schlechtes Beispiel geben, die sich als des Sultans Erben ansähen [1]). Es war bereits so weit, daß er den Rückzug aus Ägypten ankündigen konnte; da erfolgte der Zusammenbruch der ägyptischen Herrschaft im Sudan, der Aufruf zum heiligen Kriege durch den Mahdi, der Sieg des Mahdi. An eine baldige Räumung Ägyptens war danach nicht mehr zu denken.

Jetzt mußte Gladstone wohl oder übel mit dieser eben so seltsamen wie kostbaren Erweiterung der britischen Interessensphäre rechnen, aber wie häuften sich nun die Schwierigkeiten! Die Franzosen dachten nicht daran, eine vollendete Tatsache in Ägypten anzuerkennen, und wollten sich noch daneben schadlos halten: ohne jedes Einvernehmen mit England griffen sie überall in der Welt aus, um sich ein neues Kolonialreich zu zimmern; die Russen nahmen die Vorwärtsbewegung in Asien auf und öffneten sich den Weg nach Afghanistan; die Engländer mußten rüsten, und der Krieg schien unmittelbar bevorzustehen [2]). Und Deutschland? Bismarck war der Mann, die Gunst der Lage auszunutzen; er ließ Gladstone unterschiedlich von den Kabinetten von Paris und Petersburg wissen, daß Englands Niederlassung in Ägypten Deutschlands Sympathien finden würde, meldete aber dafür auch Deutschlands Eintritt in die Reihe der Weltmächte an [3]). Was blieb Gladstone übrig, als in die ihm von Berlin entgegengestreckte Hand einzuschlagen? Er näherte sich, um irgendeinen Halt auf dem Kontinent zu gewinnen, Deutschland und dessen Bundesgenossen [4]); er erneuerte die von ihm zeitweise unterbrochenen alten freundschaftlichen Beziehungen zu Österreich und auch die Freundschaft zu Italien, das in seiner Gegnerschaft gegen Frankreichs neue Begehrlichkeiten im Mittelmeergebiet neue Berührungspunkte mit England fand. Es ist wahrscheinlich, daß Italiens Beitritt zum deutsch-österreichischen Bündnis 1882 unter englischen Segenswünschen erfolgt ist. Dank dieser

---

[1]) Fitzmaurice II, 241.
[2]) Fitzmaurice II, 423—440.
[3]) Fitzmaurice II, 337 ff.
[4]) Lémonon, l'Europe et la Politique britannique, Paris 1910. S. 76, 96. (Ein Werk mit deutschfeindlicher Tendenz!)

Kombination, dank aber auch der Neigung Frankreichs wie Rußlands, es nicht zum äußersten kommen zu lassen, zogen die Kriegswolken vorüber; momentane Reibungen und Mißverständnisse wurden durch Verträge und Verständigungen beseitigt; aber die Tatsache blieb bestehen: die Weltlage war völlig verändert, insofern an die Stelle der alten europäischen Staatengesellschaft ein Weltstaatensystem getreten war, dem England, Rußland, Frankreich, Deutschland und auch Italien angehörten.

Mit diesem Weltstaatensystem hat sich die auswärtige Politik Englands seit 1885 abzufinden gesucht; es ist in bemerkenswerter Weise im Zusammenwirken beider Parteien geschehen. Die Konservativen unter dem Marquis of Salisbury, die Gladstones zweites Ministerium ablösten, gaben den Ton an; die Liberalen, welche die bis 1904 dauernde Herrschaft der Konservativen gelegentlich unterbrachen und einen Staatsmann von modernem Schlage, Lord Rosebery, zur Leitung des auswärtigen Amtes beriefen, folgten. Lord Rosebery verkündete programmatisch: „In der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten ist eine Kontinuität zu wahren; je weniger der Staatssekretär ein nicht-politischer Beamter ist, desto besser ist es für das Land; er soll nach Möglichkeit sprechen als Wortführer der geeinten Nation ohne Unterschied der Partei [1]." Die Entwickelung erstreckt sich auch von hier an noch nicht in gerader Linie bis in die Gegenwart hinein; ein unglaublich rasches Wachstum und eine noch nie dagewesene Mannigfaltigkeit der politischen Probleme gehören zu den Eigentümlichkeiten des Weltstaatensystems; uns beschäftigt zunächst der Ausbau des politischen Systems Lord Salisburys innerhalb des folgenden Jahrzehntes.

Der Marquis of Salisbury hatte nichts mit Gladstone gemein; aber er hatte auch schon zu Beaconsfields Lebzeiten auf dem Berliner Kongreß bekundet, daß er sich selbständig neben diesem bewegte [2]; er bekannte sich als Schüler Lord Castlereaghs [3] und wollte gleich diesem unabhängig

[1] Salomon, Die leitenden Staatsmänner Englands: Lord Rosebery und der englische Liberalismus, Deutsche Rundschau Band 119 S. 230. Die Abhandlung: „The foreign Policy of Lord Rosebery, London" 1901 ist panegyrisch gehalten.

[2] Aus dem literarischen Nachlaß des Unterstaatssekretärs Dr. Busch. Deutsche Rundschau Band 141 S. 22, 27, 210, 221.

[3] „Salisbury." Quarterly Review 1902. S. 656.

von Stimmungen und Parteiströmungen nichts als Englands reale Interessen vertreten. Und wie Castlereagh sein Hauptaugenmerk auf die Sicherung des britischen Besitzstandes gerichtet hatte, so sollte seine Kernaufgabe darin bestehen, die Sicherheitsvorkehrungen zu prüfen und auf den gesamten britischen Besitzstand auszudehnen; unter diesem Gesichtspunkte sollte die Weltpolitik die Traditionen der europäischen Politik weiterführen. Unterschiedlich von früher sollten nebst Indien die Kolonien mit besonderer Sorgfalt bedacht werden. Der Wechsel in der Welt, die Annäherung fremder Nationen an die englischen Siedlungsgebiete, der Druck von außen wieder wie nach 1760, brachte es mit sich, daß die imperialistische Bewegung in eine neue Phase trat: der Begriff eines Weltreiches löste alte Anschauungen über koloniale Fragen ab.

Das Auswärtige Amt betrachtete jetzt Australien, Afrika, Kanada als Bundesstaaten eines in Bildung begriffenen Staatenbundes; es verstand sich, daß deren Sicherheit genau so wie die des Mutterlandes beachtet werden mußte. Aber nicht nur das! Für das Weltreich, als Einheit verstanden, genügte London als alleiniger Standpunkt zur Orientierung nicht mehr; neben London, als dem alten europäischen Zentrum der Verteidigung, wurde Süd-Afrika als neues weltpolitisches ins Auge gefaßt, insofern von hier aus der Zusammenhang mit Australien und Indien gewahrt werden konnte [1]). Ägypten wurde, als selbst schutzbedürftig, nicht als Stärkung der britischen Macht in Anschlag gebracht, weil die Passage durch das Mittelmeer für den Kriegsfall fortan als höchst unsicher angesehen wurde, und der Suezkanal sofort gesperrt werden konnte. Salisburys großes Verdienst um seine Landsleute hat in der Durchführung der entsprechenden Maßnahmen bestanden; all sein Tun ist unter diese ihn leitenden Gedanken zu bringen. Er erleichterte sich sein Arbeitsgebiet dadurch, daß er es sich verkleinerte; unhaltbare oder entbehrliche ältere Positionen wurden ohne weiteres preisgegeben: das Interesse an Belgien erlosch, weil eine Expansion Frankreichs auf den Kontinent nicht mehr in das Reich des Möglichen gehörte [2]); der Schutz des osmanischen Reiches wurde zurückgezogen, weil zwei Gründe ihn überflüssig machten: die wachsende Selbständigkeit der Balkanstaaten, die sich von Rußland gar nichts vorschreiben

[1]) Dilke, The Present Position of European Politics, London 1887; Dilke, Problems of Greater Britain, I. 571, 575; II, 521.

[2]) Dilke; The present Position of European Politics, S. 285; 327.

lassen wollten, bot den besten Schutz gegen Rußland; die Okkupation Ägyptens machte eine Liquidation des Restbestandes des osmanischen Reiches nicht mehr so gefährlich wie früher. Der Gedanke, Kanada gegen die Vereinigten Staaten zu sichern, wurde als unausführbar kaum erörtert; die Politik gegenüber der Union bestand in rücksichtsvollster Nachgiebigkeit. Salisbury stellte sein politisches System ein auf Schutz gegen Rußland in Indien, gegen Frankreich in den Kolonien, besonders in Afrika; er bewahrheitete das Urteil Lord Roseberys: „Unsere auswärtige Politik ist mehr und mehr zur Kolonialpolitik geworden und wird täglich mehr mit unseren kolonialen Interessen verknüpft, als es je zuvor der Fall gewesen [1].“ Die Schutzvorkehrungen bestanden hier wie dort in Annexionen neuer Gebietsteile; die Regierung griff trotz Salisburys innerer Abneigung gegen solches Verfahren, zu, wie sie es nie zuvor getan, um anderen zuvor zu kommen, oder wie Joseph Chamberlain sich ausdrückte, „um Ansprüche für die Nachkommen abzustecken“. In Afrika tauchten die verschollenen Formen der privilegierten Kompagnien wieder auf, deren Inhabern durch Freibriefe Hoheitsrechte über märchenhaft große Gebiete erteilt worden sind. Es erhielten zum Beispiel sieben Herren von der Britisch-Südafrikanischen Chartergesellschaft die Verfügung über ein Gebiet von 750000 englischen Quadratmeilen. Mit dem Endresultat durfte England, im besonderen für Südafrika, zufrieden sein: ganz Südafrika wurde englisch, mit Ausnahme eines portugiesischen Küstenstreifens, unserer deutschen Kolonie und der Burenstaaten; letztere aber waren planvoll isoliert, so daß eine unmittelbare Gefahr von seiten europäischer Konkurrenz kaum mehr für die Engländer zu besorgen war.

Die europäische Politik Salisburys beschränkte sich auf die Wahrung des Friedens und die Aufrechterhaltung des übernommenen Besitzstandes; zugunsten des Friedens behielt er und förderte er das gute Verhältnis zum Dreibund. Er tat sogar das Seinige, um ihn zusammen zu halten, und kräftigte ihn durch ein spezielles Abkommen mit Italien [2]), gerade zu der Zeit, wo das Auftreten Boulangers in Frankreich und eine starke Mißstimmung Rußlands gegen Deutschland zum

[1]) Rede in Leeds 11. Oktober 1888.

[2]) Lémonon S. 74 (mit Benutzung italienischer Quellen); Quarterly Review Vol. 196 S. 664.

ersten Male die Brauchbarkeit des Dreibundes auf die Probe stellen sollten. Im Jahre 1887 meinte er so weit zu sein, daß er im Mansion House freudig feststellte[1]: „Die Gefahren für den Frieden Europas sind vollständig geschwunden.“ Einen formellen Abschluß an den Dreibund lehnte er mit der Begründung ab, England wünsche angesichts seiner in allen Weltteilen bestehenden Interessen jeder Eventualität gegenüber die Freiheit zu haben, diejenige Politik zu pflegen, die seinem Vorteil am besten entspräche[2]. Dafür sah er im „europäischen Konzert“, „den Embryo einer europäischen Föderation zur Aufrechterhaltung des Friedens“[3]. Er hatte auch darin noch etwas von Castlereaghs Art, daß ihm ein Bund der Regierungen gegen die Gefahren vorschwebte, die aus der Demokratie für die Ruhe Europas erwüchsen; er warnte: „Ein Durst nach Herrschaft und eine Bereitwilligkeit zu Angriffskriegen hat stets die Demokratie gekennzeichnet[4]. Halten Sie das inoffizielle Volk in Ordnung, so will ich Ihnen versprechen, daß das offizielle Volk nie Krieg machen wird“[5]. Er operierte besonders geschickt, als Frankreich und Rußland sich zu einem Gegenbündnis zusammenfanden; er scheint die Unerfahrenheit der Männer des neuen Kurses in Berlin genutzt zu haben, um den für England höchst vorteilhaften Vertrag von 1890 wahrscheinlich mit Hinweis auf die Gefahren des Zweibundes für Deutschland und die Notwendigkeit engen Zusammenhaltens mit England unter Dach und Fach zu bringen; ob nicht das Argument, Helgoland in den Händen einer anderen Macht könnte für Deutschland gefährlich werden, als Parole von Downing Street ausgegeben worden ist[6]? Soweit lagen die Dinge günstig, bis neue Ereignisse schwere Verlegenheiten und ernsteste Sorgen brachten; der Inhalt der Jahre von 1894 bis 1900 bildet den Hintergrund, von dem sich die heutige Weltlage abhebt.

Das Erwachen des fernen Ostens, das heißt der Eintritt Chinas und Japans in die Weltpolitik, war noch wieder etwas ganz Neues. Der chinesisch-japanische Krieg 1894—95 und

[1]) 11. August 1887.
[2]) Parlamentsrede am 17. August 1889.
[3]) Rede im Mansion House 9. November 1897.
[4]) Quarterly Review, Vol. 196 S. 666.
[5]) Quarterly Review, Vol. 196 S. 666.
[6]) Wertvolle Einblicke in die Stimmung in Berlin verschaffen: Hohenlohes Denkwürdigkeiten II, 466; 471.

die überraschenden Niederlagen der Chinesen waren das Vorspiel; die Stellungnahme der europäischen Großmächte zu den Bedingungen des Friedens von Shimonoseki reihte ein weiteres internationales Problem an die vorhandenen an. Japan stellte harte Forderungen, die zusammen mit den Kriegserlebnissen den Eindruck hervorriefen, als stände der völlige Zusammenbruch Chinas vor der Thür; die Großmächte wollten sich je eher desto besser auf Großes vorbereiten. Der nächstliegende Gedanke war, Handhaben zu erhalten, um an Ort und Stelle mitreden zu können; zu diesem Zwecke wurde zwischen Paris und Petersburg vereinbart, daß eine Aktion zugunsten Chinas einsetzen sollte, um Japan zur Herabsetzung seiner Bedingungen zu bringen; dafür sollte sich China dankbar erweisen und Landgebiet mit Hafenplätzen abtreten. An diese Aktion des Zweibundes schloß sich Deutschland an; nachdem die deutsche Flagge in Afrika und Australien gehißt war, sollte sie auch in Asien wehen. Es war eine Gruppierung der Mächte, wie sie noch gar nicht dagewesen war. Für England eine höchst peinliche Wendung! Welch harter Schlag für Englands Ansehen und Interessen in China. James Balfour erläuterte, worum es sich handele[1]: „Die Beteiligung Großbritanniens am Außenhandel Chinas betrage 80 Prozent des chinesischen Gesamthandels; England habe daher einen ganz besonderen Anlaß, dafür zu sorgen, daß sich die Politik Chinas nicht einer Abschreckung des Außenhandels zuwende". Chamberlain sprach noch eindrucksvoller[2]: „Es handelt sich um das Schicksal ganz Chinas, wo unsere Interessen so unendlich groß sind, daß nie eine größere Lebensfrage zur Entscheidung der britischen Nation und Regierung gestanden hat." Was aber tun? Auch von anderen Seiten stiegen dunkle Wolken auf: das Vorrücken der Franzosen im Niltale war das Schlimmste. Dazu die beunruhigende Haltung der Burenrepubliken; je besorgter die Engländer um völlige Sicherung ihres afrikanischen Besitzes waren, desto empfindlicher wurden sie gegen jede an sich noch so berechtigte nationale Regung des Burentums. Und dann noch ein ganz schlimmer Schlag: aus Deutschland eine Kundgebung, daß man dort Sympathien für die Buren empfände; es war die deutsche Antwort auf Verteidigungsmaßnahmen Englands, die man für gefährlich hielt.

[1]) 11. Januar 1898.

[2]) 13. Mai 1898 in Birmingham.

Salisbury versuchte wohl der Schwierigkeiten durch Verständigung mit Rußland Herr zu werden; es spricht Vieles dafür, daß er die Russen von Asien nach dem europäischen Orient vielleicht gar durch Preisgabe Konstantinopels ablenken wollte[1]); die armenischen Unruhen sollten zu bewaffneter Intervention im Osmanischen Reiche dienen. Wie freundschaftlich klang es aus seinem Munde nach Petersburg: „Ich habe energisch dagegen zu protestieren, daß zwischen England und Rußland ein unvermeidlicher und immerwährender Antagonismus bestehe. Ich sehe in dieser Behauptung einen Aberglauben veralteter Diplomatie“[2]). Und wie bedrohlich wandte er sich nach Konstantinopel: der Untergang des türkischen Reiches könnte nicht sehr lange hinausgeschoben werden, wenn nicht eine Reihe von wesentlichen Reformen zur Annahme kämen[3]). Gelegentlich des Aufenthaltes des Zaren in London empfahl er ein Zusammengehen mit Rußland, um eine neue Ordnung herbeizuführen[4]). Der Zar wird abgelehnt haben, weil ihn die ostasiatische Politik faszinierte[5]); auch Frankreich[6]) und Deutschland erhoben Einspruch. Darüber, was nun zu geschehen hätte, hat wohl Joseph Chamberlain wesentlich entschieden, da der gealterte Salisbury den Anforderungen des Dienstes nicht mehr voll gerecht werden konnte. Das, was ihm am meisten am Herzen lag, war der Zusammenschluß des Reiches in sich; er machte sich zum Herold eines Imperialismus, der an die Mitwirkung der breiten Volksmassen und an die Wärme des nationalen Empfindens appellierte[7]). Gegenüber den Buren, welche die Konsolidation Südafrikas hinderten, lautete seine Parole: Biegen oder brechen. In der internationalen Politik drängte er auf neue Frontstellung gegen Rußland im Zusammengehen mit der amerikanischen Union und mit Deutschland: „Wir können ohne einen Verbündeten Rußland nicht ernstlich Schaden tun; es ist richtige Politik, uns von jeder dauernden

[1]) Die publizistische Literatur in der damaligen Krisis ist zusammengestellt bei Choublier, La Question d'Orient depuis le Traité de Berlin S. 419—420.

[2]) 9. November 1896.

[3]) 19. Januar 1897.

[4]) 26. September 1896.

[5]) Unterredung mit dem Fürsten Hohenlohe, Denkwürdigkeiten II, 520—521.

[6]) Lémonon S. 171.

[7]) Salomon, Die leitenden Staatsmänner Englands: Chamberlain und der englische Konservatismus. Deutsche Rundschau Band 118 S. 412 ff.

Allianz fernzuhalten; es ist unweise, uns in die Wechselfälle der europäischen Politik zu verwickeln; wir sind bereit, unsere eigenen Besitzungen und unsere ausschließlichen Interessen allein zu verteidigen. Aber: es gibt Interessen, die wir mit anderen teilen; ist es nicht vernünftig, hier ein Zusammenwirken herzustellen"[1]? Er erreichte eine sehr wesentliche Entente mit Deutschland in afrikanischen Fragen, zog auch den Widerspruch gegen die deutsche Niederlassung in China zurück. Er begrüßte dann die Waffentaten Wolseleys und Kitcheners in Afrika, welche die Absichten der Franzosen auf das Hinterland Ägyptens endgültig zunichte machten, mit Genugtuung; weiter war er noch nicht, als der Burenkrieg ausbrach und einen Aufschub in der großen Politik veranlaßte. Erst nach den Niederlagen der Buren wurde die ostasiatische Frage wieder aufgenommen, und was nun vor sich ging, hat der bisher letzten Phase in der Geschichte der auswärtigen Politik Englands ihr Gepräge gegeben.

Chamberlain kam auf den Wunsch zurück, Bundesgenossen gegen Rußland zu werben, jetzt um so dringender, als die Russen Englands Verlegenheiten nicht unbenutzt gelassen hatten; ihre Absichten auf die Mandschurei und auf Niederlassungen im Stillen Ozean wurden bemerkbar. Für England lag darin eine noch größere Gefährdung seiner chinesischen, überhaupt seiner asiatischen Position als in den Vorgängen von 1895; es durfte China um keinen Preis im Stich lassen. Eine Verständigung mit Deutschland blieb Chamberlain scheinbar das Liebste; die Erörterung eventueller gemeinsamer Schritte mit der deutschen Regierung nahm einen konkreten Charakter an[2]. Was im einzelnen vorgebracht wurde, und worüber es zum Bruch kam, werden wohl erst in späteren Zeiten die Akten verraten; wir wissen vorläufig nur soviel, daß ein Bruch tatsächlich erfolgte, und vermuten als Motiv die berechtigte Abneigung Deutschlands, sich in schroffen Gegensatz gegen Rußland bringen zu lassen. Für Chamberlain folgte daraus, daß er sich anderswo umzusehen hatte; Balfour,

[1] Rede in Birmingham 13. Mai 1898.

[2] Die Einzelheiten, welche Theodor Wolff, „Die deutsch-englische Allianz. Neue Beiträge zur Zeitgeschichte" (Berliner Tageblatt, 8. Februar 1909) mitteilt, können bis auf weiteres angesichts der Ableugnung Chamberlains nicht berücksichtigt werden. Vgl. Salomon, Die deutsch-englischen Beziehungen von 1870 bis zur Gegenwart. Deutsche Rundschau, April 1910. S. 122.

der neue Führer der Konservativen nach Salisburys Tode, und der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes Marquis of Landsdowne standen ihm zur Seite. Das Ergebnis, an dem König Eduard mit großem Geschick mitgearbeitet haben soll, war einschneidend und groß: das Abkommen mit Frankreich von 1904 wird vielleicht eines Tages zu den epochemachenden Ereignissen in der Weltgeschichte zählen und in der Geschichte der internationalen Politik dem Vorgange von 1756 gleichgestellt werden. Denn wie damals ein vielhundertjähriger weltgeschichtlicher Gegensatz zweier Mächte sich in ein Freundschaftsverhältnis auflöste, so scheint auch hier ein solcher Gegensatz in gleicher Weise beendet zu sein; beiderseits zeigte sich der gute Wille, alle Mißverständnisse zu beseitigen und den Grund zu einer echten Interessengemeinschaft zu legen. Auf dem europäischen Kontinent gab es schon seit 1870 keine Reibungsflächen mehr; jetzt sollte die Rivalität auch in den Kolonien ein Ende finden. Der wichtigste Inhalt der Freundschaftsurkunde war der: Frankreich erkannte den bestehenden Zustand in Ägypten an und befreite England von der Last, diesen Besitz durch internationale Abmachungen zu decken. England gab eine weitere Ausdehnung des französischen Kolonialgebietes im Bereiche des Mittelmeeres zu, indem es den Franzosen einen politischen Einfluß in Marokko zugestand.

An das Abkommen mit Frankreich reihte sich etwas nicht minder Merkwürdiges: das erste Bündnis eines europäischen Staates mit einem asiatischen, ein Bündnis Englands mit Japan. Schon im Jahre 1887 hatte Sir Charles Dilke ein asiatisches Bündnis im Interesse Indiens empfohlen, damals allerdings mit China[1]; jetzt kam es zum Bündnis mit Japan, weil England und Japan das gleiche Bestreben hatten, der Machtentfaltung Rußlands im Bereiche des Stillen Ozeans entgegenzuwirken. Nach diesen Vorkehrungen konnte die englische Regierung der Zuspitzung der Krisis im fernen Osten ruhig entgegensehen; der russisch-japanische Krieg wurde zu einem Kriege zum Nutzen Englands. Und als nun Rußland, als die geschlagene Macht aus dem Ringen hervorging, und dann gar die russische Revolution die Aktionskraft dieses schlimmsten Gegners lähmte, da war wieder für das Auswärtige Amt ein Zeitpunkt gekommen, wo es frei aufatmen und sich nach

[1]) Dilke, The Present Position of European Politics S. 334; vgl. auch Problems of Greater Britain, II, 75—76.

eigenem Willen in größerem Maßstabe betätigen konnte. Und wohin wies der Weg? Auf eine nochmalige Verbesserung der Sicherheitsvorkehrungen, und in diesem Sinne auf einen doch auch wieder engeren Zusammenhang mit den europäischen Kontinentalstaaten. Denn was war geschehen? Seitdem England und Deutschland sich in der ostasiatischen Frage entzweit hatten, war eine scharfe Spannung zwischen diesen beiden Mächten entstanden; die wirtschaftliche Konkurrenz trug dazu bei, die öffentliche Meinung gegen uns aufzubringen. „Mißverständnisse", wie Fürst Bülow gesagt hat[1]), sind mit im Spiele gewesen; die Möglichkeit eines deutschen Angriffes auf die englischen Küsten wurde in Betracht gezogen und angesichts der Stärke der deutschen Seemacht mit tiefer Besorgnis erörtert. Aller Blicke wandten sich jetzt von den Außengebieten ab auf die Verteidigungsfähigkeit des Mutterlandes; dabei erhielten Sir Charles Dilke schon 1890 geäußerte Worte Geltung: „Die militärischen Hilfsmittel Großbritanniens sind für einen verlängerten Konflikt enorm, aber nicht geeignet, um den unvorhergesehenen Notwendigkeiten eines plötzlichen Krieges zu entsprechen"[2]). Es ist nicht hier zu erzählen, was alles zur Stärkung von Heer und Flotte ins Auge gefaßt wurde; auch das ist nicht zu berichten, wie die deutsche Gefahr zur Förderung des Reichsgedankens diente; die auswärtige Politik faßte alles das, was die deutsche Politik seit der Bismarckschen Ära an Unbequemem, Lästigem, Bedrückendem, zeitweise wie vor dem Burenkriege Gefährlichem gebracht hatte, ins Auge, um im ganzen Abrechnung zu halten. Was da vor unseren Augen geschehen ist, sei nur noch kurz zusammengefaßt: Ein Netz von Ententen mußte den Eindruck erwecken, als hätten die Engländer es darauf abgesehen, uns zu isolieren. Wir wissen nicht, wie weit diese Absicht im Ernste gehegt worden ist; Fürst Bülow warnte vor der Gefährlichkeit des Unternehmens[3]). Die Lage blieb ernst, solange Frankreichs Gewinnanteil beim Abkommen mit England durch Deutschlands Einspruch in Marokko beeinträchtigt wurde; die englische Regierung war entschieden, den Pakt nicht durchbrechen zu lassen.

Nach den Konferenzen von Algeciras ist eine Entspannung eingetreten; der jetzt amtierende Staatssekretär im liberalen Kabinett Sir Edward Grey hat die Isolierungspolitik mit einer

---

[1]) Reichstagsrede vom 29. November 1907.

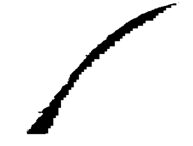
[2]) Dilke, Problems of Greater Britain, I, 7.

[3]) Reichstagsrede vom 14. November 1906.

Mahnung an Deutschland in einer bemerkenswerten Rede preisgegeben[1]). Er sagte: „Zwei entlegene Dinge können einen Konflikt hervorrufen: Das eine wäre unser Versuch, Deutschland zn isolieren. Keine Nation von der Stärke und Stellung Deutschlands würde eine Politik der Isolierung, die von henachbarten Mächten gemacht würde, dulden. Es gibt etwas anderes, was sicher eine vollständige gewollte Isolierung Englands hervorrufen würde, nämlich der Versuch einer kontinentalen Großmacht, auf dem Kontinent zu herrschen und die Politik des Kontinents zu dirigieren. Zwischen den beiden Extremen aber — der Isolierung und der Herrschaft — ist ein weites Gebiet, auf dem die Völker völlig freundschaftlich miteinander wandern können" [2]).

Welch neues politisches System England ausbilden will, ist noch nicht ganz deutlich geworden; so viel ist klar: Englands internationale Stellung hat sich unendlich gebessert. Es steht heute in engen Beziehungen zum Zweibunde, ohne seine alten Beziehungen zum Dreibunde ganz gelöst zu haben; das andauernde Freundschaftsverhältnis zu Italien sichert ihm einen Einfluß auch auf diese Mächtegruppe. Gegen Gefahren im fernen Osten bietet das erneuerte japanische Bündnis Bürgschaften, gegen unwillkommene Verschiebungen im europäischen Orient eine nochmalige Schwenkung in der Orientpolitik: die konstitutionelle Türkei hat Englands Freundschaft wieder erworben. Der Zweck von alledem ist der: der vorherrschende Einfluß einer einzigen Macht oder einer Machtgruppe auf dem Kontinent, der England stören könnte, soll vermieden werden, denn England bedarf bis zur Konsolidation seines Weltreiches nichts dringender, als Ruhe und Frieden. Darum erscheint die Deutung ausgeschlossen, als sei es auf einen Preventivkrieg gegen uns abgesehen; der Historiker bestätigt die Richtigkeit der unter Beifall im Unterhause gesprochenen Worte Sir William Goschens[3]): „Ich glaube nicht, daß wir das Land hinter uns haben würden bei einem der günstigen Gelegenheit halber unternommenen Kriege. Man sollte wissen, daß ein in diesem Geiste unternommener Krieg gegen die ganze Tradition und das sittliche Gefühl des Landes wären." Es ist darum auch sicher mehr als eine Redensart gewesen, wenn der jetzige

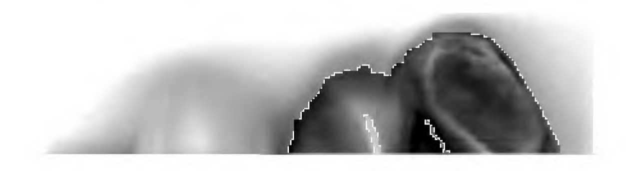
[1]) Parlamentsrede 30. März 1909.
[2]) Der englische Originaltext hat mir leider nicht vorgelegen.
[3]) 9. März 1899 im Unterhause.



Premierminister am 10. November 1909 im Unterhause versicherte: „Nichts steht einem vollen und freundschaftlichen Einverständnis mit Deutschland im Wege, das, wie ich glaube, das Lieblingsziel der weisesten Staatskunst und der moralische und soziale Weg für beide Nationen ist.“ Die Bismarckschen Zeiten sind allerdings vorüber; im geschichtlichen Zusammenhange erscheint es, als habe England auf dem Kontinent den Einfluß zurückgewonnen, den es seit Bismarcks siegreichem diplomatischen Duell mit Lord Palmerston verloren hatte. Im Unterschied zu früher geht das britische Weltreich aber jetzt darauf aus, sich mehr auf seine eigenen Kräfte zu stellen.

* * *

Die auswärtige Politik Englands mit ihren wachsenden Obliegenheiten ist in ihrer Entwicklung vor unseren Augen vorübergezogen; der Überblick hinterläßt den Eindruck grandioser Einheitlichkeit. Das Leitmotiv bleibt durch die Jahrhunderte immer das gleiche; es lautet: Sicherheit. Politische Sicherheit als Voraussetzung jeglichen Gedeihens! Im Interesse der Sicherheit haben die Engländer sich ihre eigenen Methoden ausgebildet: die Seeherrschaft im Sinne der Freihaltung der für sie in Betracht kommenden Straßen des Seeverkehres, und die Pflege des Zusammenhanges mit dem europäischen Kontinent im Sinne der Beobachtung und Beeinflussung der dortigen Besitzveränderungen. Was ihrer Politik im ganzen und großen fehlt, das ist das Machtbewußtsein; wir begegnen ihm wohl gelegentlich bei den Tudors, bei Cromwell, bei Disraeli, eine ständige Triebkraft hat es nicht abgegeben. Mit dem Machtbewußtsein fehlt das Zielbewußtsein; auch die Annahme ist irrig, England habe es darauf abgesehen, eine Macht nach der andern niederzuringen und sozusagen auf deren Schultern emporzuklimmen. Spanier und Holländer wären ohne Frankreich nicht niedergerungen worden, und Frankreich wurde durch die vereinten Kräfte Europas überwunden. Die auswärtige Politik zeichnet sich durch die Gabe der Anpassungsfähigkeit an die nationalen Bedürfnisse aus, durch das Vermögen, den physischen wie wirtschaftlichen Kräften der Nation freien Spielraum zu geben, durch das Verständnis, der Ausbreitung der britischen Rasse über die Welt zu folgen, ohne sich doch je ganz treiben und bestimmen zu lassen und ohne den unkriegerischen und unmilitärischen Charakter des Staatswesens zu verleugnen. Ihre Taktik besteht in der Ausbildung der



Künste der Diplomatie, die darauf bedacht sein sollen, möglichst wenig englisches Gut und Blut aufs Spiel zu setzen.

Die Geschichte dieser Diplomatie ist ein Gegenstand für sich und nur im Zusammenarbeiten vieler zu erledigen; Bismarcks und vieler anderer herbes Urteil über englische Art wird hier zu seinem Rechte kommen. Schöpferisch ist die auswärtige Politik am meisten unter Wilhelm III. und in den imperialistischen Perioden gewesen, wo sie den ausgedehnten Besitz zusammenzufassen bestrebt war, nicht immer glücklich in ihren Mitteln, aber zuletzt doch erfolgreich. Die Wirkungen der auswärtigen Politik auf den Kontinent und die Welt sind ebenfalls besonderer Untersuchung bedürftig; als vorläufiges Urteil sei folgendes ausgesprochen: Es soll nicht bestritten werden, daß England mehr als einmal gewissenlos mit Gut und Blut anderer umgegangen ist, aber dem steht doch wohl die andere Tatsache gegenüber: Unter den internationalen Faktoren, welche staatliche Selbständigkeit und nationale Unabhängigkeit, nie selbstlos, aber manchesmal segensreich, gefördert haben, wird die europäische Wirksamkeit der auswärtigen Politik Englands nicht vergessen werden dürfen.

IX.

Die Entwicklung der Sozialdemokratie von der Sekte zur Partei[1])

Von Eduard Bernstein

I.

Der Staat der bürgerlichen Gesellschaft ist ohne politische Parteien nicht zu denken. Sie gehören als der naturgemäße Ausfluß der in ihm spielenden wirtschaftlichen und ideologischen Interessenkämpfe zu den Grundbedingungen seines organischen Lebens, zu den Hauptkräften seiner Weiterentwicklung. Das ist im Lager der Staatstheoretiker längst gemeinplätzliche Wahrheit. Aber die Notwendigkeit von Parteien anerkennen heißt noch nicht jeder Partei Berechtigung zuerkennen. Es hat eine gute Weile gedauert, bis der Sozialdemokratie in der Republik der politischen Parteien das Bürgerrecht eingeräumt wurde, wie es allerdings auch einer guten Spanne Zeit bedurfte, bis die aufkommende sozialistische Bewegung dies Bürgerrecht reklamierte, das heißt, anders ausgedrückt, sich selbst als politische Partei erkannte.

Der geistige Umbildungsprozeß der sozialistischen Bewegung, für den Friedrich Engels die Bezeichnung „die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft" gewählt hat, stellt sich auf dem Gebiet des praktischen Wirkens dar als die Entwicklung des Sozialismus von der Sekte zur politischen Partei. Solange und in dem Maße, als der Sozialismus utopistisch aufgefaßt wird, tritt er als kämpfende Bewegung sektirerhaft auf. Die Sekte aber ist entweder unpolitisch oder direkt antipolitisch. Sie will entweder die bestehende Gesellschaft unvermittelt nach einem vorher ausgedachten Schema in eine andere ummodeln oder sie will außerhalb des organischen Lebens

---

[1]) Anmerkung der Herausgeber: Wir setzen hiermit die Reihe der Parteiaufsätze fort, die wir im Band II Heft 2 der Zeitschrift begonnen haben.

dieser Gesellschaft eine andere aufbauen. Von solchen Vorstellungen sind die Sozialisten allerorts noch um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert erfüllt. Erst das 19. Jahrhundert sieht sozialistische Parteibewegungen erstehen, in die aber lange noch utopistisch-sektirerhafte Vorstellungen und Bestrebungen hineinspielen.

Es war dies ein notwendiger Entwicklungsprozeß, wobei das notwendig nicht oder nicht bloß im Sinne geschichtlicher Kausalität zu verstehen ist. Heute tritt überall die Sozialdemokratie als Partei der Arbeiterklasse auf. Bevor dies aber möglich wurde, mußte die Klasse sich überhaupt entwickeln und ein Bewußtsein ihrer selbst und ihrer geschichtlichen Aufgaben gewinnen. Für das erstere sorgte die Ausbreitung der kapitalistischen Wirtschaft, das andere war ohne vorbereitende Ideologie nicht zu erreichen, und die Ideologie, die diese Vorbereitungsarbeit leistete, war eben der utopistische Sozialismus. In der neueren Geschichte tritt er zunächst kurzerhand als das Evangelium der Armen und Gedrückten auf. Die Verfasser der sozialistischen Utopien wollen nicht eine Klasse, sondern „die Menschheit“ befreien. Aber je mehr die wirtschaftliche Grundlage der Gesellschaft, die Produktionsweise und mit ihr die ganze soziale Struktur der Gesellschaft sich ändert, um so mehr ändern sich auch die Utopien und ihre vorgestellten Träger. Schon in der großen französischen Revolution sehen Babeuf und seine Mitverschworenen für die kommunistische Gleichheitsrepublik in den Proletariern die „einzigen wahren Stützen der Gleichheit“. In der Verschwörung Babeufs kündigt sich überhaupt der Übergang des Sozialismus von der Sekte zur Partei an. Die Absicht der Verschworenen ist nicht mehr, hinter dem Rücken der Gesellschaft oder abseits ihrer eine schönere Gesellschaft zu errichten. Sie wollen vielmehr schon mit den Mitteln der vor ihnen stehenden Gesellschaft diese selbst in eine andere umwandeln. Das ist jedoch, im Lichte seiner Konsequenzen gesehen, der erste Schritt zur politischen Partei.

Die Verschwörung scheiterte, und diejenigen, die sich später als ihre Erben bezeichneten, hielten sich, wie solche Erben zu tun pflegen, außer an das Ziel, mehr an die Form des Unternehmens als an seine Bedeutung als Entwicklungsanzeiger. Im Jahre 1796 war die Verschwörung für politische Zwecke nichts Außergewöhnliches, nichts der Sekte Eigentümliches. Sie war vielmehr noch die auf dem Festland vorherrschende Form des politischen Kampfes, und nicht darin, daß sie konspirierten,

sondern durch das große Distanzverhältnis des sozialpolitischen Zieles ihrer Konspiration zur Wirklichkeit des sozialen Lebens ihrer Epoche unterschieden sich die Gleichen grundsätzlich von den andern Revolutionsparteien. An diesem Distanzverhältnis wäre die Verschwörung unrettbar gescheitert, auch wenn sie nicht der Regierung des Tages durch Verrat ausgeliefert worden wäre. Ja, sie hatte sich, wie ich anderwärts an der Hand ihrer am Vorabend des Verrats ausgearbeiteten Aufstandsproklamation gezeigt habe, in Bezug auf die Idee der unmittelbaren Verwirklichung dieses Zieles prinzipiell schon selbst aufgegeben, als der Schlag sie traf. Dieser war etwas Zufälliges, die Selbstpreisgabe dagegen bittere Notwendigkeit gewesen, die unumgängliche Anpassung an die soziale Wirklichkeit. Statt dies zu erkennen und diese notwendige Anpassung nun mit Bewußtsein und so nach Möglichkeit auch ohne innere Widersprüche zu vollziehen, hielten sich die an Babeuf anknüpfenden Kommunisten des 19. Jahrhunderts an die ganz äußerliche Tatsache, daß die Ausführung von dessen Verschwörung durch Verrat vereitelt worden war, und verharrten nicht nur noch bei der Form der Verschwörung, als diese schon durch die Entwicklung des politischen Lebens stark überholt war, sondern auch bei der kindlichen Idee, die Distanz von der noch vorwiegend kleinbürgerlichen Wirklichkeit zur kommunistischen Gesellschaft mit Hilfe von einigen Saltomortales kurzweg im Fluge zurücklegen zu können. Es blieb daher lange bei jenem ersten Schritt zur politischen Partei, und nur auf vielen Umwegen ist in den letzten Dezennien des 19. Jahrhunderts in Frankreich eine politische Partei des Sozialismus zustandegekommen, die aber immer noch mit den Rückwirkungen der geschilderten Vorstellung zu kämpfen hat. Noch heute strebt eine starke Richtung in der Sozialdemokratie Frankreichs danach, sich außerhalb der laufenden Politik zu halten, während die politische Entwicklung dieses Landes den Vertretern des Sozialismus mehr Handhaben gesetzgeberischen Schaffens und Wirkens darbietet, als dessen organisatorischer Stärke entspricht. Daher aber auch die vielen Fälle der Loslösung schaffensdurstiger Führer vom Verband der Partei.

Natürlich hat es den Babouvisten zu keiner Zeit an Kritikern im sozialistischen Frankreich gefehlt. Aber sie waren meistens entweder selbst wieder Feilbieter irgendwelchen sozial-politischen Wundermittels oder hieben, wie Proudhon, mit ihren Angriffen auf den „autoritativen Sozialismus“ weit über die Schnur.

Proudhon ertötete mit dem Aberglauben an die Omnipotenz der revolutionären Staatsgewalt zugleich das Verständnis für die schöpferische Leistungskraft des Staats und seiner Organe als Gesetzgeber und Verwalter.

Es ist das große und unbestrittene Verdienst des Marxismus, den Ausgangspunkt für die wissenschaftliche Kritik jedes utopistischen Sozialismus und jeder antisozialistischen Reaktionsutopie aufgezeigt zu haben. Indem sie auf den gesetzmäßigen Zusammenhang zwischen der jeweiligen Produktionsweise und der politisch-sozialen Struktur der Gesellschaft hinwiesen, legten Karl Marx und Friedrich Engels den Grund für eine von utopistischen Vorstellungen freie sozialdemokratische Politik. Die Nachfolger Babeufs und die von ihnen beeinflußten Schüler Saint-Simons hatten die modernen Lohnarbeiter als die Träger der sozialistischen Bewegung im Industriezeitalter erkannt, von ihnen stammt die Auffassung der sozialistischen Bewegung dieser Epoche als Klassenkampf zwischen der um Lohn arbeitenden Gesellschaftsklasse und der Kapitalistenklasse, und Marx und Engels zeigten nun, daß die Lohnarbeiterklasse und die Bedingungen ihrer Emanzipation selbst wieder Gegenstand einer geschichtlichen Entwicklung sind, die sich fördern, bzw. beschleunigen, aber nicht nach Belieben überspringen läßt. Damit war für die Bewegung der große geschichtliche Gesichtskreis gewonnen, der ihren Anhängern mit dem Vertrauen in die Unausrottbarkeit ihrer Sache eine vordem nicht gekannte innere Festigkeit und geistige Freiheit, eine ihren Vorgängern fehlende Weite des Blickes verlieh. Zugleich lag die Folgerung auf der Hand, daß die Bewegung an keine überlieferte Form gebunden war, sondern ihre Formen gemäß den sich verändernden Bedingungen des politischen und wirtschaftlichen Lebens selbst wählen durfte und entwickeln mußte. Hatten Babeuf und Genossen die politische Aktion auf ihre Fahne geschrieben, aber sich auf eine ganz bestimmte Form der Aktion beschränkt, hatten sie noch gemeint, mittels der durch einen Handstreich zu gewinnenden politischen Macht in kurzer Frist die Gesellschaft und ihre Produktionsverhältnisse auf eine ganz neue Basis stellen zu können, so war mit der neuen Auffassung der Bewegung der Weg freigelegt für neue Formen der politischen Aktion, für eine dem organischen Entwicklungsgedanken entsprechende Theorie des politischen Kampfes.

Marx und Engels haben indessen diese Theorie nicht selbst ausgebildet. Sie haben sich hinsichtlich ihrer auf Aus-

sprechen einiger allgemeiner geschichtsphilosophischer Sätze beschränkt, die obendrein nicht ganz frei von Widersprüchen sind. Es rührt dies daher, daß sie ihre Geschichtstheorie zu einer Zeit ausarbeiteten, wo namentlich für Deutschland die politische Aktion noch Vorbereitung einer Revolution oder mindestens auf eine Revolution hieß, die in verhältnismäßiger Kürze eintreten mußte. Außerdem war zur Zeit, wo ihr Manifest der Kommunistischen Partei entstand — die Jahreswende 1847/48 — noch in keinem Parlament der Welt die Arbeiterklasse durch eigene Abgeordnete aus ihrer Mitte vertreten, in Deutschland überhaupt nur erst in Kleinstaaten ein Anfang parlamentarischen Lebens zu verzeichnen. In Frankreich belief sich trotz der glorreichen Julirevolution das pays légal, wie man zusammenfassend die Wahlberechtigten für die Deputiertenkammer nannte, bei einer Bevölkerung von 35 Millionen Seelen erst gerade auf knapp 300000 Personen, in England war das Verhältnis für das Kleinbürgertum etwas günstiger, aber alle Massenpetitionen und sonstigen Aktionen der Chartistenpartei hatten das Parlament nicht bewegen können, das Wahlrecht auch nur auf einen nennenswerten Bruchteil der Arbeiterklasse auszudehnen. So war es kein Wunder, daß sich für die Anwälte dieser ihre politische Aktion immer nur noch unter dem Gesichtswinkel von Revolutionskämpfen alten Stils darstellte. Das kommunistische Manifest zählt in seinem Schlußkapitel Maßregeln der Arbeiterrevolution auf, die eine längere Entwicklungs- oder Übergangsphase von der kapitalistischen zur sozialistischen oder kommunistischen Gesellschaft unterstellen, als wie sie der Revolutionsplan der Gleichen voraussetzte, stimmt aber doch darin noch mit dem ihm zugrunde liegenden Ideengang überein, daß die Übergangsphase hier wie dort nur als eine Phase diktatorischer Gewaltherrschaft vorgestellt wird.

Für die Kennzeichnung der seitdem vor sich gegangenen Entwicklung ist es von Interesse, das betreffende Stück des Manifestes an dieser Stelle zu reproduzieren.

Nach einem Hinweis darauf, daß die Arbeiterrevolution als ersten Schritt die Erkämpfung der Demokratie bringen werde, die als gleichbedeutend mit der Erhebung des Proletariats zur herrschenden Klasse gesetzt wird, heißt es daselbst:

„Das Proletariat wird seine politische Herrschaft dazu benutzen, der Bourgeoisie nach und nach alles Kapital zu entreißen, alle Produktionsinstrumente in den Händen des Staates, d. h. des als herrschende Klasse organisierten Proletariats zu zentralisieren und die Masse der Produktionskräfte möglichst rasch zu vermehren.

Es kann dies natürlich zunächst nur geschehen vermittelst despotischer Eingriffe in das Eigentumsrecht und in die bürgerlichen Produktionsverhältnisse, durch Maßregeln also, die ökonomisch unzureichend und unhaltbar erscheinen, die aber im Lauf der Bewegung über sich selbst hinaustreiben und als Mittel zur Umwälzung der ganzen Produktionsweise unvermeidlich sind.

Diese Maßregeln werden natürlich je nach den verschiedenen Ländern verschieden sein.

Für die fortgeschrittensten Länder werden jedoch die folgenden ziemlich allgemein in Anwendung kommen können:

1. Expropriation des Grundeigentums und Verwendung der Grundrente zu Staatsausgaben.
2. Starke Progressivsteuer.
3. Abschaffung des Erbrechts.
4. Konfiskation des Eigentums aller Emigranten und Rebellen.
5. Zentralisation des Kredits in den Händen des Staates durch eine Nationalbank mit Staatskapital und ausschließlichem Monopol.
6. Zentralisation des Transportwesens in den Händen des Staates.
7. Vermehrung der Nationalfabriken, Produktionsinstrumente, Urbarmachung und Verbesserung der Ländereien nach einem gemeinschaftlichen Plan.
8. Gleicher Arbeitszwang für Alle, Errichtung industrieller Armeen, besonders für den Ackerbau.
9. Vereinigung des Betriebes von Ackerbau und Industrie, Hinwirken auf die allmählige Beseitigung des Unterschiedes von Stadt und Land.
10. Öffentliche und unentgeltliche Erziehung aller Kinder. Beseitigung der Fabrikarbeit der Kinder in ihrer heutigen Form. Vereinigung der Erziehung mit der materiellen Produktion u. s. w.

Sind im Laufe der Entwicklung die Klassenunterschiede verschwunden, und ist alle Produktion in den Händen der assoziierten Individuen konzentriert, so verliert die öffentliche Gewalt den politischen Charakter. Die politische Gewalt im eigentlichen Sinne ist die organisierte Gewalt einer Klasse zur Unterdrückung einer andern. Wenn das Proletariat im Kampfe gegen die Bourgeoisie sich notwendig zur Klasse vereint, durch eine Revolution sich zur herrschenden Klasse macht und als herrschende Klasse gewaltsam die alten Produktionsverhältnisse aufhebt, so hebt es mit diesen Produktionsverhältnissen die Existenzbedingungen des Klassengegensatzes, die Klassen überhaupt und damit seine eigne Herrschaft als Klasse auf.

An die Stelle der alten bürgerlichen Gesellschaft mit ihren Klassen und Klassengegensätzen tritt eine Assoziation, worin die freie Entwicklung eines Jeden die Bedingung für die freie Entwicklung Aller ist."

Eine Kritik dieser Vorschläge und Folgerungen kann hier unterbleiben. Es genüge die Feststellung, daß Einiges davon in verschiedenen Ländern schon heute verwirklicht oder auf dem Wege der Verwirklichung ist. Allerdings ist es zweierlei, ob eine Maßregel in einer Revolutionsbewegung oder in normalen Zeitläufen, als diktatoriale Revolutionsverfügung oder als Gesetz mit den üblichen Übergangsbestimmungen unter

Umständen ins Werk gesetzt wird, wo die Unternehmungslust im allgemeinen sich ungeschwächt betätigt. Aber nachdem Friedrich Engels 1895 im Vorwort zu Marxs „Klassenkämpfe in Frankreich" selbst erklärt hat, daß die Geschichte die Voraussetzungen, unter denen dies Programm zusammengestellt wurde, in Bezug auf die vorgestellte Raschheit der Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse und die Formen der politischen Kämpfe als in wesentlichen Punkten irrig nachgewiesen hat, kann für die Zwecke dieser Abhandlung nur noch seine sozialpsychologische Charakteristik in Frage kommen.

II.

Als Ausdruck sozialer Beziehungen ist das politische Programm des kommunistischen Manifests das Programm eines Eroberers, der eine dem Feinde abgenommene Provinz so rasch wie möglich dem eignen Land einzuverleiben sucht. Irgendwelche Gemeinschaft der Interessen, irgendwelche Verbindlichkeiten zwischen Sieger und Besiegten existieren nicht, man gehörte vorher zwei absolut getrennten Lagern an, zwischen deren Einzelgliedern keinerlei Verbindungsfäden liefen. Und war die Wirklichkeit wesentlich anders? Für das politische Leben standen die Arbeiter noch außerhalb des Staats, ihren Lebensverhältnissen nach außerhalb dessen, was man die Gesellschaft nennt. Sie waren nach einem vielgebrauchten Zitat „die andre Nation". Selbst in England bezeichnete ein Carlyle ihre politischen Kundgebungen als „unartikuliert", d. h. der an der Staatsregierung beteiligten „Nation" unverständlich. Gewiß fehlte es hüben und drüben nicht an Leuten, die für die Arbeiter als nächstes Ziel Teilnahme am Staatsleben erstrebten. Aber die Machthaber wollten nirgends etwas davon wissen. Ein Palmerston in England, ein Guizot in Frankreich stemmten sich nicht minder hartnäckig gegen die Ausdehnung des Stimmrechts auf die Arbeiter, wie sich ein Friedrich Wilhelm IV. in Preußen und ein Metternich in Österreich gegen parlamentarische Einrichtungen sträubten. Inzwischen verbreitete sich überall die Industrie, die Arbeiterklasse wuchs, und daß sie sich mit der Rolle von Außenstehenden oder bestenfalls Schutzbefohlenen auf die Dauer nicht begnügen konnte und würde, war für diejenigen, die dieses Wachstum als unabwendbaren Naturprozeß der gesellschaftlichen Entwicklung betrachteten, ein naheliegender Schluß. Und ebenso begreift man die Folgerung, daß bei Fortdauer der geschilderten politischen und sozialen Klassen-

scheidung die Arbeiter, zur herrschenden Klasse erstarkt, sich nicht mit halber Arbeit begnügen würden. Jedenfalls schienen nach wie vor für die großen Umwälzungen in den gesellschaftlichen Beziehungen politische Revolutionen katastrophaler Natur unvermeidlich und unumgänglich.

Die Revolution von 1848 hat an dieser Auffassung zunächst wenig geändert. Wohl brachte sie in Frankreich den Arbeitern das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht und eine Anzahl Arbeitervertreter in die Deputiertenkammer, wohl ward auch in den deutschen Kleinstaaten das Wahlrecht demokratisiert und selbst in Preußen das allgemeine, wenn auch noch nicht direkte Wahlrecht eingeführt. Die Vorarbeiten zur Bildung von politischen Arbeiterparteien wurden mit Eifer betrieben, Programme und Grundzüge der Politik dieser Parteien entworfen und diskutiert. Aber alles das ward bald vom ertötenden Hauch der Reaktion erstickt, das Wahlrecht entweder wieder verkürzt oder mit solchen Bestimmungen umgeben, daß es für die ihrer Organisationen und Presse beraubten Arbeiter gegenstandslos wurde. Demokraten und Sozialisten erhofften nichts von ihm; im Vorwort, das Karl Marx 1859 seiner „Kritik der politischen Ökonomie“ gab, wird der Gedanke der Einteilung der Geschichte in revolutionäre und nichtrevolutionäre Epochen — die organischen und kritischen Perioden Saint-Simons — ungeschwächt festgehalten, und als 1862 die Arbeiter Deutschlands sich von neuem zu selbständiger Geltendmachung ihrer Interessen regen, fehlt in ihren Aufrufen anfangs jeder Hinweis auf eine eigene Parteibildung und die Wahlrechtsforderung. Erst Ferdinand Lassalle wirft diesen Gedanken in die Bewegung und wird so zunächst für Deutschland und dann weiterwirkend für andere Länder der Begründer der Sozialdemokratie als politische Partei der Arbeiterklasse.

Welche Vorstellungen vom Gang der politischen Entwicklung ihn dabei beseelten, welche menschlichen Schwächen nebenwirkend sein Handeln bestimmten, das ist für den Biographen von Interesse, für die Wissenschaft der Parteibildungen ist es gleichgültig. Bedeutungsvoll für sie ist dagegen der Satz, den Lassalle Rodbertus entgegenhielt, als dieser sich gegen die Wahlrechtsforderung erklärte:

„Ohne das allgemeine Wahlrecht, also eine praktische Handhabe unsere Forderungen zu verwirklichen, können wir sein eine philosophische Schule oder auch eine religiöse Sekte, aber niemals eine politische Partei. Darum scheint mir, daß das allgemeine Wahl-

recht so zu unseren sozialen Forderungen gehört, wie der Stiel zu der Axt" (Brief vom 30. April 1863).

Dieser Ausspruch zeigt nicht nur, wo die Grenze lag, die Lassalle von Rodbertus und den diesem seelenverwandten Sozialpolitikern trennte, er läßt auch mehr als andre Aussprüche Lassalles die Grenzscheide der Lassalleschen von der Marxschen politischen Denkart zutage treten. Gab es wirklich keine andre praktische Handhabe, die sozialistischen Arbeiterforderungen zu verwirklichen, als das allgemeine Wahlrecht? Gemäß der Marxschen Auffassung unbedingt. Nach ihr war bis zur Revolution der Arbeiterklasse deren ökonomische und politische Agitation auch ohne Wahlrecht imstande, den herrschenden Klassen Zugeständnisse abzunötigen. Wie Marx 1868 an Lassalles Nachfolger J. B. von Schweitzer schrieb, hatte auch er sich 1862 Lassalle gegenüber gegen die Agitation für das allgemeine, gleiche etc. Wahlrecht ausgesprochen, und zwar unter Hinweis auf die Erfahrungen, die man in Frankreich unter dem zweiten Kaiserreich mit ihm gemacht habe, wo es bis dahin nur bonapartistische Mehrheiten geliefert hatte. Indes darauf konnte Lassalle antworten, daß die bonapartistischen Mehrheiten in Frankreich von Wahl zu Wahl geringer wurden, daß gerade die Wahlen das Kaiserreich zu immer neuen Konzessionen an die Demokratie nötigten. Die Geschichte der Wahlen unter dem zweiten Kaiserreich spricht vom Standpunkt der Demokratie für und nicht gegen das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht. Nicht dadurch war Lassalle zu widerlegen, daß das Wahlrecht anfangs bonapartistische Mehrheiten geliefert hatte. Entscheidend war vielmehr die Frage, ob man bei der Verlegung auf die Erringung und Ausnutzung des allgemeinen, gleichen etc. Wahlrechts noch revolutionär oder, schärfer zugespitzt, noch in dem alten Sinne revolutionär bleiben konnte. Und diese Frage hat die Geschichte mit ziemlich unumwundenen Nein beantwortet.

Es soll indes nicht verschwiegen werden, daß zu der Zeit, wo Lassalle seine Agitation einleitete, in Europa noch so viel Revolutionsstoff aufgehäuft lag, daß eine revolutionäre Politik, wie Marx sie vertrat, immerhin noch als durchaus realistisch bezeichnet werden konnte. In Frankreich hatte das Kaiserreich mit unversöhnlichen Feinden zu rechnen, die niemals abrüsteten, sondern stets auf der Lauer lagen, die Verlegenheiten, in die es sich durch seine Doppelrolle immer wieder selbst bringen mußte, zu Erhebungen auszunutzen. Der italie-

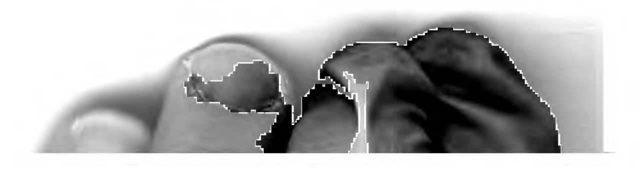
nische Krieg hatte dem Kaisertum militärischen Ruhm aber zum Schluß eine große diplomatische Niederlage gebracht und es in eine überaus verzwickte Situation hineingedrängt, in der es immer nur Fehler begehen konnte. Dabei war das Einheitsstreben der Italiener nur erst halb befriedigt, und da die Restfragen der Einheit Italiens (Venetien, Rom) wieder nur durch Krieg oder Revolution oder eine Kombination beider gelöst werden konnten, blieb die Situation hier revolutionär, was sowohl Frankreich wie Österreich nicht unberührt ließ. Nicht weniger spitzten sich die Dinge in Deutschland selbst zu, wo die Frage der nationalen Einheit immer brennender geworden war und es ohne Revolution oder Krieg gleichfalls kaum abgehen konnte. In Polen gärte es von neuem, die Magyaren regten sich immer kräftiger, die schleswig-holsteinische Frage war akut geworden, Spanien kam nicht zur Ruhe — kurz, die Weltlage war noch durchaus ungesichert, und folgenschwere Zusammenstöße waren jederzeit zu gewärtigen. Man brauchte durchaus kein Phantast zu sein, um seine Berechnungen auf eine sich in Bälde einstellende revolutionäre Situation zu basieren, es gehörte im Gegenteil arge Kurzsichtigkeit oder weltfremde Träumerei dazu, an eine friedlich-gesetzliche Erledigung all dieser Fragen zu glauben.

Kurzsichtigkeiten oder Träumereien dieser Art lagen nicht in Lassalles Wesen. Wie er in Wort und Schrift wiederholt offen erklärte, rechnete er im Gegenteil sehr stark mit bevorstehenden europäischen Konflikten der geschilderten Gattung. Er hatte den Revolutionsgedanken keineswegs aufgegeben, die Forderung des allgemeinen Wahlrechts durchaus nicht im Gegensatz zu ihm gestellt. Es kann dahingestellt werden, wie es gemeint war, als er in vertrauter Unterhaltung zu Frankfurter Arbeitern sagte: „Jedesmal, wenn ich sage „allgemeines Wahlrecht“ müßt ihr es verstehen als „soziale Revolution“. Aber auch in seinen Briefen an Rodbertus betont er seine revolutionäre Gesinnung. „Wir müssen alle wollen: Großdeutschland moins les dynasties“, heißt es im Brief vom 2. Mai 1863, und ebendaselbst schreibt Lassalle von der kleindeutschen Partei, er betrachte sie als das Produkt der bloßen Furcht vor: Ernst, Krieg, Revolution, Republik und als ein gutes Stück Nationalverrat“. Für ihn vertrug sich die Agitation für das allgemeine Wahlrecht durchaus mit weitergehenden revolutionären Absichten und Plänen. Aber er sollte noch selbst erfahren, daß die Dinge ihre eigenen Gesetze haben, denen sich selbst der Stärkste nicht entziehen kann.

Die Arbeiter traten dem von Lassalle gegründeten Verein nicht in den Massen bei, wie er erwartet hatte, und um den Erfolg zu erzwingen, verlegte Lassalle sich auf das Diplomatisieren mit Bismarck, in der festen Überzeugung, vermöge seiner Gabe der Dialektik diesen seinen Zwecken dienstbar machen zu können. Indes nötigte ihn dieses Vorhaben, seine eigene Sprache in der Öffentlichkeit zu ändern, und er kam dadurch in eine immer zweideutigere Situation, so daß er schließlich nicht umhin konnte, eine Sprache zu führen, die sich umgekehrt Bismarcks Zwecken nutzbar erwies, als ihn sein vorzeitiger Tod ereilte. Eine Wandlung, die nicht hätte einzutreten brauchen, wenn Lassalle der Mann des ruhigen Abwartens gewesen wäre. Denn daß die politische Situation in Preußen der Erlangung des allgemeinen Wahlrechts günstig war, hatte er richtig vorausgesehen. Nur ging es nicht so im Sturm, wie er es um seiner persönlichen Stellung willen brauchte — oder, darf man sagen, brauchen zu müssen glaubte. Das politische Kartenspiel, auf das er sich in dieser Auffassung verlegte, brachte ihn dagegen in die Lage, daß seine politische Position von den Trümpfen in der Hand des Gegners abhing, wo er im Bewußtsein der Stärke seiner Sache sich ausschließlich jener politischen Arbeit hätte widmen können, die keiner Glückszufälligkeiten bedarf.

Immerhin hat Lassalle wesentlich dazu beigetragen, daß die deutschen Arbeiter das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht erhielten und als selbständige politische Partei zu benutzen lernten. Als der Moment kam, wo bei der Gründung des Norddeutschen Bundes der Wechsel auf das Wahlrecht fällig wurde, sahen, dank der Agitation des von Lassalle gegründeten allgemeinen deutschen Arbeitervereins, die Liberalen sich genötigt, es gleichfalls zu fordern, und Bismarck gab schließlich, wogegen er sich erst gesträubt hatte, auch in der Frage der geheimen Stimmabgabe nach. Kaum aber saßen erst eine Anzahl Arbeitervertreter im Reichstag, so streifte die sozialistische Arbeiterbewegung Deutschlands auch alsbald die Anflüge von Sektirerei ab, die sich nach dem Tode Lassalles bei ihr eingestellt hatten. Sie vollzog nun mit raschen Schritten die Entwicklung zur Partei im vollen Sinne des Wortes.

In dieser Zeit spielt sich erst in der Öffentlichkeit der Partei und im Hinblick auf unumgängliche Entscheidungen die politische Auseinandersetzung ab, wie sie zwischen Marx und Lassalle unvermeidlich geworden wäre, wenn der letztere das Duell mit Janko von Racowitza überlebt hätte. An Lassalles Stelle stand



jetzt J. B. von Schweitzer, der mit kühlerem Temperament und ohne Lassalles revolutionäre Ader dessen zuletzt eingeschlagene Politik fortführte und weiterentwickelte, während Wilhelm Liebknecht auf deutschem Boden im Sinne der Marxschen Intransigenz wirkte — allerdings zum Teil mit Argumenten, die Marx nicht unterschrieb. Liebknecht unterschätzte die Tragweite der Ereignisse des Jahres 1866 für die Konsolidierung der staatlichen Verhältnisse Europas und speziell Deutschlands. Der Norddeutsche Bund war ihm eine Gelegenheitsschöpfung, über welche die Geschichte bei der ersten europäischen Katastrophe zur Tagesordnung übergehen werde, ein Gebilde preußisch-junkerlicher Staatskunst, dessen Diskreditierung und Zerstörung im Interesse der demokratischen Entwickelung Deutschlands und der Vereinigung aller Volksstämme Deutschlands zu einer großen deutschen Republik lag. Schweitzer, der zwar gleich Liebknecht von Geburt Süddeutscher war, aber seine Studienjahre in Berlin in den Kreisen leidenschaftlicher Verfechter des Preußentums zugebracht hatte, gab sich über die Kraft dieses Preußentums keinen Täuschungen hin und behandelte den Norddeutschen Bund als die Vorstufe zu der unter den gegebenen Machtverhältnissen einzig möglichen Einigung Deutschlands. Gemäß dieser Auffassung betrieb er im Reichstag des Norddeutschen Bundes eine Politik sozialdemokratischer Reformen, während Liebknecht, der zugleich mit ihm in den Reichstag eintrat, sich auf die Politik des demokratisch-revolutionären Protestes beschränkte und damit in die politische Nachbarschaft von Leuten kam, die den Norddeutschen Bund um partikularistisch-reaktionärer Zwecke willen bekämpften. Wenngleich nun Liebknecht sich sehr hütete, mit diesen Elementen cause commune zu machen, so kann man doch sagen, daß dem Norddeutschen Bund gegenüber seine Politik in der Tat „reichsfeindlich" war, selbstverständlich ohne daß sie deshalb etwa antinational im Sinne von nationaler Indifferenz gewesen wäre. Umgekehrt war Schweitzer durch seine Anerkennung des Bundes, so bedingt sie war, in Reichsfragen Nachbar der staatserhaltenden Parteien jener Tage geworden. Im Kampf der damaligen sozialdemokratischen Fraktionen gab das zu bitteren gegenseitigen Verdächtigungen Anlaß. Schweitzer ward von Liebknecht als „königlich preußischer Hofsozialdemokrat" und Agent des preußischen Junkertums befehdet, während von dessen Seite Liebknecht als Agent Österreichs und Alliirter der Welfen hingestellt wurde — Beschuldigungen, die gewiß un-

schön waren, die aber nicht pharisäisch beurteilt werden dürfen, denn sie wurden von denen, die sie erhoben, tatsächlich geglaubt.

Die Frage Reichsfreund oder Reichsfeind wurde durch den deutsch-französischen Krieg und die Gründung des Deutschen Reiches erledigt. Am Vorabend des Krieges kam der Gegensatz noch einmal in der bekannten Differenz mit Bezug auf die erste Kriegsanleihe zum Ausdruck. Schweitzer und sein engerer Fraktionsgenosse Hasenklever bewilligten die Anleihe, weil Deutschland als der angegriffene Teil sich im Zustand legitimer Verteidigung befinde, Liebknecht und sein Fraktionsgenosse August Bebel enthielten sich mit der Erklärung der Abstimmung, sie erblickten in dem Krieg die Folge der von ihnen verurteilten Bismarckischen Politik und könnten daher die Mittel für ihn nicht bewilligen, wollten aber, da Frankreich der Angreifer sei, die Mittel der Verteidigung nicht verweigern. Das war durchaus nichts Schlimmeres, sondern eher noch weniger, als was in England Politiker, deren Andenken als das von großen Patrioten gefeiert wird — man denke an Eduard Burke, an Charles Fox, an John Bright — in Fällen getan haben, wo England im Krieg lag. Trotzdem ward die Erklärung Bebel und Liebknecht als ein Stück Landesverrat angerechnet; selbst führende Mitglieder des von ihnen vertretenen Flügels der deutschen Sozialdemokratie, der 1869 gegründeten sozialdemokratischen Arbeiterpartei Eisenacher Programms, lehnten sich gegen sie auf, und es wäre darüber womöglich zu einem Bruch mit diesen gekommen, wenn nicht nach der Gefangennahme Napoleons III. bei Sedan der Krieg ein andres Gesicht erhalten hätte. Die Fortführung des Kriegs gegen die mittlerweile in Frankreich proklamierte Republik und die gewaltsame Annexion Elsaß-Lothringens ward von beiden Fraktionen gleichmäßig bekämpft. Und als im Reichstag des Deutschen Reichs beide Fraktionen wieder Abgeordnete hatten (von 1871 bis 1873 gehörte ihm nur Bebel an), war ihre politische Stellungnahme in allen wesentlichen Fragen die gleiche, so daß ihre 1875 erfolgte Vereinigung in bezug auf die parlamentarische Politik für keine ein Aufgeben von Prinzipien bedeutete.

Dies gilt von den Fraktionen. Was Liebknecht persönlich anbetrifft, so war er in bezug auf die parlamentarische Taktik selbst in der eigenen Fraktion in der Minderheit gewesen. Zwischen ihm und Bebel herrschte schon in den Jahren, wo sie vor der Welt als Dioskurenpaar im Norddeutschen

Reichstag saßen, Meinungsverschiedenheiten darüber. So wenig Bebel sonst von Schweitzer wissen wollte oder ihm nachzuahmen trachtete, in dem einen Punkt folgte er ihm und nicht Liebknecht: er ließ es im Reichstag nicht bei Protesten und kritisierenden Reden bewenden, sondern er zeigte sich auch grundsätzlich zu gesetzlicher Reformarbeit bereit. Bei Beratung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes, die später auf das Deutsche Reich ausgedehnt wurde, finden wir ihn mit den Lassalleanischen Abgeordneten gleichmäßig bemüht, soviel Verbesserungen als möglich für die Arbeiter herauszuschlagen. Liebknecht dagegen erklärte um dieselbe Zeit in einer später als Broschüre veröffentlichten Rede über die politische Stellung der Sozialdemokratie, die der Form nach bloß gegen Schweitzer, in der Sache aber auch an die Adresse Bebels gerichtet war, jedes Parlamentieren mit dem Gegner für verwerflich und verderblich. Der Sozialismus sei eine Machtfrage, die nicht in Parlamenten, sondern nur auf der Straße, auf dem Schlachtfelde werde gelöst werden. Das Volk dürfe nicht darüber im Unklaren gelassen werden, daß der Kampf im Reichstag „nur ein Scheinkampf, nur eine Komödie“ sei. Wörtlich heißt es:

> „Bei Beratung der Gewerbeordnung, welche den Hauptgegenstand der gegenwärtigen Session bildete, glaubten einige meiner Parteigenossen im Interesse der Arbeiter und zu propagandistischen Zwecken eine Ausnahme machen zu müssen. Ich war dagegen. Die Sozialdemokratie darf unter keinen Umständen und auf keinem Gebiet mit den Gegnern verhandeln. Verhandeln kann man nur, wo eine gemeinsame Grundlage besteht. Mit prinzipiellen Gegnern verhandeln, heißt sein Prinzip opfern. Prinzipien sind unteilbar, sie werden entweder ganz bewahrt oder ganz geopfert. Die geringste prinzipielle Konzession ist die Aufgebung des Prinzips. Wer mit Feinden parlamentelt, parlamentiert; wer parlamentiert, paktiert.“

Es steht außer Zweifel, daß Liebknecht hier in der Bekämpfung parlamentarischer Aktionen wesentlich über das hinausgeht, was Marx und Engels in dieser Hinsicht für richtig hielten. Insbesondere widersprach die dogmatische Behandlung der Frage als die eines Prinzips, das man entweder ganz bewahrt oder ganz opfert, durchaus ihrer geschichtsdialektischen Denkweise. Öffentliche und private Äußerungen aus ihrer Feder lassen erkennen, daß sie die Haltung Bebels, der ihnen damals noch persönlich unbekannt war, und Schweitzers bei der Beratung der Gewerbeordnung für richtig hielten, und nicht die Liebknechts. Sie sagten sich mit Recht, daß man sich bei Beratung von Arbeiterforderungen, für die man außerhalb des Parlaments agitiert, im Parlament nicht passiv verhalten

könne. Und an der Hand der geschichtlichen Erfahrungen darf man es weiter aussprechen, daß, wenn es nach Liebknechts Willen gegangen wäre, die Sozialdemokratie es schwerlich in Deutschland zu jener achtunggebietenden Stellung gebracht hätte, die sie heute einnimmt. Sie wäre voraussichtlich eine Revolutionssekte „reiner" Sozialisten geblieben, aber niemals die Partei der deutschen Arbeiter geworden. Hätte vielmehr der Allgemeine deutsche Arbeiterverein nicht schon damals unter Schweitzers Führung sich zur Arbeiterpartei entwickelt, so wäre eines Tages eine solche neben den beiden sozialistischen Fraktionen und je nachdem im Gegensatz zu ihnen erstanden.

Und doch muß man einen Satz der zitierten Auseinandersetzung Liebknechts unterschreiben. Darin hatte er Recht: „Verhandeln kann man nur, wo eine gemeinsame Grundlage besteht." In bezug auf den Gegenstand, hinsichtlich des Fragengebiets, worüber man verhandelt, müssen ausgesprochen oder unausgesprochen gewisse Begriffe als gemeinsam anerkannt gelten, wenn das Verhandeln einen Sinn haben soll. Selbst wer mit einem wildfremden Landstreicher verhandelt, der ihm auf der Landstraße den Weg verlegt, setzt dabei voraus oder unterstellt, daß gegebenes Wort für bindend betrachtet wird. So kann man Gesetze nur vorschlagen, wenn man zugibt oder verlangt, daß jedes Gesetz, sofern es angenommen wurde, auch durchgeführt wird. In der Teilnahme an der Gesetzgebung liegt daher ein Stück Anerkennung des in Frage kommenden gesetzgebenden Körpers und der hinter ihm stehenden Regierungsgewalt eingeschlossen. Die Anerkennung braucht nicht bedingungslos zu sein, sie kann sich auf die Hinnahme einer geschichtlichen Tatsache als zeitweiligen, auf Gewalt gegründeten Rechtszustand beschränken. Aber irgend einen Rechtszustand setzt alle gesetzgeberische Tätigkeit voraus, namentlich dann, wenn, wie hier, die sie ausübenden Personen nicht auf einmalige Manifestationen, auf Mitberatung eines Gesetzes sich beschränken, sondern auch weiterhin in die Beratung von Gesetzen und in Abstimmungen über solche einzugreifen gesonnen sind. In der Mitberatung und Amendierung der Gewerbeordnung lag in der Tat ein Abweichen von der unbedingt revolutionären Intransigenz. Dieser gegenüber hieß sie das Betreten der schiefen Ebene.

Aber wenn Liebknecht sich gegen solches Parlamentieren sträubte, so konnten ihm Revolutionäre schärferer Tonart ant-

worten, daß trotzdem auch er schon die schiefe Ebene betreten habe. Die Beteiligung an der Wahl war Anerkennung des Wahlausschreibens, der Eintritt ins Parlament konnte allenfalls mit Beschränkung auf den Protest verbunden sein, das Verbleiben nicht. Liebknecht dachte folgerichtig genug, es beim ersteren belassen zu wollen. Nach seinem Vorschlag sollte man ins Parlament eintreten, den Protest aussprechen und dann dem Haus den Rücken kehren. Er fand damit keinen Anklang und fügte sich. Aber die bloße Tatsache, daß er im Parlament verblieb, brachte ihn unter dessen ungeschriebene Gebote. Man lese noch einmal die Sätze, mit denen er und Bebel die Nichtbewilligung der Kriegsanleihe motivierten. Sie enthalten einen Protest gegen die Bismarckische Blut- und Eisenpolitik, der in jenem Moment eine überaus mutige, charaktervolle Tat war, den aber jeder bürgerliche Demokrat, jeder bürgerliche Friedenspolitiker unterschreiben konnte. Sie enthalten jedoch nichts von revolutionärer Gegnerschaft gegen Bund und Staat.

III.

In der ersten Legislaturperiode des deutschen Reichstags gehörte diesem, wie schon bemerkt, von Sozialdemokraten nur August Bebel an, und auch er war die größte Zeit über durch Gefängnishaft verhindert, an den Sitzungen des Reichstags teilzunehmen, außerdem als Einzelnstehender durch die Natur der Dinge auf eine rein kritische Haltung angewiesen. Als die Verfassung des Reichs zur Verhandlung kam, sprach und stimmte er unter Betonung der demokratischen Grundsätze, denen sie widersprach, gegen sie. Unter ähnlicher Begründung bekämpfte er den Antrag Wiggers, nach dem alle deutschen Bundesstaaten zu verfassungsmäßigen Regierungseinrichtungen verpflichtet werden sollten, als ungenügend, und das Jesuitengesetz, mit dem Bismarck seinen Kulturkampf gegen die katholische Kirche eröffnete, als zwecklose Beeinträchtigung der Freiheit. Aus alledem tönte wohl scharfe Gegnerschaft gegen bestimmte Reichseinrichtungen und den Geist der damaligen Reichsregierung, aber keine Reichsfeindschaft; in der Rede über die Reichsverfassung ward der Reichsgedanke selbst nicht in Frage gestellt. Die Jahre, um die es sich hier handelt — 1871/72 — sind noch Jahre der Diskussion des Reichsaufbaues, und hier blieb dem entschiedenen Demokraten und Republikaner nur übrig, seine Gegnerschaft gegen die Konstituierung des Reiches

als monarchischen Bundesstaat mit beschränktem Recht der Volksvertretung scharf zum Ausdruck zu bringen.

Anders, als in der zweiten Legislaturperiode des Reichs wieder neun Sozialdemokraten zu Abgeordneten gewählt wurden, von denen, da Bebel und Liebknecht noch längere Freiheitsstrafen abzusitzen hatten, freilich zunächst nur sieben — drei Lassalleaner und vier Mitglieder der Sozialdemokratie Eisenacher Programms — in den Reichstag eintreten konnten. Sie fanden das Reich jetzt endgültig konstituiert, sozusagen mit festem Rahmen vor, so daß nicht mehr dessen Gefüge, sondern die Einzelgesetze zu beraten waren — Preßgesetz, Justizwesen, Heereseinrichtungen, Wirtschafts- und Verkehrsgesetze — die zur Ausfüllung des Rahmens gehörten. War dem Norddeutschen Bund gegenüber es immer noch denkbar gewesen, daß der Strom der Geschichte in kurzer Zeit ihn als politisches Gebilde wieder hinwegschwemmen werde, so mußte man schlimmeres als bloß Phantast sein, um derartiges jetzt noch für möglich oder wahrscheinlich zu halten: eine Auslandsmacht, das neue Reich zu zertrümmern, gab es nicht, für einen darauf gerichteten und dazu fähigen Revolutionssturm im Innern fehlten alle Voraussetzungen. Auch war es kaum zu bezweifeln, daß eine Zertrümmerung des Reichs bei der damaligen politischen Weltlage zum Nachteil der deutschen Arbeiterschaft ausgeschlagen wäre, die kein Interesse an der Wiederherstellung der Sonderhoheiten der Kleinstaaten und ihrer Rivalitäten hatte.

Man findet denn auch in den Reden keines der damaligen sozialdemokratischen Abgeordneten einen Satz, der in dem Sinne als Protestkundgebung gegenüber dem Reich gelautet hätte, wie etwa die elsaß-lothringische Protestpartei sich gegenüber der gewaltsamen Einfügung von Elsaß-Lothringen in das Reich, die Welfenpartei gegenüber der Absetzung ihrer Dynastie sich protestierend verhielten. Dagegen war es bemerkenswerter Weise ein Mitglied der Eisenacher Partei, der Abgeordnete Julius Motteler, der am 20. April 1874 eine Rede über den Militäretat in die Worte auslaufen ließ:

> „Wir sind Gegner des Reichs, insofern das Reich bestimmte Einrichtungen repräsentiert, unter denen wir uns gedrückt fühlen, unter denen wir leiden. Wir sind aber nicht Gegner des Reichs als eines solchen, als eines nationalen, als eines staatlichen Ganzen.“

In einem Blatt der Eisenacher Partei, dem Dresdener „Volksboten“, in dem gelegentlich noch sächsisch-partikularistische Einflüsse sich bemerkbar machten, ward Motteler wegen dieser

Erklärung scharf angegriffen. Es handle sich bei der Oppositionsstellung zum Reich, führte der Verfasser aus, keineswegs nur um eine Summe bestimmter Reichseinrichtungen, sondern um das Ganze des Reiches, dessen Gestalt im Widerspruch stehe mit den sozialistischen Grundsätzen, Mottelers Erklärung sei eine Preisgabe des Internationalismus, wie er bisher in der Eisenacher Partei verstanden worden sei. Werde sie ohne Verwahrung hingenommen, so wäre nicht einzusehen, durch welchen politischen Grundsatz sich dann die Eisenacher noch von den Lassalleanern unterschieden, sie hätten dann kein Recht mehr, deren politische Stellung zu bemängeln.

Das letztere war durchaus richtig, wie sich der Artikel überhaupt durch logische Schärfe auszeichnete. Nur verkannte er die Stimmung der Mehrheit der Eisenacher. Vom Gefängnis aus suchte Liebknecht im Zentralorgan der Eisenacher, dem „Volksstaat", zu vermitteln und nachzuweisen, daß der Verfasser des Volksboten-Artikels Motteler mißverstanden habe. Indes dieser selbst ließ das nicht gelten. Im „Volksstaat" vom 13. und 20. Mai 1874 wies er sowohl Kritik wie Verteidigung zurück. Er kehrte den Spieß um und wirft seinem Kritiker vor, er sei „weniger inter- als antinational". Am Ende heißt es:

„Man kann also nicht nur national sein, ohne seine sozialen und internationalen Prinzipien zu verleugnen, sondern wir müssen vorweg als Nation, als Volk im engen Rahmen eintreten, um da sozial freier der Internationalität der Völker und Reiche die Wege zu ebnen. Dies ist mein Dafürhalten, und auf weitere Erörterung in dieser Angelegenheit einzugehen, wäre hier gegenstandslos."

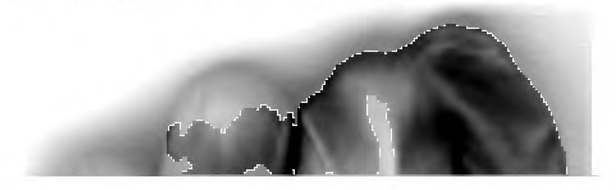
Dabei blieb es mit der Polemik. Es ist für die Stimmung der Eisenacher Partei kennzeichnend, daß die prinzipielle Auseinandersetzung kein Echo bei der Parteimitgliedschaft fand. Die Frage hatte für sie jede Gegenständlichkeit eingebüßt. Kurze Zeit darauf löste der Staatsanwalt Tessendorf die Organisationen der beiden sozialdemokratischen Fraktionen für Preußen auf und beschleunigte damit deren Vereinigung. Bei der Beratung des Programmentwurfs für die geeinte Partei spielten die Frage national oder international und die Frage nach der Stellung zum Reich keine Rolle. Wenn die Fassung des Satzes im Entwurf, der von der Internationalität der Arbeiterbewegung handelt, so unbestimmt ausfiel, daß Karl Marx von ihm schreiben konnte, dies internationale Bekenntnis stehe „noch tief unter dem der Freihandelspartei", so war keine grundsätzliche Meinungsverschiedenheit in den Reihen der mit

der Abfassung des Entwurfs betrauten Vertreter der beiden Fraktionen dafür Ursache. Der Satz war nicht das Ergebnis eines Kompromisses zwischen einer mehr nationalen und einer mehr internationalen Richtung unter den Urhebern des Entwurfes, sondern die Rückwirkung der Tatsache auf die Geister, daß die Internationalität der Arbeiterbewegung damals jeder Realität entbehrte, daß Fragen für eine internationale Aktion der Arbeiter nicht existierten, und wenn sie existiert hätten, keine Bewegung von einiger Kraft vorgefunden hätten, sie aufzunehmen. Frankreichs Arbeiterbewegung lag ausgeblutet am Boden, England kannte nur noch eine Trade Unionbewegung, die sich der Internationale ablehnend gegenübergestellt hatte, Italien und Spanien waren dem Anarchismus verfallen, der sich auf gelegentliche Aufstände verlegte, aber keine wirkliche Arbeiterbewegung hinter sich hatte, in Österreich und der Schweiz war nur erst unter den deutschsprechenden und nach Deutschland blickenden Arbeitern von einer Arbeiterbewegung die Rede, in Rußland und Russisch-Polen schlief noch alles, und in den skandinavischen Ländern hatte nur erst Dänemark den Anfang einer sozialistischen Arbeiterpartei. Die Internationale Arbeiterassoziation aber lag in den letzten Zügen, oder vielmehr sie hatte als Verbindung ihr Leben unter recht unerquicklichen Zersetzungserscheinungen ausgehaucht und für die Kämpfe der Arbeiter zu keiner Zeit sich als leistungsfähige Stützkraft erwiesen. Gerade die Mitglieder der Eisenacher Partei, die ihre Internationalität stets mit besonderer Begeisterung betont hatten, waren durch alles das überaus enttäuscht. Ihren hochgespannten Vorstellungen hinsichtlich der Internationale war eine um so stärkere Ernüchterung gefolgt. Daher die Behandlung der Internationalität als Sache der Zukunft im Entwurf:

> „Die Arbeiterklasse wirkt für ihre Befreiung zunächst im Rahmen des heutigen nationalen Staats, sich bewußt, daß das notwendige Ergebnis ihres Strebens, welches den Arbeitern aller Kulturländer gemeinsam ist, die internationale Völkerverbrüderung sein wird."

Unter dem Einfluß von Marxs, den führenden Mitgliedern der Eisenacher Partei brieflich kundgegebener Kritik ward auf dem Einigungskongreß selbst der Passus ohne Widerspruch wie folgt abgeändert:

> „Die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands, obgleich zunächst im nationalen Rahmen wirkend, ist sich des internationalen Charakters der Arbeiterbewegung bewußt und entschlossen, alle Pflichten, welche derselbe den Arbeitern auferlegt, zu erfüllen, um die Verbrüderung aller Menschen zur Wahrheit zu machen."



Das war eine positivere Fassung, aber die Praxis der Partei wäre ohne sie den nationalen und internationalen Fragen gegenüber nicht anders ausgefallen, als wie sie sich tatsächlich gestaltete. Durch die Geschichte wie durch die geographische Lage ihres Landes sind die deutschen Arbeiter zu Trägern der Internationalität berufen.

Im übrigen entwickelte das Programm der geeinten Sozialdemokratie Deutschlands — das Gothaer Programm — die Forderungen der Demokratie und eines starken Arbeiterschutzes und stellte als das Ziel ihres Strebens hin: „den freien Staat", die sozialistische Gesellschaft, die Zerbrechung des ehernen Lohngesetzes durch Abschaffung des Systems der Lohnarbeit, die Aufhebung der Ausbeutung in jeder Gestalt, „die Beseitigung aller sozialen und politischen Ungleichheit". Die „Lösung der sozialen Frage" sollte „angebahnt" werden „durch Errichtung von sozialistischen Produktivgenossenschaften mit Staatshilfe unter der demokratischen Kontrolle des arbeitenden Volkes", und diese Produktivgenossenschaften seien „für Industrie und Ackerbau in solchem Umfange ins Leben zu rufen, daß aus ihnen die sozialistische Organisation der Gesamtarbeit entsteht".

Die scharfe und der Sache nach berechtigte Kritik, die Marx in seinem Brief an der Mehrzahl dieser Sätze übte, hat deren Übergang in das endgültige Programm nicht verhindert. Man hielt an der Forderung der staatlich finanzierten Produktivgenossenschaften fest, weil sie in beiden Fraktionen noch vielen als die plausibelste Übergangsmaßregel zur erstrebten sozialistischen Gesellschaft erschien und bei der gegebenen Wirtschaftsentwickelung Deutschlands eine andere in der Tat nicht plausibler gewesen wäre. Es täuschte sich niemand darüber, daß die Forderung, die geflissentlich so formuliert war, um Experimente im kleinen auszuschließen, auf die Praxis der Partei auf längere Zeit hinaus keinen Einfluß ausüben konnte, und als Zukunftsgedanke war sie im Grunde doch nur eine Umschreibung des Gedankens der Überführung der kapitalistischen Produktionsmittel in gesellschaftliches Eigentum. Dieses aber stellte man sich allgemein nur in der Form von Staatseigentum vor. Marxs Einwände gegen die staatssozialistischen Wendungen im Programm, seine Bezeichnung der Forderung „allgemeine und gleiche Volkserziehung durch den Staat" als verwerflich und der Forderung des „freien Staats" als sinnlos blieben unberücksichtigt.

Daß unter dem Begriff des freien Staats die demokratische Republik gemeint war, lag auf der Hand, und unter ihrer Voraussetzung erschien daher auch die Forderung der Volkserziehung durch den Staat als unbedenklich. Die theoretische Auffassung beider Flügel der geeinten Partei war im wesentlichen die eines demokratischen Staatssozialismus, der allerdings in der Praxis durch die Gegnerschaft gegen den bureaukratischen Polizeistaat und die feindliche Stellung zum Bismarckischen Regierungssystem erheblich modifiziert wurde. So nahm, als in der Mitte der siebziger Jahre das Projekt der Überführung der Eisenbahnen in den Besitz des Reiches auftauchte, der zweite Kongreß der geeinten Partei — Gotha, 1876 — mit Bezug auf dieses Projekt folgende Resolution an:

> „Der Kongreß erklärt sich, dem sozialdemokratischen Programme gemäß, dafür, daß die Privateisenbahnen in den Besitz des Staates übergehen, da das Privatbahnsystem ein ungerechtfertigtes Monopol schafft, vermöge dessen die Eisenbahnunternehmer das Publikum nach Belieben auszubeuten vermögen.
>
> Andererseits ist der Kongreß überzeugt, daß die deutsche Reichsregierung, falls das Reich alle Eisenbahnen in Besitz bekäme, vornehmlich die Interessen des Klassen- und Militärstaates damit zu fördern und die Einnahmen zu unproduktiven Zwecken zu verwenden bestrebt sein und daß sie ein neues Übergewicht in volksfeindlichem Sinne erlangen würde, sowie daß durch Verwirklichung des Reichs-Eisenbahnprojekts den Börsenjobbern neue Summen vom Volkseigentum zugespielt werden würden. Aus diesen Gründen kann sich der Kongreß mit dem Projekte nicht befreunden.“

Man beachte die vorsichtige Form, die eine absolute Verwerfung des Projekts umgeht.

Die Reichstagswahlen von 1877 hatten neben einem sehr bedeutenden Zuwachs der sozialdemokratischen Wählerstimmen auch eine Vermehrung der sozialdemokratischen Mandate von 9 auf 13 zur Folge. Noch ward die Gruppe der Abgeordneten der Partei nicht als Fraktion anerkannt, aber sie konnte mit Hilfe von einigen Demokraten eigene Anträge einbringen; und sie tat dies zuerst mit einem Arbeiterschutzgesetzentwurf, der den Reichstag in der Winter-Session 1877/78 beschäftigte. Die Forderungen des Entwurfs waren durchaus gemäßigt — ein zehnstündiger Maximalarbeitstag, Verbot der Kinderarbeit, Gewerbekammern, Fabrikinspektoren und ähnliches — die sie begründenden Reden, darunter nicht zum wenigsten die des als besonders wild betrachteten Johann Most, durchaus auf Reformpolitik gestimmt. Auch sonst beschäftigte man sich in der Partei bald wieder lebhafter mit Reformfragen. Ein

angesehenes Parteimitglied, Rittinghausen in Köln, proponierte die Idee der Verstaatlichung der Feuerversicherung, und wenn der Gedanke auf scharfen Widerspruch stieß, so fand die Vorlage für die Einrichtung eines Reichsgesundheitsamts selbst den Beifall des auf der Linken der Partei stehenden August Bebel. Man stimmte nicht allem zu, aber man verwarf auch nicht alles, was nach Verstaatlichung aussah. Es griff ganz ersichtlich eine reformistische Stimmung um sich.

Sie wurde durch das im Jahre 1878 über die Sozialdemokratie verhängte Ausnahmegesetz unterbrochen. Es war das besondere Geschick Bismarcks, Staatsfeindschaft zu züchten. Indes gelang es ihm doch nicht, die Sozialdemokratie auf die Bahn einer impossibilistischen Politik zu drängen. Diejenigen extremeren Sozialisten, die damals annahmen, die Sozialdemokratie werde durch das Ausnahmegesetz „von ihrem Parlamentarismus kuriert" werden, hatten falsch vorausgesehen. Das Gegenteil trat ein. Die zweite Wahl unter dem Ausnahmegesetz brachte 24 Sozialdemokraten in den Reichstag, die nun kraft ihrer Zahl ein Recht auf Vertretung in fast allen seinen Kommissionen hatten und zuerkannt erhielten. Sie bildeten zwischen der damaligen gouvernementalen Mehrheit und der aus Zentrum und Freisinnigen bestehenden Opposition das Zünglein in der Wage, das Interesse an ihren Reden und Abstimmungen stieg, zugleich stieg aber auch die Verantwortung für ihre Abstimmungen, die unter Umständen für Annahme oder Verwerfung von Vorlagen den Entscheid gaben. Wie weit und inwiefern diese Verantwortung die Abstimmungen der Abgeordneten beeinflussen dürfe, war eine nicht leicht zu beantwortende Frage. Es kam darüber schon im Winter 1884/85 aus Anlaß der Frage der Subventionierung von Dampferlinien nach Ostasien zu scharfen Auseinandersetzungen in der Partei, und ähnliche Diskussionen haben sich seitdem immer wieder abgespielt. Es gibt eben auch in der Politik Grenzfragen, die sich nicht kurzerhand mit dem Hinweis auf Klassengegensätze und Oppositionsaufgaben erledigen lassen. Auch vollzieht sich in der Politik, wo so viele Nebenerscheinungen und -Vorgänge auf die Geister einwirken, keine Entwicklung ganz gradlinig. Es gibt immer Rückfälle und Ausgleitungen.

So wirkten die Entlassung Bismarcks und das Auftreten seines Nachfolgers Caprivi auf die Sozialdemokratie innerhalb wie außerhalb des Reichstags durchaus günstig ein. Aber was sie etwa tun konnten, die Partei für eine weniger schroffe Be-

urteilung der Sozialpolitik der Reichsregierung zu gewinnen, das hob die Betonung des persönlichen Regiments in den Reden Wilhelms II. wieder auf.

IV.

Die Zeit des Sozialistengesetzes war die Zeit der Aufnahme der marxistischen Doktrin durch die deutsche Sozialdemokratie gewesen, und als das Gesetz gefallen war, gab sich die Partei 1891 auf dem Erfurter Parteitag ein Programm, das dieser Lehre entsprach, das heute noch in Kraft befindliche Erfurter Programm. Es unterscheidet sich vom Gothaer Programm weder in seinen politischen noch in den wirtschaftlichen Zielen und ist insofern durchaus nicht radikaler als dieses. Der wesentliche Unterschied zwischen dem Erfurter und dem Gothaer Programm besteht in der andern Begründung dieser Ziele, in der andern Behandlung der Frage des Weges zu ihnen und in der bestimmteren und teilweise auch veränderten Formulierung der politischen und sozialpolitischen Forderungen.

Von grundlegender Bedeutung ist hierbei die Ableitung des Sozialismus im Erfurter Programm aus der Wirtschafts- bzw. Produktionsentwicklung und dem durch sie bewirkten, auf Grund ihrer sich gestaltenden und zuspitzenden Klassenkampfe der Lohnarbeiter und der ihnen sozial verwandten Klassen gegen die kapitalbesitzenden Klassen, Grundeigentümer und deren Trabanten. Das Gothaer Programm dagegen hatte den Sozialismus naturrechtlich oder rechtsphilosophisch aus dem Gedanken abgeleitet, daß aller Reichtum und alle Kultur Produkte gesellschaftlicher Entwicklung, „nur in der Gesellschaft und durch die Gesellschaft möglich sind“. Nach ihm war somit der Sozialismus eine bloße Rechts- und Machtfrage, müßte er zu jeder Zeit eingeführt werden können, sofern nur der Staat veranlaßt werden kann, die nötigen Mittel dazu herzugeben. Nach dem Erfurter Programm aber ist er in erster Linie eine Frage gesellschaftlicher Entwicklung, setzt er eine gewisse Höhe der Produktionsentwicklung (Überwiegen der Groß- und Riesenbetriebe) und sozialen Struktur (Überwiegen des Proletariats, Verschwinden der ökonomischen Mittelschichten) voraus. Nach dem Gothaer Programm war der Sozialismus noch in erster Linie eine Sache des Willens und damit des Zufalles, nach dem Erfurter Programm ist er durch die Produktions- und Klassenentwicklung bedingt,

die sich mit innerer geschichtlicher Notwendigkeit vollzieht und insofern vom Zufall unabhängig.

Man begreift ohne weiteres, daß diese letztere Theorie das Selbstvertrauen der Sozialdemokratie ungemein steigern mußte. Allerdings war sie schon vor Aufstellung des Erfurter Programms propagiert worden und findet sich in ihren Grundgedanken auch bei Lassalle angezeigt. Aber diejenigen Konsequenzen, die das Erfurter Programm aus ihr zog, waren in so bestimmter Form und Zusammenfassung, wie es dort geschieht, vordem noch nicht vorgeführt worden, und ihre Eindruckskraft daher um so größer. Der Gedanke, daß die kapitalistische Gesellschaftsordnung in immer rascherer Entwicklung einem Punkt zutreibe, wo das kapitalistische Wirtschaftssystem an seinen eignen Widersprüchen zusammenbrechen und so der Sieg des Sozialismus, der den einzigen, der großen Volksmehrheit förderlichen Ausweg aus dem Chaos darbiete, unvermeidlich sein werde, diese Folgerung erhielt für die große Mehrheit der Parteimitglieder die Kraft eines wissenschaftlich unumstößlich bewiesenen Axioms. So fest wurde an sie und die ihr zugrunde liegenden Sätze aus Marxs „Kapital" geglaubt, daß, wenn neuere statistische Erhebungen Abweichungen von ihnen zeigten, diese Erhebungen kurzweg als falsch betrachtet wurden, der Gedanke, daß die Theorie der Korrektur bedürfen könne, gar nicht der Erwägung wert schien.

Dagegen zeigte der Fortgang der Bewegung, daß diejenigen Kritiker der Marxschen Lehre und des Erfurter Programms, die ihnen eine quietistisch-fatalistische Wirkung auf die Gemüter nachsagten, durchaus im Irrtum waren. Das Element von Fatalismus, welches sie enthielten, sagte den Arbeitern nicht, daß die Entwicklung selbst alles für sie tue, so daß sie im gegebenen Moment nur noch zuzugreifen haben würden; aber es sagte ihnen, daß die Entwicklung ihnen in die Hände arbeite, sie dagegen sich organisieren und nach Möglichkeit kampffähig erhalten müßten, um jederzeit ihre Interessen wahrnehmen und im gegebenen geschichtlichen Moment wohlorganisiert und wohlgerüstet eingreifen und die soziale Revolution zielbewußt durchführen zu können: „Bereit sein ist alles".

Soweit haben sich der Marxismus und das Erfurter Programm dem Aufbau und Kampf der Sozialdemokratie durchaus vorteilhaft erwiesen. Nicht ob sie die Arbeiter einlullten, war und ist die Frage, sondern ob sie ihnen nicht die Sache zu einfach und die Entwicklung zu schnell erscheinen ließen

und so ihren Blick für viele notwendige Entwicklungsphasen und Vorarbeiten lähmten. Daß aber die Gefahr dieser Auslegung bestand und die Bewegung nicht unberührt ließ, haben die Parteidiskussionen der deutschen Sozialdemokratie seit der Zeit bewiesen, wo die Marxistische Theorie offizielle Doktrin wurde. Will man sich nicht in Einzelheiten verlieren, so kann man die ganze Epoche dieser Diskussionen als die eines parteitheoretischen Dualismus kennzeichnen, der nach Auflösung strebt, ausgedrückt durch die Gegenüberstellung: Reformistischer Parlamentarismus — Revolutionäre Agitation.

Der Streit der Partei mit den „Jungen“ über den Parlamentarismus beim Erlöschen des Ausnahmegesetzes; die Auseinandersetzung mit Georg Vollmar über Opportunitätspolitik auf demselben Erfurter Kongreß, auf dem das neue Parteiprogramm beschlossen wurde, mit Vollmar und der Mehrheit der bayerischen Delegierten über Bauernprogramme und Budgetbewilligung auf dem Frankfurter Parteitag (1894), über Budgetbewilligung mit bayerischen und badischen Delegierten auf dem Lübecker Parteitag (1902) und mit der Mehrheit der süddeutschen Delegierten auf dem Nürnberger Parteitag (1908); die Konflikte mit den Hauptvertretern der Gewerkschaftsbewegung auf dem Kölner Parteitag (1893), dem Lübecker Parteitag (1902) und die Verständigung auf dem Mannheimer Parteitag (1905); die Diskussionen über die Beteiligung an den preußischen Landtagswahlen auf den Parteitagen von 1893, 1897, 1896, 1900; über die Agrarpolitik der Sozialdemokratie auf dem Parteitag von Breslau (1895); über die Stellung zum Heerwesen auf den Parteitagen von 1897 und 1899; über die Handelspolitik der Sozialdemokratie auf den Parteitagen von 1898, 1900 und 1904, sowie über die Bestrebungen zur Revision der Grundbegriffe der Partei (1899 und 1903) — das sind die bemerkenswertesten Äußerungen dieses Gärungsprozesses. Wenngleich sich für ihn im allgemeinen eine Scheidelinie ziehen läßt, bei der auf der einen Seite, gewissermaßen als der eine Pol, die Rücksicht auf die jeweilig gegebene Konstellation von Parteien und Klassen und auf die danach möglichen Verbesserungen und Betätigungsarten, und auf der andern als Gegenpol die Rücksicht auf die zukünftige Gestaltung der Klassengliederung und der politischen Konstellation das Leitmotiv für die Behandlung der Parteifragen abgeben, so ist diese Scheidungslinie doch nicht durchgängig für die Gruppierung der Personen maßgebend gewesen. Da der Gegensatz selbst

kein absoluter, sondern nur ein relativer ist, da kein Sozialdemokrat Entwicklungstendenzen der Gesellschaft grundsätzlich ignorieren, keiner die Aufgaben und Möglichkeiten des Moments „aus Prinzip" vernachlässigen wird, so wird man nicht selten dieselben Personen bei praktischen Entscheidungen auf einer anderen Seite der Abstimmenden finden, als bei Abstimmungen über Fragen allgemeiner Natur. Insofern ist das Zusammenwerfen des Begriffs revisionistisch mit opportunisch und orthodoxmarxistisch mit radikal oder revolutionär häufig irreführend. Ganz verkehrt ist es aber, revisionistisch und marxistisch schlechthin als Gegensätze zu behandeln.

Sehen wir von den Rückwirkungen des Temperaments und lokaler Besonderheiten ab, die ja stets das Handeln der Menschen mitbestimmen, aber für große Bewegungen nur episodische Bedeutung haben, und halten wir uns an die theoretischen und grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten, die in der Sozialdemokratie die Bildung eines rechten und eines linken Flügels zur Folge haben, so handelt es sich dabei nicht um die Fundamentalgedanken der Marxschen Geschichts- und Gesellschafts-Theorie. Sie sind von allen Sozialisten anerkannt, wie sie übrigens in der Hauptsache auch allgemein in die Sozialwissenschaft übergegangen, von ihr rezipiert sind. Man kann aber den Satz, daß die Entwicklung der Produktion in letzter Linie die Entwicklung der Gesellschaftseinrichtungen, des Rechts, der Sitte etc. bestimmet, durchaus unterschreiben und dabei über Raschheit und Art dieser Umgestaltungen sehr auseinandergehende Ansichten haben. Marx und Engels haben eingestandenermaßen ursprünglich die Raschheit der ökonomischen Entwicklung bedeutend überschätzt, sie sich viel einheitlicher vorgestellt, als sie sich in Wirklichkeit abgespielt hat, und die Lebenszähigkeit und Widerstandskraft überlieferter sozialer Gewohnheiten und Ideologien sehr unterschätzt, und ähnliches wiederholt sich bei Sozialisten aus ihrer Schule. Andere Sozialisten, die sonst gleichfalls auf dem Boden der von Marx-Engels ausgebildeten Geschichtstheorie stehen, erkennen den Gegenkräften gegen die von Marx vorgezeichnete Zuspitzung der gesellschaftlichen Verhältnisse einen wesentlich stärkeren Einfluß zu, und diese sind dann, wenn sie die Folgerungen aus ihrer abweichenden Anschauung mit Bezug auf die Praxis der Partei ziehen, das, was man jetzt Revisionisten nennt.

Denn es liegt auf der Hand, daß Sozialisten, die von der ersteren Auffassung ausgehen, logischerweise die Tätigkeit, die auf unmittelbare Erfolge gerichtet ist, gering einschätzen und nur in solchen Formen zulassen werden, die von dem Ausblick auf den nahe gedachten großen sozialen Zusammenstoß bestimmt sind, in der Politik die scharfe Tonart lieben, die Zuspitzung der politischen Verhältnisse als Widerspiel der wirtschaftlichen Zuspitzung begrüßen und jeden Kompromiß grundsätzlich verwerfen, Sozialisten aber, die sich den Entwicklungsprozeß langsamer vorstellen — ebenfalls logischerweise — die Tätigkeit stärker auf unmittelbare Verbesserungen einrichten, für Gattungen der Reformarbeit Sinn und Interesse haben werden, die sich nicht, oder nicht unmittelbar, auf einen Zusammenstoß beziehen, sich eher für Kompromisse bereit finden und auf örtliche und nationale Besonderheiten stärker Bedacht nehmen.

Dies das theoretische Moment des Gegensatzes. Läßt man alle Personenfragen beiseite und hält man sich nicht an Erklärungen und Beschlüsse, sondern an das tatsächliche Verhalten der Partei, so zeigt es sich immer deutlicher, daß diese seit der Zeit des Sozialistengesetzes im Wesentlichen sich in der Richtung von der ersteren Politik zur letzteren hin entwickelt hat.

Oder vielmehr weiter entwickelt hat. Denn wir haben ja gesehen, daß dies auch der Charakterzug der Entwicklung der Partei vor der Zeit des Sozialistengesetzes war. So wenig jenes Gesetz die Partei aus dem Geleise ihrer Entwicklung werfen konnte, so wenig hat die zeitweise allzu optimistische Auffassung vom Gang und den Wirkungen der industriellen Entwicklung dies vermocht. Indeß ist es weniger die Rückkehr von dieser Auffassung gewesen, die die Partei im Geleise gehalten hat, als umgekehrt das Verharren und immer intensivere Arbeiten bisheriger Natur, welches der Korrektur jener Auffassung den Weg geebnet hat.

V.

Es wurde oben gezeigt, wie die Sozialdemokratie unter dem Sozialistengesetz dazu gekommen war, die Beteiligung an den Reichstagswahlen und die Betätigung im Parlament erheblich höher zu werten, als vorher. Daran hat auch die Zeit nach dem Sozialistengesetz nichts geändert. Von Wahl zu Wahl ist die Zahl der sozialistischen Stimmen und, mit einer Ausnahme, auch die der sozialdemokratischen Mandate gestiegen. Die sozial-



demokratischen Abgeordneten sind im Reichstag heute nicht, wie vor dem Sozialistengesetz, ein Häuflein „Wilder", die man als Eindringlinge betrachten konnte. Sie sind auch nicht, wie in den Tagen des Sozialistengesetzes „blos das Zünglein in der Wage". Sie sind ein ganz gehöriges Gewicht in der Wagschale der Parteien und machen sich als solches geltend. Sie sind nun in allen Kommissionen vertreten, und wenn man ihnen im Bureau des Reichstags selbst noch nicht die ihnen gebührende Vertretung einräumt, so wählt man in den Kommissionen und Abteilungen seit Jahren schon Sozialisten zu Vorsitzenden und Schriftführern.

Aus der Zeit des Sozialistengesetzes datiert ferner das Eindringen von Sozialdemokraten in die Landtage der Einzelstaaten. Was damals ein schüchterner Versuch war, hat sich seitdem schrittweise verallgemeinert. In einem Staat nach dem andern wurden Erweiterungen des Landtagswahlrechts erkämpft, und der Bericht des sozialdemokratischen Parteivorstandes für 1908/9 kann feststellen, daß Ende Juni 1909 die deutsche Sozialdemokratie in 19 Landtagen deutscher Bundesstaaten zusammen 140 Abgeordnete hatte — eine Zahl, die seitdem durch Wahlen in Sachsen und Nachwahlen in Preußen aber auf über 170 gestiegen ist. Ebenfalls in den Tagen des Sozialistengesetzes beginnt das Eindringen der Sozialdemokratie in die Gemeindevertretungen und andere örtliche Vertretungskörper. Ende Juni 1909 hatte sie nach dem erwähnten Bericht: 6157 Stadtverordnete und Landgemeindevertreter, 274 Mitglieder städtischer Magistrate und von Landgemeindevorständen. Die Nachrichten über die seitdem vollzogenen Wahlen lassen es nicht als übertrieben erscheinen zu behaupten, daß zur Zeit, wo dieser Aufsatz geschrieben wird, die Zahl der sozialdemokratischen Gemeindevertreter in Deutschland 7000 überschritten hat.

Zur öffentlichen Verwaltung gehören heute die Organe der Arbeiterversicherung und der kommunalen Arbeitsnachweise. Die Zahl der Sozialdemokraten, die in Deutschland als Arbeitervertreter in den Verwaltungen, Schiedsämtern und Kuratorien der einschlägigen Institute öffentliche Funktionen erfüllen, ist mit 50000 eher zu niedrig als zu hoch angegeben. Ihnen können wir noch die sozialdemokratischen Arbeiterbeisitzer in den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten Deutschlands hinzurechnen, deren Zahl jedenfalls über tausend beträgt.

Nach vielen Tausenden zählen ferner die sozialdemokratischen Verwaltungsbeamten (Vorstände, Ortsleiter, Geschäftsführer usw.)

in den freien gewerblichen Schöpfungen der Arbeiter: Gewerkschaften, Freie Hilfskassen, Konsumvereine usw. Allein die zentralisierten Gewerkschaften Deutschlands, deren Leiter und Beamte in ihrer übergroßen Mehrheit der Sozialdemokratie angehören, zählten im Jahre 1908 über 11000 örtliche Verwaltungsstellen, die meist eine Vielheit von Beamten zur Führung ihrer Geschäfte brauchen. Rechnet man nur einen Durchschnitt von drei Beamten für diese Verwaltungsstellen und davon zwei Drittel der Sozialdemokratie zu, so ergibt dies ein Heer von 22000 sozialdemokratischen Gewerkschaftsbeamten. Auf mindestens dreitausend kann man die sozialdemokratischen Beamten der anderen freien Schöpfungen der Arbeiterklassen ansetzen.

Alle die hier aufgezählten Vertreter und Beamten nun sind durch die Natur ihres Amtes in steigendem Maße darauf angewiesen, sich mit Gegenwartsfragen der Arbeiterklasse zu beschäftigen. Mögen sie in ihrer politischen Grundanschauung noch so radikal sein — und einen ansehnlichen Bruchteil von ihnen haben wir sicherlich auf dem linken Flügel der Sozialdemokratie zu suchen — so bringt es doch die Art ihres Amtes mit sich, daß sie sich für laufende Fragen der Gesetzgebung und staatlichen Verwaltung in erhöhtem Maße interessieren, und wirkt so einem Verlieren in abstrakte Betrachtungen entgegen. An die Sozialdemokraten in den gesetzgebenden Körpern aber treten jetzt infolge dieser Betätigung der sozialistischen Arbeiterschaft in Verwaltungen aller Art ungleich mehr Verpflichtungen zur Wahrung von Gegenwartsinteressen von Arbeitern heran, als zu irgend einer früheren Zeit, und aus diesen Aufgaben ergibt sich wiederum die Notwendigkeit viel häufigerer Berührung mit Vertretern der Regierung und gegnerischer Parteien, als man ehedem vermutete.

Auf diese Weise ist es das Wachstum der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung gewesen, das den stärksten Faktor des Festhaltens der Partei im Geleise des parlamentarischen Arbeitens gebildet hat. Abhandlungen und Vorträge zu Gunsten der parlamentarischen Betätigung haben diese Tendenz bestärken können, aber sie hätten sie schwerlich allein zustande gebracht. Zugleich wäre jenes Wachstum der politischen Organisationen der Sozialdemokratie, wie wir es in Deutschland vor uns sehen, ohne die große Ausbreitung der wirtschaftlichen Arbeiterbewegung und die zunehmende Betätigung der Sozialdemokratie in Gesetzgebung und Verwaltung gar nicht denkbar.

Es greift hier eins ins andere. In verschiedenen Ländern gibt es sozialistische Verbindungen antiparlamentarischer Tendenz. Aber sie haben es nirgends zu jenem stetigen Wachstum gebracht, wie es der deutschen Sozialdemokratie eigen ist, hängen in viel höherem Grade als diese und die ihr wesensgleichen sozialistischen Arbeiterparteien anderer Länder von Zeitströmungen und Stimmungen ab. Man kennt das Wort vom Hineinwachsen der Gesellschaft der vorgeschrittenen Kulturländer in den Sozialismus, und der müßte blind für die Erscheinungen des sozialen Lebens und ein seltsamer Anhänger der ökonomischen Entwicklungstheorie sein, der ihm nicht mindestens ein beträchtliches Stück Berechtigung zuerkennen wollte. Ebenso aber, wie dieses Wort auf tatsächliche Entwicklungen sich stützt, ist man berechtigt, mit Bezug auf diese Länder von einem Hineinwachsen der Sozialdemokratie in den Organismus des Staatslebens zu reden. Sie ist heute durch so viele Funktionsadern mit diesem Organismus verbunden, daß eine Loslösung aus ihm im Sinne einer gewaltsamen Amputation schon gar nicht mehr möglich ist.

Das mag manchem auf den ersten Blick als eine etwas kühne Behauptung erscheinen. Ein Blick auf das Wirken der Sozialdemokratie im deutschen Gegenwartsstaat wird zeigen, daß es keine Übertreibung ist.

VI.

Jede politische Partei, die mehr ist oder zu sein strebt, als die Agentin von Tagesinteressen irgendwelcher Koalition oder Koalitionen, sucht das Leben des ganzen Gesellschaftskörpers mit ihren Grundsätzen zu durchdringen, Staat und Gesellschaft nach ihnen zu modeln. Welches sind nun die hier in Frage kommenden Grundsätze der Sozialdemokratie?

Staatsrechtlich betrachtet unterscheiden sie sich nicht von den Grundsätzen des demokratischen Naturrechts, wie sie in der Einleitung zur Verfassung der französischen Republik von 1793 niedergelegt sind und deren wesentlichen Sätze lauten: Gleichheit der Rechte aller Staatsangehörigen ohne Unterschied der Abstammung, Selbstbestimmungsrecht der Nation und Selbstbestimmungsrecht jeder Generation. Was sich auch so formulieren läßt: Beseitigung aller Klassen- und Geburtsvorrechte, einschließlich dynastischer Rechte über das Volk, und Beseitigung der Geltung erworbener Rechte gegen das von der Nation beschlossene Gesetz.

In diesen Sätzen liegen fast alle andern in jener Einleitung aufgezählten Rechte und Freiheiten, wie Vereins- und Versammlungsfreiheit, Preß- und Redefreiheit, Sicherheit der Person, Beseitigung der Privilegien- und Ausnahmegerichte usw. usw., begrifflich oder der Sache nach eingeschlossen. Denn keine Beschränkung des Vereins- und Versammlungsrechts z. B. trifft alle Klassen von Staatsbürgern gleich, ebenso keine Beschränkung der Presse. Von jeher haben Beschränkungen des Versammlungsrechts, des Vereinsrechts, der Presse ihre Spitze gegen bestimmte Klassen und Parteien gerichtet, als Ausnahmegesetze gewirkt. Ihre Aufhebung läßt sich mit zwingender Logik aus dem Grundsatz der staatsbürgerlichen Gleichheit ableiten.

Bei alledem ist die staatsbürgerliche Gleichheit noch nicht Gleichheit der Lebensmöglichkeiten. Die Erklärung der Rechte des Menschen und Staatsbürgers ergänzt sie daher im Artikel 21 durch das Recht der „unglücklichen Staatsbürger" auf öffentliche Unterstützungen und Arbeit. So schön die Worte klingen, in die das Recht gekleidet ist, ist es faktisch doch nur ein Armenrecht, und nie als etwa anderes praktiziert worden.

Für einen Gesellschaftszustand, wie er den Verfassern der Erklärung vorschwebte, mochte das auch ausreichen. Denn sie glaubten fest daran, durch die Beseitigung der Zünfte und sonstigen Gewerbsprivilegien, durch Freigabe aller öffentlichen Ämter („la carrière ouverte à tous") und die Vorschrift gleicher Erbteilung jedem Fortbestand und um so mehr jeder Vermehrung der Klasse ewiger Lohnarbeiter einen Riegel vorgeschoben zu haben. Für die Gesellschaft aber, wie sie sich tatsächlich entwickelt hat, reicht, das haben die Ver. Staaten von Amerika, die Schweiz und andere demokratische Republiken gezeigt, diese Ergänzung der staatsbürgerlichen Gleichheit nicht aus. Die Sozialdemokratie ersetzt sie daher durch den Grundsatz der Gemeinhaftung oder Solidarität und den Grundsatz der Gemeinwirtschaft oder des Kommunismus.

Daß es sich hierbei nicht um spekulativ aufgestellte Rechtsbegriffe, sondern um Forderungen handelt, die mehr und mehr realen Bedürfnissen entsprechen, nicht um utopische Schwärmereien, sondern um Wirtschaftsziele handelt, deren Notwendigkeit sich den Gesetzgebern und Verwaltungsleuten in immer größerem Umfange aufdrängt, kann keinem Beobachter des modernen Lebens entgehen.

Eine der markantesten Wirkungen der kapitalistischen Wirtschaft, wie sie sich unter der Herrschaft der unbeschränkten Kon-

kurrenz und des Privateigentums an Grund und Boden und beweglichen Produktionsmitteln entwickelt haben, ist die Schaffung immer neuer direkter und indirekter Abhängigkeiten! Zur Abhängigkeit der Geschäftswelt von den Konjunkturen des großen Marktes, bei denen trotz Welthandels die Ernteausfälle noch eine so große Rolle spielen, haben sich die Abhängigkeiten von den Operationen und spekulativen Manövern der Monopolisten und Monopolistenverbände der Rohprodukte und Halbfabrikate gesellt. Ökonomische Machtmittel, wie sie die Welt noch nicht gekannt, häufen sich in den Händen einzelner Kapitalisten oder von Kapitalistenverbindungen auf und setzen sie in die Lage, Geschäftsstockungen im Riesenumfange hervorzurufen. Lassalles Wort, daß im modernen Wirtschaftsleben jeder verantwortlich ist für das, was er nicht tut, ist wahrer als je, die Unsicherheit für die große Mehrheit der Geschäftswelt größer als früher. Und mit dieser Zunahme der indirekten Abhängigkeiten wächst in gleichem, wenn nicht noch schnellerem Schritt das Gewicht der direkten Abhängigkeiten. Die Berufs- und Gewerbestatistik zeigt uns die Schicht der Abhängigen in stärkerem Wachstum, als irgend eine andere Gesellschaftsklasse. Von 1882 auf 1907 entwickelten sich in Industrie, Handel, Verkehr und Landwirtschaft Deutschlands zusammen genommen die drei Hauptklassen: Selbständige, Angestellte (kaufmännisches und technisches Personal) und Arbeiter folgendermaßen:

	1882:	1895:	1907:	Zunahme 1907 gegen 1905:
Selbständige .	4995000	5332000	5322000	+ 327000
Angestellte . .	307000	622000	1291000	+ 984000
Arbeiter . . .	10705000	12817000	17836000	+7131000

Die Schicht der Selbständigen hat sich nur in der ersten Periode noch etwas erhöht, von 1895 auf 1907 ist sie aber positiv zurückgegangen. Dagegen hat sich die Zahl der Angestellten vervierfacht, die der Arbeiter um über 60 vom Hundert vermehrt, und in diesen zwei Schichten war der Zuwachs im zweiten Zeitabschnitt ganz bedeutend — absolut und relativ — stärker als im ersten. In Industrie, Handel und Verkehr allein, wo 1882 noch von je 100 Erwerbstätigen 45 im Sinne der Statistik selbständig waren, waren es 1895 nur 30 und 1907 nur noch 20 vom Hundert!

Wenngleich es nun durchaus irrig wäre, aus dieser Verschiebung der Wirtschaftsklassen auf eine Zunahme von Not und Elend zu folgern, wenn vielmehr ein erheblicher Prozent-

satz der jetzt als Angestellte Tätigen und auch ein Teil der Arbeiter im Einkommen nicht schlechter gestellt sind als früher und auch heute noch die große Unterschicht derer, die in der Statistik als Selbständige aufgeführt werden; wenngleich auch früher schon — und wahrscheinlich sogar im höheren Verhältnis als heute — die Masse dieser Gattung Selbständige Proletarier im Sinne von Hungerleidern waren, so mußte der große Wechsel in der Gliederung der Klassen doch mit Notwendigkeit eine wesentlich veränderte öffentliche Meinung erzeugen. Heißt er doch nichts anders, als daß von denjenigen, die jetzt in Handel, Industrie und Verkehr berufstätig werden, vier Fünftel im direkten Abhängigkeitsverhältnis bleiben.

Das hat um so mehr zu bedeuten, als der ganze Bevölkerungszuwachs des Deutschen Reiches seit Jahrzehnten schon diesen Berufszweigen nebst dem ihnen sozial immer näher rückenden Berufskreis der öffentlichen und privaten Dienste zufällt, die von der Landwirtschaft lebende Bevölkerung dagegen zurückgeht. Die Landwirtschaft ernährt heute als direkte Erwerbsquelle kaum noch drei Zehntel der Bevölkerung, und während bei der Gründung des Deutschen Reiches noch fünf Achtel der Bevölkerung in Ortschaften mit 2000 Seelen und darunter wohnten, waren es 1905 nur noch fünf Zwölftel. Damals drückte noch in hohem Grade das platte Land, jetzt drückt die Stadt dem Geist der Nation den Stempel auf. Seit Gründung des Deutschen Reichs hat sich die Zahl der Mittelstädte von 75 auf 208, die der Großstädte von 8 auf 41 vermehrt, und diese Bewegung — der Zug vom Land in die Stadt — kennt keinen Stillstand.

Alles das stellt den Staat und die Gemeinden, stellt die Gesetzgebung und die Verwaltung vor immer neue, immer größere Aufgaben. Die Gewerbegesetzgebung und das Unterrichtswesen müssen ihr Feld erweitern und vertiefen, eine öffentliche Hygiene großen Stils wird notwendig, desgleichen eine von Grundsätzen der Hygiene getragene Wohnungspolitik und mit ihr in Verbindung wiederum eine weitsichtige Verkehrs- und Bodenpolitik. Das macht seinerseits neue Verwaltungseinrichtungen und Verwaltungsgrundsätze und, da es meist Erhöhung der Ausgaben bedeutet, eine neue Finanz- und Steuerpolitik notwendig und begegnet Widerständen von Interessenten aller Art. Selbst vom Standpunkt bürgerlicher Regierung und Verwaltung wird damit die Bildung einer Arbeiterpartei sozialistischen Charakters als Gegenkraft gegen jene Widerstände und

die eingewurzelten Vorurteile des administrativen Nihilismus ein Zeitbedürfnis. Denn wie konservativ in ihren Anschauungen und Absichten die heutigen Regierungen und Stadtoberhäupter auch sein mögen, so haben sie doch im Interesse der allgemeinen Sicherheit und der Leistungsfähigkeit von Volk und Staat Maßnahmen zu treffen und die Annahme von Gesetzen zu betreiben, die mehr oder weniger an die Wurzel bisheriger Eigentümeransprüche, von Klassen- und Kastenrechten greifen. Selbst sehr konservative Minister sind denn auch schon öfters recht froh gewesen, daß Sozialdemokraten da waren, die politischen Freunde dieser Minister im Zaum zu halten oder gegebenenfalls auch zu Paaren zu treiben. In einer Zeit, wo nicht mehr Bauern und Kleinmeister das große Übergewicht der Produktion repräsentieren, wo Besitz und Arbeit sich zusehends trennen, wo die Zahl der ausschließlich von ihren Renten Lebenden und der nur anstandshalber etwas Berufsarbeit leistenden Rentenempfänger im steten Wachstum begriffen ist, wo die Ansprüche des befestigten Besitzes fast im gleichen Verhältnis steigen, wie seine sozialen Funktionen an Wert abnehmen; in einer Zeit, wo die Lohnarbeiter in Stadt und Land mit ihren Angehörigen die bei weitem breiteste Schicht — in Deutschland über die Hälfte der Bevölkerung — ausmachen, ist eine durch keinerlei Rücksichten auf Eigentumsinteressen und überkommene Einrichtungen gebundene oder in ihren Entschlüssen gehemmte Partei in der Gesetzgebung und Verwaltung tatsächlich unentbehrlich geworden.

Und man darf es kühn sagen, die sozialdemokratischen Vertreter bringen für die den neuen Bedürfnissen entsprechenden Gesetze und Schöpfungen neben ihrer eigenartigen, aus der Praxis des Arbeiterlebens geschöpften oder auf ihr beruhenden Sachkenntnis ein Interesse mit, wie man es gleich lebendig und tatbereit bei keiner andern Partei findet. Gerade der Klassengedanke ist es, der den sozialdemokratischen Arbeiter unserer Tage zum zuverlässigsten Träger des Fortschritts in Gesetzgebung und Verwaltung macht; er ist es, der dort, wo theoretische oder sonstige Vorbildung fehlen, sehr oft als eine Art Ersatz, als ein ideeller Leitfaden sich bewährt. Der von den Vorkämpfern des Sozialismus entwickelte und teils von ihnen selbst — man denke an Lassalles „Arbeiterprogramm“ — teils von ihren Schülern in volkstümlichen Schriften den Arbeitern eingeprägte Gedanke an die Natur und die große geschichtliche Aufgabe seiner Klasse hebt den sozialdemokratischen

Arbeiter immer wieder über die Vorurteile hinweg, die individuelle Lebensumstände etwa in ihm erzeugt haben oder wachrufen mögen. Im übrigen schafft die Sozialdemokratie durch ihre Presse, ihr Programm und die dieses ergänzenden Kongreßbeschlüsse für ihre Vertreter in den staatlichen und kommunalen Parlamenten Richtlinien des Verhaltens und eine öffentliche Meinung von viel stärkerem Wirkungsgrad, als sie für die Vertreter anderer Parteien besteht. Der Nichtsozialdemokrat wird in dieser Feststellung vielleicht das Zugeständnis erblicken, daß in der Sozialdemokratie Unfreiheit, Heerdentum, kurz Unterdrückung der Individualitäten herrsche. Soweit handelt es sich indes nur um eine Beschränkung, deren Alternative gewöhnlich Abhängigkeit von kleinlichen Interessenverbindungen irgendwelcher Art heißt. Die Richtlinien der sozialdemokratischen Politik sind, von Fragen der Taktik abgesehen, nur die Ableitungen aus der Entwicklung des modernen Wirtschaftslebens unter dem Gesichtswinkel der Arbeiterklasse, die sein bedeutsamstes soziales Produkt ist.

Wie sehr die natürlichen politisch-sozialen Tendenzen der Arbeiterklasse mit den allgemeinen Erfordernissen der Gegenaktion gegen die zerstörerischen Wirkungen der kapitalistischen Wirtschaft im Einklang stehen, läßt sich am Beispiel des Grundprinzips der modernen Arbeiterbewegung erkennen, als das wir oben den Gedanken der Solidarität bezeichnet haben. Wo Abhängigkeit von unkontrollierbaren Gewalten ist, stellt sich bei Menschen ein Gefühl der Gemeinhaftung ein, das auf frühen Stufen und unter entsprechend einfachen Verhältnissen, wo die Elemente die Menschen im Bann halten, die Form einer moralischen Verpflichtung zu gegenseitiger Hilfe annimmt. Unter den entwickelten Verhältnissen der Verkehrswirtschaft tritt an ihre Stelle die Versicherung, die sich nun in allerhand Formen gegen soziale Naturgewalten richtet, wie man das Spiel der Konkurrenz und Konjunkturen, die Macht des koalierten Kapitals über die Einzelwirtschafter und das große Publikum und die Macht der Unternehmer über die Arbeiter auf dem großen Arbeitsmarkt nennen kann. Sie nimmt die Formen der Privatunternehmung zu Gewinnzwecken, die der freiwilligen Gegenseitigkeitsschöpfung oder auch die Form der vom Staat und den Gemeinden vorgeschriebenen Zwangsversicherung an. Die ungeheure Ausdehnung des Versicherungswesens in der Gegenwart zeigt, wie sehr der Gedanke der entwickelten Gemeinhaftung oder Solidarität Zeitgedanke geworden ist.

Während aber der Solidaritätsgedanke für andre Gesellschaftsklassen nur begrenzte Bedeutung hat und nicht selten eine gegen die Allgemeinheit gerichtete Spitze erhält — man denke an die Preiskonventionen der Kartelle — ist er für die Arbeiter der Gegenwart auf Grund ihrer ganzen Existenzbedingungen geradezu Lebensprinzip geworden. Sie sind seine stärksten Träger, und wo sie nicht als Gruppe, sondern als Klasse handeln, fällt er bei ihnen auch mit den besten Interessen der Allgemeinheit zusammen. Doktrinäre Begriffe, aus den alten Utopien überlieferte Vorstellungen können das gelegentlich einmal verdunkeln. Aber wer die Geschichte der parlamentarischen und kommunalen Tätigkeit der Sozialdemokratie näher verfolgt, wird finden, daß ihre Gesetzesvorschläge wie ihre Verbesserungsanträge zu Vorlagen der Regierungen und anderen Parteien stets von dem Bestreben Zeugnis ablegen, das große allgemeine Interesse der Volkswirtschaft nach seinem, sich aus der Entwicklungshöhe von Produktion und Austausch ergebenden Recht zu berücksichtigen. Das Auftreten der Arbeiter als Klasse ist aber ihr Auftreten als politische Partei, als Sozialdemokratie. Die Klasse kann einheitlich und systematisch nur durch das Mittel der organisierten Partei handeln.

Ein weiteres Beispiel für die zunehmende Übereinstimmung der Praxis der Sozialdemokratie mit den Tendenzen und Bedürfnissen der allgemeinen Entwicklung liefert die Frage der Verstaatlichung und Kommunalisierung, d. h. der Vergesellschaftung von Wirtschaftszweigen und Diensten. Die in den Programmen der Sozialdemokratie figurierende Forderung der Vergesellschaftung aller Produktion und des ganzen Austauschs war ursprünglich eine Ableitung aus den Utopien der Sozialisten der Wende des 18. zum 19. Jahrhundert, der eine in vielen Punkten geniale aber im ganzen voreilige Abschätzung der modernen Wirtschaftsentwicklung zugrunde lag. Ihre Korrektur durch das kommunistische Manifest reichte, wie oben gezeigt, nicht aus, die Forderung rationell zu formulieren. Sie ist denn auch von Marx selbst ergänzt worden im dritten Abschnitt der Schrift „Der Bürgerkrieg in Frankreich", wo Marx schreibt: „Die Arbeiterklasse kann nicht die fertige Staatsmaschinerie einfach in Besitz nehmen und diese für ihre eignen Zwecke in Bewegung setzten," und zeigt, daß noch große Veränderungen in der politischen Organisation und der Verwaltung notwendig seien, wenn die ökonomische Revolution im Sinne

der Arbeiter durchgeführt werden solle. Diese Darlegung, die in ihren Veranschaulichungen eine Revolutionsepoche voraussah, ist jedoch lange unbeachtet geblieben, die Korrektur der alten Formel für die Praxis ist vielmehr aus der Praxis der Sozialdemokratie selbst erfolgt.

Rein aus der Praxis ihres Kampfes heraus ward die Sozialdemokratie veranlaßt, bei der Frage von Verstaatlichungen und Kommunalisierungen sich die Körperschaften, die „vergesellschaften“ wollten oder sollten, ihre Zusammensetzung, Fähigkeiten und Zwecke jedesmal genauer anzusehen. Je näher sie im wirtschaftlichen Kampf und durch ihre Vertreter in der Gesetzgebung und Verwaltung mit den Produktionsverhältnissen und dem sonstigen Wirtschaftsleben sich vertraut machte, um so mehr Gewicht legte sie selbst darauf, die Frage der Vergesellschaftung nicht nach den Buchstaben jener Programmsätze zu behandeln, sondern für Form und Umfang ihrer Anwendung die Entwicklungshöhe der jeweilig in Frage kommenden Wirtschaftszweige, die allgemeine Wirtschaftsverfassung der Gesellschaft, sowie in Verbindung mit den vorerwähnten Momenten Geist und Charakter der in Betracht kommenden Organe sorgfältig zu prüfen. Mit andern Worten, sie bleibt diejenige Partei, welche den Gedanken der Gemeinwirtschaft am energischsten vertritt, denn er entspricht der gesellschaftlichen Lage keiner Klasse mehr, als der der Arbeiterklasse. Aber sie trennt ihn im Einzelfall nicht von den großen politischen Interessen dieser Klasse und der Frage seiner zweckmäßigen Durchführung. Sie behält sich daher die Freiheit vor, Anträge auf Verstaatlichungen zu verwerfen, wenn diese rein fiskalischen Zwecken eines unterdrückenden und nach engherzigen, bureaukratischen Zwecken verwaltenden Staates dienen sollen, bindet sich aber auch nicht daran, den Grundsatz der Unentgeltlichkeit öffentlicher Dienste und der Darbietung anderer Leistungen öffentlicher Betriebe gegen Entschädigungen, die nur die Selbstkosten decken, soweit zu treiben, daß er zur Subventionierung ohnehin privilegierter Klassen führt. Sie behandelt diese und ähnliche Fragen gemäß der Natur der in Betracht kommenden Dienste und Leistungen, unterscheidet solche, die ein allgemeines Bedürfnis decken oder deren möglichst allgemeine Benutzung aus kulturellen, hygienischen etc. Rücksichten im öffentlichen Interesse liegt, von denen, die einem solchen Interesse überhaupt nicht oder nur in begrenztem Grade dienen.

Wie sehr die Sozialdemokratie mit dieser Behandlung der Vergesellschaftungsfrage durchaus in Übereinstimmung mit den tatsächlichen Empfindungen der zu selbständigem Denken gelangten Elemente der Arbeiterklasse handelt, zeigt u. a. der Umstand, daß während englische Bergarbeitervertreter, die sich zur liberalen Partei Englands rechneten, auf internationalen Bergarbeiterkongressen wiederholt Resolutionen zugunsten der Verstaatlichung der Bergwerke beantragten, der deutschen Sozialdemokratie zugehörende Bergarbeiterdelegierte bis vor etlichen Jahren noch beharrlich diese Resolutionen ablehnten. Die ersteren haben mit einem Staat zu tun, in dessen Verwaltung der polizistische Bureaukratismus unbekannt ist und dessen Tun und Lassen der Kontrolle durch ein nach leidlich demokratischem System gewähltes Parlament untersteht; die deutschen Bergarbeiter hatten mit Staaten zu tun, deren größter, Preußen. ein Wahlrecht aufwies, das den Arbeitern jede Vertretung unmöglich machte, und der die Bergwerke, die ihm zu eigen sind, nach rein fiskalischen Rücksichten und mit Unterdrückung jeder selbständigen Regung der Arbeiter betrieb. Noch heute sind in Preußen die Bergarbeiter auf den fiskalischen Bergwerken in ihrer Bewegungsfreiheit gehemmt und materiell durchaus nicht besser gestellt, als ihre Kameraden in den Gruben der Privatunternehmer. Wenn trotzdem Führer der deutschen Bergarbeiter in neuerer Zeit ihre Stellungnahme zu jener Resolution geändert haben, so bestimmt sie dabei der Umstand, daß mittlerweile doch auch in Preußen der Einfluß der Arbeiter auf den Staat sich fühlbar macht, teils infolge des bloßen Anwachsens der Arbeiterklasse und ihrer Organisationen, teils unter dem Einfluß der Gesetzgebung des Reichs, dessen Vertretung nach dem allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrecht gebildet wird.

Der Einfluß dieses Wahlrechts hat im Laufe der Zeit die Stellung der Sozialdemokratie zum Reich selbst sehr bedeutsam geändert. Einer Vermehrung der Wirtschaftsbetriebe des Reichs setzt die deutsche Sozialdemokratie seit gut zwei Jahrzehnten keinerlei Einspruch mehr entgegen. Sie hat vielmehr von sich aus wiederholt solche Vermehrung in Vorschlag gebracht, darunter gerade auch die Überführung von Bergwerken in Reichseigentum. Ebenso hat sie die Ausdehnung der gesetzgeberischen Machtsphäre des Reichs stets unterstützt oder durch eigene Anträge betrieben, so daß schon gesagt werden konnte, die Sozialdemokratie sei mit der Zeit die eigentliche „Reichspartei“ geworden. Das ist ntürlich mit 'einem

Körnchen Salz zu verstehen, aber mit einem Körnchen Salz ist es auch richtig. Der Tropfen demokratischen Öls in der Reichsverfassung hat die Arbeiterklasse in den Stand gesetzt, ihre Stimme in der Kritik und Kontrolle der Verwaltung der Reichsämter immer kräftiger und wirkungsvoller geltend zu machen, und damit mußte ihre Stellung zur Vermehrung dieser Ämter eine andere werden. Das Bild wiederholt sich in den Gemeindeverwaltungen und den Einzelstaaten mit wenigstens etwas demokratischem Wahlrecht.

Inzwischen hat aber auch die Entwicklung der Wirtschaftszustände, die Zunahme der kapitalistischen Monopole und monopolartigen Verbindungen dahin gewirkt, daß die Ausdehnung und Vermehrung der öffentlichen Betriebe nicht mehr unter nur fiskalischen Gesichtspunkten, sondern als Schutzmaßregel für die Masse der Produzenten und den Konsums eine Bedürfnisfrage wird. Es mehren sich die Betriebe und Unternehmungen, die schon jetzt halböffentlicheu Charakter tragen und deren Umwandlung in vollständig öffentliche Betriebe rein verwaltungstechnischen Schwierigkeiten von Bedeutung kaum noch begegnet. Um so heftiger der Widerstand der Großindustriellen und der Finanzwelt, die es sehr unliebsam empfinden, wenn das Tummelfeld ihrer Operationen eingeengt wird. Wie schwach gerade in Staaten des beschränkten Wahlrechts die Regierungen ihnen gegenüber sind, hat im Jahre 1905 die Niederlage des preußischen Ministers Möller im Kampf mit den Finanzherrn gezeigt, die das Bergwerkunternehmen Hibernia und Shamrock in der Hand halten. Ob aber ein solches Unternehmen von Monopolisten der Finanz für den Profit anonymer Aktionäre oder von Staatsangestellten für den Nutzen der Allgemeinheit geleitet wird, ist vom betriebstechnischen Standpunkt aus kein wesentlicher Unterschied. Es ist nicht unmöglich, die Leitungen öffentlicher Betriebe mit jenem Geist zu erfüllen, der die Erzielung der höchsten techund administrativen Leistungsfähigkeit nie aus dem Auge verliert. Es kommt nur auf den nötigen guten Willen an, den aus den vorentwickelten Gründen keine Partei heute kräftiger liefert, als eben die Sozialdemokratie.

Damit steht ihr Bestreben, das Preisniveau der menschlichen Arbeitskraft zu erhöhen, in keinem Widerspruch. Überschüsse durch Unterbezahlung der menschlichen Arbeitskraft zu erzielen mag vom Standpunkt der Privatwirtschaft wünschenswert sein, ist es aber sicherlich nicht vom

Standpunkt der Volkswirtschaft. Deren Ziel muß es sein, der heute noch vorherrschenden Unterbezahlung der menschlichen Arbeitskraft unter ihrem Kultur- und Entwicklungswert ein Ende zu machen, das zu schaffen, was englische Soziologen ein Kulturminimum nennen, nämlich eine Entlohnung der einfachsten Arbeit, die ihrem Empfänger ein Mindestmaß von Teilhaberschaft an der Kultur seiner Epoche sichert, und von der die Bedingungen höherer Arbeiten stufenweise sich abheben mögen. Mit diesem Ziel geht als sein Korrelat Hand in Hand das von Rudolf Goldscheid Menschenökonomie benannte Ziel der Ausmerzung aller Vergeudung von Menschenkraft und Menschenleben aus der Wirtschaft. Fast der ganze Umkreis der Arbeiterschutzforderungen der Sozialdemokratie fällt unter diese zwei Begriffe. Erstes Kriterium der Vorteilhaftigkeit eines Unternehmens oder Betriebes für die Volkswirtschaft ist, abgesehen vom Gebrauchswert seines Produkts oder Dienstes, nicht sein Überschuß, sondern seine Fähigkeit, das Kulturminimum zu gewährleisten.

Das ist aber nicht der Gesichtspunkt, der für die heute in Staat und Gemeinde herrschenden Elemente bei der Übernahme oder Monopolisierung von Produktionszweigen maßgebend ist. Vorläufig ist für sie noch die Erzielung von Überschüssen das bestimmende ökonomische Motiv. Wenn trotzdem die Sozialdemokratie solche Verstaatlichungen und Kommunalisierungen unterstützt und fordert, so tut sie es in der Überzeugung, schrittweise Staat und Gemeinde zu jener Auffassung zu bringen, und von dem Gedanken geleitet, daß bis dahin es jedenfalls besser ist, die Überschüsse der Allgemeinheit zuzuführen, statt sie Privaten zu überlassen. Unter den gegebenen Verhältnissen heißt das aber meist auch Vermehrung der finanziellen Machtmittel jener Körperschaften. Für Verstaatlichungen stimmen heißt dem Staat Geldmittel bewilligen. Und doch haben sich die Vertreter der Sozialdemokratie wiederholt dazu bereit erklärt. Wie verträgt sich das mit dem Grundsatz unversöhnlicher Opposition zum gegenwärtigen Staat?

Hier stoßen wir auf eine Frage, für welche die Sozialdemokratie eine alle ihre Teile befriedigende Lösung noch nicht gefunden hat. Sie ist auf verschiedenen ihrer Parteitage in der Form der Frage der Budgetbewilligungen lebhaft erörtert worden und hat zuletzt noch zu scharfen Kontroversen darüber geführt, ob die Partei dem Reich Steuern wie die Erbschaftssteuer bewilligen dürfe oder nicht. Für die Strömungen

im Schoße der Sozialdemokratie ist sie von besonderer Bedeutung. Man kann sogar sagen, daß keine zweite Streitfrage der Sozialdemokratie so sehr sich dazu eignet, das Wesen dieser Strömungen zu veranschaulichen, als sie. Weder die Frage der Handelspolitik, noch die Kolonialfrage, die Frage der Rüstungen oder die Frage der Landesverteidigung bringt die Vertreter der gleichen Tendenz in der Sozialdemokratie so sehr zusammen, als diese Frage. Und es ist ohne weiteres zu begreifen, warum dem so ist. Bei den andern und ähnlichen Fragen spielen technische Momente, Ideologien und Wertungsdifferenzen hinein, die selbst Leute noch trennen können, welche in der politischen Grundanschauung durchaus übereinstimmen. Die Frage der Abstimmungen über Budget- und Steuervorlagen, wie diese sich in der Sozialdemokratie zugespitzt hat, wird dagegen, wo nicht reiner Opportunismus vorliegt, durch die grundsätzliche Auffassung von der Stellung der Sozialdemokratie in Staat und Gesellschaft bestimmt. Wird sie prinzipiell gestellt, so muß sie zeigen, zu welcher Auffassung sich in dieser Hinsicht die Geister entwickelt haben.

VII.

Man hat sich daran gewöhnt, für die Bezeichnung der Tendenzen innerhalb der Sozialdemokratie eine Zweiteilung dieser vorzunehmen, einen rechten und linken Flügel zu unterscheiden, den letzteren als radikal und marxistisch, den ersteren als opportunistisch und revisionistisch zu bezeichnen. Das ist aber sehr irreführend. Der aufmerksame Beobachter der Geisteskämpfe in der Sozialdemokratie wird vielmehr in ihr auf drei Richtungen oder Tendenzen stoßen: eine streng vermittlungsfeindliche, eine im wesentlichen radikale, aber nicht unbedingt vermittlungsfeindliche und eine reformistische Strömung. Der Begriff opportunistisch ist vieldeutig und bleibt daher am besten ganz ausgeschaltet. Der Begriff marxistisch kann in seiner allgemeinen Form kein Trennungsmerkmal bilden, da die Grundgedanken der Marxschen Gesellschaftstheorie Gemeingut aller Sozialisten sind, und der Begriff Revisionist geht in erster Linie auf die Theorie und nicht auf die Praxis. Indes besteht insofern hier eine Identität, als der theoretische Revisionismus, dessen wichtigste These die Bekämpfung der simplistischen Auslegung der sozialen Entwicklungstheorie ist, in der Praxis mit Notwendigkeit zum Reformismus führt.

Der sozialistische Reformist nun geht von der Auffassung aus, daß die Verwirklichung sozialistischer Grundsätze auf dem Wege schrittweise vor sich gehender Reform nicht nur möglich, sondern auch die beste und zugleich sicherste Methode der sozialistischen Umgestaltung der Gesellschaft ist. Die Reform ist ihm ebensosehr das Mittel der sozialen Hebung der Arbeiterklasse wie der Verbesserung der Gesellschaftszustände überhaupt, und durch die Reform erstrebt er auch als ebenfalls möglich und auch wünschenswert die Milderung der Formen der sozialen Kämpfe. Nach der Auffassung der vermittlungsfeindlichen Richtung in der Sozialdemokratie ist dagegen eine wesentliche Verbesserung der Lage der Arbeiter auf dem Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung ausgeschlossen, und eine schrittweise Umgestaltung dieser, wenn nicht absolut unmöglich, so doch im höchsten Grade unwahrscheinlich. Sie sieht eine mit Notwendigkeit zunehmende Zuspitzung der gesellschaftlichen Gegensätze und Verschärfung der gesellschaftlichen Kämpfe vor sich und erblickt den einzig wahrscheinlichen Weg zum Sozialismus in der Diktatur der in dem Besitz der politischen Macht gelangten Arbeiterklasse. Reformen sind den herrschenden Klassen abzuzwingen und wesentlich nur Mittel, die Fähigkeit der Arbeiter zur Führung des Klassenkampfes und Durchführung der sozialen Umwälzung zu steigern. Die Propagierung der Idee des Reformweges sei aber auch deshalb zu verwerfen, weil sie die Gefahr der Erschlaffung des Klassenkampfes einschließe, der vielmehr in der schärfsten Auffassung des Klassengegensatzes geführt werden müsse.

Danach bekämpft der Anhänger dieser letzteren Auffassung den gegebenen Staat in Denken und Fühlen gewissermaßen von außen her. Soweit eine Verständigung mit dessen Vertretern und den Parteien, die auf seinem Boden stehen, überhaupt möglich und zulässig ist, ist sie nach ihm lediglich im Sinne von Waffenstillstands-Abmachungen zu verstehen, die den Kampf selbst unberührt lassen; jede weitergehende Verständigung dagegen ist um den Preis von keinerlei Reform zu erstreben.

Es indes nur ein sehr kleiner Bruchteil von Angehörigen der deutschen Sozialdemokratie, der diese streng vermittlungsfeindliche Auffassung mit all ihren Konsequenzen hegt und verficht. Wohl hat die Partei auf verschiedenen Kongressen Beschlüsse gefaßt, die ihr zu entsprechen scheinen, aber sie hat dabei stets ihre Vorbehalte gemacht. Das trifft sogar von

der schärfsten dieser Resolutionen, der auf dem Dresdener Parteitag von 1903 nach stürmischen Debatten beschlossenen Verurteilung das Revisionismus zu, die folgendermaßen lautet:

„Der Parteitag verurteilt auf das Entschiedenste die revisionistischen Bestrebungen, unsre bisherige bewährte und sieggekrönte, auf dem Klassenkampf beruhende Taktik in dem Sinne zu ändern, daß an Stelle der Eroberung der politischen Macht durch Überwindung unserer Gegner eine Politik des Entgegenkommens an die bestehende Ordnung der Dinge tritt.

Die Folge einer derartigen revisionistischen Taktik wäre, daß aus einer Partei, die auf die möglichst rasche Umwandlung der bestehenden bürgerlichen in die sozialistische Gesellschaftsordnung hinarbeitet, also im besten Sinne des Wertes revolutionär ist, eine Partei tritt, die sich mit der Reformierung der bürgerlichen Gesellschaft begnügt.

Daher ist der Parteitag im Gegensatz zu den in der Partei vorhandenen revisionistischen Bestrebungen der Überzeugung, daß die Klassengegensätze sich nicht abschwächen, sondern stetig verschärfen, und erklärt:

1. Daß die Partei die Verantwortlichkeit ablehnt für die auf der kapitalistischen Produktionsweise beruhenden politischen und wirtschaftlichen Zustände und daß sie deshalb jede Bewilligung von Mitteln verweigert, welche geeignet sind, die herrschende Klasse an der Regierung zu erhalten.

2. Daß die Sozialdemokratie, gemäß der Resolution Kautsky des internationalen Kongresses zu Paris im Jahre 1900, einen Anteil an der Regierungsgewalt innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft nicht erstreben kann.

Der Parteitag verurteilt ferner jedes Bestreben, die vorhandenen, stets wachsenden Klassengegensätze zu vertuschen, um eine Anlehnung an bürgerliche Parteien zu erleichtern.

Der Parteitag erwartet, daß die Fraktion die größere Macht, die sie durch die vermehrte Zahl ihrer Mitglieder, wie durch die gewaltige Zunahme der hinter ihr stehenden Wählermassen erlangt, nach wie vor zur Aufklärung über das Ziel der Sozialdemokratie verwendet und entsprechend den Grundsätzen unseres Programms dazu benutzt, die Interessen der Arbeiterklasse, die Erweiterung und Sicherung der politischen Freiheit und der gleichen Rechte für alle aufs kraftvollste und nachdrücklichste wahrzunehmen und den Kampf wider Militarismus und Marinismus, wider Kolonial- und Weltmachtspolitik, wider Unrecht, Unterdrückung und Ausbeutung in jeglicher Gestalt noch energischer zu führen, als es ihr bisher möglich gewesen ist, und für den Ausbau der Sozialgesetzgebung und die Erfüllung der politischen und kulturellen Aufgaben der Arbeiterklasse energisch zu wirken."

Für diese Resolution haben in Dresden 288 von im ganzen 299 an der Abstimmung teilnehmenden Delegierten gestimmt. Sie müßte danach als der Willensausdruck der erdrückenden Mehrheit der Partei zu betrachten sein. Aber tatsächlich war sie von seiten eines erheblichen Teils der Delegierten nicht

viel mehr als die Kundgabe einer durch verschiedene Vorkommnisse hervorgerufenen Stimmung — eine Demonstration, aber kein in ruhiger Erörterung beschlossenes Programm. Zu denen, die für sie stimmten, gehörten auch eine Anzahl Delegierte, die aus ihrer reformistischen Gesinnung damals und auch später kein Hehl gemacht haben. Sie taten es, wie Georg von Vollmar erklärte, im Interesse der Einheitlichkeit der Partei und weil es einen Revisionismus, wie ihn die Resolution schildert, nicht gäbe. In welchem Maße dagegen die Resolution Ausdruck des wirklichen Mehrheitswillens der Partei war, haben spätere Kongresse gezeigt.

Fünf Jahre nach ihrer Annahme, im Jahre 1908, hatte auf dem Parteitag von Nürnberg die Partei dazu Stellung zu nehmen, daß in süddeutschen Landtagen die sozialdemokratischen Fraktionen für die Budgets ihrer Staaten gestimmt hatten. Und zwar hatten sie es getan, nachdem sie auf einer Zusammenkunft auf Grund eingehender Beratung zur Überzeugung gekommen waren, daß der Schritt unbedingt geboten sei. Sie vertraten ihn denn auch in Nürnberg mit großer Festigkeit, indem sie darlegten, daß sie durch Ablehnung der Budgets den Erfolg ihrer Bemühungen, in dieselben Verbesserungen hineinzubringen, wenn nicht zerstört, so doch vor den Wählern verdunkelt und sich für später die Erzielung von Verbesserungen sehr erschwert haben würden. Auch bestritten sie, daß sie sich durch Abstimmung für die Budgets in Widerspruch mit den Grundsätzen der Partei und deren früheren Beschlüssen über die Budgetfrage gesetzt hätten. Die Vertreter der radikalen Richtung ließen diese Verteidigung nicht gelten und bezeichneten jede Rücksichtnahme auf Wähler, welche die Ablehnung der Budgets nicht begreifen könnten, für verfehlt und verwerflich. Sie brachten behufs Feststellung einer unzweideutigen Meinungskundgabe folgende Resolution ein:

„Der Parteitag bestätigt von neuem die Resolutionen von Lübeck und Dresden, die aussprechen:

daß der Staat, solange er sich in den Händen der besitzenden Klassen befindet, ein Organ der Klassenherrschaft darstellt und ein Mittel zur Niederhaltung der besitzlosen Volksmassen bildet,

daß die politische Aufgabe des proletarischen Klassenkampfes die Eroberung der Staatsgewalt durch Überwindung der Gegner ist,

daß jede Politik des Entgegenkommens an die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung abgelehnt werden muß.

Als notwendige Folge dieser grundsätzlichen Auffassung und angesichts der Tatsache, daß die Gesamtabstimmung über das Budget als Vertrauensvotum für die Regierung aufgefaßt werden muß, ist

jeder gegnerischen Regierung das Staatsbudget bei der Gesamtabstimmung zu verweigern, es sei denn, daß die Ablehnung desselben durch unsere Genossen die Annahme eines für die Arbeiterklasse ungünstigeren Budgets zur Folge haben würde.

Die Bewilligung des Budgets in den Landtagen von Württemberg, Baden und Bayern ist daher unvereinbar mit den Resolutionen von Lübeck und Dresden.

Die grundsätzliche Verweigerung des Budgets entspricht vollkommen der Klassenlage der besitzlosen Volksmassen, die eine unversöhnliche Opposition gegen die bestehende, dem Kapitalismus dienende Staatsgewalt notwendig macht.

Die arbeitenden Klassen immer wieder nachdrücklich darüber aufzuklären, ist eine unerläßliche Aufgabe unserer agitatorischen Arbeit."

Die Mehrheit des Kongresses stimmte für diese von Bebel begründete Resolution. Aber im Gegensatz zu dem Vorgang von Dresden stimmten nun in namentlicher Abstimmung 119 von insgesamt 377 Abstimmenden ihr gegenüber mit Nein. Außerdem gaben 66, meist süddeutsche Delegierte mit Namensunterschrift folgende Erklärung zu Protokoll:

„Wir erkennen dem deutschen Parteitag als der legitimen Vertretung der Gesamtpartei die oberste Entscheidung zu, in allen prinzipiellen und in den taktischen Angelegenheiten, die das ganze Land berühren. Wir sind aber auch der Ansicht, daß in allen speziellen Angelegenheiten der Landespolitik die Landesorganisation die geeignete und zuständige Instanz ist, die auf dem Boden des gemeinsamen Programms den Gang der Landespolitik nach den besonderen Verhältnissen selbständig zu bestimmen hat und daß die jeweilige Entscheidung über die Budgetabstimmung dem pflichtgemäßen Ermessen der ihrer Landesorganisation verantwortlichen Landtagsfraktion vorbehalten bleiben muß."

Damit waren grundsätzlich nicht nur die vorstehende, sondern in ihrer Folgerungen auch die Dresdener Resolution selbst von neuem in Frage gestellt. Denn daß die Bewilligung von Budgets an bürgerliche Regierungen dem Geist der Dresdener Resolution widerspricht, konnten die Vertreter der radikalen Richtung mit Recht behaupten. Und sie könnten, wenn die Unterzeichner der vorstehenden Erklärung wieder für ein Budget stimmten, sie des Verstoßes gegen jene Resolution zeihen.

Seit dem Nürnberger Parteitag ist indes nichts dergleichen geschehen. Trotzdem beschäftigte die Frage der Geldbewilligungen schon den auf ihn folgenden Parteitag (Leipzig 1909). Es war im Reichstag die Sydowsche Reichs-Finanzaufbesserungsvorlage zur Behandlung gekommen, die unter anderem auch eine Ausdehnung der Erbschaftssteuer forderte, und in sozialdemokratischen Kreisen war Meinungsverschiedenheit dar-

über entstanden, ob man in der entscheidenden dritten Lesung für die Steuer zu stimmen habe oder nicht. Zugunsten der Annahme der Steuer ward darauf verwiesen, daß die Erbschaftssteuer eine Programmforderung der Sozialdemokratie sei und ihre Ablehnung die Sozialdemokratie an die Seite des konservativklerikaler Blocks gebracht und, da der Block zur Deckung des Fehlbetrags im Reichsbudget entschlossen war, diesem die Ersetzung der Erbschaftssteuer durch Belastungen von Verbrauch oder Verkehr sehr bequem gemacht hätte. Für die Ablehnung aber ward geltend gemacht, daß die Annahme der Steuer jedenfalls eine Geldbewilligung bedeute, und zwar eine Bewilligung von Mitteln für Aufrechterhaltung eines Budgets, dessen größter Betrag für Rüstungszwecke verwendet werde, daß die Steuer außerdem aber in der Vorlage der Regierung nur das Schönheitspflästerchen für die gleichzeitig verlangten 400 Millionen indirekter Steuern dargestellt habe. Im Reichstag kam es darüber zu keiner Entscheidung, da die konservativ-ultramontane Koalition die Steuer schon in der zweiten Lesung zu Fall brachte. Auf Grund von Diskussionen in Versammlungen und in der Presse nahm dagegen der Leipziger Parteitag die Frage auf und widmete ihr eine längere Debatte, ohne jedoch durch eine Resolution ein Urteil auszusprechen. Es zeigte sich nur, daß diesmal die Scheidungslinie noch weiter nach links lief, als in Nürnberg. Bekannte radikale Führer und Delegierte, obenan Bebel, der Urheber der Resolutionen von Dresden und Nürnberg, erklärten, daß nach ihrer Überzeugung die Fraktion in dritter Lesung für die Erbschaftssteuer hätte stimmen müssen.

Was bedeutete das?

Soweit Bebel und noch eine Reihe ihm zustimmender Vertreter der radikalen Richtung in Betracht kamen, lag ihnen sicherlich nichts ferner, als die Idee, von dem in Dresden und Nürnberg vertretenen Standpunkt abrücken zu wollen. Sie sind der Überzeugung, daß zwischen ihm und der in Frage stehenden Zustimmung zur Erhöhung der Erbschaftssteuer kein innerer Gegensatz obwalte, daß es sich hier eben nur um eine, im letzten Absatz der Dresdener Resolution ausdrücklich verlangte Wahrnehmung der Interessen der Arbeiterklasse gehandelt habe, und können sich darauf berufen, daß bei ähnlichen Anlässen die Sozialdemokratie ebenfalls Steuervorlagen, die ihren Programmforderungen entsprachen, zugestimmt hat. Auch würde der Absatz der Nürnberger Resolution hier zutreffen, der sogar (s. oben) die Bewilligung ganzer Budgets zuläßt, wenn deren

Ablehnung durch die Sozialdemokratie „die Annahme eines für die Arbeiterklasse ungünstigeren Budgets zur Folge haben würde".

So wäre denn in der Tat die Bewilligung der neuen Erbschaftssteuer mit gewissen Sätzen der beiden Resolutionen durchaus vereinbar gewesen. Ob aber mit dem Geist ihrer Hauptsätze ist eine andere Frage.

Nach der Ansicht des reformistischen Flügels der Partei und auch eines Teils der Gegner jeder Vermittlung ist es nicht der Fall. Sowohl die Dresdener wie namentlich die Nürnberger Resolution bergen nach Ansicht der Reformisten innere Widersprüche. Wenn die Dresdener Resolution am Schluß von den Abgeordneten der Partei verlangt, im Parlament die Interessen der Arbeiterklasse, die Erweiterung und Sicherung der politischen Freiheit und der gleichen Rechte aufs kraftvollste wahrzunehmen und „für den Ausbau der Sozialgesetzgebung" und die Erfüllung der politischen und kulturellen Aufgaben der Arbeiterklasse energisch zu wirken, so sei das schwer mit der kategorischen Formulierung der dortigen Einleitungssätze zu vereinen, nach denen die Klassengegensätze sich nicht abschwächen, sondern stetig verschärfen. In der Nürnberger Resolution wiederum sei zunächst der Satz irrig, daß die Bewilligung des Gesamtbudgets als Vertrauensvotum für die Regierung aufgefaßt werden müsse. Das sei in keinem parlamentarisch regierten Lande der Fall. Budgetverweigerung in toto finde dort nur dann statt, wenn Regierungen die Verfassung bewußt verletzen. Habe jedoch die Budgetabstimmung jene Bedeutung und müsse die Partei behufs Bekundung ihrer unversöhnlichen Opposition grundsätzlich das Budget verweigern, dann sei die Zulassung von Ausnahmen bloß um der Vermeidung eines etwas ungünstigeren Budgets willen folgerichtig nicht zu begründen.

Dies die Hauptgesichtspunkte der Kontroverse, über deren Einzelheiten die stenographisch aufgenommenen und im Buchhandel erhältlichen Protokolle der berührten Kongresse der Sozialdemokratie Auskunft geben.

Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß das hier als Ansicht der Reformisten mitgeteilte Urteil auch das des Verfassers ist. Ich habe in Versammlungen und Zeitschriften der eigenen Partei es unumwunden ausgesprochen, daß meines Dafürhaltens die Resolutionen von Dresden und Nürnberg in sich selbst Widersprüche enthalten, die zur Auflösung drängen.

Es haben auch auf beiden Kongressen Vertreter der radikalen Richtung sich gefunden, denen sie nicht folgerichtig genug waren, und entweder gegen sie gestimmt oder ihre Abänderung verlangt. In Nürnberg beantragte z. B. ein radikaler Delegierter die ganze Streichung des mit „es sei denn“ beginnenden Satzteils. Diese Forderung läßt sich mit guten Gründen verteidigen. Schon das eine spricht für sie, daß beim jetzigen Wortlaut der Resolution die Sozialdemokratie ihre Abstimmung über Budgets vom Verhalten anderer Parteien abhängig macht, statt lediglich das eigene und freie sachliche Urteil ihrer Vertreter über die Natur des Budgets und seinen Unterschied von früheren Budgets anzurufen. Außerdem aber hebt der Zusatz die Grundsätze wieder auf. Er macht die Budgetabstimmung zu einer Frage opportunistischer Taktik. Was aber eine solche Taktikfrage ist, kann wieder nicht Sache eines grundlegenden Prinzips sein.

Dieser logische Fehler wäre unbegreiflich, wenn er nicht die Folge einer irrigen Voraussetzung wäre. Die Voraussetzung ist hier die Annahme eines entwicklungsunfähigen Staates, einer Starrheit der Klassengliederung, der Klassenzusammensetzung und der Klassendisposition, die mit der tatsächlichen Entwicklung von Staat, Klassen und Parteien in Widerspruch steht. Abstrakt aufgefaßt scheint der Satz eine eherne Wahrheit, daß „der Staat, solange er in den Händen der besitzenden Klassen sich befindet, ein Organ der Klassenherrschaft darstellt, und ein Mittel zur Niederhaltung der besitzlosen Klassen bildet“. Für die Wirklichheit mit ihrer ununterbrochen vor sich gehenden Entwicklung kann er jedoch nur einen Maßstab abgeben, an dem die Entwicklungsgrade gemessen werden, aber keinen Wegweiser der Entwicklung selbst. Das übersieht jene Erklärung und wird dadurch verleitet, Folgerungen aus ihm zu ziehen, die dem Fundamentalgedanken der marxistischen Geschichtstheorie durchaus widersprechen. Denn nach dieser Theorie gerade ist es unvermeidlich, daß in dem Maße, wie die Produktionsweise sich ändert, auch die gesellschaftlichen Klassen, und mit diesen wiederum auch der Staat und seine Organe sich ändern. Und in der Tat sehen wir die besitzenden Klassen heute sich ganz anders gruppieren, als vor einem Menschenalter. Die Stellung der Schichten, in die sie zerfallen, zueinander und zu den arbeitenden Klassen wird eine andere, und anders wird auch der Inhalt und die Tendenz der Gesetzgebung. Gewiß ist der Staat bei uns noch immer in hohem Grade Organ zur Niederhaltung der arbeitenden Klassen, aber doch nicht in

gleichem Grade und in gleicher Weise, wie früher; wir sehen ihn auch am Werk, in seiner Gesetzgebung besitzenden Klassen Zügel anzulegen. Er ist, wie das Karl Marx im Vorwort zum „Kapital" von der Gesellschaft sagt, kein fester Kristall, sondern ein der Wandlung fähiger Organismus. Denn er muß sich mit dieser Gesellschaft stets auch selbst ändern.

So vollziehen sich die Dinge in der Wirklichkeit, und so sieht auch, trotz jener Resolutionen, neunzehntel der sozialdemokratischen Tätigkeit in der Wirklichkeit aus. Zu neunzehntel ist sie Reformarbeit, Arbeit am Staat und an der Gesellschaft von innen heraus, um sie zu reformieren, und nicht von außen her, um sie, ob reformiert oder nicht, zu erobern. Letzteres war die Idee des alten Blanquismus, nach der die Sozialdemokratie sich auf den reinen Protest, auf die absolute Opposition zu beschränken hätte, was die deutsche Sozialdemokratie, wie wir gesehen haben, von Anfang an abgelehnt hat. Sie hat auch in der Praxis nie nach dem Satz gehandelt, daß es erst noch schlechter werden müsse, damit es gründlich besser werde. Sie hat ihre Wahlpolitik stets nach dem Prinzip des Kampfes um unmittelbare Verbesserungen eingerichtet. Sie hat bei Stichwahlen niemals reformfreundlichen Kandidaten Gegner von Reformen vorgezogen, mochte es aus Wahltaktik noch so zweckmäßig erscheinen. Sie hat vielmehr oft selbst dann für Kandidaten von Nachbarparteien gestimmt, wenn diese ihr im Kampf gehässiger entgegengetreten waren, als weiter nach rechts stehende Gegner. Sie hat in den Parlamenten beharrlich und systematisch für Reformen gewirkt. Sie hat ihre eigenen Reformanträge stets so eingerichtet, daß sie selbst von bürgerlichen Parteien, die es mit Reformen ernst nahmen, angenommen werden konnten. Kein besserer Beweis dafür, daß z. B. vom Arbeiterschutzgesetz-Entwurf, den die Sozialdemokratie 1877 im Reichstag einbrachte, das meiste heute teils Gesetz, teils aber mittlerweile auch von andern Parteien aufgenommen ist. Und wenn ihre Anträge abgelehnt wurden, hat sie für die ihnen zunächst kommenden Anträge anderer Parteien oder der Regierungen gestimmt. Und alles das hat mit dem Wachstum der Partei nicht ab-, sondern zugenommen.

Im Angesicht dieser Tatsache können die Hauptsätze der Dresdener und Nürnberger Resolution, wie oben bemerkt, nicht als Programm der Politik der deutschen Sozialdemokratie aufgefaßt werden. Worauf die Resolutionen in dieser Hinsicht

abzielten, nämlich ein strengeres Festhalten der Oppositionsstellung gegenüber den Regierungen und insbesondere den Vertretern der Dynastien, ließ und läßt sich mit durchaus erwägungswerten Argumenten begründen, ohne daß man die Theorie heranzieht oder vielmehr Theorien formuliert. Eine Partei kann aus rein praktischen Erwägungen heraus, aus politischen Erziehungsrücksichten, im Hinblick auf mögliche Korrumpierungsgefahren oder auf besondere politische Vorkommnisse, um der Parteidynamik willen und aus vielen anderen Gründen für sich und ihre Mitglieder bestimmte politische Handlungen als unstatthaft erklären. Es sind das Zweckmäßigkeitsfragen, deren Beantwortung nicht ins Unbestimmte hinaus bindet, sondern jederzeit Korrektur zuläßt, sobald die Erfahrung die Unzweckmäßigkeit des Verbots erwiesen hat, oder die Voraussetzungen, auf Grund deren es beschlossen wurde, in Wegfall gekommen sind. Solche Zweckmäßigkeitsfragen zu Prinzipienfragen erheben ist stets ein Fehler, man verschließt sich ohne Not Türen, durch die man später möglicherweise doch zu gehen haben wird. Allerdings ist es nicht immer leicht zu bestimmen, wo für eine Partei die Fragen aufhören, die für sie grundsätzliche Bedeutung haben, und die bloßen Zweckmäßigkeitsfragen anfangen. Denn die Grenze liegt natürlich für jede Partei an anderer Stelle, und oft wirken auch Momente verschiedener Natur zusammen und geben den zur Entscheidung stehenden Fragen einen sehr komplizierten Charakter.

Das ist z. B. der Fall bei der Frage der Rüstungen. Daß die Internationalität der Sozialdemokratie die Anerkennung nationaler Aufgaben und Rechte nicht ausschließt, ist eine geradezu Gemeinplatz gewordene Wahrheit. Aber wie schwer ist es, hier die Grenze zu ziehen. Als August Bebel in den neunziger Jahren sich bereit erklärte, für den Ersatz der bunten durch dunkle Uniformen die Mittel zu bewilligen, weil sie nötig seien, die Soldaten gegen die weittragenden neuen Gewehre zu schützen, ward ihm von extrem radikalen Sozialisten geantwortet, mit dieser Begründung könne man auch die Bewilligung neuer Gewehre rechtfertigen, da der Soldat, der das schlechtere Gewehr habe, stets größerer Gefahr ausgesetzt sei, als der, dessen Gewehr dem jeweilig erreichten Höhepunkt der Waffentechnik entspreche, und weiter hinaus führe sie auch zur Bewilligung von neuen Kanonen. In der Tat scheint das Gesetz der Konsequenzen hier jedes Einhalten zu verbieten. Umgekehrt würde aber auch das grundsätzliche Ablehnen von Verbesser-

der Ausstattung der Soldaten bei strenger Logik über Tolstoi hinaus zum indischen Säulenheiligen oder Nabelphilosophen führen. Anscheinend liegt also hier ein unlösbarer Konflikt, eine kantische Antinomie vor.

In der Praxis ist die Sozialdemokratie bisher durch ihre Gegnerschaft gegen das heutige Militärsystem der Notwendigkeit enthoben worden, mit dem Versuch der Auflösung viel Zeit zu verlieren. Als politische Gegnerin der halbfeudalen, einen Staat im Staat bildenden Einrichtung, als welche sich in Deutschland das Heerwesen trotz der allgemeinen Dienstpflicht noch darstellt, verwirft sie den Militäretat grundsätzlich. Und das gleiche gilt für den Flottenetat. Also stellen sich ihr für gewöhnlich auch die Fragen der Technik des Heeres unter den Gesichtspunkten dieser Verwerfung der politischen Grundlage dar, was aber nicht gleichbedeutend ist mit grundsätzlicher Verwerfung des Gedankens der höchstmöglichen nationalen Wehrkraft, nicht mit Gleichgültigkeit in bezug auf die Fähigkeit der Landesverteidigung zusammenfällt. Wenn ein Bebel erklärt, er würde, wenn eine fremde Macht Deutschland mit Krieg überzöge, im Notfalle selbst noch die Flinte in die Hand nehmen, so ist das nicht als leere Redensart aufzufassen, und von anderen sozialdemokratischen Abgeordneten, die ähnliche Erklärungen abgegeben haben, gilt das gleiche. Der Gedankengang, der die Ablehnung des Militär- und Flottenetats bestimmt, ist vielmehr der, daß die Sozialdemokratie, solange Heer und Flotte den persönlichen Anordnungen des Monarchen unterstehen und eine den demokratischen Grundsätzen widersprechende Verfassung haben, in bezug auf alles, was sie betrifft, nur eine kritische Haltung einnehmen kann und die Verantwortung für ihre Beschaffenheit den Parteien überlassen muß, welche diese Verfassung gutheißen und aufrechterhalten.

Indeß wäre das erst eine formale Gegnerschaft. Zu ihr gesellt sich noch ein Moment von sehr großer materieller Bedeutung: das zunehmende Mißverhältnis zwischen Kosten und Nutzwert der Rüstungen. Während das Rüstungswesen, wie alle Welt weiß und bejammert, in unserer Epoche der rastlos umwälzenden Technik eine Schraube ohne Ende, aber mit immer dickerem Umfang ist, immer größere Mittel verschlingt, wird der Krieg immer gegenstands- und aussichtsloser. Die Bildung der Staaten und ihr Verhältnis zueinander sind so weit befestigt, daß es kaum noch Objekte gibt, die der Eine dem Andern gewaltsam abnehmen kann, ohne daß im Angesicht des steigenden Selbstbewußtseins der Völker und der Unmöglichkeit,

Völker mit den früheren Unterdrückungsmitteln in Unterwürfigkeit zu halten, der mögliche Gewinn hinter den voraussichtlichen Kosten und üblen Nachwirkungen ganz bedeutend zurückzubleiben droht. Es sind weder Welten noch Weltruhm in der alten Weise zu erobern. Das Friedensbedürfnis ist allgemein, die Friedensbeteuerungen der Regierungen dürfen als echt aufgefaßt werden. Aber der Friede wird durch die Rüstungen immer teurer und weil er unerträglich teurer wird, doch wieder äußerst prekär.

Das ist die Antinomie der Rüstungsfrage für die regierenden und herrschenden Klassen, für die diese noch weniger eine Lösung finden, als bisher die Sozialdemokratie für die ihre. Und da beginnt die Internationalität der Arbeiterbewegung eine praktische Bedeutung zu erhalten, die sie bisher noch nicht gehabt hat. Aus theoretischem Protest, der nur erst moralischen Wert hatte, wird ihre Opposition gegen die Rüstungen und Kriegshetzereien befreiende Tat. Sie macht die Kriegsaussichten noch zweifelhafter, als sie bisher schon waren, den Krieg noch bedenklicher, den Bruch mit dem alten System und den Übergang zu wirklichen internationalen Schiedsgerichten noch dringender. Sie ist aus einer Sache wesentlich heimischer Opposition zu einer Angelegenheit der internationalen Politik der Arbeiterklasse der Kulturwelt geworden. Aus dieser Internationalität zieht sie, weil dieselbe heute eine Realität ist, zugleich ihre Kraft und sittliche Berechtigung. Die Idee Hervés und anderer, jeden Krieg, welcher es auch sei, mit unverzüglicher Proklamation des Generalstreiks zu beantworten, ist, milde ausgedrückt, Auswuchs einer durch keine Vernunftserwägungen gezügelten Phantasie. Aber daß kaum ein Krieg zwischen Kulturvölkern noch denkbar ist, der nicht die Masse der Arbeiter auf beiden Seiten zu entschiedenen Gegnern hätte, ist außer Zweifel. Es gibt in den Reihen der sozialdemokratischen Reformisten einen Flügel, der den hier entwickelten Standpunkt nicht teilt, der von der Ansicht ausgeht, wir seien noch nicht so weit, in den meisten Ländern hätten die nationalistischen Elemente noch das Heft in der Hand, und daher müßte die deutsche Sozialdemokratie die Rüstungen des deutschen Reiches zu Wasser und zu Lande, wenn nicht direkt unterstützen, so doch wohlwollender beurteilen. Die Vertreter dieser Anschauung stellen sich auch der Handelspolitik, dem Schutzzollsystem des Deutschen Reiches nicht ablehnend gegenüber. Ein andrer Flügel der Reformisten ist aber in diesen Fragen „orthodox".

Nicht, daß sie die tatsächlichen Verhältnisse durchaus anders beurteilten. Sie wären nicht Reformisten, wenn sie nicht verständen, daß alles in der Welt relativ ist, daß die Abrüstung Zeit braucht und der Freihandel keine Panacee ist. Aber was sie vor allem abhält, dadurch ihre Haltung in diesen Fragen bestimmen zu lassen, ist der Gedanke, daß es sich hier um eine spezielle Mission der Arbeiterklasse der Gegenwart handelt, daß diese Klasse durch ihre Lebensverhältnisse dazu gedrängt wird, die Partei des freien Austauschs und Verkehrs, des Friedens unter den Nationen zu sein, und ihren Kompaß verlieren würde, aufhören würde, als Kraft in den großen Fragen der Völkerbeziehungen zu zählen und zu wirken, wenn sie hierin den Gegenströmungen nachgäbe. Was die Arbeiterpartei des einen Landes in bezug auf Zollmauern und Rüstungen zugestehe, würden die Arbeiter andrer Länder gegebenenfalls nicht verweigern können. Im übrigen handle es sich gar nicht um schroffe und einseitige Preisgaben, sondern darum, das Gewicht der Arbeiterparteien im Spiel der politischen Kräfte für eine Politik der Völkerverbindung mit dem möglichst großen Nachdruck geltend zu machen.

Das entwickelte und differenzierte Parteiwesen unserer Zeit ist ja überhaupt nur dann richtig einzuschätzen und zu behandeln, wenn es dynamisch, d. h. als ein Verhältnis und gegenseitiges Einwirken von Kräften begriffen wird. Es heißt da: Eines schickt sich nicht für Alle. Auch das Mitglied der extremsten Partei kann sich im Urteil auf den Standpunkt des betrachtenden Historikers stellen und danach das jeweilig Erreichbare und mit Vorteil Durchzuführende geistig fixieren. Aber wenn es dann zugleich die Hemmungen subjektiver und objektiver Natur erblickt, die sich den Maßnahmen, für die es kämpft, in den Weg legen, dann wird es zur Folgerung gedrängt, daß es nicht genügt, das jeweilig Erreichbare als Ziel aufzustellen, sondern daß im Getriebe der Parteien Kräfte notwendig sind, die beharrlich für absolute Grundsätze wirken.

Eine solche Kraft ist die Arbeiterbewegung, deren politischer Ausdruck und Repräsentant die Sozialdemokratie ist. Sie ist als die Partei einer werdenden, aus Unterdrückten und Rechtlosen sich entwickelnden Klasse die Partei des stärksten Gegensatzes gegen die erworbenen Rechte und ihre ideologischen Grundlagen. Als Partei der Arbeiter kann sie nur demokratisch sein und die volle Demokratie in Staat und Gemeinde postulieren, muß sie die Partei der politischen Gleichheit

sein und als solche auch für das gleiche Recht der Frauen im öffentlichen Leben eintreten. Als Partei einer Klasse von Besitzlosen kann sie nur die Partei der weitgehenden Ausbildung unentgeltlicher öffentlicher Dienste und der Gemeinhaftung sein. Als Partei des radikalen Bruchs mit der Vergangenheit muß sie das Recht der wissenschaftlichen Forschung über kirchliche Dogmen, die volle Geistesfreiheit, die Verweisung der Konfessionalität aus Staat und Schule fordern. Dies sind die Hauptmomente, aus denen sich das ganze Programm praktischer Forderungen der Sozialdemokratie ableitet. Auf abstrakte Begriffe zurückgeführt ergeben sie die Grundsätze der Partei, und die Durchführung dieser Grundsätze auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens ergibt ihr Gesellschaftsideal. Sie sind nicht beschränkt auf die Angehörigen der Arbeiterklasse, die ja keine abgeschlossene Klasse ist.

Die Sozialdemokratie ist die Partei der Arbeiter, aber nicht ausschließlich die Partei von Arbeitern. Es kann ihr jeder angehören, der ihre Grundsätze unterschreibt. Aber er muß begreifen, daß die Politik der Sozialdemokratie zum Leitfaden hat und haben muß die sozialen Bedürfnisse der Klasse, die kraft ihrer Lebensverhältnisse und Entwicklung heute der stärkste Träger dieser Grundsätze ist, und das ist die moderne Lohnarbeiterschaft.

X.

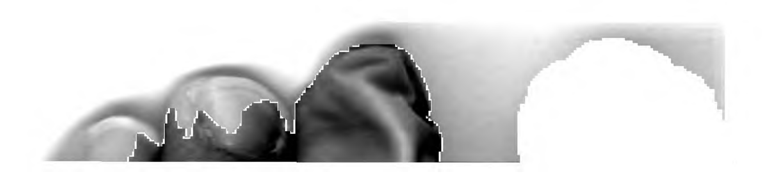
Demokratie und Proportionalwahlsystem

Von Dr. Hermann U. Kantorowicz

Durch die preußische Wahlrechtsnovelle ist wiederum das Problem des besten Wahlrechts ein brennendes geworden, und wenn der Entwurf auch von einem Proportionalwahlsystem nichts wissen wollte, sondern auf dem Boden des entgegengesetzten Prinzips, des Bezirkswahlsystems, verblieb, so konnte es doch an denen nicht fehlen, die von der Einführung des ersteren das Heil erwarteten. In der Tat fordern seine Einführung in Preußen nicht nur die Sozialdemokraten, für die es ja einen Hauptpunkt des Programms (Erfurt II, 1) bedeutet, sondern auch gemäßigte Politiker wie Laband (Deutsche Juristen-Zeitung 15 [1910] 8 f.). Indessen gerade der Umstand, daß selbst von so berufener Seite das System eine keineswegs sein Wesen treffende Begründung und Behandlung erfährt, läßt es nicht überflüssig erscheinen, sich nach all der ermüdenden Diskussion über die technischen Einzelheiten wieder auf die Prinzipienfragen zu besinnen[1]).

Zunächst sei aber daran erinnert, daß das Proportional- oder Verhältniswahlsystem, mit einem nicht schönen aber kurzen Namen „der Proporz" geheißen, durchaus keine Ausgeburt der politischen Phantasie darstellt. Es hat vielmehr in dem halben Jahrhundert, das seit seiner ersten Anwendung verflossen ist — 1855 ist es zum ersten Male in Dänemark durch den Ministerpräsidenten und Mathematiker Andreae vorgeschlagen und eingeführt worden — in drei Erdteilen und bei allen Wahlarten festen Fuß gefaßt und wird sich aller Voraussicht nach einen immer größeren Wirkungskreis erobern. Zurzeit gilt es für die

[1]) Einige Ausführungen und der praktische Vorschlag sind hier wiederholt aus meinem 1903 erschienenen Aufsatz: Wählen oder Stimmen? (Freistatt 5, 865 ff.) Die tatsächlichen Angaben beruhen zumeist auf dem trefflichen Buche von Dr. Ernst Cahn, Das Verhältniswahlsystem in den modernen Kulturstaaten (Berlin 1909), S. 104 ff.



Wahlen zu den Volksvertretungen (bald für alle, bald für einen Teil der Abgeordneten, bald für eine, bald für beide Kammern) in Württemberg, Hamburg, Dänemark, Belgien, Finland, Serbien, Costarica, Mendoza (Provinz in Argentinien), Tasmania und sieben Schweizer Kantonen; seine Einführung in Frankreich wird bekanntlich vielfach gefordert und steht vielleicht bevor[1]. Für die Wahl der Gemeindevertretungen gilt es (teils in allen, teils nur in größeren Städten, teils obligatorisch, teils fakultativ) in Bayern, Württemberg, Oldenburg, Belgien, Norwegen und fünf Schweizer Kantonen; in Baden ist seine Einführung durch eine soeben zur Beratung stehende Regierungsvorlage geplant. Für die Wahl der Regierungsorgane gilt es in Zug und im Tessin; für die Wahl der Richter ebenda und, für die Beisitzer in den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, im Deutschen Reich (bei ersteren fakultativ, bei letzteren obligatorisch). Auch bei Krankenkassenwahlen und anderen Wahlen zu öffentlichrechtlichen und privaten Körperschaften ist es in Anwendung.

Selbstverständlich müssen sich die Einzelheiten des Systems diesen so verschiedenen Zwecken gemäß unterscheiden; aber gemeinsam ist allen Formen der Grundgedanke.

Dieser besteht darin, daß das Stärkeverhältnis der durch gemeinsame Ansichten geeinten Gruppen von Wählern möglichst genau dem Stärkeverhältnis der durch die gleichen Ansichten geeinten Gruppen von Gewählten proportional sein soll. Da das Hauptinteresse des Systems auf dem Gebiet der politischen Wahlen liegt und dort die Wähler zu Parteien, die Gewählten zu Fraktionen zusammentreten, so kann man als Sinn des politischen Proportionalwahlsystems, mit dem wir uns im Folgenden allein befassen, auch formulieren: Die Stärke der Fraktionen soll der Stärke der Parteien genau entsprechen. Dies ist bekanntlich da, wo das Bezirkswahlrecht gilt, keineswegs der Fall. Nach den letzten Reichstagswahlen vom 25. Januar 1907 z. B. haben die Konservativen 60, das Zentrum 105, die Sozialdemokraten 43 Vertreter bekommen; dem Anteil der Parteien an der Zahl der in der Hauptwahl abgegebenen Stimmen entsprechend — welcher Anteil allerdings bei wirklicher Einführung des Proporzes ein anderer und zwar für die Sozialdemokratie erheblich ungünstiger gewesen wäre — hätten die drei Fraktionen aber 39, 79 und 117 Mandate

[1] Anmerkung der Herausgeber. Man vergleiche dazu den Beitrag von Max Garr „Die Frage der Wahlreform in Frankreich“ in der vorigen Nummer der Zeitschrift.

bekommen müssen, und das ganze Schicksal unserer Politik wäre damit ein anderes geworden. Und zwar liegt dies keineswegs nur an der bekannten außerordentlichen Verschiedenheit der Wahlkreise, derzufolge ein ganz dünn bevölkerter ostelbischer, agrarisch gesinnter Wahlkreis eben so gut einen Vertreter stellt, als ein großstädtischer Wahlkreis mit vielen Hunderttausenden von überwiegend sozialdemokratisch wählenden Einwohnern. Vielmehr zeigt eine einfache Überlegung, daß das Bezirkssystem selbst bei völliger Gleichheit der Bezirke eine verhältnismäßige Vertretung nicht zu gewährleisten vermag: eine Partei, die in etwas mehr als der Hälfte der Bezirke etwas mehr als die Hälfte der Stimmen aufbrächte, müßte, selbst wenn sie in den andern Bezirken gar nicht vertreten wäre, während die Gegenpartei alle anderen Stimmen besäße, die Mehrheit der Mandate und damit die politische Macht erhalten, obwohl sie nur etwas mehr als ein Viertel der Stimmen, die Gegenpartei fast drei Viertel der Stimmen erhalten hätte. Wird nun auch die Wirklichkeit diesen Grenzfall nie erreichen, so kommt sie ihm doch oft nahe; bei zahlreichen Wahlen, besonders in England, Nordamerika, Belgien hat von den beiden dort miteinander ringenden Parteien die an Wählern kleinere die Mehrheit der Mandate erobert; so erhielten bei den amerikanischen Kongreßwahlen 1892 die Demokraten 47,2 % der Stimmen, 59,8 % der Mandate; 1895 die Torys mit 1122000 Stimmen 356 Sitze, die Whigs mit 1436000 Stimmen nur 296 Sitze. Zu welch krasser Verleugnung der Proportionalität das herrschende System führt, zeigt auch die Reichstagswahl in Sachsen 1903, wo die Sozialdemokraten mit nur 59 % der Stimmen alle Wahlkreise bis auf einen (22 unter 23) eroberten; in den neuesten Wahlen haben sie bekanntlich, bei unverhältnismäßig geringer Verschiebung der Stimmenzahlen, wieder die meisten Mandate des nun nicht mehr „roten Königreichs“ verloren (alle bis auf 8). Bekannt ist auch das Schicksal der Nationalliberalen in Baden bei den Reichstagswahlen 1887 und 1890; das erste Mal bekamen sie mit 121831 Stimmen von 14 Mandaten 9, das Zentrum mit 76397 nur 2; das zweite Mal mit 82269 keinen Vertreter, das Zentrum mit 80726 deren 8.

Solche Willkürlichkeiten und Zufälle sind es, die das Hauptanklagematerial gegen das Bezirkssystem bilden. Dennoch wird man bei ruhiger Überlegung sagen müssen, daß solche Zahlen n i c h t s c h l e c h t h i n, sondern nur von einem b e s t i m m t e n S t a n d p u n k t aus etwas beweisen. Gerade dieser

Standpunkt ist nun aber der, von dem aus das angegriffene System nicht beurteilt werden darf. Jede noch so vernünftige Einrichtung erscheint als unbrauchbar, sobald man sie an einem ihr fremden Zwecke mißt. Wenn in einem Studentenausschuß jede Korporation einen Vertreter hat und nun wie selbstverständlich die Mehrheit der Korporationen ihren Willen durchsetzt, darf man da das Ergebnis damit anfechten, daß man gegebenenfalls darauf verweist, daß die in der Minderheit verbliebenen Korporationen zusammen mehr Mitglieder besitzen als die Korporationen der Mehrheit? Dem Bezirkswahlrecht liegt eben, seinen Anhängern oft unbewußt, der Gedanke zugrunde, daß die einzelnen Bezirke geschichtlich gewordene, geographisch abgerundete, durch gemeinsame Interessen der Einwohner und besondere Bedeutsamkeiten für das Staatsganze charakterisierte Einheiten sind, deren Wert nicht allein abhängt von der Zahl der in ihnen stimmberechtigten Einwohner. Für eine solche Auffassung bedeutet Groß-Berlin, obwohl es mehr Einwohner hat als Baden und Hessen zusammengenommen, nicht mehr als diese beiden Bundesstaaten! Dem Proportionalwahlsystem liegt dagegen der Gedanke zugrunde, daß die für die Zusammensetzung der Parlamente maßgebenden Einheiten die durch freie Entscheidung sich bald der einen bald der anderen Partei zugesellenden Individuen sind. Es handelt sich also hier wie so oft um den Gegensatz der individuellen und der überindividuellen Werte, auf dem im letzten Grunde auch der Gegensatz der demokratischen (liberalen und sozialistischen) zu den autoritatären (konservativen und klerikalen) Parteien beruht und der sich, wie soeben Radbruch in seiner prächtigen „Einführung in die Rechtswissenschaft" (1910) gezeigt hat, durch die Hauptprobleme auch der Rechtspolitik hindurchzieht. Nur vom demokratischen Standpunkte also ist der Proporz, und zwar allein deshalb, weil er unbedingt der Majorität der wählenden Individuen die Macht sichert, das rationelle System.

Aber weiter wird auch der Demokrat im Lichte dieser Unterscheidung erkennen, daß die Frage nach dem besten Wahlsystem, wie sie keine objektiv gültige Lösung finden kann, auch keine unbedingt gültige zuläßt, die Lösung vielmehr von den jeweiligen gesellschaftlichen Bedingungen abhängt. Auch der einsichtige Demokrat wird zugeben, daß, wo die Bezirke die politisch ausschlaggebende Einheit sind, das Bezirkswahlsystem das Richtige, der Proporz unangebracht sei; gerade er wird z. B. nicht wünschen, daß, wenn auch der

Bundesrat aus Wahlen hervorginge, in ihm der Bezirk Preußen entsprechend seiner Einwohnerzahl, also mit $^3/_5$ aller Stimmen, vertreten sei. Wo dagegen die Bezirke ihren politischen Wert fast ganz eingebüßt haben, da ist der Proporz das einzig Rationelle, sofern man überhaupt am demokratischen Gedanken der Mehrheitsherrschaft festhalten will. Daß nun mit der modernen Kultur- und Wirtschaftsentwicklung, insbesondere mit der Entwicklung des Großhandels, der Freizügigkeit, des Verkehrswesens und der Abschleifung der lokalen Kulturen die politische Bedeutung der territorialen Verbände innerhalb eines Staates sehr stark in den Hintergrund getreten ist, dürfte unbestreitbar sein, und so kann für die gegenwärtigen Verhältnisse Deutschlands und mehrerer anderer Staaten vom demokratischen Standpunkte aus nur der Proporz in Frage kommen.

Durch diese doppelte Einschränkung stürzt nun aber die ganze anscheinend absolute, rechtsphilosophische Fundamentierung des Proportionalsystems, die Berufung auf das „fundamentum regnorum" und entsprechend auf die „Ungerechtigkeit" des Bezirkswahlsystems. Es stürzt damit das die ganze proportionistische Literatur aller Völker beherrschende, neun Zehntel ihrer ideologischen Werbekraft ausmachende, überall wie eine selbstverständliche Wahrheit vorgetragene Argument der alleinigen Gerechtigkeit dieses Systems. „In den meisten Fragen brutalisieren", so ruft (unter reichlicher Verwendung von jeden Widerspruch ausschließendem Fettdruck) der einfluß- und kenntnisreichste der deutschen Proportionisten, R. Siegfried in seiner Broschüre: Die preußischen Wahlkreise (1906) S. 6 aus, „die Vertreter der Wahlkreise, welche nur eine Minderheit des Volkes enthalten, die Wahlkreise, welche die Mehrheit des Volkes darstellen. Kann es ein ungerechteres, ein unwürdigeres, ein unsinnigeres Verhältnis geben? Macht nicht eine solche grauenhafte Ungerechtigkeit in der Vertretung der Wahlkreise das ‚Suum cuique' der preußischen Könige zur reinen Chimäre?‘, Wie festgewurzelt der hier aufgedeckte Denkfehler des naiven Individualisten ist, beweist übrigens schon der Name „Proportionalsystem", denn auch das Bezirkssystem gewährt ja eine volle Proportionalität (sogar Identität), nämlich zwischen der Stärke der Fraktionen und der Zahl der Bezirke, in denen die entsprechenden Parteien herrschen. Andererseits trifft auch die Bezeichnung „Bezirkssystem", wie das Beispiel des Studentenausschusses zeigt, nicht ins Schwarze; der richtige Gegensatz würde besser durch die Worte „System fester" und „System

freier Gruppen" oder auch „Körperschafts"- und „Individualsystem" gekennzeichnet.

Bei all dieser Gegensätzlichkeit beider Systeme darf aber nicht das ihnen Gemeinsame übersehen werden. Erstens sind beides Systeme der Minoritätenvertretung, und zwar ist es, wie ein Blick in unsere Parlamente lehrt, auch das Bezirkssystem, dieses freilich in unvollkommener, prinziploser Weise und nur de facto, nicht de iure. Das wird bei der üblichen Entgegensetzung des Bezirkssystems als „Majoritätssystem" zum Proportionalsystem als dem allein rationellen System der „Minoritätenvertretung" von seinen demokratischen Verehrern gern verkannt, daher diese in ein komisches Wettern gegen die „Majoritätsherrschaft" zu verfallen pflegen, deren Herstellung doch gerade das Endziel aller Demokratie und deren Gewährleistung doch gerade der Hauptvorzug des Proportionalsystems ist. (Ein echtes Majoritätssystem ist dagegen das Listenwahlsystem.) Zweitens huldigen aber dennoch beide Systeme dem Majoritätsgedanken. Und zwar zeigt sich dies beim Bezirkssystem schon darin, daß die Majorität der Wähler innerhalb des Bezirks entscheidet, wie der Bezirk als solcher vertreten sein soll (also ein unvermeidliches Zugeständnis an den invidualistischen Gedanken); beim Proportionalsystem zeigt sich dieses am anderen Pol, bei der Willensentscheidung des Gewählten; denn selbst der begeistertste Proportionist wird zugeben, daß ein Gesetz, in dem alle Richtungen proportional ihrer Stärke zum Ausdruck gelangten, ein Monstrum darstellen würde. Auch eine andere Erwägung zeigt, daß sich der Proportionalitätsgedanke nicht bis zu Ende durchführen läßt. Wenn sich nämlich, wie dies in der Wirklichkeit stets der Fall, Stimmengruppen ergeben (seien es isolierte Gruppen, seien es Überschüsse größerer Parteien), die für sich allein noch nicht zu einem Mandate berechtigen, so würde die Konsequenz des Systems verlangen, daß auch die kleinste Gruppe für den ihrer Größe entsprechenden Bruchteil der Legislaturperiode durch einen vollen Vertreter, oder dauernd mit dem entsprechenden Bruchteil einer Stimme zum Worte käme. Aber auch eine solche Regelung wäre monströs — die Wirklichkeit läßt sich nicht restlos rationalisieren. Doch kehren wir zu unser Beleuchtung der Verquicktheit des Proportionalsystems mit dem demokratischen Gedanken zurück.

Es haftet nämlich auch für solche antidemokratischen Politiker, welche den politischen Wert der innerstaatlichen

Bezirke als abgetan ansehen würden, dem System noch außerdem eine — von seinen Gegnern nicht gern besprochene — Eigenschaft an, die es dem Vertreter solchen Standpunktes schlechthin unannehmbar macht. Ein ostelbischer Großgrundbesitzer z. B. könnte folgendermaßen argumentieren: „Das allgemeine Wahlrecht ist ein Unglück, da die Bürger in ihrer großen Mehrzahl die für das Staatswohl erforderliche politische Einsicht nicht besitzen und nie besitzen können, trotzdem aber, zumal in den Städten, nur allzu bereit sind, ihrem beschränkten Untertanenverstand die Leitung der Politik anvertrauen zu lassen. Nun ist es eine faktische Unmöglichkeit, ihnen das allgemeine Wahlrecht zu nehmen oder durch Einführung der Öffentlichkeit der Stimmabgabe, die übrigens z. Z. nicht ohne Heuchelei gerechtfertigt werden kann, zu beschneiden. Ein solcher Versuch überstiege bei weitem unsere Macht. Wir brauchen also eine Korrektur des allgemeinen Wahlrechts in Gestalt des ungleichen Wahlrechts, und zwar zugunsten desjenigen Bevölkerungsteiles, der noch bereit ist, seine eigene Meinung der besseren Einsicht der geschichtlich bewährten Autoritäten kritiklos unterzuordnen, und zugunsten dieser Autoritäten selber, also zugunsten der Landbevölkerung und ihrer aristokratischen und geistlichen Führer. Nun kann das sogenannte Pluralwahlrecht in offener Form die gewünschte Mehrheit nicht erzielen. Man kann zwar die größere Steuerkraft, die höhere Bildung, das Alter usw. durch Häufung von Stimmen begünstigen, wie das so vielfach geschieht, und zwar in Belgien in Verbindung mit dem Proporz (der sich selbstverständlich auch mit dem plutokratischsten Klassenwahlsystem vertrüge); aber erstens können wir dabei dem geeignetsten Bürger höchstens drei bis fünf Stimmen geben, nicht, wie erforderlich, mehrere Hundert, und zweitens ist es unmöglich, die Landbevölkerung als solche zu begünstigen; jeder Versuch, eines von beidem von Gesetzeswegen zu tun, würde einen Sturm in der öffentlichen Meinung erregen, den keine Macht beschwichtigen könnte. Wir brauchen also statt eines offenen ein verstecktes Pluralsystem und zwar eines, das weniger de iure als de facto ein solches ist. Beiden Bedingungen genügt das Reichstagswahlrecht, das zwar dem Sinne des Gesetzes nach (buchstäblich ausgedrückt ist es nirgends) ein „gleiches" ist, aber infolge der — übrigens von seinem Schöpfer Bismarck nicht vorausgesehenen — Landflucht bei gleichbleibender Wahlkreiseinteilung sich täglich mehr und in demselben Maße als die demokratische Gefahr wächst,

tatsächlich in ein versteckt-agrarisches Pluralwahlrecht verwandelt, und vor allem das preußische Dreiklassenwahlrecht, das dem flachen Lande überhaupt und in ihm wieder dem Großgrundbesitzer, in den Städten wenigstens dem am wenigsten radikal gesinnten Reichen, eine von Bezirk zu Bezirk zwar schwankende, aber überall kolossale, oft vielhundertfache Überlegenheit gewährt. Da nun aber der Proporz infolge seines mathematisch-rationalen Charakters jede Unstimmigkeit zwischen Schein und Sein, zwischen rechtlicher und faktischer Regelung ausschließt, ferner mit den einzelnen Wahlbezirken ganz oder doch in hohem Maße aufräumt und damit der bestehenden und automatisch wachsenden Ungleichheit der Wahlbezirke ein Ende macht, so ist er für jeden unannehmbar, der in solcher faktischen Ungleichheit bei rechtlicher Gleichheit das einzige politisch und psychologisch mögliche Bollwerk gegen das sonst drohende verhängnisvolle Übergewicht der stets zu nörgelndem Radikalismus neigenden Industriestädte erblickt." Soweit unser Jünger Stahls, dessen Deduktionen genau so achtungswürdig sind, wie die irgendeines radikalen Anhängers des Proporzes und sich (was freilich der orthodoxe Kantianer in all seinem dogmatischen und optimistischen Liberalismus bestreiten wird) grade so gut staatsphilosophisch begründen lassen würden.

Indessen auch unser Konservativer würde gewisse, von jedem Standpunkt aus schwerwiegende Vorzüge des Proportionalwahlsystems anerkennen müssen. Es beseitigt den Einfluß des unberechenbaren Zufalls auf die Stärke der Fraktionen, verhindert das vom Zufall des lokalen Wahlergebnisses bedingte so häufige Verschwinden der Führer aus den Parlamenten, macht ruckweise, katastrophale Verschiebungen der parlamentarischen Mehrheiten ohne die entsprechenden Verschiebungen in der Wählerschaft unmöglich; es gestattet eine Abbildung aller im Volke wirkenden Richtungen nach Maßgabe ihrer ziffernmäßigen Stärke, gewährleistet den Minderheiten eine Vertretung; es ermöglicht die Bildung von durch ideale Gesichtspunkte zusammengehaltenen, über das ganze Land verteilten, hochstehenden, wenn auch kleinen Parteien, öffnet vielleicht sogar einzelnen hochbegabten Persönlichkeiten auch ohne Unterstützung durch eine Parteiorganisation den Weg zum Parlament (freilich damit noch nicht zu politischem Einfluß), zwingt dazu, die nationalen und prinzipiellen Interessen über die lokalen und persönlichen zu stellen; es veredelt und beruhigt die Formen der

lokalen Wahlkämpfe, bei denen nicht mehr das „Alles oder Nichts“, sondern nur noch ein „Mehr oder Weniger“ in Frage stünde; es läßt die Wahlbeeinflussung, zumal in der Form der Wahlbestechung, unrentabel und damit selten werden, macht alle Stichwahlen mit ihren unnatürlichen, korrumpierenden und kompromittierenden Bündnissen und die durch sie bedingte wochenlange Ungewißheit über das endgültige Ergebnis überflüssig; und zieht hunderttausende von Wählern heran, die jetzt fernbleiben, weil ihre Kandidaten entweder auf keinen oder auf jeden Fall gewählt werden.

Endlich kommt noch ein sehr bedeutsamer staatsrechtlicher Gesichtspunkt in Frage, der auch bei der Auffassung des Wahlrechts als bloßen Reflexes des Verfassungsrechts durchschlagend ist. Bei dem Bezirkswahlrecht nämlich sind alle Stimmen nutzlos abgegeben, die für einen in der Minderheit gebliebenen Kandidaten abgegeben wurden. Bei den Reichstagswahlen von 1903 entfielen z. B. auf die 397 gewählten Abgeordneten nur 5 506 997 Stimmen von den 9 533 794 abgegebenen, sodaß, wenn die übrigen 4 Millionen überhaupt nicht gestimmt hätten, das Ergebnis der Hauptwahl aufs Haar das gleiche gewesen wäre. Und selbst von den Stimmen der Gewählten sind noch alle die ins Leere gefallen, die über die absoluten Mehrheiten hinaus abgegeben worden sind. Unter diesem System gibt es also eigentlich gar kein Wahlrecht, sondern nur ein Stimmrecht, oder eine bloße Wahlmöglichkeit, kein Wahlrecht, d. h. kein Recht des Wählers, zu verlangen, daß seine Stimme nicht nur gezählt, sondern auch gewogen werde, nicht nur von der Wahlstatistik erfaßt, sondern auch beim Wahlakt berücksichtigt werde. Der Wähler im Bezirkssystem gleicht dem Losbesitzer, der wohl die Möglichkeit hat zu gewinnen, aber nicht das Recht. (Umgekehrt hat der Wahlkreis einen Anspruch auf Vertretensein im Parlamente unter allen Umständen, selbst wenn in ihm nur Eine gültige Stimme abgegeben würde.)

Andererseits beruht das Meiste von dem, was gegen den Proporz geltend gemacht worden ist, entweder auf der in der Staatsrechtslehre so beliebten Vogel-Strauß-Methode, welche die Tatsachen wegschweigen möchte, oder auf Unkenntnis der faktischen Erfahrungen. Zu den durch alle bisherigen Ergebnisse widerlegten Befürchtungen der letzteren Art gehört die, daß der Proporz die Wählerschaft verleiten werde, sich in lauter Miniaturparteien zu zerspalten und damit das Parlament in einen Diskutierklub zu verwandeln; zu denen der ersteren

Art, daß die Existenz von politischen Parteien eine öffentlichrechtliche Anerkennung erfahren müßte, was zwar richtig ist, aber nur im Zuge einer unaufhaltsamen und sogar segensreichen Entwicklung liegt; übrigens setzt das hier vorgeschlagene System nicht Parteien, sondern nur Fraktionen voraus, und deren Anerkennung steckt schon heute in den Geschäftsordnungen der Parlamente, also einem Stück der formellen Rechtsordnungen.

Auch der häufigste Vorwurf, der der Kompliziertheit des Systems, trifft nicht den Kern der Sache, sondern nur Unvollkommenheiten der Ausführung. Zunächst ist zu erwidern, daß kein bisher erdachtes System an die Kompliziertheit des bisherigen preußischen Klassenwahlsystems heranreicht. Weiter, daß diese Kompliziertheit nur bei den Formen des Proporzes eintritt, bei denen der Wähler mehrere Stimmen abgibt, nämlich so viele, als er Abgeordnete zu wählen hat. Denn bei solchen sogenannten mehrnamigen Wahlen ergeben sich in der Tat Verwirrung und Schwierigkeiten, gleichviel ob die Listen „freie" oder „gebundene" sind. Im ersteren Falle deshalb, weil man dem Wähler das Recht gibt, auf der Kandidatenliste die Reihenfolge (von der z. T. die Berufung zum Mandate abhängt) zu ändern, einzelne Namen zu streichen, aus mehreren eine eigne Liste zu kombinieren (wodurch sogar — ein Triumph des Individualismus — die Proportionaliät unter den Neigungen des einzelnen Wählers gewahrt bleiben würde!) oder mehrere Stimmen auf einen Namen zu häufen. Im letzteren Falle deshalb, weil der Zwang, eine „gebundene" Liste abzugeben, mit der Freiheit und Unmittelbarkeit der Wahl unvereinbar ist und die Macht der Parteiorganisationen in unerträglicher Weise steigert. Beidemal ergeben sich ferner aus der Tatsache, daß in jeder Partei mindestens zwei Richtungen vorhanden sind, die größten, bisher zu wenig beachteten Schwierigkeiten bei Aufstellung der Kandidatenliste, bei der die Proportionalität doch auch gewahrt bleiben muß, soll nicht Zufall und Machtspruch über den Anteil der einzelnen Richtungen und die Reihenfolge ihrer Vertreter entscheiden. Endlich leidet jede mehrnamige Wahl an der Langwierigkeit der Berechnung des Ergebnisses und an der politischen Bedenklichkeit, zentrale Organisationen, von deren Gnade Zulassung und Rangordnung der Kandidaten, also Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit des Mandats mehr oder weniger abhinge, Listen für das ganze Land aufstellen zu lassen. Dies macht die Einteilung der Wahlgebiete in mehrere Bezirksgruppen („Wahlprovinzen") not-

wendig, wodurch der Grundgedanke des Systems verfälscht und infolge der vielen sich ergebenden Reste die größtmögliche Proportionalität unerreichbar wird.

Aber es ist eben verfehlt, den Proporz nur in der Form der sogenannten mehrnamigen Wahl zu betrachten, die allerdings, nachdem unendlich viel Scharfsinn auf ihre Ausgestaltung verwendet worden ist, in Theorie und Praxis die herrschende ist. Viel höher steht (insbesondere für die politischen Wahlen) die hauptsächlich von Siegfried ausgebildete sogenannte einnamige Wahl, die freilich, soviel ich sehe, bisher nur in unvollkommenen Systemen vorgeschlagen und verwirklicht worden ist[1]). Denn sie bewegen sich alle, genau wie die Systeme der mehrnamigen Wahl, bei Lösung der Aufgabe, wer über die Zusammenrechnung der Stimmen zur Einheit der politischen Partei entscheiden soll, im Bannkreis nur zweier Möglichkeiten: daß die Entscheidung vor der Stimmabgabe, also durch die Parteiorganisationen getroffen werde, oder bei der Stimmabgabe, also durch die Wähler. Es gibt aber noch eine dritte Möglichkeit, auf die, soweit ich mich umblicke, obwohl so naheliegend, noch niemand verfallen zu sein scheint: daß die Entscheidung erst nach der Stimmabgabe, also durch die mit Stimmen Bedachten, die „Stimmträger“, getroffen werde („System der Stimmträgerlisten“). Auf der ersten Möglichkeit beruhen die politischen Einwendungen gegen die bisherigen Systeme, auf der zweiten die technischen; die dritte Möglichkeit kennt weder die eine noch die andere Schwierigkeit und, da mit dem einmaligen Akt der Stimmabgabe das Recht des Wählers konsumiert ist und ihm über das fernere Verhalten des Stimmträgers keine Rechtsmacht zusteht, auch keine juristische Schwierigkeit.

Die einfachste Ausführung des Gedankens bestünde in Folgendem. Die Wahlkreiseinteilung, die Aufstellung der Kandidaten, die Agitation und die Abstimmungsweise bliebe ganz in der altvertrauten, leicht verständlichen Weise bestehen. Jeder Wähler könnte stimmen für wen er wollte und zwar immer nur für

---

[1]) Ich habe besonders die folgenden Systeme im Auge: Andreae, dänisches Gesetz von 1855; Hare, The election of representativs, 1859; G. Marxen, Das deutsche Wahlsystem, 1882; L. v. Hirschfeld, Die proportionale Berufsklassenwahl, 1885; Sir John Lubbock, Representation, ca. 1885; Hagenbach-Bischoff, Die Anwendung der Proportionalvertretung bei den schweizerischen Nationalratswahlen, 1892; Siegfried, Ein Votum zur württembergischen Verfassungsreform, 1898.

eine einzelne Person. Ferner würde, gerade wie heute, sobald als möglich das lokale Ergebnis amtlich bekannt gegeben werden, nämlich die Namen der „Stimmträger“, die Zahlen der auf jeden Namen abgegebenen gültigen Stimmen, und die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen überhaupt. (Die hauptstädtische Presse würde übrigens auf Grund privater Mitteilungen über das Ergebnis und privater Kenntnis der meist notorischen Parteistellung der Stimmträger schon vorher, vermutlich bereits am Tage nach der Wahl, das Ergebnis für das ganze Land und die Zusammensetzung des ganzen Parlaments bis auf Kleinigkeiten genau bekannt gemacht haben.) Der Unterschied gegen das Bezirkssystem würde sich erst nach Beendigung des lokalen Wahlgeschäftes herausstellen.

Es müßten nämlich die einzelnen Wahlvorsteher die genannten lokalen Ergebnisse (nicht die Zettel selbst) umgehend einer zentralen Stimmzählungsbehörde, dem „Wahlamt“, mitteilen. Dieses würde sofort die Zahlen der auf jeden Stimmträger im ganzen Wahlgebiet (Reich, Staat, Gemeinde) entfallenen Stimmen feststellen und deren Namen — vielleicht unter ausdrücklicher Ausschließung aller Stimmträger mit weniger als 10 Stimmen — in alphabetischer Ordnung veröffentlichen. Nunmehr müßte jeder Stimmträger, wenn anders nicht die auf ihn entfallenen Stimmen als ungültig gelten sollen, dem Wahlamt unter amtlicher Beglaubigung seiner Unterschrift binnen einer kurzen Frist von etwa drei Tagen erklären, zu welcher Fraktion er sich zählen würde, falls er mit einem Mandate bedacht werden sollte; es dürfte auch jeder erklären, daß er keiner Fraktion beitreten wolle. Nun würden alle Stimmen, welche auf Personen entfallen sind, die gleichlautende Erklärungen abgegeben haben, als zu einer „Stimmträgergruppe“ gehörig gezählt (wobei die „Wilden“ selbstverständlich je eine Stimmträgergruppe für sich bilden würden). Darauf werden den einzelnen Fraktionen proportional den Zahlen der auf die entsprechenden Stimmträgergruppen entfallenen Stimmen Mandate zugewiesen. Endlich werden innerhalb der einzelnen Stimmträgergruppen die Stimmträger in der Reihenfolge der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen solange zu den Mandaten berufen, bis die Zahl der den entsprechenden Fraktionen zugewiesenen Mandate erreicht ist.

Ein schematisches Beispiel möge das Gesagte für den Fall der Anwendung auf das Wahlrecht zum Reichstag erläutern. Die Zahl der vom Reichswahlamt auf Grund der lokalen Er-

gebnisse veröffentlichten Namen von Stimmträgern betrage 3000. Von diesen erklären rechtzeitig 300, daß sie, falls sie ein Mandat erhielten, sich der konservativen Fraktion zurechnen würden. Inzwischen hat das Reichswahlamt bereits festgestellt, daß die Zahl der im ganzen Reich überhaupt abgegebenen Stimmen 10 Millionen beträgt und stellt weiter nach Einlauf der Erklärungen fest, daß auf die Stimmträger der konservativen Stimmträgergruppe ein Fünftel der Stimmen, also 2 Millionen entfallen sind. Demgemäß weist es der konservativen Fraktion ein Fünftel der — sagen wir: 400 — Mandate zu, also 80. Diese 80 Mandate werden nun der Reihe nach auf diejenigen 80 Mitglieder der konservativen Stimmträgergruppe verteilt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Das ist alles. Die allseitigen Vorteile dieses einfachen Systems sind augenfällig. Es trägt sowohl den Interessen der Parteien als denen der Einzelnen Rechnung, vereinigt die Gedanken der Zentralisation und der Dezentralisation und die miteinander verträglichen Vorzüge des Proportionalsystems und des Bezirkssystems. Die Zentralorganisationen werden es in demselben Maße wie bisher in der Hand haben, wo sie ihre Kandidaten aufstellen wollen, können also die Führer in den für sie günstigsten Wahlkreisen, den „Hochburgen", oder in mehreren Wahlkreisen zugleich kandidieren lassen und damit ihre Wiederwahl sichern, ohne doch zugleich das gefährliche Machtmittel offizieller Kandidatenlisten in die Hand zu bekommen. Auch die Lokalorganisationen behielten ihren Einfluß auf die Aufstellung der Kandidaten in demselben Maße wie bisher und also, wie es der demokratische Gedanke verlangt, ihre Autonomie gegenüber den politischen Drahtziehern der Zentralorganisation. Zugleich wäre für sie ein starker Ansporn für die lokale Agitation geschaffen, um ihren Kandidaten mit möglichst hoher Stimmenzahl am Wettbewerb um die seiner Partei zugefallenen Mandate teilnehmen zu lassen. Viel günstiger als unter dem Bezirkssystem und mindestens so günstig wie unter dem freiesten Proportionalsystem mit mehrnamiger Wahl wäre aber der einzelne Wähler gestellt; denn gefällt ihm der Kandidat seiner Partei nicht, so kann er, ohne daß ihr seine Stimme verloren ginge, für einen in einem andern Wahlkreis von der gleichen Partei Aufgestellten stimmen. Freilich läßt sich nicht verhindern, daß die Stimme eines solchen Wählers, wenn dieser letztere Kandidat kein Mandat erhält, nun vielleicht doch dem ersten Kandidaten zugute kommt. Aber dieses wäre eine

Folge des sogenannten Stimmenübertragungskartells und läge also im Wesen jedes Proportionalsystems, dessen Zweck ja gerade darin besteht, zu ermöglichen, daß jeder die Stimmen, die er zu viel oder zu wenig erhalten hat, dem gerade Bedürftigen gerade in der erforderlichen Anzahl zu gute kommen läßt. Selbst wo, wie beim System der „freien Listen", ein Wähler ihm nicht genehme Personen streichen kann, läßt sich nicht verhindern, daß ihnen die Stimme eben dieses Wählers indirekt dadurch zufällt, daß sie von dem Überfluß der nicht gestrichenen Kandidaten mitzehren. Es kommt hinzu, daß auch das Bezirkssystem (in der regelmäßigen Verbindung mit Stichwahlen), wie es keinem Wähler garantiert, daß seine Stimme seinem Wähler effektiv zugute kommt, sehr häufig sogar umgekehrt dazu führt, daß sie einem andern zufällt, den er um keinen Preis gewählt wünscht. Nehmen wir z. B. an, daß sich in einem Wahlkreise Konservative, Liberale und Sozialdemokraten ziemlich die Wage halten; nun wählen die wenigen vorhandenen Zentrumsleute konservativ; der Konservative kommt infolgedessen in die Stichwahl mit dem Sozialdemokraten und dieser wird mit liberaler Hilfe gewählt. Die Betrübnis der Zentrumsleute müßte in diesem Falle um so größer sein, als sie sich sagen müßten, daß, wenn sie liberal gewählt hätten, wenigstens der Liberale mit konservativer Hilfe in der Stichwahl gewählt worden wäre. Endlich ermöglicht das hier vorgeschlagene System infolge seiner Einfachheit eine Durchzählbarkeit der Stimmen durch das ganze Wahlgebiet ohne alle Teilung in einige kleinere Wahlprovinzen und trotzdem Erhaltung persönlicher Fühlung zwischen dem Abgeordneten und seinem „eignen" lokalen Bezirk, d. h. dem Bezirk, in dem er offiziell kandidiert hat und aus welchem daher die Hauptmasse der auf ihn entfallenen Stimmen stammt. Allerdings würden bei der heutigen Ungleichheit der Bezirke die volksreichen Bezirke hiernach mehrere Abgeordnete verschiedener Parteistellung besitzen (was gewiß kein Fehler wäre), die volksarmen unter Umständen gar keinen. Aber erstens würde bei Einführung des Proporzes das Interesse der Parteien an der Ungleichheit der Bezirke ganz fortfallen und damit auch binnen kurzem diese Ungleichheit selbst. Zweitens würden eben mehrere benachbarte volksarme Bezirke gemeinsam einen „eignen" Abgeordneten im obigen Sinne besitzen. Endlich könnte man auch nötigen Falles etwaige bisherige hervorragende Vertreter volksarmer Bezirke in einem volksreichen dazu aufstellen und dadurch ihre Wiederwahl ermöglichen.

Die weiteren technischen Einzelheiten sind teils subalterner, teils rein algebraischer Natur, daher ihre Erörterung an diesem Orte kaum angebracht wäre. Für gewisse, dem System mit anderen bereits verwirklichten Systemen gemeinsame Schwierigkeiten sind bereits die endgültigen Lösungen gefunden worden, nämlich für die Anrechnung der bei Zuweisung der Mandate an die Fraktionen sich ergebenden Restsummen, für die Besetzung durch Ungültigkeitserklärung oder Tod erledigter Mandate aus den Reihen der nicht mit Mandaten bedachten Stimmträger (Nachwahlen kennt der Proporz nicht); endlich für den nur auf dem Papiere möglichen Fall, daß eine Fraktion mehr Mandate zugewiesen erhält, als Stimmträger ihr zugerechnet werden wollen. Ebenfalls in praxi unmöglich, aber doch von theoretischem Interesse ist ein Fall, der nur bei unserem, die Existenz von Parteien vor der Wahlhandlung nicht voraussetzenden und deshalb offizielle Kandidatenlisten ausschließenden Systeme denkbar ist. Denkbar ist nämlich, daß ein isolierter Stimmträger, ohne seiner Gesinnung nach zu einer bestimmten Partei zu gehören, dennoch zu ihr gezählt zu werden beansprucht, um mit Hilfe der Stimmübertragung in ihrer Mitte ein ihm sonst nicht zukommendes Mandat zu erhaschen (womit natürlich seine politische Laufbahn ausgespielt wäre). In einem solchen Falle würde die Abhilfe darin bestehen, daß die Fraktion durch Mehrheitsbeschluß, gegen den Berufung an das Parlament (oder an die richterliche Wahlprüfungsbehörde der Zukunft) zulässig sein müßte, bei Gelegenheit der Prüfung der Wahlen einen solchen Eindringling abschüttelt; alsdann würde sich sein Mandat erledigen und dem nach allgemeinem Grundsatz der Proportionalsysteme Berufenen zufallen.

Da sonstige Einwendungen nicht ersichtlich sind, kann gesagt werden, daß das hier geschilderte, an die bestehenden Verhältnisse organisch anknüpfende „System der Stimmträgerlisten“ alle Vorzüge der Proportionalsysteme überhaupt aufweist, die Nachteile der Spielarten mit mehrnamiger Wahl ausschließt und endlich noch zwei Vorzüge besitzt, die bisher als Eigenart des Bezirkssystems galten: die lokale Färbung der Wahl und die einfache Abstimmungsweise.

Zum Stand der politischen Probleme

Zusammenfassende und vergleichende Übersichten

VI.

Die allgemeinen Wahlen in Großbritannien im Jahre 1910

Streitfragen und Ergebnisse

Von C. Grant Robertson

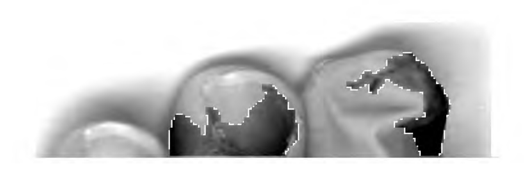
(Übersetzt von Dr. Ernst Radlauer)

Der soeben beendete Wahlkampf von 1910 ist nach der Meinung maßgebender Beurteiler mit einer politischen Leidenschaft und unter einer Anteilnahme beider Parteien ausgefochten worden, wie sie seit der Zeit der Agitation für die große Reformbill von 1832 in der neueren englischen Geschichte wohl ohne Beispiel dastehen. Und genau wie diese gesetzgeberische Maßregel auf eine Periode außerordentlicher politischer Tätigkeit folgte, welche alle Bevölkerungsklassen erfaßt hatte, so ging auch der allgemeinen Wahl des Jahres 1910 ein Kampf von vielen Monaten voraus, der nicht nur in den gesetzgebenden Körperschaften tobte, sondern auch in politischen Versammlungen innerhalb der Wahlkreise mit bemerkenswerter Verbitterung und Entschlossenheit geführt wurde. Es ist schwer, alle Fragen zu entwirren, über welche die Wählerschaft sich entscheiden sollte, aber drei Gegenstände standen zweifellos besonders im Mittelpunkte des Streits: das Budget (d. h. der Finanzplan des Ministeriums Asquith, wie er dem Unterhaus im April 1909 vom Schatzkanzler Lloyd George vorgelegt worden war), das Gegenprogramm der Tarifreform (das eine vollständige Umwälzung des Steuersystems auf schutzzöllnerischer Grundlage bezweckt und mit dem Namen Joseph Chamberlains eng verknüpft ist) und die verfassungsrechtliche und politische Tätigkeit des Hauses der Lords, der ersten Kammer der englischen Legislative.

Ein kurzer Rückblick ist nötig, um die Lage völlig zu klären. Durch die allgemeine Wahl von 1906 war die liberale Partei unter der Führung Sir H. Campbell-Bannermans mit einer erdrückenden Mehrheit zur Herrschaft gelangt, einer Mehrheit, die zahlenmäßig größer war, als je die Mehrheit einer politischen Partei im 19. Jahrhundert. Der Hauptgegenstand der Wahl von 1906 war die Frage „Freihandel oder Tarifreform" gewesen, und obschon manche andere mehr nebensächliche Dinge zu der vollständigen Niederlage der Konservativen unter der Führung Balfours beigetragen haben, so ist doch

Die weiteren technischen Einzelheiten sind teils subalterner, teils rein algebraischer Natur, daher ihre Erörterung an diesem Orte kaum angebracht wäre. Für gewisse, dem System mit anderen bereits verwirklichten Systemen gemeinsame Schwierigkeiten sind bereits die endgültigen Lösungen gefunden worden, nämlich für die Anrechnung der bei Zuweisung der Mandate an die Fraktionen sich ergebenden Restsummen, für die Besetzung durch Ungültigkeitserklärung oder Tod erledigter Mandate aus den Reihen der nicht mit Mandaten bedachten Stimmträger (Nachwahlen kennt der Proporz nicht); endlich für den nur auf dem Papiere möglichen Fall, daß eine Fraktion mehr Mandate zugewiesen erhält, als Stimmträger ihr zugerechnet werden wollen. Ebenfalls in praxi unmöglich, aber doch von theoretischem Interesse ist ein Fall, der nur bei unserem, die Existenz von Parteien vor der Wahlhandlung nicht voraussetzenden und deshalb offizielle Kandidatenlisten ausschließenden Systeme denkbar ist. Denkbar ist nämlich, daß ein isolierter Stimmträger, ohne seiner Gesinnung nach zu einer bestimmten Partei zu gehören, dennoch zu ihr gezählt zu werden beansprucht, um mit Hilfe der Stimmübertragung in ihrer Mitte ein ihm sonst nicht zukommendes Mandat zu erhaschen (womit natürlich seine politische Laufbahn ausgespielt wäre). In einem solchen Falle würde die Abhilfe darin bestehen, daß die Fraktion durch Mehrheitsbeschluß, gegen den Berufung an das Parlament (oder an die richterliche Wahlprüfungsbehörde der Zukunft) zulässig sein müßte, bei Gelegenheit der Prüfung der Wahlen einen solchen Eindringling abschüttelt; alsdann würde sich sein Mandat erledigen und dem nach allgemeinem Grundsatz der Proportionalsysteme Berufenen zufallen.

Da sonstige Einwendungen nicht ersichtlich sind, kann gesagt werden, daß das hier geschilderte, an die bestehenden Verhältnisse organisch anknüpfende „System der Stimmträgerlisten“ alle Vorzüge der Proportionalsysteme überhaupt aufweist, die Nachteile der Spielarten mit mehrnamiger Wahl ausschließt und endlich noch zwei Vorzüge besitzt, die bisher als Eigenart des Bezirkssystems galten: die lokale Färbung der Wahl und die einfache Abstimmungsweise.



werts aller Minenrechte, die aber nicht der Pächter, sondern der Minenbesitzer tragen sollte. Schließlich enthielt das Budget noch neue Stempelsteuern, d. h. Abgaben auf Urkunden über Fracht, Miete, Pacht, Börsenverkäufe und stempelpflichtige Verträge, sowie einen neuen Steuertarif für Motorwagen — doch waren diese letztgenannten Steuern weder grundsätzlich noch nach ihrem wahrscheinlichen Ertragswert von Bedeutung.

Im Hinblick auf das Budget im ganzen behauptete die Regierung mit Stolz erstens, daß die Grundsätze des Freihandels aufrechterhalten seien; zweitens, daß die vorgeschlagenen Einnahmen das Defizit der Ausgaben in Höhe von 16 Millionen decken würden; drittens, daß die neuerschlossenen Einnahmequellen des Budgets sich steigern und somit zur Deckung steigender Ausgaben beitragen könnten, und viertens (und selbstverständlich), daß die neuen Steuern durch und durch gerecht, finanziell gesund und derartig verteilt seien, daß die Steuerlast auf allen Bevölkerungsklasen ruhe, und zwar so, daß jede im Verhältnis ihrer Kraft zu den Staatsbedürfnissen beitrage. Kurz, es sei ein umfassender Plan nationaler Verteidigung und sozialer Reform, verbunden mit dem weiteren Vorteil, daß es völlig unnötig wurde, auf die Vorschläge der Tarifreformer einzugehen.

Das Budget rief jedoch sofort von vielen Seiten und von mannigfachen Standpunkten aus strenge Kritik hervor. Zum Teil war diese Kritik unvermeidlich, insofern sie dem natürlichen Widerwillen gegen stärkere Besteuerung entsprang, welche noch in jeder Art, in jedem Lande und unter jeder Regierungsform unpopulär gewesen ist. Ebenso geringe Bedeutung brauchte dem Vorwurf der Parteilichkeit beigelegt zu werden, einem Vorwurf, der in demokratischen und mit Repräsentativeinrichtungen ausgestatteten Ländern bei jedem schwereren Parteikonflikt erhoben zu werden pflegt, und welcher im vorliegenden Fall besagte, daß die Regierung von dem Wunsche nach Vergeltung beseelt, und bestrebt sei, die Reichen zu strafen, und damit an denjenigen Klassen Rache zu nehmen, die sich ihrem allgemeinen Programm widersetzten. Man ist in Großbritannien an diese Kundgebungen und Gegenkundgebungen des Parteihaders schon gewöhnt; sie werden immer in vollem Maße ausgenutzt und beeinflussen die öffentliche Meinung nur wenig. Demgegenüber zerfielen die Kritiker von Gewicht in zwei Gruppen, in die Gegner aus finanziellen Gründen und die Gegner der Gesamtpolitik der Regierung, die Tarifreformer, welche bemerkten, daß eines der stärksten Argumente ihres Programmes für immer entkräftet würde, falls das Budget Erfolg haben sollte. Kritiker der ersten Gruppe machten geltend, daß der Geist des Budgets wesentlich „sozialistisch" sei, daß die Landsteuern ungerecht seien, weil sie ohne zureichenden Grund eine einzelne Vermögensform zu besonderer und unschöner Behandlung herausgriffen, daß sie kostspielig arbeiten und anfänglich nur einen sehr geringen Ertrag erzielen würden. Man brachte vor, daß es zweifellos verständig sei, das Vermögen zu besteuern, daß aber die Vorschläge der Regierung diese Besteuerung bis aufs äußerste steigerten, daß sie eine unerträgliche Last auf die Einkommensteuerzahler legten, und daß namentlich die Steuern auf den Todesfall Kapitalsteuern seien. Die geplanten neuen Abgaben auf Whisky und andere Spirituosen, auf Brenn- und Braulizense und Schankstellen seien übermäßig hoch und würden ein Gewerbe lahmlegen, dessen Existenz wichtiger sei als sein Steuerertrag. Und energisch wurde diese letztere Kritik von der geschlossenen Gruppe der Gastwirte aufgenommen, die eines der mächtigsten Gewerbe im Lande darstellen und am besten zur Verteidigung ihrer Interessen organisiert sind.

Man muß sich daran erinnern, daß in Großbritannien die jährlich für den Konsum alkoholischer Getränke verausgabte Summe durchschnittlich 160 Millionen Pfund Sterling beträgt, muß bedenken, daß die alkoholische Industrie in der Hand reicher und gut organisierter Gesellschaften ist, deren Aktien sich unter viele hunderttausende von Personen verteilen, und daß diese Gesellschaften die Schank- und auch die bloßen Verkaufsstellen (deren Zahl etwa 118000 beträgt) vollständig beherrschen, um die finanzielle und politische Macht und Allgewalt „des Gewerbes", wie es oft genannt wird, zu verstehen. Brauer und Brenner, Teilhaber, Gastwirte und Konsumenten wurden in gleicher Weise von den Vorschlägen der Regierung betroffen, und es ist zweifellos, daß der Widerstand des organisierten Branntweingewerbes gewaltig und sein Einfluß sehr groß gewesen ist.

Diesen Widerstand benutzten die Kritiker der zweiten Gruppe, die Tarifreformer, um ihr eigenes Programm zu befördern. Einerseits machten sie geltend, daß das Budget ungerecht und unpopulär sei, und auf der andern Seite behaupteten sie, daß die verlangten Einnahmen leichter durch ein umfassendes System indirekter Besteuerung aufgebracht werden könnten, einer Besteuerung, welche die mit den ministeriellen Vorschlägen verknüpften Nachteile vermeiden würde. Kein offizieller oder einheitlicher Finanzplan wurde von den Tarifreformern endgiltig proklamiert, aber es herrschte Einverständnis darüber, daß ihre Partei einen niedrigen Zoll auf Nahrungsmittel und Rohstoffe der Nahrungsmittelindustrie, wie Fleisch usw. (deren Einfuhr nach Großbritannien sehr groß ist) nebst Zollsätzen auf Industrieartikel in Höhe von 5 bis 15 oder 20 % unterstützen werde. „Rohmaterialien" sollten im übrigen von dem Tarif ausgeschlossen sein. Aber auch über die Höhe der Fabrikatzölle wurde zunächst keine genaue Auskunft gegeben, mit Ausnahme der dehnbaren Angabe, daß der Zoll in jedem Falle genügen müsse, um dem einheimischen Produzenten einen verständigen Schutz zu gewähren. In vollem Maße bauten die Tarifreformer auf zwei Argumente: „Daß der Tarif „den Ausländer besteuere", also nicht vom inländischen Konsumenten, sondern vom fremden Importeur getragen werden müsse; daß ferner im Schutz des einheimischen Marktes vor der Überflutung durch ausländische Einfuhr ein Heilmittel gefunden werde gegen die Arbeitslosigkeit, welche seit dem Einsetzen der wirtschaftlichen Depression im Jahre 1908 groß und die Quelle vielen Elends gewesen war."

Es sollten mit andern Worten Waren, welche bisher eingeführt wurden, in England selbst angefertigt werden, wodurch Beschäftigung für Kapital und Arbeit geschaffen würde, die früher durch die ausländische Einfuhr unmöglich gemacht worden sei. Naturgemäß machte diese Beweisführung starken Eindruck auf zahlreiche Bevölkerungsklassen — auf die großen Industrieinteressenten und die von ihnen abhängigen Angestellten, welche sämtlich vom ausländischen Wettbewerb bedrängt wurden, und auf die Arbeitslosen, die unter der Wirtschaftskrise litten. Aber abgesehen von der ökonomischen Richtigkeit dieser Argumente, welche von den Anhängern des Freihandels heftig bestritten wurde, ist leicht zu merken, daß die Tarifreformer dem finanziellen Dilemma nicht abhelfen konnten, das ihre Gegner hervorgebracht hatten. Denn wenn es durch die Neueinführung eines umfassenden Zolltarifs zur beträchtlichen Einschränkung der industriellen Einfuhr kam, dann mußte die Einnahme des Tarifs völlig ungenügend sein, wenn auch die Arbeitslosigkeit zurückging. Blieb aber die Einfuhr so groß wie früher, dann ließ sich zwar eine Einnahme von einigen Millionen daraus ziehen, aber eine

Verminderung der Arbeitslosigkeit konnte nicht eintreten; denn dann würden nicht mehr Waren im Inland angefertigt werden, als zuvor. Und der Kern der Lage war folgender: „Wenn nicht ein ernstliches Defizit entstehen sollte, dann mußten 16 Millionen Mehreinnahme aufgebracht werden, und zwar noch im Laufe des Jahres 1909. Die Mehreinnahme selbst war von diesem Standpunkt aus wichtiger, als die Mittel, mit denen sie erzielt wurde."

Fraglos fanden die Landsteuern bei schärfstem Widerspruch zugleich die stärkste Zustimmung. Die Regierung merkte bald, daß dieser Teil ihres Budgets die volkstümlichsten und zugleich die unpopulärsten Züge an sich trug. Hierfür bedarf es einiger Worte der Erklärung. Um die geplante Bodenbesteuerung durchzuführen, war eine öffentliche und vollständige Abschätzung des gesamten Grundbesitzes im ganzen Lande nötig, und das Finanzgesetz (das Budget) sah eine sorgfältig ausgearbeitete Maschinerie zu diesem Zwecke vor. Ein von der Regierung angenommenes Amendement übertrug die Kosten dieser Abschätzung von den Grundeigentümern auf den Staat und verminderte damit den Ertrag der vorgeschlagenen Steuern beträchtlich. Die Kosten wurden auf etwa zwei Millionen Pfund geschätzt, und der Schatzkanzler gab zu, daß im ersten Jahr die Nettoeinnahme wenig mehr als etwa 300000 Pfund betragen werde, und daß erst in zwei oder drei Jahren die Grundsteuern einen wesentlich höheren Ertrag abwerfen könnten. Wenn aber der Gewinn nicht der Rede wert war, und der Staat Millionen und nicht Tausende brauchte, wozu dann die Erregung starker Mißstimmung und wozu die Konstruktion einer so kostbaren Maschinerie? Darauf antwortete die Regierung, daß kein derartiges Grundsteuersystem ohne vollständige Schätzung möglich sei, daß ein Anfang gemacht werden müsse, und daß nach zwei oder drei Jahren der Ertrag steigen und sich mit jedem folgenden Jahr vermehren würde. Man mache doch Gesetze nicht nur für die Gegenwart, sondern für die Zukunft und dürfe den wachsenden Finanzbedarf nicht außer acht lassen, den das Sozialreformprogramm erfordere. Demgegenüber kamen die Kritiker widerum auf eindringliche Einwendungen gegen die Landsteuern als Besteuerungsmethoden zurück. Dieser Gegenstand ist in hohem Grade technischer Natur und kompliziert und somit einer hinreichenden Behandlung in abgekürzter Form unfähig. Aber der den Plänen der Regierung zugrunde liegende Gedanke mag hier kurz erläutert werden. Alles Land wird einer Schätzung unterworfen. Der Schätzungswert eines gegebenen Grundstücks, wie er vom Schätzungsbeamten festgestellt und vom Eigentümer zugestanden oder ihm aufoktroyiert ist, soll als der ursprüngliche „Situationswert" des Grundstücks angenommen werden. Er wird aufgezeichnet und stellt im Zeitpunkt der Abschätzung den marktmäßigen Verkaufswert ohne Berücksichtigung von Stein- und Holzbauten, eingefügter Maschinen und anderer wertsteigernder Gegenstände dar. Stellt sich dann bei einem Verkauf oder bei einer sonstigen Übertragung der ursprüngliche Situationswert als gesteigert heraus, was sich aus dem Kaufpreis ergibt, und kann nicht nachgewiesen werden, daß der bisherige Eigentümer durch Aufwendung von Kapital oder Arbeit die Wertsteigerung veranlaßt hat, dann hat ein „unverdienter Wertzuwachs" stattgefunden, der durch das Wachstum und den Unternehmungsgeist der Allgemeinheit und nicht durch den Eigentümer verursacht ist. Darum wird hier die Steuer auf den „unverdienten Wertzuwachs" erhoben, um dem Staat einen Teil des Vermögens zu verschaffen, das die Gemeinschaft als Ganzes und nicht der einzelne Grundbesitzer erworben hat. Ähnlich war das Prinzip, welches der Pachtsteuer zugrunde

lag, die namentlich solche Pachtverhältnisse treffen sollte, die bei der ursprünglichen Begründung einen nur geringen Pachtzins erzielten, aber bei ihrem Heimfall nach einigen Jahren und bei ihrer Widererneuerung einen weit höheren Marktwert darstellten. Auch hier sollte der Wertunterschied, was allerdings bestritten wurde, durch das Wachsen der Allgemeinheit geschaffen und deshalb ein geeigneter Gegenstand für eine Steuer sein, die unverdientes Vermögen des Verpächters traf. Es hat in diesen beiden Fällen der Besitzer eine Monopolstellung inne, und in beiden Fällen war er bisher in der Lage, den ganzen Ertrag von Erfolgen einzustreichen, an deren Erzielung er selbst nur wenig oder gar nicht beteiligt war. In ähnlicher Weise bezweckte auch die Abgabe auf „unbebautes Land", die Steuerlast auf die Schultern solcher Grundbesitzer zu legen, die bisher freigeblieben waren. Sie hatte namentlich Land in der Nähe wachsender Städte und Industriezentren im Auge, das noch nicht zu Bauzwecken benutzt und daher als Ackerland oder Brachland versteuert wurde, während es zwar seinen Eigentümern wenig einbrachte, aber nur zu dem Zwecke vom Markt ferngehalten blieb, später zu hohen und selbst übermäßigen Preisen verkauft zu werden. Während solches Land im Verhältnis zu seiner wertvollen Lage unverständig niedrig versteuert wurde, entging sein wahrer Wert bisher der Besteuerung. Und hier wurde auch noch geltend gemacht, daß die „Steuer auf unbebautes Land" eines von drei Dingen sicher herbeiführen werde. Blieb solches Land unverkauft und unbebaut, dann müßte es eine gerechte Steuer zahlen; andernfalls aber würde die Steuer den Markt zu mäßigen Preisen mit dem für städtische und industrielle Ausbreitung erforderlichen Grund und Boden versorgen und dadurch die Stadtpläne auf gesunder sozialer Basis erweitern; sie würde endlich auch Landbesitzer in Monopolstellung verhindern, zum Schaden der Allgemeinheit eine spekulative Wertsteigerung herbeizuführen, was sie tun konnten, wenn es in ihrer ausschließlichen Macht stand, das Land, das die Gemeinde brauchte, zurückzuhalten oder nur zu Monopolpreisen abzugeben.

Aus diesen Betrachtungen ergeben sich vier Feststellungen von großer Wichtigkeit: daß mit der neuen Besteuerungsform eine öffentliche Abschätzung notwendig verknüpft war; daß die Landsteuern neue, bisher unberührte Einnahmequellen aufdeckten; daß diese Besteuerung die Grundeigentümer treffen würde und daß die Regierung damit nicht lediglich finanzielle Zwecke verfolgte. Und gerade um diese vier Punkte tobte der Streit der Meinungen für und gegen die Landsteuern besonders heftig.

Die Debatte im Unterhaus war beispiellos lang. Nicht weniger als 57 und einen halben Tag widmete man der Diskussion des Finanzgesetzentwurfes, der endlich am 4. November mit großer Mehrheit zur Annahme gelangte. Als er jedoch sodann dem Oberhaus vorgelegt wurde, beantragte der Führer der Opposition, Lord Lansdowne, sich dahin zu entscheiden, „daß das Haus der Lords nichts berechtigt sei, diesem Gesetzentwurf seine Zustimmung zu geben, bevor das Land sein Urteil darüber abgegeben habe". Dieser Antrag wurde nach sechstägiger Debatte (vom 24. bis 30. November) mit großer Mehrheit angenommen und dadurch das Finanzgesetz verworfen. Der Premierminister beantwortete diese Verwerfung alsbald damit, daß er im Unterhause (am 1. Dezember) mit großer Majorität eine Resolution zur Annahme brachte, welche aussprach, daß das Vorgehen des Hauses der Lords einen „Bruch der Verfassung und eine widerrechtliche Anmaßung der Befugnisse des Unterhauses bedeute".

Die Verwerfung des Budgets durch das Oberhaus machte nicht nur eine allgemeine Wahl unbedingt notwendig, sondern gab auch zu einer Verfassungs-



krise von großer Bedeutung Anlaß. Die Argumente derjenigen, welche das Haus der Lords unterstützten, seien im folgenden näher ausgeführt. Man gab offen zu, daß der Schritt des Oberhauses die Verletzung eines Verfassungsbrauches darstelle, die lediglich mit der Wichtigkeit des Gegenstandes zu rechtfertigen sei. Man leugnete nicht, daß das Haus der Gemeinen das alleinige Recht der Initiative zur Besteuerung habe, und daß ihm als der Repräsentativkammer die Funktion zukomme, nach Prüfung der Vorschläge der Regierung die Einkünfte festzusetzen, welche die für das Finanzjahr bewilligten Ausgaben decken sollten. Das Recht, Finanzgesetze zu amendieren, war im Gegensatz zu dem Recht, sie zu verwerfen, lange (d. h. seit dem 17. Jahrhundert) aufgegeben, und von dem Recht der Verwerfung niemals in ähnlicher Weise Gebrauch gemacht worden. Niemals hatte man der Regierung die Mittel verweigert, Einnahmen ordnungsmäßig zu erheben, die von einer großen Mehrheit im Unterhause bewilligt worden waren. Demgegenüber stützte man das Vorgehen der Lords erstens auf den angeblich beispiellosen Charakter der finanziellen Vorschläge, die als wirtschaftlich ungesund und politisch „revolutionär" bezeichnet wurden; zweitens darauf, daß das Budget nicht endgültig verworfen, sondern nur bis zu der sicheren Feststellung des Willens der Nation „suspendiert" sei, eines Willens, dem sich die Lords fügen würden; drittens auf den Rechtsgrund der Gleichberechtigung des Oberhauses in der gesamten Gesetzgebung, der ihm die Möglichkeit gebe, seine Zustimmung zu jedem Gesetzesvorschlag zu verweigern. Die Leugnung dieses Rechts sollte die Untergrabung der gesetzlichen Befugnisse des Hauses der Lords und seine Herabwürdigung zu einem Nichts, zu einem bloßen Echo des Unterhauses bedeuten.

Allein diesen Argumenten standen schwerwiegende Gegengründe gegenüber. Man führte an, daß der vorerwähnte Anspruch den Unterschied zwischen Gesetzesrecht und Verfassungsbrauch übersehe und beide Begriffe durcheinander werfe. Eine zwei Jahrhunderte hindurch eingehaltene und durch wiederholte Erklärungen der Gemeinen festgestellte konstitutionelle Gewohnheit bestimme, daß die Peers das verfassungsmäßige Recht, in Finanzfragen entscheidend mitzuwirken, verloren hätten, wenn sie es überhaupt jemals besaßen. Das Besteuerungsrecht gehöre der Theorie nach ausschließlich der Repräsentativkammer. Als solches sei es in die Verfassung hineingekommen und zwei Jahrhunderte hindurch unbestritten geblieben. So sei also das Vorgehen der Lords ein offensichtlicher Bruch der Gewohnheiten, Rechte Übereinkommen, über die bis 1909 alle maßgebenden Sachverständigen einig gewesen seien. Auch könne man eine solche Anmaßung nicht ruhig hinnehmen, sollten dabei nicht Privilegien und Machtbefugnisse des Unterhauses preisgegeben und das politische Gleichgewicht ins Wanken gebracht werden. Der Anspruch des Oberhauses mache die Lords zu Herren der Situation. Indem sie ihre Zustimmung zu Finanzgesetzen verweigerten, könnten die Peers ein jedes Ministerium zur Auflösung des Parlaments zwingen, selbst wenn es eine große Majorität im Haus der Gemeinen hinter sich habe; sie könnten durch ihren einseitigen Beschluß eine Neuwahl herbeiführen, wann es ihnen beliebe; durch ihr einseitiges Votum könnten sie das ganze Finanzwesen des Landes in Unordnung bringen, während sie selbst ohne Mitwirkung des Unterhauses nicht imstande seien, Steuern zu bewilligen und die von ihnen hervorgerufene Verwirrung zu beseitigen. Keine Regel sei seit 1832 offenbarer als die, daß der Bestand einer Regierung nicht von der Majorität des Oberhauses, sondern von der Majorität des Unterhauses abhängig sei; aber

wenn das Recht der Peers auf Verwerfung von Finanzgesetzen anerkannt werde, dann würden die Regierungen in Zukunft der Willkür einer erblichen gesetzgebenden Körperschaft ausgeliefert sein, welche den Wählern nicht verantwortlich sei und ihrem Willen wohl auch mit Erfolg dauernden Widerstand entgegensetzen könnte. Der praktische Unterschied zwischen Finanzgesetzen und anderen Gesetzen sei offenbar. Verwerfung eines gewöhnlichen Gesetzes bedeute nicht notwendig, daß eine von der Majorität des Unterhauses gestützte Regierung zurücktreten oder an die Wähler appellieren müsse. Aber Verwerfung von Finanzgesetzen mache die Regierung unmöglich und könne nur das Ergebnis haben, daß das Kabinett entweder zurücktrete, also dem Oberhaus nachgebe oder das Parlament auflöse. Beide Möglichkeiten unterstellten die Mehrheit der Gemeinen dem Willen einer erblichen und unverantwortlichen Körperschaft. Deshalb äußerte man sich des weiteren dahin, daß das Vorgehen der Lords ihre eigene Stellung gefährde. Denn das Land würde zur Entscheidung darüber aufgefordert werden, ob das finanzielle Veto wünschenswert sei, und wenn die Antwort verneinend ausfiele, dann würde man es endgültig beseitigen. Kurz, das Haus der Lords habe bei seinem Beschluß eine Streitfrage aufgeworfen, die mit der dauernden Abschaffung oder Lähmung der ersten gesetzgebenden Kammer ihr Ende finden mochte.

Die Gefahren dieser Ansprüche, die notwendig zu Konflikten führen mußten, wurden von allen Seiten anerkannt. Warnende Stimmen ließen sich in der Debatte hören, welche gegen die Politik der Verwerfung Einspruch erhoben. Lord Courtney, Lord Balfour von Burleigh, Lord James, Lord Rosebery und der Erzbischof von York — sämtlich entschiedene Gegner des Budgets — lehnten es ab, das Vorgehen der Mehrheit mitzumachen und zwar aus dem ausgesprochenen Grunde, daß nach konstitutionellem Übereinkommen und feststehender Übung das Haus der Lords nicht kompetent sei, in Finanzfragen entscheidend mitzuwirken, da diese zur ausschließlichen Zuständigkeit des Unterhauses gehörten. Und wenn die Meinung der in Verfassungsfragen sachverständigen Autoritäten wertvoll zu hören ist, auch sie war vollständig gegen den Anspruch der Lords. Sir William Anson z. B. stellt in seinem grundlegenden Buch „Recht und Herkommen in der Verfassung“ das Folgende fest (Bd. 1 S. 268 der Ausgabe von 1909): „Solche Gesetzgebung (welche die Ordnung des öffentlichen Geldwesens oder die Belastung der Steuerzahler zum Gegenstande hat) steht unter der alleinigen Kontrolle des Hauses der Gemeinen. Ein Gesetzesvorschlag auf Bewilligung von Einnahmen muß zunächst dem Unterhaus vorgelegt werden. Hier wird er formuliert, und wenn er auch auf dem Wege zur Erlangung der königlichen Unterschrift der Mitwirkung der Lords bedarf, so kann er doch von ihnen nicht mehr abgeändert werden.“ Der gelehrte Schriftsteller führt sodann historische und gesetzliche Beweise für seine Schlußfolgerung an. Und er wiederholt auf S. 271 „das ausschließliche Recht der Gemeinen, in Gesetzesvorschlägen über das Finanzwesen mitzuwirken“. Diese Feststellung könnte, wenn nötig, durch Zitate aller maßgebenden Autoritäten gestützt werden, und bis zum Herbst 1909 war sie fraglos von beiden Parteien, von Praktikern und Theoretikern, anerkannt. Bemerkenswert ist, daß auch Balfour noch 1907 in einer Unterhausrede diese Theorie in ähnlicher Weise vertreten hat, wobei er als Grund ihrer Geltung die Behauptung aufstellte, daß sonst die gerade am Ruder befindliche Regierung, trotz einer Majorität im Haus der Gemeinen, der Willkür




des Oberhauses preisgegeben sei. Und es fiel allgemein auf, daß Lord St. Aldyn, der Schatzkanzler des Ministeriums Balfour, sich vollständig von der Debatte im Hause der Lords fernhielt, und an der Abstimmung nicht teilnahm, offenbar (wie auch ein später veröffentlichter Brief zeigte), weil er das Vorgehen des Oberhauses für unberechtigt ansah und nicht dafür verantwortlich sein wollte. Was die verfassungsrechtliche Streitfrage betrifft, wird man daher gelten lassen können, daß die von der Opposition vorgebrachten Argumente völlig haltlos waren. Es kann deshalb wohl auch kaum zweifelhaft sein, daß die Verwerfung des Budgets lediglich politischen Gründen zuzuschreiben war, um deretwillen eine schwierige verfassungsrechtliche Frage aufgeworfen wurde. Die Majorität der Peers, die von Furcht und Mißtrauen gegen das liberale Kabinett und von innerem Widerstreben gegen seine finanziellen Pläne erfüllt war, benutzte die günstige Gelegenheit, sich durch Ablehnung des Budgets womöglich von diesem Ministerium zu befreien. Sie hoffte, daß die allgemeine Wahl der konservativen Partei eine Mehrheit bringen werde. Spätere Reden Lord Lansdownes und Lord Milners machten es offenbar, daß die Tarifreformpartei in dem Budget das „Totengeläute der Tarifreform" zu hören glaubte. Wenn das Finanzgesetz angenommen würde, dann könnte die Regierung wahrscheinlich die verlangten Mehreinnahmen aufbringen und würde damit imstande sein, ein großes soziales Reformprogramm durchzuführen, an dem manches der Opposition unsympathisch war. Dadurch würde aber zugleich ein gewichtiges Argument für die Tarifreform aus der Welt geschafft werden, welches dahin ging, daß man das notwendige Geld nur unter durchgreifenden Änderungen des Steuersystems beschaffen könnte. Die Verwerfung des Budgets war also nötig, um seine Verurteilung seitens der Wählerschaft zugunsten der Tarifreform durchzusetzen. Deshalb strebten die Tarifreformer danach, den Wahlkampf nicht bloß um die Vorzüge oder Fehler des Budgets, noch auch um die vom Oberhaus beanspruchten Rechte, sondern vor allem um den Wert des Tarifreformprogrammes zu führen. Die Opposition wünschte eine Mehrheit, welche ein Kabinett und ein Budget der Tarifreform herbeiführen mußte.

Auf der andern Seite erblickte die liberale Partei in der Verwerfung des Budgets nur den Gipfelpunkt einer Reihe von Vorgängen, bei denen seit 1906 das Oberhaus sich widersetzlich gezeigt und gesetzgeberische Maßregeln des liberalen Kabinetts verworfen hatte. Das Haus der Lords behaupte eine unparteiische, objektive Kammer zu sein. In Wirklichkeit aber sei es parteiisch zusammengesetzt, von Parteigeist erfüllt und lediglich als Agent der konservativen Partei tätig. Vorschläge eines konservativen Ministeriums verwerfe es nie, liberale Gesetzentwürfe aber bringe es ohne Schwanken, wo es irgend könne, zu Fall. Sei ein konservatives Ministerium am Ruder, so habe das Land daher ein Einkammersystem, aber wenn eine allgemeine Wahl die Konservativen in eine verschwindende Minderheit zurückgedrängt habe, dann sei diese Partei dennoch imstande, durch das Oberhaus der Regierung Abbruch zu tun und ihr ein unüberwindliches Veto entgegenzusetzen. Deshalb erhob Asquith für den Fall seines Verbleibens am Ruder nunmehr die Forderung, daß das Einschreiten der Peers in Finanzangelegenheiten endgültig unmöglich gemacht und auch ihrem gesetzgeberischen Veto ein Zügel angelegt werden sollte. Und begeistert unterstützten ihn hierbei nicht nur die gesamten Liberalen, sondern auch die Arbeiterpartei, welche sogar die vollständige Abschaffung des Oberhauses erstrebte — ein Begehren, das vielen Liberalen zu weit ging.

Die hauptsächlichsten liberalen Führer im Wahlkampf waren der Premierminister selbst, der Schatzkanzler Lloyd George, der Staatssekretär des Auswärtigen Sir Edward Grey, der Präsident des Handelsamts Winston Churchill und der Staatssekretär des Lokalverwaltungsamts John Burns. Die fähigsten Vertreter der Opposition waren Balfour, der an Geschicklichkeit und Einfluß alle andern konservativen Staatsmänner weit überragte, der frühere Schatzkanzler Austen Chamberlain und drei führende Peers, Lord Lansdowne, Lord Curzon und Lord Milner. Lord Rosebery nahm am Wahlkampf keinen Anteil, und Joseph Chamberlain war nur imstande. zahlreiche Briefe zu schreiben, konnte aber keine Reden halten. Balfour legte geringen Nachdruck auf die Tarifreform, aber die ganze Wucht von Chamberlains mächtigem Einfluß fiel für ein entschieden protektionistisches Programm ins Gewicht. In den meisten Wahlkreisen war die herrschende Streitfrage „Freihandel oder Tarifreform", dergegenüber das Budget mehr in den Hintergrund trat. In den großen Industriezentren wurden die Ansprüche des Hauses der Lords ausgiebig diskutiert, aber in den ländlichen Wahlkreisen scheint die Verfassungsfrage wohl nur eine geringe Rolle gespielt zu haben. Der Tarifreformpartei kam die Unterstützung des Branntweingewerbes in vollem Umfang zugute, und die Konservativen taten ihr möglichstes, auch die Flottenfrage in den Streit zu ziehen. Das unzulängliche Flottenprogramm der Regierung und die deutsche Gefahr wurden zur Genüge ausgenutzt, und es ist bemerkenswert, daß gerade Balfour diese beiden Punkte scharf betonte. In welcher Weise der Einfluß der Flottenfrage sich geltend gemacht hat, darüber sind die Meinungen geteilt; nach meiner Ansicht mag sie zwar auf eine ganze Anzahl von Stimmen eingewirkt haben, doch blieb sie den andern herrschenden Streitfragen gegenüber von ziemlich untergeordneter Bedeutung.

Die Ergebnisse der Wahl enttäuschten beide Parteien. Die Tarifreformer hatten keinen Hehl aus ihren Hoffnungen gemacht, die Niederlage des Liberalismus und des Freihandels zu besiegeln. Die Liberalen waren sich zwar bewußt, daß sie eine beträchtliche Anzahl von Sitzen verlieren würden — denn 1906 war ein Rekord gewesen, der nicht aufrecht erhalten werden konnte — aber sie hatten doch auf die Behauptung einer bedeutenden Mehrheit vertraut. Vor der Wahl waren die Parteien folgendermaßen verteilt: 373 Liberale, 45 Arbeitervertreter, 84 irische Nationalisten und 168 Konservative. Die allgemeine Wahl ergibt nachstehende Resultate: 275 Liberale, 40 Arbeitervertreter, 82 Nationalisten und 273 Konservative. Die Konservativen haben also beträchtliche Fortschritte gemacht, nämlich von 168 auf 273 Stimmen, und während die Nationalisten nur 2 und die Arbeiterpartei nur 5 Sitze verloren haben, fällt der konservative Gewinn hauptsächlich den Liberalen zur Last. Aber die Liberalen sind die stärkste Einzelpartei im Haus der Gemeinen geblieben, und wenn die Mitglieder der Arbeiterpartei mit ihnen zusammengehen (was im letzten Parlament die Regel war), so haben sie eine Majorität von 42 Stimmen. Die Proportion von 273 zu 315 drückt genau das Stärkeverhältnis zwischen Tarifreform und Freihandel aus; denn die irische Partei ist weder mit dem Freihandel in gleicher Weise verknüpft wie die Liberalen und die Arbeiterpartei, noch mit dem Protektionismus verbunden, wie die Mehrheit der Konservativen. Noch einige andere wichtige Schlüsse lassen sich aus näherer Prüfung des Ergebnisses ziehen. Auf Schottland kommen 72 Parlamentsmitglieder. Von ihnen sind 59 liberal, 2 gehören der Arbeiterpartei an und nur 11 sind konservativ. London schickt 62 Mit-

glieder ins Unterhaus, von denen 28 liberal oder Angehörige der Arbeiterpartei und 34 konservativ sind. Die englischen Landstädte entsenden 69 Liberale, 17 Arbeitervertreter, zusammen 86 Freihändler und 77 Konservative, so daß in den städtischen Wahlkreisen eine freihändlerische Mehrheit besteht. Dagegen deputieren die ländlichen Wahlkreise Englands 96 Liberale, 15 Arbeitervertreter und 122 Konservative, so daß der Freihandel hier mit 11 Stimmen in der Minderheit bleibt. Wales schickt 30 Mitglieder ins Parlament, von denen 24 liberal, 4 Angehörige der Arbeiterpartei und nur 2 konservativ sind. Eine Studie der Wahlkarte zeigt, daß der Norden Englands (Yorkshire, Lancashire, Durham und Northumberland) ebenso wie Schottland vorwiegend liberal und sozialistisch ist. Die großen Industriezentren — Manchester, Bradford, Leeds, Sheffield, Newcastle und die Städte des Nordens stehen im ganzen fest zum Freihandel, während die Stärke der konservativen Partei im Süden, Osten und Westen Englands liegt. Eine wichtige Ausnahme von dieser Regel machen jedoch Birmingham und die von Birmingham beeinflußten Midlandbezirke. Hier herrscht der Einfluß Joseph Chamberlains in außerordentlichem Maße vor. Birmingham selbst deputiert 7 ausgesprochene Tarifreformer und ist der einzige große Industriebezirk, aus welchem kein liberales Mitglied kommt, und in dem alle liberale Kandidaten mit erdrückenden Majoritäten geschlagen wurden.

Aus diesen Tatsachen und Zahlen ergibt sich also, daß das Tarifreformprogramm im Süden, Osten und Westen beträchtliche Fortschritte gemacht hat, daß seine Erfolge in London nicht bemerkenswert sind, und daß es in den großen Industriezentren des nördlichen Englands und südlichen Schottlands nur sehr geringen Eindruck erzielt hat. Manchester und Salford deputieren z. B. unter neun Vertretern acht, Glasgow unter sieben Abgeordneten sechs Freihändler. Wenn das Tarifreformprogramm bei einer späteren Neuwahl keine starke Anziehungskraft ausübt, bleibt daher die freihändlerische Steuerpolitik gewährleistet. Im gegenwärtigen Unterhaus ist der Freihandel sicher. Aber wie lange sich das neue Parlament wird halten können, ist problematisch. Es ist das die Frage, welche sich gegenwärtig allen politischen Interessenten aufdrängt und deren Beantwortung von zwei Dingen abhängt, von der Haltung der irischen Nationalisten und von der Politik Asquiths und seines Kabinetts. Wenn die irische Partei geschlossen mit den Liberalen stimmt, so hat die Regierung eine sichere Mehrheit von 124 Stimmen hinter sich. In vielen Teilen Irlands ist aber das Budget unbeliebt, und von den 82 irischen Mitgliedern gehören elf einer unabhängigen Partei unter O'Brien an, welche wahrscheinlich beim Finanzgesetz gegen die Regierung stimmen wird. Das würde die Mehrheit schon auf 102 Stimmen herabsetzen. Wenn aber auch der Hauptteil der irischen Partei unter Redmond gegen die Regierung stimmt, wird sich Asquith mit 40 Stimmen in der Minorität (355 gegen 315 Stimmen) befinden.

Die Iren halten daher das Schicksal des liberalen Kabinetts in ihren Händen. Sie können die Niederlage der Liberalen veranlassen, was zu einer neuen allgemeinen Wahl führen muß; denn Balfour kann mit 273 Anhängern gegen 315 Liberale und Mitglieder der Arbeiterpartei die Amtsführung nicht übernehmen. Man muß aber hinzufügen, daß die Abstimmung der Iren von Asquiths Politik abhängen wird. Die erste Pflicht der Regierung ist es, das Budget durchzubringen und ihm die Zustimmung des Hauses der Lords zu verschaffen, um so die Finanzen für das Jahr 1909/1910 zu
Bevor das Budget angenommen ist, kann ein großer Teil der rüc

Steuern nicht beigetrieben werden, und es scheint, daß selbst im Falle der Annahme des Finanzgesetzes für das am 31. März 1910 beendete Finanzjahr ein Defizit wahrscheinlich ist. Die Unordnung der nationalen Finanzen ist eine der schädlichsten Folgen der Novemberabstimmung des Hauses der Lords gewesen, und sie bildet darum in Theorie und Praxis eines der stärksten Argumente gegen das vom Oberhause beanspruchte finanzielle Veto. Sobald dann das Budget für 1909/10 durchgebracht ist, muß die Regierung ein neues Finanzgesetz für 1910/11 vorlegen, um die Einnahmen für die Ausgaben des nächsten Finanzjahres zu beschaffen. Das wird Zeit in Anspruch nehmen und vielleicht einen neuen Konflikt zwischen dem Haus der Gemeinen und dem Haus der Lords herbeiführen. Asquith und seine Amtsgenossen haben außerdem im Dezember erklärt, daß sie fest darauf bestehen würden, das legislative wie das finanzielle Veto des Oberhauses zu beschränken. Jetzt heißt darum die brennendste Frage des Tages: „Budget oder Veto?“ Was muß zuerst in Angriff genommen werden und wie soll man die Vetofrage erledigen? Durch Resolutionen oder im Wege der Gesetzgebung?

* * *

Seit der Niederschrift dieses Aufsatzes ist die politische Lage in England durch vier Faktoren wesentlich beeinflußt worden: durch die Politik des Kabinetts Asquith nach dem Zusammentritt des Parlaments Ende Februar dieses Jahres, durch die Haltung der irischen Partei, durch die von Lord Rosebery dem Oberhaus unterbreiteten Vermittlungsvorschläge einer Reformpartei und endlich durch das unerwartete Hinscheiden König Eduards VII. Der Einfluß dieser Faktoren soll hier der Reihe nach kurz dargelegt werden.

Nicht ohne lebhafte Diskussion im liberalen Parteilager und erst auf starkes Drängen seiner Anhänger hat Asquith endlich verkündet, daß die Regierung vorschlage, sich zuerst nicht mit dem Budget, sondern mit dem Veto des Oberhauses zu befassen. Es sind deshalb im Haus der Gemeinen Resolutionen zur Diskussion gestellt worden, in denen die Beseitigung der Mitwirkung der Peers bei Finanzvorlagen (also die Abschaffung des finanziellen Vetos) und die Befristung ihrer Verwerfungsbefugnis bei anderen Gesetzesvorschlägen auf die Dauer einer Legislaturperiode (nicht etwa einer Session) kategorisch verlangt wird. Das Ergebnis des letztgenannten Vorschlags soll darin bestehen, daß eine vom Oberhaus einmal verworfene gesetzgeberische Maßregel dann nicht zum zweiten Mal abgelehnt werden kann, wenn bei einer Neuwahl das Ministerium im Amt bleibt. Die Resolutionen sind nach ihrer Annahme im Unterhaus in die Form eines Gesetzesvorschlags gekleidet worden, der dem Haus der Lords vorgelegt werden soll. Die Regierung hat sich verpflichtet, bei Ablehnung dieses Gesetzes im Oberhaus alle verfassungsmäßigen Mittel anzuwenden, um die Peers zu seiner Annahme zu zwingen. Man legt das allgemein dahin aus, daß das Kabinett von der Krone die Ernennung neuer Peers zwecks Herstellung einer entsprechenden Mehrheit verlangen und bei Ablehnung ihrer Forderung die Wähler zur Entscheidung anrufen wird. Dann, unmittelbar nachdem die Resolutionen Gesetzeskraft erlangt haben, soll nach einer weiteren Erklärung des Ministeriums ein Plan zur Reform des Oberhauses vorgelegt werden, durch den diese bisher erbliche Versammlung in eine den Staatsbedürfnissen mehr entsprechende erste Kammer umgewandelt werden soll.

Mit dieser Politik der Regierung ist die irische Partei einverstanden gewesen. Unmittelbar nach der Diskussion der Resolutionen hat das Kabinett

deshalb das im November 1909 verworfene Budget wieder einbringen können. Es hat mit großer Schnelligkeit beide Häuser des Parlaments durchlaufen und ist zur Zeit Gesetz. Die Entscheidung der allgemeinen Wahl über das Budget hat also mit anderen Worten auch bei der Opposition Anerkennung gefunden.

Während dieser Zeit sind von Lord Rosebery im Namen der Reformpartei des Oberhauses Resolutionen eingebracht worden, in denen die Peers aufgefordert werden, unabhängig von den Plänen der Regierung wesentliche Reformen ihrer Kammer durchzuführen, um mehr als bisher Repräsentanten der öffentlichen Meinung zu sein.

Diese Resolutionen waren schon grundsätzlich angenommen und einer Kommission zur näheren Prüfung überwiesen worden, als König Eduard plötzlich starb. Vor Eintritt dieses Ereignisses schien es sicher zu sein, daß die Regierung sich mit Roseberys Plänen nicht begnügen, sondern ihren auf Abschaffung des Vetos gerichteten Gesetzesvorschlag den Peers unter Stellung eines Ultimatums vorlegen würde, und daß nach dessen bestimmt zu erwartender Ablehnung im Juni oder Juli Neuwahlen stattfinden müßten. Diese Wahlen hätten dann über das Schicksal des Kabinetts Asquith und seiner Politik entschieden. Nach Erlangung einer Majorität würde die Regierung zunächst das Veto gesetzlich abgeschafft und sodann die Rekonstruktion des Oberhauses betrieben haben. Wenn das Ministerium keine Majorität erlangt hätte, wäre Balfour ans Ruder gekommen. Allein auch ein konservatives Kabinett hätte einen Reformplan des Oberhauses einbringen müssen, so stark ist die Stimmung im Lande für diese Reform. Und für die Liberalen hätte es sich dann nur darum handeln können, den konservativen Plan anzunehmen oder ihn als unzulänglich zu verwerfen, um so eine Reform im Sinne ihrer Politik anzubahnen.

Zur Zeit ist man allgemein der Ansicht, daß das Ministerium Asquith für den Augenblick seine Politik nicht so energisch durchführen kann, wie ursprünglich geplant war. Dem neuen König Georg V. muß Zeit gelassen werden, die Lage zu überblicken und eine feste Meinung über eine ganze Anzahl schwieriger Fragen zu gewinnen. Man erwartet deshalb, daß das Ministerium Asquith zunächst das Budget für 1910 einbringen und die Finanzen dieses Jahres ordnen wird, während die Stellung des Ultimatums an die Peers bis zum Herbst verschoben bleibt. Die Neuwahlen werden in diesem Falle erst im Januar nächsten Jahres stattfinden. Eine Zeitlang war in politischen Kreisen auch von einem Kompromiß viel die Rede. Und gegenwärtig nach der Wiedereröffnung des Parlaments soll offenbar tatsächlich der Versuch gemacht werden, die Vetofrage im Vergleichswege zu lösen. Wenigstens hat Asquith seine und seines Kabinetts Bereitwilligkeit erklärt, über diese Frage mit den verantwortlichen Führern der Opposition zu verhandeln. Und sicherlich ist dieses Verlangen auf den Einfluß des neuen Königs zurückzuführen, der auf eine vollständige Aussprache zwischen den Führern beider Parteien bedacht ist, bevor es zur Krisis kommt. Ob aber diese Besprechung zu einem endgültigen Ergebnis führen wird, darüber kann man noch kein Urteil abgeben. Das hängt auch weniger von der Regierung als von der Bereitwilligkeit der oppositionellen Führer ab, diejenigen Zugeständnisse zu machen, welche die liberale Partei als wesentlich betrachtet. Denn Asquith und seine Amtsgenossen können sich ohne solche Zugeständnisse nicht zufrieden geben und einem Vergleich zustimmen, bei dem die in ihrem obenerwähnten Gesetzesvorschlag ent-

haltenen grundsätzlichen Forderungen unberücksichtigt bleiben. Die nächsten drei Monate müssen also zeigen, ob die Opposition das Mindestmaß liberaler Parteiforderungen annimmt oder nicht. Dreierlei aber ist ziemlich gewiß. Die Gestalt des Hauses der Lords wird sich in absehbarer Zeit ändern. Beide Parteien sind zu seiner Reform genötigt, und es kann sich allein darum handeln, ob eine liberale Reform nach den Plänen des Kabinetts Asquith oder nur eine konservative Reform zustande kommt, bei der das erbliche Element im Haus der Lords in beschränkter Zahl und vielleicht auf repräsentativer Grundlage beibehalten und nur durch die Einführung anderer noch unbestimmter Elemente ergänzt wird, während die Befugnisse der Kammer im ganzen so gut wie unverändert bleiben. Zweitens ist sicher, daß in diesem Fall die liberale Partei den Kampf um die Verfassung fortsetzen wird. Drittens endlich muß die allgemeine Neuwahl, die ohne Entgegenkommen der Opposition nicht über den Januar nächsten Jahres hinausgeschoben werden kann, das Schicksal des Kabinetts Asquith entscheiden. Kampfgegenstand bei dieser Neuwahl wird aber nicht die Tarifreform, sondern das Oberhaus sein, und bis der Verfassungsstreit in dieser oder in jener Weise geschlichtet ist, kann der Freihandel als gesichert angesehen werden.

VII.

Die deutschen politischen Parteien und ihre Stellung zur Frauenfrage

Von Dr. Elisabeth Altmann-Gottheiner

Als am 15. Mai 1908 das Reichsvereinsgesetz in Kraft trat, fielen die gesetzlichen Schranken, dis bisher vor der politischen Betätigung der deutschen Frauen aufgerichtet waren. In demselben Augenblick änderte sich auch die Stellung der politischen Parteien gegenüber der Frau. Die Frage, ob es für eine Partei wünschenswert sei, Frauen in ihre Reihen aufzunehmen, gewann mit einem Schlage aktuelle Bedeutung. Die Stellung der verschiedenen Parteien zur Frauenfrage, die schon früher in einzelnen Parteiprogrammen zum Ausdruck gekommen war, wurde von neuem und mit größerer Lebhaftigkeit erörtert. Der Allgemeinheit kam vielleicht jetzt erst klar wie nie zuvor zum Bewußtsein, daß keine der Fragen, die wir unter dem Schlagwort der Frauenfrage zusammenfassen, in Wirklichkeit nur eine Frauenfrage ist, daß die politische ebenso wie die soziale, die rechtliche wie überhaupt die gesamte kulturelle Bedeutung der Frauenbewegung nicht nur für die eine Hälfte der Menschheit von Bedeutung sein kann. Die Frage der Teilnahme der Frau am deutschen Parteileben ist somit aus einer rein akademischen zu einer politischen geworden, mit der jeder Politiker sich auseinandersetzen muß. Die folgende Darstellung soll als Orientierung über den augenblicklichen Stand der Frage zu dienen.

Wenn wir die Parteien von rechts nach links vorüberziehen lassen und mit der konservativen Partei beginnen, so können wir ihre Stellung gegenüber der Frauenfrage durch zwei Tatsachen, von denen die eine positiver, die andere negativer Natur ist, am klarsten charakterisieren. Sowohl die konservative, wie die freikonservative Partei haben nach dem Zustandekommen des Reichsvereinsgesetzes die Aufnahme weiblicher Mitglieder abgelehnt, und weder die eine noch die andere haben in ihren offiziellen Veröffentlichungen, d. h. also in ihren Programmen und Wahlaufrufen, der Frauenfrage je mit einem Worte gedacht.

Wer die Geschichte und Zusammensetzung der konservativen Partei kennt, wird anderes kaum erwartet haben. Ist sie doch von jeher das Bollwerk der Grundsätze „die Frau gehört ins Haus“ und „mulier taceat in ecclesia“ gewesen.

Trotzdem hat sich auch die konservative Partei vor den neuheitlichen Strömungen nicht ganz abschließen können. Die Konzession, die sie ihnen machte, bestand in der im Februar 1909 erfolgten Gründung des „Deutschen Frauenbundes“ (Sitz Berlin) bei der die Partei in der Person des Vorsitzenden

des „Reichsverbandes zur Bekämpfung der Sozialdemokratie", General von Liebert, Pate gestanden hat. Der Aufruf zur Gründung des Deutschen Frauenbundes, der allerdings offiziell von einem konservativen Damenkomitee unterzeichnet war, hinter dem aber inoffiziell eine Anzahl konservativer Abgeordneten standen, darf an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben. Ist er doch symptomatisch dafür, daß auch die Konservativen den Wunsch zu hegen beginnen, sich eine weibliche Reserve zu bilden.

Der Aufruf lautet:

„Die Feinde unserer Staats- und Gesellschaftsordnung bedrohen die idealen Güter unseres Volkstums, seine christliche deutsche Gesittung.

Aber ihr offener Angriff gefährdet unsere Kulturgüter weniger, als das schleichende Gift, das unserem Gesellschaftkörper, ja selbst der Familie durch eine schlechte Presse, eine zuchtlose Literatur und schamlose Kunst fast unmerklich eingeimpft wird.

Da gilt es, alle lebendigen Kräfte der Gesellschaft zur Abwehr aufzurufen.

Unser Volkstum ist in Gefahr!

Darum muß auch die deutsche Frau ihre Zurückhaltung aufgeben und sich bemühen diese Gefahr zu erkennen, um sie auf ihrem eigensten Gebiete, dem der Gesellschaft und des Hauses, mit Erfolg bekämpfen zu können.

Wir wollen uns nicht an dem Kampf der Männer beteiligen, uns nicht in den Zank des Marktes und der Volksversammlungen mischen. Wir wollen keine politischen Frauen werden. Trotzdem wollen wir die Zusammenhänge und Wechselbeziehungen erkennen lernen, die zwischen den politischen Tagesfragen und den großen Geistesströmungen bestehen, von denen die Gestaltung unserer sittlichen und gesellschaftlichen Ordnung beeinflußt wird.

Die deutsche Frau ist berufen, die Hüterin deutscher Sitte und christlicher Gesinnung zu sein. Daher bedarf es aufklärender Arbeit, daher bedarf es zunächst der Gelegenheit, um sich über die Grundsätze staatserhaltender Politik und über deren gefährliche Gegenströmungen ein Urteil zu bilden.

Die Frauen, die einer der unseren entgegengesetzten Weltanschauung huldigen, übertreffen uns weit in reger Beteiligung am politischen Leben. Sie kämpfen für politische Rechte, wir kämpfen für Erhaltung christlicher Sitte in Familie und Haus. Wir bedauern die Auswüchse jener Bewegung und sind entschlossen, uns von ihnen frei zu halten, wir wollen jedoch denselben Eifer und die gleiche Begeisterung, die wir auf der Gegenseite finden, für unsere Sache zeigen.

Wir wissen, daß es nicht leicht sein wird, die Frauen der höheren Gesellschaftskreise, selbst in der von uns geplanten engen Begrenzung unserer Ziele zur inneren Teilnahme an den Vorgängen des politischen Lebens zu gewinnen, aber es gilt ja im Grunde nicht, etwas von den wertvollen altererbten Anschauungen, von denen sich gerade die Frauen mit Recht so schwer trennen, aufzugeben. Wir wollen unseren verehrten Gesinnungsgenossinnen nur Gelegenheit geben, sich in die viel verschlungenen Pfade der hohen Politik einführen zu lassen."

Die Aufgabe des auf diesen Aufruf hin gegründeten Bundes soll nach § 1 seiner Satzungen die folgende sein:

Der „Deutsche Frauenbund" hat den Zweck, die deutschen Frauen und Mädchen aller Kreise, unbeschadet ihrer natürlichen Aufgaben in Familie und Haus, ohne Unterschied ihrer religiösen Stellung einzuführen in das Verständnis der politischen und sozialen Aufgaben des deutschen Volkes.

Dieser Zweck soll erreicht werden:

a) durch Aufklärung in Wort und Schrift über alle politischen, nationalen und sozialen Fragen,
b) durch soziale Fürsorge für die Frauen und Mädchen der erwerbenden Kreise,
c) in gemeinsamer Arbeit mit den Männern durch Förderung aller Bestrebungen, die geeignet sind, die deutschen Frauen in geistiger, wirtschaftlicher und sozialer Beziehung zu fördern.

Die Aufklärung durch das Wort haben u. a. die konservativen bzw. freikonservativen Abgeordneten Kreth, v. Oldenburg, Malkewitz, Henning, v. Liebert und Dr. Arendt übernommen. Ihre Vorträge waren, den darüber in die Presse gelangten Berichten zufolge[1]), durchweg in sehr viel milderem Tone gehalten, als der feurige Aufruf. Die Redner vermochten sich so schnell doch wohl noch nicht in die veränderte Sachlage hineinzufinden. Die Frauen sollten nicht etwa in die Arena des politischen Kampfes hinabsteigen, so etwa führten sie aus; sie stehen den Männern zu hoch, als daß sie wünschen könnten, sie sollten dieses „unreine Getriebe" mitmachen aber ein wenig politische Schulung sei doch nötig.

Wir stehen, wie man sieht, vor einer halben Maßregel. Die Konservativen fühlen wohl, daß sie neue Reserven brauchen, wenn sie die Macht nicht aus den Händen gleiten sehen wollen; sie wissen auch, daß die politische Gleichgültigkeit ihrer Frauen ihnen in den eigenen Reihen schadet, aber sie können sich trotzdem nicht entschließen, ganze Arbeit zu tun, d. h. wie die englischen Konservativen mit politischem Scharfblick schon längst getan haben, ihre Frauen aus der Sphäre des Hauses und der Familie in die Arena der großen Politik tatsächlich hineinzuführen.

Die übrigen der konservativen Partei nahestehenden rechtsstehenden Fraktionen und Gruppen, wie der Bund der Landwirte und die antisemitischen Parteien, „Deutsche Reformpartei" und „Wirtschaftliche Vereinigung", nehmen in bezug auf die Frauenfrage eine von den Konservativen in nichts abweichende Stellung ein. Einzig und allein die ehemalige christlich-soziale Partei, die 1903 mit der Wirtschaftlichen Vereinigung verschmolzen wurde, hatte in ihrem Programm vom 26. Februar 1896 der Frauenfrage gedacht, indem sie 1. Ausdehnung der weiblichen Berufsarten und 2. Einschränkung der Fabrikarbeit verheirateter Frauen forderte.

Fragen wir nach der Stellung des Zentrums zur Frauenfrage, so muß zunächst erwähnt werden, daß es sich bei der Wahlagitation des Einflusses der Frauen häufig mit Erfolg bedient und sich ebensowenig scheut, die Tatkraft kluger Frauen in der Arbeiterinnenorganisation ausgiebig zu benutzen. Es berührt daher auf den ersten Blick befremdend, daß die Fraktion in ihren offiziellen Publikationen — so im politisch-sozialen A-B-C-Buch des Zentrums von 1900 und in seinen Wahlaufrufen von 1907 und 1908 — eine Frauenfrage gar nicht zu kennen scheint. Blicken wir aber etwas tiefer, so findet sich hierfür bald eine Erklärung. Der Gedanke der Frauenemanzipation ist mit den Grundanschauungen der katholischen Kirche schwer vereinbar, denn diese lehrt, daß die von Gott eingesetzte patria potestas die Überordnung des Mannes über das Weib ein für allemal festgelegt habe und bezeichnet das Wesen des Weibes als die „eigentümliche Seinsweise der Menschennatur,

---

[1]) Vgl. u. a. „Die Frauenbewegung" XV. Jahrg. Nr. 5 v. 1. März 1909 und Nr. 19 v. 1. Oktober 1909.

welche in Unterordnung vereint mit dem Manne bestimmt ist, das Menschengeschlecht darzustellen und zu entwickeln"[1]).

Einen tiefen Einblick in die Stellung des überzeugten Katholiken — und mithin auch der Mehrheit des Zentrums — zur Frage der Frauenemanzipation gewährt Victor Cathrein, S. J. in seiner Schrift „Die Frauenfrage"[2]).

> „Würde das richtige Verhältnis der Unterordnung und Eintracht (zwischen Mann und Weib) bestehen bleiben," so fragt er, „wenn man den Frauen allgemein politische Rechte gewährte? Wohl schwerlich, und zwar nicht bloß deshalb, weil die Frau häufig in Versuchung käme, das Hauswesen zu vernachlässigen. Ist die Frau im Besitze der politischen Rechte, so muß sie auch befugt sein, dieselben unabhängig von ihrem Manne auszuüben. Sie muß das Recht haben, ohne Einwilligung des Mannes an politischen Besprechungen und Versammlungen teilzunehmen, Mitglied von politischen Vereinen zu werden, sich an der Agitation zugunsten ihrer Partei sowohl in der Presse als im Privatverkehr zu beteiligen. Sonst könnte der Mann ihre politischen Rechte illusorisch machen, indem er ihr entweder das Verlassen des Hauses verbietet oder Arbeiten aufträgt, welche sie an der Benutzung ihrer politischen Rechte verhindern. Ist sie aber einmal unabhängig in dieser Beziehung, so werden fast notwendig Konflikte zwischen der Gattin und der Staatsbürgerin entstehen und ebenso notwendig wird die Autorität des Mannes leiden"[3]).

Dem Bild der modernen „Emanzipierten" stellt Cathrein das der Jungfrau Maria gegenüber. „Maria war die Helferin und Trösterin der Leidenden und Betrübten, ein leuchtendes Vorbild des charitativen Wirkens für alle Frauen. Von politischer Tätigkeit ist in ihrem Leben keine Rede, auch nicht von Teilnahme am kirchlichen Regiment, noch viel weniger von Agitationstouren und lärmenden Frauenversammlungen. Bescheiden und anspruchslos hielt sie sich, solange sie hier auf Erden weilte, in dem ihr von Gott zugewiesenen Wirkungskreise"[4]).

Die Auffassung von der gottgewollten Autorität des Mannes über das Weib und von dem durch Gott dem Weibe zugewiesenen Wirkungskreis ist denn vorläufig noch wohl bestimmend dafür, daß das Zentrumsprogramm die Einordnung der Frau als dem Manne gleichberechtigtes Glied des Staatsganzen nicht enthält. Allerdings machen sich bereits innerhalb der Zentrumspartei auch schon andere Strömungen geltend. So traten einzelne Abgeordnete im bayrischen Landtag für die Gewährung des Landtagswahlrechts an die Frauen ein. Ferner hat sich auch auf den Katholikentagen gezeigt, daß das Zentrum nicht unbedingt auf dem Standpunkt prinzipieller Ablehnung der politischen Gleichberechtigung der Frauen verharren wird. Auf dem Düsseldorfer Katholikentag im Jahre 1908 stellte sogar das Zentralkomitee selbst einen Antrag auf volle Mitgliedschaft der Frauen bei den Katholikentagen. Allerdings wurde er diesmal noch vom Plenum abgelehnt. Die Angelegenheit ist aber noch keineswegs erledigt. und die Tatsache, daß auf dem letzten Vertretertage der Windhorstbünde, die bekanntlich die Aufgabe haben, der Zentrumspartei den Nachwuchs politisch zu erziehen und zu schulen, die Zulassung der Frauen zur Mitgliedschaft mit 331 gegen 8 Stimmen

[1]) Vgl. P. Rösler, C. S. R.: Freiburger Kirchenlexikon, II. Aufl., Heft 128 und P. Cathrein, S. J.: Stimmen aus Maria Laach. April, Mai, Juni 1900.

[2]) Victor Cathrein, „Die Frauenfrage". Freiburg i. B. 3. Aufl. 1909.

[3]) a. a. O. S. 178.

[4]) a. a. O. S. 235/36.

beschlossen wurde, spricht dafür, daß auch anf den Katholikentagen sich bald eine Mehrheit für die Gleichberechtigung der Frau finden wird. Selbst Cathrein, der überzeugte Emanzipationsgegner läßt sich daher ein Hinterpförtchen offen, indem er spricht, daß es sich bei der kritischen Beurteilung der Frauenemanzipationsfrage vom katholischen Standpunkt aus nicht um ein Dogma handle, und daß die Kirche in dieser Frage noch keine definitive Entscheidung erlassen habe, es auch sobald nicht tun werde[1]). Man will also augenscheinlich die Entwicklung der Dinge abwarten. Vorläufig betrachtet die Zentrumspartei die Frauenfrage der Hauptsache nach noch als soziale und nicht als politische Frage. Sie läßt der Frauenbewegung Förderung angedeihen, vor allem soweit es sich dabei um den Arbeiterinnenschutz handelt, den sie vom Gesichtspunkt der Erhaltung der Familie aus zu verstärken wünscht. Bei der Beratung der sog. „großen Gewerbenovelle“ im Reichstag im Dezember 1908 ist die Fraktion für einen weitergehenden Wöchnerinnenschutz, striktere Arbeitseinschränkungen für verheiratete Fabrikarbeiterinnen und schärfere Verbote der Mitgabe von Arbeit nach Hause eingetreten, als die Regierungsvorlage vorsah und als der Reichstag sie schließlich angenommen hat.

Die Taktik der nationalliberalen Partei gegenüber der Frauenbewegung kann im großen und ganzen eine abwartende, früher stark zurückhaltende, in jüngster Zeit etwas mehr entgegenkommende genannt werden. In ihrem offiziellen Programm, das unter dem Namen „Ziele und Bestrebungen der nationalliberalen Partei“ im Januar 1907 herausgekommen ist, gedenkt sie der Frauen nur unter der Spitzmarke „Arbeiterstand im besonderen“. Es werden einige nicht sehr weitgehende und z. T. durch die große Gewerbenovelle bereits überholte Arbeiterinnenschutzforderungen gestellt und ferner die Witwen- und Waisenversicherung und die Anstellung weiblicher Gewerbeinspektoren verlangt. Eine etwas größere Rolle spielt die Frauenfrage in dem als Informationsquelle gedachten „Politischen Handbuch der nationalliberalen Partei“ von 1907. Als erstes in der Reihe der Handbücher der mehr rechtsstehenden Parteien weist dieses die Spitzmarke „Frauenbewegung, Frauenrechte“ auf. Der Artikel enthält der Hauptsache nach die auf die Frau bezüglichen familienrechtlichen Bestimmungen des BGB. Dann kommt folgender Passus:

> „Die Sozialdemokratie und z. T. auch Demokraten und Freisinnige, letztere beiden allerdings nur theoretisch und vereinzelt, vertraten von jeher im Sinne der Frauenbewegung den Standpunkt, den Frauen dasselbe politische, vor allem das Wahlrecht zu gewähren wie den Männern. Die Sozialdemokratie insbesondere fordert auch die Ausdehnung des Reichstagswahlrechts auf beide Geschlechter und tritt ebenso dafür ein, daß bei sämtlichen sozialpolitischen Wahlen, wie z. B. bei denen zum Gewerbegericht, zu den künftigen Arbeitskammern usw. ein Unterschied der Geschlechter nicht mehr gemacht werden soll. Es kann aber kein Zweifel darüber herrschen, daß für diesen Teil der emanzipatorischen Bestrebungen der Frauenbewegung, welche den von der Natur gewollten Unterschied der Geschlechter sowie der männlichen und weiblichen Psyche keine Rechnung tragen, auf absehbare Zeit eine parlamentarische Mehrheit nicht erstehen wird. Es sei bei dieser Gelegenheit auch gesagt, daß gerade diese radikalen Tendenzen das größte Hindernis für eine ruhige schrittmäßige und besonnene Förderung der Fraueninteressen bilden.“

[1]) a. a. O. S. 171.

Eine frauenfreundlichere Stellung als seine früheren Auflagen nimmt das jüngste nationalliberale Handbuch aber in der Frage der Mädchenschulreform und des Frauenstudiums ein. Allerdings geht es auch in dieser Beziehung nicht weiter, als das Preußische Kultusministerium. Aber ein Beweis dafür, daß die nationalliberale Partei die Frage der Mädchenschulreform ernst nimmt, ist die Tatsache, daß sie sie sogar in ihren Wahlaufrufen berücksichtigt. So erklärte sich die Partei in dem Wahlaufruf vom 26. April 1908, der auf dem preußischen Vertretertag in Magdeburg aufgestellt wurde, ausdrücklich für eine Neuregelung des Mädchenschulwesens, „das, bisher auf unzureichender Grundlage beruhe und große und besonders strebsame Teile des Volkes der notwendigen Förderung entbehren lasse“. Auch auf ihrem letzten, Anfang Juli 1909 in Berlin abgehaltenen, Vertretertag haben sich die Nationalliberalen, wenn auch erst in letzter Stunde und in vorgeschrittener Festesstimmung, der Frauen wieder erinnert. Bei dem Festmahl, das den Vertretertag beschloß, sprach Prinz Schönaich-Carolath, der innerhalb der Partei schon seit langer Zeit der eifrigste Förderer der Frauenbildungsbestrebungen ist, in seiner Tischrede von der blauen Blume am Wege, an der die meisten achtlos vorübergehen. Der aber, der sie sieht und pflückt, hat einen großen Schatz gewonnen. Die Partei solle die blaue Blume, d. h. die Frau, nicht beiseite stehen lassen, sondern ihre Arbeit nutzbar machen für die Ziele und Zwecke der nationalliberalen Partei. Der Redner richtete einen Appell an seine Fraktionsgenossen, den Augenblick nicht zu versäumen, die Frauen nicht den anderen Parteien zu überlassen, sondern um ihre Mitarbeit zu werben. Die neue Zeit verlange machtvollere, vielumspannende Arbeit — wer sei geeigneter, die Gedanken weiter zu tragen, eindringlicher im Familienkreis zu vertreten wie die Frau? Noch habe die nationalliberale Partei die Arbeitskraft, die da schlummert, nicht genügend nutzbar gemacht; jetzt bei dem Aufschwung der Partei, in dem Augenblick, wo sie sich groß und stark zeige, sei die Stunde gekommen, die Frauen zur Mitarbeit heranzuziehen.

Der in hoher Stunde gefaßte Entschluß ist im Werktagstrubel nicht wieder vergessen worden. Ganz kurze Zeit darauf nahmen einige nationalliberale Vereine die ersten weiblichen Mitglieder auf, und am 14. September 1909 erschien in der „Nationalliberalen Korrespondenz“[1]) unter der Überschrift „Die politische Mitarbeit der Frau“ ein kurzer Artikel, der, durch Sperrdruck als offizielle Kundgebung der Partei kenntlich gemacht, aus diesem Grunde ganz besonders bemerkentwert ist. Er lautet:

> „Mit dem Inkrafttreten des Vereinsgesetzes hat sich die Stellung der Frau zur Politik geändert; ihrem Eintritt in politische Vereine und in die Parteien, ihrem Zutritt zu politischen Versammlungen steht nichts mehr im Wege. Schon wird in verschiedenen Parteien die veränderte Sachlage ausgenutzt und um die Mitarbeit der Frauen geworben; auch einzelne nationalliberale Vereine haben bereits Schritte getan, um das Interesse, die Arbeitskraft und den Einfluß der Frauen für sich zu gewinnen. Aber dieses Beispiel sollte in der Partei noch viel mehr Nachahmung finden; um alle hier brach liegenden Kräfte sich nutzbar zu machen, sollte jeder Ortsverein sich mit einem Werberuf an die Frauen wenden. Es gibt schon heute in Deutschland eine Anzahl politisch geschulter Frauen — geschult durch die harten Kämpfe, die sie bestehen mußten, um insbesondere in Frauenbildungsfragen

[1]) Nr. 199. 36. Jahrgang.

ihren Geschlechtsgenossinnen eine größere Bewegungsfreiheit zu erringen. Diese Kräfte werden für den allgemeinen politischen Fortschritt nur dann nutzbar zu machen sein, wenn man um sie wirbt, wenn man das Verständnis und das Interesse für die Ziele und Ideale der Partei zu wecken versteht. Und all die ungezählten Frauen, die noch abseits des politischen Lebens stehen, werden heute, da der Liberalismus einen schweren Kampf um die idealen Güter der sozialen Gerechtigkeit und des geistigen Fortschritts zu kämpfen hat, zur Mitarbeit zu gewinnen sein. Die Stellung der Frau im Mittelpunkt der Familie wird sie befähigen, Trägerin und Vorbereiterin der Ideen unserer Partei zu werden. Sie wird ihren größeren Schatz an Gefühlswerten dazu benutzen, um dem Niedergang der Politik zur nackten Interessenvertretung ein Gegengewicht zu bieten; sie wird ihre Kinder zu politischem Denken und Fühlen erziehen. Es gilt heute den in der Frau ruhenden Enthusiasmus auch für die Politik zu erwecken; ihrer Kleinarbeit soll und wird es gelingen, die große Menge der Nichtwähler zu verringern und in Söhnen und Töchtern ein so starkes politisches und vaterländisches Gefühl zu erwecken, wie es anderen Nationen längst zu eigen ist."

Bei Gelegenheit einer Sitzung vom 12. März d. J. nahm der Zentralvorstand der nationalliberalen Partei ferner folgende Resolution an:

> „Der Zentralvorstand der nationalliberalen Partei spricht die Erwartung aus, daß seitens der Landesorganisationen der Partei und der Vorstände der nationalliberalen Vereine der Heranziehung der Frauen zur politischen Betätigung größere Beachtung geschenkt und versucht werde, die Frauen mehr als bisher zur politischen Mitarbeit in den nationalliberalen Vereinen heranzuziehen."

Die **badischen** Nationalliberalen gingen teilweise sogar soweit, in der durch die Abänderung der badischen Gemeinde- und Städteordnung angeregten Debatte über die Gewährung des Gemeindewahlrechts auch an die Frauen, sich zugunsten des Frauenwahlrechts auszusprechen. So u. a. Geheimrat **Rebmann** im Karlsruher nationalliberalen Verein, wo er am 12. Mai d. J. in einem Vortrag über das Thema: „Das Gemeindewahlrecht der Frau in Baden" ausführte:

> Wenn man alle Verhältnisse zusammenfasse, so gelange man zu dem Schluß, daß die Frauen in der gegenwärtigen Zeit mit Recht eine Änderung der Erwerbsverhältnisse der Frauenwelt anstreben und daß damit zu gleicher Zeit auch eine Vervollkommnung der politischen Rechte der Frauen angestrebt werde, besonders auf dem Gebiete des Wahlrechts, sowohl was das staatliche Wahlrecht, wie vor allem auch, was das Wahlrecht auf dem Gemeindegebiet betreffe. Der Referent gab der Überzeugung Ausdruck, daß Staat wie Gemeinde der Mitarbeit der Frau auf die Dauer nicht entbehren könnten. Es sei auch nur eine Frage der nächsten Zeit, daß die Gemeindegesetzgebung sich die Mitarbeit der Frauen im städtischen Dienste sichern werde. Es handle sich dabei um keine Überstürzung, aber die im Fortschreiten begriffene Bewegung auf diesem Gebiete werde sich bewähren und mit der Zeit gute Früchte zeitigen.

Trotz dieser Kundgebungen zugunsten der Frauen verhalten sich viele nationalliberale Ortsvereine auch heute noch glei[illegible] ablehnend gegen die politische Mitarbeit der Fr[illegible] liberale Reichstagswahlverein in Hamburg eine[illegible] auf Zulassung der Frauen zur Mitgliedschaft [illegible] Wenn auch anzunehmen ist, daß derartige so[illegible]



aus dem eigenen Lager Mißbilligung erfahren haben, in Zukunft immer seltener werden, so geht aus der Möglichkeit derartiger Vorkommnisse doch hervor, daß die nationalliberale Partei noch weit davon entfernt ist, der Frauenbewegung gegenüber eine einheitlich freundliche Stellung einzunehmen. Den Beweis dafür liefert auch die zersplitterte Abstimmung der Nationalliberalen im Plenum des badischen Landtags in der Frage des Gemeindewahlrechts der Frau im Juni 1910.

Vielleicht noch vielfältiger sind allerdings die Anschauungen über die Frauenfrage innerhalb des jetzt geeinigten Linksliberalismus. Jede der verschiedenen Gruppen, die sich am 6. März d. J. zu der neuen „Fortschrittlichen Volkspartei" zusammengeschlossen haben, vertrat nach dieser Richtung hin eine andere Auffassung, und selbst innerhalb des gleichen Lagers gab es noch mannichfache Nüancen und Abstufungen. Den Frauenforderungen ursprünglich am geringsten geneigt ist ihrer ganzen Geschichte und Tradition nach die Freisinnige Volkspartei gewesen. Charakteristisch für ihre Auffassung ist das von Eugen Richter herausgegebene „Politische A-B-C-Buch", ein Lexikon parlamentarischer Zeit- und Streitfragen (Berlin 1903), das die Frauenfrage anscheinend noch in so starkem Maße für eine quantité négligeable hält, daß es nicht einmal für nötig erachtet, sie als „Zeit- und Streitfrage" auch nur zu erwähnen, geschweige denn, dazu Stellung zu nehmen. Auch das Programm, das sie sich auf dem Parteitag zu Eisenach im September 1894 gab, enthält keinerlei Frauenforderungen. Um der Freisinnigen Vereinigung entgegenzukommen, hat die Freisinnige Volkspartei im November 1904 im sog. „Frankfurter Mindestprogramm", das von Mitgliedern der drei freisinnigen Parteigruppen als geeignete Unterlage für eine programmatische Einigung des gesamten Liberalismus entworfen wurde, zum ersten Male der Frauenbewegung eine nennenswerte Konzession gemacht. Allerdings erschöpft sich die Stellung des Programms zur Frauenfrage in zwei ziemlich allgemein gehaltenen Forderungen: „Erweiterung der Rechte der Frauen, insbesondere Gleichstellung mit den Männern für das Gebiet der gesamten sozialen Gesetzgebung und Mitwirkung der Frauen in der Kommunalverwaltung". Die erste an sich bis auf die weitestgehenden Frauenrechte ausdehnbare Forderung erfährt in dem durch das Wort „insbesondere" eingeleiteteten Nachsatz gleich wieder eine erhebliche Einschränkung. Anscheinend handelt es sich dabei um einen Kompromiß zwischen den Anschauungen der „Freisinnigen Volkspartei" und der „Freisinnigen Vereinigung". Immerhin ist der Satz aber noch einer großzügigen Auslegung fähig. Daß eine solche auch innerhalb der Freisinnigen Volkspartei vorkommt, beweist die Tatsache, daß der Parteitag des Brandenburgischen Provinzialverbandes der Freisinnigen Volkspartei einstimmig einen von dem Vorstandsmitglied[1]) Maria Lischnewska gestellten Antrag annahm, der folgendermaßen lautete:

> „Der Provinzialparteitag wolle beschließen, auf dem allgemeinen Parteitag zu beantragen, daß das Parteiprogramm durch Aufnahme folgender Zusätze erweitert wird. Frauenfrage: gründliche Berufsbildung für die weibliche Jugend, Zulassung zu den ihr noch verschlossenen Berufen. Allgemeine staatliche Mutterschaftsversicherung. Das Wahlrecht der Frau zu den Gewerbe- und Handelsgerichten. Das aktive und passive Wahlrecht der Frau in der Kommune, den Einzelstaaten und dem Reich."

---

[1]) Die freisinnige Volkspartei hat seit dem Inkrafttreten des Reichsvereinsgesetzes weibliche Mitglieder aufgenommen.

Dieser Antrag gelangte aber auf dem allgemeinen Parteitag der freisinnigen Volkspartei, welcher der Einigung der linksliberalen Parteien unmittelbar voranging, garnicht zur Abstimmung, da beschlossen worden war, um die Einigung nicht zu gefährden, das von einem Viererausschuß[1]) glücklich zustande gebrachte Einigungsprogramm en bloc anzunehmen und durch Debattierung einzelner Programmpunkte nicht umzustoßen. Aus dem gleichen formalen Bedenken heraus wurde der von Maria Lischnewska begründete Antrag der zum Parteitag delegierten Frauen, in das Programm die Forderung des aktiven und passiven Frauenwahlrechts in der Kommune, in den Einzellandtagen und im Reich aufzunehmen, abgelehnt. Die freisinnige Volkspartei legte sich vielmehr ebenso wie die beiden anderen liberalen Parteien im Einigungsprogramm bezüglich der Frauenforderungen nur auf die folgenden Punkte fest:

> „Erweiterung der Rechte der Frauen und ihres Erwerbsgebietes, Erleichterung der Frauenbildung und Reformen im staatlichen Berechtigungswesen. Aktives und passives Wahlrecht der Frauen für die Kaufmanns- und Gewerbegerichte, Gleichberechtigung in den Einrichtungen der Reichsversicherungs-Gesetzgebung. Verstärkte Mitwirkung der Frauen auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge und des Bildungswesens, Heranziehung der Frauen zur Kommunalverwaltung."

Durch Annahme eines Antrags Müller-Meiningen, Ablaß und Wiemer, der dem Wunsche Ausdruck gab, es möge in der neuen Partei die Frage der Gewährung politischer Rechte an die Frauen sorgsam geprüft und zwecks Ergänzung des Programms auf dem nächsten Parteitag erneut zur Verhandlung gebracht werden, hat die Partei aber schließlich doch die zukünftige Erweiterung des Frauenparagraphen selbst mit ermöglichen helfen.

Die stärksten Gegensätze in bezug auf die Stellung der einzelnen Parteimitglieder zur Frauenfrage fanden sich wohl in der „Deutschen Volkspartei", die bekanntlich ihres fast rein süddeutschen Charakters wegen meist „Süddeutsche Volkspartei" genannt wurde. Daß sich weder in ihrem ersten Programm von 1868 noch in ihrem revidierten Programm von 1873 irgend welche auf die Frauen bezüglichen Forderungen finden, ist lediglich als ein Zeichen der Zeit anzusehen, die den Gedankengängen der modernen Frauenbewegung überhaupt noch fern stand. Aber auch in dem im Herbst 1905 beratenen Entwurf eines Kommunalprogramms der Partei sucht man vergebens nach Forderungen, die etwa bekunden, die Partei habe sich später ganz auf den Boden der Frauenbewegung gestellt. Von einer Ausdehnung des kommunalen Wahlrechts auf die Frauen ist selbst als von einer Forderung der Zukunft mit keinem Worte die Rede. Überhaupt weist das Programm von den Forderungen der Frauenbewegung nur diejenigen auf, die mit der von den Männern im allgemeinen so ängstlich gehüteten „weiblichen Eigenart" durchaus vereinbar sind: nämlich die Einführung obligatorischer Fortbildungsschulen für Mädchen bis zum 18. Lebensjahr, Haushaltungs- und Kochunterricht für Mädchen und eine individuelle Armen- und Waisenpflege unter Heranziehung der Frauen. Diese Tatsache spricht zur Genüge dafür, daß die Zustimmung der Süddeutschen Volkspartei zum Frankfurter Mindestprogramm von 1904, das, wie bereits erwähnt, etwas weitergehende Frauen-

[1]) Dieser bestand aus den Herren Müller-Meiningen und Wiemer von der freisinnigen Volkspartei, Payer von der süddeutschen Volkspartei und Schrader von der freisinnigen Vereinigung.

forderungen enthielt, ebenso wie von seiten der freisinnigen Volkspartei lediglich eine Konzession gegenüber den Forderungen der Freisinnigen Vereinigung bedeutete. Dennoch haben sich vor allem in den letzten Jahren einzelne Ortsvereine, wohl beeinflußt durch die an ihren Orten besonders kräftige Frauenstimmrechtsbewegung, energischer für die Frauenforderungen eingesetzt und nach 1908 auch das Anwerben weiblicher Mitglieder mit Eifer und Energie betrieben. So verschickte beispielsweise der Mannheimer „Demokratische Verein", der der Deutschen Volkspartei angeschlossen war, an die Mannheimer Frauen folgenden Werbebrief:

> „Überall in unserm Vaterland und außerhalb desselben regt sich mächtig das Verlangen der Frauenwelt, an dem öffentlichen Leben teilzunehmen und sich eine Einwirkung auf den Gang der Dinge in Staat und Gemeinde zu sichern. Es wird dies nur möglich sein, wenn die Frauen sich den bestehenden politischen Organisationen anschließen, und wir erachten es als angenehme Pflicht, Sie einzuladen. unserem Verein als Mitglied beizutreten.
>
> Wir setzen voraus, daß Ihnen die Tendenzen, welche wir verfolgen, bekannt sind, fügen aber doch, um möglichen Zweifeln zu begegnen, unser Parteiprogramm hier bei, ebenso auch die Statuten unseres Vereins. Würden unsere Forderungen verwirklicht werden, so wäre damit die Macht der Reaktion, die gerade in diesen Tagen sich in so unheilvoller Weise in der Gesetzgebung des Reiches geltend gemacht hat, gebrochen.
>
> Die nächste Zeit wird es hoffentlich bringen, daß eine geschlossene Phalanx aller liberalen Elemente sich den rückschrittlichen Gewalten entgegenstellt, zwei grundverschiedene Weltanschauungen werden in heißem Kampf aufeinanderstoßen. Die Mithilfe der Frauen in diesem Kampfe scheint uns unerläßlich, und sie werden uns als wertvolle Mitglieder sehr willkommen sein."

Von anderen Ortsvereinen gingen ähnliche Schreiben aus.

Auch gegen die lauen Frauenforderungen des Einigungsprogramms von 1910 protestierten einige süddeutsche Ortsvereine, so der Stuttgarter und der Frankfurter demokratische Verein, allerdings ohne Erfolg, da, wie es sich später zeigte, gerade die Stellung des Vertreters der Süddeutschen Volkspartei, Payer, für die Fassung des Frauenparagraphen ausschlaggebend gewesen war. In Frankfurt wurden bei dieser Gelegenheit folgende Resolutionen angenommen:

> „Der Demokratische Verein begrüßt die bevorstehende Einigung der bürgerlichen Linken. Er betrachtet das vorgelegte Programm als ein Mindestprogramm, in dem er ungerne die Trennung von Staat und Kirche, die Volksabstimmung, die Abschaffung der Todesstrafe und die politische Gleichstellung der Frauen vermißt"

und

> „der Absatz 8 des Einigungsprogramms möge dahin erweitert werden, daß die politische Gleichberechtigung der Frauen, insbesondere in bezug auf das aktive und passive Wahlrecht in Reich, Staat und Gemeinde grundsätzlich anerkannt werden soll."

Daß diese frauenfreundliche Stimmung innerhalb der Deutschen Volkspartei aber noch viel zu schwach war, um die Oberhand zu gewinnen, das beweisen die Verhandlungen ihres letzten Parteitages in Stuttgart am 20. Februar 1910. Wohl fand die Forderung der vollen staatsbürgerlichen Gleichstellung der Frauen mit den Männern warme Freunde und energische Vertreter, aber die große Mehrheit stand doch auf dem Standpunkt ihres Führers Payer, der folgendes ausführte:

„Nur der Frauenparagraph hat noch eine erheblichere Vervollständigung erfahren. Wir haben das Recht der Frauen, bei den Wahlen zu den Kaufmanns- und Gewerbegerichten und zu den Vertretungskörpern der reichsgesetzlichen Versicherungseinrichtungen wie Männer zu wählen und wie Männer gewählt zu werden, ausdrücklich noch hervorgehoben. Damit war auch Wünschen, die in unserem weiteren Ausschuß lebhaft hervorgetreten waren, entsprochen. Weiterzugehen haben wir uns trotz einer gut organisierten und sehr temperamentvollen Agitation seitens der Vertreter und Vertreterinnen der Frauenbewegung nicht entschließen können. Durch die Fassung des Paragraphen ist niemand gehindert, selbst in der Frage der politischen Gleichberechtigung der Frauen seinem Gleichheitssinn oder Billigkeitsgründen so weit Rechnung zu tragen, als er es irgendwie verantworten will. Niemand aber hat ein Recht, auf diese Gleichberechtigung gegen ihre Überzeugung auch diejenigen zu verpflichten, die mechanische Gleichstellung dessen, was nun eben einmal nicht gleich ist, nicht für eine glückliche Lösung der Frage halten, und die der Frau ein besseres Los wünschen, als auf Kosten ihrer bisherigen Stellung unbarmherzig in das Getöse und den Staub des politischen Tagesstreites und Haders hereingezogen zu werden [1].“

Im Einklang mit diesen Worten steht es, daß, wie verlautet, die Süddeutsche Volkspartei das Zustandekommen der Einigung des Linksliberalismus von der unveränderten Annahme der Frauenparagraphen in der vom Viererausschuß vorgeschlagenen Form abhängig gemacht haben soll. Ein weiterer Beweis für die auch heute noch stark antifeministische Strömung unter den Mitgliedern der ehemaligen „Süddeutschen Volkspartei“ ist ihre Stellung gegenüber dem passiven Wahlrecht der Frau zu den Landwirtschaftskammern in der Württembergischen zweiten Kammer. Ein von sozialdemokratischer Seite eingebrachter dahinzielender Antrag wurde am 27. April d. J. mit 43 gegen 27 Stimmen angenommen. Unter denen, die gegen die Frauen stimmten, befanden sich neben sämtlichen Anhängern des Bauernbundes auch 6 Volksparteiler, darunter Konrad Haußmann, der schon vor der Abstimmung auf die Schwierigkeiten hingewiesen hatte, die durch die Annahme des passiven Frauenwahlrechts aus dem gemeinsamen Grundbesitz von Ehegatten entstehen könnten und es schließlich noch durchsetzte, daß man wenigstens einen Antrag annahm, nach dem bei gemeinschaftlich bewirtschaftetem Grundbesitz unter allen Umständen dem Mann das Wahlrecht allein zustehen sollte [2].

Die „Freisinnige Vereinigung“ endlich, die sich bekanntlich im Wahlkampfe 1893 aus der „deutsch-freisinnigen Partei“ loslöste, in der ihre späteren Mitglieder mit der späteren „Freisinnigen Volkspartei“ gemeinsam organisiert gewesen waren, hat sich im Frankfurter Mindestprogramm von 1904 zum erstenmal offiziell zur Vertretung von Frauenforderungen bekannt. Schon auf ihrem Frankfurter Delegiertentag im Jahre 1907 tat sie aber einen bedeutenden Schritt über die im Mindestprogramm erhobenen „Forderungen zur Frauenfrage“ hinaus, indem der Delegiertentag nach einem Vortrag von Else Lüders über den „Liberalismus und die Frauenfrage“ folgende Resolution annahm:

„Der Liberalismus erblickt in der Emporentwicklung der Persönlichkeit das Wohl der Nation und seine eigene nationale Aufgabe. Es ist für ihn

[1]) Vgl. Frankfurter Zeitung von Montag den 21. Februar 1910. Nr. 51 Abendblatt.

[2]) Der ganze Entwurf ist übrigens inzwischen gescheitert.

selbstverständlich, daß in diese Emporentwicklung auch die deutsche Frau hineinzuziehen ist. Er sieht seine Aufgabe in der Frauenfrage darin, der Frau die Wege sowohl in die nationale Bildung, wie in das Berufsleben und das öffentliche Leben der Nation zu ebnen, sie als eheliche und uneheliche Mutter zu schützen und ihre Rechtsstellung zu sichern.

Von dieser Voraussetzung aus fordern wir:

1. Reform der Schulbildung, die das heranwachsende Mädchen zur Erfüllung seiner häuslichen, beruflichen und öffentlichen Pflichten befähigt.
2. Die grundsätzliche Heranziehung von Frauen zu allen kommunalen Veranstaltungen, Schulverwaltung, Armenrat, Waisenrat, sowie zur Fabrik- und Wohnungsinspektion usw.
3. Die unterschiedslose und zu völlig gleichen Bedingungen erfolgende Heranziehung der Frauen mit den Männern zu sämtlichen wirtschaftlichen Interessenvertretungen (Krankenkassen, Gewerbegerichte, Arbeiterkammern, Gewerbekammern usw.).
4. Den ungehinderten Zutritt der Frauen zu allen Berufsarten unter Voraussetzung gleicher Vorbildung und Entlohnung.
5. Die grundsätzliche Anerkennung der politischen Gleichberechtigung der Frauen insbesondere in bezug auf das aktive und passive Wahlrecht in Reich, Staat und Gemeinde."

Die Freisinnige Vereinigung stellte sich mit dieser Resolution durchaus auf den Standpunkt der Frauenbewegung. Es muß aber ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß eine Resolution an praktischer Bedeutung hinter einer Programmforderung selbstverständlich weit zurückbleibt. Die Tatsache jedoch, daß die Partei gleich nach Inkrafttreten des Reichsvereinsgesetzes zwei weibliche Mitglieder (Dr. Gertrud Bäumer und Martha Zietz) in den Vorstand wählte, ist genügend Gewähr dafür, daß sie es mit den Frauenforderungen ernst nahm. Die beiden weiblichen Vorstandsmitglieder setzten es auch durch, daß der Gesamtvorstand ihre Abänderungswünsche zu dem Frauenparagraphen des Einigungsprogramms unterstützte und den Viererausschuß zur Berücksichtigung überwies. Daß diese Wünsche scheiterten, war nicht Schuld der Freisinnigen Vereinigung, sondern lag, wie bereits erwähnt, an dem Widerstand der Süddeutschen Volkspartei. Dieser verschuldete auch, daß der Antrag der zum letzten Parteitag der Freisinnigen Vereinigung zahlreich delegierten Frauen, am Schlusse des § 8 des Einigungsprogramms möge der Passus: „Das aktive und passive Wahlrecht der Frau in der Kommune, zu den Einzellandtagen und im Reich"[1]) eingefügt werden, gar nicht mehr zur Abstimmung gelangte, sondern nur zur Kenntnis gegeben werden konnte.

Friedrich Naumann, der schon kurze Zeit vorher in der „Hilfe" geschrieben hatte:

> „Die Millionen erwerbender Frauen sind ein Stück des deutschen Volkslebens und werden früher oder später auch politisch sich in Reih und Glied stellen. Daran ändert es nichts, wenn ihre Organisationen bisher noch locker gefügt und politisch unwirksam erscheinen. Wir sollen es nicht dahin kommen lassen, daß sie sich gegen den Liberalismus organisieren. Das würde die Ursache unsäglicher späterer Mühen sein",

---

[1]) Der Antrag war unterzeichnet von Dr. Elisabeth Altmann-Gottheiner, Dr. Marie Baum, Dr. Gertrud Bäumer, Dr. Elisabeth Jaffé-Richthofen, Martha Plewe und Martha Zietz.

gestand auch bei dieser Gelegenheit offen zu, daß alles, was in der Debatte zugunsten der Frauenforderungen gesagt werden könne, nur ein Bekenntnis dessen sei, was die Partei etwa gern gehabt hätte. Er wisse ganz genau, daß die Gefahr bestehe, daß der Linksliberalismus der Frauenbewegung gegenüber denselben Fehler begehe, den er in den sechziger Jahren der Arbeiterbewegung gegenüber begangen habe. Der von den Damen Zietz und Bäumer s. Z. gemachte Vorschlag, in das Einigungsprogramm keinen besonderen Frauenparagraphen aufzunehmen, sondern alle Parteiforderungen im Namen und zugunsten beider Geschlechter zu stellen, sei grundsätzlich sicherlich richtig. Die Stimmung der Linksliberalen sei aber noch nicht so weit; was sie geben können, seien nur Abzahlungen. Wenn der geeinigte Linksliberalismus sich aber in dieser Beziehung bessern solle, so müssen die Frauen ihm treu bleiben und innerhalb der neuen Partei gegen den § 8 protestieren.

Die zum Parteitag der Freisinnigen Vereinigung delegierten Frauen ließen denn auch durch Frl. Martha Zietz-Hamburg folgende Erklärung abgeben:

> „Die zu dem Parteitag delegierten Frauen erklären, daß die Weigerung der Partei, die politische Gleichberechtigung der Frau als Programmforderung aufzustellen, dem Geist des Liberalismus völlig widerspricht und somit die Ausbreitung des Liberalismus schädigt. Sie protestieren aufs Entschiedenste gegen diesen Beschluß, der die Werbekraft des Liberalismus unter den Frauen zum Schaden der liberalen Partei völlig unterbinden wird.“

Da es ersichtlich schien, daß die Freisinnige Vereinigung tatsächlich nur aus formalen Gründen an der Annahme des Frauenantrags verhindert war, brachte, um diesen Sachverhalt unzweifelhaft festzustellen, im Namen der übrigen weiblichen Delegierten Dr. Gertrud Bäumer einen Antrag ein, der die früheren Mitglieder der Freisinnigen Vereinigung festlegt, innerhalb der neuen Partei für die Gleichberechtigung der Frau einzutreten.

Im Zusammenhang mit dem auf dem Parteitag der Freisinnigen Volkspartei eingebrachten, ermöglicht dieser einstimmig angenommene Antrag den weiblichen Mitgliedern der neuen Fortschrittlichen Volkspartei wenigstens mit einiger Aussicht auf Erfolg schon auf dem nächsten Parteitag für den weiteren Ausbau des Frauenparagraphen wirken zu können.

Die Freisinnige Vereinigung gab ihrer Sympathie für die Frauensache schließlich noch dadurch Ausdruck, daß sie zwei Frauen in den Zentralausschuß der neuen Fortschrittlichen Volkspartei delegierte, und zwar Dr. Gertrud Bäumer als Mitglied und Ika Freudenberg als Stellvertreterin für die Vertreter der bayrischen Nationalsozialen.

Der Nationalsozialen muß in diesem Zusammenhang noch besonders gedacht werden, denn trotz ihres fraktionellen Eingehens in die Freisinnige Vereinigung besaß diese Partei ein so starkes Eigenleben, daß sie und ihre in ihren Programmen und sonstigen Kundgebungen zum Ausdruck kommende Stellung zur Frauenfrage besonders behandelt zu werden verdienen.

Dem erfolgreichen Auftreten Elisabeth Gnauck-Kühnes, die auf dem evangelisch-sozialen Kongreß zu Erfurt im Juni 1895 als erste Frau einen durch formvollendete Darstellung und tiefes Eindringen in die wirtschaftlichen Verhältnisse gleich ausgezeichneten Vortrag über „die soziale Lage der Frau“ gehalten hatte, war es zu danken, daß die damals noch mit der christlich-sozialen Bewegung eng verknüpfte national-soziale Partei in

ihrem Programm auch zur Frauenfrage Stellung nahm. Der erste Entwurf dieses Programms[1]) hatte bereits eine derartige These enthalten. Doch wurde sie auf dem 1896 zu Erfurt tagenden Parteitag der Nationalsozialen von dem damals der Frauenbewegung noch ablehnend gegenüberstehenden Naumann gar nicht zur Diskussion gestellt. Sie hatte gelautet:

„Wir sind für Regelung der Frauenfrage im Sinne weiterer Zulassung des weiblichen Geschlechts zu geeigneten Berufen und größerer Sicherung seiner persönlichen und ökonomischen Stellung auf dem Boden des bürgerlichen Rechts."

Die auf der Tagung anwesende Frau Gnauck-Kühne griff die Frage aber in der Debatte wieder auf und setzte durch, daß der Parteitag sich wenigstens auf folgende These[2]) festlegte:

„Wir sind für Regelung der Frauenfrage im Sinne einer größeren Sicherung der persönlichen und wirtschaftlichen Stellung der Frau und ihre Zulassung zu solchen Berufen und öffentlichen Stellungen, in denen sie die fürsorgende und erzieherische Tätigkeit für ihr eigenes Geschlecht wirksam entfalten kann."

Die Nationalsozialen traten damals zugunsten der Frauenbewegung also nur ein, soweit sich deren Bestrebungen auf größere Entfaltungsmöglichkeiten innerhalb der persönlichen und wirtschaftlichen Sphäre richten. Das Streben nach Erlangung irgendwelcher politischer Gleichberechtigung mit dem Manne unterstützten sie nicht. Von dieser Stellung wichen sie der Mehrzahl nach auch später nicht ab, wie besonders daraus hervorgeht, daß sich die süddeutschen Nationalsozialen — mit Ausnahme der badischen — dem sog. bayrischen Blockprogramm (Wahlprogramm der Vereinigten Liberalen und Demokraten Bayerns) angeschlossen haben, das sich mit der Forderung voller politischer Organisationsfreiheit für die Frau und der Mitwirkung der Frau an der Armenpflege begnügt.

Auf ein weitgehendes Eintreten für die Fraueninteressen haben sich programmatisch nur die badischen Nationalsozialen festgelegt. Sie veröffentlichten im Jahre 1906 ihr Programm, in dem es heißt:

„Die Nationalsozialen sind unbedingte Gegner aller autoritären Willkür und Gebundenheit, die unser politisches und soziales Leben noch immer aufweist zum Schaden der Entwicklung eines gesunden Nationalsinns und eines kräftigen Selbstvertrauens. Sie sind Gegner dieser Willkür in der politischen Behandlung der Geschlechter und verlangen daher die staatsbürgerliche Gleichstellung der Frau mit dem Manne auf dem Gebiete des kommunalen und staatlichen Wahlrechts."

In den auf der gleichen Versammlung angenommenen Ergänzungen ihres Programms verlangten die badischen Nationalsozialen ferner Heranziehung der Frauen zur Kommunalverwaltung, obligatorischen Fortbildungsunterricht für beide Geschlechter, Coedukation, weibliche Wohnungs- und Sanitätsinspektion, sowie Ausdehnung des Arbeiterinnenschutzes.

Getreu dieser Überzeugung nahm die Landesversammlung der Nationalsozialen Badens und der Rheinpfalz auf ihrer letzten am 21. Februar d. J. in Mannheim tagenden Jahresversammlung folgende von Dr. Richard Knittel-Karlsruhe eingebrachte Resolution an:

„Die Landesversammlung der Nationalsozialen Badens und der Rheinpfalz beauftragt ihre Deligierten, auf der Berliner Tagung für die

[1]) Vgl. „Die Hilfe" 1896 Nr. 40.
[2]) Vgl. „Die Hilfe" 1896 Nr. 48 und 49.

> Einigung der linksliberalen Parteien einzutreten. Dabei wird der dringende Wunsch ausgesprochen, daß die durchaus ungenügende Betonung der Frauenrechte im vorliegenden Programmentwurf ersetzt wird durch eine Fassung, die einer wirklich modernen Staatsauffassung und einer wirklich fortschrittlichen Politik entspricht. Die Zeit ist reif für die Forderung von prinzipieller Gleichstellung von Mann und Frau im öffentlichen Leben. Unsere Delegierten werden beauftragt, mit aller Energie hierfür einzutreten. Durch die Nichtbeachtung dieser Forderung befürchtet die Landesversammlung die größte Schädigung der idealen und materiellen Interessen der neuen Partei."

Durch die Ausschaltung einer Debatte über den Frauenparagraphen auf dem Parteitag der Freisinnigen Vereinigung, konnte die in dieser Resolution ausgesprochene Absicht allerdings nicht ausgeführt werden.

Dagegen haben die Nationalsozialen — auch die nichtbadischen — ihre jetzt wohl durchweg frauenfreundliche Gesinnung, die auch in der großen Anzahl weiblicher Mitglieder und Vorstandsmitglieder in den einzelnen Ortsvereinen zum Ausdruck kommt, durch die besonders zahlreiche Entsendung weiblicher Deligierter zum letzten Parteitag der Freisinnigen Vereinigung in Berlin bewiesen.

Die Stellung des nunmehr in der „Fortschrittlichen Volkspartei" geeinigten Linksliberalismus zur Frauenfrage kommt heute, trotz der vielen Unterströmungen, die zweifellos vorhanden sind, offiziell nur in dem bereits zitierten, so stark beanstandeten § 8 des Einigungsprogramms zum Ausdruck. Da die eigentliche Einigung der drei liberalen Parteien, die am 6. März d. J. im Wintergarten zu Berlin stattfand, sich lediglich in den Formen eines akademischen Aktes vollzog, so verboten sich auch bei dieser Gelegenheit Anträge auf Abänderung irgend eines Programmpunktes. Die liberalen Frauen gaben daher nur nachfolgende Erklärung ab;

> „Die liberalen Frauen sprechen ihre Freude darüber aus, daß die Einigung des Linksliberalismus gelungen und damit der Boden für eine größere Entwicklung des Gesamtliberalismus gewonnen ist. Die Frauen erwarten, daß die Erklärungen, welche am 5. März zur Frage der politischen Frauenrechte abgegeben wurden, mit Entschiedenheit durchgeführt werden.
>
> Diese Erklärungen lauten:
>
> 1. „Die Delegierten des Parteitages der Freisinnigen Vereinigung erklären, an dem Grundsatz der politischen Gleichberechtigung der Frauen festzuhalten und verpflichten sich, nach wie vor für ihn einzutreten."
>
> 2. „Der Parteitag der Freisinnigen Volkspartei gibt dem Wunsch Ausdruck, daß in der neuen Partei die Frage der Gewährung politischer Rechte an die Frauen sorgsam geprüft und auf dem nächsten Parteitag zwecks Ergänzung des Programms erneut zur Verhandlung gebracht wird."
>
> Angesichts dieser Erklärungen werden die anwesenden Frauen auch weiterhin ihre staatsbürgerliche Pflicht in den Reihen des Linksliberalismus erfüllen."

Hiermit sind für den Augenblick die Akten über die Frage der Stellung des Linksliberalismus zur Frauenfrage geschlossen. Es sind aber innerhalb der Partei Elemente genug vorhanden, die dafür sorgen werden, daß sie wieder geöffnet und fortgeführt werden müssen.

Mit größter Entschiedenheit hat sich seit Beginn ihres Einzeldaseins die „Demokratische Vereinigung", die sich unter Führung von Barth, Breitscheid, v. Gerlach nach dem Parteitag der Freisinnigen Vereinigung

sie 1907 von dieser loslöste, weil sie die Blockpolitik nicht mitmachen wollte, für die Frauenforderungen eingesetzt und dadurch zahlreiche weibliche Mitglieder gewonnen. Ihrem Programm zufolge erstrebt sie „Verwirklichung der Rechtsgleichheit für alle Klassen, Konfessionen, Nationalitäten, Parteien und beide Geschlechter".

Während das programmatische Eintreten für die Rechte der Frau beim Liberalismus zum größten Teil noch Zukunftsmusik ist, stößt die Sozialdemokratie ganz offiziell in das Horn der Gleichberechtigung, und seine Töne sind geeignet ihr die Gefolgschaft vieler Frauen und ein Agitationsmittel von immer stärker werbender Kraft zu verschaffen. Bei der Sozialdemokratie ist das Eintreten zugunsten der Frau der natürliche Ausfluß der Auffassung, daß die Partei gegen Unterdrückung jeder Art anzukämpfen verpflichtet sei.

Interessant ist es, die Entwicklung der sozialdemokratischen Programme mit Rücksicht auf ihre Stellung zu den Rechten der Frau von diesem Gesichtspunkt aus zu betrachten. Der Gedanke, auch das weibliche Geschlecht der Bürgerrechte und Bürgerpflichten in vollem Umfang teilhaftig werden zu lassen, lag in den sechziger Jahren in Deutschland allen Klassen und Ständen noch so fern, daß der Ausschluß von diesen Rechten und Pflichten im Jahre 1869 selbst von sozialdemokratischer Seite noch als etwas natürliches und keineswegs als Unterdrückung angesehen wurde. Nur so ist es wenigstens zu verstehen, daß das Eisenacher Programm aus dem genannten Jahre das allgemeine direkte und geheime Wahlrecht nur für alle Männer vom 20. Jahre anfordert und des weiblichen Geschlechts in dem gleichen Programm lediglich in der Forderung der Einschränkung der Frauenarbeit gedenkt.

Bei der Beratung des Parteiprogramms auf dem Einigungskongreß zu Gotha 1875 stellte Bebel zum erstenmale den Antrag, darin die Forderung des allgemeinen etc. Wahlrechts für die Angehörigen beider Geschlechter auszusprechen.

Hierzu äußerte Hasselmann:

> „Was das Wahlrecht der Frauen betrifft, so muß man unterscheiden, was sich für die Verhältnisse der Gegenwart und die der Zukunft paßt. Es ist freilich eine Ungerechtigkeit, daß ein Teil der Menschen benachteiligt ist und im sozialistischen Staat muß dieselbe vollständig entfernt werden. Das Weib ist aber heute im allgemeinen noch weit zurück, weil seine Erziehung schlechter ist als die des Mannes."

Hierauf erwiderte Bebel:

> „Hasselmann meine, die Frauen seien nicht gebildet genug, das werde aber auch von den männlichen Arbeitern gesagt. Ja, es gibt noch Leute, welche erklären für das allgemeine Wahlrecht zu sein, wenn nur die Arbeiter gebildeter wären. Das ist aber unrichtig; ein Recht muß geübt werden, und es muß Gelegenheit dazu gegeben werden, wenn man die Wirkungen sehen will. Wir nannten gestern alle anderen Klassen eine reaktionäre Masse; wir dürfen nun nicht den Frauen gegenüber uns als reaktionär hinstellen. Hasselmann sagt, daß er nur für das Frauenwahlrecht sein könne, wenn die Frauen genügend gebildet seien; nun wir müssen eben dahin streben, daß sie es werden. Und dies geschieht eben dadurch, daß wir ihnen das Wahlrecht geben, damit sie sich in der Benutzung derselben üben. Er selbst habe vor Jahren auch gesagt, daß die Arbeiter nicht genügend gebildet seien; er wäre aber anderer Ansicht geworden, und dies würde auch der Fall bei denen sein, welche jetzt die Frauen für nicht ge-

> nügend gebildet halten. Es ist schon jetzt Tatsache, daß die Frauen sich mit regem Interesse an unserer Bewegung beteiligen und günstig auf die Männer einwirken."

Trotz dieser Verteidigung seines Antrags, lehnte ihn der Kongreß ab. In namentlicher Abstimmung erklärten sich 55 Delegierte mit 10979 Stimmen für und 62 Delegierte mit 14142 Stimmen gegen Bebels Forderung. Die in Betracht kommende Programmstelle behielt daher vorläufig noch ihren alten Wortlaut.

Das Erfurter Programm von 1891 tat endlich den entscheidenden Schritt; ganz unumwunden erklärt es sich gegen die nunmehr klarer und immer klarer als soziale und politische Ungerechtigkeit erkannte Ausschließung der Frau von den politischen Rechten und stellt die Forderung eines „allgemeinen, gleichen, direkten Wahl- und Stimmrechts mit geheimer Stimmabgabe aller über 20 Jahre alten Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts für alle Wahlen und Abstimmungen", sowie „die Abschaffung aller Gesetze, welche die Frau in öffentlicher und privatrechtlicher Beziehung gegenüber dem Manne benachteiligen". Es enthält ferner den Passus:

> „Die sozialdemokratische Partei Deutschlands kämpft also nicht für neue Klassenprivilegien und Vorrechte, sondern für die Abschaffung der Klassenherrschaft und der Klassen selbst und für gleiche Rechte und gleiche Pflichten aller ohne Unterschied des Geschlechts und der Abstammung Von diesen Anschauungen ausgehend, bekämpft sie in der heutigen Gesellschaft nicht bloß die Ausbeutung und Unterdrückung der Lohnarbeiter, sondern jede Art der Ausbeutung und Unterdrückung, richte sie sich gegen eine Klasse, eine Partei, ein Geschlecht oder eine Rasse."

Der Parteitag zu Dresden im Jahre 1903 faßte endlich folgenden Beschluß:

> „Der Parteitag erklärt: Bei den Kämpfen, welche das Proletariat für die Eroberung des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrechts in Staat und Gemeinde führt, muß das Frauenwahlrecht gefordert, in der Agitation grundsätzlich festgehalten und mit allem Nachdruck vertreten werden."

Diesen Grundsätzen getreu hat die Partei mehrmals — zum ersten Male 1895 — Anträge auf Gewährung des Reichstagswahlrechts an die Frauen eingebracht.

Trotzdem müßte es als ein irriger Versuch der Frauenbewegung bezeichnet werden, wollte sie aus diesen Gründen etwa Anschluß an die sozialdemokratische Bewegung suchen; denn 'in den Augen der Sozialdemokratie ist die Frauenfrage nicht durch die Frauenbewegung und nicht innerhalb der bestehenden Wirtschaftsordnung lösbar, sondern sie sieht in ihr lediglich eins der vielen Symptome des Kapitalismus, das nur durch den Übergang zu einer neuen Gesellschaftsordnung verschwinden kann.

Ganz im Einklang mit dieser Auffassung steht es denn auch, wenn Liebknecht bei der Beratung des Programmentwurfs auf dem Erfurter Parteitage[1]) 1891 ausdrücklich betonte: „Es lohnt für uns nicht der Mühe, hier noch ein Wort darüber zu verlieren, daß es eine besondere Frauenfrage nicht gibt, daß die Emanzipation der Frauen zusammenfallen muß mit der allgemeinen Emanzipation des arbeitenden Volkes", oder wenn es in den Beschlüssen der sozialistischen Frauenkonferenz (München 1902) heißt: „Das

[1]) Protokoll des Parteitages zu Erfurt S. 344.

Klasseninteresse des Proletariats muß dem Sonderinteresse der Frau vorangestellt werden".

Die Frau ist für die Sozialdemokratie eben auch nur ein Mittel zur Erreichung der großen Ziele des Proletariats. Schon auf dem Parteitag zu Halle 1890 brachte Frau Steinbach-Hamburg verschiedene Beschwerden über die Zurücksetzung der Frauen im Parteileben zur Sprache [1]), und auf der Mainzer Frauenkonferenz im Jahre 1900 brach eine „Genossin" in die Klage aus: „In den Männern aller Kreise steckt noch zu sehr der alte Adam, der gewohnt ist, über die Frau zu herrschen. Der Mann kann eben nicht aus seiner Haut [2])". Auf der gleichen Tagung riefen die Sozialdemokratinnen den männlichen Parteimitgliedern, die einige bescheidene und berechtigte Forderungen der Frauen nicht bewilligen wollten, zu: „Wir wollen nicht zu Genossen zweiter Klasse degradiert werden [3])". Aber der Parteiführer Auer erwiderte drohend: „Wollen Sie gleichberechtigt sein, — ich bin überzeugt, Sie werden immer den kürzeren ziehen!" [4]) Und derselbe Auer gestand den Antifeminismus innerhalb der Partei offen zu, als er den Frauen den Rat gab: „Seien Sie so gut und überspannen Sie den Bogen nicht, denn es gibt viele unter uns, die es nicht so gut mit Ihnen meinen, wie wir vom Vorstand."

* * *

Wir haben in diesen Darlegungen Tatsachen sprechen lassen, um in einer zusammenfassenden Untersuchung das wichtigste Material zusammenzutragen, das ein Urteil über „Frau und politische Parteien" ermöglicht. Diese Tatsachen lehren uns, daß nach langem Stillstand in der neuesten Zeit in allen Parteien, ob rechts oder links, der Gedanke sich Bahn zu brechen beginnt, daß die Frauen nicht zu verachtende Mitstreiterinnen in der Politik zu werden vermögen. Wenn auch von diesen bescheidenen Anfängen bis zur politischen Gleichberechtigung der Frau noch ein weiter Weg ist, so wird sowohl durch die Konkurrenz der Parteien unter sich, wie durch die Agitation der Frauen diese Bewegung ihren Fortgang nehmen. Die Zeit wird nicht allzu fern sein, wo man nicht mehr durch Ausschließung der einen Hälfte der Kulturmenschheit sich um wertvolle Mitarbeiter auf den wichtigsten Lebensgebieten bringen wird, denn die Einsicht muß sich Bahn brechen, daß die Heranziehung aller arbeitsfreudigen Kräfte zur Gesundung unserer Politik dringend notwendig ist.

[1]) Protokoll des Parteitages zu Halle S. 233.
[2]) Protokoll des Parteitages zu Mainz S. 250.
[3]) Ebenda S. 138.
[4]) Ebenda S. 138.

VIII.

Das Recht der Frau in der beruflichen Interessenvertretung

Von Dr. Gertrud Bäumer

In der Begründung zu jenem Paragraphen des Reichsvereinsgesetzes, der die bisher bestehenden landesgesetzlichen Beschränkungen für die Teilnahme der Frauen am politischen Leben aufhebt, hat die deutsche Reichsregierung das prinzipiell sehr bedeutsame Zugeständnis gemacht, daß die Frauen „durch ihre wirtschaftlichen auch politische Interessen" hätten. und daß ihnen die Möglichkeit zur Wahrung dieser Interessen gegeben werden müßte. Den ausschlaggebenden, ja einzigen Gesichtspunkt für den Gesetzgeber, der hier den Frauen politische Interessen zugesteht, bietet die Tatsache, daß die wirtschaftliche Selbstbehauptung in der modernen Gesellschaft politischer Rechtsmittel nicht entraten kann. Der Gesetzgeber sieht in der Vereinsfreiheit, die er den Frauen gewährt, vor allem ein Mittel wirtschaftlicher Interessenvertretung.

Unter diesem Gesichtspunkt wird das Zugeständnis des Reichsvereinsgesetzes zu einer Kritik, die sich gegen den Gesetzgeber selbst richtet. Denn gerade auf demjenigen Rechtsgebiet, auf dem die öffentlichen Rechte am engsten mit wirtschaftlichen Interessen verbunden sind, ja ausschließlich aus diesen Interessen herauswachsen, hat der Gesichtspunkt, der für das Reichsvereinsgesetz maßgebend gewesen ist, in Deutschland noch so gut wie gar keine Geltung.

Der Widerspruch zwischen den Anschauungen, die im neuen Reichsvereinsgesetz ihren Ausdruck finden, und der noch fast durchweg bestehenden Eingeschränktheit, ja Rechtlosigkeit der Frauen in allen Organisationen beruflicher Interessenvertretung, dieser so auffallende und seltsame Widerspruch ist zum Teil der historisch zu erklärende Gegensatz von einst und heute, zum Teil aber ein Ausdruck für die Unsicherheit, mit der die Gesetzgebung der Arbeiterin, der wirtschaftlich selbständigen Frau von dem Moment an gegenübergestanden hat, da es sich nicht um ihren Schutz, sondern um ihre Rechte handelte. In der ganzen Gesetzgebung, die die gesetzlichen Berufsvertretungen in Deutschland und im Auslande regelt, bemerkt man immer wieder ein Schwanken, wie weit die aus der Berufszugehörigkeit erwachsenden Rechte auch der beruflich tätigen Frau zuzugestehen seien, wie weit sie überhaupt als Berufsarbeiterin rechtlich dem Manne gleichgestellt werden könne. Dieses ganze Gebiet, das die Landwirtschaftskammern, Handelskammern, Handwerkskammern, Arbeiterkammern und ferner die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte und die Vertretung der Interessenten in den Selbstverwaltungskörpern des

öffentlichen Versicherungswesens umfaßt, zeigt in bezug auf die Stellung der Frauen die allerverschiedensten Anschauungen und Prinzipien. Dabei ist die Frage nach dem Rechte der Frauen prinzipiell nur dort erörtert worden, wo es sich um eine Interessenvertretung handelte, die aus modernen Arbeitsverhältnissen herauswuchs, um Institutionen, die erst aus den gegenwärtigen Zuständen der Industriearbeit überhaupt neu entstanden. In denjenigen Körperschaften dagegen, die zum Teil noch in alten Innungen, Gilden und ähnlichen beruflichen Korporationen wurzeln, die ferner ihrer Natur nach mit der modernen Umwandlung der Arbeitsverhältnisse nichts zu tun haben, regelt sich die Stellung der Frauen, ohne daß prinzipielle Gesichtspunkte dabei hervortreten, nach einer Art Gewohnheitsrecht, bei dem überdies der Zufall eine ziemlich starke Rolle spielt.

Es hängt damit zusammen, daß in jener ersten Gruppe von Interessenvertretungen, die aus den Bedürfnissen der modernen Arbeitsverhältnisse heraus geschaffen ist, die Frage der Beteiligung der Frauen einheitlicher gelöst wird, als in der älteren. Vorzüglich aus diesem Grunde sei diese Gruppe vorweg genommen, aber auch deshalb, weil man wohl behaupten kann, daß von den Anschauungen, die hier maßgebend gewesen sind, eine gewisse Rückwirkung auch auf die älteren Institutionen zu bemerken ist.

In Deutschland begann die Frage zuerst aktuell zu werden bei der Verhandlung über das Krankenkassengesetz im Jahre 1883. Damals sah der Regierungsentwurf die Beteiligung der Frau an der Selbstverwaltung der Krankenkassen durch volles aktives und passives Wahlrecht vor, aber es kostete einen lebhaften Kampf in der Kommission und im Plenum, bis dieser Vorschlag einer Majorität annehmbar erschien. Der Hauptgrund, den die Gegner gegen die Wahlberechtigung der Frauen innerhalb der Krankenkassen geltend machten, ist für alle folgenden Verhandlungen über verwandte Rechte stereotyp geworden. Man fürchtete „den ersten Schritt zur grundsätzlichen Emanzipation des weiblichen Geschlechts im öffentlichen Leben". Immer wieder hat man die Zulassung der Frauen zu den Rechten der beruflichen Interessenvertretung damit bekämpft, daß man diese Rechte als politische qualifizierte und als solche um der Konsequenzen willen den Frauen bestritt.

Dieses Argument hat freilich das Mißliche, daß es später von seinen eigenen Erfindern und Vertretern unschädlich gemacht werden mußte. Als nämlich die Wahlberechtigung der Frauen für die Krankenkassen eingeführt war, und nun als neues Problem das Wahlrecht für die Gewerbegerichte auftauchte, da hatten die Warner vor dem premier pas qui coûte das größte Interesse daran, das Krankenkassenwahlrecht als ein unpolitisches hinzustellen, um die unbequeme Tatsache eines Präzedenzfalles aus der Welt zu schaffen. Das geschah im Jahre 1890 in den Kommissionsverhandlungen über das Gewerbegerichtsgesetz[1]). Bei den ersten Verhandlungen des Plenums am 19. Mai 1890 fand die Wahlberechtigung der Frauen nur Freunde und keine Gegner. Sachlich erscheint das ganz selbstverständlich; jedes Wort der Definition, die offiziell und im Parlament über Aufgaben und Zweck der Gewerbegerichte gegeben wurde, fordert die Wahlberechtigung der Frauen als unbedingte Konsequenz. Sollen die Gewerbegerichte als Sondergerichte von

---

[1]) Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. VIII. Leg.-Per. 1. Session 1890/91. Erster Anlagebd. Nr. 51. S. 510 ff. Dr. Eduard Bloch: Die Zulassung der Frauen zu den Gewerbegerichten. Monatsschrift „Die Frau". 10. Jahrgang. S. 534 ff.

von Standesgenossen ihr Urteil nur auf berufliche Sachkenntnis und ihr Laiengewissen, nicht aber auf eigentliche Rechtskunde stützen, soll andererseits die naheliegende Gefahr, daß diese Sachkenntnis sich mit Parteilichkeit verquickt, dadurch vermieden werden, daß Arbeiter und Arbeitgeber in gleicher Zahl im Gewerbegericht vertreten sind, so können die Gewerbegerichte ihre Aufgabe eben nur dann erfüllen, wenn jede in Betracht kommende Sachkenntnis, wenn jede Partei an ihnen gleichmäßig beteiligt ist. Der Ausschluß der Arbeiterinnen muß als eine Verletzung des Prinzips erscheinen, auf dem die Gewerbegerichte beruhen: eine logische Unmöglichkeit. Wieder hat zu ihrer Rechtfertigung das Schlagwort „ein politisches Recht“ herhalten müssen. Im Kommissionsbericht heißt es: „Es würde ein verhängnisvoller Schritt sein, wenn man hier zum erstenmal weiblichen Personen ein politisches Recht erteilen wolle; denn daß die Wahl eines Richters ein politisches Recht sei, könne keinem Zweifel unterliegen. Wenn man diese Forderung zugestehe, so würden die Vertreter derselben alsbald dazu übergehen, auch weitere politische Rechte für weibliche Personen zu verlangen, und wir würden sehr bald vor die Frage gestellt werden, ob nicht auch für die Wahlen zu den Volks- und Gemeindevertretungen den weiblichen Personen das aktive Wahlrecht zuzugestehen sei.“ Diese Erwägungen haben zum Ausschluß der Frauen von den Gewerbegerichten geführt; sie sind aufrecht erhalten, als in den Verhandlungen von 1899 und 1901 die Frage nochmals vor dem Reichstag erörtert wurde[1]).

Ja, diese Erwägungen führten im Jahre 1904 auch zum Ausschluß der Frauen von den damals begründeten Kaufmannsgerichten. Die Regierung machte diesen Punkt sogar zur conditio sine qua non der ganzen Vorlage. In den Kreisen der weiblichen Angestellten, die einen sehr energischen Kampf um das Recht geführt hatten — wie sie überhaupt über eine leistungsfähige tatkräftige Organisation verfügen — hat seither die Agitation um die Beteiligung der Frauen an den Kaufmannsgerichten nicht ausgesetzt. Unter ihrem Druck ist es vielerorts zur Gepflogenheit geworden, wenigstens Frauen als Sachverständige heranzuziehen.

Im Ausland hat man die Frage von vornherein prinzipiell anders betrachtet. In Österreich, wo überhaupt der Gesichtspunkt, daß in der berufstätigen Frau durchaus nur ihre Tätigkeit, nicht aber ihr Geschlecht für den Gesetzgeber in Betracht komme, in der Gewerbegesetzgebung ziemlich konsequent durchgeführt ist, haben die Frauen von Anfang an das Wahlrecht für die Gewerbegerichte — die zugleich Kaufmannsgerichte sind — besessen, und zwar sowohl als Arbeitgeber wie als Arbeitnehmer. Es ist den Arbeitgeberinnen allerdings gestattet, durch Vertreter zu wählen. Das passive Wahlrecht dagegen ist ausschließlich auf Männer beschränkt[2]). Doch besteht in Arbeiterkreisen der lebhafte Wunsch, daß den Frauen auch das passive Wahlrecht gewährt werde. Im Jahre 1905 haben die Gewerkschaften in Verbindung mit den aus der Arbeiterkurie gewählten Gewerberichtern dem Justizministerium eine Denkschrift zur Reform der Gewerbegerichte eingereicht, in der unter anderem das passive Wahlrecht für die Arbeiterinnen gefordert wurde.

---

[1]) Siehe vor allem Stenogr. Bericht 1898/1900. Anlagebd. I. S. 182. Antrag 36.

[2]) Gesetz vom 27. November 1896.

In Frankreich, wo die Conseils de Prud'hommes eine alte, aus der Zeit Napoleons I. stammende Institution sind, besaßen die Frauen ursprünglich — begreiflicherweise — kein Wahlrecht. Erst eine Novelle vom 27. März 1907 gesteht ihnen das aktive Wahlrecht zu, während das passive auf Männer beschränkt blieb. Im Jahre 1908 ist jedoch diese Beschränkung aufgehoben. Am 20. November dieses Jahres trat eine Novelle in Kraft, die den Frauen auch das passive Wahlrecht gewährte. Am 13. Dezember waren schon die ersten Wahlen. Bei der Kürze der Zeit gelang es den Frauen nur eine Kandidatin durchzubringen.

Einen ähnlichen Verlauf nahm die Entwicklung in Belgien. Durch die Gesetze vom 31. Juli 1889 sowie vom 20. November 1896, auf denen die Einrichtung der Gewerbegerichte beruht, und die Kgl. Verordnung vom 7. Januar 1897 waren Frauen vom Wahlrecht ausgeschlossen. Im Jahre 1909 hat die Kammer jedoch mit 62 gegen 29 Stimmen diesen Ausschluß aufgehoben.

Die Gewerbegerichte in Italien, die Collegii dei probi viri stammen aus dem Jahr 1893 und haben auch von Anfang an die Arbeiterinnen den Arbeitern gleichgestellt. Die Beteiligung der Arbeiterinnen, bzw. Arbeitgeberinnen an den Wahlen ist auch eine relativ gute. Nach einem Bericht des italienischen Arbeitsamts vom April 1908 beträgt die Zahl der als Wähler eingeschriebenen Arbeiterinnen ca. 45 000 gegen 260 500 männliche Wähler, die Zahl der weiblichen Arbeitgeber etwa 1200 gegen 35 600 männliche Unternehmer. Es ist auch ein kleiner Prozentsatz der Frauen zu Mitgliedern der Gewerbegerichte gewählt worden, nämlich unter 2700 Gewerberichtern sind 43 Frauen. In Industrien mit vorzugsweise oder ausschließlich weiblicher Arbeiterschaft gibt es einzelne Kollegien, in denen die Arbeiterschaft ausschießlich von Frauen vertreten ist. Sämtliche weibliche Mitglieder der Gewerbegerichte stammen aus der Textilbranche, sind also auch von weiblichen Arbeitern gewählt worden.

Prinzipiell noch interessanter als die Vertretung der Frauen in den Gewerbegerichten ist die in den Arbeitskammern, und zwar deshalb, weil hier der Einwurf, daß es sich um ein richterliches Amt handle, gegen die Frauen nicht wohl erhoben werden konnte. Die ersten Arbeitskammern wurden in Belgien errichtet. Man erwartete von ihnen, wie auch von den späteren Begründungen eine zwiefache Funktion: einmal die Vermittelung in Interessenstreitigkeiten zwischen Arbeitern und Unternehmern, und ferner die Sammlung von Material für Gutachten zu gesetzgeberischen Maßnahmen, die sich mit den ins Bereich der Arbeitskammer fallenden industriellen Verhältnissen befassen. In den belgischen Arbeitskammern besaßen die Frauen das Wahlrecht nicht (die Angabe von Harms in seinem Buch „Deutsche Arbeitskammern" ist zu korrigieren nach der Darstellung von Louis Varlez in Heft 13 der Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, „Die Organisation der Industrie- und Arbeitsräte in Belgien", nach dessen Feststellung jeder Mann über 25 Jahre Wähler ist). Es wurde aber am 24. Januar 1907[1]) seitens der Regierung ein Gesetzentwurf zur Neuregelung der Arbeitskammern eingebracht, der eine sehr interessante Neuordnung bezüglich des Frauenwahlrechts enthielt. Er gewährt den Frauen das aktive und passive Wahlrecht, und zwar den Arbeiterinnen unter günstigeren Bedingungen als den Arbeitern, weil die Altersgrenze bei ihnen vier Jahre herunter-, d. h. also

[1]) Am 28. Februar 1907 in der Revue du Travail publiziert.



vom 25. auf das 21. Lebensjahr gesetzt werden kann. Begründet wird diese Begünstigung damit, daß in manchen Industriezweigen eine ausschließlich weibliche Arbeiterschaft vorhanden ist, daß diese Arbeiterinnen meist jung aus dem Beruf ausscheiden und infolgedessen bei gleich hohem Wahlfähigkeitsalter eine zu geringe Zahl von Wählern stellen würden.

Früher als in Belgien hat man bei den durch ein Gesetz vom 10. Mai 1907 geschaffenen holländischen Arbeitskammern das Frauenwahlrecht eingeführt. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht den Frauen unter denselben Bedingungen wie den Männern gegeben. Diese Bestimmung ist allerdings im Parlament auf Widerspruch gestoßen. Man hat auch hier von konservativer Seite behauptet, daß es sich um einen prinzipiellen Schritt von großer Tragweite handle, der schwer vereinbar sei mit dem Grundsatz, daß der Mann das Haupt in der ehelichen Gemeinschaft sein müsse. Die Einheit der Familie würde durch diese Gleichstellung in Gefahr gebracht. Diesem Einwand gegenüber sagte die holländische Regierung sehr richtig: Bei den durch die Kammer vertretenen Interessen sind die Frauen ebenso sehr beteiligt als die Männer. Bei den vielen Gewerben, in denen Frauen als Unternehmer oder Arbeiter tätig sind, müßten für deren Nichtgleichstellung mit dem männlichen Geschlecht in Sachen, die ausschließlich die Interessen der Arbeit angehen, sehr wichtige Gründe bestehen, und solche Gründe gibt es nicht[1]).

Neueren Datums sind die französischen Conseils du Travail, die durch ministerielles Dekret vom 17. September 1900 eingerichtet sind, und zum Teil durch Wahlen der Berufsvereine, zum Teil durch Ernennungen der Gewerbegerichte zusammengesetzt werden. Auch hier ist das Wahlrecht von vornherein so geregelt, daß die Frauen den Männern in jeder Beziehung gleich stehen und auch zu Mitgliedern der Kammern gewählt werden können. Die Wirksamkeit der Kammern ist noch eine ziemlich kurzzeitige, da zuerst ihre Begründung, weil sie nicht durch Gesetz, sondern durch Verordnung erfolgte, angefochten wurde, und sie bei Wahlenthaltung ausschlaggebender Kreise nicht ins Leben treten konnten. Erst im Jahre 1904 ist dieser Streit beigelegt und die Institution selbst ist durch die ersten Wahlen begründet.

Ganz anderen Charakter als die bisher geschilderten Typen von Arbeitskammern zeigen die Camere del Lavoro in Italien, die mit den bisher genannten Instituten nicht viel mehr als den Namen gemeinsam haben. Sie sind eine Art Gewerkschaftskartelle, Körperschaften, die sich aus der organisierten Arbeiterschaft eines bestimmten Bezirks bilden und jeder staatlichen Sanktion entbehren, wenn sie auch durch kommunale Unterstützungen einen gewissen Öffentlichkeitscharakter erhalten. Die Wahlberechtigung der Frauen ist hier ebenso selbstverständlich, wie die Beteiligung der Frauen am Gewerkschaftswesen überhaupt. Sie ist übrigens in einzelnen Industriestädten des Nordens ziemlich groß, prozentual höher, als fast in allen anderen Kulturländern. Immerhin kommt das für die Behandlung unseres Gegenstandes wenig in Frage, trotzdem die italienischen Arbeitskammern einen Teil der Funktionen, die man sonst den Arbeitskammern auferlegt, auch ausüben, nämlich die Vermittelung in Streikangelegenheiten.

In Deutschland ist man im Gegensatz zu den bei den Gewerbegerichten vertretenen Anschauungen nicht im Zweifel gewesen, daß den Frauen das Wahlrecht für die Arbeitskammern prinzipiell zuzugestehen sei. Die in den letzten Jahren sehr reichhaltig entstandene Fachliteratur

[1]) Vgl. Harms: Deutsche Arbeitskammern. Tübingen 1904.

hat nahezu ausnahmslos die Meinung vertreten, daß die Aufgaben der Arbeitskammern die Zulassung der Frauen unbedingt erforderten. Vor allem haben die Gutachten, die in den Jahren 1904 ff. von der Gesellschaft für soziale Reform gesammelt sind, das aktive und passive Wahlrecht für die Frauen ausnahmslos gefordert. Allerdings war im ersten Regierungsentwurf das prinzipielle Zugeständnis des Frauenwahlrechts fast wieder aufgehoben durch einen Wahlmodus, nach dem es praktisch wahrscheinlich überhaupt unmöglich sein würde, daß je eine Frau einer Arbeitskammer angehörte. Nach § 13 des Arbeitskammergesetzes und der hinzugefügten Begründung waren Personen beiderlei Geschlechts wahlberechtigt und wählbar. Durch die näheren Bestimmungen aber über die Wahlberechtigung wurde die tatsächliche Beteiligung der Frauen an den Wahlen fast ausgeschlossen; denn für die Arbeitskammern als Arbeitervertreter wählten 1. die Mitglieder der ständigen Arbeiterausschüsse, die nicht obligatorisch sind, daher durchaus nicht in allen Betrieben bestehen, und wo sie bestehen, wohl nur vereinzelt weibliche Mitglieder wählen werden. Es wählten 2. die Arbeitervertreter, die nach § 114 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes zur Begutachtung von Unfallverhütungsvorschriften von den Arbeitern gewählt werden. Von diesem Teil der Wählerschaft sind die Frauen gesetzlich ausgeschlossen. Ebenso sind sie ausgeschlossen von den Berufsgenossenschaften, auf denen das Wahlrecht der Unternehmervertretung in den Arbeitskammern beruhte. Der Wahlmodus des Regierungsentwurfs fand allerdings so wenig Anklang, daß er in der Kommission, der nach der ersten Plenarverhandlung der Entwurf übergeben wurde, bereits fiel. Und in dem zweiten Entwurf ist denn auch ein befriedigenderer Modus eingeführt.

* * *

Sehr verschiedenartig ist die Vertretung der weiblichen Interessen, wie schon erwähnt, in den älteren Institutionen beruflicher Interessenvertretung geregelt, besonders, wo es sich um bundesstaatliche Einzelgesetzgebungen handelt, Es sei daher nur einzelnes Typische herausgegriffen. Für die Handelskammern, die auf sehr verschiedenartigen Landesgesetzgebungen beruhen, war es auf jeden Fall schwer angängig, weibliche Geschäftsinhaber vom aktiven Wahlrecht überhaupt auszuschließen, da dieses Wahlrecht ja eigentlich an die Firma geknüpft werden mußte, und es unmöglich war, eine zufällig in weiblichem Besitz befindliche Firma aus dieser Interessenvertretung auszuschalten. Übereinstimmend aber sind fast alle deutschen Handelskammerverfassungen darin, daß sie den Frauen nur ein durch Vertreter ausübendes aktives Wahlrecht gewähren. Nach § 5 des preußischen Gesetzes über die Handelskammern vom 19. August 1897 wählen Frauen und Personen, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen, oder falls sie einen solchen nicht haben, durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten. Im badischen Gesetz gilt die gleiche Einschränkung. Eine Ausnahme macht das hessische Handelskammergesetz vom 22. August 1902, das keine Sonderbestimmung für die Frauen mehr enthält. Es gesteht ihnen allerdings das Recht zu, durch Vertreter zu wählen, macht das aber nicht zur Bedingung, und ebensowenig schließt es die Frauen vom passiven Wahlrecht aus. In Bremen haben die Frauen in einer 1906 begründeten Kammer für Kleinhandel sofort das aktive Wahlrecht bekommen.

Aus der Gesetzgebung des Auslandes sei erwähnt, daß in Italien das Wahlrecht der Frauen zu den Handelskammern im vorigen Jahr (1909) das

Parlament beschäftigt hat. Der Antrag, den Frauen das Wahlrecht zu geben, fiel aber (allerdings gegen eine starke Minorität) mit der Begründung, daß erst die Frage der politischen Rechte für die Frauen prinzipiell geregelt sein müsse.

Interessant ist die Stellung der Frauen bei den Handelsgerichten, wo solche bestehen. In Norwegen sind weibliche Kaufleute nach einem Gesetz vom 20. Dezember 1902, das seit den 1. Januar 1904 in Kraft ist, zu dem Posten der Handelsrichter, die vom Kommunalvorstand gewählt werden, wählbar. In Frankreich haben die Frauen das aktive Wahlrecht für die Handslsgerichte, deren in Frankreich ca. 350 bestehen, seit dem Jahre 1898 unter den gleichen Bedingungen wie Männer, sind aber vom passiven ausgeschlossen.

Sehr eingeschränkt ist auch das Wahlrecht der Frauen für die Handwerkskammern. Diese werden in Deutschland nach dem Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897, lediglich von der organisierten Handwerkerschaft, d. h. also von Innungen, Zwangsinnungen, Gewerbevereinen etc. gewählt, und zwar in einzelnen Staaten, z. B. in Preußen, von den Vorständen, in anderen von der Generalversammlung. Es versteht sich von selbst, daß im ersten Fall das Wahlrecht der Frauen fast ganz wegfällt; denn einmal ist es überhaupt eine beschränkte Zahl von Frauen, die in den Innungen organisiert ist, und dann wird es nicht vorkommen, daß die Frauen in den Innungen Vorstandsämter bekleiden. Überhaupt bleiben ja die weiblichen Handwerker in Deutschland noch fast ganz außerhalb der Organisationen. Das passive Wahlrecht für die Handwerkskammern besitzen ausschließlich Männer, da es gebunden ist an die Wählbarkeit zum Schöffen, und auch die Sachverständigen, die die Handelskammer kooptieren kann, können nur Männer sein, da auch hier die Wählbarkeit zum Schöffen Bedingung ist.

Prinzipiell anders ist in dieser Hinsicht die Gesetzgebung in Österreich verfahren. Bekanntlich hat Österreich ein durchgeführtes Zwangsinnungssystem. Diese Zwangsinnungen, die zugleich Träger der Funktionen der deutschen Handwerkskammern sind, machen in bezug auf die Bedingungen für ihre Mitgliedschaft keinen Unterschied des Geschlechts. Ebenso gut wie Frauen ausdrücklich zu allen Lehrlings-, Gesellen- und Meisterprüfungen zugelassen sind, ist ihnen das aktive und passive Wahlrecht in den Innungen, die in Österreich den Namen „Genossenschaften" führen, zugestanden. Die Gewerbeordnung enthält keine Bestimmung, nach der Frauen das Wahlrecbt bei den im Rahmen der Genossenschaft vorkommenden Wahlen abgesprochen werden könnte. Es ist daher auch gesetzlich unzulässig, daß etwa eine Genossenschaft durch besonderes Statut die Frauen vom Wahlrecht ausschließt.

Besondere Erwähnung erfordern die Landwirtschaftskammern als eine ursprünglich preußische Einrichtung, Für die preußischen Landwirtschaftskammern besitzen die Frauen ein indirektes aktives Wahlrecht. Es werden nämlich die Landwirtschaftskammern von den Kreistagen gewählt, für die Kreistage wählen Frauen, wenn sie zum Wahlverband der Großgrundbesitzer oder als Grundbesitzerinnen oder Gewerbetreibende zum Wahlverband der Landgemeinden gehören, durch Vertreter. Ihr Recht erstreckt sich selbstverständlich jedoch nicht auf die Wählbarkeit. Nach dem badischen Gesetz zur Errichtung von Landwirtschaftskammern vom 12. Oktober 1906 besitzen, die Frauen das Wahlrecht nicht. Bei der gegenwärtig geplanten Errichtung

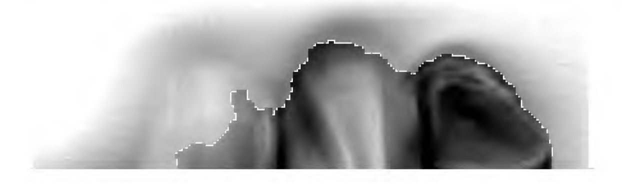
von Landwirtschaftskammern in Bayern ist seitens des Verbandes der bayrischen Frauenvereine eine Petition um das aktive und passive Wahlrecht der Frauen eingereicht. Mittlerweile wurde den Frauen durch das Württembergische Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern, und zwar infolge einer am 27. April dieses Jahres getroffenen Entscheidung der Kammer das aktive und passive Wahlrecht gesichert.

* * *

Es scheint nun fraglos, daß sich die Gleichberechtigung der Frauen in der beruflichen Interessenvertretung durchsetzen wird, und zwar zunächst innerhalb aller modernen Institutionen. Hat man auch in Deutschland noch bei den Kaufmannsgerichten daran festgehalten, daß das Richteramt als ein politisches Amt zu betrachten sei und daher den weiblichen Berufsangehörigen entzogen bleiben müsse, so ist doch durch die Zulassung eines Frauenwahlrechts bei den Arbeitskammern ein Schritt getan, der zu weiteren auf den angrenzenden Gebieten führen muß. Innerhalb der Sachverständigenkreise selbst ist kein Zweifel darüber, daß die Zulassung der Frauen das Vertrauen der Arbeiterschaft zu den Gewerbegerichten erhöhen würde. In den Verhandlungen der Gesellschaft für soziale Reform über die Arbeitskammern betonte der Vorsitzende des Berliner Gewerbegerichts ausdrücklich, daß zur Beilegung von Streitigkeiten, bei denen das Gewerbegericht als Einigungsamt funktioniert, die Führerinnen der weiblichen Arbeiterschaft wichtige Mittelpersonen seien. Er erwähnte insbesondere einen Plätterinnenstreik in Berlin, der hauptsächlich durch den Einfluß einer der Führerinnen der weiblichen Arbeiterschaft beigelegt worden sei.

Es darf gegen die Ausdehnung dieser Rechte der Arbeiterinnen kaum geltend gemacht werden, daß sie bisher, wo sie gewährt wurden, noch relativ wenig benutzt werden. Es ist ganz selbstverständlich, daß die Arbeiterinnen zur Ausübung eines einzelnen Rechts sehr schwer zu erziehen sind, so lange dieses Recht eben das einzige bleibt und nicht ein ganzes System gesetzlicher Berufsvertretungen sie zu ständiger Wahrnehmung ihrer Interessen dauernd und nach den verschiedensten Richtungen hin anregt. Die Ausübung der Rechte, die die Arbeiterinnen heute schon besitzen, wird ohne Zweifel wachsen in dem Maße, als ihnen neue gewährt werden, denn erst dann wird die Ausübung dieser Rechte ihnen nicht als ein bloßer Ausnahmefall, sondern als ein regelmäßiger Bestandteil ihrer Berufspflichten erscheinen. Selbstverständlich wird auch das Anwachsen der Organisationen die Beteiligung der Arbeiterinnen an den in ihr Arbeitsgebiet fallenden Berufswahlen erhöhen. Geht doch die ganze Agitation zur Beteiligung an den Krankenkassenwahlen ausschließlich von den Berufsorganisationen aus. Andererseits wird die wachsende Einbeziehung der Arbeiterinnen in die berufliche Interessenvertretung auch die Organisationen fördern und stärken.

Es ist fernerhin mit Sicherheit zu erwarten, daß von der Beteiligung der Frauen an der gesetzlichen Berufsvertretung auf den Gebieten der Industrie eine Rückwirkung mindestens auf Handwerks- und Handelskammern ausgehen wird. In dem Maße, als die Frauen dazu heranreifen, ihre Berufsangelegenheiten auch nach außen hin und der Öffentlichkeit gegenüber zu vertreten, werden sie auf die Mittel aufmerksam werden, die ihnen durch das Recht der gesetzlichen Berufsvertretung in die Hand gegeben sind. Bisher haben sich z. B. die Handwerkskammern, die für Lehrlingswesen und die Berufsausbildung der männlichen Kräfte so viel geleistet haben, um das weibliche



Handwerk noch recht wenig gekümmert. Die Frauen haben als Innungsmitglieder, z. B. im Schneidergewerbe, dazu beitragen müssen, Fachschulen für männliche Lehrlinge zu errichten, während die Handwerkskammern für die weiblichen Lehrlinge in dem in dieser Beziehung recht reformbedürftigen handwerklichen Bildungswesen noch sehr wenig getan haben.

Es kommt hinzu, daß bei der sehr rudimentären Entwicklung des weiblichen Handwerks die Frauen im Innungswesen vielfach in einer Ausnahmelage sind. Das österreichische Gesetz sieht sich z. B. genötigt, für alle „gemeiniglich von Frauen" betriebenen Gewerbe Erleichterungen des Befähigungsnachweises zu gewähren, Erleichterungen, die für gewisse Gewerbe generell, für andere, z. B. die Damenschneiderei, „mittellosen Bewerberinnen behufs Sicherstellung des Lebensunterhaltes" gegeben werden [1]). Solange man es aus Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Frauen, die so oft ohne irgendwelche ausreichende Vorbildung vor der Notwendigkeit stehen, ihr Brot zu verdienen, nicht wagen kann, die Anforderungen an sie zu stellen, die an den männlichen Handwerker gestellt werden, wird das weibliche Handwerk der festen Form entbehren, die ihm ein volles Votum in der gesetzlichen Berufsvertretung erst ermöglichen würde.

Das neue hessische Handelskammergesetz zeigt, daß sich auch in den Handelskammern die selbständige Berufsvertretung der Frauen einführen wird. Hier handelt es sich ja in der Mehrzahl der Fälle gar nicht einmal um die Gewährung eines neuen Rechts, sondern nur um eine Erneuerung der Form, in der es ausgeübt wird. Es kann den männlichen Berufsangehörigen im Grunde ja sehr gleichgültig sein, ob die Inhaberin einer Firma selbständig oder durch Vertreter wählt. Die Bestimmung, daß sie durch Vertreter wählen müsse, entspricht einer Zeit, in der die Frauen dem öffentlichen Leben so fern standen, daß eine sachgemäße Erfüllung solcher Pflichten von ihnen nicht erwartet werden konnte. Heutzutage hat diese Bestimmung kaum mehr einen Sinn, und es ist vorauszusehen, daß sie in kurzer Zeit auch in anderen Bundesstaaten als in Hessen fallen wird. Daß sie überhaupt solange bestanden hat, könnte in Erstaunen setzen, wenn man bedenkt, daß etwa ein Viertel aller Inhaber selbständiger Geschäfte in Deutschland Frauen sind. Es ist aber dabei in Betracht zu ziehen, einmal, daß sich diese Ziffern vorwiegend aus dem Kleinhandel rekrutieren werden, und ferner, daß in vielen Fällen die Frau eben nur durch Erbschaft in den Besitz eines Geschäfts gekommen ist, um das sie sich selbst nicht kümmert und das sie durch männliche Geschäftsführer verwalten läßt. In solchen Fällen ist es selbstverständlich, daß der Geschäftsführer auch ihr Vertreter bei den Wahlen ist, und es würde den Frauen wahrscheinlich zunächst gar kein Gefallen damit geschehen wenn nicht wenigstens Vertretung bei den Wahlen noch zulässig wäre. wie sie es ja in Hessen auch tatsächlich ist. Daß übrigens die Wahl durch Vertreter eine Komplizierung bedeutet, die häufig zur Wahlenthaltung führt, zeigte ein preußischer Erlaß vom Jahre 1908, in dem die Aufhebung gewisser Formalitäten angeordnet wird, die von den Frauen bei der Bevollmächtigung ihrer Mandatare für die Landgemeindewahlen zu erfüllen waren. Vielleicht wird man auch hier — und damit indirekt für die Wahlen zu den Landwirtschaftskammern — zu der Vereinfachung kommen, daß den Frauen die persönliche Ausübung des Wahlrechts wenigstens *gestattet* wird.

[1]) Haller, Österreichisches Gewerberecht. Wien 1908. S. 160 ff.

IX.

Judenfrage und Ostmarkenproblem

Von Dr. Rudolf Wassermann

Die Bedeutung des jüdischen Elements für die Ostmarkenpolitik läßt sich auf folgende Formel bringen: Die Juden sind ein Bestandteil der deutsch sprechenden und deutsch denkenden Bevölkerung. Ihre Verminderung ist daher, wenn nicht quantitativ und qualitativ gleichartiger Ersatz für sie geschaffen werden kann, mit einer Einbuße des Deutschtums identisch[1]).

Bis in die dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts hinein ist, obwohl damals die Lage der Juden eine denkbar elende war, keine starke Abwanderung bemerkbar. Im Gegenteil, es ist sogar eine Mehreinwanderung zu konstatieren. Nach den subtilen und zuverlässigen Untersuchungen von Bergmanns betrug dieselbe durchschnittlich jährlich

	im Reg.-Bez. Posen:	im Reg.-Bez. Bromberg:
1824—28	229 Seelen = 0,5 % d.ortsanw.j.B.	81 Seelen = 0,42 % d.ortsanw.j.B.
1829—33	107 „ = 0,22 % „ „ „ „	133 „ = 0,65 % „ „ „ „

Das änderte sich aber mit dem Jahre 1834. In diesem Jahre setzt eine mächtige Auswanderungswelle ein, die bis in die siebenziger Jahre hinein standhält, aber bis zum Jahre 1847 noch nicht zu einer absoluten Abnahme der jüdischen Bevölkerung zu führen vermag. Welches sind nun die Ursachen dieser Erscheinung? Sie sind auf öffentlich-rechtlichem Gebiet zu suchen. Das Edikt vom 11. März 1812 hatte zwar den Juden der gesamten preußischen Monarchie Staatsbürgerrecht gewährt; dasselbe sollte aber nach mehreren seit 1817 ergangenen ministeriellen Reskripten, sowie auch nach der Kabinettsordre vom 8. August 1830 auf die im Jahre 1815 zu Preußen hinzugetretenen Landesteile keine Anwendung finden. Somit war die Übersiedlung posenscher Juden in andre Provinzen an sich nicht erlaubt[2]). Daran hielt auch noch die „Vorläufige Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogtum Posen vom 1. Juni 1833" fest. In ihr war ausdrücklich festgelegt, daß die Juden nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern berechtigt sein sollten,

---

[1]) In meinen Forschungen über die Entwicklung der jüdischen Bevölkerung in der Provinz Posen usw. (Zeitschr. f. Demographie und Statistik der Juden VI. J. S. 65 ff.) habe ich den Nachweis für diese These noch ausführlicher geführt. Dort findet sich auch weiteres Zahlenmaterial, auf das ich hiermit verweise.

[2]) Vgl. dazu L. v. Rönne, Preußisches Staatsrecht I, 2. (Ich zitiere nach der 3. Aufl. von 1870 S. 63 ff. u. S. 37 ff.); ferner von Bergmann, Zur Entwicklung deutscher, polnischer und jüdischer Bevölkerung in der Provinz Posen (Tübingen 1883) S. 50, an den sich unsere Darstellung bis zum Jahr 1871 im wesentlichen anschließt.

ihren Wohnsitz in eine andere Provinz zu verlegen. Indessen wurde die Genehmigung allen darum nachsuchenden „naturalisierten" Juden, wie wir aus einem vom Minister von Rochow an den Oberpräsidenten der Provinz Posen unter dem 26. Mai 1836 erlassenen Reskript ersehen können, bereitwillig erteilt.

„Naturalisierter" Jude, im Gegensatz zu den nur „geduldeten" Juden, konnte jeder Jude werden, der unbescholten und der deutschen Sprache mächtig war und außerdem einen bestimmten Familiennamen angenommen hatte, sofern er noch folgende zwei Nachweise führte:

1. Beständigen Wohnsitz seit 1815 in der Provinz Posen;
2. Unterhaltserwerb durch Ausübung einer Wissenschaft oder Kunst, Bewirtschaftung eines ländlichen Grundstücks, Betreibung eines größeren stehenden Geschäfts, Besitz eines städtischen Grundstücks von wenigstens 2000 Rthlr. Wert oder wenigstens eines Kapitals von 5000 Rthlr.

Nun verstehen wir, daß im Jahre 1834 zum ersten Male eine stärkere Auswanderung einsetzte, und wir begreifen, daß dieselbe ganz außerordentliche Dimensionen annahm, als das Gesetz vom 23. Juli 1847 den Juden die ersehnte Freizügigkeit brachte.

Während in den Jahren 1824—33 in der Provinz Posen 2750 jüdische Personen mehr einwanderten, wanderten in den Jahren 1834—71 49390 Personen mehr aus, so daß in den Jahren 1824—71 ein Wanderungsverlust von 46640 Personen entstanden ist.

Im einzelnen wanderten Juden mehr aus als ein:

	im Reg.-Bez. Posen		im Reg.-Bez. Bromberg	
	durchschnittlich jährlich	in % der im Reg.-Bez. anwesend. jüd. Bev.	durchschnittlich jährlich	in % der im Reg.-Bez. anwesend. jüd. Bev.
1834—38	277	0,54	106	0,48
1839—43	421	0,79	77	0,32
1844—48	1083	1,97	380	1,49
1849—53	1203	2,33	509	2,09
1854—58	1126	2,29	417	1,72
1859—63	802	1,64	393	1,62
1864—66	1729	3,84	562	2,35
1867—71	1102	2,68	603	2,69

Eine so starke Auswanderung — in manchen Jahren 2—3 %, ja 3 bis 4 % der gesamten jüdischen Bevölkerung der Provinz — muß natürlich auf alle Erscheinungen des Bevölkerungskörpers ihre Schatten werfen. Sie muß vor allem in der Geburten- und Sterbeziffer zum Ausdruck kommen. Im Durchschnitt der Jahre 1834—48 finden wir denn im Regierungsbezirk Posen noch eine Geburtenziffer von 39,6 auf 1000 Juden, im Regierungsbezirk Bromberg sogar eine solche vom 40,8, im Jahrzehnt 1854/63 ist diese Ziffer, bei der sich bis dahin eine aufsteigende Tendenz bemerkbar gemacht hatte, auf 32,6 bzw. 34,0 gesunken, und im Jahrzehnt 1864/73 beträgt sie gar nur noch 30,4 bzw. 23,4. Noch klarer kommt aber diese Erscheinung in den absoluten Zahlen zum Ausdruck. Während in den Regierungsbezirken Posen bzw. Bromberg in den Jahren 1834/48 durchschnittlich jährlich noch 2257 bzw. 1039 jüdische Kinder geboren wurden, beträgt die Zahl der Geburten kaum 30 Jahre später (1864/73) im Durchschnitt nur noch 1279 bzw. 649, also wenig mehr als die Hälfte.

Da muß es fast Wunder nehmen, daß sich für den gesamten Zeitraum (1824—73) noch ein verhältnismäßig nicht unbeträchtlicher Geburtenüberschuß ergibt. In der ganzen Provinz jährlich 942 Geburten mehr als Sterbefälle, im Regierungsbezirk Posen auf 1000 Juden ein natürlicher Zuwachs von 123, im Regierungsbezirk Bromberg ein solcher von 148. Allerdings war der natürliche Zuwachs der Juden in einer Reihe von östlichen Provinzen damals beträchtlich höher, so in Pommern 206, in Ostpreußen 178 und auch im Gesamtgebiet der östlichen Provinzen 154, während der Westen der Monarchie und Berlin noch niedrigere Ziffern aufzuweisen hatten, Westfalen z. B. 139, Rheinland 130, Berlin 94. Nicht unerwähnenswert erscheint es endlich, daß die Gesamtdurchschnittsziffer der jüdischen Geburten im preußischen Staat höher war als in der Provinz Posen.

Hält man sich die starke Abwanderung und die damit im Zusammenhang stehende — selbstverständlich aber auch noch auf andere Ursache zurückzuführende — Abnahme der Geburten vor Augen, so erscheint es fast selbstverständlich, daß sich die jüdische Bevölkerung der Provinz Posen seit Mitte des Jahrhunderts sogar beträchtlich vermindert hat; dies, obwohl eine steigende Konjunktur zu Beginn der 50 Jahre zahlreiche Juden aus Rußland zur Einwanderung anlockte, was in den Landratsberichten der 60er Jahre häufig erwähnt wird. Seit dem Jahre 1847 vermag die zurückgehende Geburtenziffer die ständig steigende Auswanderungsziffer nicht mehr zu parallelisieren und so tritt seit diesem Zeitpunkt eine absolute Abnahme in Erscheinung.

In dem Zeitraum von 1870—1905 ist die Tendenz der Entwicklung — nur das Jahrfünft 1870—75 macht eine Ausnahme — konstant. Innerhalb 60 Jahren ist die jüdische Bevölkerung der Provinz Posen von ca. 81000 Seelen (1846) auf wenig mehr als 30000 Seelen (1905) gesunken. Setzt man die im Jahre 1849 in der Provinz Posen anwesenden Juden = 100, so verhält sich ihre Zahl im Jahre 1905 hierzu wie 39,5 : 100, also Abnahme um über 60 % in 55 Jahren!

Die Ursachen der starken Auswanderung von 1834 — ca. 1870 sind von uns schon klargelegt worden: Drückende soziale Lage, bei der seit den 30er Jahren die sich immer freier bietende Auswanderungsmöglichkeit äußerst willkommen erscheinen mußte. So bleibt uns noch übrig zu zeigen, wie so in den 70er Jahren sich anfangs ein Umschwung vollzog und worauf der dann wieder neu erwachte Auswanderungstrieb zurückzuführen ist.

Bis in die ausgehenden 60er Jahre war die Abwanderung der Juden eine proletarische gewesen. Bernhard hat Recht, wenn er in seiner Schrift „Die Städtepolitik im Gebiet des deutsch-polnischen Nationalitätenkampfes" sagt (S. XV): Die Auswandernden waren zum großen Teil Proletarier, jüdische Handwerker, die ihr unlohnend gewordenes Gewerbe den Polen überließen.

Gleichzeitig hatte sich aber mit einem Teil der jüdischen Bevölkerung eine Wandlung vollzogen. Die Juden gewannen nach und nach im Handel an Bedeutung, und nachdem ihnen alle kommunalpolitischen Rechte gewährt worden waren, gelangten sie in den meisten Stadtverwaltungen zu Ansehen und Macht[1]). „So vollzog sich gewissermaßen eine Auslese. Der proletarische Jude verschwand allmählich und im deutschen Bürgertum

[1]) Vgl. Bernhard a. a. O. und Jaffé, Die Stadt Posen unter preußischer Herrschaft, S. 178 ff.

standen die Juden bald an erster Stelle. Sie waren in jedem Sinne fortschrittlich, vertraten den politischen Liberalismus und gingen bei städtischen Reformen den andern Gruppen und Parteien oft voran"[1]). Es ist leicht begreiflich, daß die jüdische Stadtbevölkerung sich unter solchen Umständen weit weniger leicht zur Auswanderung entschloß und daß Einwanderer aus dem Osten angelockt wurden.

Allein in den letzten 30—40 Jahren hat sich eine bedeutsame Veränderung vollzogen. Das Judentum sieht sich zwischen zwei Gewalten eingeengt, denen es auf die Dauer nicht widerstehen kann. Lassen wir Bernhard, den besten Kenner der Polenfrage, reden: „Auf der einen Seite erhebt sich das polnische Gemeinwesen, das in den letzten 20 Jahren groß wurde, von „polnischen Banken", „polnischen Ein- und Verkaufsgenossenschaften", „polnischen Berufsvereinen" getragen; ein polnisches Wirtschaftssystem . . . ., das von Jahr zu Jahr wachsende Teile des Handels und des Kreditverkehrs den Polen reserviert. Das ökonomisch-politische Mittel, mit dem die Polen sich Bahn brechen, ist der nationale Handelsboykott, verbunden mit einem scharfen Antisemitismus. — Kauft nicht bei Juden! Laßt Euch nicht von Juden bewuchern! Gebt den Juden nicht Eure Ernte! Laßt Eure Hypotheken nicht von Juden regulieren! — Das sind die Schlagworte, die man nicht nur in jeder polnischen Zeitung liest, sondern die auch in den Monatsversammlungen der polnischen Bauernvereine immer von neuem wiederholt und von den Leitern der Genossenschaft verbreitet werden. Wie stark das gewirkt hat, weiß jeder, der den Osten kennt. Wohl aus jeder Stadt, die im Gebiete des polnischen Nationalitätenkampfes liegt, sind jüdische Getreidehändler, Viehhändler, „jüdische Läden" verschwunden, weil die „bank ludowy" und der „Rolnik" (Polnische Ein- und Verkaufsgenossenschaft) ihnen den Verdienst systematisch schmälerten, unterstützt durch den nationalpolitischen Handelsboykott. In den verschiedensten Formen vollzieht sich dieser unvermeidliche Vorgang, der das polnische Gemeinwesen von „Fremdkörpern" befreit."

Dazu kommt andererseits, daß die Juden auch unter der Gegenaktion der preußischen Regierung zu leiden haben. Auch die deutsche Siedlungspolitik beruht auf dem Genossenschaftswesen. Man hofft „dem geschlossenen und befestigten nationalpolitischen Wirtschaftssystem ein festes deutsches Wirtschaftssystem entgegenzustellen". Es ist nun klar, daß die Gründung von deutschen Genossenschaften für die jüdischen Handeltreibenden eine große Gefahr bedeutet; denn die Luft, die in den Genossenschaften weht, ist, da in denselben Kaufmann und Jude identifiziert wird, antisemitisch, eine Luft, die sich auf das gesellschaftliche Leben ausdehnt und die Juden so nicht nur wirtschaftlich schädigt, sondern ihnen auch den Verkehr mit den Deutschen verleidet. Das kommt in einer Eingabe, die Dr. Hamke im Auftrage des Verbands der amtlichen Handelsvertretungen Posens und Westpreußens verfaßt hat, deutlich zum Ausdruck[2]). Dort heißt es unter anderem:

> „Die Ansiedlungspolitik findet nicht zum wenigsten ihren Ausdruck in der Ausschaltung des Zwischenhandels in allen denjenigen Erzeugnissen, die von den Ansiedlern geerntet und in denjenigen Artikeln, die von ihnen . . . gebraucht werden. . . . Wir müssen also mit der durch die fortschreitende Ansiedlung bedingten Verdrängung eines

[1]) Bernhard a. a. O. [2]) Bernhard a. a. O. S. XVIII.

wesentlichen Teiles der Kaufleute aus unseren beiden Provinzen rechnen." ... „Da die Händler mit landwirtschaftlichen Produkten und Wirtschaftsbedürfnissen in den beiden Provinzen großenteils jüdischen Glaubens sind, so mag gerade der in landwirtschaftlichen Kreisen seit vielen Jahren verbreitete Antisemitismus seinen Teil zur Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens beigetragen haben, ebenso die überall hervortretende Gegnerschaft dieser Kreise gegen den Handel, für welche Kaufmann und Jude synonyme Begriffe sind".

So ist die seit Mitte der siebenziger Jahre einsetzende stärkere Abwanderung nur allzu begreiflich. An Stelle der Proletarierauswanderung der vierziger Jahre, die seit 1870 fast stille stand, ist aber nunmehr eine Bourgeoisieemigration getreten. Was sollten die Juden auch in einer Provinz anfangen, in der ihnen wirtschaftlich und gesellschaftlich von Polen und Deutschen, von den Genossenschaften wie von der Ansiedlungskommission gleichmäßig und systematisch entgegengearbeitet wird? Das Sitzen zwischen zwei Stühlen ist eben auf die Dauer keine gesunde Situation![1] Das Resultat dieser Entwicklung ist, daß die Juden in geradezu fluchtartiger Weise die ungastliche Provinz verlassen. Ihre Zahl betrug 1846: ca. 81000, 1871: 61982, 1905: 30433. 34 Jahre haben genügt (seit 1871), um die Juden auf weniger als die Hälfte ihres Bestandes zu Beginn dieser Periode zu reduzieren. Dabei ist die Abwanderung in den beiden letzten Jahrzehnten sogar stärker gewesen als vor dem Jahre 1885. In den Landgemeinden werden wohl bald überhaupt keine Juden mehr vorhanden sein. In den Jahren 1871—85 ist ihre Zahl um 21 %, in den Jahren 1885—95 diese verminderte Zahl nochmals um 31 % gesunken, so daß der Gesamtverlust seit 1871—95 45 % des damaligen Bestandes beträgt. Die analogen Ziffern für die Stadtgemeinden sind da noch etwas günstiger: 1871—85: 18 %, 1885—95: 21 %, 1871—95: 33 %.

Meine Untersuchungen haben außerdem ergeben, daß durchweg und zwar meist in demselben Maße, in dem der Anteil der Juden an der Bevölkerung zurückging, der Anteil der Polen gewachsen ist. So hat sich die gegen die Juden gerichtete Kolonisationspolitik bitter gerächt. Ein paar Beispiele mögen dies zeigen.

[1]) Es ist selbstverständlich, daß mit den obenstehenden Bemerkungen die Ursachen, welche zur Abwanderung der Juden seit den siebziger Jahren geführt haben, keineswegs erschöpfend wiedergegeben sind. Wenn es auch nicht richtig ist, wie die Königliche Ansiedlungskommission in ihrer Denkschrift „20 Jahre deutscher Kulturarbeit" meint, daß die „günstigen Erwerbsverhältnisse des Westens" für die Abwanderung der Juden ausschlaggebend waren (Angaben anderer Gründe wäre gleichbedentend mit einer Selbstanklage der Kommission), so ist doch sicher, daß die bessere Konjunktur im Westen manchen Abwandernden angelockt hat, wie andererseits zahlreiche wohlhabende Elemente Posen und Breslau als Wohnsitz wählten, wodurch selbstverständlich die Bevölkerung der kleineren Städte eine weitere Verminderung erfuhr. Von Bedeutung war zweifellos auch die preußische Schulpolitik, die, da sie der Provinz keine Hochschulen gewährte, den Akademikern unter den Juden es unmöglich machte ihre Ausbildung in der Provinz zu beenden. Sicher fehlt es ferner nicht an Rentenauswanderern, die, wenn auch die gesellschaftliche Lage der Juden in der Provinz erquicklicher gewesen wäre, doch ihre Renten in größeren Städten des Westens verzehrt hätten. Vgl. jetzt auch die Denkschrift des Verbandes der deutschen Juden von Justizrat Dr. Breslauer über die Abwanderung der Juden aus der Provinz Posen.

	Juden 1840	in °/₀ der Bev. 1905	Polen 1840	in °/₀ der Bev. 1905
Miloslaw	34	7 (— 27)	54	83 (+ 29)
Wreschen	45	5 (— 40)	43	70 (+ 27)
Pudewitz	23	4 (— 19)	50	61 (+ 11)
Schroda	15	3 (— 12)	76	86 (+ 16)
Kurnik	43	4 (— 39)	50	87 (+ 37)
Schrimm	27	6 (— 19)	52	70 (+ 18)
Krempin	13	4 (— 9)	67	76 (+ 9)
Grätz	45	4 (— 41)	36	74 (+ 38)
Neustadt	33	7 (— 26)	46	72 (+ 26)
Schwerin	31	2 (— 29)	17	41 (+ 24)
Krotoschin	32	4 (— 28)	37	56 (+ 19)
Kempen	57	14 (— 43)	25	59 (+ 34)

Aus dieser Tabelle sieht man, daß es nicht einmal gelungen ist, auch nur in den Ansiedlungsstädten zu verhindern, daß die Polen im Jahrfünft 1900—05 nicht stärker zunahmen als die Deutschen (15,64 gegen 11,28 %). Dies führt sogar die amtliche Denkschrift „Zwanzig Jahre deutscher Kulturarbeit" ausschließlich auf die Abwanderung der Juden zurück. So bricht sich denn allmählich in weiten Kreisen die Überzeugung Bahn, daß der Antisemitismus in der Ostmark am wenigsten am Platz ist und der Marienwerderer Bürgermeister Zitzlaff verleiht in seiner im Auftrag des Vereins für Sozialpolitik gefertigten Studie über die kleineren Städte der Provinz nur dem allgemeinen Urteil aller objektiv Denkenden Ausdruck, wenn er sagt: „Mag man über den nationalen Wert der Juden denken, wie man will, jedenfalls ist die Abwanderung als Verlust auf deutscher Seite zu buchen . . . Mancher könnte sogar geneigt sein, die Abwanderung der Juden als besonders schweren Verlust zu bezeichnen, da der jüdische Kaufmann besonders geschäftstüchtig und deshalb besonders widerstandsfähig ist, und wohl auch am ehesten das Geschick hat, Verkehrsbeziehungen zu der polnischen Bevölkerung zu unterhalten".

Es sind nun von kaufmännischer Seite die Mittel angegeben worden, die tauglich wären, um den Handel wieder zu kräftigen. Es handelt sich nicht um weniger und mehr als um einen Bruch mit der ganzen bisherigen Wirtschaftspolitik. „Öffnung des sich mehr und mehr abrundenden und abschließenden Wirtschaftssystems" heißt die Devise, wie Bernhard ganz richtig ausführt. Im einzelnen wird außerdem die Lösung des Verhältnisses der Ansiedlungskommission zu den landwirtschaftlichen Genossenschaften und Unterlassung der Gründung von Ein- und Verkaufsgenossenschaften gefordert.

Allein diese Postulate, durch deren Erfüllung auch die Lage der Juden erträglicher gestaltet würde, haben wenig Aussicht auf Erfüllung. Die Regierung erwartet von dem neuen System Erfolg und wird sich darum schwerlich zu einer Änderung entschließen. So wird die Situation bleiben wie bisher: „Auf deutscher wie auf polnischer Seite Organisationen, die die Tätigkeit der Juden in Posen und Westpreußen einengen, indem sie den agrarischen Zwischenhandel ausschalten und teils offen, teils heimlich antisemitische Strömungen verstärken und ausnutzen . . . Eine wirtschaftliche Situation und eine gesellschaftliche Stimmung, die den Juden den Aufenthalt verleidet[1])."

Gleiche Ursachen werden aber auch fernerhin gleiche Wirkungen im Gefolge haben. Die Abwanderung wird anhalten und wohl nur zu spät wird die Regierung einsehen, daß sie zwar den Teufel vertrieben hat (durch Stärkung der deutschen Organisationen), aber nur mit dem Beelzebub, durch Aufopferung der Juden.

[1]) Bernhard a. a. O.

Besprechungen

Zur Literatur über Australien und Neuseeland

I.

Von Dr. Alfred Manes

Der sogenannte fünfte Erdteil dürfte wohl derjenige sein, welcher in der deutschen ökonomischen wie politischen Literatur am stiefmütterlichsten behandelt worden ist. Das ist sehr zu bedauern und zweifelsohne ein großer Fehler, denn Deutschland hat in Australien wie in Neuseeland, schon wegen seiner diesen Kolonien benachbarten kolonialen Besitzungen höchst vitale Interessen. Hinzu kommt, daß jene Länder mit ihrer weit fortgeschrittenen sozialen Gesetzgebung äußerst interessante Versuchslaboratorien für uns sind. Auch der Umstand, daß im April 1910 bereits zum drittenmal die australische Arbeiterpartei die Regierung des australischen Bundes in ihre Hände bekommen hat, und zwar mit einer Majorität, welche auf eine lange Herrschaft schließen läßt, sollte unsere Aufmerksamkeit weit mehr als bisher auf jene Antipodenländer richten.

Ich habe nun keineswegs die Absicht, eine auch nur einigermaßen vollständige Besprechung der neueren Literatur über Australien und Neuseeland, soweit sie in den Rahmen dieser der Politik dienenden Zeitschrift paßt, zu geben; ich will mich vielmehr lediglich darauf beschränken, eine Anzahl besonders bemerkenswerter in den letzten Jahren erschienener Schriften über Australien und Neuseeland hervorzuheben, um auf diese Weise demjenigen einen kleinen Wegweiser zu bieten, welcher sich mit den politischen und ökonomischen Dingen Australasiens zu befassen die Absicht hat.

Wenn ich da an erster Stelle das Buch keines Gelehrten, sondern die „Australischen Skizzen" Stefan v. Kotzes empfehle (2. Aufl., Berlin o. J., Verlag Kontinent), so geschieht dies deshalb, weil ich keine Darstellung kenne, sei es in deutscher, sei es in fremder Sprache, welche auch nur annähernd so plastisch die natürlichen Grundlagen australischen Lebens, namentlich des Lebens im Innern der ungeheuren Wüste des Erdteils schildert, als das Buch jenes in frühen Jahren verstorbenen genialen Autors, der selbst an einem der größten Übel, an welchem Australien leidet, zugrunde ging: am Alkoholismus.

Anschauliche kürzere Reisebilder aus Australien wie aus Neuseeland zeichnet Erich Pistor. In seinem 1905 erschienenen Werk „Durch Sibirien nach der Südsee" gibt dieser, im Auftrage einer österreichischen Handelsvertretung, in jene fernen Länder entsandte Verfasser wirtschaftliche und unwirtschaftliche Reisestudien (Wien und Leipzig, Braumüller). Manch nützlicher Wink, der nicht nur die österreichischen, sondern auch die deutschen Industriellen und nicht weniger unsere Politiker interessieren dürfte, findet sich in dem genannten Buch, in welchem allerdings das Unpolitische überwiegt.

Das Gegenteil ist der Fall bei einem Werk, welches der ehemalige französische Generalkonsul Biard d'Aunet verfaßt und 1907 unter dem Titel „L'Aurore Australe" veröffentlicht hat (Paris, Plon). Die französische Akademie hat das Werk mit einem Preise gekrönt. Auch ich halte das Buch für sehr instruktiv und schätze an ihm insbesondere die Tatsache, daß der Verfasser nicht wie andere, namentlich neuere französische Autoren in einseitige Lobhudelei verfällt, sondern an der demokratischen Gesellschaft des fünften Erdteils freimütige und durchweg berechtigte Kritik übt. Er spricht von der australischen Gesellschaft, dem Sozialismus, der Verfassung, den kommerziellen, wirtschaftlichen und namentlich politischen Verhältnissen des Erdteils. Auch auf die große Politik Australiens geht der französische Diplomat ein und weist vornehmlich darauf hin, wie die europäischen Staaten einer nach dem anderen durch die australischen Expansionswünsche in ihren Interessen Beeinträchtigungen erleiden oder diesen wenigstens ausgesetzt worden sind.

Auch ich habe in meiner unlängst erschienenen kleinen Schrift „Politisches und Wirtschaftliches aus Australasien" (Berlin 1910, Simion) auf diese Tatsache und die Kurzsichtigkeit unserer Politik hingewiesen, welche sich namentlich auch darin zeigt, daß wir in einem Erdteil, der nahezu die Größe Europas aufweist, nur einen einzigen Berufskonsul haben.

Für denjenigen, welcher die politischen Verhältnisse Australasiens studieren will, enthält nur wenig die „Australien- und Südseefahrt" von Albert Daiber (Leipzig 1902, Teubner) eine an sich recht unterhaltende Reiseschilderung, welche sich aber mehr auf die Wiedergabe äußerer Eindrücke beschränkt.

Umso reichlicher findet sich einschlägige Materialzusammenstellung in den Kolonialstudien von Moritz Schanz, „Australien und die Südsee an der Jahrhundertwende" (Berlin 1901). Schanz beschränkt sich nicht darauf eigne Eindrücke mitzuteilen, sondern zieht durchweg recht glücklich weit verstreutes, dem deutschen Leser nur schwer zugängliches Quellenmaterial heran, und ich möchte beinahe sagen, daß die Teile seines Werkes die wertvolleren sind, in denen er nicht nur eigne Eindrücke schildert, sondern aus anderen Quellen schöpft.

Mit einem Teil der inneren Politik Neuseelands, und zwar der Politik der eingebornen Bevölkerung, befaßt sich ein 1909 erschienenes Werk von A. Hope-Blake, Sixty Years in New Zealand" (London, Hodder and Stoughton). Hier lernt man interessante Einzelheiten des Kampfes zwischen den europäischen Eroberern und den farbigen Eingebornen kennen, welche im Zeitraum von knapp zwei Menschenaltern vom Kannibalentum zum Parlamentarismus bekehrt worden sind. (Vergl. hierzu meinen illustrierten Aufsatz in Velhagen und Klasings Monatsheften, Juni 1910.)

Eine Ergänzung jener geschichtlichen Darstellung gibt R. A. Loughnan mit „New Zealand at Home" (London 1908, George Newnes). Hier bekommen wir einen klaren Einblick in das ganze Leben und Treiben jener Antipodenkolonie mit seiner so viel bewunderten und glücklich gepriesenen, politisch so reifen und sozial so fortgeschrittnen Bevölkerung.

Viel umfassender sind die in dieser Zeitschrift von anderer Seite zur Besprechung gelangenden Schriften des Deutschen Max Herz „Das heutige Neuseeland, Land und Leute" (Berlin 1908, Alfred Schall) und das nunmehr ins Deutsche übertragene Werk des geistreichen Franzosen Siegfried „La Nouvelle Zélande" — deutsch von Max Warnack (Berlin 1909, Heymann).

In der Anlage dem Schanzschen Werke verwandt an Reichhaltigkeit, jedoch als Reiseführer gedacht, ist das merkwürdigerweise nur in englischer Sprache erschienene Buch des deutschen Professors A. G. Plate, „The Lloyd Guide to Australasia" (London 1906, Edward Stanford). Hier findet sich u. a. eine sehr schätzenswerte auszugsweise Wiedergabe der für

den Reisenden wichtigsten Daten, wie sie die sehr gut redigierten offiziellen Jahrbücher der australischen Staaten und Neuseelands enthalten.

Diese selbst, namentlich das bisher in zwei Jahrgängen vorliegende „Official Year Book of the Commonwealth of Australia“ von G. H. Knibbs, ebenso wie das „New Zealand Official Year Book“, welches seit 1891 jährlich erscheint, enthalten nicht nur Tabellen mit wichtigen Ziffern, sondern auch eine ganze Reihe von sehr beachtenswerten Abhandlungen über die Kolonisation und Verfassungsgeschichte, die Bevölkerung, die Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse, die Bodenpolitik, über Landwirtschaft, Industrie und Handel, über Schiffahrt und Eisenbahn, Unterricht und Staatsfinanzen, über Staats- und Gemeindeverwaltung, Sozialpolitik, Verteidigungswesen und vieles andere. Von den einzelnen australischen Staaten gibt nur noch Viktoria regelmäßig ein Jahrbuch heraus, während ein solches für Neusüdwales seit 1905, für Tasmanien und Queensland seit 1907 nicht mehr erschienen ist. Allein die Jahrbücher für diese beiden letztgenannten Staaten stehen ebenso wie das für Südaustralien in der ganzen Anlage weit hinter den erstgenannten zurück. Von Westaustralien ist ein äußerst umfangreiches von Fraser herausgegebene Jahrbuch zum letztenmal 1906 erschienen.

Auf die übrigen offiziellen Veröffentlichungen der verschiedenen Regierungen brauche ich hier kaum näher hinzuweisen, da diese, namentlich sofern sie sozialpolitischen Inhalt haben, in der trefflichen Zusammenstellung sich finden, welche als Beiträge zur Arbeiterstatistik Nr. 7 vom Kaiserlichen Statistischen Amt (Berlin 1908) herausgegeben worden sind.

Umso ausführlicher möchte ich auf das neueste und alle bisher angeführten literarischen Erscheinungen in gewissen Beziehungen überragende Werk von Robert Schachner (Jena 1909, Gustav Fischer) eingehen, welches, rein wissenschaftlich gehalten, es sich zur Aufgabe stellt „Australien in Politik, Wirtschaft, Kultur“ zu schildern.

Der Verfasser darf den Ruhm in Anspruch nehmen, der erste deutsche Nationalökonom gewesen zu sein, welcher Australien und Neuseeland gründlich in bezug auf seine sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Probleme erforscht hat. $1^3/_4$ Jahr hat Schachner im fünften Erdteil verbracht, „im tropischen Norden, wie im klimatisch gemäßigten Süden“. Er hat „alle wichtigen Städte, aber auch die Getreidegebiete und die Schafzüchtereien, die Weingärten und Zuckerplantagen“ besucht. Er hat ferner, wie er uns im Vorwort erzählt, drei Monate lang unerkannt Leben und Mühe der arbeitenden Klasse geteilt. Er stand „in der Schurhütte, auf dem Goldfelde, in der Fabrik und im Kohlenbergwerk neben jenen, auf die sich die australische Demokratie aufbaut“. Zu diesem Forschungseifer hinzu tritt bei dem Verfasser eine geradezu rührende Liebe und Anhänglichkeit, mit der er an den fernen Antipodenländern hängt, und ein oft schwärmerischer Idealismus, welchem Schachner mannigfachen Dingen dort drüben, namentlich aber der Arbeiterbevölkerung, die er in Australasien kennen gelernt hat, entgegenbringt. Dazu kommt, daß Schachner sich einer gelegentlich fast poetisch zu nennenden Schreibweise rühmen kann. Manche Vorzüge und Nachteile seiner Darstellung werden hieraus verständlich.

Nach den kleineren, aber höchst inhalts- und lehrreichen Aufsätzen sozial- und wirtschaftspolitischen Inhalts, welchen Schachner in den Conradschen Jahrbüchern und im Archiv für Sozialwissenschaft vor Herausgabe des vorliegenden Werkes veröffentlicht hatte, durfte man annehmen, daß gerade die australasische Sozialpolitik in den Vordergrund seines Werkes gerückt werde. Allein das Buch enthält so gut wie gar nichts von der Sozialgesetzgebung, Diese soll wohl noch (was jedoch in dem Buch selbst nirgendwo gesagt wird) in einem besonderen zweiten Bande behandelt werden. Insofern bietet Schachners Werk wenigstens mir eine kleine Enttäuschung. Andererseits enthält es mehr, als sein Titel besagt, denn auf diesem steht nur das Wort „Australien“, während Schachner ebenso ausführlich wie

Australien Neu-Seeland behandelt. Richtig wäre es infolgedessen gewesen, das Werk „Australasien“ zu nennen, wie der Verfasser im Buche selbst häufig von Australasien spricht, wenn er darunter zum australischen Kontinent außer diesem auch Neu-Seeland mit einschließt. Sollten hier etwa Gründe verlegerischer Natur die Titelfassung beeinflußt haben?

Ich erhielt Schachners Werk gerade in dem Augenblick, in dem ich eine viermonatige Studienfahrt durch die von dem Verfasser besuchten Gebiete abgeschlossen hatte, und es war mir daher auch aus persönlichen Gründen außerordentlich interessant, die Eindrücke kennen zu lernen, welche der bekannte Verfasser während seiner viel längeren und gründlicheren Forschungsreise in die gleichen Länder erhalten hatte. Ich vermag nun nicht zu beurteilen, ob es an diesem bedeutend längeren Aufenthalt des Verfassers liegt, wenn er von Australasien viel begeisterter spricht, als mir dies möglich ist. Auch ich habe vieles in jenen Ländern schätzen und lieben gelernt, vermag aber keineswegs dem Verfasser nun in allen Stücken zu folgen.

Im einzelnen behandelt Schachner zunächst im Abschnitt „Politik“ Dezentralisation, Zentralisation und Imperialismus in den australasischen Staaten. Er gibt sodann einen Abriß der Verfassungsgeschichte, schildert die Kämpfe des Demokratismus im Parlament, die englische Oberhoheit und die politischen Parteien, Es schließt sich eine Darstellung der Geschichte, Gegenwart und Reform der Gemeindeverfassung an, worauf alsdann die Finanzpolitik des australischen Bundes, der Einzelstaaten wie der Gemeinden, geschildert wird. Mir scheint dieser Teil, welcher 190 Seiten umfaßt, der beste des Werkes zu sein. Ich habe nur einige wenige Bemerkungen dazu zu machen. — Schachner gibt der Meinung Ausdruck, daß der australische Bund lediglich die Verwaltung, nicht aber die territoriale Oberhoheit über das ehemalige Britisch-Neu-Guinea, jetzt Papualand, habe. Wie ich jedoch, unter anderm durch Befragen des australischen Ministers des Äußeren, zweifelsfrei ermittelt habe, hat Australien auch die Oberhoheit. — Kurz vor Herausgabe des Werkes bekam als letzter Staat Victoria das Frauenwahlrecht, so daß die Bemerkungen Schachners Seite 33 hierüber einer Korrektur bedürfen. Auch haben außer der dort erwähnten sympathischen Führerin der australischen Frauenrechtlerinnen noch zwei andere Frauen als Kandidaten für das Parlament des Bundes kandidiert, allerdings mit noch weniger Erfolg, als die abermals für die im April dieses Jahres stattgehabte Bundesparlamentswahl aufgestellte Miss Vida Goldstein. — Etwas stärker hätte meines Erachtens Schachner die antienglischen Gefühle unterstreichen sollen, welche in weiten Kreisen Australiens, allen schönfärberischen Darstellungen der offiziösen englischen Presse zum Trotz, vorhanden sind. — Nicht teilen kann ich die Auffassung Schachners, welche er hinsichtlich des Charakters der australischen Arbeiterparteien hat. Die Kluft zwischen ihnen und den Arbeiterparteien, wie wir sie in Form der internationalen Sozialdemokratie namentlich in Deutschland kennen, ist, auch wenn vielleicht gelegentlich eine äußere Übereinstimmung einzelner Programmpunkte vorhanden sein mag, sicherlich viel stärker, als Schachner annimmt, obwohl er auf Seite 82—84 eine ganze Reihe von Punkten ausdrücklich hervorhebt, in welchen sich die australischen Arbeiter von der herrschenden Mehrzahl ihrer deutschen Genossen aufs deutlichste unterscheiden. Zu bedauern ist, daß Schachner in dem Abschnitt über Finanzpolitik nicht ausführlicher auf die höchst instruktiven Versuche öffentlicher Bodenkreditinstitute eingegangen ist.

In dem zweiten großen Abschnitt „Wirtschaft“ bespricht Schachner die Zoll- und Handelspolitik, die Gütererzeugung und die öffentliche Tätigkeit der australasiatischen Staaten, den Staats- und Gemeindesozialismus.

Besonderes Interesse verdient hier die Darstellung der sogenannten „New Protection“, der Prämienpolitik und des Industrieschutzgesetzes von Australien, mit seinen „ungeheuer tief einschneidenden Bestimmungen“. —

Zu dem Kapitel, welches über die Landpolitik handelt, muß ergänzend bemerkt werden, daß sich ganz neuerdings in Neu-Seeland ein höchst beachtenswerter Umschwung zugunsten des freien Eigentumserwerbs an Grund und Boden und eine immer allgemeiner werdende Bekämpfung des Verpachtungssystems geltend macht, so daß die Prophezeiung Schachners, daß das Land der Masse des Volkes erschlossen werde, leider nicht ganz in Erfüllung gehen dürfte. (Ich darf hier vielleicht auf meinen im Juniheft 1910 der Neuen Rundschau, Berlin, erschienenen Aufsatz „Ohne soziale Extreme" verweisen.)

In dem Kapitel „Kultur" gibt Schachner einen Abriß des durchweg höchst problematischen Bildungswesens. Er behandelt aldann Strafgesetze und Sitten, Kirche, Literatur und Kunst. So sehr sich Schachner bemüht, mit liebevollem Eifer alles, was in bezug auf Kultur zugunsten des fünften Erdteils irgendwie angeführt werden kann, zusammenzustellen, ohne allerdings namentlich in bezug auf das Schulwesen mit schärfster Kritik zurückzuhalten, so lückenhaft will mir doch gerade dieses Schlußkapitel erscheinen. Kein Wort findet sich beispielsweise über die Prostitution in Australien und Neu-Seeland, eines der trübsten Kapitel, welches im Zusammenhang mit der erfolgten politischen Besserstellung der Frauen sehr zu denken gibt.

Ein endgültiges Urteil über Schachners „Australien" wird erst dann möglich sein, wenn der noch fehlende Band über die Sozialpolitik des fünften Erdteils vorliegt; denn der Zusammenhang zwischen den von Schachner dargestellten Problemen mit der sozialpolitischen Gesetzgebung Australasiens ist ein so außerordentlich enger, daß man bei getrennter Darstellung der Politik, Wirtschaft und Kultur von der Sozialpolitik, wenn einem diese geläufig ist, notgedrungen auf Lücken stoßen muß, die vielleicht vom Verfasser absichtlich in seinem ersten Bande aufgelassen worden sind, weil er sie im zweiten Bande um so ausführlicher darzustellen beabsichtigt. Jedenfalls aber kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Schachner mit seinem Werk, welches übrigens Johannes Conrad zu seinem 70. Geburtstage gewidmet ist, sich um die Verbreitung der auch unter unseren Gebildeten höchst mangelhaften Kenntnis von Australasien außerordentlich große Verdienste erworben hat.

Solange Schachner den Band über die Sozialpolitik Australasiens noch nicht veröffentlicht hat, müssen wir uns mit einigen vor mehreren Jahren erschienenen Werken englischer, französischer, amerikanischer, australischer und neuseeländischer Autoren begnügen.

Von diesen hebe ich hervor Reeves „State Experiments in Australia and New Zealand" (London 1902, Alexander Moring). Zwar hat dieser Verfasser, welcher früher neuseeländischer Arbeitsminister, dann Vertreter seines Vaterlandes in London war und jetzt an der Londoner Universität Nationalökonomie doziert, in diesen beiden Bänden in doppeltem Sinne des Wortes pro domo geschrieben, denn mehrere wichtige Gesetzgebungsarbeiten sind auf Reeves selbst zurückzuführen. Allein dieser Umstand hindert in keiner Weise den großen Wert seiner Leistung. Seine Bücher zeichnen sich durch eine außerordentlich anregende Schreibweise wie durch eine für einen australasischen Verfasser geradezu verblüffende Kenntnis der Verhältnisse in allen australasischen Staaten aus. Im einzelnen schildert Reeves namentlich die Bodenpolitik, die Altersrentengesetzgebung, die Alkoholbekämpfung, die fremdenfeindliche Politik, namentlich aber auch die Versuche zur Versöhnung von Kapital und Arbeit durch staatliche Lohnämter und Zwangsschiedsgerichte. Dem Frauenstimmrecht ist ebenfalls ein, wenn auch recht schwaches Kapitel gewidmet.

Weit weniger wohl als Reeves, der in seiner Heimat und in England zweifelsohne über Gebühr geschätzt wird, verdient das Buch des Amerikaners H. D. Lloyd, „Newest England" (London, Gay & Bird), Beachtung. Der Verfasser nennt sich einen demokratischen Reisenden und deutet hiermit schon auf dem Titelblatte an, was andere Darsteller neuseeländischer Verhältnisse höchstens zwischen den Zeilen durchhören lassen: daß in Neu-See-

land Material für ihre demokratische Weltauffassung reichlich vorhanden und es leicht ist, Beweise — die oft in recht tendenziöser Weise herbeigeschafft werden — für die Richtigkeit ultrademokratischer Staatseinrichtungen zu bringen. Sonst wäre es auch verwunderlich, daß gerade Schriftsteller aus demokratisch regierten Ländern vorzugsweise die Demokratien der Südsee besprochen haben, während beispielsweise deutsche Politiker oder Nationalökonomen weit hinter der Zahl jener zurückstehen.

Eine Verherrlichung des sozialen Tyrannen Neuseelands, des langjährigen Ministerpräsidenten, der von 1893—1906 Lokomotivführer der Sozialpolitik Australasiens war, bietet James Drummond in seinem Buche „The Life and Work of Richard John Seddon" (London 1906, Siegle, Hill and Co.). Hier finden sich nach einer biographischen Skizze, welche uns zeigt, mit welch eiserner Energie der Autodidakt Seddon vom Bergwerksarbeiter zum Ministerpräsidenten sich aufgeschwungen hat, eine Geschichte der ganzen umfassenden sozialpolitischen Gesetzgebung. ein Abriß der parlamentarischen und der Parteigeschichte des Landes in der für Neuseeland wichtigsten Periode.

Wollen wir die Gesetze selbst kennen lernen, über welche Drummond schreibt, so müssen wir in die von dem verdienstvollen Leiter des Arbeitsamtes Edward Tregear herausgegebene Sammlung „The Labour Laws of New Zealand" (5. Aufl., Wellington 1909, Government Printer) blicken.

Die Wirkung eines der wichtigsten dieser Arbeitergesetze, nämlich der gewerblichen Zwangsschiedsgerichtsgesetzgebung, schildert der Amerikaner Victor E. Clark in „The Labour Movement in Australasia" (London 1906, Constable & Co.). Wie der Buchtitel schon andeutet, beschränkt sich Clark, der als Delegierter der amerikanischen Regierung die Länder bereiste, nicht auf Neuseeland, sondern gibt eine vergleichende Übersicht über alle australischen Staaten.

Dasselbe hat ganz neuerdings der von der kalifornischen Regierung entsandte Kommissar Harris Weinstock in einem Sonderbericht der kalifornischen Regierung 1910 versucht (Report on the Labour Laws and Labour Conditions of Foreign Countries in relation to Strikes and Lockouts, Sacramento 1910) und als Dritter im Bunde hat im Auftrage der englischen Regierung Ernest Aves jene Verhältnisse untersucht. Seine Ansichten sind niedergelegt in einem Report on the Wages Boards and Industrial Conciliation Acts etc. (London 1908, Parliamentary Paper). Während Weinstock sich als unbedingter Anhänger der Zwangsschiedsgerichte bekennt und ihre Übertragung auf Amerika als vorteilhaft ansieht, sind die beiden anderen Autoren wesentlich anderer Auffassung. Namentlich Clark vertritt den Standpunkt der individualistischen Demokratie und auch Aves will von Zwangsschiedsämtern in England nichts wissen. In Neuseeland und Australien selbst fehlt es naturgemäß auch nicht an Gegnern jener in erster Linie für die Arbeiter günstigen Gesetzgebung. Vom Standpunkt der Unternehmer aus — in einer übrigens höchst einseitigen Weise — bekämpft jenes Gesetz Henry Broadhead, der Generalsekretär einer Unternehmervereinigung, in einem Buch „State Regulation of Labour and Labour. Disputes in New Zealand" (Wellington 1908, Whitcombe and Tombs).

In der Feindschaft gegen fortschrittliche Sozialpolitik wird Broadhead bei weitem noch übertroffen von dem australischen Senator A. St. Ledger. Dieser versucht in seinem Buche „Australian Socialism" (London 1909, Macmillan & Co.) mit völlig untauglichen Mitteln nachzuweisen, daß die australische Arbeiterpartei sich in ihrem Wesen von der internationalenrevolutionären Sozialdemokratie so gut wie gar nicht unterscheidet. Nichts ist bekanntlich falscher als diese Behauptung, aber der Zweck heiligt die Mittel gelegentlich auch in den Büchern eines australischen Politikers. Bei der Lektüre des Buches von St. Ledger ist größte Vorsicht am Platze. Es

ist eine Parteischrift schlimmster Sorte, deren Darstellungen keineswegs Anspruch auf Richtigkeit erheben dürfen.

Schließlich möchte ich noch auf einige Schriften aufmerksam machen, welche besondere Gegenstände australischer Politik oder Sozialpolitik behandeln und in Deutschland wenig bekannt sein dürften.

Die Geschichte des Achtstundenarbeitstags behandelt W. E. Murphy in der Schrift „History of the Eight Hours Movement" (Melbourne 1896).

Über die Antialkoholgesetzgebung orientiert das „No License Handbook" von Geo Dash (Auckland 1908).

Die Frauenstimmrechtsbewegung in Neuseeland schildert W. S. Smith in der Schrift „Outlines of the Women's Franchise Movement in New Zealand" (Wellington 1905, Whitcombe and Tombs).

Jugendschutz und Kinderfürsorge behandelt C. Helen Spence's „State Children in Australia" (Adelaide 1907. Vardon).

Die Altersrentengesetzgebung und das gesamte Versicherungswesen habe ich schließlich selbst in der Zacherschen Sammlung „Die Arbeiterversicherung im Ausland" in den Heften 18 und 18a ausführlich erörtert. (Berlin 1908. Troschel).

II.

Von Dr. Robert Schachner

André Siegfried, Neuseeland. Eine soziale und wirtschaftspolitische Untersuchung. Übersetzt und in einzelnen Teilen erweitert von Max Warnack. Berlin 1909. Carl Heymanns Verlag. LXVI und 351 S. — Max Herz, Das heutige Neuseeland, Land und Leute. Berlin 1909. Alfred Schall (Verein der Bücherfreunde). 345 S. und 16 Tafeln. — Alfred Manes, Politisches und Wirtschaftliches aus Australasien. Berlin 1910. Leonhard Simion (Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Vorträge und Abhandlungen, herausgegeben von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu Berlin. Heft 251). IV und 32 S.

Eines der besten Bücher, das über Neuseeland geschrieben wurde, ist das Werk des Franzosen André Siegfried, das uns nun auch in deutscher Ausgabe vorliegt. Dr. Max Warnack hat aber sich nicht nur die Aufgabe gestellt, eine mustergültige fließende Übersetzung des Werkes zu geben, sondern es auch in seinen veralteten Teilen mit Anmerkungen versehen, um es bis zur Gegenwart fortzuführen. Dadurch hat das Buch, das bereits im Jahre 1904 veröffentlicht wurde, nicht nur gewonnen, sondern geradezu erst die Berechtigung erworben noch übersetzt zu werden, da im fünften Weltteil sich die Ereignisse jagen und ein Buch von einigen Jahren Alters bereits erhebliche Lücken aufweist und ein falsches Bild bietet.

Das Verdienst des Werkes von Siegfried besteht darin, daß es uns ein Volk verstehen zu lehren versucht; es beschränkt sich nicht darauf, wie das über Gebühr gerühmte Buch von Reeves „State Experiments in Australia and New Zealand", einzelne Wirtschaftsfragen kunterbunt nebeneinander zu reihen oder wie das Buch des Franzosen Louis Vigouroux „L'Evolution sociale en Australasie" die wirtschaftlichen und sozialen Zustände rein historisch darzustellen. Alles gipfelt bei Siegfried darin, zu zeigen, warum mußte das Volk so werden, wie es heute ist, und wie sind seine heutigen sozialen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse aus dem Volke heraus zu erklären und zu verstehen. Die einzige Lücke in der Untersuchung besteht darin, daß er das Bildungswesen gar nicht berücksichtigt, das doch auf den Werdegang eines Volkes einen wesentlichen Einfluß übt.

Wenn ich mich trotzdem in der Beurteilung vieler Fragen von ihm unterscheide, so ist das, glaube ich, wesentlich darauf zurückzuführen, daß ich während meines Aufenthaltes in Australien und Neuseeland mehr nach den Ansichten und der Psyche der Masse geforscht und die Urteile der oberen 10000 nicht als gleichwichtig mit denen der unteren Schichten gemengt habe. Anderseits scheint mir bei Siegfried eine petitio principi vorzuliegen, wenn er die Neuseeländer, ebenso wie sein Landsmann Metin in „Le socialisme sans doctrine" alle Australasier, zu ganz eigenen Typen stempeln will, die auf raschen Impuls ohne tiefere Gedanken und ohne Sorgen um die Folgen ihrer Taten handeln, wo tatsächlich außerordentliche hohe Ideale und weittragende Prinzipien vorliegen, und wenn beide Sozialismus suchen, wo solcher in eigentlichem Sinn gar nicht besteht.

Immer wieder kehrt bei Siegfried oft mit gleichen Worten die Behauptung, daß die Neuseeländer an ihre großen gesetzgeberischen Taten ohne weitere Überlegung heranschreiten, Augenblicksbestimmungen gehorchen, Momentsbedürfnisse befriedigen, über die fernere Zukunft der Gesetzgebung sich keine Gedanken machen und so systemlos eine wirtschaftliche oder soziale Gesetzgebung neben die andere stellen. Die Arbeitergesetzgebung, von deren Anfängen er schreibt: „die Staatsmänner jener Epoche gingen mit ihr schrittweise vor, gewissermaßen im Finstern tappend" (S. 80), wo doch überall in der Welt die Vorsorge für Kinder und Frauen an der Spitze der sozialen Gesetzgebung stand, ist ihm nicht minder, wie die Altersversicherung: „sie sind rein empirisch zuwege gegangen", (S. 149) eine Tat ohne Theorie und ohne Prinzipien, als ob irgend ein Volk der Welt hierbei andere Beweggründe gehabt haben konnte, als sie diese Gesetzgebung ins Leben rief, als die Lage der unteren Klassen zu heben. Ebenso erscheint ihm die Einführung des Schiedsgerichtsverfahrens als das Werk eines „alltäglichen" Standpunktes (S. 98), als ob nicht in ihm sich prinzipielle Erwägungen zusammengeballt hatten, die mit der Beseitigung von Streiks die Verbesserung der Lage der Arbeiter und den ungestörten Gang des Wirtschaftslebens herbeizuführen beabsichtigten. Ja selbst das Frauenwahlrecht, das einige Dutzend Jahre im Parlament und von der Öffentlichkeit diskutiert wurde, erscheint ihm ohne höhere Gründe, die das innere Wesen der Sache berühren, gesetzgeberisch gelöst zu sein. Es ist auch leichthin mit der Bemerkung abgetan, daß die Frauen doch nur der Meinung ihrer Männer folgen; es ist dabei, wie so oft, verkannt, daß in richtigen Ehen eine Aussprache über alle Dinge erfolgen wird und man dabei zu einer gewissen Übereinstimmung kommt. Dann hat aber die Frau in der Antialkoholbewegung eine in dem Buch nicht genügend gewürdigte Rolle gespielt und hierin jedenfalls auf den nüchternen Mann einen bestimmenden Einfluß ausgeübt, der sich in den Abstimmungen genügend dokumentiert.

In der Landgesetzgebung sieht er wesentlich den Haß gegen die Reichen: um den Großgrundbesitz besser bekämpfen zu können, hat man den Kleinbesitz begünstigt. Es war gerade umgekehrt, es begehrten viele Neuseeländer vergeblich Grundbesitz zur Ansiedelung und darum der Kampf gegen den Großgrundbesitz.

Beim staatlichen Anleihebureau der Kolonisten handelte es sich nach Siegfried um eine rein praktische Frage, er tadelt, daß der Neuseeländer, sobald er sich irgend einer Schwierigkeit gegenübersieht, den Staat anruft (S. 178), als ob ähnliche Gesetzgebungen, z. B. in Bayern und anderwärts, nicht aus gleichen praktischen Erwägungen, in denen aber Prinzipien liegen, entsprangen, und vom Staat, als dem besten Organisator dieses Kredits, geschaffen wären. Ist nicht auch in Frankreich der Staat nur zu sehr der Helfer in wirtschaftlichen Fragen? Da und dort Sozialismus zu sehen, wo es sich um Staatshilfe mangels anderer Bereitwilligkeit zu helfen oder um zweckmäßig in Händen des Staates liegenden Unternehmungen oder um sozialpolitische Maßregeln zur Einschränkung der Schädigung durch un-

gezügelte Ausbeutung durch Besitz und Macht handelt, ist gleichfalls eine stereotype Erscheinung.

Später (S. 277 ff.) stellt er die Neuseeländer selbst als Leute, die weder allen Eindrücken nachgeben, noch der ersten besten Eingebung folgen, dar, rühmt sie als Personen von weitem Gesichtskreis, langsam und von Grund aus vernünftig und außerordentlich ernsthaft und voll von englischem Denken. — Ich möchte freilich den ernsthaften und ruhigen Volkscharakter mehr auf die kirchliche Ansiedelung und dem in diesen Gegenden bis heute gepflegten religiösen Geist (S. 222 ff.) als auf die Prinzipien Wackefields (S. 19) zurückführen. — Sie trotzdem als prinzipienlos und voreilig in ihrer Gesetzgebung darzustellen, beruht auf der konsequenten Durchführung der geistreichen Theorie der Prinzipienlosigkeit im neuseeländischen Staatsbau, wo doch tatsächlich allüberall das soziale demokratische Prinzip durchleuchtet, das Interesse der Gesamtheit über das des Einzelnen zu stellen (siehe in meinem Buch „Australien in Politik, Wirtschaft, Kultur", Jena 1909 S. 258) und durch eine zielbewußte Sozialpolitik den Arbeiter gegen die kapitalistische Übermacht des Unternehmertums zu schützen.

Wenn behauptet wird, daß die soziale Gesetzgebung und die Sprüche des Schiedsgerichtes die innere Wirtschaft so verteuere, daß nur ein zollgeschütztes Neuseeland sich diese leisten kann, so möge darauf hingewiesen werden, daß das Inland starke Preissteigerungen nicht ohne weiteres hingenommen hätte, sondern einen Rückgang des Absatzes verzeichnet hätte, statt dessen sehen wir eine starke Weiterentwicklung der gewerblichen Betriebe an Zahl und Umfang. (Ich werde darüber mehr in dem zweiten Bande meines Buches, das die soziale Frage Australasiens behandeln wird, bringen.)

Die bekannte Tatsache, daß die Verbesserung der Lage der Arbeiter sich in der Leistung widerspiegelt, wird wohl am besten durch den Ausspruch eines Großindustriellen der Schuhindustrie bestätigt, der mir sagte: er habe nie billiger und besser produziert, als jetzt mit der kurzen Arbeitszeit und der vor Streik gesicherten gleichmäßigen Produktion. (Siehe meine Abhandlungen über Schiedsgerichte und Lohnkommissionen im Archiv für Sozialwissenschaft Bd. XXVII S. 205 u. 246 u. Bd. XXVIII S. 181.) Und wer die Tabelle Aves, die Warnack in verdienstvoller Weise anfügte, mit Verständnis betrachtet, sieht günstige Auskünfte über Steigerung der Leistungsfähigkeit, die Art und Beschaffenheit der Arbeitsleistung und die Regelmäßigkeit des Geschäftsbetriebes in ihnen. Aves hat in seinem Bericht an das englische Parlament über diese Gesetzgebung mit Recht verurteilt, daß „there is a common tendency to dwell on defects rather than in advantages" (S. 110).

Es ist auch ein Verdienst von Warnack, durch verschiedene Anmerkungen einige Übertreibungen Siegfrieds berichtigt zu haben (183 ff., 227), so indem er der Behauptung von der hermetischen Abgeschlossenheit des Inselkontinents (höchstens einige Tausend Einwanderer im Jahr) die statistische Tabelle (s. 192) gegenüberstellt, die eine Einwanderung von zehntausenden zeigt. Es ist Siegfried auch unbekannt, daß eine starke periodische Arbeitswanderung besonders in der Schafschur nach Neuseeland geht. Warnack berichtigt auch (S. 301) die Behauptung von der völligen Sonderexistenz Neuseelands und Australiens mit der Angabe des zunehmenden Anteils in Australien geborener Personen in Neuseeland.

Wenn der Handel Neuseelands mit England größer ist als mit Australien, so hängt das neben der gleichlaufenden Produktion des nahen Weltteils wesentlich mit der offenen Türe Englands zusammen, so daß also die Tabelle (S. 288) nichts verwunderliches hat. Entschieden geht Siegfried auch zu weit, wenn er die Neuseeländer in Ehrfurcht vor englischem Adel ersterben läßt und wenn er Neuseeland die treueste Kolonie Englands nennt (S. 30, 300). Jene Schwäche ist den Arbeiterkreisen in Australasien, worauf er diese Behauptung ausdehnt, weniger gegeben als irgendeinem anderen britischen Kolonialvolk. Ich weiß aus meiner Arbeitszeit in einer Schurhütte in Queens-

land, die damals vom Generalgovernor Northcote besucht wurde, daß die Arbeiter kaum aufsahen, als er hindurchging und sich des Abends beim Lagerfeuer nur darüber aufhielten, daß ganze Körbe Champagner zum Diner mit den Schurherren angekommen waren. Die Bewegung, die englischen Lords und Adeligen von den Governorposten fern zu halten und diese mit Australiern zu besetzen, ist eine sehr weitgehende und zeigt alles eher als eine übertriebene Schwärmerei für die als zu kostspielig empfundenen englischen Governors. Wenn ein Premierminister Ward sich mit dem Sir schmücken ließ, so hat darin der Neuseeländer nur gesehen, welch schwächlicher Nachfolger einem Seddon wurde, daß er dieses Titels bedurfte, den jener verschmähte.

Neuseeland hat in seiner Geschichte auch einmal eine große Neigung gezeigt, sich Amerika anzuschließen und Ballance erklärte seine Sympathie mit republikanischer Staatsverfassung. (Hiergegen Siegfried S. 48).

Unterschätzt scheint mir übrigens vor allem der Einflusse des Governors, ebenso wie der des Oberhauses zu sein, letzteres hat selbst in der neuesten Gestalt der Regierung noch manche Schwierigkeit gemacht; auch der politische Einfluß der Kirchen ist stärker als man nach den Ausführungen Siegfrieds annehmen möchte. (Siehe hierüber in meinem Buch im Verzeichnis unter Governor, Oberhaus, Kirche.)

In der Frage des Imperialismus hebt Siegfried sehr glücklich die Wichtigtuerei Seddons hervor und Warnack gibt durch Anmerkungen kund, welche Ernüchterung nach dem Tode Seddons auf diesem Gebiet eintrat.

Kann ich mich auch nicht in allem mit der Auffassung Siegfrieds von Volk und Politik Neuseelands einverstanden erklären, so muß ich ihm doch das Verdienst zuerkennen, mit einer hervorragenden Klarheit die einzelnen Fragen aufgerollt zu haben; dadurch daß er statistisches Material und Gesetzesparagraphen nach Möglichkeit vermieden hat, machte er sein Buch weiteren Kreisen besonders zugänglich. Diese Schilderung „Neuseelands vom Standpunkt eines geistreichen Franzosen“ muß uns als eine der wertvollsten Bereicherungen unserer dürftigen Literatur über den fortschrittlichen Weltteil höchst willkommen sein.

Das Buch von Max Herz gibt uns eine lebendige Schilderung Neuseelands, von Volk und Land, Politik und Gesetzgebung. Es zeigt die geographische und geologische Beschaffenheit, Flora, Fauna und Klima der Inselkolonie, dann das Ringen der neuen Zeit mit der alten, seit die Weißen die Urbewohner, die Maori, eine hochstehende polynesische Rasse, besiegten und jetzt langsam aber sicher verdrängen. Ihre duftigen Sagen sind mit großem Geschick da und dort eingeflochten, ihre ornamentale Kunst ist in zahlreichen Bildern vergegenwärtigt. Aber auch das politische Neuseeland findet in Herz einen scharfen Kritiker: Hier bringt der rein manchesterliche Standpunkt den Verfasser freilich zu einem ungünstigen Urteil. In der gesetzgeberischen Tätigkeit des Volkes, in dessen Mitte er seit Jahren wohnt, erkennt er aber keineswegs die von Siegfried so hervorgehobenen Momente des Zufälligen, Launischen und Prinziplosen, sondern er spricht von einer zielbewußten Gesetzgebung. Freilich gefallen ihm die Produkte des Seddon-Wardschen Regimes wenig. Er sieht vor allem in der Sozialgesetzgebung eine Gefahr für die Zukunft Neuseelands, die sich mit ihr nur auf der Urproduktion aufbauen könne, aber zu keiner industriellen Entfaltung und Weltproduktion kommen werde. Er ist einer, der offenbar daran verzweifelt, daß der standard of life des Neuseeländers sich der anderen Welt mitteilen kann und glaubt, es sei für Neuseeland ein gewagtes Unternehmen, lieber auf industrielle Weltkonkurrenz zu verzichten, statt „sie mit dem Preise des Elends, der Armut und der Arbeitslosen zu bezahlen“. Unrichtig ist es, wenn er von einem gesetzlichen Achtstundenarbeitstag spricht; solcher besteht nur für Fabriken und Bergbau, nicht aber auf anderen Gebieten.

Wenn Herz im employers liability Act eine zu weitgehende sozialpolitische Großtat sieht, da durch sie dem Unternehmer die völlige Haftung für Unfälle aufgebürdet ist, so sei darauf hingewiesen, daß die deutsche Unfallversicherung auch auf den Unternehmern liegt. Auch the Contractors and Workmans Lien Act von 1892 ist keine Spezialgesetzgebung Neuseelands.

Das Schiedsgerichtsgesetz diskreditiert er durch die Angabe einiger Streitfälle, ohne daß er entsprechend hervorhebt, wie segensreich es anderwärts gewirkt hat, und daß schließlich ja kein allgemeines Streikverbot in Neuseeland besteht.

Wenn er die preference to unionsts anficht, so vergißt er, daß diese auch vor jener Gesetzgebung durch Tarifverträge eingeräumt wurde, und daß eine Schiedsgerichtsgesetzgebung, um wirklich voll wirken zu können, notwendigerweise mit ihrer Einräumung betraut sein muß. Daß Fragen der Verwaltung und Geschäftsführung Gegenstand der Rechtsfindung sein müssen, ist aus dem gleichen Grunde notwendig; von kleinlichen Ursachen bei Streiks kann man schwer sprechen, was dem einen klein ist, ist dem andern groß. Wenn er von der Beseitigung von „Unruhe stiftenden" professionellen Sekretären als Beisitzern im Gerichtshof und ausschließlicher Berufung in Gewerbe selbst als Arbeiter tätiger Personen, als dem einzigen Allheilmittel spricht, so beachtet er die verschiedenen Reformen nicht, die im Commonwealth und Westaustralien günstig auf die Schiedssprechung eingewirkt haben. Daß die Fälle der Gesetzesübertretung trotz ihrer geringen Zahl beklagenswert sind, darüber ist gar kein Zweifel, und die Forderung größerer Einsicht und stärkeren Verantwortlichkeitsgefühls der Arbeiter begreiflich; man kann aber diesen nicht genug Lob zollen, daß sie sich oft mit einem geringen Erfolge begnügten und auch ungünstige Urteile annahmen, so daß die Aussicht gewährt ist, das Gesetz nach notwendigen Reformen zugunsten der Gerechtigkeit, wie sie von den Gewerkschaften gefordert werden, zu dem Segen zu machen, der von ihm erwartet wird. Freilich darf man den Arbeiterverbänden nicht den Vorwurf machen, „die Tatsache der Interessengemeinschaft von Kapital und Arbeit nicht mehr wahr zu haben, sondern stets die Streitaxt zu ziehen und weiter zu gehen, als es ihr Interesse gebietet, um nur eine Gewaltprobe zu geben"; das gleiche kann man besonders im Hinblick auf die 90er Jahre gerade so gut vom Unternehmertum sagen; die Arbeiterverbände stehen auch in Australien immer vor der Notwendigkeit, jeden Fortschritt dem Unternehmertum abzuringen, da dieses sich weigert, auch nur so weit zu gehen, als es ihr Interesse leichthin erlaubte. Daß Jahrzehnte lang günstige Schiedsgerichtsurteile ergehen konnten, ohne daß Handel und Gewerbe litt, zeigt zur Genüge, daß die Arbeiter das Unternehmertum wirklich nicht bedrängt haben, sondern die Interessengemeinschaft wahrend ihre Interessen fördern konnten. Die Gegnerschaft gegen Arbeiterverbände geht bei dem Verfasser so weit, daß er entrüstet beklagt, daß die Streitaxt sogar noch ins Privathaus durch Dienstbotenunions gebracht werden soll. Die Steuerfreiheit der kleineren Leute sozialistisch (S. 92) zu nennen, ist eine der vielen Mißbräuche dieses Wortes. Er schließt diesen Abschnitt über die soziale Politik mit der Anerkennung, daß es dank dieser Gesetze wenig Verbrechen gebe, daß eine Armut in unserem Sinne nicht vorhanden sei, und daß der Arbeiter Kaufkraft habe.

Nicht weniger scharf geht er mit der Landgesetzgebung ins Gericht. Das Bestreben, kleinen Besitz durch zwangsweisen Rückkauf von Großgrundbesitz, durch Einführung der 66jährigen Pacht bei Vergebung von Staatsbesitz und progressive Steuer zu schaffen, betrachtet er ebenfalls als gefährliches und ungerechtes Kunststück des Sozialismus und meint, daß solcher Kleinbesitz auch auf anderem Wege geschaffen werden könne, wenn ihn auch die ganze australische Gesetzgebung bisher vergeblich gesucht hat. Herz spricht auch von der idealen Bedeutung des Familienbesitzes, obwohl sich in Australien gezeigt hat, daß jene Schollenanhänglichkeit hier keinen Boden faßte, wie im alten Europa, sondern im allgemeinen jedem sein Boden feil

ist, wenn ein anderer entsprechend bietet. Ich erachte Herz gegenüber die neuseeländische Landgesetzgebung für die bedeutendste Maßregel auf dem Gebiete der Bodenreform, die vielen Leuten Anteil an Boden gewährt und der Spekulation vorbeugt..

Der Verfasser sieht in all diesen Gesetzen und ebenso im Antialkoholgesetz „Eingriffe in die persönliche Freiheit, die ein gläubiger Demokrat kaum hinnehmen sollte“ (325); darin sieht man seinen manchesterlichen Standpunkt, der von den australischen Unternehmern aus Egoismus, von vielen anderen Altengländern in Neuseeland aus blasser Theorie verfochten wird. Dem modernen Demokraten geht indessen das Gesamtinteresse über das Sonderinteresse des einzelnen und er ordnet dieses jenem unter. Die notwendige Einengung der persönlichen Freiheit hat sich nicht nur bei den kontinentalen Staaten Europas, sondern längst auch in England und in allen Demokratien sieghaft durchgesetzt. Ideen, wie Freiheit des Arbeitsvertrages haben sich als trügerisch gezeigt, da man jene die alte Freiheit durchbrechende Macht der Privatwirtschaft vom Einzelunternehmer bis zum Kartell und Trust erkannt hat.

Im parlamentarischen System Neuseelands deshalb größere Nachteile zu finden, weil es nicht wie England „einen Adel besitzt, der modern ist, Erziehung, politische Kenntnisse und nationalökonomische Bildung hat“ dürfte wohl eine starke Überschätzung der Lords sein, die sich gerade in neuerer Zeit nicht mehr halten lassen dürfte.

Trotz dieser Einschränkung muß Herz zugeben, daß Neuseeland gerade dank seiner Verfassung und Gesetzgebung ein glückliches Land geworden ist (S. 325). Wenn er die Kultur Europas vermißt, Kunst und Literatur, Theater und Musikleben, so ist das mit dem Entwicklungsstadium Neuseelands, der Kleinheit der Städte und dem so sehr vorwiegenden englischen Element der Bevölkerung zu erklären. Richtig verweist Herz auf die Mängel im Bildungswesen als Mitursachen dieser Rückständigkeit. Von der Volksschule bis zur Universität ist noch vieles im argen. Zuviel Sport und Soldatenspielen in der Volksschule, — zu Unrecht verurteilt er den Knabenhandarbeitsunterricht, der freilich auch leicht zum Spielen ausartet —, zuviel Examina an den Universitäten, keine wirklich gute Heranbildung für den Beruf in abhängiger oder leitender Stellung in Handwerk, Industrie oder Handel, keine tiefe wissenschaftliche Erziehung für die gelehrten Berufe (vgl. mein Buch: Australien in Politik, Wirtschaft, Kultur 339 ff.).

Herz fragt angesichts des heutigen Neuseelands: „Ist Seddon, sein Hauptschöpfer, zu den Großen der Erde zu zählen?“ und verneint dies. Ich erinnere mich, daß bei seinem Tode ein neidischer australischer Staatsmann nur zugab: „Er war ein großer Mann in kleinem Kreise“ man kann darüber hinausgehen, seine seltene Energie hat großen Ideen den Weg gebrochen und er hat Vorbildliches geleistet, er gehört jedenfalls zu den Männern, von denen man sagen kann: wer den besten seiner Zeit genug getan, der hat gelebt für alle Zeit.“

Herz wußte jedenfalls seinen Standpunkt zu den Wirtschaftsfragen Neuseelands in diesem Buch in anregendster Weise zu vertreten.

Die Abhandlung von Manes beleuchtet nur einige politische und wirtschaftliche Probleme dieses Erdteils. Es sind vor allem zwei Streitfragen, die Erörterung finden: „Wird Australasien politisch selbständig werden?“ und „Wird es wirtschaftlich selbständig werden?“ Nach jenem trachten ohne Zweifel einige Nationalisten, aber ich glaube, daß die praktischen Politiker von jenem Ziel schon allein um deswillen absehen, da dieser Erdteil nie ohne die Hilfe Englands sich der mit Recht sehr gefürchteten gelben Gefahr wird erwehren können. Ich glaube nicht, daß es die Anhänglichheit an das Mutterland, wirkliche Herzensloyalität ist, von der Siegfried so viel schreibt, sondern kühles Meditieren, das an den Banden mit England zu rütteln ablehnt. Ich glaube auch nicht, daß selbst in den Arbeiterparteien sich eine Majorität für ein

politisch selbständiges Australien und politisch selbständiges Neuseeland findet. Sparsamkeitsrücksichten dürften auch kaum diese Entwicklung zeitigen; denn australische Präsidenten werden schließlich nicht billiger sein als englische Governors. Zunächst denkt man freilich erst daran, die englischen Governors durch australische zu ersetzen, hierdurch würde jedenfalls der Einfluß des Mutterlandes auf die Kolonieen erheblich gemindert werden, denn ich glaube an einer Reihe von Beispielen in meinem Buche nachgewiesen zu haben, daß die Behauptung von der völligen Einflußlosigkeit des Governors auf die kolonialen Regierungen den Tatsachen nicht entspricht; es würden sich aber schwer australische Staatsmänner zu gleichen Handlungen bereit finden, zu denen die von England entsandten Männer sich verstanden. Nach dieser Richtung werden sich die Verhältnisse entwickeln: nicht Loslösung, sondern möglichste Unabhängigkeit und diese wird man von England in Güte zu erreichen suchen.

Mit Recht weist Manes auf die langen Wege hin, die Australien noch zum selbständigen Produktionsstaat, die Sehnsucht aller Australier, haben wird und daß solche Gesetze, wie das Antikartellgesetz, die von ihm nach dieser Richtung erwarteten Wirkungen nicht ausüben werden. Große Ziele brauchen aber auch große Männer: Australien hat aber einige seiner besten, wie Parkes, Kingston, Holder begraben, andere wie Turner, Barton, Wise vom Felde politischer Tätigkeit scheiden sehen; in Neuseeland ist einem großzügigen Richard Seddon ein diplomatischer Sir Joseph Ward gefolgt, der nicht fähig ist, das große Erbe zu wahren, geschweige Ideen, die jener unverwirklicht hinterließ, zu beleben. Manes kann mit Recht an „diesen unzureichenden Ersatz für Seddon" Betrachtungen über ein voraussichtliches Abweichen Neuseelands von der Wirtschafts- und Sozialpolitik jenes anknüpfen. Doch werden die Probleme, die nach einer Lösung drängen, wieder die geeigneten Männer in die Front schicken, die vor allem die Verselbständigung in der Produktion mit mehr Glück versuchen, als es ein extremer Hochschutzzöllner, wie Deakin tat, anderseits England die gewünschten Konzessionen auf dem Gebiete der politischen Abhängigkeit abzuringen wissen.

So lenkt diese interessante Skizze von Manes den Blick auf brennende Punkte in der Politik und Wirtschaft Australasiens, die für dessen Zukunft von großer Bedeutung sind.

Julius Hatschek, Das Interpellationsrecht im Rahmen der modernen Ministerverantwortlichkeit. Eine rechtsvergleichende Studie. Leipzig 1909. Goeschen. 164 S.

Ein eigenartiges Buch — eigenartig nach Entstehungsgeschichte, Plan und Durchführung.

Die Veranlassung der Veröffentlichung erklärt der anstelle eines Vorworts abgedruckte Privatbrief des Vorsitzenden der Geschäftsordnungskommission des Reichstages, Abg. Dr. Junck. In diesem Brief bittet Dr. Junck den Verfasser, diejenigen Abschnitte eines unter seiner Feder befindlichen Allgemeinen Staatsrechts, welche sich auf die Interpellationen der Parlamente und die Verantwortlichkeit der Minister beziehen, wenn möglich im voraus, „etwa in Gestalt einer Broschüre", herauszugeben, damit das von ihm „gesammelte und verarbeitete" Material bei bevorstehenden Arbeiten der Geschäftsordnungskommission benutzt werden könne. So befindet sich denn auch auf dem Titelblatt die Bemerkung „veröffentlicht für die Geschäftsordnungskommission des Reichstags auf Wunsch ihres Vorsitzenden". — Nachdem die Broschüre unter der Flagge „rechtsvergleichende Studie" auch in den Buchhandel gegeben worden ist, muß das Deckblatt als ebenso ungewöhnlich wie der Titelzusatz bezeichnet werden, und unwillkürlich fragt man sich: Wozu dienen diese intimen Mitteilungen? Sollen sie das Buch

empfehlen? Sollen sie es entschuldigen? Man wird das erstere annehmen und doch das letztere befürchten. Die Antwort ergibt sich bei einer Prüfung des Buches von selbst.

Die im Widerspruch zu dem Einführungsschreiben stehende Ankündigung „Das Interpellationsrecht im Rahmen[1]) der modernen Ministerverantwortlichkeit“ ist geeignet, Bedenken zu erregen. Denn das Interpellationsrecht paßt nicht in den Rahmen der Ministerverantwortlichkeit, weil es seiner rechtlichen und politischen Natur nach zu anderem Zwecke geschaffen und ausgebildet worden ist, als zu dem: Minister zur Verantwortung zu ziehen. Die Verwertung der Interpellationen zu dem Zwecke, Ministerverantwortlichkeit geltend zu machen, ist nur eine mögliche Erscheinung des Interpellationsrechts, nicht sein Kern. In der Gegenwart wie in der Vergangenheit ist die Geltendmachung von Ministerverantwortlichkeit durchaus nicht seine regelmäßige und noch weniger seine spezifische Funktion, wie dies schon Laband Hatschek gegenüber zum Ausdruck gebracht hat (DJZ. 1909 S. 677 f.); die Bestätigung dieser Ansicht bietet das Buch selbst, in welchem das Interpellationsrecht den gesetzten Rahmen teils nicht ausfüllt, teils überragt. Aber wie dem auch sei, der Verfasser hätte zum mindesten den Versuch machen müssen, die behauptete innere Zusammengehörigkeit von Interpellationsrecht und Ministerverantwortlichkeit, das rahmengebende Element der letzteren nachzuweisen[2]). Besondere Schwierigkeit hätte diesem Versuch das deutsche Reichsrecht bereitet, das nur Interpellationen an den überhaupt nicht verantwortlichen Bundesrat kennt, worüber der Verfasser, das Deutsche Reich in das Sammelbecken für konstitutionell-monarchische Staaten werfend, einfach hinweggleitet; die Möglichkeit von Schlußfolgerungen aus der Tatsache, daß die Interpellationen aus dem Reichstage tatsächlich an den Reichskanzler gerichtet werden, sei hier nur angedeutet.

Schwerer als der Vorwurf fehlsamer Problemstellung wiegt es, daß diese Monographie über das Interpellationsrecht eine Darlegung des Begriffs des Interpellationsrechts, seiner rechtlichen Natur, seiner prinzipiellen Abgrenzung gegen verwandte Institutionen, wie sie z. B. H. L. Rosegger[3]) in seiner, von Hatschek in hochfahrendem Ton[4]) beiseite geschobenen prätensionslosen Studie zwar nicht abschließend, aber doch förderlich zu geben versucht hatte, völlig vermissen läßt. Aber gerade das Grundsätzliche bleibt hier wie überhaupt ununtersucht. Und doch wären z. B. Elementarfragen, wie die nach dem Unterschied zwischen Interpellationsrecht im objektiven und Interpellationsrecht im subjektiven Sinne, weiter die, ob und in welchem Umfange die Geschäftsordnung in den verschiedenen Staaten überhaupt das Interpellationsrecht regeln kann (eine Frage, deren Beantwortung wieder bedingt ist durch die Untersuchung der Vorfrage, ob und wo dem Parlament allein gesetzgebende Kompetenz zusteht)[5]), also die Frage nach der Quelle des Interpellationsrechts, hierbei insbesondere auch das Verhältnis von Geschäftsordnungs- zu Verfassungsbestimmungen, ferner die Unterscheidung zwischen dem Fragerecht der Kammer und dem Inter-

[1]) Sperrdruck des Referenten.

[2]) Für die Nichtzusammengehörigkeit sprechen auch ausdrückliche Quellenzeugnisse, z. B. der § 7 des Vorschlags der spanischen Gesetzgebungskommission von 1837 (Hatschek S. 69).

[3]) Das parlamentarische Interpellationsrecht (Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen VI, 2). Leipzig 1907.

[4]) S. 114 Anm. 1. Ob es H. zusteht, gegen andere den Vorwurf der Flüchtigkeit und Oberflächlichkeit zu erheben — diese Frage findet in der folgenden Auseinandersetzung die Antwort.

[5]) referierend gestreift S. 67, 118.

pellationsrecht des einzelnen Mitgliedes (vgl. S. 85, 116)[1]) sowie die fundamentale Verschiedenheit des im Einheitsstaat einerseits, im Bundesstaat anderseits möglichen Interpellationsinhalts auch in dem gewählten Rahmen der grundsätzlichen Prüfung und Erörterung nicht blos wert, sondern auch bedürftig gewesen. So aber, wie es vorliegt, steht das Buch unter dem beherrschenden Zeichen der Systemlosigkeit. Es fehlt ihm im ganzen und in den Teilen das Fundament, auf dem sich, unbeschadet der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Problemstellung, eine geordnete Untersuchung des Interpellationsrechts hätte aufbauen können.

Das Fehlen verarbeitender Tätigkeit tritt auch äußerlich überall hervor: in der ermüdenden Häufung von Verbalreproduktionen und Auszügen aus den Quellen und der Literatur, in Wiederholungen [2]), in fortwährenden Verweisungen auf Gesagtes und noch Bevorstehendes.

Diese Erscheinung erklärt sich freilich unschwer daraus, daß die vorliegende Arbeit garnicht die „rechtsvergleichende Studie“ ist, die zu sein sie behauptet. Mag man immerhin darüber streiten, ob sie den Ehrennamen „Studie“ für sich in Anspruch nehmen darf — rechtsvergleichend ist sie gewiß nicht. Zunächst, weil es überhaupt nicht möglich ist, „das Interpellationsrecht“ rechtsvergleichend zu behandeln. Die Verschiedenheit der Staatsgebilde steht dem hindernd im Wege; dies läßt sich schon durch den einen Satz Hatscheks belegen: die Hauptbedeutung des Interpellationsrechts liege in der Kontrolle des Ministeriums bezüglich der Handhabung seiner Verwaltungsmaximen durch das Parlament (S. 148) — man lese ihn und denke daran, in welchem Umfange das Deutsche Reich „Verwaltungsmaximen“ zu betätigen in der Lage ist[3]). So hat sich denn auch Hatschek an der unmöglichen Aufgabe, das Schema des Interpellationsrechts vom Himmel zu holen, garnicht versucht, er hat aber auch die mögliche und gegebene Aufgabe nicht erkannt, die einzelnen Elemente des Interpellationsrechts rechtsvergleichend zu behandeln; hier hätten Fragen wie die nach dem Bestand und Umfang des Interpellationsrechtes im subjektiven Sinne, nach der Antwortpflicht der Minister, nach der geschäftlichen Behandlung von Interpellationen im Parlament vergleichendem Studium ein fruchtbares Feld geboten: durch ihre Untersuchung wäre auch die erwünschte Möglichkeit geschaffen worden, das Interpellationsrecht einzelner Staatengruppen in ordnendem Aufbau planmäßig zusammenzufassen. Was uns vorliegt, ist aber überhaupt nicht eine rechtsvergleichende, sondern eine rechtssummierende, dazu ohne erkennbare Veranlassung nur teilweise auf die Quellen selbst gegründete, im übrigen aus zweiter Hand übernommene Darstellung[4]). Nacheinander und

[1]) Der Unterzeichnete hat bei dieser Gelegenheit außer H. (S. 111) auch sich selbst (Autonomes Reichstagsrecht S. 65) zu berichtigen: Eine Verpflichtung zur Beantwortung von „Interpellationen“ ist auch in Preußen den Ministern nicht auferlegt.

[2]) z. B. „Auch hat er (der Frager [sic!]), wenn er ausdrücklich mündliche Antwort des Ministers wünscht, das Schriftstück mit einem Stern zu bezeichnen“ (S. 40). „Wünscht ein Mitglied mündliche Beantwortung der Frage, so hat er [sic!] dieselbe mit einem Sternchen zu versehen“ (S. 41).

[3]) Man gehe aber auch die im Deutschen Reichstag behandelten Interpellationen im einzelnen durch und prüfe, inwieweit sie die Handhabung von Verwaltungsmaximen zum Gegenstand haben: die am 19. Februar 1910 im Deutschen Reichstag beantwortete und besprochene Interpellation über Bemerkungen, welche der preußische Ministerpräsident im Preußischen Abgeordnetenhause über das Reichstagswahlrecht gemacht hatte, fiel durchaus nicht aus dem normalen Rahmen des Interpellationsinhalts heraus. Was hatte die Erklärung aber mit Reichsverwaltungsmaximen zu tun?

[4]) Auch dafür, warum fremdsprachliche Texte bald in der Ursprache, bald in deutscher Übersetzung, bald auch in Ursprache und Übersetzung mitgeteilt werden, ist ein Grund nicht ersichtlich.

in bunter Reihe zieht das Interpellationsrecht einer Anzahl von Staaten an uns vorüber[1]), planlos in der Auswahl, unmethodisch in der Gruppierung, willkürlich in dem Grade der Ausführlichkeit der Behandlung — wir hören, erfreulicherweise nur in der Einleitung, von Honduras, Guatemala, Haiti, Venezuela, S. Domingo, Chile, Nicaragua und Costa Rica, während das für deutsche Leser doch besonders interessante Recht der 26 deutschen Staaten mit befremdender[2]) Zurückhaltung unter der Firma „Preußen - Deutsches Reich" [3]) auf 11 Seiten abgetan wird[4]); Italien allein stehen 20 Seiten zur Verfügung, wohl zum Ausgleich muß Portugal mit einer knappen Seite vorlieb nehmen.

Obwohl nach alledem, was zunächst den dogmatischen Gehalt des Buches betrifft, für eine kritische Auseinandersetzung mit „Ideen" des Verfassers Raum und Gelegenheit fehlt, darf doch nicht verschwiegen werden, daß die Mitteilungen über die Interpellationsrechtsordnung der einzelnen Staaten auch als solche nur mit der größten Vorsicht benutzt werden dürfen. Auf S. 47 wird z. B. als Inhalt des Art. 119 der Geschäftsordnung der italienischen Deputiertenkammer mitgeteilt: „Die Interpellation besteht darin, die Regierung über die Mitteilungen und den Zweck ihrer Handlungen zu fragen". Der gemeinte Abs. 2 des Art. 119 des Regolamento della camera dei deputati lautet aber: „L'interpellanza consiste nella domanda fatta al Governo circa i motivi o gl'intendimenti della sua condotta!" Auf S. 73 f. steht zu lesen: „Man wollte [mit einem hier nicht interessierenden Antrage] bloß einen bestimmten Zeitpunkt für die Diskussion der Adresse bestimmen und bezweckte damit, dasjenige zu erreichen, was man erreichen wollte[!], nämlich die Statistik der Parteien über die wichtigsten Programmpunkte[!] gleich zu Beginn der Session, oder, wie der Abgeordnete Marqués de Gerona sagte, die ‚estadistica de las fracciones del Parlamento' herbeizuführen und die Möglichkeit, Mißtrauensvoten (enmienda) im Anschluß an die Beantwortung der Thronadresse zu erteilen." Was unter einer „Statistik der Parteien über Programmpunkte" zu verstehen ist, hätte der Verfasser dieses Satzes denn doch mitteilen müssen. Richtige Übersetzung des bei Hatschek anmerkungsweise in der Ursprache abgedruckten Zitates wäre hierfür ausreichend gewesen; sie hätte zu lauten: „man könnte jedoch sagen, daß, wenn der Kongreß sich zum ersten Mal versammelt, diese Diskussion nötig ist, um, wie man zu sagen pflegt, eine Aufstellung zu machen über die Parlamentsfraktionen, damit man weiß, welches die Majorität und die Minorität ist", und ergibt einen vollkommen klaren Sinn. Muß die Wendung „Statistik der Parteien über Programmpunkte" der Klarstellung bedürftige Zweifel[5]) an des Verfassers

[1]) Das Inhaltsverzeichnis lautet: „§ 1. Staatsform und Interpellation[!]. § 2. Frankreich. § 3. England. § 4. Italien. § 5 und 6. Spanien und Portugal. § 7. Belgien. § 8. Holland[!]. § 9. Schweden. § 10. Norwegen. § 11. Preußen - Deutschland. § 12. Österreich-Ungarn. § 13. Dänemark. § 14. Theoretische und praktische Resultate."

[2]) Die entsprechende Beobachtung hat schon E. Kaufmann gelegentlich seines Referats über H's „Allgemeines Staatsrecht" zum Ausdruck gebracht (ZentrBl. f. RW., Bd. 28, 1909, S. 196).

[3]) So die Überschrift im Text, die mithin von der Rubrizierung im Inhaltsverzeichnis (s. Anm. 1) abweicht.

[4]) Ähnlich ergeht es der deutschen Literatur. Gründliche Benutzung, nicht bloß flüchtige Anführung dieser Literatur — ich denke hierbei etwa an A. Plates in seiner Art vortreffliches Buch über die Geschäftsordnung des Preußischen Abgeordnetenhauses (2. Aufl. 1904) — hätte H's Arbeit sicher nicht zum Schaden gereicht.

[5]) Zur Behebung seiner Zweifel erbat und erhielt Ref. dankenswerte Aufklärung durch Herrn Dr. E. Wagemann vom Hamburgischen Kolonialinstitut.

stillschweigend in Anspruch genommenen guten Beziehungen zur spanischen Sprache erregen, so werden diese Zweifel zur Gewißheit dadurch, daß der Verfasser „enmienda“ (= Berichtigung, Verbesserung, Abänderungsvorschlag) sinnverdrehend mit Mißtrauensvoten übersetzt.

Solche Übersetzungsmängel wirken um so peinlicher, als sie den Glauben erschüttern, daß der Verfasser selbst durchweg (durch Verarbeitung) zu Eigentum erworben habe, was er dem Leser vorsetzt. Dies gilt aber nicht nur bezüglich der bloß reproduktiven Partien des Buches, sondern auch hinsichtlich der eigenen Darlegungen Hatscheks, denn wer möchte z. B. behaupten, daß S. 48/55 ein Bild, und sei es auch nur ein minder klares, von dem Interpellationsrecht des italienischen Parlaments bis zum Jahre 1890 ergeben?

Von diesen Sachmängeln wohl zu unterscheiden sind, ganz abgesehen von Hatscheks Vorliebe für überflüssige Fremdwörter, die Mängel der Form, an denen das Buch so reich ist, daß ein kurzer Hinweis auf sie genügen mag. Das Buch wimmelt geradezu von Druckfehlern, deren sich z. B. in dem ersten Satz der Anm. 4 auf S. 73 allein sechs finden. Die Schreibweise ist arg salopp: „Die Gründe, welche diese freie Fragestellung während der Budgetdebatte rechtfertigen, ist [!] zunächst die Tatsache, daß die Prüfung des Budgets durch die Volksvertreter ebenso vollständig als nach allen Richtungen klar gestellt sein muß“ (S. 25). „Im Oberhause kann eine Debatte über Fragen stattfinden, die im Unterhause angeschlossen ist“ (S. 43). „Dem [schwedischen] Konstitutionsausschuß sind selbständige Befugnisse eingeräumt, nämlich . . . . amtliche Mißstände . . . . zu üben . . . .“ (S. 91). „Der Antragsteller . . . . meinte, daß der wesentliche Unterschied zwischen der Interpellation und dem Antrage darin liege, daß bei dem letzteren bis zu seiner [!] Beschlußfassung eine Diskussion stattfinde, während bei der Interpellation die Diskussion dem Beschlusse, d. i. der ministerielle, nachzufolgen habe“ (S. 104)[1]. Die Vergleiche und Metaphern sind gesucht und plump, sie würden auch verletzend sein, wenn ihre gelegentlich groteske Komik solche Wirkung nicht ausschlösse: „Die schärfste Form [der Geltendmachung der Ministerverantwortlichkeit in Frankreich] ist die der Ministeranklage . . . .: das Schwert, das über den Ministern hängt, aber gewöhnlich in der Scheide steckt“ (S. 22). „. . . . das in manchen Staaten von den Ministern besonders gepflegte Hinterpförtchen, Interpellationen zu ignorieren . . . .“ (S. 60). „. . . . die Parteisitte, die als Verwaltungsroutine der Parteien sich auf das Genick der bureaukratischen Verwaltungsroutine setzt“ (S. 93/94).

Dem staatsrechtlich-dogmatischen entspricht der Ertrag, welchen diese Schrift der politischen Forschung bringt. Es ist dies die unvermeidliche Folge einer Behandlungsweise, welche dilettantenhaft einerseits flüchtig aus ihrem Zusammenhang gerissene Normen zur Erklärung des Umfanges parlamentarischer Kompetenz verwendet und anderseits die Realitäten parlamentarischen Lebens aus den Buchstaben von Verfassungen und Geschäftsordnungen erschließen zu können meint. Auf welche Irrwege die mangelnde Umsicht den Verfasser führt, zeigt das folgende Beispiel. S. 110 meint Hatschek, die „Freiheit der Interpellation“ sei im preußischen Abgeordnetenhause geringer als im Herrenhause, weil zur „Stellung der Interpellation“ im Abgeordnetenhause die Unterschrift von 30 Mitgliedern, im Herrenhause die von nur 21 Mitgliedern, zur „Diskussion im Anschluß an die Interpellation“ im Abgeordnetenhause das Verlangen von 50, im Herrenhause das von nur 30 Mitgliedern erforderlich sei. Übersieht man aber nicht, daß das Quorum des Herrenhauses 60, das des Abgeordnetenhauses 222 beträgt, so kann man eher sagen, daß die „Freiheit der Interpellation“ im Herrenhause die geringere sei.

---

[1]) Weitere Beispiele finden sich durch das ganze Buch verstreut, besonders ergiebig sind S. 51, 95; vgl. ferner etwa den Satz S. 92/93, weiter S. 96 Abs. 1, 97 oben.



Die positiven Vorschläge für eine Reform gehen vor allem dahin:

1. Es sei dem Präsidenten ein unmittelbares „Zurückweisungsrecht von Interpellationen gegenüber offenkundig verfassungswidrigen Interpellationen“ [!] zuzugestehen, nicht ein solches gegenüber „bloß gesetzwidrigen“ Interpellationen; „immer aber müßte selbst bei der Beschränkung auf bloße [!] Verfassungswidrigkeit der Appell an das Haus offen stehen“ (S. 156 f.). Die Verwirklichung dieses Vorschlages würde einerseits dem Präsidenten eine außerordentlich schwer zu handhabende, spezifisch juristische Entscheidungsgewalt verleihen, die seiner Stellung fremd ist, und ihn anderseits dauernd der Gefahr eines Desaveus durch den Reichstag aussetzen, die seiner Stellung abträglich ist.

2. Die Geschäftsordnung solle den Ministern [des Deutschen Reichs!] eine Reaktionspflicht auferlegen, „d. h. die Pflicht, auf Interpellationen überhaupt zu reagieren, selbst bloß in der Form der einfachen Ablehnung der Interpellation“ (S. 161 f., s. auch schon S. 157). Nachdem Hatschek erklärt hat: „Die Schranke, die für den Geschäftsordnungsgeber[1]), d. i. für das Parlament, nach dieser Richtung hin [Regelung der Interpellationen] besteht, ist, daß es nicht über den Kreis seiner Mitglieder hinaus[2]) durch die Regelung der Interpellationen Pflichten auferlegen darf“ (S. 161), begründet er die rechtliche Zulässigkeit der Aufnahme der Reaktionspflicht in die Geschäftsordnnng, wie folgt (S. 163, 164): „In Wirklichkeit handelt es sich hierbei nur um die Aufstellung von Schranken, daß die dem Reichstag zur Verfügung stehende Beratungszeit nicht durch langwierige Behandlung von Fragen und Interpellationen gestört [!] wird. Diesen Schranken sind . . . auch die Minister . . . unterworfen. Für die Minister ist kein Privilegium von den Schranken der Geschäftsordnung prinzipiell gegeben [!]. . . . Die Reaktionspflicht der Minister ist auch nichts weiter als eine Schranke [!], die die parlamentarische Geschäftsordnung bei Normierung des Interpellationsrechtes ohne weiteres auferlegen [!] darf. Ebenso wie sie von ihren [!] Mitgliedern verlangen kann, daß diese die Interpellationen nicht zur Obstruktion mißbrauchen, ebenso kann sie auch von den Ministern verlangen, daß sie die geschäftsordnungsmäßige Behandlung nicht aufhalten, und der Ausdruck hierfür ist die Auferlegung der sogenannten Reaktionspflicht“. Eine Auseinandersetzung mit dieser krausen Theorie der Pflicht, die keine Pflicht ist (oder handelt es sich um eine Nicht-Pflicht, die eine Pflicht ist?) darf füglich unterbleiben.

3. Es ist in das deutsche Reichstagsrecht neben der Interpellation die „einfache Frage“ einzuführen, und es sind außerdem im Anschluß an Interpellationen „motivierte Tagesordnungen“ zuzulassen, „welche aber bloß eine Kritik der von der Regierung festgestellten Verwaltungsgrundsätze bedeuten dürfen“ (S. 160). Auf das Verhältnis, welches zwischen den Gegenständen der Reichstagsinterpellationen und den Verwaltungsgrundsätzen des Reichs besteht, braucht nach dem in anderem Zusammenhang Gesagten (s. oben S. 628) nicht nochmals eingegangen zu werden. Des ungeachtet würde die Einführung der einfachen Anfrage und der motivierten Tagesordnung diskutabel sein, wenn Hatschek nicht zugleich vorschlüge, die Entscheidung darüber, ob eine Interpellation als solche oder als formlose Frage „gestellt“ werden dürfe, den Abteilungen des Reichstages zu überlassen, wobei „schon eine ansehnliche Minorität der Abteilungen (z. B. 3 von 7 Abteilungen)“ genügen müsse, um das Veto auszusprechen (S. 152—154, 160). Dabei ist übersehen. daß bei der seit langem bestehenden Zusammensetzung des Reichstages sehr wohl der Fall eintreten kann, daß eine einzige Fraktion (ohne die affilierten Gruppen)

[1]) Sic! Auf S. 164 findet sich dies Wort viermal. S. 34 hat der Leser schon einen „Verwaltungsaktssetzer“ kennen gelernt.

[2]) Sperrdruck des Referenten.

in drei der von Hatschek kühn als „unparteiisch" bezeichneten (S. 154, 156) Abteilungen gleichzeitig die Mehrheit hat.

Vor solchen Blößen mußte sich besonders hüten, wer, wie der Verfasser, anderen den Vorwurf mangelnden politischen Verständnisses zu machen sich erlaubt[1]), gleichviel, ob dieser Vorwurf in der Sache oder in seines Urhebers besonderen Beziehungen zu den allgemeinen und den juristischen Sprachgesetzen die Grundlage findet. —

Und wozu bei alledem, so könnte man fragen, solche ausführliche Besprechung? Mit allem Freimut sei es gesagt: um gegenüber dem unbegründeten und irreführenden Lob, das diese Schrift gefunden hat[2]), die Behauptung nicht beweislos zu lassen, daß für solche Arbeit im Rahmen der modernen Staatsrechtswissenschaft kein Raum ist. Kurt Perels.

Robert Beutler, Die Reichsbank, ihre rechtliche Natur und Zweckbestimmung. Berlin und Leipzig 1909. Walter Rothschild. VIII und 253 S.

Die Rechtsnatur der Reichsbank ist bekanntlich lebhaft umstritten. Beutler versucht nun in der vorgenannten Schrift in eingehender Darstellung die Ansicht, daß die Reichsbank eine Aktiengesellschaft oder überhaupt eine Korporation sei, zu widerlegen und nachzuweisen, daß sie kein Privatinstitut, sondern eine öffentlichrechtliche Stiftung, insbesondere eine Staatsanstalt mit einer Beteiligung von Laienmitgliedern nach dem Prinzip der Selbstverwaltung ist (vgl. S. 237). Die Gründe, auf welche der Verfasser diese Behauptung stützt, sind aber mehr politischer und wirtschaftlicher als juristischer Natur. Er übersieht vor allem, daß sich weder aus dem Umfang, noch ans der Art der Aufgaben eines Instituts für dessen Rechtsnatur irgendwelche bündigen Folgerungen ziehen lassen. Die Frage nach der Rechtsnatur der Reichsbank ist einfach eine Verfassungsfrage. Ihrer Verfassung nach ist die Reichsbank keine Staatsanstalt. Dafür spricht außerdem die etatrechtliche Behandlung dieses Instituts. Beutler vermag auch, so sehr er sich bemüht, den Widerspruch, der zwischen seiner Behauptung, die Reichsbank sei eine Staatsanstalt, und seiner Forderung nach völliger Verstaatlichung unserer Zentralnotenbank besteht, nicht zu beseitigen. Auch dürften seine Ausführungen über das staatsbürgerliche Recht auf Benutzung der Reichsbank durch die diesbezüglichen Erörterungen in der letzten Session des Reichstags gerade keine Bestätigung gefunden haben.

Wenn ich hiernach also auch mit der in diesem Buch vertretenen Grundauffassung nicht übereinstimmen kann, so halte ich die Schrift Beutlers dennoch für eine wertvolle Bereicherung unserer dürftigen bankrechtlichen Literatur. Die erschöpfende Darstellung der Materie bringt auch dem Anhänger der Aktiengesellschaftstheorie so viel in klarer Gedankenfolge geordnetes Material, daß er das Buch jederzeit mit Nutzen zu Rate ziehen wird.

Wilhelm Gerloff.

---

[1]) Hatschek S. 112 Anm. 1 folgert den „Mangel politischen Verständnisses" des Unterzeichneten aus dessen Bemerkung (Autonomes Reichstagsrecht S. 42): „Ein rechtlicher [gesperrt!] Grund für die Bevorzugung desjenigen Abgeordneten, dessen Interpellation früher als (eine) andere eingegangen ist, besteht nicht"; denn damit solle wahrscheinlich gesagt sein, „daß der erste Interpellant kein Interesse [!] an früherer Behandlung habe". Der Unterschied zwischen Recht und Interesse scheint hiernach doch nicht so klar zu sein, wie die JCti gemeinhin anzunehmen pflegen.

[2]) Dr. Friedrich Kleinwächter jun. (Czernowitz) im Archiv f. Rechts- u. Wirtsch.-Philos. II 1909, 572 f.: „gründliche tüchtige Arbeit"; Schroeder-Teschen, Deutsche Revue, 34. Jahrgang Bd. 4, 1909, S. 378; Anonymus im „Recht" 1909, S. 447.

Sach- und Namenregister.

A.

B.

C.

F.

G.

J.

K.

L.

M.

T.

U.

V.

W.

X.

Z.



werden außer einer Reihe von Einzelbesprechungen voraussichtlich u. a. folgende größere Beiträge enthalten:

Wilhelm Arning, Die Suezkanalfrage.
Stephan Bauer, Gedanken über internationale Verwaltung.
Julius Beloch, Stadt und Staat im klassischen Altertum.
Arthur Blaustein, Die Zusammensetzung der Parlamente.
Richard Böttger, Schriften zur staatsbürgerlichen Erziehung.
Ernst Cahn, Schriften über das Parteiwesen.
Maximilian Claar, Der Klerikalismus in Italien seit dem Untergang des Kirchenstaats.
Godehard J. Ebers, Die neueren Tendenzen des Kriegsrechts.
Richard Eickhoff, Die interparlamentarischen Konferenzen.
Theobald Fischer, Die weltpolitische Bedeutung Marokkos.
Moritz Friedländer, Die polit. Strömungen im heutigen Judentum.
Hans Gmelin, Die Rechtsstellung der flämischen Bevölk. im belg. Staat.
Adolf Grabowsky, Neuere Literatur zu den parlamentar. Problemen.
Albert Grünwedel, Die politische Bedeutung des Buddhismus.
Demetrius Gusti, Politik, soziale Wissenschaften und Ethik.
Justus Hashagen, Die Geschichte der Menschenrechte.
Franz Hauke, Das oktroyierte Verfassungsrecht.
Otto Hentig, Die politische Bedeutung des Bundesrats.
Paul Herre, Der Begriff Volk in den Staatsanschauungen des XVI. bis XVIII. Jahrhunderts.
Erich Kaufmann, Die preußische Verfassungsurkunde und das monarchische Prinzip.
Eduard Kohlrausch, Die gegenwärtigen Probleme der Kriminalpolitik.
Hubert Lagardelle, Die politischen Parteien in Frankreich.
Albrecht v. Mendelssohn-Bartholdy, Die Umgestaltung der englischen Verfassung.
Hermann Mulert, Religiöser u. politischer Liberalismus.
Johannes Nagler, Moderne Kriminalpolitik.
Adolf Neumann-Hofer, Die Wirksamkeit der Parlamentskommissionen.
Hans Plehn, Die Entstehung des englischen Unterhauses.
Josef Redlich, Die neue bosnische Verfassung.
Ernst Frhr. v. Richthofen, Die Geschichte der konservativen Partei und ihre Aufgaben in Gegenwart und Zukunft.
Fritz Schillmann, Die päpstlichen Enzykliken gegen den Protestantismus in ihrer politischen Bedeutung.
Arthur B. Schmidt, Die Verfassungsreform in Hessen.
Oskar A. H. Schmitz, Die Entwickl. d. engl. Parteiverhältn. i. 19. Jahrh.
Wilh. Schneemelcher, Das Schicksal u. d. Zukunft d. christl.-soz. Beweg.
Ludwig Sevin, Die Statistik der Kulturausgaben in Deutschland in ihrer politischen Bedeutung.
Christian Snouck-Hurgronje, Die niederländische Kolonialpolitik.
Martin Spahn, Gildemeister und der politische Essai in Deutschland.
Ludwig Spiegel, Zur Geschichte der politischen Literatur Österreichs.
Charles E. Stangeland, Die Entwicklung der politischen Parteien in den Verein. Staaten.
Georgios v. Streit, Die türkische Verfassung.
Gustav Stresemann, Die Ausgestaltung der Gewerbeordnung.
Richard Thurnwald, Das Rassenproblem im Pacific.
Carl Walther, Verwaltung und Wirtschaftspolitik in Bosnien.
Friedrich Frhr. v. Wieser, Die Bildung des gesellschaftlichen Willens.
Alexander Yastchenko, Die Hauptprobleme des heutigen Rußland.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hof[...] W 8.

